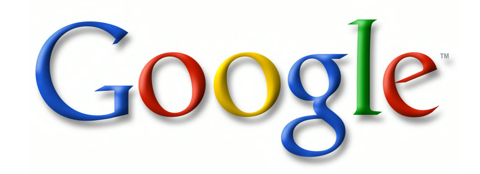



CH LIBRARIES
6657062 7

Verein
T. H. Y.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensee's und seiner Umgebung.

Fünfzehntes Heft.



Mit 2 Holzschnitten.

Lindau.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1886.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

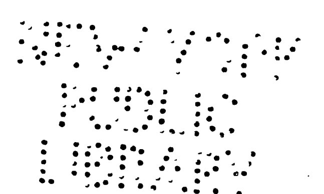
Bodensee's und seiner Umgebung.

Fünfzehntes Heft.



Mit 2 Holzschnitten.

Lindau.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1886.



Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensee's und seiner Umgebung.

Fünfzehntes Heft.



Mit 2 Holzschnitten.

Lindau.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1886.

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorbericht von Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins 1

I. Vorträge bei der 15. Versammlung in Bregenz. Am 13. & 14. September 1885.

1. Eröffnungsrede an der Versammlung zu Bregenz am 13. und 14. September 1885. Vom Vereinspräsidenten Hofrat Dr. Moll 5
2. Ulrich Tränkle von Feldkirch und Thomas Lürer angeblich von Rankweil, zwei vorarlbergische Chronisten des Mittelalters. Vortrag von Professor J. Zösmair in Feldkirch . . 10
3. Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee. Vortrag von Max Lochner, Freiherrn von Hüttenbach, Königl. Bayer. Kammerjunker und Reservelieutenant . . . 27

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen 43
2. Calendarium et Necrologium Monialium ordini s. Domini in Löwenthal. Von Pfarrer Sambeth in Ailingen 103
3. Geschichtliches über das ehemalige Kloster Langnau. Von Stadtpfarrer Dekan Schneider in Stuttgart. C. Das Paulinerpriorat. (Mit 2 Abbildungen.) 124
4. Paulinerkloster Argenhart. Von Stadtpfarrer Dekan Schneider in Stuttgart . . 198
5. Die neue Beisetzung der Überreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler. Bericht von Hofrat Dr. Moll in Tettnang, Vereinspräsident 209
6. Hexenprozesse in Bregenz. Von Robert Byr 215
7. Mitteilungen aus der Hausmann'schen Chronik in Steckborn. Von Altpfarrer Moser in Steckborn. (Fortsetzung.) 227
8. Zur Baubeschreibung der Heidenmauer. Von Stadtbaumeister Edelbauer in Lindau . 235

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins 239
Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 11. Vereinsheftes (erster Nachtrag im 12., zweiter Nachtrag im 13., dritter Nachtrag im 14. Vereinshefte 241
Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Jahr 1885/86 245
Verzeichnis der im Jahre 1885 eingegangenen Wechselschriften. (Abschluß den 20. Juni 1886.) 247
Verzeichnis der dem Vereine im Jahre 1885 geschenkten Bücher und Schriften. (Abschluß den 20. Juni 1886.) 252
Verzeichnis der käuflich erworbenen Gegenstände für die Bibliothek 254

Anhang.

Urkunden-Verzeichnis des Stadt-Archives und des Museums in Bregenz. Zusammengestellt von J. G. Hummel, res. Pfarrer in Bregenz. (Fortsetzung.) . . . . . 27—34

Vorbericht

von

Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins.

Dem 15. Band unserer Vereinsschriften haben wir über den Verlauf des Jahres 1885 nur weniges beizufügen.

Unsere Sammlungen in Friedrichshafen sind, soweit die Mittel reichten, vermehrt worden. Dann haben wir uns bemüht, die Bibliothek durch würdige Ausstattung der Bücher, die sonstigen Sammlungen durch Anschaffung zweckentsprechender Kästen zu verschönern. Daß wir dazu in der Lage waren, verdanken wir wieder der fortwährenden Huld Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg, welche den Mietzins auch für dieses Jahr aus der Kabinetskasse bestreiten ließ. Wir gedenken derselben an dieser Stelle mit ehrfurchtsvollstem und tiefgefühltem Danke.

In dem Personal des Vereins hat sich in diesem Jahre eine Veränderung nicht ergeben. Die Zahl der Mitglieder hat nicht abgenommen. Ausschußsitzungen wurden in Rorschach vier abgehalten, in welchen neben den inneren Vereinsangelegenheiten auch anderweitige unseren Vereinszwecken naheliegende Unternehmungen und Forschungen im Vereinsgebiete, wie z. B. die Fortsetzung des Aufsuchens der Römerstraßen in Bayern und Österreich, die Restaurationen im Konstanzer Münster und der Ansätze zu der des Überlinger, die Wiederherstellung des Rathauses in Lindau nach dem ursprünglichen Plane u. a. eingehender Besprechung und Würdigung unterzogen wurden. Mit Dank nahm man besonders die Mitteilungen entgegen, welche Herr Dr. Jenny über das nunmehr aufgefundene Forum in Bregenz wie über das in Kempten brachte. Dabei wurde nicht versäumt, den Mitgliedern, welche der Tod aus unserer Mitte genommen, wie z. B. Sr. k. Hoheit dem Fürsten Hohenzollern, dann dem hochverdienten Herrn Ullersberger in Überlingen Worte ehrenden Andenkens zu widmen.

Das Vereinsfest wurde am 13. und 14. September in Bregenz abgehalten. Neben den Mitgliedern hatten sich auch zahlreiche Gäste zum Teil aus weiter Ferne eingefunden, welche der Ruf der alten, so schön gelegenen einstigen Römerstadt und ihre reichen Sammlungen angelockt hatten. Der Abend des 13. Septembers vereinigte die bereits vorher gastlich empfangenen Festgäste, welche in freundlichster Weise vom Lokalausschuß mit den Örtlichkeiten der römischen Baufunde bekannt gemacht worden waren, in der Halle der Forster'schen Brauerei. Die dort gehaltenen Vorträge, welche

teilweise zu lebhafter Diskussion Anlaß gaben, finden sich im Vereinshefte. Herr Hauptmann von Tröltsch wies außerdem auf neuere geologische Funde hin und erläuterte dieselben auf einer Karte.

Der folgende Tag brachte den Gästen reichen Genuß. Im Vorarlberger Landesmuseum wurden unter der freundlichen Leitung des Vorstandes desselben, des Herrn Dr. Jenny in Hard, die prähistorischen und kunsthistorischen Schätze dieser reichhaltigen Anstalt besichtigt. Mehr als diese lenkten freilich die wohlgeordneten und mit ebensoviel Mühe und Sorgfalt als gründlicher Sachkenntnis wieder hergestellten Römerfunde die Aufmerksamkeit aller auf sich. Unter den im Theatersaal gehaltenen Vorträgen, denen auch Ihre Kgl. Hoheit Prinzessin Therese von Bayern huldvollst beizuwohnen geruhten, fehlt leider derjenige, der uns in die Geschichte der Römerstadt am gründlichsten und umfassendsten einführte. Herr Dr. Jenny entrollte in demselben ein sprechendes Bild des alten Brigantiums, seiner Lage, seiner Bauten, seiner Bewohner, seiner Geschichte von der ältesten Zeit an bis zum Untergang der Herrschaft der Römer am See. Ein Plan, den er dazu entworfen, veranschaulichte die licht- und geistvolle Darstellung, deren Publikation wir, wenn auch leider an einem andern Orte, mit Spannung entgegensehen.

Dem darauffolgenden Festmahl fehlte es an Lebendigkeit ebensowenig als an trefflichen Trinksprüchen, unter denen der warme Gruß im Namen der Stadt, dargebracht von ihrem Bürgermeister Herrn Dr. Fetz, dann die Erwiderungsrede auf den Toast des Präsidenten Herrn Dr. Moll auf Se. k. k. Majestät den Kaiser Franz Josef, gesprochen vom Landeshauptmann Herrn Grafen Belrupt-Tissak, sowie die Toaste des Herrn Rittmeister Bayer und des Herrn Grafen Zeppelin dem Gedächtnis erhalten zu werden verdienen.

Wir sprechen den Bewohnern und Behörden der Stadt Bregenz, die unsere Versammlung mit Flaggenschmuck an den öffentlichen und Privatgebäuden ehrten, dem Museumsverein, der das Andenken an diese Versammlung durch Spendung einer vortrefflichen photographischen Abbildung des gotischen Altars der Kirche zu Ludesch bei Bludenz bei allen Besuchern wach erhalten wird, insbesondere aber auch der Opferwilligkeit des Lokalausschusses und der freundlichen Mitwirkung der Herren Rittmeister Bayer, Dr. Jenny, Dr. Kaiser, unseren wärmsten Dank auch an dieser Stelle aus.

Unsere verehrten Mitglieder aber bitten wir, auch dieses Heft freundlich entgegenzunehmen und durch ihre Teilnahme an den Vereinsarbeiten und Zwecken es zu ermöglichen, daß der Verein auch fernerhin der Geschichtswissenschaft im Großen durch Beiträge aus einer Gegend dienen könne, welche einer reichen und mannigfachst entwickelten Vergangenheit sich erfreuen darf.

I.

Vorträge

bei der fünfzehnten Versammlung

in

Bregenz.

Am 13. und 14. September 1885.

Eröffnungsrede

an

der Versammlung zu Bregenz am 13. und 14. Sept. 1885.

Vom

Vereinspräsidenten Hofrath Dr. Moll.

Hochgeehrte Versammlung!

Wir haben uns heute in hiesiger Stadt versammelt, um unsern historischen Bestrebungen näher zu rücken.

Bregenz ist ein Ort, in welchem die Geschichtsforschung keine leichte Aufgabe hat. Das alte Brigantium ist der erste Ort, welchen die Römer an dem Bodensee als hochwichtig ansahen; sie gaben deßhalb dem See auch den Namen Lacus brigantinus.

Die Funde, die seit langer Zeit hier gemacht wurden, und die Ausgrabungen der neuesten Zeit, lassen tiefe Einblicke in die alte Römerstadt thun und ein sehr geehrter Redner wird die Resultate heute an ihren Augen vorüber führen.

Die alte Grafenburg Hohenbregenz liegt in Trümmern. An ihren Mauerresten haftet die Geschichte zweier Grafengeschlechter, derjenigen von Bregenz und Montfort. Aus der reichen Geschichte dieser mächtigen Dynasten soll heute einer vorgeführt werden, der neben dem Schwerte auch in die volltönende Liederwelt hineingegriffen hat.

Ewig unvergänglich ist die Naturschönheit, die Bregenz zauberisch umgibt und es zu einem Glanzpunkt ersten Ranges am Bodensee erhebt.

Diese Stadt hat unsern Verein in ihre Mauern einziehen lassen und sie hat uns freudigst begrüßt. Bei dem Ernste unserer Aufgabe ist eine solche Freundlichkeit doppelt hoch anzuschlagen und Bregenz empfange den wärmsten und aufrichtigsten Dank von unserem Vereine!

Hugo VIII. Graf von Montfort.

Literatur:

1. Dr. v. Vanotti: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Constanz 1843.
2. J. Bergmann: Leben des Grafen Hugo von Montfort. Sitzungsbericht der Wiener Academie, philosophisch-historische Classe.
3. Weinhold: Über den Dichter Grafen Hugo VIII. von Montfort, Herrn zu Bregenz und Pfannenberg. Grätz 1857. (Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark.)
4. Carl Bartsch: Hugo von Montfort. Gedruckt für den literarischen Verein in Stuttgart. Tübingen 1879. (Hauptschrift.)
5. Ein altes Liederbuch. Manuscript auf Pergament in Folio; 54 numerirte Blätter. Handschrift der Heidelberger Universitätsbibliothek Nr. 329.
6. Eine kleine Handschrift auf Papier K. In der Bibliothek du Collège a Kolmar.
7. Handschrift CLXXVI in dem steierischen Kloster Vorau.
8. Moderne Abschriften des Heidelberger Codex sind in den Bibliotheken in Berlin, Donaueschingen und Grätz.
9. Zösmaier, Professor in Feldkirch, in der Vorarlberger Zeitung Nr. 103, 104, 105: Ein Minnesänger des Vorarlbergs und das neueste Werk über Hugo v. Montfort von Dr. J. E. Wackernell, Innsbruck 1881.

Hugo Graf von Montfort [1]), der VIII. dieses Namens der Montfortischen Familie, ist der Sohn des Grafen Wilhelm III., der 1374 starb, und der Ursula, Tochter des Grafen Hugo von Hohenberg, gestorben 1379.

Hugo von Montfort ist 1357 auf Hohenbregenz, dem Felsensitze der alten Grafen von Bregenz, der um 1180 an die Pfalzgrafen von Tübingen sich vererbte, welche dann den Namen Montfort annahmen, geboren.

Schon 1373, also in seinem 16. Jahre, heirathete Hugo die Gräfin Margaretha von Pfannenberg. Diese Grafen von Pfannenberg gehörten dem hohen Adel in Steiermark an, und spielten im 14. Jahrhundert eine bedeutende Rolle in Österreich. Eine Urkunde von 1409 läßt einen Einblick in den Umfang der Besitzungen thun, welche an Hugo von Montfort durch diese seine Heirath kamen. Der Hauptort ist die Stadt Belach. Weiter besaß er Städte, Herrschaften und Burgen, denen adelige Pfleger und Burggrafen als Beamte vorstanden. Mit den gleichfalls mächtigen Grafen von Görz standen durch diese Heirath die Monfort in schlimmer Feindschaft, denn diese forderten Theile des pfannenbergischen Besitzes. Dieser Gegnerschaft sich vollständig bewußt, ernannte Hugo den Herzog Leopold von Österreich zum Vogt seiner Kinder und Verweser seiner österreichischen Güter. Als Leopold in der Schlacht bei Sempach fiel, trat an seine Stelle Herzog Albrecht von Österreich. Dieser letztere endete den Streit zwischen den Grafen Montfort und Görz. Margaretha selbst starb 1391. Der Sohn dieser

1) Wenn das Wort Montfort hier nicht französisch ausgesprochen wird, so liegt der Grund darin, weil Burg Montfort nicht in Frankreich liegt, sondern nur 2 Stunden von Bregenz entfernt ist. Der Namen Montfort ist romanisch und kann nicht französisch ausgesprochen werden. In Frankreich gibt es ein Schloß und Grafengeschlecht Montfort, dort ist also die französische Aussprache richtig

Ehe, Ulrich, setzte den Stamm der Grafen von Montfort fort, und nachdem die ältere Linie Montfort 1524 in Tettnang erloschen war, kam die steiermärkische Linie in Besitz von Tettnang und starb daselbst 1787 aus.

Eine zweite Ehe ging Hugo 1396 mit Clementia Gräfin von Toggenburg ein. Diese Ehe blieb kinderlos und Clementia starb 1401. Aber schon 1402 verehelichte sich Hugo zum drittenmale mit Anna, Gräfin von Kirchberg-Neuhaus. Diese überlebte Hugo und hinterließ einen Sohn, der aber schon 1437 in seiner Jugend starb.

In seiner eigenen Familie hatte Hugo viele Geschäfte abzumachen. Nach seines Vaters Tode theilte Hugo mit seinem älteren Bruder Conrad, dem der Haupttheil der Bregenzer Güter zugefallen war. Hugo erhielt Hochrieden und Sulzberg. Gemeinsam besaß das Brüderpaar die Stadt Bregenz und die Vogtei über das Kloster Mehrerau, dem Erbbegräbniß der Bregenzer Montfort. Am 5. Dezember 1393 leistete Conrad und Hugo einen Verzicht gegen Österreich auf alle Anforderungen an den Bregenzer Wald, Staufen, Dornbirn und Stiglingen. Am 26. April 1404 verleiht Kaiser Ruprecht Hugo den Besitz derer von Stadel in Steiermark. 1405 schließt Hugo mit Appenzell einen Vertrag, wodurch seine im eidgenössischen Gebiet gelegene Feste Neuburg sammt den dazu gehörigen Leuten in dem damals geführten Krieg zwischen Appenzell und Österreich ihm gesichert wurde. Am 26. November 1408 ertheilt Hugo und sein Neffe Wilhelm der Stadt Bregenz zeitweise Steuerfreiheit, bleibende Ermäßigung an Abgaben und anderen Freiheiten zum Lohne für ihr Verhalten im Appenzeller Krieg. 1409 ertheilten Hugo und Wilhelm den Bregenzern Freizügigkeit, das Recht auszuwandern, Fremde aufzunehmen und sich frei zu verehelichen. 1415 am 6. September errichteten Hugo und Wilhelm unter sich einen Burgfrieden, sich erstreckend auf Burg und Stadt Bregenz und einige andere Schlösser. Eine Vormerkung dieses Burgfriedensvertrages fand 1422 statt und es wurde festgesetzt, daß diese Vormerkung 20 Jahre gelten soll.

Im gleichen Jahre stiftete Hugo mit seinem zweiten Sohne Stephan in Bregenz auf der Höhe des Hirschberges zu Ehren St. Johanns und St. Ursula ein Frauenkloster des Dominikanerordens, welches 1465 nach Kennelbach kam und jetzt in Thalbach in Bregenz ist. In Steiermark vermehrte Hugo 1404 mit Stadel bei Grätz und Gütern bei Stralek, Rohrau und Deufenbach seinen Besitz, verkaufte aber andererseits in Schwaben die Grafschaft Sonnenberg, sowie Schloß und Herrschaft Schomburg.

Mit dem Jahre 1371, also schon in seinem 14. Lebensjahre, trat Hugo in das ritterliche Leben ein, und zwar in der Weise, daß er 1377 mit Herzog Albrecht III. von Österreich einen Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen zu Gunsten des Deutschordens mitmachte und sich hier den Ruhm eines kühnen Ritters erwarb. Besondere kriegerische Ereignisse fielen in die Jahre 1380—1382. Die Stadt Treviso hatte sich unter den Schutz und die Herrschaft des Herzogs Leopold von Österreich gestellt und wurde deßhalb von Francesco Carara von Padua gedrängt und bekriegt. Auf den Hilferuf von Treviso schickte Leopold den Grafen Hugo von Montfort mit einer Heeresabtheilung zu Hilfe und dieser befreite Treviso. Als diese Handlung von Francesco wiederholt wurde, ging Hugo zum zweiten Male über die Alpen und machte mit mehreren deutschen Hauptleuten unter Bedeckung von 800 Lanzen mit 250 Wagen einen Zug nach Cidatella und Bassano und dann nach Castell Romovo. Auf dem Rückwege von der sabuarischen Besatzung von Castelfranco überfallen, wurden sie von deutschen Söldnern befreit. 1407, also schon 50 Jahre alt, zog Hugo den Harnisch noch einmal an und nahm Theil an dem Kriegszuge gegen Sokol.

1388 ist Hugo österreichischer Landvogt in Thurgau, Aargau und dem Schwarzwald. Dieses war zu einer Zeit, wo die Kämpfe der Schweizer am heftigsten gegen Österreich waren, wo die Schlacht von Sempach 1386 und die von Näfels 1389 geschlagen wurden. Über den Antheil, den Hugo an diesen Kämpfen genommen, ist nichts näher verzeichnet, aber als Landvogt von Thurgau und Aargau mußte er in hohem Grade sich beteiligen, war ja seine zweite Gemahlin eine Gräfin von Toggenburg und eine Schwester Friedrichs von Toggenburg, der an jenen Kämpfen einen so eminenten Antheil hatte. 1397 finden wir Hugo als Hofmeister Herzog Leopolds von Österreich, und 1415 ist er Landeshauptmann in Steiermark.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß wenn Hugo auch vielfach in Steiermark sich aufhielt, sein Stammsitz, seine Ländereien, seine Funktionen als österreichischer Landvogt im Thurgau und Aargau ihn doch wohl sehr oft und lange in Bregenz fixirten, wie dieses 1422 der Fall ist.

Am 4. April 1423, also 66 Jahre alt, starb Hugo von Montfort in Steiermark und wurde in der Kirche der Minoriten zu Bruck an der Mur beigesetzt. In der Schloßkapelle auf Hohenbregenz befand sich noch im Jahre 1575 sein Portrait mit der Inschrift: Graf Haug von Montfort, Ritter, Herr zu Bregenz und Pfannenberg.

Berühmter als durch diese Vorgänge ist Graf Hugo von Montfort durch seine Stellung als Dichter geworden. Im XII. Jahrhundert entwickelte sich in Deutschland der Minnegesang. Unter den Hohenstaufen fand er rege Pflege in Schwaben. Selbst die Glieder des Hohenstaufischen Kaiserhauses übten sich im Gesang und in dem Frauendienst. In Schwaben ist es vorzüglich die lachende Umgebung des Bodensee's, wo der Minnesang so reiche Blüthen trieb. Die 3 ältesten uns erhaltenen Sammlungen von Minneliedern, die jetzt Zierden der Bibliotheken in Paris, Stuttgart und Heidelberg sind, waren ursprünglich in dieser Gegend, in welcher wir uns heute befinden. Von hoch nationaler Bedeutung ist es aber, daß die 3 ältesten Handschriften des deutschen Heldengedichtes der Nibelungen in der nächsten Umgebung von Bregenz, in Hohenems und Werdenberg gefunden und wohl auch hier geschrieben wurden.

Im Thurgau sangen: Ulrich von Singenberg, Ulrich von Zezikofen, Albrecht von Kemnat, Werner von Teufen, Walter von Klingen, Jakob von Warte, Graf Kraft von Toggenburg. In und bei Constanz: Bischof Heinrich, Heinzelen Burkhard von Hohenfels. Im Rheinthal: Eberhard von Sax, Conrad von Altstetten, Rudolph von Hohenems.

In dem Stammhause der Grafen von Montfort, in dem der Pfalzgrafen von Tübingen hatte der Minnesang schon längst eine Heimstätte. Der Sänger Tanhäuser (1240—1270) rühmt Hugo, Pfalzgrafen von Tübingen, als denjenigen, welcher gegen die Sänger Wohlwollen und Milde ausgeübt hat. Rudolph von Ems nennt sich selbst einen Dienstmann des Grafen zu Montfort. Auch in Hugos mütterlicher Familie ist Albrecht Graf von Hohenberg († 1298) ein ritterlicher Sänger. Wenn Hugos von Montfort Geburtsstätte voll Poesie ist, und sein Geist nur einen Hauch von Poesie hatte, so konnte es kaum fehlen, daß er selbst dichten mußte und dieses that er, wie er sagte, auch in der Schlachtenpein. Mit dem Ende des XIII. Jahrhunderts verstummte der höhere Minnesang so ziemlich, doch war er noch kräftig genug, seine befruchtende Wurzel in das XIV. Jahrhundert hinüber zu treiben. Hugo von Montfort wurde von einem solchen Triebe erfaßt und wir dürfen ihn kühn in die alte Sängerreihe einreihen.

Die Dichtungen Hugos sind uns aufbewahrt in der Pergamenthandschrift Nr. 329 der Universitätsbibliothek in Heidelberg und zwar mit 54 numerirten Blättern mit

37 Miniaturen. Die Handschrift enthält 40 Gedichte; 39 und 40 sind aber nachgewiesen falsch. Das Blatt 54 hat auf der Vorderseite das bekannte montfortische Wappen. Von dem Charakter seiner Dichtungen sagt Hugo:

Der reden sint siebenzehen — —
Dri brief stönd och in dem Buoch
Zehen lieder han ich gemachen.

Hugo dichtete meist zu Roß im Walde und auf den Feldern und ließ seine Minnelieder, Lehrdichtungen und Reden durch seinen Knappen Burkhardt Mangold niederschreiben, ins Metrum bringen und mit Melodieen versehen. In Nr. 31 seiner Dichtungen spricht er sich über dieses Verhältnis folgendermaßen aus:

Die wisen zuo den lieden
Die han ich nicht gemachen. — —
Die wisen hat gemachen Bürk Mangolt.
Unsre getrüwer knecht.

Zu Bregenz ist er gsessen
Und dienet uns gar schon
Vil wis hat er gemessen
Mit lobelichem don.

Die eigentlichen Minnelieder wurden fast alle mit Saitenspiel, mit der Fidel begleitet. Die fahrenden Spielleute lernten sie von den Dichtern und trugen sie in mündlicher Überlieferung an glänzende Fürstenhöfe, von Burg zu Burg, ja über die Grenzen des deutschen Reichs und pflanzten sie fort auf die kommenden Geschlechter.

Daß Hugo seine Dichtungen in alemannischem Dialecte verfaßte und schreiben ließ, kann mit Bestimmtheit angenommen werden, denn Burghard Mangold, der erste Schreiber, ist Alemanne, er ist aus Constanz und zu Bregenz gesessen. Der österreichische Dialect in dem Heidelberger Manuscript kann also nur als eine Übertragung aus dem alemannischen angesehen werden; sie könnte ihre Entstehung Steiermark zu danken haben.

Von den Dichtungen Hugos machen diejenigen, welche er dem Frauendienst widmet, einen tiefpoetischen Eindruck. Wir haben aber gesehen, daß er dreimal verheirathet war. Nach dem Tode Margarethas von Pfannenberg, mit welcher er 18 Jahre lebte, will er sich von dem Frauendienst und der Welt abwenden und sagt auch: Herr, ich will nicht mehr tichten! Als er seine zweite Gattin heimführt, sagt er aber: Hinwider heb ich tichten an. In erster Linie schildert Hugo die Treue und die körperlichen Vorzüge seiner Frauen und schwört auch ihnen Treue bei seiner Ritterehre, und sagt dann weiter:

Min frow hat mich gebunden
Mit striken gemacht aus lieb
Angzunt mit Minnezunder
Sie ist ein heimlich dieb.
Sie stielt mir das Herz aus meinem liebe
Daß ich sein nicht gewaltig bin.

Es ließe sich noch vieles über Hugo von Montfort sprechen, namentlich über den innern Werth seiner Dichtungen und über die äußere Form derselben. Die Zeit, die der heutigen Versammlung so sparsam zugemessen ist, forbert es aber, daß wir von Hugo Abschied nehmen.

Ulrich Tränkle von Feldkirch

und

Thomas Lürer, angeblich von Rankweil,

zwei vorarlbergische Chronisten des Mittelalters.

Vortrag von Professor J. Zösmair in Feldkirch,

gehalten in Bregenz am 14. September 1885.

Auf dem Boden des heutigen Vorarlberg entwickelte sich im Verlaufe des Mittelalters zwar ebenfalls eine, jedoch nicht gerade hervorragende Thätigkeit in literarischer Beziehung.

Vier Schriftsteller können aus dieser Zeit genannt werden: zwei Dichter und zwei Chronisten. Die Dichter sind: Rudolf von Ems aus der ersten Hälfte des 13. und Graf Hugo von Montfort-Bregenz aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts. Von den beiden Chronisten soll im Folgenden des Näheren die Rede sein.

1. Ulrich Tränkle.

Auf den Namen dieser Persönlichkeit stieß ich vor Jahren zuerst in Vanotti's Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Letzterer schreibt derselben auf Seite 80 und ff. die Abfassung einer Montfortischen Hauschronik zu, bringt öfters Belegstellen daraus, gibt aber mit keinem Worte an, wo sich diese Chronik oder eine Abschrift derselben befinde. Ich begann nun darnach zu fahnden. Im Feldkircher Stadtarchiv fand ich zwar nicht sie, wohl aber urkundliche Nachrichten über die Persönlichkeit des Verfassers und seine Familienverhältnisse. Da fieng nun vor einigen Jahren in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 34, der für den Bodenseegeschichtsverein leider allzufrüh verstorbene Herr Pfarrer Böll zu Überlingen eine Inhaltsangabe des in der dortigen Stadtbibliothek befindlichen Sammelwerkes der Reutlinger aus dem 16. und 17. Jahrhundert zu veröffentlichen an. Darin sind auf Seite 47 und 48 Notizen und Geschichten über Lindau, Constanz und Feldkirch nach Michael Hauptmann

von Lindau, Gebhard Dacher von Constanz und „Wänkhlin“ — in der Vorrede heißt es Seite 44 gar „Märklin“ — von Feldkirch angezeigt. Letztere Schreibung mußte offenbar falsch und unser Ulrich Tränkle darunter gemeint sein. In der That, als ich bald darauf mit Unterstützung des Vorarlberger Museums-Vereines zur Ausbeutung dieser, 16 große Folianten umfassenden, historischen Collectaneen nach Überlingen kam, traf ich im 1. derselben deutlich „N. Träncklin von Veldkürch“ geschrieben und nach ihm von Seite 158—173 geschichtliche Aufzeichnungen in chronologischer Ordnung abgeschrieben. Das „N“artige „V“ ist die Abkürzung für „Vlrich“.

Bei Vergleich seiner Angaben mit denen späterer Feldkircher Chronisten, wie: eines Ulrich am Graben, von dem sich ein Manuscript aus dem Jahre 1533 in St. Gallen befindet, eines Johann Georg Prugger von 1685, eines Gabriel Bucelin u. a., stellte sich heraus, daß alle entweder direct oder indirect aus Tränkle schöpften, aber nicht die Ehrlichkeit besaßen, ihn auch als ihre Quelle und ihren Gewährsmann zu nennen. Es ergab sich aber auch zugleich, daß leider niemand, auch Jakob Reutlinger nicht, ihn vollständig abgeschrieben hat, da der eine wegließ, was ein anderer aufnahm und umgekehrt. Im günstigsten Falle ließe sich die Chronik Ulrich Tränkle's wiederherstellen, wenn man alle Autoren, die sie benützten, zu Rathe ziehen würde. Am wünschenswertesten wäre freilich die Auffindung einer vollständigen Ab- oder gar der Urschrift derselben. Diese ist aber bisher trotz angestellter Nachfragen und Forschungen nicht gelungen.

Es besteht übrigens kaum ein Zweifel, daß die Chronik sich im Stadtarchiv von Feldkirch befunden und daß auch Reutlinger nur von hier Abschrift genommen oder erhalten habe; denn der Stadtschreiber von Feldkirch, Michel Mößmar, war sein Vetter; seit 1559 besuchte er diesen mehrmals und wurde dann selbst Stadtschreiber von Überlingen, einem Orte, der zu Feldkirch damals uud später in den innigsten Beziehungen stand.[1])

Was nun von den Lebensverhältnissen unseres Chronisten mitgetheilt werden kann, besteht in Folgendem:

Sein Vater hieß gleichfalls Ulrich, war Bürger und Metzger zu Feldkirch. Am 24. November 1370 kaufte dieser von einem Weingarten auf dem Arbetzenberg bei Feldkirch 10 Schillinge Zinsgeld für ein Capital von 6 Pfund und 5 Schilling.[2]) Von diesem Zinse bestimmte er 6 Schilling zu einer Jahrzeit für seine Frau Margarethe und ebensoviel nebst zwei Hühnern für seine eigene.[3]) Er starb nach der Angabe seines Sohnes, unseres Chronisten, im Jahre 1388.[4]) Außer ihm hinterließ er noch eine Tochter und seine Frau als Witwe. Diesen gehörten u. a. als Erbe vom Verstorbenen zwei Häuser in der Stadt.

Der Sohn, Ulrich Tränkle, auch Bürger, der aber das Metzgerhandwerk nicht mehr betrieb, kaufte am 24. Jänner 1396 von einem Hause in der Neustadt für 16 $^1/_2$ Pfund Capital 1 Pfund Pfennige Zins. In dieser Verkaufsurkunde heißt er: „der ehrbare Knabe Ulrich Tränkle, Bürger von Feldkirch“.[5]) Hieraus dürfte zu

1) Oberrheinische Zeitschrift 34. Band, 39.

2) Anhang, Regest a.

3) Anhang b.

4) Banotti 80, 1. Diese Angabe enthält Reutlinger nicht.

5) Anhang c.

entnehmen sein, daß er zur Zeit noch jung, ledigen Standes, aber jedenfalls schon volljährig und selbstständig war. Am 1. März 1402 ist erstere Bezeichnung bereits entfallen und er wird fortan einfach „Bürger von Feldkirch" genannt. Dies geschieht zunächst gelegentlich eines Zinskaufes von einem anderen Hause in der „Neustadt am Sand".[1]) Der Kauf betrug 1 Pfund Zins für 16 Pfund Kapital. Als, wieder nach seiner eigenen Angabe, im Jahre 1412 seine Mutter Margarethe das Zeitliche segnete, verordnete er am 5. Jänner 1413, daß für dieses Pfund Zinsgeld durch den damaligen Pfarrer Friedrich Sattler von Feldkirch und dessen Nachfolger alljährlich am St. Margarethentage zum Seelenheile seines Vaters, seiner Mutter und seiner Schwester, alle drei selig, und für sich selbst ein Jahrtag sammt einer Spende gehalten werden soll. Diese Bestimmung machte er „gesunden und wohlmögenden Leibes und freien Muthes, mit gutem Willen und wohlbedachtem Sinn".[2])

Allein von jetzt an verliert sich auch von ihm jede Spur, ja nicht nur dies, sondern von einer Familie Tränkle zu Feldkirch überhaupt Sie scheint mit ihm, der seiner Mutter schnell ins Grab nachgefolgt sein muß, ausgestorben zu sein. Denn es ist kaum denkbar, daß er, welcher in Liebe und Anhänglichkeit zu seiner Vaterstadt selbst an und für sich Unbedeutendes, das sich in ihr und um sie herum zutrug, aufzeichnete, dessen Aufzeichnungen bis 1412, zum Sterbejahre seiner Mutter, reichen, noch bedeutend länger gelebt und der Nachwelt nicht den Eindruck geschildert haben sollte, welchen das unerhörte Ereigniß der Reise eines Papstes vom Arlberg her durch Feldkirch zum Constanzer Concil im Jahre 1414 auf alle Gemüther unzweifelhaft gemacht haben wird.

Zum Inhalte und zur Beurtheilung der Chronik Tränkle's schließlich übergehend, wurde eben angedeutet, daß die letzte Nachricht derselben zum Jahre 1412 gehört. Es ist ein kuzer Bericht über die Belagerung der Stadt Cur im Juni durch den Grafen Friedrich von Toggenburg, der sich mit dem dortigen Bischof Hartmann überworfen hatte. Die früheste Aufschreibung bezieht sich auf das Jahr 1349 und erwähnt eines furchtbaren Brandes in der Stadt Feldkirch am 28. Oktober, wobei alle Gassen, ausgenommen die jetzige Neustadt, eingeäschert wurden. Die ältesten Notizen sind in lateinischer Sprache abgefaßt, alle übrigen in deutscher; sei es nun, daß Tränkle ein paar schon vorhandene lateinische Aufschreibungen in seine Chronik aufnahm, oder überhaupt anfänglich willens war, so zu schreiben und erst später sich entschloß, zum Deutschen überzugehen. Ich glaube letzteres annehmen zu dürfen, da diese lateinischen Berichte ganz den Charakter der deutschen tragen und Tränkle sich vielleicht zuerst den Franziskanermönch Johann von Winterthur zum Muster nehmen wollte, der um 1350 zu Lindau eine berühmte lateinische Chronik verfaßt und in dieselbe auch Vorfälle betreffs Feldkirch verwebt hatte.

Zwischen 1349 und 1412 also bewegt sich der Stoff der Aufzeichnungen. Derselbe ist demnach zeitlich und wir können sagen auch räumlich sehr beschränkt, trotzdem aber keineswegs unbedeutend. Wenngleich in erster Linie die Localgeschichte von Feldkirch Berücksichtigung fand und von den großen Weltereignissen gar nicht die Rede ist, so ging es doch damals im weiten Gebiete des Bodenseebeckens bewegt genug zu, um

---

1) Anhang d. Diese Neustadt „am Sand" — der Ill nämlich — ist die jetzige Vorstadt, welche nach dem Berichte unseres Chronisten der letzte Graf Rudolf von Montfort im Jahre 1379 zu erbauen anfieng. Im Unterschiede von der damals wie jetzt noch bestehenden „Neustadt" schlechtweg, hieß sie anfänglich die „Neustadt am Sand".

2) Vanotti 80, 1. Anhang e.

wegen Material nicht in Verlegenheit zu gerathen. Namentlich sind es die Zeiten der zwei letzten Grafen von Montfort-Feldkirch, Rudolf's III. und IV., des ersten grimmige Fehden mit den Vettern von Werdenberg, des zweiten friedliche Thaten, das Aussterben des Hauses Montfort und der Übergang seiner Besitzungen an die Habsburger, vor allem aber die Vorgänge während des Appenzellerkrieges, worüber wir anderwärts nicht zu findende Aufschlüsse erhalten. In den „neuen Beiträgen" zu diesem Kriege vom einstigen St. Gallischen Stiftsarchivar Wegelin wird häufig die Feldkircher Chronik Ulrichs am Graben von 1533 citiert. Allein alle Angaben des letzteren in dieser Beziehung sind unserem Tränkle entnommen.

Jedoch nicht bloß solche namhafte politische Ereignisse enthält die Chronik, sondern auch mancherlei nicht minder willkommene culturgeschichtliche Nachrichten über Bauten, Feste, Elementarereignisse, Himmelserscheinungen rc. Was ihr aber den schönsten Werth verleiht und ihrem Verfasser zu besonderer Ehre gereicht, ist die unbedingte Verläßlichkeit und Glaubwürdigkeit, die schlichte Einfachheit und Unparteilichkeit. Soweit Tränkle's Angaben an den Urkunden geprüft werden können, findet man sie stets übereinstimmend mit diesen. Ist er doch auch Zeitgenosse und vielfach Augenzeuge der von ihm berührten Ereignisse. Daher sind Abweichungen, Unrichtigkeiten und Widersprüche zwischen ihm und anderen früher erwähnten Chronisten und Geschichtschreibern auf der letzteren Oberflächlichkeit, Flüchtigkeit im Abschreiben und Sucht, die Sache besser wissen oder machen zu wollen, zurückzuführen.

Pietätsvoll gebraucht Tränkle immer, so oft er von seiner Herrschaft spricht, die Ausdrücke: „Min alter Herr", „min junger Herr", „min Herr", oder „mine Herren". Aber auch das Selbstbewußtsein eines Feldkircher Bürgers klingt durch, wenn er, sobald die Stadt ihrer Herrschaft oder diese jener einen Gefallen erweist, von „wir" und „uns" — Bürger oder Bürgern nämlich — redet. Kurz, unser Chronist verdient der Vergessenheit entrissen und wieder an die gebührende Stelle gerückt zu werden, aus der er von andern unberechtigter Weise verdrängt worden ist.

2. Thomas Lürer.

Ein Mann von ganz anderem Schrot und Korn ist der nun ins Auge zu fassende. Herr Lürer stellt sich am Schlusse seiner wenigstens nach Namen und Urtheil oft erwähnten Chronik, welche im Jahre 1486 zu Ulm ein erstesmal und bis 1500, wie es scheint, in 4. Auflage deutsch gedruckt erschien, dem wohlgeneigten Leser in folgender bescheidener Weise vor:

> „Und ich Thoman Lirer, gesessen zu Rankweil, das do gehört zu dem schloß und herrschaft Felltkirch, hab diese dieng den merern tail gesehen und auch vil an frumen leuten erfragt und erfarn, an warhaften herren, rittern und knechten, die mich des gar warlich underricht habent. Dann ich auch meins gnädigen herren von Werdenberg Knecht bin gewesen und mit ym ausgefaren gen Portigal und mit ym wieder haimkumen. Und ist das buch zum ersten abgeschrieben worden in dem Jar, als man zalt von der Geburt Cristi XI hundert und im XXXIII Jar an sant Oßwaltstag." . . . .

Wie genau und bestimmt lauten doch diese Angaben! Wie scheinen sie geeignet, dem Forscher jedes weitere Grübeln über Autor, Abfassungszeit u. s. w. zu ersparen! Und welch' ein beruhigendes Bewußtsein, es mit einem Zeitgenossen mindestens der

pikantesten von ihm geschilderten Ereignisse zu thun zu haben! — Und doch müssen dem in der allgemeinen und z. B. vorarlbergischen Geschichte — der Mann gibt sich ja für einen Rankweiler aus — einigermaßen Bewanderten verschiedene Blößen auffallen, die sich der Herr Verfasser in diesen Schlußworten gibt, auf die man herkömmlich bei ihm mit Recht zuerst verwiesen wird.

Er, der im Jahre 1133 seine Chronik abgeschlossen haben will, spricht bereits von einer „Herrschaft Feldkirch". Eine solche gab es aber zu dieser Zeit noch nicht, sondern erst weit über hundert Jahre später. Ebenso existiert damals kein „Graf von Werdenberg"; denn ein solcher erscheint nicht vor der Mitte des folgenden Jahrhunderts. Ja, schließlich bestand 1133 noch nicht einmal ein Königreich Portugal, wohin Lürer mit seinem Herrn von Werdenberg ausgefahren sein will; sondern ein solches nimmt erst sechs Jahre später, 1139, seinen Anfang. Dies sind nun sehr bedenkliche Dinge für die Glaubwürdigkeit des Mannes. Doch hören wir nun, was er denn für Fahrten und Abenteuer mitgemacht haben will. Ein großer Theil seiner Chronik besteht nämlich aus nachfolgender kurzgefaßter Geschichte:

Ritter Walther von Wolfeck erschlägt den Herzog von Schwaben. Zur Strafe hiefür wird er aus dem Lande verbannt und kommt mit seinem Schwestersohne, dem jugendlichen Arbogast von Andelon (Andlau?) nach Portugal. Arbogast wird Page am königlichen Hofe daselbst und der Königstochter Elise zugetheilt. Beide verlieben sich in einander. Der Prinzessin zuliebe zieht Arbogast auf Abenteuer aus und geräth nach mancherlei Zwischenfällen in Gefangenschaft der Rhodiser Ritter. Mittlerweile stirbt am Hofe sein Oheim Walther von Wolfeck. — Bald darauf kommt ebendahin Graf Albrecht von Werdenberg, den Zerwürfnisse mit seinem älteren Bruder auch aus der schwäbischen Heimat vertrieben haben. Ein Landsmann, Ritter Oswald von Hatstatt, verhilft dem Grafen, der ein überaus schöner, starker und kühner Mann ist, an den Hof, wo er ungekannt große Dienste leistet. Infolge solcher Eigenschaften gewinnt er das Zutrauen der Königstochter Elise so, daß diese ihm ihre Leidenschaft zum verschollenen Pagen gesteht und ihn beschwört, denselben ausfindig zu machen. Der ritterliche Graf willfahrt dieser Bitte sofort und erhält zu einer angeblichen Reise ins gelobte Land vom Könige Urlaub. In Begleitung des Edlen Marquard von Altstätten und eines Knechtes, die ihm beide schon aus der Heimat gefolgt sind, zieht er fort und gelangt glücklich bis Rhodus. Dort erfährt er von einem deutschen Gefangenen daselbst, der aber über seine Herkunft beharrliches Stillschweigen beobachte. Schließlich gelingt es dem Grafen, wenigstens sein Portrait zu erhalten. Mit diesem kehrt er wieder nach Portugal zurück und zeigt es der Prinzessin. Erröthend erkennt sie das Bild ihres Arbogast und beschließt ohne Umschweife zu ihm zu entfliehen. Die Flucht vom Hofe des Königs und vom Lande gelingt glücklich mit Hilfe des Grafen und des von Altstätten. In Rhodus angekommen wickelt sich unter vielen Umständlichkeiten und in bedenklicher Situation die Erkennungsscene ab. Aber Arbogast von Andelon fühlt sich schließlich nicht würdig, der Prinzessin Gemahl zu werden, sondern empfiehlt ihr den hochgebornen Grafen Albrecht von Werdenberg, sich selbst mit der Kammerjungfer Amisa begnügend. Die Fürstin ist ohne weiteres mit dem Tausch einverstanden und ein zufällig anwesender deutscher Kaplan, Hans Heberlin mit Namen, gibt die Paare zusammen. Sofort trennt man sich wieder; denn die Frauen werden unter Obhut des Marquard von Altstätten nach Triest vorausgeschickt, während die Herren das Bedürfnis einer Wallfahrt nach Jerusalem und zum Katharinenkloster auf

Sinai empfinden. In letzterem lassen sie das Leben der Heiligen, „so, wie man es jetzt allenthalben hat", abschreiben. Sie gelangen dann ohne Unfall ebenfalls nach Triest, treffen aber dort den getreuen Märk von Altstätten todt. Über Salzburg reisend kommen sie glücklich nach Hause, wo Graf Albrecht glänzende Hochzeitsfeierlichkeiten veranstaltet. Diese werden aber vom Grafen von Rothenfahn oder Montfort in muthwilliger Weise durch freche Fehde gestört, welche schließlich der Pfalzgraf Ruprecht am Rhein beilegt. Graf Albrecht erhält von seiner hohen Gemahlin ein Söhnlein, Hans, welches mit neun Jahren dem königlichen „Änen" nach Portugal geschickt wird. Die Schönheit des Knaben rührt den Großpapa und um des Enkels willen verzeiht er dem Vater. Zum Zeichen der Versöhnung verleiht er überdies noch ihm und seinen Nachkommen auf die helmzierende Insel einen goldenen Ring mit einem Saphir. Der Junge, von Werdenberg stirbt aber in Portugal schon in einem Alter von dreizehn Jahren und wird dort im St. Bernardskloster begraben, „wo noch heutzutage ein Stein mit Schild, Helm und dem Ring auf dem Helm ist, wie mancher Ritter und Landfahrer gesehen hat und noch sehen mag." — Nun folgt der oben angeführte Schluß: „Und ich Thoman Lirer" ꝛc.

Dies die Geschichte vom Grafen Albrecht von Werdenberg. Nebenbei bemerkt hat dieselbe der im verflossenen Jahre verstorbene Schriftsteller Alfred Meißner in der illustrierten Frauenzeitung, Jahrgang 1881 Nr. 14 und 15 zu einer Novelle unter dem Titel: „Die Prinzessin von Portugal" verarbeitet, worin dem Thomas Lürer ein nicht verdientes Denkmal gesetzt ist; denn hören wir weiter: Dieser Graf Albrecht von Werdenberg wird in der Chronik zum Sohne eines Grafen Heinrich mit der weißen Fahne gemacht, welcher nach unserem Gewährsmann genau am 5. Mai 111 nach Christus verstorben ist. Da sich nun die Abenteuer des Sohnes in Portugal und anderswo unmittelbar vor 1133 zugetragen haben sollen, so sind er und sein Vater nur um gute tausend Jahre auseinander. Und hier liegt etwa kein Schreib- oder Druckfehler vor; denn das Geschlecht derer von Weißenfahn oder, was gleichbedeutend ist, von Werdenberg läßt Lürer damals, d. h. ungefähr hundert Jahre nach Christus von einem römischen Kaiser Curio in zweiter, das der Montfort hingegen gar in erster Linie abstammen. Die Chronik beginnt nämlich nach einer Einleitung und Inhaltsangabe mit den Worten: „Es was in dem Jar nach der Geburt Christi unsers Herrn hundert und in dem vierten Jar ain Kaiser zu Rom, des nam was Kurio" ꝛc. ꝛc. Dieser Curio stirbt dann erst im Jahre 172. Sein Enkel, der erste Herr von Weißenfahn, hatte aber, als er 111 mit Tod abgieng, schon eine Menge erwachsener Kinder. Eine solche Zusammenstellung heißt denn doch den Lesern gar zu viel zumuthen.

Es hat nun, wie man weiß, nie einen römischen Kaiser Curio gegeben, und der Mann soll offenbar nur den Ursprung von Cur und Curràtien repräsentieren, wie etwa Romulus die Stadt Rom, und wird vom Chronisten nebenbei noch zu dem Zwecke benützt, um Alter und Abstammung der Grafenhäuser von Montfort und Werdenberg in ein möglichst glänzendes Licht zu stellen. Zu dem Ende entwirft Lürer weiters einen vom Anfang bis zum Ende erdichteten Stammbaum über den Ursprung dieser beiden sowie vieler anderen schwäbischen Adelsgeschlechter und erzählt da Dinge und Sachen, die theils vollständig aus der Luft gegriffen sind, theils aber verrathen, daß der Verfasser zu einer ganz anderen Zeit gelebt und geschrieben haben muß, als er uns weißmachen will. Daher gipfelt alles weitere Interesse an ihm nur noch darin,

zu wissen, wann und wo er gelebt und ob er wirklich so geheißen habe; denn nach den angegebenen Proben müßte man billiger Weise an allem zweifeln.

Um nun die Zeit auszuforschen, vor der Lürer nicht gelebt haben kann, werden außer den bereits angeführten noch einige andere Stichproben aus der allgemeinen und vorarlbergischen Geschichte genügen. Er, der seine Chronik 1133 abgeschlossen haben will, spricht bereits von Herzogen von Österreich, die es erst seit 1156 gab; von den Grafen von Montfort und Werdenberg in allen ihren Verzweigungen zu Feldkirch, Bludenz, Vaduz, Sargans, Rheineck u. s. w., die sich erst zwischen dem Anfange des 13. und Ende des 14. Jahrhunderts herausbildeten. Er erwähnt des Franziskanerordens, der erst 1209 seinen Anfang nimmt, der Erbauung der Burg Forsteck im St. Gallischen Rheinthale, die um dieselbe Zeit geschieht, der Gründung des Johanniterhauses in Feldkirch, welche 1218 erfolgte, der Rhodiserritter d. h. Johanniter, die erst seit ihrer Übersiedelung nach Rhodus 1309 so genannt wurden. Lürer kennt einen König Karl von Böhmen mit dem einen Aug' und einen gleichgenannten mit der guten Münz', was offenbar auf Karl den Luxemburger und dessen Vater Johann, der lange einäugig war und zuletzt ganz erblindete, hindeutet. Wir hören dann vom Baue der Leonhardskirche in Feldkirch, welche uns Ulrich Tränkle genau zum Jahre 1379 angibt; von einem großen Bauernaufruhr, womit ziemlich deutlich auf den Appenzellerkrieg angespielt wird, der 1408 sein Ende fand; von einem deutschen Könige Sigismund, dem einzigen dieses Namens, welchen die Geschichte kennt, der aber 1437, also über 300 Jahre nachdem unser Autor schriftstellerisch thätig gewesen sein will, als der letzte seines Geschlechtes mit Tod abgieng. Zum Schlusse sei noch angeführt, daß Lürer mehrmals von einer Grafschaft Sonnenberg spricht, welche unter diesem Namen in Vorarlberg erst etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — meines Wissens in einer Urkunde von 1463 zum erstenmal — vorkommt.

Daraus geht nun hervor, daß unser Chronist nicht vor dem 15. Jahrhundert gelebt und nicht vor der zweiten Hälfte desselben sein Opus beendet haben kann; d. h. er hat einfach in derselben Zeit gelebt und geschrieben, in welcher dann seine Chronik auch gedruckt wurde, was ein erstesmal, wie anfangs bemerkt ist, im Jahre 1486 zu Ulm geschah. Für diese Zeit erklärt es sich leicht, daß die Chronik deutsch ist; um 1133 aber und noch lange darnach gab es keine anderen als lateinische Geschichtswerke. An eine Übersetzung kann aus allen angegebenen Gründen nicht gedacht werden, an eine Arbeit seitens mehrerer Verfasser auch nicht; denn das Werk ist wie aus einem Guß. Zum ausgehenden 15. Jahrhundert stimmt nämlich auch die ganze Sprache und Schreibung; hiezu stimmen die in gothischem Stile gehaltenen rohen Holzschnitte, die sich einförmig wiederholen und worin man mit Kanonen Schlösser beschießen sieht; hiezu passen ferner auch mit Vorliebe ausgemalte Gerichtsverhandlungen und manche andere Dinge.

Es gab nun in der That damals in Vorarlberg eine **Familie** und einen **Thomas Lür**, aber nicht in Rankweil, sondern in dem zwei Stunden davon entfernten **Götzis**.

Das Gemeindearchiv des letzteren Dorfes bewahrt unter anderem zwei Urkunden von 1480 10. und 1498 22. Dezember. In der ersteren wird ein Streit wegen der für die Viehweide offenzuhaltenden Güter entschieden und unter diesen auch das Brocksgut des „Thoman Lür" genannt.[1]) In der zweiten verleiht kein geringerer

1) Anhang f.

als der damalige römische König Maximilian selbst dem „Hainrich Lüren" und noch fünf anderen Persönlichkeiten für die hohe Summe von 570 Pfund Pfennige eine Menge Güter im Gemeindebezirk Götzis zu freiem Eigen.[1])

Wir hätten also hier den vollen Namen unseres Chronisten genau in der richtigen Zeit und können annehmen, daß diese Familie Lür dem freien, wohlhabenden und angesehenen Bauernstande angehört habe. Der Chronist gibt sich ja selbst nur für einen „Knecht" d. h. Diener des Grafen von Werdenberg aus. Heute ist das Geschlecht in der Gegend nicht mehr vorhanden. In Rankweil bestand ein solches nachweislich nie. Man kann daher wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der obige Gutsbesitzer von Götzis und unser Mann eine und dieselbe Persönlichkeit sind; hierin braucht uns seine Behauptung er sei „gesessen zu Rankweil" nicht irre zu machen; denn man ist bei ihm schon an empfindlichere Schnippchen, die er der Wahrheit schlägt, gewohnt. Um für sein Werk Reclame zu machen, taugte eben das in der Welt unbekannte Götzis nicht; etwas anderes aber war es mit Rankweil, welches durch sein uraltes Landgericht, dem eben damals Kaiser Friedrich III. eine neue, erhöhte Geltung verlieh, weithin berühmt war.

Es wäre nun noch die weitere Frage: ob die Geschichte vom Grafen von Werdenberg und der Prinzessin von Portugal auch rein erdichtet ist, oder ob doch gewisse thatsächliche Vorkommnisse in derselben durchschimmern? Ich glaube, daß letzteres allerdings möglich wäre. Zwar ist nachweislich nie weder ein Graf von Montfort noch von Werdenberg in Portugal gewesen, geschweige denn, daß ein derartiges Abenteuer von ihnen bekannt wäre. Wohl aber berichtet der Mönch Johann von Winterthur zu den Jahren 1328 und 1329, daß der König Johann von Böhmen mehrmals „mit dem Grafen Albert von Heiligenberg aus dem Geschlechte Montfort" gegen die noch heidnischen Litthauer in Preußen gezogen sei und bei diesen Kreuzzügen sehr glorreich gegen dieselben gekämpft habe. Darauf fährt er fort: „Vom Grafen Albert wird namentlich erzählt, daß er sich unter diesen Heiden sehr beherzt und tapfer gezeigt habe, indem er viele von ihnen niederstreckte und sich mannhaft ihren Händen entriß. Zum Beweise aber seines glänzenden Triumphes nach langem und gefährlichem Streite entführte er die noch im kindlichen Alter stehende Tochter eines vornehmen und mächtigen Heiden innerhalb die Grenzen der Christenheit und übergab sie vertrauensvoll einem Dominikanerinnenkloster bei der Stadt Bludenz. Nachdem dieselbe in klösterlicher Zucht und in den katholischen Lehren gründlich unterrichtet worden war, vergaß und verwarf sie den Aberglauben und den Unflath des Götzendienstes und widmete sich Gott als ein zeugnisgebendes Schäflein. Der Graf raubte auch noch ein männliches Individuum und machte dasselbe zu seinem Leibdiener."[2])

Der Graf, von dem dies erzählt wird, ist Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg, gestorben um 1340.

Einen weiteren Untergrund für Lürers Roman könnte dann vielleicht noch nachstehende Angabe Tränkle's bei Ulrich am Graben bilden, welche lautet: „Anno 1372 fuhr „min Herr" Graf Rudolf von Montfort zum hl. Grabe und ward da Ritter und Ulrich dictus Harzer von Constanz mit ihm, und starb bei ihm Stürzner, sein Diener. Er kam wieder heim vor Weihnachten".[3])

1) Anhang g.

2) Johannis Vitodurani Chronikon im Archiv für schweizerische Geschichte 11, 124. Das Dominikanerinnenkloster heißt St. Peter, besteht heute noch und gehörte dem genannten Grafen.

3) Aus dem St. Galler Stiftsarchiv P. II. VII. 2 nach J. Bergmanns hinterlassenen Schriften.

Wen es schließlich wundernehmen sollte, wie denn ein solches Machwerk gleich dem Lürer'schen verfaßt und in die Welt geschickt werden konnte, ein Werk bar aller Kenntnis von der wirklichen Geschichte, eine Menge Geschlechter, Landschaften, Burgen und Orte, von deren Existenz der Verfasser, weil dieselben ihn in größerer oder geringerer zeitlicher und räumlicher Nähe umgaben, Kenntnis haben mußte, wie einen Brei durcheinanderrührend und in willkürlichen Zusammenhang bringend — den möchten wir bloß erinnern, daß wir ähnliche Erscheinungen fast zu allen Zeiten treffen, eine solche aber umsomehr im ausgehenden Mittelalter erklärlich finden können, wo alles in Gährung und Umwälzung begriffen war, und Erfindungen, Entdeckungen sowie Veränderungen der verschiedensten Art einander förmlich jagten, so daß, was bisher als unumstößliche Wahrheit gegolten, sich jetzt als greulicher Irrthum entpuppte und das für unmöglich Gehaltene auf einmal zur vollendeten Thatsache wurde. Was Wunder, wenn der Glaube an alles Alte schwand und die Menschen immermehr nach Neuem haschten? Diesem steigenden Bedürfnisse kam noch dazu die damalige Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst entgegen. Alles wollte lesen und sich vorlesen lassen. Dadurch wurde auch die Speculation rege, und bald tauchten an allen Ecken und Enden Leute auf, oft mit der dürftigsten Bildung und Kenntnis, welche der Neugier durch schnell fabrizierte Geschichten, Erzählungen und Beschreibungen Rechnung zu tragen und nebenbei ihre Taschen zu füllen suchten.

Lürer hatte damals bereits seine Vorbilder. In Kempten schuf einige Jahre vorher, wie es scheint, ein lateinischer Schulmeister mehrere Chroniken, deren Inhalt ebenfalls rein erfunden ist. Dies giebt dem gegenwärtigen Geschichtschreiber des Allgäu, Dr. Baumann, Anlaß zu folgenden Äußerungen:[1]) „Im 15. und 16. Jahrhundert war in ganz Süddeutschland der Sinn für die Geschichte der Heimat rege. Wir verdanken diesem Sinne eine Reihe wichtiger Chroniken, daneben aber auch eine Reihe gar sonderbarer Werke, die, wie mir scheint, in ihrem Zusammenhange noch nie gewürdigt wurden. Jene Zeiten waren sehr leichtgläubig und nahmen jegliche Nachricht, mochte sie nun aus entlegenen Ländern und ihren wunderbarlichen Einwohnern und Ungethümen oder von längst vergangenen Zeiten reden, harmlos auf; je wunderbarer eine Erzählung klang, jemehr sie die Phantasie beschäftigte, desto willkommener war sie den Lesern und Hörern in jenen Jahrhunderten. Ein solches Publicum hat noch zu jeder Zeit Schriftsteller gefunden, die seinen Appetit befriedigt haben. Damals entstanden, um nur vom geschichtlichen Gebiete zu reden, eine Reihe von Werken, die ihres Gegenstandes Geschichte bis in die Arche Noahs eingehend kannten und eine merkwürdige That, ein wunderbares Ereignis auf's andere folgen ließen. Wahr brauchte ihr Inhalt nicht zu sein, ihre Leser glaubten doch an seine buchstäbliche Thatsächlichkeit. Wir brauchen übrigens über diesen Glauben nicht zu spotten; denn auch unser Geschlecht scheint mir großentheils eine ausgesprochene Vorliebe für die sogenannten historischen Romane zu haben und sich lieber aus diesen als aus eigentlichen Geschichtswerken über die Vergangenheit unterrichten zu lassen. Daß die also gewonnene Kenntnis meist ein gesundheitsschädliches Gemisch von Wahrheit und Dichtung ist, drückt dasselbe ebensowenig wie unsere Väter vor drei- und vierhundert Jahren. Wenn es wahr ist, daß Nichtwissen besser sei denn Halbwissen, dann waren die letzteren selbst besser daran, als unsere

---

1) Alemannia, 9. Band, Seite 186, Jahrgang 1881.

Zeitgenossen, welche den historischen Roman als Geschichtsquelle benützen; denn jene bekamen wenigstens reine unverfälschte Dichtung."

Diese eigenartigen Geschichtswerke im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit sind nach demselben Verfasser einfach am richtigsten als „Lügenchroniken" zu bezeichnen und enthalten grundlose Erfindungen spätester Zeit, um große Lücken früherer Geschichte nothdürftig auszufüllen, „wie" — so fügt er mit Beziehung auf unsere Persönlichkeit hinzu — „die berüchtigten Fabeleien des Thomas Lirer über die schwäbische Urgeschichte", die er in seinem Werke absichtlich nach Gebühr mit Stillschweigen übergehe.[1])

So sei denn dieser Fabelhans vom historischen Standpunkte aus im Gegensatz zum wackeren Ulrich Tränkle auch unsererseits der verdienten Vergessenheit überantwortet.

Anhang-Regesten.

a.

1370. 24. November. Johann Suter, genannt der Gümel, Bürger zu Feldkrich, verkauft mit Hand Ulrich Litschers, des Stadtammanns daselbst, für 6 Pfund und 5 Schilling Pfennige Constanzer Münze dem Ulrich Tränklin, Metzger, Bürger zu Feldkirch und dessen Erben 10 Schilling jährlichen Zinses von dem Weingarten auf dem Ardetzen unter Mängers Weingarten, der dem Wager gehört. Gegeben 1370 am St. Katharinenabend.

Copialbuch für Jahrzeit- und Spendstiftungen, angelegt durch Pfarrer Friedrich Sattler von Feldkirch am 13. Juli 1390. Die Eintragungen gehen bis 1414. Stadtarchiv Feldkirch, Blatt 17.

b.

„**Ueli Tränkli** hat 6 ß von Wagers Weingarten hinterlassen, gelegen unter Zifels Weingarten. Dafür soll Margarethen seines Weibes Jahrzeit mit Vigilie gehalten werden."

„Von Tränklis seligen beiden Häusern 6 ß und 2 Hühner."

Zwei Eintragungen im genannten Copialbuch unter der Rubrik: „Item disz sint phenning gelt," von Blatt 42—48.

c.

1396. 24. Jänner. Urssala Ahumämin, des verstorbenen Hansen Grawan, genannt Kuchischreiber, eheliche Wirtin, Bürgerin zu Veltkirch, und Henslin Kuchischreiber ihr Sohn geben mit Hand des frommen, wohlbescheidenen Mannes, Hainrich Bächlis, des Stadtammanns zu Feldkirch, und auch nach Rath, mit gutem Willen und Gunst ihres lieben Freundes, Vogtes und Bruders ihres Mannes, Rüdi Grawan, dem „erbern Knaben Ulrichen Tränklin, Burger zu Veltkirch und seinen Erben und Nachkommen" 1 Pfund Pfenniggeld Const. Münze Martinizins für $16^1/_2$ Pfund von ihrem Haus und ihrer Hofstatt zu kaufen, die zu Feldkirch in der Nuwenstatt zwischen

---

1) Geschichte des Allgäus 1, 73.

Jäk Lupfensagks seligen Kinder und Hännis Yserls Häusern und Hofstätten gelegen, rückwärts an den Bach, der durch die Stadt unter dem Spital hinfließt und vorne an die Straße grenzen. Das Haus ist lastenfrei bis auf jährlich 5 ß für den Leutpriester zu St. Niclaus und ein Fuder Mist für die Herrschaft. Gegeben 1396 am Montag nach St. Agnesentag. Gesiegelt nach Rath der Bürger durch Ammann Bächli mit dem Stadtsiegel.

Copie im Urbar der Spendstiftung Blatt 76 und 77 aus dem Ende des 15. Jahrhunderts Stadtarchiv Feldkirch.

d.

1402. 1. März, Feldkirch. Haintz Studer der Schmid, Bürger zu Feldkirch, Anna seine Tochter und Cuontz Spitz, ihr ehelicher Mann, verkaufen mit Hand Johann Litschers, Stadtammanns zu F., dem Ulrich Trenklin, Bürger ebendaselbst, für 15 Pf. Pf. Const. M. an Martinizins 1 Pfund oder dafür gleichwertige fahrende Habe von ihrem Haus und ihrer Hofstatt zu Feldkirch in der Neustadt am Sand zwischen Hans Visners und Haintz Höwers Häusern und Hofstätten gelegen. Gegeben zu Feldkirch am Mittwoch nach Mathyastag des hl. Zwölfboten. Gesiegelt vom Stadtammann mit dem Stadtsiegel.

Obig. Copialbuch 69, Urbar 86 und 87.

e.

1413. 5. Jänner, Feldkirch. Ulrich Trenkly, Bürger zu Feldkirch, gibt gesunden und wohlmögenden Leibes und freien Muthes mit gutem Willen und wohlbedachtem Sinn durch die Hand des ehrbaren, weisen Contzen Schnetzer, Stadtammanns zu Feldkirch, zu einem beständigen Almosen für seines Vaters, seiner Mutter und seiner Schwester seligen sowie für sein eigenes Seelenheil dem ehrsamen Herrn Fridrichen Sattler, Lütpriester zur St. Nicolauskirche, und dessen Nachfolgern 1 Pfund Pf. jährlichen Zinsgeldes von weiland des Studers Haus, das nun Kuntz Spitz innehat, zu Feldkirch in der Vorstadt der Metzg gegenüber unter der Bedingung, daß von diesem Zinse jährlich für 15 ß armen Leuten Brod zu einer gewöhnlichen Spende gegeben und für die übrigen 5 ß ihrer aller Jahrzeit am Montag vor Margarethentag mit Vigilie und gewöhnlichen Seelenmessen begangen werden solle. Gegeben zu Veltkirch am 12. Abend nach Weihnachten 1413. Gesiegelt auf Rath der Bürger durch den Ammann mit dem Stadtsiegel.

Urbar Blatt 87 und 88.

f.

1470. 4. Dezember. Ulrich Freiherr zu Brandiß, des Herzogs Sigmund von Österreich Vogt zu Veldtkhirch, welchem gegenüber die Leute im Kirchspiel und der Gemeinde Gezis seit länger her klagten, daß Allmeinde, Wunn und Weid im Banne von Gezis durch „hundrige Personen", die in diesem Banne und anderswo seßhaft sind, zu eigen gemacht und eingezäunt würden, während sie bis St. Zenotag oder bis Mitte Mai ausliegen sollten, — nahm sich dieser Klage an, ließ die Sache durch seine Amts-, andere ehrbare Leute und durch die geschwornen Fünfer von Götzis genau untersuchen und gab folgenden Ausschlagsentscheid: Als rechte Viehweiden sollen angesehen werden:

die Stockgüter des Ulrich Gambs, das Brotsgut des Thoman Lür, des Zollers Mannmahd im Bucherried rc. rc. (Es sind eine Menge Güter angeführt.) Gegeben am Zinstag vor St. Nicolaustag 1470. Gesiegelt vom Freiherrn von Brandis.

Pergamentcopie im Gemeinde-Archiv Götzis.

g.

1498. 22. December. Maximilian, römischer König rc., verkauft seinen Getreuen: Hanns Frener, Algast Brunberg, Hans Grissen, Konrad Ludescher, Jakob Atzger und Hainrichen Lüren für 570 Pf. Pf. Landwährung nachfolgende Güter zu freiem Eigen: Einfang und Gut zu St. Niclaus, wo Häuser und Städel daraufstehen, das Gut Riettacker und Stockach, acht Mannmahd Prüel, die obere und untere Haberrüti, vier Mannmahd Lanngenaw, sechs M. M. Steinmahd, zwei unter der Burg, zwei Bündchen beim Swebl (Schwefelbad gegen Ems), die Güter jenseits des Rynngießen (= Rheingießen), namentlich ein Mahd in der wilden Au, sechs Mannmahd unten daran, zehn in drei Stücken, zwei und eines unten daran, endlich den obern Hof ob dem Purn (= Bauren bei Altach) und noch weitere zehn Mannmahd. Gegeben 1498 im 13. des römischen und 9. des ungarischen Reiches am Samstag nach St. Thomastag. Gesiegelt vom König.

Original im Gemeinde-Archiv Götzis mit ganz zerbröckeltem, eingenähten Siegel.

Anmerkung der Redaktion.

Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Verfassers fügen wir seinem Vortrage eine Kritik der Chronik des Lürer (Leirer) von Rankweil bei, welche der hochverdiente und gelehrte Syndikus Heider in Lindau in seiner „Gründlichen Ausführung" über die Rechte der Stadt Lindau im Jahre 1642, Seite 611 über den damals schon vielfach angezweifelten und hart mitgenommenen Chronik- besser historischen Romanschreiber zu dessen Ehrenrettung gefällt hat.

Heider hatte nämlich Seite 57 den besagten Lürer u. a. auch als Gewährsmann dafür beigebracht, daß die Stadt Lindau nie unter der Obrigkeit des Stiftes gestanden sein könnte, weil er ihre Bewohner bei einer historischen Reminiscens aus dem 11. Jahrhundert „cives", Bürger nennt, die eigene Obrigkeit gehabt. Er sieht aber voraus, daß die Berufung auf diese Quelle vielfachster Anfechtung begegnen werde und sucht nun den Nachweis zu bringen, daß sein Gewährsmann denn doch nicht so ganz zu verwerfen sei, wie damals und heute behauptet wird. Wir gestatten uns, Heider das Wort zu gönnen und so eine Kritik eines Schriftstellers und Forschers des 17. Jahrhunderts der eines solchen des 19. gegenüberzustellen:

„Dieser Leirer bezeugt am End seines zu Vlm den 12. Jenner Anno 1486. getruckten Chronick-Büchlins / daß er / (als Graf Albrechts von Werdenberg gewester Knecht auff einer Reiß in Portugall) die darinn vermeldte Ding den mehrern Theil

gesehen / vnd auch viel an frommen Leuten erfragt vnd erfahren / an warhafften Rittern vnd Knechten / die jhn dessen gar waarlich vnterricht habent: vnd sey solch Buch zum ersten abgeschrieben worden in dem Jahr Christi 1133. an S. Oswalts Tag.

Ob dann schon nicht ohn / daß viel namhaffte Historici (als Felix Fabri *in histor. Suevic. lib. 1. cap. 20. cum seq.* Gallus Oheim *in mscr. Chron. Divitaugi. fol. 1.* Ægid. Tschud. *in Rhaetiae Alp. descript. cap. 15* Stumpf. *rer. Helvet. lib. 5. cap. 19 & cap. 26 fol. vers. m. 374. & lib. 10. cap. 16.* Mynster. *Cosmogr. lib. 3. cap. 218. fol. 768.* Goldast. *rer. Alem. tom. 1. part. 1. in not. ad cas. Rutperti. cap. 2. & in Cas. Conr. de Fabar. cap. 14. verb. Castrum pag. 224. & tom. 2. part. 2. fol. 119. in pr.)* solch Chronick-Büchlin / für nugas, nænias & gerras germanas, hoc est, für lautere Gedicht vnd Fabelwerck (so ad demulcendas aures nobilium suevorum erdacht seye: Siquidem in universum quævis historia, etiamsi ineptè, ut ait Plinius, descripta sit, hoc habet, ut lectores atque; auditores magnoperè capiat ac delectet) halten: so ziehen doch hinwiderumb gedachten Leirer / andere Scribenten (als Franc. Irenicus *in Germ. exeg. lib. 3. fol. m. 87. b. in pr.* Achill. Gassar. *apud Mynster. Cosmog. lib. 3. cap. 242 in pr.* [de **Veldkirchs** quædam ex ipso Lirero afferens] Crusi. *annal. Suevic. part. 2. lib. 9. cap. 16. & passim.* Andr. Knichen. *de jure territ. cap. 4. num. 172. & 318.* Mager. *de Advoc. cap. 2. num. 82. & 84.)* ehrlich gnug an; vnd läst sich gedachter Fabri, neben der reprehension (quod nimirum annorum numerus & sanctorum nomina ac factorum tempora communibus Chronicis & sanctorum legendis non concordent, &c.) selbs vernemen:

> Se multis signis notare posse, quòd historia prædicta non sit omnino conficta & absolutè falsa: sed in rebus gestis sit vera quidem; alium tamen colorem & alia tempora assignet & alias causas. Æstimavit enim compositor *(inquit porro Fabri)* quòd nemo ipsum cum industriâ lecturus esset; ideò honestius, quo potuit, rem facti coloravit alio tempore & causis: quod ei indulgemus, quia possibile est mihi simile contingere.

Ja der stärckste Punct / den man jhme Lirer auffrucket (nemlich daß ein Käiser / Namens Curio, von Rom vertrieben / in Rhætiam oder die Bünden kommen / und allda der Stadt Chur Vrheber gewesen seye / ꝛc. welches allen andern annalibus zuwider laufft) wird zimlicher Massen salvirt: In dem Irenicus suprà d. *(ex Festo, Rufo, Aurelio Victore & Justiniani Cæsaris enarratore)* einwendet / daß dannoch Pompeji temporibus, Curio Proconsul quidam ad Danubium, primus Romanorum Impp. omnium, profectus sit. Item Crusius *part. 1. lib. 10. cap. 10. fol. 277.* schreibt / es hab er / Lirer / das Wort / Käiser / abusivè pro Duce, wiewol etwan anderstwo mehr beschehen / gebraucht: welches nun citatus Felix Fabr. *d. cap. 21.* noch besser außlegt / vnd deß Leirers recension mit guter Manier probabiliter also moderirt, daß / nach dem Jahr Christi 444. der fürnemst vnter allem Adel zu Rom / Namens Curio, mit seinem Weib Docca, vier Brüdern / acht Söhnen / vnd dreyen Töchtern / von dannen in die Bünd gewichen seye / ꝛc.

Einmal werden mehrerley Puncten in dieser Chronick gefunden / welche an sich selbs (obwol etwan der Zeit vnd anderer Vmbständ halber / wie Felix Fabri obangedeutet / verstossen worden) mit andern beglaubten historicis gnugsam übereinstimmen: Als was er / Leirer / gleich im andern Capitel schreibet von S. Lucio, (welches auch Stumpf. *lib. 10. cap. 15. fol. vers. mihi 580.* vnd Guler. *in Rhætia lib. 3. fol. vers. 33.*

circa fin. guten theils erzehlen) Item / daß man die **Sprach vnnd das Land an der Art** (nemlich vmb Chur) **Churwahlen geheissen / vnd daß solch Land herab biß an den Bodensee gegangen seye** / ꝛc. So nun Tschudius *in Rhætiæ Alpin. descriptione c. 11. & 12.* & Guler, *de Rhætia lib. 3. fol. vers. 26. §.* **Hierauff** / ꝛc. ebenmässi bezeugen.

Wie dann auch / was Leirer von den sechs Söhnen deß Herrn von Rotenfahn / erzehlet / von Lazio *de migrationib. Gentium lib. 8. sub rubr. Genealog. à Werdenberg, &c.* vnd Gulero *de Rhæt. lib. 14. fol. vers. 222.* guten theils bestettiget wird.

Sonderlich aber ist wol in notam zu nemen / was offtbesagter Leirer von dem Vrsprung / Wappen vnd Ampt der Truchsässen von Waldburg auff die Bahn bringt: daß solches von dem berühmten historico Herrn Matthæo Erb-Marschalck / ꝛc. in den *Collectaneis mscr.* **von dem Herkommen deß Geschlechts der Edlen Truchsässen zu Waldburg** / ꝛc. (allda er *in pr.* erzehlt / daß selbiges eigentlich in einer alten Chronic zu Alschhausen im Teutschen Hauß in Schwaben; deßgleichen in der alten Schwäbischen Chronic / auch andern mehr Orten gefunden werd /) Wie auch von M. Jacobo Merken / in der Chronick deß Bisthumbs Costantz / gleichsam iisdem verbis erholt / vnd für rem ipsam angegeben wird. Allermassen auch das jenig / so er Leirer daselbst von den **Schencken von Radrach / von den Marschalcken von Marckdorff / vnd von den Khemmerlingen von Kemnat** enarrirt, Mynsterus *Cosmogr. lib. 3. cap. 23. fol. m. 467.* & Crus. *annal. Suevic. part. 2. lib. 5. cap. 7. fol. 163. & passim,* pro veritate manifestâ widerholen.

Ferner meldet Leirer von einem Priester zu Augspurg / Namens M. Matthæus Korsang / welcher die Schwäbischen Bawren mit seinen Predigen zum Auffstand bewegt hab / ꝛc. welche Geschicht Crusius *(ex Achille Gassaro & Marco Hemmingo)* gleichfalls bestettiget / *part. 2. lib. 9. cap. 12. in pr. fol. 285. & cap. 16. fol. 359.*

Vber das / narrirt er Leirer *(cap. 15. fol. 45. & seq.)* weitläufftig / wie ein Herr zu Kellmüntz / von seinem Schreiber ermördet / vnnd daß hernach von seiner Tochter / das Closter Seflingen bey Vlm / aufferbawet worden seye: deme sich nun Bruschius *de monaster. sub rubr. Sefflingum fol. m. 198.* nec non Crusius *part. 3. lib. 1. cap. 13. fol. 40. & lib. 2. cap. 12. fol. 88.* in der substanz allerdings conformiren

So dann wird von jhm / Leirer / *cap. 21. fol. 63. & seq.* der Vrsprung deß Closters **Heilig Creutztal** beschrieben: welches mit dem / so Bruschius *de monasteri. sub rubr. S. Crucis Vallis;* vnd Crusius *annal. Suevic. part. 2. lib. 10. cap. 4. fol. 385. (ex mscr.)* referiren / auch genugsam übereintrifft.

Allein ist bey diesen letzten zweyen Exempeln / nicht stillschweigend fürbeyzugehen; daß Seflingen / *juxta* Bruschium, erst Anno 1237. erbawet / vnd H. Creutztall primitus Anno 1140. gestifftet worden: Dahero Crusius *(part. 2. lib. 9. cap. 16. fol. 359.)* nicht ohnrecht schliesset / daß entweder deß Leirers Anno 1133. abgeschriebne Chronick / ein anderer vor jhm gemacht / vnd er es erst mit diesen vnd dergleichen jüngern Zusätzen (als dann auch die Erbawung deß Schlosses Langen Argen; welche erst sub Ludovico 4. Imp. *juxta* Stumpf. *lib. 5. cap. 9. fol. m. 333.* erfolget ist) vermehrt; oder / da er primus auctor libri seyn soll / ein anderer nach jhm / derley augmenta eingerucket haben müß /

> Inseruntur enim antiquis etiam interdum recentia, dum libri describuntur Beat. Rhenan. *rer. Germ. lib. 3. sub rubr. Basilea. fol. m. 141. in fin.*

Wiewol nun auch / nechst diesem Zweiffel / noch viele andere wunderbarliche contradictiones (quæ carent auctoritate, juxta Felicem Fabri) vnd Ohngeschicklichkeiten / in diesem Chronic-Büchlin zu befinden: so ist doch darumb / wie obgemeldt / dieser auctor, nicht gar zu verwerffen /

nequaquam enim, *juxta Polybium,* succensendum est antiquis rerum gestarum scriptoribus, si quid vel omiserint vel deliquerint; quin potiùs, quòd talibus' temporibus, investigare aliquid potuerint, laudandi atque admirandi sunt, &c. Certè, nec historicos neque Commentarios varia dicentes, imperitè, (si credimus Isidoro XII. Etymol.) condemnare debemus, siquidem antiquitas ipsa creavit errorem:

sondern (weil juxta Aristotelem, in legendis historiis, neque; nimis credulum, neque omnino incredulum esse oportet) kan vnnd soll das gut von dem bösen (*uti* Goldast. *in præscript. Suevic. rer. rectè monet,* oblitus tamen ipse istius moniti, in censendo Lirero) durch den vnpartheyischen vnd verständigen Leser / ohnschwerlich seligirt vnd vnterscheiden; allso nachfolglich / dieser Scribent so fern passirt oder in acht genommen werden / daß man ihme in demjenigen / so nicht lang vor- oder zu seiner Lebenszeit sich begeben

(semper enim fide dignior est historicus, quo propriùs ad tempus & locum, de quo quæritur, accedit, Joan. Gryphiand. *in præfat. tr. de Weichbild. n. 94.* Quemadmodum etiam de testibus, quo viciniores sunt alicujus rei origini, eò meliùs certiusque de ejus veritate & validitate ipsis constitisse præsumitur. Gylm. *Symph. tom. 1. part. 3. vot. 23. num. 64. fol. 107. col. 1. post med. in causa Revision. Nurmberg contra Brandenburg.)*

vnd welches mit einem andern vnd mehrern glaubwürdigen Scriptoribus, der substanz halber / übereinstimmt / allein beypflichten:

[Ita enim Valerius *lib. 4. cap. 1.* sibi credi oportere profitetur, si & alii idem asseverassent; quoniam unius testimonio *(intellige, circumstantiis aliis & ipsius legalitate non concurrentibus;* Siquidem nota est regula, *quod in historicis, unius fide digni assertio, multorum tacitæ præteritioni sit præferenda;* quo intuitu etiam de testibus' JCti notant, quòd unius testis assertioni credatur, quando ea est verosimilis' Meichsn. *tom. 2. lib. 2. decis. 4. n. 134.* Et testis unus attentus, potuit videre, quod alii contestes non observarunt, *per tradita apud d.* Meichsn. *decis. 33. n. 99. tom. 3.)* simpliciter credere, pessimi exempli esset; quæ sententia etiam M. Velsero *rer. vindel. lib. 8. cap. 8. pag. 170.* perplacet. Econtra testi, aliàs non idoneo, credendum est, si verisimilia deponit: Joh. Meichsn. *decis. 9. n. 93. tom. 3.* Et fides ejus suppletur aliis idoneis contestibus aut aliis adminiculis, conjecturis & præsumptionibus. Farinac. *crim. oper. tom. 2. de testib. quæst. 62. num. 331. 332. & 335.*]

Aber deß übrigen / sonderlich deren Geschicht halber / die multis seculis ante ipsum beschehen (in denen wol andere mehrere Scribenten, ja auch der Sachsen- vnd Schwaben-spiegel zuweilen selbst dormitiren) nicht trawen thue.

Wann dann die zwischen dem Castell Lindaw / vnnd dessen Landherren Graf Hugen von Bregentz fürgegangne Abkauffung nicht lang vor oder wol etwan bei sein / Leirers / Lebzeiten / beschehen seyn muß; weil der alte Stifftische Rotul mitbringt / daß vngefehr 200. Jahr nach deß Closters Aufffkommen / (dessen Zeit nicht so genaw zu treffen oder zu nemen) die Stadt Aeschach / in die Insul Lindaw transferirt worden sey; Neben dem auch obvermeldet / daß Lindaw schon vnter der Schwäbischen Käiser Regierung / eine Reichs-Stadt worden; vnd nun Lazius oblauts / bezeuget / daß dieser Graf Haug / sub Heinrico 3. gelebt; über das die annales Lindaugienses das Jahr 1076. angeben: So dann die ihme / Leirer / oben beygesetzte historici, seiner Anzeig / gnugsam opituliren

vnd vnter die Arm greiffen: Als ist dißfalls an solcher seiner tradition gantz nicht mehr zu zweiffeln; auch hierwider gar nicht in acht zu nemen / daß die annales Lindaugienses (juxta varios scriptores vel descriptores variè hac de re scribentes) ebenmässig / temporis ratione, wie der Stifft darwider exclamirt, variiren: sintemal bey den Historicis, die varietas temporis, ubi non ad substantiam rei pertinet, weder seltzam / noch zu attendiren; oder res ipsa darumb in Zweiffel zu ziehen. Exempli gratiâ, es ist nicht gewiß / sondern historici certant & adhuc sub judice lis est, wann die sieben Churfürsten; die Käiserliche Capitulation; die gevierdte Außtheilung aller Aempter im Reich / etc. ihren Anfang genommen: Vnd ist doch das Werk an jhm selbs ohnlaugbar / vnd verbleiblicher Kundlichkeit. Also sagen etliche / Rotenburg am Necker seye Anno 1112. andere Anno 1212. der dritte Anno 1280. restaurirt vnd ernewert worden / *(juxta* Crus. *part. 1. lib. 9. cap. 5. fol. 319.)* vnd ist doch darumben wegen dieser mißhelligen Angebung der Zeit / an der Ernewerung für sich selbs kein dubium oder Bedencken.

Es bestärcket auch deß Leirers Erzehlung von Lindaw / über obiges / nicht wenig / daß er der alten Herren von Bregentz Wappen (so die Stadt Bregentz noch führt / vnd welches von Gulero *in Rhæt. lib. 14. fol. 224. in med.* vnd Hans Georg Schlehen in Beschreibung der vntern Rhætiæ *fol. vers. 21 in pr.* auch also beschrieben wird) so eigentlich angibt; Auch die Vrsach / derenthalber die Grafen zu Tübingen in der Herrschafft Bregentz succedirt, in specie, erzehlt; welches sonst nirgend / quod nos quidem sciamus, dergestalt; sondern allein in genere so viel zu befinden / daß die Pfaltzgrafen von Tübingen / selbiger Zeit / Jnhaber der Herrschafft Bregentz gewesen / wie bey Mynstero *Cosmogr. lib. 3. cap. 249.* Crusio *annal. Suevic. part. 2. lib. 9. cap. 13. fol. 345. circa fin. & lib. 11. cap. 3. fol. 444. cum. seq.* Gulero *in Rhæt. lib. 9. fol. 128.* §. Lotharius, &c. *post. med. & fol. 132.* §. **im Jahr Christi** / etc. *cum seq. (quibus addantur* Naucler. *Chronogr. vol. 2. gener. 39. fol. 766.* Aventin. *annal. Bojor. lib. 6. fol. 640. cum seq.* & Lazi. *de migrat. gent. lib. 8. sub rubr. Genealogia Comitum in Kaluvv fol. 429. & sub rubr. Genealogia Comit. Brigant. fol. 442. num. 23.)* zu ersehen. In summâ, ob schon obige authoritates, mit jhnen selbs vnd auch mit dem Leirer / in etlichen Vmbständen über diesem negotio (wie fast über allen etlich hundert jährigen Sachen) etwas discrepiren vnd nicht gleich zu treffen; sintemal sie aber in dem Centro alle zusammen kommen / oder in dem principal-Puncten / darumb es allhie zu thun / (nemlich Aeschach seye ein Castell / Städtlin oder **Marckfleck** / vnd den Jnhabern der Graffschafft Bregentz gehörig gewesen / von denen es sich / auß Rath eines jhrer Mitburger / Schönstain genant / mit 42. Marck halb Gold vnd halb Silber ledig gekaufft / vnd hernechst sein Stadtwesen in die Jnsul Lindaw / bey das Closter verruckt) gnugsam übereinstimmen: So hat man es in diesem antiquissimo & multa secula excedente facto, billich darbey zu lassen / vnd ferner nichts darwider zu moviren /

> siquidem sufficit, testes in facto principali, quantumvis recentiore, concordes esse, etiamsi in aliquibus circumstantiis varient, *latè* Meichsner. *decis. Camer. 33. num. 44. 91. in fin. & num. seq. tom. 3.*

Jst sich aber gleichwol immittelst ab dem Stifft nicht wenig zu verwundern / daß er den Lirer / die Lindawische privat-annales, vnd deß Crusii Schwäbische Chronicam (ex aliis compilatam) selbs per extractus, vor den Herrn Käiserlichen Commissarien, ohn alles Beding / (id quod acceptatum est) für sich producirt; vnd sie doch hernechst nichts desto weniger für eine Kundschafft wider die fromme Susannam

bey Daniele, angibt / auch vieler contrarietäten / ja crassissimorum mendaciorum bezüchtiget; deren er doch folgends vnd noch biß daher keine in specie exprimirt, weniger bewiesen; als welcher seiner Sachen selbs keine Wissenschaft / sondern bißher nur auff aniles fabulas sich verlassen / vnnd Schlösser in die Lufft gebawet hat.

Endlich möcht auch dem Leirer keinen Mißglauben oder verdacht verursachen / da jemand der Teutschen Sprach halber / jhne für jung halten / vnd solches mit dem bewehren wolt / daß die Teutsche Sprach erst von Käiser Rudolphen dem Ersten in Schwang gebracht worden seye / rc. sintemal die alte Rohtweilische Hofgerichts-Ordnung sub Conrado 3. oder Friderico 1. auffgerichtet / vnd der Schwabenspiegel sub Friderico 2. comportirt, eben so verständlich Teutsch reden: Vnd setzt D. Hund. im ersten Theil Bayrischen Stammenbuchs *sub rubr. Waldeckh. fol. 358. & seq.* einen alten Theilbrief / dessen Anfang vnd End also lautet:

Ich Ott von Waldegg vnd Eisenreich mein Bruder / verjehen vnd thun kund mit diesem Brief / allen denen die jhn sehend oder hörend lesen / daß Ich Ott / vnd mein Bruder Eisenreich / mit verdachtem Muht vnd gütlichen Willen miteinander getheilt haben zwo Burg / Waldeckh vnd Waldenberg: Da ward zum Theil mir Otten / **Waldegg die Vogtey** / datz (hoc est, zu) Schliers / derselben Vogtey widerlegt mir mein Bruder Eisenreich / mit acht Pfund Gelds / in solchem Geding vnd mit der Bescheidenheit / daß derselb mein Bruder Eisenreich / er noch sin Erben / von derselben Vogtei nimmer nemen sollen / nur das Recht **Vogtrecht** / **Frischling vnd Voytmütt** / rc. Das ist beschehen da man zehlt von Christes Geburt tausend Jahr / vnd hundert Jahr / in dem sibentzigsten Jahr des Erichtages in der Pfingstwochen. Der Täding ist Zeug / Berhart / vnd Heinrich vnd Garweich vnd Hertweich / die Priester gewesen seynd / Ruger ein Ritter / ein Ritter der Eberhard / der Friderich von Guntsperg / ein Ott der Aspach / vnd Maister Ott.

Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee.

Vortrag von Max Freiherrn Lochner von Hüttenbach, kgl. bayer. Kammerjunker und Reservelieutenant,

gehalten zu Bregenz am 13. September 1885.

Auf Anregung unseres Herrn Präsidenten habe ich es unternommen, Ihnen die kriegerischen Ereignisse auf dem Bodensee zu schildern, wobei ich zur besseren Übersichtlichkeit das Material in zwei Abschnitte zerlegte, deren erster den historischen, der zweite als Anhang den technischen Teil behandeln soll. Da es unmöglich ist, die kriegerischen Ereignisse auf dem See zu behandeln, ohne der gleichzeitigen Ereignisse auf dem Lande zu gedenken, mit welchen sie auf das engste verknüpft sind, so sah ich mich gezwungen, schon zum besseren Verständnis meistenteils auch diese mit hereinzuziehen.

Die erste Spur über kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee findet sich bei Strabo. Dieser berichtet hier von dem Vorhandensein einer Insel, welcher sich Tiberius bedient hat (Römer 15 v. Chr.), um von ihr aus die Vindelicier zu bekämpfen. Tiberius mußte also zuerst zu Schiffe auf diese Insel kommen, diese Insel erobern; denn eine Insel, von welcher man wie von einer Burg für allenfallsige Einfälle in die dahinter liegenden Länder „commodissime“ Gebrauch machen kann, wird ihm wohl kaum ohne Schwertstreich überlassen worden sein. Da es aber auch des weiteren von der Insel heißt, man habe sich ihrer gleichsam als Burg im Seekrieg bedient, so geht daraus unschwer hervor, daß die Insel einen Platz gehabt haben muß, von dem die Schiffe commodissime aus- und in den sie einlaufen konnten, und daß navales pugnae wirklich stattgefunden haben. Ebenso natürlich ist es, daß es zu Landungen am vindelicischen Ufer gekommen ist, die die Vindelicier schwerlich zugelassen haben dürften. Und was das für Kämpfe waren, können wir daraus entnehmen, daß die Vindelicier nie ihre Beile aus der Hand legten, nach der Erzählung des römischen Geschichtsschreibers Florus, daß die Weiber, als keine Pfeile mehr im Vorrat waren, ihre Kinder auf den Boden geschmettert und dann den feindlichen Soldaten in's Gesicht geschleudert hätten.

Im 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. begannen die Kämpfe der Alemannen gegen die Römer, welch' erstere sich schließlich am nördlichen Seeufer festsetzten. Die Schlachten

fanden auf dem Lande statt; nur eine Episode, die in den Rahmen unseres Vortrages gehört, erzählt uns Schwab: Ein Heerhaufe von Alemannen hatte, während der Rhein mit Eis bedeckt war, eine Rheininsel besetzt; allein das Eis brach. Constantius Chlorus, der sich, vor den Alemannen längs des Rheines zurückziehend, am See festgesetzt hatte, war in Schiffen übergesetzt und hatte alle zu Gefangenen gemacht. Im 5. Jahrhundert wird eine römische Flottenstation Confluentes oder Brigantium genannt (Notitia dignitatum). Von kriegerischen Ereignissen auf dem See zu dieser Zeit verlautet nichts mehr. Während der großen Umgestaltungen und Kämpfe in den Tagen der Merovinger und der Karolinger, in welchen die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse an den Gestaden unseres Sees geändert und geregelt wurden, über die Zeit der Magyarenkämpfe bis zu der der Hohenstaufen — sind die Quellen so spärlich, daß man einzelne kriegerische Ereignisse, die sich auf dem See selber abspielen, unmöglich detailliert schildern kann. Ob die Ungarn, wie sie das am Rhein thaten, auch auf dem Bodensee Schiffe oder Flöße bauten, ob die Bewohner am Bodensee ihre Schiffe zur Verteidigung oder zur Flucht benützten, wie dies auf der Reichenau geschah, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Erst der unselige Kampf um die Kaiserkrone zwischen Adolph von Nassau und Albrecht von Österreich führte wieder zu Kämpfen, deren Schauplatz auch der See war. Wilhelm von Montfort, Abt von St. Gallen, hatte sich noch unter Rudolph von Habsburg mit dem Konstanzer Bischof Rudolph von Habsburg-Busenberg verbündet in der Absicht, die Ausdehnung des Hauses Habsburg zu hemmen. Nach Rudolphs Tod war er dem entsprechend auf Seite Adolphs getreten. Buchhorn, das auf Seite Albrechts gestanden war, mußte den Grimm des Abtes bitter fühlen. Mit seinem Verbündeten war er zugefahren, hatte Buchhorn zu Schiff und zu Fuß erstürmt, geplündert und und in Asche gelegt. (11. November 1291.)

Nicht unerwähnt will ich jedoch lassen, daß der St. Galler Chronist Kuchimeister sagt: „Am Martinstage fuhr der Bischof von Konstanz zu und ihr Teil" — der Abt von St. Gallen ist also namentlich nicht erwähnt — und daß es in den Lindauer Annalen von Kröl heißt: „Buchhorn wurde auch belagert von dem Bischof von Konstanz, deswegen die Stadt Lindau allerlei Ungelegenheiten erleiden mußte". Der Abt wird also auch da nicht genannt. Martens führt in seiner würtemberg. Geschichte den Bischof Rudolph von Konstanz und den Abt von St Gallen unter dem Beistand der Appenzeller an. Der angerichtete Schaden wird von ihm auf 8000 Mark Silber angegeben.

Nach dem Tode Bischofs Rudolph von Montfort von Konstanz 1333 konnte das zwiespältige Dom-Kapitel sich nicht über die Wahl des Nachfolgers einen. Der eine Teil wählte den Grafen Albrecht von Hohenberg, der andere Nikolaus von Kenzingen zum Bischof, welch' letzterer vom Papste bestätigt wurde.

Daraufhin überzog Rudolph, der Vater Albrechts, Kenzingen mit Krieg und belagerte Meersburg, das Nikolaus besetzt hielt. Auch Ludwig der Bayer war auf Hohenbergs Seite, weil Kenzingen es mit dem Papste und Friedrich dem Schönen gehalten hatte. Das vereinte Heer belagerte 14 Wochen die Stadt. Unter den Kriegsleuten des Bischofs ragte besonders Jaso hervor, der durch seine Anstalten auf dem See wesentliche Dienste leistete. Er hatte nämlich schnellsegelnde Schiffe ausgerüstet, und sie mit Ruderern und Bogenschützen besetzt; damit machte er täglich auf den Feind Jagd, fing ihm die Zufuhr ab, machte die Besatzung nieder und führte die erbeuteten Lebensmittel in die Burg. In gleicher Weise deckte er durch seine Schiffe die eigene Zufuhr von Konstanz

her. Allein den Kaiser rief der in Böhmen drohende Krieg ab und den Grafen von Hohenberg beredete Albrecht von Österreich, von der Belagerung abzustehen. Nikolaus blieb im Besitz des Bistums.

Aus dem 14. Jahrhunderte sind uns keine Anhaltspunkte bekannt, die auf Verwendung unseres Sees zu kriegerischen Zwecken sichere Schlüsse ziehen ließen, und im Anfange des 15. mag derselbe den Lustfahrten und Vergnügungen der Besucher des Konzils zu Konstanz gedient haben, nicht aber feindlichen Angriffen und kriegerischen Unternehmungen.

Im Jahre 1454 ließ Herzog Sigmund von Österreich ein großes Meerschiff und 3 Jagdschiffe bauen, wahrscheinlich gegen die Eidgenossen; allein das größere Schiff mochte das Wasser nicht ertragen.[1])

Aufs neue wurde der See kriegerischen Zwecken dienstbar gemacht im sogenannten Schwabenkriege. Kaiser Maximilian wollte nach dem Reichstag in Lindau 1496, auf dem die Reichskammergerichtsordnung erneuert und befestiget worden, dieselbe auch über die Schweiz ausdehnen. Dagegen sträubte sich diese und rüstete sich zum Krieg 1497. Giel, Abt zu St. Gallen, hielt einen Kriegsrat: Rorschach, Steinach, Romishorn erhielten 250 Mann Besatzung; in Rheinegg, Bernang, Blatten, St. Margarethen, Forstegg lagen schweizerische Nachen. Weiter hinauf wachten die von Sax und Werdenberg, die Glarner und Sarganser.

Zu Ereignissen, bei welchen Schiffe in Aktion traten, kam es nachweisbarer Weise nur bei geringen, nicht bei den Hauptereignissen. Die Schiffe werden nur als Transportmittel benützt, sei es zum Schlachtfeld oder von diesem weg. So befand sich in Lindau ein großes Rüstungsschiff, um Rüstungen und Proviant für die Mannschaft nach Konstanz zu bringen. Es wurde von einigen Jagdschiffen der Eidgenossen auf solches gefahndet. Diesen gelang es, dasselbe zu nehmen, es an's Land zu führen und den Inhalt mit etlichen 100 Paar Schuhen, Pulver, Stein, Spiritus, Hellebarden, dann viel Wein, Mehl, Salz und Schmalz, sowie geselchtes Fleisch, alles in Lindau eingekauft, sich als gute Beute zu eigen zu machen.

Die Flüchtlinge, die dem Blutbad bei Hard entronnen (1499), hatten die Schiffe, auf denen sie zum Teil von Lindau und Bregenz herübergekommen waren, benützt, überfüllten sie jedoch in Angst und Gedränge so stark, daß 5 derselben untersanken.[2]) Andere 500, die sich im Rohr des Bodensees versteckt, wurden am andern Morgen durch Lindauer Schiffe gerettet. Nach dem Blutbad am Schwaderloch ertrank eine große Zahl der flüchtigen Fußknechte im Schwimmen und durch Untersinken eines überladenen Schiffes.

Bei Rorschach landete ein Teil kaiserlichen Fußvolkes, überwältigte nach heißem Kampf die Besatzung, welche in der Stärke von 200 Mann niedergemacht wurde, und ging, nachdem sie den Ort geplündert und niedergebrannt, wieder unter Segel. Die Einschiffung aber, obgleich kein Feind in der Nähe war, geschah mit so fluchtähnlicher Verwirrung, es warfen sich so viel mit Ungestüm in die Schiffe, daß mehrere Wasser faßten und vom Gewichte beschwert untersanken. Als die Fährleute dies sahen, zogen sie, um die drohende Gefahr zu mindern, die noch unbesetzten Schiffe eiligst vom Ufer.

---

1) Wir folgen hier teilweise den Angaben von Schwab.

2) Auffeß: Erläuterung eines Bildes, den Schwabenkrieg darstellend. Heft 1 und 2 dieser Schriften.

Aber die Landsknechte stürzten nach in's Wasser. Viele versanken und rissen andere mit sich in den Schlund, andere schwammen an die Schiffe und baten flehentlich aufgenommen zu werden. Endlich wurde die Ordnung hergestellt und das Heer war zu ruhiger Einschiffung bereit; aber die erschrockenen Seeleute ruderten nicht mehr an's Land. Die Veteranen, mit den Hauptleuten, waren gezwungen, die großen an die Schiffe zu waten, die Kleinen hinüberzuschwimmen. Wäre auch nur die kleinste Abteilung des Feindes in der Nähe gewesen, so würden die Schwaben eine furchtbare Niederlage erlitten haben. So aber kamen sie, doch nicht ohne schmähliche Zeichen der Flucht, glücklich nach Lindau.

Der Frieden zu Basel beendigte 1499 diesen Krieg; die Schweiz hatte ihre Selbständigkeit errungen, die ihr durch den westphälischen Frieden aufs neue garantiert wurde.

Die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, so bewegt sie waren, ließen doch unsere Gaue in Bezug auf kriegerische Ereignisse ziemlich unberührt. Die Bauernhaufen am Bodensee wurden von dem Grafen von Hohenems Marx Sittich zu Lande geschlagen. Erst der schmalkaldische Krieg zog auch die Gegend am See und diesen selbst wieder in Mitleidenschaft.

In Konstanz hatte kurz darauf, zur Zeit Bischof Hugos von Landenberg, durch Ambros Blarer die Reformation Eingang gefunden und im Verlaufe der Dinge hauptsächlich durch den Versuch, die Geistlichen unter weltliches Gericht zu bringen, zur Verlegung des Bischofsitzes nach Meersburg, 24. August 1526, geführt. Daraufhin immerwährende Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und dem Rat, die zum Auszug der Klerisei, zur Aufhebung der Klöster, Besitznahme der Kirchen und Klöster und ihrer Schätze führen.

Als nun Karl V. im Frühjahr 1548 einen Reichstag zu Augsburg hält, schickt Konstanz drei Gesandte, mit denen aber der Kaiser nur durch Granvella unterhandelt. Die Unterhandlung zerschlägt sich. Eine durch die gleichen Gesandten überreichte neue Bittschrift wird am 5. August abermals durch Granvella mit den Worten verbeschieden: die Gesandten sollen sich heimverfügen, der Kaiser merke wohl, daß sie nach dem Frieden wenig fragen und werde sehen, was zu thun sei. In der Frühe des folgenden Tages ist die Reichsacht gegen Konstanz ausgesprochen und zur selben Zeit wird auch schon die Stadt durch die Spanier unversehens überfallen.

Der spanische Oberst Alfonso dè Vivès, für die Ausführung des Planes bestimmt, hat schon seit geraumer Zeit den geheimen Befehl zu Anstalten für den Überfall erhalten, Kundschaft aus der Stadt durch verkleidete Soldaten eingezogen und sich auch selbst verkleidet eingeschlichen, um mit einem in Konstanz wohnenden Parteigänger, Hauptmann Mundi, die nötige Verabredung zu treffen. Vives' Exekutions-Korps war am 5. August 3000 Mann stark zu Bodman, Sipplingen und Sernatingen angekommen, der Kommandeur selbst in Überlingen. Die Mannschaft sollte in zwei Teilen gegen Konstanz vorrücken: die einen in Schiffen, so man zu Egg, Staad und Meersburg gefunden, die andern auf dem Landweg. Die erste Partie, die uns hauptsächlich interessiert, noch durch 2 Schiffe verstärkt, die mit 300 mit Schaufeln und Picken versehenen Bauern besetzt waren, sollte — jetzt 16 Schiffe stark — am Damm und Dominikanerkloster landen und die Stadtthore sprengen. Allein ein Sturm trieb die Schiffe auseinander und gegen Staad zu, und die Mannschaft wurde so rasch als möglich gelandet und mit dem 2. Teil, der bei Wollmatingen stand, vereint, so daß

die Stärke des Korps jetzt bei 4000 Mann betrug. So bei Speth. Schwab läßt die Seeabteilung 18 große Schiffe stark sein, die von den Ruinen des Predigerklosters aus mit einem Kugelregen empfangen werden, und sich eilig zurückziehen müssen. Nach Eiselein vereinten sich die beiden Teile nicht mehr, sondern führte nur das Landkorps den Sturm auf Petershausen und die Rheinbrücke aus. Petershausen wurde eingenommen; der Sturm auf die Brücke und das Thor wurde durch die Tapferkeit und die Aufopferung der Bürger abgeschlagen, die Spanier mußten abziehen. Vives fiel vor Petershausen angekommen und wurde zu Überlingen bei den Franziskanern begraben.

Der ungünstige Ausfall der Unternehmung machte den Kaiser der Stadt nicht günstiger gestimmt. Von den Eidgenossen als erklärte Ächter verlassen, katholische Fürsten und Stände als Nachbarn, beim Gerücht von dem Anrücken neuer Exekutionstruppen, ist die Stadt gezwungen, sich unter österreichischen Schutz zu begeben, und Konstanz hört auf freie Reichsstadt zu sein.

Zu wichtigeren kriegerischen Unternehmungen, als sie je vorher auf den Gewässern unseres Sees sich abgespielt, gab der dreißigjährige Krieg Anlaß, freilich erst die dritte Periode desselben. Denn das erste Ereignis, das sich während desselben auf bezw. an dem See abspielt, ist die Belagerung bezw. Verteidigung von Konstanz 1633.

Für das schwedische Heer, das unter Horn im August 1633 von Ulm aufgebrochen und über Stockach nach Stein am Rhein marschiert war, und seine Verbündeten war es in jenen Kriegsläuften eine dringende Aufgabe, zum Besitze des Hohentwiel auch noch Konstanz und Überlingen in die Gewalt zu bekommen. Zunächst wandte sich Horn gegen Konstanz, in dem Max Graf Wolfegg kommandierte; er griff zu dem Ende nicht von der Schwaben-, sondern von der Schweizerseite an; der mißlungene Angriff des Alfonso Vives hatte ihn eines besseren belehrt. Horn ließ daher sein Heer von Stein am Rhein und von Radolfszell aus gegen Gottlieben vorrücken, während in Konstanz weder Bischof noch Bürgerschaft etwas von dem Anzuge der Schweden ahnten. Der Bischof konnte sich noch kümmerlich auf einem Schiff nach Lindau retten; das Frachtschiff mit den Reichenauer Schätzen jedoch wurde von den Schweden gekapert. Gottlieben und Kreuzlingen wurden stark belegt, da von hier aus der Hauptangriff erfolgen sollte. Jedoch war auch die Linie Paradies-Staad besetzt; zwischen Münsterlingen und Hinterhausen sollte der Bodensee beherrscht werden, beide Anordnungen bezweckten die Abschneidung der Zufuhr. Zur beiderseitigen Verbindung wurde bei Gottlieben eine Schiffbrücke über den Rhein geschlagen.

Während schwedischer Seits diese Vorbereitungen getroffen wurden, kam von Überlingen, Bregenz und Lindau Sukkurs zu Schiff. Die Schweden errichteten nun Schanzen, legten Laufgräben an und begannen die Beschießung, was von der Stadt erwiedert und zu verhindern gesucht wurde. Am 1./11. September erhielt Horn vom Thurgauer Landvogt drei große und etliche kleine Schiffe auf dem Rhein und dem See zur Verfügung. Die Konstanzer ließen „zwei wohlgerüstete Jagdschiffe neben zwei anderen Schiffen" auslaufen und am Thurgauer Ufer die Häuser am Hörnle verbrennen, damit sie der Feind nicht gebrauchen konnte.

Am 6./16. September trafen unter dem Kommando Mercys 1200 Mann über den See von Bregenz ein nebst Mehl und Pulver.

Am folgenden Tag waren vom Damm aus neben anderen kleinen noch drei große Schiffe nach Lindau bei gutem Wind ausgelaufen. Die Schweden suchten mit

7 Schiffen dieselben abzufangen. Obwohl nun diese die Konstanzer Schiffe stark beschossen, gelang es den letzteren doch zu entkommen, unterstützt durch ein mit Musquetieren besetztes Jagdschiff, das von Konstanz aus zu Hilfe kam, als einige von den Schiffen zurückgeblieben und von den Schweden bedrängt worden waren.

Am 8./18. hatten die Konstanzer, nachdem die Mauertürme stark zerschossen waren, hinter diesen eine neue Brustwehr fertig gestellt, so daß, als Tags darauf ein Sturm erfolgte, solcher an dieser neuen Wehr scheiterte.

Zwei Tage darauf, nachmittags, waren etliche Schiffe des Feindes ausgefahren, mußten aber, ohne etwas ausgerichtet zu haben, wieder heimkehren. Am 12./22. wurden zwei Schreiben nach Lindau und Bregenz gesandt mit der Erinnerung an die umliegenden Seestädte, daß der errichteten See-Alliance[1]) zufolge jeder Ort zwei mit Mannschaft und Geschütz ausgerüstete Schiffe in den See auslaufen lassen, den Feind davon mit gesamter Hand abtreiben und auf dem Bodensee offen sicheren Paß, Kommunikation, Zu- und Abfuhr verschaffen möchte.

14./24. erschien der österreichische Hauptmann Nikolaus Weiß mit 12 wohlbemannten und bewaffneten Schiffen im Auftrag des Kommandanten zu Lindau, Freiherrn von König, genannt Mohr, und hatte die Bestimmung, mittels seiner und einiger von Überlingen sowohl als aus der Maynau gestellten Schiffen den Bodensee um Konstanz gegen alle Raubschiffe des Feindes sicher zu halten, was denn vollkommen erreicht wurde, und am gleichen Tage noch laufen deshalb eine Läde mit 500 Soldaten und etliche Segner mit Proviant unbehindert in Konstanz ein. Am folgenden Tag nachmittags fuhr Weiß mit seinen Schiffen gegen Münsterlingen in der Absicht, eine Läde, welche der Feind nächtlicherweile weggenommen, in seine Gewalt zu bringen. Während er nun die schwedischen Stellungen beim Kloster beschoß, fuhr ein Schiff etwas an das Land und brachte, wenn auch nicht die gewünschte Läde, so doch ein „mittelmäßiges" Schiff davon. In der Nacht wurden drei Schiffe mit Musquetieren ausgeschickt, um den Rhein hinauf gewaltsam zu rekognoszieren. „Die Schwedischen, so sich stark verschanzten, haben von ihrer Arbeit nachgelassen und zur Wöhr gegriffen," berichtet Speth über den Erfolg der Unternehmung.

Am 17./27. fuhren die Schiffe von Meersburg aus, allda sie ihr Quartier und Retirade hatten, gegen Staad, um den Feind herauszulocken. Dieser „präsentierte" sich dann auch in der Stärke von 6 Kornets. „Die unserige grüßten ihn auß ihren Musketen und Stucken, welche die Schiffe ob sich hatten, also stark, daß bald bei etlichen und 20 Reuther aus den Sättlen gehebt in das Gras beisten." Die Schiffe begaben sich dann auch wieder vom Lande weg. Am 18./28. und 19./29. September begann das Bombardement von neuem aus neu angekommenen 6 würtembergischen Kanonen. Konstanz erhielt während dessen neuen Sukkurs und Proviant zugefahren. Auch traf die Nachricht ein, daß die österreichischen Ersatztruppen schon in Ravensburg ständen.

Am 20./30. lief ein Jagdschiff aus; es wurde vom Feind lebhaft beschossen und eine 25 Pfd. schwere Kugel zerschmetterte dem Steuermann das Bein, einem anderen Schiffmann das Ruder und ist im Schiff verblieben.

---

1) confer. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 26. Band: „Die sogenannte See-Allianz im 17. und 18. Jahrhundert" (Roth von Schreckenstein).

Am selben Tag abends 5 Uhr setzte Wrangel mit Aufbietung aller Kräfte zum Sturm an. Konstanz hielt sich tapfer, aber erst morgens 6 Uhr zog sich der Feind zurück. Die Österreicher hatten während des Kampfes neuen Succurs bekommen; auch am 22./2. trafen wieder 1500 Mann auf 12 wohlbeladenen Schiffen ein. Diese konnten sich noch an der Abweisung des letzten Sturmes beteiligen, welchen Horn unternahm, nachdem er noch die Minen springen gelassen.

Weiß landete mit seinen Schiffen bei Bottighofen, plünderte die vom Feind besetzt gewesene Mühle, verbrannte sie und fuhr „mit guter Beute, als etlichen Doppelhacken und dergleichen Gewöhr, widerumb darvon".

Noch am selben Tag wurde der Feind aus seinen Stellungen geworfen und flüchtete sich in St. Gallisches Gebiet.

Am 4. Februar 34 versuchten die Schweden sich des von den Kaiserlichen besetzten Schlosses bei Langenargen zu bemächtigen. Der Versuch scheiterte an der tapferen Vertheidigung seiner Besatzung. (Martens.)

1634 erschien Horn, nachdem er das Schweizer Ufer verlassen und sich mit Bernhard von Weimar vereinigt, alsdann sich aber wieder von ihm getrennt und Memmingen eingenommen hatte, vor Überlingen und ließ die Stadt zur Übergabe auffordern. Nach Verweigerung derselben wurde sofort mit dem Bau der Verschanzungen, der Laufgräben begonnen und der See bewacht. Sofort wurde auch die Stadt beschossen. Die Bürger leisteten ihnen — von Konstanz, den Konstanzer Succurs hatten die Schiffe Weiß begleitet, und Lindau unterstützt — tapfersten Widerstand, so daß 2 Stürme, hauptsächlich in der Richtung gegen das Höllenthor geführt, abgeschlagen wurden. Seitdem ging das Sprichwort: „Zu Konstanz habe der Feind nicht in das Paradies und hier nicht in die Hölle kommen können."

Der Unfall ereignete sich jedoch, daß ein Schiff mit 20 Personen, von hier die Dunkelheit benützend, nach Konstanz fahren wollte, allein von den Schweden, die mit zwei Schiffen nachgesetzt waren, bei der Mainau eingeholt wurde. Die Manns- und Schiffsleute setzten sich zur Wehre und wurden niedergemacht; die Frauen schickte Horn ritterlich ohne Lösegeld nach Hause zurück.

Als ein erneuertes Bombardement für Horn nicht den gewünschten Erfolg hatte, sah er sich gezwungen, abzuziehen.

Nach der vergeblichen Belagerung Überlingens hatte Horn Buchhorn befestigt und ihm den Namen Gustavsburg gegeben. Auch baute er daselbst Kriegsschiffe, um den Kaiserlichen die Herrschaft auf dem See zu entreißen. Das Kriegsschiff „Königin Christine" trug 22 Kanonen, außerdem werden noch 4 kleinere Schiffe genannt. Dieser Flotille gelang es, den Kaiserlichen 5 mit Geschütz, Schießbedarf und anderen Gegenständen beladene Schiffe wegzunehmen. Am 7. Juni 34 näherte sich in der Nacht Hauptmann Buchmiller mit mehreren Schiffen aus Konstanz dem Orte Buchhorn und ließ, in der Hoffnung, denselben in Brand zu stecken, Feuer hineinwerfen; der Plan mißlang.

Oberst Vitzthum, Kommandant von Lindau, den die Nähe der Schweden in Buchhorn beunruhigte, verband sich im August 34 mit dem bayerischen Obersten Mercy, um Buchhorn zu überrumpeln. Buchhorn hatte eine schwedische Besatzung von 60 Reitern und 500 Musquetieren mit zwei Halbkarthaunen und acht Feldgeschützen; Kloster Löwenthal war mit 11 Mann und zwei kleinen Geschützen belegt. Vitzthum und Mercy erschienen unversehens mit Schiffen vor der Stadt; auch auf der Landseite rückte eine Abteilung vor. Hofen und Löwenthal wurde erobert und nun rüstete

man sich zur Einnahme Buchhorns. Allein den Schweden kam Entsatz von Biberach zu Hilfe, nachdem eine kaiserliche Abteilung unter Rittmeister Gindtfeldt, die dem Entsatz entgegengerückt war, von diesem vollständig geschlagen worden; die kaiserlichen Angriffstruppen kamen zwischen 2 Feuer. Trotz des Bombardements von der See- und Landseite aus, blieb nichts übrig, als eiligst auf die Schiffe zu fliehen, wobei Vitzthum beinahe ertrunken wäre. Damit war auch Hofen wieder verloren gegangen. Um dem Gegner keine Stützpunkte mehr zu lassen, verbrannten die Schweden alsdann Hofen, Löwenthal, Manzell und Fischbach.

Erst am 1. September früh 6 Uhr verließen die Schweden in aller Stille Buchhorn, ohne daß es von den davor liegenden kaiserlichen Bereitschaftsschiffen bemerkt worden wäre.

Ungefähr um die gleiche Zeit thaten sich die kaiserlichen Besatzungen von Bregenz, Lindau, Überlingen und Konstanz zusammen und erschienen mit Landtruppen und 20 Schiffen vor Radolfszell. Sie wurden mit Hilfe schwedischen Entsatzes zurückgeschlagen.

Nach der Schlacht von Nördlingen, den 3. und 4. September 34, hatten die Schweden für diesmal den See verlassen, dafür war aber ein Wiederhold als württembergischer Oberbefehlshaber auf den Hohentwiel gekommen. Dieser hatte seinen ersten Anschlag auf Überlingen in's Werk gesetzt und es eingenommen, sich aber vor den Kaiserlichen wieder zurückziehen müssen. Gegen Ende Oktobers hatte sich alsdann eine kaiserliche Armada auf dem Bodensee zusammengezogen, deren Anführer der Kommandant von Konstanz, Oberst von Wolfegg, war; dieser hatte sich zu Überlingen mit Mercy verbunden und diese beiden sollten die Hohentwieler im Respekt halten. Als Wiederhold am 30. Januar 1643 Überlingen zum zweiten Male, diesmal durch Überrumpelung, eingenommen, besetzte er dasselbe. Die größten Schiffe waren zum Glück auf den Wochenmarkt nach Konstanz gefahren und bekam der Feind nur 2 Segner und 3 Fischerschifflein. Später wurde von Frankreich, das sich 1635 mit den Schweden verbündet hatte, Corval zum Kommandanten ernannt und ihm 500 Reiter, 800 Mann Fußvolk und 6 armierte Schiffe unterstellt. Als jetzt Überlingen von Konstanz feindlich behandelt wurde, nahm ein Konstanzer Jagdschiff ihm ein reichbeladenes Frachtschiff weg.

Im September 1643 suchten die Seestädte im Komplot mit der Bürgerschaft Überlingen von den Franzosen zu befreien; als sie aber mit ihren Schiffen vor der Stadt erschienen, war die Stadt gerüstet, das Komplot entdeckt und die Rädelsführer gehenkt.

Nach dem Sieg der Bayern über die weimarisch-französische Armee bei Tuttlingen, zogen die Sieger vor Überlingen und belagerten die Stadt. Corval armierte sofort zwei eroberte und ein anderes großes Schiff, um sich auf dem See zu wehren und frei zu halten. Als sich das Belagerungskorps durch Mercy verdoppelt und Bresche geschossen hatte, kapitulierte der tapfere Verteidiger und erhielt freien Abzug.

Wiederhold, durch die Gefangennahme seines Keller Stockmeyer erbost, nahm im Januar 1646 die Reichenau im Verein mit den Schweden ohne Schwertstreich, und nahm auch alle Schiffe zum großen Schaden der Gegend weg, da der Paß auf dem Untersee und Rhein ohnedem gesperrt war.

Schon glaubte man nach diesen Stürmen am Bodensee sich sicher, als in den letzten Kriegsjahren die kühnen Züge des schwedischen Generals Wrangel die entlegensten Gaue des Reichs nochmals hart mitnahmen und die Fluten des Bodensees wiederholt

von Schiffen, zu Kriegszwecken ausgerüstet, belebt wurden. In den letzten Tagen des Jahres 1646 waren die Schweden unter Wrangel plötzlich in der Bodenseegegend erschienen und hatten nach Eroberung der Klause auch Bregenz am 4. Januar 1647 eingenommen. Die geschlagenen Bauern wollten teils in die Schiffe, teils weiter ins Land fliehen. Nach Merian sind die ersten ersoffen, die andern niedergemacht worden. Dieselbe Quelle erzählt auch, daß die Stadt Konstanz etliche Schiffe mit Volk zu Hilfe gesandt, selbige aber von den Schweden nicht allein abgetrieben, sondern auch mehrenteils erobert worden. Ebenso ist auch ein Schiff, worinnen über 60 Personen, Weib und Kinder, welche sich auf Lindau salvieren wollten, zu Grund gegangen.

Der Anfang des Jahres 1647 brachte die Belagerung Lindaus. Wrangel war gezwungen, zunächst seinen Hauptangriff gegen das Schänzlin, den Brückenkopf, zu richten, während er durch 2 große Batterien in Äschach die Stadt beschießen ließ.

Der Vertheidiger Graf Wolfegg traf seine Maßregeln, unterstützt durch den erfahrenen Obersten Crivelli; er hatte schon vorher noch während des Sturmes auf Bregenz die Schiffe von Fußach „in eyl" hinwegnehmen lassen, damit sie dem Feind nicht in die Hände geraten möchten.

Aber auch Wrangel hatte zu Bregenz Kriegsschiffe ausgerüstet, um Lindau auch von der Seeseite beikommen zu können. Am 22. Januar abends erschienen zwei seiner Schiffe vor Lindau; alsbald fuhren 3 Lindauer Kriegsschiffe aus, und beschossen sich die beiden Parteien. Die Bregenzischen mußten sich zur Ruhe geben „und sind durch hülff des guten Winds entrunnen". Des andern Tages Nachmittags kamen etliche Lindauer Schiffe mit Mehl beladen von Rorschach gen Lindau gefahren; die Schweden suchten dieselben mit fünf Schiffen „zu erdappen", die Lindauer Schiffe kamen aber unter dem Schutze der Kanonen der Stadt und Insel glücklich an.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Febr. ließen sich sieben Soldaten in einem Schiff hinaus gegen die Ziegelhütten zu recognoszieren führen. Sie brachten einen von den Schweden gefangenen konstanzischen Soldaten und einen gefangenen schwedischen Reiter herein.

In der darauffolgenden Nacht beschoß der Feind das Fischerschänzlin, aber ohne Schaden, deme dann hinwieder geantwortet worden. Am 10. hatte Wrangel einen Sturm auf das Schänzlin unternommen, welcher abgeschlagen wurde.

Montag den 12. nachmittags fuhren 17 kleine und große Schiffe an Lindau vorüber, wohin, war unbekannt. Es stellte sich nachher heraus, daß die Expedition der Maynau gegolten hat.

Wrangel war abends in Meersburg angekommen. Als man auf der Maynau die schwedischen Wachtfeuer sah, sendete der Komthur am 12. Februar bei anbrechendem Tage einen berittenen Boten an den Obersten von Rost, der in Konstanz kommandierte, damit derselbe nicht, wie täglich geschah, ein Schiff nach Meersburg abgehen lasse. Rost teilte als Rückantwort mit, er habe Kundschaft erhalten, daß der Feind mit allen seinen Schiffen von Bregenz ausgefahren sei und daß Wrangel sowie Douglas zu Land marschierten. Der Anschlag gelte der Maynau. Fast gleichzeitig mit diesem Aviso kam der Feind.

Zwei Schiffe waren, von Meersburg aus, in die Richtung nach Konstanz, zwei in die Richtung nach Überlingen gesendet worden, um den etwa von diesen Orten kommenden Entsatz abzuhalten. Das Gros der Flotille kam mit vollen Segeln bei günstigem Winde auf die Insel zu und wurde von dort aus mit Stückschüssen nach Kräften empfangen. Im Ganzen waren es 17 Schiffe, welche die Insel umfuhren. Die

Landung erfolgte mit 10 Schiffen, von denen jedes einige Geschütze hatte, am Wäldchen an der südöstlichen Seite der Insel.

Hundpiß, der Komthur, hatte außer den Dienern des Ordens, nur etwa 30 bis 40 Kriegsknechte der Lindauer Garnison, konnte sich also gar nicht darauf einlassen, die weitläufigen Werke zu besetzen.

Er hielt die Lauenschanze gegenüber von Lützelstetten und den Damm. Aus einem 4—6 Pfund in Eisen schießenden Stücke wurde dem im Ausladen begriffenen Feind fortwährend zugesetzt, wiewohl ohne Erfolg. Alsbald erfolgte der Sturm. Des Komthurs Leute mußten sich ins Schloß zurückziehen. Der Feind folgte auf dem Fuße, nahm rasch gedeckte Stellungen ein, und begann die Beschießung und das Graben einer Mine. Nachdem auch Allensbach und Wollmatingen vom Feind (Gid von Gielsperg) besetzt war, sah sich Hundpiß am 13. Februar zur Kapitulation genötigt. Von Konstanz, Überlingen und Lindau aus wurden zwar einige Versuche gemacht, den Schweden die Insel wieder abzugewinnen, allein von Erfolg waren dieselben keineswegs. General Wrangel kam am 8. März zu Schiff von Bregenz aus abermals auf die Insel, und verweilte daselbst bis zum 11. März. Er ließ eine ziemlich starke Besatzung zurück. Gleichzeitig war auch die Reichenau von den Schweden und Wiederhold überfallen worden.

Oberst Rost, der am 17. März mit 3 Jagdschiffen nach Meersburg fuhr, um diesen Punkt wieder zu besetzen und die entflohenen Bürger zur Rückkehr zu veranlassen, näherte sich, als er wieder nach Konstanz zurücksegelte, der Insel, ohne jedoch, da man seine Schiffe stark beschoß, irgend etwas ausrichten zu können. Ähnlich erging es am 1. April bei einer von Konstanz aus mit neun Schiffen unternommenen Expedition. Die Schweden schossen ungefähr 60mal mit Stücken, ohne jedoch Schaden anzurichten. Für den Fall, daß der Feind mit seinen großen Schiffen, die im Hafen der Maynau lagen, auslaufen und ein Seegefecht beginnen würde, hatte man 50 Reiter ausgesendet, um von der Landseite her einen Angriff zu machen. Es scheint also der Wasserstand sehr niedrig gewesen zu sein, da man der Insel in dieser Weise beikommen wollte. Am 30. September 49 zogen die Schweden ab.

Kehren wir wieder zur Belagerung von Lindau zurück, so sehen wir nunmehr drei Expeditionen von Lindau aus folgen, die erste mit vier Schiffen gen Wasserburg, die zweite mit 12 Schiffen gen Langenargen, das die Schweden schon zu Anfang der Lindauer Belagerung durch die Feigheit der Verteidiger in die Hände bekommen hatten, die dritte gegen den Feind auf dem See; bei allen dreien ist aber nichts „verricht" worden.

In Lindau war referiert worden, daß ein Bregenzer Schiffmann namens Melchior Schopp, welcher von den Schweden ausgewiesen sein sollte, zu Rorschach fürgegeben, daß Herr General Wrangel auf eine Nacht etliche in einem Schiff hierher geschickt, um zu versuchen, ob die „Pfel" um die Stadt möchten herauszuziehen sein, wie er dann etliche Dukaten auf einen Pfahl, welcher herausgezogen und ihm zugebracht worden, geschlagen; darauf auch ein groß und ein klein Schiff herüber gefahren: das große Schiff hab mitten in dem See gehalten, in dem kleinen Schiff haben drei Mann bis an die Pfähl bei der Burg gefahren und probiert, ob sie einen, Pfahl ledig machen und zu wegen bringen können, hätten es aber nicht thun können. Solches Schifflin habe man auf der Burg nie wahrgenommen.

„Dieser Schiffmann hat auch ferner gemeldt, daß auf eine Zeit auch bei Nacht ein Bregenzer Schiff mit schwedischem Volk vor der Stadt (bei der Nagelserrach)

aufgefahren und daselbst gelanden sei, welches man allhier auch nicht wahrgenommen. Dieses hat ein Rat dem Herrn Kommandeur zur Nachricht melden laßen, welcher sich bedankt sagend, er hätte desgleichen auch schon von dem Kommissär Handel verstanden, deswegen auch bereits bessere Anstalt solchermaßen gemacht, daß alle Nacht 2 Schiff um die Stadt und an den Pfählen herum rundieren, und werden auch die Wächter desto fleißiger visitiert."

Am 25. ließ Wrangel die Stadt Lindau von der Landseite aus bombardieren, viele Schiffe auf'm See gegen die Stadt gehen und mit vielen Stucken hinein spielen, denen die Kayserlichen geantwortet und unter anderm sonderlich 2 schwedischen Schiffen großen Schaden gethan. In der Nacht ist ein Schiff mit einem Korporal und acht Musquetieren bemannt nach Hard gefahren, allda sie einen Kapitänlieutenant Generalmajor Wittenbergs im Bett angetroffen und ihn samt einem Jungen nach Lindau gebracht. Als Wrangel mit Anfang März von der Belagerung abstehen mußte, wurden Lindauerseits noch einmal zwei Rekognoszierungen zu Schiff zuerst nach Ziegelhaus, dann nach Schachen unternommen. Sie brachten die sichere Nachricht vom Abzug der Schweden.

Als nach dem Waffenstillstand Bayerns mit Schweden und Frankreich Überlingen von den Bayern geräumt worden, wurde diese Stadt sofort wieder von den Schweden besetzt. Eben so rasch erschienen die Schiffe der Konstanzer und Lindauer vor der Stadt. Diese wurden aber von den Wällen aus beschossen, und die schwedischen Schiffe der Maynau kamen ihnen in den Rücken, so daß sie sich schleunigst zurückziehen mußten. Zu Überlingen wurden alsdann rasch zwei große Kriegsschiffe jedes zu 16 Kanonen erbaut; mit diesen und vier andern kreuzten die Schweden auf dem See und nahmen den Lindauern alles Korn weg.

Auf dem See spielten nun die Schweden den Meister, ließen nichts aus Konstanz und Lindau heraus, und der schwedische Oberst Volckmar, Kommandant zu Überlingen, wollte nur gegen gewisse Zölle und das Visitationsrecht den Verkehr auf dem See gestatten. Die Feinde erschienen auch wieder zu Schiff vor Bregenz und verbrannten eine Mühle bei der Klause; dafür nahmen die Bregenzer das Überlinger Marktschiff bei Rorschach weg.

In Konstanz, Bregenz und Lindau wurden jetzt je 6 Schiffe gezimmert, und eine Flottille von 7 Segeln lief unter dem Kommando des kaiserlichen Obersten Caspar am 24. August 1648 von Bregenz aus. Diese warf sich in der Nähe Langenargens auf zwei kleine schwedische Schiffe, die der Kapitän Ulrich, bei Martens Uberich, kommandierte. Den Kaiserlichen wurde so derb mit grobem Geschütz geantwortet, daß das Schiff, auf welchem Caspar fuhr, durchlöchert und so den Schweden Zeit gegeben wurde, sich zurückzuziehen. Als diese von fünf oder sechs Maynauischen Schiffen unterstützt wurden, griffen jetzt die Schweden die Kaiserlichen an und zersprengten die Flottille. Zwei kaiserliche Schiffe retteten sich nach Lindau, die übrigen flohen nach Bregenz zurück.

Bald nachher fing ein schwedisches Kriegsschiff ein Bregenzer Steinschiff und drei Lindauer Güterschiffe mit 12 der besten Schiffsleute ab und brachte die Prise nach Überlingen.

Eine andere Expedition gegen Lindau mißlang, da ein Sturm die schwedische Flottille vor den Mauern der Stadt auseinandertrieb. Der schwedische Kommandant von Überlingen rettete sich mit Mühe auf einem „Rennschifflein". Bald darauf beendete

der westphälische Friede den 30jährigen Krieg und damit auch die Ereignisse auf dem See während dieses Zeitabschnittes.

Kriegerische Ereignisse fallen für die nächste Zeit nicht mehr vor, dagegen befanden sich, um Mißbrauch in Handel und Wandel zu hindern, auf dem See Wacht-Auslauf-Schiffe, naves vigilatoriae, excursoriae. Diese Schiffe teilten sich in naves excursoriae und naves vigilatoriae und mit diesen wurden zu wiederholten Malen Raubschiffe und Schmugglerfahrzeuge aufgesucht und gekapert. Konstanz war mit der Bewachung des Untersee's, Lindau mit der des Obersee's betraut. Als Konstanz österreichisch geworden worden war, hätte Österreich gern den Lindauern ihr Bewachungsrecht streitig gemacht; Lindau gab dies jedoch nie zu und erhielt wiederholt von den zuständigen Gerichten Recht.

Wir finden deshalb bei Wegelin in den Rationes, warum dem Höchst löblichen Ertz-Haus Österreich von dem Hochlöblich schwäbischen Crays und sonderheitlich dessen in und an dem Bodensee situirten Fürstenständen das sogenannten und neuerlichen Dingen prätendierende Dominium Maris weder in petitoro, noch in possessoro eingestanden werden könne, die Stelle: die Kreisstände haben „bey annahenden Feinds Gefahren diesen See, als die Gräntzen des Crayses, mittels geschlossener Allianzen in würckliche Defension gesetzt, sonderheitlichen aber die Vestung Lindau, samt andern sogenannten haltbaren Plätzen eine gewisse und Rezeß-mäßige Anzahl Schiffe armieret, und damit den See bekreuzet, rein und sicher gehalten, allermassen in älteren und neueren Zeiten."

Die Zeiten der Kriege Ludwigs XIV. gingen verhältnismäßig ruhig für die Gestade des Bodensees vorüber, wenn auch die Franzosen im Jahre 1704 bis an die Ufer desselben schweiften. Im österreichischen Erbfolgekriege, in welchem die Franzosen bis Sulzberg vordrangen, um von den Männern und Frauen des tapferen Bergvölkleins unter Vögel mit blutigen Köpfen herabgeworfen zu werden, hatten sie wohl eine Flottille zusammengebracht, ohne sie besonders zu benützen.

Dagegen kam es zu wirklichen kriegerischen Ereignissen auf dem See wieder zur Zeit der französischen Revolutionskriege.

In Bregenz war während des 2. Koalitionskrieges am Ende des März 1799 der englische Oberst Williams angekommen, um dort eine Flottille von Kanonierböten zu erbauen, die unter dem Oberbefehle des Erzherzogs Karl auf dem Bodensee gegen die Franzosen operieren sollte. Es waren deshalb für ihn in den Seestädten alle Schiffe, Segel, Taue und Anker in Acquisition gesetzt worden; die Kommandanten der größern, meist mit einer schweren und einer leichten Kanone bewaffneten Böte bestanden aus emigrierten französischen Seeoffizieren und einem Slavonier-Lieutenant Iranowig. Am 10. April lief das Geschwader vom Stapel. Sobald dies auf dem jenseitigen Ufer bemerkt wurde, ertönten die französischen Lärmkanonen von Rheineck bis Konstanz hinab; aber es kam Gegenbefehl vom Erzherzog Karl und die Flotte lief wieder in Bregenz ein. Während so am obern Ende des Bodensees die Zurüstungen zu einem Seekriege von den Kaiserlichen betrieben wurden, schickten sie sich am untern Ende desselben zur Belagerung der Stadt Konstanz an; so daß nach mehr als 170 Jahren zwei gleichzeitige Schauspiele sich gleichzeitig auf unserem See wiederholten. Am 13. April stürmten die Österreicher die Schanzen von Petershausen, bemächtigten sich dieser Vorstadt und trieben die Franzosen über den Rhein zurück, die, wie vor 241 Jahren die Bürger vor den Spaniern sich zurückziehend, die Brücke hinter sich abbrachen und, auf die Stadt beschränkt, sich weigerten, zu kapitulieren. Inzwischen war

Williams Flottille den See herabgesegelt, um die Belagerung zu unterstützen, und lag einige Tage zwischen Konstanz und Staad im Untersee vor Anker. Die Kaiserlichen beschossen die Stadt von der Landseite aus, wobei die Dombechanei sehr litt; auch wurden 60 Schweizerkähne von ihnen in den Grund geschossen. Eine zweite Aufforderung an die Besatzung von Konstanz blieb gleichfalls ohne Erfolg; Williams segelte nach Langenargen und dann nach Bregenz zurück, ohne etwas unternommen zu haben. Aber am 21. morgens lief er aufs neue aus, seine Flotte bestand aus 15 Kriegsschiffen, jedes mit etwa 30 Bewaffneten außer den Schiffsleuten bemannt und einem Munitionsschiff, an jedes Schiff war ein kleines Rettungsboot angehängt. Er fuhr aus, die Schweizerufer zu rekognoszieren. Beim Einflusse des Rheins wurde er mit einer Kanonade empfangen; sein eigenes Schiff erhielt 2 Streifschüsse, ein anderes wurde stark beschädigt. Das Feuer dauerte eine gute Stunde, worauf die Flotte wieder in Bregenz einlief; doch war kein Mann beschädigt worden, was den Schiffleuten, die anfangs mit zitternden Händen zu den Rudern gegriffen hatten, wieder Mut machte. Nach diesem Versuche operierte Williams mit mehr Kühnheit und machte unerwartete Landungen bei Rorschach, Arbon und anderen an Orten. Im ganzen erbeutete er 37 Kanonen und eine Menge Gerätschaften. Näf läßt die Flotte, die von den Franzosen in Rorschach, Steinach und Romanshorn zurückgelassenen Geschütze, Munition und Kanonierschaluppen bei vorgenommener Landung erbeuten und nach Bregenz bringen.

Nach dem Abzuge der Franzosen in die Schweiz segelte am 21. Mai die Flottille Williams den See hinab. Eines seiner Boote mit 6 Matrosen landete bei Bottighofen' sprengte ein feindliches Piquet und erbeutete einen Kahn; dann lief die Flotte unter lautem Jubel in Konstanz ein. Um Konstanz lagen jetzt 20,000 Österreicher; der Feldzug wurde als beendigt angesehen und der Obrist Williams bezog das Lustschlößchen des Kreuzlingerstiftes am Bodensee. In Lindau wurde ein großes Magazin angelegt und täglich belebten Schiffsendungen nach Konstanz, Stein und Schaffhausen den See.

Im Jahre 1800 bauten und exerzierten auch die Franzosen zwischen Arbon und Rorschach eine Flottille; sie bedienten sich dazu der Seeleute, die sie schon früher am Zürchersee gebraucht. Aber auch Williams hatte sein Geschwader neu ausgerüstet und nahm am 14. Januar mit 11 Kanonierschaluppen unter den Batterien des feindlichen Ufers ein großes Schweizerschiff weg. Doch hatte er einen Verlust von 2 Toten und 7 Verwundeten. Im übrigen verhielt er sich neutral auf dem See. Nach den Schlachten bei Biberach und Memmingen (wo Kray von Moreau geschlagen ward) mußte er seine Flotte abtakeln, nachdem sie Immenstaad und Langenargen vergebens mit 12 Kanonenböten beschossen. Am 29. April war eine Abteilung Franzosen unter General Laval auf 7 Schiffen von Rorschach gen Langenargen gefahren, hatte dortselbst gelandet und gegen die Österreicher rekognosziert. Williams, der seine Flotte schon entwaffnet, eilte zu Lande mit 200 Tirolern und 2 Kanonen von Lindau herbei (nach den Lindauer Annalen auf Wägen) und zwang die Franzosen sich wieder einzuschiffen. (Martens.) Wenige Tage nachher wurde auch die französische Flotte im Hafen zu Rorschach entwaffnet. Monatliche Kosten dieser Flottille beliefen sich auf 80,000 fl.

Das Jahr 1809 bringt uns den Beginn des Aufstandes in Tirol und damit auch wiederum einzelnes im Rahmen des Vortrags. Zunächst suchten am 3. Juni drei Bregenzer Schiffe bei Hard-Fußach das Rheineck-Lindauer Schiff sowie das Postschiff Lindau-Rorschach abzufassen. Die Schiffe kamen aber durch. Am 29. Juni (Peter und Paul)

landeten die Vorarlberger in Konstanz, machten die Besatzung von 30—35 Mann badischer Truppen zu Gefangenen und eroberten 6 kleine Kanonen, die sie mit heimnahmen.

Am 30. Juni ist das letzte erwähnenswerte Scharmützel zwischen einem Lindauer Schiff, das mit 140 Mann besetzt war und einen 6 Pfünder trug, und einem Bregenzer Schiff. Durch Sturm wurde aber das Lindauer beinahe bis gegen das Bäumle verschlagen und verdankte seine Heimkunft nur der Hilfe zweier Vorschiffe, die ihm nachgeschickt wurden.

Im technischen Teil will ich versuchen, Ihnen auch etwas über die Bauart unseres Kriegsmaterials zu berichten. Die ersten Schiffe von Bedeutung waren ohne Zweifel die der Römer. Eine Abbildung von solchen auf dem Bodensee ist mir unbekannt; jedoch wird uns von Naumachien zu Claudius' und Domitians Zeiten berichtet und zeigt uns eine Münze auf die Domitian. Naumachie die Abbildungen von kleineren römischen Kriegsschiffen. Ich glaube nicht, daß die Römer auf dem See ebensogroße Fahrzeuge hatten wie auf dem Meer. Das größte derartige Schiff hat drei Ruderreihen. Am Kiel (carina) befindet sich entweder ein spitzer Schiffsschnabel (rostrum) zum Berennen der feindlichen Schiffe, oder es ist der Kiel selbst so gebaut, daß ein Anbringen eines Rostrums nicht mehr notwendig ist. Die Fortbewegung wird entweder durch Ruder (remigia) oder durch Ruder in Verbindung mit Segel (vela) ermöglicht. Das Steuerruder (gubernaculum) ist in der Regel seit-rückwärts, wie wir es an unsern Segelschiffen in ähnlicher Weise noch sehen, nur hat das Ruder dieselbe Form, wie die andern. Die Ruder werden in Bewegung gesetzt durch die Ruderknechte (remiges), welche Sklaven waren. Das Schiff, das den Befehlshaber trug, war gekennzeichnet durch eine rote Flagge (velum purpureum) und hieß navis praetoria. Napoleon III. hatte nach römischem Muster eine Trireme bauen lassen. Von den Schiffen, die zur Zeit des Schwabenkrieges benützt wurden, haben wir eine getreue Abbildung auf dem Bild, über welches Baron Aufseß gesprochen. Sie nähern sich in der Form den Lädinen und Segnern, von denen gleich die Rede sein wird.

Wie es mit den Schiffen zur Schwedenzeit aussah, haben wir vorhin gesehen. Eine Abbildung der „Königin Christine" ist mir nicht zu Handen gekommen, doch werden die Schweden wohl ein heimisches Muster zu diesem größeren Bau genommen haben. Ein besonderes Merkmal für die Schiffe der damaligen Zeit bilden die hohen Hinter- und Vorderkastelle.

Im 18. Jahrhundert finden wir genau beschrieben und bekannt folgende Schiffsarten, die wohl als Kanonierschaluppen benützt worden und uns auch schon bei der Belagerung von Konstanz namentlich begegnet sind: 1) Die Lädinen von 110' Länge und einer Bodenbreite von 14'. Sie führen Ruder, Segel und Anker (letzterer war den Lädinen lang eigentümlich). Der einzige Segelbaum ist 82' hoch. Ladung 1500 Zentner. Zur Führung sind 6—7 Schiffsknechte notwendig. 2) Halblädinen und Segner von 68' Länge und $8^1/_2$' Breite. Ladung für 1000 Fässer Salz oder 200 Malter Korn. Die Ladung heißt Gefährt und der Schiffer Gefährtler. Ihre Führung benötigt 4—5 Mann. Die mir gütigst überlassene Abbildung der „Flottille von Bregenz" führt uns jedoch zwei Lädinen mit zwei Mastbäumen vor, eine Einrichtung, die sich unschwer als Einführung Williams erkennen läßt.

Damit habe ich versucht, meinem Thema gerecht zu werden, soweit mir das nöthige Quellenmaterial zu Gebote stand. Hoffentlich ist es mir gelungen, Ihnen ein möglichst getreues Bild der Kriegsthaten unserer Vorfahren auf dem See zu bieten.

II.

Abhandlungen & Mittheilungen.

I.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer
und
das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

Vorrede.

Der Verfasser dieser Monographie hat sich keineswegs die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit verhehlt, welche teils subjektiver teils objektiver Natur sind. Sein Beruf bringt so viele Geschäfte mit sich und beansprucht mit seinen verschiedenen Verpflichtungen so viele Zeit, daß ihm nur wenig Muße zu literarischen Studien übrig bleibt. Dazu kommt die Entfernung von jeder größeren Bibliothek, so daß er sich nur auf seine eigenen Hilfsmittel oder auf die Dienstfertigkeit guter Freunde angewiesen sieht.

Auf der andern Seite aber übte das Interesse an historischen Studien und speziell an dem Landkapitel, dem er angehört, einen solchen Reiz auf ihn aus, daß er schon seit Jahren alle freie Zeit dazu verwendete, Material zu diesem Behufe zu sammeln.

Wenn ihm auch als Philologen die Form oft wenig zusagte, so fand er doch als Theolog in der unklassischen Schale einen köstlichen Inhalt, der nicht nur seine Neugier fesselte, sondern oft auch durch seinen wunderbaren Zauber ihn reichlich für alle Mühe wie für den Aufwand an Geld entschädigte. Oft hat er dabei Vergleichungen zwischen Einst und Jetzt angestellt und aus den Quellen keine phantastischen, sondern der Wirklichkeit entsprechende, kulturhistorische Bilder sich entworfen, aber er hat sich gehütet, dieselben dem Leser aufzudrängen, denn sein Entschluß war, nur objektiv zu schreiben und die alte Zeit selbst ans Herz der Nachkommen sprechen zu lassen.

Dagegen hat er reichliche Anmerkungen und Erklärungen angefügt, damit auch dem nichttheologischen Leser, wenn er nur der lateinischen Sprache mächtig ist, alles verständlich werde.

Die ganze Monographie zerfällt in drei ungleiche Teile: in den ersten kürzeren, den geographischen, den zweiten und dritten, den allgemeinen und den besonderen. Der allgemeine Teil soll die innere, der besondere Teil die äußere Geschichte des großen Landkapitels dem Leser vor Augen führen; jener die Verfassung, dieser die äußere Gestaltung dieses Teils der weitausgebreiteten Konstanzer Diözese darstellen. Ich nenne darum den zweiten Teil kurz den kulturhistorischen, den dritten den historisch-topographischen.

Der letzte Teil, der historisch-topographische, wäre vielleicht für manchen der geehrten Leser interessanter als der erste und zweite. Ich habe mich darum selbst gefragt, ob ich nicht mit der Veröffentlichung gerade dieses Abschnittes beginnen soll; aber nach reiflicher Erwägung kam ich doch zu dem Resultate, daß die von mir angenommene Ordnung die logische ist.

Zu dem hoffe ich, daß gerade der zweite Teil wenigstens meinen hochwürdigen Mitbrüdern und allen Freunden des kirchlichen Altertums, wie der Kulturgeschichte überhaupt nicht nur eine interessante, sondern eine auf Geist und Herz wohlthätig wirkende Lektüre bieten werde. Was das allgemeine Interesse an solchen Publikationen selbst vom menschlichen und noch mehr vom historischen Standpunkt aus betrifft, kann ich mich auf das Urteil so kompetenter Gelehrter berufen, wie Mone, Dambacher und Bader, welche in dem von ihnen herausgegebenen zweiten Bande des Episcopatus Constantiensis von Neugart zu den dort veröffentlichten Statuta capituli ruralis Linzgoviae d. 9. Junii 1324 bemerken: „Statuta eiusmodi ruralis non multa supersunt vel adhuc inedita latent, recentiorum quidem plura publici iuris facta sunt; sed vetustiorum constitutiones inter se conferre operae quam maxime pretium esse videtur.“ (Neug., episc. Const. 2, 693.) Möge diese Darstellung mit demselben Interesse und derselben Liebe gelesen werden, mit denen sie ausgearbeitet und niedergeschrieben wurde!

Manche kleine Wiederholungen und Verschiedenheiten der Schreibart möge der geneigte Leser mit dem Umstande entschuldigen, daß zwischen der Ausarbeitung einzelner Teile dieser Abhandlung mehr als zehn Jahre liegen.

Die Fortsetzung soll, so Gott will, das nächste Jahr erscheinen.

1. Geographischer Teil.

Das Landkapitel der ehemaligen Konstanzer Diözese, das in der ältesten uns erhaltenen Statistik des Bistums vom Jahre 1275 (lib. decimationis cleri Constant. pro papa de a. 1275, zum ersten Mal veröffentlicht im Freiburg. Diöz. Arch. B. 1. v. J. 1865) den Namen Ailingen trägt und später bis zur Aufhebung des uralten Bistums durch die Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 Theuringen hieß, breitete sich über das nördliche Ufer des Bodensees in der Art aus, daß die östliche Grenze die Schussen in ihrem untern Laufe von Oberzell bis zur Mündung ins Schwäbische Meer, die westliche der Mühlbach bildete, der bei Fischbach sich in den Bodensee ergießt. Der bei Oberzell in die Schussen fließende Gillenbach trennte die Kapitel Ravensburg und Ailingen, denn von dort aus zieht sich die Grenze des letzteren nordwestlich über Bavendorf, ehemals Filial von Theuringen, Eschau, früher eine eigene Pfarrei, jetzt Filial von Bavendorf, noch mit eigener Kirche, über Wilhelmskirch, Horgenzell, Zogenweiler, Wechsetsweiler, früher eigene Pfarrei, jetzt Filial von Zogen-

weiler mit eigener Kirche, und Fleischwangen nach Unterwaldhausen, der nordöstlichsten Pfarrei des Kapitels; von hier nach Riedhausen, dem nordwestlichsten Punkte, dann südlich über das Pfrunger Ried nach Pfrungen, Illmensee, hart an der westlichen Abdachung des Gerenbergs nach Homberg, Limpach, Urnau, Berkheim wieder an den Mühlbach bei Fischbach, das selbst nicht mehr zum Ailinger Kapitel gehörte.

Das Dekanat erstreckte sich somit, wenn wir Illmensee, die westlichste, Oberzell, die östlichste, Eriskirch, die südlichste, Riedhausen, die nördlichste Pfarrei, als Grenzpunkte wählen, von 27° 2′ bis 27° 15′ der Länge und von 47° 38′ bis 47° 55′ der Breite.

Umgeben war es von folgenden Landkapiteln: im Südosten von Lindau, im Nordosten von Ravensburg und Saulgau, im Nordwesten von Mengen, im Westen vom Kapitel Linzgau; ihm gegenüber auf der Südseite des Bodensees lag das Kapitel St. Gallen.

Das Dekanat Ailingen-Theuringen bildete zugleich mit dem benachbarten, im Westen an es stoßenden Landkapitel Linzgau, das früher Leutkirch oder Überlingen hieß, den Linzgau im weiteren Sinn, wie ich das, sowie das Folgende, in der Monographie über den Linzgau (Bodensee-Vereinsschriften Jahrgang 1874, Freiburg. Diöz. Arch. Jahrg. 1875) nachgewiesen zu haben glaube. Ferner umfaßte unser Landkapitel den ganzen Schussengau, der eine Unterabteilung, die südöstliche Hälfte, des Linzgaues im weitern Sinn bildete oder die sogenannte Theuringer Mark, so daß die drei Begriffe: Ailingen-Theuringer Kapitel, Schussengau und Theuringer Mark einander decken.

Zur nähern Bezeichnung der kirchlichen Zugehörigkeit unseres Kapitels diene folgende Notiz über die Einteilung des altehrwürdigen Konstanzer Bistums, des größten deutschen vor der Reformation.

Der oben genannte lib. decim. ist ein Zehntregister. Auf dem zweiten allgemeinen Konzil von Lyon nämlich anno 1274, war, wie schon auf dem ersten daselbst anno 1245 (Hefele, Konzil. Gesch. V., 994), ein Kreuzzug beschlossen werden. Zu den Kosten desselben sollte nach der Anordnung des Papstes Gregor X. und mit Zustimmung der Synode die gesamte Geistlichkeit in der Art beitragen, daß jeder Pfründbesitzer sechs Jahre lang, vom Feste des heiligen Johannes des Täufers 1274 bis ebendahin 1280, den Zehnten seines Einkommens, wie er es eidlich angeben mußte, beisteuere. Ausgenommen waren nur die Kreuzfahrer selbst, also auch die Johanniter und Deutschherrn, dann die Zisterzienser, Dominikaner und Minoriten (Mendikanten oder Bettelorden), die Spitalkirchen und jene Geistlichen, die weniger als sechs Mark oder zehn Pfund Pfennige Einkommen hatten, wenn sie Residenz hielten und keine weitere Pfründe besaßen.

Für das Bistum Konstanz nun waren zwei offizielle General-Steuereinnehmer aufgestellt, denen die Dekane das in ihrem Kapitel gesammelte Almosen übermachen mußten: der Domdekan Walko für die eine, Propst Heinrich von St. Stephan in Konstanz für die andere Hälfte. Der lib. decim. bildet ihr amtliches Einzugsregister. Darum macht er uns mit der ganzen damaligen Einteilung des Bistums in zehn Archidiakonate und 64 Dekanate, wozu noch das exemte Dekanat Reichenau und die Bischofsstadt kamen, bekannt. Unser Dekanat nun gehörte zum Bezirke des Domdekans Walko, dessen Einzugsregister die erste Hälfte des genannten lib. decim. bildet. In ihr eröffnen den Reigen die vier schwäbischen Archidiakonate, welche aber damals noch nach ihren Inhabern benannt waren. Die Einteilung der Diözesen in Archidiakonate rührt wohl von Bischof Heddo von Straßburg her, dem sie Papst Hadrian I. anno 774 bestätigte. Nach seinem Vorgang wurden auch andere Diözesen so eingeteilt und diese Ämter Domherrn übertragen. (Neug. ep. Const. 2. 667.)

Das Dekanat Ailingen nun, das in der fortlaufenden Reihe der Dekanate das 30. ist, lag im dritten Archidiakonate „in archydiaconatu domini de Tannenvels“, unter dessen fünf Dekanaten es den dritten Platz einnimmt. (Rudolf von Tannenfels, einer Burg im Kanton Luzern, war Konstanzer Domherr und zugleich Pfarrer von Hochberg, Oberamts Waiblingen, Unterjesingen bei Herrenberg und Grünenbach bei Lindau.)

Im lib. Quartarum in dioec. Const. de anno 1324 (veröffentlicht im Freib. Diöz. Arch. B. 4 v. J. 1869) sind die Archidiakonate nicht mehr nach Personen, sondern nach Örtlichkeiten benannt. Da heißt unser Archidiakonat Albgoye, Albgovia, Allgäu. Im lib. taxationis eccl. et benef. in dioec. Const. de anno 1353 (veröffentlicht im Freib. Diöz. Arch. B. 5 v. J. 1870) wird das Allgäu genannt Albgoye superior = Oberschwaben. „Decanatus Ailingen“ gehört noch zu Algovia. Von alter Hand ist beigesetzt zu dec. Ail. sive Urnow vel Eriskilch (Urnau, Eriskirch), von neuerer Capit. Thüringen (Theuringen), ein Beweis, daß damals noch der Dekan gewählt, darum sein Sitz unbestimmt, daß aber gerade anno 1353 der Pfarrer von Ailingen Dekan war, wie überhaupt die Kapitel gewöhnlich nach dem Wohnorte des Dekans benannt wurden und erst etwa vom 17. Jahrhundert an bleibende, feste Namen erhielten. Bei andern Dekanaten ist gewöhnlich der Sitz des Dekans, wenn er nicht mit dem Namen des Kapitels zusammenfiel, besonders angegeben, z. B. decanatus Lutkilch, locus in Uberlingen.

Im lib. Marcarum (ebendaselbst veröffentlicht) von circa 1360—1370 heißt unser Dekanat Eriskirch. Im speziellen Teil dieses Buches (pag. 73) werden in dem „Archidiaconatus Albgoye“ 7 Dekanate angeführt, darunter als viertes Yetenhusen s. Buochhorn aut Urnouw. Ebenso ebendaselbst pag. 110, wo die Stellen des Ailinger Kapitels aufgezählt werden.

Neugart (Ep. Const. 1, proleg. XCV. etc.) behauptet, schon Bischof Johann von Konstanz (anno 760—781) habe seine Diözese in zehn Archidiakonate geteilt, eine Einteilung, die noch im 16. Jahrhundert fortbestanden habe. Wahrscheinlich verschwanden die Diakonate zugleich mit den verschiedenen Benennungen der Dekanate. Für die Landkapitel wurden feste Namen gewählt, an die Stelle der Archidiakonate trat das bischöfliche Generalvikariat. Neugart nennt noch an sechster Stelle den Archidiaconatus Algoiæ mit acht Kapiteln, unter denen das Thuringanum das sechste ist.

Von dieser Zeit an behielt unser Kapitel den Namen „Theuringen", wenn auch der Dekan in Ailingen oder anderswo wohnte, wie z. B. der Jubilarpfarrer Augustin Rogg von Berg Dekan war, der im 30jährigen Kriege bei Nacht in seinem Pfarrhause überfallen und von Soldaten halbnackt auf den Hohentwiel geschleppt wurde. Da er mit 400 Dukaten losgekauft werden sollte, erließ Bischof Franz Johann von Konstanz am 16. Februar 1646 ein Schreiben an Klerus und Laien, worin er um Beisteuer zum Loskauf bat.

Der Diözesenkatalog von 1779 teilt das Bistum auf der angeführten Karte in Allgäu, Breisgau, Schweiz und Schwaben und zählt unser Kapitel unter die 25 Dekanate des letztern.

Mit der Säkularisation wurde das Landkapitel Theuringen zerrissen und damit verschwand auch der Name.

In der schon genannten ältesten Urkunde des Bistums Konstanz über seine Einteilung und Gliederung, im lib. decim. von 1275, werden folgende Stellen des „decanatus Ailingen“ aufgezählt:

1. Ailingen, der Sitz des Dekanates.
2. Cella fracta, Brochenzell.
3. und 4. Wernsrüti et Willendeskilch (Wernsreute und Wilhelmskirch).
5. Riethusen.
6. und 7. Wernsrüti et Aschowe (Wernsreute noch einmal und Eschau).
8. Hohenberch (Homberg).
9. Taldorf.
10. Berge (Berg).
11. Cappelle (Kappel).
12. Vrnovve (Urnau).
13. Eggeharteskilch (Eggartskirch).
14. Yttenhusen (Jettenhausen).
15. Wehsilswiler (Wechsetsweiler).
16. Tantrateswiler (Danketsweiler).
17. Littebach (Lippach).
18. Tiuringen (Theuringen)
19. Zustdorf (Zußdorf).
20. Hasenwiler.
21. Linpach (Limpach).
22. Phruongen.
23. und 24. Flinschewangen et Eisenhusen (Fleischwangen und Eisenhausen).
25. und 26. Phærribach et Ilmensee (Pfärrenbach und Illmensee).
27. Ringgenwiler.
28. Superior cella et inferior (Ober- und Unterzell).
29. Hirslatte (Hirschlatt).
30. Horgencelle (Horgenzell).
31. Keluon (Kehlen).
32. Walthusen (Unterwaldhausen).
33. Priorissa de Lewental.
34. Præpositus de Hoven apud Buochorn.
35. Priorissa et conventus in Buochorn.

Das Nähere über all diese Stellen folgt im dritten Teile.

Der, soviel mir bekannt, letzte gedruckte Katalog des Bistums Konstanz vom Jahre 1794 enthält folgende Stellen:

1. Ailingen als Sitz des Dekans.
2. Fleischwangen „ „ „ Kamerers.
3. Illmensee „ „ „ Sekretärs.
4. Eriskirch „ „ „ 1. Deputaten.
5. Thüringen „ „ „ 2. „
6. Zustorff „ „ „ 3. „
7. Zogenweiler „ „ „ 5. „
8. Albertkirch. (Dabei vide Thaldorf.)
9. Berg.
10. Berkheim.
11. Brochenzell.

12. Buchhorn.
13. Cappel.
14. Danketschweiler.
15. Ekartskirch.
16. Eschau.
17. Esenhausen.
18. Ettenkirch.
19. Hasenweiler.
20. Hofen.
21. Homberg.
22. Horgenzell.
23. Jettenhausen.
24. Kehlen.
25. Löwenthal.
26. Limpach.
27. Manzell.
28. Oberzell.
29. Pförrenbach.
30. Pfrungen.
31. Riedhausen.
32. Ringgenweiler.
33. Thaldorff.
34. Urnau.
35. Waldhausen.
36. Wechsetschweiler.
37. Wilhelmskirch.

Dazu kommt je ein Kaplan in Ailingen und Eriskirch und zwei in Buchhorn; ferner je ein clericus non beneficiatus in Buchhorn, Hirschlatt, Jllmensee, Löwenthal und Zustorff und zwei solche in Thüringen.

Von Klöstern im Bezirk werden genannt: Hoffen (sic), Priorat von Weingarten, mit Prior und 12 Patres; Leüenthal, Löwenthal, Dominikanerinnen, eine Priorin und 15 Nonnen, 1 Novizin und 7 Laienschwestern.

Die letzte Urkunde des alten ehrwürdigen Landkapitels Theuringen ist ein auf ein besonderes Blatt in der Hofbuchdruckerei von Wagner in Konstanz im Jahre 1801 gedruckter „Catalogus Plur. et Admodum R. R. D. D. Confratrum Ven. Rur. Capituli Türingani“. Dabei werden folgende Pfarreien aufgezählt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nicht jeder Inhaber einer Pfründe im Kapitel eo ipso auch „Confrater Capituli“ wurde, daß also wohl eine oder die andere Stelle ausgelassen sein kann:

1. Ailingen	als	Sitz	des	Dekans.
2. Fleischwangen	„	„	„	Kammerers.
3. Zustorff	„	„	„	Sekretärs.
4. Waldhausen	„	„	„	1. Deputaten.
5. Pfrungen	„	„	„	2. „
6. Kappel	„	„	„	3. „
7. Jettenhausen	„	„	„	4. „
8. Wilhelmskirch.				

9., 10., 11. Thaldorf, Albertskirch und Würmsreuthe (Wernsreute) als eine Pfarrei.

12. Wechsetschweiler.
13. Riedhausen.
14. Ettenkirch.
15. Danketschweiler.
16. Urnau.
17. und 18. Ringgenweiler und Pförenbach als eine Pfarrei.
19. Berkheim.
20. Esenhausen.
21. Hasenweiler.
22. Zogenweiler.
23. Homberg.
24. und 25. Buchorn und Hofen als eine Pfarrei.
26. Eriskirch.
27.—29. Thüringen, Schnezenhausen und Pavendorf als eine Pfarrei.
30. Berg.
31. Brochenzell.
32. Limpach.
33. Illmensee.
34. Eckartkirch.
35. Kaplanei Eriskirch.
36. „ Ailingen.
37. und 38. Zwei Kaplaneien in Buchorn.

Darauf folgen die Parochi non Capitulares mit folgenden Stellen:

39. Oberzell.
40. Eschau.
41. Horgenzell.
42. Kehlen.
43. Löwenthal.
44. Mannzell.

Diese Stellen mit einander bildeten also das Landkapitel Theuringen, von dem in den 1752 gedruckten Kapitelsstatuten also zu lesen ist: Decanatus Thüringensis, qui a pago Deüringen seu, ut alii scribunt, Thüringen, ceu loco intermedio ac pro instituendis Conventibus capitularibus commodiore nomen traxit, inter decanatus dioecesis Constantiensis amplissimæ haud ignobilis et mere catholicus 36 ecclesias parochiales complectitur.

Als diese 36 Pfarrstellen werden angeführt:

1. Ailingen mit einer Kaplanei.
2. Albertskirch, wobei auf Thaldorf verwiesen ist.
3. Berkheim.
4. Berg.
5. Brochenzell.
6. Buchhorn, mit dem Hofen uniert war, mit einem Kaplan.
7. Cappel.

8. Dankertschweil.
9. Eggartskirch.
10. Eriskirch mit einer Frühmeßpfründe.
11. Eschau.
12. Esenhausen.
13. Ettenkirch.
14. Fleischwangen.
15. Hasenweiler.
16. Homburg.
17. Hofen, videatur supra Buechhorn.
18. Horgenzell.
19. Jettenhausen.
20. Illmensee.
21. Khelen.
22. Limpach.
23. Pferrenbach, vid. infr. Rinckenweiler.
24. Pfrungen.
25. Riedhausen.
26. Rinckenweiler, cui iuncta est per annuam commissionem parochia Pferrenbach.
27. Thaldorf. Huic ecclesiae iuncta est parochialis Albertskirch; præterea commissario modo inofficiat ecclesiam in Wermsreütte.
28. Oberzell.
29. Manzell.
30. Thüringen. Filial in Schnezenhausen et Bovendorff.
31. Urnau.
32. Waldhausen.
33. Weschetschweiler.
34. Wilhelmskirch.
35. Zogenweiler.
36. Zustorff.

Dieses große Landkapitel war in vier Distrikte oder Regiunkeln geteilt. Die Statuten von 1752 melden hierüber: Triplex nomen confratres nostri capituli hactenus sortiti sunt: quidam enim superiores seu montenses (die obern oder Bergler), alii medii (die mittlern), tertii inferiores seu Acroniani (die untern oder Seehasen) propter locorum situm appellati sunt. Ut autem singuli deputati singulis regiunculis præsint, nomina haec et totus capituli districtus in quatuor partes seu classes subdivisus est, quod sequens tabella monstrabit.

Superiores seu montenses in classes binas dividuntur.

Primam constituunt:

Urnau.	Zustorff.
Cappel.	Esenhausen.
Limpach.	Pfrungen.
Homberg.	Illmensee.
Hasenweiler.	

Secundam:

Riedhausen.
Fleischwangen.
Waldhausen.
Danckertschweiler.
Zogenweiler.
Rinkenweiler.
Pferrenbach.

Tertiam mediam:

Thüringen.
.Berckheim.
Thaldorf.
Eggartskirch.
Albertskirch.
Wilhelmskirch.
Horgenzell.
Eschau.

Quartam inferiorem:

Berg.
Jettenhausen.
Buechhorn cum Capellania.
Hofen.
Eriskirch cum Capellania.
Brochenzell.
Ailingen cum Capellania.
Ettenkirch.
Khelen.
Manzell.
Oberzell.

In hoc districtu exstant Imper. monasterium Hofen Ord. s. Benedicti, et monasterium Moniætium in Lewenthal Ord. s. Dominici.

Von diesen Stellen des Landkapitels Theuringen bestehen jetzt nicht mehr als selbständige Pfarreien:

1. Wernsreute, jetzt Filial von Thaldorf, noch mit eigener Kapelle.
2. Eschau, " " " Bavendorf, " " " "
3. Wechsetsweiler, " " " Zogenweiler, " " " "
4. Lippach, " " " Kluftern, " " " "
5. Pfärrenbach, " " " Ringgenweiler, " " " "
6. Hirschlatt, " " " Kehlen, " " " "
7. Albertskirch, " " " Thaldorf, " " " "
8. Hofen, " " " Friedrichshafen, " " " "
Die dortige ehemalige Klosterkirche ist den Protestanten überwiesen.
9. Löwenthal, jetzt Filial von Friedrichshafen.
Die Klosterkirche ist abgebrochen.
10. Manzell, jetzt Filiale von Fischbach, ohne Kirche.

Obgleich die vielen Orte des Kapitels verschiedenen Grundherrn und Patronen gehörten, so vereinte doch alle Geistlichen das Band des Kapitels zu einträchtigem und brüderlichem Zusammenwirken. Mit der Säkularisation wurde das anders; an Baden fielen von unserm Dekanate die Pfarreien und Orte: Homberg, Urnau, Lippach, Limpach, Illmensee, Berkheim, welche dem erzbischöflich Freiburgischen Landkapitel Linzgau zugeteilt wurden.

Aber auch die übrigen Stellen, welche der Krone Württemberg zufielen, blieben nicht vereint:

Der Grundstock wurde zu dem neugebildeten bischöflich Rottenburgischen Landkapitel Tettnang geschlagen, nämlich: Ailingen, Brochenzell, Berg, Jettenhausen, Theuringen, Hirschlatt-Kehlen, Eriskirch, Buchhorn, Ettenkirch, Hofen, Löwenthal, Manzell und anfänglich auch Thaldorf.

Zum Dekanat Ravensburg kamen: Wilhelmskirch, Eschau, Kappel, Eggartskirch, Wechsetsweiler, Danketsweiler, Zußdorf, Hasenweiler, Esenhausen, Pfärrenbach, Oberzell, Horgenzell, Zogenweiler, Albertskirch, Ringgenweiler und später noch Thaldorf.

Dem Dekanat Saulgau wurden zugewiesen: Riedhausen, Pfrungen, Fleischwangen, Waldhausen.

Das neue Dekanat Tettnang liegt ganz im Donaukreise des Königreichs Württemberg. Sein Umfang ist gleich dem des gleichnamigen Königlich Württembergischen Oberamts. Die Stellen desselben sind folgende:

1. und 2. Ailingen, Pfarrei und Kaplanei.
3. Berg.
4. Brochenzell.
5. und 6. Eriskirch, Pfarrei und Vikariat.
7. Ettenkirch.
8. Fischbach.
9.—11. Friedrichshafen, Stadtpfarrei, Präzeptoratskaplanei und Vikariat.
12.—14. Gattnau, Pfarrei und Kaplanei und die Kaplanei in Schleinsee.
15. Goppertsweiler.
16. und 17. Haslach, Pfarrei und Kaplanei.
18. Hiltensweiler.
19. Jettenhausen.
20. Kehlen.
21. Krumbach.
22. Laimnau.
23. und 24. Langenargen, Pfarrei und Kaplanei in Thunau.
25. Mariabrunn.
26. und 27. Neukirch, Pfarrei und Kaplanei.
28. Oberdorf.
29. Obereisenbach.
30. und 31. Obertheuringen, Pfarrei und Vikariat.
32. Primisweiler.
33. Schnetzenhausen.
34. Tannau.
35.—38. Tettnang, Stadtpfarrei, zwei Kaplaneien und ein Vikariat.
39. Wildpoltsweiler.

Über die Bestandteile des Dekanates sei nur Folgendes bemerkt:

Aus dem alten Theuringer Kapitelsverband stammen, wie schon bemerkt, Nr. 1—7 incl., Nr. 8—11, 19, 20, 30—31 und 33; vom ehemaligen Lindauer Kapitel wurden dem unserigen zugetheilt Nr. 12—18 incl., Nr. 21—29 incl., 32, 34, 39. Vom Linzgau wurde herübergenommen Nr. 8.

Zum Ravensburger Dekanat endlich hatte gehört Nr. 35—38.

Das jetzige Landkapitel Tettnang gestaltet sich darum also: Vom alten Landkapitel Theuringen umfaßt es längs des Bodensees die Pfarreien auf dem rechten Ufer der

Schussen bis Fischbach, die letzte württembergische Pfarrei am See. An der Schussen hinauf geht es aber auch noch bis Brochenzell; von da westlich bis an die badische Grenze auf der Ostseite des Gerenbergs. Vom alten Landkapitel Theuringen hat also das jetzige Dekanat Tettnang verloren, den Strich an der Schussen von Brochenzell aufwärts bis Oberzell; ferner das westlich und nördlich davon liegende Gebiet in den jetzigen württembergischen Oberämtern und Dekanaten Ravensburg und Saulgau; dazu die jetzt badischen Pfarreien des Gerenbergs, die zum erzbischöflich Freiburgischen Dekanat Linzgau geschlagen wurden, während dieses die eine Pfarrei Fischbach an Württemberg und somit ans Kapitel Tettnang abtrat.

Einen Zuwachs dagegen hat es erhalten durch die Pfarreien auf dem linken Ufer der Schussen bis zur bayerischen und preußischen Grenze und bis zu den württembergischen Oberämtern und den Dekanaten Wangen und Ravensburg. Alle diese Stellen zählten einst zu dem gewaltigen Landkapitel Lindau mit einziger Ausnahme der Namensträgerin des neuen Kapitels, die zu Ravensburg gehörte.

Die Grenzen des jetzigen Tettnanger Kapitels sind sonach: im Süden der Bodensee; im Osten Bayern, Preußen und das Oberamt und Dekanat Wangen; im Norden die Oberämter und Dekanate Wangen und Ravensburg; im Westen Baden.

Der südlichste Punkt des Dekanates ist Kreßbrunn, Filial von Gattnau, der östlichste Hiltensweiler, Filial von Primisweiler, der nördlichste Riether, Filial von Theuringen, der westlichste die Ziegelhütte bei Fischbach.

Seine Ausdehnung erstreckt sich von 27° 3′—27° 25′ 3″ der Länge und von 47° 35′ 2″—47° 46′ der Breite.

Das ganze Dekanat gehört dem Bodensee- oder Rheingebiet an.

Die speziellen Notizen bringt der dritte Teil.

2. Kulturhistorischer Teil.

1. Artikel.

Wann, woher und durch wen der Bodenseegegend, besonders den nördlichen Ufern desselben, das Licht des Evangeliums gebracht wurde, läßt sich nicht urkundlich ermitteln. Soviel jedoch steht fest, daß das südliche Ufer vor dem nördlichen christlich wurde, ja daß gerade von jenem aus das Christentum in unsere Gegend getragen wurde. Dafür spricht die Thatsache, daß schon der heilige Gallus circa 612 in Arbon einen christlichen Pfarrherrn Willimar und in Bregenz eine alte Kirche der heiligen Aurelia traf, welche jedoch von den Alemannen zu ihrem Götzendienste benützt wurde. Wenn sodann Herzog Gunzo denselben Heiligen in seine Residenz Überlingen zur Heilung seiner Tochter berief und nach erfolgter Heilung ihn auf den bischöflichen Stuhl von Konstanz erheben wollte, so können wir daraus, wenn auch nicht gerade auf das Christentum des Herzogs, so doch wenigstens auf seine Kenntnis desselben, sowie auf die Verbreitung desselben in jenen Gegenden schließen. Zu demselben Schlusse berechtigt uns die Thatsache der Verlegung des bischöflichen Sitzes von Windisch nach Konstanz (circa 550), sowie der Umstand, daß ein zahlreicher Klerus in Konstanz erschien, als derselbe Gunzo ihn zur Wahl eines Bischofs dahin berufen hatte. Ebenso predigte der heilige Fridolin ja schon im Anfang des 6. Jahrhunderts zu Säckingen, und derselbe soll auch das Schottenkloster in Konstanz gegründet haben. Wenn sich das letztere auch nicht beweisen läßt, so spricht

doch schon eine solche Überlieferung dafür, daß das Christentum in dieser Zeit hier nicht nur bekannt, sondern auch verbreitet war. Übrigens folgt das schon ganz natürlich aus der Bedeutung, die Konstanz unter den Römern hatte. Dahin war das Christentum gewiß schon frühe durch christliche Kaufleute oder Soldaten aus dem Römerreiche gebracht worden.

Was unter den Römern war begonnen worden, konnte von den heidnischen Alemanen nicht vernichtet werden; auch sie beugten sich, wenn auch sehr langsam, unter das süße Joch Christi, wozu die fränkischen Herrscher, die schon christlich waren, das ihrige beitrugen. Das an den Ufern des Sees errichtete Bisthum und heilige Missionäre vollendeten das Werk.

Was von Gattnau als der ältesten Pfarrei der Umgegend berichtet wird, beruht auf einem Manuscript „de origine parochiæ in Gattnau“. Darnach soll spätestens im Jahre 640 der Priester Marcellus, ein Freund Willimars von Arbon, dort eine eine Kapelle erbaut und von da aus die Umgegend bekehrt haben. Lassen wir den Gattnauern diese Freude, die sie durch nichts beweisen können, als durch das Manuskript, das eben die Verherrlichung des Aufenthaltsortes des Verfassers sich zum Ziele setzte. Wie kritisch der Verfasser zu Werke gegangen, ist schon daraus ersichtlich, daß er den Namen von Gottes-Au herleitet, als ob nicht die Assimilation aus Gartenau zunächst liege. Es ist doch auffallend, daß diese älteste Kirche der Umgegend in gar keiner alten Urkunde genannt wird, während z. B. das nahe Arguna, Langenargen, schon in einer Urkunde von 794 vorkommt (Neug. Nr. 122), in derselben Urkunde auch das benachbarte Wasserburg und in einer andern (ib. Nr. 438 vom Jahre 866) das Filial von Gattnau Heminishoba, Hemigkofen, das die St. Galler gegen ein anderes Gut einem gewissen Herefrid überlassen. Gerade dieser Umstand bestätigt, daß Gattnau eben auch von St. Gallen her das Christentum erhielt, wie das übrige nördliche Ufer des Bodensee's, also nicht bälder als dieses. Ferner hat die Pfarrkirche in Gattnau zum Patron den heiligen Gallus, wie in demselben ehemaligen Kapitel Lindau die Kirchen in Bregenz, Roggenzell, Sigmarszell, Stadt Wangen (neben den heiligen Martinus und Magnus), Wasserburg (neben dem heiligen Georgius); in dem benachbarten Kapitel Ravensburg die Kirchen in Grünkraut und Tettnang; endlich im alten Kapitel Theuringen die Pfarreien Kappel (neben dem heiligen Markus), Eschau und die Filialkirche in Wernsreute. Hat nun vielleicht obiger Priester Marzellus sein „tabernaculum“ dem heiligen Gallus geweiht, also noch zu dessen Lebzeiten? Das wäre gewiß ein seltenes derartiges Beispiel in der Geschichte. Darum beweist die St. Galluskirche in Gattnau eben auch nur das, daß dieser Ort nicht schon zur Zeit des heiligen Gallus christlich war, sondern von seiner Stiftung aus das Licht des Evangeliums erhielt und dieser hinwiderum zum Dank dafür Schenkungen, wie die obige in Hemigkofen, zukommen ließ. Wenn aber doch eine Pfarrei unserer Gegend als die erste bezeichnet werden soll, warum dann nicht Eriskirch, das unmittelbar am See liegt und dessen Name schon auf das hohe Alter hinweist: Eiris, althochdeutsch, einst, vor alten Zeiten, dieselbe Wurzel wie in ear, ver, præ, primus.

Das Auffallendste jedoch, was am meisten gegen das graue Alter der Pfarrei in Gattnau spricht, ist das, daß selbst in dem lib. decim. von 1275 nicht einmal der Name erwähnt wird. Es kommen die nahen Pfarreien vor: Lindaugia, Wasserburk, Argun, Lannovwe, Tannovwe, Isenbach, Grunbach, Willeboltzwiler, Nuinkilch, Gotbrechtswiler, Haslach, Hiltinswiler, Bruniswiler: Lindau, Wasserburg,

Langenargen, Laimnau, Tannau, Eisenbach, Krumbach, Wildpoltsweiler, Neukirch, Goppertsweiler, Haslach, Hiltensweiler, Primisweiler; von Gattnau aber findet sich keine Spur.

Darum sind wir nur berechtigt anzunehmen, daß das Christentum von St. Gallen aus in unsere Gegend, jedenfalls sobald als nach Gattnau, das ja nicht einmal an einer Straße liegt, getragen wurde. Die Lindauer Straße führt durch das obengenannte Hemigkofen, das deßhalb auch urkundlich bekannt ist. Das folgern wir einmal aus den dem heiligen Gallus geweihten Kirchen, die vorhin aufgezählt wurden; sodann aus den vielen Schenkungen in dieser Gegend an St. Gallen. Es ist freilich wahr, daß vieles, was geschehen ist, nicht in Urkunden verzeichnet uns vorliegt, daß man deshalb von dem Fehlen einer Urkunde aus noch nicht berechtigt ist, eine Thatsache zu leugnen, die sich anderwärts beweisen oder wenigstens probabel machen läßt: aber ebenso wahr ist es, daß eine Urkunde dem Geschichtsforscher einen sichern Anhaltspunkt und eine solide Grundlage für weitere Schlüsse bildet. Wenn nun die älteste uns bekannte Urkunde einer an St. Gallen, aus dem württembergischen Gebiete zwischen den Jahren 680—737 (Wirt. U. B. Nr. 1) drei Huben Landes in Otterswang und fünf in Gaisbeuren betrifft, welche beide Orte viel nördlicher als die Bodenseegegend liegen, so müssen wir daraus schließen, daß die Kenntnis St. Gallens dahin über unsere Gegend notwendig gelangen mußte, daß also wohl bei uns auch das Christentum von St. Gallen her, wenn nicht bälder, so doch jedenfalls um diese Zeit bekannt war. Ebenso verhält es sich mit der Schenkung von Biberburg am Neckar an St. Gallen vom Jahre 708 (W. U. B. Nr. 2).

Wenn wir auch absehen von einer Schenkung in Petinwillare vom Jahre 735, weil der Ort bestritten ist, obwohl nichts gegen Bettenweiler, Pfarrei Ettenkirch, spricht, so können wir für unsern Bezirk doch eine solche von Theuringen und Umgegend (wie ich das in der Beschreibung des Linzgaues dargethan zu haben glaube) aus dem Jahre 752 beibringen (W. U. B. Nr. 4), eine solche von Kluftern und Fischbach aus dem Jahre 764 (Neug. cod. dipl. Nr 43), von Laimnau, Apflau, Oberdorf aus dem Jahre 769 (W. U. B. Nr. 10), von Ailingen aus dem Jahre 771 (W. U. B. Nr. 13). Die letztere Urkunde erhält dadurch noch einen besonderen Wert für uns, daß durch dieselbe ein Priester Hymmo all sein Gut in Ailingen und Scuznau (ein abgegangener Ort an der Schussen) sowie einen Leibeigenen im Argengau an St. Gallen schenkt. Daraus erhellt, daß Ailingen schon im Jahre 771 einen christlichen Priester hatte, daß also wohl auch die Umgegend schon dem Christentum gewonnen war. Ja vielleicht bildete gerade Ailingen wegen des Aufenthaltes des Priesters daselbst den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, die Missionsstation für die Umgegend, so daß es jedenfalls eine der ältesten Kirchen der ganzen Gegend besitzt. Weiter erhellt daraus der lebhafte Verkehr zwischen der Bodenseegegend und dem Kloster. Endlich ist die Unterschrift für unsern Zweck von Bedeutung. Sie lautet Actum Helingas villa publici, d. h. verhandelt oder so geschehen vor dem Gauding. Ailingen war also damals schon ein Gerichtsort, mahal, Malstätte, mallus publicus, wo unter dem Vorsitz des centenarius, Centvorstehers, unter freiem Himmel Recht gesprochen und alle Verhandlungen vorgenommen wurden. Solche „Dinge" (Gerichte) wurden in unserer Gegend abgehalten in Langenargen, Buchhorn, Fischbach und Theuringen. Es richteten die freien Leute der Cent (centena, huntari), woraus folgt, daß die Ailinger freie Männer, Freileute waren, keinem andern Herrn unterworfen als dem siegreichen Frankenkönig,

dessen Eigentum auch der Schussengau — das Ailingen-Theuringer Kapitel in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 816 (W. U. B. Nr. 74: in fisco nostro qui dicitur Scuzingauue) genannt wird.

Aus dem Angeführten ist auch leicht ersichtlich, warum in der ältesten vorhandenen Urkunde unser Kapitel Ailingen heißt: Dieses war einer der ersten Sitze christlicher Kultur am Nordufer des Bodensee's; es erfreute sich schon im Jahre 771 eines Priesters von deutscher Abstammung, wie sein eigener Name Hymmo oder Immo, wie er sich in der Unterschrift nennt, und noch mehr der seines in der Urkunde ebenfalls genannten Vaters Deotperd, i. e. später Theodebert oder Theudebert beweist. Auch der Schreiber der in Ailingen selbst ausgestellten Urkunde nennt sich Hartker, clericus, sodaß wir auf den Aufenthaltsort auch dieses Geistlichen, der allerdings vielleicht nur die niedern Weihen oder gar nur die Tonsur hatte, in Ailingen schließen dürfen. Also war es gewiß eine ecclesia maior. Dieses Ansehen gab Ailingen schon seine Lage als erste Station auf der Straße, welche von Buchhorn aus in ganz gerader Richtung nördlich in das Herz von Schwaben führte und noch später unter dem Namen „Kornstraße" berühmt war. Ohne Zweifel ist das ein noch aus der Römerzeit stammender Straßenzug, worauf der noch jetzt gebräuchliche Markungsname „Steinmauern" bei Lottenweiler in der Gemeinde Ailingen hinweist. Dafür zeugt weiter sein hoher Turm, der vom See aus wie von der Eisenbahn aus sichtbar ist, mit gewaltig dicken Mauern aus kolossalen Findlingen, weßhalb er unter die sogenannten Heidentürme gerechnet wird. Auch noch eine andere Thatsache verdient unsere Beachtung: Ailingen hat keinen Heiligen aus jüngerer Zeit zum Patron, sondern den heiligen Johannes den Täufer, und obwohl dessen Enthauptung auf dem alten Altarblatte und sein ganzes Leben am Plafond des Schiffes dargestellt ist, befindet sich doch am Plafond des Chores ein Medaillon, umgeben von den Medaillons der Apostel und Evangelisten. Dieses Mittelbild zeigt uns den Heiland, wie er dem heiligen Petrus die Schlüssel des Himmels übergibt. Nun war der heilige Petrus der Patron des Ailingen-Theuringer Kapitels, und die Ailinger Pfarregistratur hat jetzt noch ein Siegel aufzuweisen mit dem heiligen Petrus, der den Himmelsschlüssel trägt. Die Umschrift lautet: Cap. Thyr. Ein zweites Siegel zeigt dieselbe Figur mit der Umschrift Cap. Tett. (Tettnang).

Wenn das Kapitel, wie oben bemerkt, auch andere Namen trug, wie Urnau, Eriskirch, Jettenhausen, Buchhorn, so war das nur vorübergehend von dem Sitze des jeweiligen Dekans; anders verhält es sich mit dem Namen „Landkapitel Theuringen", den es bis zu seiner Auflösung behielt. Aus welcher Zeit diese feste ständige Benennung stammt, konnte ich nicht ermitteln, jedenfalls aber ist sie sehr alt, wie aus der Bemerkung im lib. decimat. und andern Stellen erhellt. Und Theuringen verdiente diese Ehre; denn schon im Jahre 752 schenkt Mothari „curtis meus Duringas cum undecim casatas, quod ad haec pertinet" an St. Gallen. Es war das also ein großes Hofgut eines Freien mit kleinern Gütern Höriger. Auch hier heißt es, wie oben bei Ailingen: „Actum publice in ipse Duringas", und die Urkunde hat ausgefertigt: „ego Marcus presbyter". Es gilt somit das von Ailingen Gesagte auch von Theuringen. Dieser Ort hatte ferner eine günstige Lage mehr im Herzen des Kapitels und war schon früh berühmt als Hauptort der Theuringer Mark, der er den Namen lieh. (Marcha Duringas in einer Urkunde vom Jahre 816. W. U. B. Nr. 73.) Sie war so bedeutend, daß sie die gleiche Ausdehnung mit dem Schussengau und dem Theuringer Kapitel hatte, wozu gerade dieser Umstand das Seinige beigetragen haben mag, daß

schon in früher Zeit das Kapitel seinen Namen erhielt von dem im schönen Thale der Theuringer- oder Rothaach gelegenen Orte. Diesen Namen nun behielt unser Kapitel bis zur großen Umwälzung im Anfange unseres Jahrhunderts. Vor 1803 gehörte der größte Teil unseres Bezirks zu Vorderösterreich, den Rest besaßen verschiedene Klöster und Reichsstädte und Adelige, wie das im 3. Teil nachgewiesen werden soll. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 erhielt Bayern die Reichsstadt Buchhorn, der Fürst von Nassau-Oranien das Kloster Weingarten mit seinem Eigentum, der Graf von Sternberg das Kloster Weissenau mit seinen Gütern, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen die ehemals Kreuzlingen'sche Herrschaft Hirschlatt.

Der Friede von Preßburg endlich, vom 25. Dezember 1805, brachte die ganze vorderösterreische Landvogtei Schwaben sammt dem ehemals Weingarten'schen, dann Nassauischen, zuletzt österreichischen Priorat Hofen und ebenso die Herrschaft Liebenau an Württemberg, dagegen die Grafschaft Tettnang an Bayern, von dem es jedoch schon 1810 sammt Langenargen an Württemberg überlassen wurde. Auch die ehemals Weingart'schen Besitzungen des Nassauers, wie die ehemals Weissenau'schen des Grafen Sternberg wurden 1806 der Württembergischen Oberhoheit unterworfen. 1813 endlich erwarb Württemberg durch Kauf die Hohenzollern-Hechingen'sche Herrschaft Hirschlatt. So wurde durch Manifest des Königs Friedrich von Württemberg vom 27. Oktober 1810 das ganze Königreich in 12 Landvogteien geteilt. Unsere Gegend bildete die letzte, die Landvogtei am Bodensee, mit den Oberämtern Tettnang, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Waldsee, Saulgau und den Unterämtern Buchhorn, Altdorf, Isny, Roth, Schussenried, Mengen. Zum Oberamt Tettnang gehörten damals noch außer den jetzigen Bestandteilen mit Ausnahme von Hirschlatt: Dürrenast und Weissenau jenseits der Schussen, Bavendorf, Liebenau, Thaldorf, Albertskirch, Eggartskirch, Oberzell, jetzt dem Oberamt Ravensburg zugeteilt.

Am 3. November desselben Jahres 1810 wurde auch die katholische Kirche, die damals noch in die Bistümer Augsburg, Konstanz, Speier, Worms, Würzburg und den exemten Sprengel Ellwangen geteilt war, nach den neuen Landesverhältnissen durch Königliches Dekret geordnet. Die jetzt Tettnang'schen Pfarreien (nach der damaligen offiziellen Schreibart im Regierungsblatt): Brimischweiler, Gattnau, Gopertschweiler, Haßlach bei Wangen, Krumbach, Langenargen, Langnau (jetzt Filial von Hiltensweiler), Leimnau, Mariäbronn, Neukirch bei Tettnang, Ober-Eisenbach, Schleinsee (jetzt noch Kaplanei im Pfarrbezirk Gattnau), Thanau, Thunau (jetzt Kaplanei der Pfarrei Langenargen), Wildpertsweiler bildeten mit anderen jetzt zum Dekanat Wangen gehörigen Orten das „Landkapitel Lindau". Tettnang war ein Bestandteil des „Landkapitels Ravensburg". Das Landkapitel „Theuringen samt Linzgau" endlich bestand aus den Pfarreien: Aulendorf, Berg bei Buchhorn, Brochenzell, Buchhorn, Danketsweiler, Eggartskirch, Eriskirch, Eschau (jetzt Filial von Bavendorf), Esenhausen, Ettenkirch, Hasenweiler, Horgenzell, Kappel bei Ravensburg, Löwenthal (jetzt Filial von Friedrichshafen), Ober-Theuringen, Oberzell, Ottersmang, Reichenbach bei Schussenried, Rinkenweiler, Schussenried, Thaldorf, Unter-Eilingen, Wechsetschweiler (jetzt Filial von Zogenweiler), Wilhelmskirch, Zogenweiler, Zußdorf. Zum Linzgau wird gerechnet Fischbach am Bodensee.

Man sieht, diese neue Einteilung trägt den historischen Namen Rechnung, wie der alten Grenze durch die Schussen. Statt der Verluste des alten Theuringer Kapitels durch die Pfarreien, welche an Baden gefallen und darum zum badischen Landkapitel

Linzgau geschlagen worden waren, wurde dem neuen Theuringer Kapitel ein Ersatz durch die Ausdehnung im Norden bis Otterswang, Schussenried und Reichenbach. Aber gerade dadurch wurde das neue Kapitel zu langgestreckt und gegen die historischen Grenzen des Linzgau's, resp. des Schussengau's, zu weit ausgedehnt.

Unter dem 6. Mai 1813 erließ das Königlich Württembergische Finanzministerium die Bekanntmachung, daß die Herrschaft Hirschlatt durch Kauf erworben und dem Oberamt Tettnang einverleibt sei. Die Herrschaft umfaßte den Ort Hirschlatt samt dem dortigen Schlosse und Hofgut, die Pfarrdörfer Kehlen und Jettenhausen und die Weiler Gerbrechtshausen, Gunzenhausen, Holzreute, Lochbrugg, Schurten und Hechelfurt. Alle diese, wie die oben genannten Orte und Pfarreien gehörten noch zum Bistum Konstanz.

Doch es war die Zeit gekommen, daß die kirchlichen Marken mit den politischen zusammenfallen sollten. Konstanz war an die Krone Badens gekommen. Darum errichtete König Friedrich von Württemberg nach dem Tode des Clemens August, des letzten Kurfürsten von Trier, der zugleich Bischof von Augsburg und Propst von Ellwangen gewesen († 1812), aus eigener Machtvollkommenheit das Generalvikariat in Ellwangen und ernannte den Bischof von Tempe und Weihbischof von Augsburg, Franz Karl, Fürst von Hohenlohe, zum Generalvikar, dem er „die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Anteil des durch den Todesfall des Kurfürsten von Trier, Bischofs von Augsburg, erledigten Bistums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen" übertrug. „Für den Sitz des Generalvikars haben Seine Königliche Majestät die Stadt Ellwangen zu bestimmen geruht." Durch dieselbe Königliche Verordnung wurde in Ellwangen eine katholische Landesuniversität und ein Priesterseminar errichtet. (cfr. Regierungsblatt vom Jahre 1812, Nr. 42, vom 3. Oktober.)

Wie mit den augsburgischen Bestandteilen des neuen Königreichs Württemberg ging es alsbald auch mit den ehemals würzburgischen. Das Regierungsblatt vom Jahre 1814, Nr. 6, vom 29. Januar meldet: „Da Seine Königliche Majestät auf das erfolgte Absterben des Generalvikars von Würzburg, Freiherrn Schenk von Stauffenberg, vermöge allerhöchsten Reskriptes vom 23. Januar zu genehmigen geruhten, daß der Bischof von Tempe, Generalvikar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, nunmehr die Geschäfte eines Generalvikars und die bischöflichen Funktionen auch für den im Königreich gelegenen Anteil des erledigten Bistums Würzburg übernehme, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht".

Im Jahre 1816 (Regierungsblatt Nr. 48, vom 26. Oktober) wurde dem Bischof von Tempe ein Provikar mit folgenden Worten gegeben wurde: „Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 22. Oktober allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Bischof von Evara, Staatsrath von Keller, das ihm von dem Bischof von Tempe, Generalvikar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, übertragene Amt eines Provikars des Generalvikariats Ellwangen übernehme".

Ganz besonders wichtig für die Geschichte unserer ganzen Diözese wurde das Jahr 1817 durch folgende drei Verordnungen, deren Wortlaut keiner Erklärung bedarf:

1. (Regierungsblatt Nr. 33, vom 24. Mai 1817.) „Seine Königliche Majestät haben auf das Ableben des Fürsten-Primas, Erzbischof von Regensburg, Bischofs von Konstanz ꝛc. dem römischen Hofe das Verlangen ausgedrückt, daß die kirchliche Verwaltung in den, zu den Diözesen Konstanz, Worms und Speier bisher gehörigen Landesteilen dem Bischof von Tempe, Generalvikar Fürst von Hohenlohe, einstweilen und bis zur

endlichen Feststellung des katholischen Kirchenwesens im Königreich übertragen werden möchte. Seine päpstliche Heiligkeit haben auch diesem Verlangen des Königs entsprochen und durch ein Breve vom 26. März d. J. den Bischof von Tempe, Generalvikar Fürst von Hohenlohe, provisorisch zur geistlichen Verwaltung der zu jenen Diöcesen bisher gehörigen katholischen Landesteile bevollmächtigt. Da auf diese Art nunmehr alle katholischen Geistlichen und Unterthanen des Königreichs einem inländischen Generalvikariat untergeordnet sind, so wird dieses zufolge höchsten Reskripts vom 19. dies Monats hiedurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen gebracht, daß wegen endlicher Erledigung der katholischen Kirchenangelegenheiten die weiteren Verhandlungen mit dem römischen Hofe gepflogen werden."

2. Von ganz besonderer Bedeutung wurde die Vereinigung der katholisch theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landesuniversität Tübingen, wo zugleich ein Konvikt für die Priesterkandidaten errichtet wurde. Den Königlichen Entschluß finden wir angekündigt, motiviert und näher beschrieben im Regierungsblatt von 1817, Nr. 66, vom 30. Oktober.

3. Damit hängt auf's engste zusammen „die Verlegung des inländischen Generalvikariats und des Priesterseminars nach Rottenburg". Die Anordnung sei getroffen worden „im Einverständnisse des Generalvikariats". Auch hier ist eine Motivierung beigegeben. Zur Erleichterung der von Rottenburg entfernter wohnenden Katholiken wurde in Ellwangen ein „bischöfliches Commissariat" errichtet. (cfr. Regierungsblatt von 1817, Nr. 76, vom 16. Dezember.)

Wir übergehen die Frankfurter Punktationen vom Jahre 1818 sowie die Antwort des heiligen Vaters darauf vom 10. August 1819 in der Espositione dei sentimenti di Sua Santita sulla dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti etc., sowie die Note des Kardinal-Staatssekretärs vom 2. Oktober 1819. In demselben Jahre starb der Bischof von Tempe, der sich nach Augsburg zurückgezogen hatte. Es erschien im Regierungsblatt von 1819, Nr. 84, vom 13. Dezember, folgende „Bekanntmachung wegen des inländischen Generalvikariates": „Auf das am 9. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Generalvikars, Fürsten Franz Karl von Hohenlohe, Bischof von Tempe, ist mit allerhöchster Genehmigung und vermöge eines für diesen Fall schon unterm 15. Juni 1816 erlassenen päpstlichen Breve der bisherige Provikar Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, in die Stelle eines Vicarii generalis in spiritualibus et pontificalibus bis zur Errichtung eines Bistums im Königreich und Aufstellung eines Landesbischofs eingetreten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird".

Endlich am 21. August 1821 erschien die päpstliche Zirkumskriptions-Bulle für die neu errichtete oberrheinische Kirchenprovinz, mit den Worten beginnend Provida solersque. Sie nennt als erstes Suffraganbistum der Erzdiözese Freiburg das Bistum Rottenburg, dem sie das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon seit 1816 von der Augsburger, Speirer, Wormser und Würzburger Diözese getrennt waren, sowie die der unterdrückten Propstei Ellwangen zuteilt. Die Ergänzungsbulle von Leo XII. „Ad dominici gregis custodiam" trägt das Datum des 11. April 1827.

Am 30. Oktober 1827 erschien im Regierungsblatt Nr. 46 ein vom 24. Oktober datirtes „Königliches Reskript, betreffend die Verkündigung der päpstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbistums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar". Die Bullen wurden zugleich veröffentlicht und mit verschiedenen Reskriptionen landesherrlich bestätigt. Schon vorher war der Bischof von Evara Johann Baptist von Keller, von dem heiligen Vater Leo XII. als erster Bischof von Rottenburg prä-

konisirt (28. Januar 1825) und am 20. Mai desselben Jahres inthronisirt worden. Eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1828 (Regierungsblatt Seite 161) verkündete diese Ernennung wie die Bildung des Domkapitels; die ernannten sind „zum wirklichen Antritt ihrer Würden und zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen ermächtigt worden". (Regierungsblatt von 1828 pag. 356.)

Der westlich vom Gerenberg gelegene Teil des alten Ailingen Theuringer Kapitels war durch die Ereignisse im Anfang dieses Jahrhunderts an die Krone Baden gekommen. Wie das Kapitel nun staatlich getrennt war, so wurde es auch kirchlich auseinandergerissen: die ehemals Theuringen'schen Pfarreien im Baden'schen Gebiete wurden dem benachbarten alten Kapitel Linzgau zugewiesen und so der historische Name wie die geographische Grenze des alten Linzgau's gewahrt, soweit es an der baden'schen Landeshoheit lag. Das Landkapitel gehört zu dem ebenfalls durch die Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad domini gregis custodiam vom 11. April 1827 errichteten Erzbistum Freiburg. Am 16. Oktober 1827 veröffentlichte Großherzog Ludwig von Baden die Errichtung des Erzbistums, nachdem im Jahre 1802 der Bischof von Konstanz seine reichsfürstliche Würde verloren und die Stiftslande größtenteils an Baden gekommen waren. Karl Theodor von Dalberg, zugleich Koadjutor von Mainz, der spätere „Fürst-Primas", schloß die lange Reihe der Konstanzer Bischöfe. Statt seiner verwaltete seit der Säkularisation der Generalvikar Freiherr von Wessenberg das Bistum. Karl Theodor starb 1817. Das Domkapitel in Konstanz blieb nach der Säkularisation noch bestehen, doch die verschiedenen badischen Religions- und Organisationsedikte erschienen bereits im Jahre 1803, am 11. und 14 Februar und am 31. Oktober, dann am 14. Mai 1807 und am 26. November 1809. Im Jahre 1815 wurde Wessenberg auf kurze Zeit seines Generalvikariates von Karl Theodor enthoben, weil er auf dem Wiener Kongresse abwesend war. Doch die badische Regierung bestimmte den Bischof von Wessenberg zu seinem Koadjutor, als welcher er 1815 dem heiligen Stuhle präsentirt wurde, der schon durch ein Breve an Dalberg vom 12. November 1814 dessen Entlassung als Generalvikar verlangt hatte. Dennoch wählte nach des Fürsten-Primas Tod das Konstanzer Kapitel den Freiherrn von Wessenberg zum Kapitelsvikar, aber der Papst verwarf am 15. März 1817 „ex gravissimis causis" diese Wahl. Das Domkapitel wurde in seiner Renitenz gegen deu heiligen Stuhl von der Regierung unterstützt; doch auch die persönliche Vertheidigung seiner Grundsätze von Seite Wessenbergs vor dem heiligen Vater konnte diesen nicht umstimmen, und wenn schon die Regierung sich seiner angenommen, so ließ ihm doch der Großherzog eröffnen, er möge von der Bewerbung um den bischöflichen Stuhl zurücktreten, was er auch that. Nach den Frankfurter Konferenzen im Jahre 1818 sollte das Bistum Konstanz seinen Sitz in Rastatt nehmen. Nach der päpstlichen Expositio vom 2. Oktober 1819 sollten die vier Bistümer Rottenburg, Rastatt, Fulda und Limburg dem Bistum Mainz unterworfen werden. Erst später wurde statt Rastatt Freiburg als Sitz des Bischofs für Baden wie des Erzbischofs für die ganze Provinz bestimmt; daß bei den vielen Stiftungen Freiburgs und den dort vorhandenen Wohnungen der Staat weniger zu leisten hatte, das entschied für die Hauptstadt des Breisgaus. Am 16. August 1821 endlich erfolgte die Erektionsbulle Provida solersque durch Pius VII., der den Bischof von Evara Johann Baptist von Keller zu ihrem Exekutor ernannte. Schon am 2. April 1822 hatte Baden den Professor Wanker zum Erzbischof bestimmt, er starb aber 1824 und so wurde der Münsterpfarrer Bernhard Boll designirt und am

27. Oktober 1827 durch den Kölner Erzbischof Freiherrn von Spiegel als erster Inhaber des neu errichteten bischöflichen Stuhles in Freiburg konsekriert. Wessenberg, der seit 1802 Domdekan und Generalvikar von Konstanz gewesen, war damit auch seines Amtes enthoben und lebte von da an in Konstanz als Privatmann.

Seit der Errichtung des bischöflichen Stuhles in Freiburg gehört die westliche Hälfte des ehemaligen Landkapitels Ailingen-Theuringen wie politisch zum Großherzogtum Baden, so kirchlich zum erzbischöflich Freiburgischen Dekanate Linzgau, während die östliche Hälfte desselben dem Königreich Württemberg und dem bischöflich Rottenburgischen Landkapitel Tettnang zugefallen ist.

Im Vorhergegangenen haben wir die äußere Geschichte unseres Landkapitels betrachtet; weit wichtiger aber für die Geschichte wie für die Kultur, ja sogar selbst für die Sprachforschung, ist die Kenntnis des innern Zustandes dieser weitausgedehnten Körperschaft. Mit ihrer Verfassung, mit ihrem Glaubens- und Sittenleben, mit ihren Tugenden, die angestrebt, mit ihren Fehlern, die abgelegt werden sollten, mit ihrem ökonomischen Leben, mit einem guten Teil der Kulturgeschichte überhaupt, auch der profanen, beschäftigen sich die Statuten oder die Regeln und Gesetze dieses Priestervereins, die darum die eigentlichen Träger des Geistes dieser Genossenschaft genannt zu werden verdienen. Sie bieten uns ein herrliches Bild des Kulturlebens der fernen Zeit und in vielen Stücken ihren Nachfolgern auch heute noch ein aller Nachahmung würdiges Vorbild und Beispiel.

Diese Statuten folgen hier mit Anmerkungen.

* * *

Die Statuten des alten Landkapitels Theuringen.

Der Patron dieses Landkapitels war der heilige Petrus, wie die Dedikation der im Jahre 1752 gedruckten Statuten besagt, welche also lautet:

Divo Petro
Apostolorum Principi
Jesu Christi in terris
Vicario
Sanctæ Universalis
Ecclesiæ Pontifici
Maximo
Pastorum Pastori
Optimo
Capituli Ruralis Thüringensis
Patri ac Patrono
Singulari, electissimo
Has pagellas devotissimi animi sui testes,
qua par est, submissione
D. D. D.

Clientum infimi
Decanus, Camerarius
cæterique ejusdem Capituli
Confratres.

Damit stimmt überein das mittlere Medaillon am Plafond des Ailinger Kirchenchors, das den göttlichen Erlöser darstellt, der dem heiligen Petrus die Schlüssel der Kirche übergibt. In der Ailinger Pfarregistratur hat sich auch noch ein altes Sigill vorgefunden mit dem heiligen Petrus, der in der linken Hand ein Buch, in der rechten den Schlüssel hält. Es trägt die Umschrift: S: Cap: Teyr. Dasselbe Siegel findet sich aus diesem Jahrhundert daselbst vor, ganz unförmlich und schlecht, mit der Inschrift: Cap. Tett. (Tettnangense). Neben diesen zwei Sigeln hat der Verfasser noch zwei andere aus späterer Zeit in seiner Registratur gefunden: Das eine zeigt den heiligen Bischof Martinus, der in der linken den Stab hält und mit der Rechten dem Bettler ein Almosen spendet. Es trägt die Legende: Sig. Eccles. Paroch. Ad S. Martinum In Thüringen; ist also das Pfarrsiegel von Theuringen, von dem später das Kapitel seinen Namen trug. Das vierte Siegel hat die Umschrift: Sigillum Capit. Thüring. Es weist uns den heiligen Petrus mit dem Himmelsschlüssel in ovalem Schilde, kleiner als die beiden ihm zur Seite stehenden Heiligen, von denen der zur rechten Seite Mitra und Stab nach außen und einen Kelch in der linken Hand trägt, darum der Diözesanpatron, der heilige Konrad, sein wird, während die Figur links einen jungen Mann in kriegerischen Schmuck, mit Pallium und Schwert und dem Lorbeer in der Linken, darstellt. Das wird wohl der andere Konstanzer Diözesanpatron, der heilige Pelagius, sein. Offenbar ist dieses Siegel jünger als das erste.

Die oben schon erwähnten gedruckten Kapitelsstatuten tragen folgenden Titel: ‚Statuta venerabilis Capituli ruralis Thüringensis anno 1629 a Celsissimo et Reverendissimo Principe ac Domino, Domino Joanne, Comite de Wolfegg, episcopo Constantiensi[1]), confirmata. Nunc vero revisa, in quibusdam locis aucta et emendata Authoritate Celsissimi et Reverendissimi S. R. J. Principis ac Domini, Domini Francisci Conradi, episcopi Constantiensis[2]), Domini Augiæ Majoris et Oeningæ, Præpositi Mitrati Eisgarensis in Austria superiore etc. denuo approbata et confirmata. Constantiæ, Typis Leonardi Parcus, Episc. Typogr. Anno 1752.‘ Ich werde sie deshalb kurz mit der Jahreszahl 1752 zitieren.

Durch diese nun erfahren wir in der Præfatio ad Lectorem von älteren Kapitelsstatuten oder wenigstens von älteren Redaktionen derselben Folgendes: ‚Exstant etiamnum ordinationes Capitulares, sub annum 1390 authoritate Reverendissimi ac Celsissimi D. D. Burckardi de Hevven Principis et Episcopi Constantiensis[3]) confirmatæ; sed partim quia typo vulgatæ non erant, multorum ignorantia in desuetudinem abierunt, partim quædam continent, quæ moribus huius temporis non satis correspondent; ideo Decano, Camerario, cæterisque Confratribus placuit, Capituli nostri leges ad incudem revocare et in meliorem formam redigere, quas anno 1629 prima vice editas denuo prælo a. 1752 secunda vice committimus, ut distractis primæ editionis exemplaribus ea, quæ a majoribus pro communi coetus nostri bono ac ordine salubriter condita sunt, ab interitu et posterorum oblivione vindicemus. Plurima tamen uberiorem exposcere visa sunt editionem. Statuta enim prioris editionis lectorem passim remittunt ad Protocollum Capitulare et ad Decreta seu Statuta Ruralium Capitulorum, a Reverendissimo ac Celsissimo Principe ac DD. Jacobo, Episcopo Constantiensi a. 1625 promulgata[4]). Cum

vero Protocolli Capitularis usus non omnibus promiscue et communiter pateat, ex Decretis autem Capitulorum ruralium vix unum exemplar superait, vagas has leges . . . . . in unum quoddam corpus conflandi consilium cepimus'.

Die Approbatio Ordinarii sagt: ‚Statuta Capituli Ruralis Thüringen a. 1629 authoritate ordinaria confirmata, nunc vero revisa, in quibusdam locis aucta et emendata, denuo confirmamus . . . . .' Actum Constantiæ die 3. Januarii a. 1752. Indict. XV. Franc. Jos. Domin. L. B. de Deüring, Vic. Grlis.

Die in dieser Vorrede genannten alten Statuten nun ist mir gelungen zu finden in einem herrlichen, mit einer Pergamenthandschrift eingebundenen Folianten der Registratur des jetzigen Dekanats Tettnang. Die vordere Seite enthält die Passio secundum Joannem aus der Karfreitagsliturgie, während die hintere die Prophetia quarta vom Karsamstag samt Traktus und Oration und einen Teil der Prophetia octava fast wörtlich, wie sie jetzt noch im Missale zu lesen ist, uns wiedergiebt.

Das Buch ist sehr merkwürdig wegen seiner Entstehungszeit, denn es war die des 30jährigen Krieges; wegen der prachtvollen, sehr schön und leserlich gehaltenen, mit Initialen geschmückten, mit einem durch Arabesken verzierten Titelblatt versehenen Handschrift, welche auch die Noten zu den angeführten Gesängen enthält; wegen der vielen kulturhistorischen Bemerkungen aus jener und schon älterer Zeit; endlich wegen seines Verfassers, des Jubilarpfarrers Augustin Rogg von Berg, des Dekans des Kapitels Theuringen, für den am 16. Februar 1646 der Bischof Franz Johann von Praßperg von Konstanz an Geistliche und Laien eine Bitte um Beisteuern ergehen ließ, weil ihn 14 Wochen vorher Soldaten von Hohentwiel in stürmischer Nacht überfallen, seiner Habseligkeiten beraubt und halbnackt auf die Feste Twiel geschleppt hatten und nun 400 Dukaten für seine Befreiung verlangten.[5])

Der Titel des Buches lautet:

‚Prothocollum Capituli Ruralis Türingensis, in quo ad perpetuam rerum gestarum memoriam bona fide et sincera mente tum quæ antiquitus instituta et a Confratribus totius Capituli observata sunt, tum ea, quæ ad augmentum et sublimationem Capituli, reformationem deformitatum, correctionem errorum et defectuum emendationem necnon novas institutiones et fundationes ad divinum cultum augendum et ampliandum pertinent, notata et conscripta sunt. Confectum iussu et authoritate totius Capituli Türingæ anno CIↃ. IↃC. XXVII. (1627). Die XV. Novemb. Capitulariter congregati et ex variis schedulis, utpote originali Prothocollo amisso, collectum et in hunc ordinem digestum ab Augustino Rogg, Vicario Bergensi,[6]) eiusdem Capituli decano, sacris Apostolica et Imperiali auctoritatibus Notario. CIↃ. IↃC. XXVII.'

In der Vorrede orientiert Rogg die Leser der Statuten also:

‚In Nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Pateat omnibus evidenter et sit notum, quibus nosse fuerit opportunum, quod anno Domini 1627, die XII Mensis Aprilis, Indictione X, Ego Augustinus

Rogg, Vicarius perpetuus Bergensis, communibus Dominorum Capitularium suffragiis (licet multum reluctarer, utpote quia Decanalis officii onera et pericula in Decanatu Linzgoviensi iam expertus[7]) et loci mutatione evadere conatus eram) in Decanum Türingensis Capituli electus, et quia postea Illmi ac Rmi Principis ac Dei, D. Sixti Wernheri Epi Constantiensis[8]) etc. eiusque Vicarii voluntas et confirmatio accessit, ex necessitate facere virtutem et me tantis difficultatibus et oneribus denuo subiicere coactus sum.

Postulavit itaque officii mei præstitum iuramentum, quamprimum ad reformationem Capituli manum adhibere et illius splendorem in primis curis habere, utpote quia nonnihil collapsum, reparatione et restauratione opus habere videbatur.[9])

Quamobrem paulo post convocationem Confratrum Türingæ[10]) institui, ubi omnes et singuli Confratres obedientiam solitiam (sic! lege: solitam) iuxta Compulsoriales stipulata manu fecerunt.[11])

Tum propositis negotiis Capitularibus intellegentes Confratres modum et viam, quibus Capitulum reparari et splendori pristino restitui posset, annuendo consenserunt, plenam mihi potestatem et authoritatem relinquentes, omnia ad Capituli nostri restaurationem et splendorem pertinentia pro posse et viribus meis restituendi, renovandi et reparandi. Et ut omnia maioris efficaciæ vim haberent, ea in Prothocollum novum (utpote veteri et originali vel iniuria temporum vel incuria hominum amisso) referre et conscribere. Quod quia ad honorem Dei, B. M. Virginis et omnium Sanctorum laudem et gloriam multum facturum erat, ideo laborem subire lubens, Prothocollum hoc cum suo originali conficere volui, præsentes et posteros obnoxissime (lege: obnixissime) rogans, ut laborem hunc meum æqui bonique consulant et ad Aram divinam Sacrificium divinissimum offerentes mei meminerint. Actum Montibus Acronianis. Anno Dei 1627, die 28. Novembris.'[12])

Nun folgen zuerst die Statuten vom Jahre 1390:

,Statuta Capituli et Decanatus Türingensis confecta.,

,Statuta et addita Ravenspurgi, ubi tunc Decanus suis cum fratribus Capitulariter erant congregati anno Dei Millesimo Trecentesimo Nonagesimo, Decimo Sexto Calend. Febr., Ind.[12a] Confirmata a Rmo et Illmo Principe ac Dno D. Burckardo de Hevven Episcopo Constantiensi etc'.

,In Nomine Domini. Amen.

Ne circa rerum gestarum seriem præsentes aut posteros errare contingat, expedit, ea quæ gerantur literarum indiciis commendare. Noverint igitur universi et singuli, quos nosse fuerit opportunum, quorumque interest vel sua quovis modo credunt interesse, quosque subscripta tangunt vel tangere poterunt nunc et in futurum: Quod Nos Joannes, Decanus, totumque Capitulum Decanatus in Türingen Constantiensis Dioecesis sæpe et sæpius Capitulariter congregati, præ-

missis tractatibus multiplicibus et diligentibus et in talibus præmittendis ad laudem Omnipotentis Dei et Gloriosæ Virginis Matris Mariæ et totius militiæ coelestis exercitus pro salute animarum atque pro bono et felici statu nostri Decanatus prædicti ordinavimus et statuimus et præsentibus ordinamus et statuimus ordinationes et statuta infra scripta per Decanum et Confratres ipsius Decanatus, deinceps in perpetuum et inconcusse custodiendas et observandas.' [13]

I.

Primo siquidem ordinavimus et statuimus, quod Decanus et Confratres ipsius Decanatus omnes et singuli ter in anno convenire debeant et conveniant in locum sibi ad hoc deputatum ad tractandum et expediendum facta et negotia, ipsi Decanatui nostro inpendentia et incumbentia et ad expediendum illa, quæ tunc fuerint expedienda. [13a]

II.

Secundo: Quod ipse Decanus et Confratres postquam sic convenerint, debeant habere memoriam Confratrum mortuorum cum Missis et Vigiliis, dummodo tempus et locus id patiatur. Si autem tempus et locus resistunt præcipere habet et debet cuilibet confratri, ut domum reversus illico Missam et Vigiliam legat pro memoria supradicta. Si quis autem Confratrum hoc facere neglexerit, dubitare non debet, quin hoc in animæ suæ periculum redundaret et de hoc in districto examine, quando dicetur: Venite, venite, esset rationem redditurus. [14])

III.

Tertio. Quilibet Decanus in celebratione cuiuslibet Capituli præcipere habet et debet tribus, quatuor vel pluribus Confratribus ipsius Decanatus, ut missas legant pro Confratribus defunctis, et quantos plures, tanto melius pro Capituli honestate et animarum salute, etiam sub poena unius solidi den. Constant. per quemlibet ex eis, qui hoc facere neglexerint, persolvenda, [15]) et sub interminatione excomunicationis sententiæ per ipsum Decanum canonice proferendæ. [16])

IV.

Quarto. Nullus Confratrum dicti Decanatus minuere debet præbendam ab antiquo solitam et consuetam. [17]) Nullus alium ut in locum suum succedat, per se vel per alium seu alios debet aliquatenus supplantare; quod si fecerit, dabit unam libram den. in usus dicti Decanatus convertendam. [18])

V.

Quinto. Confratres dicti Decanatus vitam et honestatem Clericalem debent diligenter servare. Quicunque hoc non fecerit, sed comperitur incontinentiam committendo, tabernas, ludos et choreas frequentando sive ludendo nimis excessive seu chorisando, inconsuete blasphemando, in vestibus indecentibus vel armis incedendo aut in horum aliquo excedendo, [19]) ille per Decanum dicti Decanatus mulctari debet in quolibet Capitulo in decem solidos den. Constant. in usus dicti Decanatus convertendos. Et si sic non resipuerit, debet per ipsum Decanum de hoc apud Superiores denunciari et attractari, [20]) ut saltem per eosdem a suo excessu poena debita castigatus coerceatur.

VI.

Sexto. Si aliquis Confratrum dicti Decanatus suo beneficio sine rationabili causa privaretur de facto quod nullus Confratrum de inofficiatione ipsius beneficii, quamdiu ipsa inofficiatio ipsi privato competiisset, se intromittere debet sine licentia Decani et Camerarii dicti Decanatus.[21])

VII.

Septimo. Quilibet Confrater, consequens duo vel plura beneficia in ipso Decanatu, de quolibet beneficio ministrare debet refectionem consuetam, ut hucusque per unum beneficium obtinentem ministrari solitam.[22])

VIII.

Octavo. Nullus provideri debet alicui Ecclesiæ dicti Decanatus sub forma induciarum, sine authoritate ordinaria concessarum, ultra unum mensem, nisi inducias huiusmodi Decano dicti Decanatus denunciet et demonstret.[23])

IX.

Nono. Quod quilibet Confrater dicti Decanatus, ad ipsius Decanatus Capituli et ad Depositionem Fratrum venire negligens, pro quolibet Capitulo aut Depositione solvere debet ratione poenæ quinque solidos den. Constant.[24]) Ille vero Confrater, qui non superpelliceatus aut calceatus (calcareatus) huiusmodi Capitulum intraverit, pro qualibet vice ratione poenæ solvere debet sex den. Constant. et in utilitatem dicti Decanatus convertendos, nisi se contra hæc rationabiliter valeat excusare.[25])

X.

Decimo. Quod nullus Rector, Incuratus vel Induciatus[26]) recipiatur in dicti Decanatus Confratrem, nisi prius satisfaciat Confratribus de refectione consueta et mortuariis.[27]) Quam refectionem unus Rector plenarie debet expedire. Incuratus autem quindecim solidos denariorum, et Induciatus quinque solidos den. Const. prædictorum Camerario ipsiu sDecanatus præsentandos, pro eo solvere potest.[28]) Et nisi de servandis statutis et consuetudinibus ipsius Decanatus sine dolo et fraude Corporale præstet iuramentum ad Evangelium Dei sanctum.[29])

XI.

Undecimo. Quod primo Rectores, deinde Incurati Confratres dicti Decanatus vocem habere debent in electione Decani et Camerarii et omnibus aliis Capitularibus tractatibus ita tamen, quod semper seniores in suis beneficiis secundum ordinem et gradatim primas habeant voces. Quod nullus recipiatur in Decanum vel Camerarium nisi sit Rector vel Incuratus.[30])

XII.

Duodecimo. Quodsi Confrater dicti Decanatus alium Confratrem offenderit, ipse offensus primo debet huiusmodi offensam Decano et Confratribus notificare, ut ipse Decanus et Confratres offendentem et offensum, si possint, amice com-

ponant. Et hoc debet facere offensus, antequam offendentem in ius trahat. Et quicunque offensus hoc non servaverit, pro poena solvere debet dicto Capitulo unam libram denar.[31])

XIII.

Decimo tertio. Quicunque Confrater Concubinam habuerit in domo, in partu solvere debet decem solidos denar. in usus dicti Capituli. Et quicunque Confrater publice secum duxerit concubinam suam ad tabernas vel ad choreas, solvere debet decem solidos denariorum.[32])

XIV.

Decimo quarto. Quicunque Confratrum secreta Capituli pandere præsumit et pandit et de hoc per duos testes convinci potest idoneos, de ipso Capitulo est eiiciendus et omnino excludendus. Nihilo minus sic eiectus et exclusus nihil ultra de secretis Capituli ipsius pandere debet sub poena excommunicationis, in eum per Decanum ipsius Decanatus canonice proferendæ.[33])

XV.

Decimo quinto. Si quis Confrater alium Confratrem ipsius Decanatus cappillando, verberando, laniando vel vituperando (vitupellando) offenderit, debet abstinere a Divinis ad triduum et legere unum psalterium, et ipsi Capitulo decem solidos denariorum Constant. (sc. solvere). Et si offensa est talis, quod excommunicationem inducat, mitti debet ad Episcopum vel ad sedem Apostolicam, prout facti qualitas exegerit, ad obtinendam absolutionem. Ante cuius obtentionem nullis Divinis se ingerat, alioquin poenam irregularitatis non evadet.[34])

XVI.

Decimo sexto. Quilibet Confrater in quolibet Capitulo ipsius Decanatus suum Confessorem debet denunciare; et quod quilibet Confrater renovet sacramentum in debito tempore et debito modo, sub excommunicationis poena per ipsum Decanum in eum canonice proferenda.[35])

XVII.

Decimo septimo. Nullus Clericus alienus vel peregrinus recipiatur in Confratrem dicti Decanatus, nisi ostendat Decano et Capitulo litteras commenditicias idoneas et sufficientes.[36])

XVIII.

Decimo octavo. Nullus Confratrum inofficiare debet duas ecclesias ipsius Decanatus sine consensu Decani et Capituli.[37])

XIX.

Decimo nono. Si aliquis Confratrum dicti Decanatus decederet ita pauper, quod facultates per eum derelictæ ad hoc non sufficerent, tunc ipse decedens in expensis ipsius Capituli honorifice est sepeliendus, refectione per ipsum Capitulum Confratribus, qui interfuerunt sepulturæ decedentis, ministrata ultra vires ipsarum facultatum.[38])

XX.

Vigesimo. Notum sit universis Confratribus, præsentibus et futuris, quod Capitulum conclusit bona deliberatione, quod omnes fratres volunt et debent dare mortuaria in vita. Et si quis moritur, de facultatibus ipsius in depositione expensæ sunt solvendæ. Si est pauper, in expensis Capituli est sepeliendus honorifice, ut supra. Si autem frater, qui dedit mortuaria in vita, transfert se extra Capitulum, manebit nihilo minus Confrater. Cum autem auditur de morte eius, Decanus pro tempore existens præcipere debet Confratribus, ut quilibet legat tres missas pro depositione, septimo et tricesimo, et tres vigilias, et ex cancellis ad anni spatium quilibet coram populo memoriam habeat.[39])

XXI.

Vicesimo primo. Cum quis Confratrum moritur, hæredes Camerario tenentur dare decem solidos denar., et Pedello quinque solidos denar. et Decanus habet oblationem totam in depositione. Et singulis annis Decano fit reverentia, parcendo sibi de consolationibus et Bannalibus suæ Ecclesiæ, ubi residentiam habet. Et quilibet infra anni spatium debet suam portionem, videlicet refectionem et mortuaria, dare in manus Camerarii, ut pecunia collecta ematur unus perpetuus Census ad Capitulum. Et cum quis intrat Capitulum, iurare tenetur servare illud statutum et cætera statuta et statuenda, et dare refectionem, ut statuta canunt.[40])

XXII.

Vicesimo secundo. Nullus Confratrum eo tempore, quo Capitulum servatur, in prandio vel in coena debet inducere hospitem vel servum, nisi pro eo solvere velit, exceptis tantum Decano et Camerario ipsius Decanatus, quibus hoc facere licet, dum tamen in hoc nimis non excedant. Debent etiam ipsis, Decano et Camerario, quocunque vel quandocunque quotiescunque in negotiis nostri Capituli mittuntur, per ipsum Capitulum expensæ ministrari.[41])

XXIII.

Vicesimo tertio. Quod in reportationibus Capituli non expendatur pecunia ipsius Capituli, nisi in quantum Decanus, Camerarius et Baiulus communiter vel divisim fecerint huiusmodi reportationem, tum enim sibi duntaxat expensæ debent a dicto Capitulo ministrari.[42])

XXIV.

Vicesimo quarto. Quod in omnibus Capitulis et reportationibus dicti Capituli seu Decanatus quilibet confrater Baiulo ipsius Decanatus solvere debet tres denarios Constant., et quod etiam Camerarius ipsius Decanatus pecunias ipsius Capituli recipere et de eis expensas per Capitulum solvendas persolvere et de huiusmodi receptis et persolutis ipsi Capitulo et his quibus fuerit faciendum rationem et computum facere debet. Si etiam aliqua pecunia dicti Decanatus inter Confratres fuerit dividenda, in illa duplex et duplicata portio debet cedere Decano et Camerario ipsius Decanatus.[43])

Horum statutorum confirmatio ordinaria authoritate patet litteratorie sigillata, littera et signo signata, in nostro scrinio servata.[44])

Innovata per me Jodocum Buocher Plebanum tunc temporis in Jettenhausen, necnon Decanum humilem huius Decanatus. Anno Dmni 1469 Quinto Calend. Maii, Indictione secunda.

Appendix.

Capitulariter etiam conclusum' quod tempore Capituli frater, qui tunc præsens fuerit (et) se a Vigiliis absentem facit, solvet pro poena Capitulo sex denar. Constant. Tale statutum factum in eos, qui summo officio absentes fuerint.[45])

Notandum.

Præsentibus posterisque pateat per præsentes quod sub anno Dni 1440 in ecclesia Türingen concordarunt Decanus et Capitulum eiusdem Decanatus cum Custode et Collegio in Marckdorff ex parte Ecclesiæ in Zogenweyler ipsis incorporatæ, ut deinceps in perpetuum, quando et quotiescunque instituunt Vicarium eiusdem Ecclesiæ, idem Vicarius Capitulo pro iuribus Capitularibus singulis et omnibus, scilicet mortuariis et cæteris quibuscunque persolvere teneatur duas libras denar. Quibus solutis gaudeat omnibus privilegiis et statutis Capituli. Et cum his satisfecit Capitulo in vita et post mortem pro omnibus et singulis iuribus, statutis et statuendis.[46])

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen zu den Statuten des alten Landkapitels Theuringen.

1) Johann, Graf von Wolfegg, erwählt 1627, † 1644.

2) Franz Konrad, Freiherr von Rodt, Kardinal, erwählt 1750, † 1775. Ueber ihn siehe Diöc. Arch. 4, 310 ff.

3) Burkhard, Baron von Höwen, erwählt 1387, † 1398.

4) Jakob, aus dem gräflichen Hause Fugger, erwählt 1604, † 1626.

5) Freib. Diöc. Arch. 1, 132.

6) Rogg nennt sich hier Vicarius, weil die Pfarrei Berg nach dem lib. taxat. vom Jahre 1353 der Domkustos von Konstanz zu vergeben hat, (Freib. Diöc. Arch. 5, 38); weßhalb auch schon der lib. decim. von 1275 sagt: Rector non est residens. 1752: Jus Patronatus spectat ad Reverend. D. D. Canonicum Custodem Ecclesiæ Cathedralis Constant.

7) In welchem Orte des benachbarten Landkapitels Linzgau Rogg damals Pfarrer und Dekan war, konnte ich nicht finden.

8) Sixtus Werner von Praßberg, erwählt 2. März 1626, † 15. November 1627.

9) Wie gewissenhaft und zugleich wie schonend ausgedrückt!

10) Theuringen lag so ziemlich in der Mitte des großen Kapitels, dem es den Namen gab. Im Pfarrhause daselbst existirt noch der alte Kapitelsaal.

11) Juxta Compulsoriales, scil. literas. Du Cange: Compulsatoriæ sc. literæ, Gall. Compulsoires, quibus Tabellio adigitur ad documenta litiganti necessaria exhibenda. Juris-

consulti frequentius dicunt Compulsoriales (literæ) quam Compulsatoriæ. Vide „Compulsoria liter", qua iudex rem aliquam executioni mandat. Compulsoriales spätlateinisches Adjektiv zu dem ebenfalls späten Compulsor, der Treiber, dann aber auch derjenige, welcher zu einer Zahlung zwingt und derjenige, welcher an eine schuldige Abgabe mahnt, ähnlich dem heutigen Gerichtsvollzieher oder Exekutor. Die lit. compuls. waren also gleichsam ein Mahn- und Exekutionsschreiben, das jeden Kapitularen zur Erfüllung seiner Pflicht zwang und an das gegebene Versprechen mahnte. Nach dieser Formel versprachen die Kapitularen solidam obedientiam, vollen und standhaften, oder solitam den gewöhnlichen Gehorsam, stipulata manu, durch Handschlag, durch ein Handgelöbnis. Eckhart, comm. de rebus Franciæ orient. I, 652 bemerkt: Testamentum (Fulradi, abbatis s. Dionysii a. 777) clauditur formula: cum stipulatione subnexa. Mabillonius observat, inferiori testamenti autographi membranæ (Pergament) insertam esse festucam (= stipulam, ein Stäbchen), quæ traditionis apud veteres Germanos symbolum erat. Hæc stipula sive festuca in manu eius, qui rem promissam accipiebat, tradebatur atque ab illo charta traditionis subnectabatur, unde actus ipse stipulatio subnexa dicebatur: Barbari vero maiores nostri cum voces latinas non admodum exacte comprehenderent, formulam illam plerumque scripserunt: stipulatione subnixa pro subnexa.

12) Montes acroniani, die lateinische Übersetzung unseres: Berg am Bodensee, lacus acronianus.

13) Wer und wo der damalige Dekan Johannes gewesen ist, konnte ich nicht ermitteln.

13a) Wenn hier eine 3malige jährliche Zusammenkunft beschlossen ist, so heißt es 1752 cap. V: Licet Prodecessores nostri statuerint, bis annuatim convenire et capitulum celebrare Confratres debere, quia tamen nostra hæc tempora prioribus nullo modo comparanda, tum quia unicum nunc convivium tanti stat, quanti olim quinque vel sex, tum etiam, quia Decanus et Camerarius alternis annis totum capitulum visitare tenentur, tum demum, quia ex singulari Dei gratia Clerus et Status huius capituli ita reformatus et restitutus videtur, ut tot Conventibus Capitularibus, maximis semper sumptibus et Confratrum incommoditatibus celebrandis non indigeat; ideo communibus votis et suffragiis statutum est semel in anno vel feria III post Dominicam Cantate (IV p. Pasch.) vel alio loco, ut Decanus, Camerarius et Deputati concluserint, Conventum Capitularem instituere, qui nunc accedente gratioso Superiorum consensu ita restrictus fuit, ut uno anno Conventus Capitularis, altero autem Visitatio instituatur, sicque futuris temporibus alternetur, donec proventus Capituli ita crescant et augeantur, ut eiusmodi Conventus annuatim repeti possit. Demnach scheint das „Konferenzessen" aus der Kapitelskasse bezahlt worden zu sein.

14) Wie nachdrücklich ist hier die Sorge für die verstorbenen Mitbrüder den lebenden ans Herz gelegt! Primo loco muß also die heilige Messe gelesen und die Vigil gebetet werden bei der Konferenz, nur im Fall der Unmöglichkeit zu Hause. 1752: Porro ne defuncti D. D. Confratres debitis priventur suffragiis, salubriter ordinatum est, ut eo anno, quo Capitulum non celebratur, omnes et singuli D. D. Confratres officium Defunctorum cum Vesperis et missa de Requiem pro cuiusque commoditate persolvant.

15) Stälin, Wirtt. Gesch. I, 232: Die Alemannen rechneten nach Silberschillingen. Die Münzeinheit bildete der Denar oder die Saige, von denen 12 auf einen Silberschilling gingen. Eine wirkliche Münze war nur der Denar, dessen innerer Wert (um 536—748) ungefähr 7 Kreuzer betrug; der Schilling, eine bloß gedachte Münze, belief sich auf etwa 1 fl. 24 kr. ib. 360: ein Schilling (solidus). Ueber den Wert in späterer Zeit schreibt Dekan Haid (Freiburg. Diöc. Archiv I, 6): 1275 galt das Pfund Pfenninge im Konstanzer Bistum (zunächst in der Stadt Konstanz) rund 12 Gulden unseres Geldwerts (nach heutigem Geld $20^4/_7$ Mark), die Mark (d. i. die alte) also 24 Gulden i. c. $41^1/_7$ jetzige Mark. Nach der Münzverordnung des Bischofs Heinrich I. von Konstanz vom 19. April 1240 (Neug., cod. dipl. Alem. Nr. 930) war eine feine und gesetzliche Mark 2 Pfund „argenti puri et legalis marca pro duabus libris vendatur". Daher ist in der Urkunde verordnet, daß man an der Münze die Mark Silbers mit 42 Schillingen bezahlen sollte und daß 42 Schillinge eine feine Mark ausmachten. Ein Konstanzer Schilling von 1240 wäre also 35 Kreuzer = eine neue Mark, ein Pfenning beinahe 3 Kreuzer und 1 Pfund Pfenninge $11^3/_5$ Gulden = $19^{31}/_{35}$ jetzige Mark. Herr Staatsarchivar Schneller in Luzern bemerkt über die solidi denariorum zu einer Urkunde vom 11. März 1276: „solche Dickpfenninge (denarii), im deutschen einfach Pfenninge genannt, machten 12 einen solidus oder Schilling und 20 solidi ein Pfund (libra) von 24 Lothen aus, daher 240 Denare auf ein Pfund gerechnet werden". Der Solidus war aber keine mit diesem Namen bezeichnete Münze, sondern blos eine Rechnungszahl. Er wurde durchschnittlich von einigen zu 1 fl. 12 kr., daher der

Denar 6 kr., von andern zu 1 fl. 54 kr., der Denar dann zu $9^1/_2$ kr. berechnet. Von denarius, Pfenning kommt das französische denier. Ich nehme den Geldwert im Konstanzer Bistum von 1275 an und lege ihn meinen Berechnungen zu Grund, obwohl ich nicht verhehle, daß mir der Anschlag eines solidus oder Schillings zu 1 fl. 12 kr. oder 1 fl. 54 kr. statt zu 35 kr. und der eines Denars oder Pfennings zu 6 oder 7 oder $9^1/_2$ kr. der Wahrheit näher zu kommen scheint. Also:

1 Pfd. Pfennig = 21 solidi = 12 fl. = 21 M.

1 M. = 2 Pfd. Pfennig = 42 sol. = 24 fl. = 42 M.

1 solidus oder Schilling = 35 kr. = 1 M.

1 Denar oder Pfenning = 3 kr. = 8—9 Pfg.

Somit betrug die hier angedrohte Strafe 1 M. nach unserm Gelde.

16) Der Dekan konnte also die Exkommunikation vollziehen. Ueber die excom. maior et minor sind nachzusehen Const. syn. Const. pag. 4, tit. 5. Uebrigens ist damit zu vergleichen Anmerkung 34.

17) Daß kein Pfründinhaber das Einkommen seiner Stelle selbst schmälern oder schmälern lassen durfte, war auch im Diensteide vorgesehen. 1752 lautet die dritte Frage, die der Dekan an den neuernannten Pfarrer zu stellen und dieser zu beschwören hat: An integre reditus beneficii sui, sicut antecessores perceperunt, ipsi traditi sint, an aliquid demptum vel diminutum sit? und bei den Pflichten der Pfarrer heißt es: ecclesiarum suarum emolumenta et augmenta cordi et curæ habeant; observabunt atque per alios observari curabunt, quæ in Synodalibus Part. 2, tit. 23 illis mandatur; nec patientur, se ab administratione bonorum ad ecclesiam spectantium, aut a rationibus recipiendis excludi, aut iuribus episcopalibus a quocunque derogari. Der genannte Titulus in den zuerst 1609, dann wieder 1761 herausgegebenen Constitutiones Synodi dioces. Constant. handelt de fabricis et fabricarum procuratoribus. In denselben pag. 2, tit. 5 wird auch geboten: Bona, iura, privilegia, decimas, census, agros, prædia ecclesiæ suæ diligenter et cum discretione (parochi) defendant atque in Urbarium authenticum conscribant, ut distincte cognosci queat, quos proventus et onera quælibet ecclesia habeat. Ecclesiarum suarum bona et redditus non oppignorent ac debitis gravent, neque decimas aut alios proventus in damnum successorum vendant aut diutius locent quam sit iure permissum.

18) Die Geldstrafe für solche, welche andern gleichsam „ein Bein stellten", sie hintergingen, betrug etwa 20 Mark nach unserm Gelde.

19) Als Verstöße gegen die gebotene Ehrbarkeit des priesterlichen Wandels werden hier aufgezählt: Unenthaltsamkeit, Besuch von Wirthshäusern, Schauspielen und Tänzen, dann das unmäßige Spielen und Tanzen, das heidenmäßige Fluchen, das Erscheinen in unziemender Kleidung oder in Waffen oder ein Exzeß in diesen Dingen. Dazu 1752: Confratres huius Capituli morum honestate, vitæ innocentia, humilitate, sobrietate et ceteris virtutibus aliis bono exemplo sint, vitam et mores, habitum, incessum, gestus et sermones ita componant, ut omnes, qui in eorum vitam oculos coniiciunt, habeant, quod ad Dei gloriam imitentur: tabernas et hospitia publica, nisi necessitas cogat, ludos præterea et choreas, dicteria, scommata et quæcunque clericali dignitati, repugnant, prout illa omnia in Statutis synodali. pag. 2, tit. 1 et regula recti saluberrime præscripta sunt prorsus devitent. In Kapitel 6 heißt es, die Kapitularen müssen bei den Konferenzen in die Kirche kommen calcaribus et ocreis extra ecclesiam sub poena sex cruciferorum relictis. Der ganze zitierte Titel der Synod. Konstitut. handelt de vita et honestate Clericorum. Darin heißt es: habitus sit honestus et simplex . . . . . in eo nihil studiosius exquisitum aut nimis abiectum sordidumque habeatur . . . . . Clericorum arma sunt orationes et lacrimæ: idcirco statuimus, ne clerici arma cuiusvis generis sive ad offensionem sive defensionem ullo unquam tempore deferant. In itinere tamen ensem brevem, qui pallio tegatur, non alia arma permittimus . . . . . Quia frequenter multi clerici hospitia publica et diversoria contra sacrorum canonum et Conciliorum prohibitionem frequentant, cum rusticis et aliis per integros dies et noctes potitant, ex qua turpi et indecora consuetudine ecclesiasticus status plurimum vilescit, præsentium tenore statuimus ac Vicario et Fiscali nostro serio iniungimus, ut quotiescunque Clericum aliquem in publicis tabernis et diversoriis sic potitantem cognoverint, eum pro prima vice decem florenis, pro secunda decem dierum incarceratione puniant, pro tertia vero vice tanquam temulentum et incorrigibilem Officio et Beneficio privent . . . . . Casum itineris et honestatis (in publicis diversoriis adeundis) excipimus . . . . . Blasphemantes et ad tertium quodque verbum sine ulla necessitate ac reverentia per ecclesiae sacramenta, per vulnera

crucem et passioem Christi iurantes clericos Vicarius noster iuxta canonicas sanctiones severissime ita puniat, ut alii, si non amore Dei et honestatis, saltem timore gravissimæ poenæ deterreantur . . · . . Qui choreas sive publice sive privatim duxerint, larvati quocunque modo incesserint, aut nocturno tempore cum vel sine armis tumultuarie vagati fuerint, per mensem ab officio suspendantur et fructibus beneficii priventur . . . . . Tanta est quorundam clericorum levitas, ut se in conviviis, symposiis vel similibus conventibus pro ludionibus et mimis gerant, varios iocos, dicteria et scommata (Bonmots, Sarkasmen und Spottreden) effingant et præsentes non tantum ad immoderatos cachinnos, sed etiam ad quædam alia minus honesta permoveant. — Quæ . . . . . sub poena depositionis ab officio et privationis beneficii prohibemus. Spectaculis profanis, hastiludiis, choreis Clerici sub unius poena floreni non intersint. (Zu hastiludium cfr. Goldast. rer. Alamann. script. 1, 139: Alamannis torner, tyronium corrupte pro tyrocinio, i. e. ludo equestri vel militari, unde barbari formarunt torneamentum, Turnieren, velitari in armis, sese militarem in morem modumque exercere, quod barbari torneare et monstrosius hastiludiari.)

Solche Frevler wurden also um 10 Solidi i. cl. um 10 Mark bestraft zu Gunsten der Kapitelskasse.

20) Ueber diese Pflicht des Dekans 1752: Decano incumbit, vigili et solerti cura parochos totumque clerum suæ curæ commissum observare, qualiter se in vita et moribus, in doctrina et exemplo exhibeant; et quidem excessus minores per se ipsum corrigat, maiores vero ad Reverendiss. Vicarium Generalem per fisci promotorem deferre teneatur, ut mature scandalis occurratur et vitia clericali statui adversantia, antequam pravo exemplo latius serpant, congruis poenis coerceantur. Qua in re conscientiæ suæ tum honori salutique Capitularium suorum præprimis consulat. Si enim decanus officii ac iuramenti sui memor extiterit, corrupti mores nunquam invalescent. Si diligenter recognoscat, qualiter Capitulares sui conversentur, an honestati clericali nihil adversi admittant, sancta sancte tractent, temulentiam, hospitiorum, præsertim inter plebeios, frequentationem, crebriores excursiones, dissolutas morum levitates, neotericas (neumodisch) vestium supra statum et conditionem vanitates, mulierum suspecta ac scandalosa consortia declinent; quæ eorum sit familia, an boni vel mali nominis personis rem suam domesticam commiserint; an eædem antehac ratione inhonestatis aut dissolutionis suspectæ fuerint ac diffamatæ? certe quam plurimi ab infamia, scandalis aliisque vitiis praeservabuntur. Et si qui aut ex fragilitate, aut, quod absit perversi animi vitio in eiusmodi vel similes excessus, clericali statui adversantes, prolapsi et desuper cum effectu castigati fuerint, vigilantia decanalis eos solerter observando ad orbitam (das Geleise, die Bahn) clericalis honestatis reducere et arcte in ea continere studebit. Quod si vero eius paternae cohortationi non detulerint nec ad condignam correptionem contumaciam seposuerint, eos Reverendiss. Officio iterata vice denuntiabit, ut poenis a ss. canonibus praefixis ulterius subiiciantur. Quocirca ut status suorum commissorum penitiorem Decanus habeat notitiam, quotannis accuratam relationem a constitutis regionem Deputatis bina vice exiget totumque Decanatum ipse cum Camerario aut alio Officialium idoneo Celsissimi nomine et autoritate alternis annis visitando perlustrabit.

Ähnlich sprechen sich die Synodalstatuten aus, wie wir unten sehen werden.

21) Inofficiatio ist soviel als institutio, installatio, investitura. Ueber die Aufnahme ins Landkapitel 1752: Recipiendus in Capitulum, postquam sedem alicuius Parochiae in districtu Capituli existentem legitime occupavit, is cessante privilegio intra mensis spatium se sistat coram Decano eique testimonium susceptorum ordinum, literas Provisionis, Commissionis et Investiturae et, si ex alio Decanatu huc veniat, etiam anteactae vitae a priori suo Decano testimonium exhibebit rogabitque, ad Capitulum suscipi. Haec quidem susceptio antehac in Conventu Capitulari duntaxat facta est; cum vero Capitulum non nisi alternis annis convocari et nonnunquam ob impedimenta emergentia aliasve graves rationes longius differri soleat, ne Beneficiatus ad Parochiam aliudve Beneficium promotus longiore tempore a Capitulo arceatur, Decanus lectis quas quilibet secum attulit, litteris, illum actu Capitularem declaret et ad emolumenta aliis Capitularibus communia participanda, ut et onera subeunda pariter ferat, admittat. ea tamen lege, ut ista susceptio inter privatos parietes facta in proximo Conventu Capitulari et more alias consueto solemnius fiat, tradito interim ad legendum Statuorum libello, qui deinceps in quovis loco seu Parochiali seu Beneficiali stabiliter remaneat atque sic ab antecessore ad successorem transeat. Von der Investitur selbst ist weiter unten die Rede. De

collationibus beneficiorum et iure patronatus handelt tit. 12 des 2. Teiles der Diöces. Statuten. Unter anderm wird bemerkt: Patroni ecclesiarum et beneficiorum quorumcunque semel legitime praesentatos et investitos Clericos, sub poena excommunicationis et amissionis iuris patronatus, propria auctoritate non amoveant vel ita tractent, ut beneficia sua vel deserere vel resignare cogantur. Contra intrusos suspensione, excommunicatione aliisque iuris poenis procedemus. Analog dem inofficiare, ins Amt einführen, finde ich bei Burkhard, cas. monast. s. Galli cap. 8 beneficiare und inbeneficiare in die Pfründe einsetzen; ebenso gebildet infeudare. Ueber die privatio beneficii cfr. Trid. s. 21, cap. 6 de reform. s. 23, cap. 1 de ref. s. 25, cap. 14 de ref.

22) Von der pluralitas beneficiorum handelt tit. 15 des 2. Teils der Diözes. Statuten. Derselbe stellt sich ganz auf den kirchlichen Standpunkt: Eos, qui plura beneficio curata aut alias incompatibilia possident, veteres et recentes canones damnarunt. Nos decreto s. Trid. Synodi (sess. 24 c. 17) inherentes illud de verbo ad verbum his nostris Statutis synodalibus inserendum duximus, omnibus et singulis Dioecesis nostrae Ecclesiasticis quibuscunque saecularibus et regularibus serio mandantes, huiusmodi decretum sub poenis in eo contentis quam dilgentissime observent. Nun folgt der Wortlaut des Tridentinums.

Wer aber 2 Benefizien im Dekanat hatte, mußte auch für jedes die gewöhnliche refectio zahlen. Unter refectio verstand man eine Abgabe an die Landkapitelskasse gleichsam Ingreßgeld. 1752: Receptus in Capitulum numerabit in parata pecunia (bar) Camerario ad Camerae bursam duos florenos pro refectione.

23) Von diesem providere, einen für eine Kirche vorsehen, bestimmen, besorgen kommt ohne Zweifel das alte provenda = praebenda, das sich schon in einer Urkunde vom 24. April 947 in dem Satze findet: et statim sine mora coacti et absque indutiis reddebant in Meilana (Meilen am Züricher See), quam Comilin et mater eius Rihsind provendam illis redimendo tradiderunt.)Neug. cod. dipl. 1, nr. 727.) Ebenso in der Urkunde des alemannischen Herzogs Burkard für die Klosterfrauen von St. Felix und Regula in Zürich vom 4. Januar 924: omnia quae ad illarum pertinebant provendam. (Neug. ib. nr. 802.) Daher auch das Verbum provendare = provendam oder praebendam dare. (cfr. Eckhart, comment. de rebus Franc. orient. II. pag. 904.) Ebendaher hat auch die provisio canonica ihren Namen, die gesetzmäßige Verleihung der Kirchenämter, über welche das Kirchenrecht nachzusehen ist.

Hierher gehört auch aus den Const. syn. Const. aus p. 2, tit. 5 de plebanis et ecclesiarum parochialium rectoribus § 2: Parochi socios in divinis seu cooperatores etiam probandi tantum causa nullos assumant et eorum opera in Sacramentorum administratione utantur, nisi prius a Vicario nostro praevio examine legitime et in scriptis approbatos. Ebenso tit. 8: de clericis peregrinis.

24) Vom Capitulum oder de Conventu Capitulari ordinario handelt in den Statuten von 1752 cap. 5 cfr. oben Anmerkung 14 a. In cap. 7 ist die Rede de ipsa Capitulari Congregatione:

1. Divinis officiis, de more et secundum statuta Capitularia rite peractis, priusquam Confratres templum egrediantur, pro Spiritus sancti gratia impetranda unanimiter orabunt Antiphonam: Veni Creator Spiritus etc. Dicto tum versu et oratione Decanus suis cum confratribus Capitularem Congregationem et Conventum in aedibus parochialibus Thüringae, vel ubi Capitulum celebratur, instituet, ubi quilibet secundum dignitatem, officium et aetatem, qua Capitularis est, sine ambitione et praeiudicio alterius, licet vel doctior vel quoad annos senior sit, suum occupabit locum.
2. Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus sit recipiendus, Decanus observet ea, quae supra de recipiendis in Capitulum dicta sunt et peraget omnia, quae Protocollum loco ibidem citato iubet, vel manuale Decani fol. 43 etc. postulat.
3. Fiat tum inquisitio, qui absentes sint, et cur? Qui Salve Regina et Tenebrae non interfuerint, missam non dixerint, calcaribus et ocreis templum ingressi sint vel pro ientaculo sumendo exierint vel alios errores et delicta commiserint, pro quibus omnibus et singulis erroribus mulctae, delicto et Statutis convenientes, imponantur. Secundum enim mensuram delicti fiat et plagarum modus,
4. Tum Camerarius, si quae vel in Mortuariis vel consolationibus vel alio modo solvenda restent, exigat. Et si forte pro prandio futuro quid contribuendum sit, id colligat, et singula, de iis rationem redditurus, suis locis scribat et notet.

5. Quibus sic peractis Camerarius Confratribus praesentibus bursas cum praesentiis distribuet, prout id in officio Camerarii infra latius patefit, et tum Decanus ad negotia Capitularia pertractanda procedat.
6. Quae tum Decanus in Capitulo pertractare debeat, ea temporis exigentia, Capituli necessitas, casus occurrentes et decreta Ruralium Capitulorum fol. 15 etc. dictabunt.
Notabit interea Secretarius locum, diem, horam et annum huius Capitularis Conventus, et si quid notatu dignum occurrat et Decanus iusserit, id pari ratione notetur, et tum Protocollo singula inserantur simulque decanus duos ex Confratribus designet, qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrent.
7. Post haec Decanus, Camerarius caeterique officiales, aliis Capitularibus interea secedere iussis, singillatim audiant incommoda ecclesiarum, gravamina Capitularium et querelas, si quae forte inter eos exortae fuissent, ac invicem collisos componant excessus et defectus iuste ponderent, discrete discutiant et eosdem, si maiores deprehensi fuerint, Reverendissimis superioribus cognoscendos et puniendos denuntient.
8. Demum his et aliis Capituli occurrentibus negotiis absolutis Decanus brevi sed nervosa admonitione Confratres officii, dignitatis et rationis reddendae admonebit paterne et suavi cum instantia etc. et faciet finem.

Die hier genannten divina officia werden im Folgenden spezialisiert, es sind die jeder Konferenz vorhergehenden vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Gebete in der Kirche.

Den hier genannten Dignitäten des Kapitels, dem Decanus, Camerarius, Secretarius caeterique officiales wird je noch ein eigener Paragraph gewidmet.

Hier ist der Ort, zunächst das Wort Capitulum und die mit demselben identischen Ausdrücke Capitularis Congregatio oder Conventus zu erklären. Capitulum ist das Deminutivum von caput und bedeutet im Spätlateinischen, wie sein klassisches Etymon, Hauptstück oder unser jetziges „Kapitel" einer Schrift, einen Abschnitt. Den Klostergeistlichen wurde bei ihren gemeinsamen Uebungen jedesmal ein Abschnitt (capitulum) aus ihrer Ordensregel vorgelesen; ebenso später bei Einführung der vita communis an den Dom- und Kollegialkirchen den Mitgliedern derselben. Als dann die regelmäßigen Versammlungen oder Sitzungen derselben auf bestimmte Wochentage beschränkt wurden, ging der Name auf die Versammlungen selbst wie auf die Gesammtheit der Versammelten über. Zunächst also wurde das Wort von den Versammlungen der Mönche, dann von denen der Dom- und Kollegialkirchen zuletzt erst von denen der Weltgeistlichen gebraucht. „Der Name Landkapitel entstand darum, weil die Landgeistlichen eines Dekanates (eines Ruralarchipresbyteriates) zum Archipresbyter (zum Dekan) ehemals ungefähr in dasselbe Verhältnis traten, wie die Geistlichen der Domkirche zum Bischof." (Kirchenlexikon 1, 408.) „Anfangs war an jeder Kathedralkirche nur ein Archipresbyter. Als aber das Christenthum sich auf die Landleute (pagani) ausdehnte und zur Pastoration der Landleute mehrere Priester bestellt werden mußten, seitdem, also seit dem 5. und 6. Jahrhundert, treffen wir in vielen Diözesen mehrere Archipresbyteri, einen in der bischöflichen Stadt, die andern auf dem Lande, namentlich in Landstädtchen." (ib.) Solche Kapitel veranstaltete bei den Benediktinern schon im 9. Jahrhundert der heilige Benedikt von Aniane: Ut, sicut una omnium erat professio, fieret quoque omnium monasteriorum salubris una consuetudo, iubente imperatore (Ludovico Pio) aggregatis coenobiorum patribus una cum quam plurimis monachis per plures resedit dies. Ebenso wurde es im 9. Jahrhundert in Monte Casino gehalten: ut conventus ad hunc locum fieret una cum Praepositis suis universorum huius coenobii in circuitu monachorum, docendi, (docendorum) ab abbate, quid facere, quid cavere, quidve corrigere, seu qualiter sub Dei praesentia et timore cum regulari observatione vivere deberent. Dasselbe wird aus dem 9. Jahrhundert in Fulda von Rhabanus Maurus erzählt: ne quid stabilitam semel inter suos pacem et concordiam deinceps facile turbaret, eum capitula generalia indulsisse. (Gerbert, hist nigr. silv 1, 109.) Damals wurden dreimalige derartige Zusammenkünfte ad discutiendas necessitates angeordnet. Dieselben dreijährigen Kapitel für die Mainzer Provinz und die Diözese Bamberg und die jährlichen finden wir im 15. Jahrhundert wieder. (Jb. 2, 275.) Dasselbe Wort capitulum braucht auch Ekkehardus iun. † 1071 in seinem liber de casibus mon. s. Galli. Er schreibt (cap. 9), daß ein anderer Ekkehard der einzige Laie gewesen sei, cui Capituli domum intrare permissum est. Dazu bemerkt Goldast: Balbus Catholico: Capitulum dicitur quandoque locus ille, in quem conveniunt Claustrales; quandoque illa congregatio claustralium. Ibidem: Capitolium dicitur a capitulum (capitulo), quia ibi conveniebant Senatores, sicut in capitulo

claustrales, vel quia ibi conveniebant capita civitatis. Et haec postrema ratio potissimum tradit capituli etymon. Nempe capitulum est concilium vel senatus Principum ac Primorum regni, civitatis ac collegii alicuius. Hinc Capitularia dicta leges, quae in capituli (o) communi Primorum consensu constituuntur et ordinantur. Unde, quia in monasteriorum et collegiorum capitulis plerumque vitiosi emendabantur, delinquentes corrigebantur, nata Germanorum phrasis einen kapitteln aut etiam Capittel lesen pro obiurgare ac corrigere. (Script. rer. alamann. 1, 125.)

Ueber die Ruralkapitel der großen Konstanzer Diözese ist nachzusehen Neugart, episc. Const. 1, XCV. Hier sei nur bemerkt, daß er das ganze Bistum in 10 Archidiakonate teilt:

1. archidiac. Brisgoviae mit 5 Landkapiteln.
2. „ Cleggoviae „ 4 „
3. „ ante Nemus, i. e. ante silvam nigram mit 16 Landkapiteln.
4. „ Ilergoviae mit 4 Landkapiteln.
5. „ Alpensis „ 14 „
6. „ Algoviae „ 8 „

Diese 8 Kapitel sind Isny, Bregenz, Lindau, Stiefenhofen, Weiler, Theuringen, Ravensburg, Linzgau oder Ueberlingen.

7. archidiac. Turgoviae mit 5 Landkapiteln.
8. „ Zurichgoviae „ 3 „
9. „ Argovia „ 8 „
10. „ Burgundiae transiurana mit 3 Landkapiteln.

Diese Einteilung ist jedoch 300 Jahre jünger als die des liber decimationis vom Jahre 1275. (Freib. Diöz. Arch. 1, 1 ff.) Papst Hadrian I. hat schon im 8. Jahrhundert auf Bitten des Bischofs Etho oder Heddo von Straßburg die Einteilung seines Bistums in 7 Archidiakonate am 4. April 774 bestätigt. So war auch das Bistum Konstanz im 13. Jahrhundert in 10 Archidiakonate und 64 Dekanate eingeteilt. Die 4 ersten Archidiakonate, nämlich die schwäbischen, sind von ihren damaligen Würdeträgern, den betreffenden Domherren, benannt, die übrigen von ihren Gauen. Die Statuta capituli cathedr. Const. vom 1. Mai 1294 besagen: 3. Item statutum est et ordinatum, ut archidyaconatus dyocesis Const. per episcopum Const, qui pro tempore fuerit, tantum canonicis, offerente se facultate, ipsius ecclesiae conferantur., Neug., ep. Const., 2, 767. (ib. p. 7.) 1275 nun heißen die 10 Archidiakonate (die Parenthese ist aus dem lib. quartarum vom Jahre 1324 beigefügt):

1. Archidiacon. domini praepositi maioris ecclesiae (Dompropst) (ante nemus sive nigrae silvae) mit 14 Dekanaten.
2. Archid. dmni. de Rutelingen (circa Alpes) mit 13 Dekanaten.
3. Archid. dmni. de Tannenvels (Albgoviae) mit 5 Dekanaten. Sie hießen Egebrechtshofen (Ebrazhofen, später Lindau), Uf der Ha de Lutra, (auf der Haide bei Leutkirch), Ailingen (später Theuringen), Ravensburg, Lútilch (Leutkirch oder Linzgau).
4. Archidiac. dmni. Bertoldi Theusararii (thesaurarii Schatzmeister oder Custos) ecclesiae Const. (Illergoviae) mit 5 Dekanaten.
5. Archidiac. in Burgundia mit 4 Dekanaten.
6. „ „ Cleggovia „ 3 „
7. „ „ Briscaugia „ 5 „
8. „ „ Turgoye „ 3 „
9. „ „ Zúrichgovia „ 7 „
10. „ „ Ergoya „ 5 „

Die einzelnen Stellen des Dekanates Ailingen-Theuringen kommen im geographischen Teil zur nähern Betrachtung. Hier sei nur noch in Betreff des Namens unseres Kapitels bemerkt, was Freib. Diöz. Arch. 1, 7 darüber gesagt ist: In Betreff der hier vorkommenden meistens großen Dekanatsbezirke stehet fest, daß sie gewöhnlich nach dem Pfarr- oder Wohnorte des Kapitelsdekans benannt wurden. (So heißt es bei unserm Kapitel: In Decanatu Ailingen. Decanus ibidem dicit u. s. w.) Die spätern teils alten, teils neueren Beischriften in margine bekräftigen dies noch mehr, indem ein und dasselbe Dekanat, je nach dem Wechsel der Dekane, 3—4 verschiedene Ortsnamen aufführt. Für eine ordnungsmäßige Geschäftsverwaltung konnte jedoch solche wechselnde Dekanatsbezeichnung nur störend erscheinen und also nicht verbleiben. Vom 17. Jahrhundert an (wohl vorher schon) tragen daher die Dekanate oder Landkapitel ihren bleibenden Namen. Solchen gaben dann entweder die alten Gaue oder die wichtigeren Städte und andere historisch alte Orte oder auch deren Lage.

In unserem Dekanate wurde die capitularis congregatio, „die Kapitelskonferenz“ gewöhnlich in Theuringen gehalten, das so ziemlich in der Mitte des langgestreckten Bezirks lag, und dessen Pfarrhaus noch jetzt den Kapitelssaal aufweist. Doch werden wir unten auch von Konferenzen an andern Orten hören. Die Sitz- und Stimmordnung bei denselben richtete sich a) nach der Würde, b) nach dem Amte, c) nach dem Alter der Anstellung im Kapitel. Zuerst stimmten also die Dignitäre des Kapitels nach ihrem Range: Dekan, Kammerer, Sekretär, Deputaten, dann die übrigen Pfarrer nach ihrer Anciennität im Kapitel; darauf folgen die Kapläne in derselben Ordnung u. s. w.

Hierauf hat der Dekan die etwa neu eingetretenen Mitglieder in das Kapitel aufzunehmen. Mit welchem Ernst und mit welcher Feierlichkeit das geschah, zeigt schon die Anmerkung 22, noch mehr aber der folgende Aufnahmeritus von 1752: Convocatis comitiis Capitularibus Candidatus, sive iam privatim susceptus (cfr. Anm. 22), sive etiamnum suscipiendus ad diem et locum sibi praestitutum mature comparebit et peractis divinis officiis, quibus ab initio ad finem usque devote intererit, coram capitulari consessu, antequam ad alia negotia procedatur, breviter petitionem suam proponet, qua audita Decanus ipsum tantisper, usque cum confratribus contulerit, secedere iubebit. Quodsi ex literis seu investiturae seu commissionis, ac testimonialibus confratrumque collatione innotuerit, nullam ei obstare exceptionem, Decano ad sequentia respondebit: 1. an legerit et intellexerit statuta capitularia? 2. annon dederit patrono vel collatori suo literas reversales, vel ad aliquid se obstrinxerit, quod ecclesia sanctitati repugnet, ut ita parochiam seu beneficium assequeretur? 3. an integre reditus etc. (cfr. Anm. 18)? 4. an velit statuta et statuenda pro virili, dolo et fraude semotis, observare? 5. an velit Decano et Camerario debitam reverentiam caeterisque confratribus honorem et amorem deferre? 6. an velit paternam correctionem, si quando exorbitarit, modeste suscipere? 7. an velit se confratribus et consuetudinibus capitali receptis et laudabilibus conformare? 8. an velit iura episcopalia et capitularia debito tempore solvere? 9. an velit secreta capituli, etiamsi ex capitulo recesserit, silentio tegere? 10. an velit capituli emolumentum, splendorem et authoritatem pro posse et nosse promovere?

Ad quae puncta observanda si paratum se offerat, solitam fidei catholicae professionem corde et ore ea, qua decet reverentia faciet et consuetum iuramentum ad sacrosancta Dei evangelia praestabit.

Forma iuramenti.

Mihi praelecta et a me bene intellecta volo observare pro posse et nosse, sine dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia!

Praestito iuramento Decanus ipsum in confratrem recipiet his usus verbis: Deus per suam magnam misericordiam et pietatem det tibi gratiam, ut possis adimplere et servare, quae iurasti, ac particeps esse omnium bonorum fraternitatis nostrae, in quam te recipio in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Suscepto omnes et singuli Confratres secundum ordinem porrecta manu bene precabuntur.

Diese Aufnahme in das Kollegium der Kapitularen eines Dekanates ist zu unterscheiden von Investitur oder Installation oder Institution, von der noch besonders die Rede sein wird.

In Obigem werden genannt literae seu investiturae seu commissionis ac testimoniales. Ueber Investitur und Kommission sprechen sich die Constit. syn. Const. 2, 13 also aus: Nullus beneficium, qualecunque sit, sine canonica institutione, a nobis (episcopo) vel ab eo, cui ius instituendi competit, possideat. Ad beneficia parochialia vel alia curata assumpti sacramenta non administrent nec quidquam faciant, quod curae animarum sit annexum, nisi prius approbati et investiti fuerint. Qui ex privilegii aut alia legitima causa, a nobis approbata, investiri non solent, pro investitura commissiones ad curam animarum exercendam in scriptis et sigillatas recipiant atque de triennio in triennium renovent. Quodsi ad inferiores alicuius curati institutio pertinet, talis nihilominus ab examinatoribus nostris ad curam examinetur, alioquin institutio ab inferioribus facta irrita sit et inanis. Decani et camerarii rurales quos in hac parte executores constituimus, nullum clericum in suo decanatu absque legitima investitura vel commissione beneficium possidere et in eo ministrare permittant, inobedientes Vicario nostro puniendos deferant. Unter lit. invest. ist also zu verstehen der bischöfliche Investiturbrief, d. i. die nach abgelegter Prüfung erteilte Approbation zur Seelsorge in einem bestimmten Orte, die Uebertragung

derselben an den Kandidaten durch Bekleidung desselben mit Chorrock und Birret (daher investitura — Bekleidung) nach abgelegter professio fidei und dem Eide des kanonischen Gehorsams, und die darüber ausgestellte Urkunde. Unter lit. commissionis sodann ist die schriftliche Vollmacht zu verstehen, welche der Benefiziat, der nicht am Sitze des Bischofs investiert wird, von diesem zu seiner Legitimation und zur Ausübung seines Amtes mit Bezeichnung seiner Rechte und Pflichten erhält. Die lit. testimoniales aber enthalten ein Zeugnis des Bischofs über den Wandel des Kandidaten und das Nichtvorhandensein kanonischer Hindernisse (exceptio.)

Die 2. Frage des Dekans an den Aufzunehmenden verbreitet sich über die Simonie, ob nämlich derselbe nicht für sein Amt, das ein bonum spirituale ist, zeitliche Vorteile (bona temporalia) durch einen Revers versprochen oder schon eine Gegengabe dafür gegeben oder sich zu etwas der Heiligkeit der Kirche Widersprechendem verpflichtet habe. Ein solches Versprechen konnte dem Patron gegeben werden, d. i. demjenigen, der das Recht hat, auf ein Kirchenamt einen Geistlichen dem Bischof mit der Wirkung vorzuschlagen, daß dieser dem Vorgeschlagenen die Einsetzung ins Amt nicht verweigern kann, wenn kein Hindernis vorhanden ist oder dem collator, d. i. dem zur vollen Verleihung eines kirchlichen Amtes Berechtigten, wie z. B. dem Domkapitel oder einzelnen Gliedern desselben und Klöstern, denen die Stelle inkorporiert war. cfr. Synod. Stat. p. 137 und 144. Exorbitare in Frage 6 ist ein plastisches Wort: aus dem Kreise oder Geleise gehen, hinausschlagen, übertreten.

In Frage 8 ist die Rede von den iura episcopalia et capitularia, oder von den Abgaben an den Bischof und die Landkapitelskasse. Zu diesen werden in den Synodalstatuten auch noch iura archidiaconalia genannt. Die sog. lex dioecesana, d. i. das Besteuerungsrecht der Bischöfe, begriff in sich das 1. Cathedraticum oder Synodaticum, die Abgabe an die Kathedralkirche zur Anerkennung der Abhängigkeit von ihr, auch Synodaticum genannt, weil gewöhnlich auf der Diözesan-Synode eingesammelt; weil sie in Deutschland gewöhnlich den Archidiakonen zufiel, darum kann sie auch zu den iura archidiac. gerechnet werden. 2. Das subsidium charitativum, Not- und Liebessteuer bei außerordentlichen Bedürfnissen. Das war ein freiwilliges Almosen. 3. Die Quarta decimarum, der 4. Teil der Zehnten jeder Kirche der Diözese. 4. Quarta legatorum, der 4. Teil aller Vermächtnisse, welche einer Kirche ohne besondere Bestimmung zufielen. 5. Quarta mortuariorum, der 4. oder 5. Teil aus dem Nachlaß eines Geistlichen, portio canonica oder quota funeralis. 6. Jus deportus, das Recht des Bischofs, die Hälfte der Früchte des 1. Jahrs (medii fructus, annalia oder annatae) von einer vakant gewordenen Pfründe zu beziehen. 7. Die Procuratio canonica, auch stipendium, circuitio, comestio, servitium, parata, circatura, circada, albergaria, mansionaticum, fodrum genannt, der nötige Unterhalt des Bischofs oder Archidiakons auf ihren Visitationsreisen oder das dafür zu leistende Geldäquivalent. Es kann auch unter die iura archidiac. gerechnet werden. 8. Die Kommenden- oder Kommissionsgelder, welche als Rekognition für die von Zeit zu Zeit oder alljährlich erteilte Bestätigung im Genusse einer nicht bleibend (in titulum), sondern bloß provisorisch (in commendam) übertragenen Pfründe gezahlt wurden. 9. Absenz- oder Tafelgelder für die Dispens von der Residenzpflicht bei solchen Geistlichen, welche gleichzeitig mehrere Pfründen besaßen. 10. Seminaristicum oder Alumnaticum, Beisteuer für Gründung und Erhaltung der Seminarien. (cfr. Kirchen-Lexik. 1, 31 und Permaneder, Kirchenrecht, § 333.) Ob im Konstanzer Bistum alle oder nur einige dieser Abgaben geleistet werden mußten, konnte ich nicht finden.

In den Statuten von 1752 handelt cap. 13 „de solutione iurium episcopalium". Sie werden insgesamt consolationes genannt: Quotannis ad Divi Andreae Apostoli vel circiter festivitatem tenetur camerarius Domino Fiscali vel iurium episcopalium collectori in iuribus episcopalibus, quas consolationes vocant, solvere 9 fl. 8 kr. Ut igitur quilibet confrater primo statim obtutu videre possit, quid ratione consolationum annuatim contribuere debeat, placuit unicuique parochiae suam quotam in capitulari protocollo descriptam assignare, prout sequitur:

	Kreuz.	Heller
Ailingen	42	—
Berckheim	5	—
Berg	10	4
Buechhorn	48	—
Brochenzell	21	—
Cappel	21	—
Danckertschweil	7	—

	Kreuz.	Heller
Thüringen	48	—
Eggartskirch	3	4
Eriskirch	14	—
Eschau	1	4
Esenhausen	21	—
Ettenkirch	10	4
Fleischwangen	24	4
Hasenweiler	24	4
Homberg	10	4
Jettenhausen	10	4
Illmensee	24	4
Limpach	10	4
Pfrungen	24	4
Riedhausen	48	—
Rinckenweiler	34	4
Pferrenbach	10	4
Thaldorf	17	4
Albertskirch	3	4
Oberzell	10	4
Wermsreuthe	7	—
Urnau	24	4
Waldhausen	10	4
Weschetschweiler	3	4
Wilhelmskirch	10	4
Zogenweiler	7	—
Zustorff	24	4

(Wie übrigens hier die Summe von 9 fl. 8 kr. herauskommen soll, ist mir unerfindlich: es sind zusammen 584 kr. und 84 Heller.)

Quod si quis solutionem Consolationum, a qua tamen Decanus et Camerarius liber est (nach Abzug dieser 2 Beiträge mag die festgesetzte Summe 9 fl. 8 kr. betragen) differat aut exigenti Camerario et Pedello in parata pecunia solvere recuset, poenae confratribus arbitrariae subiiciatur, Bannalia in capitulo nostro aut usu nunquam recepta fuerunt aut saltem immemorali temporis praescriptione exoleverunt.

Der Fiscalis gehört nach den Constit. syn. Const. p. 5, lit. 3 zu dem iudicium ecclesiasticum, zum kirchlichen oder geistlichen Gerichtshof und nimmt seine Stelle nach dem Vicarius (generalis). Officialis und Sigillifer ein. Unter fiscus verstand man anfangs die königlichen oder kaiserlichen Privatgüter. Die fiscales, procuratores fisci, advocati camerae oder advoc fisci waren die Verwalter derselben. Es bedeutet aber auch die Dienstleute, die Hörigen, auf den königlichen Kammergütern, fisci homines, fiscalini. Hier bedeutet fiscalis bischöflichen Rentmeister, den Verwalter des bischöflichen Fiskus oder Einkommens.

Bannalia wurden nicht bezahlt, wie unser Kapitel auch im lib. Banalium von 1324 (Freib. Diöz. Arch. 4, 42 ꝛc.) nicht vorkommt. Dort wird der Name also erklärt: Das vormalige Bistum Konstanz war bekanntlich in 10 Gaue nach seiner natürlichen Lage abgeteilt, die Archidiakonate hießen. Diesen Namen trugen die Gaue oder Bezirke, weil ihnen ein archidiaconus im Auftrag und mit Vollmacht seines Bischofs vorstund. Bannus, bannum ist also in dieser Beziehung der betreffende Bezirk oder Bann, den der Archidiakon namens seines Bischofs beaufsichtigen und verwalten mußte. Darum heißen auch die von den Betreffenden hiefür zu leistenden Abgaben bannalia et archidiaconalia (sc. iura, resp. onera). Namentlich mußten die besseren Einkommenspfarreien Bannalgebühr bezahlen. In kirchlich-historischer und rechtlicher Bedeutung sind die Bannalien, auch speziell noch etwas anderes, nämlich eine Zwangs- und Strafsache. Bann kömmt wohl von binden her und bannus stammt aus dem Deutschen (Bann, bannen, zwingen). Daher Kirchenbann, Heer-, Mühle-, Wild-, Brot-, Bierbann ꝛc.

Was nun unser Bistum Konstanz betrifft, so hat auf Befragen des Bischofs Eberhard II. (Eberhard Truchseß von Waldburg 1248—84) P. Innocenz IV. 1249 über die Bannalien im allgemeinen

folgend Antwort und Entschließung gegeben: „Primum argumentum de mulctis est, quibus bannalium nomen. In episcopalibus iuribus, tuam semper personam benignitate confovere volentes, ut condemnationes seu poenas, quae bannalia vulgariter nuncupantur, a rectoribus ecclesiarum tuae dioecesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationabiliter impositas prout a te et bonae memoriae H. Const. episcopo, praedecessore tuo (Heinrich von Tanne 1233—48) perceptae noscuntur, libere percipere ac exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem". Neug., episc. Const, 2, 489. Neugart bemerkt dazu: Forte iam ea aetate principibus quibusdam aut dynastis indecens visum, ab episcopis ac parochis in eorum subditos, qui forte extra matrimonium fructus connubii collegerunt, poenis pecuniariis aut aequivalentibus animadverti, ut propterea consilium auxiliumque contra reclamantes a s. pontifice Eberhardus petierit. Hier ist mit Bann oder bannalia schon deutlich der Begriff von Strafe, Buße, höhere Gewalt oder Gerichtsbarkeit verbunden. Die Bischöfe selbst, meist aber in ihrem Namen die Archidiakonen und Archipresbyter (Erzpriester, Dekane) und auch die rectores ecclesiarum (Pfarrer) untersuchten auf den sog. Senden oder Synodalgerichten die vorgekommenen Verbrechen und Laster der Gemeindemitglieder, die dann je nach Befund kanonisch bestraft wurden. (Freib. K.-Lex. 10, 66.) Besonders hat man diese Bannalstrafe bei Geburten unehelicher Kinder in Anwendung gebracht. Das ius bannalium hieß auch Bauschatz oder Baupfennig. Schon in einer Urkunde aus der Zeit Ludwigs des Frommen finde ich den Ausdruck: res in interdictu banni fiant (Goldast. scr. rer. alam. 2, nr. 95). Ebendaselbst wird das Wort also erklärt (pag. 63): bannus duplex erat, minor et maior, qui et dominicus, ni fallor, dictus est, h. e. regius vel imperatorius, si eum vel rex vel imperator edixisset. Uterque certa summa auri argentive solvebatur, de qua in legibus illis clare di(s)citur, quae a Francis et Alemannis constitutae sunt. Nach dem liber marcarum von c. 1360—70 mußten damals folgende Abgaben bezahlt werden:

1. In crismalibus (chrismale von chrisma, das Salböl). Chrismales denarii = praestatio, quae a presbyteris pro chrismate, quod circa pascha ab episcopo accipere solent, eidem episcopo exsolvebatur. Also Heiligölgeld.
2. In propina oder in propinis von propinein, propinare, vor- oder zutrinken, dann etwas Essen vorsetzen und überhaupt hergeben. Daher propina = Geschenk, Gabe, auch Trunk. Nach Nikolaus von Clemange wäre das Wort namentlich in Alemannien üblich gewesen: oblatio et gratuita datio iuxta vulgare Italicum dicta fuit servitium et secundum Alemannos propina dicitur.
3. In consolacionibus. In consolatio wird gebraucht von jeder außergewöhnlichen Spende an Geld oder Naturalien an die Kanoniker, auch von coena vel prandium extra ordinem et solito suavior et delicatior, praesertim in vigiliis et anniversariis. Hier bezeichnet es eine Abgabe an den Bischof „die jährlich Bischoffstür von der kilchen zu Sempach, die man nennet consolationes". a. 1426.
4. In synodalibus. Synodale, synodalia bedeutet ohne Zweifel die sonst mit den Ausdrücken cathedraticum, synodaticum, auch synodus bezeichnete Abgabe, welche von den Inhabern kirchlicher Benefizien jährlich dem Bischof oder Archidiakon (letzteres war in Deutschland das Regelmäßige) auf der nach Ostern gehaltenen Synode entrichtet wurde; sie hatte zu geschehen in honorem cathedrae, d. i. zur Anerkennung der Unterwürfigkeit unter die bischöfliche Kathedra, daher die gewöhnliche Benennung. Vergl. Bened. XIV. de syn. dioec. l. 5, cap. 6, nr. 1 und 2. Gemeinrechtlich betrug die Abgabe für ein Benefizium 2 Solidi. S. Freib. Diöz. Arch. 5, 117.

Von den iura capitularia wurde die refectio schon in der 23. Anm. erklärt. Eine zweite Abgabe an die Kapitelskasse bildete das mortuarium, das übrigens nicht erst beim Tode des Pfründners, sondern gleich beim Eintritt ins Kapitel bezahlt werden mußte, obwohl es eigentlich das beste Haupt bedeutet, das aus dem Nachlasse bezahlt wurde. 1752 aber heißt es ausdrücklich:

Receptus in Capitulum numerabit in parata pecunia (bar) Camerario ad camerae bursam (Kamerariatskasse) duos florenos pro refectione, dein pro mortuariis tantum, quantum locus residentiae requirit, quod ex Protocollo capitulari hic annectere placuit:

DD. Parochi in

	fl.	kr.	Heller
Thüringen	11	25	—
Buechhorn	8	33	—

Hofen	4	34	—
Eriskirch	6	51	—
Ettenkirch	4	34	—
Brochenzell	6	51	—
Thaldorf	6	51	—
Albertskirch	4	34	—
Jettenhausen	4	34	—
Cappel	5	42	4
Ailingen	6	51	—
Berg	4	34	—
Wilhelmskirch	5	42	4
Eggartskirch	4	34	—
Urnau	5	42	4
Limpach	4	34	—
Homberg	6	51	—
Pfrungen	6	51	—
Illmensee	6	51	—
Riedhausen	6	51	—
Esenhausen	4	34	—
Fleischwangen	6	51	—
Waldhausen	6	51	—
Hasenweiler	6	51	—
Zustorff	6	51	—
Zogenweiler	4	34	—
Danckertschweiler	4	34	—
Weschetschweiler	4	34	—
Rinchenweiler	4	34	—
Pferrenbach	4	34	—
Berckheim	4	34	—

DD. Capellani in Buechhorn, Ailingen et Eriskirch pro refectione et mortuariis solvunt ad cameram Capituli 6 fl. — Praedicta mortuaria et ingressum ad diem susceptionis non solvens dabit camerario sufficientem cautionem sive obligationem sub hac vel simili forma: Ego N. N., cum loco N. in Confratrem et Concapitularem venerab. Capituli Thüringensis solenniter receptus sim et in statuta et statuenda capituli bona praemeditatione et libera voluntate iuraverim. Ideo me eidem capitulo pro mortuariis in N. floren. ad cameram spectantibus et spatio unius anni solvendis, oppignoratis interea omnibus meis bonis, obligo et obligatum volo, bona fide in his scriptis, manu et sigillo meo signatis datum etc. Quodsi quis, quod absit, post lapsum termini ad solutionem mortuariorum tardus foret et negligens, is pro singulis annis uno floreno, poena irremissibili, mulctabitur.

Daß diese mortuaria in manchen Kapiteln auch für den Todesfall entrichtet werden mußten, und zwar in bedeutender Summe, zeigen uns die Statuten des benachbarten Kapitels Linzgau vom 9. Juni 1324, welche überhaupt sehr interessant und in manchen Punkten mit den unsrigen fast gleichlautend sind. (Neugart, episc. Const. 2, 689.) § 12 handelt de mortuariis confratrum decedentium et quid de ipsis cedat capitulo et quid camerario et quid baiulo: Illa etiam, quae de decedentibus sunt solvenda, sunt haec: quia equus cuiuslibet decedentis, quem solitus fuit equitare dum vixit, unum par de melioribus vestibus suis laneis et melior lectus capitulo debentur et nomine capituli semper camerario sunt assignanda: si autem equum non habet, pro equo dabitur una marca argenti ponderis Const. (Das Landkapitel bekam also das Reitpferd des Verstorbenen, oder, wenn er kein solches hatte, 1 Mark Silber Konst. Währung, 1 Paar bessere wollene Kleider und ein besseres Bett.) Camerario autem debentur sella et frenum equi, mantellum pileus, calcaria, goltra, kulcitrum, pulvinare cum duobus linteaminibus, omnia de melioribus, et cingulus cum apendiciis cinguli, si cingulus habet aliquid de argento, vel aliquid de apendiciis cinguli, sicut cultellus et alia. (Der Kamerer wurde reichlich beschenkt mit Reitsattel und Zaum, Mantel, Hut, Spornen, goltra (Goller, Koller, collare, Halsmantel?), Kissen oder Matratze, Pfülben mit 2 Leintüchern, alles von besserer Eigenschaft, mit dem Cingulum mit seinen Anhängseln, wenn

es etwas von Silber hat, oder mit etwas von den Anhängseln desselben, dann mit einem Messer und andern Dingen. Auch der baiulus oder pedellus, der Kapitelsbote, war nicht vergessen: ihm gebührte una tunica de indumentis cottidianis, unum par de lineis vestibus, duae stivales et duae caligae meliores et cingulus cum apendiciis, si haec fuerint sine argento, ein gewöhnlicher Rock, ein Paar leinene Kleider (Hemden?), ein Paar bessere Stiefel und Schuhe und ein Cingulum mit dem, was dazu gehört, wenn es nicht silbern ist.

Ein weiteres ius capitulare ist in folgender Forderung von 1275 enthalten: Offeret deinde quilibet novus Capitularis spatio unius mensis Decano et Camerario, cuilibet biretum quadratum seu pro eo in parato (bar) dimidium florenum, et tum recipiet a Camerario bursam novam Capitularem, sed vacuam, et occupabit locum, licet ultimum in capitulo prandebitque cum caeteris Confratribus sumptibus capituli.

Für seine Ingreßgelder empfing der neue Pfarrer also sogleich eine Gegengabe: eine neue Börse, die allerdings leer übergeben wurde, aber zur Aufnahme der Kapitelsgaben, Präsenzgelder &c. bestimmt war, und freien Mittagstisch, den die Kapitelskasse bezahlte.

Die Statuten von 1752 enthalten noch eine Anmerkung hiezu, welche sich auch auf die obige collatio einer Pfründe bezieht: Quoniam parochiae Thaldorff et Wilhelmskirch ab expositis haud stabiliter inofficiantur, sed ad placitum Reverendiss. DD. Abbatum in Weissenau et Creuzlingen variis obnoxiae sunt vicissitudinibus quoad suos Vicarios regulares, ideo iura pro refectione et mortuario adcessum vel decessum cuiuslibet reverendiss. DD. Praelati solvi solent. Unde est, quod altefatis Reverendiss. DD. Praelatis post eorum obitum iusta a Capitularibus fiant, non vero eorundem Vicariis regularibus in praedictis parochiis, qui pro refectione et mortuariis nihil solvunt, quamvis quoad suffragia aliaque onera capitularia perinde maneant obligati ac caeteri Capitulares. Wilhelmskirch war der Abtei der regulierten Augustinerchorherrn in Kreuzlingen inkorporiert (1752: Patronus beneficii Reverendiss. DD. Praelatus Creuzlinganus) und wurde daher immer durch ein Mitglied des Klosters pastoriert. Ebenso verhielt es sich mit Thaldorf gegenüber der Prämonstratenser-Abtei Weissenau (1752: Abbatiae Albaugiensi incorporata, penes quam etiam est dominium territoriale). Die Äbte konnten zu jeder Zeit einen beliebigen Geistlichen aus ihrer Mitte dahin senden. Um nun die öftere Bezahlung der refectio etc. zu vermeiden, wurde der obige Ausweg getroffen.

Jeder Kapitelsgeistliche also, der bei einer Konferenz nicht erschien, mußte für sein Ausbleiben 5 Konst. Schillinge bezahlen c. 5 M. Dieselbe Strafe mußte jedesmal bezahlt werden, wenn ein Kapitelsmitglied bei der Beerdigung (depositi) eines andern nicht erschien.

Wie es bei der Beerdigung eines Kapitularen gehalten werden sollte, haben wir oben, § 2 Seite 38, § 3 Seite 38 und in den Anmerkungen 15—17 gesehen; auch der folgende § 19 handelt noch davon. 1752 wurden im 17. Kap. „de exsequiis et sepultura Confratrum", folgende ebenso weise als pietätsvolle Bestimmungen getroffen:

1. Si quis confratrum mortis debitum solverit haeredes vel domestici defuncti, inprimis autem regionis deputatus aut parochus vicinior mortem confratris quam celerrime intimabit Decano, qui ocius adesse festinet. Interim deputatus vel alter capitularium ante decani adventum ab aedibus defuncti non discedat circa funus iusta agendo et disponendo ac insuper sedulo cavendo, ne quidquam ab haeredibus defuncti vel a loci domino aut eiusdem praefecto de documentis et registris beneficii vel fabricae aut aliis derelectis rebus supprimi vel distrahi valeat. (Wie sorgsam in Beziehung auf die Registratur und die Akten der Pfründe oder der Fabrik, i. e. der Kirchenpflege!)

2. Superveniens ex post decanus bona defuncti, quae usui quotidiano necessaria sunt, in inventarium redigat et caetera capituli sigillo obsignabit, claves vero ad se recipiet vel viciniori alicui parocho custodiendas committet. Tum de die obitus et facta obsignatione D. Fiscalem mature certiorem reddat. (Damals hatten die Geistlichen noch ihren exempten Gerichtsstand.)

3. Decanus specialiter invigilabit, ne quos ad conobsignationem admittat, nisi qui vel per specialia concordata aut exercitos actus possessores pacificos, non tamen violentos aut clandestinos admissionem probare possunt; pariter cavebit, ne bonorum a defuncto relictorum decimatio a saecularibus fiat aut accipiatur, vulgo Abzug; nam ea alias circa illa bona tantum fieri solet, quae steurae et oneribus civilibus antehac subiecta fuerunt. (Warnung vor gewaltthätigen Laien, die sich bei der Obsignation ein Recht anmaßen, das sie nicht haben. Die decimatio

der Hinterlassenschaft, Abzug genannt, fand also nur bei steuerbaren Objekten statt. Das war gleichsam das mortuarium saeculare oder die quarta funeraria an die Staatskasse, die Steuern oder Sporteln aus der Erbmasse. Das Wort steura, exactio, tributum, Steuer, hat sich bald im mittelalterlichen Latein eingebürgert. Rebdorf schreibt zum Jahre 1296: propter steuram impositam clero a civibus, und zum Jahre 1344: eodem tempore Ludwicus gravem steuram imposuit terrae suae. (Struv., rer. germ. script. 1, 715.) Es kommt schon viel bälder vor.)

4. Ad funus honorifice terrae mandandum atque ad exsequias decenter peragendas convocavit decanus tot ex viciniorībus parochis, quot ipsi necessarii (videntur) aut haeredes petierint.

5. Omnium autem et singulorum confratrum exseqiuiae sumptibus cuiusvis defuncti sunt celebrandae; curet tamen decanus, ne fiant excessivi in evidens detrimentum haeredum, sed ut singuli praesentes finitis exsequiis et sumta brevi et lugubri refectione remeent ad propria mandabit. Quod si quis adeo pauper vel aere alieno gravatus decedat, nihilominus decedens capituli sumptibus per viciniores honorifice sepeliendus est et pro eodem exequiae debitae peragendae.

(Ueber das Leichenbegängnis eines armen Mitbruders handeln noch die folgenden §§ 19 und 20. Nach kurzer, der Trauer entsprechender, Kollation sollten also die Geistlichen nach Hause gehen.

6. Decanus praeterea mortem confratris caeteris confratribus in et extra capitulum existentibus intimabit, qui omnes et singuli prima data occasione in refrigerium defuncti tres Vesperas totidem defunctorum Vigilias recitare et sacrae missae officium terna vice, pro primo scilicet, septimo et tricesimo offere tenentur. Curabunt itaque singuli confratres, ut iusta haec cuilibet fideliter persolvantur, ne ingratitudinis notam incurrant et poena talionis puniantur: eadem enim mensura, qua quis mensus est, eidem remetietur. Recipiet igitur quilibet a successoribus tantum, quantum olim praestitit antecessoribus.

(Es gab confratres in und außerhalb des Landkapitels. Wer nämlich einmal rechtmäßig war aufgenommen worden, der galt auch noch nach seinem Abzug aus dem Kapitel als confrater, wie uns noch die letzte gedruckte Urkunde des Theuringer Kapitels beweist: Catalogus plurimum et admodum R. R. D. D. Confratrum Vener. rural. Capituli Türingani. Konstanz 1801. Daselbst werden nicht weniger als 11 DD. Confratres extra capitulum degentes aufgezählt, die aber alle einst im Dekanate angestellt waren. Umgekehrt war aber auch nicht jeder im Kapitel Angestellte eo ipso schon Kapitular, wie uns ausdrücklich beweist die Unterscheidung zwischen dies beneficii acquisitionis und dies susceptionis (der Aufnahme ins Kapitel). So heißt es gleich von dem damaligen Dekan Ritter, Pfarrer in Ailingen: parochus in Ailingen ab anno 1765, 13. August, susceptus ad capitulum 1768, 26. September. Gewöhnlich liegen einige Jahre zwischen der Anstellung und der Aufnahme ins Kapitel. Daher werden in demselben Katalog 6 DD. Parochi, non Capitulares aufgezählt, 2 Weissenauer Prämonstratenser als Pfarrer von Oberzell und Manzell, 2 Augustinerchorherrn von Kreuzlingen als Pfarrer von Horgenzell und Kehlen, 1 Dominikaner als Pfarrer von Löwenthal und 1 Weltpriester, der Pfarrer von Eschau, der zugleich Benefiziat von Ravensburg war. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, nur die Ordensgeistlichen seien nicht als Kapitularen aufgenommen worden, denn unter den DD. Parochi et Capellani Capitulares, necnon Parochi Vicarii steht gleich als 1. ein Augustinerchorherr von Kreuzlingen als Pfarrer von Wilhelmskirch, als 2. ein Prämonstratenser von Weissenau als Pfarrer von Thaldorf, dann ein Kapuziner als Vicarius interimisticus in Eggartskirch. Es bedurfte also der besonderen Aufnahme in das Kapitel, wie sie in Anmerkung 22, 23 und 25 geschildert wurde.

Jeder confrater mußte also für ein verstorbenes Kapitelsmitglied je dreimal die Totenvesper und die Totenvigil beten und dreimal das heilige Meßopfer darbringen: am Begräbnistag, am 7. und 30.)

7. Statutum praeterea, ut quilibet confrater, licet locum mutaverit et extra capitulum vita functus fuerit, a solutione horum suffragiorum minime excludatur, sed eidem per singulos confratres persolvenda sint, ad quod vicissim quilibet discedens pro huius capituli confratribus defunctis faciendum obligatus esto.

8. Decanus interea viduata ecclesiae per mensem, nisi ob pestem hac vice suo iuri cedere velit, providebit et eo finito fructus beneficii pro rato temporis et oblationes omnes, unicum librum ex bibliotheca defuncti, cuius tamen valor 6 florenos non excedat, et vestem choralem seu superpelliceum percipiet.

(Wir haben hier schon den sog. Dekanatsmonat. Die Pest herrschte in unserer Gegend besonders während des 30jährigen Krieges, wie z. B. der Ailinger Pfarrer und Kapitelsdekan Adam Spengler am 4. November 1635 an ihr starb. Dem Dekan gehörten als Dekanatsmonat die Einkünfte der erledigten Pfründe für diesen Monat und alle oblationes, Opfer. Es sind die oblationes populi im Gegensatz zur oblatio sacerdotis in missa (Freib. Diöz. Arch. 3, 300.) Es sind darunter aber auch die sog. unständigen Einnahmen, oblationes et remedia, Opfer und Gebühren, zu verstehen. (cfr. lib. taxationis eccl. de anno 1352. Freib. Diöz. Arch. 5, 1 sq,) Außerdem bekam der Dekan noch ein Chorhemd oder einen Chorrock.)

9. Demum decanus nomen, dignitatem et officium confratris defuncti, annum, mensem, diem, quo per obitum e vita cessit, quid et quantum pro capituli augmento contribuerit vel pie legarit, pro perpetua eius memoria catalogo defunctorum inseret, ut sic pro eo fiat, quod decreta capitularia fol. 39 volunt, et eius in capitulum benefacta et liberalitas postulant et requirunt.

(Den hier genannten catalogus defunctorum Capitularium werde ich, soweit er aufgefunden wurde, am Schluß veröffentlichen. Von Legaten ans Kapitel wird im Verlauf dieser Darstellung die Rede sein.)

25) Wer bei den Kapitelskonferenzen non superpelliceatus aut calceatus (calcareatus) erschien, mußte jedesmal 6 Konstanzer Schillinge circa 6 Mark Strafe bezahlen, welche zum Nutzen des Kapitels zu verwenden waren, wenn er sich nicht mit guten Gründen rechfertigen konnte. Superpelliceatus = superpellicio indutus, mit Chorrock. Im Jahre 1209 wurden in der Kapelle des heiligen Pelagius auf der Reichenau 2 Pfründen gestiftet, deren Besitzern auch zur Auflage gemacht wurde, ne nunquam celebrent horas nisi vestitura religiosa (monastica), scilicet superpelliciis vel cappis induti. Auch nach den Linzgauer Statuten von 1824 mußten die Geistlichen bei den Kapitelsversammlungen semper cum superpelliciis erscheinen. Calceatus, beschuht, von calceus, der Schuh, der den Fuß bedeckt, im Gegensatz zur solea, der Sandale, welche nur die Sohle schützt, kann hier wohl nicht richtig stehen, außer man denkt dazu nochmal: non, wer nicht mit Schuhen erscheint. Das Konzil von Orleans (Aurelianense I) im Jahre 511 verbot den Mönchen in Kanon 20 Tzangas habere. Tzangae vel Zangae erant calceamenta cothurnata, (hoch oder weit hinaufreichend wie der Kothurn) ad mediam crus procedentia, unde ocreae etiam dicebantur. Saecularia haec calceamenta erant atque inde per canonem Aurel. prohibita sunt, qui monachis calceos tantum modestos et follicantes (von follis, der Blasbalg, daher dehnbar, elastisch) concedit. (Eckhart, comment. de reb. Franc. orient. 1, 125.) Derselbe Schriftsteller schildert uns nach Eginhards vita Caroli M. die Fußbekleidung dieses Kaisers: pedes calceamentis constringebat, nur in Rom auf Bitten der Päpste Hadrian und Leo calceis quoque, romano more formatis, induebatur. (Ibid. p. 627.) Da bediente er sich wahrscheinlich der calcei senatorum, welche von besonderer Art waren, daher calceos mutare = Senator werden. Uebrigens waren schon unter demselben Karl rote Schuhe die Auszeichnung des Kaisers, schwarze die der Großen des Reichs. (Ib. 2, 15.) Hachenberg, German. media, schreibt p. 408: calcei materia multiplex et varia. Multiplicem materiam superavit formae sive figurae varietas. Es werden dann Uebertreibungen angeführt, wie die calcei fenestrati, gefensterte, quia variis scissi foraminibus erant, wie man sie jetzt wieder hat, rostrati, lunati etc. nach Art der Chinesen vorn mit aufstehendem Schnabel u. s. w.; dann calceamenta forinsecus aurata, außen vergoldet, corrigiis tricubitalibus in signita, mit Riemen, die gleichsam 3 cubita, 3 Ellen lang sind. Ein solcher Luxus hat jedoch damals bei den Geistlichen gewiß nicht geherrscht. Doch befehlen auch die Const. syn. Const. p. 2, tit. 1: A turgidis et dissectis caligis abstineant (clerici), nec calceos ad elegantiam incidant. Benedikt XIV. schreibt (Syn. dioec. l. 11, c. 4) von einem Bischof, er habe seinen Geistlichen auch den usus fibularum (der Schnallen) in calceis verbieten wollen. Er aber habe als secretarius s. Congregationis Concilii widerraten, fibulae enim, quae hodie ad calceos colligandos sunt in usu, nisi sint gemmis distinctae, nullam prae se ferunt, vanitatem, sed solius commoditatis causa adhibentur etiam ab hominibus infimae plebis et pauperrimis. Es kann also hier nicht wohl von Schuhen die Rede sein, selbst wenn man ocreas pelliceas, Pelz- oder Mettenstiefel darunter verstehen wollte, qualibus etiamnum in plerisque monasteriis tempore hiemali nocturnae psalmodiae vacantes utuntur. (Neug. ep. Const. 2, 333.) Darum muß calcareatus, bespornt, die richtige Lesart sein, wenn nicht wie oben gesagt non auch zu calceatus zu denken ist. Das Reiten war zwar den Geistlichen nicht verboten aber sie mußten, wie wir oben in der 20. Anmerkung gesehen haben, Sporn und Reitstiefel außer

der Kirche lassen. Daß sogar die meisten Geistlichen ein Reitpferd hielten, erhellt aus der oben angeführten Bestimmung der Linzgauer Statuten, wornach dasselbe nach dem Tode des Inhabers dem Dekane zufiel, aber es verstieß gegen das decorum, wie ein Reitersmann in der Kirche zu erscheinen, daher die Strafe. Einen weitern Grund gibt der Biograph Ludwigs des Frommen mit folgenden Worten an: Tunc coeperunt deponi ab episcopis et clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris ornata (dazu ist das oben aus den Linzgauer Statuten Angeführte zu vergleichen: cingulus cum apendiciis cinguli, si cingulus habet aliquid de argento etc.) exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui; monstro enim simile ducebatur, si ecclesiasticae familiae deputatus conaretur aspirare ad saecularis gloriae ornamenta. (Eckhart, comm. de reb. Franc. orient. 2, 135.)

26) Es ist hier unterschieden zwischen rector, incuratus und induciatus, wie wir schon § 8 gehabt haben, daß niemand sub forma induciarum, sine authoritate ordinaria concessarum, über einen Monat eine Kirche des Dekanats versehen dürfe, wenn er nicht diese inducias dem Dekane vorweise. Rector ecclesiae parochialis heißt der wirkliche Inhaber einer Pfarrpfründe, dem sie kanonisch übertragen war, der eigentliche Pfarrer; incuratus, plebanus, Leutpriester, Verweser, war der Stellvertreter des rector, der abwesend war, weil er entweder mehrere Benefizien oder Abwesenheitserlaubnis hatte, weil Pfarrer mit reicherem Einkommen ihre Stelle nicht immer selbst versahen, wie aus dem lib. taxationis von 1353 erhellt. (Freib. Diöz. Arch. 5, 1 sq.) Diese incurati wurden auch, besonders bei Pfarreien, die Klöstern inkorporiert waren, vicarii genannt und, weil sie ständig sein sollten, vicarii perpetui. In einer Urkunde von 1282 kommen als Zeugen vor zwei rectores ecclesiae und ein plebanus. (Die Urkunde steht in Neug., cod. dipl. nr. 1027.) Dazu macht derselbe Neugart im Episc. Const. (2, 469) die Bemerkung: in hac testium serie distinctionem deprehendisse mihi videor inter rectorem ecclesiae et plebanum. Prior in monumentis alemannicis Kilchherr nominatus ac decimas percipiet (cod. dipl. nr. 1035), posterior Lütpriester, nuncupatur atque de certo stipendio seu assignatis fructibus annuis vivit, qui vulgo congrua sc. portio vocantur. Die Konstanzer Synodalstatuten handeln p. 2, tit. 5 de plebanis et ecclesiarum parochialium rectoribus; es wird daselbst jedoch kein Unterschied statuiert, sondern nur von den parochis und ihren sociis in divinis seu cooperatoribus gehandelt. Tit. 6 bespricht die vicarios ecclesiarum incorporatarum et canonicam (eorum) portionem. Diese vicarii werden unterschieden in perpetui und ad tempus. Von denselben heißt es: Vicarii parochorum in animarum cura administranda vices gerunt. cfr. Trident. s. 21, cap. 4 de reform. und die declarationes dazu, dann s. 23, cap. 1 de reform. und s. 25, cap. 16 de reform. Die incurati sind also hier nicht Besitzer von beneficia incurata oder non curata d. i. Sinekuren. Nun ist noch induciatus zu erklären. Schon § 8 hieß es: Nullus provideri debet alicui ecclesiae . . . . . sub forma induciarum, sine authoritate ordinaria concessarum . . . . ., nisi inducias . . . . . decano denunciet . . . . . Daß induciae oder indutiae klassisch den Waffenstillstand, spätlateinisch Stillstand oder Stille überhaupt, bedeutet ist bekannt. Es wird von induere abgeleitet und für gleichbedeutend erklärt mit tempus indutum oder insertum, eine eingefügte Zeit, wie bei Cato indutilis vorkommt in der Bedeutung einfügbar. Indutiae wäre also die zwischen die Beendigung und den Wiederbeginn der Feindseligkeiten eingefügte oder eingeschaltete Zeit: Waffenfrist oder Waffenstillstand. Das davon hergeleitete Verbum kommt in der klassischen Literatur weder in aktiver noch in medialer Form vor. Ganz passend wird im Register zu Benedikt XIV. synod. dioec. s. v. induciae auf treugae Domini verwiesen, die er l. 11, c. 11 behandelt, denn der Gottesfriede war nichts anderes als ein Waffenstillstand auf bestimmte Tage. L. 13, c. 17 gebraucht er auch den Ausdruck induciae. Er spricht, wie an der ersten Stelle, von den faidae (Fehden), die er erklärt als privatorum inimicitiae, instar habentes privati belli; spricht dann von den Bemühungen Alexanders III. auf dem Laterankonzil zur Abschaffung derselben und fährt fort: verum cum satis superque prospexisset, malum hoc adeo invaluisse, ut nullo modo sperari posset, illud uno veluti ictu eradicatum iri, ad id conversus est, ut tempora statueret indutiarum, quae essent religiosissime inter inimicos servandae, ab adventu Domini in octavam usque diem post Epiphaniam et a Septuagesima usque ad integram octavam Paschae. Faidae non intelligi possunt de bellis, quae, si iusta sint quocunque tempore tentanda sunt, si iniusta, nullo. Das Verbum finde ich in den Annalen des Mönchs Gottfried (er war Mönch zu St. Pantaleon in Köln und schrieb annales über die Jahre 1162—1237). Er schreibt zum Jahre 1188: Imperator purificationem s. Mariae (2. Februar) apud Nurmberg agit, ubi archiepiscopo Coloniensi post plurimos dies ex sententia praefixos,

quos ille supersedit, tandem peremtorium diem iudicialiter posuerat. Quo cum idem praesul occurrisset, inde usque Laetare Jerusalem ad curiam Mogontiae causa induciata est. (Rer. germanic. script. ed. 3, cur. Struvio, t. 1, p. 349.) Kaiser Friedrich I. brachte also Lichtmeß in Nürnberg zu, wohin er den Erzbischof von Köln, Philipp I., von Himsberg, den Nachfolger des berühmten Reinald von Dassel, nach verschiedenen vergeblichen Terminen, über die sich der Erzbischof hinweggesetzt hatte, peremtorisch geladen hatte. Hier erschien der Geladene, der im Anfang seiner Regierung wie sein Vorgänger treu zu Friedrich gestanden und das Amt eines Erzkanzlers in Italien bekleidet, auch gegen Heinrich den Löwen gekämpft und zur Belohnung durch eine goldene Bulle das Herzogtum Westphalen und Engern erhalten hatte. Nun aber stellte sich der Erzbischof auf die Seite der Gegner des Kaisers und der Ausbruch des Krieges drohte. Von dieser Zeit spricht unsere Stelle. Der Erzbischof folgte der Vorladung nach Nürnberg und es wurde daselbst von Lichtmeß an bis zum Sonntag Laetare Jerusalem d. i. bis zum 4. Fastensonntag, bis zur Reichsversammlung in Mainz die Sache vertagt oder bis dahin ein Waffenstillstand geschlossen. Darum fährt derselbe Schriftsteller zum gleichen Jahre weiter: Laetare Jerusalem curia celeberrima apud Moguntiacum celebratur (da nahm der Kaiser das Kreuz.) . . . . . Ibi quoque archiepiscopus Coloniensis et Colonienses reconciliantur imperatori. Induciari erklärt daher das Glossarium zum 1. B. der script. rer. german. von Freher-Struve = inducias accipere, was jedoch nicht ganz richtig ist, denn induciari ist hier nicht Medium, sondern Passivum: causa induciata est = causa per inducias dilata est in certum tempus: bis zur Reichsversammlung in Mainz wurde ein Waffenstillstand geschlossen und dort fand dann die Aussöhnung statt. Besser erklärt diese Wörter du Cange in seinem Glossar. med. et inf. latin. t. 3: Induciare = differe per inducias vel inducias facere et constituere. Saepius occurrit apud scriptores inferioris aevi pro moras nectere, procrastinare, differre. Sic recentiores, praesertim iurisconsulti, procrastinationes, moras et dilationes passim vocant inducias, quamvis Latini hanc vocem non soleant usurpare nisi pro pace vel cessatione a bello in certum tempus inter hostes inita. Varias iuris inducias, exponit Calvinus in Lexico. Und unter induciatus schreibt er: Induciatus, cui inducia concessae sunt vel qui per inducias datas securus esse debet. Charta a. 1327, Dom. Hist. Trevir. Joann. Nic. ab Hontheim pg. 111, col. 1: Si capti fuerimus, tunc infra annum et diem post nostram captionem et quamdiu excrediti et induciati fuerimus, aliquam exactionem solvere non debebimus pro nostra liberatione. Aber hier läßt uns auch du Cange im Stich. Ich glaube, daß man am besten auf die Etymologie des Wortes rekurriert und darum den induciatus erklärt als sacerdos ad certum tempus pastorali cura indutus oder wie er in § 8 genannt wird, sacerdos provisus alicui ecclesiae sub forma induciarum i. e. ad certum tempus. Dieser Zeitpunkt aber tritt ein mit der definitiven Besetzung der Stelle. Darum ist induciatus soviel als vicarius parochi ad tempus, ein Ausdruck, den wir schon gehabt haben, ein interimistischer, noch nicht kanonisch investierter Pfarrer oder nach unserer jetzigen Ausdrucksweise ein Pfarrverweser, ein viceplebanus, wie er in den Linzgauer Statuten genannt wird.

Unter induciae muß dann nach dem obigen § 8 auch das Dekret zu verstehen sein, wodurch einem Geistlichen die interimistische Verwaltung einer Stelle übertragen wird. Wenn sie sine authoritate ordinaria erteilt wurden, so wird das von Patronen geschehen sein. Die authoritas ordinaria ist keine andere als die des Bischofs.

In der Vulgata kommt das Wort induciae nicht vor, aber im Brevier, und zwar im officium zweier hochberühmten Jungfrauen und Martyrerinnen aus frühester Zeit, deren Namen darum auch im Kanon der heiligen Messe genannt werden: der heiligen Cäcilia (22. Nov.) werden die Worte in den Mund gelegt: „triduanas a Domino poposci inducias, ut domum meam ecclesiam consecrarem“. Hier hat es seine gewöhnliche Bedeutung: Waffenstillstand oder Frist, denn es ist die Zeit vor dem Martyrium gemeint, vor dem sie noch 3 Tage frei haben möchte, um ihr Haus zur Kirche zu weihen. St. Lucia (13. Dez.) spricht: „impetravi a Domino inducias martyrii mei,“ hier ebenfalls Waffenstillstand, eine Zeit der Ruhe vor dem Martyrium, Hinausschiebung desselben. So induciatus einer, zu dessen Gunsten die Besetzung eines beneficium hinausgeschoben ist.

Ueber die provisio canonica ist das Kirchenrecht zu vergleichen und Trid. s. 7, c. 13 de ref. sammt den declarationes und remissiones der congregatio concilii und der congreg. Cardinalium bei Gallemart hier und s. 14, c. 10 de ref.

28) Refectio und mortuarium sind schon in den Anmerkungen 23 und 25 erklärt. Die refectio war später für alle Pfarrer, ohne Unterschied auf 2 Gulden festgesetzt, das mortuarium richtete sich nach dem Einkommen der Stelle.

29) In der älteren Zeit wurde, wie später beim mortuarium, so auch bei der refectio ein Unterschied statuiert: Der Rektor allein hatte sie voll zu bezahlen, der Inkuratus nur 15, der Induziatus nur 5 Konst. Schillinge. Der Preis der vollen refectio ist hier nicht angegeben, dürfte aber aus dem § 6 der Linzgauer Statuten v. J. 1324 erhellen: Rector, quicumque fuerit, antequam in confratrem recipietur capituli, cautionem praestare debebit sufficientem pro refectione solvenda, quae aestimatur ad unam marcam argenti ponderis Constantiensis. Incuratus vero cautionem praestabit de solvenda dimidia marca argenti dicti ponderis et viceplebanus quilibet praestabit cautionem de solvendis quinque solidis denar. Const. pro refectione secundum consuetudinem, longo tempore observatam. Nach alter Observanz hatte also ein Rektor eine Mark Silber Konst. Gewicht als refectio zu bezahlen. Eine Mark Silber war = 2 Pfd. Pfennige = circa 24 fl. oder 41 heutige Mark. Der Inkuratus bezahlte im Linzgau eine halbe Mark = 1 Pfd. Pfennig = circa 12 fl. oder $21^1/_2$ heutige Mark, ein Theuringer Kapitel 15 Schillinge = circa 15 Mark unseres Geldes; endlich der Theuringer Induziatus soviel als der Linzgauer viceplebanus, nämlich 5 Schilling = circa 5 heutige Mark. Es ist hier zwischen incuratus und viceplebanus unterschieden wie bei uns zwischen incuratus und indutiatus. Cunradus de Fabaria (Pfäffers; er lebte circa 1240) spricht in seinem liber de casibus mon. s. Galli, cap. 13, von clerici plebani im Gegensatz zu fratres, Klosterbrüdern und laici. Golbast erklärt es parochi, qui plebi praesunt, Balbus Catholico: plebanus dominus plebis; plebanatus: eius dignitas vel districtus plebani. Poeta grammaticus:

Plebs hominum dicas, sed plebes ecclesiarum. (Script. rer. alam. 1, 140.) Nach einer Erklärung Schobingers in demselben Werk 3, 112: Pauci (demum ex canonicis ecclesiarum cathedralium aut collegiorum monasticorum) delecti seorsum, qui plebi præessent plebanique vocati sunt wären unter plebani nur Pfarrer aus Domkapiteln oder Klöstern zu verstehen, was aber offenbar unrichtig ist, da schon im liber decim. von 1275 der Pfarrer gewöhnlich rector oder plebanus heißt. Im l. taxationis von 1353 aber scheint der plebanus mit incuratus identisch zu sein und den Verweser des rector zu bezeichnen: aber wer ist dann der viceplebanus? Oder ist der plebanus der vicarius perpetuus inkorporierter Pfarreien, während der viceplebanus = vicarius einen Pfarrverweser oder Leutpriester bezeichnet? Im Trident. s. 5, cap. de ref. werden nach den Prälaten aufgezählt archipresbyteri, plebani et quicunque parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias quocunque modo obtinent. Ebendaselbst s. 24, c. 13 de ref. ist von rectores parochialium ecclesiarum die Rede; ebenso c. 18 de ref. von erledigten Pfründen debet episcopus statim idoneum in ea (ecclesia) vicarium constituere, donec ei de rectore provideatur. Hier ist also der rector in unserm Sinne. Bened. XIV. bestimmt über die Sitzordnung auf den Synoden (de syn. dioec. 3, 10, 7.): Infra vicarios foraneos sedere debent plebani seu archipresbyteri rurales, nisi usus obtinuerit, ut promiscue assideant cum parochis et curatis, qui in sedendi ordine statim succedunt. Hier sind also unter plebani die Erzpriester auf dem Lande, d. i. die Dekane, zu verstehen; von ihnen sind die Pfarrer und die übrigen Kuratgeistlichen geschieden.

30) Für wie wichtig eine Aufnahme in ein Landkapitel gehalten wurde, beweist auch der Umstand, daß nicht eine Unterschrift an Eides Statt oder gar eine einfache Verpflichtung genügte, sondern daß ein leiblicher Eid verlangt wurde, obwohl eigentlich nach kanonischem Rechte (c. 7. X De iuram. cotumn. II. 7. Nov. 123, c. 7) die Geistlichen keinen körperlichen Eid mit Berührung der Evangelien (tactis evangeliis), sondern nur propositis evangeliis, vor dem Evangelienbuche schwören sollten. Den Eid selbst haben wir Anm. 25 gebracht.

31) Die Sitz- und Stimmordnung bei Konferenzen haben wir schon in Anm. 25 kennen gelernt; bei der Wahl der Dekane und Kammerer war es dieselbe. Daß in den einzelnen Kategorien das Alter der Anstellung im Kapitel den Vortritt gab, ist natürlich. Darüber, daß nur ein rector oder incuratus das passive Wahlrecht habe, enthalten die Statuten von 1752 im 14. Kapitel de electione decani keine nähere Bestimmung, ebenso wenig im 19. Kapitel de electione, officio et iuribus camerarii; da aber nur die rectores und incurati nach unseren heutigen Begriffen definitiv angestellte Geistliche waren, so versteht es sich von selbst, daß nur sie wählbar waren. Auch das aktive Wahlrecht hatten nach den Const. syn. Const. p. 2, tit. 3 nur die confratres canonice instituti, wozu jedoch auch die induciati und viceplebani gehörten.

32) § 12 handelt von Beleidigung und Streitigkeiten der Kapitelsgeistlichen unter einander und schreibt zuerst gütliche Beilegung und Versöhnungsversuch durch den Dekan und die Mitbrüder vor, bevor der Rechtsweg betreten wird. Es ist also von Zungensünden gegen die Liebe des Nächsten, resp. eines Kapitelsmitbruders, die Rede, de fraterna charitate und den Sünden dagegen, wie sich

cap. 12 der Statuten von 1752 ausdrückt. Gar schön wird da geschrieben: Ex tribus, quae sunt probata coram Deo et hominibus, concordiam fratrum primum esse sacrae litterae testantur. Ecclesiast. 25, 1. 2. Ea propter confratres huius capituli pacem et concordiam inter se nutriant et conservent, lites omnes et contentiones fugiant. Homo enim perversus excitat rixas. Proverb. 16, 28. Cogitent saepius et perpendant, satius multo esse, ignominiam sustinere, bonorum et facultatum iacturam facere aliasque iniurias perpeti, quam iudicio contendere. Nullus confratrem levi de causa sine praescitu decani, cuius est, discordantes concordare, in ius trahat vel Constantiae litem moveat. Secus qui fecerit, poenam incurret duorum florenorum camerae applicandorum. Nullus alterius famam denigret, alterius honorem laedat aut laedi permittat, sed detrahentem secreto proximo suo persequatur et corripiat. Nullus defectus alterius et imperfectiones dente canino mordeat et aliorum ludibrio exponat; sed quisque charitatis fraternae et fragilitatis propriae memor aut confratrem defendat aut decano vel in maioribus delictis etiam ipsi reverendissimo Ordinario deferat corrigendum. Contra quae si quis notabiliter impingat, a laeso veniam petat eique satisfaciat; quodsi facere noluerit, poenam decano arbitrariam subire cogatur. Qui enim detrahit fratri suo aut qui iudicat fratrem suum, detrahit legi et iudicat legem. Jacob. 4, 11. Charitatem itaque foveant ad invicem, sunt enim sacerdotes pacis et charitatis praecones; quod si linguis omnium, tum hominum, tum angelorum, loquantur et charitate destituti sint, opera omnia, meriti omnis expertia experientur. In den alten wie in den neuen Statuten ist also der vom göttlichen Heilande selbst angeordnete Instanzengang vorgeschrieben. Matth. 18, 15: Si peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum . . . . . Si autem te non audierit, adhibe tecum adhuc unum vel duos . . . . . Quod si non audierit eos, dic ecclesiae. Die Konstanzer Synodalstatuten fassen die hier und im folgenden § 15 genannten Vergehen in p. 2, tit. 1, nr. 30, also zusammen: Si clericus clericum vel laicum probris, maledictis aut conviciis prosciderit; armis aut pugnis percusserit, crinibus aut barba traxerit, lignis, lapidibus, cantharis aut vitris proiecerit, membro aliquo mutilaverit aut membrum inutile reddiderit, praeter iustam satisfactionem, laesae parti factam, pro qualitate excessus pecunia, carcere, suspensione ab officio aut privatione beneficii per Vicarium nostrum irremissibiliter plectatur. In alten Zeiten mußte der Zuwiderhandelnde 1 Pfd. = 12 fl. = 20½ Mark Strafe zahlen, in den neuern 2 fl., in beiden Fällen zu Gunsten der Kapitelskasse. Die oben gebrauchten Ausdrücke sind herrlich: denigrare anschwärzen, ganz schwarz machen; dente canino mordere beißen nach Art der Hunde, mit dem Giftzahn oder Spitzzahn des Sarkasmus über einen herfallen; impingere gegen etwas schlagen, verstoßen; alicui pugnum in os impingere, einem einen Faustschlag ins Gesicht versetzen, wie in den Konstitut. armis aut pugnis percutere. Aber auch welche Ausdrücke der Rohheit: an Haaren oder Bart jemand herumziehen, mit Scheitern oder Stuhlfüßen, Latten u. s. w., mit Steinen, Gläsern und Krügen oder Humpen nach andern werfen, Glieder verstümmeln.

33) Vom traurigen Kapitel der Konkubinen oder de concubinatu handelt in den Konstitutionen der ganze 17. Titel des 2. Teils. Nach Auseinandersetzung der Notwendigkeit der Keuschheit für den Geistlichen und der Mittel zur Erhaltung derselben wird fortgefahren: Si quis deinceps in turpissimo concubinatu versari deprehensus fuerit contra eum Vicarius noster iuxta canonem a Trident. Conc. adversus concubinarios editum (s. 24, cp. 8 de ref. matr. s. 25, c. 14 de ref.) sine ullo respectu personae, dignitatis aut status procedat. Pari modo contra eos, qui fornicationis simplicis aut suspectae familiaritatis convicti fuerint, procedi volumus. Ecclesiarum praefecti et decani rurales, si unum vel plures clericos in ecclesia vel decanatu suo concubinarios et fornicarios, seu de concubinatu et fornicatione suspectos cognoverint, eos nobis aut Vicario nostro vigore praestiti sui iuramenti denuntient. Die neuen Statuten behandeln dieses Thema gar nicht. Als Strafe war festgesetzt die Bezahlung von etwa 10 Mark an die Kapitelskasse. Über den Besuch von Wirtshäusern und Tänzen ist schon Anm. 20 gesprochen.

34) Ueber die Bewahrung der Kapitelsgeheimnisse sprechen sich die neuen Statuten also aus: Secreta capituli. decisiones et consilia exteris non revelent sed silentio tegant adeo, ut, si quis confratrum capitulum mutet, ad silentium tamen teneatur. Vas enim, quod non habuerit operculum nec ligaturam desuper (ein Gefäß das keinen Deckel hat, noch zugebunden ist), immundum erit. Num. 19, 15. Als Strafe wurde Ausstoßung aus dem Kapitel festgesetzt, im Wiederholungsfalle Exkommunikation durch den Dekan. Schon oben, § 3, war von der Androhung derselben durch den Dekan die Rede. Ich glaubte anfangs, es sei hier unter uns eine quasi- Exkommunikation zu

verstehen, nämlich der Ausschluß aus dem Kapitel. Eine solche Auffassung aber macht unser Text unmöglich, denn diese Ausschließung ist hier ausdrücklich als der 1. Grad einer Strafe genannt, auf die als höhere Strafe die Exkommunikation folgen soll. Sodann wird diese Strafe als canonice proferenda hier wie dort bezeichnet. Von einer solchen Strafgewalt der Dekane finde ich in den Statuten von 1752 auch nicht ein einziges Beispiel. In cap. 15 de off. decani in genere, nr. 3, wird ihm eingeschärft: excessus minores per se ipsum corrigat, maiores sero ad reverendiss. Vicarium generalem per fisci promotorem deferre teneatur; ebenso nr. 4: contumaces (Capitulares) Reverendiss. Officio iterata vice denuntiabit, ut poenis a ss. canonibus praefixis ulterius subiiciantur. In cap. 16: de officio decani in specie quod visitationem ist ihm in Nr. 10 eine Strafgewalt von 1—2 fl. eingeräumt, aber von einem Exkommunikationsrechte ist nirgends die Rede. Auch die Synodalstatuten p. 2, tit. 3 räumen ihm in Nr. 4 nur das Recht ein, minores excessus corrigere. In Nr. 5 wird genau bestimmt: Graviores cleri et populi excessus decani ad nos vel Vicarium nostrum referant. Ebenso nr. 6: minora reforment, maiora ad nostram cognitionem referant; nr. 7: Contra facientes ad condignam poenam nobis.vel Vicario nostro in scriptis notificient. Nr. 12 endlich bezeichnet die Rechte der Dekane gegenüber ihren Kapitelsgeistlichen mit den Worten: admonere, corrigere, mandare; die inobedientes et rebelles haben sie dem Ordinariate zu notifizieren. Dazu kommen noch positive Verordnungen, welche gegen das Recht der Exkommunikation durch die Dekane sprechen. Im 4. Teil der Synodalbestimmungen spricht sich gleich tit. 1, Nr. 4 bestimmt aus: Causae inquisitionum contra clericos, licet in palatio nostro episcopali tractentur, volumus tamen, ut sententiae definitivae non alibi quam in loco Consistorii nostri solito pronuntientur. Die Prozesse gegen Geistliche wurden also im bischöflichen Palais geführt, (in Meersburg?), das Urteil aber mußte im Konsistorium (in Konstanz?) publiziert werden. In demselben Teil handelt der 2. Abschnitt von den Streitigkeiten, welche vor das kirchliche Gericht in Konstanz gehören. Zu den causae ex spiritualibus dependentes werden da gerechnet: causae sacrilegii, usurae et similium criminum ecclesiasticorum, quorum cognitio et punitio de iure ad episcopos pertinet. Zu den causae mixtae werden gezählt causae omnes, quae contra clericos nostrae iurisdictioni subiectos moventur. Tit. 5 handelt de censuris ecclesiasticis et aliis poenis iudicialibus. Nr. 5 besagt deutlich: Excommunicatio, quae ab homine infertur, proprie ad nostrum iudicium ecclesiasticum pertinet. Freilich heißt es dann weiter: Proinde sacri oecumenici concilii Trident. decreto (s. 25, c. 9 de ref.) inhaerentes Vicario et Officiali nostro et aliis quibuscunque in civitate et dioecesi nostra ius excommunicandi habentibus in iungimus, ut in ferenda excommunicationis sententia valde cauti sint ac circumspecti; dabei aber auch wieder nec facile eam inferant, nisi gravibus de causis et in casibus, ubi alia iuris remedia deficiunt. Zu diesen causae und casus gehört aber doch gewiß nicht die Bekanntmachung eines Kapitelsgeheimnisses oder, wie § 3, die Unterlassung der Applikation einer heil. Messe für die verstorbenen Kapitularen.

Den den Statuten Zuwiderhandelnden wurde also die Exkommunikation angedroht, sie war daher eine censura ferendae, nicht latae sententiae, und zwar war der Dekan selbst es, der das Urteil sprechen sollte. Darum kann ich nicht glauben, daß hier die excomm. maior. die vollständige Ausschließung aus der Kirche, die überhaupt gewöhnlich nur bei contumaces, widerspenstigen oder unverbesserlichen Verbrechern, angewendet wurde, gemeint sei; es wird höchstens die excomm. minor darunter zu verstehen sein, die teilweise Ausschließung, oder eine Buße, oder Suspension auf einige Zeit. Es ist unglaublich, daß die Exkommunikation, welche doch die schwerste aller Censuren ist, für kleinere Vergehen, und das sind die angeführten Fälle, verhängt wurde. Auch die strengen Uebungen, wie sie in der ältern Bußdisziplinen vorkommen, hießen Exkommunikationen, z. B. Capit. reg. Franc. V. c. 136. Vielleicht ist auch die sog. excommunicatio medicinalis der alten Zeit darunter zu verstehen, welche für geringere Verschuldungen gegen solche ausgesprochen wurde, die ihre Schuld anerkannten, und die Kirche um Buße und Frieden baten. Einige von denen, welche diese Strafe traf, wurden nur von der Teilnahme am Abendmahl, andere auch von der Gemeinschaft des Gebets mit den Gläubigen ausgeschlossen: die spätere excomm. minor (Freib. K. Lex. 1, 601). Zur Verhängung der Exkommunikation sind nur, für die ganze Kirche der Papst, für ihre Bistümer die einzelnen Bischöfe berechtigt. Von der Möglichkeit und Wirklichkeit der Uebertragung dieser Strafgewalt, gleichsam der Delegation an nieder gestellte Geistliche finde ich kein Beispiel. Bened. XIV. handelt im 10. Buch (syn. dioec.) von den Censuren. Auch er huldigt dem Grundsatz nonnisi propter graviorem culpam esse excommunicationem ferendam, und führt dafür alte Bestimmungen an.

Aber er fügt auch bei: haec saluberrima monita e memoria exciderant quorundam ecclesiae praelatorum, qui frequenter ob culpas, si non leves, minus tamen graves, anathematis gladio suas oves percellebant. Gegen diesen Mißbrauch ruft er dann neuere Bestimmungen an, so das Kölner Provinz. Konz. von 1536 und besonders des Trid. s. 25 c. 3 de ref. Ferner schreibt er: episcopus ordinariam potestatem habet ferendi censuras easque in suarum constitutionum transgressores decernendi, fügt aber auch bei: non decere dicimus, ab episcopo aliquid sub gravi praecipi vel prohiberi, statuta in transgressores censura, nisi materia praecepti sive ratione sui sive ratione circumstantiarum talis et tanta sit, ut hanc poenam exposcat. Von der suspensio bemerkt er, 2 Autoren eam pro quadam excommunicationis specie habitam non immerito notarunt; von der simplex excomm.: solo verbo proferebatur. In cap. 2 mißbilligt er aber ausdrücklich den immoderatus usus censurarum latae sententiae. An einer andern Stelle ist der gelehrte Papst der Ansicht, daß schon durch eine solche Synodalbestimmung, welche über Kleriker wegen gewisser Verbrechen die degradatio verhänge, den Rechten des Papstes Eintrag geschehe, und doch sei die Degradation eine geringere Strafe als die Exkommunikation. (L. c. l. 9, c. 6.)

L. 5, c. 4 heißt es: non potest parochus iure ordinario sententiam ferre excommunicationis. Wenn also je hier die eigentliche excomunicatio zu verstehen ist, so ist unter der sententia canonice proferenda wohl der Prozeß gemeint, der gegen einen Ungehorsamen angestrengt werden mußte, und zwar beim Ordinariate, und die von diesem gefällte, von dem Dekan als Mandatur desselben eröffnete und von ihm zu vollziehende Strafe.

In andern Paragraphen wird über einen Schuldigen eine Geldstrafe verhängt, mulcta pecuniaria, wie sie auch das Trident. kennt, aber mit dem Beisatze, daß dieselbe locis piis oder fabricae ecclesiae oder alteri pio loco arbitrio episcopi zufließen müsse. (s. 25, c. 3 de ref., ib c. 14 de ref.)

35) Von einer dreitägigen suspensio a divinis ist hier die Rede. Ob darunter die suspensio ab ordine et ab officio zu verstehen ist? Schwerlich, nach dem Grundsatze: onerosa sunt restringenda. Die Synodalstatuten p. 4, tit. 5. stellen zuerst den Begriff der Suspension also fest: Suspensio est censura ecclesiastica, qua quis ab usu ordinum, officii et beneficii sui ecclesiastici ita prohibetur, ut, si durante prohibitione actum aliquem illius ordinis aut officii, a quo suspensus est, exerceat, non tantum gravissime et mortaliter peccet, sed etiam irregularis fiat. Sie geben hiemit also eine Definition der sog. suspensio generalis i. e. ab ordine, ab officio und a beneficio, während hier von der letztern gar nicht die Rede ist. Weiter wird darüber gelehrt: haec excommunicatio a iure ipso facto infligitur aut a iudice infertur. Quae iuris sunt, aliunde petantur, suspensiones autem iudiciales in personas ecclesiasticas, in quas solas cadunt, cum moderatione et nonnisi gravi et iusta de causa tum demum pronuntientur, quando, ut supra de excommunicatione constituimus alia ibidem recensita remedia deficiunt. Nach Aufzählung der Nachteile der öftern Suspensionen wird dann geschlossen: Quare Vicario et Officiali nostri iniungimus, ut antequam ad clericorum suspensiones procedant, prius pecuniariis aut aliis poenis eos ad obedientiam et satisfactionem adigere contendant. Dieses öftere Vorkommen der Exkommunikation, wie hier der Suspension, in den alten Statuten, während die neuen wie die Constit. synodi dioecesanae Const. dieselben nicht mehr kennen, scheint mir ein Beweis für die Wahrheit der Angabe des Schreibers dieser Statuten, des Dekans Rogg von Berg, zu sein, daß dieselben ganz alten Konstitutionen entnommen sind, wie ja auch die Vorrede von 1752 von ordinationes capitulares sub annum 1390 confirmatae spricht. Diese sind gerade die unsrigen. Daselbst ist auch die Rede von einer Ausgabe von 1629. Die Constitutiones synodi dioecesanae Constantiensis wurden zum ersten Mal herausgegeben und promulgiert am 20. Oktober 1609. Daraus ist der Einfluß des Trident. ersichtlich, wie dasselbe auch speziell der Bischof Jakob in seiner Vorrede vom 1. März 1610 hervorhebt. Dieses allgemeine Konzil hat aber, wie wir gesehen haben, die Censuren sehr beschränkt; darum ist in den neuen Kapitelsstatuten keine Rede mehr davon, und in den Konstitutionen ist bei Anwendung derselben die größte Vorsicht und ein nur seltener Gebrauch derselben empfohlen; darum müssen auch die hier vorliegenden Statuten älter sein, weil sie gerade die schwerste Censur, die Exkommunikation, so leicht und bei eigentlich geringfügigen Dingen in Anwendung bringen.

35) Die dreitägige Suspension soll jeden Kapitelsgeistlichen treffen, der seinem Kapitelsmitbruder ein Leid anthut capillando. In der klassischen Literatur kommt nur das Deponens capillari vor in der Bedeutung behaart sein, hier scheint es für capillos evellere oder intervellere gebraucht: die Haare ausraufen, wie wir oben in Anm. 32, die hier überhaupt zu vergleichen ist, crinibus aut

barba trahere gehabt haben. Als weiter thätliche Mißhandlungen sind genannt Schläge, Zerfleischen, wahrscheinlich Kratzen und Beißen, nicht vom Zerreißen der Kleider, was nicht in den Zusammenhang paßt, und vituperare. Diese Lesart ist wohl die richtige, denn vituperare heißt nicht nur schelten und schimpfen, sondern auch verletzen. Vitupellare aber kommt klassisch nicht vor. Wahrscheinlich ist hier vituperare dasselbe wie oben, Anm. 32, das maledictis aut conviciis proscindere. Auf all' diese Vergehen sind dort auch je nach Umständen Geld- und Kerkerstrafen, Suspension vom Amt und Beraubung der Pfründe gesetzt.

Zu dieser dreitägigen Enthaltung vom heil. Opfer kommt als weitere Strafe die einmalige Rezitation des Psalteriums, d. h. der 150 Psalmen, und die Bezahlung von 10 Schillingen, etwa 10 Mark an die Kapitelskasse. So ist die Strafe zugleich, wie sie sein soll, medicinalis und vindicativa. Streng genommen ist freilich hier von einer Censur im eigentlichen Sinne nicht die Rede, soweit die Worte debet abstinere a divinis ad triduum in Betracht kommen. Denn es ist das keine suspensio, sondern nur eine cessatio a divinis, quae non est censura, quia non imponitur per modum medicinae ad tollendam contumaciam, sed ad propulsandam iniuriam ecclesiae factam. (S. Lign. theol. mor. L. 7, cap. 1, dub. 1, nr. 4.) Ebenso ist wohl ins Auge zu fassen, daß in diesen Statuten überhaupt bisher nicht von censurae latae sententiae, sondern von solchen ferendae sent. die Rede war, wie der Wortlaut deutlich besagt. Diese Strafe der cessatio a divinis abeo etc. tritt ipso facto ein. Oben bin ich der Ansicht gewesen, daß unter der durch den Dekan auszusprechenden Exkommunikatio wohl nur die sog. excommunicatio minor, welche nur des Empfangs der heil. Sakramente und des passiven Wahlrechts beraubt, zu verstehen sei, weil zur excomm. maior nur der Bischof das Recht habe. Nun finde ich aber beim heil. Liguori (l. c. dub. 3, nr. 10), daß außer dem Papst, den Patriarchen, Bischöfen und ihren Generalvikarien, den Ordensobern und den Provinzial-Kapiteln von Bischöfen und Religiosen das Recht haben, eine Censur zu verhängen, quidam alii ex concessione, ut multi archidiaconi, archibresbyteri et decani. Ebenso konnten die damaligen Dekane die iurisdictio delegata dazu haben. Aber es bleibt doch immer noch der sehr begründete Zweifel in Betreff des Deliktes, denn censura potest ferri ob solum peccatum externum, censurae proportionatum et coniunctum cum contumacia. In den §§ 3 und 14 entspricht aber wohl nicht die Schuld der Größe der Strafe: invalida est censura gravis ob culpam tantum venialem imposita. Darum paßt auf unsere Fälle: etsi ob peccatum veniale interdum ferri possit levis suspensio vel leve interdictum (nempe suspensio aut interdictum ad breve tempus et privans aliquo tantum usu (wie hier das abstinere a divinis, i. e. a missa, publicis processionibus, vesperis et benedictionibus sollemnibus, a cantu epistolae vel evangelii in missa solemni, sepultura ecclesiastica); secus, si sint ad omnem usum vel ad longum tempus; tunc etiam habentur ut censurae minores. Ideo suspensio ad longum tempus lata ob culpam levem censetur invalida. Excommunicatio tamen maior, suspensio gravis et interdictum personale speciale, quidquid sit de generali, non potest ferri nisi ob culpam mortalem, quia alioquin poena non esset proportionata culpae. Imo cum sint poenae medicinales, non debent infligi pro quovis mortali, sed quibusdam tantum, ne censurae contemnantur, ut monet Trident. Itaque invalida est censura gravis ob culpam tantum venialem imposita. Dem fügt der Heilige bei, daß auch eine an sich leichte Sache durch die Umstände zu einer wichtigen werden könne, er bringt gerade folgendes Beispiel: incurritur excommunicatio ob levem clerici percussionem, quae licet in se sit levis materia, erit gravis respectu reverentiae debitae statui clericali. Weil aber eine Censur nur für einen auch äußerlich schwer sündhaften Akt verhängt werden kann, darum non excommunicatur leviter percutiens clericum, etsi intentionem mortalem habuisset, sogar: non incurrit censuram, qui leviter percutit clericum, licet intenderit occidere.

Auch das ist auffallend, daß nur hier der Schuldige, wenn sein Verbrechen so groß ist, daß er der Exkommunikation verfällt zum Behufe der Absolution an den Bischof oder Papst verwiesen wird. Sonst ist bloß die Rede von der excommunicatio per decanum canonice proferenda, von der Absolution wird geschwiegen. Das ist mit dem Grundsatz zu erklären: a censura lata per sententiam particularem ordinarie is tantum potest absolvere, qui eam tulit, vel eius superior vel successor vel delegatus. Wenn in den übrigen Fällen der Dekan die Exkommunikation zu verhängen hatte, so konnte er auch davon absolvieren, sei es als qui tulit censuram oder als delegatus des Bischofs, der die Statuten genehmigte und ihm damit das Recht der Verhängung der Censur wie der Befreiung davon übertrug. Gerade daraus möchte ich wieder schließen, daß die übrigen in den Statuten genannten Exkommunikationen nur minores waren, von denen nach der gewöhnlichen Meinung jeder

Beichtvater absolvieren kann. Man darf doch nicht annehmen, daß jeder Priester, der sich eines solchen Fehlers schuldig machte, gerade dem beichtete: si censura feratur ab homine per modum statuti sive sententiae generalis contra personas indeterminatas, sive in futurum, v. gr. in omnes, qui hoc crimen patrabunt . . . . . probabilius dicendum absolutionem tunc a quocunque confessario impertiri posse, si censura non sit reservata. (Ib. l. 7, c. 1, dist. 5.) Anders verhält es sich mit der excommunicatio maior, deren erster effectus mediatus die irregularitas ist, quam excommunicatus incurrit exercendo actum alicuius ordinis, wie der letzte Satz in diesem Paragraphen besagt. Wenn es hier heißt: Si offensa est talis, quod excommunicationem inducat, so ist zu bemerken: Excommunicatio, reservata episcopo, contrahitur ex levi percussione clerici. (Lig. l. 7, nr. 213.) Darum ist vorsichtig bemerkt: mitti debet ad episcopum vel ad sedem apostolicam, prout facti qualitas exegerit, ad obtinendam absolutionem. Der Kanon selbst: si quis suadente diabolo etc. ist zu lesen beim heil. Liguori l. 7, nr. 264. Er besagt: nullus episcoporum praesumat illum absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et eius mandata recipiat, nämlich den, qui in clericum vel monachum violentas manus iniecerit. Das ist nr. 273 näher dahin erläutert: ratione reverentiae clerico debitae sufficiet ad censuram quaevis percussio levis, und mit Bezug auf unsern Text besagt die folgende Nr: hanc excommunicationem occurrit, qui clerico evellit crinem, lacerat vestem etc. Nr. 227 ist dann unterschieden zwischen percussio levis, mediocris s. gravis und enormis und Nr. 279 besagt: a percussione levi, etiam publica, possunt absolvere episcopi; a perc. vero enormi aut mediocri, si est publica, potest absolvere tantum papa.

Ueber die Irregularität, welcher der Geistliche verfällt, der im Zustand der Exkommunikation ein geistliches Amt ausübt, ist der heil. Lig in l. 7, cap. 5 nachzusehen. Sie ist definiert als impedimentum canonicum susceptionem ordinum sacrorum et susceptorum usum impediens. Nr. 357 besagt: irregularitas incurritur ex violatione censurae, v. gr. si ea innodatus actum aliquem ordinis solemniter exerceat, nisi invicibilis ignorantia excuset. Dabei: qui celebrat innodatus excommunicatione minore, non incurrit irregularitatem. Also ist hier von der größern Exkommunikation die Rede, und es darf gerade hieraus wegen des Zusatzes: alioquin etc. geschlossen werden, daß in den übrigen Paragraphen, wo die Exkommunikation ferenda per decanum angedroht ist, die kleine gemeint ist. Dieser Untauglichkeit zur Ausübung seines Amtes verfällt der Geistliche auch nicht bloß durch Totschlag (homicidium), sondern auch durch Verstümmelung (mutilationem). Uebrigens handelt es sich hier von Verstümmelung eines Gliedes, und was hierunter zu verstehen sei, wird Nr. 379 auseinander gesetzt: keine der im § 15 genannten Mißhandlungen gehört hieher.

36) Jeder Kapitelsgeistliche mußte also bei jeder Kapitels-Versammlung 1. seinen Beichtvater nennen und 2. und sich darüber ausweisen, daß er zu rechter Zeit und auf die rechte Art das allerh. Altarssakrament erneuere. Beides war unter Androhung der durch den Dekan auszusprechenden Exkommunikation geboten. Die Statuten von 1752 besagen über diese und ähnliche Punkte bei Vorschriften über die Visitation der Pfarreien durch den Dekan: Si quis circa confessionem sacramentalem, quae ultra quatuordecim dies differatur, negligens; Eucharistiae sacramentum pro infirmis singulis saltem mensibus non renovasse; infra hebdomadem domi rarius celebrasse, absque praescitu et licentia decani ultra terminum licitum a beneficio abfuisse; rixas et iurgia cum altero immodeste movisse; catechesin et concionem diebus dominicis et festivis culpabiliter saepius neglexisse; baptizatos, matrimonio iunctos, confirmatos et mortuos diligenter non annotasse; munditiam tabernaculi, baptisterii, sacrorum vasorum, paramentorum etc. non observasse; aut notabiles defectus contra rubricas et ceremonias ecclesiae in sacramentorum administratione admisisse notatus, deprehensus et convictus fuerit, pro rata culpae 1 vel 2 flor. mulctetur; relationem vero totamque seriem visitationis peractae decanus scripto conprehensum ad Reverendiss. D. Visitatorem Generalem mittere non tardabit. Wie schön und sorgfältig alle diese Bestimmungen, wie sie entnommen sind den Constitut. synodi Constant., wie beim officium decani ruralis, nr. 6, vorgeschrieben ist: decani semel quotannis omnes suae regionis una cum camerario vel aliquo ex deputatis obeant ecclesias; sacristias, vasa, vestes, ornamenta, coemetria, sepulturas, praedia et census beneficiorum, parochorum aliorumve clericorum aedes ac familias visitent atque cum omni diligentia inspiciant et quid ubique locorum desit et desideretur, accurate considerent, minora reforment et maiora ad nostram cognitionem referant. Weitere Vorschriften werden erteilt p. 2, tit. 5: de plebanis et ecclesiarum parochialium rectoribus und in p. 4, tit. 8 de visitationibus, wo wir über dieses Institut Folgendes erfahren: Statuta sacra

Trident. synodus (s. 24 de ref. c. 3), ut singulae dioeceses semel in anno, vel si propter latitudinem dioecesis fieri non possit, saltem biennio visitentur. Quae visitatio ut in episcopatu nostro Constantiensi amplissimo commode institui possit, praesentium tenore dioecesim nostram totam in quattuor partes sive plagas dividimus, in Sueviam scilicet, in Almengoviam cum adiacente sylva Brigantina, in Brisgoiam cum vicina silva Hercynia et in Helvetiam, in quibus praeter decanos rurales, quorum officium est, ut supra de decanis praescripsimus, quotannis regiunculum sive decanatum suum visitare, quatuor speciales Visitatores, viros maturi iudicii prudentes, pios ac doctos constituemus, qui non tantum, ut decani officio suo rite perfungantur providere, verum etiam singulis annis partem seu plagam dioecesis nostrae sibi assignatam visitare et ad nostros duos generales Visitatores Constantiae commorantes referre atque ab iisdem quoad visitationis officium tam ipsi quam decani rurales dependere debent. Das erinnert ganz an die alten Archidiakonate.

Zur renovatio ss. sacramenti schreibt das Rituale rom. vor: ss. Eucharistiae particulas frequenter renovabit; hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes, et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat. Dazu hat die S. R. C. 5. April 1572 entschieden: Renovatio ss. sacramenti debet fieri qualibet dominica seu singulis octo diebus, non autem differri ad quindecim dies. Die statuta Leod. nr. 174: hostiae consecratae ad minus bis in mense renoventur. Ähnlich die treffliche instructio pastor. Estett. tit. 1, cap. 4, § 5: Decimo quinto quovis die, immo tempore pluvio vel alias humido etiam saepius, quin qualibet dominica ss. particularum sumptio fiat, ac novarum simul et recentium in sufficienti numero renovatio et consecratio.

37) Ueber die clerici alieni vel peregrini, sowie über die vagantes haben die Const. syn. Const in p. 2 einen eigenen Titel (8). Nach der Schilderung derselben wird die Maßregel getroffen: omnium ecclesiarum praelatis, parochis et ruralium capitulorum decanis serio mandamus et praecipimus, ne quemcunque clericum ignotum ex alia dioecesi et decanatibus suis ad concionandum, sacramenta administrandum, missam vel alia divina officia celebrandum (Trid. s. 23 de ref. c. 16) admittant, nisi per nos seu Vicarium nostrum fuerit approbatus atque de tali sua approbatione authenticas literas ostenderit. Clerici vero peregrini transuntes ad missarum celebrationem ita admittantur, si ex literis testimonialibus authenticis et probatis de ipsorum ordinatione ac vitae morumque honestate constiterit. Das entspricht ganz den Bestimmungen des Trid. s. 22, decr. de observ. et evidant. in celebr. missae: singuli (episcopi) in suis dioecesibus interdicant, ne cui vago et ignoto sacerdoti missas celebrare liceat und s. 123, c. 16 de ref.: Nullus praeterea clericus peregrinus sine commendaticiis sui Ordinarii literis ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur.

Jeder fremde Geistliche ist also vor der Aufnahme ins Kapitel verpflichtet, dem Dekan und dem Kapitel vorzuzeigen literas commendicias idoneas et sufficientes. Von diesen literae testimoniales, wie sie auch genannt werden, war schon in Anm. 25 die Rede. Gewöhnlich heißen sie commendaciae von commendare, Empfehlungsschreiben. Sie, wie die testimoniales, werden Klerikern, welche sich in eine Gegend begeben, wo sie nicht gekannt sind, von dem episcopus proprius oder epis. orginis mitgegeben an fremde Kleriker und Prälaten gleichsam als Reisepaß zum Vorweis und zur Empfehlung, daß sie keine Censur auf sich haben, daher ihre geistlichen Funktionen ausüben können, oder zum Zeugnis über ihren Wandel, ihre Weihe und das Nichtvorhandensein kanonischer Hindernisse. Die Vorweisung solcher litterae commendatiae von Seite unbekannter Geistlichen wird ausdrücklich gefordert Trid. s. 14, c. 2 de ref. und s. 23, c. 8 de ref. Ebenso ist von den lit. testimoniales die Rede s. 21, c. 1 de ref., s. 23, c. 5 de ref. und s. 23, c. 13 de ref.

38) Ueber die pluralitas beneficiorum wie über inofficiare ist schon in den Anm. 22 und 23 das Nötige bemerkt.

39) Wie schön wird hier die Brüderlichkeit selbst noch nach dem Tode gewahrt! Vom Begräbnis der Kapitelsbrüder ist zum Teil schon in den §§ 2, 3 und 9 und den Anm. 15, 16 und 25 die Rede gewesen. Dort hieß es ausdrücklich, daß die Beerdigung auf Kosten des Verstorbenen vorzunehmen sei; nur für den Fall großer Armut oder vieler Schulden sollte die Kapitelskasse eintreten und für ein ehrenvolles Begräbnis samt Gottesdienst sorgen. So auch hier: es sollte den Anwohnenden auf Kapitelskosten eine refectio, eine Erquickung, gegeben werden selbst ultra vires ipsarum facultatum, auch wenn es die Kräfte der Kapitelskasse übersteige. Die Klage über das geringe Vermögen haben wir schon öfter vernommen.

40) Ueber das bei Lebzeiten, d. i. gleich beim Eintritt ins Kapitel, zu bezahlende mortuarium cfr. Anm. 25; über die Tragung der Begräbniskosten den vorigen Paragraphen samt Anm., über die Fortdauer des Konfraternitätsverhältnisses, auch wenn ein Geistlicher in einem andern Fall ein Benefizium erhielt, ebenfalls Anm. 25. Das Pietätsverhältnis sollte auch über den Tod hinausdauern, indem der Dekan jedem Confrater befehlen mußte, für den Verstorbenen drei heil. Messen zu lesen, die 1. in die depositionis s. obitus, die 2. am 7., die 3. am 30. Tag nach dem Absterben. Ebenso sollte dreimal das Totenoffizium für ihn gebetet und von der Kanzel ein Jahr lang seiner beim Volk gedacht werden.

41) Aus der Hinterlassenschaft eines Konfraters mußten die Erben dem Kammerer 10, dem Pedellen 5 Schillinge (etwa 10 und 5 Mark bezahlen). 1752 wurde bestimmt: Mortuo uno ex confratribus Camerarius accipiet ab haeredibus pro mortuariis 34 Kr. Et si interfuit eius funeri vel septimo et tricesimo vel bonorum divisioni ex bibliotheca defuncti unum librum, cuius tamen pretium non superet 2 fl; ebenso für den Pedellen: Demum ab haeredibus cuiuslibet defuncti confratris (habebit) duos florenos. Der Dekan habet oblationem totam depositione: er hat das ganze Leichenopfer. 1752: Oblationes, quae vel in Capitulorum celebratione vel defunctorum exsequiis primo, septimo et tricesimo fiunt, spectant ad decanum. Jährlich decano fit reverentia. dem Dekan wird die Ehrfucht und Achtung dadurch bezeugt, daß er frei bleibt von Bezahlung der Konsolationen und Bannalien, wenn er Residenz hält, d. i. seine Pfarrei selbst besorgt. 1752: A solutione consolationum decanus eximitur. Von den Konsolationen, Bannalien, Refektionen und Mortuarien war schon oben die Rede. (Anm. 23 und 25.) Ebenso davon, daß jeder Neueintretende in Jahresfrist seine Refektionen und das Mortuarium an das Kammerariat bezahlen mußte. Neu ist hier nur die Bestimmung, daß das erlöste Geld angelegt und somit ein ewiger Zins für die Kapitelskasse erworben werden sollte. Der Eid beim Eintritt ins Kapitel und die Verpflichtungen wurden schon oben angeführt.

42) § 22 handelt zunächst von der Einführung von Gästen und der Mitbringung von Knechten zum Konferenzessen. Für einen mitgebrachten Gast oder Knecht mußte wie billig der betreffende Kapitular selbst bezahlen, während für die Kapitelsgeistlichen die Kammerariatskasse eintrat. Daß bei der großen Ausdehnung des Kapitels und den vielen Pfarreien mit Gütern, welche die Geistlichen meist selbst umtrieben, mancher seinen Kutscher mitbrachte, ist selbstverständlich. 1752, de prandio capitulari: Peractis iam et finitis Capituli negotiis confrater prandio frugali et moderato se reficient, cui decanus una cum confratribus mensae benedictionem praemittet, qua absoluta camerarius singulos successive confratres ex albo capitulari in locum, quem quilibet secundum ordinem, quo vel capitularis est vel officii sui dignitatem meretur, nominatim vocabit. Huic convivio sicut et caeteris omnibus confratres omnes decenti cum modestia et morum gravitate intersint, immoderatior potus, nugae, levitates, clamores, insulsae et violentae disputationes et de lana caprina contentiones omnisque clericali statui repugnans immodestia prorsus devitetur, ne, quae ad Dei gloriam et animarum salutem horis antemeridianis peracta sunt, pomeridianis cum fidelis populi scandalo destruantur et pereant. Sumptus vero huius convivii solvet camerarius ex capituli bursa et annuis proventibus, ut dicetur infra in officio camerarii, in quantum sufficiunt, defectum suppleant confratres de suo. Quod si quis confratrum hospitem, servum et equum secum adduxerit, decano et camerario solum exceptis, aut etiam finito prandio et Deo gratiis de more actis pomeridianam compotationem instituerit et ulteriores sumptus fecerit, is solutioni ex suis subiiciatur. Wir ersehen hieraus: 1. Der Dekan mußte die benedictio mensae wie die gratiarum actio nach dem im Brevier enthaltenen Formular vorbeten, die übrigen respondierten im Chor. 2. Darauf hatte der Kammerer jedem Kapitularen seinen Tischplatz anzuweisen, und zwar nach der Würde, die einer im Kapitel bekleidete, also in folgender Ordnung: Dekan, Kammerer, Sekretär, dann die Deputaten nach der Zeit ihrer Wahl, endlich die Nichtdignitäre nach dem Alter der Anstellung im Kapitel, die Kapläne und Nichtangestellten. Dabei aber rief er einen jeden hervor, indem er seinen Namen aus dem album capitulare vorlas. (Album, eigentlich eine weiße Tafel, worauf der pontifex maximus die merkwürdigsten Ereignisse des Jahrs oder der praetor seine Edikte verzeichnete, dann überhaupt Verzeichnis, Namensliste.) 3. Beim Mahle selbst sollte Ehrbarkeit, Bescheidenheit und Ernst herrschen; unmäßiges Trinken, Possen, leichtfertiges Wesen, Geschrei, alberne und gewaltthätige, rechthaberische Redeturniere, Streitigkeiten um des Kaisers Bart und jedes unklerikale Betragen sollte fern sein, um dem Volke kein Ärgernis zu geben. 4) Die Kosten des Mahles hatte der Kammerer aus der Kapitelskasse zu bestreiten, in welche auch die jährlichen

Einkünfte flossen, die ihre Quelle hatten in den Leistungen und Strafen der Mitglieder, in den Zinsen aus den Kapitalien des Landkapitels und in Vermächtnissen. Reichte die Börse oder das Einkommen des Kapitels nicht hin, so mußten die Einzelnen aus ihrem Beutel ergänzen. 5. Dekan und Kammerer hatten das Vorrecht einen Gast auf Kapitelskosten beim Mahle einzuführen; ebenso ihren Kutscher und ihr Pferd auf die Kapitelskasse zu verköstigen. 6. Wer nach dem Mahle noch sitzen blieb, hatte die betreffende Rechnung selbst zu bezahlen. Anders verhielt es sich bei einer außerordentlichen Zusammenkunft: da mußte jeder, mit Ausnahme des Dekans und Kammerers selbst bezahlen. 1752, cap. 9 de extraordinario conventu Capitularium: Quodsi decano, camerario et confratribus consultum videatur vel necessitas aliqua id exigat, ut Conventus capitularis altera etiam vice seu extra ordinem celebretur, propriis cuiuslibet, decano et camerario solum exceptis, sumptibus id fiet.

Damit aber keiner ohne triftigen Grund von einer Konferenz wegbleibe, verfügt c. 11 von 1752 de absentibus a capitulo: Absentem, qui se ab uno vel altero capitulari conventu fecerit, nisi eum gravis infirmitas vel alia legitima causa impediat, quam tamen per parochum viciniorem decano intimare tenetur, camerarius prima vice uno floreno, secunda duobus, tertia repetitione mortuariorum irremissibiliter mulctabit et pecuniam camerae seu aerario capituli applicabit. Ungerechtfertigtes Wegbleiben von dem Kapitelstag wurde also beim ersten Fall mit 1 fl., beim 2. mit 2 fl., beim 3. mit nochmaliger Bezahlung des Mortuarium bestraft und zwar sollte diese Buße nicht nachgelassen werden können und der Kammerariatskasse zu gut kommen.

Der letzte Absatz des § 22 handelt von den Ausgaben des Kammerers und Dekans in Kapitelsangelegenheiten. Daß ihnen diese aus der gemeinsamen (Kapitels) Kasse ersetzt werden sollen, ist nur billig. Darüber besagt cap. 16 der neuen Statuten: de officio decani in specie quoad visitationem in Nr. 11 und 12: Caveant visitatores, ne immoderatiori potu et prolixiore in mensis mora ecclesiae seu parocho loci nimios faciant sumptus; sed sumta brevi et frugali refectiuncula properent ad alia loca ne visitati de ipsius decani et camerarii insolentia et luxu graventur, scandizentur et visitatores ipsos severiore visitatione dignos censeant. Procurationes autem in Pedellum, victum et equos necessariae inter visitas personas et ecclesias iuste dividantur tali modo, ut parochus dimidiam et fabrica ecclesiae parochialis alteram dimidiam supportet et solvat portionem. Die Ausgaben für den Pedell, den Unterhalt des Visitierenden, die Pferde sollten also geteilt werden, daß der Visitierte und die Kirchen- oder Heiligenpflege des visitierten Ortes je die Hälfte der Kosten zu tragen hatte.

Contingit interdum, ut visitatores ad negotia citius perficienda a quibusdam locis visitatis impasti, impoti, impransi abscedant et, dum ad alia loca properant, tempus prandendi vel pernoctandi occurrat, tunc aequitas postulat, cum visitatio huiusmodi communis omnes concernat (?), ut tam parochus quam patronus ecclesiae sine sumptibus visitatus, partem sumptuum proportionaliter suppeditet et vicinum tam parochum quam patronum onere sumptuum et expensarum, quantum ratio et decani arbitrium exigunt, levet. Dazu ist nur zu bemerken, daß unter patronus nach dem Obigem die Kirchenfabrik, der „Heilige" oder die Kirchenstiftung zu verstehen ist. Dazu kommt noch aus cap. 18: de iuribus et salario decani: Portoria (das Porto) pro decretis episcopalibus, dispensationibus v. g. quod esum carnium, pro Mandatis, Jubilaeis, Indulgentiis aliisque literis prospectu totius capituli exposita decano ex aerario capitulari refunduntur; si quas vero expensas in causis privatorum fecit, ex propriis eorundem loculis expediantur.

43) Was ist reportatio? Klassisch kommt nur das Verbum reportare, z. B. victoriam, triumphum vor, nicht aber das Substantivum vor. Im folgenden Paragraph wird es neben capitulum gestellt: in omnibus capitulis et reportationibus. Hier läßt uns sogar du Cange im Stich. Er erklärt: Reportatio, transscriptio, cessio, rei possessae dimissio, Gallis Transport. Cornelii Zantfliet Chronicon apud Marten. tom. 5. Ampl. Collect. col. 414: eodem anno (1421) Johannes Comes Namurcensis pro certa summa pecuniae vendidit Principi Philippo Duci Burgundiae totum comitatum Namurcensem ..... ad quem iuridice suscipiendum et saisiendum (saisire = occupare, possidere, daher das Französische saisir, nehmen, in Beschlag nehmen, und der juridische Ausdruck: sässiren, z. B. die Papiere eines Mannes — in Beschlag nehmen) missi sunt honorandi viri, in quorum manus facta est decenter r e p o r t a t i o et e f f e s t u c a t i o praedicti comitatus. (Zu dem barbarischen effestucatio ist oben die Anm. zu stipulata manu zu vergleichen.) Struve rer. germ. script. 1, 703, schreibt: festuca = baculus, virga, fustis, arundo calamus, quem tradendo dominium transferebatur. Das Chronic. Laurisham. in derselben Ausgabe schreibt p. 98,

oben: Tunc ipse Heinricus ante nos taliter fuit professus, quod de hac causa vel de ipso monasterio superius nominato in ante nunquam tempore debeat calumniam generare, sed per festucam ante nos exinde dixit exitum. Struve erklärt es: vulgo: mit Mund und Halm. Doch das ist immer noch etwas dunkel. Deutlicher spricht sich Eckhardt aus in seinen comment. de rebus Franciae orient. 1, 572: Traditio rei cuiusdam fiebat exhibitione calami, festucae, rami vel alterius rei. Deinde is, qui rem tradiderat, abrenunciabat omnibus iuribus, quae in ea habuerat, hocque exprimebat signo externo, iactatione vel proiectione nempe calami, festuzae rami aut etiam alterius rei. Jactitare Saxones et Franci veteres smitem reddebant, unde nostrum schmeissen; iisdem proiicere erat fersmiten et antiquioribus temporibus forasmiten ..... Alio nomine, sed eiusdem significationis, haec abrenuntiatio solemnis werpitio, gwupitio ac gurpitio dicebatur à werfen, iacere proiicere...... Proiicere vel iactare Germani etiam schießen reddunt. Dann bringt er ein prächtiges Beispiel aus einer Verkaufsurkunde von 1357: und haben wir denselben Käufferin uffgegen mit munde, und haben uns das verschozzen mit Handte und Halme, als sittlich und gewöhnlich ist. Effestucatio ist hier synonym mit reportatio gebraucht: Die Auslieferung oder Uebergabe eines Besitzes an einen andern. Aber kann das report. hier auch bedeuten? Hier wird es wohl in weiterem Sinne zu erklären sein: als Zusammenkunft zum Zweck einer solchen Uebergabe von Gütern bei Kauf oder Verkauf in Angelegenheiten des Kapitels, bei Anlegung von Geldern u. s. w. kurz jede Zusammenkunft und Verhandlung, wobei es sich um Vermögensrechte handelte, wahrscheinlich dasselbe, was Anm. 42 extraordinarius conventus genannt wird. Die Pflicht des Dekans und Kammerers, diese Interessen des Kapitels zu vertreten, werden wir bei den besonderen Pflichten und Rechten beider Vorstände des Kapitels kennen lernen. Daher ist hier nur noch vom baiulus zu sprechen. Das Wort bedeutet klassisch Lastträger, später auch Leichenträger, das Verbum baiulare eine Last tragen, daher in der Vulgata crucem baiulare. Auch die Linzgauer Statuten von 1324 gebrauchen es, und zwar im Sinne von pedellus, wie oben § 21 und in den Statuten von 1752 cap. 25 de officio et iuribus pedelli. Im ursprünglichen Sinne kommt es z. B. vor in einer Urkunde des Bischofs Diethelm von Konstanz zwischen 1190 und 1206 an den Propst und die Brüder auf dem St. Michaelsberg in Ulm (Ulm. U. B. Nr. 17), wo von religiosi crucem Christi cottidie baiolantes die Rede ist. Es ist aber ein sehr vielseitiges Wort, dem Du Cange folgende Bedeutungen beilegt:

A. = portator. Baiulo dicuntur, qui mortuos efferunt. Occurrunt praeterea non semel baiuli inter ecclesiae romanae ministros. qui processionibus publicis intererant et cruces et candelabra baiulant. Petrus diac. lib. 4, c. 37 ait, baiulos cereostatarios, stauroferos (mit großen Wachskerzen und Kreuzen) obviam Roma processisse Henrico imperatori.

B. = paedagogus, qui puerorum curam gerit. Praesertim vero baiuli dicti, qui filiorum principis educationi praeficiebantur, quorum summa proinde in palatio dignitas et auctoritas erat. Iidem etiam dicti nutritores. Baiuli abbatum, officiales domestici. Baiulus sive balivus in monasteriis saepe dictus est is, qui expensas curabat et victualibus comparandis erat praepositus. (Der Ökonom oder Schaffner.)

Baiuli = monitores. Ii sunt intellegendi, qui renuntiarent abbatis, quidquid ab aliis monachis fieret; ad quae ideo proclives esse poterant baiuli, quia cum abbatibus continuo movebuntur.

Baiuli ecclesiae in charta a, 2214 tom. Hist. Dalph. pg. 127: baiuli ecclesiae et anniversariorum procuratores possunt auctoritate propria pignorare debitores anniversariorum, Horum officium hisce verbis aperte declaratur: Per decanum et capitulum singulis annis in crastino exaltationis s. crucis provideantur sufficientes cellerarii (Kellermeister) et Baillivi ad distributiones et alia ecclesiae negiotia exercenda.

C. Baiulus = tutor, Bail, Baillistre, Balliseur, in consuetudinibus municipialibus nostratibus passim. Usatici Barcinonenses MSS. cap. 103: tutores vel baiuli respondeant, si voluerint, pro pupillis. In consuetudinibus municipialibus maritus dicitur baiulus uxoris.

Zur Bedeutung B erzählt Eckhart, com. de reb. Franc., l. 13, 4: Grimoaldus, Pippini (von Landen) filius, vir strenuus et quem patris instar omnes Austrasii diligebant, praefecturam palatii, tanquam ea sibi haeredi deberetur, ambibat. Sed favore, ut videtur, regis Otto filius Beronis Domestici, qui Sigeberti baiulus sive nutritiis ab adolescentia fuerat, Maior domus constitutus est. Ähnlich schreibt Abt Lupus an König Karl (c. 850), non admittendos monitores, quos vulgus baiulos vocat (ib. l. 30, 81) und l. 31, 76: Carolus rex (a. 861) Ludvicam filium suum Adalardi baiulationi sive gubernationi submittit; ebenso (l. 31, 271) von Ludwig von

Frankreich zum Jahre 879: filium suum Ludovicum baiulationi sive tutelae Bernardi Comitis Arvernici commisit. Von diesem baiulus hat das Französische bailli, lat. ballivus und das deutsche Balley seinen Namen, das sich besonders beim deutschen Orden findet, der in Balleyen geteilt war. Was werden wir aber hier unter baiulus zu verstehen haben, der weder in den Statuten unseres Kapitels von 1752 noch in den Constitut. synodi Constant. genannt wird? Es ist wohl der Heiligen- oder Stiftungspfleger, baiulus ecclesiae oder procurator fabricae, wie er in den Konstitutionen heißt oder wie oben: baiulus ecclesiae et anniversariorum procurator ..... ad distributiones et alia ecclesiae negotia exercenda. Aber wer ist dann der baiulus ipsius decanatus, der im folgenden Paragraph neben dem Camerarius fungiert? Hat jener etwa die Aufsicht und Rechnungsabhör oder ist er der tutor, der Rechtsbeistand des Kapitels in Geldangelegenheiten, dem gerade für diese Mühewaltung sowie für seine Auslagen bei den Kapiteln und Reportationen, denen er anzuwohnen hatte, jeder Kapitelsbruder als Besoldung und Taggeld je 3 Denare zu bezahlen hatte? Oben § 21 ist der Landkapitelsbote ausdrücklich mit dem Namen Pedellus (von pes, pedis der Fußgänger) bezeichnet, wie er auch in den gedruckten Statuten genannt wird. Schon daraus ist zu schließen, daß hier unter dem baiulus etwas anderes zu verstehen ist. Dann ist er auch hier und § 24 ausdrücklich als eine vom Kammerer verschiedene Person dargestellt und nach denselben Paragraphen als der Inhaber einer ständigen Würde des Kapitels. Bekleidet er also vielleicht dasselbe Amt, wie später der Secretarius oder die Deputati? Dem scheint aber die festgesetzte Bezahlung von je 3 Konst. Denare an ihn durch jeden Kapitelsbruder entgegenzustehen. Wer kann entscheiden?

44) Dem baiulus muß also jedes Mitglied des Kapitels bei jeder gewöhnlichen wie außerordentlichen Kapitelszusammenkunft 3 Konst. Denare bezahlen. Nach § 1 dieser Statuten soll eine solche regelmäßige Konferenz dreimal jährlich abgehalten werden; somit betrug die Schuldigkeit eines jeden Confrater 9 Denare jährlich. Nehmen wir für jene Zeit die Zahl sämtlicher Rectores, Incurati und Induciati (§ 10) etwa zu 35 an, wohl eher zu nieder als zu hoch, so betrug also die Gesammtsumme 315 Konstanzer Denare, oder 12 Denare zu einem solidus oder Schilling berechnet 26 Schilling und 3 Schillinge = 26 Mark und 26 Pfennig unseres Geldes. Dazu käme noch die Bezahlung bei einer außerordentlichen Zusammenkunft etwa einmal im Jahre, auch mit 35.3 Denaren = 105 Denaren = c. 8 Schillingen = 8 Mark unseres Geldes. Im ganzen würde er also 34 Mark und 26 Pfennig bezogen haben. Für einen Pedell wäre die Besoldung wohl zu groß gewesen; ob aber hinreichend für einen eigenen Beamten? Wohl, wenn die baiulatio als Nebengeschäft mit einem andern Amte verbunden war, sodaß sie vielleicht einer der Kapitelsgeistlichen bekleidete oder auch ein Laie als Accessorium.

Ferner ist die Rede vom Einzug der Kapitelsgelder durch den Kammerer, von der Bezahlung der Kapitelsausgaben durch ihn, Punkte, die wir teils schon gehabt haben, teils beim Amte des Kammerers noch genauer kennen lernen werden, und endlich von seiner Rechnungsablegung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kapitelskasse. Rationem reddere ist der klassische Ausdruck für: Rechnung ablegen; computum facere heißt: Vermögensberechnung oder Vermögenszusammenstellung liefern. In der kirchlichen Sprache ist computus freilich etwas anderes, wie das Trident. s. 23, cap. 18 de ref. von den Seminarzöglingen fordert: computi ecclesiastici disciplinam discent. Hieher gehört alles, was das Missale und das Brevier als Einleitung unter der Ueberschrift de anno et eius partibus, nämlich de anni correctione ac Calendario Gregoriano, quatuor temporibus, nuptiis, quando celebrari non possint iuxta decretum Conc. Trid., de cyclo decennovali Aurei Numeri, de Epactis et Noviluniis literis Dominicalibus, indictione, festis mobilibus bringt; es ist also kurz gesagt der Kirchenkalender. Von Karl dem Großen wird erzählt: Dominus rex Carolus iterum a Roma artis grammaticae et computatoriae magistros adduxit in Franciam. Dazu bemerkt Eckhart (Comm. de reb. Franc. orient. l. 25, 13): computatoria arte (comprehendebatur) doctrina numerorum atque etiam notitia cursus lunae et Kalendarum seu scientia certficandi tempus secundum solis et lunae progressum, quae praesertim tempus Paschatis et Cyclum decemnovennalem apud maiores nostros definiebat. Darum verordnet derselbe Kaiser auch: Presbyteri cantum et computum sciant. (Ib. l. 28, 75.)

Ferner ist in diesem Paragraphen die Rede von einer etwaigen Geldverteilung unter die Kapitularen durch den Kammerer. Dafür steht hier dividere, während es sonst richtiger distribuere und distributio genannt wird. Wie die Geldverteilungen an Kathedral- und Kollegialkirchen, an denen nicht täglich eine solche oder eine so geringe stattfindet, daß sie wahrscheinlich gar nicht beachtet wird, zu ordnen, zu vermehren, an die betreffenden Geistlichen zu verabreichen ist, darüber hat das Conc.

Trid. genaue Vorschriften gegeben in s. 21, cp. 3 de ref., s. 22, cp. 3 de ref. und s. 24. cp. 12 de ref. Weiter sind darüber nachzulesen die declarationes und remissiones der Kongregationen zu diesen Konzilsbeschlüssen bei Gallemart. Doch hier ist nicht von Verteilungen an Geistliche von Kathedral- und Kollegiat-Kirchen die Rede, obwol auch Permaneder (§ 781) und Richter (§ 295) nur von Distributionen an Kanoniker reden, welche dem Chordienst oblagen, also präsent waren, daher diese Einkünfte auch Präsenzgelder genannt wurden (distributiones quotidianae.) Auch der heil. Liguori handelt in seiner theol. moral. l. 4, 675 und l. 5, 129 nur von Kanonikern und Distributionen an solche. Dabei ist zu bemerken, daß die quotidianae distributiones nicht zu dem eigentlichen Einkommen, den fructus beneficii, gehören; die Verteilung findet statt für das Anwohnen und Mitbeten der kanonischen Tagzeiten. (cfr. die oben zitierten Stellen des Trid. und Bened. de syn. dioec. l. 5, cp. 2, 5, l. 12, cp. 1, 2 und l. 13, cp. 12, 22.)

Daß es jetzt keine Präsenzgelder mehr gibt, ist bekannt; in unsern Kapitelsstatuten aber werden wir noch einer solchen Geldspende für die Anwohnung bei einer besonderen Andacht begegnen. Was für ein Geld und wie viel in unserm Landkapitel bei den Konferenzen an jeden anwesenden Geistlichen ausgeteilt wurde, sei hier einstweilen nur angedeutet nach den Statuten von 1752: cp. 6 de divino cultu in Conventu capitulari, nr. 10: Statuto etiam antiquissimo cautum est, ne quis confratrum a divinis officiis, donec finiantur, discedat. Lex igitur non solum esto, sed secus faciens praesentiis pro „Tenebrae" privabitur. Die Kapitularen bekamen bei jeder Konferenz bursam unam, inclusis pro Salve Regina 9 kr., pro Tenebrae 9 kr., das Präsenzgeld betrug 1 fl. 10 kr., Dekan und Kammerer hatten das Vorrecht: Quandocunque ob proventuum exiguitatem confratres pro convivio (in capitulari congregatione) solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere cogentur, Decanus et Camerarius liberi sunt et capituli sumptibus vivunt. Sie bekamen dazu: decano dabit (camerarius in celebratione capituli) binas bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro praesentiis et salario 2 fl. 14 kr., pro Tenebrae 18 kr., sibi camerario binas etiam bursas inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro praesentiis et salario 1 fl. 44 kr., pro Tenebrae 18 kr.

* * *

45) Was wir bisher betrachtet haben, waren somit die alten Statuten des Landkapitels Theuringen, wie sie auf einer Kapitelskonferenz, die in Ravensburg, also außerhalb des Bezirkes, abgehalten wurde, im Jahre 1390 beschlossen waren. Sie wurden dem hochwürdigsten Ordinarius, d. i. dem Bischof von Konstanz, Burkhard von Höwen (1387—1398), vorgelegt und von diesem gutgeheißen, darum confirmata ordinaria authoritate; sie waren auch vom Bischof verbrieft, besiegelt und eigenhändig unterschrieben, und das Original war noch am 27. April 1469 in der Kapitelsregistratur vorhanden. Sie waren litteratorie sigillata. Litteratorie loqui kommt vor im spätern Latein = latine loqui, was hier natürlich nicht gemeint ist, sondern es ist hier der barbarische Ausdruck für das klassische per litteras, schriftlich. Dem litteratoriae sigillata entspricht das littera et signo signata, wenn nicht mit dem ersten Ausdruck gesagt ist: die Statuten genießen den Vorteil einer mit einem öffentlichen, dem bischöflichen, Siegel versehenen Urkunde und mit dem zweiten, denn sie sind durch ein Schreiben des Bischofs genehmigt und versehen mit seiner Unterschrift, Handzeichen und Siegel. Die Siegel der Bischöfe und Pfarrämter zeigten gewöhnlich die Bilder der Patrone des Bistums und der Pfarreien

Diese Statuten von 1390 wurden erneuert anno 1469 durch den damaligen Dekan des Kapitels Jos Bücher, Pfarrer, in Jettenhausen.

Von den 24 Paragraphen handeln 1—3 von den Kapitelszusammenkünften: § 1 behandelt Zahl, Ort und Aufgabe derselben; § 2 bringt die Pflichten gegen die verstorbenen Mitbrüder, sei es bei der Konferenz selbst, oder wenn da nicht möglich, zu Hause, in Erinnerung. § 3 gibt dem Dekan und den Kapitularen in dieser Beziehung die nähere Anweisung. § 4 handelt von den Pflichten jedes angestellten Geistlichen gegen seine Pfründe und verpönt eine ungerechte Art des Erwerbs derselben. In § 5 wird sämmtlichen Geistlichen unter Androhung von Strafen ein ehrbarer Lebenswandel eingeschärft. In § 6—8 ist die Rede von den geistlichen Stellen: § 6 schützt den Besitzer gegen ungerechte Abnahme derselben und Besitzergreifung durch einen Dritten; § 7 bestimmt die Pflichten eines solchen, der mehrere Benefizien genießt, gegen das Kapitel; § 8 sichert die rechtmäßige Besetzung der einzelnen Stellen. § 9 befiehlt das Erscheinen sämtlicher Kapitularen bei den Kapitelsversammlungen und Begräbnissen der Mitglieder unter Androhung von Strafen und fixiert ebenso die Art und Weise des äußern Auftretens dabei. § 10 sichert die Rechte und Forderungen des Kapitels an den Neueintretenden, § 11 ordnet die Sitz- und Stimm- oder Rangordnung unter den Kapitularen. § 12—16

befassen sich wieder mit der Ehrbarkeit des geistlichen Wandels, u. zwar §§ 12, 14 und 15 mit den Pflichten gegen die Kapitelsbrüder als einzeln dastehende Personen und als Genossenschaft, § 13 mit den Pflichten gegenüber dem weiblichen Geschlechte, § 16 mit den Pflichten gegen sich selbst und gegen Gott. § 17 schützt das Kapitel gegen fremde Eindringlinge. § 18 kommt wieder auf die Mehrheit der Benefizien und damit auf § 7 zurück. §§ 19 und 20 bestimmen das Nähere über die Beerdigung der Kapitelsbrüder, besonders armer und auswärts verstorbener. §§ 21—24 endlich betreffen verschiedene Bestimmungen über Vorrechte des Dekans und Kammerers, Pflichten derselben und die Leistungen der übrigen Kapitularen.

Eine Vergleichung mit den Linzgauer Statuten vom 9. Juni 1324 (Neug. episc. Const. 2, 689) ergibt folgende Ähnlichkeiten: (Th = Theuringer, L = Linzgauer Statuten.) 1. Th § 4 = L § 2: De praebendis non minorandis. Hier ist noch die Art und Weise angegeben, wie die Pfründe nicht vermindert werden soll: nihil plus dando de oblacionibus, mortuariis vel aliis iuribus quibuscunque, quam ab antiquo dari solitum est et consuetum. 2. Th § 4, 2. Satz ist in L § 3 deutlicher also ausgedrückt: De cavenda suplantacione: quod nec per se nec per interpositam personam suplantaverit eum, in cuius locum successit. Es ist also von Hintergehung des Vorgängers im Amte die Rede. 3. Th § 14 entspricht L § 4: De secretis capituli celandis: quod consilia et secreta capituli extra capitulum nulli aliqualiter revelabit, eciam postquam ab ipso capitulo fuerit separatus. 4. L § 5 trägt die Aufschrift: De obediendo domino decano et statutis capituli faciendis. Die 1. Hälfte ist in unsern Statuten nicht besonders erwähnt, die 2. Hälfte aber ist zu finden Th § 10, letzter Satz. 5. L § 6 handelt de refectione solvenda wie Th § 7 und 10. Auch hier ist unterschieden zwischen rector, dessen refectio geschätzt ist auf eine Mark Silber Konst. Währung, und incuratus, der nur 1/2 Mark, und viceplebanus, der nur 5 Konst. Schillinge zu bezahlen hat secundum consuetudinem longo tempore observatam. Die Herausgeber bemerken dazu: Marca rationaria constabat duabus libris et decem solidis denariorum; viceplebanus igitur nonam tantum partem marcae pro refectione solvit. Der Text gibt uns zugleich einen Fingerzeig für induciatus in §§ 8—11: Derselbe wird identisch sein mit dem viceplebanus hier, dem Stellvertreter der Pfarrers, Pfarrverwesers. 6. L § 7 trägt die Inhaltsangabe: de statutis conmorantium confratrum et primo de visitandis capitulis generalibus und harmoniert mit Th §§ 1 und 9. Er lautet: Praeter praedicta statutum est, quod omnes et singuli de confraternitate (so wird die Gesamtheit der aufgenommenen Kapitularen, welche ja wirklich, wie im Theuringer Kapitel eine „Bruderschaft oder Verbrüderung bildeten, genannt) conveniant tribus vicibus in anno, residentes in beneficiis decanatus praedicti, (nur die, welche Residenz hielten, konnten confratres werden), ad confraternitatem et capitulum; una videlicet vice quinta post septuagesimam, secunda vice feria quinta post dominicam, qua cantatur Cantate domino (4. Sonntag nach Ostern) in loco N. N., tertia vice feria quinta post festum beati Michahelis (29. September) in loco N. N. (demnach muß damals der Donnerstag noch kein gewöhnlicher Tag für Hochzeiten gewesen sein oder sie mußten in aller Frühe gehalten werden) semper cum superpelliciis sub poena sex denariorum ad legendum seu cantandum primo vigiliam et ad cantandum missam pro defunctis; ita quod quilibet sacerdotum praesentium offerat unum denarium consuetum, quae quidem oblationes cedere debent decano in illis vicibus celebranti. (Davon enthalten unsere alten Statuten nichts; entspricht ihnen vielleicht § 24 mit der vorgeschriebenen Bezahlung von 3 Denaren an den baiulus decanatus durch jeden Konfrater?) Et si aliquis sacerdotum actu residentium in ecclesiis decanatus praedicti negligenter hoc obmitteret, quod ad dictas confraternitates in praedictis vicibus vel in aliqua ipsarum non veniret, ille in poenam qualibet vice tenetur ipsi capitulo et obligatus est ad tres solidos denar. monetae consuetae. (Hier begegnet uns zum ersten Mal in diesen Statuten die Festsetzung einer Geldstrafe wie in Th § 3, 4, 5, 9, 12, 13, 15.) Daß solche mulctae pecuniariae schon frühe in der Kirche üblich waren, zum Teil als Ersatz für körperliche Bußübungen, die nicht ausgeführt werden können, zum Teil als eigentliche Strafen für Gesetzesübertretungen, ist bekannt. Dieselben mußten aber locis piis vel fabricae ecclesiae zugewiesen werden. (Trid. s. 25, cp. 3 de ref. und cap. 14 de ref.) Solche Geldstrafen waren schon frühe auch nach weltlichem Rechte bei den Deutschen Brauch, z. B. durch ein Kapitulare Karls des Großen für die Sachsen v. J. 797 (Eckh. comm. de reb. Franc. orient. 1, l. 25, nr. 96), ja schon im alemannischen Gesetz (Stälin, Wirtt. Gesch. 1, 198). 7. L § 8 handelt von außerordentlichen Zusammenkünften: convocacionibus incidenter occurrentibus observandis und bestraft jeden aus eigener Nachlässigkeit nicht erscheinenden zu Gunsten der Kapitelskasse mit tribus solidis

denar. Constant. abgesehen von der noch durch die kirchlichen Vorgesetzten aufzuerlegenden Strafe Dieser Paragraph wie L § 1, welcher einen körperlichen Eid von jedem Pfründebesitzer verlangt, daß er ohne jede Makel der Simonie seine Stelle erhalten habe, findet in unsern Statuten kein Analogon, es müßten nur die reportationes in §§ 23 und 24 den convocat. incidenter occurrentibus entsprechen. 8. L § 9 hat dieselbe Bestimmung über die Wahl des Dekans und Kammerers wie Th § 11, letzter Satz. 9. L § 10 bespricht die correptio facienda in sacerdotes viventes indecenter. Hieher gehören Th § 5, 12, 13, 15; nur ist in L der Dekan nicht allein für sich berechtigt: quod ille per decanum et capitulum super his corrigi possit et puniri, nisi in praedictis vel in aliquo praedictorum necessaria sit correctio superioris. 10. L § 11 führt den Titel: de statutis decedencium confratrum et primo, cum quanta reverencia singuli confratrum convocari et venire debeant ad exequium defunctorum sacerdotum celebrandum und entspricht damit unsern §§ 9, 19, 20. In L ist vorgeschrieben: omnes et singuli convenire debent pro honorabili et decenti sepultura ipsi defuncto facienda, nisi aliquis de non veniendo legitime fuerit impeditus. Et oblationes illius diei cedere debent ei, qui pro tempore tenuerit decanatum; decano vero decedente oblationes, quae eodem die fient ad missam seu ad missas sepulturae eiusdem, dividendae sunt inter eos confratres tantum, qui intererunt sepulturae. Wenn der Kammerer stirbt, soll aus seinem Nachlaß dasselbe an die Kapitelskasse entrichtet werden, was er beim Tode eines andern Mitbruders anzusprechen hatte. 11. L § 12 belehrt uns de mortuariis confratrum decedencium et quid de ipsis cedat capitulo et quid camerario et quid baiulo. Die einzelnen Bestimmungen sind schon oben angeführt. 12. L § 13 enthält de commemoracione confratrum defunctorum facienda dieselben Vorschriften wie Th § 20, letzter Satz, nur steht statt: ex cancellis etc.: et facere memoriam ipsius sollempnem ad omnes subditos suos per annum diebus dominicis et festivis. 13. In L § 14: de distribucione mortuariorum sive aliunde collectorum facienda confratribus findet der letzte Satz der Th § 24 seine Erläuterung: quando aliqua legantur (vermacht wird) capitulo, cum illa distribuuntur per singulos, tunc decanus capere debet et habere porcionem duorum et camerarius similiter de quibuslibet distribuendis. 14. Die Pflichten des Kammerers. benennt L § 15: De camerario, quod sibi debentur omnia praesentanda committi et quod singulis annis tenetur reddere racionem de receptis praedicto capitulo, ähnlich wie Th § 24. Die omnia praesentanda werden erklärt: quaecunque et quocumque modo dicto capitulo in rebus mobilibus donentur seu legentur nomine capituli. Rechenschaft hat er abzulegen ipsi capitulo seu tribus vel quatuor personis per capitulum deputandis. 15. Die Bestimmung, L § 16, de instrumentis dandis a capitulo et de conservacione sigilli kennen die Th. Statuten nicht. Unter den instrum. sind auch schriftliche Ausfertigungen zu verstehen: quod tantum illis literis seu instrumentis in posterum est credendum, quae sigillis decani et capituli fuerint roboratae. Für unsere Zeit sehr auffallend ist die Anordnung: sigillum capituli ita conservari debet, quod ad illud duae claves habeantur, quarum unam semper debet tenere camerarius, et alteram ille, cui capitulum ipsam duxerit committendam. Da muß es noch wenig Schreibereien gegeben haben!

Die Vergleichung dieser beiden Kapitelsstatuten hat darum ihren Wert weil:

1. beide nur 66 Jahre auseinander liegen, L a. 1324, Th a. 1390,

2. beide Landkapitel die nächsten Nachbarn waren,

3. Rogg, der uns diese alten Theuringer Statuten als Pfarrer von Berg und Dekan des Theuringer Kapitels, wozu er am 12. April 1627 war erwählt worden, aufbewahrt hat, selbst, wie er sagt, im Linzgauer Kapitel vor seiner Ernennung nach Berg Dekan gewesen war und darum notwendig die Linzgauer Statuten kennen mußte.

4. beide Statuten darum in manchen Punkten wörtlich übereinstimmen, in andern zur gegenseitigen Erläuterung dienen, wie wir das oben gesehen haben.

Ich gehe noch einen Schritt weiter. In der praefatio von 1752 (cfr. oben pag. 3) heißt es: exstant etiamnum ordinationes capitulares, sub annum 1390 confirmatae. Das sind die in den obigen 24 Paragraphen gegebenen und erläuterten. In derselben Vorrede heißt es von ihnen: typo vulgatae non erant, dann weiter: anno 1629 prima vice editas denuo praelo a. 1752 secunda vice committimus. Diese erste gedruckte Ausgabe von 1629 konnte ich nicht erlangen, wohl aber das eigenhändige Manuskript Roggs. Der Verfasser führt nun selbst das Prothocollum capituli ruralis Türingensis an, in welchem ausdrücklich auf das uralte Herkommen hingewiesen ist „quae antiquitus instituta et a confratribus observata sunt“, und „prothocollum hoc cum suo originali conficere volui“. Darauf stütze ich den Schluß, daß unsere Statuten dem Geiste und

auch großenteils dem Worte nach viel weiter zurückdatieren als ins Jahr 1390, ein Schluß, den auch die Diktion und die einzelnen Wörter bestätigen.

Dafür zeugt die archaistische Einleitung (pg. 7): in Nomine Domini. Amen. Ne circa etc., die ganz uralten Diplomen, Schenkungsurkunden u. s. w. ihrer Form nach entnommen ist. Es war eine aus alter Zeit hergebrachte stehende juristische Formel. Ferner der Gebrauch des quod in der Bedeutung „daß", und zwar bald mit Indikativ, bald mit Konjunktiv, für das klassische ut oder den Accus. c. infin.; das Gerundium statt des Gerundivums (ad tractandum facta, § 1); habeo c. infinit. (praecipere habet, allerdings in Konkurrenz mit debet, § 2); die falsche consecutio temporum: dubitare non debet, quin redundaret (§ 2); Coniunct. Praes. pro Fut. exacto: satisfaciat pro satisfecerit (§ 10); u. s. f.

Abgesehen von in der ganzen Kirche seit langer Zeit rezipierten terminis technicis, wie canonice (§ 3), excommunicatio, praebenda etc. finden wir ganz barbarische Ausdrücke, welche im Kirchenlatein schon lange vor dem 14. Jahrhundert gang und gäbe waren, wie sub poena, ganz Deutschlateinisch, (§ 3), interminatio, die Androhung, (§ 3), chorisare = saltare, tanzen, blasphemare, (§ 5), beide aus dem Griechischen, attractare (§ 5) = attrectare in der Bedeutung erwähnen, angeben; inofficiatio (§ 5), Einsetzung ins officium; refectio (§ 7) in unserer Bedeutung als Geldbeitrag; calcareatus (§ 9), bespornt; pro qualibet vice (§ 9), für jeden Fall; ratione poenae (§ 9), als Strafe; excusare se contra aliquid (§ 9); recipere in confratrem (§ 10); plenarie (§ 10); capillare (§ 15); in expensis sepelire (§ 20); unus perpetuus census (§ 21), ein ewiger Zins In dieser Bedeutung ist das Wort klassisch so wenig bekannt als bursa, die Börse, der Beutel; aber es kommt schon frühe vor in der Bedeutung Zins, so censum solvere, den jährlichen Zins von einem Gute bezahlen, und zwar nicht in Geld, sondern in Naturalien (Neug., cod. dipl. nr. 36 aus dem Jahre 762). Ebenso ib. nr. 40 aus dem Jahre 763 u. s. f. Ferner a censu absolvere (Ulmer Urkunden Buch Nr. 1 vom Jahre 854); in censum annualem statuere (ib. nr. 5 zwischen 1058 und 1098); censum annuatim persolvere (ib. nr. 25 von 1220); sub annuo censu (ib. 28 von 1222). Dieser census wird auch pensio annua genannt. (Neug. episc. Const. 2, 644 vom Jahre 1271.) Hier aber ist ein Zins in Geld von einem ausgeliehenen Kapital darunter zu verstehen, die reditus censuales, über welche Bened. XIV de syn. dioec. l. 10., cp. 5. nr. 4 etc. handelt S. Liguor. theol. mor. l. 4, nr. 839 seq., Gury, tract. de contract., cp. 5. Alle diese Wörter und Wendungen sind nur dem mit der Kirchensprache Vertrauten verständlich.

Auf die Sittenschilderungen oder die Zeichen der Zeit, wie wir sie in unsern Statuten finden (§ 4, §§ 5, 12, 13, 14, 15 diese in malam partem; §§ 6, 16, 19, teilweise 20 in bonam partem) will ich betreffs der Bestimmung der Entstehungszeit unserer Statuten kein Gewicht legen, da die gerügten Gebrechen, wie die geforderten Tugenden sich nicht auf kurze Zeit beschränken lassen. Ebenso wenig wird sich für die Anwendung der Geldstrafen ein Zeitraum bemessen lassen, obwohl sie hier auffallend oft angedroht werden (§§ 3, 4, 5, 9 zweimal, 12, 13 zweimal, 15.) Dazu kommen noch die mancherlei persönlichen Abgaben der Geistlichen, selbst noch nach dem Tode, Abgaben besonders auch an die Kapitelskasse, über deren Bezahlung mit Ängstlichkeit gewacht wird (§§ 7, 10, 20, 21, 24). In den Linzgauer Statuten von 1324 finde ich Geldstrafen für das Erscheinen ohne Chorrock bei den Kapitelszusammenkünften oder das grundlose Wegbleiben bei den gewöhnlichen wie außergewöhnlichen, wo eine bestimmte Summe festgesetzt, endlich, wenn man im Ausdruck puniri eine solche finden will, eine arbiträre für unziemenden Lebenswandel und das mortuarium nach dem Tode; von Leistungen in Geld werden nur erwähnt die refectio, die oblationes an den Dekan bei der Leiche eines Geistlichen und die mortuaria nach dem Tode. Zeugt diese Vergleichung zwischen beiden Statuten für ein höheres Alter der unsrigen als das angegebene Jahr 1390 der bischöflichen Bestätigung? Ich glaube es und nehme an, daß die betreffenden Paragraphen aus ältern, sei es geschriebenen oder mündlich überlieferten, Statuten wörtlich herübergenommen sind. Es sind, wie wir weiter sehen werden, in diesen Statuten einige fast drakonische Bestimmungen; wie aber der einzelne Mensch mit dem Alter, so wird die Gesamtheit im Verlauf der Zeit immer nachsichtiger: 1320 hat der Geistliche, der beim Antritt seiner Pfründe die refectio nicht sogleich bezahlen kann, um als Confrater aufgenommen zu werden, doch noch die Vergünstigung, eine Kaution zu stellen, caucionem praestare debebit, wie 1275 bei Zehnten für den Kreuzzug ein Pfand für die schuldige Summe verlangt wurde, wie vom Dekan von Ailingen und gar vielen andern gemeldet wird: pro his obligavit calicem unum. Bei uns heißt es einfach: ministrare debet refectionem (§ 7) oder nullus recipiatur in confratrem, nisi prius satisfaciat de refectione (§ 10). Ebenso müssen die mortuaria in vita bezahlt werden

(§ 20), und dem Betreffenden ist nur die Frist eines Jahres gestattet (§ 21). Die Bezahlung ist die conditio sine qua non. Ist dem gegenüber in den Linzgauer Statuten nicht ein mildernder Fortschritt zu beobachten?

Doch ich fühle wohl, daß das alles gerade auch umgekehrt, für ein jüngeres Alter unserer Statuten, angeführt werden kann. Was mich hauptsächlich bestimmt, ein höheres Alter derselben anzunehmen, ist die große, fast absolute, Gewalt des Dekans. §§ 2, 3, 12, und 20 fallen in seinen ordentlichen Geschäftskreis; § 5 ist er oculus episcopi; §§ 6, 8, 17, 18 wird er schon als vicarius episcopi, als eine Art chorepiscopus, Landbischof, dargestellt; nach §§ 3, 4, 5, 9 zweimal, 12, 13 zweimal, 15 verhängt er Geldstrafen über seine Kapitularen, deren Summe zwar statutenmäßig feststeht, deren definitiver Ansatz aber seiner Untersuchung und seinem Ermessen anheim gegeben ist. Dazu kommt als höchstens quasi bischöfliche Gewalt nicht blos die Androhung, sondern auch die wirkliche Verhängung der Exkommunikation über die Geistlichen seines Bezirks in gewissen, allerdings gegebenen, Fällen (§§ 3, 14, 15, 16). Diese Fälle aber sind, nach der Ansicht der Gegenwart, zudem gar keine graves, während die Exkommunikation das äußerste und letzte Zuchtmittel der Kirche und darum nur höchst selten anzuwenden ist. Gerade der Umstand, daß die Linzgauer Statuten 1324 die Exkommunikation auch nicht mit einem Worte erwähnen, sondern nur Geldstrafen kennen, ist mir ein Beweis, daß sie aus einer spätern Zeit stammen als die unsrigen, denn je mehr die Zeit vorschritt, desto vorsichtiger wurde von diesem radikalen Mittel Gebrauch gemacht. Quamvis excommunicationis gladius nervus sit ecclesiasticae disciplinae et ad continendos in officio populos valde salutaris, sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est. (Trid. s. 25, cp. 3 de ref.) Daselbst sind auch die Fälle genannt, in welchen eine kirchliche Zensur anzuwenden. Dagegen erscheinen die unsrigen wie wirkliche Bagatelle und selbst wenn die contumacia dazu gekommen wäre.

Diesen Amtsrechten und Pflichten des Dekans gegenüber erscheinen seine Ehrenrechte (§ 21, 22, 24) geringfügig.

Zu all diesen Gründen für die Annahme einer älteren Entstehung unserer Statuten kommt noch einer, den ich den literaturhistorischen oder lexikographischen nennen könnte. Wie kommt es, daß in unsern Statuten Ausdrücke gefunden werden, welche die Linzgauer nicht kennen und deren genaue Erklärung selbst bei Du Cange vergebens gesucht wird? Wie kommt es, daß Rogg selbst von solchen Ausdrücken keine Erklärung gibt? Sind schon zur Zeit des dreißigjährigen Krieges verschiedene alte Ausdrücke nicht mehr verstanden worden, vel iniuria temporum vel iniuria hominum, wie der Dekan und Pfarrer von Berg selbst in der Vorrede sagt? Er nennt das „prothocollum“ selbst ex variis schedulis collectum, utpote originali Prothocollo amisso; wie alt mögen wohl diese einzelnen Aufzeichnungen und losen Blätter gewesen sein? Oder gehört auch hieher, was die praefatio zu 1752 von 1390 sagt: partim quaedam continent, quae moribus huius temporis non satis correspondent; ferner exceptis paucis, quae usu detrita et obsoleta sunt? Charles Du Fresne, Herr von Cange, daher Du Cange, hat sein Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis in Paris 1678 herausgegeben. Er starb 1688. Dieses Lexikon ist also fast 300 Jahre jünger als unsere Statuten und doch weiß es uns keine rechte Auskunft zu geben, oder vielleicht gerade darum nicht, weil damals schon verschiedene, in unsern Statuten gebrauchte Ausdrücke detrita et obsoleta erant. So induciae, induciatus, reportatio, liberatione signatus. Liegt nicht vielmehr im Fehlen dieser Wörter in den Linzgauer Statuten, wenn man nicht in unsern Statuten ein bloß lokales Vorkommen annehmen will, (baiulus kommt daselbst nur in der Bedeutung: Kapitelsbote vor) und ganz besonders im Ersatz des induciatus durch das allgemein verständliche viceplebanas, ein Beweis, daß die Theuringer Statuten wörtlich viel älteren Vorlagen oder Redaktionen entnommen sind und darum sich auch eines höheren Alters erfreuen als die Linzgauer?

46) Ob dieser Anhang zu den ursprünglichen Statuten von 1390 gehört oder 1496 unter Dekan Bucher, dem Pfarrer von Zettenhausen, angefügt wurde? In § 9 ist allerdings schon eine Strafe von 5 Konst. Denaren = circa 43 Pfennige festgesetzt gegen die Kapitularen, welche bei den Kapitelsversammlungen ganz fehlen; hier aber wird gegen jene vorgeschritten, welche entweder schon ortsanwesend sind, aber der Vigil und dem „summum officium“ sich entziehen, oder zu spät kommen. Die ersten begreift der Ausdruck: qui tunc praesens fuerit, die zweiten: qui summo officio absentes fuerint. Vigiliae sind, wie bekannt, das Totenofficium. 1752 wird befohlen: Confratres ad diem destinatam convocati omnes et singuli dabunt operam, ut quantum fieri potest, summo mane Thüringae vel alio ipsis designato loco praesentes compareant, ut circa medium octavae omnes simul seu palliis seu superpelliceis decenter

induti, calcaribus tamen et ocreis extra ecclesiam sub poena sex cruciferorum relictis, templum ingredientes rei sacrae et cultui divino faciant initium. (Ueber die calcaria etc. cfr. Anm. 20. Was bezeichnet hier pallium? Offenbar wegen des seu — seu etwas anderes als superpelliceum, der Chorrock. Früher aber kam das Wort zur Bezeichnung sehr verschiedenartiger Gewänder vor. Kirchenlexik. 1. Aufl. s. h. v. Gewöhnlich bezeichnet es einen Mantel; ist hier also vielleicht der Mantel gemeint, der jetzt noch gleichsam als Staatskleid in manchen Diözesen über die Sottana oder Soutane oder über dem Talare getragen wird? Der Talar, vestis talaris, von talus, der Knöchel, d. i. ein bis zu den Knöcheln herabreichendes Gewand, eigentlich toga subtanea, daher Sottana und Soutane, wird also hier jedenfalls vorausgesetzt sein, denn er ist der habitus clericalis. (cfr. Trid. s. 14, c. 6 de ref. und sess. 23, c. 6 de ref. und Bened. XIV. de syn. dioec. l. 5, cp. 12 und l. 9, cp. 14, nr. 3: unusquisque talis praesumitur, qualis ex habitu esse dignoscitur.) Welch' ein herrliches Schauspiel, wenn gegen 40 Priester paarweise vom Pfarrhause in Theuringen oder anderswo in geistlicher Kleidung in die Kirche zogen?)

Ferner erläutern uns die Statuten von 1752 diesen Anhang durch folgende Beschreibung: Templum cum fuerint ingressi, facta consueta reverentia et genuflexione, primo omnium cantabitur submissa voce mortuorum officium, more Romano integrum, tribus nocturnis, nisi ob plura expedienda negotia Decanus unum tantum nocturnum feriae convenientem constituat cum laudibus et collectis consuetis. Welche Genauigkeit hier bis ins einzelne! Et nach reverentia ist hier erklärend und bedeutet: nämlich. Es mußte also das ganze Totenofficium, nur mit Ausnahme der Vesper, gebetet werden und zwar more Romano; nur bei Ueberhäufung von Geschäften konnte der Dekan insofern dispensieren, daß anstatt 3 Nokturnen nur eine, ganz nach den Rubriken des römischen Breviers, gebetet wurde. Wer also dieses Chorgebet vernachlässigte, sollte um 6 Denare gestraft werden. Se absentem facere oder se absentare, von einer pflichtmäßigen Leistung wegbleiben, wurde gewöhnlich mit dem Verlust der Präsenzgelder bestraft, welche ja, wie ihr Name besagt, nur für das Anwohnen und die Teilnahme an einem officium bezahlt wurden. cfr. Trid. s. 21, cp. 3 de ref. und s. 24, cp. 12 de ref.

Im letzten Satze ist diese Strafe festgesetzt gegen alle, welche summo officio absentes fuerint. St. Liguori, theol. moral. l. 7, nr. 177, schreibt: per divina officia intelleguntur sacrificium missae, publica oratio, processio, cantus horarum, benedictio olei, aquae, candelarum et cetera annexa ordini clericali, quae solemniter fiunt, excepta concione. Unter officium divinum im engern Sinn wird gewöhnlich das Brevier oder die kanonischen Tagzeiten verstanden. Der Ausdruck kommt im weitern und engern Sinn auch in päpstlichen Urkunden vor. Als Papst Innocenz IV. das St. Elisabeth-Kloster in Ulm auf die Bitte der Nonnen von Lyon aus am 24. Juli 1247 der Obhut der Minoriten anvertraute, schrieb er den letztern vor: ad divina officia celebranda deputent eis (den Nonnen) aliquos discretos et providos cappellanos. (Ulm. Urk. B. Nr. 63, pg. 79.) Und Papst Alexander IV. gewährt von Anagni aus, 19. Juli 1255, den dilectis filiis magistro Hospitalis de Ulma eiusque fratribus das Privilegium: cum generale interdictum terrae fuerit, liceat vobis, clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare, dummodo causam non dederitis interdicto. (ib. nr. 72, pg. 90.)

47) Die Kollegiatkirche zum heil. Nikolaus in Markdorf im Kapitel Linzgau war es schon 1744 nicht mehr, doch hatte sie 1779 noch außer dem Pfarrer 6 Kapläne. Weil die Kirche in Zogenweiler dem Kollegiatstifte in Markdorf inkorporiert war, darum war eigentlich das Stift der Pfarrer und der von ihm ernannte Stellvertreter trug den Titel Vicarius, wie der Pfarrer von Ailingen, Berg u. s. w., die inkorporierte Pfarreien waren. Jeder neue Pfarrer von Zogenweiler mußte also an die Kapitelskasse 2 Pfd. Denare bezahlen, wogegen er sich auch aller Kapitelsprivilegien erfreute; mit diesen 2 Pfd. hatte er alle Zahlungen ans Kapitel im Leben und nach dem Tode abgemacht. 2 Pfd. = 1 alte Mark = 42 Mark unseres Geldes.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Calendarium et Necrologium
Monialium ordinis s. Dominici in Löwenthal.

Von

Pfarrer Sambeth in Ailingen bei Friedrichshafen.

Vorrede.

Das folgende Necrologium von Löwenthal bildet nur einen Abschnitt aus der Monographie des alten Landkapitels Ailingen-Theuringen, in dessen Bezirk, hart am rechten Ufer der Aach, welche sich nicht weit davon in den Bodensee ergießt, das ehemalige Dominikanerinnen-Kloster Löwenthal lag, etwa 2 Kilometer nordöstlich von der alten Reichsstadt Buchhorn, dem jetzigen Friedrichshafen. Über das Kloster sei hier nur das bemerkt, daß es um 1250 von Johannes von Löwenthal, der sich auch Johannes von Ravensburg schrieb, einem Ritter, gestiftet und zuerst Himmelswunne genannt wurde, später aber wieder den alten Namen Löwenthal trug bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1806.

Im Sommer des vorigen Jahres 1885 hielt ich mich einige Zeit in Stuttgart auf, um daselbst im Königlichen Hof- und Staatsarchiv alle zur Geschichte Löwenthals dienlichen Notizen zu sammeln. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, die große Zuvorkommenheit und das freundlichste Entgegenkommen sämmtlicher Herren Angestellten öffentlich anzuerkennen und allen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

In Faszikel 5, der „Vermischte Urkunden, die Verfassung und das kirchliche Verhältnis des Klosters betreffend" enthält, fand ich von 1779, 20. Mai, ein „Jahrestags-Verzeichnis der Klosterfrauen, welche aus unserm Konvent verschieden 1657—1692", endlich ein weiteres „Jahrestags- und Seelenmessen-Verzeichnis", welche ich so Gott will, im nächsten Jahre veröffentlichen zu können hoffe, da sie wesentlich zur Ergänzung des hier vorliegenden Todtenbuches dienen.

In demselben 5. Faszikel findet sich auch ein Buch in groß Quart mit dem Titel: Martyrologium etc. s. ordinis Prædicatorum. Romæ 1604. Vorne befindet sich

ein geschriebener Anhang zum Calendarium, worin nur zu bemerken ist: 14. April Judæ (sc. festum. Das ist die Gemahlin des Stifters und Mitstifterin.) und im September Dedicatio Ecclesiæ nostrae, Kirchweih. Diesem Buch angebunden ist das hier veröffentlichte Calendarium und Necrologium. Das Calendarium, den Kirchen-Kalender, habe ich weggelassen, um Raum zu sparen, und weil die Kenntnis desselben bei jedem Christen vorausgesetzt oder leicht erworben werden kann. Es beginnt: Januarius 31 Tag. (Das ist rot.) Der Monatstag: 1. u. s. w. ist schwarz, der Buchstabe A (der Sonntagsbuchstabe) ist rot. Darauf folgt, wie in den Missalien und Brevieren in roter Farbe: Circumcisio domini, dann obijt soror Adelhait vo Langenstain. (Schwarz.) Ähnlich an allen Tagen; ich habe auch meistens das obiit oder obierunt weggelassen, weil das selbstverständlich ist. So ist ferner am 1. März zu lesen: 1. D. (liter. domin.) Albini e. c. (Episcopi confessoris) obiit Jacob Smech u. s. w.

Das Manuskript endet mit den Versen:

Vndank ist iez der welt lon
Oblonen wird mich Gott schon.

Dann: F. Paulus Mayer Conf. (Beichtvater).

1614 me scripsit.

Jedem erhellt aber schon auf den ersten Anblick, daß sich in dem Verzeichnis viel neuere Zusätze finden. Die angegebenen Zahlen bewegen sich überhaupt zwischen den Jahren 1610 (einmal 1566 als Ordenseintritt) bis 1770, sind also wohl alle später angefügt. So können wir allerdings wohl den Kern des Todtenbuches herausfinden, d. i. die von dem Beichtvater, dem Dominikaner Paulus Mayer, verzeichneten Sterbetage von den späteren unterscheiden, aber gerade bei den älteren vermissen wir die Angabe des Jahres um so schmerzlicher, als wahrscheinlich manche der hier genannten Nonnen noch zu den ersten Bewohnerinnen des Konvents gehörten.

Ferner scheint mir aus dem ursprünglichen Verzeichnis gefolgert werden zu können, daß das Kloster ursprünglich, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich, für adelige Jungfrauen gestiftet war, wie ja der Stifter selbst und seine Gemahlin ritterlichem Geschlechte entsprossen waren. Wir finden Vertreterinnen verschiedener teils noch lebender, teils schon ausgestorbener Adelsgeschlechter, und darum hat das Necrologium auch seinen Werth für den Adel. Ich glaube bestimmt, daß die einfach mit Namen und „von" angeführten Schwestern, wie z. B. gleich die erste Adelheid von Langenstein, adeliger Herkunft sich erfreuten, denn bei den bürgerlichen ist ihr Geschlechtsname angegeben; also ist es bei denen mit „von" nicht nur der Orts- sondern auch der Geschlechts-Name. Wenn man bedenkt, daß der bekannte Polyhistor Gabriel Bucelinus, Benediktiner von Weingarten, in seiner Constantia Rhenana, Frankfurt 1667, als Anhang zu dieser einen Catalogus familiarum tam equestris quam patricii Ordinis, Constantiæ olim residentium, gibt, in dem allein circa 150 adelige Geschlechter genannt werden, die sämmtlich in Konstanz sich niedergelassen hatten, und daß derselbe in seinem großen Werke, den Leser in ein wahres Labyrinth adeliger Häuser einführt, so wird auch von dieser Seite jeder Einspruch verstummen.

Daß später auch Bürgerliche Aufnahme fanden, hatte seinen Grund in den traurigen Verhältnissen des Klosters, über die ich hier nur ganz kurz berichten will, was P. Marianus, Soc. Jesu, in seiner „Austria sacra, Geschichte der ganzen österreichischen weltlichen und klösterlichen Klerisey beiderley Geschlechts", 1. Teil, Vorder-Österreich. Wien 1780. pag. 433 seq. schreibt s. v. Löwenthal, obwohl ich mich

nicht in allweg mit ihm einverstanden erklären kann, was jedoch in die Geschichte des Klosters gehört. Er meint, der Name Löwenthal komme vielleicht daher, weil das Wappen der Stifter, des Johannes von Löwenthal und seiner Gemahlin, 6 Löwen und eine Jungfrau ohne Hand führt, oder von der Liebe, so daß es aus Liebenthal entstanden wäre. Vor Zeiten habe es Himmelwunne, coeli gaudium, geheißen und sei an der Aach bei Buchhorn in der Herrschaft Altdorf von den Rittern von Ravensburg gestiftet. Anfangs des 13. Jahrhunderts brannte es ab. Damals lebte Ritter Johann v. Ravensburg, der letzte seines Geschlechtes, der schon in der Jugend versprochen war mit Maria Guta Thueta oder Tuta von Angelsberg oder Angelburg (im Österreichischen.) Während er nach Paris auf die hohe Schule beschickt wurde, lebte seine Braut bei ihren (wird heißen müssen: seinen) Eltern auf Schloß Eistegen unweit Löwenthal. (Darüber cfr. meinen Linzgau p. 51, 70, 89). Da kamen 2 Väter des 1215 entstandenen Prediger-Ordens auf das Schloß. Sie wollte Dominikanerin werden und kündigte ihren Entschluß dem Bräutigam in Paris an. Dieser kam, und die jungen Leute wurden nach dem Willen der Eltern getraut. Aber sie beharrte auf dem Klostergedanken und besorgte den Wiederaufbau von Löwenthal. So wurden denn 1250 am 4. Dezemb., 50 Klosterfrauen eingekleidet mit Guta als erster Priorin. Am Christfest desselben Jahres trat ihr Gemahl zu Konstanz in den Predigerorden. Wie sehr er bei Rudolf von Habsburg in Gunst stand, beweisen Urkunden des Kaisers, die von unserem Sifter als frater Ioannes de Ravenspurg ord. Prædicat. oder Bruder Johannes v. Ravensburg des Predigerordens, als mitunterzeichnet sind. Johannes und Tuta sollen in Ein Grab in der Klosterkirche zu Löwenthal begraben worden sein. Ihr Grabstein truz ihr Wappen und folgende Aufschrift: „Hier liegt begraben der edle Herr Johannes von Ravensburg und die edle Jungfrau Thueta v. Angelberg, so vom 1. Tag ihrer Hochzeit beide 5 Jahr keusch gelebt, hernach ihr Schloß zum Kloster gebaut haben. Die selige Thueta bewohnte dasselbe mit 160 Chorfrauen, Er wurde Dominikaner". (Nach Bruschius ist er zu Konstanz begraben.) Als Wolthäter des Klosters werden genannt z. B. die Montfort mit ihrem Denkmal in der dortigen Kirche: a. Dni. 1305 obiit comes Hugo de Thettnang et uxor sua Mathildis comitissa. 1305 und 1325 brach Feuer aus, jedesmal am Feste der hl. Euphemia, 16. September, das erste durch Blitzschlag, das zweite durch 2 wälsche mißvergnügte Nonnen. (cfr. Franc. Petri Suevia ecclesiant fol. 511.) Schon von da an erhob sich das Kloster nimmer zum vorigen Glanz; aber noch vielmehr kam es herab im 30jährigen Krieg: 1634 wurde es durch Schweden niedergebrannt. 30 Jahre lang mußten die Frauen herumirren; statt 160 Chorfrauen konnten kaum etliche 20 ihr Leben kümmerlich fristen. Aber keine fiel vom Glauben ab; schon frühe hatten sie einen der Neuerung ergebenen Pfarrer, aber sie entfernten ihn 1575 und wieder 1576.

Noch füge ich an, daß es mir nicht sowol um eine diplomatisch getreue Abschrift als um die Sache und die Personen zu thun war.

Wer das Calendarium vermißt, der kann dasselbe in jedem Dominikaner-Brevier finden. Die Pfarr-Registratur Ailingen hat noch ein ähnliches auf Pergament, blau, rot und schwarz, mit den Sonntags-Buchstaben, der lateinischen Bezeichnung der Monats-Tage, den Zeichen des Tierkreises, der christlichen Festrechnung und den „Dies Egyptiaci". (Dies atri, nefasti, Unglückstage.)

Es trägt die mit neuerer Tinte aufgefrischte Unterschrift: Scriptum est per me fratrem Iosephum Bolschwyler ordinis fratrum prædicatorum conventus Fribur-

gensis Brisgoviae, Capellanum in Valle leonum. 1562. (Der Hunderter ist undeutlich.)

Es folgt hier das Necrologium.

Ianuarius.

1. obiit Adelhait von Langenstein, soror.
2. obierunt sorores Iudith von Haigerloch et Tuota von Sulzberg.
3. Christina von Laubeg et sor. Iudith von Bodmann.
4. obierunt sorores Mechtildis v. Konstanz et sor. Maria Francisca Hyacintha Weissin v. Bregenz.
5. sor. Irmingard v. Überlingen und die wohlehrwürdige Frau Mutter Maria Rosina Eleonora Pruggerin, Iubilaria, 80 J. alt, aus Tyrol von Schwatz, a. 1750.
6. s. Hedwig v. Konstanz.
7. s. Machilda v. Buochauw.
8. s. Adelhaid v. Auw.
9. Bertha v. Überlingen.
10. s. Hedewia v. Kostantz.
11. s. Adelhaid v. Kostantz.
12. ob. s. Iudith v. Lindauw u. Schwester Maria Margar. Schönmannin, eine Laien-Schwester. 1705.
13. sor. Gissela v. Altdorff.
14. sor. Adelhaid v. Wolfegg.
15. sor. Adelhaid v. Roggweil.
16. obierunt sor. Iudith v. Lindauw und die wohlerwürdige Mutter Maria Anna Granicherin, Iubilaria, v. Weingarten. 1752. (Letzteres mit jüngerer Schrift.)
17. sor. Wilibera v. Costantz u. die erhrwürd. Mutter Maria Rosa Aignerin v. Insprugg, auch die wohlerwürd. Mutter Maria Raymunda v. Deüring, † 86 J. alt, Expriorin, 1766, v. Bregenz, Iubilaria.
18. sor. Mechtildis v. Auw.
19. sor. Adelheid, v. Costantz und die ehrwürd. Mutter Maria Victoria v. Greissingin.
20. sor. Guota v. Pfaffenhofen.
21. sor. Gertrut v. Auw.
22. sor. Iudith v. Ermatingen, auch die wohlehrwürdige Frau Maria Catharina Senensis v. Ach, † 64 J. alt, Expriorin v. Bregenz 1766 — 1770 die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Hyacintha Sterzingerin, 69 J. alt, Jubilarin.
23. sor. Maria Magdalena Götzin v. Costantz.
24. sor. Elysabeth v. Engen.
25. sor. Demuot v. Bilingen.
26. sor. Elysabeth v. Engen. (Obwohl dieselbe wie die vom 24., ebenso die folgende? Dann scheinen sie am dies tertius wieder bezeichnet zu werden.
27. sor. Demuot v. Bilingen.
28. sor. Adelheid v. Frowenfeld.
29. sor. Machilda v. Liebenauw.
30. sor. Guota v. Riedt u. die ehrw. Mutter Maria Cunigundis Ätherlin, † 1732.
31. sor. Anna v. Pfaffenhofen.

Februarius.

1. Soror Elysabeth v. Buochhorn und Schwester Maria Margaretha Bönnin v. Kirchheimb, geb. 1757 ein Layschwester.
2. sor. Margret Mörin v. Alenspach u. Schwester Maria Monica Schwarzin, ein Layschwester 1730, v. Irse gebürtig.
3. sor. Wilibetha v. Goffingen. (Boffingen?)
4. Aniversarium primum st m (?). Obierunt sor. Wilibetha v. Weissenhorn u. Schwester Agatha Füesin v. Bomgarten, ein Layschwester. 1645.
5. sor. Lügardis v. Sulgen.
6. sor. Iudith v. Winterthur u. die ehrwürd. Mutter, Schwester Maria Anna Catharina Stiblin, Schaffnerin.
7. sor. Iudith v. Weil.
8. sor. Guota v. Laimen.
9. sor. Ita v. Lindaw u. die wohlehrwürdige Mutter Maria Josepha Frizin v. Bregenz, ist 14 J. Novizenmeisterin gewesen. a. 1745.
10. sor. Adelheid Blaikerin.
11. sor. Agnes v. Haslach u. die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Wilibalda Antonina Hoboltin, gew. Schaffnerin. † 1739.
12. sor. Elysabeth v. Kestenbarg.
13. sor. Engelbetha v. Niffren.
14. obiit soror Adelhait v. Lindauw. 1628 obiit sor. Agatha Alberin v. Wangen, ein Layschwester.
15. Guota v. Laubegg u. Jungfrau Anna Catharina Nannin, tertiaria, ist lang unser Beschließerin gewesen.
16. sor. Adelheid v. Gyttingen.
17. sor. Adelheid v. Angelberg.
18. sor. Adelheid v. Raderen.
19. sor. Agnes v. Bilofingen.
20. sor. Mechtilda v. Biberach u. Waldpurg Schmidin v. Winthag, unser Beurin.
21. sor. Mechtilda v. Ätingen.
22. sor. Anna Catharina Brendlinin, Priorin v. Costantz u. Bruder Veit Algöier, unser Beichtvater.
23. sor. Gertrud von Buochhorn.
24. sor. Adelhait v. Wartenberg u. Schwester Maria Marcella Baderin, ein Lay-Schwester, 72 J. alt a. 1750. (Der 2. Name ist immer von neujüngerer Hand beigefügt.)
25. sor. Lucia v. Costantz.
26. sor. Benigna v. Rauenspurg.
27. sor. Bertha v. Weil.
28. sor. Demut v. Bilingen.
(Ein Schwester vom gleichen Namen und Ort kam schon am 25. u. 27. Januar. vor. Ist hier der tricesimus angegeben?)

Martius.

1. obiit Iacob Smech, unser Pfründer.
2. sor. Engeltrut v. Reggenhausen.
3. obiit frater Iohannes v. Rauenspurg. Item soror Maria Barbara Schorpin, ein Chorfrauw, ist gottselig gestorben a. 1730, v. Mörspurg gebürtig. Auch Schwester Maria Clara Offin v. Raistingen aus Bayern, ein Layschwester. 1757. (Es ist auffallend, daß frater Iohannes v. Ravensburg, der Gründer Löwenthals, keinen Beisatz hat.)
4. sor. Agatha Maierin v. Bregenz 1625. 1566 hat sie profess gethon, vnd Mechtilda v. Altmaschweiler.
5. sor. Cæcilia v. Byenbüren u. Schwester Cristina Restin v. Wolze, † a. 1638. Item 1687 der wohlehrwürd. Patter Cristophorus Breiden, Generalprediger und Beichtvatter unseres Convents, ist unser Guethäter gewesen.
6. sor. Margret Riedt.
7. sor. Adelhait v. Überlingen.
8. sor. Sophia v. Überlingen.
9. sor. Margret Mundprätin u. sor. Elysabeth Güglenin, Suppriorin.
10. sor. Büressing v. Byenburg u. der wohlehrwürdige H. P. Hiacintus Buechner, unser Beichtvatter, ligt vf vnserm Kirchhof begraben. † 1728.
11. sor. Mechtildis Streicherin.
12. sor. Bertha v. Weil u. schwöster Christina Leitzin v. Aylingen.
13. sor. Guotta v. Rieberen.
14. sor. Machilda Wäkerlin.
15. sor. Machilda Aychernin u. Schwöster Maria Alberin v. Wangen, ein Layschw. † 1670.
16. sor. Christina v. Sultzberg.
17. sor. Lütgard Weinmännin.
18. sor. Iudenne.
19. sor. Richenza v. Angelberg.
20. sor. Irmela v. Beyenburg.
21. sor. Adelhaid v. Maistertzhofen.
22. sor. Catharina v. Reggenhausen.
23. sor. Anna v. Sigberg u. Schwöster Agatha Wiggenhauserin, geweste Priorin in der Sammblung zue Buechhorn. a. 1610 hat sye Profeß gethon u. a. 1673 ist sye gestorben.
24. sor. Elysabeth v. Kestenbach.
25. sor. Margaret Zollerin; auch die wohlehrwürd. Mutter u. Iubilaria Maria Francisca Antonia v. Rasslerin, ist gestorben die erste Stund des Tags a. 1746.
26. obiit sor. Catherina Blacharin, auch die Schwester Maria Waldtburga Corberin, ein Layschw. auß dem Bodneckh, geb. 1754.
27. sor. Adelheid v. Steckboren.
28. sor. Hedwic v. Engen.
29. sor. Adelheid v. Sultz.
30. sor. Irmengard Herine.
31. sor. Agnes Blaicherin.

April.

1. Ita v. Sybenaich.
2. sor. Agnes Rengerin.
3. sor. Cecilia v. Lindaw.
4. sor. Adelheid v. Maisterzhouven.
5. sor. Agnes v. Aigoltingen.
6. sor. Adelheid v. Engen.
7. sor. Helena v. Stadel u. Schwester Maria Magdalena Mathiesin, ein Chorfrauw, 41 J. alt 1742, v. Bregentz. Auch 1769 die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Columba Höchtin v. Aulendorf, 56 J. alt.
8. sor. Tyolint v. Biberach.
9. sor. Engela v. Mülhaim.
10. sor. Iudith v. Überlingen u. Jungfrau Catharina Häbichin, unsre Pirienderin, a. 1680.
11. sor. Machilda v. Hasenstain u. Schwest. Anna Schigenmüllerin.
12. sor. Vodeka v. Auw.
13. sor. Elysabeth v. Haslach.
14. sor. Benigna v. Marchdorff.
15. sor Hilteburch v. Überlingen u. sor. Maria Nepomucena de Luidl, war eine $^{3}/_{4}$jährige Novizin, ihres Alters 17 J., v. Augsburg. a. 1750.
16. sor. Tuota v. Byenburg.
17. Mathilda v. Schönenberg u. Schwest. Maria Elisabeth Luibin, ein Chorschwester, a. 1696, ist von Hangnow gewest, u. die ehrwürd. Mutter Maria Magdalena Feurstein, Iubilaria u. 18 J. geweste Priorin, v. Bregenz, 1709, 17. April.
18. sor. Irmengard v. Dorenbüren.
19. sor. Catherina v. Sulgen u. Schwest. Maria Barbara Rieggin v. Frissenriedt, † 1690.
20. sor. Halwic v. Überlingen.
21. sor. Agnes v. Liebenauw.
22. sor. Catherina v. Sulgen. (Von der nämlichen Hand wie am 19. geschrieben.)
23. sor. Perpetua v. Aspermut. (Aspermont.)
24. sor. Hedewic v. Weil. Die ehr- und tugenbriche Dorethe Dornspergerin, quæ legavit nobis 100 florenos, und Schwester Maria Agnes Erhardtin, 1 Lay-Schwester, v. Dyhaussen, 44 J. alt. a. 1745.
25. sor. Adelheid v. Frawenfeld.
26. sor. Hilta v. Überlingen und die edle vihl ehr- vnd tugendtreich Jungfrau Maria Elisabeth Hoffmannin. a. 1669. Von Roschach.
27. sor. Adelheid v. Randegg.
28. sor. Agnes v. Wildenberg u. Schw. Maria Cunigundis Euerhartin, supriorin (wohl Superiorin), v. Augsburg, ist 12 J. Priorin gew. † 1681.
29. sor. Adelheid v. Wachingen u. die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Susanna Kienin, † 1731. Von Veldtkirch.
30. sor. Irmengard v. Ranthofen u. Schwester Maria Martha Mittissin, ein Layschw. auß Bäuren, † 1717 im 38. Jahr ihres Lebens.

Mai hat 29 Tag (sic!).

1. sor. Elysabeth v. Byenburg u. die erhrwürd. Muoter Maria Iosepha Lippin, v. Bregenz, 51 J. alt, im hl. Orden 33 J. † 1710.
2. sor. Iudith Pfisterin u. die ehrwürd. Chorfrau Maria Guetha Schmidin v. Kirchhaimb. a. 1747, 39 J. alt.
3. sor. Ursula Morin u. die wohlehrw. Frau Mutter Maria Anna Heilgin v. Fischbach, ihres Alters im 64. u. im hl. Orden 49 J., † a. 1710.
4. sor. Adelhait v. Bregentz.
5. sor. Agnes Weissin.
6. sor. Iudith Wannin u. der wohlehrwürd. P. Iohannes Hailandt, gew. Beichtvater. 1713. —
7. sor. Elysabeth v. Ernsperg.
8. sor. Catherina v. Aigoltingen.
9. sor. Benedicta v. Bilofingen u. Schwöster Maria Ursula Luitzin. a. 1621 hat sye Profeß gethon u. a. 1673 ist sye gestorben.
10. sor. Anna v. Bilofingen.
11. sor. Agatha v. Isene u. die ehrw. Chorfraw u. Muetter Maria Vincentia Schäffelmayerin, v. Veldtkirch. a. 1737.
12. sor. Engeltrut v. Rosenaw.
13. sor. Anna v. Biberach u. die ehrw. Chorfraw u. Mutter Maria Schmölzin v. Osterzell. † 1730, 13. May.
14. sor. Anna v. Pfullendorf.
15. sor. Guota v. Wolfegg.
16. sor. Adelheid Wäkerlin.
17. sor. Guota v. Erspach (Ernsbach oder Ehrensbach?) u. Schwester Maria Martha Korneberin, 1 ley Schwester 1692.
18. sor. Halwic v. Engen.
19. sor. Otilia v. Isene u. Jungfr. Christina Häbichin, vnser Pfrienderin. a. 1680.
20. sor. Ammalia Schnellin, Schaffnerin, u. sor. Adelheid Tuggenwessin v. Costantz.
21. sor. Margret v. Costantz.
22. sor. Adelheid v. Buchhorn gräffin.
23. sor. Engelbeta v. Byenburg.
24. Anna Fränkin vnser pfründerin.
25. sor. Adelheid v. Schönaw.
26. sor. Elysabeth v. Dorenbiren.
27. sor. Anna v. Schmalneg.
28. sor. Margret v. Lindaw.
29. sor. Adelheid Walichangerin.
30. soror. Anna v. Helmstorff.
31. sor. Elysabeth Ryneggin. sor. Anna Dornspergerin v. Überlingen, ist ain und zwainzig ihar beträisig (bettlägerig) gsein.

Iunius.

1. sor. Lucia v. sant Geörgen.
2. sor. Segena v. Engen.
3. sor. Guota Blaicharin vnnd Schwöster Agnes Galsterin, welche bey Vnnß Profess gewessen; weilen sye aber a. 1632 Im schwöbischen Wesen, da Jederman von hauß hat müeßen fliehen, mit Einer alten Klosterfrauen Anna Dietrichin sich nacher Costautz hat müeßen begeben, habend Ihr die Klosterfrauen bey St. Petter zue Costantz Etlich Jahr ihr Auffendthaltung geben. allda ist sye 1665 gestorben. Requiescant in pace. Auch Schwester Maria Agnes Rehlin, ein Chorschwester, v. Markhdorff. † 1696.
4. sor. Kunigundis Binderin.
5. sor. Catharina Stehelin u. die ehrwürd. Muetter Maria Ludovica Schmidin, Iubilaria. Ihres Alters 77 J. † 1735.
6. sor. Kathrina Durnwaltin.
7. sor. Martha v. Engen.
8. sor. Guota v. Schönenstain.
9. Adelheid v. Fronhofen.
10. sor. Hedwic v. Haigerloch.
11. sor. Tuota v, Bahüz.
12. sor. Sabina v. Costantz.
13. sor. Geslerin. (Hier ist kein Vorname und keine Abstammung angegeben.)

    Anniversarium dni Theoderici Spießmacher pfarer zuo Jettenhusen, welcher vns 100 guldin legiert hatt, das wir für ihn u. seine verwandte ihärlich ain vigil mit ainem gesungnen Seelampt halten sollen. (Dieser Zusatz ist durchstrichen u. beigefügt: Dise 100 guldi habend die Erben nit Erlegt.)

    Auch der hochw. Herr Pat. Magister Thomas schuechmacher, ist 12 Jahr Vnser Beichtuatter gewest Vnd hat Vnß im gaistlichen Vnd Zeitlichen Sehr Vihl guets gethon. De profundis.
14. sor. Guota v. Bregentz.
15. sor. Mia v. Roggweil.
16. sor. Mia v. Lindaw.
17. sor. Mächilda Gretterin. 1684. vndt Schw. Maria Margreth Ederin, ein Lay Schwester.
18. sor. Adelheid v. Raderen.
19. sor. Agnes Binderin.
20. sor. Anna v. Lauffenburg.
21. sor. Anna v. Biberach.
22. sor. Anna Loherin, vnd Schw. Maria Ignatia von Deyring. Ein Chorfrauw, Im 32. Jahr Ihres Alters, 1743, von Bregentz.
23. sor. Cecilia Bognerin.
24. sor. Adelheid v. Costantz.
25. sor. Agnes v. Achrötin.
26. sor. Beata v. Lindaw.
27. sor. Anastasia v. Lindaw. 1684. vndt Schw. Maria Eua Fützin. Nouitzen Maisterin.
28. sor. Christina v. Weiler.
29. sor. Agnes v. Magenbuch.
30. sor. Ita v. Rosenaw.

Iulius.

1. sor. Irmengard v. Mazensis.
2. sor. Mia Wyßin.
3. sor. Bertha v. Diessenhofen.
4. sor. Mia v. Ried.
5. sor. Iudith v. Ried.
6. sor. Irmengard v. Pferzo.
7. sor. Margaret Murissin.
8. sor. Elysabeth v. Luterach.
9. sor. Wilibera v. Dagsperg.
10. sor. Catherina v. Röttenberg.
11. sor. Gertrud v. Byenburg. vndt die Wohl-Ehrwürd. Muetter Maria Ursula Paindterin, geweste Priorin. ist in Gott selig gestorben a. 1731. Von Mörspurg.
12. Anniversar. sepult. (rot geschrieben) sor. Adelheid v. Zeny.
13. sor. Elysabeth v. Altenbüren.
14. sor. Margret Löhererin.
15. Cathrina Liechtensteinerin.
16. sor. Christina Mondbretin.
17. sor. Adelheid v. Winterstetten.
18. sor. Cathrina Schmidin. Auf disen Tag fahlt der Jahrtag Herrn Iacob Stüblin Seeligen vnd seines geschlechtes, mit einem gesungnen Seelampt vnd zwayn Seelmessen, vnnd soll in der wochendtlichen Vigil Eingeschlossen werden.
19. sor. Adelheid Kürtzin.
20. sor. Machilda v. Röttenbach. vnnd schwöster Maria Tuetta schäblin, ain Layschwöster. a. 1675 ist sye gestorben.
21. sor. Cathrina Walmalegin.
22. sor. Cathrina Rineggerin.
23. sor. Margaretha v. Ligbertzhausen.
24. sor. Anna Gotfridin.
25. sor. Adelheid Mentzlerin.
26. sor. Margret Hügin, Priorin.
27. sor. Ursula Mondpretin.
28. sor. Agnes v. Kestenbach. 1699. vnd Schw. Maria Affra Müllerin Ein Layschwester. Auch Schw. Maria Guetha Hörtigin ein Laysch w. v. Lermos.
29. sor. Lucia v. Costantz.
30. sor. Engelnot v. Königseg.
31. sor. Adelheid v. Waldsee vnd auch sor. Maria Zipplererin aus der samlung zu Buochhorn.

August.

1. sor. Adelheid v. Montfort.
2. sor. Ita Steinerin v. Wasserburg. vnd die wohlehrwürd. Fraw Muetter Cæcillia Schluderbacherin, v. Insprugg gebürtig, 1767.
3. sor. Guota v. Daspach.

4. sor. Agnes Sprotzin.
5. sor. Anna Treibin v. Ißne.
6. sor. Agnes v. Engen.
7. sor. Machilda Wytzin.
8. sor. Margret v. Burkhofen.
9. sor. Anna Flufron. Auch ist gestorben schwester Maria Benedicta Höfelin, ein layschwester. Von Bregenz ihres Alters 77. 1760.
10. sor. Adelheid v. Hundbretzriet.
11. sor. Agnes Murissin.
12. sor. Cathrin Beglin.
13. sor. Matzensies. (Sonst nichts.)
14. sor. Agnes v. Fryburg. vnnd Jungkhfrau Anna Maria Brandenburgin. Von Biberach.
15. sor. Himeltrut v. Diessenhofen.
16. sor. Anna Dürwaltin.
17. sor. Agatha v. Buchhorn.
18. sor. Cathrina v. Feldkirch.
19. sor. Elysabeth v. Hausen.
20. sor. Cathrin v. Engen.
21. sor. Agnes Weissin von Costantz.
22. sor. Elysabeth Manstöckin.
23. sor. Iudith v. Riedlingen.
24. sor. Machilda v. Horben. Vnd Schw. Maria Clara Singenbergerin, Iubilaria. Ein layschwester, v. Mörspurg.
25. sor. Ursula Surgenin.
26. sor. Elysabeth Messerschmidin. Vnd sor. Maria Augustina Eyerlin, Von Ettal gebürtig, ein leyschwester, Iubilaria. 1754.
27. sor. Guota v. Mombretz.
28. sor. Engelbeth v. Stadegon.
29. D. sor. Catharina Walingerin.
30. Obierunt sorores Catharina v. Pfullendorff vnd Martha Müllerin, Ein Layschwöster. 1666.
31. sor. Anna v. Altorff.

September.

1. Obiit soror Hedwig Gräffin.
2. obierunt sorores Vrsula v. Stadegon vnd Margaretha Remin v. Bregentz, Schaffnerin, vmb 11 Uhr Vormitag vnd denselbigen Agnes Holtzwertin, Priorin, umb 5 Uhr nachmitag. (Von „Schaffnerin" bis „Agnes" exclus. u. von „umb 5 Uhr" — Ende rot durchstrichen.) auch Verena Ehringerin, ein Layschwester. Von Mösskirch 1669. et soror Maria Bernharda Wiedemennin, Ein Chorfrauw. ist gottselig gestorben a. 1734.
3. sor. Adel. Träbin. vnd die wohlehrw. Fraw Muoter Maria Agatha Wocherin, Subpriorin, Iubilaria. Ihres Alters 75 J. von Langen Argen 1718.
4. sor. Margret von Riedt vnd sor. Elysabeth Gretlarin v. Bregantz, Priorin.

5. sor. Cathrina v. Stadel.
6. sor. Benedicta v. Wildenberg. vnd die Ehrwürd. Muetter Maria Amanda Schorppin v. Mörspurg, ist gestorben a. 1758. Ihres Alters 69 J.
7. sor. Adelheid v. Vilingen.
8. sor. Cecilia v. Salenstain.
9. sor. Vrsula Röttin.
10. sor. Margret v. Sibertzhausen.
11. sor. Diemut v. Herden.
12. sor. Agnes Spösarin.
13. sor. Hiltrud v. Stadegung.
14. sor. Agnes v. Salenstain.
15. sor. Vrsula v. Lindauw.
16. sor. Vrsula v. Horwen. Vnnd Schwöster Anna Bendlini, von Weingartten, auch sor. Appolonia Beurin von Füeßen ain Layschwöster, seind baid a. 1635 an ainem Tag, vnnd in ainer stundt gestorben. (Im Manuskript rot durchstrichen, i. c. mit Rötel, von „von Füessen" an.) Vnd sor. Maria Waldburga Mayerin, v. Guettenberg, ein Layschwester.
17. sor. Anna Hillowin.
18. sor. Elysabeth Harzarin.
19. sor. Cecilia Bognerin.
20. sor. Cathrina v. Lindaw.
21. sor. Margaret Bartolomeja. et sor. Anna Dietrichin v. Costanz, supprioriu, ist gestorben a. 1636.
22. sor. Cristina Elenhöfin. Man soll auch die Kirchweiung verkündigen, so allwegen auff den andern Tag Mauritii fält (Fest. st. Mauritii et sociorum am 22. Sept.) oder auff den 23. Herbstmonat.
23. sor. Christina Gottfridin. vndt Barbara Hilprandin. hat über 30 Jar vns gedient vnd 200 fl. von Ihrem Lidlon vns verschafft 1684. (Von „hat" an wieder rot durchstrichen.)
24. sor. Guota Schenkin.
25. sor. Elysabeth Hertzin.
26. sor. Christina Bitzin.
27. sor. Agnes Vielatin (Wielandin?)
28. sor. Margaret Huoterin.
29. sor. Petronella Röttin.
30. sor. Guota von Egsperg.

October.

1. sor. Vrsula Kortwinnin.
2. sor. Agnes v. Rosenaw.
3. sor. Adelheid Trybkilch.
4. sor. Machilda Wilantin. vnd die Wohl Ehrwürd. Frauw Muetter Maria Iohanna Martinin, subpriorin, Iubilaria. Ihres Alters 74 J.
5. sor. Caterina Steirin.
6. sor. Adelheid Harin.

7. obitus venerabilis fratris Iohannis v. Rauenspurg, Ritter vnd vnsers Gotzhaus Löwenthal mit seiner Fraw Tuota v. Angelberg Stiffter.
8. sor. Sophia v. Engen. vnd Schwester Maria Theresia Zellerin v. Engen, ist gestorben a. 1745.
9. sor. Hilta v. Rauespurg.
10. Anniversarium frm. (fratrum.) sor. Elysabeth Kaplenin.
11. sor. Margareth Fryin.
12. sor. Elysabeth Murissin.
13. sor. Margareth Rinegin.
14. sor. Anna Kunzelmänin.
15. sor. Guota v. Bregentz.
16. sor. Machild v. Weissenhorn. Vnd sor. Elisabeth Butzlini, suppriorin, welche am Sterbend im J. 1635 denn 16. Oct. gestorben, Ist v. Costantz gebürtig gewesen. (Der Zusatz ist von „welche" an wieder rot durchstrichen.)
17. sor. Margareth v. Laimen.
18. sor. Anna Stötlin.
19. sor. Kathrina v. Winterthur.
20. sor. Anna Nortweinin.
21. sor. Agnes Kramerin. vnnd Schwöster Regina Pfisterin, 1669. Ist 36 J. Schaffnerin gewest. Sye ist den 21. Okt. gestorben. De profundis. Auch Schw. Maria Agatha Mayerin, ein Layschwester. Von Störzing auß Tirol gebürtig. † 1756.
22. sor. Guota Pfenderin.
23. sor. Mächildis v. Montfort.
24. sor. Elysabeth Kärpfin. sor. Elisab. Raßlerin, Priorin. (Über dieser Elisab. steht die Jahreszahl 1622.)
25. sor. Lütgardt v. Montfort. vndt Schw. Maria Monica Perchtoldtin, ein Schwester. a. 1688, den 25. Octobris. Vnd ist auch an diesem Tage in vnserm Gottshauß gottseelig verschiden die gnädige Freyle Agatha Sibylla v. Deüring. ist 12 Jahr bey unß in Kost gewest, hat auch vnserm Gottshauß ein schönes vermacht, worfir ihrer Seele wir schuldig mit vnserm Gebett verhilflich zue sein.
26. sor. Margret v. Marchdorff.
27. sor. Clara v. Manbrechts.
28. sor. Elysabeth Trübin vnnd sor. Margreth Rotterin, Priorin, welche gestorben a. 1633 den 28. Oct. Ist v. Costantz gebürtig gewest. Item ist an disem Tag gestorben Vnser hochw. Pat. Magist. Provincialis Gallus Keller. ist Conventual zue Costantz gewest, Vnser sehr geliebter Vatter, ligt in Vnserer Kirchen begraben. 1739.
29. sor. Kathrina Trißkilch.
30. sor. Salome v. Hornstain.
31. sor. Anna Nortweinin.

November.

1. sor. Cathrina Illikußerin vnd Martha v. Horb.
2. Commemoratio omnium defunctorum.
3. sor. Margret Hundpissin.
4. sor. Cathrina v. Berg.

5. sor. Vrsula Klainhäsin.
6. sor. Margaret v. Waldsee.
7. sor. Elysabeth Augelin.
8. sor. Mia Spießerin.
9. sor. Margaret Schriberin.
10. sor. Elysabeth Hellenhartzin.
11. sor. Euphemia Schenkin.
12. sor. Euphemia v. Salenstain.
13. sor. Agnes v. Daspach.
14. sor. Margret v. Schönaw.
15. sor. Elysabeth v. Dachsperg vnd die wohlehrwürd. Fraw Muetter Maria Cæcilia Heggelinin, priorin, Jubilaria. Jhres Alters 70 J. Von Buchhorn. 1717.
16. sor. Margret Schnebergin.
17. sor. Agnes Burgin, Suppriorin, v. Lindaw.
18. sor. Elysabeth Grönin (Gräuin?) v. Tetnang.
19. sor. Margret Schnewlin v. Bregentz. vnnd schwöster Maria Barbara Mauchin. Jst 12 Jahr Schaffnerin gewessen. hat das Closter helffen bauen. a. 1675 den 19. Nov. ist sye gestorben.
20. sor. Anna Dietrichin v. Lindaw. vnd Junkfrauw Margrita Dornspergerin vnsser Pfrenderin.
21. sor. Agnes Krayenbergin.
22. sor. Anna Horworin v. Ringenberg.
23. sor. Anna Örttenin.
24. sor. Elysabeth Trugsessin v. Waldpurg.
25. sor. Adelhaid Bürstin v. Costantz.
26. sor. Margaret Schreiberin v. Lindaw. vndt die Ehrw. Muetter Iohanna Hammererin, ist 12 Jahr Priorin gewesst. 1688.
27. sor. Anna v. Schellenberg.
28. sor. Margret Gablerin zum Rosenhart.
29. sor. Margret Payerin.
30. sor. Anna v. Riedt.

December.

1. soror Barbara v. Hasenstain.
2. soror Anna v. Moßhaim.
3. soror Helena Schmidin v. Bregentz.
4. soror Verena Sibenhärin.
5. soror Margret v. Burgholtz. vnd sor. Maria Rossa Heilgin v. Fischbach. † a. 1689.
6. sor. Adelheid Mumezin.
7. (rot geschrieben): Ordinatis A . . . (unleserlich). obiit sor. Kathrina Ramigerin.
8. sor. Agnes v. Angelberg et sor. Helena Kanzlerein v. Schnezenhausen, des jars 1637 ist sye gestorben.
9. sor. Salome v. Danketschweiler.
10. sor. Kathrina Engelinin vnd die wohlehrwürd. Frauw Mutter Maria Dominica Warathin. Jubilaria, v. Haal. 1741.

11. sor. Adelheid Wolfeggerin.
12. Elysabeth Häringin.
13. sor. Agnes v. Roschach vnnd Schwöster Maria Magdalena Schmidin v. Wellenstain 1646.
14. sor. Veronica v. Ableta. Auch der Herr Ioannes Ulrich Scherer, gewester Pfarherr v. Zettenhausen, für den alle Quatember ein hl. Meſſ solle gelesen werden.
15. sor. Margaret Öllarin.
16. obiit sor. Sophia v. Stuben. Vnd die Ehrwürd. Chorfrauw Maria Barbara Lillin v. Augspurg 1766 den 16. Dez. In dem 54. ihrs allters.
17. sor. Madlena Hermännin. vnd schwöster Anna Chatharina Felicitas Witweylerin v. Bregenz, supriorin 1658. Auch die ehrw. Mueter sor. Anna Dominica Mauchin. Im J. 1688. ligt zue Rorschach bey den Closterfrawen begraben. Anna Catharina Subpriorin soll Ein De frundis (De profundis) gebeth werden. (Neuerer Zusatz.)
18. sor. Barbara v. Steinach.
19. sor. Agnes Vnderschöpfin.
20. sor. Anna Cuntzelmännin.
21. Verena Sybenhärin.
22. sor. Guota v. Hartneg.
23. sor. Anastasia Harterin. (Zuerst Herterin, dann aus dem e ein a korrigiert.)
24. sor. Margret Schnebergin.
25. sor. Adelheid v. Hemikofen.
26. sor. Lügarda v. Raderach. vnd die wohlehrwürd. Frau Mutter Maria Victoria Duellin, gebohren zu Weingarten, ihres Alters 55, gestorben 1769.
27. sor. Ita v. Orsingen.
28. sor. Sophia v. Werdestain vnd schwöster Cæcilia Hablizlin v. Weingartten. 1660.
29. sor. Anna Hatzenbergin.
30. sor. Margret v. Ebersperg vnd Maister Michaell Hirms, ist vnser guottheter gewest. 1658 gestorben. hat für Sein Seell Jährlich ain Seelmeß zu halten gestifftet.
31. sor. Bertha v. Lusenaw.

Anmerkungen.

Von den im Januar genannten adeligen Familien führt als in Konstanz seßhaft Bucelin an:

Die Bodmann, ein bekanntes, heute noch blühendes Geschlecht, die Herrn von Überlingen, Lindau, Roggweil und Riedt; vielleicht die jetzigen Herren von Rüdt? wenn nicht die Herren v. Ried, O.-A. Tettnang, welche später die Hälfte ihrer Burg an die von Aspermont übergaben. O.-A.-Beschr. v. Tettnang p. 238 und 239. Die Herren v. Haigerloch kommen im Wirtt. Urkunden-Buch vor; Schloß Langenstein bei Orsingen, Laubegg bei Ludwigshafen, Pfaffenhofen-Owingen liegen in Baden wie Engen und Billingen; Ermatingen und Frauenfeld in der Schweiz, Sulzberg bei Kempten in Bayern; eine von Ach aus Bregenz wird ausdrücklich als adelig bezeichnet. Herrn von Altorff, von Ouwa (Ow) am Rhein und bei Horb, von Buchau, von Konstanz, von Grötzingen (wenn diese Vermutung für Greiffingen richtig ist), von Haigerloch, Laubegg und Pfaffenhofen sind im Wirtt. U.-B. zu finden.

Daß Liebenau seinen Adel gehabt, beweist unsere Oberamtsbeschreibung. Wer sollte endlich die Wolfegg nicht kennen? Über die Herren von Langenstein cfr. Neug., episc. Const. 2, 337 seq. Ebendaselbst und im cod. dipl. über die Grafen von Haigerloch; ebenso in Beiden

über die Sulzberger; über die Laubegger den episc.; über die Bodmann denselben u. Rav. O.-A.-Beschr. p. 133; über das Geschlecht derer von Konstanz den cod. dipl., derer von Ueberlingen den episc., derer v. Roggweil im Thurgau denselben, über die von Engen u. Billingen den episc.; über die von Frauenfeld denselben; über die von Liebenau die O.-A.-Beschreibung v. Ravensburg p. 180, 181, 194; und die von Tettnang p. 208.

Zum Februar.

Adelige Geschlechter von Göffingen, Weissenhorn, Sulgen (Saulgau), Haslach, O.-A. Tettnang, (sieh' auch die Oberamtsbeschreibung), Kestenberg oder Kestenburg, Riffren (Riefern an der Enz oder Neufra bei Riedlingen), Gyttingen oder Güttingen, Raderen (Radrach, Oberradrach, bad. Amts Ueberlingen, cfr. auch die Oberamtsbeschreibung v. Tettnang s. v. Unterradrach), Biberach, die Oberamtsstadt Wartenberg und Ravensburg weist uns das W. U.-B. nach; Herren von Lindau und Ravensburg auch Bucelin; für Laimen (Laimnau, O.-A. Tettnang) als adeligen Sitz spricht die Oberamtsbeschreibung; dem Angelberger Geschlechte entstammte die Stifterin v. Löwenthal. Es bleiben somit nur noch übrig das unbestimmte Weil, Ätingen und Bilofingen (Billafingen, Amts Ueberlingen). Ueber die Herren v. Buchhorn geben die beiden Werke von Neugart Aufschluß; über die Herren von Winterthur der episc.; über die von Laimnau auch die O.-A.-Beschr. v. Ravensburg 239 u. Neug. cod, dipl.; über die Herren v. Güttingen derselbe u. der episc.; über die Angelberger der episc.; über die Löwenthaler die O.-A.-Beschreib. von Tettnang u. Ravensburg, letztere 192, 195, 241; über die von Radern, Raderach, auch noch die O.-A.-Beschreibung v. Ravensb. 193 u. 213 u. beide Neug. — Vielleicht ist Ätingen = Etingen oder Öttingen, das ich aber auch nicht finden konnte. Zu den Wartenbergern ist noch zu vergleichen der episc., zu den Ravensburgern beide Neugart. Vielleicht sind die Weil identisch mit den Herren von Weiler? (Rav. O.-A.Beschr. p. 202) oder mit den Herren von Wyl in der Schweiz, die im episc. genannt werden? Ein H. v. Wyl wird auch in der Rav. O.-A.Beschr. genannt p. 183.

Zum März.

Fassen wir zunächst die drei Geschlechter aus dem Oberamt Tettnang in's Auge: es sind Altmaschweiler = Altmannsweiler, wie früher das Filial von Ailingen, seiner Zeit Allmannsweiler, geschrieben wurde, dann Riedt, das schon genannte Ried, Filial von Tettnang, und Maisterthofen, s. Z. Meistershofen, Filiale von Jettenhausen; die Barone v. Meistershofen wurden unter den Wohlthätern des Klosters genannt. Endlich Kestenbach, Köstenbach, Fil. v. Berg. Diesen Adel nennt die Oberamtsbeschreibung unter Berg Die Herren v. Ried, es könnte auch Rieden bei Bregenz sein, die von Ueberlingen und einen Zweig der Mundprät oder Montprat nennt Bucelin als in Konstanz ansäßig; die Herren v. Ried oder Rieden, die von Walze (Waldsee), von Weil (Weildorf im bad. Amtsbez. Ueberlingen) und die von Sulz nennt uns das Wirtt. U.-B.; ebenso den Adel von Riedern am Sand bei Bühl in Baden, wenn nicht Rieden dafür zu lesen ist. Ferner werden da genannt die berühmten Byenburger, auch Beyenburger, Bigenburger oder Bienburger in der Nähe von Blitzenreute, Oberamts Ravensburg (s. diese Oberamtsbeschreibung). Vielleicht gehören zu derselben Familie auch die genannten von Byenbüren. Demselben Oberamt gehören die Herren von Rieggenhausen an, wenn so statt Reggenhausen zu lesen ist. Die Freiherren von Raßler sind ein noch heute blühendes Geschlecht; und so bleiben uns nur noch die Sigberger übrig, von denen ich keine Spur entdecken konnte. Reggenhausen konnte ich nicht finden. Ueber die Herren von Ringgenhausen s. die O.-A.-Beschr. v. Ravensburg; ebenso über die Herren von Bigenburg dieselbe an verschiedenen Orten und die von Tettnang p. 230. Riederen könnte vielleicht Rieden bei Bregenz sein, von welchem Geschlechte ein Megingozus im episc. 2, 74 erwähnt wird. Ueber die Steckborner s. Neug. cod. dipl. u. episc.; über die Herren von Sulz dieselben.

Zum April.

Von den adeligen Familien dieses Monats werden im W. U.-B. verzeichnet: die Herren von Sybenaich oder Sibnach, oder Sumach an der Wertach, bayer. Landgerichts Türkheim; die von Aigoltingen, Aickeltingen, Eigeldingen, bad. Amts Stockach; die von Markdorf, Schönen-

berg und Wildenberg (Wildberg, O.-A. Nagold?) und Wachingen, O.-A. Riedlingen. Die Hasensteiner hatten ihren Sitz bei Hasenweiler, O.-A. Ravensburg, und die Aspermut (Aspermont) waren begütert in Tannau und der Umgegend, O.A. Tettnang. Dazu kommen noch Stadet bei Markdorf, Mühlheim an der Donau, wenn nicht die Familie Müllinen gemeint ist, die in Konstanz wohnte, Dornbirn in Vorarlberg, Randegg, wohl nicht das württemb. im O.-A. Kirchheim, sondern das badische im Seekreis, das seinen eigenen Adel hatte, und Ranthofen, das ich nicht bestimmen kann. Zu den Herren von Biberach ist zu bemerken, daß sie auch von Biberaha, Bibern bei Schaffhausen, stammen können. Episc. 2, 578. Ueber die Müllinen cfr. beide Neug.; über die Hasensteiner die O.-A.-Beschreibung von Ravensburg p. 90 u. 208—211 u. 241—243; über die Herren v. Auw, Aue, Owe den episc.; über die Herren v. Haslach, O.-A. Tettnang, die O.-A.-Beschr. p. 110 u. 232; über die Herren von Markdorf den episc.; die v. Schönenberg denselben; über die v. Sulgen oder Saulgau diese O.-A.-Beschreibung. Frisseriedt konnte ich nicht finden, aber ein Friesenried im bayer. Bezirksamt Oberdorf, und einen Vriso, miles, in beiden Neug. Ueber die Herren von Liebenau cfr. O.-A.-Beschreibung von Tettnang p. 110 u. 210; über die von Aspermont dieselbe 235, 238, 239, und die von Ravensburg p. 80; über die Rorschacher und Randegger beide Neug.; über die Wildberger dieselben.

Zum Mai.

Die Isenen (Herren von Isny), Rosenau (Rosna bei Sigmaringen), Pfullendorf, Schmalnegg (Schmaleck, O.-A. Ravensburg, über welche die O.-A.-Beschreibungen von Ravensburg und Tettnang nachzusehen), lassen sich aus dem Wirttemb. Urk.-Buch nachweisen. Ueber die Ernsperg sowenig als über die Erspach kann ich Aufschluß geben. Ritter von Ebersberg besaßen einst Hübschenberg und Moos im O.-A. Ravensburg nach der O.-A.-Beschreibung; ein Ersperg finde ich als Filial von Zell im Wiesenthal in Baden. Ist Erspach vielleicht dasselbe wie Esbach? Deren gibt es in Württemberg 3, Eschbach in Baden 4. Einen Adel aber dieses Namens habe ich nicht gefunden. Die Herren von Schönau und Helmsdorf sind Badenser. Die ersten, aus dem badischen Amtsstädtchen oder aus Schönau bei Heidelberg werden von Buzelin unter dem Konstanzer Adel aufgezählt. Helmsdorf gehört zur Pfarrei Immenstaad am Bodensee. Ueber die Herren v. Bregenz cfr. beide Neug.; über die Herren v. Rosenau den episc., über die Pfullendorfer denselben, über die Waldburger und Wolfegger beide Neug.; über die Herren v. Isny den episc.; über die Schönauer (nach Neugart zwischen Lindau und Oberreitnau; das Geschlecht teilte sich später in Zweige auf dem Schwarzwald und im Elsaß) beide Neug.; über die Schmalegger die O.-A.-Beschreibungen von Tettnang 226—229, 241 und Ravensburg 133, 193—197, 205, 213, 222, 229, 241, 244 und den episc. Herren von Lindau konnte ich nirgends finden, aber einen Helmsdorfer im episc.

Zum Juni.

St. Georgen liegt unmittelbar an Löwenthal; Fronhofen nicht weit davon im O.-A. Ravensburg; es war ein berühmtes Herrengeschlecht, das auch wie die Haigerlocher und Magenbucher (bei Ostrach) im W. U.-B. genannt wird. Herren von Schönstein finde ich im Besitze der halben Burg Flockenbach, O.-A. Tettnang; die Rogg- oder Rockweiler hat uns Buzelin aufbewahrt; die Weiler sind vielleicht Herren von Wyl, die in der Ravensburger Ober-Amts-Beschreibung S. 180 und früher, oder Herren von Weiler, die ebendaselbst S. 202 genannt werden. Die Geschlechter von Bahüz (Baduz?), Achrötin (das wird wohl, schon wegen der Endung „in" ein bürgerlicher Name sein, daher das „von" weggelassen werden müssen) konnte ich nicht ermitteln. Herren von Schönstein finde ich in der O.-A.-Beschreibung v. Tettnang p. 237;*) Herren v. Fronhofen in der v. Ravensburg pg. 199—202. Ueber Baduz gibt der episc. Auskunft. Ueber die Laufenburger, einen Zweig der Habsburger, der cod. dipl. und der episc.

*) Schönstein sind ein bei Lindau angesessenes altes Geschlecht, das bis 1468 im Bürgerrecht und Glunffzen saß. Burg Schönstein bei Schlachters. Anmerkung der Redaktion.

Zum Juli.

Die Herren von Mazensis (Mazinsiez, Mazensez, Matzensies) werden im 2. Buch des W. U.-B. genannt), sie hatten ihre Burg an der Flossach, bayer. Landgerichts Türkheim. Für Diessenhofen in der Schweiz, im alten Landkapitel Frauenfeld u. Steckborn, im jetzigen Thurgau, finde ich dapiferi, Truchsessen, in Neug. episc. Const. Die Herren von Ried haben wir schon kennen gelernt. Außer ihnen begegnet uns in der Oberamtsbeschreibung von Tettnang p. 239 auch noch ein Herr von Riete. Aber was soll Pferzo sein? Ist es etwa verderbt aus Pforzheim? Diesen Adel weist uns das W. U.-B. in Neugart nach; oder ist's Pfohren bei Donaueschingen, das Neug. im cod. dipl. wie im episc. bringt, oder Pforzen im Bayer. bei Kaufbeuren? Herren von Lautrach bei Legau in Bayern weist uns das W. U.-B. nach, solche von Lautrach bei Bregenz Neugart. Ebenso kommen die Dagsperger (Dagesburc, Tagesburch, Thagesburg, Dachs- oder Dagsburg, im Elsaß bei Zabern im W. U.-B. vor, wenn nicht darunter die ebenfalls dort genannten Herren v. Tagenberch zu verstehen sind. Auch der episc. wie der cod. dipl. bringt die Dagsburger. Die Röttenberger sind vielleicht die von Rotenberc, W. U.-B. 2, Nr. 444, oder besser v. Rothinberg, Rothenburg, O.-A. Ravensb., wie ein solcher Herr als Zeuge angeführt ist, W. U.-B. 3, p. 410. Ein Geschlecht oder einen Ort Zeny konnte ich nicht auffinden. Dagegen kommen die Herren von Altenbüren, Altenbeuern bei Salem im W. U.-B. vor. Das Wort bezeichnet aber auch das Kloster Beuren nach Neug., episc. Wer kennt nicht die Schenken von Winterstetten, O.-A. Waldsee? Aber wem ist Röttenbach bekannt? Ist's Röthenbach, O.-A. Wangen, oder O.-A. Waldsee? Von beiden ist kein Adel bekannt.*) Oder ist's das badische Röthenbach im Seekreis? Ähnlich verhält es sich mit Zigbertzhausen, das ich überhaupt nicht entdecken konnte. Dagegen sind Jedermann bekannt die Herren von Königsegg (Aulendorf) und Waldsee.

Zum August.

Voran steht das einst hochberühmte Geschlecht der Montfort. Auf sie folgt eine unbekannte Daspach. Edle von Diesbach in der Schweiz nennt Neug. in seinen beiden Werken. Die Herren von Engen im Hegau kommen auch durch denselben Neug. im episc. zu ihrem Rechte. Burkhofen aber bleibt uns verschlossen; ich finde nur ein Burghof im Achbergischen. Wenn mein Filial Bunkhofen nobilis gehabt hätte, dann würde ich unbedenklich für sie stimmen. — Aus Hundbretzried ist Hummertsried, O.-A. Waldsee, entstanden, über dessen Adel die O.-A.-Beschreib. nachzusehen ist. — Die Herren von Freiburg werden im W. U.-B. und im Bucel. erwähnt, als in Konstanz seßhaft; ebenso die Herren von Hausen, ob doch ist es bei den vielen Hausen gar schwer zu entscheiden, welchem sie angehörten. Die alten Geschlechter der Buchhorner und Freiburger sind jedem Geschichtskenner bekannt; Neug. bringt sie öfter; ebenso nennt er uns im episc. 2 einen Albert v. Feldkirch. Herren von Riedlingen aber sind ihm wie dem W. U.-B. unbekannt. Dagegen spricht Stälin (Wirtt. Gesch. 3, 389) von Stadt und Burg Riedlingen: von Schloß Riedlingen (ib. 487). Horben; weiter unten kommt noch vor: Herben, Horwen, Horb. Die 2 letzteren und Horben werden wohl ein und denselben Ort bezeichnen, die württ. O.-A.-Stadt Horb, deren Adel uns das W.-U.B. bestätigt. Es giebt aber auch einen gleichnamigen Ort, in alten Urkunden Horw geschrieben, O.-A. Ravensburg, das ehemals eine feste Burg hatte. Daher wird wegen der Nähe wohl dies gemeint sein. Mambretz wird wohl dasselbe bedeuten wie das nachfolgende Manbrechts. Ist das Mammertshofen = Mamprechtshofen bei Arbon, Kanton Thurgau, dessen Marschallen uns Neug. im ep. 2 überliefert hat? Oder sind sie vermöge einer natürlichen Lautverwechslung oder eines Schreibfehlers identisch mit den Herren von Wambrechts, die in der O.-A.-Beschr. von Ravensburg p. 226 genannt werden? — Stadegon ist das Stadionsche Geschlecht, das bekannt genug ist. Die Herren von Altorff hatten ihren Namen von Altdorf-Weingarten; sie werden auch im W. U.-B. genannt.

Zum September.

Herren von Stabel konnte ich nicht auftreiben. Einen Ruodolfus de Wilperc (Wildberg, eine alte Burg in der Kyburgischen Grafschaft,) bringt uns Neug. im cod. dipl. nr. 934 als Zeugen neben einem Hermannus de Buochorn, sacerdos, Volricus de Guttingen (Güttingen am Bodensee im Thurgau), Hainricus pincerna de Landegge (im Toggenburgischen) u. Ruodlofus de Rorschach cum filiis suis; ebenso in nr. 941, wo er Wilperger genannt wird und neben ihm

*) Ein Röthenbach liegt im B.-A. Lindau. Anmerkung der Redaktion.

ein Cuonradus de Horwon, vorkommt, das nicht unser Horb, wie oben gemeint, sondern Horwen im Thurgau wäre. Uebrigens steht mir auch ein Heinricus de Wildenberch zu Gebot bei Neug., ep. 2, 279. Auch den Billinger Adel bezeugt uns derselbe Neug. in einem magister Hainricus de Vilingen, canon. eccl. Const. (2, 659). Die Salenstainer (im Thurgau, südlich von Reichenau) finden sich bei Buzelin und im W. U.-B. und im episc. Const. öfter. Ein Sibertshausen konnte ich nicht auftreiben. Ist es vielleicht = Siebratshaus in unserm Oberamt? Ist endlich Egsperg = Eggenberg, O.-A. Ravensburg, von dem Neug. (ep. 2, 462) berichtet, daß es der Bischof Eberhard von Waldburg dem Ritter von Kürneck bei Villingen abgekauft habe? Oder stammt aus demselben Geschlechte der vir nobilis Heinricus de Egersberge (W. U.-B. 3, pg. 211)?

Zum Oktober.

Die Ritter von Ravensburg kennt das W. U.-B. und Buzelin verlegt ihren Wohnsitz nach Konstanz; auch bei Neug. finden sie sich in seinen beiden Werken öfter, wie die Grafen von Bregenz; mit den Weissenhornern macht uns das W. U.-B. bekannt. Die von Laimen werden die Laimnauer aus dem O.-A. Tettnang sein, wo einst ein adeliger Sitz war (cfr. O.-A.-Beschreibung und die v. Ravensburg p. 239), wie auch Neug. im cod. dipl. nr. 1008 einen Hainricus de Laimovve neben einem Rudolfus de Ailingen, milites, aus dem J. 1271 nennt. Im episc. 2, 431 wird auch ein Herr von Winterthur zitiert. Die Herren von Hornstein sind ein noch blühendes Geschlecht.

Zum November.

Es gab verschiedene adelige Familien von Berg. Ein Graf von Berg, genannt von Schelklingen und mehrere Hornstein werden in der O.-A.-Beschreibung von Ravensburg, pg. 244, genannt. Die Herren von Waldsee sind bekannt; Neugart führt sie in beiden Werken an (cfr. die O.-A.-Beschreibung). Diesbach konnte ich finden, aber nicht Dasbach. Die Schönauer und Dagsburger haben wir schon gehabt. Die Truchsessen von Waldburg sind zu bekannt; auch die Schneckenberger aus Buzelin, dem W. U.-B., der O.-A.-Beschreibung von Tettnang, p. 237, und Neug.

Zum Dezember.

Moßhaim, doch wohl Moosheim bei Saulgau? Einen H. v. Moosheim finde ich in der Ravensb. O.-A.-Beschreibung p. 181, nicht aber in der von Saulgau. Zwei Orte des Namens Burgholz finde ich in den Oberämtern Gmünd und Welzheim, aber keiner wird wohl der unsrige sein; dagegen sind die Herren von Danketschweiler (Danketsweiler) aus Buzelin, aus der O.-A.-Beschr. von Ravensburg, wo ihre Güter lagen (pg. 208—210, 241—243), und aus der von Tettnang (p. 237) bekannt. Die Herren von Rorschach haben wir schon gehabt. Die Wellenstein und Adelegg sind mir unbekannt geblieben; aber ein Eberhard von Königsegg zu Fronhofen nannte sich 1343 Herrn von Stuben (Rav. O.-A.-Beschr. p. 199). Daselbst wird auch ein Ulrich von Stuben als Bürger von Ravensburg genannt. Nun kommt eine Steinacherin, O.-A. Waldsee (s. die O.-A.-Beschr. p. 169), vielleicht auch aus der Nähe von Rorschach (Ruodolfus de Steinahe, Neug, episc. 2, 524); eine Hemigkoferin, wenn nicht Hefigkoferin, beides O.-A. Tettnang (cfr. O.-A.-Beschr. p. 228); eine Orsingen (im badischen Seekreis), deren Adel uns durch das W. U.-B. bestätigt wird, wie der der Familie Werdenstein (bayer. Landger. Immenstadt). Die Herren von Ebersberg waren im O.-A. Tettnang reich begütert (O.-A.-Beschr. p. 214). Lusenau konnte ich nicht finden.

Das ist gewiß eine stattliche Reihe von adeligen Jungfrauen! Aber ich kann für meine Behauptung, daß Löwenthal ursprünglich als Zufluchtsstätte für den Adel errichtet wurde, noch mehr beweisen: auch viele von den ohne „von" oder ohne den Ort ihrer Herkunft genannten Klosterfrauen gehörten wenigstens patrizischen Geschlechtern an. Wo ich keine andere Beweisquelle zitiert habe, sprechen für mich Bucelinus in seinem Anhang zur Constantia rhenana: Catalogus familiarum tam equestris quam patricii

ordinis, Constantiæ olim residentium; und Neugart in seinem index onomasticus zum codex diplom., 2, 75, XVIII: nobiles, comitibus inferiores, milites etc. Von Bregenz werden genannt die Familien Weiß, v. Deuring, v. Ach, Friz, Maier, Mathias, Feurstein, Lipp, Rem, Gretlar, Schnewlin, Schmid, Mitweyler. Ein Burchard Albus (Weiß, Wyß) wird als Zürcher angeführt im cod. Die Deuring sind bekannt schon aus den alten Konstanzer Katalogen, wo sie immer als liberi barones angeführt werden, besonders aber durch den ehemaligen General-Vikar, der 1752 unsere neuen Kapitelsstatuten bestätigte mit der Unterschrift: Franc. Ios. Domin. L. B. de Deiiring, Vic. Grlis.; besonders aber aus der Oberamts-Beschreibung von Tettnang p. 226 ff., woraus erhellt, daß diese Freiherren von Theuringen ihren Namen haben. Ein Domin. ab Ach v. Bregenz ist daselbst Curat. Präbendar 1769. Die meisten andern genannten Bregenzer Familien sind im Katalog von 1769 durch Geistliche vertreten; zur Rem'schen Familie wird der hochverehrte Jesuit gehören, dessen Bild auf der Treppe zum Kapuzinerkloster zu sehen ist, an dessen Geburtshaus eine Tafel angebracht wurde. Die Schnewli oder Schneblin werden auch im cod. dipl. angeführt.

Dann kommen Prugger von Schwatz, Aigner v. Innsbruck, Kiene von Feldkirch, Schäffelmayr von da, Wasath v. Haal (Hall in Tyrol?). Ein Philipp von Kien aus Bern wird im cod. diplom. genannt. Wenn Warath dasselbe ist wie Warta, Warth, so spricht dafür derselbe cod. diplom. und der episc.

Aus Weingarten stammen Granicher, Bendlini, Duelli, Hablitzl. Sind aus den Bendlin die Herren von Bentele, die zu den letzten Patriziern Ravensburgs gehörten, geworden? Leider bringt die O.-A.-Beschreibung keine derartigen Notizen. Haben die Duelli ihren Namen von Duellus mons, vom Hohentwiel?

Weiter erscheinen Götz von Konstanz, Mohr (Mörin) von Allensbach im bad. Seekreis, Brendlin v. Konstanz, Schorp v. Meersburg, Rest v. Waldsee, Leitz v. Ailingen, Alber v. Wangen, Höcht v. Aulendorf, de Luidl v. Augsburg, Luib v. Hagnau, Riegg v. Frisseriedt, Erhardt v. Oyhaussen, Hoffmann v. Rorschach, Euerhart (Eberhart) v. Augsburg, Mittissin aus Bäuren (Laienschwester), Schmid v. Kirchheim, Heilig von Fischbach, Schmölz von Osterzell, Tuggenwessin v. Konstanz, Rehlin v. Markdorf, Paindter v. Meersburg, Treib v. Isny, Steiner v. Wasserburg, Brandenburg v. Biberach, Weiß v. Konstanz, Sulgenberger v. Meersburg, Eyerlin v. Ettal, Ehringer von Meßkirch, Wocher v. Langenargen, Zeller v. Engen, Butzlin von Konstantz, Burg v. Lindau, Gränin oder Gräfin? von Tettnang, Rotter v. Konstanz, Heggelin v. Buchhorn, Bürstin v. Konstantz, Schreiber v. Lindau, Gabler zum Rosenhart, Renzlerein v Schnetzenhausen, Schmid v. Wellenstein, Zill v. Augburg; diese alle mit Angabe ihres Geburtsortes. Man wird mir bei meinen bescheidenen Hilfsmitteln natürlich nicht zumuten, den Adel all dieser Frauen nachzuweisen, da mir ein Adels-Lexikon von den jetzigen Ländern Österreich, Bayern, Württemberg, Baden und der Schweiz zu Gebot stehen müßte. Von so viel verbreiteten Namen von Götz, Heilig, Hoffmann, Schmid, Steiner, Schreiber, Weiß, Zeller läßt sich ohnehin schwer etwas Sicheres über die bestimmte Familie nachweisen, wenn nicht Ortschroniken dafür zeugen. Von diesen Familien hat Buc. nur die Brendlin; die Brandenburger von Biberach sind ein bekanntes dortiges Patriziergeschlecht, sie werden auch im episc. erwähnt. Die Butzlin von Konstanz sind die Buzelin, zu deren Gliedern unser Gewährsmann gehört, der selbst in seinem großen Werke seine Familie zu den adeligen zählt.

Die Singenberger werden im episc. erwähnt. Die Gabler zum Rosenhart stammen von Rosenharz, O.-A. Ravensburg; denn Rosenharz ist nur der Genetiv = Rosenhartes. Über die Herren von Rosenharz vergl. die O.-A.-Beschreibung pg. 90, 178, 181. Die Raßler und Luidt werden schon durch „von" unter den Adel gerechnet. Unter den anderen Namen finden wir die Blaiker, Blachar, Blaicher, ein altes Geschlecht aus Saulgau. Von den Alber wird Alberweiler, O.-A. Tettnang, seinen Namen haben, (cfr. O.-A.-Beschr. p. 110 und 235), wo einst wahrscheinlich eine Burg stand. Die Rehlin von Markdorf werden schwerlich identisch sein mit unsern von Rehling (cfr. die O.-A.-Beschreibung v. Ravensburg 198—245); eine aus diesem Geschlechte wurde Rehlingin genannt. Ist die Surgenin aus der Familie der Syrgen? (cfr. O.-A.-Beschr. von Tettnang p 219, v. Ravensburg 128, 223, 228.) Ebendaselbst über die Hundpiß oder Humpis (p. 128—238 an mehreren Stellen). Die Illikußerin wird eine von Illickhausen sein, die Buzelin nennt, und die Augelin eine Äuglein, Ocella, die im cod. dipl. mehrfach vorkommen. Die Wolfeggerin stammt aus einem Ravensburger Patrizier-Geschlecht (O.-A.-Beschr. p. 126) und beweist deutlich, daß die von Wolfegg dem altadeligen Geschlechte entsproßt sind, diejenigen aber, welche, wie hier, ohne „von" aufgezählt werden, dem niederen oder Patrizier-Adel angehören. Mögen diese Beispiele genügen!

III.

Geschichtliches über das ehem. Kloster Langnau.

Von

Dekan Stadtpfarrer Schneider in Stuttgart.

C.

Das Paulinerpriorat.

„Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, hat von dem apt von Schaffhusen die bropstei Langenow, Benediktinerordens, erkouft und darin einen andern orden angsehen, nemlich den Paulinerorden, den er mit im uß Ungeren gebracht. Dieser Graf starb im 1408 Jahr und hieß sich in diß closter begraben. Es würt auch dieser graf Heinrich von Montfort für den andern stifter dieser bropstei gehalten, darum daß er großen costen daran gewandt hat."

Mit diesen Worten des Chronisten Rüeger von Schaffhausen [1]) leiten wir die Geschichte der zweiten und längeren Periode des Klosters in Langnau ein.

I.

Gründung des Paulinerpriorats.

Beim Tode seines Vaters Wilhelm II., im Jahre 1354, hatte Graf Heinrich III. von Montfort die Herrschaft Tettnang erhalten, während sein Bruder Wilhelm III. in den Besitz von Bregenz eintrat.[2]) Hiedurch wurde Heinrich Vogt und Schirmherr des Klosters Langnau, verlor aber seinen Antheil an Mehrerau, wo die Montfort seit lange beigesetzt worden waren. Damals schon mag er beschlossen haben, für seine Linie eine des Geschlechtes würdige Begräbnißstätte zu schaffen. Wahrscheinlich hängt

1) Rüeger, Chronick von Schaffhausen, I., 269.

2) Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 110.

hiemit die Gründung des Paulinerklösterleins in der obern Zell im Argenhart zusammen, das er fünf Jahre später, 1359, stiftete.[1])

Als aber die Propstei Langnau in den vielen Fehden am Bodensee und durch andere uns nicht bekannte Ursachen in mißliche Verhältnisse geraten war, so daß Abt Walther von Schaffhausen diese Expositur nicht mehr stiftungsgemäß zu halten vermochte, so bot sich dem Grafen, als Landesherrn und Kastenvogt, die Gelegenheit, über die Lage des Klosters ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Es wurde ihm nicht schwer, die schön gelegene Propstei sogar zu erwerben und damit einen Ort für seine Familiengruft zu bekommen, wie er einen passenderen in seiner Grafschaft nicht finden konnte. Die Erwerbung geschah wie wir gesehen,[2]) im Jahre 1389 gegen die von seiner Gemahlin Adelheid von Habsburg-Laufenburg beigebrachten Güter in Frickenweiler und Hunoldsweiler.

Graf Heinrich III. errichtete jedoch nicht sogleich ein neues Kloster in Langnau. Waren es Verhandlungen mit dem Orden, den er einzuführen gedachte, oder die politischen Wirrnisse, in die er verwickelt war, was die sechzehnjährige Verzögerung herbeiführte, wir wissen das nicht. Doch hat Heinrich schon sogleich nach Erwerbung des Klosters für Pastorierung der Parochianen von Hiltensweiler in hinreichender Weise gesorgt und seiner beim Kauf übernommenen Pflicht genügt, indem er dem Prior Nikolaus von Argenhart,[3]) Provinzial des Ordens in Deutschland, die Besorgung des Gottesdienstes und was damit zusammenhängt, bis zu einer definitiven Gestaltung der Dinge übertrug. Nikolaus leitete selbst die nach Langnau gekommenen Ordensbrüder. Der mehr citirte Bruschius, in seiner kurzen versifizierten Geschichte Langnau's, schreibt:[4])

„In des Gewäld's entlegenstem Winkel erhebt sich ein Häuschen,
Uralt, Argenhart nennt man es jetziger Zeit.
Einsame Sidler dort, nach der Regel des heiligen Paulus
Lebend, nährte der Wald kärglich mit dürftiger Frucht.
Nikolaus, der Provinz des Rheins als oberster Hüter
Waltete, war ihr Haupt, Vater und Gründer zumal.
Diesem vertrauten die Brüder, die Langnau's Heiligthum pflegten,
Gern zu sorglicher Hut und zu Gehorsam sich an.
Sah'n sie hervor doch leuchten den Mann wie an Tugend und Wissen
Und an häuslicher Zucht, so auch an sparsamem Sinn."

Endlich, es war mitten im Appenzellerkrieg, an dem auch Graf Heinrich III. beteiligt war, übergab dieser mit seinen Söhnen Rudolph VI. und Wilhelm IV. das Kloster Langnau mit seinem ganzen Gebiet dem Paulinerorden in endgiltiger Weise.

---

1) Vergl. unten, Art. Argenhart.
2) Vereinsheft XIV. S. 14.
3) Buzelin II., 206.
4) Est in secessu hic nemorum antiquissima longo
Aedicula, Arghardum saecula nostra vocant.
Illic Eremitas Pauli documenta sequentes
Exiguas inter lucus alebat opes.
Horum Nicolaus, cui tota Eparchia Rheni
Credita erat, pater, rector et autor erat.
Huic sese fratres Langnovia templa colentes
Et commendarunt atque dedere viro.
Nam virtutis eum studiis praestare videbant,
Oeconomum atque patrem, quin etiam esse bonum. (Langn. Cop.-B.)

Die diesbezügliche Stiftungsurkunde, ausgestellt am 24. April 1405, lautet:

„Im dem Namen Gottes der ungetailten Dryvaltikait, der alle Ding geschaffen hat, und durch In alliu gutti Ding und Werk volbracht söllen werden. Amen. Und darum haben wir Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang, und Wir Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrüeder, sin elich sun, haben gar betrachtenlich und mit wolbedachten Sinnen und mut und by gesundem lib, und nach unser besten Fründ und ander erbar lütten Rat und Wisung, mit gutter zitiger vorbetrachtung, einhellicklich und lutterlich durch Gottes Willen und durch Merung göttlichs Dinst willen, durch aller unsrer Vordern und Nachseln (= Nachkommen) hails willen, und ouch geben fryg (= frei), ledenklich (= ledig) und loß mit krafft und Urkund diß Brieffs, und als ouch das yezo und hernach wol und billich krafft und Macht hat und haben sol vor allen Lütten und gerichten, gaistlichen und weltlichen, unser Gotzhus zu Langnow, das gewicht ist in unser lieben Frowen er, und dartzu die Pfarrkirchen zu Hiltiswiler, da Sant Arnold gnädig ist, die baydi stuck in Costenzer Bistum gelegen, den erbern gaistlichen Heren Provinzial und Brüdern Sant Pauls des ersten Ainsidls (= Einsiedlers) Sant Augustins Ordens. Und haben ouch in das ietzt genant Gotzhus zu Langnow und die Pfarrkirchen zu Hiltiswiler allin Ding gegeben mit Lütten und mit güttern, mit ackern und mit wisen, mit Holtz und mit Feld, mit Sewen,* mit Wygern (= Seen, Weihern), mit Vischentzen, mit Zinsen, Diensten, mit Fällen, Geläſſen (= Erbfall und Nachlaß), besuchtz und unbesuchtz, benempten und unbenempten, ob erd und under erd, oder wie das den alles genant oder gehaissen ist gar nützet (= nichts) uſſgenommen, mit aller Zugehörd, und ouch für ledig und für loſſ und für unbekumbert (= unbelastet), Es syg funden oder unfunden, da yetzo dartzu gehört oder hernach gehören wird; alſo das der vorgenant Provinzial und die Brüder Sant Pauls des ersten Ainsidlers Sant Augustins orden. Nun hinach eweclich und geruwenklich (= unbestritten), und ouch immer mer das obgenannt Gotzhus zu Langnow mit aller zugehör innhaben, buwen und nießen söllen mit besetzen, entsetzen wie Jnn des nutz und notdurftig ist, und als ir Orden gefrygt und bestätgot ist. Und sond allwegen in dem vorgenanten Gotzhus ze Langnow haben und das versorgen und versehen mit fünff Priestern, die da singent und lesent und Gotzdienst tugend (= thun, halten), und volbraucht werd, was billich ist und ouch nach irs Ordens recht und gewohnhait. Wir Grauff Hainrich von Montfort Her zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort geprüeder, und unser Erben und Nachkommen, noch Niemen von unser wegen sond (= sollen) den vorgenannten orden und gaistlichen Heren zu dem obgegeschriebenen Gotzhus zu Langnow, und ouch alle die gütter die dartzu gehörent, weder summen noch Jrren (= stören), sond (= sondern) wann das sy Jne beholffen (= behilflich) sond sin dartzu, die gütter zu besetzen und entsetzen nach iro Nutz und Notdurfft, und ouch lut und gut geschirmen. Wir Grauff Hainrich von Montfort, Her ze Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort, geprüeder, sin elich sün, und unser Erben, und wer die Herschaft Tettnang Jnne hat, wellent, das der vorgenant Orden und gaistliche Heren, die denn zumal ze Langnow sitzend, kain andern schirm an sich nement; weder gaistlichen noch weltlichen, wider uns und wer die Herschaft Tettnang Jnne hat; und sind ouch wir Grauff Heinrich von Montfort, Her ze Tettnang, und wir Grauff Rudolff und Grauff Wilhelm von Montfort geprüder, sin elich sün, und unser Erben, und wer die Herschafft Tettnang Jnne hat, des Gotzhuß ze Langnow lut und gut, und ouch der gaistlichen, die da

sind, rechter Schirmet sin und Vogt und Her, also das billig ist; doch mit der Bescheidenheit (= Bedingung, Unterscheidung), das wir obbeschribener Grauff Hainrich von Montfort, Her zu Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm geprüder und unser Erben von den Gotshus Lüten zu Langnow unser Vogtstür nemen sond, als es von alter herkommen ist. Wir Grauff Hainrich von Montfort, Herr zu Tettnang, und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort gebrüder, sin elich sun, und unser Erben und Nachkommen, und wer die Herschaft Tettnang Inne hat, Sond och wider dieß Gotzhus nit tun, noch schaffen getaun werden mit gericht, gaistlichen noch weltlichen, noch sonst mit Dekainen iedern sachen, stucken noch artikeln ungeverlich. Wenn das dieß stett und ganz vest sol beliben ewenklich, so hand sü uns und unsere Erben, der obgenant Orden und gaistlichen Heren zu Langnow söllich Fruntschaft und gnad getan, Sid wir und unser Erben diß Gotzhus hand geben, das sü unser und unser Erben und Nachkommen Jaurzeit wellent begaun zu ainem maul (mal) ewenclich, In der ersten wochen In dem Advent mit Vigilien, und mit ain gesungen meß von den selen, nach iren besten Vermögen und nach Ires Ordens gewonheit. Und des alles ze warem und offem Urkund und stätter ewiger sicherhait, so haben wir obgeschribener Grauff Hainrich von Montfort und Her zu Tettnang und Grauff Rudolff und Grauff Wilhalm von Montfort, sin elich sün, für uns und unser Erben, unser ynglichen sin aigen insigel offenlich gehenkt an disen Brieff, der geben ist an Sant Marcus Aubent des hailigen Evangelisten, do man zalt von Cristi gepurt Tusent vierhundert und fünff Jaur." [1])

Provinzial und Convent in Langnau nahmen binnen Kurzem, am 1. Mai 1405, die Übergabe des Gottshauses und der Pfarrkirche zu Hiltensweiler mit aller Zugehörbten an und stellten den Revers aus, daß sie den Grafen zum rechten Schirmer und Kastenvogt und Herrn über des Gottshauses Leute und Güter anerkennen, und daß das Gottshaus ihr rechter nachjagender Vogt heißen und sein soll, wie von Alters her. Der Graf soll, wie von Alters her, über Frevel und Schulden richten und Vogtsteuer und Dienst nehmen. Der Convent verspricht, daß er der Verpflichtung zum Jahrtag im Advent nachkommen werde. Es sollen 5 Priester im Kloster sein. Weil Prior und Convent noch kein eigenes Siegel haben, so lassen sie durch den Vikar in deutschen Landen siegeln.[2])

Folgenden Jahres, 1406 an Exaudi, wandten sich die Grafen, Vater und Söhne, mit der Bitte um Bestätigung der Klosterübergabe an Papst Innocenz VII., die Pfarrkirche zu Hiltensweiler und das Patronatsrecht daselbst sei mit einbegriffen. Die Bitte wurde durch den Hinweis auf stete Anhänglichkeit an die römischen Päpste gegenüber den avignonischen Gegenpäpsten unterstützt.

„Niemals haben wir," sagen die Grafen, „uns Eurer Heiligkeit noch der heiligen römischen Kirche widersetzt, sondern große Geschenke, die uns früher für den Beitritt zur gegenpäpstlichen Partei geboten wurden, haben wir zurückgewiesen; wir haben uns und die Geistlichkeit in unserm Gebiete im Gehorsam gegen Euer Heiligkeit gehalten und andere Völker, die einst mit den Waffen gegen die Legaten des heiligen Stuhles sich erhoben, zur Vertheidigung der heiligen römischen Kirche bekriegt und besiegt." [3])

---

1) Dokum. des Kl. Langn. Perg. Orig. Siegel der Grafen zerbrochen. (K. Württb. Staatsarchiv.)
2) Langn. Cop.-B.
3) Langn. Cop.-B.

Der Papst erließ am 17. Juli 1406 an den Bischof von Konstanz den Auftrag, diese Angelegenheit, nachdem das Kloster wegen des übeln Zustandes des Vaterlandes und der unzureichenden Einkünfte von den Benediktinern verlassen worden sei, zu untersuchen.[1])

Nach dem baldigen Tode Innocenz' VII. beauftragte dessen Nachfolger, Papst Gregor XII. am 19. Dezember 1406 den Dompropst von Konstanz wiederholt mit der Untersuchung der Sache und eventuellen Bestätigung des Priorats Langnau. Dieses päpstliche Schreiben gewährt uns durch seine Ausführlichkeit einen genaueren Einblick in den damaligen Zustand des Klosters. Es heißt in demselben: „Vor seiner Aufhebung war Langnau abhängig von Schaffhausen, und diesem Kloster, zugleich mit der der Propstei kanonisch einverleibten Pfarrkirche zu Hiltischwiler, welche die Mönche von Langnau zu versehen gewohnt waren, gleichsam wie ein Glied unterworfen. Schaffhausen übergab das Kloster Langnau den Grafen von Montfort, die dessen Vögte waren, mit Leuten und Gütern wegen des üblen Standes des Vaterlandes und der Einkünfte für den Propst und die Mönche. Vollständig verödet haben diese es hinter sich gelassen. Endlich, von frommem Eifer entflammt und wünschend, daß das Kloster Langnau und auch die vorgenannte Kirche wieder erneuert werden, in denselben der Gottesdienst erblühe und sie nicht wie eine Erbschaft zu weltlichem Gebrauch verwendet werden, haben jene Grafen das Kloster, das gänzlich entblößt und verödet ihnen samt dem Patronatsrecht an jener Kirche und mit Leuten und Gütern eingehändigt worden war, dem Prior und den Brüdern des Ordens des heiligen Paulus, des ersten Eremiten, übergeben. Da nun einige von diesen Brüdern, die von dem Grafen und dem Prior seit jener Zeit beauftragt waren, in dem Kloster zu residiren, Gott in frommer Weise dienten und den wenigen Pfarrkindern mehrere Jahre hindurch Gottesdienst gehalten hatten, so haben der Prior der Brüder und der Convent gebeten, daß der Prior und die Brüder des Klosters in Langnau nicht gestört werden dürfen. Es soll daher, wenn alles sich so richtig verhält, das neue Kloster bestätiget, die Brüder aber sollen im ungestörten Besitze gesichert werden."[2])

Auf diesen päpstlichen Befehl hin ließ Dompropst Ulrich von Konstanz am 17. April 1407 den Abt Berthold von Schaffhausen zu sich kommen, und nachdem er sich über die ganze Angelegenheit der Klosterübergabe an Montfort Kenntniß verschafft hatte,[3]) bestätigte er am 6. Mai vor dem Provinzial und Prior Nikolaus einerseits, und dem Syndikus von Schaffhausen, Nikolaus Silling anderseits, im Namen des Papstes das Paulinerkloster in Langnau.[4])

So lebte nun die Stiftung des seligen Ritters Arnold von Hiltensweiler und seiner Gattin Junzela unter der sorglichen Pflege des damals noch jungen und kräftig blühenden Ordens vom heiligen Paulus neu wieder auf.

2. Die sozialen und rechtlichen Verhältnisse des Gotteshauses blieben unter den Prioren dieselben wie unter den Pröpsten: es war die seit Arnold bestehende „alte Ordnung" oder „Richtung", welche auch im Wesentlichen bis zur Aufhebung des Klosters, 1787, in Kraft war.

---

1) Langn. Cop.-B.

2) Langn. Cop.-B.

3) Dok. des Kl. Langn. Orig. Perg. Sg. fehlt.

4) Langn. Cop.-B.

Nach dem neuen Stiftungsbrief von 1405 hat der Graf von Montfort-Tettnang im ganzen Gottshausbezirk die hohe Gerichtsbarkeit und übt die Vogtei aus, was beim Inhaber der Grafschaft erblich verbleibt, auch wenn eine andere Familie an die Stelle tritt. In dieser Eigenschaft hat der Graf die Pflicht, das Kloster, seine Leute und Güter zu schirmen und schützen, auch dem Kloster behilflich zu sein gegen die Unterthanen und diesen gegen jenes. Er erscheint deßwegen in Person oder bestellt seinen Stellvertreter zum Gerichtstag im Frühling und Herbst, wo er über Frevel („wenn es an den Leib geht") und über Schulden richtet, darf sich aber sonst nicht mit Gericht gegen das Kloster einmischen. Für Schutz und Schirm bezieht der Graf von den Gottshausleuten Vogtsteuer und Frondienste, wie von Alters her festgestellt. — Die niedere Gerichtsbarkeit übt das Kloster, beziehungsweise der Prior über alle seine Leute aus. Mit andern Worten: das Kloster ist die Ortsobrigkeit und hat über alle Angelegenheiten unbeschränkt zu bestimmen und zu richten, soweit nicht der Landesherr (der Graf) eintreten muß; es besitzt die Civilgerichtsbarkeit. Zur Besorgung der Geschäfte dient dem Prior ein Amman, wie dem Grafen ein im Gottshaus wohnender Vogt. Das Priorat trat in den ganzen Besitz des früheren Klosters ein, bekam dessen Leute und Güter, wie der Graf sie von Schaffhausen erworben hatte, sowie ihm alle Rechte auf die Dienstleistungen der Unterthanen, des freien Besetzens und Entsetzens der Güter übertragen wurden. Das Kloster ist Grundherr eines großen Theils der Güter im Gottshausbezirk und mancher anderer Höfe in fremden Gebieten. Die Kell- oder Maierhöfe sind Handlehen und gehen nur an eigene Unterthanen; die andern Güter, welche auch von Fremden erworben werden können, sind Erblehen und dürfen mit Willen des Priors auch verkauft werden. Der Prior hat „Fall und Laß", d. i. die in der alten „Ordnung" bezeichneten Abgaben bei Kauf und Verkauf, Erb- und Todesfall; auch hat er den Bezug von Zins und Zehnten, sowie das Recht auf die von Alters bestimmten Frondienste. Ferner ist das Kloster, und nicht der Graf, „nachjagender Vogt". Der Hörige, der dem Kloster entlaufen war und sich in fremdes Gebiet begeben hatte, konnte vom „nachjagenden" oder „nachfolgenden" Vogt, das ist seinem Grundherrn nach mittelalterlichem Recht [1]) während eines Jahres wieder eingefangen, ergriffen und nach Hause transportirt werden. Dies Recht stand auch dem Prior zu, und ein fremder Herr durfte den Entlaufenen in dieser Zeit nicht als Unterthanen aufnehmen. Die Unterthanen hatten aber auch das Recht, unangefochten und ohne „verherrt" zu werden, das heißt ohne vom fremden Herrn zum Unterthanen gemacht werden zu können, in andern Gebieten Klostergüter zu beziehen. Das jährlich zweimal wiederkehrende Gericht wurde auf einem Maierhofe gehalten,[2]) der Gerichtsstab in der Hand des Richters war wesentlich. — Das Kloster war durch den Stiftungsbrief von 1405 verpflichtet, stets fünf Priester zu halten und einen Jahrtag für die Stifter jährlich zu begehen. Einen andern Vogt, als Tettnang, durfte es nicht annehmen.

Veränderte Zeiten haben an diesen Verhältnissen, wie wir sehen werden, manches anders gestaltet.

---

1) Maurer, Geschichte der Fronhöfe, II. S. 107 ff., IV. S. 121 ff.

2) Im benachbarten Oberreitnau war das Gericht „unter einem Bom". (Maurer, a. a. O. VI., S. 680.)

II.

Von der Gründung bis zum Bauernkrieg.

Ein Ölgemälde im Pfarrhaus zu Hiltensweiler, das aus Langnau stammt und dieses Kloster darstellt (Vereinsheft XIII., S. 143), ist unten mit einer Schrift versehen, welche neben einer kurzen Geschichte des Priorats die Namen der Prioren von der Zeit der Gründung bis zum Jahre 1739 angibt. An diese Vorsteher des Klosters schließen wir die Geschichte desselben an. Diese selbst ist äußerst einförmig, wie es bei einem kleinen Kloster, das hauptsächlich der Seelsorge und der Verwaltung seines kleinen Bezirks sich hingibt, nicht leicht anders sein kann. Es handelt sich in den noch vorhandenen Urkunden hauptsächlich nur um Erwerbungen, Aufnahme und Entlassung von Leibeigenen, Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Unterthanen, Zerwürfnissen und Vergleichen mit dem Kastenvogt. Solche und ähnliche Aktenstücke mußten im Archiv des Klosters allerdings mit Sorgfalt aufbewahrt werden. Andere Aufzeichnungen, z. B. über Zeitereignisse, wichtige Vorkommnisse im Gotteshaus-Gebiet, wahrscheinlich auch wissenschaftliche Arbeiten u. s. w. waren gewiß ebenfalls, wie in andern Ordenshäusern vorhanden. Waren ja die Klöster, wenn auch vorübergehend Zeiten der Erschlaffung eintraten, doch immer Stätten für Pflege der Kunst und Wissenschaft, Mittelpunkte des geistigen Lebens. Daß aber ein so kleines Haus, wie Langnau, das ohnedies mehr praktischer Thätigkeit oblag, der Zukunft kein hervorragendes Denkmal des Wissens und Könnens hinterließ, ist nicht verwunderlich. Da nicht gedruckt wurde, ging das, was nicht von hohem Werthe schien, verloren; man hielt es nicht für nöthig, es der Nachwelt zu überliefern, obwohl wir das heute sehr bedauern. Anderes mag zum Schmerz der Alten gegen deren Willen durch Brand und Verwüstung, wie dies in Langnau auch geschah, zerstört worden sein.

Indessen gewährt uns die selbst magere Geschichte von Langnau manchen interessanten Blick in die älteren Zeiten der kleinsten Weiler des Klostergebietes.

1. Prior Johannes von Stetten. (1407—1417.)

Nachdem die Stiftung des seligen Ritters Arnold von Hiltensweiler durch Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, wieder erneuert worden war, wurde Bruder Johannes von Stetten zum Prior erwählt. Er stand dem Kloster von 1407 bis 1417 vor. Schon im folgenden Jahre starb der „zweite Stifter", 15. Juni 1408, und war der erste seines Geschlechtes, der in der neuen Familiengruft in Langnau beigesetzt wurde.

In diesem Jahr machte der neue Prior seine erste Erwerbung. Cunz, der Vogt von Sumerau, Stadtammann zu Chur, hatte 1357 seine Vogtei zu „Wielantschwiler mit lüt und gütern, mit zwingen und bennen, mit allen gewaltsamen, mit stüren, mit Diensten, mit allem zugehördt und mit allen rechten" seinem Onkel Wilhelm von Praßberg verpfändet. Diese Vogtei konnte Cunz, wie es scheint, nicht mehr einlösen. Daher kaufte Hans Zalg, der Ammann des Grafen von Montfort-Tettnang, die Vogtei zu „Wielantschwiler mit allen lütten und guten" von Ritter Konrad von Praßberg. Er übergibt Haus und Vogtei 1408 dem Kloster Langnau, das nun an Vogtsteuer 3 Pfd. 1 Schillg. Pfg. (= circa 63 Mark)

und 8 Hühner bezog. Für diese Schenkung mußte ein Jahrtag gehalten werden.[1]) Das Gut ist nach und nach durch Verkäufe unter die Wielandsweiler Gemeindsleute vertheilt worden.[2])

1409 wird dem Peter Muttelsew in Rudolfsriet (= Rußenried) ein Gut in Blaichen (= Blaichnau) geliehen. Er war 1393 auf dem Maierhof in Rußenried. In demselben Jahr (1409) finden wir in Blaichnau einen Paulin Vogler.[3])

1409 gibt Graf Wilhelm dem Kloster Langnau „sein eigen mann Hans Gierary von Gattnau zu rechtem aigen um des Hainz Hürenbach von Nunnenhorn gut und lib."[4]) Die Elsa Mayer gibt ein Gut zu Echetweiler und eines zu Bleichnau zu einem Jahrtag und daß man ihrer alle Sonntag, wie Gewohnheit ist, auf der Kanzel gedenke. So lange sie lebe, soll man ihr jährlich geben 3 Pfd. und 3½ Malter halb Veesen, halb Haber, Lindauer Maaß, und ein Gemach zu Langnau mit Knechtspfrund. (Nekrolog von Langnau.) 1410 erfahren wir, daß das Kloster ein Zinsgütlein in Lattenweiler und eines in Dentenweiler besaß, das Jäck und Hans Wolffail innehatten. In Dentenweiler hatte der Prior auch einen Maierhof.[5])

1412, an Georgii, urkundet Konrad von Nydegge (Neideck), Bürger zu Ravensburg, mit dem Wechenholz zu Steinenbach belehnt worden zu sein und belehnt weiter den Peter Stoppel (mit Erlaubniß des Priors) damit.[6]) — Dem Uli Struß wird der Oberhof zu Hiltensweiler als Erblehen bis in das vierte Glied geliehen zu 1 Pfd. 4 Schillg., 2 Malter Haber, 2 Tagwerk Arbeit, 2 Faßnachthühner und 5 Schillg. Vogtsteuer.[7])

1413. Conz der Früge (Frei), des seligen Conzen Frügen Sohn in Niederlangnau bekennt, was er von seinen Gütern zu Neukirch und „Männischwiler" (Meinhartsweiler oder Mehetsweiler?) an Zins schulde.[8]) (Siegler: Conz Thaldorfer, Stadtammann zu Lindau und Conz der Früge von Neukirch, Ammann von Langnau.)

1415. Zur Zeit des Konzils von Konstanz nahm Kaiser Sigismund das Kloster in seinen besonderen Schutz und bestätigte die Vogteirechte der Montfort.[9]) Die 1736 vorhandene Urkunde scheint abhanden gekommen zu sein.

1416. Dem Hans Günthör von Hüttmannsberg wird ein Gut zu Riedensweiler geliehen. Ferner leiht Johannes der Prior dem Priester Hans Ruppen, „Kilchherr zu Nünkilch" das Moos Haidach im Langenberg. — Auch geben Cunradt Schreiber ze Lindow und Nes (= Agnes) Schreiberin, geborne Ysenbächin an Langnau das Burgantzmoos zu Oberlangensee, um einen Weiher daraus zu machen. Daß so viele Weiher angelegt worden, wie im Verlauf dieser Aufzeichnungen sich zeigt, ja daß man überhaupt so viel von Bächen und Fischwassern in den Urkunden des Mittelalters liest, ist nicht auffallend, wenn man an die damaligen kirchlichen Fasten, besonders bei den Orden, denkt. — Obige geben auch ihre Güter in Lustensbach dem Kloster zu kaufen.

---

1) Dokum. des Kl. Langn. Orig.-Perg. Siegel des Zalg und des Dekan Jos von Argen, fehlen.
2) Nekrolog von Langnau, 1786.
3) Dok. des Kl. Langn. Org.-Perg.
4) Lgn. Cop.-B. Gesiegelt Schloß Tettnang von Graf Wilhelm u. seinem Schreiber Rüdin Vorster.
5) Langn. Cop.-B.
6) Dokum. etc. Orig.-Perg.
7) Langn. Cop.-B.
8) Langn. Cop.-B.
9) Nomina Priorum etc. auf dem Hiltensweiler Gemälde. (Siehe oben.)

Siegler: Hans Ledergerwer, Stadtammann zu Lindau.[1]) Die Familien Schreiber und Ysenbach, (wohl von der Familie der Edeln von Isenbach saßen schon seit 1354 und 1399 im Bürgerrecht von Lindau. (Vgl. Vereinsheft XIII., Seite 186 und 188.) Im Jahr 1416 verkauft Graf Wilhelm „die aigen frouwen Greten Luttoltinen, Hansen Schmids von Wielandschwiler eliche Housfrouw" an das Kloster Langnau um 11 Pfd. (= circa 222 Mark) „mit lib und gut". Es waren um diese Zeit in Wielandsweiler die Güter von Hans Schuler, Hainz Schnider, Simon Schnider, Conrad Häßelmann, des Conzen Gut, die Gütlein des Hans Claus, Simon Preuder sel. Weib, Claus Rone und Ulrich Muttelsee;[2]) eine Familie (Schneider) ist noch, seit fünfthalbhundert Jahren, dort ansässig. Nach der Zahl der Haushaltungen zu schließen, war die Bevölkerung des Weilers der heutigen gleich.

Prior Johannes von Stetten war zugleich Provinzial der deutschen Provinz am Rhein.

2. Prior Konrad Brunner, Provinzial (1417—1431).

1417. Hans Lanz von Getzenweiler und Uli Struß von Hiltensweiler haben mit dem Kloster Zerwürfnisse wegen Hausbaus. Auch klagen sie, daß das Götzenweiler Moos durch den Weiher des Priors Schaden leide. Dieser gibt den beiden Anstößern Struß und Lanz 2 Pfd. ₰ und bessert letzterem noch den Schaden, den das Wasser an seinem Stadel verursacht, aus.[3]) In diesem Jahr gibt Graf Eberhard von Nellenburg, Landrichter im Hegau, dem Kloster Hans Bodler's eheliche Frau in Rengensweiler, Christina, von Schwandorf zu eigen.[4])

1418. Hermann Ryder von Tegersew verkauft an Hans Cunz in Wielandschwiler sein Gut in Tegersew, das Lehen ist von Langnau, mit Bewilligung des Priors Johannes.[5]) Letzterer leiht in Rain (= Rhein) ein Gut an Hans Gsell.[6]) (Nach diesen zwei Daten ist Prior Johannes nicht schon 1417, wie die Hiltensweiler Tafel angibt, abgetreten.)

Am 18. März 1418 bestätigte Papst Martin V. die Privilegien des Klosters Langnau und nahm dasselbe, wie die Pfarrei Hiltensweiler in seinen Schutz. Das in Konstanz ausgefertigte Breve ist nicht mehr vorhanden.

1419, Donnerstag nach Jakobi. Pantaleon Gundel, Bürger von Ravensburg, stiftet ein ewiges Licht beim Sakrament in Langnau und gibt dafür von seinem vom Strub in Bitzenhofen gebauten Gut 3 Pfd. Heller. Läßt man das Licht vernachlässigen, so soll das Kloster der Liebfrauenbrüder in Ravensburg den Zins bekommen.[7])

1419. Cunz von Wielantschwiler verkauft sein (von Wolffail 1386 erworbenes?) Gut zu Busenhaus an das Kloster Langnau; ebenso Ulrich Eberlin „zum Wettis" seinen Hof, 1421.[8]) Im gleichen Jahre, 16. Oktober, verzichtet auf Fürbitte des Grafen Rudolf von Montfort-Rothenfels und des Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang das Kloster auf das Leibeigenschaftsrecht über die Grett Buchmayer, des Conz Nagels Ehefrau. Diese kehrt 1421 mit ihren zwei Töchtern und Tochtermännern von Bremen bei Hohentengen wieder in das Klostereigenthum zurück. Gesiegelt von Junker Frick von Lochen.[9])

1423. Hans Lanz und Uli Struß haben wegen des Weihers Hurisee (= Hirensee, jetzt abgegangen) immer noch „Stöß gegen die Herrn von Langnow". Ein Vergleich

---

1—9) Langn. Cop.-B.

besagt, daß der Prior das Widerstell beim Stadel zu Götzenweiler nicht höher bauen und das Wasser nicht höher schwellen dürfe, er müsse auch das Wuhr bauen und Weid und Tratt in den Weiher zulassen. Zeugen: Jos Wieland von Ravensburg, Conz Diett und Jäck Schutz von Tettnang. Gesiegelt von Abt Hans von Weingarten.[1])

1425, 6. Dezember. Jägk Haimpel, Hans Bodler und Elsa Kleinerin, alle in Rengensweiler, verkaufen um 17 Pfd. Pfennig guter Währung an den frommen, vesten, gnädigen Herrn Hainrich, Vogt von Sumeraw, gesessen derzeit uff Ruggkburg, ihre Güter, Äcker, Felder, Hölzer und Möser, da er selbst oder mit dem Gottshus Langnau, das daselbst auch Güter hat, einen Weiher im Wittmoos anlegen will. Wenn der Weiher nicht gebaut wird, gilt der Verkauf nichts. Gesiegelt von Jäck Truchsäß zu Ravensburg, Junker Hans, Vogt auf Praßberg und Claus Halder auf Mollenberg.[2])

1425 verleiht Prior Konrad den obern Maierhof zu Staufen an Hans Sigg.[3])

1427, Montag nach Pauli Bekehrung stiftet Otto Rechklaw, Jäger der Herrschaft Tettnang, einen Jahrtag nach Langnau und zahlt 10 Schilling Zins von seinem Gut in Fünfehrlen. Gesiegelt von Hans Humpiß in Ravensburg.[4])

1427 stiftet Albrecht von Königseck in Achberg den „Beckenhof" in Oberwolfertsweiler zu einem Jahrtag. (Nekrolog von Langnau.)

1428. Cunz von Tegersee, (wo er 1418 ein Gut gekauft; zuvor war er in Wielandsweiler) verkauft das Boschen Gut im Busenhaus an Cunz Wolffail; es zinset an Langnau.[5]) Dem Peter Sigg wird in Rappertsweiler ein Erblehen verliehen.[6])

1430, St. Lucientag. Provinzial und Prior Konrad leiht dem Knecht Hans Schwarz die Güter zum Busenhaus, nämlich das Boschengut. (Wolffail war also nur zwei Jahre darauf.) Es zinset 15 Schillinge. Ferner wird ihm daselbst geliehen das Gottshusgut und einige andere Äcker.[7]) Ein Gut zu Tegersew wird von Prior Konrad dem bescheidenen Knecht Peter Lanz, des Clausen Lanz Sohn von Rubenweiler (siehe oben 1399) verliehen.[8]) Das Kloster aber kauft von Hans Kunnensau von Ravensburg den Antheil von Blumeck nebst Fischenz in der Argen, den dieser 1419 und 1425 von den Ysenbach gekauft hatte.[9])

3. Prior Johannes Holzheiser. (1431.)

4. Prior Johannes Rugenbrot. (1432.)

Aus der kurzen Zeit dieser beiden Prioren liegen keine Aktenstücke vor.

5. Prior Konrad Vogel, Provinzial. (1433—78.)

Um so reichlicher fließen die Quellen in der 45jährigen Verwaltungszeit des Priors Konrad Vogel, eines thatkräftigen und für die Interessen des Klosters besorgten Mannes.

1433 schenkt Cünli Hallbrecht von Brünnenschwiler dem Gotzhaus eine Wiese.[10])

1) Langn. Cop.-B.
2) Orig.-Perg. Im Besitz des Verfassers.
3—7) Langn. Cop.-B.
8) Dok. des Kl. Langn. Org.-Perg.
9) Oberamtsbeschreibung Tettnang, Seite 147.
10) Langn. Cop.-B.

1436 verkauft Diepold Hutter der Ältere von Memmingen, Bürger in Ravensburg, das Isenbach-Gut in Blumegg an Langnau. Somit kam das Kloster ganz in den Besitz dieses Gutes. (Siehe oben 1430.) Gesiegelt von Johann Humpiß, Bürgermeister in Ravensburg und Paul Schindelin, Stadtammann in Lindau.[1])

1436 gibt, mit Einwilligung des Priors, Christian Gigenwendel, Bürger zu Tettnang, seinen Hof zu Umgangs dem „erbarn Hermann Stoppel" zu kaufen,[2]) und „Pfaff Peter Manz von Tettnang, Kilchherr zu Wiltpoltschwiler" vergleicht sich mit dem Gottshaus wegen des Baues des Oberweihers im Rückersmoos zu Oberlangensee.[3])

1437 stiftet Elisabeth Linggin in Rappersweiler einen Jahrtag, ab dem Gut in der Reute mit 15 Schllg. Pfg. So ihn das Gotteshaus nicht halten will (4 Messen), sollen 10 Schillg. dem Pfarrer in Laimnau zufallen.[4])

1438 wird dem Jäcken Lingk, Ammann des Gottshauses Langnau in Gebranswiler ein Gut verliehen.[5]) Ebenso wird der Maierhof zu Oberrudolfsriedt den Muttelsew verliehen, nämlich den drei Brüdern, „erbern, bescheiden Knechten Peter, Cunz und Hans", Söhnen des Peter Muttelsew, der 1409 ein Gut in Blaichnau hat.[6]) Auch wird Jäcken Gebhart Weib zum Wettis von der Äbtissin in Lindau ausgewechselt.[7])

Kunz Öhöm von „Wolfartsweiler gibt 1439 dem Kloster 3 Schilling von dem Weingarten an der Halden bei dem Hurisee (Hirensee), damit dafür eine ewige Seelenmesse gelesen werde.[8]) Ebenso stiftet Conz Stangler mit seiner Frau Grett Müllerin mit 7 Schilling von Ramminger's Gut in Langensee einen Jahrtag.[9])

Peter Müg von Niederwangen stiftet mit 5 Schllg. Pfg. ein Seelenamt. (Mortilog.)

1441 verkauft Anna Luttoltin von Unterrudolfsriedt ihr Gut, „Luttoltinnen Gut genannt" an Claus Sailer von Notzenhaus.[10])

1442. „Hermann, Peter und Hans die Stöppel" haben den Maierhof und „den Ungdang (= Umgangs) und den Infang in Stouffen" zu Lehen vom Kloster Langnau und werden berechtigt ihr Lehen mit einander zu vertauschen. Zeugen: Junker Rudolph von Reitnau und Junker Benz Schwatz zu Rattenweiler seßhaft.[11])

1444 wird der Hof zu Heggelbach erworben. Zugleich erfahren wir, daß die Lanzen von Oberwolfertsweiler auf dem Klostergut daselbst eine Mühle hatten.[12])

1445 leiht der Prior „dem Hansen Schmid das Klostergut zu Wielantschwiler, ferner Äpplis Gut und ein Gut, das man nennt Vögt Gut, welches die Cunzen hent, und $^1/_4$ des Gütleins, nämlich das Martinigut, das ebenfalls die Cunzen hent. (Beziehungsweise gehabt haben, s. 1418.) Dies alles soll sein ein Gut und Gotzhauslehen mit allen Zugehördten, gar nut ußgenommen". Zins ist zu geben auf Martini 2 Pfd.[13]) Es wurden also mehrere kleinere Gütlein zusammengelegt zu einem größeren Gut.

Peter Muog in Unterlangnau verkauft sein nach Langnau zinsbares Gut an Martin Sutter von Niederlangnow.[14]) Er hatte schon 1439 einen Jahrtag nach Langnau gestiftet, der, wenn er hier nicht gehalten wird, in die Stiftungspflege in Hiltensweiler kommen soll. Gesiegelt von Junker Rudolph von Raytnow.[15]) Den Maierhof zu „Nidra Langnow" besaß zur Hälfte Hans Beller, den andern Theil Peter Sutter.

1—3) Langn. Cop.-B.
4) Dok. rc. Orig.-Perg.
5—7) Langn. Cop.-B.
8) Dok. rc. Orig.-Perg.
9—15) Langn. Cop.-B.

In diesem Jahr wurde vom Kloster beschlossen, das Wittmoos zu einem Weiher zu machen, wie schon 1425 (siehe oben) geplant war.[1])

In Bezug auf das den Brüdern Hermann, Peter und Hans Stoppel von Niederstaufen 1442 (siehe oben) gestattete Recht geschah wegen des Lehenhofs eine Vereinbarung mit dem Prior und den Betheiligten; dem Hermann Stoppel wird der Oberhof in Umbdang (Umgangs) verliehen.[2])

In einer Rechtssache, Tratt betreffend, zwischen dem Gottshaus und denen von Lustensbach wird die Entscheidung des Kastenvogts, des Grafen von Montfort, verlangt, welcher durch Peter Wachter, Waibel zu Tettnang, in „Nünkilch" Gericht hält.[3])

1446 stiftet Guta Siggin, Peter Sigg's Tochter von „Rapprasweiler" einen Jahrtag auf Januar.[4]) Zu diesem Zweck gibt sie ihr Gut (s. 1428) zurück und verlangt nur, daß der künftige Lehensmann „mir einen Winkel gönne und so viel Gemachs, das ich mich daby möge enthalten in dem Hus min Leptag ungefährlich mit Für und Licht zu nießen;" außerdem soll ihr noch gegeben werden „Werg, Hanfsamen, Linsad"; was sie hinterlasse, gehöre dem Gottshaus. Gesiegelt von Junker Rudolph von Raitnau, derzit Vogt zu der nuwen Sumerau.[5])

1447 wird vom Prior das Kippenhornsgut in Rappertsweiler dem Knecht Peter Siggen von dort, und ein Gut in Welmutsweiler für ihn und seine Erben verliehen. Es war wohl der Guta Siggin Lehengut gewesen.

1447 ist der Elsa Schulerin ein Jahrtag versprochen, daher kommt des Bellers Gut zu Apflau. (Nekrolog von Langnau.)

Sodann wird Tegelis Gut in Apflau der Elsa Schulerin und das Gottshaus Gut in Hengnau dem Hans Winkler geliehen.[6])

1447. Afra Keßler übergibt alle Gerechtigkeit an ihrem Gut in Esseratsweiler und den Weingarten zu Wolfertsweiler, und ihre Fahrnis gegen einen Jahrtag. Gesiegelt von Junker Ulrich von Königseck. (Nekrolog von Langnau.)

1454, St. Margaretha. Heinrich, Vogt von Sumerau, wohnhaft zu Bregenz, verkauft an den Prior Cunradt Vogel, seinen Antheil an dem „Wygerstad im Wittmoos", wie er das von Jäcken Haimpel, Hansen Bodler u. Elsa Klainerin erkauft hat, (s. 1425) um 42 römische Gulden. Ges. von Heinrich, Vogt von Sumerau, Hans von Sumerau zu Brachsperg, seinem Bruder und Hans Leber, Stadtammann zu Bregenz.[7])

Gegen den Müller Hans Motz in Herbolz hat das Kloster eine Klage wegen Wasserschwellens und -fällens im Degerseegraben und wegen unbefugten Fangens von Fischen und Krebsen in demselben. Es wird ihm vom Schiedsgericht verboten; dasselbe bestand aus dem Ammann Peter Wachter von Tettnang, Ulrich Sutter, Ammann des Gottshauses und Claus Hürenbach.[8])

An Allerheiligen desselben Jahres bekommt Graf Ulrich von Montfort-Tettnang auf sein Ansuchen von den Gottshausleuten 600 Gulden Konst. Währung und läßt sie auf 10 Jahre aller fernern Schatzung und Hilfe frei und ledig.[9]) Der Grund hievon leuchtet nicht ein.

1—6) Langn. Cop.-B.
3) Dok. des Kl. Lgn.
7) Orig.-Perg. im Besitz von Schultheiß Lußmann in Langnau. Sg. fehlen.
8) Langn. Cop.-B.
9) Dok. des Kl. Lgn.

1454 stiftet Frick von Lochen zu Flockenbach einen Jahrtag und gibt hiezu das Holz zu Steinenbach, die Dickna genannt, 10 Jauchert.[1])

1456. Hainz von Wielantschwiler hat des Cunzen Gut daselbst, welches 1445 dem Hans Schmid (s. ob.) geliehen worden war. Dieser Hainz, welcher ohne Zweifel mit dem c. 1416 genannten „Hainz schnider" in W. identisch sein wird, ist wohl durch Kauf in dies Erblehen eingetreten. Er gibt nun allen Besitz, d. h. das ganze Gottshauslehen zu Wielantschwiler, „den Torgkel usgenommen", dem Kloster, damit es drei Jahrtage halte, zwei in Hiltensweiler und einen zu Langnau.[2]) Wir sehen in dieser Stiftung einen Beweis dafür, daß die Gottshausleute neben dem Kloster doch ihrer Pfarrkirche besonders zugethan waren.

1462 verkauft Peter Stoppel mit Willen des Priors sein Gut in Ungbang (s. 1442) an Johann Schlachten. Auch wird dem Ulrich Schnider, Jäcken Schnider Sohn in Steinenbach, der Oberhof (in Hiltensweiler) verliehen, und Ursula Muttelsewin, die Schuhmacherin in Steinenbach, verkauft mit Vorwissen des Priors ihr Lehengut an der Egg ob der Breite gelegen.[3])

1465 stiftet der Junker Walther Grätter von Niederwangen 10 Schllg. Pfg. von dem Gut „der Gesellen zu Rhein" zu einem Jahrtag.[4])

Vergleiche zwischen Montfort und Langnau.

Ohne Zweifel war es der Prior Konrad Vogel, welcher das im K. Staatsarchiv in Stuttgart noch vorhandene Langnauer Copialbuch anfertigen ließ. Die Hand des ersten Schreibers weist auf diese Zeit; vielleicht aber rührt der ältere Theil des Buches auch schon von einem seiner Vorgänger her, wie auch seine Nachfolger noch Einträge machen ließen. Es muß jedoch ein noch älteres Copialbuch (Traditions-, Urkundenbuch) vorhanden gewesen sein, in welches von 1122 an die Erwerbungen, Güterbeschreibungen, Lehenübertragungen u. s. w. aufgenommen wurden. Allein dasselbe scheint vor der Zeit des Priorats schon abhanden gekommen zu sein und wir bekommen in der montfortischen Aufzeichnung aus der Periode des Provisoriums, im Jahr 1393, nur eine offenbar unvollständige Aufzählung des Klosterbesitzes.[5])

Aus dem ersten, älteren Traditionsbuch ist indeß doch die schätzenswerthe „Alte Ordnung und Gewohnheit zu Langnau" herübergekommen.[6]) Diese „Ordnung", die gewiß aus den Tagen Ritter Arnold's stammt, wurde unverändert abgeschrieben.

Die „alte Ordnung" stand auf dem Papier. Aber die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse und die Ausbildung des staatlichen Lebens durchlöcherte das alte Gewohnheitsrecht, die landesherrliche Gewalt der Montfort verdrängte immer weiter die grundherrliche Gewalt des Klosters; der Schutz- und Schirmvogt, welcher in unserm Falle zugleich Landesherr war, übertrug, dem Geist der Zeit nachgebend,[7]) mehr und mehr die grundherrlichen Rechte auf sich selbst. An andern Orten wurden ja die ursprünglichen Beschützer (advocati) allmälig die Herren und Dränger der Klöster. Die Propstei

---

1) Mortilogium von Langnau, 1786.
2—3) Langn. Cop.-B.
4) Dok. des Kl. Langn. Orig.-Perg.
5) Vereinsheft XIV., Seite 16.
6) Vereinsheft XIV., Seite 8.
7) Vgl. Maurer, a. a. O. IV. § 825.

und das Priorat Langnau standen zu den Welfen und Staufen, ihren Vögten, in reinem Schutzverhältniß, wie die alte Ordnung klar beweist. Auch den Montfort gegenüber betrachtete Langnau die Vogtei in demselben enggezogenen Umfang. Da aber die Montfort die Vogtei erblich besaßen, so fingen sie an dieselbe als Eigenthum zu betrachten und sich als mehr oder weniger unabhängig anzusehen. Schon im 14. Jahrhundert besaßen sie neben dem kaiserlichen Landgericht alle Grafenrechte, also die hohen Gerichte, das Geleite und den Wildbann, nicht nur über ihre eigenen Besitzungen, sondern auch über die andern Grundherrn, wie die des Klosters Langnau.[1]) Sie waren demnach weniger ängstlich, auch in das Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit, die dem Kloster zustand, einzugreifen. Wir werden sehen, wie sie sogar in innere Klosterangelegenheiten, z. B. die freie Wahl des Priors sich einmischten.

So ist es erklärlich, daß der so lange an der Spitze des Klosters stehende Prior Konrad Vogel seiner Unzufriedenheit mit den neu sich bildenden Zuständen Ausdruck verlieh, wodurch es endlich zu „Stößen" zwischen ihm und dem Grafen von Montfort-Tettnang kam. Aber gegen den Strom der allgemeinen Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse konnte er nicht schwimmen, und als kluger Mann, der zudem der schwächere war, wünschte er einen beide Theile befriedigenden Vergleich. Der Graf Ulrich V. von Tettnang war auch dazu bereit. Zur friedlichen Beilegung des Streites wurde nun auf heil. Kreuzabend 1467 nach Tettnang ein Kompromißgericht berufen. Es war aus folgenden Personen zusammengesetzt: Graf Hugo von Montfort-Rothenfels, Ulrichs Bruder, Marquard von Schellenberg in Lindau, Ritter Heinrich Locher, Lehrer der Rechte und Dekan in Lindau, Hans, Vogt von Sumerau zu Brachsperg und Burkart von Freiberg, genannt von Bach. Nach Anhörung beider Teile wurde nachstehendes Übereinkommen getroffen:

„1. Der Prior erhält von allen Gottshausleuten, die haushältlich sitzen, jährlich ein Fastnachtshuhn und zwei Tage Arbeit, ohne Widerrede des Grafen und seiner Nachkommen. 2. Der Prior hat alle Fäll und Geläß von den Gottshausleuten, wie von Alters her. 3. Wenn ein Gottshausmann außerhalb der Herrschaft Tettnang eine ungenossame Ehe (= mit einer Fremden) eingeht, der soll vom Grafen und Prior bestraft werden. 4. Nach altem Herkommen sollen alle Gottshausmannsleute dem Herrn zu Tettnang als nachjagendem Vogt schwören. (Vgl. die Urkunde von 1405 und alte Ordnung Nr. 24, wonach das Kloster allein nachfolgender Vogt ist.) 5. Wenn Gottshausleute außer der Herrschaft seßhaft werden oder in der Gemeinde nicht geschworen, so soll man sie byfangen (= einfangen), und sollen sie dem Graf und Prior schwören. Erfährt der Prior oder seine Amtsleute von solchen Ungehorsamen, so soll er es der Herrschaft anzeigen, um sie zu hanthaben (= ergreifen). Hat man solche gehanthabt, so soll man es dem Prior anzeigen, daß er seine Gerechtigkeit an solchen Personen wisse zu suchen. (Der Graf als nachjagender Vogt hatte die Pflicht, die ohne Erlaubniß aus dem Klosterbezirk Auswandernden einzufangen.) 6. Wenn Graf Ulrich oder seine Erben Gottshausleute verkaufen wollen, so soll das nicht ohne Wissen und Willen des Priors geschehen. (Verkauf ist nichts anderes, als Entlassung aus dem bisherigen Herrschaftsverband, wofür etwas bezahlt werden mußte. Maurer III. Seite 124.) 7. Gottshausgüter, die der Herrschaft keine Gült geben, kann der Prior besetzen und entsetzen nach Herkommen und den Erschatz (= Geschenk bei der Verleihung) allein haben.

1) Vgl. Dr. Baumann, Gaugrafschaften S. 48.

Wenn die Herrschaft auch Gült davon hat, so geht es gemeinschaftlich durch Prior und Graf. 8. Gottshausleute, auf des Grafen Güter sitzend, sollen fortan dem Grafen eigen sein mit Weib und Kind. (Vgl. Alte Ordnung Nr. 24, Absatz 2.) 9. Leute, auf des Gottshauses Grund, die dem Grafen keinen Zins schulden, sollen vom Datum an dem Prior zugehören, doch bleiben die Rechte des Vogtherrn der Herrschaft. 10. Es soll der Graf ein Gebot und eine Warnung thun, daß sich die Eigen- und Gottshausleute nicht mehr unter einander verheirathen. Dann soll jeder Theil seine Leute um solche Ungenossame willen strafen und büßen nach Gnaden (d. i. wie er will). 11. Im Holz Langenberg darf der Prior Holz zu Dach, Zimmer, Gemach, Stecken ꝛc. hauen, wenn er keine andern Rechte nachweisen kann. Ges. von Obigen, Graf Ulrich und Prior Vogel."[1])

Die Leibeigenen des Klosters und Vogtleute, (welche nicht zur Grundherrschaft gehörten, sondern bloß dem Schutzvogt unterworfen waren,) hatten sich unter einander vermengt und es entstand daraus manche Rechtsunsicherheit. Es wurde daher am nämlichen Tage ein Vergleich zu Stande gebracht zwischen dem Prior Vogel einerseits, und dem Grafen Hugo von Montfort-Rothenfels und Ulrich V. von Montfort-Tettnang anderseits, letzterer als „nachjagender Vogt und Herr des würdigen Gotzhus", betreffend „Spenn wegen aigen und vogtlüten, so unter einander sitzen von beiden teilen", und dahin vereinbart, daß die Leibeigenen des Grafen Ulrich, welche auf Gottshausgütern sitzen, mit Weib und Kind dem Kloster gehören, auch die leibeigenen Frauen, die sich bisher dahin verheirathet. Die Gottshausleute und Vogtleute des Grafen Ulrich von Tettnang, welche in dem Gebiet Langenargen und Wasserburg (dem Grafen Hugo gehörig) gesessen, sollen zugehören der Herrschaft Argen und Wasserburg. Es wird verboten, daß die einen in die Herrschaft des andern hinein heirathen; das Kind soll der Mutter folgen.[2])

Schon bald nach diesen Vereinbarungen, Montag nach Oculi, 1478, wurde zwischen Montfort und Langnau eine Übereinkunft getroffen wegen der Güter, welche beiden Herrn Gült geben, und daß kein Kirchengut ohne beider Herrn Wissen und Willen veräußert werden, daß ferner der Prior nichts vom Gotteshaus ohne Vorwissen der Herrschaft verkaufen oder dazu kaufen darf.[3]) Dieser Vergleich ist eine wesentliche Schmälerung des Rechts des Priors von Seiten des Kastenvogts.

1467 kaufte der Prior einen Hof in Erchenartwiler (Echetweiler), ferner vom Kloster Isni einen Hof „zum Muttelsew", einen „zem Wolffratz",[4]) „einen zem Wettis" und einen zu „Tenttenwiler."[5])

1469 wird ein Streit der Familie Strub auf dem Oberhof zu Hiltensweiler mit dem Kloster, betreffend Abzug vom Hof geschlichtet. Ges. von Junker Hans von Danketschwiler auf Flockenbach.[6])

Zinsgüter hatte das Kloster um diese Zeit auch in Engelitz, Flunau (Sailers Gut), Sumerau (der Höpperli), Wagenbach, zur Linden, Notzenhaus.

---

1) Dol. des Kl. Langnau, Orig.Perg. 7 S. und Lgn. C.-B.
2) Ebd. Orig.-Perg. 3 S.
3) Dol. des Kl. Lgn. Pap.-Copie.
4) Langn. Cop.-B. und Dol. Orig.-Perg. 3 Sg.
5) Langn. Cop.-B.
6) Langn. Cop.-B. und Dol. Orig.-Perg.

1476, Samstag nach St. Erhartstag. Matthies Haimpel, Jos Graf, Hans Vögelin, Jäk Andriß Vogt, Jakob Haimpel, Hans Grossolt, Heinrich Vögelin, Peter Spiler und Thomas Buwmann, alle von Rengersweiler, Konrad Huber, der Müller zum Herbolz, Andriß Klainer genannt Norß, Thomas Klainer sein Sohn, Thomas Wolff und Jos Witzigmann erhielten von Prior Konrad Vogel baar „an den Hirtenstab" 22 Pfd. Pfennig, herrührend von Trieb und Tratt wegen, so das Dorf Rengersweiler in dem Wittmoos gehabt hat, welches Prior und Konvent von Langnau erkauft und daselbst einen Weiher gemacht haben. (S. oben.) Ges. von Ulrich Pfrunter, Stadtammann von Lindau. [1])

1476, Freitag vor St. Johann Baptist. Konrad Golgg und Heinrich Ram, Meister und Pfleger des heil. Geist-Spitals in Lindau verkaufen an Konrad Vogel, Provinzial und Prior des Gottshauses Langnau „des Spitals Aigen Bundt" in dem Wittmoos gelegen, stoßt an 2 Seiten an Matthias Haimpel von Rengersweiler, an 3 Seiten an Vögelins Gut, und zur 4. Seite an das Gottshaus und des Spitals Wies gegen der Steinbruck gelegen, stoßt an Johann Graf, um 45 Pfd. Pfennig, Lindauer Währung. [2])

6. Prior Rudolph Forster, Provinzial. (1478—1488.)

1484. Zinsverschreibung des Balthassar Müller von Tettnang gegen das Kloster Langnau aus seinen Gütern zu Wolfertsweiler. [3])

7. Prior Johannes Langensee, Provinzial. (1488—1499.)

Dieser Prior ist wahrscheinlich aus der alten adeligen Familie derer von Langensee. (S. Stiftungsurkunde von 1122.)

1491, stiftet Kilian Locher, Burger in Bregenz, 4 Schillg. jährlich ab einem Gut (Erblehen) zu Rhein zu einem Jahrtag. (Nekrolog von Langnau.)

1497. Anna Wermeister und ihre Söhne Caspar und Jakob Gröter stiften einen Jahrtag mit 1 Pfd. Pfennig und 14 Schllg. Pfg. von einer Wiese zu Rhein. (Ebdas.)

8. Prior Johannes Bader, Provinzial. (1499—1521.)

1505, 15. März, versetzt Agnes Riesin, die Wittwe des Müllers Jakob Bücheler zum Herbolz, dem Prior Hansen den Mahlweiher zum Herbolz ob der Mühle gelegen, damit der Konvent bis zur Einlösung denselben zu Fischen, die aus dem Degersee darein laufen möchten, gebrauche. Der Convent soll den Graben von Degersee in den Weiher auf eigene Kosten richten lassen und offen erhalten. Ges. von Hans Nagel, Stadtammann in Lindau. [4])

1514 enthält drei Tauschbriefe des Grafen Ulrich und des Priors über einige Leibeigene zu Langensee. [5])

1516 scheinen an der Pfarrkirche zu Hiltensweiler bauliche Veränderungen vorgenommen worden zu sein, da diese Jahrzahl über der Kirchenthüre in den Stein eingemeißelt ist. Auch die spätgothische Kanzel stammt aus dieser Zeit; denn an ihr findet sich neben dem montfortischen Wappen das öttingen'sche, was auf die Gemahlin des Grafen Ulrich VI. hinweist.

---

1) Perg.-Org. Siegel fehlt. Im Besitz von Herrn Schultheiß Lußmann in Langnau.

2) Alte Copie, Pap. Im Besitz von Herrn Gebh. Kleiner in Wolfratz. Orig. fehlt; Lgn. C.-B. hat den Kauf nicht.

3) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg.

4) Langn. Cop.-B.

5) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg.

1517 leiht Prior, Provinzial Johann Bader dem Hans Schnider ein Gut zu Steinenbach.

1520, Samstag vor Johann Baptist, hat die Wittwe des Grafen Ulrich VI., des Jüngern von Montfort-Tettnang, Magdalena, eine geborne Gräfin von Öttingen-Wallerstein, angeordnet, was nach dem Tod des Priors in Langnau geschehen soll. Wenige Tage zuvor war Ulrich VI. gestorben. Man muß also den Tod des Priors in nächster Nähe vorausgesehen haben, sonst würde die eben zur Wittwe gewordene Gräfin und Kastenvögtin nicht so eilig zu jener Verordnung geschritten sein. Auch muß man für die nächste Priorswahl Unzukömmlichkeiten geahnt haben; denn es scheint, daß in der letzten Zeit die Disciplin des Klosters gelockert war, und man es für nöthig erachtete, für strengere Beobachtung der Ordensregel durch einen strengern Obern sorgen zu lassen. Die Inhaberin der Vogtei Langnau befiehlt nun, daß nach dem Tod des Priors die Siegel in das Gewölbe geschlossen und die Schlüssel sicher versorgt werden sollen. Dem neugewählten Prior müsse befohlen werden, den Gottesdienst zu fördern und die Brüder alle in rechter Ordnung zu halten, „nit, daß sie ungepürlich und also wie bishär unordentlich uff dem gotzhus vnerloupt loffen, und daß sie rechte ordnung mit singen und lesen halten. Ouch daß er daby in zittlichem mit Innamen und ußgaben sich ordentlich haltt, uffschrieb, damit er järliche erbare rechnung thun mög".[1]) Waren auch die Klagen der Gräfin vielleicht nicht unbegründet, so ist ihre Anordnung in Betreff der innern und disciplinären Dinge des Ordenshauses nichts desto weniger eine Überschreitung der vogteilichen Befugniß, da hierin die Remedur von den höhern geistlichen Obern zu schaffen war.

Magdalena hatte sich in Bälde mit Graf Johann II. von Montfort-Rothenfels, der zu Langenargen residierte, vermählt, und ihm 1521 die Kastenvogtei über Langnau übertragen. Im gleichen Jahr stifteten die Grafen Johann II. von Montfort-Tettnang und Wolfgang I. von Montfort-Rothenfels einen Jahrtag mit 12 Messen nach Langnau für den kürzlich verstorbenen Grafen Ulrich VI. von Tettnang, dessen Wittwe, wie soeben berichtet, sich eben mit dem vorhin genannten Grafen Johann verehlicht hatte.[2])

9. Prior Nikolaus Zürn, Provinzial. (1521—1553.)

In einer schwierigen Zeit trat P. Nikolaus Zürn die Verwaltung des Priorats Langnau an. Hatte er, wie nicht unwahrscheinlich ist, innere Kämpfe im Kloster zu bestehen, um die gelockerte Regel wieder nach dem Geiste des Ordens aufrecht zu halten, so brach nun bald auch über dieses Gotteshaus jener Sturm aus, der so viele Verwüstungen verursacht und in tausende von Familien Elend gebracht hat; auch Langnau blieb im Bauernkrieg, dessen Vorboten schon längst sich angekündigt hatten, nicht verschont.

P. Zürn, ohne Zweifel von Bettnau bei Wasserburg gebürtig,[3]) war ein trefflicher Mann. Wenn es auch ein Dichter ist, der sein Lob verkündet, so dürfen

---

1) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Pap.

2) Dok. des Kl. Lgn. Pap.

3) Dies ist zu schließen aus der Angabe des Bruschius: Cyrnius, e Bethova, non procul inde (i. e. Langnau) satus. In der Handschrift kann auch Betnova gelesen werden, da es undeutlich geschrieben ist. In der Nähe von Langnau gibt es nun ein Bettnau mit der Familie Zürn, aber kein Bethova, wie Petr. abgedruckt hat.

wir doch seine Verse nicht als bloße Dichtung betrachten. Bruschius, der ihn kannte sagt:[1])

Froher und glücklicher Tag, da die Schaar der Brüder zum Prior
Nikolaus wählt, entsproßt aus dem Geschlechte der Zürn,
Keinem weichend an Schärfe des Geist's, an Glanz des Verstandes,
Und wie der Erste im Amt, so auch der Erst' in der That.
Diesen erwählt des Rhein's gesammte Provinz sich zum Hirten,
Anerkennt in ihm ehrend den obersten Herrn.
Herrliche Tugenden, die für solchen Vater sich ziemen,
Schmücken mit Ehre und Glanz alle sein würdiges Haupt.
Trefflich haltet er Haus, übt Zucht in Klöstern und Kirchen,
Fleißig bemüht und fromm liegt er den Studien ob.
Doch nicht rafft er nur Schätze zusammen: Gelehrten und Weisen
Theilt, freigebiger Hand, mild er sie wiederum aus.
Alle Bedürftigen finden bei ihm Herberge und Nahrung,
Drob ihm redliches Lob weithin und immer erblüht.
Wer zählt Einzelnes auf? Die Musen bewundert und liebt er,
Und manch' hehren Gesang schickt ihm die dichtende Zunft.

III.

Zeit des Bauernkriegs.

Schon seit mehreren Jahren war unter dem Landvolk in Oberschwaben eine Gährung, die Schlimmes befürchten ließ. Deßhalb schloßen die adeligen Herren des Oberlandes, den Grafen Hugo XI. von Montfort-Rothenfels, welcher seinen Sitz in Langenargen hatte, an der Spitze, 1516 und wieder 1520 einen Bund zu gegenseitiger Hilfe.[2])

Der Aufstand, den sie ahnten, trat auch bald darauf wirklich ein — nämlich der Bauernkrieg. Über denselben im Allgemeinen und seine Wirkungen im Klostergebiet Langnau insbesondere findet sich in den erhaltenen Akten des Priorats nicht eine Zeile, und wir sind deßhalb genöthigt, in anderweitigen Urkunden und Schriften hierüber Aufschluß zu suchen.

1) Fausta et laeta dies, qua fratrum turba Priorem
Nicoleum facit, Cyrnius ipse fuit.
Ingenio nulli mentisque nitore secundus,
Fratribus atque suis nomine reque Prior,
Qui tanta gessit se religione Priorem,
Laudis ut omnigenae nomina cuncta legat.
Hunc Rheni summum Provincia totaque Antistem
Eligit, agnoscit, pro dominoque colit.
Omnibus est pulchre ornatus virtutibus ille,
Quae talis vere debet habere pater.
Est bonus oeconomus, templorum inspector ubique,
Sedulus et studiis debitus usque piis.
Non tantum corrasor opum, sed munificusque
Largus et in doctos ingeniosque viros.
Hospitio recreans cunctos bene pascit egenos,
Hinc veram laudem perpetuamque tenet.
Singula quis referet? Musas miratur amatque,
Unde illi mittunt carmina docta cohors. (Bruschius, Langn. Cop.-B.)

2) Vanotti, Grafen von Montfort S. 146—148.

Stand bei der Bauernbewegung in den Jahren 1524 und 1525 das göttliche Recht, d. h. die Annahme, daß alle politischen, sozialen und religiösen Verhältnisse nach dem Evangelium (gemäß der „Auslegung“, nicht etwa der kirchlichen Auktorität, sondern der Bauerschaft und ihrer theologischen Führer), geordnet sein müssen, zu oberst, so trat beim Seehausen und den montfortischen Unterthanen das religiöse Moment mehr in den Hintergrund. Hier war die Bewegung vorzugsweise eine soziale. Die Leibeigenschaftsverhältnisse, die Haupt- und Sterbefälle, die Frondienste, Gülten und Zinse, Beschränkung des Zugrechts und der freien Verehlichung, all dies wurde schwer empfunden. Eigentliche Willkür und unbarmherzige Anwendung der hergebrachten Rechtsordnung Seitens des Klosters kann zwar nicht nachgewiesen werden; Härte lag eben in den Verhältnissen. Dagegen scheint im Gotteshaus wegen ungenügender Disciplin unter den frühern Prioren eine Mißstimmung gegen die Geistlichkeit allerdings bestanden zu haben, die aber nicht so weit ging, daß man sich vom alten Glauben lossagen wollte. Von reformatorischen Gelüsten findet man trotz der Nähe Lindau's in jener Zeit keine Spur.

Schon im Sommer 1524 erhoben sich im Gotteshausamt so laute Klagen gegen das Kloster, daß der Kastenvogt zwischen diesem und den Unterthanen vermitteln mußte. Die betreffende Urkunde lautet:

„Johannes, Graf zu Montfort und Rothenfels, der Ältere bekenne ꝛc. Zu Zeit des Grafen Ulrich von Montfort, Herr zu Tettnang, sind vielerlei Irrung und Spän gewesen, zwischen den Geistlichen, Prior und Convent zu Langnau, und seinen Leibeigenen Leuten wegen des Gottshaus aigen und Grundgütern, so nach eines jedes Besitzers oder Inhabers Abgang von dem Prior, welcher dann zu Langnau Herr ist, von den, so zu selbiger Zeit solche Güter besitzen, nach Gottshaus-Brauch mit einem Viertel Wein empfangen werden.[1]) Hat unser Vetter selig (Graf Ulrich V.[2]) zwischen beiden Teilen gütlich verhandelt. Die Gottshausleute fanden sich aber beschwert und die Spän gingen nicht zu Ende unter Graf Ulrich, sondern gingen noch weiter, auch unter Magdalena, Gräfin von Montfort, geborene Gräfin von Öttingen, unserer lieben Gemahlin, als jetziger Inhaberin der Herrschaft Tettnang.“ Graf Johannes, in ihrem Namen, als Lehensträger und weil desselben Stammes und Namens, „hat sich mit viel Mühe und Arbeit an die Versöhnung beider Parteien begeben, um ferneren Unwillen und Schaden zu verhüten“, und vermittelt:

„1. Artikel. Es soll ein Register angelegt werden von den Gütern des Gottshauses, welche nach Absterben des Besitzers mit ein Viertel Wein empfangen werden, durch einen Schreiber im Beisein des Gottshaus-Ammans, eines Amtmannes von Tettnang und eines Inhabers der Güter, und (davon) was jedes Zins und Gült zahlt.

2. Artikel. Es soll von den Gottshausleuten von den Gottshausgütern nichts versetzt, verkauft, vertauscht, verändert werden ohne Wissen und Willen des Priors. Wo man erkennen mag, daß es der armen Leute Nothdurft erfordert, soll es ihnen bewilligt werden, wie bisher geschehen.

3. Artikel. Was viel Irrung verursachte, wenn ein Genosse auf des Gottshaus Grundgütern stirbt und hinterläßt neben leibeigenen Erben auch solche, die nicht dem Gottshaus gehören, so meinten diese, daß sie auch von den Gottshaus Gütern haben oder mit Geld abgelöst werden. Diese werden auf altes Herkommen des Gottshauses

---

1) Alte Ordnung Nr. 20, Vereinsheft XIV, S. 10.

2) S. oben S. 137.

und Brauch der Schaffhauser Güter hingewiesen und mit ihrer Forderung, von den Gütern einen Theil zu bekommen, abgewiesen. Jedoch an Geld und fahrender Habe sollen sie nach billiger Weise etwas bekommen nach des Priors oder des Gerichts zu Rappenschwiler Meinung.[1]) Aber an den Gütern und fahrenden Habe, die nicht zum Gottshaus gehört, soll ihnen nichts entzogen werden. Früher vom Gottshaus etwa Eingezogenes muß nicht mehr herausbezahlt werden.

4. Artikel. Weiß man nicht mehr zu bestimmen, wem ein Gut gehört, so soll man nach der Verschreibung gehen. Wenn ein Gottshausgut wieder in die Hände des Gottshauses kommt, soll es nicht mehr in fremde Hände geliehen werden.

5. Artikel. Güter, so dem Gottshaus und der Herrschaft Tettnang Zins geben, haben dabei zu bleiben, wie im alten Vertrag zwischen Tettnang und Langnau vereinbart wurde. (Oben, Seite 137.)

6. Artikel. Frühere Rechte und alte Bräuche werden hiedurch nicht berührt, sondern bleiben.

7. Artikel. Alle diese Artikel wurden vorgelesen und beide Theile waren zufrieden und haben zugesagt, sie zu halten." Gesiegelt von Magdalena, Gräfin von Montfort, Inhaberin der Herrschaft Tettnang, von Johann, Wolfgang und Hugo, Grafen von Montfort-Rothenfels, Gebrüdern, von Nikolaus Zürn, Prior. Auf St. Johann des Täufers Tag 1524.[2])

Bald nach diesem Vergleich und Beilegung des Zerwürfnisses zwischen dem Kloster und den Leibeigenen, für welche Montfort eingetreten war, brach der Aufstand der Bauern aus. Wir wissen nicht, welchen Antheil die Gotthausleute im Amt Langnau an der Empörung genommen, in wie weit sie sich den übrigen Kloster- und den montfortischen Unterthanen angeschlossen haben. Denn die Urkunden schweigen hierüber und kein einziger Mann aus dem Amt wird irgendwo genannt. Wir dürfen indeß annehmen, daß, als der Aufruhr in hellen Flammen ausbrach, sie keine müßigen Zuschauer blieben oder bleiben konnten. Nachdem der „Knopf von Luibas", Jörg Schmid, im Januar 1525 die montfortischen Unterthanen aufgehetzt,[3]) und der gewaltthätige, nur zum Dareinschlagen aufgelegte Haufen von Rappertsweiler als Unterabtheilung des Seehaufens sich in der nächsten Nähe von Langnau gebildet hatte, so schloßen sich wohl alle Gottshausleute gern oder ungern jenem Platze an. Rappertsweiler, ein kleiner zerstreuter Weiler jenseits der Argen gegenüber dem Kloster auf der Anhöhe liegend, nimmt in der ganzen Bewegung eine hervorragende Stellung ein. Was dem kleinen Weiler zu dieser Ehre verholfen, ist uns unbekannt. Wie dem auch sei, mit der Bildung des Rappertsweiler Haufens war, wie Dr. Baumann sagt, der Kern entstanden, um den sich der Seehaufen lagerte.

Die Entstehung des Rappertsweiler Haufens erfolgte ohne Zweifel Mitte Februar 1525, also gleichzeitig mit der des Allgäuer Haufens. Denn am 17. Februar flüchtete Abt Gerwig von Weingarten seine Urkunden, Heilthümer und Schätze nach Ravensburg, ein Beweis, daß die Dinge ringsum das Äußerste befürchten ließen. Am 21. Februar waren die Rappertsweiler Bauern schon gesammelt; Großkellner Johann Hablitzel in Weingarten schreibt am 25. Februar (Faßnachtmontag) an

1) Wohl damals das Fronhofgericht des Klosterbezirks.
2) Langn. Cop.-B.
3) Dr. Baumann, die zwölf Artikel, S. 5.

den Abt: „Was ob Langnau an der Argen Dörfer und Weiler sind, den von Montfort und andern zugehörig, so haben sich die Bauern bei 8000 zusammengethan und sich verbunden, und des Herrn von Weißenau Bauerschaft zu Oberhofen, Aeschach und Dankertsweiler zu ihnen entboten am Donnerstag (21. Februar) in der Nacht. Sie sollen sich sofort mit ihnen verbinden oder sie wollen kommen und sie verbrennen und erwürgen, was sie ergreifen mügen." [1]) Ein bestimmtes Datum des Beginns des Aufruhrs gibt der Salemer Mönch an, welcher schreibt: „Uff Matthie (24. Februar) 1525 da hatt sich erhept ein ufrur und emberung unter den pauren zu Dettnang, Raittnow (Oberreitnau) und Langenargen und haben sich da versammlet bis in die 7000 puren von Algewern und des graven von Dettnang unberthonen und ist ihr hoptmann gewest Dieterich Hurlewagen von Lindow, und der blatz zu Raytnow." [2]) Die hier genannten „Algewer" sind die dem Allgäu näher liegenden Bauern am Obersee und auf beiden Seiten der Argen. „Raytnow" ist sodann nicht der eigentliche Platz des obern Seehaufens; dieser Ort, in der Nähe des bald darauf erwählten Obersten des Seehaufens, welcher in Schlößchen Senftenau wohnte, war nur an einigen Tagen zu Berathungen und kleineren Versammlungen gewählt. Rappertsweiler war der Sitz des Hauptquartiers des ganzen Haufens. So berichtet [3]) Abt Jakob Murer von Weißenau: „Do er (der Aufruhr) anfieng zu Laimnow in Lindower herschaft, zochend sich ge Rappschwil in Dettnanger herschaft so ful buren, das sie Dettnang und Argen gwunnen." Auch die Weißenauer Gottshausleute unter Stephan Ral „zochend uff den Rappenschwiler berg an große meng," wie Murer weiterberichtet.

Der 24. Februar, Tag des Apostels Matthias und zugleich Fastnachtsonntag, ist demnach, wie beim Allgäuerhaufen, als der eigentliche Tag des Anfangs der Bauernempörung am Obersee anzusehen. Auf den Höhen von Rapperstweiler beschworen an diesem Tag 7—8000 Aufrührerische den Bund der Bauern. An der Spitze des Haufens stand Dietrich Hurlewagen, Patrizier von Lindau, ein verganteter Kaufmann. Er hatte bei der Sache nichts zu verlieren, konnte aber möglicher Weise gewinnen. Hablitzel berichtet in dem oben erwähnten Brief in der That: „Hurlewagen beabsichtige, mit dem Volk dem Bodensee entlang in das Hegau (zu ziehen) und alle Bauren an sich bringen und sie dem Herzog (Ulrich von Württemberg) zuführen. Der Herzog, ist die Sage, habe ihm dafür Geld gegeben." Oberster des ganzen Seehaufens und Vorgesetzter des Hurlewagen war Joseph von Humpiß, der im Schlößchen Senftenau bei Lindau saß, während jener nicht weit davon, in Gitzenweiler, wohnte. [4])

Auch ein Geistlicher, der Pfarrer von Esseratsweiler, welcher ein Anhänger der neuen Lehre war, hielt sich beim Rappertsweiler Haufen auf, fand aber mit seiner Predigt beim Landvolk wenig Anklang. „Dem Seehaufen," sagt der gründliche Kenner des Bauernkriegs, Dr. Baumann, „fehlte ganz das Charakteristische der Bewegung. Allerdings fordern auch die Seebauern das göttliche Recht; aber zur Seele der Bewegung konnte dieses nicht werden. Die Bewegung verläuft hier vielmehr trotz des göttlichen Rechts ganz in den Bahnen einer mittelalterlichen Erhebung." [5])

Von Abschaffung der kirchlichen Jurisdiktion und Hinneigung zur neuen Lehre hörte man bei ihnen nichts, wie beim Baltringer Haufen und den Memmingern. Da-

1) Weingart, Missiv.-B. 41, 21. K. Staatsarch. Stuttg.
2) Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte II. S. 121.
3) Dr. Baumann, Quellen zur Gesch. des Bauernkriegs. (Litt. Verein, Stuttg. Bd. 129, nr. XIV.)
4) Dr. Baumann, Akten zur Gesch. des Bauernkriegs, S. 157.
5) Dr. Baumann, die 12 Artikel, S. 16.

gegen traten sie drohend auf mit Morgenstern und Hellebarden für Abschaffung des Zehntens und der Leibeigenschaft, für freie Jagd und Fischerei, Verminderung der Fronarbeit, Gülten und Geldstrafen, für Erleichterung der Lehengefälle, Aufhebung der Ungenossame und des Kleinzehntens.

Die Herren wollten durch Unterhandlungen das Feuer noch löschen. Hablitzel sagt in obigem Brief weiter: „Weißenau, Graf Hanns von Montfort, Ravensburg und die Landvogtei schickten an Mathistag zu den Mannen nach Langnau oder Rappersweiler. Was sie verhandelt, wissen wir nicht." Ausgerichtet haben sie nichts, das wissen wir. Denn am gleichen Tage, 24. Februar, gaben die Rappertsweiler ihren Forderungen gewaltsamen Ausdruck. Sie fielen nämlich über das Kloster Langnau her, plünderten Frucht- und Kornkasten und was sie sonst in Küche und Keller fanden, sperrten die Straßen und zwangen die Bauern der Nachbarschaft, (wahrscheinlich schloßen sich die Gotteshausleute nicht kräftig genug an), auch mitzumachen. Anderer Schaden scheint bei diesem Ueberfall nicht verursacht worden zu sein. Denn ein Bericht sagt: „Das Kloster Langnau bei Tettnang eingenommen, doch nichts dann profiand genommen." [1])

Für den Prior Zürn und seine Mitbrüder war jetzt herbe Zeit. Der Dichter klagt:

Glücklich in jedem Betracht wär' so der Prior zu nennen,
    Hätt' nicht der schreckliche Mars blutiges Unheil verhängt.
Schon sind fünfzehn hundert und zwanzig der Jahre verflossen,
    Und das fünfte dazu war schon im rollenden Lauf,
Als gen geistlich' und weltliche Herren entzündet, der Bauern
    Krieg mit schrecklichem Raub füllte die Gegend ringsum.
Wurde der Prior auch, entstammt dem Geschlechte der Zürne,
    (Bettnau, nicht ferne von da, nannt' er sein heimatlich' Ort,)
Aus dem Wohnsitz vertrieben und aus dem heiligen Tempel,
    Und, des Elends Loos theilend, die Brüder mit ihm. [2])

Unter solchen Umständen war für die Pauliner kein Bleiben mehr in Langnau. Graf Hugo von Tettnang nahm dieselben auf und beherbergte sie vier Monate lang. [3]) Zwar kehrten sie, als die Wogen etwas verlaufen schienen, auf kurze Zeit wieder zurück, mußten aber vor der Gewaltthätigkeit des Rappertsweiler Haufens auf's Neue fliehen, wie wir unten sehen werden.

Nach dieser ersten Plünderung Langnau's stachelten die Räthe und Hauptleute des eben genannten Haufens die ganze Gegend um Bregenz auf, um sie zum Anschluß zu bewegen. Hauptleute waren damals bei den Rappertsweilern: „Dietrich Hurowadl (= Hurlewagen), Bürger zu Lindau, Hans Reggler, Thoma Amerleit zu Neuravenspurg, Seyfried Schmid von Wasserburg und Peter Stoppl von Menhartschwyler (= Mehets-

1) Dr. Baumann, die 12 Artikel, S. 17, 91.

2) Ac felix multa Prior hic ratione fuisset,
    Agrestis Mavors sed mala multa dedit.
Post annos mille et quingentos, quatuor atque
    Lustra, suo in cursu quintus et annus erat.
Rustica cum miscet, rure undique sacra profanis
    Seditio, rapiens omnia Marte truci.
Nicoleos Prior hic patrio cognomine dictus
    Cyrnius, e Bethova non procul inde satus,
Pellitur e dulci nido temploque sacrato,
    Pelluntur fratres exiliumque ferunt. (Bruschius, l. c.)

3) Krőz, Chronik x. x.

weiler)."[1]) In dem Schreiben, das diese Hauptleute am 26. Februar nach Hörbranz, Gwiggen, Möggers, Lochau und an alle Vorklauser richteten, erklären sie, das göttliche Wort und das heilige Evangelium zu schirmen; sie behaupten, daß sie nicht von ihren Halsherrn abfallen wollen, sondern geben, was sie ihnen von göttlichem Recht schuldig sind, die göttliche Gerechtigkeit müsse über Arme und Reiche kommen.

Dieser Brief war von der Hand „des Pfaffen, dem besondern Aufwiegler," geschrieben. Es ist wohl unter ihm niemand verstanden, als der dem Namen nach nicht bekannte Pfarrer von Esseratsweiler, ein verkommener Geistlicher, der „mehr denn andere sich in disem bösen übel gebraucht, och fon dem byschof zu Costenz vor jaren vertriben, hern Jörgen bruchsäßen entloffen vnd in sine gepiet yendert (nirgends) belipen (bleiben) bederf."[2]) Ohne Zweifel ist er auch in der Weißenhorner Historie[3]) gemeint, wo es heißt: „Graf Haug von Montfort ließ eynen briester an aynen bam (Baum) henden, nit weit von Linden der statt. Der waß der bauren schreybar gewesen. Der briester hatt den pauren unter einem bam predigt, an dienselben ließ er in henden, geschah in dien für tagen 14. — 17. Febr. 1526."

In Bregenz waren die Amtleute mit Recht beunruhigt. Denn die Rappertsweiler hatten ihren Berathungsort bis Oberreitnau vorgeschoben, wo am 4. März Hauptleute und Räthe versammelt waren, und am folgenden Tag schon lagen 7000 Rappertsweiler Bauern $1^1/_2$ Meile Wegs von Bregenz in drohender Stellung.[4]) Glücklicher Weise zogen sie sich wieder zurück.

Zu dem am 6. und 7. März abgehaltenen Bauernparlament in Memmingen der drei oberschwäbischen Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee schickte auch der Rappertsweiler Platz seine Abgesandten. Dort wurde am ersten Tage eine „Bundesordnung der Bauern" vorgelegt,[5]) die in religiöser Hinsicht durchaus reformatorisch lautet und nichts anerkennt, als was in der Bibel begründet ist, sodann den Pfarrern gebietet, die bisherigen Irrlehren abzustellen, und den Gemeinden das Recht der Wahl und Absetzung der Pfarrer überträgt, auch in strittigen Fällen über das Wort Gottes die Entscheidung der Versammlung der Priester zuweist, welche, die heil. Schrift in der Hand, im Beisein gemeiner Kriegsgenossen zu urtheilen haben. Hauptsächlich an diesem reformatorischen Charakter der Bundesordnung stießen sich die Allgäuer und Bodenseer. Diese waren noch immer katholisch gesinnt und wollten insbesondere die kirchliche Lehrautorität nicht verwerfen. Sie verlangen zwar nach der Instruktion,[6]) die sie den Abgesandten mitgaben, „das hailig evangelium und wort gottes clar u. luter, unvertunckelt u. unvermischt menschlicher ler und gutbeduncken mit cristenlichem verstand durch gelert der hailigen geschrift." Allein sie nahmen die Lehrentscheidung doch nicht unverblümt wie die Memminger für sich in Anspruch. Ferner verlangen sie die Abschaffung der Stolgebühren und die allerdings zu weitgehende „macht, pfarrer selbs bestellen, setzen und entsetzen."

---

1) Bericht der Amtsleute der Herrschaft Bregenz an Erzherzog Ferdinand, bei Dr. Baumann. Akten 2c. S. 144—146.

2) A. a. O. —

3) Litterar. Verein, Stuttg., Bd. 129.

4) Dr. Baumann, Akten 2c., S. 145.

5) Württb. Staatsarchiv, Bauernkrieg fasc. 16, abgedruckt bei Cornelius, Studien zur Geschichte des Bauernkriegs (in Abhandlung der historischen Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaft IX., 197 ff.)

6) Dr. Baumann, Akten 2c., S. 138.

Es war zwischen den Bauern auf dem Memminger Parlament demnach eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit, und gerade wegen des kräftigen Widerstands der Bodenseer mußte am 7. März eine andere Bundesordnung aufgestellt werden. Nach dieser bleibt jeder der drei Haufen selbständig und wählt und entsetzt seine Hauptleute und Räthe für sich. Das „göttlich Recht" bleibt als Hauptinhalt des Bundes, aber nicht im Sinn der Evangelischen aufgefaßt. Schlösser und Klöster sollen auf Kosten der Herren nur mit Mitgliedern des Bundes der Bauern besetzt werden.[1]) Somit waren die Herren förmlich entwaffnet und abgesetzt; das konnten sie sich nicht gefallen lassen.

Um die Vertheidigungskräfte des Bauernbundes zu ordnen, wurde in Memmingen die Landesordnung[2]) verfaßt, der ein Verzeichniß der „rät und gesanten von den dreyen huffen Algöw, Baltringen und Bodensee" vorausgeht. Nach diesem Verzeichniß, das eine Privatarbeit des Schreibers der Landesordnung, wie Dr. Baumann vermuthet, zu sein scheint, finden wir beim Bodensee-Rappertsweiler Haufen folgende Plätze und Räthe:

„20. Bodenseer Rappelschwyler huff.
Petter Stoppel von Mechetschwyler.[3])
Conrat Muchtus von Miechteschwyler.[4])
Martin Lenz von Rapelschwyler.[5])
Claus Ortlieb von Hewsern.[6])
Thoma Spinnenried von Rusried.[7])

21. (Neu) Rauenspurger huff.
houbtman Thoman, Amman[8]) von der newen Rauenspurg.
Der Vogt von der Newen Rauenspurg.
Jos bachmann amman zu Tützlingen.[9])

22. Raitnawer hauff.
houptmann Junkher Dietrich Hurlawagen von lindow.
Thoma Mesmer von Oberraitnaw.

23. Der hauff von Wasserburg.
hoptmann Seyfrid schmid, Amman zu Wasserburg.
Christa Glathar v. Wasserburg.
Claus Kyberlin[10]) v. Enzeswyler.
Petter Münckler von Entzeswyler.
Mölcher Klotz Amman zu Gaymhofen.[11])

---

1) Vgl. Dr. Baumamnn, die zwölf Art. S. 25—31.

2) Cornelius a. a. O. S. 191—195. (Die von Cornelius nicht immer genau abgeschriebenen Namen im Verzeichniß der Räthe habe ich nach dem Original im K. Staatsarchiv corrigirt.)

3) Mehetsweiler, früher Mainhartswiler, auch Manhartschwiler, s. oben S. 134 und Vereinsheft XIV. S. 16.

4) Wohl wieder Mehetsweiler.

5) Rappertsweiler.

6) Wahrscheinlich Holzhäusern bei Tannau oder Herishäusern bei Eisenbach; Cornelius kopierte irrthümlich „Heresern."

7) Ohne Zweifel Spinnenhirn von Rußenried; denn Spinnenhirn und nicht Spinnenried ist der in der Gegend vorkommende Name.

8) Derselbe, wie oben S. 145. Amerleit.

9) Vielleicht Dutznau bei Achberg.

10) Wohl Köberle?

11) Vielleicht Hemiglofen?

24. Tetnanger hauff.
haubtmann Caspar Ferber v. Tetnang.
Hans Gerber von Tetnang.
Mölher Müller von Tetnang.
25. Argöwer (= Langenarger) hauff.
Hoptman Bastion Stoppel von Argaw.
Peter Frantz von Argaw.
Hans Koler von Oberdorff.
Der Amman von Binskirch." [1])

Aus diesem Verzeichniß ergibt sich, daß kein Mann aus dem eigentlichen Gottshausamt zu den Führern des obern Seehaufens gehörte, und daraus mag der Schluß gezogen werden, daß sie zu den Gemäßigtsten und Zurückhaltendsten zu zählen sind. Darnach ist die Ansicht Vanotti's: [2]) „Besonders scheinen die Unterthanen des Klosters Langnau unzufrieden gewesen sein", einzuschränken. Peter Stoppel und die andern seines Haufens, nur zum Theil Unterthanen von Langnau, wohnten nicht im Gottshausamt, sondern im Amt Neukirch.

Die Landesordnung vom 7. März ist in ihrem ersten Theil eine Ergänzung der Bundesordnung. Darnach ist die ganze Vereinigung in drei Quartiere getheilt, deren jedem ein Oberster vorsteht und die drei Obersten sind die höchste Behörde der Vereinigung. Der Oberst des Quartiers vom Bodensee (Humpiß) ist noch nicht angegeben, er war also damals noch nicht gewählt. Jedes Quartier ist in Haufen eingeteilt mit einem Obern (Hauptmann) und vier Räthen, wie in obigem Verzeichniß theilweise angezeigt ist. Die Quartiere sollen auf besonderes Verlangen einander zu Hilfe kommen, sonst ist jedes Quartier selbständig für sich. In Bezug auf das Feldzeichen ist für die ganze Vereinigung festgesetzt, daß die Fähnlein roth und weiß sein, und auch das Andreaskreuz, das darauf genäht ist, soll roth und weiß sein. Den Obersten, den „underobern" (Hauptleuten) und Räthen soll das ganze Quartier treu gehorsam sein.

Dieser sehr unbestimmten Landesordnung ist die Kriegsordnung beigefügt, worin bestimmt wird, daß jeder auf den Aufruf zu den Waffen bei Strafe zu erscheinen hat, alte Händel haben inzwischen zu ruhen, u. s. w.

Nachdem die Bundes- und Landesordnung von dem Bauernparlement beschworen war, wurde am 7. März dem schwäbischen Bunde von der Errichtung der Vereinigung Anzeige gemacht und betheuert, daß man den Herrn alles leisten wolle, was ihnen nach dem göttlichen Recht gebühre, man bitte den schwäbischen Bund, das göttliche Recht zu schützen.

Trotzdem, daß die Bauern sich sogleich zu Gewaltthätigkeiten rüsteten, so trat der schwäbische Bund in Unterhandlungen ein. Am 11. März befanden sich die Räthe des Rappertsweiler Haufens in Langenargen und dorthin kamen nun Abgeordnete des schwäbischen Bundes, erlangten aber nichts, als das Versprechen, daß in zehn Tagen die Bauern ihre Artikel übergeben würden und während dem jede Gewaltthat unterbleibe.[3]) Man hoffte, eine Verständigung könne auf Grund des herkömmlichen Rechtes am ehesten mit dem Seehaufen erzielt werden, da er dem „göttlichen Recht", auf welches

---

1) Wohl Eriskirch, da kein Binskirch in der Nähe ist.
2) Vanotti, Grafen von Montfort S. 148.
3) Dr. Baumann, Akten 2c. S. 151.

die Baltringer ihr Hauptgewicht legten, am fernsten stand. Aber auch dies Versprechen wurde nicht gehalten, indem die Bauern vielfach die Leute zwangen, sich anzuschließen oder auszuwandern.

Den ganzen Monat März hindurch fanden nun zwischen dem schwäbischen Bund und den Bauern Unterhandlungen statt, an denen auch die Leute des Seehaufens sich lebhaft betheiligten. Als durch scheinbare Nachgiebigkeit des Bundes ein Vergleich in nächster Aussicht stand, wurde plötzlich dem bündischen Feldherrn, dem Truchseß Georg von Waldburg-Wolfegg, der Befehl gegeben, die Feindseligkeiten zu eröffnen. Am 31. März griff er die Bauernschaar bei Öpfingen, zwischen Ulm und Ehingen, an. War nun die Entscheidung des Streit auf die Spitze des Schwertes gestellt, so trat der Trotz der Bauern nur um so wilder hervor.

Doch im Siegeslauf zog der „Bauernjörg“ von der Donau dem Bodensee zu, überall die Aufständischen zu Boden werfend. Jetzt galt es, daß auch der Seehaufe zum blutigen Kampf sich erhebe. Am 3. April war der Hauptmann des unteren Seehaufens, Ittelhans Ziegelmiller von Theuringen, mit 60 Personen in Salem zur Berathung. Da „ist dem hoptmann ain brief ilends kommen von den rätten der pauren, so dann gelegen sind in dem closter ze Langen, welcher brief in hat gehalten, wie das Jerg Truchsäß mit sampt dem bundt mit Macht ufherziehe uf Gaisburen zu.“ Hierauf sind sie nach Bermattingen geritten und befahlen, überall Sturm zu schlagen. „Am 14. April, es war Karfreitag, zog Ittelhans mit 10,000 Mann Weingarten zu. Item es ist auch kommen Dietrich Hurlewagen mit sinem huffen und hatt mit im brecht etlich stuck geschitz von Argen uß dem schloß.“ [1])

Der Seehaufen war bis Gaisbeuren gekommen und postirte, den Truchseß von Wurzach her erwartend, sein Geschütz auf einer Anhöhe. Am Karsamstag stunden die beiden Heere einander gegenüber, man beschränkte sich aber auf einige Kanonenschüsse, wodurch die Bauern etwas Schaden litten. Diese zogen sodann, einen Überfall befürchtend, noch in der Osternacht durch den Altdorfer Wald zurück und lagerten sich teils bei Weingarten, teils jenseits der Schussen bei Berg. Der Truchseß hielt Rath und es wurde beschlossen, am Osterfest Rasttag zu halten, da man für einen der nächsten Tage eine Schlacht erwartete. Noch am Ostertag Nachmittags kamen Graf Hugo XII. von Montfort, Ritter Wolf Gremlich von Jungingen und zwei vom Rath der Stadt Ravensburg, Gwero Schöllang und Hans Krieglin, in das Lager des Truchsessen und baten ihn, in das Lager der Bauern gehen zu dürfen, um wo möglich sie von ihrem gewaltthätigen Vorhaben abzubringen, damit Totschlag, Verheerung und Verderben der Wittwen und Waisen abgewendet werde. Der Truchseß bewilligte dies dem Grafen Hugo um so lieber, als er Nachricht von dem Anzug eines großen Haufens aus dem Allgäu erhalten und die Lage für ihn kritisch zu werden begann. Er antwortete also den Vermittlern, an deren Bundestreue er nicht zweifeln konnte, daß der Bund die Unterthanen, wenn sie sich billigen Gehorsams befleißen, nicht schädigen wolle; würden sie die vorgeschlagenen Bedingungen annehmen und dazu Harnisch, Wehr und Fähnlein überliefern und versprechen, dieselben nicht mehr zu gebrauchen, so wollte das Bundesheer diesseits des Altdorfer Waldes bleiben und nichts Feindliches gegen die Bauern vornehmen.

---

1) Mone, Quellensammlung ꝛc. II., 124. Bericht des Salemer Mönchs.

Graf Hugo ritt mit seinen Begleitern hocherfreut zu den Bauern. Denn ihm lag daran, auf friedlichem Wege den großen Streit zu schlichten und namenloses Elend von seinen Unterthanen und ganz Oberschwaben abzuwenden. Unterdessen kamen den Bauern Verstärkungen zu vom Allgäu, Hegau, aus dem Schwarzwald und vom Bodensee her. Was Stab und Stangen tragen könne, hieß es überall, alles solle Berg und Weingarten zuziehen.

Am Ostermontag, 17. April, in aller Früh brach das Bundesheer auf und zog durch den Wald. Der Truchseß, der seiner Gewohnheit nach zuvorderst ritt, traf beim Kloster in Baindt den Grafen von Montfort mit seinen Begleitern, welche anzeigten, daß die Bauern zwar die Vermittlung annehmen, aber Harnisch, Wehr und Fähnlein wollten sie nicht ausliefern.

Der Truchseß beharrte auf seinem Beschluß. Hierauf erbot sich der Graf, noch einmal zu den Bauern zurückzukehren, deren Hauptleute und Räthe zu Baienfurt ihrer warteten; er hoffe, noch etwas von ihnen zu erlangen. Doch sollte von keiner Seite etwas Feindseliges vorgenommen werden; das Heer sollte zwar vorrücken dürfen, die Bauern aber stehen bleiben, wo sie eben sind.

Der Truchseß rückte nun vor und kam mit der Rennfahne auf den Entlisberg. Hier wollte er sein Kriegsvolk erwarten. Als er aber mit dem Feldzeugmeister die Gegend rekognoszierte und gegen Baienfurt kam, so sah er das Heer der Bauren mit ihrem Geschütz der Anhöhe von Weingarten zuziehen. Zornigen Gemüths rief er zweien ihrer Hauptleute zu, daß sie ihre Zusage, nicht weiter zu rücken, gebrochen und er wolle auf diesen Tag keine Unterhandlung mehr. Die Hauptleute erwiderten, daß die Bauern wieder zurückziehen müßten und eilten zu ihnen, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Das war ohne Erfolg. Denn die Stellung der Bauern war sehr vortheilhaft und sie hatten zudem vom Bodenseehaufen 4000 Büchsenschützen und viele alte gute Soldaten. Es sammelte sich jedoch um den Truchseß schnell eine Kavallerieschaar von 800 Pferden, womit er gegen Weingarten vorging. Da rennt der Hauptmann des obern Bodenseehaufens, Dietrich Hurlewagen, den Berg herab zum Truchseßen, fiel vor ihm auf die Knie und bat mit aufgehobenen Händen, die armen Leute nicht anzugreifen, er wolle noch Wege suchen, daß die Bauern ab dem Berge ziehen. Der Truchseß antwortete ihm, er solle das thun; wollten die Bauern nicht freiwillig herabgehen, werde er sie schon herabbringen. Nach und nach zogen sich die Bauern alle auf die Anhöhe, das Bundesheer aber marschierte, sowie es aus dem Wald herauskam und sich formiert hatte, gegen Weingarten und nahm seine Stellung in der Ebene, nahe am Blasiberg. Sogleich wandte es seine Kanonen gegen die Bauern und von beiden Seiten begann man zu feuern. Eine gütliche Ausgleichung schien nunmehr unmöglich. Graf Hugo von Montfort, Ritter Gremlich und die Ravensburger Rathsherren kamen mit der trostlosen Nachricht, daß die Unterhandlungen sich zerschlagen haben, in das Lager des Bundesfeldherrn. Dieser begriff, trotz seines Muthes und seiner Erfahrung, die Schwierigkeit, die Bauern, welche ihm an Zahl, durch vortheilhafte Stellung und den Anhang im Lande überlegen waren, in einer Schlacht zu Boden zu werfen. Als er daher die Nachricht von dem schlechten Erfolg der Unterhandlungen angehört hatte, nahm er die Zuflucht zu einer Kriegslist und spielte den Mitleidigen, indem er im Tone des Bedauerns sprach: „Weingarten, Weingarten! Ich bin lang dein guter Nachbar gewest, aber die Freundschaft wird heute ein Ende haben. Denn kann ich heute nicht mit Ruhe in dir schlafen, so soll ich die Bauern auch nicht ruhig drinnen schlafen lassen,

und mußt heute einen Kohlhaufen geben". Betroffen fragte Wolf Gremlich den Truchseß: „Herr, ist das euer Ernst?" „Ja," erwiderte der Truchseß, „es muß heute Nacht ein Wachtfeuer zwischen beiden Heeren geben!"

Auf der Stelle sprengte jetzt der Ritter wieder in das Lager der Bauern, zeigte ihnen solches an und sagte, daß es voller Ernst sei; wenn sie den Augenblick versäumten, so möchten sie es zu spät bereuen. Dies wirkte und der Bauern Hauptleute traten in Unterhandlungen. Abends um 6 Uhr kamen die Hauptleute und Fähndriche, baten um Verzeihung und Gnade und überantworteten dem Truchsessen ihre fünf Fähnlein. Dann wurde der Vertrag entworfen und am 22. April unterzeichnet und besiegelt.

Nach diesem Vertrag haben die zwei Haufen Allgäu und Bodensee ihr Bündniß aufzuheben, sich dem Kaiser und Reich zu unterwerfen, Aufruhr zu vermeiden, den Herrschaften wieder gehorsam zu sein, Zins, Zehnten und andere Gerechtigkeiten, wie früher, zu leisten, bis alle Beschwerden auf dem Wege des Rechtes durch Schiedsgericht von sechs unparteiischen Städten gehoben würden. Auch sollen sie alle Klöster, Schlösser, Güter &c., wie viel sie in diesem Aufruhr eingenommen haben, sammt der entwendeten Habe zurückgeben. Damit Ruhe herrsche und die friedlichen Unterthanen nicht wiederum verführt und geschädigt werden, sollen die Unterthanen der zwei Haufen in allen Gerichtsbezirken und Gemeinden fleißig aufmerken, ob irgend jemand diesen Vertrag halte oder nicht, und den Zuwiderhandelnden der Obrigkeit, unter der er gesessen, anzeigen und gefangen nehmen helfen, damit sie wegen des Ungehorsams gebührend gestraft werden. Sollten aber die Herren gegen die Unterthanen dem Vertrag zuwiderhandeln, so werde man sie zum Gehorsam bringen. Endlich soll aller Unwille, der sich zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in dieser Empörung zugetragen, abgethan d. h. vollständige Amnestie gewährt sein.

Diesen Vertrag haben die verordneten und bevollmächtigten Anwälte von den Ausschüssen der Bodensee- und Allgäuer Haufen unterzeichnet. Dieselben waren:

„Von dem Platz Oberraytnau:

Dietrich Hurlowagen von Lindau und Thomman Mayrhofer von Raytnau.

Von dem Platz Rappenschweyller:

Hans Bach von Rappenschweil, Hans Lenker und Eurli Schmid von Rueßriedt.

Vom Tettnanger Platz:

Christian Rupp, Hanß Gerber und Rudolf Scherer von Tettnang.

Vom Argener Platz:

Jerg Beck.

Vom Wasserburger Platz:

Hans Herenstein (wohl Hornstein?) von Nonnenhorn, Claus Alberlin (oder Eberlin) von Engliswemeyller (Enzisweiler?) und Hans Eck (oder Hagk) von Berg (bei Gattnau?)

Vom Neuravenspurger Platz:

Thoman Büchelin und Michael Pfeiffer."

An der Spitze aller Ausschüsse steht der Oberreitnauer mit Hurlewagen. Man erkennt hieraus, welche Stellung dieser Mann im Heer der Bodensee-Bauernschaft einnahm und welche Bedeutung ihm zugeschrieben ward. Die andern beim Abschluß des Vertrags vertretenen Plätze waren: Bermatingen, Ailingen, Markdorf, Ostrach, Zußdorf, Radolfzell, Altdorfer Feld, Belenger Platz (Dangendorf), Trauchburger, Staufener und Lindenberger Platz, Leutkircher Haid. Aus diesem Verzeichniß lernt man die Bestandtheile der bei Weingarten gelagerten Bauernarmee kennen

Diese Ausschußmänner mußten vor dem Truchseß und seinen ersten Offizieren, sowie vor Graf Hugo und seinen Mitunterhändlern mit aufgehobenen Fingern und ihnen vorgesprochenen Worten den Vertrag beschwören.[1])

Dem Menschlichkeitsgefühl und der Klugheit des Grafen Hugo von Montfort macht dieser Vertrag alle Ehre. Aber nicht minder zeugt der für den Bund auch unter ungünstigen Bedingungen abgefaßte Vergleich vom Scharfblick des Truchsessen. Eine Niederlage desselben war nicht unmöglich, das wußte er; damit wäre aber, sagt Jörg, „ohne Zweifel die ganze und letzte Macht des Bundes der Auflösung völlig verfallen, die Masse der noch Unentschiedenen und Wankenden, vor allen die Städte, offen zur Revolution übergegangen und ganz Deutschland unter der Flamme des Aufruhrs begraben worden".[2]) Ohne den Weingartener Vertrag, wegen dessen der Truchseß sogar vom Bund getadelt worden,[3]) hätte die ganze innere Geschichte des Reichs eine andere Wendung genommen. So oft hängt Großes an kleinen Dingen!

Es gab auch unter dem Bodenseehaufen Unentschiedene und Wankende, und an Versuchen, sie vom Vertrag abwendig zu machen, fehlte es nicht. Die Lage war für den Bund immer noch kritisch. Wir erfahren dies aus dem vom Abt von Kempten am 28. April an Abt Gerwig von Weingarten gerichteten Brief, worin er schreibt, daß Botschafter vom Baltringer- und Bodenseehaufen in Kempten gewesen, die sich über den Vertrag beschwerten.[4]) Auch die Stadt Wangen schrieb am 4. Mai an Ravensburg, „daß die Bauerschaft des Allgäuer Haufens in großer Zahl zum Meglefs (Eglofs) zusammenlaufe. Gestern haben diese Bauern ihre Botschaft zum Haufen am Bodensee gen Newenrauenspurg und Rappenschwil geschickt. Darauf haben die von Neurawensburg im Namen des Haufens am See ihre Botschaft gen Wangen abgeordnet und berichtet, daß sich die Bauern des Allgäuer Haufens vernehmen lassen: Weil ihnen nicht ein mit dem der Bodenseer gleichlautender Vertrag zugekommen sei, hätten sie sich jetzt empört und zusammengefügt. Sie, die vom Bodenseerhaufen, wollten aber den von ihnen beschworenen Vertrag halten. Der Seehaufen hat sich auch erboten, falls die Allgäuer den Vertrag nicht annehmen, den von Wangen und den obern Städten Hilfe und Rettung zu thun."[5])

Wiewohl die Bauern am Bodensee nach diesem Brief treu zu bleiben und am Vertrag zu halten vorgaben, so mußte man doch besorgen, sie könnten von den Allgäuern gezwungen werden, wieder sich zu empören, umsomehr, da wie gesagt, auch selbst unter ihnen einige mit dem Vertrag Unzufriedene sich befanden. Diese Befürchtung sprachen dem Bunde gegenüber die Städte Wangen und Ravensburg deutlich aus. Wann jetzt der Seehaufen, schreibt Ravensburg an seinen Bürgermeister Besserer in Ulm, von den Allgäuern angegriffen wird und trotz des tröstlichen Zusagens des Truchsessen Georg vom Bunde nicht Hilfe kommt, so werden die Bauern sagen, man habe ihnen nicht Wort gehalten und sie können sich nicht also verderben lassen, und werden damit eine Ursache haben, wieder abzufallen, „dann etliche under inen nit gar glöbig syen", dadurch

---

1) Nach Walchner und Bodent, Biogr. des Truchsessen Georg, und nach Dr. Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben in: Liter. Verein rc. Band 129.

2) Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode v. 1522—1526.

3) Baumann, Akten rc. S. 265.

4) Stuttg. St.-Arch. Bauernkrieg 29. CXXIV, 19.

5) Baumann, Akten rc. S. 261.

aber wird das letzte ärger, denn das erste werden. Weingarten und Ravensburg, wie auch Wangen, glauben demnach, daß mit kleinem, wenn man nemlich etliche Knechte annehme und den Allgäuern Widerstand thue, ein großes erspart und der Bodenseer Haufen und andern „heroben" desto eher gestillt und beim Vertrag erhalten werden. In Anbetracht dessen haben die von Wangen „mit annemung der knechte desto fürderlicher auch gehandelt". Besserer solle also das Gesuch Wangens beim Bunde kräftig unterstützen.[1])

Unter denjenigen, welche „nit gar glöbig" waren, befand sich vor allen jener Mann, der vor Weingarten am eiligsten vor den Truchseß gekrochen und um Pardon gebeten hatte, Dietrich Hurlewagen. Sein Name stand im Vertrag zu oberst und doch hat er den Vertrag zuerst gebrochen. Ohne Zweifel war er mit den Allgäuern im Verkehr, ist vielleicht selbst bei der Ende April in Kempten stattgehabten Versammlung anwesend gewesen und hat dort übernommen, die Seebauern wieder aufrührerisch zu machen. Das gelang ihm wenigstens theilweise, indem er noch gegen tausend Bauern und darunter, nach Bruschius zu schließen, auch Gottshausleute, in Rappertsweiler zusammenzubringen und zu einer Gewaltthat zu führen vermochte. Es galt wieder dem Kloster Langnau, in das die geflüchteten Pauliner zurückgekehrt waren.

Der Überfall wird vom Weißenauer Chronisten[2]) in folgender Weise erzählt: „Uff sontag cantate (14. Mai) sigend (sind) die buren von rappschwil bi 1000 gen langnow zogen und habend das blindret und genommen waß darin gewesen ist, und den win den sie nitt habend mügen us trinken in den ker (Keller) lassen loffen und die conventual us triben und alle Ding zer schlagen und habend uff den selbigen tag zemen geschwairen (zusammengeschworen) die buren, sie wellend uff Donstag nest künftig in bi ow (Weißenau) und daselbig och alle ding zer schlachen, auch habend si den herrn von Montfort schilt und helm herabgewairffen und uff den fenlin Hosen Benndel gen machet".

Ein anderer Bericht über denselben Putsch rührt her von den Hauptleuten und Räthen der sechs Plätze Tettnang, Langenargen, Wasserburg, Reitnau, Neuravensburg und Rappertsweiler an Ammann und Rath zu Altdorf. In diesem Schreiben, 22. Mai, lesen wir, daß „Hurrenwagl Etlich plätz uff sonntag Cantate verschienen zu samen gen rapschwyler berieft hat und also Im Abzug sind In das Closter Langnow gefallen und da trunken und aber nochmals nit darmit bemugig (zufrieden) gesyn, Sondern etlich und am maisten von dem raperschwyler platz, da verherrt und das gotzhus geplündrett, und weg tragen wyn, fleisch, korn, husratt, item zudem zerbrochen Gotzierd (Gotteszierde, d. i. heilige Geräthe, Gefässe), och anders so in dem gotzhus gewesen ist, schädlich verderpt, och nit allein in dem gotzhus, Sondern der herschaft Montfort Ir wyn und herberg rc. so sy nüwlich gebuwen (gebaut) haben, och verderbt, und desglichen der mülin, das doch gar unzimlich ist, nit verschont".[3])

Dieser Überfall widerspricht dem Artikel 13 des Weingartener Vertrags, welcher Aufruhr und Meuterei verbietet. Deßhalb haben denn auch, wie in dem vorigen Schreiben weiter erwähnt wird, die Herrschaft Montfort und die sechs Plätze „vorgesehen und uff Frytag (19. Mai) darnach Ir Etlich venngklich (gefänglich) uff ain mergkliche zal angenommen, und da von nüwen ain gericht von den gegenwärtigen plätzen besetzt, und das sy semliche (sämtliche, alle) MissHandlung hand wellen (ge)strafft haben, aber

1) Baumann, Akten rc. S. 273.
2) K. Württb. St.-Arch. Weißenauer Missivbuch. B. 41.
3) K. Württb. St.-Arch. Bauernkrieg 29, CXXIV, 19 und Dr. Baumann, Akten rc. S. 295.

verstanden und gesehen, och besorgen myssen merkliche uffrur, und on grossen schad Sömtlich fürnemen an disem ort und zu diser zytt nit müglich zu vollenden. Desshalb wir Jn haben müssen ein ayd geben sich zu recht stellen uff nächst montag nach der uffar Christi (29. Mai) gen wasserburg, da das gericht hingelegt ist". Wie die sechs Plätze nicht wagten, die Hurlewagen'schen Anhänger sogleich zu strafen, so hatten sie auch nicht den Muth, ohne größern Schutz das Gericht über dieselben zu halten und baten Altdorf um bewaffnete Macht. „Nu mögt ir wol ermessen," sagt der Brief weiter, „das jene semliche vili (ganze Menge) der personen sich vil freundschaft zugibt, darzu nott wirt, viel uffrur, myttry (Meuterei) und schaden verhietten, das das gericht verwart sy. Darum ist unser ernstlich pitt und nach lutt des vertrags maynung, ir wellen uf semlichen rechttag hundert Erberer gerister (gerüsteter) man uns zu schicken, damit das gericht mit rub (Ruhe) syn fürgang haben müg und von dem artikel statt thun mügen das gegen meniklich mit eren zu verantwurten sy." Wie dies Gericht in Wasserburg vor sich ging, ist nicht bekannt.

Während der Seehaufen, hauptsächlich auch durch die Bemühungen des Bauernobersten Eytel Ziegelmüller von Ailingen, im Gegensatz zu den Allgäuern am Weingartener Vertrag festhielt, blieb Hurlewagen, der noch Anhänger besaß, immer verdächtig. Denn noch am 4. Juli fand es Ravensburg für nöthig, vom Bunde 6—700 Mann zu verlangen; diese sollen bis 8. Juli gen Niederwangen gelegt werden, wo sie zugleich die Allgäuer, den Kislegger und Rappertsweiler Platz beobachten könnten.[1]) Die Ruhe wurde jedoch nicht mehr gestört und jene Aufstellung von Kriegsknechten unterblieb. Die Landleute waren froh, daß der Aufruhr in dieser Gegend kein Blut gekostet und die Greuel, die anderwärts vorgekommen, abgewendet worden waren. Diesen glücklichen Ausgang hatten sie dem Grafen Hugo von Montfort zu danken.

Jetzt kamen auch die Pauliner wieder aus dem ihnen vom Grafen gewährten Zufluchtsort in ihr Kloster zurück. Eilends gingen sie daran, die durch den zweimaligen Überfall verursachten Beschädigungen auszubessern. Jenen Bauern, die die Verwüstungen angerichtet hatten, verziehen sie großmüthig und verlangten keinen Schadenersatz. Der Dichter[2]) hat hierüber folgende Verse in das Langnauer Copialbuch geschrieben:

Hugo, der Montfort, nahm die in harter Verbannung Verarmten
Gastlich auf und setzt' bald sie in vorigen Stand.
Denn vier Monate drauf, nach gedämpfter Empörung der Bauern,
Kehrt' der Orden zurück, wieder in's frühere Haus.
Und es erneute vor allem mit Kunst und mit Umsicht der Prior
Tempel, Gebäude, Gefährt', Scheunen samt Pflügen und Vieh,
Alles zumal, was räub'risch im Krieg durch die Bauren zerstört ward,
Doch den Schuldigen schenkt' gnädig er Sühn' und Ersatz.

---

1) Dr. Baumann, Akten 2c. S. 318.

2) Hoc duro exilio miseros Montfortius Hugo
Hospitio acceptos denuo restituit.
Mensibus et quatuor sedata clade peractis
Fraternus Pauli ducitur ordo domum.
Tunc prius restaurat prudenti Cyrnius arte
Templa, domos, currus, horrea, aratra, boves.
Atque ea, quae furax tulerat Mars agricolarum,
Quanquam non poenas rustica turba dedit. (Bruschius, l. c.)

IV.

Vom Ende des Bauernkriegs bis zum dreißigjährigen Krieg.

Da Prior P. Zürn das Gottshaus mit Milde regierte, wie sein Benehmen gegen die Schädiger des Klosters vom 14. Mai 1525 zeigt, so war zwischen ihm und den Unterthanen alsbald wieder ein gutes Verhältniß hergestellt. Ruhe und Friede herrschte auf's Neue.

Auch die Reformation brachte hierorts keine Störung hervor. Wie schon das Verhalten des Seehausens bewies, war auf dem flachen Lande nirgends besondere Geneigtheit für die neue Lehre vorhanden, und wohl am wenigsten bei den von den Paulinern im alten Glauben befestigten Gottshausleuten. Zwar versuchte Lindau 1528—1529 die seiner niedern Gerichtsbarkeit zustehenden Pfarreien zu reformiren und schon 1527 war Pfarrer Oswald Egg in Laimnau, hart neben Langnau'schem Gebiet vom katholischen Glauben abgefallen. Allein, mit Ausnahme letzterer Pfarrei, nahm man nirgends die Lindauer Prediger auf, ja wehrte sich sogar energisch gegen deren Eindringen.[1]) Graf Hugo XII. von Montfort, ein strenger Katholik, wäre auch, wenn je im Gottshausbezirk sich Gelüste, der neuen Lehre zuzufallen, gezeigt hätten, dem Prior kräftigst zur Seite gestanden, um der Bewegung entgegenzutreten. Als im Schmalkaldischen Krieg (1546) der Rath von Lindau in den Dörfern seines niedern Gerichtes auch in Montfortischem Gebiet besonders stark reformirte, so hatte das doch keinen Bestand. Der Graf von Montfort behauptete, in den niedern Gerichten habe nicht die Stadt, sondern er als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit das ius reformandi, d. h. das Recht, die Religion der Unterthanen zu bestimmen. So kehrte denn Laimnau wieder zur katholischen Kirche zurück, und wie das übrige Montfortische Gebiet blieb insbesondere das Gottshausamt treu bei dem Glauben der Väter.

In der Klosterkirche zu Langnau hatten außer den Montfort-Tettnang eine Zeit lang auch die Herren von Danketsweiler ihre Grabstätte. Diese saßen nämlich schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Vögte der Montfort auf der Burg Sumerau in Rattenweiler, später aber waren sie auf der Burg in Flockenbach.[2]) Eine Urkunde vom 20. November 1535[3]) sagt: „Burkhart von Dankhertschwyler, Obervogt des Gottshauses Langnau und sein Bruder Jakob von Dankhertschwyler, Landvogt von Rothenfels, gaben dem Prior Zürn 30 Schilling Pfennig Zins unablösig zu einem Licht, Tag und Nacht brennend vor dem Altar, da unsere Altvordern und wir begraben liegen werden. Der Zins ist zu beziehen von dem Weingarten zu Sumerau gelegen. Der Weingarten stoßt an meins gnädigen Herrn Acker, so gegenwärtig Hans Stocker inn hatt, und an meins Herrn Acker, so theus reich inn hatt, und an Heinrich Hermann gegen der steig werz. Wofern die Nachkommen diesen Zins auf Martini nicht reichten, so hat der Prior des Recht, den Weingarten zu verganten, zu versteigern, zu verkaufen nach der Herrschaft Tettnang Recht. Wenn sich aber begeben und zutragen sollte, das gemelter Prior und Convent oder ir Nachkommen mit der lutherischen und erschrecklichen

---

1) Vgl. Histor. polit. Blätter, Bd. 62 (Reform. von Lindau) und Band 92 (Protestantismus und die Kunst.)

2) Vereinsheft XIV. S. 36.

3) Staats-Archiv Stuttg. Orig. Perg. 2 Sigille.

Gort, so layder diser Zeit in der Welt umbgent und vor Augen ist, befleckt, alb (oder) das Gotzhus einem, der weltlichs standt were, in die Händt komen und das ewige Licht nicht mehr brennen würde, so soll der Zins nicht mehr bezahlt werden".

Bei dieser Urkunde liegt ein Zettel des Inhalts: „Neben dem liechthäuslin bei St. Pauli Altar und dem großen Fenster in Stein eingehaut: Tumba haec magnanimos habet à Dankhetschwiler ortos nobilitate viros. Lampadem condonaverant hanc Burchardus Jacobusque fratres pie moti. Ut perpetua luce frui liceat. 1536". (Dies Grab enthält die großmüthigen aus dem Adel entsprossenen Männer von Dankhetschwiler. Diese Lampe haben die Brüder Burkhart und Jakob aus frommem Antrieb geschenkt. Mögen sie das ewige Licht genießen! 1536.)

1540, Mittwoch vor Pfingsten finden wir eine Urkunde, durch die wir belehrt werden, daß Heggelbach, unterhalb der sog. Arnoldsburg an der Argen gelegen, ein Rittersitz war; später kam er in den Besitz des Klosters. Dieselbe lautet: „Ich Nikolaus Zürn, Prior und Provinzial &c. Die edle und ehrenhaft Frow Veronica von Hägkelbach, geborene äwerin, weiland des edlen vesten Hannssen von Hägkelbachs gelassene Wittib, hat nach Rath und in Beisein des edlen und vesten Burkharten von Dankertschwiller, Obervogts in der Reichenau, als hierin irs erkornen Vogts, zu trost obgedachts Hansen von Hägkelbachs, irs lieben junkhers, ir beiden forfaren und nachkommen, mit bewilligung und zulass des Grafen Haugen zu Montfort und Rotenfels, Herrn zu Tettnang und Argen, unsers gnädigen Castenvogts, gestiftet 1 Jahrtag zwischen Ostern und Pfingsten, wobei alle Priester des Convents sein sollen, 1 Ampt von unser lieben Frow und 1 Seelenampt samt Vigil".[1])

1540, Juli 13. Die Grafen Johann der Jüngere (III.) und Hugo (XII.) von Montfort laden den Abt Gerwig von Weingarten ein, nächsten Montag im Kloster Langnau zu erscheinen, um dort der Vigil und dem Dreißigst beizuwohnen, welche für ihren Bruder Wolfgang (I.), kais. königl. Rath und Statthalter der oberösterreichischen Lande, der am 21. Mai ohne Erben gestorben war, gehalten werden.[2]) Hugo und Gerwig Blarer waren gute Freunde, standen in bedeutendem Briefwechsel und wirkten in den kirchlich-politischen Angelegenheiten der Seegegend mit gegenseitiger Unterstützung.

1543. Tauschbrief zwischen Graf Haug und Langnau um etliche Leute.[3]) Verleihung von Gütern an den leibeigenen Mann Jakob Müller, Michel's Sohn, in Hiltensweiler.[4])

1544. Erblehenbrief für Hans Lantz von Riedensweiler um ein Gut und Hof daselbst.[5])

1546. Graf Hugo XII. läßt in der Klosterkirche „einen Seitenaltar aufrichten, wo neben seiner verstorbenen Gemahlin Magdalena (v. Schwarzenberg) drei Söhne und eilf gräfliche Töchter abgemalt zu sehen".[6])

1547. Gräfin Eleonora von Montfort, geb. von Wolkenstein, Wittwe Wolfgang's I. stiftet einen Jahrtag mit 2 Pfd. 10 Schllg. von Hergensweiler und „Undanks".[7])

---

1) Dok. des Kl. Langn. Orig.-Perg. 2 Sigille.
2) St.-Archiv. (Weing. Missivb.)
3) Dok. des Kl. Langn. Copie, Pap.
4) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. 2 Sigille.
5) Ebendas.
6) St.-Arch. Montf. Akt.
7) Nekrolog von Langnau.

1547. Lehenrevers des „Lenz und Sebastian die Strußen geprüeder" von Hiltensweiler gegen das Gottshaus Langnau um einen Hof und ein Gut daselbst.[1])

1548. Prior Georg Zürn von Bondorf wird vom Kastenvogt nach Langnau gerufen, um dem kranken Prior und Provinzial Nikolaus Zürn im Hauswesen zu assistiren.[2])

1550, Dienstag nach St. Ottmar. Friedrich Schwegler von Wettis verkauft mit des Priors Gutheißen an Hans Müller vom Muttelsee 1 Pfd. Pfenning Zins vom Wieswachs vom Langenberg.[3])

1551. Der Prior nimmt von Barth. Henßler von Ravensburg, Altbürgermeister, 200 fl. auf.[4])

In schwierigen Zeiten war Prior Nikolaus Zürn als junger Mann an die Spitze des Klosters berufen worden. Seine damals bewiesene Umsicht und Klugheit befestigte das Vertrauen des Convents und die Liebe der Unterthanen zu ihm, so daß er mehr als dreißig Jahre sein Amt in Langnau segensvoll verwaltete. Aber andauernde Krankheit nöthigte ihn, 1553 sich in das Klösterlein Argenhart zurückzuziehen, wo er in verdienter Ruhe als Prior noch ziemlich lang lebte; noch 1562 finden wir ihn am Leben.[5])

10. Prior Johannes Vogt, Provinzial. (1553—75.)

Zuvor war P. Vogt Prior in Argenhart, bis P. Zürn in Langnau abdankte und sich in jene Waldeinsamkeit zurückzog.

1558. Vertragsbrief zwischen Hans Merkh von Hiltensweiler und seinen Kindern, das Gut betreffend.

Nachdem 1564 Graf Hugo XII. von Montfort mit Tod abgegangen war, erhielt Langnau dessen Sohn Ulrich VIII., der schon seit 1556 von seinem Vater in den Alleinbesitz der Herrschaft Argen eingesetzt worden war, zum Schirm- und Kastenvogt. Über seine Stellung zur Reformation, welche von Seite des Lindauer Raths und der evangelischen Geistlichkeit mit Beharrlichkeit gefördert wurde, konnte niemand im Zweifel sein.[6]) Als die neue Lehre immer wieder, trotz der schon von Graf Hugo erlassenen

---

1) Dok. des Kl. Lg Orig.-Perg. Sigill von Burkhard von Schellenberg.

2) Ebendas. Pap.

3) Gemeinderegistratur von Langnau. Orig.-Perg.

4) Dok. d. Kl. Lgn. Concept, Pap.

5) Vereinheft XV., Siehe unten. Art. Argenhart.

6) Ein drastisches Beispiel davon, wie Ulrich das ius reformandi gebrauchte, ist folgendes: 1563. Hans Märth von Nonnenhorn, in der montfort. Herrschaft Wasserburg, kam nach Nonnenbach bei Argen in ein Wirtshaus und wurde von drei andern Wasserburgern geneckt und verspottet, weil er in Einsiedeln gewesen. Sie sagten zu ihm: „Unser Frauen Hans, trink mit! Was macht denn unser Frau zu Einsiedeln, was sagt sie Gutes? Du mußt ein großes Schelmenstück verübt haben, welches du nicht hier im Land hast abbüßen können, sondern so weit fortreisen und dein Geld verthun müßen. Hast du nicht neulich von einem von der Kanzel gehört, wer durch einen andern Weg in den Himmel eingehen wolle als durch Gott, der sei ein Dieb und Mörder? Also sieh, was für ein Gesell du bist! Du hättest sollen Zeichen mitbringen von Einsiedeln, sonst könnte man denken, du seiest bei was für Frauen gewesen. Wir haben Bücher daheim, aus welchen dir wohl würde zu weisen sein, wie weit du mit deiner Reis irre gegangen". Hans Märth gab bescheiden Antwort und klagte bei Graf Ulrich. Sie leugneten oder entschuldigten sich, daß sie zu viel getrunken gehabt. Aber man fand bei ihnen zwinglische Bibeln und luthersche Postillen. Der Graf befahl, daß sie zum Zeichen ihres Glaubens gleich am folgenden Tag nach Einsiedeln reisen, dort beichten, communiciren und einen Schein darüber mit sich bringen sollten, widrigenfalls mit ihnen nach der Schärfe verfahren werde. (Krbz, a. a. O.) Dieses Strafurtheil wurde in den Kirchen von Langenargen und Wasserburg verlesen.

Verbote, einzelne Freunde und Anhänger im Montfortischen fand, so sah sich Ulrich veranlaßt, beim Antritt seiner Regierung ein Mandat herauszugeben, in dem allen und jeden insonders, Manns- und Frauenpersonen, Jungen und Alten geboten wird, von Stund an wieder der alten Religion, die sie vor dieser Empörung gehabt, anzuhangen und den Neuerern abzustehen, widrigenfalls sie an Leib und Gut gestraft würden.[1])

Um diese Zeit wurde der „Langnauer Aidt" vom Grafen in folgender Weise vorgeschrieben: „Alle müssen schwören mit aufgehobenen Fingern und gelehrten Worten leiblich zu Gott und zu seinen Heiligen, 1. dem Herrn Johannsen Vogt, Prior des Kloster, und dem Konvent, wenn ein Prior Tods verschieden, bis ein anderer Prior erwählt, und dem Herrn Ulrich, Graf zu Montfort als Schutz- und Schirmherrn, als Kastenvogt zu gehorsamen; 2. den Mandaten zu gehorchen; 3. den Amtleuten des Grafen und des Priors zu gehorchen; 4. in keines andern Schirm sich zu begeben; 5. in keine Conspiration, Zusammenrottirung und Verbündniß, noch auch in keine neue und der katholischen Lehre widerwärtige Religionssekte keineswegs sich zu begeben; 6. in Streitigkeiten bloß des Gottshauses Langnau Gewohnheit und Freiheit anzurufen und darnach sich gebührlich zu richten".[2]) Dieser Eid, den jeder Gottshausmann, wenn er zu seinen Jahren kam, zu leisten hatte, macht uns insbesondere klar, daß troß des Bauernkrieges die alte Gewohnheit und „Richtung" des Klosters fortbestand, und daß in Folge der Reformation ein neuer Punkt in Bezug auf die „widerwärtige Religions-Sekte" aufgenommen worden ist.

11. Prior Georg Weber. (1575.)

Das Hiltensweiler Verzeichniß, welches diesen Prior bis zum Jahr 1579 seines Amtes walten läßt, ist im Irrthum. Er war nur ganz kurze Zeit an der Spitze seines Klosters, noch im gleichen Jahre bekam er einen Nachfolger. Prior Weber gibt dem Thomas Merkh den Consens zum Umtausch eines Gutes zu Dentenweiler.[3])

12. Prior Hieronymus Leuthold, Provinzial. (1575—1604.)

Er stammte wahrscheinlich aus einer Familie in der Nähe von Langnau, da dieser Name noch jetzt in den Gemeinden Langnau und Hemigkofen vorkommt.

Im Jahr 1571 finden wir ihn als Prior in Argenhart.[4]) Seit dieser Zeit stehen die Argenharter Prioren in einem Abhängigkeits-Verhältnis von Langnau, indem sie Verkäufe nur mit Gutheißung des Priors von Langnau vornehmen.

Als mit Graf Ulrich VIII. am 16. April 1574 die Tettnanger Linie ausstarb, so wurde vom Kaiser eine Kommission ernannt, um die Verlassenschafts- und Erbschafts-Angelegenheit zu regeln. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Urbar gefertigt, das sich auf ein von Ulrich selbst 1571 angelegtes gründet. Aus diesem letztern lernen wir die Besitzungen des Klosters Langnau innerhalb der Herrschaft Tettnang kennen. Darnach besaß Langnau: 1. im Amt Neukirch 67 Häuser mit 313 Seelen; 2. im Amt Langnau 92 Häuser mit 569 Seelen. In diesem Amte, das im Ganzen 101 Häuser und 732 Seelen hatte, besaßen die Grafen von Montfort 9 Häuser mit

---

1) St.-Arch. Montf. Mandatenbuch.
2) A. a. O.
3) St.-Arch., Dok. des Kl. Lgn.
4) Vereinsheft XV. Siehe unten. Art. Argenhart.

34 Seelen. Gefälle bezogen noch: von 34 Häusern der Spital Lindau, von 6 Häusern Weingarten, von 1 Haus Laubenberg, von 3 Häusern Wasserburg, von 4 Häusern Ratzenried, von 2 Häusern Amtzell, von 36 Häusern Weißenau, von 16 Häusern Achberg, von 7 Häusern Bregenz, von 11 Häusern Schomburg. Im ganzen Amt übte der Graf von Montfort-Tettnang die hohe, das Kloster, mit Ausnahme der unmittelbar montfortischen Häuser, die niedere Gerichtsbarkeit aus; 3. im Amt Hemigkofen besaß Langnau nichts; 4. im Landwaibelamt (Tettnanger Amt) besaß Langnau 6 Häuser mit 34 Seelen. Zusammen: 165 Häuser mit 916 Seelen. [1])

P. Leuthold hat zur Hebung des geistlichen und weltlichen Bestandes seines Klosters sehr viel gethan durch Anschaffungen in die Kirche, durch Verschönerung derselben, durch Käufe von Gütern und Bauunternehmungen.

1575 kaufte er von Urban Missenhart, zu Rüedt gesessen, [2]) drei Stück Reben, oben in der Holzhalde zwischen Konrad Fischer von Zimmerberg und des Prior's Gütern, die er in diesem Jahr von Agatha Erhart von Tettnang pfründweis überkommen, um 56 fl. Tettnanger Währung. [3]) Im folgenden Jahr kaufte er (von wem?) den See zu Wielentschweiler, nach barem Geld um 94 Gulden; ferner von Thomas Schneyder daselbst zwei Jauchert Holz in dem Ahorn um 53 Gulden, stoßt an Christian Schmid in Wielentschweiler und Ulrich Lanz in Getzenweiler. [4])

Nach einem von Prior Leuthold hinterlassenen Verzeichniß [5]) kamen noch folgende Erwerbungen unter ihm vor: „Habe das Gütlin zu Rattenweyler, Schupflehen des Peter Setzlin, koufft. Dem Prior in Rohrhalden [6]) 10 Zinsbriefe abkouft um 90 Guldin. Hab das Gütle zu Tobenschweiler koufft. Dem Michel Lantzen in Rappertschweiler ein Gut abkouft; ebenso dem Sebastian Beck in Rappertschweiler. Dem Bonifaz Vogler von Unterlangnau Güter abkoufft, 141 fl. Dem Andreas Schoch in Unterlangnau ein Gut abkouft und ihm geliehen, 160 fl. Ein Weingarten kouft. Dem Bonifaz Vogler in Unterlangnau Güter abkoufft. Einen Weiher zu Lustensbach von Weingart gekauft, [7]) Hansen Schneider in Oberrußenried ein Gut abkouft für 288 fl. und ihm zum Schupflehen gegeben. Bei Junker Philipp Schündelin, Bürgermeister in Ravensburg, 2 Zinsverschreibungen abgelöst." Andere Anschaffungen: „Einen messing silberen Becher samt Deckel machen lassen. Einen silbernen Löffel koufft, 11 fl. 30 kr. Vier silberne Tischbecher kouft von Jakob Klausen von Unterlangnau, so seinem Schwager, Pfarrer in Laimnau gewesen. Eine Kutsche mit Geschirr machen lassen, 154 fl." An Bauten hat Leuthold ausgeführt: „Habe das Thorhaus gebaut. Die Säge samt Behausung gebaut. Ein Haus nach Heggelbach bauen lassen. Eine Mahlmühle und Stampf machen lassen. Ein Siechhaus (Krankenhaus) gebaut. Die Mühle unter der Grube repariren lassen."

Für kirchliche Zwecke hat Prior Leuthold nach diesem Verzeichniß folgendes gethan: „Den Ölberg in die Kirche malen lassen, kostet 75 fl. Ein silbernes Rauchfaß machen lassen, 56 fl. Die Vorkirche (Empore) machen lassen, 127 fl. Einen silbernen Weih-

1) Vanotti, a. a. O. S. 156 ff. und St.-Arch. Montf. Akt.

2) War dieser der Gründer des Weilers Missenhardt bei Ried?

3) St.-Arch. Ludwigsburg, Argenh. Akten. Orig.-Perg. Siegel des Dr. Schnell, Amman der Herrschaft Tettnang.

4) Langn. Cop.-B.

5) Ebendaselbst.

6) Bei Rottenburg, abgegangenes Paulinerkloster, mit dem Noviziat.

7) Auch St.-Arch. Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Siegel des Abts v. Weingarten.

kessel und Opferkentlin, 64 fl. Ferner ein Grab für den Charfreitag, kostet 25 fl. Ein Kelch, silbern, ein Crucifix, ein weiteres Crucifix. Teppiche und Fransen gekauft. Ein Instrument, Regal, machen lassen, so man in der Kirche brauchen und schlahen kann, kostet 22 fl. Ferner dem Probst zu Waldsee ein Positiv abkouft, 41 fl.; war ein Virginal-Instrument, 22 fl. Positiv der Orgel machen lassen, Orgel repariren lassen. Ein Positiv in den Chor machen lassen durch Meister Daniel. 1592 Kirchthurm decken lassen, 124 fl. (Hat ein Maß Wein golten 2 Batzen). In Hiltensch-weiler die Kirche malen lassen. Gewölbe in die Kirche machen lassen. Beiträge von Johann (VI.) und Wolfgang (III.), Grafen zu Montfort, Ursula (Tochter Ulrich's VI. oder die Gemahlin von Ulrich VIII.), Gräfin von Montfort, Johann Bomgartner, Pfarrer in Wasserburg."[1]) P. Leuthold hatte schon 1582 die erste Geschichte von Langnau als Wandgemälde im Kloster darstellen lassen.[2]) 1578 stiftete Gräfin Barbara von Montfort, Tochter Ulrich's VIII., einen Jahrtag mit 12 Priestern; Kapital 160 fl., ist an das Schupflehen von Dobertsweiler verwendet worden. Ebenso stiftet Junker Wilhelm von Harteck einen Jahrtag. (Nekrolog von Langnau) 1603. Erblehen-revers des Hans Meyer von Neukirch sel. hinterlassenen Sohnes Kaspar gegen Langnau um einen halben Hof und Gut zu Neukirch.[3])

13. Prior Jakob Buchmayer, Provinzial. (1604—1613.)

1604 stiftete Graf Wolfgang III. von Montfort, den wir schon oben als Wohlthäter des Klosters kennen gelernt, dem Prior Buchmayer und Konvent einen Kelch mit Patene, silbern und vergoldet, mit drei edeln Steinen am Fuß, auch Teller mit Kännchen; ferner eine Obligation.[4])

1610, 21. Dezember. Graf Johann VI. von Montfort und der Prior haben Anstände, welche durch Vermittlung des Pfarrers Georg Keller in Tettnang beigelegt werden. Folgende Punkte werden festgestellt: 1. die Wahl des Priors in Langnau oder Argenhart soll mit Wissen und Bewilligung des Kastenvogts vom Provinzial und den Professen kanonisch vorgenommen werden. 2. Er soll ohne Verzug Ihren Gnaden präsentirt werden. Ist er habilis (tüchtig), so wird er anerkannt. Ist er es nicht, so hat man einen magis idoneum (tauglicheren) zu wählen. 3. Aus anderen fremden Ordensprovinzen kann keiner gewählt werden. 4. Wer so recht gewählt worden, kann weder durch den Provinzial noch durch ein Provinzial-Kapitel wieder amovirt werden ohne Bewilligung des Kastenvogts. 5. Provinzial-Kapitel sollen parce et non sine urgente causa (selten und nicht ohne dringende Ursache) gehalten werden, und wenn es geschieht, soll der Kastenvogt davon verständigt werden und angezeigt, was ungefähr vorkomme. 6. Der Kastenvogt wird die Wohlfahrt die Klöster befördern und die Aufnahme nach dem altem Befehle gestatten, wie Walther, Abt des Gottshauses zu Schaffhausen und Convent daselbst dem Haus und Namen Montfort alle Rechte anno 1389 aufgegeben, daß er dasselbe Gottshaus von Langnau versorgen, besetzen und entsetzen

---

1) Diese Malerei in der Kirche zu Hiltensweiler bezieht sich wahrscheinlich auf die vor einiger Zeit übertünchten Deckengemälde, welche jetzt durch andere ersetzt worden sind. Auch unter der Tünche im Chor sollen Spuren von Wandmalerei bemerkt worden sein. Das „Gewölbe" ist wohl nichts anderes als die heutige flache Decke, welche Leuthold an die Stelle des alten romanischen Gewölbes setzen ließ.

2) Notiz unter dem Gemälde im Hiltensweiler Pfarrhaus, Vereinsheft XIII., S. 143.

3) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Sgl. Dr. Schnell, Oberamtmann in Tettnang.

4) Dok. des Kl. Lgn.

solle mit Gottesdiensten und anderm." [1]). Auch hat der Graf als Kastenvogt dem Kloster befohlen, keine leibeigenen Leute zu entlassen, keine Theilung oder anderes vorzunehmen oder zu gestatten. [2]) Es läßt sich nicht verkennen, daß in einigen Punkten dieser Vereinbarung das Recht des Kastenvogts, in klösterlichen Angelegenheiten mitzusprechen, sehr weite Auslegung findet, so daß er beinahe wie ein Ordensoberer erscheint.

14. Prior Thomas Schroff. (1612—1613.)

Von diesem Prior, der nur kurze Zeit in seinem Amte war, ist uns nichts bekannt, als daß er 1598 in Argenhart bei der Inventaraufnahme des Priors Sauter zugegen war. [3])

15. Prior Johannes Müller, Provinzial. (1613—1622.)

Prior Johannes Müller und Konvent entlehnen (1614) von Gregor Ernst, Bürger und Wagmeister in Ravensburg 200 fl. Kapital zu 5%. [4])

Das Kloster Langnau'sche Erblehen, Mayer'scher Hof zu Bleichnau, war im Besitze der Filialkirche in Hiltensweiler und es wurden 4 Schilling Zins daraus bezahlt. 1614 hat ihn das Kloster von diesem Zins entledigt. [5]) 1617. Hans Hechelmann, Amman, Anwalt des Priors, klagt auf dem Rechtstag zu Langnau (18. Oktober) gegen Jakob und Hans Mener in Neukirch, daß sie dem Gotteshaus den Leibeigendienst nicht leisten und auch andere dazu anleiten. Beschluß: Sie sollen gehalten werden, zu leisten, was sie schuldig und wie von altem Herkommen. [6])

Im Jahr 1621 beginnen die Pfarrbücher von Hiltensweiler.

V.

Der dreißigjährige Krieg.

Als P. Müller Prior war, brach jener unheilvolle Krieg aus, der drei Jahrzehnte hindurch die deutschen Länder verheerte, Elend über Elend brachte und Ruinen auf Ruinen häufte. Die Erinnerung an jene Zeit des Unglücks pflanzte sich auch im Gottshausamt lebhaft fort und noch vor fünfzig Jahren hörte man aus dem Munde der Greise manche Einzelheit vom Schwedenkrieg erzählen, wie sich das eben von den Urgroßeltern her in ihren Familien als Ueberlieferung fortererbt hatte. Schade, daß man solche Sagen nicht aufgezeichnet hat und sie der Vergessenheit anheim fallen ließ. Was wir aus den alten Urkunden über die Schicksale des Klosters Langnau und seiner Unterthanen in jenen für ganz Oberschwaben und für die Grafschaft Montfort traurigen Jahren erfahren, ist zwar äußerst wenig, aber genug, um uns einen Begriff vom damaligen Elend zu geben. Außer den allgemeinen Opfern, die die Grafschaft zu leisten und den gemeinsamen Leiden, welche alle Montfortischen Unterthanen zu tragen hatten, [7]) kamen über das Gottshausamt Langnau noch besondere Drangsale.

---

1) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Sig. des Grafen Johann, des Provinzials, Priors, Vicars, Konvents und Pfarrers Keller.

2) Ebd. Pp. Konz.

3) Bodensee-Vereinsheft XV., S. Art. Argenhart.

4) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. 3 S.

5—6) Ebd.

7) Siehe hierüber: Schilling, Langenargen, seine Geschichte 2c. (aus dem Montfort. Familien-Archiv zusammengestellt S. 82—104).

Im Jahre 1622 kam österreichisches Kriegsvolk in das Schwabenland, um Winter-Quartier zu halten, Lindau und Tettnang wurden besetzt. Ob auch in das Gottshaus Langnau Einquartierung kam, ist nicht bekannt. Ohne Zweifel haben es die Offiziere heimgesucht.

16. Prior Johannes Herz, Provinzial. (1622—1636.)

Kaum war P. Herz an die Spitze seiner Brüder getreten, als 1624 im Dezember die Mansfeld'schen Freibeuter in die Gegend kamen, um zu rauben und zu plündern. Der Grundsatz des Mansfeld, dieses Feindes des Kaisers, war: „Der Soldat muß vom Kriege leben; die Soldaten nehmen alles, sie plündern alles, sie schlagen und erschlagen, was ihnen Wiederstand thun will." Zwar gab der Kaiser dem Landvolk Erlaubniß, diese Plünderer todtzuschlagen, wo man sie antreffe. Als diese Geißel fort war, kam eine andere in das Land: die kaiserlichen Truppen, die vom Februar 1625 bis Anfangs 1631 fast beständig das Oberland und die Seegegend durchzogen und besetzten, hausten ärger als Feinde. Wallenstein's Soldaten handelten nach mansfeldischen Grundsätzen, selbst die Kirchen blieben nicht verschont. Das arme Volk litt entsetzlich viel bei diesen Bedrückungen, am meisten die Orte an den Heerstraßen und am See. Von Langnau im Besondern erfahren wir indessen nichts. Die wahre Schreckenszeit brach aber an, als nach dem Siege Gustav Adolf's bei Breitenfeld, am 17. September 1631, „einem der unheilvollsten Tage für die deutsche Nation" (Onno Klopp), die nordischen Schaaren in den Süden herabzogen. Die ersten schwedischen Truppen erschienen am 16. April 1632 in Ravensburg, von wo aus sie die ganze Gegend, auch die montfortischen Besitzungen und ohne Zweifel am meisten die Klöster brandschatzten In wenigen Wochen waren die montfortischen Unterthanen bis auf das Mark ausgesogen. Nachdem die ersten Plünderer vom österreichischen Oberst von Ossa vertrieben waren, erschien unter Bernhard von Weimar Anfangs Juli ein anderes schwedisches Heer. Ob es außer der hohen Kriegskontribution in unserer Gegend noch Anderes nahm, ist nicht bekannt.

Dagegen fällt in diese Zeit die Ermordung des P. Heinrich Theiß. Als Konventuale von Langnau und Pfarrverweser von Hiltensweiler hat er 1621 die Kirchenbücher begonnen und dieselben bis 1630 fortgesetzt. Hierauf wurde er nach dem Kloster Rohrhalden versetzt, wo er eines gewaltthätigen Todes starb. Ein Schriftsteller erzählt: „P. Heinrich Theiß, Prior in Rohrhalden und Provinzial, wurde mit Bruder Jakob Strobel, weil sie nicht vom Glauben abfallen wollten, 1632 von den Schweden grausam gemartert und getödtet als Blutzeugen." [1]) Anderswo lesen wir: „Während des schwedischen Kriegs wurde das Kloster der Eremiten in Rohrhalden berühmt gemacht durch den glorreichen Tod zweier Mitglieder dieses Ordens, nämlich des Priors des Orts, P. Heinrich Theiß, und des Laienbruders Jakob Strobel. Beide wurden von den eindringenden Häretikern anno 1632 unmenschlich hingeschlachtet und wurden, da sie durch keine Versprechungen, Drohungen und Schreckungen zum Abfall vom orthodoxen Glauben gebracht werden konnten, zu Martyrern Christi gemacht". [2])

Kaum waren die Schweden wieder abgezogen, als der Kommandant von Lindau, der österreichische Oberst König (September 1632) unerschwingliche Fuhren und

---

1) Marian, Austria sancta. I., S. 345.

2) Fr. Petrus, Suevia eccl. s. v. Rohrhalden.

Früchteleistungen von den montfortischen Unterthanen verlangte. Jeder Montfortianer, der Wein verkaufte, mußte vom Fuder zehn Gulden Kriegsunkosten an den Lieutenant Thumb in Langenargen persönlich überbringen.

Anfangs 1633 zogen drei schwedische Regimenter Reiterei in Tettnang ein und blieben 8 Monate. Was in dieser Zeit das ganze montfortische Gebiet zu leiden hatte, läßt sich nicht sagen: es wurde geraubt, zerstört, verbrannt, getödtet. In Bezug auf das Gottshaus Langnau sagt eine kurze Notiz gerade genug: „Im Monat Januar fing der Schwed zu wüthen an, hier und überall und dauerte bis zum Oktober." [1]) Da war das Kloster Langnau wahrscheinlich eine Kaserne, die bald vom Feind bald vom Freund besetzt war. Damals, am 16. März, reiste Abt Gaisser von St. Georgen durch: „An Achberg vorbei", schreibt er, „komme ich in das Thal, durch welches gewaltig der Argenfluß sich dahinwälzt und gelange in das Kloster Langnau, das in einer anmuthigen Ebene gelegen ist. Müde kommen wir gegen Abend an und finden eine Schaar Soldaten vom Regiment des Obersten Rupp, die vom Prior Unterkunft verlangte. Da ging ich aber, obwohl hungrig und durstig, wieder meines Weges weiter." [2]) Wie viele solche Schaaren mögen das Gotteshaus und die Gotteshausleute heimgesucht haben! 1634 im Januar erschienen die Schweden, die sich vom November an zurückgezogen hatten, auf's Neue am See und thaten überall großen Schaden mit Rauben und Brennen, so daß viele Leute flohen, viele umkamen. Den Frühling und Sommer wurde am See zu Schiff und zu Land gekämpft, und die zurückgebliebenen Landleute mußten, statt ihren Arbeiten nachzugehen, manchen Tag die Schanzen machen helfen. Als nach der Schlacht von Nördlingen, 7. September 1634, die Schweden eiligst aus der Bodenseegegend abgezogen waren, kehrten die Flüchtlinge wieder zurück, fanden leere Häuser und Scheunen oder Ruinen, und gingen nun noch größerem Elende entgegen, indem Hungersnoth eintrat und Krankheiten ausbrachen.

Die nächste Folge der blutigen, für Schweden unheilvollen Schlacht von Nördlingen war die Besetzung Frankens und Schwabens durch die Kaiserlichen. Die hieraus erwachsenen Kosten für die montfortischen Herrschaften betrugen in den Jahren 1634 bis 1636 gegen 46,000 fl., eine ungeheure Summe für die ausgesogenen Ämter des Grafen Hugo XIV.! Ende 1636 waren in der ganzen Grafschaft nur noch drei Fuder Wein, und diese mußten sogar abgeliefert werden.

17. Prior Petrus Fischer, Provinzial. (1636—1648.)

Die Seegegend war endlich so glücklich, nach dem mit dem württembergischen Oberst Widerhold auf Hohentwiel abgeschlossenen Waffenstillstand (im Februar 1636) auf zwei Jahre von Truppen frei zu sein. Aber nun kam die „Pest". Über den entsetzlichen Zustand in dem Gebiete Montfort kann man sich einen Begriff machen, wenn man liest, was 1636 Pfarrer Liebel in Tettnang in sein Todtenbuch schrieb: „Daß niemand mehr allda habe wohnen können, daß er von seinen Pfarrkindern, von welchen er im Jahre 1633 noch über 2500 gehabt, nur noch 150 habe, alle übrigen seien theils durch den Feind, theils an der Pest gestorben, was noch vorhanden, lebe sehr elend, drei Viertheile ohne einiges Brod, ohne menschliche Speise, ist ein solches Elend, daß kein Mensch sagen kann." Was Langnau betrifft, so erfahren wir, „daß

1) Pfarrbücher von Hiltensweiler.

2) Mone, badische Landesgeschichte II, S. 247; vgl. Vereinsheft XIV. S. 21.

1635 u. 1636 viele Höfe des Klosters verlassen standen und die Pest heftig grassierte." Nach dem Todtenbuch von Hiltensweiler von 1636 starben zur Zeit der Pest in Hiltensweiler 17 Personen, in Wolfertsweiler 31, in Wielandsweiler 44, in Unterlangnau 38, am Steg 2, in Bleichnau 4, in Götzenweiler 18, in Degersee 5, zusammen 168 Personen, was ungefähr drei Viertheil der damaligen Pfarrgenossen ausmachen mag.

Das düstere Bild ist jedoch damit noch nicht vollständig gezeichnet; der trostlose Zustand sollte sich unter stets wachsendem Jammer noch zehn volle Jahre hinziehen. Nach Abfluß des Waffenstillstandes sammelten sich die kaiserlichen Regimenter 1638 wieder am Bodensee und laut Ordre vom 6. Februar hatte das Amt Langnau monatlich 20 fl. nach Lindau zu bezahlen. Auch mußte das Schloß Argen in Vertheidigungsstand gesetzt werden und 60 Unterthanen des Grafen sollen es bewehren. So hörten die Lasten nicht auf, und obwohl am 26. Dezember 1638 vom kaiserlichen Hauptquartier Pfullendorf aus eine Salva guardia ausgestellt wurde, dahin lautend, daß die Herrschaft und Leute des Grafen Hugo keineswegs beschwert und bedrückt werden dürften, waren doch bedeutende Kontributionen zu liefern. Woher nahmen die Leute das Geld und die Früchte?

Von 1638 bis 1643 hatten die montfortischen Gemeinden einige Ruhe, nur die Kontribution lief fort. Als aber Widerhold am 30. Januar 1643 Überlingen eingenommen und an Frankreich gegeben hatte, so war große Gefahr, daß sie von den Franzosen drangsaliert werden. Doch vermochte Graf Hugo (XIV.) den General Oisonville dahin zu bestimmen, daß er am 10. Februar 1643 die Herrschaften Tettnang und Argen in den Schutz des französischen Königs aufnahm gegen eine jährliche Kontribution von 720 fl. So hatte man das eigenthümliche Schauspiel, daß die montfortischen Unterthanen im Schirme Frankreichs und zugleich im Krieg mit Frankreich standen; denn zu gleicher Zeit hatte Montfort nach Lindau 3 fl. vom Fuder Wein und 16 Kreuzer vom Malter Getreide zu liefern und 100 kräftige, mit Pickeln und Hauen versehene Leute zur Schleifung der Befestigungen in Buchhorn.

Eine grelle Beleuchtung fand dieser unnatürliche Zwitterzustand durch die feindselige Haltung des Freundesvolkes, nämlich der churbayerischen Armee. Schon am 29. Mai 1643 verlangte ein in Mörsburg liegender Hauptmann des bayerischen Regiments Wolf von der Herrschaft Montfort Lebensmittel im Werthe von 400 fl. jeden Monat. Noch ärger wurde die Sache, als der Vortrab jenes Heeres, das unter dem berühmten Johannes von Werth stand, am 18. Juli in die montfortischen Herrschaften eindrang. Was waren Schweden gegen die churbayerischen Brüder? Aber der Grundsatz, daß der Soldat vom Kriege lebe, war allgemein in jener trostlosen Zeit. Die Akten melden: „Vom 19. bis 22. Juli haben die churbayerischen Völker im Gotzhaus-Amt hinweg genommen in Rudenweiler dem Deiß Hechellmann 2 Pferd, auch dem Hans Muttelsee zu Bleichnau 3 Pferde, dem Peter Lanz in Oberwolfertsweiler 1 Pferd u. s. w., im Ganzen 15 Pferd. Plünderung im Gotzhaus-Amt war am 19. Juli, es wurden genommen Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber, Kalbeln und Schweine. Die churbayerische Armee hat sehr gewüthet, die Leute erbärmlich zerhauen, zerstochen, zerschlagen, schier alles, roß und vieh, Hausrath hinweg genommen, das Kloster Langnau und alle andern Kirchen rein ausgeplündert, und nichts unterlassen außer des Brandes, so daß die Leute wie das wilde Vieh herumschweifen in den Wäldern, misserrimus rerum status", sagt der Graf Hugo in seiner Beschwerde an Johann von Werth. Dieser, ein so trefflicher Mann, der aber nicht mehr die Macht hatte, das

zügellose Söldnervolk in Zucht zu halten, schrieb von Bermatingen zurück, man solle das Geraubte in den Quartieren der Soldaten suchen, er werde Alles zurückgeben; es thue ihm Leid, er habe nichts davon gewußt, da er im Nachtrab gewesen. Auch General Mercy antwortete von Bermatingen aus, daß, wenn man ihm die Reiter nenne, er sie streng bestrafen werde. Ferner gab Churfürst Max von Bayern den Befehl von München aus, genau zu examinieren, welche die Thäter gewesen. Aber es kam nichts heraus und die montfortischen Unterthanen in allen Ämtern hatten das leere Nachsehen.

Übrigens scheinen die Bayern den ganzen Sommer theilweise geblieben zu sein; nach der Zurückwerfung des französisch-weimar'schen Heeres bei Tuttlingen, 24. Nov., bezogen sie vom 9. Dezember an die Winterquartiere in der Herrschaft Montfort und in den Klostergebieten Oberschwabens..

Vom 22. Januar 1644 an wurde vom bayerischen General Mercy die von den Schweden besetzte Stadt Ueberlingen ernstlich belagert, und damit die Bauern ja nicht zu Athem kommen, so wurden sie aus ganz Oberschwaben zum Schanzen aufgeboten. Am 25. Januar mußten 42 und am 5. März 84 montfortische Bauern mit Hacken, Hauen, Schaufeln und Wagen für 14 Tage erscheinen. Ohne Zweifel waren unter diesen auch Langnauer Unterthanen. Überlingen wurde zwar entsetzt und am 15. Mai zogen die Schweden ab. Allein im August 1645 fiel Widerhold vom Hohentwiel aus mit französischen Truppen, 500 Reitern und 200 zu Fuß, in die montfortischen Ämter ein, verheerte sie, raubte, zündete Häuser an und verursachte einen Schaden von 20,000 fl.; das war das Werk weniger Stunden. In den folgenden Wochen mußte die Herrschaft außer den regelmäßigen Kontributionen noch 6000 fl. baares Geld an denselben bezahlen. Nur Argenhart erhielt am 18. September von Widerhold einen Schutzbrief gegen Raub, Plünderung, Brennen und Einquartierung.[1]) Nach allzulangem Zögern wurde von Bayern den Streifereien des Kommandanten von Hohentwiel ein Ende gemacht.

In dem Jahre 1645 auf 1646 sollten die in Folge der erlittenen Beschädigungen so hart geprüften Unterthanen Montforts nach Anordnung des Kreiskommissärs von Winterquartieren verschont bleiben. Denn höchst traurig war die Lage derselben, wie Graf Hugo in einem Schreiben an Erzherzog Leopold es selbst beschreibt. „Es sei", sagt er, „ihm und seinen Unterthanen kaum das Leben übrig geblieben; seit 1642 seien sie an Roß, Vieh und Mobilien gänzlich ausgeplündert worden, sie seien aller Mittel beraubt worden, so daß sie sogar die zu erwartende Ernte und den Herbst (Wein), ja gleichsam die Kutteln im Leib versetzen müßen." Das Geld borgte man meistens bei den reichen Lindauern, die auch auf diesen Jammerbrief hin zwei Drittheile der an die Garnison Lindau zu bezahlenden Verpflegungsgelder übernahmen.

Nun erschien in dem schwedischen General Wrangel im Dezember 1646 eine neue Geißel über der Seegegend. Schon seit Wochen waren die montfortischen Unterthanen zur Befestigung und Verproviantirung Lindau's herbeigezogen worden. Am 13. Dezember erschienen die ersten Züge der Schweden in Weißensberg und Rehlings. Entsetzlich hauste das Heer, das unter Wrangel nachkam, mit Raub, Mord und Nothzucht; viele flohen vor dem Feind und versteckten sich in den Wäldern. Bregenz, von den Bauern aus dem Wald und vom Allgäu auf's tapferste an der Klause vertheidigt, und auch Schloß Hohenbregenz fielen am hl. Weihnachtsfest, (3. Januar 1647, neuen Stils) in die schwedischen Hände.

---

1) Vereinsheft XV., Art Argenhart.

Einige Tage darnach, am 8. Januar 1647, begann Wrangel die Belagerung von Lindau, das vom Graf Waldburg-Wolfegg und seiner Besatzung heldenmüthig vertheidigt wurde, während Langenargen schon am 9. Januar sich ergeben hatte.

Am 24. Februar (6. März n. St.) zogen die Schweden ab.[1]) Ihren Unmuth über die vergebliche Belagerung und den Verlust von 700 Mann ließen sie die Umgegend fühlen, durch welche sie sich zurückzogen. „Als die Schweden von der Vestung Lindau unverrichteter Sache abgezogen, wurde das Kloster Langnau samt der Kirche in die Asche gelegt, ob mit Fleiß oder aus Verwahrlosung der Soldaten ist nicht bekannt. Es ist aber leicht zu erachten, daß die mit Spott und großer Schand von der Stadt Lindau abgezogenen Feinde es werden verübt haben.“[2])

„Vom 13. Dezember 1646 bis auf den April 1647 sind in dem Gottshausbezirk in der schwedischen Flucht gestorben und umgekommen: Jakob Suter von Unterlangen in Bregenz umgekommen, zwei im Meerholz von Soldaten erstochen, gegen vierzig Kinder gestorben.“[3])

Mit dem Brand des Klosters und der Kirche ging ein herrliches Denkmal der mittelalterlichen Baukunst verloren. Allerheiligen in Schaffhausen zeigte in seiner Bauthätigkeit hohen Kunstsinn und diesen hat es auch in seinem Tochterkloster bekundet. Wie auch die Pauliner und die Grafen von Montfort der Klosterkirche und deren künstlerischem Schmucke ihre Sorgfalt liehen, haben wir schon gesehen. Auf einem Ölgemälde, das in der Kirche zu Hiltensweiler hängt, ist das alte Kloster abgebildet.[4])



Das alte Kloster Langnau.

War auch Wrangel mit seinem Heere abgezogen, so blieb doch noch eine kleine Besatzung von Schweden im Schloß Gießen zurück, die übrigens wohl hinter Schloß und Riegel sich verbarg, ohne Jemanden zu belästigen; im August mußte sie sich nach tapferer Gegenwehr an die Kaiserlichen ergeben. Schloß Argen war vom schwedischen Hauptmann Iberich mit 50 Mann besetzt. Am 18. März 1647 erließ er ein Dekret,[5]) in welchem er den Montfortischen Ämtern mittheilte, daß ihm vom Feldmarschall Wrangel die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft übertragen worden sei. Hiermit war der Graf faktisch abgesetzt. Die Unterthanen ermahnte er zu strengem Gehorsam, Widerwärtige sollen nicht ungestraft bleiben. Der Hauptmann verlangte für sich monatlich 125 Reichsthaler, 15 Säcke Roggen, 6 Säcke Haber, der Graf durfte das Seinige genießen und nutzen,

1) Reinwald, Vereinsheft I., S. 74 ff.

2) Kröz, a. a. O.

3) Todtenregister Hiltensweiler.

4) Dieses erst jetzt (1886) näher beachtete Gemälde macht uns mit dem Plan des alten Klosters bekannt, während wir früher (vgl. Vereinsheft XIV. S. 5.) noch keine Kenntniß von dessen Ansicht, Ausdehnung 2c. besaßen.

5) Schilling, Langenargen. Beilage I.

die Unterthanen waren frei im Handel, Geistliche und Kirchen beschützt; die Kontributionen nach Hohentwiel an die schwedisch-württembergische Besatzung mußte fortgeliefert werden.

Kontributionen sollten auch nach Überlingen geliefert werden, wo der schwedische Oberst Volkmar kommandierte. Graf Hugo schrieb von Arbon aus, wo er wohnte, solange sein Schloß Argen (Schloß Tettnang war abgebrannt,) besetzt war, im April an Volkmar, daß seine Unterthanen weder Roß noch Wagen hätten und daß das Kloster Langnau eingeäschert worden, also keine Kontribution nach Überlingen zahlen könne, er solle sich mit monatlichen 8 fl. zufrieden stellen. Wie er sich zufrieden stellte, geht aus seinem Schreiben vom 3. Juni „an die Beamten des Gottshauses Langnau" hervor, die er „wegen Abholung der Kontribution und entstandener Konfusion" vor sich ladet. Prior Petrus Fischer meldete deßwegen am 17. Juni von Lindau aus, wo er vielleicht seit dem Brande des Klosters wohnte, dem Grafen, daß das Gottshaus nach Überlingen zitiert sei, „mit den Schweden zu akkordieren wegen der Kontribution." In gleichem sagt er, „daß das Holz zum Dachstuhl mehrentheils geführt sei";[1]) die Vorbereitung zum Neubau des Klosters war also bereits in Angriff genommen.

Am 19. Juni, auf welchen Tag die oberschwäbischen Stände nach Überlingen berufen waren, wurden von Volkmar die Lieferungslasten ausgetheilt. Hienach traf es die Grafschaft Montfort monatlich 460 Reichsthaler an Geld, 263 Simri Haber, 10436 Pfund Heu und 525 Pfund Stroh zu liefern und zwar das erste Quartal auf 1. August. Außerdem war für das Magazin zu leisten: monatlich 2826 Simri halb Korn, halb Roggen, und 1284 Simri halb Gersten, halb Haber, erste Sendung am 15. September. Jeder Unterthan hatte monatlich einen Tag an der Festung Überlingen zu arbeiten. Zu allem hin drohte am 19. Juni noch Widerhold mit scharfer Exekution, d. i. Plünderung, wenn nicht binnen acht Tagen die rückständige Kontribution geliefert werde. Das war nun zum Verzweifeln und unbegreiflich ist, wie das ausgesogene Volk noch etwas leisten und wovon es leben konnte.

Obwohl im Januar 1648 die Bayern wieder in die Gegend am See einrückten, so blieben die Schweden dennoch in Argen und Überlingen und beherrschten den Verkehr auf dem Bodensee, wo im August sogar kaiserliche und schwedische Flotillen einander Kämpfe lieferten. Inzwischen war der Friede angebahnt und endlich am 24. Oktober 1648 in Münster und Osnabrück unterzeichnet worden. So war dem unheilvollen Krieg ein Ende gemacht, der dreißig Jahre lang auch unsere Gegend und das Gotteshaus Langnau, wie die übrigen deutschen Gaue schauerlich heimgesucht hatte. Noch lange Zeit blieben die Spuren, die er zurückgelassen, auch hier bestehen. Durch Feuer und Schwert, Hunger und Krankheiten waren die Dörfer verödet, Noth und Elend lagerte als bittere Folge noch Jahrzehnte hindurch auf der schönen Landschaft.

VI.

Vom dreißigjährigen Krieg bis zur Aufhebung.

In demselben Jahre, in welchem der westphälische Friede geschlossen wurde, 1648, ist Prior P. Fischer, nachdem er all das Elend des Schwedenkriegs miterfahren, von seinem Amte abgetreten, entweder in Folge des Todes oder durch Versetzung. Auf ihn folgte, um die Nachwehen jenes Krieges mitzuleiden und anderseits sie zu lindern,

1) Montf. Akt. (St.-Arch. Stuttg.).)

ein Mann, der zu den hervorragendsten Vorstehern seines Klosters gehört und zweimal eine Reihe von Jahren an dessen Spitze stand.

18. Prior Rudolph Servilian Weizler, Provinzial. (1648—1663.)

„Rudolph Servilian Weizler war aus der Gegend von Kempten gebürtig (Algojus Elwango-Campidonensis). Ausgezeichnet durch sein musterhaftes Leben, durch seine Geschicklichkeit in der Amtsführung und große Klugheit in der Verwaltung, besaß er im Orden so hohes Ansehen, daß er öfters zum Provinzial der schwäbisch-rheinischen Provinz gewählt wurde. Sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen war er hocherfahren, allgemein beliebt wegen seiner Leutseligkeit im Umgang. Das im Schwedenkrieg zerstörte Kloster hat er von Grund auf neu zu bauen begonnen und unverdrossen die Arbeit fortgesetzt. Auch das sonst durch den Krieg arg heruntergekommene Hauswesen hat er mit Geschick und Eifer emporgebracht."[1]) Edelmüthig kam dem trefflichen Prior das Haus Montfort durch Beiträge zu Hilfe.[2]) Das neue Kloster erstand in modernem Stile und wurde freundlicher und bequemer, als das frühere mittelalterliche, von dem noch Reste vorhanden sind. Denn Buzelin, der Weingartener Gelehrte, der beide Klöster sah, lobt das neue und zieht es dem erstern vor. Es schreibt: „Das Kloster, welches im neulichen schwedischen Krieg eingeäschert worden, ist von dem ehrwürdigen P. Rudolph, dem Prior des Orts und Provinzial des Ordens, einem ausgezeichneten Mann, vortrefflich und noch prächtiger, als es vorher war, wiederhergestellt worden."[3]) Auch der Chronist Kröz, der ohne Zweifel den frühern mittelalterlichen Bau gesehen, rühmt den neuen und sagt, Weizler habe „das Kloster in eine bequemere Form umgebaut".[4]) Das Bauen gieng in den schlechten Zeiten nach dem langen schauerlichen Krieg freilich langsam voran; 1655 und 1658 sind als Baujahre namentlich angegeben.[5]) 1657 wurde in der Arnolds-Kapelle zu Hiltensweiler der Altar zur Ehre der sel. Jungfrau Maria und des heil. Arnold, ersten Stifters des Klosters Langnau, Patronen dieser Kirche, errichtet.[6])

Im Klosterbrand, in welchem wohl viele werthvolle Bücher und Manuscripte zu Grunde gingen, verbrannte das alte Mortilogium oder Todtenbuch, das Verzeichniß der gestifteten Jahrtage. Obwohl nun viele Stiftungs-Urkunden gerettet wurden, die noch heut zu Tage vorhanden sind, so wußten die Patres doch nicht mehr bei allen die Zahl und Qualität der Offizien, sowie die Gebühren genau zu bestimmen. Sie verfaßten daher aus dem Gedächtniß ein neues Todtenbuch und legten es am 21. März 1653 dem Bischof von Konstanz vor, welcher es mit einigen Abänderungen bestätigte.[7])

Seit 200 Jahren hatten die Herrn von Reitnau im Kloster Langnau ihre Gruft. Es waren auch zwei Jahrtage mit sechzig Gulden gestiftet. Wolf Dietrich

---

1) Benger, Annales S. Pauli II. 256.

2) Hiltensw. Aufzeichnung.

3) Buzelin II, 206.

4) Kröz, a. a. O.

5) Dok. des Kl. Lgn.

6) Auf der Rahme des früheren Altarbildes (S. 166), worauf das alte Kloster zu sehen ist, steht die Schrift: Ad majorem Dei gloriam, B. V. Mariæ et S. Arnoldi primi fundatoris Monasterii Langnaw, huius ecclesiæ patroni, erectum. A. MDCLVII.

7) Akten aus dem Archiv des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg; Fasc. Kl. Lgn. Die Angaben des Mortilogiums haben wir, wie man gesehen haben wird, je nach dem Stiftungsjahr in den Text eingesetzt.

von Reitnau, Erzbischof von Salzburg,[1]) († 1617) erhöhte, wahrscheinlich durch Testament, die Summe auf 500 Gulden, mit der Aufgabe, an der Grabstätte ein ewiges Licht zu brennen. Mit einem Theil dieses Geldes wurde 1618 an der Kirchenmauer eine Kapelle in Kreuzesform angebaut; dieselbe wurde aber weder eingeweiht noch dotirt. Da später die Herren von Reitnau ihre Begräbnißstätte anderwärts verlegten, so wurde 1645 die Kapelle dem Kloster gänzlich überlassen. Aber sie verursachte nur Kosten der Unterhaltung, weßwegen der Bischof von Konstanz verfügte, es genüge, den Jahrtag zu halten und das ewige Licht zu brennen, die Kapelle könne nach Gutdünken des Priors erhalten oder abgebrochen werden.[2]) Wenn sie nicht abgebrochen wurde, so ging sie im Klosterbrand das Jahr darauf zu Grunde.

Prior Weixler trat 1663 von seinem Amt zurück, um nach fünf Jahren wieder berufen zu werden. Wir fragen, weßhalb der treffliche Mann das Priorat niederlegte. Wir können an Differenzen denken bezüglich der Stellung der Pfarrkirche Hiltensweiler zum Kloster, das in dieser Zeit jener ihre alten Rechte bestritten zu haben scheint. Denn am 13. Juli 1663 war Generalvisitator Binder zugegen und gab die Entscheidung, „daß die Pfarrkirche zu Hiltensweiler nicht dem Kloster unterstellt werden dürfe.[3]) Weiteres wissen wir über diesen Prozeß nicht. Wurde aber so zu Ungunsten des Priors entschieden, so ist sein Rücktritt leicht erklärlich.

19. Prior Anton Zwick, Provinzial. (1663—1668.)

1667 stiftete Kanonikus Mathias Heberlin in Konstanz mit 100 fl. einen Jahrtag.[4]) Nachdem der Prior fünf Jahre vorgestanden hatte, folgte ihm sein Vorgänger

18. (II.) Prior N. E. Weixler. (1668—1688.)

Das Kloster Argenhart, von wo die ersten Pauliner Langnau's ausgegangen waren, wurde unter dem zweiten Priorat Weixler's, 1672, dem letztern Hause förmlich einverleibt, insolange bis bessere Zeiten eintreten würden, welche aber nicht mehr kamen. So sank nach dem Schwedenkrieg das Mutterkloster allmälig zur Expositur von Langnau herab, blieb jedoch ein beliebter Sitz zu stiller Geistessammlung und ruhiger Zurückgezogenheit.[5])

Ein Breve von Papst Clemens X., 3. April 1676, verlangte, daß in acht Klöstern des Ordens (theologische) Schulen angelegt werden, und zwar in Zell und Syhelien (Ungarn), in Czenstochau und Krakau (Polen), Neustadt (Österreich), Lepoglau (Croatien), Langnau (Schwaben) und in Rom (Collegium hungaricum). Es soll keiner eine Würde im Orden bekommen, der nicht Doktor der Theologie sei.[6]) Ob diese höhere Schule in Langnau wirklich eingerichtet worden, scheint uns zweifelhaft, indem nirgends dieselbe erwähnt wird. Wahrscheinlich studierten die jungen Pauliner in

1) Wolf Dietrich von Reitnau bestieg 1587 den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg, regierte zuerst klug und zur Wohlfahrt des Erzstifts. Später erbitterte er das Volk durch Vermehrung der Steuern, durch leichtfertigen Lebenswandel und verschiedene Mißgriffe in der Regierung. Er zog sich einen Krieg mit Bayern zu, wurde gefangen und nach Hohen-Salzburg gebracht, wo man ihn trotz seiner Abdankung (1611) bis zu seinem Lebensende in schmählichem Kerker zurückhielt. (S. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 1852. IX. S. 598.)

2) Ord.-Arch. Rottenburg.

3) Registratur der Gemeinde Langnau.

4) Mortilogium.

5) Vereinsheft XV. S. Art. Argenhart.

6) Helyot, hist. des ordres, III. cp. 42.

Neustadt oder Rohrhalden; denn an diesen beiden Orten finden wir im 18. Jahrhundert die meisten Primizen derselben, was beweisen könnte, daß sie dort ihre Studien gemacht haben.

Da zur Zeit der Türkenkriege unter Leopold I. und der Kriege mit Ludwig XIV. viele Truppendurchzüge und längere Einquartierungen in Oberschwaben und im Montfortischen stattfanden, so wurden nach dem Taufbuch von Hiltensweiler, welches damals P. Johannes Reich als Pfarrverweser führte, mehrere protestantische Soldaten mit der katholischen Religion bekannt und ließen sich 1677 in die katholische Kirche aufnehmen. Die Taufe wurde den Konvertiten bedingungsweise gespendet. Das Taufbuch sagt: „Der ehrbare Jüngling Johannes Baumann von Heilbronn, Württemberger, kaiserlicher Soldat vom Regiment Mansfeld schwor den lutherischen Glauben ab und wurde von P. Johannes Reich am 6. März getauft". Ebenso sind am 8. April der Jüngling Georg Philipp Göhrle von Wimpfen, kaiserlicher Soldat, am 10. April der Soldat Simon Kaltenbach von Laufen im Breisgau, am 13. April die Jünglinge Johann Georg Frank von Schwäbisch-Hall und Justus Groß von Listen in Thüringen, Soldaten, von P. Reich in die katholische Kirche aufgenommen worden. 1670 wurde unter P. Reich die „ehrbare Frau Katharina Hämmerin von Bennenberg in Sachsen" katholisch.[1])

1688 (10. Mai) stellte Jakob Mayerhofer von Busenhaus gegen die St. Arnoldi-Pfarrkirche zu Hiltensweiler einen Zinsbrief um 100 fl. Kapital aus.[2])

20. Prior Augustinus Scheible, Provinzial. (1688—1721.)

Dieser Prior war aus Munderkingen gebürtig. Derselbe wird als ein besonders frommer Mann bezeichnet (nulli pietate secundus). Die durch den Klosterbau unter P. Weixler angewachsenen Schulden hat er allmälig getilgt und so das Hauswesen des Priorats wieder in guten Stand gesetzt.[3])

1691 wurde der Prior zum Präfekten der rheinisch-schwäbischen Provinz erwählt.

1693, am 28. März brach in einem an der Kirche liegenden Gebäude Feuer aus, welches bedeutenden Schaden verursachte. Insbesondere wurde der Fremdenbau ganz eingeäschert.[4])

1695 wurden die vor längerer Zeit geschehenen eigenmächtigen Veränderungen auf den 14 Lehensgütern zu Umgangs und Staufen vom Kloster anerkannt. Unterzeichnet von Prior Scheible und Subprior P. Anton Grepler.[5])

1698, am 2. Juli, starb P. Marianus Beringer, von Munderkingen gebürtig, Lizentiat der Theologie, Subprior; ganz gelähmt ertrug er mit starkem Muth ein Jahr lang die heftigsten Schmerzen.[6])

1705 hat Freiherr Albert von Schinbelin von Unterreitnau, Kanonikus zu Konstanz, zu einem Jahrtag mit Armenspende 300 fl. gestiftet, so auf der Mühle zu Bechtersweiler gehaftet. (Mortilogium.)

1710, 2. Februar. Lehensbrief des Klosters Langnau für Martin Geißler zu Neukirch um den halben Teil des Hofs und Gutes daselbst.[7]) 1691 und 1721, 4. Mai, wurde P. Scheible auf dem Wahlkapitel zu Langnau zum Provinzial erwählt; er nahm

1) Taufbuch von Hiltensweiler.
2) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. 2 Sigel.
3) Hiltensw. Aufzeichnung.
4) Benger, l. c.
5) Dok. des Kl. Lgn.
6) Benger, l. c.
7) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Pap. 2 Sigel.

als Vikar den P. Bernhard Pfender an. Scheible war überhaupt fünfmal zum Provinzial gewählt. 1724, 15. Januar, starb er im 73. Jahre in Langnau als Exprior.

21. Prior Aloysius Hochschilt. (1721—23.)

P. Hochschilt (nach Benger: Hohnschilt) war ein geborener Rottenburger. Er ließ sich vor allem den innern Schmuck der Klosterkirche angelegen sein. Seine Thätigkeit war von kurzer Dauer, er starb schon nach zwei Jahren, am 10. Oktober 1723. Er wird gelobt wegen seiner bedeutenden theologischen Kenntnisse, seiner Sittenstrenge und seines Eifers zur Förderung brüderlicher Eintracht und Liebe unter den Konventualen. [1])

22. Prior Franziskus Wizigmann, Provinzial. (1723.)

Dieser Prior stammte aus Langenargen; er war ein gelehrter Mann, Doktor der Theologie. Wie sein Vorgänger arbeitete auch er noch an der Ausschmückung der Klosterkirche und dem Ausbau der Klostergebäude. So legte er vor der Kirche ein prächtiges Portal an, baute neue Seitenaltäre, eine Kanzel, Chorgestühl und eine Orgel. Auch mit kostbaren Paramenten versah er sein Gotteshaus. Weiter ließ er zwei Weinkeller graben, errichtete eine Scheuer, Gerberei und Bäckerei und umgab das Kloster gegen West und Süd mit Mauer und Graben.[2]) Was von diesen Arbeiten in sein erstes und zweites Priorat fällt, läßt sich nicht mehr angeben.

23. Prior Dominikus Eiselin. (1724—29.)

Da P. Wizigmann schon am 28. August 1724, in Gegenwart des Ordensgenerals Kozbialovicz, zum Provinzial der deutschen Provinz gewählt wurde,[3]) so legte er das Priorat nieder und sein Nachfolger wurde der aus Villingen gebürtige P. Eiselin. Im Jahre 1727, 17. August, erfolgte die Einführung der Schutzengel-Bruderschaft.[4]) Nachfolger des P. Eiselin wurde sein Vorgänger, der Exprovinzial P. Wizigmann, wenn nicht, entgegen der Hiltensweiler Aufzeichnung, zwischen beiden P. Locher Prior war. (S. Seite 172.)

22. (II.) Prior Franziskus Wizigmann. (1729—1739.)

Zwischen dem Grafen Ernst von Montfort-Tettnang und dem Gotteshaus Langnau entstanden nach dem Abgang des Priors Eiselin und wahrscheinlich vor der Wahl des Nachfolgers Differenzen, welche aber gütlich auf der Grundlage des Vertrags von 1478 beigelegt wurden. Am 2. Juni 1729 wurde nämlich wegen „früherer Spän" zwischen Graf Ernst von Montfort, als Kastenvogt und Schirmherr und dem Gotteshaus Langnau ein Vertrag gemacht, des Inhalts:

„1. Dem Gotteshaus zu Langnau oder dem Provinzial oder Definitor steht es frei, beim Absterben des Priors einen andern zu wählen, aber daß dem Grafen als Schirmherrn der Gewählte in Person vorgestellt und wegen der Administration der Temporalien um Konfirmation angehalten werde. Sofern der erwählte Prior nicht anständig sein sollte, so sollen sie einen andern wählen und präsentieren. So auch wenn mit oder ohne Ursache unter der Zeit ein anderer Prior gewählt wird, so soll dieses Vornehmen dem Grafen zuvor notifiziert werden. Der Graf hat für sich und die Nachkommen

1) Benger, l. c.
2) Hiltensw. Aufzeichnung.
3) Benger, l. c.
4) Hiltensw. Aufzeichnung.

renunziert, bei Absterben des Priors der Abforderung des Signets und der Schlüssel, der Interimsverwaltung, der Kolligirung der Voten und Wahl des Priors beizuwohnen.

2. Will der Prior in Zukunft einen Akt der Civiljurisdiktion mit des Gottshaus leibeigenen Leuten in oder außer der Grafschaft vornehmen, so ist er dazu nicht berechtigt, (z. B. kaufen, vertauschen, Kapital aufnehmen und abbezahlen ꝛc.) sondern das soll gemeinschaftlich in Tettnanger Kanzlei vorgenommen werden; was nicht dort geschehen kann, wie Obsignation, Inventiren, soll durch Prior und diesseitigen Ammtmann (dermalen zu Rudenweiler) vorgenommen werden. Was kirchliche Jurisdiktion oder Besetzung und Entsetzung der Langnauer Lehen betrifft, soll das Gotteshaus oder Prior privatim besorgen. Wenn wider Verhoffen in Haltung der Disziplin eine Erinnerung oder Besserung vorzunehmen, so hat das ein jeweiliger Graf zu remedieren mediante Superiorum (mit Hilfe der Ordensobern). Das Kloster hat die Erlaubniß, wegen der guten Güterwirthschaft und zur Beibehaltung der Auktorität einige Gelder aufzunehmen, sonst hat es den Grafen um Konsens zu bitten.

3. Jährlich soll der Prior dem Grafen eine summarische Anzeige machen, ob und wie in dem Gotteshaus gewirthschaftet. Actum Tettnang. Pp. ohne Siegel. Unterschriften: Ernest, Graf zu Montfort. P. Martin Locher, Prior Provinzial. P. Bernardus Pfender, Vic. Provinc. P. Franziskus Wizigmann, Exprovinzial. P. Eusebius Strändl, definitor Prov. P. Rudolphus Krenbell, def. Prov. P. Norbertus Hoffmaister, def. et secret. Prov. P. Friderikus Baß, def. Prov.“ [1])

Prior Wizigmann hat die im Jahr 1729 und 1730 in Folge der Verwüstungen durch die Argen nöthigen Uferbauten unternommen und große Ausgaben dafür gehabt.[2])

Für die Rechte des Gotteshauses stand er mit Nachdruck ein. „Mit beständiger Sorgfalt,“ heißt es von ihm, „und wachsamer Arbeit strebte er die Rechte des Klosters und das Erworbene zu schützen.“ [3]) Er gab deßhalb am 17. März 1733 im Namen des Konvents eine Bitte an Graf Ernst ein, „die Schirmvogtei über das Kloster nicht ad iurisdictionem zu extendiren“. Beweise, daß die Grafen nur Schirmvögte seien, werden genommen aus dem Uebergabsbrief des Abts Walther anno 1405, wo ausgesprochen, „daß die Herrn Grafen bei Gott am jüngsten Tag werden Red geben und die Propstei mit Gütern und Leuten bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, und daß der Paulinerorden das Haus Montfort stets als Schirmvogt anzuerkennen, und die jährliche Vogtsteuer zu bezahlen und den Jahrtag zu halten versprochen und hat sich der Graf als ein defensor (Vertheidiger) des Gottesdienstes und der Religion zu halten versprochen. So ist es bestätigt worden 1406 von Papst Innozenz VII. und Gregor XII. Es ist demnach Schirmgerechtigkeit über Propstei, Dörfer, Güter und Leute. Auch de consuetudine (durch Gewohnheit) ist es immer nur Defension und Protektion gewesen und keine Jurisdiktion und Subjektion. Auch Arnoldus hat einen besonderen Akt formirt und dessen Fundation durch damalige Noblesse korroborieren und signieren lassen, als Marquard ꝛc., die sich zwar alle in, aber nicht de territorio et iurisdictione Montfortiensi (in dem aber nicht von dem Montfortischen Gebiet und Herrschaft) geschrieben, folglich separatam iurisdictionem (eigene Gerichtsbarkeit) gaudierten, wie andere mehr, als Wollfortsweiler, Laubenberg u. s. w. zu Zeiten, als Montfort

---

1) Dok. des Kl. Lgn.

2) Hiltensw. Aufzeichnung.

3) Ebendaselbst. Nititur assiduis curis vigilique labore Iura monasterii simul et quae parta tueri.

die Achbergischen Herrschaften inne hatte. Auch haben bei Mißhelligkeiten, wie anno 1467, jeder Theil seine Rechtsgelehrten gehabt und ihr Urtheil anerkannt. Auch die Urbarien, die ex cinere (aus dem Brande) übrig geblieben, weisen nach, daß der Prior und Konvent die actus iurisdictionis a tempore fundationis (die Jurisdiktion von der Zeit der Gründung an) theils privative, theils simultanee (abgesondert, theils gemeinschaftlich) noch exerzieren, z. B. Huldigung anzuordnen, Ammann zu bestellen und zu salariren, niedere Grenzmarkung vorzunehmen, Kirchenrechnungen zu übernehmen, Schulen anzuordnen, Gericht zu halten und zu strafen, die Wittwen und Waisen zu vogten, Protokoll zu führen und aufzubewahren. Durch die Ungunst der Zeiten ist das Recht des Konvents in vielen Stücken verloren gegangen und der Graf kann diesen Verlust durch Rückgabe dieser iure fundationis, donationis, usus et consuetudinis genossenen iura mitigiren, um was gebeten wird." [1])

Der Gedanke der modernen Staatshoheit war aber den mittelalterlichen Anschauungen schon zu weit vorangeeilt, als daß die Berufung des Priors auf das alte historische Recht bei dem Grafen hätte Anklang finden können; die Zeiten und Verhältnisse waren andere geworden.

Als Antwort auf die Beschwerdebitte des Priors kann der Vertrag vom 27. November 1736 gelten, der, wohl nach öftern Unterhandlungen, zwischen Graf Ernst von Montfort und P. Wizigmann, Prior und Provinzial, P. Karl Braunigger, Subprior und P. Paul Klan, Prokurator zu Stande kam:

„1. Die Herrschaft soll ihren Vogt haben für Obsorg der herrschaftlichen Regalien und Jurisdikte, das Kloster seinen Ammann, der für die Interessen des Gottshauses zu sorgen hat.

2. Die Belehnungen der Erb- und Schupflehen werden wie bisher im Gottshaus vorgenommen. Ein Weibsbild zahlt, wenn sie unter 300 fl. Vermögen hat, 6 fl., ein Mannsbild 4 fl. 30 kr. Wenn sie aus der Herrschaft ziehen, 5 resp. 4 Reichsthaler. Ist das Vermögen über 300 fl., hat man sich in der gräflichen Kanzlei zu vergleichen. Der Prior gibt der manumittierten Person den Ledigschein an die gräfliche Kanzlei bei Leibledigung des Gottshausleute. Zins wird auf St. Andreas bezahlt im Gottshaus, ebenso Steuer. Von beidem gebührt der Herrschaft als Vogt die Hälfte. Bei Todfällen hat das Kloster nach Billigkeit zu fordern, nicht über 3 fl. Prozent. Obsignationen und Inventuren sind in loco vom herrschaftlichen Vogt im Beisein des Gottshaus-Ammanns vorzunehmen. Heirathen, Übergab und Leibgeding ist bei dem Vogt und Ammann alternativ in beider Gegenwart und durch den Vogt an die Kanzlei, durch den Ammann an den Prior zur Ratifikation vorzulegen. Der Ammann soll sich nicht in Sachen des Vogts einmischen und den Rang nach diesem haben.

3. Das Kloster hat kein Gericht zu halten.

4. Die Fertigung der Kaufbriefe der Leibeigenen hat auf den Konsensschein des Priors hin in der gräflichen Kanzlei zu geschehen.

5. Das Gottshaus will keinen gelehrten Beamten in loco halten, sondern auf den Grafen sein Vertrauen setzen.

6. Die Gottshausleute, welche dem Kloster zwei Tage in der Ernte fronen müssen, sind von Herrschaftsfronen frei gelassen.

7. Wenn ein Gottshaus-Leibeigener von einem Langnauergut auf ein Herrschaftsgut ziehen will und beide Güter in gleicher Herrschaft sind, so wird nichts gefordert von Einkauf- oder Einzuggeld.

---

1) Dok. des Kl. Lgn.

8. Das Gottshaus wird sich nicht weigern, den Grafen als Stifter, Kastenvogt, Schutz- und Schirmherrn anzuerkennen, in weltlichen Dingen aber als Landes- und Oberherrn. Der Graf wird das Kloster in all seinen Rechten und Privilegien lassen.

9. Der Titel ist: Unser Gottshaus; Anrede: Ihr, Euch.

10. Holzfrevel und Feldfrevel zeigt der Ammann beim Oberamt an.

11. Ammann Joseph Feßler hat Weinschenkgerechtigkeit auf sein Lebenlang. Den nachkommenden Ammännern wird auf deren Bitte das gleiche Recht.

12. Das Kloster hat Beholzungsgerechtigkeit in Argenhart.

13. Bei Erkaufung der Kälber auf den Erb- und Schupflehen hat die Herrschaft vor dem Kloster den Vorzug.

14. Im Übrigen bleiben die alten Verträge in Kraft." [1])

Diese Ordnung blieb, wie es scheint, in Kraft, so lange das Haus Montfort noch fortregierte. Waren aber die Beziehungen zum Kastenvogt und Landesherrn friedliche geworden, so kam der Prior dagegen zu gleicher Zeit mit der bischöflichen Behörde in Konflikt. Von den Parochianen von Hiltensweiler waren Klagen gegen das Kloster, als ob es die Pfarrkirche und deren Rechte hintansetze, eingelaufen. Ein diesbezügliches Protokoll gibt an:

„1735, 6. Juli, beauftragte Bischof Johann Franz von Konstanz den Dekan des Landkapitels Lindau, Dr. Melchior Sautter, Pfarrer in Wasserburg, [2]) die Klagen der Gemeinde Hiltensweiler gegen das Kloster Langnau, betreffend Reparatur der Kirche und Abhaltung des Gottesdienstes in derselben zu untersuchen. Am 28. Juli geschah die Vernehmung der Pfarrgenossen; sie gaben an:

a) Die Pfarrkirche in Hiltensweiler sei so ruinös, daß man kaum ohne Lebensgefahr den Gottesdienst halten könne. Subprior P. Hieronymus Rize und P. Kasimir Kaltenbach geben an, daß nur einige Reparaturen nöthig seien, welche wegen der Restauration des Klosters verschoben worden seien, Gefahr für das Leben sei nicht da und jene Reparaturen werden nun vorgenommen werden.

b) Die Pfarrgenossen sagen, daß die Pfarreinkünfte vom Kloster so verwaltet werden, daß die Kapitalien allmälig verschwinden und man befürchten müsse, es werde im Fall eines vollständigen Ruins die Gemeinde die Last des Wiederaufbaues haben. Johann Bertsch von Unterlangnau und Georg Hagg von Wielandsweiler geben an, daß die Einkünfte der Pfarrkirche und das Klostervermögen vermischt werden und die Kirchenpflegrechnung sei schon seit zwei Jahren nicht mehr gestellt worden. Das Kloster sagt: die Einkünfte der Kirche seien dem Kloster inkorporiert und deshalb habe die Gemeinde kein Mitverwaltungsrecht. Die Last der Erhaltung liege ganz dem Kloster ob. Hiemit sind die Parochianen zufrieden.

c) Es sei in der Pfarrkirche selten Gottesdienst, während die Älteren der Gemeinde bezeugen, daß vor Altem Morgens und Nachmittags Katechese gehalten worden sei. Das Kloster sagt: Es müsse bewiesen werden; bisweilen werde Katechese gehalten. Von Alters her sei der Gottesdienst im Kloster gehalten worden, der Filialgottesdienst sei freier Wille. Ein alter Mann, Jakob Spinnenhirn in Hiltensweiler, bezeugt, daß er selbst in den Katechesen gewesen. Die Pfarrgenossen sagen weiter, daß in diesem Jahre an vier aufeinander folgenden Sonntagen die Katechese ausgefallen sei, worauf das Kloster erwiedert, daß dies von den Geschäften und kirchlichen Andachten herrühre,

1) Dok. des Kl. Lgn. Pap.

2) Dekan Sautter ist der Stifter der Kaplanei und Kapelle in seinem Geburtsort Schleinsee.

in Zukunft werde man sich nach den Statuten des Ordinarius richten. Die Pfarrgenossen: Es werde an den diebus non feriatis niemals in der Pfarrkirche Messe gelesen, bloß am Freitag. Das Kloster: Es bestehe keine Verpflichtung, auch am Freitag nicht, seit unvordenklichen Zeiten. Die Parochianen entgegnen, ihre Kirche sei trotz der Inkorporation Pfarrkirche, daher müsse hier und nicht in Langnau der Gottesdienst vollständig gehalten werden. Das Kloster: Die Pfarrkirche sei in Langnau und nicht in Hiltensweiler, weil Taufstein und Sakrarium in Langnau sei und die Vierfestopfer dort gehalten werden.

d. Die Parochianen klagen, daß das Kloster neuerdings den Kleinzehnten wieder in natura einziehe, obwohl er in Geld verwandelt worden. Das Kloster entgegnet: Das sei nur unter gewissen Bedingungen vor vielen Jahren zugegeben worden; das Gesetz, Observanz und Gewohnheit sprechen dem Kloster als Großzehntherrn das Recht zu.

Die Pfarrvisitation in Hiltensweiler wurde dem Dekan vom Kloster verweigert, der Schlüssel nicht abgegeben, bis der Dekan einen Schlosser rief, um die Thüre zu erbrechen, worauf der Vikar P. Wendelin unter Protest den Schlüssel hergab. Von Alters her haben die Dekane die Visitation vorgenommen, obwohl jetzt das Kloster von einem Kanonikus visitiert werden will." [1])

Es erhellt aus dieser Verhandlung besonders, mit welcher Eifersucht die Parochianen die Rechte ihrer Pfarrkirche wahrnahmen, wie sie denn auch nach der Übergabsurkunde von 1405, die ihrerseits wieder in den ersten, arnoldinischen Stiftungsbedingungen und kaiserlichen und päpstlichen Bestätigungen [2]) begründet ist, vollständig berechtigt und verpflichtet waren.

Was die Reparatur der „ruinösen" Pfarrkirche betrifft, so hat der Prior Wizigmann schon im folgenden Jahr 1736 seiner Pflicht genügt, indem er sie restaurierte. [3]) Von ihm werden wohl die vor einiger Zeit mit Recht entfernten Zopfaltäre errichtet worden sein. Ebenso läßt sich vermuthen, daß bei dieser Restauration das ursprüngliche Kirchengewölbe, welches schon von Prior Leuthold „gemacht", d. i. ausgebessert wurde, entfernt und durch eine flache Decke ersetzt, sowie daß die alten romanischen Fensteröffnungen erbreitert und erhöht worden seien, so daß das Schiff den heutigen Renaissancecharakter bekam.

Im gleichen Jahre, 10. Juni, führte der Prior die Bruderschaft des heil. Paulus, des ersten Eremiten, ein. Für die Mitglieder dieser und der Schutzengelbruderschaft gab er ein Andachtsbuch „Englischer Schutz und Englische Nachfolg" heraus. Dasselbe ist in dem verdorbenen und geschmacklosen Stil jener Zeit geschrieben. Bedeutend stärker als im Deutschen waren die Patres im Lateinischen, wovon in den Kirchenbüchern und Aufzeichnungen von Hiltensweiler einige Proben sind.

Um diese Zeit (1737) wurde eine neue „Wässer- und Bäche-Beschreibung der Herrschaft" gemacht. Darin heißt es: „Von Heggelbach bis Badhüttensteg beansprucht das Kloster Langnau das Fischrecht allein. Aus dem Langnauischen See zu Wielandsweiler ergießt sich ein Bächlein, fließt durch Unterwolfertsweiler, ist ein gutes Edelkrebs- und Grundelwasser". [4])

Im Jahre 1737 „ist der Leib des heil. Martyrers Valentin in der Klosterkirche zur öffentlichen Verehrung ausgestellt und durch manche Wunder verherrlicht". [5])

P. Ladislaus, Pauliner, war nämlich einige Jahre zuvor der Studien wegen nach Rom geschickt worden. Nach Vollendung seiner Studien brachte er von hier auf Anbringen

---

1) Langnauer Akten, aus dem bischöfl. Konst. Archiv, nun beim K. Kath. Kirchenrath in Stuttgart.
2) Vereinsheft XIII, Seite 136 ff.
3) Hiltensw. Aufzeichnung.
4) Dok. des Kl. Lgn.
5) Memorab. Monast. Langnov. Pfarregistr. Hiltensw.

seiner Obern die Reliquien des heil. Martyrers Valentinus nach Hause, d. . nach Langnau. P. Franziskus Wizigmann, zur Zeit Provinzial, wollte seinem neuen Schutzheiligen gebührende Verehrung erweisen und veranstaltete eben zu der Zeit, als die Patres des Ordens zu den gewöhnlichen Geschäften im Kloster Langnau zum Kapitel sich eingefunden hatten, die feierliche Übertragung (Translation); der Tag der Feierlichkeit war der 30. August oder 15. Sonntag nach Pfingsten. Zu diesem Fest lud der Provinzial den Abt Antonius Unold von Weißenau ein, mit der Bitte, er möchte dabei in Pontifikalkleidung erscheinen, was dieser auch wirklich that. Die Prozession und der übrige Pomp bei der Translation der Reliquien des heil. Valentin überschritt, wie der Abt schreibt, beinahe die Kräfte des Klosters. Es war auch der Graf Ernst von Montfort mit seiner Gemahlin Antonia zugegen.[1]) Jetzt ist der Leib des heil. Valentin in der Pfarrkirche Hiltensweiler in einem Reliquiarium aufgestellt.

P. Wizigmann, Exprovinzial und Exprior von Langnau starb als Pfarrvikar von Hiltensweiler am 12. November 1748.[2])

24. Prior Ladislaus Himmer. (1739—1750[?].)

P. Himmer ist am 28. November 1704 in Rottenburg geboren. In seine Amtsverwaltung fällt die zweite Visitation der Pfarrkirche durch Dekan Sautter von Wasserburg. „Am 30. Juli 1740 hat letzterer die Visitation des Sanktissimum und des Taufsteins, die vor Alters von der Pfarrkirche Hiltensweiler nach Langnau gebracht worden, auf Befehl des Ordinariats visitieren wollen. Das Kloster verweigerte die Vornahme der Visitation, indem es sich auf eine Bulle des Papstes, die an das Paulinerkloster in Bondorf gekommen sei, berief, wornach nur ein Domherr visitieren dürfe. Der Dekan begab sich aber mit dem Kammerer nach Hiltensweiler, wo ihm jedoch der Schlüssel zur Sakristei nicht gegeben wurde; der herbeigerufene Schlosser konnte die Thüre nicht öffnen. So gingen sie unverrichteter Sache von dannen und machten Anzeige beim Ordinariat. Am 13. September 1740 wurden das Sanktissimum und der Taufstein in Langnau dennoch von Dekan Sautter visitiert. Das Kloster hatte es aus Hochachtung vor dem Bischof zugegeben, jedoch unter Vorlegung der erwähnten Bulle. Alles wurde in Ordnung befunden. P. Athanasius Möhrle, 28 Jahre alt, seit drei Jahren Vikar in Hiltensweiler, hat von Allen das größte Lob. Damals waren es 300 Kommunikanten."[3])

1747 stiftete Michael Lanz in Busenhaus einen Jahrtag nach Hiltensweiler.[4])

P. Himmer ist 1750 Prior in Rohrhalden;[5]) wann er von Langnau fortgekommen, wissen wir nicht gewiß.

25. Prior Clemens Endres, Provinzial. (1750[?]—1772[?].)

P. Clemens ist 1703 in Rottenburg geboren, jener Stadt, welche dem Paulinerorden so viele Mitglieder gab. Wahrscheinlich ist er 1750 oder vielleicht schon etwas früher Prior geworden. In diesem Jahr waren in Langnau 13 Patres, 5 Professen und ein Laienbruder. Die Pfarrei zählte 308 Kommunikanten und 130 Nichtkommunikanten, im Ganzen 438 Seelen.[6])

---

1) Chronicon Minor Augiae, tom. IV. (Staats-Arch. Stuttg.)
2) Catalogus Dioec. Constant. 1750
3) Langn. Akten 2c.
4) Mortilogium.
5—6) Catalog. Dioec. Const. 1750.

Am 20. Mai 1753 starb in Tettnang die Tochter des Grafen Ernst von Montfort, Schwester des letzten Grafen, Franz Xaver, Gräfin Amadea Polixena Adelheid von Montfort, 22 Jahre 11 Monate alt, an den Blattern. Am 23. Mai Abends wurde die Leiche nach Langnau gebracht; Nachts 10 Uhr kam der Zug im Kloster bei den äußern zwei Thürmlein des Haupteingangs der Kirche an. In der Mitte der Kirche war die Gruft schon geöffnet, nach dem Miserere wurde die Leiche hinabgetragen. Dreitägige Exequien fanden statt und mehrere Gesandte der verwandten Familien, eine große Menge Volkes und viele Geistliche waren anwesend. P. Subprior Michael Eisele war der Beichtvater der Verstorbenen gewesen, Benefiziat Hoppelmann von St. Loretto hielt die Trauerrede. Die Leichenkosten betrugen 453 fl. [1])

Im Jahre 1766 verbrannte das Priorat, d. i. der Bau, in dem der Prior wohnte. Viele Schriftstücke gingen dabei zu Grunde. Man erzählt, der Prior sei mit einigen Klostergeistlichen an einem der Gottshausseen beim Fischfang gewesen, als der Brand ausbrach. „Gnade Gott dem, den es angeht!" habe er ausgerufen, als man die Sturmglocke von Hiltensweiler läuten hörte.

Im gleichen Jahre stiftete der Obervogt von Achberg, Georg Adam Wocher, einen Jahrtag von mehreren hl. Messen u. Almosenspenden mit 1200 fl., 9 Bett Reben in Gattnau und einem Schupflehen zu Oberrußenried. Ebenso stiftete um diese Zeit Postmeister Anton Schmid in Lindau einen Jahrtag. Beide Stiftungsbriefe sind 1766 mit dem Priorat verbrannt. [2])

26. Prior Sebastian Lintsching, Provinzial. (1772[?]—1782[?].)

Dieser Prior ist am 1. April 1710 in Hulnec in Siebenbürgen geboren. Zwischen 1766 und 1769 war er Pfarrverweser in Hiltensweiler und 1771 finden wir ihn als Prior in Bondorf. [3]) Wann er Nachfolger des Priors Endres wurde, ist uns ebenso unbekannt, wie die Zeit des Abgangs des letztern.

Im August 1772 befand sich der General des Pauliner-Ordens, Graf Esterhazy, in Langnau, um die Visitation vorzunehmen und wohnte am 13. des Monats einer zwischen Paulinern und Prämonstratensern in Weißenau abgehaltenen theologischen Disputation an. [4]) Ob Lintsching schon Prior war, ist ungewiß, dagegen war er es im folgenden Jahre. Im September 1773 feierte nämlich der Paulinerpater Ambrosius Fußenegger, ein Verwandter des Prälaten Ambrosius John von Weißenau, in diesem Kloster die erste Messe und unter den Gästen war P. Sebastian Lintsching, Prior und Provinzial in Langnau. [5])

1777 wurde ein Ökonomie- und Gasthaus gebaut.

Von 1779—1782 wurde im Gottshausamt die Vereinödung vorgenommen.

Am 22. August 1780 kam das Kloster Langnau durch Übergabe der Montfortischen Herrschaften an Österreich. Die vielhundertjährige Schutz- und Schirmherrschaft des alten Hauses Montfort war zu Ende.

27. Prior Felizian Mezger. (1782[?]—1787.)

Dieser letzte Prior von Langnau erblickte das Licht der Welt am 25. November 1737 in Bondorf. Er war Doktor der Theologie und des kanonischen Rechtes. Am 24. Dezem-

1) Montf. Akten.
2) Mortilogium.
3) Freib. Diöz.-Arch. XIV. 211.
4) Chronicon Minor-Augiae, tom. VI.
5) Ibid.

ber 1782 wurde von der Regierung in Freiburg auf Antrag des Dekans des Kapitels Lindau und des k. k. Oberamts Tettnang angeordnet, daß das Kloster Langnau für die Pfarrei einen beständigen Geistlichen in Hiltensweiler unterhalten und ihm Wohnung verschaffen soll, auch das Sanktissimum müsse hier aufbewahrt und an Sonn- und Feiertagen des Nachmittags Gottesdienst gehalten werden. Dasselbe befahl am 30. Januar 1783 auch das Generalvikariat.[1]) 1784 brannte die Sägmühle des Klosters ab.

P. Mezger hatte keinen Nachfolger mehr. Unter ihm fand die Aufhebung des Klosters Langnau durch Kaiser Joseph II. statt, von welcher im folgenden berichtet wird.

VII.

Die Aufhebung des Klosters.

In seinem überstürzenden Neuerungseifer, dem Kaiser Joseph II. auf dem Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens huldigte, strebte er auch nach vermeintlichen Verbesserungen auf dem kirchlichen Gebiete. „Der Kaiser", sagt von ihm ein neuerer Geschichtschreiber,[2]) „war zwar kein Feind der Kirche, auch kein Verächter des Christenthums; aber der Einfluß der Zeitströmung hatte sein Urtheil getrübt." Er wähnte durch seine kirchlichen Neuerungen nur Schäden zu heilen und Mißbräuche auszurotten, die mit dem Wesen der Religion nichts gemein hätten, aber das Wohl des Staates beeinträchtigten und deshalb hielt er sich für berechtigt, eigenmächtig und mit der rücksichtslosesten Entschiedenheit in die kirchlichen Verhältnisse seiner Länder einzugreifen. Nirgends tritt die einschneidende Rücksichtslosigkeit und Willkür Joseph's II. greller zu Tage, als bei seinen Klosteraufhebungen. Wenn dem Kaiser die Zahl der Klöster in Österreich als eine zu große erschien, so mußte er seine desfallsigen Wünsche dem Oberhaupte der Kirche vortragen. Zugleich mußte auch auf die rechtmäßigen Besitzer, sowie auf die Stifter, welche diese Anstalten testamentarisch gegründet und auf die Stiftungsbriefe, in welchen dieselben ihren Willen für die Nachwelt niedergelegt, gebührende Rücksicht genommen werden. Von alledem geschah jedoch nichts. Den Forderungen der Gerechtigkeit wurde ebensowenig Rechnung getragen, als denen der Billigkeit. Das Vorgehen Josephs war einseitig, gewaltsam, rücksichtslos, wenn auch vieles, was in dieser Beziehung bei den Klosteraufhebungen geschah, nicht sowohl dem Kaiser selbst, als seinen theils fanatischen, theils habsüchtigen Beamten zur Last gelegt werden muß.

Diese allgemeine Charakteristik der Handlungsweise Joseph's II. findet eine besondere Bestätigung in der Aufhebung des Paulinerklosters Langnau, an deren Geschichte wir nunmehr heranzutreten haben.

Die Grafschaft Tettnang war, wie oben bemerkt, von den beiden letzten Sprossen des Hauses Montfort, Franz Xaver, dem regierenden Grafen und dessen Bruder Anton in Folge ihrer mißlichen Vermögensverhältnisse an Österreich abgetreten worden, das auch am 22. August 1780 förmlich und feierlich den Besitz der Graf- und Herrschaften des Hauses Montfort antrat.[3])

1. Erste Aufhebung.

Kurze Zeit, nachdem die Grafschaft, in der Langnau gelegen und dessen Kastenvögte die Inhaber jener gewesen, an Österreich gefallen war, erschien (12. Januar 1782)

1) Registratur des K. Kath. Kirchenraths in Stuttgart.
2) Holzwarth, Weltgeschichte, VI. S. 630.
3) Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 203—205.

das Klosteraufhebungsdekret Kaiser Joseph's II. Es traf alle beschaulichen Orden, als solche, „die zum Besten des Nächsten und der Gesellschaft nichts Sichtbares beitragen". Das Paulinerkloster Langnau war in dem Dekret nicht einbegriffen, doch hing das Damoklesschwert drohend über seinem Haupte: die Aufhebung war nur eine Frage der Zeit. Der Lebensnerv wurde dem Kloster schon am 15. November 1785 durchschnitten, als vom bischöflichen Ordinariat Konstanz demselben befohlen wurde, die Ordensregel der Zeit anzupassen, was gut sei, beizubehalten, das unpassende aufzugeben und den Verband mit dem Provinzial und General zu lösen.[1]) Vielleicht dachte man kirchlicherseits durch diese Maßregel das Kloster zu retten. Allein es war zu spät.

Das am 14. Februar 1786 erlassene Aufhebungsdekret Kaiser Joseph's schaffte in allen österreichischen Erblanden den Paulinerorden ab und ordnete die Einziehung des Vermögens zu dem für kirchliche und verwandte Zwecke gegründeten, aus den Klostergütern erwachsenen „Religionsfond" an. Zugleich wurde verfügt, daß die „tauglichen Individuen" des Ordens in die Seelsorge eintreten sollen.[2]) Darauf, am 23. Februar, gab die vorderösterreichische Regierung (Präsident Posch) dem zur Aufhebung des Klosters bestimmten Oberamtmann Huster in Tettnang folgende Instruktion:

„1. Der Kommissär hat unter größter Bescheidenheit und gütigen Betragens der Obrigkeit und der geistlichen Gemeinde dieses Klosters kundzumachen, daß Seine K. K. Majestät für gut befunden, alle Klöster des Paulinerordens in den Erblanden aufzuheben, so daß das gemeinschaftliche Leben in denselben aufzuhören und niemand Profeß ablegen darf. Nach geschehener Verkündigung sollen die Schlüssel von allen Kästen, Kirchenschätzen, Archiven, Vorratshäusern abgenommen und was nicht zur täglichen Nothdurft gehört, versiegelt und letzteres inventiert werden. Es soll ein weltlicher Beamter zur Abgabe und Verrechnung des täglichen Unterhalts angestellt werden.

2. Die obrigkeitlichen Personen, welche die geistliche oder weltliche Verwaltung haben, sollen das iuramentum manifestationis ablegen adhibitis sollemnitatibus consuetis (feierlichen Eid, alles Vermögen anzugeben) mit Ermahnung zur getreulichen Haltung des Schwurs und Warnung vor den schwersten Strafen.

3. Der Kommissär soll mit Würde und Anstand seinen Auftrag vollziehen und durch keine Anstände sich irre machen lassen.

4. Nach der Übernahme ist Inventirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vorzunehmen, als: pretiosa, Vorräthe.

5. Baarschaft und Obligationen und Pretiosa kommen an das Rent- und Oberamt zu besonderer Verwahrung.

6. Die Wirtschaftsbeamten sind sogleich in Pflicht zu nehmen.

7. Die Klostergeistlichen haben binnen 5 Monaten aus dem Ordenshaus auszutreten und können in ein anderes Kloster gleichen Ordens außer Landes oder in ein anderes Institut in oder außer Landes eintreten oder sich säkularisieren lassen. Sie erhalten täglich 40 Kreuzer (zu Kost, Trunk und Kleidung; Holz wird ihnen vom Klostervorrath verabreicht) aus den Kloster-Einkünften.

8. Ohne Bezeichnung durch den Obern darf an die Pauliner nichts abgegeben werden.

9. Was in den Zellen zum Privatgebrauch bestimmt ist, bleibt jedem insbesondere, muß aber individualiter inventirt werden. a) Die Nichtprofessen haben binnen 4 Wochen

---

1) Rottenburger Ordinariats-Archiv. Fasc. Kl. Lgn.

2) Rottb. Ord.-Arch. A. a. O.

das Kloster zu verlassen nach Erhaltung von 150 fl. einmal für immer und was sie in das Kloster mitgebracht. b) Die Priester können mit einem Paß emigrieren und erhalten aus dem Ärar das Reisegeld für diesen Fall, aber keine Pension. c) Welche Priester in einen geistlichen Orden treten wollen, erhalten jährlich 150 fl., welche barmherzige Brüder werden wollen, erhalten 300 fl. d) Welche Weltpriester werden wollen, erhalten bis zur Anstellung nebst dem Tischtitel jährlich 300 fl. Pension. Wegen der Gelübde-auflösung sollen sie ihren Weg einschlagen. e) Welche nach ihren Ordensregeln Gott in stiller Ruhe und von allem Weltlichen abgesondert dienen wollen, stehet frei, nach dieser ihrer Ordensregel fortzuleben, jedoch haben sie sich ein Kloster eines andern Ordens zum künftigen Aufenthalt zu wählen, welchem Kloster der Unterhalt jährlich gereicht wird. Im alten Kloster darf niemand bleiben, als alte, kranke, untransportierbare Personen.

10. Was jede Klosterperson thun will, soll sie innerhalb 2 Monaten zur Landesstelle angeben.

11. Über die Kirchenschätze soll ein Inventar angelegt und Bericht erstattet werden, ob die Population den Gottesdienst in der Klosterkirche haben wolle.

12. Die Baulichkeiten sollen nothdürftig unterhalten werden.

13. Die Dienstleute erhalten noch 5 Monate ihre Einkünfte.

14. Bibliothek, alte Dokumente, Handschriften sollen sicher verwahrt und konsigniert werden; die Konsignation soll an die K. K. Hofbibliothek eingeschickt werden, damit nicht alte Dokumente und Kodizes entzogen nnd verschleppt werden."

Der Oberamtmann Huster empfing unter gleichem Datum den Auftrag, die Aufhebung vorzunehmen und zu berichten, ob man nicht statt der Pfarrkirche zu Hiltensweiler die Klosterkirche zur Pfarrkirche machen könne.[1])

Die Aufhebung ging am 6. März 1786 vor sich. Sechs Jahrhunderte und vier und sechzig Jahre waren seit der Stiftung des Klosters verflossen, da erschien im Auftrag der Regierung Oberamtmann Huster mit dem Accesist Wiggermann vor dem Prior P. Felizian Mezger und versammelte den ganzen Konvent im Speisesaal, um „unter größter Bescheidenheit und gütigen Betragens", „mit Würde und Anstand" die rechtmäßigen Besitzer zum Verlassen ihres Eigenthums aufzufordern und „die Schlüssel von allen Kästen, Kirchenschätzen und Vorratshhäusern abzunehmen" und „was nicht zur täglichen Unterhaltung gehört, zu versiegeln", trotz der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigungsurkunden und Garantien. Eilf Priester, ein Frater und ein Laienbruder vernahmen nun im Speisesaal ihres eigenen Klosters die kaiserliche Entschließung, unterwarfen sich, wie das Protokoll des Oberamtmanns besagt, bereitwillig und empfahlen sich dem allerhöchsten K. K. Schutz und Schirm.[2]) Warum sich nicht bereitwillig unterwerfen, da Widerstand unmöglich und ein Protest das Eigenthum doch nicht sichert?

Der Aufhebungsakt wurde von Huster der Regierung unterm 27. März kundgemacht. Er berichtet, daß er am 6. d. M. von den Patres die Schlüssel gefordert, die ihm auch augenblicklich ohne mindesten Anstand eingehändigt worden. Der Eid manifestationis (d. h. alles Besitzthum bei Heller und Pfennig den Inventirern anzugeben) sei vom Prior P. Felizian Mezger, dem Subprior P. Gregorius Leo und dem Prokurator P. Gerhard Uhl geleistet worden. Hierauf habe er alles versiegelt und seinen treuen Schreiber und Hausmeister Nepomuk Mayer zum Wirthschaftsverwalter

---

1) K. Staatsarchiv in Ludwigsburg. Fasc. Kl. Lgn.

2) St.-Arch. Ludwigsburg. a. a. O.

aufgestellt, beeidigt und ihm das Inventar zu fertigen befohlen. Die Kirchenschätze habe er (Huster) an sich genommen und dem Rentamtmann übergeben. An baarem Geld wären nur 79 fl. 12 kr. dagewesen, weil das Kloster zwei Tage vor der Aufhebung an seiner Schuld von 5000 fl. bei dem Frauenkloster Inzigkofen 2500 fl. samt zweijährigen Zinsen abbezahlt und hiezu noch Geld beim Obervogt in Achberg entlehnt habe. — Huster veraktordierte die Kost für die Dienstboten und Taglöhner zu 8 kr. täglich. Die Klostermühle sei bisher mit mehr Schaden als Nutzen benützt worden, indem der Müller neben Kost und Trank wochentlich 1 fl. und die Magd jährlich 14 fl. bekommen habe; wegen der seit 1784 abgebrochenen Langnauer Brücke rentiere sie sich nicht mehr, da die Kundschaft verloren gegangen sei. Sie wurde deshalb an Franz Joseph Wizigmann, Säger am Steg, verpachtet. Huster beantragt, das Vieh bis auf vier Pferde und einige Kühe zu verkaufen. Von den 23 Dienstboten werden noch beibehalten: Johann Geyer, Konventsdiener und Aufwärter; Georg Rupfle, Konventskoch; Franz Zapf, Küfermeister; Johann Rief, Hofmeister; Joh. Mäntler, Kutscher; Barbara Hellmann, Waschmagd; Liberat Schnell, Hofmeister in Argenhart; Salesius Schneider, Rebmann; Theresia Behler, Kochmagd.[1])

In diesen Tagen haben die Pfarrgenossen von Hiltensweiler auf die oben erwähnte Anfrage der Regierung vom 23. Febr., ob es nicht besser wäre, die Pfarrei in das aufgehobene Kloster zu verlegen, in zwei Bittschriften geantwortet und zwar erstlich am 12. März nach einer Berathung in Wielandsweiler, des Inhalts: da das Kloster vor wenigen Tagen aufgehoben worden, so wünschen sie, der bisherige Pfarrer P. Felizian Mezger möchte ihnen von Seiner Majestät ferner gelassen werden, weil er von allen ohne Ausnahme geliebt werde als Prediger und Katechet und weil er von Seite des Gottshauses seit sechs Jahren schon Pfarrer und seit zwei Jahren oberamtlicher Schulinspektor gewesen sei. In der zweiten Berathung in Wielandsweiler, am 16. März, legen sie die Bitte vor, man möchte die Pfarrkirche in Hiltensweiler bestehen lassen. Vor uralten Zeiten sei nach Ausweis der Urkunden, die in dem Klosterarchiv liegen sollen, Kirche und Pfarrhaus von einem der Stifter des Gotteshauses Langnau mit Zehnten und Einkünften nach Hiltensweiler gestiftet worden; auch sei seit drei Jahren (s. oben) der Taufstein und das Tabernakel von Langnau wieder nach Hiltensweiler versetzt worden. Das Kloster liege am Ende der Pfarrei und der Weg dahin sei beschwerlich, besonders im Winter wegen des Eises ungangbar in der Steige. Es fehle in Hiltensweiler nur ein Pfarrhaus; sie bitten, es aus Mitteln des aufgehobenen Klosters zu bauen, dann würde die Gemeinde Hand- und Fuhrfronen beim Bau desselben leisten. Diese Bittschriften, die der Oberamtmann am 12. April zur Kenntniß der Regierung brachte, war von folgenden Vertrauensmännern des Gottshausamtes unterzeichnet: Franz Schneider, Vogt des Amts Langnau, in Wielandsweiler,[2]) Joseph Schneider in Wielandsweiler, Martin Abler in Unterlangnau, Arnold Haag in Hiltensweiler, Johann Hellmann von Götzenweiler, Valentin Steinhauser in Bleichnau, Joseph Meßmer in Wolfertsweiler, Xaver Schmit in Degersee, Xaver Kleiner in Busenhaus, Anton Pfleghaarr, Jäger, wegen Rattenweiler. Die Bitte der Pfarrgenossen wurde vom geistlichen Rath in Konstanz (11. Mai) für begründet erklärt.[3]) Es kann nicht geleugnet werden, daß die Zurücksetzung der eigentlichen Pfarrkirche seitens des Klosters die Pfarrgenossen unangenehm berühren mußte; um so begreiflicher finden wir es, daß sie nach erklärter

1) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.

2) Des Verfassers Urgroßvater.

3) Registratur des K. Kath. Kirchenraths in Stuttgart.

das Kloster zu verlassen nach Erhaltung von 150 fl. einmal für immer und was sie in das Kloster mitgebracht. b) Die Priester können mit einem Paß emigrieren und erhalten aus dem Ärar das Reisegeld für diesen Fall, aber keine Pension. c) Welche Priester in einen geistlichen Orden treten wollen, erhalten jährlich 150 fl., welche barmherzige Brüder werden wollen, erhalten 300 fl. d) Welche Weltpriester werden wollen, erhalten bis zur Anstellung nebst dem Tischtitel jährlich 300 fl. Pension. Wegen der Gelübdeauflösung sollen sie ihren Weg einschlagen. e) Welche nach ihren Ordensregeln Gott in stiller Ruhe und von allem Weltlichen abgesondert dienen wollen, stehet frei, nach dieser ihrer Ordensregel fortzuleben, jedoch haben sie sich ein Kloster eines andern Ordens zum künftigen Aufenthalt zu wählen, welchem Kloster der Unterhalt jährlich gereicht wird. Im alten Kloster darf niemand bleiben, als alte, kranke, untransportierbare Personen.

10. Was jede Klosterperson thun will, soll sie innerhalb 2 Monaten zur Landesstelle angeben.

11. Über die Kirchenschätze soll ein Inventar angelegt und Bericht erstattet werden, ob die Population den Gottesdienst in der Klosterkirche haben wolle.

12. Die Baulichkeiten sollen nothdürftig unterhalten werden.

13. Die Dienstleute erhalten noch 5 Monate ihre Einkünfte.

14. Bibliothek, alte Dokumente, Handschriften sollen sicher verwahrt und konsigniert werden; die Konsignation soll an die K. K. Hofbibliothek eingeschickt werden, damit nicht alte Dokumente und Kodizes entzogen und verschleppt werden."

Der Oberamtmann Huster empfing unter gleichem Datum den Auftrag, die Aufhebung vorzunehmen und zu berichten, ob man nicht statt der Pfarrkirche zu Hiltensweiler die Klosterkirche zur Pfarrkirche machen könne.[1])

Die Aufhebung ging am 6. März 1786 vor sich. Sechs Jahrhunderte und vier und sechzig Jahre waren seit der Stiftung des Klosters verflossen, da erschien im Auftrag der Regierung Oberamtmann Huster mit dem Accesist Wiggermann vor dem Prior P. Felizian Mezger und versammelte den ganzen Konvent im Speisesaal, um „unter größter Bescheidenheit und gütigen Betragens", „mit Würde und Anstand" die rechtmäßigen Besitzer zum Verlassen ihres Eigenthums aufzufordern und „die Schlüssel von allen Kästen, Kirchenschätzen und Vorratshhäusern abzunehmen" und „was nicht zur täglichen Unterhaltung gehört, zu versiegeln", trotz der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigungsurkunden und Garantien. Eilf Priester, ein Frater und ein Laienbruder vernahmen nun im Speisesaal ihres eigenen Klosters die kaiserliche Entschließung, unterwarfen sich, wie das Protokoll des Oberamtmanns besagt, bereitwillig und empfahlen sich dem allerhöchsten K. K. Schutz und Schirm.[2]) Warum sich nicht bereitwillig unterwerfen, da Widerstand unmöglich und ein Protest das Eigenthum doch nicht sichert?

Der Aufhebungsakt wurde von Huster der Regierung unterm 27. März kundgemacht. Er berichtet, daß er am 6. d. M. von den Patres die Schlüssel gefordert, die ihm auch augenblicklich ohne mindesten Anstand eingehändigt worden. Der Eid manifestationis (d. h. alles Besitzthum bei Heller und Pfennig den Inventirern anzugeben) sei vom Prior P. Felizian Mezger, dem Subprior P. Gregorius Leo und dem Prokurator P. Gerhard Uhl geleistet worden. Hierauf habe er alles versiegelt und seinen treuen Schreiber und Hausmeister Nepomuk Mayer zum Wirthschaftsverwalter

1) K. Staatsarchiv in Ludwigsburg. Fasc. Kl. Lgn.

2) St.-Arch. Ludwigsburg. a. a. O.

aufgestellt, beeidigt und ihm das Inventar zu fertigen befohlen. Die Kirchenschätze habe er (Huster) an sich genommen und dem Rentamtmann übergeben. An baarem Geld wären nur 79 fl. 12 kr. dagewesen, weil das Kloster zwei Tage vor der Aufhebung an seiner Schuld von 5000 fl. bei dem Frauenkloster Inzigkofen 2500 fl. samt zweijährigen Zinsen abbezahlt und hiezu noch Geld beim Obervogt in Achberg entlehnt habe. — Huster verakordierte die Kost für die Dienstboten und Taglöhner zu 8 kr. täglich. Die Klostermühle sei bisher mit mehr Schaden als Nutzen benützt worden, indem der Müller neben Kost und Trank wochentlich 1 fl. und die Magd jährlich 14 fl. bekommen habe; wegen der seit 1784 abgebrochenen Langnauer Brücke rentiere sie sich nicht mehr, da die Kundschaft verloren gegangen sei. Sie wurde deshalb an Franz Joseph Wizigmann, Säger am Steg, verpachtet. Huster beantragt, das Vieh bis auf vier Pferde und einige Kühe zu verkaufen. Von den 23 Dienstboten werden noch beibehalten: Johann Geyer, Konventsdiener und Aufwärter; Georg Rupfle, Konventskoch; Franz Zapf, Küfermeister; Johann Rief, Hofmeister; Joh. Mäntler, Kutscher; Barbara Hellmann, Waschmagd; Liberat Schnell, Hofmeister in Argenhart; Salesius Schneider, Rebmann; Theresia Behler, Kochmagd.[1])

In diesen Tagen haben die Pfarrgenossen von Hiltensweiler auf die oben erwähnte Anfrage der Regierung vom 23. Febr., ob es nicht besser wäre, die Pfarrei in das aufgehobene Kloster zu verlegen, in zwei Bittschriften geantwortet und zwar erstlich am 12. März nach einer Berathung in Wielandsweiler, des Inhalts: da das Kloster vor wenigen Tagen aufgehoben worden, so wünschen sie, der bisherige Pfarrer P. Felizian Mezger möchte ihnen von Seiner Majestät ferner gelassen werden, weil er von allen ohne Ausnahme geliebt werde als Prediger und Katechet und weil er von Seite des Gottshauses seit sechs Jahren schon Pfarrer und seit zwei Jahren oberamtlicher Schulinspektor gewesen sei. In der zweiten Berathung in Wielandsweiler, am 16. März, legen sie die Bitte vor, man möchte die Pfarrkirche in Hiltensweiler bestehen lassen. Vor uralten Zeiten sei nach Ausweis der Urkunden, die in dem Klosterarchiv liegen sollen, Kirche und Pfarrhaus von einem der Stifter des Gotteshauses Langnau mit Zehnten und Einkünften nach Hiltensweiler gestiftet worden; auch sei seit drei Jahren (s. oben) der Taufstein und das Tabernakel von Langnau wieder nach Hiltensweiler versetzt worden. Das Kloster liege am Ende der Pfarrei und der Weg dahin sei beschwerlich, besonders im Winter wegen des Eises ungangbar in der Steige. Es fehle in Hiltensweiler nur ein Pfarrhaus; sie bitten, es aus Mitteln des aufgehobenen Klosters zu bauen, dann würde die Gemeinde Hand- und Fuhrfronen beim Bau desselben leisten. Diese Bittschriften, die der Oberamtmann am 12. April zur Kenntniß der Regierung brachte, war von folgenden Vertrauensmännern des Gottshausamtes unterzeichnet: Franz Schneider, Vogt des Amts Langnau, in Wielandsweiler,[2]) Joseph Schneider in Wielandsweiler, Martin Abler in Unterlangnau, Arnold Haag in Hiltensweiler, Johann Hellmann von Götzenweiler, Valentin Steinhauser in Bleichnau, Joseph Meßmer in Wolfertsweiler, Xaver Schmit in Degersee, Xaver Kleiner in Busenhaus, Anton Pfleghaarr, Jäger, wegen Rattenweiler. Die Bitte der Pfarrgenossen wurde vom geistlichen Rath in Konstanz (11. Mai) für begründet erklärt.[3]) Es kann nicht geleugnet werden, daß die Zurücksetzung der eigentlichen Pfarrkirche seitens des Klosters die Pfarrgenossen unangenehm berühren mußte; um so begreiflicher finden wir es, daß sie nach erklärter

1) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.

2) Des Verfassers Urgroßvater.

3) Registratur des K. Kath. Kirchenraths in Stuttgart.

Aufhebung des Klosters für ihr altes Recht einstanden und ihre Anhänglichkeit an die alte, ihnen auch bequemer liegende Pfarrkirche an den Tag legten.

Nachdem den Paulinern die Aufhebung des Klosters angezeigt und ihr Abzug innerhalb fünf Monaten befohlen worden, wandten sie sich an den Bischof von Konstanz und baten um Rath. Nur wenige Prälaten Österreichs besaßen den Muth, gegen die unkirchlichen, ungerechten und verderblichen Neuerungen Kaiser Josephs ein freies Wort zu sprechen. Zu diesen gehörte Fürstbischof Maximilian von Konstanz.

Schon am 16. März wurde in der Sitzung des geistlichen Raths das Konklusum gefaßt: „Die Erfahrung bezeugt, daß alle Vorstellungen gegen die Aufhebung der Klöster unwirksam bleiben. Trotzdem will man vorstellen, daß das Kloster eigentlich nicht in den österreichischen Landen, sondern in dem allerdings gekauften Montfort liege und daß der Verband mit dem römischen Reich und dem schwäbischen Kreis ausdrücklich vorbehalten wurde. Nach den im Reich bestehenden Grundsätzen kann kein darin befindliches Kloster ohne Bewilligung des Papstes und Bischofs aufgehoben werden. Man ist daher der Meinung, daß Langnau nicht aufgehoben werden könne und man soll diese Meinung der Freiburger Regierung und dem schwäbischen Kreis vortragen". Am 27. März machte der Bischof diesen Vortrag. Was der schwäbische Kreis that, wissen wir nicht, wohl aber, was die Regierung am 10. April reskribirte, nämlich, daß Langnau in den Erblanden des Kaisers liege, da die Grafschaft nach den österreichischen Privilegien ein Theil der Erblande geworden sei. Allein der Bischof gab sich damit nicht zufrieden. Am 25. April hatte das Generalvikariat seine Ansicht an den Bischof dahin abgegeben, „daß bei Montfort-Tettnang eine exceptio gegen die österreichischen Privilegien gemacht worden sei; die Grafschaft sei zum schwäbischen Kreis vorbehalten worden, es könne keine Verfügung zur Präjudiz des schwäbischen Kr ises und des bischöflichen Ordinariats gezogen werden. In diesem Betracht mag fortan und mit besten Grund behauptet werden, daß nach der bestehenden Reichsverfassung und bisherigen Observanz das in der Reichsgrafschaft Tettnang gelegene Kloster Langnau ohne Konsens des päpstlichen Stuhles, auch ohne Mitwirkung des bischöflichen Ordinariats nicht habe aufgehoben werden können". Der Ordinarius möge den schwäbischen Kreis um thätige Verwendung zur Beibehaltung des Klosters und seiner Güter angehen. Am 11. Mai schrieb nun Bischof Maximilian von Konstanz in obigem Sinne an die Regierung, daß die Privilegien des Erzhauses Österreich nicht dahin Anwendung finden, die gedachte Grafschaft zu den Erblanden zu ziehen. Er bezweifle, ob unter der Verordnung, die sich auf die Erbstaaten beziehe, das Kloster Langnau gemeint sei. Es könne sich auch die Folge ergeben, daß jeder Reichsfürst oder Graf nach solchem Vorgang im Reichsgebiet zu solchen Aufhebungen sich für berechtigt halte gegen die Reichsgesetze und den westphälischen Frieden, und das könne nicht die Intention des Kaisers sein.[1])

Trotz dieser Vorstellung des Fürstbischofs fuhr die Regierung von Freiburg, ohne die kaiserliche Entschließung abzuwarten, in der Aufhebungsarbeit fort, als wünschte sie durch rasches Vorgehen ein fait accompli zu schaffen und die Möglichkeit der Zurücknahme des kaiserlichen Dekrets zu vereiteln. Es wurden deßhalb die Vorbereitungen zum Verkauf des Klosters alsbald getroffen. Die Kommission, Oberamtmann v. Vicari von Tettnang und sein Aktuarius v. Sartori, gaben am 9. Juni dem Klosterverwalter Mayer den Auftrag, den Zehnten zu bereiten und den Klostergarten zu verpachten,

---

1) Rottb. Ord. Arch. a. a. O.

sowie die Seen und Weiher abzuschätzen; dafür wird ihm ein Gehalt von 300 fl. geschöpft. P. Arnold erhält den Auftrag, den Katalog über Bibliothek und Kanzlei schleunigst zu fertigen. Am 12. Juni fand die Liquidation der Gläubiger statt. Auch auf andere Dinge erstreckte sich die Sorge der Kommissäre: für Umkleidung der Patres, die nun das Ordensgewand abzulegen hatten, wurden 100 fl. verlangt; Fr. Chrysostomus Mohr (aus Wangen) erhielt sogleich 24 fl. Reisegeld, um in das Generalseminar in Freiburg einzutreten; der Exprior P. Mezger soll durch Konsistorialrath v. Pfeiffer als Pfarrverweser in Hiltensweiler empfohlen werden. Noch wurde im Protokoll gemeldet, daß der General von Montfort (Graf Anton) um Nachlaß seiner Schuld an das Kloster im Betrag von 300 fl. bitte, sowie die Wittwe des in Ungarn verstorbenen Oberlieutenants Baron von Jfflinger um Erlassung der Schuld von 30 fl.

Hier ist der Ort, das Inventar, welches über sämtlichen Besitz des Klosters angefertigt worden, einzuschalten:

Baar Geld 79 fl. 12 kr.; Schuldposten 8238 fl. 42 kr. 7 hl. Ausstände 1928 fl. 56 kr. 1 hl. Pretiosen: ein Pokal von Silber, etwa 3 Duzend silberne Bestecke. Klostergebände samt Kirche 2850 fl. Gärten, mit einer Mauer umgeben, 130 fl. Klosterbauhof, im Jahr 1777 neu erbautes Ökonomie- und Gasthaus, samt Stadel, zwei Gärten, Äckern, Wiesen, Waid, Wald 13,800 fl. Der Argenharterhof samt Kapelle und Gütern 5650 fl. Heggelbacherhof (Haus, Stadel, Güter) 1045 fl. Schooßhof 1152 fl. Säge, Mühle, Schmiede, Gerbe mit Zugehör 2600 fl. Die Schupflehen: Bleichnau 4, Baldensweiler 1, Hiltensweiler 4, Lustensbach 3, Oberwolfertsweiler 2, Oberrussenried 3, Rappertsweiler 2, Rattenweiler 2, Steinenbach 1, Siebratshaus 1, Unterlangnau 5, Wolfratz 1, Wagenbach 3, Wiesach 1, Dobertsweiler 1, Bahlings 2 Höfe 19,498 fl. Zehnten: Rudenweiler 2 Höfe, Saßenweiler 3, Dentenweiler 13, Muttelsee 5, Unterwolfertsweiler 3, Wettis 4, Wiedensweiler 1, Schleinsee 2, Nitzenweiler 5, Lattenweiler 1, Hummertsweiler 1, Wolfratz 4, Hergensweiler 4, Bühel 2, Zimmerberg 8, Oberhof 1, zum Reichen 1, Emmelhofen ganze Gemeinde 457 fl. Weiher und Seen 8500 fl. Wein 6355 fl. Vieh: 7 Pferde, 9 Ochsen, 18 Kühe, 6 Kälber, 10 Stiere; Argenhart: 15 Stück Vieh, 8 Schweine, 18 Schafe, 2 Geißen, 34 Hühner 2285 fl. Frucht 1476 fl. Feldbaugeräthschaften 470 fl. Naturalien 400 fl. Materialien 2309 fl. Tafel- und Bettzeug 400 fl. 11 silberne Löffel 27 fl. Zinn: 14 halbmäßige Kanten, 105 Teller, dann Schüsseln, Platten, Leuchter, bleierne Becher, Fayence, Gläser, auch 6 gleiche böhmische Trinkgläser. Kupfer, Messing, Eisen, Uhren, Vorhänge, Schreinerarbeit, 5 Sessel mit grünem Zeug, Gemälde, darunter Kaiser Joseph. Musikinstrumente: Harfe rc., 4 Klaviere, 1 Flügel. Ein Würfelspiel, Haushaltungsgegenstände, eine Weihnachtskrippe mit angekleideten Personen, 3 Schiffe zum Fischen, 5 Fischerbahren 1943 fl. Die Kanzlei enthielt Grundbücher vom Jahr 1415, 1524, 1614, 1714, 1774, Vereinödungsbücher der Gemeinde Langnau von 1779, 1781 und 1782, Lehenbücher von 1668 und 1735, Fruchtzinsbuch von Hegnau von 1749 und Heirathsbeschreibungen von 1729, 1751 und 1762. Wohin diese Bücher zuletzt gekommen sind, ist uns nicht bekannt; wohl nach Wien? Das Archiv, ein Kasten mit 16 Schubladen, enthielt nach dem Inventar die nun im Staats-Archiv Stuttgart und Ludwigsburg aufbewahrten und in dieser Schrift verwertheten Urkunden. Andere Urkunden und Papiere sind verloren, z. B. zwei Schutzbriefe Kaiser Sigismunds im Original von 1415 und 1418, zwölf päpstliche Konfirmationen (ohne Inhaltsangabe), ganze Stöße Prozeßakten, Montfort betreffend. Kirchenparamente: eine große silberne, vergoldete

Monstranz, zwei Kelche, Kännchen, Kruzifixe, was schon am 11. März eilends zusammengepackt und nach Tettnang und Freiburg geschickt wurde; 5 silberne Kelche und einer mit kupfernem Fuß, ein silbernes Ciborium, zwei silberne Rauchfässer, vier Pyramiden mit Reliquien, zwei übersilberte Brustbilder, 6 Messingleuchter, zwei Heiligenleiber (der heil. Valentin, gefaßt, und die heil. Militia in einem von Pappendeckel gemachten Verschlag, nun in Hiltensweiler), ein Kreuzpartikel; Ornate von jeder Farbe, 46 Meßgewänder, 6 weiße Mäntel mit Himmel von weißer Seide. Summa Summarum ohne die Pretiosen und den Kirchenschatz 115555 fl. Schulden 23842 fl., z. B. dem Anton Pfleghaar, Jäger in Rattenweiler, die Besoldung auf drei Jahre 17 fl. 30 kr., dem Franz Zapf von Langnau für Schnecken 3 fl., dem Hinterberger in Salem für zwölf Tabaksdosen, den Geistlichen zum Neujahr, 31 fl. Für die Jahrtagsstiftungen soll man nach dem Vorschlag des Kommissärs ein Kapital zu $3^1/_2{}^0/_0$ an die Kirchenpflege Hiltensweiler übergeben und daraus dem Pfarrer die Gebühren zumessen. So weit das Inventar, gez. v. Vicari, v. Sartori.[1])

Am 20. Juli sodann wurde in einer „Anzeige zum Verkauf des Klostereigenthums von Kommissionswegen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in dem aufgehobenen Paulinerkloster zu Langnau verschiedene Fahrnisse, einzelne Bauernhöfe, eine Mahlmühle 2c. durch die angeordnete K. K. Kommission vermittelst Versteigerung an den Meistbietenden (ausgenommen die Judenschaft) in erwähntem Kloster zu Langnau überlassen werde". Die Versteigerung sollte vom 16.—19. August die Fahrniß allmöglicher Gattung betreffen; am 21. August kommen die Höfe Heggelbach und Schooß, sowie die Mühle, Säge, Schmiede und Gerbe zum Verkauf; am 21. und 22. August werden die Äcker, Wiesen, Weingärten, Wälder, Seen und Weiher verkauft werden. Zwischen hinein ersuchte die Regierung den Generalvikar, Graf von Bissingen, den Exprior P. Mezger zum Pfarrverweser von Hiltensweiler zu bestellen (1. Aug.), welchem Ansinnen auch willfahrt wurde, und dieser durfte nun das Ordenskleid ablegen.[2])

2. Zurücknahme der Aufhebung.

Am 10. August 1786 hatte die Regierung dem Oberamt noch den Befehl ertheilt, die Kirchenparamente des Klosters an das österreichische Kirchendepositum einzuschicken, was zwar nicht mehr ausgeführt wurde. Dagegen war schon die Versteigerung in vollem Laufe. Die Fahrniß und die zwei Höfe waren bereits unter den Hammer gekommen, als am 21. August Nachmittags unerwarteter Weise und zu großer Überraschung aller Betheiligten ein Regierungs-Erlaß vom 19. August eintraf, des Inhalts:

„Seine Majestät haben am 31. Juli befohlen, das Kloster Langnau derzeit nicht aufzuheben. Der weitere Verkauf ist sogleich eingestellt."[3])

Das Dekret der Zurücknahme der Aufhebung war schon mehrere Tage in Freiburg gelegen. Denn bereits am 14. August hatte der Regierungspräsident der österreichischen Vorlande an den Bischof geschrieben, „daß Seine K. K. Majestät durch Dekret vom 31. Juli auf des Bischofs und Reichsfürsten Maximilian Interzession das in ihrer Grafschaft Montfort gelegene Paulinerkloster Langnau der Zeit nicht aufheben lassen werde".[4]) Hätte sich der Regierungspräsident etwas beeilt, so wäre der Befehl der Einstellung des Verkaufs des Klostereigenthums zu rechter Zeit in Langnau angekommen.

1—3) St. Arch. Ludwigsburg, a. a. O.

4) Rottb. Ord.-Arch., a. a. O.

Es scheinen demnach die Vorstellungen des Bischofs und Reichsfürsten von Konstanz in Wien Eindruck gemacht zu haben. Ob dem Kaiser das Recht zustand, in der Grafschaft Montfort zu handeln wie in seinen Erblanden, das mußte nun an zuständiger Stelle näher untersucht werden; darum die vorerstige Sistirung der Aufhebung. Begreiflich erregte das Dekret vom 31. Juli in dem Ordinariat große Befriedigung und das Generalvikariat beschloß am 26. August, dem Kaiser für die Zurücknahme des Aufhebungsdekrets den Dank auszusprechen. Allein, da beinahe alles verkauft war, mußte die Restituirung des Paulinerkonvents auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Nichts desto weniger wurden jetzt nach Beschluß des Generalvikariats (26. Aug.) die auseinander gegangenen Pauliner durch den „Interimsverweser" der Pfarrei Hiltensweiler, P. Felizian Mezger, Prior, zurückgerufen und ihnen befohlen, die Ordenskleidung wieder anzunehmen. Auch die Regierung befahl am 7. September den Paulinern, sich wieder in das Kloster zurückzubegeben; was von den Geräthschaften noch nicht verkauft, soll ihnen vom Oberamt wieder samt der Baarschaft (vom Erlösten) eingehändigt und ihnen die Administration der Gefälle und Besitzungen übergeben werden.[1]) Wenn nun aber der Bischof in seinem Danksagungsschreiben ad Augustissimum (8. September) glaubte, die Bitte beifügen zu sollen, daß der Kaiser gestatte, „daß mit den drei Klöstern Grünenthal, Bondorf und Thannen das Kloster Langnau unter bischöflicher Direktion in Verbindung bleiben könne und daß die stiftungsgemäße Anzahl von Patres durch Aufnahme von Novizen erhalten werde, ohne sie in das Generalseminar zu Freiburg" (die Generalseminarien waren unter ausschließlicher Leitung und Aufsicht des Staates stehende Anstalten, die nach ihrer ganzen Einrichtung zur Vernichtung nicht bloß des katholischen Glaubens, sondern auch des positiven Christenthums bei den künftigen Geistlichen führen mußten,) „zur Ausbildung zu übergeben", so täuschte er sich in seiner Hoffnung gewaltig. Am 19. Oktober erging durch den Kanzler, Graf von Kollowrat, ein Schreiben an den Bischof des Inhalts, „daß die Zurücknahme des Dekrets eine besondere Rücksicht auf den Bischof sei". Wir wollen sogleich bemerken, daß der Kaiser, der sogar auf den Papst bekanntlich wenig Rücksicht nahm, um so weniger für Bischöfe Rücksichten zu haben pflegte; uns will bedünken, daß in Betreff des Klosters Langnau nur der vom Konstanzer „Reichsfürsten" vorgebrachte, auf eine etwaige Verletzung der Reichsverfassung hinweisende Rechtsgrund maßgebend auf den Kaiser und seine Rathgeber einwirkte. „Dagegen," heißt es dann im Schreiben des Kanzlers weiter, „läßt sich der Kaiser nicht bewegen, von seinen wegen der Ordensgeistlichen festgesetzten Grundsätzen abzuweichen oder zuzugeben, daß dieses sondere Kloster mit den übrigen seines Ordens in der ehemaligen Verbindung bestehen soll, die Allerhöchste Gesinnung geht dahin, daß das Paulinerkloster zu Langnau lediglich unter der bischöflichen Oberaufsicht zu stehen und dasselbe die aufzunehmenden Kandidaten auf die vorgeschriebene Zeit in das Freiburger Generalseminar zur erforderlichen Ausbildung abzugeben hätte, oder daß keiner der dortigen Geistlichen, welcher nicht im Seminar gebildet worden, zur Seelsorge in dem österreichischen Territorium zugelassen werde."[2])

Inzwischen waren, wie Oberamtmann v. Vicari in Tettnang (12. Oktober) an die Regierung berichtete, die meisten Patres auf den festgesetzten Termin, 29. September, im Kloster wieder eingetroffen, nämlich: P. Prior, P. Uhl, Prokurator, P. Subprior, P. Norbert, P. Sebastian, P. Karl, P. Gerhard und P. Alphons. P. Hieronymus Maurer und P. Georg Wiest waren als Novizen in Mehrerau eingetreten. P. Johann

---

1—2) Rottb. Ord.-Arch., a. a. O.

Baptist Haberbosch lag in Heiligkreuzthal krank. P. Arnold Siebherr wollte nicht mehr zurückkehren, sondern, nachdem er 22 Jahre im Orden, darunter 6 Jahre Pfarrverweser in Hiltensweiler gewesen und nun kränklich war, zur Unterstützung seiner armen alten Mutter eine ihm vom Truchseß von Wolfegg angebotene Pfründe annehmen. Der Laienbruder Joseph Pflaum allein hatte, wie es scheint, das Ordenskleid mit Widerwillen getragen; denn er schreibt an die Regierung, er wolle nicht mehr zurückkehren, „er würde durch die erlernte Geometrie dem Staate nützlicher sein, als wenn er, Gott und der Welt nichts nutz, sein Leben im Kloster Langnau zubringe, mit Beihilfe einer Pension könne er vergnügt sein".[1])

Wenn schon vielfach, um das Gehässige der Maßregel Josephs II. zu beseitigen, von den Lobrednern seiner Reformen behauptet worden ist, die meisten Ordensleute seien sehr zufrieden gewesen, den düstern Klostermauern entrissen zu werden, so beweisen, wie andere Aufhebungsurkunden, auch die von Langnau entschieden das Gegentheil, wie wir soeben gesehen: nur ein einziger Bruder vom ganzen Konvent blieb aus Unlust am Ordensleben zurück. Wenn daher der Oberamtmann in demselben Berichte an die Regierung, in dem er die Rückkehr der Konventualen meldet, sagt, daß „die Beihilfe des Fürstbischofs erforderlich sei, um dieselben zu versammeln", so kann das sich doch nur auf jene mit Gründen weggebliebenen Ordensmitglieder beziehen, die allerdings zum Austritt noch die kirchliche Dispens zu erwarten hatten. Aber durch nichts scheint uns die weitere Bemerkung begründet zu sein: „weil die Gemüther und die Denkungsart dieser Geistlichen zu sehr zerschieden und ganz unter sich zertheilt sind". Allerdings wollten die zwei in Mehrerau eingetretenen Novizen nicht mehr zurückkehren, besonders da der dortige Abt sie gern behalten wollte und sich beim Bischof für sie verwendete.

Dagegen hatten die in Langnau eingetroffenen Pauliner andere Desiderien, welche sich auf das durch den Verkauf entleerte und verderbte Kloster und auf die veränderte Disziplin bezogen. Aus diesem Grund beschloß das Ordinariat am 17. Februar 1787, eine Visitation in Langnau vorzunehmen und die neue Disziplin nach den jetzigen Zeitumständen einzuleiten. Doch war dies nicht mehr nöthig, weil fünf Tage darauf das Kloster vom letzten und unwiderruflichen Schlage getroffen wurde.

3. Zweite Aufhebung.

Am 22. Februar 1787 lief beim Bischof von Konstanz ein Schreiben des Regierungspräsidenten mit einem kaiserlichen Dekrete vom 19. Dezember 1786, bezw. 7. Februar 1787, ein, in welchem Seine Majestät befahl, daß „das Kloster Langnau ohne Verzug aufzuheben" sei.[2])

Der Oberamtmann v. Vicari wurde nun wieder zum Aufhebungs-Kommissär aufgestellt und ihm Beschleunigung seiner Arbeit anbefohlen, Aktuarius v. Sartor aber zum Klosterverwalter ernannt. Am 28. Februar übernahm der Kommissär von den beeidigten Klostergeistlichen, dem Prior, Subprior und Prokurator, das Inventar.[3])

Das Ordinariat sah wohl ein, daß gegen die neue Entschließung des Kaisers, welchem die vorjährige Vorstellung des Fürstbischofs nicht rechtsbegründet erschien, eine nochmalige Vorstellung keinen Erfolg haben würde und legte das Bedauern hierüber mit dem Beschlusse, „man soll der zweiten Aufhebung den angeordneten Lauf lassen", in das Protokoll (8. März) nieder.[1])

1—2) Rottb Ord.-Arch. a. a. O.

3) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.

Am 18. März befiehlt v. Vicari, die nicht mehr nöthigen Paramente und Pretiosen wohlverpackt nach Tettnang zu schicken, um sie dann nach Freiburg zu senden.[2])

Nach Regierungsbefehl vom 9. April soll aber das Kloster und die Kirche bis auf weiteres noch benützt und die Pfarrkirche in Hiltensweiler von Langnau aus versehen werden, bis über die Veräußerung des Klosters verfügt worden, wozu Bischof Maximilian, gegen die Ansicht des geistlichen Raths, den 8. Mai seine Zustimmung gab.[3]) Denn der Bischof hoffte noch, seine wiederholte Bitte an den Kaiser vom 14. April, „die wegen ihres guten klösterlichen Betragens allgemein beliebten Religiosen vom Aufhebungsdekret auszunehmen", würde Erfolg haben und das Kloster in seinem Stande bleiben. Er hatte zu viel gehofft: am 12. Mai wurde ihm vom Wiener Hof bedeutet, „daß die Bitte des Bischofs um Beibehaltung des Klosters nicht berücksichtigt werden könne".[4])

Das Inventar vom 23. April enthält außer dem Rest der im vorigen Jahr verkauften Gegenstände aus der Fahrniß unter anderm noch 20 Gemälde, darunter ein Porträt von Kaiser Joseph II. (von der K. K. Kommission nur zu 30 kr. taxiert!). Ferner sagt das Inventar: „Das Kloster Langnau hat das Fischrecht in der Argen von der letzten Achbergischen bis zur ersten Tettnangischen Grenzmark, ob dem Heggelbacher Hof an der Steige bis in das Rattenweiler Schloß, ehemals Altsumerau genannt; ferner wegen Argenhart von dem Laimnauer Steigle bis zur Durchfahrt beim Langnau'schen Lehenhof zum Reichen. Der Fluß Argen hat nur weiße schlechte Fische". Wie radikal man im Kloster von Kommissionswegen aufräumte, beweist, daß den Patres „alles verkauft wird, was sie im Zimmer haben"; P. Norbert Schneider[5]) z. B. hatte 1 Kasten, 1 Bettlade, 1 Tisch, 1 alten Sessel, 1 Stuhl, 1 Betstühle und so ähnlich die andern. Beim zweiten Verkauf waren die Aktiva 99,309 fl., die Passiva 18,404 fl. Der Katalog der Bibliothek kam nach Wien[6]) und letztere wahrscheinlich auch; eine Masse von Büchern aber, zum Theil sehr werthvolle, kamen in die Hände von Privaten.

Nach der Fertigstellung des Inventars wurde am 30. Mai der zweite Verkauf des Kloster-Eigenthums angeordnet. Vor uns liegt die gedruckte „Nachricht"[7]) der Kommission betr. die Versteigerung, die wir hier unverändert folgen lassen, da sie uns eine genaue Einsicht in den Stand des Kloster-Eigenthums verschafft.

„Nachricht.

Von der Kaiserl. Königl. Commission des aufgehobenen V. Oe. Pauliner Klosters zu Langnau in der Reichs-Grafschaft Tettnang wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft angefüget, daß in den nachbestimmten Tagen des künftigen Monats Julius folgende Realitäten mit dem vollständigen Nuzen in ermeltem Kloster zu Langnau vermittelst der offentlichen Versteigerung jedesmal Morgen frühe 9. Uhr anzufangen, an den Meistbiethenden verkauft, oder, wenn keine annehmliche Liebhaber sich darstellen sollten, in einen mehrjährigen, oder Erbpacht werden hindan gelassen werden.

1) Rottb. Ord.-Arch. a. a. O.
2) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.
3) Registr. des Kath. Kirchenraths Stuttgart.
4) Rottb. Ord.-Arch. a. a. O.
5) P. Norbert, des Verfassers Urgroßonkel, wurde nach der Aufhebung Kaplan in Wasserburg.
6) St.-Arch. Ludwigsburg a. a. O.
7) Eigenthum des Herrn Hofraths Dr. Moll.

1tens. Montags den 9ten Julius das Klostergebäud zum Theil, oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber hervor thun werden, mit allen Neben und Mayereigebäuden, und überhaupts der ganzen Markung, so das Klostergut in sich fasset, mit Innbegriff der Mühle, Säge, Schmidte, Rothgerbe, auch Ziegelhütte, auch einer Waldung von ungefähr 25. Jauchert, 2. Viertel: sollte sich aber zu diesem sehr ansehnlichen Gut, welches durchaus in dem besten Stande ist, und vorzüglich zu einer Fabrik die vortheilhafteste Lage hat, kein annehmlicher Liebhaber melden, so wird an bemerktem Tage einzelweis verkaufet: a. Der Klosterbauhof, welcher in einem im Jahre 1777. von Steinen neuerbauten Oekonomie und Gasthaus bestehet, darinn unten ein Torggel, ein Pferdstall, ein Gutschenschopf, ein gewölbter Wein- Milch- und Krautkeller, die Pfisterei, Bakofen, und Hünerhaus, in der Mitte und oben die Dienstbothenkammer, Gesindstuben und mehrere Gastzimmer, und unter dem französischen Dachstuhle 2. Fruchtböden befindlich, nebst dem halben Klosterhofe, und Brunnenantheile, ferners ein geraumiger Stadel im aussern Hofe, welcher 4. Tennen, 4. Ställe, ein Wagenschopf, und die Wagnerei in sich begreift, samt der Hofreite und Rohrbrunnen, dann ein Schweinstall und Waschhaus, alles in den Klostermauren, doch allwegs mit Vorbehalt der Einfahrt zu dem Klosterbäude. — Zu diesem Klosterbauhofe gehöret auch nebst den darumliegenden Fischgruben, eine Ziegelhütte und Brennofen, dann ein Baum- und Krautgarten inner den Mauren, welche im Meß halten 1. Jauchert, 2. Viertel, 21. Ruthen, 93. Schuh. — Akerfeld in 3. Oesch abgetheilet, welche in sich fassen 52. Jauchert, 69. Ruthen, 74. Schuh, und für Heuer mit 170. Viertel Veesen, 20. Viertel Roggen, und 164. Viertel Haber angesäet ist. — Wiesen an 7. Stücken mit den Fischgruben, dem Thorweierle, im Meß 30. Jauchert, 1. Viertel, 141. Ruthen, 32. Schuh. Diese Wiesen sind durchaus zweimädig. — Ein Waidgang mit Bäumen besezt an der Mühlstrasse samt dem Rheine am obern oder Haldenösch, im Messe 8. Jauchert, 1. Viertel, 84. Ruthen, 21. Schuhe. — Eine Waldung, das Ahorn, von Buchen, Tannen, und Fohren, 16. Jauchert, 127. Ruthen, 38. Schuhe, endlich das Bittenholz so aus allerlei Gattung Laub- und Gewerbholz bestehet, auch auf 9. Jauchert, 1. Viertel, 91. Ruthen, 74. Schuhe berechnet worden. — b. Die abgebrännte Säge, oder Hofstatt davon, am Langnauer Steg, wobey etwas Akerfeld und ein Gärtle, alles zusammen ungefähr 1. Jauchert, 1. Viertel geschäzet — c. Die Schmidte allda, welche in einem Haus, Schmidte, einem kleinem Stadel, und Krautgarten auch etwas Akerfeld bestehet, und in sich fasset 1. Jauchert, 1. Viertel, 108. Ruthen, 85. Schuh. — d. Die Gerbe mit einem Haus und Werkstatt, Garten und Wieswachs, auch Hofstattrecht, halt im Meß 1. Jauchert, 81. Ruthen, 55. Schuhe. — e. Die Mühle am Langnauersteg bestehet in einem Haus, kleinen Stadel, 5. Mahl- und 1. Gerbgang, auch Krautgarten, nebst etwas Wiesplatz, alles zusammen 1. Jauchert, 2. Viertel, 5. Schuhe. Der Käufer muß aber das Wuhr auf seine Kösten unterhalten. — Alle Güter in der ganzen Klostermarkung sind Zehend frey.

Dienstag den 10ten Juli. 2tens: Der Argenharder Hof unweit Tettnang, hierzu gehöret: a. Eine von Stein aufgebaute zweistöckige Behausung mit der dabey angebauten St. Wendelins Kapelle (Allerheiligenkapelle?). — b. Ein Baum- und 3. Krautgärten, dann ungefähr 22 1/4. Jauchert Ackerfeld in 3. Oeschen, die für Heuer mit 53. Viertel Veesen, 6. Viertel Roggen, und 100. Viertel Haber angesäet worden. — c. Zweimädige Wiesen der Briel und die Angern 4 3/4. Jauchert, und die einmädige nämlich die Weier- und Breitwiese die ungefähr 32. Jauchert halten. Ferners: d. Der Baumplatz, die obere und aussere Roßwaide von ungefähr 3 7/8. Jauchert. Der ganze Hof ist Zehend frei.

Mitwoch den 11ten Juli werden versteigert: 3tens. Rebgärten. 9. Bett Reben in der Gattnauerhalden im untern, und 4. detto im obern Gelände. 19. detto im obern, und 17. detto im untern Gelände zu Kümmertschweiler. — Der Rebgarten zu Hiltenschweiler, bestehend in vier Bän, oder 16. Bett, dann 1 $^1/_2$. Jauchert, die derzeit mit Reben noch nicht besezet sind, sondern zu Ackerfeld gebraucht werden. — In der Holzhalden bey Tettnang 4. Stük Reben an den Herrschaft Garten stossend. 4. Stük Reben allda, worzu unten ein Grasplaz gehöret. 4. Stük detto allda gleichfalls mit einem Grasplaz versehen. 4. Stük auch in der Holzhalden am Hag, zu welchen auch ein Grasplaz gehöret. Weiters 5. Stük daselbst im obern Gelände. — An Wiesen. 1 $^1/_2$. Mannsmad Wies im Lustensbach. 1. Wies allda unten am Wald. Zu Oberrussenried die sogenannte Schafwiese. Eben allda die sogenannte Langenberger Wiese. 2. Mannsmad Wiesen zu Buch.

Freitags den 13ten Juli: 4tens. See und Weier. 3. beträchtliche See, als Tegersee, Muttelsee, und zu Wielandschweiler, die beiläufig 4. bis 5. Zentner Fisch jährlich ertragen. — Wittmoos oder Neuweier ist besezt mit 2000 Stük; Kammerweier zu Oberwolfetschweiler 600 Stük. Beede diese Weier sind heuriges Jahr auszufischen. Der untere Langenbergweier 550 Stük, Wazenbach 700 Stük, Weiers 530 Stük. Diese 3. Weier sind im Jahre 1788. zu fischen. Hirenseeweier zu Gözenweiler ist besetzt mit 1100 Stük, Rudenweiler detto 550 Stük, Lustensbach der obere Weier 400 Stük, Jägerweier 589 Stük, Oberlangenbergweier 400 Stük. Diese fünf Weier sind im Jahre 1789. auszufischen. Unteröschweier ist dermalen unbesezt, und kann mit 500. Stük besezt werden. — An Weier. Lustensbach der Dorfweier wird mit 250 Stük besezt. — Ferner folgende mit Buben und Laich besezte kleinere Weier, welche alle Jahr gefischet werden können: Blaichnau mit 900 Stük und 11. Stük Laichkarpfen, Hiltenschweiler 700 Stük, Weingärtlerle 400 Stük, Rheinweier 900 Stük und mit 11. Stük Laichkarpfen, Schopenweier 200 Stük, Holzweier 300 Stük, Rothmoos mit 3. Gölten Laich, Lirensele mit 1 $^1/_2$. detto detto. — Bey dem Verkaufe dieser Realitäten werden nachstehende Bedingnisse festgesezt. — Zum Kaufen wird Jedermann ohne Unterschiede, nur alleinig die Judenschaft ausgenommen, frei zugelassen, und hat bey der Versteigerung auch kein Einstandrecht statt. — Bey Bedekung des Kaufschillings werden nach den bestehenden Normalien sehr billige Zahlungsfristen angenommen, doch dergestallten, daß von dem Tage der kundgemachten Allerhöchst-K. K. Begnehmigung, auf welche der ganze Kommissionsabschluß ausgesezt bleibet, der Kaufschilling mit Vier von Hundert verzinset werde, und mittlerweile bis zu gänzlicher Tilgung das Eigenthum der veräusserten Liegenschaften dem Religionsfonde vorbehalten bleibe. — Jedem Kaufliebhaber stehet frey die Güter vorläufig in Augenschein zu nehmen, und über diese sowohl, als die darauf haftenden Beschwerden die nähere Erkundigung bey der K. K. Kommission dahier, oder der Wirthschaftsadministrazion in Langnau einzuziehen. —

Tettnang den 30 May 1787.

Von Kommissionswegen."

Das ganze Vermögen des aufgehobenen Klosters, 99,310 fl., wurde zum österreichischen Religionsfonds eingezogen; das Meerholz, 115 Morgen groß, das Eigenthum des Klosters gewesen, wurde Staatseigenthum; die Gefälle der Grundzinsgüter und Lehengüter des vormaligen Priorats fielen von nun an in die Kasse des Religionsfonds. Das Kloster

nebst dem Bauhof, mit Ausnahme der Kirche und eines Klosterflügels, wurde für 13,800 fl. verkauft.

So schließt die Geschichte des Klosters Langnau. Der 31. Juli 1787 sah die Mönche zum letztenmale in der Kirche und dem Kloster, das nun schon, ohne und gegen ihren Willen, einen fremden Herrn hatte. An diesem Tag ergriffen sie den Wanderstab und zogen fort aus ihrem Hause, der alten Stiftung des sel. Arnold.

4. Nachspiele.

Wir haben noch nichts davon gesagt, welchen Eindruck die Aufhebung des Gottshauses auf die Gottshausleute gemacht habe. Die Alten sprechen bei ihrer trockenen geschäftlichen Form hievon nicht. Aber die Äußerungen der alten Leute, die vor 40 und 50 Jahren noch lebten, gaben zu erkennen, mit welchem Schmerz sie das Kloster untergehen sahen, wie ungern man aus den gewohnten patriarchalischen Verhältnissen heraustrat, mit welchem Unwillen man die Rechtsverletzung betrachtete. Die Entrüstung des in seinen Empfindungen beleidigten Volkes wurde jedoch noch durch einen besonderen Umstand gesteigert und bis zu nicht mehr entschuldbarer Erbitterung getrieben.

Am 31. Juli 1787 fragte nämlich der Regierungspräsident, (ob aus eigenem oder fremdem Antrieb, ist nicht klar,) beim Bischof an, „ob man nicht die besser gebaute Klosterkirche als Pfarrkirche und einen Flügel des noch nicht verkauften Klosters zur Pfarrwohnung wählen, den titulum parochialem von Hiltensweiler nach Langnau übersetzen und die Kirche in Hiltensweiler schließen könne". Der Bischof, der im Geheimen immer noch die Hoffnung nährte, das aufgehobene Kloster eines Tages wieder erstehen zu sehen, gab gerne (13. September) seine Zustimmung hiezu und stellte dem Kammerer Gaißer in Oberreitnau das Translations-Instrument (die Urkunde der Verlegung der Pfarrei) zu. So wurde denn durch Hofbefehl vom 3. November angeordnet, daß die Kirche in Hiltensweiler geschlossen, der Thurm aber mit den Glocken und der Uhr, damit man das Geläute in der ganzen Pfarrei höre, beibehalten werden solle. Nun beauftragte (6. Dezember) der Generalvikar den Kammerer Gaißer mit der Exekration der uralten Pfarrkirche Hiltensweiler und P. Felizian Mezger wurde (23. Dezember) von Seiner K. K. apostol. Majestät als Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei Langnau ernannt.

Schon jetzt muß in der Gemeinde der Verdacht entstanden sein, daß P. Felizian Mezger die Hauptursache der Verlegung ihrer Pfarrei sei, und auf ihn lud sich nun der volle Haß der hiedurch benachtheiligten Einwohner in den ob der Langnauer Steige liegenden Weilern. Während vor Kurzem P. Mezger von der Gemeinde noch das beste Lob besaß und er zum Pfarrverweser (12. März 1786) erbeten worden, so wußte man nun verschiedene Klagen gegen ihn, welche in den Weihnachtstagen formuliert und zusammengestellt wurden. Am 28. Dezember erschienen vor dem Pfarrer und Kammerer Johann Anton Gaißer in Oberreitnau die folgenden Männer als Kläger gegen Pfarrer Felizian Mezger, nämlich: Stephan Roger im Namen der Gemeinde Wielandsweiler, Joseph Meßmer im Namen der Gemeinde Wolfertsweiler und Martin Gebhard im Namen der Gemeinde Hiltensweiler, und brachten gegen ihn in fünf Punkten Klagen wegen einiger übrigens nicht bedeutender pfarrlicher Versäumnisse vor. Aber auch sein guter Ruf wurde in Zweifel gestellt, „sie könnten zwar ohne Probe sich über dies nicht des weitern vernehmen lassen". Zuletzt äußerten sie: „in Bezug auf das Lehr- und Predigtamt seien sie vollkommen zufrieden". Obwohl die Beschwerdepunkte nicht sehr erheblich waren, ertheilte der Generalvikar dem Pfarrer dennoch eine Erinnerung.

Endlich erschien der Tag der Exsekration der Pfarrkirche Hiltensweiler. Die Gemüther der Leute waren auf das Äußerste erhitzt bei dem Gedanken, daß ihrer Kirche die Weihe genommen werde solle. Der Kammerer begab sich am 12. Januar 1788 nach Hiltensweiler. „In Befürchtung eines Überfalles von Seite der schwierigen Bauern," schreibt Gaißer an das Ordinariat, „umgab sich der Exsekrator mit mehreren Beamten von Tettnang und dem Verwalter des aufgehobenen Klosters, v. Sartori. Nach der heil. Messe wurde die Kirche exsekriert. Ruhig und in Ordnung blieb alles, als man den Hochaltar und die übrigen Geräthschaften in die neue Mutterkirche Langnau abführte. Allein am 15. Januar, als der Paramentenkasten auf den Wagen geladen wurde, lief ein Einwohner von Hiltensweiler herbei und schrie „Feurio"! Er rief die Nachbarn heraus. Auch aus den andern Ortschaften kamen die Leute mit Äxten, Beilen und Gabeln, bemächtigten sich des Wagens und brachten den Kasten wieder in die Sakristei. Man schimpfte über die Regierung in Freiburg, das Oberamt in Tettnang, den Pfarrer Mezger und den Exsekrator. Der Verwalter gab das Fersengeld und wurde aus Furcht krank."

Was hierauf von Seite der kirchlichen oder staatlichen Behörde verfügt worden, ist uns nicht bekannt. Unter dem Volk dauerte aber die Gährung fort. Die allgemeine Unzufriedenheit der Katholiken im Reich wegen der kirchlichen Reformen, die Nachrichten von gewaltsamen Auflehnungen in Belgien und Ungarn und das Gefühl von der Unhaltbarkeit so mancher Maßregeln der Regierung bestärkten die Bauern dieses kleinen Flecks Landes in ihrem Oppositionsgeiste und im Geheimen wurde Unheilvolles vorbereitet.

Kammerer Gaißer zeigte am 1. September 1789 dem Ordinariat in Konstanz an, daß „Pfarrer Mezger ihm soeben mittgetheilt, ein Sterbender hätte ihm geoffenbart „daß dem Pfarrer Mezger und dem Kammerer wegen der Exsekrierung der Kirche zu Hiltensweiler der Tod durch eine Kugel geschworen sei oder die gänzliche Einäscherung des Klosters Langnau, dessen Feuer sie nicht entrinnen würden. Nichts werde diesen Unglücksfall von ihnen abwenden, als eine thätige Mithilfe zur Herstellung der alten Pfarrkirche zu Hiltensweiler". Der Denunziant bat um strengstes Stillschweigen. Der Pfarrer ging hierauf zu einem der Hauptmeuterer und sagte: „Arnold, wäre es Euch wohl recht, wenn ich mich dahin verwenden würde, daß bei Sterbfällen in der Arnoldskapelle auf dem Friedhof eine heil. Messe wieder dürfte gelesen, oder wohl gar die exekrierte Kirche zum pfarrlichen Gebrauch hergestellt werden?" „O, Herr Pfarrer, so wollten wir Ihnen die Hände unter die Füsse legen!" antwortete er. „Nun gut, ich gehe wirklich nach Oberreitnau; auch Herr Kammerer wird sich hierüber mir beim Hochwürdigsten Ordinariat imponieren!" Diese Rede geschah aber nur, um uns beiden einen sichern Rücken zu verschaffen." Der Kammerer sagt nun im Beibericht: a) man möchte die heil. Messe in der Arnoldskapelle bei Sterbefällen cum Portatili erlauben; b) „die Entdeckung des Sterbenden ist höchst geheim zu halten, sonst springt eine weit fürchterlichere Bombe. Auch unsere Bauern hören und lesen die Aufruhre in Zeitungen, unsere Nachbarschaft ist schwierig und neuerlich gibt ihnen die Affäre zu Dorenbühren Stoff genug zu gleichen Auftritten;" c) „würde die Einsetzung der Pfarrkirche zu Hiltensweiler wieder begnehmigt, so geruhe ein Hochwürd. Offizium kein Hinderniß darein zu legen wegen kritischer Lage der Sachen." Er bittet um Maßregeln.

Die bischöfliche Behörde wollte nun vor allem den bedrohten Pfarrer Mezger vor den geheimen Meuterern beschützen. Sie bezeugte ihm in einem Erlasse vom 17. Oktober „zu seiner Legitimation", daß er die Bitten und Wünsche der Pfarrgemeinde um Wiederöffnung der gesperrten Pfarrkirche zu Hiltensweiler bei der bischöflichen

Kurie „nachdrucksamst vorgetragen" und „Ordinariatsunterstützung angesucht habe". Man sei geneigt diese Unterstützung angedeihen zu lassen.

Die Lage schien ernst genug, um zu verhindern, daß nicht etwa durch einen kleinen Funken ein großes Feuer entstehe.

Die wohl schnell zu allgemeiner Kenntniß der Gemeinde gekommene „Legitimation" hatte nicht den gewünschten Erfolg. Denn jetzt erhoben jene, welche mit der Verlegung der Pfarrkirche nach Langnau zufrieden gewesen waren, (wahrscheinlich die unter der Steige,) ihr Haupt und traten gegen den Pfarrer auf. Es gab also zwei Parteien in der Pfarrei, eine große mit durchschlagenderen Gründen für die Rückverlegung und eine kleinere für den neuen Zustand eingenommene. Somit war der Pfarrer zwischen zwei Feuer gestellt. Längeres Verbleiben in der Gemeinde war für ihn bedenklich.

Kammerer Gaißer bat deshalb am 27. Oktober für Pfarrer Mezger beim Ordinariat um Erlaubniß, von seiner Pfarrei abwesend zu sein, „wegen Tod drohender Verfolgung einiger Pfarrkinder, die ihm zur Last legen, daß aus seinem Verschulden die Kloster- und gewesene Pfarrkirche zu Langnau nach österreichischer Hofresolution soll bald geschlossen und nach Hiltensweiler, der vormaligen Mutterkirche soll übertragen werden. Der Exprior will sich in das Kloster Mehrerau retiriren. Gegenwärtig ist er genöthigt, seine Pfarrwohnung zu Nachts mit einer guten Wacht besetzen zu lassen, so daß eine kluge Flucht bis Austrag seiner Sachen das räthlichste Mittel ist." Unterdessen wurde die Pfarrei durch den Priester Kempter von Wangen versehen. Pfarrer Mezger verließ die Pfarrei.[1])

Am 20. Februar 1790 starb Kaiser Joseph II. Da sein Bruder und Nachfolger, Kaiser Leopold II., durch Mäßigung und Festigkeit manche schwere Aufgabe, die ihm hinterlassen war, löste und auch in den kirchlichen Verhältnissen einige der störendsten Maßregeln abstellte, so wandte sich der Bischof Maximilian am 18. Juli 1790 an denselben mit der Bitte um Wiedererrichtung des Klosters, indem er dieselben Gründe wie früher vorbrachte. Einen Erfolg hatte auch diese Bitte und Vorstellung nicht.[2])

Die weiteren Verhandlungen von 1789 an wegen Rückverlegung der Pfarrei kennen wir nicht. Sie scheinen langsamen Fortgang gehabt zu haben, so daß Pfarrer Mezger sich entschloß, seine Pfründe zurückzugeben, und mit dem Expauliner Sebastian Krug den Vergleich abschloß, daß er „wegen seiner kränklichen Umstände und aus schon bewußten wichtigen Ursachen" dessen Pension und dieser seine Pfarrei zu Langnau übernehme; er schickte die Verzichturkunde am 12. Oktober 1792 an die Regierung ein.[3]) Es kam übrigens nicht so weit, weil das Ordinariat (20. November) den Verzicht nicht gestattete. Ende des Jahres 1792 kehrte Pfarrer Mezger in die Seelsorge zurück und wurde am 28. Februar 1793 zur weiteren Verwaltung des Pfarramts vom Ordinariat beauftragt.[4])

Endlich wurde auch die Frage wegen der Pfarrkirche glücklich gelöst. Die Regierung theilte am 24. Juni 1793 dem Ordinariat mit, „daß wegen der Feuersgefahr für die Kirche, welche mit dem an Privaten verkauften Kloster unter einem Dache sich befinde, die Übersetzung der Pfarrei von Langnau nach Hiltensweiler nothwendig sei und dem Begehren des Pfarrers und der Gemeinde Genüge geleistet werden könne. Ob das Offizium damit sich einverstanden erkläre, besonders

---

1) Registr. des Kath. Kirchenraths in Stuttgart a. a. O.
2) Rottb. Ord.-Arch. a. a. A.
3) Registr. des Kath. Kirchenraths in Stuttgart a. a. O.
4) Rottb. Ord.-Arch. a. a. O.

da sich die oberen Pfarrangehörigen erheischig gemacht, die Übersetzung der Pfarrei die Ausbesserung der Emporkirche, die Herstellung der Pfarrwohnung samt Garten, des Schulhauses und der Pfarrscheuer auf ihre Kosten zu übernehmen, wenn ihnen die „ruinose" Langnauer Kirche und der vom Pfarrer und Lehrer bewohnte Flügel des Klosters und die im Jahre 1789 zur Separation und Pfarrscheuerbau verwilligten 986 fl. 56 kr. von dem Religionsfonds bezahlt werden? Da die Kirche von Langnau, um der besorglichen Feuersgefahr vorzubeugen, rassiert werden muß, und die Gebeine der dort ruhenden Grafen von Montfort aus ihrer bisherigen Grabstätte in die Kapelle zu Hiltensweiler, wo schon einige von diesem Stamm beerdigt liegen, (?) zu übersetzen wären, so wäre vom Ordinariat Anordnung zu treffen, die Kirche zu Langnau zu exsekrieren, jene zu Hiltensweiler einzuweihen, dann die Gebeine der seligen Grafen von Montfort aus der Langnauer Gruft zu erheben und mit aller Auferbaulichkeit in die Kapelle zu Hiltensweiler zu übersetzen." [1])

Das Ordinariat zögerte nicht mit seiner Antwort und schrieb schon am 27. Juli an die Regierung zurück, daß es wegen der Unzufriedenheit der Gemeinde die Transferirung billige. Da die Kirche durch den Weihbischof bald eingeweiht werden dürfte, so werde man dem Pfarrer Mezger den Auftrag ertheilen, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Hiltensweiler zu halten, und wenn die Wohnung gebaut sei, dorthin zu ziehen. Dem Dekan wurde sofort der Auftrag gegeben, die Kirche zu Langnau zu exsekriren und die Gebeine der Montfort nach Hiltensweiler übertragen zu lassen. [2])

In der Montforter Gruft in Langnau waren nachweislich folgende Glieder dieser Familie (auf Vollständigkeit macht das Verzeichniß nicht Anspruch,) beigesetzt: 1408 Graf Heinrich III.; 1425 Graf Rudolph VI.; 1444 Graf Heinrich V.; 1467 Gräfin Ursula, Ulrich's V. Gemahlin, geborene Markgräfin von Hochberg; 1491 Graf Hugo X., 1495 Graf Ulrich V.; 1509 Graf Wilhelm VIII., Ulrich's V. Sohn; 1520 Graf Ulrich VI.; 1525 Magdalena, geborene Gräfin von Öttingen, zuerst mit Graf Ulrich VI.; dann mit Graf Johann II. vermählt; 1529 Graf Johann II. oder der Ältere; 1561 Graf Heinrich VII., Hugo's XII. Sohn; 1564 Graf Hugo XII.; 1574 Graf Ulrich VIII.; 1753 Gräfin Amadea Polixena Adelheid.

Die Gebeine der Montfort wurden vor dem Altar der Arnoldskapelle in die Erde versenkt. Im Jahre 1885 wurde diese Gruft geöffnet, und die Gebeine in einen eichenen Sarg gesammelt und in einer neuen gemauerten Gruft geborgen.

Bei der Aufhebung des Klosters waren folgende Filialien bei der Pfarrei, und zwar im oberen Theil: Götzenweiler, Hiltensweiler, Oberwolfertsweiler, Wielandsweiler, Busenhaus, Bleichnau, Degersee, ein Haus von Rattenweiler (Schloßgut); im unteren Theil: Badhütten, Schooß, Argenhart (jenseits der Argen), Langnau und Unterlangnau. Die Filialien jenseits der Argen wurden 1795 von Hiltensweiler getrennt.

Verzeichniß der bekannten Amänner des Gotteshauses Langnau:

1413 Conz der Früge von Neukirch, 1438 Jäck Lingk in Gebranswiler, 1454 Ulrich Sutter, 1469 Hans Hlecher in Rudolfsried, 1599 Hans Hechelmann im Wielandsweiler, 1617 Hans Hehelmann, vielleicht der vorige, 1621, 1637 Jakob Hechelmann in Muttelsee, 1645, 1665 Hans Mayer in Wolfratz, 1675, 1689 Thomas

1—2) Registr. des Kath. Kirchenraths in Stuttgart a. a. O.

Mayer in Hiltensweiler, 1727 Hans Mayer, 1736 Joseph Feßler, 1748, 1753 Johann Georg Schneider. 1737 ist Thomas Schneider in Wielandsweiler Vogt im Gottshaus Langnau, gräflicher Gemeindevorstand, † 1753.

Verzeichniß der Pfarrverweser in Hiltensweiler, seit dem Bestand der Kirchenbücher:

1621 P. Heinrich Theiß (s. oben S. 162); 1630 P. Andreas Feßler; † 1683 P. Textor, Subprior; † 1685 P. Benedikt Pfanner, Subprior; 1685—1695 P. Reich; 1695—1711 P. Wolfgang Haller; 1711—1721 P. Bosch; 1721 P. Stein, Vikarius; 1726 P. Paulus Blan; 1730 P. Ladislaus Himmer; 1731 P. Ignatius Ruoff; 1732 P. Kuno Sartor, Def. Prov.; 1732 P. Spitz; 1737—1740 P. Athanasius Möhrle; 1742—1745 P. Jagmeth; 1745 Fr. Bruno Brunner, Vikarius; 1746 P. Norbert Zech, Vik.; 1748 Fr. Gabriel Hornstein, Vik.; 1750—55 P. Ludwig Wunn; 1766 bis 1769 P. Sebastian Lintsching; 1773—79 P. Arnold Liebheer; 1780 P. Felician Mezger.



fec. Freiherr von Lochner.

Kirche zu Hiltensweiler mit der Arnoldskapelle, zugleich Grabkapelle der Grafen von Montfort.

VIII.

Auffindung des Grabes Arnold's von Hiltensweiler.

Als im Jahre 1885 in der Arnoldskapelle in Hiltensweiler die Überreste der hier seit 1793 beigesetzten Mitglieder der montfortischen Familie ausgegraben und würdiger als das erstemal geborgen wurden (s. oben S. 193), so glaubte man, auch nach dem Grabe des Stifters der Kirche und des Klosters Langnau, des sel. Ritters Arnold, forschen zu sollen. Gegen die Volkstradition und in Folge unrichtiger Deutung der Worte des Chronisten Kröz, der wichtigsten urkundlichen Angabe über die Lage des Grabes, hielt man dafür, daß dasselbe in der Arnoldskapelle gefunden werden könne. Hienach ist nun die früher (Vereinsheft XIII., S. 143 und XIV., S. 5) ausgesprochene Vermuthung hinfällig. Beim Nachgraben fand man nun vor der montfortischen Grabplatte eine ausgemauerte, brunnenartige Vertiefung von 1 m im Durchmesser, ganz mit Erde ausgefüllt. In einer Tiefe von 3,30 m kam Mörtelboden, auf welchem, von schwarzer Erde umgeben, mehrere kleine Gebeine sammt einigen Thonscherben lagen. Jene wurden als Reste von einem Thier (Reh, Hund?), diese als Trümmer zerbrochener Schüsseln aus einer sehr frühen Zeit erkannt. Offenbar war dieser Ort nicht die Begräbnißstätte des Stifters.

Man kam nun auf die im Volke lebende Tradition zurück, nach welcher der sel. Arnold auf der linken Seite der Kirche, (und nicht in der Kapelle,) vor dem Schutzengelaltar ruhen soll. Es wurde zudem jetzt mit aller Bestimmtheit von älteren Personen versichert, und der Verfasser konnte sich selbst wieder genau erinnern, daß früher an einer gewissen Stelle vor genanntem Altar das von Kröz erwähnte Loch, eine etwa einen Fuß lange, halb so breite und anderthalb Fuß tiefe Öffnung, sich befunden habe, die zu irgend einer Zeit zugemacht wurde. Dazu kommt, daß bei Entfernung des bisherigen Backsteinbodens der Kirche, der 1883 einem Boden aus Mettlacher Plättchen Platz machen mußte, eine größere Platte von Rorschacher Sandstein gefunden wurde, auf welcher freilich, weil vollständig ausgetreten und abgeschiefert, keine Spur irgend einer Inschrift, wenn eine solche je vorhanden war, entdeckt werden konnte. Diese Platte, über 1 m lang, fast ebenso breit und 40 cm dick, kann unbedenklich für den Grabstein oder das Monument eines darunter befindlichen Grabes gehalten werden, wie Kröz ein solches (a. a. O. S. 143 nnd 144) erwähnt. Bedeutungsvoll ist noch, daß unter der Steinplatte ein leider verloren gegangenes Schüsselchen stand, das nach der Beschreibung der Handwerksleute der romanischen Zeit angehört haben dürfte, und daß in demselben Asche oder Moder, wie von Papier oder Pergament herrührend, (also wohl der Rest einer Urkunde) gelegen war.

Da Arnold 1127 das letztemal urkundlich vorkommt, also wohl in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bestattet wurde, wo Steininschriften selbst in den Centren der Bildung keineswegs häufig sind, so würde der Mangel einer Steinschrift eher für als gegen den Ort seines Grabes sprechen, und könnte jedenfalls nichts gegen ihn beweisen.

In Betracht dieser Umstände, in Verbindung mit den früheren historischen Angaben[1]), unterlag es kaum einem Zweifel mehr, daß hier, und an keiner anderen Stelle, das Grab des sel. Arnold sei, daß hier seine ehrwürdigen Überreste, wenn deren überhaupt noch übrig seien, gefunden werden können.

---

1) Vereinsheft XIII., S. 143 ff.

Der Ortspfarrer, Agathon Lutz, ließ nun die unter der Leitung des Professors Dr. K. Miller von Stuttgart vorzunehmende Arbeit der Nachgrabung am 3. August 1886 beginnen und am folgenden Tag fortsetzen, in Anwesenheit des Verfassers, des Schultheißen Lußmann und anderer Personen.

Da der Leib des sel. Arnold urkundlich niemals gehoben worden, mußte man die ursprünglichen, dem 12. Jahrhundert entsprechenden Grabverhältnisse erwarten und diese Erwartung wurde keineswegs getäuscht.

Über die Ausgrabung selbst gibt Professor Dr. Miller an: „Nach Hinwegnahme des gegenwärtigen Kirchenbodens folgt ein 0,43 m tiefer Hohlraum, mit Schutt ausgefüllt. Darunter liegt der ehemalige, aus Mörtelguß bestehende, 0,10 m dicke, theilweise doppelte Boden, welcher an der von uns geöffneten Stelle durchaus unversehrt war. Unter diesem Boden folgt eine 0,25 m bis 0,50 m starke Lage trockenen Bodens, in welcher zwei Kindsskelette gefunden wurden. Darunter trafen wir eine gewölbte Steinlage, 1,2 m breit, über 2 m lang und 0,50 m hoch, aus meist mehr als kopfgroßen unbehauenen Steinen (sog. Findlingen) mauerartig, aber ohne Mörtel aufgeschichtet. Es zeigte sich, daß die beiden Kindsskelette regelmäßig zu beiden Seiten der Wölbung unmittelbar über der Steinlage beerdigt waren; das Skelett zur Rechten mag einem Kind von ca. 5—10 Jahren, das zur linken einem noch jüngeren angehört haben.

Unter der Steinmasse folgte in sog. rothem, sandartigen Kies ein Skelett in so regelmäßiger Lage aller Knochentheile, wie sie sehr selten ist, so daß über die völlige Unversehrtheit des ganzen Grabes kein Zweifel obwalten konnte. Von Beigaben war keinerlei Spur zu bemerken; ein einziges Kohlenstückchen, welches beobachtet wurde, kann auf andere Weise hineingekommen sein.

Über das Skelett ist folgendes festzustellen:

a) Die Erhaltungsweise der Knochen ist die in den alamannischen Reihengräbern in ähnlichem Grunde gewöhnliche, aber von Skeletten der letzten Jahrhunderte wesentlich verschiedene, indem keine Spur von Leimsubstanz mehr vorhanden ist. Die Knochen sind deßhalb sehr mürbe, brüchig, und konnten nur durch große Sorgfalt ganz gehoben werden.

b) Der Schädel ist wohlerhalten, aber durch den Druck eines Steines ein wenig verschoben. Er ist in ausgesprochener Weise dolichokephal (lang gestreckte Form), von alamannischem Typus, somit höchst wahrscheinlich der Schädel eines alamannischen Freien oder Edeln.

c) Die Kopfnäthen, besonders die vordere, sind ziemlich stark verwachsen und weisen auf ein mehr als mittleres Alter (wohl nicht unter 40—50 Jahren) hin.

d) Das enge Becken zeigt, daß wir ein männliches Skelett vor uns haben.

e) Die Länge des Skeletts (1,60 m, der Femur mißt 0,43 m) deutet auf mehr als mittlere Größe im lebenden Zustande.

Als Ergebniß des Befundes dürfen wir bezeichnen:

a) Wir haben ein Grab vor uns aus sehr früher Zeit, welches keinenfalls lange nach Erbauung der Kirche errichtet worden ist. (Diese wurde nicht vor 1122, und nicht später als 1149 erbaut. (Vergl. Vereinsheft XIII., S. 146.)

b) Es ist dieses Grab an einer sehr bevorzugten Stelle (in der Kirche vor einem Altar,) und in bevorzugter Weise hergestellt. Eine Steinwölbung solcher Art wird in alamannischen Gräbern stets als Zeichen eines vornehmen Grabes aufgefaßt, und läßt auch hier den Schluß zu, daß wir es mit einem alamannischen Edeln zu thun haben, was noch durch die Schädelform bestätigt wird.

c) Es fehlen die Beigaben, insbesondere Metall, wie sie bei allen christlichen Gräbern dieser Zeit fehlen sollen.

d) Die Grabtiefe, 1 m unter dem alten Boden, ist die bei Reihengräbern gewöhnliche.

e) Das Grab war geostet, d. i. die Füße des Bestatteten waren gegen den Altar gewendet.

f) Daß die beiden Kindsskelette mit Absicht so gelegt worden sind, wie sie lagen, kann kaum zweifelhaft sein; über den Grund sind verschiedene Vermuthungen möglich.

Wir haben nach dem Angegebenen das Skelett eines nicht mehr jungen Mannes,[1]) vom Typus eines alamannischen Edeln oder Freien ausgegraben, genau an der Stelle, wo das Grab des seligen Ritters Arnold erwartet werden mußte. Alle Umstände stimmen mit der Zeit desselben zusammen. Der 1883 gehobene Stein (s. oben) lag an der Fußseite über dem von uns geöffneten Grabe.[2]) Da ein anderes Grab auf dieser Seite des Schiffes der Kirche nicht existirt und kein Raum, wenigstens in mäßiger Entfernung von der Vorderwand, vorhanden ist, so sollte man glauben, in der Annahme nicht fehlzugehen, daß das geöffnete Grab auch wirklich das gesuchte sei.

Dieser Ausführung des Professors Dr. Miller kann noch hinzugefügt werden, daß die Kirche nur allein die Stifter und deren Angehörige, sowie Priester, innerhalb der Gotteshäuser zu bestatten erlaubte. Das gefundene Skelett ist aber nicht das eines Priesters, da in diesem Falle nicht die Füße, sondern das Haupt gegen den Altar oder gegen Osten gewendet worden wäre; es ist also das Skelett eines Laien.

Arnold nun, ein Laie, genoß ebenfalls das Vorrecht der Beerdigung in der von ihm gestifteten Kirche; nach ihm konnten die Angehörigen der Familie dieser Ehre theilhaftig werden. Er starb jedoch kinderlos und seine Gemahlin Junzela wurde in Langnau in der Klosterkirche begraben. Demnach kann das aufgefundene Grab kein anderes sein, als das des Stifters selbst, und wir haben die Überzeugung, daß die in diesem Grabe zum Vorschein gekommenen Gebeine **die ehrwürdigen Überreste des seligen Ritters Arnold** von Hiltensweiler sein müssen.

---

1) Arnold urkundete von 1100—1127; wenn er schon in diesem Jahre starb, darf man doch ein Altar von 47 Jahren annehmen, da er wohl nicht vor seinem 18. oder 20. Lebensjahr geurkundet haben wird.

2) Derselbe ist möglicher Weise bei der Herstellnng des neueren Backsteinbodens, der nun entfernt ist, vorgerückt worden.

IV.

Paulinerkloster Argenhart.

Von

Stadtpfarrer Dekan Schneider in Stuttgart.

Das ehemalige Paulinerkloster Argenhart bei Tettnang war das Mutterkloster des demselben Orden des heil. Paulus angehörigen Priorats Langnau. Es will uns deshalb angemessen erscheinen, die Geschichte von Argenhart an dieser Stelle und in enger Bebindung mit Langnau zu behandeln.

I.

Die obere Zelle.

Die eigentliche und endgiltige Bekehrung unserer Bodenseegegend zum christlichen Glauben müssen wir dem Benediktinerkloster St. Gallen zuschreiben. Schon der heilige Gallus und seine Genossen entfalteten eiue lebhafte Missionsthätigkeit am See und landeinwärts. In den alten germanischen Wohnsitzen und in den ehemals römischen Orten erschienen die Mönche, predigten und gründeten Gotteshäuser. Oft aber auch tief im Walde, in fast unzugänglicher Wildniß, pflegten sie Missionsstationen anzulegen. Diese bestanden zunächst aus einer armseligen Holzhütte und einer hölzernen Kapelle, was man mit dem bescheidenen Namen „Zelle“ bezeichnete. Um das Leben zu fristen und Anwohner herbeizulocken, wurde ringsum ein Stück des Waldes um das andere ausgerodet und Ackerfeld angelegt. So entstanden neue Ortschaften neben den alten aus heidnischer Zeit. Lag es nicht in der Absicht des Klosters, an solchen Posten Töchterklöster zu gründen, so traten bald Weltpriester an Stelle der Mönche. Einzelne jener Zellen mögen im Verlauf der Zeit spurlos verschwunden sein; andere konnten, wenn sie auch vereinsamt blieben und sich keine Ortschaft um sie bildete, doch wie eine Einsiedelei, freilich in Abhängigkeit von irgend einer Pfarrkirche, sich forterhalten.

Als Einsiedlerzellen dieser Art haben wir ohne Zweifel die „obere und untere Zell“ bei Tettnang anzusehen.

Die obere Zelle, später „Argenhart“ genannt, weil sie in dem großen Walde lag, der, seinen Namen von dem Argenfluß herleitend, Argenhart (d. i. Argenwald) hieß, führte außerdem die Bezeichnung: „St. Benediktus Hofstatt.“ Hiemit ist nicht undeutlich auf St. Gallischen Ursprung hingewiesen; denn die Mönche von St. Gallen sind des heil. Benediktus Söhne. Wie früh die obere Zelle entstanden, kann man nicht nachweisen; doch reicht sie gewiß weit in die erste Zeit der Christianisirung zurück. Denn da sie bis 1363 zur Pfarrkirche in Langenargen gehörte, obwohl sie ganz in der Nähe des schon im 9. Jahrhundert bestehenden Tettnang lag, schließen wir, daß sie damals gegründet worden, als letzteres noch nicht christlich war, Argen dagegen längst einen Priester besaß.

Die untere Zelle, auch das „Bruderhaus“ genannt, lag nicht sehr weit von der obern, bei Hagenbuchen. In welcher Verbindung die beiden zu einander standen, kann nicht gesagt werden. Sie kam zu ungewisser Zeit in Privatbesitz, sodann (1426) an Argenhart und zuletzt (1505) an Montfort. Heute ist von der untern Zelle keine Spur mehr vorhanden.

Die obere Zelle war schon früher, vermuthlich mit der Erwerbung von Langenargen, an Montfort-Tettnang gekommen. Sicheren, geschichtlichen Boden gewinnen wir über sie erst im Jahre 1330. Die Anhänger des exkommunizirten Ludwig des Bayern, deren es in Oberschwaben viele gab, hatten nämlich die Mönche des Klosters Weißenau vertrieben. Graf Wilhelm II. von Montfort-Tettnang, obwohl selbst auf Seite des Bayern stehend, wies einigen obdachlos Umherirrenden eine sichere Zufluchtsstätte an in der „Zelle oder Bethaus im Walde, Argenhardt genannt“.[1]) Die daselbst aufgenommenen Mönche waren: Burkhard Hollbain, Conradus de Cella Rudolfi,[2]) (oder Radolfi, von Radolfszell?) Joh. Sümmerli, Heinrich Wanner, denen er öfter Geld und Wein zukommen ließ. Freilich wird dies Asyl nicht viel Raum, aber in der verborgenen, einsam gelegenen Waldeslichtung doch hinreichenden Schutz vor den Feinden geboten haben. Wir wissen indessen nicht, wer zu jener Zeit der eigentliche Bewohner der Zelle war und wer den Gottesdienst besorgte.

Erst 1355 lernen wir den Weltpriester Marquard, genannt der Schulmeister, kennen. Donnerstag vor Allerheiligen kaufte er von Graf Heinrich III. von Montfort-Tettnang den Groß- und Kleinzehnten zu Emmelhofen, was der Zelle auch am gleichen Tag zugewendet wurde. Ebenso hat damals der Graf an Argenhart ein Lehengut, worauf Felix Gutgemach gesessen, mit der Bestimmung abgetreten, daß wenn Marquard die Stelle in Argenhart verlasse, dem Grafen das frühere Recht (an das Lehengut und den Zehnten) wieder zurückfalle. Der Graf übernimmt den Schutz und Schirm über Argenhart.[3])

Bald hierauf muß die Zelle durch den Tod oder Weggang des Weltpriesters Marquard verwaist worden sein. Denn wir sehen 1359 den Grafen Heinrich wieder im Besitz des Zehntens und des Lehenguts. Als Landesherr sorgte nun der Graf im Einverständniß mit der kirchlichen Obrigkeit in anderer Weise für Argenhart.

---

1) Wilhelmus de Monteforti fratribus ejectis et de Monasterio expulsis (ab gentibus Ludovici) quandam cellam, seu oraculum in nemore dicto Argenhardt, inhabitandam concessit, et praesertim quatuor fratribus etc. (Chronicon Minor-Augiense. Tom I. K. Staatsarchiv Stuttgart.)

2) Benger, Annales S. Pauli, II, p. 148.

II.

Stiftung des Paulinerklosters.

Die Tettnanger Linie der Montfort hatte 1354 in Folge der Theilung der gemeinschaftlichen Besitzungen des gräflichen Hauses ihren Antheil an der Familiengruft im Kloster Mehrerau an die Bregenzer Linie verloren. Graf Heinrich III. war nun genöthigt, für seine Linie Montfort-Tettnang irgendwo in der Herrschaft, am besten in einem Kloster, eine Grabstätte zu errichten. Wir vermuthen, daß dieser Umstand dem Grafen den Gedanken beibrachte, der Zelle Argenhart eine bedeutendere Bestimmung zu geben, als sie bisher hatte, dort ein Kloster zu errichten und darin die Familiengruft zu gründen. Dieser Plan ist freilich wegen des später erfolgten Ankaufs der Propstei Langnau nicht verwirklicht worden.

Welchem Orden wird Graf Heinrich sein Argenhart übergeben? Er wählte einen jungen, frischaufblühenden Orden, den des heil. Paulus, des ersten Eremiten, welchen er in Ofen in Ungarn hatte kennen lernen [1]) und der bereits seit einigen Jahren auch in Schwaben Häuser gegründet hatte.

Dieser Orden ist in Ungarn durch Vereinigung der Einsiedler von Patach und Pisilia im Jahr 1250 entstanden. Er nahm 1308 die Regel des heil. Augustinus an, wozu Papst Johannes XXII. im Jahr 1317 die Gutheißung gab. Rasch verbreiteten sich die Pauliner in Ungarn (170 Klöster), Deutschland, Kroatien, Polen, Istrien und Schweden, ihren fünf Ordensprovinzen. Der Orden erhielt viele Privilegien und wurde durch Gregor XI., 1371 und 1377, der bischöflichen Jurisdiktion enthoben. Eifrig pflegte er die Wissenschaften, besaß viele heilige und gelehrte Mitglieder und verdiente durch Anlegung trefflicher Klosterschulen Anerkennung. Seit 1341 ist ihre Kleidung ein Habit von weißem Tuch, Skapulier und Kapuze; im Chor tragen sie einen weißen Mantel. Sie haben viele Abtödtungen, essen nur dreimal Fleisch in der Woche, in der Fastenzeit und Advent gar keines. [2])

In Deutschland, wo der Orden vor der Reformation 11 Klöster hatte, (Anhausen an der Jaxt, Argenhart, Bondorf, Ebnit in Vorarlberg, Engenthal, Entringen bei Tübingen, Goldbach bei Hall, Rohrhalden bei Rottenburg a. N., Sulz, Tennenbach und Thannen) welche die schwäbische Provinz bildeten, waren die zuerst gegründeten Niederlassungen: Rohrhalden (1348), Ebnit (1351) und Thannen (1353.) Dann folgte die Stiftung von Argenhart. [3])

Am Donnerstag nach St. Nikolaus 1359 führte Graf Heinrich den ersten Pauliner in das Haus und die Kapelle zu Argenhart ein. Wenn die Oberamtsbeschreibung [4]) von Tettnang behauptet, daß die ersten Mönche von der unteren Zell oder dem Bruderhaus bei Hagenbuchen gekommen seien, so wissen wir hiefür keine geschichtliche Quelle anzugeben; Hagenbuchen wird nirgends unter den alten Paulinerklöstern genannt. Wenn jene Angabe begründet wäre, so könnte das Bruderhaus doch nur ein provisorischer Aufenthaltsort der von anderswo berufenen Mönche gewesen sein, bis etwa ihr Klösterlein Argenhart für sie vollständig eingerichtet war.

Zuerst wurden nur zwei Mönche nach Argenhart berufen. Es war der ehrwürdige Vater Johannes von Zug mit einem Mitbruder. Johannes war ein strenger

1) Rüeger, Chronik von Schaffhausen, I. S. 297.
2) Helyot, histoire des Ordres etc. III., cp. 42.
3) Petrus, Suevia ecclesiastica, sub v. Anhausen etc.
4) Oberamtsbeschreibung von Tettnang S. 236 und 238.

Ascet, ein Mann von bewunderungswürdiger Frömmigkeit und hoher Tugend. Bis weitere Mitarbeiter kämen, hatte Johannes mit seinem einzigen Genossen die Kapelle zu versehen.[1]) Die bezügliche Urkunde des Grafen besagt, daß er gebe die Kapelle in dem Argenhart, „die man nennt ze der obern zell und die gewiht ist in die er aller heiligen, mit allem, was dazu gehört, den Zehnten in Emmelhofen, den Hof ze Raprechtswiler und die wis in dem Argenhart, das Habsmoos, mit allen nutzen und güettern, den brüdern St. Pauls Ordens, daß sie die genannt Capell sollen besetzen, mit solchem geding, daß sie einen erbern Priester dahin son gen (- sollen geben). Ich hab den vorgenannten Brüdern Fried und Schirm gen, ir lib und ir gut".[2])

Mittlerweile waren mehrere Ordensleute angekommen. Daher überließ 1360 Graf Heinrich denselben innerhalb einer gewissen Umgrenzung rings um die Zelle und Kapelle das Gebüsch zur Ausrodung, damit eine geräumigere und passendere Wohnung gebaut werden könne.[3])

Zu größerer Sicherheit der Ordensniederlassung verzichtete Graf Heinrich den 21. Dezember 1363 wiederholt auf alle Rechte, die er an die Kapelle, „Bruder Benediktus Hofstatt genannt, im Argenhart" bisher gehabt hatte, zu Gunsten des Priesters Johannes von Zug, und seiner Brüder des Ordens St. Pauli, ersten Eremiten.[4]) Zugleich wurde die Kapelle Argenhart durch Heinrich von der Jurisdiktion der Pfarrkirche zu Langenargen, wohin sie bisan noch gehört hatte, befreit und losgetrennt.[5]) Bischof Heinrich III. von Konstanz bestätigte 1364 diese Exemtion.[6]) So ward das kleine Kloster selbständig und wurde ein Priorat.[7])

Seine Besorgtheit für Argenhart zeigte Graf Heinrich noch öfter. Am 21. Dezember 1366 verkaufte er an dasselbe als ein freies und lediges Eigen um 60 Pfd. Pfenning den großen und kleinen Zehnten zu Struttach, (der aber nach dem Zinsbüchlein 1629 nicht eingezogen worden ist; man wisse selbst nicht einmal, wo der Ort liege) ferner zwei Höfe zu Schlatt (bei Eriskirch), worauf „Hans der Eminger und Walcher der wägst ze disen ziten uf sitzend, und die jährlich gelten 6 Scheffel Korn und 8 Schilling Konstanzer Währung und 6 Hühner und 100 Eier, und ein Pfd. bloßer Pfennig und 2 Hühner von einem Hof ze Rudenwiler für den Hof zu Raprechtswiler, der demselben gottshus auch so vil zalt und gibt".[8])

Arm genug war die kleine Genossenschaft immer noch; in den stürmischen Zeiten, inmitten der Fehden, in die Graf Heinrich stets hineingezogen wurde, mochten die Pauliner im Argenhart oft kummervolle Tage gehabt haben. Indessen vergaß sie ihr Schirmherr dennoch nicht. Es war 1380, Donnerstag vor Simon und Judas, da gibt Heinrich „den Hof uff der Schooß mit allen Rechten und Zugehörden für ein recht fryges (freies) Eigen den St. Paulus Brüdern, die wohnhaft sind in dem Argenhart, und verzieht aller Lehenschaft, Forderung, Anspruch, Rechts".[9]) Das Zinsbüchlein von 1629 bemerkt hiezu, daß Niemand sich erinnern könne, daß auf der Schooß

---

1) Petrus, l. c., s. v. Argenhardt, und Benger, l. c.

2) K. Staatsarchiv Ludwigsburg, Fasc. Argenhart, Orig.-Perg. Siegel Heinrich's abgerissen.

3) Petrus, l. c. und Staats-Archiv Ludw. l. c. im Zinsbüchlein von P. Seyfried v. J. 1629.

4) K. Staats-Arch. Stuttg. Dokum des Kl. Lgn. Perg.-Orig. (Zwei Siegel.) Auch Zinsbüchlein.

5) Ebendas.

6—7) Petrus und Benger l. c.

8) Dok. des Kl. Lgn. Orig.-Perg. Siegel des Grafen Heinrich abgerissen.

9) Ebendas. Orig.-Perg. Siegel des Grafen Heinrich abgerissen.

ein Haus gestanden sei, „den Ort haben wir noch, mit den umliegenden Wäldern, es sind Weiden, obwohl jetziger Zeit manches wieder zu Wald aufgewachsen ist". Der frühere Hof auf der Schooß scheint also erst wieder seit dem 30jährigen Krieg ein Haus bekommen zu haben und angebaut worden zu sein, bis in neuester Zeit das Haus abgebrochen und die Felder der Waldkultur zurückgegeben wurden.

Den in ihr Eigenthum übergegangenen Hof in Schlatt (1366, s. oben) konnten die Brüder wegen der Entfernung vom Kloster nicht in eigener Bewirthschaftung behalten. Daher verleiht Bruder Engelhart, Prior des Gottshauses und Konvents zu Allerheiligen in dem Argenhart zu einem Erblehen dem Knecht Hans Swinger zu Schlatt den Hof zu Schlatt um 3 Scheffel Veesen, 3 Scheffel Haber, 8 Schilling Pfennig, 6 Hühner und 100 Eier jährlich Zehnt auf St. Ottmarstag. Zeugen: Hans Zalge, Ammann zu Tettnang,[1] Cunz der Helcher, Ammann zu Argen, Rufeli Swinger und „ander erbar Leute vil".[2]

Eine besondere Gönnerin von Argenhart war Ursula von Wolfurt, aus der Ritterfamilie dieses Namens, welche ihren Sitz hinter Bregenz hatte. Die von Wolfurt sollen die Stifter des Paulinerklosters Bondorf im Schwarzwald sein.[3] Ursula von Wolfurt war mit dem Ritter Konrad von Homburg, dem Besitzer des Schlößchens Gießen, vermählt, und durch sie vererbte sich letzteres an die Ritter von Wolfurt, welche es ihrerseits 1405 an den Spital Lindau verkauften.[4]

Der Bischof von Konstanz hatte den Zehnten vom Hof und Holz zu Zimmerberg, unweit von Argenhart. 1393, Freitag vor St. Luzia, stellte Bischof Burkhart in Gottlieben einen Lehenbrief aus, wonach dem Ritter Rudolph von Wolfurt und seiner Schwester Ursula der Zehnten zu Zimmerberg, zum Hof und zum Holz gegeben wurde.[5]

Einige Jahre später übergab sodann Ursula von Wolfurt, die in den Alleingenuß des Zehnten gekommen zu sein scheint, den genannten Zehnten dem Klösterlein Argenhart. Sie hatte hiezu die Erlaubniß des Lehensherrn, des Bischofs nöthig. Dieser (Burkhart) urkundet nun 1398, Sonntag vor St. Hilaria, daß „Frow, Ursula von Wolfurt, Conrads von Homburg, Ritters ehl. Hausfrow, den Zehnten ze Zimmenberg, ze dem Holz genannt, in Tettnanger Kirchspil gelegen, und der von Bischof und Gotzhus Constanz Lehen ist gesin und den sie gegeben dem Prior und Convent ze Oberzell St. Pauls Ordens in dem Argenhart gelegen und bat, daß wir den Zehnten dem obgenannten Gotzhus Oberzelle geruhten zu eignen". Auf diese Bitte hin läßt der Bischof „den Zehnten seiner Lehenschaft ledig, so daß der Prior den zehnten ze dem Holz mit allem Zugehör besitzen, haben und nießen soll", und verzichtet auf alle seine Rechte.[6]

Einige Tage darauf, Freitag vor Balduins Tag 1398, geschah durch Ursula die rechtskräftige Übergabe obigen Zehntens an Argenhart. Die zu Gießen, wo Ursula in dem noch stehenden Schlosse wohnte, ausgestellte Urkunde sagt: „Frau Ursula von Wolfurt, Conrads von Homburg des Jungen, Ritters, ehliche Frauen händigt den Zehnten zem

1) Er kommt auch 1408 in einer Langnauer Urkunde vor.

2) St.-Arch.; Ludw. l. c., Kopie, Pap. Gesiegelt von „Bruder Nikolaus, Prior und Provinzial zu den deutschen Landen unsers Ordens".

3) Petrus, l. c. v. Bondorf.

4) Bodensee-Vereinsheft III., Anhang S. 56, 57.

5) St.-Arch. Ludw. l. c. (Verzeichniß der Urkunden; Urkunde fehlt.)

6) St.-Arch., Ludw. l. c., Perg.-Orig. Siegel abgerissen.

Holz im Tettnanger Kirchspiel dem Gotzhus obere Zell in dem Argenhart gelegen und verzieht alle Rechte, Lehenschaft". Sie knüpfte aber die Bedingung daran, daß gelesen werden „in der Kapell, die nach by mir gelegen ist zu dem Gießen, genannt Tuttenow min lebtag" drei Messen, da sie „gebresten" hat, und „nachher (d. i. nach ihrem Tod) zwei Messen".[1])

Von der Kapelle in Tuttnau, welche ohne Zweifel auf dem zum Schloß Gießen gehörenden Grund und Boden stand, ist keine Kunde mehr erhalten, ebensowenig von den Häusern oder der Ortschaft um sie. Denn schon 1629 schreibt P. Seyfried: „St. Georgskapelle in Tuttnaw, beim Kastell Gießen. Diesen Ort haben jetzt die Lutheraner, der Spital von Lindau, und es ist von der Kapelle kein Stein mehr übrig." (. . . . . in sacello S. Georgii in Tuttnaw, penes castellum Giessen. Hunc locum habent modo Lutherani, hospitale Lindauense, nec lapis restat de sacello.) Der Abbruch geschah wohl in der Zeit der Reformation, um 1528—1529.

Ursula von Wolfurt muß um das Jahr 1402 gestorben sein; wir schließen dies aus einer Urkunde von 1402, Samstag vor Ulrich. Rudolph von Wolfurt, gesessen zu Bondorf, bekundet, daß seine Schwester Ursula von Wolfurt den Zehnten (von Zimmerberg) an das Kloster Argenhart gegeben mit der Bedingung, daß bei ihren Lebzeiten in der „Georgenkapelle zu Tuttnow" drei Messen gehalten werden und nach ihrem Tode deren zwei. „Eingedenk der Freundschaft und Treue des Priors", ordnet Rudolph an, daß in der Woche nur mehr „eine Messe in Tutnow und eine Messe in der obern Zell gehalten werde."[2])

Am gleichen Tage bestimmen Bruder Nikolaus, Provinzial, Bruder Rudolph, Prior und der Konvent zu Argenhart bezüglich der Seelenmessen, was in der vorigen Urkunde bestimmt ist. Die Messen seien für die von Wolfurt „oder wer immer das Gut und die Burg zu dem Gießen inne hat". Denn dafür habe Ursula, des Herrn Cunz sel. von Homburg ehl. Weib gegeben „den win und kleinzehnten und 10 schilling Pfennig (= 10 Mark) vom kleinzehnten genannt zu dem Holz und Hof".[3])

III.

Erwerbungen, Zerwürfniß mit Montfort.

In diese Zeit fällt die Stiftung des Pauliner-Priorats Langnau. Graf Heinrich III. von Montfort, Herr zu Tettnang, welcher die Benediktiner-Propstei Langnau 1389 angekauft hatte und gemäß des Vertrags verpflichtet war, in diesem Kloster und in Hiltensweiler den Gottesdienst nach der Bestimmung des Stifters Arnold[4]) halten zu lassen, kam, wie es scheint, dieser Pflicht von Anfang an treulich nach, indem er in provisorischer Weise durch Pauliner von Argenhart das Kloster Langnau, und zwar wahrscheinlich unter dem Provinzial Nikolaus, als Prior, besetzte, bis es endlich 1405 definitiv dem Orden des heil. Paulus übergeben wurde.

Gerade in dem Jahre der Einführung des Paulinerordens in Langnau, wodurch Argenhart wieder sich selbst gegeben wurde, nachdem es so lange dort Aushilfe geleistet hatte, kam das Gut Gießen, wie oben bemerkt, an den Spital Lindau. (1405.) Es

1) St.-Arch., Ludw. l. c., Perg.-Orig. Gesiegelt von Graf Heinrich von Montfort.
2) St.-Arch., Ludw. l. c., Orig.-Perg. Ohne Siegel.
3) St.-Arch. Ludw. l. c., Perg.-Orig. Siegel des Rudolph v. Wolfurt (abgerissen).
4) Bodensee-Vereins-Heft XIII., S. 138.

scheinen nun Meinungsverschiedenheiten zwischen Argenhart und dem Spital betreffs der Wolfurt'schen Jahrtage entstanden zu sein; der eine oder andere Theil scheint seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein. Denn 1409 stellte Prior Rudolph, der doch den Wolfurt so ergeben war, einen Revers aus, daß alle Wochen eine Messe in „Tuttenowe" gelesen werde, aber daß man dazu geben soll einen Diener, einen Kelch, Buch, Meßgewand, Wein, Wasser und was dazu gehört, dagegen sei der Zehnt von Zimmerberg dem Gottshus zugeeignet.[1]) Ob dem von Argenhart herüberkommenden Priester die Abhaltung des Jahrtags ermöglicht worden, ist nicht bekannt. Erst lange nachher, 1426, 26. Januar, erfolgte durch den Bischof Otto von Konstanz die Konfirmation des Briefes Rudolph's von Wolfurt bezüglich der Tuttnauer Jahrtage.[2]) Hiemit scheint die Sache erledigt gewesen zu sein.

Einen kleinen Anstand muß es um diese Zeit auch mit dem Grafen Heinrich III. gegeben haben wegen des Platzes um das Kloster. Denn 1406, Mittwoch nach St Ulrich, bestimmte der Graf, daß das Gut um den Argenhart soweit gehen solle, als es ausgemacht und „weiter nit, daß es also mag eingezäunt werden, darin niemand fahren, treiben noch weiden soll; item zur Nothdurft, Brennen und Zimmern Holz zu nehmen, ist erlaubt, aber nicht es zu verkaufen".[3])

Die Kapelle in Argenhart war bisher noch nicht konsekrirt, weßhalb Johannes, Erzbischof von Corinth in part. infid. dieselbe 1415, 7. April, (gerade in den Tagen der Flucht des Papstes Johannes XXIII. aus Konstanz) einweihte, den rechten Altar zur Ehre Maria's, den zur linken zur Ehre der Apostel Petrus und Paulus. Eine große Anzahl von Reliquien, die in der Urkunde alle angegeben sind, wurden in die Altäre niedergelegt.[4])

Es folgen nun einige Erwerbungen. Freitag nach St. Valentin 1426 gibt Peter Necker von Ravensburg dem „Prior und Konvent von der obern Zell zu Argenhart zu eigen min Hüsli und den Wyer dabi mit aller zugehör, nutz usgenommen, genannt die underzell, wie ich das innegehabt, besessen und genossen.". Er vergibt all seine Rechte an Argenhart.[5]) Auf der Rückseite der Urkunde steht „Hagenbuch", hindeutend, daß die untere Zell oder Bruderhaus in Hagenbuchen war. Auch der jetzt noch dort bestehende Weiher ist erwähnt.

Konrad Wildermuth zu Bätznang (Betznau) verkauft 1459, Samstag nach St. Valentin, an Bruder Heinrich Müller, „Verweser und Pfleger[6]) des Gotzhus in Argenhart" seine „wißreutin im Wald unter dem Gotzhüslin gelegen, genannt Luppis Reutte, 6 Mannsmad".[7])

1461, Montag vor St. Hilarientag, verkauft Elsbeth Gebarin, Konrad Gebar's sel. von Zimmerberg Wittwe an Heinrich Müller, „Verweser und Pfleger" die Wiesreute im Argenhart um vier Mannsmad Wieswachs, der Zehnt von der Rüti wird auf eine andere Weise geschlagen.[8])

---

1) St.-Arch. Ludw. l. c., Orig.-Perg. Ohne Siegel.
2) Ebendas., Perg.-Orig. Siegel des Bischofs.
3) Ebendas., Pap.-Abschr.
4) Ebendas., Perg.-Orig. Siegel des Bischofs.
5) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel: Ulrich Prokk, Stadtammann von Ravensburg (abgerissen).
6) Pfleger hieß man den obersten Wirthschaftsbeamten in den geistlichen und weltlichen Fronhöfen auch Schaffner, Keller 2c. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 2c. II. S. 495.
7) St.-Arch. Ludw. l. c., Orig.-Perg. Siegel Graf Ulrich's von Montfort.
8) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich abgerissen.

1473, Samstag nach Nikolaus, verkauft Hans Ammann von Tettnang „den Groß- und Kleinzehnten zu Hergotsweiler (Hergensweiler) und zu dem Gut genannt zum Hoff, das jetzt der Buchelmann inne hat und buwet", an Heinrich Müller, Prokurator im Argenhart um 130 Pfd. Pfennig. [1])

1473. Weißenau kauft vom Prior „in dem Argenhardt" den größern Theil des Zehntens, und den ganzen Kleinzehnten „zue Strietach" (Struttach, s. S. 202) für 33 Pfund Heller. [2])

1474, Montag vor St. Georg, verzichtet Graf Ulrich V. auf die Lehenschaft über die zwei Fischgruben zu Iglen (Iglenberg) am Wald gelegen. [3])

Von 1459—74 kommt statt eines Priors ein „Verweser, Pfleger, Prokurator" vor. Es leuchtet der Grund nicht ein.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden kleine Irrungen zwischen dem Grafen Ulrich VI. von Montfort und dem Prior Hans Yselin im Argenhart. Der Graf behauptete, letzterer habe „auf der Schooß Holz gehauen und geruit (ausgereutet), das nit sein sol". Auch versehe Yselin das Gotzhus im Argenhart und andere Kirchen mit Gottesdienst und Messen und Bauen nicht, wie er solle. Das wolle er, der Graf, als Kastenvogt nicht mehr leiden. Darauf entgegnete der Prior: Das „Ruten" (Ausroden) auf der Schooß habe er zu thun. Das Bauen im „Gotzhüsli" und den Gottesdienst wolle er besorgen, wenn man ihm Hilfe leiste. Sodann aber beklage er sich, daß der Weiher am Grießbach, von Graf Ulrich (V.), dem Vater des jetzigen Grafen angelegt, dem Gotzhus viel Wieswachs ertränke. Er finde ferner in den alten Briefen, daß dem Gotzhus die „nieder zell im Etter, genannt das Bruderhaus" zugehöre, (vgl. oben 1426) und der Graf habe sie doch inne. 1505, am Abend vor heil. Kreuz im Mai, wurde ein Vergleich hergestellt. Prior Seyfried von Rohrhalden, als Abgesandter des Provinzials von deutschen Landen und Prior Hans Bader von Langnau waren als Schiedsrichter herbeigerufen. Es wurde festgesetzt, daß außerhalb den alten gebauenen Äckern und Wiesen auf der Schooß vom Argenharter Prior nicht gereutet und gebaut werden darf und das neuangebaute muß man verwachsen lassen. Von der Wiese ob dem Grießbach soll das Gotzhus nun keinen Zins mehr geben wegen des Weihers. Dagegen soll es auch keinen Anspruch mehr haben auf das Bruderhaus, sondern dasselbe soll fortan dem Grafen gehören. [4])

Argenhart hatte verschiedene Zinse zu beziehen. 1519, Donnerstag vor Lätare, übergibt Hans Lanndtmann von Flunau dem Hansen Höpperlin, Prior im Argenhart 10 Schilling Pfennig (= 10 Mark) Zins von Ulrich Sauter zu Bernriedt. [5])

1552, Donnerstag nach St. Peter und Paul, gibt Hans Höpperlin, Burger zu Tettnang, dem Hans Vogt, Prior zu Argenhart, jährlich 1 Pfd. (= ca. 20 Mark) Zins, welcher Zins und Zinsbrief von „Wolffen Gotschalk von Hemighoven an ihn gelangt ist aus Hansen Remen, genannt Schleicher, Bürgers von Lindau", welcher 1446 einen Zinsbrief ausstellte gegen seinen Bruder Heinrich Rem, genannt Schleicher, 1 Pfd. jährlich Zins auf Georgi ab der Mühle zu Berhtoldsweiler. [6])

---

1) St.-Arch. Ludw. l. c., Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich abgerissen. Siegel des Hans Amman.

2) 1473 a Priore in dem Argenhardt partem maiorem decimarum, et in toto Minores decimas, zue Stietach, pro 33 libris denariorum. Chronic. Minor.-Aug. tom I.

3) St.-Arch. Ludw. l. c. Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich abgerissen.

4) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel des Grafen Ulrich und des Priors Seifried.

5) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel des Hans Krug, Ammann in Tettnang, abgerissen.

6) Ebendas., Orig. Perg. Siegel des Hans Schnell, Ammann in Tettnang.

1555, Montag nach Kreuzerhöhung, gibt Jakob Lanz von Oberwolfertsweiler dem Görgen Zürn, Prior in Argenhart, 1 Pfd. 10 Schillg. (= ca. 30 Mark) jährlich Zins auf Martini.[1])

1558, St. Georg, gibt Hans Koch von Unterlangnau mit Bewilligung des Priors Vogt von Langnau an Prior Georg Zürn in Argenhart 1 Gulden jährlich Zins ab seinem Haus, Hof und Baumgarten, welcher stoßt an Hans Hechelmann, Peter Koch und Andreas Müller, auf Martini.[2])

1562, Donnerstag nach Simon und Juda, verkauft Graf Hugo V. von Montfort an Prior Zürn den Weingarten zu hinterst in der Holzhalden um 280 fl. Tettnanger Münz.[3])

1571, 14. Dezember, gibt Andreas Schneider von Rappertsweiler mit Bewilligung des Priors Vogt von Langnau an den Prior Hieronymus Leuthold in Argenhart um 30 Pfd. (= ca. 600 Mark) Hauptgut (Kapital) jährlich auf Martini 1 Pfd. 10 Schillg. Pfennig (= ca. 30 Mark = 5 %) Zins ab seinem Gut.[4])

1583, 16. November. Theuß Schwaiger von Ruedenweiler gibt um 30 Pfd. Hauptgut auf Martini jährlich $1^1/_2$ fl. Zins dem Prior Veit Payern in Argenhart, mit Bewilligung des Priors Leuthold in Langnau. Als Pfand gibt er mehrere Äcker, welche stoßen an Jakob Mayer, Adam Schielin, Simon und Thomas Schwaiger, Hans Sutter, Hans Nuober, Kaspar Fischer. Diese Äcker dienen als Unterpfand und können genommen werden wie auch alle liegende und fahrende Hab und Güter, wenn er nicht bezahlt. Auch gibt ihm der Prior die Vergünstigung, mit 30 Pfd. allen Zins wieder abzulösen.[5])

Hans Höllin von Echertweyler gibt um 30 Pfd. Hauptgut an Niklas Suter, Prior von Argenhart, jährlich auf Martini ein Gulden dreißig Kreuzer ab einem Rebacker zwischen Matthäus Lanzen und Hansen Muottelsee, genannt Vetter, und ab zwei Äckern, stoßend an Martin Seyfriden.[6])

IV.

Verhältniß zum Priorat Langnau.

Der Prior Nikolaus Sauter von Argenhart zog 1598 wegen Kränklichkeit in das Kloster Langnau. Es wurde deßhalb durch den Landschreiber Matthias Ruepp (von Tettnang?) in Beisein des Thomas Schröfen (Schrof, Schroff), Konventuals von Langnau, ein Inventar über die Urkunden, Möbel und den ganzen Besitzstand aufgenommen. Diese Untersuchung scheint auf Befehl des Grafen als Kastenvogts vorgenommen worden zu sein. Wir erfahren aus dem Inventar, daß das Klösterlein eigene Felder, Wiesen und Weingärten besaß auf der Schooß und zum Holz, (der Hof um das eigene Haus ist nicht erwähnt,) dann Weiher in Rußenried, zu Jgler (Jglerberg)

---

1) St.-Arch. Ludw. l. c., ohne Urkunde. Angabe im Inventar.

2) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel vom Prior in Langnau und Hans Schnell.

3) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel Graf Hugo's von Montfort.

4) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel von Langnau und Hans Mayer, Ammann in Tettnang.

5) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel von Langnau und Dr. Michael Schnell, Amman der Herrschaft Tettnang.

6) Ebendas., Orig.-Perg. Dieselben Siegel.

und Argenhart. Zehnthöfe waren in Emelhofen, Hergensweiler, Zimmerberg, Baumgarten, Büchel, zum Hofe drei Bauern.[1])

Vom Jahr 1571 an waren die Argenharter in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Langnau gekommen; wir finden, daß jene ohne dieses keine Rechtshandlung mehr vornahmen. Ja, man kann vermuthen, daß mit dem Abgang des Priors Nikolaus Argenhart keine weiteren Prioren mehr erhielt, sondern vom Langnauer Prior verwaltet wurde. Wenigstens werden keine Namen mehr genannt; die noch nachfolgenden Urkunden, welche Argenhart betreffen, erwähnen keines Priors daselbst, wie schon die nächstfolgende ausweist.

„Blasius Schmidt zu Wületschweiler (Wielandsweiler) seßhaft gibt (1599, 26. Januar) um 30 Pfd. von Jakob Lanzen, dem Alten, zu Oberwolfertschweiler Gut, so auf ihn übergegangen, 1 Pfd. 10 Schilling Pfennig an das Gotteshaus Argenhart (s. 1555 oben), von seiner Wies in den Bachwiesen in Wületschweiler, zwischen Hans Hetzelmann, Ammann des Gottshauses Langnau und der Straße, item von einem Acker zwischen dem Ammann und Ulrich Peller, Jakob Klasen und Magdalena Hagerin, von zwei Bett Reben in der Wületschweiler-Halden zwischen Jakob Klasen und Thoma Schneider und von einem Äckerle am Bach zwischen Theuß Schmid und der Rebhalde. Er kann mit 30 Pfd. jene Unterpfänder wieder ablösen."[2])

1612. Anna Brieglerin, Konrad Helchers von Oberrußenried Wittwe verkauft an Argenhart zwei Weiherlein (Argenhartweiherle und Holzweiherle genannt) um 208 fl.[3])

Bis in den 30jährigen Krieg finden sich keine schriftlichen Aufzeichnungen mehr. Aber 1641 zählt das Zinsbüchlein von Argenhart die Zinse auf, die in verschiedenen Orten zu beziehen waren, nämlich in Tettnang, Rudenweiler (Simon Bruder und Baltheß Wilhelm), in Rappersweiler, Erchentweiler (Echetweiler), Unterlangnau, Schleinsee, Bechtensweiler, zu der Linden, Bernried, Unterrußenried, Schlatt, Wielantschweiler, (Hans Schmidt, gen. Poß; der letztere Name als Hausname existirt noch heute.)

Aus dem 30jährigen Krieg erfahren wir über Argenhart's Schicksale nur Unbedeutendes. 1645, 18. September, gibt Konrad Widerholt, kgl. französischer Oberst zu Fuß, Kommandant in Hohentwil, dem Gottshaus Argenhart samt Zugehör und Leuten einen Schutzbrief gegen Plünderung, Mord, Brennen, Einquartierung,[4]) während die übrigen Orte in der Gegend, besonders die montfortischen Besitzungen, durch Raub und Mord hart mitgenommen wurden. Als 1646 „die schwedisch Armada in das Land gefallen, so ist viel ungedroschen Frucht dem Feind in die Hände gefallen".[5]) 1647 „ist die Frucht im Feld übel verdorben wegen Belagerung des Schlosses Gießen, da 1000 Pferd in Tettnang gelegen".[6])

Wenn, wie oben bemerkt, schon früher Argenhart seine Selbständigkeit als Priorat verloren hatte, so wurde endlich 1672 das Klösterlein förmlich dem Priorat Langnau affiliirt, so daß die beiden Klöster zwei Sitze für die eine Familie bildeten.[7]) Armuth war die Ursache, daß Argenhart „bis auf bessere Zeiten" suspendirt wurde. Obwohl

---

1) St.-Arch. Ludw. l. c.
2) Ebendas., Orig.-Perg. Siegel von Langnau und Dr. Schnell, Oberamtmann.
3) Ebendas. Siegel von Dr. Schnell.
4) St.-Arch. Ludwigsburg, Fasc. Argenhart. Pap. Siegel und Unterschrift von Widerholt.
5—6) Ebendas. l. c.
7) Benger, l. c.

ihm alle Rechte vorbehalten wurden, erlangte es seine Selbständigkeit nicht wieder, und theilte von nun alle Schicksale mit dem jüngern Priorat. Wir wollen daher auf die Geschichte des Klosters Langnau verweisen und nur dies anführen, daß Argenhart mit Langnau durch Kaiser Joseph II. im Jahr 1786/87 aufgehoben wurde.

Klein war das Klösterlein von Argenhart und nur wenige Paulinermönche bewohnten dasselbe. In aller Zurückgezogenheit lebten sie dem Studium und Gebet, der seelsorgerlichen Thätigkeit und der Bewirthschaftung ihres Guts, Jahrhunderte lang, bis eine neue Zeit sie aus der liebgewonnenen Waldeinsamkeit und ihrem Berufe vertrieb.

Nach der Aufhebung wurde das Argenharter Gut als ein Erbpachtgut verkauft, im Jahre 1829 in zwei Theile getrennt und die Kapelle, zur Ehre aller Heiligen geweiht, zu einem zweiten Wohnhaus eingerichtet. [1])

Das ist das Ende der ehrwürdigen, wohl aus den frühesten Zeiten der Christianisirung der Bodenseegegend stammenden „obern Zell im Argenhart".

---

5) Oberamtsbeschreibung Tettnang, S. 236.

V.

Die neue Beisetzung der Überreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler.

Bericht

von

Hofrat Dr. Moll in Tettnang, Vereinspräsident.

In der Arnoldskapelle, welche an die Südseite der Kirche in Hiltensweiler, [1]) im württembergischen Oberamte Tettnang, angebaut ist, liegt ein kleiner quadratischer Stein, der die Inschrift trägt:

Sepultura illustrissimorum D. D.
C. C. de Montfort.

Die Kapelle mit der Inschrift machte bis jetzt einen sehr verwahrlosten Eindruck und ließ schließen, daß das Begräbnis der Grafen von Montfort nicht in der Weise vor sich gegangen ist, wie dieses die geschichtliche Bedeutung der Familie beanspruchen kann. Der Berichterstatter hatte daher schon lange den Gedanken, die Begräbnisstätte öffnen zu lassen, um zu erfahren, wo und in welcher Weise die Beerdigung vor sich gegangen ist.

Man hätte erwarten können, daß der letzte Prior des Klosters Langnau, Felizian Mezger, der der Hüter der Gruft in Kloster Langnau und erster Pfarrer in Hiltensweiler war, die Überreste der Montfort mit größerer Sorgfalt und Pietät in der Arnoldskapelle beisetzen würde, als in Wirklichkeit geschehen. Nur der kleine Stein mit der Inschrift gab Kunde, daß hier die Montfort ruhen. [2])

1) Die Kirche in Hiltensweiler ist durch den Eifer des Ortsgeistlichen, Herrn Pfarrer Lutz, in schöner und würdiger Weise restauriert. Die Arnoldskapelle läßt Herr Dekan Schneider in Stuttgart, ein Pfarrkind von Hiltensweiler, restaurieren, neu malen und mit Glasfenstern in höchst anerkennenswerter Weise ausstatten. Er ist auch der Geschichtsforscher von Langnau und Hiltensweiler.

2) Der Stein mit der Inschrift ist über den neuen Inschriften in den Boden eingefügt.

ihm alle Rechte vorbehalten wurden, erlangte es seine Selbständigkeit nicht wieder, und theilte von nun alle Schicksale mit dem jüngern Priorat. Wir wollen daher auf die Geschichte des Klosters Langnau verweisen und nur dies anführen, daß Argenhart mit Langnau durch Kaiser Joseph II. im Jahr 1786/87 aufgehoben wurde.

Klein war das Klösterlein von Argenhart und nur wenige Paulinermönche bewohnten dasselbe. In aller Zurückgezogenheit lebten sie dem Studium und Gebet, der seelsorgerlichen Thätigkeit und der Bewirthschaftung ihres Guts, Jahrhunderte lang, bis eine neue Zeit sie aus der liebgewonnenen Waldeinsamkeit und ihrem Berufe vertrieb.

Nach der Aufhebung wurde das Argenharter Gut als ein Erbpachtgut verkauft, im Jahre 1829 in zwei Theile getrennt und die Kapelle, zur Ehre aller Heiligen geweiht, zu einem zweiten Wohnhaus eingerichtet.[1])

Das ist das Ende der ehrwürdigen, wohl aus den frühesten Zeiten der Christianisirung der Bodenseegegend stammenden „obern Zell im Argenhart“.

---

5) Oberamtsbeschreibung Tettnang, S. 236.

V.

Die neue Beisetzung der Überreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler.

Bericht

von

Hofrat Dr. Moll in Tettnang, Vereinspräsident.

In der Arnoldskapelle, welche an die Südseite der Kirche in Hiltensweiler,[1]) im württembergischen Oberamte Tettnang, angebaut ist, liegt ein kleiner quadratischer Stein, der die Inschrift trägt:

Sepultura illustrissimorum D. D.
C. C. de Montfort.

Die Kapelle mit der Inschrift machte bis jetzt einen sehr verwahrlosten Eindruck und ließ schließen, daß das Begräbnis der Grafen von Montfort nicht in der Weise vor sich gegangen ist, wie dieses die geschichtliche Bedeutung der Familie beanspruchen kann. Der Berichterstatter hatte daher schon lange den Gedanken, die Begräbnisstätte öffnen zu lassen, um zu erfahren, wo und in welcher Weise die Beerdigung vor sich gegangen ist.

Man hätte erwarten können, daß der letzte Prior des Klosters Langnau, Felizian Mezger, der der Hüter der Gruft in Kloster Langnau und erster Pfarrer in Hiltensweiler war, die Überreste der Montfort mit größerer Sorgfalt und Pietät in der Arnoldskapelle beisetzen würde, als in Wirklichkeit geschehen. Nur der kleine Stein mit der Inschrift gab Kunde, daß hier die Montfort ruhen.[2])

1) Die Kirche in Hiltensweiler ist durch den Eifer des Ortsgeistlichen, Herrn Pfarrer Lutz, in schöner und würdiger Weise restauriert. Die Arnoldskapelle läßt Herr Dekan Schneider in Stuttgart, ein Pfarrkind von Hiltensweiler, restaurieren, neu malen und mit Glasfenstern in höchst anerkennenswerter Weise ausstatten. Er ist auch der Geschichtsforscher von Langnau und Hiltensweiler.

2) Der Stein mit der Inschrift ist über den neuen Inschriften in den Boden eingefügt.

Nach Wegnahme mehrgenannten Steines kam man sofort auf einen ungeordneten Haufen von Knochen, die in einer Art Sarg angehäuft waren. Unter Leitung des Berichterstatters wurden die Knochen sorgfältig herausgenommen und dann in anatomischer Ordnung in einen neu hergestellten großen eichenen Sarg eingelegt. In der Mitte der Kapelle, welche 6,40 m lang, 3,96 m breit und 3 m hoch ist, wurde ein ausgemauertes Grab erstellt, das eine Tiefe von 1,50 m hat, um in ihm den Sarg beizusetzen. Eine neue große Steinplatte bedeckt nun die neue Ruhestätte und die Inschrift auf ihr lautet folgendermaßen:

„Hier ruhen die Überreste von XI Mitgliedern der Familie der Grafen von Montfort. Diese wurden 1793 beim Abbruche des Klosters Langnau aus der dortigen Gruft hieher gebracht. Im Juli 1885 sind dieselben geordnet an dieser Stelle wieder beigesetzt worden.[1]) R. I. P."

Bei Eröffnung der alten Begräbnisstätte, zu welcher die kirchliche Erlaubnis eingeholt worden, fand sich unter den Montfortischen Überresten eine runde Vertiefung, deren Umfang 1 m und deren Tiefe 3,10 m betrug. Diese Vertiefung war mit einem Anwurf versehen, und als sie von der anfüllenden Erde befreit war, fand sich auf dem Boden ein zerbrochenes altes Gefäß, in dessen Umgebung sich Knochen befanden, die Tieren angehörten.

Zu der eigentlichen Beisetzung, die am 16. Juli 1885 statthatte, ergingen Einladungen an die Herren Bezirksbeamten und Geistlichen in Tettnang und an den Gemeinderat daselbst. Diese erschienen vollzählig und ihnen schlossen sich 3 Reserveoffiziere in Gala-Uniform an. Der Ortsvorstand und die bürgerlichen Kollegien der Gemeinde Langnau hatten vollständig teilgenommen. Um den reich mit Blumen geschmückten Sarg, der im Chore aufgestellt war, versammelten sich die Lehrer der Umgegend und sangen ein Requiem. Unter dem Vortritt der Musik, die den Beethoven'schen Trauermarsch spielte, nahm der Kriegerverein den Sarg auf, und ihm folgte in ungemein zahlreicher Teilnahme eine Prozession, die um die Kirche zur Arnoldskapelle sich wandte. Dort wurde der Sarg unter Enthüllung einer altmontfortischen Fahne und unter Geschützessalven in die neue Ruhestätte versenkt.

Der Berichterstatter trat sofort an das offene Grab und sprach die nachfolgenden Worte. Ein feierliches Traueramt hielt der Ortsgeistliche Herr Pfarrer Lutz.

Rede am 16. Juli 1885

in der Arnoldskapelle in Hiltensweiler.

Wir stehen vor einem offenen Grabe, um in dasselbe geschichtlich hochwichtige Überreste von einem Alter von 100 und 200 Jahren in ganz außergewöhnlicher Weise niederzulegen. Um diesen außerordentlichen Vorgang richtig zu verstehen, sei es gestattet, einige historische Notizen der Versammlung vorzutragen.

Seit dem 9. Jahrhundert existierten im Lenz- und Argengau Gaugrafen, die diese Gegenden im Namen des Kaisers regierten. Ihren Sitz hatten sie in Bregenz.

Hugo, Pfalzgraf von Tübingen, † 1182, heiratete Elisabeth, die Erbtochter des Grafen Rudolph von Bregenz und der Wulfhilde, Tochter des welfischen Herzogs Heinrich des Schwarzen von Bayern. Ihr Erbe war fast der ganze Besitz der bregenzischen Grafenfamilie. Dieser bestand in der Grafschaft von Churrätien, Feldkirch,

---

1) Die Kosten für das Grab hat der Kirchenbaufond von Hiltensweiler, die für den Sarg der Berichterstatter gezahlt.

Werdenberg, Sargans, Sonnenberg, dem Bezirke Bregenz mit dem Bregenzer Wald, Tettnang, Argen, Scheer, Sigmaringen, Heiligenberg; ein Länderbesitz, wie einen solchen außer den Hohenstaufen, Welfen und den Zähringern in Schwaben niemand besaß. Diese ausgedehnten Länder nebst der eigenen Besitzung am mittleren Neckar, erhielt der gleichnamige Sohn Hugo, dessen jüngerer Sohn, gleichfalls Hugo genannt, den Namen eines Grafen von Montfort annahm und zwar von einer Burg bei Rankweil im Rheinthale, wo sich auch eine Gerichtsstätte befand, auf welcher der Graf von Bregenz, von jetzt an aber von Montfort den Vorsitz führte.

Dieser Hugo ist der Stifter des montfortischen Grafenhauses, dessen älterer Sohn Rudolph die montfortischen, und Hugo, der jüngere Sohn, die werdenbergischen Güter erhielt. Letztere wurden von den montfortischen Gütern abgetrennt; sie waren für alle Zeit für die Montfort verloren. Die Werdenberg wurden auch der verwandten Montfort schlimmste Feinde.

Für die große Machtstellung der Montfort im 12. Jahrhundert ist bezeichnend, daß sie bei den Hohenstaufen die höchsten Reichswürden inne hatten und im 13. Jahrhundert Friedrich von Montfort Bischof in Chur, Heinrich Domprobst in Chur, und Wilhelm Abt von St. Gallen war. Diese 3 Brüder waren die Hauptgegner Rudolph's von Habsburg, vorzugsweise aber Abt Wilhelm, der einen schweren Kampf Jahre hindurch mit Rudolph von Habsburg führte. Ähnliche kriegerische Stellungen nahmen die Montfort auch noch später ein, ebenso waren sie große Diplomaten, und Wilhelm von Montfort, genannt der Reiche, war Ludwigs des Bayern Statthalter in Mailand.

Aber die Teilungen, die die Montfort im späteren Mittelalter vornahmen, waren so gewaltig, daß im Laufe der Jahrhunderte sie sehr in ihrem Besitze eingeschränkt erscheinen. Vom Stammsitze Bregenz wurde Feldkirch uud Tettnang abgeteilt. Montfort-Tettnang überlebte alle Zweige und erlosch erst 1787.

Die Linien Bregenz und Feldkirch hatten ihre Begräbnisstätte im Kloster Mehrerau. Graf Heinrich von Montfort-Tettnang stiftete zum zweitenmale nach Ritter Arnold das Kloster Langnau im Argenthale, zu welchem auch Hiltensweiler gehörte. Diese Stiftung geschah 1405 mit der Bedingung, daß in der Klosterkirche die Grafen von Montfort ein Erbbegräbnis für ihre Familie erhalten sollen. Mit wenigen Ausnahmen sind in der Klosterkirche Langnau alle Grafen von Montfort-Tettnang beigesetzt worden, und zwar von 1405 bis 1769, also 360 Jahre lang. Innerhalb dieser Zeit betrugen die Beigesetzten ungefähr die Zahl von 24.

Im Bauernkriege 1525 wurde Kloster Langnau gänzlich ausgeplündert und angezündet. Im 30jährigen Kriege ist das Kloster samt Kirche 1647 vollständig eingeäschert und zerstört worden.

Es muß angenommen werden, daß hiebei auch die Gräber der Montfort mit den Leichen zu Grunde gegangen oder sehr beschädigt worden sind. Nach den Familienurkunden der Montfort wurden von 1405 bis 1647 ungefähr 13 Glieder im Kloster beigesetzt.

Kurz nach dieser Zerstörung wurde Kloster und Kirche Langnau wieder hergestellt, wobei auch eine Gruft geschaffen wurde. Dieselbe war im Kreuzbau der Klosterkirche zur rechten Seite des Hochaltars.[1]) Nach den Urkunden sind von 1647 bis 1769 11 Beisetzungen in dieser neuen Gruft vor sich gegangen.

---

1) Dieselbe ist noch vorhanden und ist in Privatbesitz. Da die Kirche über ihr abgebrochen, so bildet sie einen Teil des jetzigen Gartens; sie ist aber zugänglich.

1780 wurden die montfortischen Herrschaften mit Kloster Langnau an Österreich abgetreten. 1793 wurde Kloster samt Kirche abgebrochen und die Gebeine der Montfort aus der Gruft von Langnau in die St. Arnoldskapelle in Hiltensweiler verbracht und hier begraben. Ein kleiner Stein mit der Inschrift: Sepultura illustrissimorum C. C. de Montfort bezeichnete die Beisetzungsstelle.

Der Zustand der Kapelle, der kleine unscheinbare Stein und sonstige Umstände ließen eine nicht würdige, nicht pietätvolle Beisetzung voraussetzen. Nachdem die Erlaubnis zur Öffnung der Stelle gegeben war, wurden in Wirklichkeit die Überreste in höchster Unordnung vorgefunden. In der Beerdigungsstelle fanden sich unter den Steinplatten nachfolgende Körperteile:

1. 11 Schädel, wovon 8 ziemlich vollständig erhalten sind. Drei weitere Schädel sind leicht an ihren 2 Augenhöhlen in den Stirnbeinen zu erkennen.

Unter diesen 11 Schädeln sind 7 weibliche.

2. 4 Unterkiefer, wohl dem männlichen Geschlechte angehörend.
3. 24 Wirbelbeine.
4. 8 Schulterblätter.
5. 3 Schlüsselbeine.
6. 72 Rippen.
7. 20 Oberarmknochen.
8. 15 Vorderarmknochen.
9. 12 Beckenknochen.
10. 4 Kreuzbeine.
11. 16 Hand- und Fußwurzelknochen.
12. 17 Oberschenkel.
13. 15 Schienbeine.
14. 16 Wadenbeine.

Es ist oben angeführt worden, daß 11 Leichen in der neuen Gruft in Langnau beigesetzt worden seien.[1]) Die Zahl der Schädel stimmt mit dieser Zahl vollkommen und es lassen sich von Kennern der montfortischen Bilder die Schädel von Graf Johann, Graf Anton und Graf Ernst fast mit Bestimmtheit erkennen.

Nach diesen Erörterungen sind also die in diesen Sarg eingebetteten Überreste ziemlich bestimmbar. In ihrer Gesamtheit nnd Gesamtzahl gehören sie an:

1. Graf Hugo von Montfort, † 1662. Unter ihm wüthete der 30jährige Krieg, er selbst floh. 1633 wurde Stadt und Schloß Tettnang niedergebrannt und als er in sein verwüstetes Land zurückkam, konnte wegen Mangel einer Wohnung er nur beim Pfarrer in Tettnang einziehen.

2. Gräfin Johanne Euphrosine, geb. Waldburg-Wolfegg, † 1651; Graf Hugo's Gemahlin.

3. Graf Johann von Montfort, † 1686. Er erbaute das alte Schloß in Tettnang nnd vergrößerte Argen.

4. Gräfin Eusebia von Königsegg, I. Gemahlin Graf Johann's.

5. Gräfin Katharine von Sulz, † 1681, II. Gemahlin Johann's. Die Wappen von 4 und 5 sind am alten Schloß in Tettnang zu sehen.

---

1) Der Mensch hat 213 Knochen; es müßten also von 11 Leichen im Ganzen 2343 Knochen vorhanden sein. In Wirklichkeit sind aber nur 534 vorhanden. Es fehlen also noch 1809 Stück.

6. Graf Anton von Montfort, † 1733. Er war sehr beliebt, übte Künste, baute aber unendlich viel und legte dadurch den Grund zur Verschuldung der Familie. Das neue Schloß in Tettnang, das Schloß in Langenargen, die Kirche und der Spital, das Kapuzinerkloster daselbst sind neben andern Kirchen und Kapellen seine Schöpfungen.

7. Gräfin Maria Anna von Thun, Gemahlin Antons aus dem berühmten österreichischen Geschlechte. Auch sie stiftete Kaplaneien und gab Thunau ihren Namen.

8. Graf Ernst von Montfort, † 1759, verschönerte Langenargen, stiftete 1738 Loretto in Tettnang. Unter ihm brannte das neue Schloß in Tettnang fast ganz nieder.

9. Gräfin Antonie von Waldburg-Scheer, Gemahlin Graf Ernst's. Sie ist die Mutter der 3 letzten Grafen von Montfort.

10. Josepha Gräfin von Königsegg, † 1735, I. Gattin von Franz Xaver.

11. Gräfin Sophie von Limpurg-Stirum, † 1769, II. Gattin von Franz Xaver; sie wurde als Letzte in Langnau beigesetzt.

Graf Franz Xaver von Montfort, † 1780, starb in Mariabrunn und ist dort in der Kirche beerdigt. Er trat seine Herrschaften an Österreich ab und starb in Verzweiflung über den Untergang seines Hauses in schwermütigem Zustand.

Johann Nepomuk, Bruder von Franz Xaver, starb 1775 und ist im Dom in Konstanz beigesetzt, wo er Domherr war.

Graf Anton, der Letzte des montfortischen Geschlechtes, starb in Tettnang 1787 und ist in der Stadtpfarrkirche in Tettnang zur Ruhe gebracht. Dort ist ihm auch ein Denkmal errichtet.

Die geehrte Versammlung hat nun ein kleines Stück montfortischer Geschichte angehört; sie kann vielleicht daraus schließen, welch einen wichtigen Akt wir heute vollziehen.

Wir überliefern der Nachwelt die Überreste unserer ehemaligen Landesherren. 600 Jahre, denn so lange herrschten sie über Tettnang und Umgebung, sind in dem Weltengang ein wichtiger und langer Zeitabschnitt. Ein gewaltiges Gefühl zieht uns heute zu den Montfort hin, denn eine Zeit von einem halben Jahrtausend ist groß genug, daß wir uns mit vollem Ernste mit der Vergangenheit beschäftigen. Die letzten Zeiten der Montfort möchte man gegenüber der früheren glanzvollen Stellung mit dem Mantel der Vergessenheit bedecken. Aber doch bringt aus dem vorigen Jahrhundert der Ruf zu uns herüber, daß die Montfort mit Milde regierten und mit Würde ihre letzten Schicksalsschläge erlitten; deshalb besitzen sie stets unsere Sympathieen und deshalb ist wohl auch die Teilnahme an der heutigen Feier eine so große. Diese Sympathieen werden aber noch gewaltig erhöht durch die wohlthätigen Stiftungen, die sie der Nachwelt hinterlassen haben, und die noch heute ein Trost für die Armen sind. Ich will mein Brot mit den Armen teilen, sagt der letzte Sprosse des uralten Geschlechtes, Graf Anton, in seinem Testamente und setzte sie in Wirklichkeit zu seinen Erben ein.

Von der neu hergestellten schmucken Kirche in Hiltensweiler kann man sagen, sie schließe 11 Mitglieder des montfortischen Hauses ein. Möge Hiltensweiler diese geschichtliche Grabstätte als ein Heiligtum ansehen und dasselbe pflegen, wie sie es verdient.

Die Montfort ruhen aber in diesem Grabe sanft, sie ruhen in Frieden!

Nachtrag.

Nach der festlichen Beisetzung der obigen Überreste wurde im Kloster Langnau die noch existierende Gruft geöffnet. In ihr lagen in einer Ecke verschiedene Knochen und Schädelteile. Diese mögen den Montfort angehört haben. Auf der Treppe zur Gruft lagerten unter Schutt ꝛc. eine größere Anzahl Knochen. Diese gehörten wohl den Prioren und Mönchen des Klosters an; sie sind vielleicht aus ihren Gräbern herausgenommen und in die montfortische Gruft geworfen worden.

Auch für diese Überreste wurde ein Sarg angefertigt und sie sind gleichfalls in der Kapelle von St. Arnold in Hiltensweiler beigesetzt worden und dies besonders deshalb, weil vermutet werden konnte, es seien auch montfortische Überreste in der alten Gruft gewesen und mit denen der Prioren und Mönche vermischt worden. Als Inschrift steht auf dem Stein, der die Beisetzungsstelle bezeichnete: „Hier sind die Überreste von XI Prioren und Patern des Paulinerordens im Kloster Langnau beigesetzt. Sie wurden 1885 daselbst gesammelt und ruhen nun an dieser Stelle in ewigem Frieden.“

R. I. P.

VI.

Hexenprozesse in Bregenz.

Von

Robert Byr.

Jede Zeit hat ihre Ideen, von denen sie beherrscht wird, für die sie kämpft und in blindem Fanatismus Opfer bringt. Bald sind sie aus einem humanen Keim entsprungen, dem Verbesserungen zu entwachsen scheinen, bis die wuchernde Entwicklung geradewegs zum Gegentheile, zur Entartung, zum Fluche führt und an dem eigenen Übermaß zu Grunde geht; bald wieder kommen sie plötzlich und scheinbar unvorbereitet, wie eine furchtbare Epidemie heraufgezogen und fegen verheerend über die Menschheit hinweg, bis sie nach ungeheurem Gräuel allmählig wieder erlöschen.

Zu den mörderischesten der letzteren Gattung gehört das Hexenfieber, dessen Delirien länger als zwei Jahrhunderte vornehmlich in Deutschland wütheten. 1484 erließ Papst Innocenz VIII. die sogenannte Hexenbulle. 1487 erklärte der „Hexenhammer" — die in Köln erschienene Anleitung für das gerichtliche Verfahren gegen die der Unholdswerke Verdächtigen — für die größte Ketzerei: an das Hexenwesen nicht zu glauben, und erst im Beginne des 18. Jahrhunderts nahmen die Verfolgungen und Verurtheilungen ein Ende.

Hunderttausende hatten den Tod auf dem Scheiterhaufen gefunden, ja von einigen (darunter Soldan) wird die Zahl der Geopferten auf Millionen geschätzt und es mag diese Ziffer nicht mehr Wunder nehmen, wenn man erwägt, daß bald jede Stadt ihr Malefizgericht hatte, und ein gewisser Wetteifer zwischen denselben eintrat; keine wollte sich lässiger zeigen in Ausrottung des für gemeinschädlich erachteten Unwesens. Da wurde denn denunzirt, verhört, protokollirt, verurtheilt und gerichtet, daß man, diese übereifrige Thätigkeit überblickend, fast meinen möchte, es sei für Sonstiges wirklich keine Zeit mehr übrig geblieben. Die Idee, die alle Welt beschäftigte, sog alles und jedes in sich auf. Da zählten denn auch alle andere Übelthaten in der einen Verruchtheit mit. Wer stahl, Unzucht trieb oder mordete, war eben auch Hexe oder Unhold.

Der Dokumente, welche uns die Schilderung jener Zustände bewahren, sind manchenorts sehr viele; hier in Bregenz hat die in die Mitte des 17. Jahrhunderts fallende Eroberung und Plünderung der Stadt, durch die Schweden, auch die Archive stark gelichtet; immerhin ist noch eine Anzahl von Akten vorhanden, die, so lückenhaft sie sein mögen, auf die Strenge und Heftigkeit schließen lassen, mit der auch hier die Verfolgung des Hexenswesens betrieben wurde.

Vom Jahre 1596—1651 reichen diese Nachweise, aus denen sich ergibt, daß in jenen 55 Jahren wenigstens 51 Personen vor Gericht gezogen wurden, die sich jedoch blos auf 14 Jahre vertheilen, wobei man aber nicht annehmen kann, daß die dazwischen liegenden Jahre ungenützt blieben. Die noch vorhandenen peinlichen Urtheile erstrecken sich auf 28 Angeklagte; das wäre noch ein günstiges Verhältniß, wenn man annehmen dürfte, daß die übrigen mit dem Leben davon kamen, doch ist dies keineswegs gewiß, es fehlen eben nur die Urtheile und blos von sieben ist erwiesen, daß sie wieder freigelassen wurden. Davon war die Eine — 1596 — die Frau des Stadtammann's Schmid, für deren Ruf und Unschuld sich der gesammte Rath kräftig einsetzte, und eine Zweite, ein muthiges und zähes Weiblein, Ursula Hartmännin, des Keßlers Müller Weib, das auch bei zweimaligem „Aufziehen" noch standhaft leugnete, wo dann dem Gerichte freilich nichts anderes übrig blieb, als nach langwierigem Hin- und Herschreiben zwischen Amt, Stadtrath und dem zu Hilfe gezogenen „edlen und hochgelehrten Herrn Doktor Christoph Sauer aus Ravenspurg", die Arme mit verrenkten Gliedern und gebrochener Gesundheit „ledig laufen zu lassen".

Die vielen Anderen aber gaben „güetlich oder peinlich" ihre Geständnisse ab, und so wurde denn auch niemand verurtheilt, der sich nicht selbst schuldig bekannt. Es hatte eben nicht jeder die Festigkeit und Kraft, den eindringlichen Fragen Widerstand entgegenzusetzen. Da gab es in dem Thurm eine einfache, aber wirksame Vorrichtung, welche die hartnäckigen Inquisiten alsbald zum Sprechen brachte. An dem Deckengewölbe war nämlich ein Rädchen angebracht, über welches ein Strick lief. Das eine Ende desselben wurde um die auf den Rücken zusammengebundenen Hände des Angeklagten geschlungen, an dem anderen Ende zog man so lange, bis der „Befragte" ein Klafter von dem Erdboden war. So wurde er mehrmals mit einem jähen Nachlassen niedergeschnellt und „gemächlich" neuerdings gehoben. Nach einer Weile ließ man ihn wieder herunter; hatte er gestanden, so war seine Marter zu Ende, leugnete er ab, oder ließ er sich nach einiger Zeit beifallen, zu widerrufen, so wurde er ein zweitesmal „aufgezogen", wie der technische Ausdruck lautete, diesmal aber zog ein schweres Gewicht an den Füßen nach der entgegengesetzten Seite, das beim drittenmale noch bedeutend erhöht wurde, bis sich der Körper ausgiebig streckte und die Arme aus den Schultergelenken drehten. Wo auch das nicht ausreichte, ein Bekenntniß zu erpressen, da half der Scharfrichter mit einem Bündel Kerzen nach, deren Flammen an der Brust und anderen entblößten Körpertheilen Kreismale ausbrannten.

Das waren die beiden hier in Bregenz gebräuchlichen Folterarten, mit denen in der Regel das Auslangen gefunden wurde; denn es mag wohl den meisten Angeklagten der Tod weniger Schrecken gehabt haben, als dies peinliche Verhör. Sie sagten dann aus, wie sie befragt wurden.

Es herrscht eine ziemliche Übereinstimmung in all' den „Urgichten", die darauf hinweisen, daß diese Protokolle nach ganz bestimmten Anhaltspunkten angelegt wurden, die der Angeklagte nur zu bejahen oder mit kurzen Worten zu erläutern hatte.

Abweichungen zeigen sich eben nur dort, wo besondere wirkliche Verbrechen eingestanden werden, oder wo die Phantasie des Inquisiten in krankhafter Reizbarkeit all' die Schauermärchen noch überbietet, welche im Volke von Mund zu Mund gegangen sein mögen, wie sich ja mehrfach ergibt, daß als Selbsterlebtes einbekannt wird, was der Beschuldigte in Spinnstuben erzählen gehört.

Bei Männern und Frauen, — denn das Geschlecht macht ebensowenig einen Unterschied als das Alter, das in jeder Abstufung vertreten ist, vom 15. bis zum 70. Jahre, — bei Männern und Frauen beginnt die Urgicht in der Regel mit dem Zugeständnisse, daß sie zu „Malchus", dem bösen Feinde, in unzüchtigem Verhältnisse gestanden. Der Unterschied ist nur, daß derselbe den ersteren nicht immer in Menschengestalt, sondern weit öfter in der Gestalt eines Thieres — eines Pferdes, eines Hundes, einer Ziege — erscheint, doch tritt sie zuweilen auch des Nachts auf ödem Moose oder verlassener Straße ein Mädglein an, das sie verführt. Zu den Frauenspersonen aber kommt der Versucher immer als Mann, zuweilen sogar als ihr eigener Gatte, öfter aber als ein ehemaliger Buhle oder als stattlicher Fremdling in farbigem Gewande mit Federhut, dem sie sich ohne viel Widerstand zu eigen geben. Doch merken sie alsbald, daß es nicht mit rechten Dingen zugehe, denn die Natur ist hart und spitz gleich einem Pflocke, der Samen ist kalt und die „Vermischung" ohne jegliche Annehmlichkeit. Nichts destoweniger verkehren sie wieder und wieder mit dem Unholde, obgleich auch seine Geschenke, mit denen er sie regalierte, sich regelmäßig in Unrath verwandeln.

Er trägt verschiedene Namen, oft den jenes ehemaligen Buhlen. Zumeist aber führt er sich als „Federhannes, Luciferl, Schwarzkasper oder Tuiffel" auf und fordert auch von der Geliebten einen Namenswechsel, zumal wenn sie Maria heißt. Er besucht sie ziemlich häufig und holt sie zu nächtlichen Fahrten und Tänzen ab, zu denen sie selband auf einem Rößlein, einer Ziege, ja selbst auf einem Schweine reiten. Da kommen immer allerlei Gesellen zusammen, armes Volk und auch Herrenleute, die aber wohlweislich verlarvt bleiben und sich von den Armen bedienen lassen. Da wird gegessen und getrunken, zuweilen auch in einen wohlgefüllten Keller eingedrungen, dann getanzt, wobei sie ihren eigenen Spielmann — den „Strauß" von Lauterach — haben und manchesmal zum Schlusse auch ein Wetterchen gebraut, das Ortschaften und Fluren verwüstet.

Solcher Zusammenkunftsorte sind ziemlich viele und die Gesellschaft wechselt mit denselben fleißig ab; doch wird nur ein einzigesmal einer außer Landes angegeben: der bekannte Heuberg bei Balingen in Württemberg. In der Regel ziehen sie jedoch nicht auf so große Entfernungen aus, da sie die Wahl zwischen einer hübschen Anzahl unheimlicher und anrüchiger Orte in der nächsten Heimath haben.

Am öftesten genannt wird das Tellenmoos, Ried, Floßbach und Vogelmaad bei Hard; außerdem kommen noch vor: Stockach, Plattach, Stieglingen, Emps in der Langengasse, Abers Torgel, Embser Haid, Lauterach, Wolfurt, in der Schwärze, Köchenstein, Fußach, Stauderers Töbelin, Klosterholz, bei der Wuhr, Steinenbach, der Hagerin Äcker, oberer Schedler, Riederhölzlin, Reinhardstorgel, Kalkofen, Kolbenwasen, Metzgersbild, Pfaffenstein, Ölrain, Niederfeld und Oberfeld, Ysel, Rieschen vor der Klauß, Kellen ob Tellenmoos, Gmaindelin, Steinach, Lindau in der Grube, Tobel bei Ellenhofen, Lindenberg, Sulzberg, Rickenbergs Tobel u. a.

Daß es bei diesen Zusammenkünften besonders lustig zugegangen, weiß keine der Hexen zu rühmen. Ihr Federhänßli oder Luciferl ist gar ein grober Gesell, der sie

schlägt und stößt, daß sie nicht selten krank werden. Er fordert ihnen Eide ab, daß sie ihn anbeten sollen, zankt sie, wenn sie in die Kirche gehen, verlangt, daß sie ihm die hl. Hostie zu allerlei bösem Werke heimbringen, wenn sie das Sakrament des Altars empfangen, und bietet ihnen für alles Ungemach nur Blätter, ein Pülverchen oder ein Sälblein, womit sie eine Kuh, ein Kalb verhexen, oder eine Ruthe bestreichen, deren Berührung Menschen und Thieren Krankheit und Tod bringt.

Ja, er zeigt nicht einmal so viel Macht, um sie von der Verfolgung der Gerichte zu retten, oder doch zu warnen. Im Gegentheile, wenn er sie im Thurme aufsucht, so kommt er nicht etwa, sie aus der Gefangenschaft zu befreien, sondern meist nur, um sie zum Leugnen ihrer bereits abgegebenen Geständnisse aufzufordern und sie zu mißhandeln, wovon sich denn auch gewöhnlich noch recht sichtbare Spuren zeigen.

Bei der letzten peinlichen Befragung stellt sich das immer wieder sonnenklar heraus und so kann denn ruhig der vorhergegangene Widerruf, als unter dem Einfluß des bösen Feindes gethan, durchstrichen oder beseitigt und das gewissenhaft geführte Untersuchungsprotokoll geschlossen werden.

Dann tritt eines Tages das Gericht zusammen, die Vota werden gesammelt und der jeweilige Stadtammann und Blutrichter (Wägelin, Gall Deuring, Jählin) schöpft im Namen des Landesfürsten das Urtheil und übergibt die „armen Personen" Maister Hansen, dem Nachrichter, der sie „durch das Feuer vom Leben zum Tod zu bringen hat."

Doch scheint hier in Bregenz wenigstens keiner der Gerichteten lebendig verbrannt worden zu sein. Am Schlusse eines jeden Urtheils findet sich die Anmerkung, daß „die hohe Oberkhait den betreffenden armen Personen Gnad erthailt, Ihnen erstlich das Haupt abschlagen und hernach erst die Cörpell zu Äschen verbrennen lassen."

Das geschah z. B. in dem einzigen Jahre 1609 von Ende März bis Ende Juni, also binnen blos drei Monaten über ein Dutzendmal. Von 19 Angeklagten, worunter 5 Männer und 14 Weiber, wurden nicht weniger als 15 hingerichtet.

Die vorhandenen Akten führen folgende Anklagen an:

1596.

gegen Anna Vischerin, Boßens Hausfrau zu Rieden, Maria Vischerin zu Lauterach, von Aachs Hausfrau zu Kennelbach — Frau des Stadtammanns Schmid zu Bregenz, freigesprochen.

1597.

g. Anna Wolfurtspergerin, genannt Frickhin zu Bregenz — Kathrina Küenzenin zu Lauterach.

1609.

g. Margaretha Stauderin, Martin Talers Hausfrau zu Wolfurth † — Melcher Schneller zu Amenegg † — Michel Kerklin zu Reuthin bei Ems — Agnes Hermännin, des Brueders Weib zu Lauterach † — Caspar Küenzen, genannt Strauß, zu Lauterach † — Hans Birenbomers zu Hard † — Anna Bundthälmin, des Manns Weib genannt, zu Lauterach † — Margaretha Knitterlin, Friz Kelnhofers Weib zu Wolfurth † — Conrad Reiner, Clozbeters Sohn genannt, Becker zu Wolfurth † — Felix Jörgs Weib zu Oberdorf bei Torenbüren — Wein Zürnin zu Mülbach bei Torenbüren — des Rothschmelzers Schwieger zu Hatlerdorf bei Torenbüren — Elisabetha Feuersteinin † — Margarethe Mynline † — Anna Märtinen, genannt Faußlerin, zu Wolfurth † — Trina Birnbomerin, Zwirklins Weib zu Hard † — Elisabetha Stamlerin, genannt

Ober Schlosserin, Bürgerin zu Bregenz † — Conradt Nißis Annele von Aach zu Wolfurth † — Ursula Reinerin, genannt Binderin, zu Bregenz †.

1614.

g. Anna Bairbächin, Lenhart Künzens Hausfrau zu Lautrach † — Margarethe Schneiderin, Hans Dietrichs Hausfrau zu Lauterach — Jakob Birenbomer zu Hard †.

1615.

Jakob Halder, genannt Brößler zu Lauterach † — Georg Dietrich, der Alte zu Lauterach † — Barbara Küenzin, des Jakob Hagen Weib zu Lauterach † — Agnese Toblerin zu Lauterach † — Georg Schertler zu Hard † — Anna Halderin, Hilarius Dietrichs Hausfrau zu Hard † — Barbara Schertlerin † — Margaretha Birnbomerin †.

1616.

Margarethe Würthin, U. Wucherers Hausfrau zu Alberschwende — Elsa Würthin, Hans Frömis Hausfrau zu Alberschwende.

1622.

Michael Kerkhlin zu Reutin bei Embs †.

1625.

Maria Kellhoferin zu Wolfurth †.

1626.

Katharina Zwißlerin zu Scheffau, wegen Hexerei und Kindsmord †.

1629.

Barbara Büeßerin — Anna Maria, ihre Ziehtochter. Ohne Ortsangabe.

1630.

Thomas Müller, Keßlers zu Maurach in Bregenz, und sein Weib Ursula Hartmännin, beide „ledig gelassen".

1640.

Barbara Büechlerin, genannt Moserin, zu Hard — Gregorius Dörler (15 Jahr alt) — Christian Dörler (Vater) — Barbara Birenbömerin, alle zu Hard und alle 4 „ledig gelassen".

1649.

Martha von Aach zu Wolfurth — Ottilia Riggle, Thomas Thorbe Frau, zu Wolfurth.

1651.

Barbara Kohlhaubt zu Hard.

Alle die hier mit einem Kreuz Bezeichneten sind laut Urteil zum Tode geführt worden.

Aus diesen Urgichten finde hier eine wörtlich Platz. Obwohl andere vielleicht interessantere Daten bringen, wählte ich sie aus, weil sie einerseits für den ganzen Typus charakteristisch ist und die zahlreichsten Lokalnotizen aus der Umgebung von Bregenz enthält. In keiner anderen ist der Widerruf in allen Punkten so deutlich ausgeführt, als hier in den vom 16. Juli datirten nebenherlaufenden Randglossen.

„Urgicht.

Elisabetha Stamlerin, genannt Oberschloßerin, Burgerin zu Bregenz, beschrieben worden den 2., 3. und 5. Juni 1609.

1\. Den 16. July. Saget sy habs alles auß Pein und Marter bekhennt, hab Got nie verlaugnet, sich nie ergeben und mit Jme nie vermischt, es geschehe Jr zuviel und Unrecht, sy hab sich zuvor verredt, hab Jro 5 Syn nit gehabt.

1\. Erstlich bekhennt Sy, alß ungefähr sy vor 36 Jahren Hochzeit gehalten u. zwei Jar Hauß gehabt, hab sy gar große Armuth erliten, dahero oft gar klainmüthig worden, indemme seye der Teufel, inn des Klebers gestalt, Welcher zuvor Ainmal die ehe mit Jhro gebrochen, zue Jhr am Stainenbach Jm gestäud Jnn ainem Roten wullinen Hembd Komen, und begert, bey Jro wieder zue schlafen, Welches sy Bewilliget, und nach Verrichtem Werkh Hab er begert, sy soll seyn seyn, Jme Seel und Leib ergeben. sy hab Anderst nit vermeint dann es sey der Kleber. alß Sy aber mit Jme auf dem Boden gelegen und sich vermischt, hab sy empfunden, daß Seyn Natur Kalt und Unlieblich gewesen. Darauf hab sy Jme die Hand geboten, daß Sy sein sein wölle. Sy hab auf sein Begeren damals Gott und alle Heyligen verleugnet, und sich Jme mit Leib unnd Seel ergeben. Hat darnach der Teufel gesaget, Er wölle Bald wider khommen, seine Füeß haben gesehen wie Ennten- oder gänß Füeß, da er hinweggangen, hab er gestunkhen wie faule Ayer. Damals sey er voll Drey stunden bey Jrro gewesen, und Sy drey mahlen beschlafen.

2\. Iurat per animam es sey nit wahr.

2\. Über ein Monat hernach sey der Teufel wider zue Jro khomen, Jnn der Stauberin Töbelin, sy seyen aber von den Leuten vertrieben worden unnd gleich davon bey der Statt herabgefahren.

3\. Es sey nit wahr hat sich selbsten angelogen iuramenta affirmans.

3\. Über 14 Tag hernachen sey er wider zue Jro Komen, Jnns Kolln gaden, in deß Bennttelinß gestalt. Welcher die ehe auch ainmahl mit Jro gebrochen, Sy sey Bloß davuor innß Ambtmannß Keller gewesen, unnd sich vollgetrunkhen; unnd hab Jro, Jrs Vermainens, gelt geben. Do sy es besehen, sey es nur Roß Kat gewesen. Dort hab er sy wider Beschlafen. seyn natur sey abermals Kalt gewesen.

4\. Es sey nit der Teufel gewesen sy hab sich selbsten angelogen.

4\. Jnn der Statt Staig alß Sy voll Wein gewesen, sey Jro der Teufel wider erschienen. Unnd sey bey Jro gelegen. Derowegen Jro gelt zue geben versprochen, hab Jro schwere Kümpfel gelt. Jnn einem Seckel. Unnd in einem Fezlin eingebunden geben, sey aber nur Roßkhat gewesen.

5\. per deum et sanctos iurat es sey nit wahr.

5\. Jr Buel Federhannßl hab gesagt, sy soll nit soviel Beten, er welle sy Annderst lehren Beten, hab etwas Brumlet. Das hab sy nit behalten Können. hab das ainmal Klein daß ander grob geredet, unnd gesagt, er sey der recht Hailige, sy soll Jme Anbeten. Er sey viel gelerter dann die Pfafen, So hab darauf aine Zeit lanng nit recht mehr Beten Können. Jr man hab sy es wider gelehrt.

6\. Lang Affra hab man daß bezichtiget, sy habs aber nit gethan.

6\. Der Teufel hab Jro Salben Jnn ainem Büchßlin vor 18 Jahren geben, die hab sy inn den See geworfen, sambt dem häffelin, daß hab im See gesausset wie ain haisser Stain. Die Salb hab braun gesehen.

7\. Sie hab's wohl gesagt sey aber nit wahr.

7\. Wan sy hab wöllen fahren, hab sy nit reden dürffen, sonnsten dörff sy zerrissen worden seyn. Sy sey nit hoch von dem Boden zum Tänzen gefahren, der Federhännßli hab sy allzeit geholet, sey nur fast gefahren, wenn Jr man Voll gewesen, hab vermaint, sey auf ainem braunen Rößlein gefahren.

8. Als sy Im Stainenbach gewesen, sey sy ein Monat hernach zu Endreaßen Schmids von Aach Städelin an der Aach zu dem Köchelstein, alldort StadtAman Jählin in sein guet gefahren, dort seyen Irer vil bey ainen Tanz beisammen gewesen, es gehe aber so geschwind, daß sy niemands khennen khönde. Der Tanz wehre fast ain stund oder $1^1/_2$ stund. Es seyen auch statliche Gaister in Federn und sammet gekleidet bei Inen gewesen.

8. Sie seyen mit einem Hanfwagen wie man den Zehenden gesamblet dort gefahren aber nit in solcher gestalt.

9. Im Klosterholz bei dem Wuhr sey sy ein Monat hernach auch gewesen, hab dort Heu gerechnet. Dorthin sey sy wider auf dem vorigen Rößlin gefahren, den Köchelstein hindurch, dort seyen Vast Ihrer 20 Personen gewesen, sy seyen wider heimb In das Statgericht gefahren, hab aber niemandts darunter khennt.

Es sey nit wahr, sy sey nit viziger gewesen sy wollt 1000 ayd darumb thun.

10. Das dritmal sey sy wieder in den Stainenbach gefahren, dort hab sy im gestäud ob Claußen Vischern am Thanenbach vast 6 Personen funden, von denen seyen sy und die bösen gaister umb das Closter herum gewischt und vermaint sy wöllen alldört etwas bekriegen, und miteinander alßdann verzeren.

9. Sy hab Heu gerechet, sey aber ihr Leben lang nie auf keinem Roß geritten, das ainmal ab den Markht von Thorenbeuren hinter des Pfarrers Vetter auf des Pfarrers Roß.

11. Der Teufel hab sy einmal zwischen die Schultern geschlagen, als daß sy gar blöd und krankh darauf worden, das sey inn der Kolben gaßen bei einem Kalchofen geschehen.

12. Das viertmahl sey sy mit Irem gaist Inn der Stauderin Töbelin gefahren, alldort seyen vast 10 oder 12 Personen bei Iro gewesen und vast lauter Stat Volkh, habs aber nit khent.

10. Iurat per Deum sy weiß nichts darumb.

13. Was statliche Leut bey den Tänzen seyen, haben sy wie In der Welt alzeit den Vorzug und essen die kostliche Speisen. Dieselbige Speisen haben kheine craft, es sey darnach alß davuor, der wein mach wohl ein wenig lustig, wehre aber nit lang. Die statliche Weiber thuen zu Zeiten hauben fürs gesicht, daß man sy nit khenne. Die Bulgerin, so vor 14 Jaren gericht worden, hab nur müeßen die Bainle abnagen.

11. Sy lieg, sy lieg.

12. Sy sey in der Stauderen Töbelen gewesen, hab alldort Holz aufgelesen.

14. Das fünftemahl sey sy vor 14 Jaren ohngefähr In das Stockach gefahren, dort seyn viel Volkhs beisammen gewesen, und haben sy müeßen wasser in der Stadt holen und hinauf tragen, das haben die hochen hannsen von Jne genommen und in ain grueb geschütt, daß hab darnach ain solliche Güße geben, daß es die Stadt verschwemmen wöllen. Dabei hab sy niemandts khennt, dann die Bürensteckhinen, daß Annele vorem Closter, sonsten niemandts, sy haben biß umb ains oder zwei inn der Nacht Wasser getragen, haben darnach in des Ambtsschreibers oder Ambtmanns Keller fahren wöllen. Dort oben haben sy ainen Tisch gehabt, darauf sey der Stauderin silberner Becher mit drey Rollilin gestanden, unnd seyen viel stattlich Leuth dort gewesen.

13. Es sey alles so vil gesagt nit wahr.

14. Nota Personas Man hab nur also darvuor gesaget.

15. Das sechstmal, fast ain Monat darnach umb sanct Johannistage Im Sommer, seyen sy zue den Haginen Äkher gefahren, dort ainen Tanz gehalten, bey dem Vogelhärdle vast 6 oder 7 Paar darund gewesen. Dabey hab sy khent die Küechlerin und des Walßern, so neulich über die Wagen abgefallen unnd umbkhommen. Die Küechlerin hab etwas im Häß, daß soll man suechen, des Bergerlins halber.

15. Revocat. Nota Personas

16. Hernach In Othmar Wegelin's Güet, bey dem Stockach, Im obern Schedler, vast ein viertel Jahr darnach hab sy abermals ain Tanz selbst 9 oder 8 gehalten, seyen dabey gewesen das Annele vorem Closter.

16. Nota Personas

17. Im Rieder Hölzlin bei des Reicharts Torgel, auf dem Blatz bey dem Kalkofen und auf dem Kolben Wasen, haben sy auch ainen Tanz gehalten, darnach in der Aach gestoren, darauf ain große Güße khomen, hab abermals die Bürensteckhin und das Annele, so schon hingericht, khennt.

17. sey nit wahr.

18. Revocat.
18. Bei deß Mezgersbild nit weit von Hansen Vogels Guet oder Akher, 2 oder 3 Jar hernach, seyen Irer 10 ohngefähr Stat- und frembd volkh beisamen gewesen, sey gewesen als wann Jung Volkh raycte.

19. Revocat iurando. NotaPersonas
19. In deß Pfafen Stain haben sy auch im Winkel, wo die große Stain liegen, ainen Tanz gehalten, haben den Pfafen blindern wöllen, hab aber nichts gehabt. seyen Irer vast 30 Personen gewesen. das sey im Krieß Berat beschehen. etliche seyen mit Iro wider haimb gefahren, dort hab sy vermaint, sy deß Martin Binders Hausfrauen auch gesehen. die Kierchlerin und Hansens Walßers Weib selig. Doch wollt sy es bey dem Ayd nit erhalten, daß es die gewesen waren.

20. Rv. sy hab gelogen.
20. Nachmittag den 3. Juny

hat alles was sy vormittag gesagt widerumb bestätiget, Bekhent, sy sey des Teufels Köchin gewesen, hab alzeit den anderen Gespilen zugericht, haben allerlei Speisen gehabt, allein khein Brott und khein Salz.

21. Nein, der sauv alß sy Kranckh gewesen, hab sy Teriax angestrichen.
21. Sy hab ainmal auf Irer Sauw reiten wöllen, die hab sy mit ainer Salb bestrichen und den Rüßel, habs aber nit zuewegen bringen Können, sy sey Kranckh und alß man sy gemeret pfinnig gewesen.

22. Rv. sy hab gelogen. NotaPersonas
22. Ainmal vor 8 oder 10 Jaren bey dem Gumpen auf dem Ried haben sy auch einen Tanz gehabt, seyen Irer vast 6 Gewesen, darunter hab ain Gesehen wie die Lachrer, die andere wie die Bindrer.

23. Sy hab vil gesagt sey alls erlogen. NotaPersonas
23. Sy sey ainmal 4 oder 5 inn der Stauderins Töbelin bei Tännzen nach einandere gewesen.

Ehe sy gefangen worden, seye sy Im Köchelstein oder Im Flozbach gewesen mit etliche wol 20 Personen, darunter sy kent, die so verbrennt worden, daß Nisis Annele von Lauterach.

24. NotaPersonas Rv. es sey nit wahr per animam.
24. In den letzten Jaren seyen sy Im Schollen umb Faßnacht Zeit vor 2 Jaren gefahren, Martin Binders Weib und die Kirchlerin hab sy, Ires Vermainens auch dort gesehen oder aber den Teufel an Ir stat. Von dannen seyen sy heimbwerths gefahren bei Vögels Appellen garten herein.

25. Rv. es sey auch erheit sy hab ein Schelmenmaul gehabt.
25. Auf dem Öllrein bey Jerklins Coradten Akher herein umb den Krieß Berath herumb, sey sy auch gefahren, seyen über 5 oder 6 Personen mit aldort gewesen.

26. Per deum, es sey erheit. NotaPersonas
26. Dem Schnabel von Rieden sey sy auf ainen Kriesßbomb gewesen, aldort hab sy dem Anmale und der Binderin, so alda mit ainem Arm Kraten umb Ave Mariae Zeit fürgangen, Kriese hinabgeworfen, hab vermaint sy sey über den Ölrein hereingefahren, hab sonsten niemandt khent.

27. Wahr: alß sy zum Siechen gangen.
27. Bei dem Bild auf dem Ölrain seyen Irer etliche gewesen, haben auf dem Boden aldort geßen, sy sey aber müed gewesen und hab nit nidersizen, sondern heimbgehen wölln.

28.
28. Es sey Ir ainmal ain Krot vor 10 Wochen begegnet, die hab natürliche Augen gehabt, wie die Binderin.

29. Wahr: aber nit in Hexen gestalt.
29. Sy hab Jnn dem Trast bey deß Mezgers Bild sovil Junge Volkh bei der Hexerei gesehen, daß es ain Wunder, die seyen durch ain ander gebürzelt, daß sy Malchussen schier überstoßen haben. Malchus hab damals ain Kopf wie ain Roß gehabt.

30. NotaPersonas Revocat.
30. Under allen anderen Hexen Personen hab sy kain anderer für ain gewissere Hexen gehabt, die sy öfter gesehen, dann die Binderin, die Küerchlerin und das Annale von Lauterach, will sich besser auf diese Personen bedenkhen, doch hab sy die Binderin öfter gesehen, dann die Anderen Zwo oder hab den Teufel an Irer stat gesehen, under den Nußbäumen hab sy auch gesehen, die Binderin hab voranhin tanzet.

31. Es sey ain Unterschid under den Hexen, es fahren etliche gar hoch etliche nit hoch inn der Luft dahero.

31. In der Stubeten hab sy hern darumb reden.

32. Der Teufel hab sy oft gar übel geschlagen, darumb daß sy nit allzeit than hab, waß er hab wöllen und daß sy Jme als deßen Hauß Mueter sey gewesen nit mehr Knecht und Magt gedinget hab, er wollte Jnnen ainen gueten Lohn geben haben.

Er hab sy auch geschlagen, daß sy in die Kirchen gangen und sey alßda lang nit mehr zue Jro khomen.

32. R.

33. Der Teufel hab Jr gewehrt, sy solle das H. Sacrament nit niessen, solts Jme geben, daß hab sy inn der Kirchen Jn den sturz fallen lassen, Jme darnach Jn ain Papierlein aufbehalten und in der Stauderin Töbelin dorthin zuegetragen, und in seyne Händ überantwortet, der habs inns Täschlin behalten und gesagt, er wölls brauchen den Mentschen zu verderben. Das sey beschehen umb S. Jakobstag herumb anno 1600. Jm großen Jubil Jar.

33. R. es sey nit wahr, sy habs HerrErasmo u. Herr Michelen Klaget. Rev. iurat. Sy sey wol 8 Tag nit bey Jro selbsten gewesen

34. Bei dem Hag hinauf nit weit von dem Hochgericht hab sy am Hereinfahren Jn die Stat vil Personen gesehen, die seyen alle hin und her, dorthin und in andere Orth und gassen gefahren, seyen vast 8 Personen gesin.

34. Revocat.

35. Vor 5 oder 6 Wochen ehe sy gefangen worden, sey der Federhännsli zu Jro im Schollen khommen, sey grien gekleidet gewesen und hab ain blaw Röckhlin angehabt und ainen grienen Huet samt ainen Federbusch, auch ainen langen Knebelbarth gehabt. Der sey mit Jro auf ainem schwarzen Roß gefahren, sey sy hinder Jme geritten. Jr Buel hab ainen geschelten Stekhen gehabt darmit er das Roß geschlagen. Daß sey darumb gestorben und hab der Marekhstallerin man zuegehört.

35. Revocat. auf Jhr Seel sy habe in der Schmitten gehört, es sey der Markhstallerin ain Roß gestorben.

Freitag den 5. Juny.

36. Bekhennt es sey gestrigs Tags zwischen 1 und 2 Uhren der Teufel in schwarzer gestalt vor Tags zu Jro Jn das gefängkhnus khomen, hab vermaint es sey der Küeffernen Pfaff, der vor der Zeit 1mal mit Jro die Ehe gebrochen, derselbige Teufel hab sy ermant, sy soll alles wider laugnen, wie sy das gethan, darzu hab Jro auch ursach geben Jr Mann, der gesagt, es müessen 7 Personen, auf aine bekhennen, ehe sy für fällig angezogen werden khönde, dann es sey deßwegen ain Erfolchschreiben von Jnsprug khomen.

Und hat sich in summa die Schlosserin heftiger und ernstlicher als noch niemals beschehen gestellt mit Händ zusammen schlagen, aufstehen und anders truzigen Reden und daß sy Jrige Bekhanndtnuß auß Thorheit gethan, ain Nar ward wie wizig.

36. Revocat. sy sey ain Nar gewesen, es sey nit wahr. Der Teufel sey ainmal zu Jro in dem Kämerlin auf dem Thurm khomen, sy hab anderst nit vermaint, denn er wölla sy zum Laden hinaußführen bey dem Haar, damals hab Er sy angewiesen, sy soll es alles wider laugnen, Er wölle Jro wol darvuon helfen, darumb hab sy es alles wider neulich, alß man sy in den Thurm hinumbführen wöllen, widerumb gelaugnet.

Urgicht

auf Jren Mann. Beschrieben den 1. Juny.

37. Bekhent weiters, Jr Mann Hanß Härenbach hab Herrn Ambtmann Wegelin seeliger, Jn den Tod vor 20 Jahren ainen großen schmalz Kübel gestolen, sey mit laiteren in daß Hauß gestiegen. Das Schloß am Keller mit Dietrichen aufgebrochen und den Schmalz Kübel herauß und haimbgetragen. Dar Jnnen seyen vast 30 Pfd. Schmalz gewesen, Sy hab's nit gern gesehen, daß er den Schmalz Kübel heimgebracht.

37. Ja, Jona seeliger hat Jme darzu geholfen.

38. Der andere Diebstal hab er bey St. Galle Stain gethan, hab das eyße Thürlin von dem altar und die eyßenen stangen aus den Fenstern heraußgerissen und verschmiedet.

38. Ja.

39. Bekhennt auch, Ursula Hüpschlinen Mädlin sey ain dibisch mädlin, heisse Vrena, stell gern alt eyssen alß weggen und Axten und brings den Schmiden, sy hab Jme auch abkhauft, wie auch Martin und Stoffel, es thue es aber alle Armuth des Mädlin.

39. Ja.

40. Der Schlayer von Lauterach hab erst vor Weyennächten allerley alt Eyssen ab den Wagen dem Lazerle zu khaufen geben."

Es folgt noch die Notiz: Den 18. July 1609 ist die Schlosserin dieser Urgicht durchauß geständig gewest. — Expedirt den 23. July 1609."

Die Angeklagte also widerruft hier sechs Wochen nach ihrer ersten Vernehmung — ob diese „güetlich oder peinlich" gewesen, ist nicht ersichtlich, doch das letztere nach der Erklärung, daß sie „alles aus Pein und Marter bekhennt", höchst wahrscheinlich — fast sämmtliche Aussagen, oder gibt ihnen doch eine ganz natürliche, harmlose Erklärung, zwei Tage darnach aber erpresst man ihr wieder die volle Bestätigung und kann nunmehr getrost den Widerruf durchstreichen und das abgelegte Geständniß zur Grundlage des Urtheils nehmen. Sie wurde, wie schon angegeben, hingerichtet.

Bemerkenswerth ist auch die „nota personas", welche sich der Untersuchungsrichter zu jeder Aussage macht, in der von andern „Hexen-Personen" die Rede ist. Diese Angaben beziehen sich sowohl in der vorliegenden Urgicht als in allen andern Fällen zumeist auf gleichzeitig Angeklagte oder bereits Gerichtete und so schmieden sich die Argumente in Kettengliedern unter den einmal in den furchtbaren Verdacht Gefallenen. Nur selten ist noch eine sonstige Zeugenaussage vorhanden und da fast immer ohne Belang.

Die Blutopfer des grausen Wahns sollten ihrer Schuld nicht überführt werden, sondern diese selbst bekennen.

Und nun sei hier noch eines jener „Peinlichen Urtheile" im Wortlaute beigefügt, mit dem dazugehörigen Malefizprotokolle, als Beispiel sowohl des verworrenen Styls jener Zeit, wie der gewissensruhigen, zuversichtlichen Genugthuung, mit welcher der Richterspruch — im Bewußtsein einer guten, gottseligen und gesellschaftlich nothwendigen That — gefällt wurde in aller Form Rechtens, auf die man mit nicht geringer, eifersüchtiger Genauigkeit hielt, wie der auf das alte Herkommen bezügliche Anhang am Schlusse des Urtheils deutlich beweist.

„Malefiz Prothocoll

Über 6 Arme Mann- und Weibs Persohnen

den 28. Febr. A° 1615.

Auf Samstag den 28. Februarÿ A° 1615 Ist über 6 Malefiz Persohnen, so mit dem Unholden Werkh verhafft, Malefizgericht gehalten unnd verhandlet worden, wie volgt.

Fragen.
1 Pluet Bann?
2 Malefizgericht verbrennen?
3 Urgichten verlesen?
4 Ob Sy das Lebenn verwürkht und Todt verschult?
5. Mit weß Todt sie hingericht werden sollen?

Malefiz Richter Herr Stattaman Othmar Wägelin.

Nach dem die gewandtliche und schidliche Umbfragen das Malefizgericht verbannt unnd wie sich gebürt die Vota colligiert, Ist auf solliches hin ainhellig erkhendt worden, daß die gegenwertige 6 Arme Hexen Persohnen, durch den Malefiz Richter, Maister Hansen dem Nachrichter In seine Hand unnd Band bevolchen, Jnen die Händ vornen auf den Bauch zusammengebunden, auf die gewonliche Richtstatt gefüert, Und daselbst Jr Leib durch das Feuer vom Leben zum Todt gericht werden sollen, nach Kaiserlichen und Malefizgerichts Rechten.

Ist auch Verner erkhendt, Wan sich Jemants der Armen Leuten annemen wollte, Es wär Gsell, Freundt oder Landtßmann, zu denen soll wie Jr die Armen leuten halb erkhendt gericht werden.

Peinliche Urttell

Über 6 Malefiz Persohnen, aus dem Hofstaig, Namblich den Broßler und seine mit Consorten. Zum Feur lebendig erkhandt.

Alßdann In der hoch Fr: dht: Erzherzog Maximilians zue Österreich und Unßeres gnedigsten Herrn unnd Landesfürsten unnd In derselben Namen, In der wohlEdlen Herrn, Herren Hannß Wernhers auf Reitnau, zu Hofen und Lochau, höchstgedachter Fr: dht: zu Östr. Rath, Camerer, Obersten Haubtmanns der vier Herrschaften Vorm Arlenberg, unnd Vogt beeder Herrschaften Bregenz und Hohenegg, Sambt höchstermelter Fr: dht: Räthen unnd Ambtleuthen bemelter beeder Herrschaften, Bregenz und Hohenegg, gefängknuß unnd fangenschaft, die gegenwertige 6 Arme Weib- und Manßpersohnen, Mit Namen Anna Bairbächin; Barbara Küenzin; Jacob Halder genannt Brößler; Georg Dieterich der Allt; alle von Lauterach, Jacob Bierenbomer von Hardt, unnd Agnesa Thoblerin von Wolfurt, alle sambt und sonders auß der Herschaft Bregenz gebürtig, alhero geen Bregenz gefüert unnd in zuvor höchstgeacht Ihr dht: und dero nach gesezt hohe Oberkheiten allhie fronfest und fankhnuß khommen seind, Ist solches umb nachvolgend Ursachen willen beschehen.

Nemblich das gemelte gegenwärtige Sechs Persohnen, aller Banden frey ledig und loß, Nachsag und außweißung, Irer Underschidlichen Urgichter und Bekhandtnußen (welche höchstgedachter Fr: dht: zu Öster. unnd Herrn Räth Vogt unnd Ambtleuth, beeder Herrschaften Bregenz und Hohenegg, wie auch die Herrn und Malefizrichter und Urtelsprechern, dieses Stattgerichts Bregenz, außer erhöblich und beweglichen Ursachen, Jene selbst wöllen behalten haben) bekhendt und veriechen.

Wie daß sy sich laider außer geschöpftem bösem Fürsaz, zum Thail außer Unkeuschheit, Fluechen, Gozlestern und Schweren, Armuet, Zorn, Neyd und Haß Verfüerung böser gesell- und gespillschaft, Und das Sy aber fürnemblich Gott dem Allmächtigen, Unsern ainigen erlöser unnd seligmacher, In vergeß gestellt und nit allain seiner Göttlichen Reinstätt, sond auch seiner Hailigen Mueter unnd Jungfrauen Mariä, aller lieben Hailigen, Unsern getreuen fürpittern, sich durchaus verzigen, verlaugnet unnd abgesagt, Sondern auch sich des Menschlichen geschlechts ainzigen Feindt, dem Teufel, Jme allain anzuhangen, mit Jme Unkheuschhait zu treiben, denselbigen anzubetten unnd zu verehren, mit Leib und Seel ergeben, unnd dieses laidigen hochverbottnen Hexen unnd Unholden werkhes mit hin- und wider In den lüften fahren, und empfachung der Teuflischen Samen, Rueten und Schmirbsalben, damit Sy leuth und Vieh angegriffen, Ja Vil Roß, Küee und Kalber geschädiget unnd umbgebracht, anhängig gemacht, unnd dan daß Sy auch ains theils mit Hägel, Regen, unnd dergleichen Ungewittern, die lieben Früecht des Erdtereichs, und zumalen sich selbsten zu verderben, und zu grundt richten helffen, deßgleich etliche Under Inen das hochwürdige hailige Sacrament des Altars spöttlich und hönlich entfüert. Andere aber das Laster der Ebrecherey getrieben, auch sonsten Ander mehr hochstrafliche Mißhandlungen begangen, Alles vermög Ihrer selbst aigenen so Pein-, so gütlich von sich gegebenen Bekhandtnußen und

Peinliche Urtell.

Darauff und umb sollicher Irer, der obverlaßenen Sechs Persohnen geübter Zauberey, Hexen und Unholden werkhs, Verlaugnung des Allmächtigen Gottes, seiner lieben Mueter, der hailigen Jungfrauen Mariae, unnd aller Gottes Hailigen und Endt-

vürung deß hochh: Sacraments des Altarß, wie auch daß Sy mit dem laidigen Teufel unlauter: und unkheuschheit getrieben, theilß Menschen und Vie in gemein, Roß, Khüe und Kälber, gesehrt, getödt unnd die lieben früechten des Erterichs Inhalt Jrer aller sonderbarer, von sich gegebener Urgichten, verhörgt und verderbt, Haben Herren Malefiz Räth und Richtern auf Jren Ayd einhellig zu Recht erkhenndt unnd gesprochen, daß dre Herr Malefiz Richter, Sy die gegenwertige 6. Armen Personen dem bestelten hiesigen Nachrichter zugegen bevolchen, daß Er Jnen die Händt auf dem Bauch zusamen binden, Sy zu dem Hochgericht hinaußfüeren und daselbsten vermög der kaiserlichen Halßgerichts Ordnung mit dem Feür vom Leben zum Todt Richten, und allso Jr aller Körppell zu Äschen und Bulffer verbrennen solle. Jnen zu ainer wolverdienten Straff, und anderen zu ainem abscheulichen Exempel, Alles nach Kaiserlichem und Malefiz gerichts Rechten.

Nun helf Euch
Gott.

Weiters so ist mit Recht erkhendt, welcher der wäre, der sich dieser Armen 6 Personen todts annemen oder rechen wollte, Er wäre gleich Gesell, Freund oder Landtsmann, der oder dieselbigen sollen Jn der schuldt sein, und zu Jnen gericht werden, wie zu Jnen den 6. Personen beschechen, Abermals nach Kaiserlichem und Malefiz gerichts Rechten.

Exeqrt Samstags den 26. Februarv
Anno 1615.

Die hoch oberkhait hat diesen 6 Armen Persohnen gnad erthailt, Jnen erstlich das Haubt abschlagen, und hernach die Cörppell zu Äschen verbrennen lassen.

Bluet Richter Herr Othmar Wägelin Stattamman.

NB. sind erst nach Verlesung der Urtl aufs Amthauß genommen worden, Welches die Herrn Malefiz Richter nit wenig befrembet. Und haben für sich genommen solches bei der hohen Oberkhait zu anden, dann es ain neuerung und vorhin nit bald erhört."

VII.

Mittheilungen
aus der Hausmann'schen Chronik von Steckborn.

(Fortsetzung.)

Von

Altpfarrer Mooser in Steckborn.

1. Der Stadt Diessenhofen Kapitulation.

Das hier folgende Aktenstück hat zwar nur einen indirekten Zusammenhang mit der Geschichte von Steckborn, ist aber an sich schon so merkwürdig und wirft ein so grelles Licht auf die Gesinnungen und Absichten der Usurpatoren, daß Hausmann es der Mühe werth hielt, in seiner Chronik eine Abschrift davon zu nehmen. Dießenhofen und Steckborn waren mit dem gesammten Thurgau unter die Gewalt der gleichen Regenten gekommen; beide waren also Schicksals- und man darf wohl sagen Leidensgenossen. Klagen durfte man über die oligarchische Herrschaft nicht und vornehmlich die Beamten wurden von den Landvögten scharf beaufsichtigt, ob sie ihre erste und oberste Pflicht des Gehorsams gegenüber den Gewalthabern treu erfüllten, und thaten sie es nicht, beseitigt. Den einsichtigeren unter seinen Mitbürgern und besonders den Rathsgliedern konnte aber Hausmann durch diese Mittheilung auf eine unverfängliche Art wie in einem Spiegel zeigen, wessen sie sich von ihren „Gnädigen Herren", den „acht alten Orten" oder „eidgenössischen Ständen" zu versehen hätten und wie wenig Hoffnung von dieser Seite her auf eine Besserung ihrer Lage ihnen übrig blieb.

Unstreitig ist jene Besitznahme des Thurgau's durch die Eidgenossen und die Art, wie sie die Einwohner desselben mehr als 300 Jahre in der gleichen, knechtischen Abhängigkeit und vernachlässigten Bildung erhielten, einer der dunkelsten Flecken in der Schweizergeschichte. Bekanntlich wurden sie zwar von Kaiser Sigismund aufgefordert, die auf helvetischem Boden liegenden Landestheile des geächteten österreichischen Herzogs Friedrich zu Handen des deutschen Reichs, dessen Glieder sie selbst thatsächlich noch waren, einstweilen zu besetzen. Allein die Mandataren bemächtigten sich dieser Pfand-

objekte sofort mit der Absicht, dieselben als eine werthvolle Beute für sich zu behalten und, begünstigt durch die damalige politische Lage des Reichs, nicht mehr herauszugeben. Hätten sie, die den Grundsatz „freier Selbstbestimmung" eines Volkes für sich selbst geltend machten, ihren helvetischen Mitbewohnern einen entsprechenden Grad von Freiheit gewährt, wie z. B. die Appenzeller, als sie die eroberten Gebiete im Vorarlberg und Algau mit der ausgesprochenen Bedingung als gleichberechtigte Bundesgenossen mit sich vereinigen wollten, so wären sie wenigstens ihren eigenen Grundsätzen treu geblieben. Nun aber war herrschen ihnen lieber als befreien und von Land und Leuten, zu denen sie so wohlfeilen Kaufes gekommen waren, fortwährend den größtmöglichen Vortheil und Gewinn zu ziehen, ein eigennütziger Beweggrund, über welchen sie alle andern Rücksichten vergaßen. Sogar eine monarchische Oberherrlichkeit, die sie sonst bekämpften und mit Entrüstung verwarfen, eine Souveränetät, wie sie die Herzoge besessen hatten, scheuten sie (die Kapitulation spricht es unverhohlen aus) sich nicht, in ihrem vollen Umfange sich anzueignen, und in dieser Eigenschaft mußten die Unterthanen ihren Gebietern huldigen. Daß die Landvögte, welche der Reihe nach von den acht regierenden Orten je für zwei Jahre ins Thurgau gesandt wurden, in gleichem Sinne handelten, wird Niemand befremden. Wir wollen zwar nicht so unartig sein, das Sprichwort vom „Bauer, der auf's Roß kommt", hier anzuwenden, aber allbekannt ist es doch, daß gerade die Landvögte aus den demokratischen Kantonen (und leider waren diese die Mehrzahl), wo man die Volksherrschaft, Freiheit und Rechtsgleichheit am hitzigsten verfocht, sich am meisten durch Härte und Bestechlichkeit auszeichneten,[1]) was aber schon die Thatsache begreiflich macht, daß dort diese Ämter förmlich versteigert wurden und daß für eine Landvogtsstelle sogar bis auf 8000 Gulden sollen bezahlt worden sein. Höchst traurig war natürlich besonders die Rechtspflege und groß die Beamtenwillkür, da bei Klagen jeder „Stand" seinen Landvogt in Schutz nahm und ohne die durch französische Waffen bewirkte Umwälzung von 1798 wäre dieses ganze Unterthanenverhältniß heute noch ebenso wie damals.

Sollte aber ein Schweizer davon nicht lieber schweigen? Nein, Licht ohne Schatten gibt keine wahre Geschichte und vielleicht nützt es noch mehr, den letztern zur Lehre und Warnung dem Volke zu zeigen, als ihm mit Vorliebe immer nur Rühmliches vorzumalen.

Dießenhofen allein wagte es, im Vertrauen auf seine eigenen Vertheidigungsmittel und gestützt auf sein unbestreitbares Recht, Widerstand zu leisten, während der übrige Thurgau, wehrlos überfallen, sich der bewaffneten Okkupation unterwarf. Als der Burggraf von Nürnberg vor seinen Thoren erschien und im Namen des Kaisers die Bürgerschaft aufforderte, dem Herzog Friedrich, welchem sie sonst treu ergeben war, den Gehorsam zu künden und sich unmittelbar dem Reich anzuschließen, berieth man sich zuerst über die Folgen und willigte nur unter der Bedingung ein, daß sie wegen der Änderung keine Rache und keine Umkehr zu fürchten habe, worauf Sigismund ihr die Verschreibung ausstellen ließ, „daß sie fürbas ewiglich bei dem Reich bleiben sollen". Noch bestimmter gab derselbe der Stadt Dießenhofen am 19. Juni 1418 in einer Bestätigungsurkunde die Zusicherung, „wenn irgend Jemand die von Dießenhofen vom Reiche abziehen oder bedrängen wollte, sie zu schützen und zu schirmen", was auch für den angenommenen Fall allen Fürsten, geistlichen und weltlichen Grafen und insbesondere

1) Vgl. A. von Tillier, Geschichte der helvetischen Republik. 1. Band, S. 11. Bern 1843.

„den Städten und Orten der Eidgenossenschaft“ und des schwäbischen Bundes ernstlich anbefohlen wurde. [1])

Von nun an war Dießenhofen als „Reichsstadt“ glücklich und hielt sich für die Zukunft gesichert. Und dennoch 1460 diese Vergewaltigung und Unterjochung! — Auch Dießenhofen blieb gänzlich ohne Hülfe und wurde dem übrigen Raube hinzugefügt. Und die für dasselbe bestellten Beschützer waren jetzt gerade seine feindseligen Angreifer und Unterdrücker!

Und nun lese man, wenn man es ohne Unwillen kann, die Kapitulations-Urkunde selbst, worin der hochgeschraubte monarchische Kanzleistil jener Zeit nur noch widerlicher wird durch die darin angebrachten Frömmigkeit und Gottesfurcht heuchelnden Floskeln.

Der Stadt Dießenhofen Kapitulation,

wie sie sich A°. 1460 an die Eidgenossen ergeben. (müssen.)

In Gottes Namen! Amen.

Wir, Vogt, Schultheiß, Räthe, Bürger und die Gemeind, gmeinlich Reich' und Arm', Jung' und Alt', des Schlosses nnd der Stadt Dießenhofen, im Costanzer Bisthum gelegen, bekennen offenlich mit diesem Brief: sider (seit) uns die „fürsichtigen, frommen und weisen“ Hauptleut, Fenner, Räthe, Bürger, Landleut' und Gemeinden gemeiner Eidgenossenschaft der Städte und Länder, hienach benannt, mit Namen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, auch Schaffhausen auf die Absagung (Kriegserklärung), so sie unserem gnädigen, lieben Herrn Herzog Sigmund von Oesterreich, item seinen Helfern, auch allen den Seinen und die ihm zugehörig oder zu versprechen stondt (stehen, d. h. die ihm zur Heerfolge verpflichtet sind), hand gethan, wie das die Absag-Brief weisen und auf solch Absagen uns die vorgenannten, unsere gnädigen, lieben Herren, gmein Eidgenossen mit ihrer großen Macht und Pannern, auch ihrem schweren getrefflichen (Belagerungs-) Zeug unsere Stadt und Schloß beiderhalb (beiderseits) Rheins umgeben und sie begert hand (zur Uebergabe aufgefordert haben) durch solches Belägeren und Zuziehen, — wir die genannten von Dießenhofen an unseren Leuten, Schloß und Gütern in Maßen (dermaßen) angegriffen und bestettiget (überzeugt) sind worden, daß wir von solches Drangs wegen unser Schloß und Stadt und selbst Leut' und Gut nicht länger mehr enthalten (schirmen), noch ihres Gewalts vor sein (ihm widerstehen) möchten, — die Noth, Leib, Leben und auch Gut uns selbst zu behalten (erhalten), uns dazu gedrängt und bezwungen hand, als (wie) das jetzt in uns und den Unsern wohl offenbar und zu diesen Zeiten offenbar worden ist in solchem Maß, daß wir mit Rath, Wissen und Willen der Hauptleute, so uns der genannte unser gnädige Here Herzog Sigmund und die Seinen zu geben hatten, (um) das Schloß, Stadt und Leut' und Gut zu behüten von Handen unserer gnädigen Herrschaft von Oesterreich aus — und den Ihrigen (Eidgenossen) und aller ihrer ewigen Nachkommen in ihre Hand und Gewalt auf — und übergeben haben und geben daß ihnen und hierinnen den vorgenannten unsern gnädigen, lieben Herren von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossenschaft mit aller Herrlichkeit, Herkommenheit und Gerechtigkeit, als (wie) das der vielgedachte unser gnäd. Herr Herzog Sigmund von

---

1) Pupikofer, Geschichte des Thurgau's. 5. Heft, S. 782.

Oesterreich und die Seinen oder die ihm zu versprechen stohnd (dessen Amtsleute) hatten, gewohnt oder verpflichtet sind oder ihm zugehören unz (bis) auf den heutigen Tag, Datum dieses Briefs, an unserm Schloß, Stadt, Leut und Gut, an uns oder den Unsern bisher gehabt, gebraucht und hergebracht hand, mit der Gerechtigkeit der Pfandschaft auch der Vogtei und aller ihrer Gewaltsame (Competenz), es sei an Steuren, Zöllen oder aber andern Anlässen, Herrlichkeit und Gewaltsame, hierin bestimmt, benannt oder unbenannt, nützit (nichts) ausgenommen noch vorbehalten, in Kraft und mit Urkund dieses Briefs. Und darauf so haben wir, die vorgenannten von Dießenhofen für uns und unsere Nachkommen den vorgenannten unsern gnäd. Herren gemeiner Eidgenossenschaft und allen ihren ewigen Nachkommen, sonderlich der Stadt Schaffhausen, die Zeit und Weil, als die mit den Eidgenossen in Bündniß und Eide sind oder noch in künftiger Zeit möchten werden und Mitführer von solchen Gewalts und Drangs wegen, als (wie) vorsteht, damit wir beladen und in Sorgen waren, gehuldet und ihnen als unserer obersten Herrschaft geschworen mit unseren leiblichen Eiden zu Gott und den Heiligen für uns und unsere Nachkommen, ihnen Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Schaden zu wenden und ihren Nutzen zu fördern, auch mit unserm Schloß und Stadt als getreue Unterthanen und als ihrem „offenen Haus" ihnen allen oder dem mehreren Theil unter ihnen, so wir daß (hiezu) von dem mehreren Theil ermahnt werden, auch mit Leut und Gut, wie das unser gnäd. Herr Herzog Sigmund, die Seinen, auch die ihm verwandt und verpflichtet sind oder zu versprechen stehn, an unserem Schloß, Stadt, Leut und Gut hergebracht, gebraucht, genutzt und genossen hand, damit den genannten unsern gnäd. Herren gemeiner Eidgenossenschaft von Städten und Ländern hinfüro dienstig, gewärtig, gehorsam und unterthänig sein mit Allem, was fromme und getreue Unterthanen ihren rechten natürlichen Herren von Billigkeit und ihres Dienstes wegen pflichtig und verbunden sein sollen. Doch insonderheit, daß wir, die vorgenannten von Dießenhofen, und die uns zugehörigen diesen Krieg aus still liegen sollen, ob (so) wir wollen. Ob (wenn) aber an dem (diesem) Krieg ein Frieden gemacht und der Krieg nid gericht wurd (nicht ausgeführt würde), so sollen wir unsern obgenannten Herren, den Eidgenossen gemeinlich (allen zusammen) oder dem mehreren Theil mit unserm Leib und Gut gegen Männiglich (Jedermann) beholfen und berathen sein nach unserm Vermögen, wenn wir dessen von ihnen ermahnt werden. Und wenn auch unsre Herren, die Eidgenossen an uns erfordern, den Eid, so wir ihnen geschworen hand, zu erneuern, so sollen wir ihnen das thun und deß allweg willig und gehorsam seill ohne alles Widersprechen. Und darauf so hand die vorgenannten unsre lieben gnädigen Herren von Städt' und Länderen gemeiner Eidgenossenschaft uns geredt (verheißen), gelobt, versieglet und verbriefet (den) Inhalt unserer Freiheiten und Briefe, so sie uns gegeben hand für sich und ihre Nachkommen, uns mitsonderheit (namentlich) bei den Pfandschaften, alten und neuen, der Vogtei Steuren und Zöllen, als (wie) uns die von unserer gnäd. Herrschaft von Oesterreich und den Ihren geredt (bestimmt) sind, auch damit bei andern unsern Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen, auch Alles in guten Treuen, ungefährlich.

Es ist auch in diesen Sachen fürer und merer beredt (ferner und ausdrücklich abgeredt) worden, daß die vorgenannten unsre Herren gemeiner Eidgenossenschaft und ihre Nachkommen jetzt angehends (von nun an) und wann es ihnen füglich ist, und sie nothdürftig (zu) sein bedünket, Söldner und Knechte in ihre Stadt Dießenhofen

mögen legen und die damit versehen und versorgen nach ihrer und unserer Nothdurft, damit sie mit uns und mit ihnen unsre Stadt, Schloß, Leut und Gut in desto besserer Sicherheit und Gewahrsam und Hut behalten und schirmen mögen, doch daß solches in unser gnäd. Herren, der Eidgenossen, Kosten und ohne unsern Schaden geschehe, dann allein ausgesetzt (ausgenommen) und vorbehalten, daß wir in solchem Gewerb (Fall) von merklichem Gezeug (Kriegsgeräth), von Büchsen und Büchsenmeistern, (um) unser Schloß und Stadt zu beschirmen und zu behüten (nöthig hätten), daß wir von Dießenhofen solches, sofern wir es vermögen, ohne unser Herren, der Eidgenossen, Kosten durch uns selbst bezahlen sollen und dazu und darin bei dem obgenannten unserm geschwornen Eid unser Allerbestes thun, (um) das Schloß und Stadt, als fehr (soweit) uns Leib und Gut gelangen (reichen) mag und in Maßen, als uns ehrlich und unsern Eiden gemäß sei, zu handhaben, und schirmen zu gemeiner Eidgenossen, unserer gnäd. Herren Handen und ihnen darin getreulich beholfen und berathen (zu) sein, Alles ungefährlich. Dazu geloben und versprechen auch wir, die genannten von Dießenhofen, für uns und unsre Nachkommen, fürwürthin (fernerhin) mit keinem Herrn, Stadt noch Land in kein Burgerrecht, Bündniß, Eid noch Gelübd zu machen noch zu thun in künftigen Zeiten ohne Wissen, Willen und Verlaub der vorgenannten unsern gnäd. Herren, der Eidgenossen oder des mehreren Theils unter ihnen doch in allen diesen Sachen der obersten Herrlichkeit, was dero (derselben) oder den Ihren bisher gedient oder zugehört hat, den vorgenannten unsern gnädigen Herren gemeinen Eidgenossen, denen Solches vorhin als unserer obersten Herrschaft mit Lösung der Pfandschaft und was die Herrschaft und die Ihrigen an uns und den Unsrigen gebraucht und genossen hand, Alles sammethaft in allweg, den vielgedachten unsern gnäd. Herren gemeinen Eidgenossen und ihren Nachkommen vorhin (fernerhin) zugehören soll, in Worten, wie vor (oben) geläutert (erörtert) ist, Männiglich vorbehalten. Mit Urkund und Kraft dieses Briefes, den wir hierum (diesbezüglich) mit unserer Stadt und Gemeind von diesen Höfen — großem Insigel versieglet und ihnen gegeben haben und gegeben war auf St. Simon und Judas-Tag, der heiligen Zwölfboten, als man zählt' von der Geburt Christi 1460 Jahr.

2. Bürgerliche Geschlechter von Steckborn.

Zur Kenntniß der im Verlauf der letzten Jahrhunderte stattgefundenen Veränderungen in der Bevölkerung einer Gegend oder eines Ortes sind die statistischen Angaben der Familiennamen oder Geschlechter, wo dieselben erhältlich sind, von großem Werthe und sie geben uns außerdem noch manchen geschichtlichen Fingerzeig. Auch in dieser Hinsicht hat Hausmann in seiner Chronik durch nachfolgende Verzeichnisse einen dankenswerthen, bis in den Anfang des XIV. Jahrh. zurückgehenden Beitrag geliefert.[1])

Nachfolgende Geschlechter und Familien haben zu Steckborn gewohnt und sind Bürger gewesen:

Im XIV. Jahrhundert oder von A° 1300 bis 1400.

Ämwiller.	Blank.	Bolander.
Äbeler.	Berlinger.	Forster.
Brieg.	Breganzer.	Fehr.

1) Vgl. Dr. Buck: „Zur Ethnologie der Bodenseegegend“ in den Vereins-Schriften III., S. 118

Falk.
Filmeder.
Grübli.
Geißhauser.
Hiltbold.
Halermann.
Hering.
Knobel.
Kamenselzer.
Läbli.
Lächler.
Meili.
Meninger.
Mühlhofer.
Maurer.
Meier.
Oelschlager.
Peter.
Pfäffli.
Raußer.
Reisli.
Schwederli.
Schönenberger.
Schäcker.
Schäfer.
Tillbaum.
Türinger.
Thaldorf.
Tristan.
Ulmer.
Wagner.
Wigoltinger.
Wismann.
Wolfkelen.
Zesli.

Summa 44 Geschlechter.

Im XV. Jahrhundert.

Älwiler.
Albeler.
Brieg.
Blank.
Bösch.
Berlinger.
Breganzer.
Bürkli.
Bretsch.
Boland.
Deucher.
Erliholz.
Forster.
Fehr.
Falk.
Filmeder.
Frik.
Guhl.
Geißhauser.
Grübli.
Graf.
Hiltbold.
Hering.
Hagen.
Hausmann.
Hermann.
Hutzeler.
Huber.
Halermann.
Hofmann.
Jäckli.
Knobel.
Kamenselzer.
Kölbli.
Kolmann.
Koler.
Kilchberger.
Knup.
Kaufmann.
Korbet.
Läbli.
Lächler.
Meniger.
Metzger.
Makler.
Mühlhofer.
Maurer.
Melzli.
Marti.
Meier.
Müller.
Niffer.
Oelschlager.
Osterwald.
Peter.
Pfau.
Pfäffli.
Reißer.
Ruch.
Ruf.
Reisli.
Schwederli.
Stäheli.
Schneider.
Schuppli.
Stocker.
Schiegg.
Schönenberger.
Schmid.
Schönenmüller.
Schäfer.
Sauter.
Stark.
Schäker.
Tiringer.
Tillbaum.
Tegen.
Thaldorf.
Tristan.
Ulmer.
Ungschlacht.
Wiser.
Wügerli.
Weber.
Walter.
Wagner.
Wagenmann.
Wigoltinger.
Wismann.
Zesli (Zeisli).
Ziegler.
Zimmermann.

Summa 92 Familien.

Im XVI. Jahrhundert von 1500 bis 1600.

Albrecht. †
Bauer.
Blank. †
Blum. †
Behr. †
Baldi.
Basler.
Cöstli.
Deucher.
Dieringer.
Erliholz. †
Eggmüller. †
Erb. †
Falk. †
Frei. †
Fußing. †
Frick.
Füllemann.
Gul.
Graf.
Gräflein. †
Geiger.
Götsch.
Hausmann.
Huber. †
Hutzeler.
Halermann.
Hofmann. †
Hiertenstein.
Hanhart. [1])
Jakob. †
Kauf.
Kappeler.
Lächler.
Labhart.
Meninger.
Mongolt.
Maler. †
Metzler. †
Metzger.
Meier.
Müller.
Merk.
Pfister. †
Rotenbach. †
Schwederli.
Scheu. †
Schneider.
Schübli, gen. „Schneuz." †
Schiegg.
Schuhmacher. †
Sigwart.
Treyer (Dreyer). †
Tegen. †
Ulmer.
Vonfahn. †
Wügerli.
Weinunddrod. †
Weber.
Wagenmann. †
Wilhelm.
Ziegler. †

Summa 62 Geschlechter.

Die mit † bezeichneten sind ausgestorben.

Im XVII. Jahrhundert von 1600 bis schier 1700

(bis hieher sind nämlich alle Register von Bürgermeister Ulrich Hausmann).

Albrecht.
Baldi.
Basler.
Brogli.
Deucher.
Dieringer.
Frick.
Füllemann.
Gul.
Graf.
Gräflein.
Geiger.
Götsch.
Hausmann.
Hutzeler.
Hanhart.
Halermann.
Hofmann.
Hirtenstein.
Horber.
Kauf.
Küel.
Köstli.
Labhart.
Meninger.
Meier.
Mongolt.
Müller.
Metzger.
Merk.
Baur.
Schwederli.
Schneider.
Schnübli.
Schiegg.
Schumacher.
Sigwart.
Tegen.
Ulmer.
Wügerli.
Weber.
Wilhelm.
Ziegler.

Summa 43 Familien, darunter schon vor Ausgang dieses Seculi 13 Geschlechter, mit † bezeichnet, abgestorben.

1) Zum Geschlecht „Hanhart" macht eine spätere Hand, nämlich der Bürgermeister B. Hanhart folgenden Beisatz; „Die Hanharten sind A° 1510 gen Steckborn kommen, haben die Ziegelhütte gekauft und sind zu Bürgern angenommen worden laut (Kauf-) Brief, so in der Ziegelhütten zu finden. Der

Soweit Hausmann. Es blieben folglich am Ende dieses Jahrhunderts nur noch 30 Bürgergeschlechter, und sehr hatte deren Zahl von 92 abgenommen, hauptsächlich durch die Pest, welche in diesem und dem vorigen Jahrhundert auch hier, wie an andern Orten wüthete. Schon 1348—49 hat ja der „Schwarze Tod" ein Drittel der europäischen Menschheit weggerafft.

Im XVIII. Jahrhundert.

Hienach folgen der Geschlechter Register, die nach diesem angefangenen Sæculum allhie in Steckboren noch am Leben sind. Weil aber wegen (Mangel an) Platz im folgenden Blatt nicht habe können continuiren, habe ich es allhie zur Nachricht wollen setzen, damit, wann dieses 1700 angefangene Sæculum wiederum wird durch Gottes Gnad vorbei sein, ich, Hans Balthasar Hanhart, Rothgerber, dieses geringe Werkli einem Anderen auch überlasse zu continuiren, wie ich es von meinem Herrn Schwäher selig Hans Ulrich Hausmann, Bürgermeister allhie, der dies ganze Buch geschrieben, empfangen habe.

Von 1700 bis 1800 waren Bürgergeschlechter allhie:

Baldi.	Hallermann.	Sigwart.
Basler.	Hiertenstein.	Tiringer.
Cöstli.	Horber.	Ulmer.
Deucher.	Kauf.	Wügerli.
Frick.	Labhart.	Weber.
Füllemann.	Meninger.	Wilhelm.
Gul.	Meyer.	Summa 30 Familien bei Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts. Gott segne uns weiter!
Graf.	Mierk.	
Gräfli.	Paur.	
Götsch.	Schwederli.	
Hausmann.	Schneider.	
Hanhart.	Schiegg.	

Erste hieß Heinrich Hanhart von Bollingen (Baden). Ich, Hans Balthasar Hanhart, Gerber, habe obigen Brief gelesen (von) A° 1702 den 4. April."

VIII.

Zur Baubeschreibung der Heidenmauer.

Von

Stadtbaumeister Edelbauer in Lindau.

Die Niederlegung des Sontheimer'schen Hauses B Nr. 8 gab Gelegenheit, eine längst gewünschte Untersuchung hinsichtlich der Tieflage und Fundierungsart der Heidenmauer vorzunehmen. — Es wurde nun den 12. und 15. Juni 1886 auf der südlichen Seite genannten Grundstückes — an der Stelle einer schon vorhandenen Kellervertiefung — eine Grube von etwa 1,3 m Länge bis auf die Sohle des Fundamentes gegraben.

Die Ermittelungen führten zu folgendem Ergebnisse.

Die Mauersohle liegt hier 1,35—1,40 m über 0 Pegel (der zur Zeit 1,30 m Wasserstand zeigte) Lindauer Seehafen gebettet auf einem Kies- und Sandgrunde, der auch größere Kieselsteine enthält.

Angenommen wurde wohl bisher allgemein, daß die Mauer viel tiefer und etwa auf einer festen Lettenbank fundiert ist. Das Mörtelmaterial der Fundamentschichten ist dasselbe wie jenes des oberen Mauerwerkes, grober Mörtel; während die in Verwendung gekommenen Steine, die immerhin in Schichtenlagen aber weniger im Verbande vermauert, erstens von viel kleinerer Gattung, zweitens gegenüber des zu Tage bestehenden Oberbaues sehr gemischter Natur sind.

Es finden sich hier selbst als Findlinge vermauert: gewöhnliche Schweizer- und andere harte Sandsteine, Glimmerschiefer- und Gneis-Conglomerate und dergleichen mehr.

Die Bauleute haben hier offenbar das größere, witterungsbeständige und gegen alle Angriffe mehr widerstandsfähige Steinmaterial dem oberen Teile des Baues vorbehalten.

Die Abgleichung der 0,53—0,7 m über den Oberbau vortretenden 1,42—1,87 m hohen Fundamentsatzes in 4—5 Schichtenlagen ist eine höchst unregelmäßige. Weitere Untersuchungen mit einer Sondiernadel ergaben auch, daß, wenigstens an dieser Stelle, keinerlei künstliche Fundierung, Schwell- oder Pfahlrost vorhanden ist.

Auch die Mauer des Oberbaues läßt auf dieser südlichen Seite, besonders deren unterer Teil, nicht durchweg jene ausgesucht großen und verhältnismäßig sauber zusammengefügten Steine wahrnehmen, wie deren auf der östlichen und nördlichen freien Seite

des Bauwerkes ersichtlich sind. — Es sind hier zur Ausgleichung der einzelnen Schichten auch Steine von nur 20 cm Höhe vermauert. — Andererseits, namentlich an den Ecken, ergeben sich Steine von 2,15 m Länge und 0,65 m Höhe.

Die Gesamthöhe dieses in seiner Art großartigen vorzeitlichen Mauerwerkes, von der Sohle bis zu der Oberkante, d. h. bis zu der Abgleichung der in späterer Zeit aufgesetzten Turmerhöhung, diese auf der Südseite vorzugsweise in Backsteinmauerwerk, beträgt 11,5 m, wovon, wie schon beschrieben, 1,42—1,87 m auf den Fundamentsatz entfallen.

Eine früher von anderer Seite ausgesprochene Vermutung, wonach sich auf der nun gänzlich bloßgelegten Südseite der Heidenmauer ein äußerer Zugang zu dem oberen Stockwerke befinden könnte, hat sich augenscheinlich nicht erfüllt.

Es war auch nicht die geringste Spur einer jemals bestandenen Öffnung zu entdecken. Möglicherweise befand sich eine solche auf der Nordwestseite. Um Klarheit über die Stärke der Mauer zu verschaffen, wurde nun auf dieser blosgelegten Südwestseite ein Bohrloch eingetrieben. — Dabei ergab sich, daß die (Heiden-) Mauer an dieser Stelle 3,75—3,80 m stark ist, d. i. annahend 13 Fuß bayerisch. — Demgemäß wurde die von Herrn Professor Rziha ausgesprochene Ansicht, wonach die Mauerstärken wie die Ausfüllung je $1/3$ der Gesamtturm-Breite einnehmen werden, zur Gewißheit. [1]) — Ob die Mauer die vorangegebene Stärke bis nach oben beibehält, muß eine offene Frage bleiben.

Nach Eintreiben des Bohrers auf 3,73 m Tiefe in der Mauer, bezw. nach einem weiteren ruckweisen Vorstoßen desselben ohne irgend welche Kraftanstrengung, bis derselbe auf Widerstand, auf einen Stein aufstieß, bildete sich die Meinung, hinter der Mauer, vielmehr zwischen zwei Mauern, einen Hohlraum von etwa 90 cm Breite vorzufinden.

Allein wenige Schläge brachten diesen Stein vor dem Bohrer zum Weichen und nun ließ sich der Bohrer, bezw. eine herbeigeholte 5,75 m lange Eisenstange mit Leichtigkeit in das Füllmaterial, dem Anscheine nach lehmiger Sand und Kies, eintreiben.

Mitunter hatte der Bohrer Gestein von solcher Härte zu bewältigen, daß das Bohren während eines halben Tages z. B. nur 2 cm Fortschritt machte.

Für spätere Generationen soll hier die Örtlichkeit des Bohrloches festgestellt bleiben; nemlich 1,2 m über dem Trottoirpflaster und 7,65 m westwärts von der südöstlichen Ecke der Heidenmauer, vom Pilastersteine des Sontheimer'schen Ladenbaues.

Nachdem einmal die verschiedenen Erhebungen im Gange waren, war es wohl angezeigt, auch die Füllmasse des Turmes von oben zu sondieren, oder nach einer Einwölbung des Innern u. s. w. zu forschen. Die Eisenstange konnte auf ihre ganze Länge auf eine Tiefe von 5,33 m, also über 18 Fuß tief in den Grund getrieben werden, ohne dabei auf Hindernisse zu stoßen.

Es läßt sich nun wohl mit Sicherheit annehmen, daß der Turm einen Hohlraum nicht birgt und daß abgesehen von der obersten Schichte, Humus des Gärtchens, die Füllmasse aus dem Seegrunde entnommenem lehmigen Sande besteht.

Es würde mich freuen, wenn ich durch vorliegende bescheidene Arbeit als Nachtrag zu der bereits vorhandenen Beschreibung der Heidenmauer des Herrn Professor Rziha jenen Herren Altertumsfreunden, die für genanntes Bauwerk so warmen Anteil nehmen, einen kleinen Dienst erweisen konnte.

---

1) Vereinsheft XII, Seite 10—14.

III.

Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins.

Präsident:
Hofrat **Dr. Moll**, Oberamtsarzt in **Tettnang**.

Vicepräsident und erster Sekretär:
Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in **Lindau**.

Zweiter Sekretär:
Leiner, Ludwig, Stadtrat in **Konstanz**.

Kustos und Kassier des Vereins:
Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in **Friedrichshafen**.

Bibliothekar des Vereins-Archivs und der Bibliothek:
Beßler, Privatier in **Friedrichshafen**.

Ausschußmitglieder:

Für **Baden:**	**Graf von Zeppelin-Ebersberg**, k. württ. Kammerherr in **Konstanz**.
„ **Bayern:**	**Dr. Wöhrnitz**, Pfarrer in **Reutin** bei Lindau.
„ **Österreich:**	**Bayer**, Rittmeister a. D. in **Bregenz**.
„ die **Schweiz:**	**Meyer**, Professor in **Winterthur**.[1]
„ **Württemberg:**	**Rahmer**, Ökonomierat in **Tettnang**.

1) Herr Professor Meyer ist an Stelle des Herrn Alt-Verwaltungsrats-Präsident Näf von St. Gallen, welcher in Folge andauernden Unwohlseins demissionierte, getreten.

Pfleger des Vereins.

1. **Aulendorf:**	**Bihlmaier,** Domänen-Direktor.
2. **Biberach:**	**Guderlin,** Eduard.
3. **Bregenz:**	Dr. **Kayser,** Advokat.
4. **Donaueschingen:**	**Fürstl. Fürstenb. Hauptarchiv.**
5. **Feldkirch:**	**Zösmaier,** Professor.
6. **Friedrichshafen:**	**Breunlin,** G., Vereinskassier.
7. **Isny:**	Dr. **Ehrle,** prakt. Arzt.
8. **Konstanz:**	**Leiner,** Ludwig, Apotheker.
9. **Kreuzlingen:**	Dr. **Binswanger.**
10. **Leutkirch:**	**Blaich,** Stadtschultheiß.
11. **Lindau:**	**Stettner,** Joh. Thom., Buchhändler.
12. **Meersburg:**	**Vogel,** Eugen, Kaufmann.
13. **Radolfzell:**	**Bosch,** Moritz, Apotheker.
14. **Ravensburg:**	**Egner,** Zollverwalter.
15. **Rorschach:**	**Gehring,** Kaufmann.
16. **Salem:**	**Schneider,** L., Kaufmann.
17. **Stein** am Rhein:	**Winz-Buel,** zum Raben.
18. **Stuttgart:**	**Thomann,** Kaufmann.
19. **Stockach:**	Dr. **Schedler,** Bezirksarzt.
20. **Sigmaringen:**	**Schnell,** E., Archivrat.
21. **Tuttlingen:**	**Schad,** Oberamtspfleger.
22. **Überlingen:**	Dr. **Lachmann,** prakt. Arzt.
23. **Wangen:**	Dr. **Braun,** Oberamtsarzt.
24. **Weingarten:**	**Seiffritz,** Stadtschultheiß.

Vierter Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis

des 11. Vereinsheftes (erster Nachtrag im 12., zweiter Nachtrag im 13., dritter Nachtrag im 14. Vereinsheft).

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Herr Dr. Bantlin, Fabrikant in Konstanz
„ Effing, A. H., Stadtarchivar in Konstanz.
„ Kiefer, Landgerichts-Präsident in Konstanz.
„ von Kranz, Oberstabsarzt in Konstanz.
„ Mayer, Rudolf, Stadtrat in Konstanz.
„ Peschier, Eugen, Professor in Konstanz.

In Bayern:

Herr Spengelin, Karl, Vizekonsul aus Patras in Lindau.

In Italien:

Herr Hilbe, Albert, Gasdirektor in Brescia.

In Österreich.

Herr Dr. Blodig, Augenarzt in Bregenz.
Freiherr von Bodek-Ellgau, Franz, k. k. Kämmerer und Hauptmann a. D. in Lochau.
Herr Ettenberger, Gg., Bahnhof-Restaurateur in Bregenz.
Frau Gürtler, Josefine, Fabrikbesitzerin in Meistersdorf in Böhmen.
Herr Hämmerle, Otto, Fabrikbesitzer in Dornbirn.
„ Dr. Huber, Josef, prakt. Arzt in Bregenz.
„ Dr. Kempter, Thom., Advokat in Dornbirn.
„ Prutscher, Gg., Dekan, geistlicher Rat und Stadtpfarrer in Bregenz.
„ Roschat, Hermann, k. k. Hauptmann in Bregenz.
Freiherr von Sterneck, Ludwig, Vorstand des k. k. Bahnbetriebsamtes in Bregenz.
Herr Wunderlich, Holzhandlung in Bregenz.

In Preußen:

Herr Homburg, Henry, in Frankfurt a. M.

In der Schweiz:

Freiherr von Fabrice, Max, auf Schloß Gottlieben bei Konstanz.
Herr Glinz, Joh. Kaspar, in Rorschach.
" Dr. Häne, J. A., in Rorschach.
" Krämer, Philipp, Ingenieur in Arbon.
" Dr. Mayenfisch in Mammern.
" Meyer, Professor in Winterthur.
" Müller, Emanuel, Direktor in Arbon.
" Dr. Pauly, Otto, in Rorschach.
" Rummel, Emil, Buchhändler in Rorschach.
" Dr. Schuler, Karl, in Rorschach.
" Witta, Alois, Hotelier in Rorschach.

In Württemberg:

Herr Baur, Lehrer in Friedrichshafen.
" Braun, Betriebsinspektions-Assistent in Friedrichshafen.
" Egner, Grenzkontroleur in Langenargen.
" Heschler, Straßenbau-Inspektor in Ravensburg.
" Dr. Miller, Oberamtmann in Tettnang.
" Dr. Reck, Professor in Friedrichshafen.
" Schmid, Stadtschultheiß in Friedrichshafen.
" Specht, Stadtrat in Ravensburg.
" Weiß, Adolf, Partikulier in Tuttlingen.

2. Ausgetretene Mitglieder

in Folge Todesfalls, Wegzugs rc.

In Baden:

Herr Amberger, Kaufmann in Konstanz.
" Bäumer, Professor in Freiersbach.
" Dr. Blum in Markdorf.
" Fieser, Bezirksingenieur in Lörrach.
" Futterer, Notar in Meersburg.
" Gretsch, Gemeinderat in Überlingen.
" Heydt, Sigmund, Fabrikant in Zizenhausen.
" Issel, Gerichtsnotar in Haslach.
" Maier, Vorstand der Gewerbschule in Konstanz.
Museumsgesellschaft Eintracht in Stockach.
" Pfisterer, Oberamtmann in Stockach.
" Poinsignon sen. in Konstanz.
Freiherr von Scheffel, Viktor, in Radolfzell †.

Herr Sevin, Professor in Konstanz.
„ Walker, Ratschreiber in Stockach.

In Bayern:

Herr Baur, Kameralverwalter in Neu-Ulm.
„ Detzel, Ulrich, in Dillingen †.
„ Hager, Kaufmann in Lindau.
„ Kinkelin, Major a. D. in Lindau †.
„ Thäter, Apotheker in München.
„ Wörlein, Stadtpfarrer in Lindau †.

In England:

Miß Lauprecht in Birmingham.

In Österreich:

Herr Dr. Bär, Bezirksarzt in Bregenz.
„ von Chavanne-Wöber, k. k. Obristlieutenant in Bregenz.
„ Dr. Meißner, Alfred, in Bregenz †.
„ Müller, Eduard, Rittmeister in Bregenz.

In Sachsen:

Herr Merlet, Privatier in Koburg.

In der Schweiz:

Herr Kappeler, Bankpräsident in Frauenfeld †.
„ Stoffel, Buchbinder in Arbon.
„ Vetter, Pfarrer in Stein am Rhein.
„ Zollikofer-Bächler in Stein am Rhein.

In Württemberg:

Herr Dr. Allgeyer, Rektor und Pfarrer in Neuenstadt †.
„ Blank, Pfarrer in Friedrichshafen.
„ Elsner, Professor in Hall.
„ Findt, Postmeister in Stuttgart.
„ Fohmann, Professor in Stuttgart.
„ Haidenhofer, Kaufmann in Ravensburg.
„ Herbst, Gerichtsschreiber in Stuttgart.
„ Dr. Kapff in Tuttlingen.
„ Klein, Lehrer in Weingarten.
„ Dr. Kühl in Oberndorf.
„ Dr. Mack, Professor in Ziegelbach †.
„ Mehr, Kaufmann in Ravensburg †.
„ Miettinger, Stadtschultheiß in Friedrichshafen †.
„ von Olnhausen, Gerichtsnotariats-Assistent in Tettnang.
„ Reichmann, Kaufmann in Wangen.

Herr Schlipf, Pfarrer in Obereisenbach.
" Schüle, Stadtschultheiß in Ravensburg †.
" Vogel, Oberpräzeptor in Horb †.
" Wirth, Rechtsanwalt in Ravensburg.
Freiherr von Wiederhold, Staatsminister in Ludwigsburg †.

Stand der Mitglieder

am 20. September 1886.

Baden	194	Mitglieder
Bayern	67	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen . .	2	"
Hohenzollern-Preußen .	10	"
Italien	1	"
Österreich . . .	92	"
Rumänien . . .	1	"
Sachsen	2	"
Schweiz	89	"
Württemberg . . .	275	"
Zusammen	734	Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1885|86.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 16. Februar 1885 . . . 240 ℳ 87 ₰

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder		66 „ 20 „
2. Außerordentliche Beiträge:		
a) Von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miethe der Vereinssammlungslokale in Friedrichshafen pro Georgi 1885 . .	189 ℳ — ₰	
„ Martini 1885 . .	189 „ — „	
„ Georgi 1886 . .	189 „ — „	
b) von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	100 „ — „	
c) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden pro 1885/1886	100 „ — „	
d) von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden pro 1885/1886	25 „ — „	
e) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Baden pro 1885/1887 .	100 „ — „	
		892 „ — „
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1884 (XIV. Vereinsheft incl. Frankatur und Verpackung)		2625 „ 12 „
4. Erlös aus Vereinsheften		17 „ 10 „
5. Sonstige Einnahmen		9 „ 40 „
6. Rückstände der Pflegschaften		414 „ 55 „
7. Darlehen des Kassiers		100 „ — „
		4365 ℳ 24 ₰

II. Ausgabe.

1. Kosten des XIV. Vereinsheftes mit Katalog		2064 ℳ 11 ₰
2. Anschaffungen:		
a) für Bibliothek u. Archiv inkl. Buchbinderkosten	475 ℳ 67 ₰	
b) für die Sammlung in allen Ressorts .	668 „ 32 „	
c) für das Inventarium und zur Konservierung der Sammlungen	75 „ 58 „	
		1219 „ 57 „
3. Mietzins für die Vereinslokale		700 „ — „
4. Außerordentliche Ausgaben und Druckkosten		178 „ 95 „
5. Porti, Frankaturen		118 „ 59 „
6. Kleinere Baarauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit bewilligt von		50 „ — „
		4331 ℳ 22 ₰

Vergleichung.

Einnahmen	4365 ℳ 24 ₰
Ausgaben	4331 „ 22 „
	34 ℳ 02 ₰
Vermögenstand: Baar in Kassa	34 „ 02 „

Friedrichshafen, den 12. September 1886.

G. Breunlin, Kassier.

Die Richtigkeit von Ausgaben und Einnahmen bestätigt nach Prüfung der Belege die vom Ausschusse für Revision bestimmte Kommission.

Am 7. Sept. 1885; 5. Dez. 1885; 4. Mai 1886; 10. Sept. 1886.

Dr. Wöhrnitz, Pfarrer in Reutin.
Rahmer, Ökonomierat in Tettnang.

Verzeichnis

der im Jahre 1885 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß den 20. Juni 1886.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Wir bitten sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn **„Privatier Beckler,** Bibliothekars des Vereins" senden zu wollen.

Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Argovia. Jahresschriften der Gesellschaft: Band XV und XVI. 1885.

Ansbach. Historischer Verein für Mittelfranken. 42. Jahresbericht. 1883.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 11. Jahrgang 1884.

Basel I. Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. LXIII. Neujahrsblatt: Wie Basel die Landschaft erwarb. 1885. Von Heinrich Boos. LXIV. Neujahrsblatt: Hans Holbein von Achilles Burkhardt. 1886.

Basel II. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge: Band II, Heft 2. Basel 1886.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. XVI. Band, 1. Heft 1884, 2. Heft 1885.

Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. XI. Band, 4. Heft 1885.

Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinland. Jahrbücher: Heft 78, 79, 80. 1884/85.

Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. Jahresbericht 1885.

Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. LXII. Jahresbericht für 1884.

Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. Berichte 59—61.

Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift: Bd. XIX. Acta publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. Namens obigen Vereins herausgegeben von Dr. Julius Krebs. VI. Band. Die Jahre 1626—1627. Breslau 1885.

Brünn. Historisch-statist. Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Landeskunde. Katalog der Bibliothek 1885.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Quartalsblätter 1885. Heft 1—4.

Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv. Fürstenbergisches Urkundenbuch V. Band 1885.

Dorpat. Gelehrte estnische Gesellschaft. Verhandlungen: Band XII. 1884. — Sitzungsberichte für 1884.

Dresden. Königl. Sächsischer Altertumsverein. Dessen Archiv: VI. Band 1885. Jahresbericht über 1884—1885.

Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. XXX. Jahresbericht des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch 1885.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte: Heft 25. 1885. Thurgauisches Urkundenbuch II. Band, 4. Heft vom Jahr 1227—1246. Schaffhausen 1885.

Genf. Institut national Génèvois. Bulletin Tome XXVII. 1885.

Gießen. Oberhessischer Verein für Lokal-Geschichte. Jahres-Bericht. Vereinsjahr 1884—1885.

Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: 23. Heft.

Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte. Mitteilungen: VIII. Jahrgang. 1885. Zeitschrift: Neue Folge, V. Band, 1. Heft.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. 47. Nachricht über den Verein. Zeitschrift: Jahrgang 1885. Leibnitzens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691—1692. Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Vereins.

Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Tidskrift: VII. Jahrgang. Helsingissä 1885.

Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: Band XX, 1.—3. Heft. Jahresbericht für 1884—1885.

Hohenleuben und Schleiz. Voigtländischer altertumsforschender Verein und geschichts- und altertumsforschender Verein zu Schleiz. 54. und 55. Jahresbericht des Voigtländischen altertumsforschenden Vereins und 6. und 7. Jahresbericht des geschichts- und altertumsforschenden Vereins zu Schleiz. Beide in einem Heft.

Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Folge, IV. Band, Heft 3 und 4.

Ingolstadt. Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: X. Heft. 1884.

Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift: 29. Heft der dritten Folge. 1885.

Karlsruhe I. Großherzoglich badisches General-Landesarchiv. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Band XXXVIII, Heft 4 und Band XXXIX, Heft 1—4. 1885.

Karlsruhe II. Badische historische Kommission. Mitteilungen: Heft 5 und 6, 1885. Neue Folge: Band I, Heft 1.

Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Festschrift zur Feier des 50. Stiftungstages am 16. August 1884. Mit Anhängen. Zeitschrift des Vereins. Neue Folge: X. Supplement. Kassel 1884.

Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift: XIV. Band. 1884. XV. Band, Heft 1 und 2. 1885. 38. Bericht zur Altertumskunde Schleswig-Holsteins von Heinrich Handelmann. Zum 50jährigen Gedächtnis der Eröffnung des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Altertümer zu Kiel. 1885.

Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs (l'Académie Royale de Copenhague). Oversigt: Jahrgang 1884, Nr. 3, Oktober—Dezember; Jahrgang 1885, Nr. 1 und 2.

Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskabs (Société Royale des Antiquaires du Nord). Aarboger for Nordisk Old kyndighet og historie: 1885, Heft 1—4; 1886, Heft 1. Tillaeg: Aargang 1885. Mémoires: Nouvelle Série 1885.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXIII. Band, 3. und 4. Heft.

Leiden. Maatschapy der Nederland'sche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen. Auf das Jahr 1885. Levensberichten der afgestorvene Medeleden 1885.

Linz. Museum Franzisco-Carolinum. Bericht Nr. 43 nebst Lieferung 37. Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des Museums Franzisco-Carolinum 1883.

Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Mitteilungen: der Geschichtsfreund. XL. Band (mit zwei artistischen Beilagen). 1885.

Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Band V, Heft 1. Mitteilungen: Band II, Heft 1—7. 1885—1886. Jahresbericht von 1884.

Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin de l'institut archéologique liégois. XVIII. Band, 2. Heft. 1885.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins: Jahrgang 20, 1885, 2.—4. Heft; Jahrgang 21, 1886, 1. Heft.

Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder. Zeitschrift: Heft 13—15. 1884—1885.

München II. Münchener Altertumsverein. Die „Wartburg", Zeitschrift für Kunst und Kunstgewerbe mit Berücksichtigung der Neuzeit. XII. Jahrgang, Nr. 4—11. XIII. Jahrgang Nr. 1, 3—6, 1886.

München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. „Correspondenzblatt": XVI. Jahrgang 1885. XVII. Jahrgang 1886, Nr. 1, 2, 3.

München IV. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift: Band XVI, Jahrgang 1885. Mitteilungen: Band XI, Nr. 10—24, Jahrgang 1885. Band XII, 1886, Nr. 1—8.

Nürnberg I. Germanisches Museum. Anzeiger des Germanischen Museums: I. Band, 2. Heft, Jahrgang 1885. Mitteilungen: I. Band, 2. Heft 1885. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Gemälde.

Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Heft V. 1884.

Neuburg a/D. Historischer Filialverein. Kollektaneenblätter für die Geschichte Bayerns, insbesondere für die Geschichte der Stadt Neuburg a/D. und des ehemaligen Herzogtums Neuburg: Jahrgang 48, 1884; 49, 1885.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. Zeitschrift: I. Jahrgang, 1.—4. Heft.

Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen: XXXIX. Band der gesamten Verhandlungen und XXXI. Band der neuen Folge 1885.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte aus dem Jahre 1884. Riga 1885.

Saarbrücken. Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken, St. Johann und deren Umgebung. 1. Heft. Beiträge zur Territorialgeschichte der Saar, gewidmet von Dr. Krohn 1885.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 5. Heft. Schaffhausen 1885.

Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher und Jahresberichte. 50. Jahrgang, 1885.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen: Jahrgang XVIII. 1884—85.

Sankt Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen 1859—1884. Eine Denkschrift zur Feier seines 25jährigen Bestandes am 20. Dezember 1884. Müller Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes 1755 bis 1836 von Dr. Joh. Dierauer. St. Gallen 1884. Fridolin Sichers Chronik von Ernst Götzinger. St. Gallen 1885.

Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 35. Jahrgang, 1.—4. Heft 1885.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Manadsblad. XIII. Jahrgang 1884. Stockholm 1884/85.

Straßburg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Straßburg. I. Jahrgang 1885.

Stuttgart II. Königl. statistisches Landesamt. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1885. Supplementband. 1 Heft. Witterungsberichte von den Jahren 1880, 1881, 1882, 1883 nach den Beobachtungen der württembergischen meteorologischen Stationen von Prof. Dr. Zech. (Besonderer Abdruck aus dem Jahrgang 1885 der württembergischen Jahrbücher.)

Stuttgart I. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang VII, 1884 und VIII, 1885.

Stuttgart I. Württembergisch-Franken. Neue Folge. II. Die Stiftskirche zu Öhringen von Ernst Boger. Beilage vom historischen Verein für das württembergische Franken, zu den württembergischen Vierteljahrsheften für Landeskunde. Schwäbisch-Hall 1885.

Utrecht. Werken van het Historisch Genootchap. Brieven van R. M. van Goens. I. Deel. Niuwe Serie Nr. 38. Utrecht 1884. Dagverhaal van Jan van Riebeck. I. Deel 1652—1655. Niuwe Serie Nr. 39. Utrecht 1884. Bijdragen en Mededeelingen VIII. Deel. Utrecht 1885.

Washington. Smitsonian Institution. Thira annual report of the bureau of ethnology. 1881—82. Washington 1884. Fourth annual report of the Unitet States geological surrey 1882—1883. Washington 1884.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: XVIII. Jahrgang 1885.

Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Blätter: Jahrgang XVIII, Hefte 1—12. Topographie von Niederösterreich. II. Band, II. Teil. Heft 12—15.

Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen des Vereins. XVIII. Band, 1.—2. Heft. 1883—84.

Würzburg. Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv: Band XXVIII, 1885. Jahresbericht für 1884.

Zürich I. Antiquarische Gesellschaft. Mitteilungen: Band XLIX. Das Ritterhaus Bubikon von H. Zeller-Werdmüller. Zürich 1885.

Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch für schweizerische Geschichte. X. Band mit einem Generalregister über Band I bis X. Zürich 1885. XI. Band 1886.

Zürich III. Schweizerische meteorologische Centralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Schweizerische meteorologische Beobachtungen. XX. Jahrgang 1883.

Verzeichnis

der dem Vereine im Jahre 1885 geschenkten Bücher und Schriften.

(Abschluß den 20. Juni 1886.)

Vom Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden:
1. Jahresbericht pro 1884.

Von Herrn Gymnasialprofessor Schneider in Ellwangen:
Eine Karte, „Bezirch der Landgrafschaft Nellenburg in denen Entworfenen Legidazion, Herrschaften. Abgetragen von Benedickt Schmith Nellenburgischer Maurer Meister Anno 1779.

Von Herrn Professor Birlinger in Bonn:
Das älteste deutsche Bergwerksbuch. Von Dr. H. von Dechen.
Rede bei der Leichenfeier des Herrn Wilhelm August Rehmann, Dr. der Medizin und Chirurgie, fürstl. fürstenbergischen Hofrats und ersten Leibarztes, Ritter des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied. Gehalten am 9. Juli 1840 von Karl Krebs, Stadtpfarrer in Donaueschingen.
Birlinger Jakob Wimpflings Germania. 1501. Straßburg. Buchdruckerei von R. Schulz und Co.

Von Freiherrn Leopold von Borch in Innsbruck:
Über die Entstehung des Titels „Romanorum Rex“. Eine Entgegnung an Herrn Professor E. Mühlbacher. Innsbruck 1885.

Von Herrn Pfarrer und Stadtbibliothekar Reinwald in Lindau:
Jahresbericht über die königliche lateinische Schule in Lindau für das Studienjahr 1875/76. Mit einem Anhange: „Rückblick auf die Geschichte der Anstalt.“ I. — bis 1560.
Jahresbericht 1876/77. Anhang: Dasselbe II. — bis 1648.
Jahresbericht 1877/78. Anhang: Dasselbe III. — bis 1806.
Jahresbericht 1878/79. Anhang: „Vom Reichstag in Lindau 1496 und 1497.“
Jahresbericht 1879/80. Mit einer Beigabe: „Aus der Stadtbibliothek in Lindau. Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau.“
Ein Atlas 1784.

Von Herrn Eugen Schnell, fürstlich hohenzollern'schem Archivar in Sigmaringen:
Sanct Nicolas der heilige Bischoff und Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben. 5 Hefte. Brünn 1883—85.
Von Herrn Hartmann, Apotheker in Steckborn:
Die Pfahlbau-Ausgrabungen in Steckborn.
Von Herrn Buchhändler Hänselmann in Stuttgart:
Illustrierte Geschichte von Württemberg in 40 Lieferungen. 13 Lieferungen.
Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland (München).
Bericht für das Jahr April 1884—März 1885. Mitteilungen Nr. 1. Ausgegeben am 15. Februar 1886.

Verzeichnis

der käuflich erworbenen Gegenstände für die Bibliothek.

Dr. Birlinger's „Alemannia", XIII. Jahrgang, 1.—3. Heft.

Messikomer's „Antiqua". 1885, 1.—12. Heft; 1886, 1.—4. Heft.

K. Statistisches Landesamt: Das Königreich Württemberg. Lieferung 10—12.

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäu's. 14. Heft.

Dr. Otto Henne am Rhyn, Stadtarchivar in St. Gallen. Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 5 Abteilungen. 1. Abteilung.

Professor Dr. E. Paulus. Die Zisterzienser-Abtei Bebenhausen. In 10 Lieferungen. 1. Lieferung.

Thekla Schneider. Aus alten Tagen.

G. Straß. Die Schulverhältnisse in Meersburg im 15., 16., 17. Jahrhundert. 1885.

Dr. Specht. Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Eine von der historischen Kommission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. Stuttgart 1885.

Prof. Dr. Konrad Miller. Die römischen Begräbnisstätten in Württemberg. Stuttgart 1884.

J. Näher. Die deutsche Burg. Ihre Entstehung und ihr Wesen insbesondere in Süddeutschland.

In **Joh. Thom. Stettner's Antiquariat in Lindau** ist zu beibemerkten billigen Preisen zu haben:

Anson, des Admirals Lord, Reise um die Welt, welche er als Oberbefehlshaber über ein Geschwader von Sr. Großbrit. Maj. Kriegsschiffen, die zu einer Unternehmung in die Südsee ausgeschickt worden, i. d. J. 1740—44 verrichtet hat, aus dessen Aufsätzen und Urkunden zusammen getragen und unter seiner eigenen Aufsicht an das Licht gestellet von M. R. Walten, Capellan auf d. Centurion in diesem Kriegszuge. A. d. Engl. Nebst vielen Kupfertafeln und Landkarten. gr. 4. Göttingen 1749. Lederband. Mk. 5. —

Auerbach, B., Dichter und Kaufmann. Ein Lebensgemälde aus der Zeit Moses Mendelsohn's. Neue Aufl. 8. Mannheim 1855. Leinwandband. Mk. 2. 50.

— — Spinoza. Ein Denkerleben. Neue Aufl. 8. Ebendas. 1854. Leinwdbd. Mk. 2. 50.

Elsner, Dr. H., Umfassende Geschichte des Kaisers Napoleon mit vollständiger Sammlung seiner Werke. Nach authent. Quellen. Mit Vignetten, Stahlstichen und andern artist. Beilagen. 10 Bde. gr. 8. Stuttgart 1834—37. Leinwandband. Mk. 10 —

Falkenstein, Dr. K., Geschichte der Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung. Ein Denkmal zur 4. Säcularfeier der Erfindung der Typograhie. Mit einer reichen Sammlung in Holz und Metall geschnittener Facsimiles der seltensten Holztafeldrucke, Nachbildungen von Typen alter berühmter Officinen und Proben von Kunstdrucken nach den neuesten Erfindungen unserer Zeit. gr. 4. Leipzig 1840. Halbleinwdbd. Mk 12. —

Girtanner, Chr., Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution. 13 Bde. gr. 8. Berlin 1792—97. Pappbd. Mk. 5. —

Hammer-Purgstall, J., Geschichte des Osmanischen Reiches, großentheils aus bisher unbenützten Handschriften und Archiven. 2. Aufl. 4 Bde. Mit acht Karten und dem Plane von Constantinopel. gr. 8. Pesth 1834—36. Halbfzb. Mk. 12. —

— — Geschichte der Osmanischen Dichtkunst bis auf unsere Zeit. Mit einer Blüthenlese von 2200 Dichtern. 1. u. 2. Bd. gr. 8. Pesth 1836. Mk. 5. —

Jachenau, C. v., Der deutsche Bauernkrieg. In 33 Erzählungen. gr. 8. Rottweil 1847. Pappbd. Mk. 1. —

Imhoff, A. L. v., Neu-eröffneter Historien-Saal, d. i. kurtze, deutliche und unpartheyische Beschreibung der Allgemeinen Welt- und Kirchen-Geschichten. 7 Theile. 4. Basel 1736. Lederband. Mk. 8. —

Iselin, Dr. J. Ch., Neu verm. historisch. und geographisch. allgem. Lexicon, in welchem das Leben, die Thaten und andere Merkwürdigkeiten der Patriarchen, Propheten, Apostel, Vätter der ersten Kirchen, Päbsten rc. 6 Bde. Folio. Basel 1726—44. Lederband. Mk. 12. —

Kerner, J., Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit. Erinnerungen aus d. J. 1786 bis 1804. 8. Braunschweig 1849. Eleg. Leinwdbd. Mk. 4. —

Klapka, G., Memoiren (April—Okt. 1849). Mit Porträt, Karte von Ungarn u. dem Plane des Kriegsschauplatzes um Komorn. gr. 8. Leipzig 1850. Leinwdbd. Mk. 4. —

— — Der Nationalkrieg in Ungarn und Siebenbürgern in den Jahren 1848 und 1849. Mit 1 Karte von Ungarn. 2 Bde. gr. 8. Leipzig 1851. Leinwdbd. Mk 3. —

Lichnowsky, F. Fürst von, Portugal. Erinnerungen aus dem Jahre 1842. 2. Ausg. 8. Mainz 1848. Leinwdbd. Mk. 1. —

Löher, F., Des deutschen Volkes Bedeutung in der Weltgeschichte. Vorträge, gehalten in Cincinnati Anfang 1847. 8. Cincinnati 1847. Mk. 1. —

Ludewig, J. P. v., Erläuterte Germania princeps, das ist, historische, genealogische, politische und rechtliche Anmerkungen über dessen Deutsche Fürstenstaaten: 1. Das Buch vom ganzen Bayerischen Hause. 2. Das Buch vom ganzen Pfälzischen Hause. 4 Bde. 4. Frankfurt 1746—49. Schwslbdd. Mk. 5. —

Mayr, J. G., Der Mann vom Rinn (Joseph Speckbacher) u. Kriegsereignisse in Tirol 1809. Mit Titelkupf. u. topographischer Karte. gr. 8. Innsbruck 1851. Ppbd. Mk. 2. 50.

Menzel, W., Geschichte der Deutschen bis auf die neuesten Tage. Fünfte, umgearbeitete Ausgabe. 5 Bde. 8. Stuttgart 1856. Leinwdbd. Mk. 6. —

Müller, J. v., Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten, besonders der europäischen Menschheit. 4 Bände. Taschenformat. Stuttgart 1861. brosch. Mk. 2. —

Münch, E., Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit von dem Ende des großen Kampfes der europäischen Mächte wider Napoleon Bonaparte bis auf unsere Tage. 6 Theile in 7 Bänden. gr. 8. brosch. Stuttgart 1833—35. Mk. 3. —

Pölitz, K. H. L., Die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studierende. 6. Aufl. 15 Lieferungen in gr. 8. Leipzig 1837/38. brosch. Mk. 6. —

Prutz, R., Das Jahr 1849. 8. Dessau 1851. Leinwdbd. Mk. 3. —

Richter, Dr. Fr., Geschichte der deutschen Freiheitskriege v. J. 1813—15. 4 Bände mit 24 Porträts in Stahlstich. 3. Aufl. 8. Berlin 1841. Leinwdbd. Mk. 6. —

Rotteck, Dr. C. v., Gesammelte u. nachgelassene Schriften, mit Biographie u. Briefwechsel. Herausg. v. H. v. Rotteck. 5 Bde. gr. 8. Pforzheim 1841/43. Leinwdbd. Mk. 5. —

St. Real, Abt von, Abhandlungen über Gegenstände der alten und neuen Geschichte. Aus dem Französ. 3 Bde. in 1 Bd. gr. 8. Riga 1767—69. Mk. 2. —

Sattler, Ch. F., Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg. Nebst Anmerkungen u. Kupferstichen. gr. 4. Stuttgart und Eßl. 1752. R. u. E. Mk. 2. 50.

Schreiber, G., Bilder des deutschen Wehrstandes. Baden und der schwäbische Kreis 1500—1800. Mit Illustr. gr. 8. Karlsruhe 1851. brosch. Mk. 2. 50.

Specht, J. H., Isnisches Denkmal, welches in sich fasset eine gewiße Nachricht von der löblichen Reichsstadt Ißny ꝛc. 8. Lindau 1750. Halblederbd. Mk. 1. 50.

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften. Nebst Supplementen. Herausgegeben von C. von Rotteck und C. Welcker. Zusammen 19 Bände. gr. 8. Altona 1834—48. Pappbände. Mk. 10. —

Stieglitz, H., Bergesgrüße aus dem Salzburger, Tiroler und Bayerischen Gebirge. 8. München 1839. Pappbd. Mk. 1. —

Stöber, A. und A., Alsa-Bilder. Vaterländische Sagen und Geschichten mit Anmerkungen. gr. 8. Straßburg 1836. Pappbd. Mk. 1. 50.

Strauß, Dr. D., Chr. Fr. D. Schubart's Leben in seinen Briefen. 2 Bde. Mit Schubart's Porträt und Facsimiles. 8. Berlin 1849. Leinwdbd. Mk. 4. —

Unsere Zeit oder geschichtliche Uebersicht der merkwürdigsten Ereignisse von 1789—1830 35 Bde. Mit Portraits. 8. Stuttgart 1826—27. Pappbd. Mk. 10. —

Vierteljahrs-Schrift, Deutsche. Jahrgang 1841—1865. Zusammen 100 Bände. gr. 8. Stuttgart. Broschiert. Mk. 50. —

Vögeli, G., Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548, mit ergänzenden Zusätzen aus des gleichzeitigen Chronisten Chr. Schultheiß spanischem Überfall der Stadt Konstanz und urkundlichen Beilagen. Mit Porträt. gr. 8. Bellevue 1846. br. Mk. 1. 80.

Westenrieder, L., Geschichte von Baiern, f. d. Jugend u. d. Volk. 2 Bde. gr. 8. München 1785. kart. Mk. 3. —

Weyermann, A., Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm. gr. 8. Ulm 1798. Mk. 2. —

Wolf, Dr. J. H., Das Haus Wittelsbach. Bayern's Geschichte aus Quellen bearbeitet. Prachtausgabe in 1 Bd. mit 12 Stahlstichen und allegor. Titelbilde. Lex.-8. Nürnberg 1847. Halbfrzbd. Mk. 5. —

Zimmermann, W., Die Hohenstaufen oder der Kampf der Monarchie gegen Pabst und republikanische Freiheit. 2 Bde. Mit dem Hohenstaufen in Stahlstich. gr. 8. Stuttgart 1838. Pappbde. Mk. 4. —

— — Prinz Eugen von Savoyen, der edle Ritter, und sein Zeitalter. 8. Stuttgart 1837. Pappbd. Mk. 2. 50

Zschokke, H., Bayerische Geschichte. 8 Bde. 16. 3. Ausg. Aarau 1828. Hlbfrzbd. Mk. 2. —

Urkunden-Verzeichniß

des

Stadt-Archives und des Museums in Bregenz.

Zusammengestellt

von

J. G. Hummel, ref. Pfarrer in Bregenz.

(Fortsetzung.)

1442, an St. Gallentag (16. Okt.). (M.)*)

Truchsäß Jakob von Waldpurg schenkt an das Kloster Mehrerau den Cuntz Laipscher und Anna Keller als Leibeigene.

Original-Pergament-Urkunde mit Waldpurgs Sigill.

1442, am St. Barbaratage (4. Dez.). (M.)

König Friedrich III. bestättigt die Stiftung eines Benefiziums auf den Marien-Altar in der Pfarrkirche zu Bregenz durch Leonhard Metzger, Bürger zu Bregenz. — Copie.

1442, Veltkirch an St. Barbaratage (4. Dez.). (M.)

König Friedrich III. von Oesterreich bestätigt das Privilegium der freien Gerichtsbarkeit für den hintern Breg.-Wald.

Orig.-Perg.-Urk. mit dem großen Reichs-Sigill.

1442, Innsbruck am Freitag vor dem Sonntag Judica (16. März). (St.)

König Friedrich III. von Oesterreich bestätigt alle Privilegien der Stadt Bregenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Königs Sigill.

1443, am Donnerstag nach St. Michael (3. Okt.). (M.)

Konrad Talch verkauft an Leonhart Metzger, beide Bürger von Bregenz, ein Gut im Dorf zu Bregenz um 19 Schilling Pfennig und 2 gute Hennen.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill verloren.

---

*) (M.) bedeutet, daß die betr. Urkunde sich im Museum, (St.) daß sie sich im Stadt-Archive befinde.

1444, Nürinberg am Suntag vor St. Aegidientag (30. Aug.). (St.)

Friedrich III. deutscher König verbietet alle Zufuhr von Viktualien und Kriegsgeräthschaften in die Schweiz wegen von ihren Bürgern verübten Feindseligkeiten gegen die österreichischen und Reichs-Unterthanen.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Königs Sigill (beschädigt).

1445, Bregenz am Montag vor St. Vitstag (14. Juni.). (St.)

Die Prozession am Palmtag mit Christus auf dem Esel, und an Frohnleichnam mit dem Venerabile darf für ewig durch die Mehrerauischen Güter im Dorf nach der Siechenkapelle ungehindert gehen.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigillen des Heinrich Hetzenmoser, des Johann vom Bach, genannt Haintz und des Jos zum Buchen, Stadtamman von Bregenz.

1446, am Montag vor St. Barthelme (22. Aug.). (St.)

Stadt Bregenz stiftet ein Benefizium in die erste kleine Seekapelle. Der Benefiziat sollte täglich früh eine Messe lesen und in der Pfarrkirche aushelfen, wofür er jährlich 19 Pfd. Pfennig 2 Schilling erhielt. Die Stiftung geschah zu Ehren des h. Georgs, Patrons der Georgenschild-Ritterschaft, die der Stadt während der Belagerung durch die Appenzeller zu Hülfe kam und sie retten half.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Abts Andreas von Mehrerau, des Markgrafen Wilhelm v. Hochberg, des Jak. Truchsäß v. Waldpurg und Grafen Hans und Jörg von Montfort.

1446, an St. Marksabend (24. April). (M.)

Ernst Dietenburger, Hufmeister Herzog Sigmunds zu Veltkirch versetzt zwei dem Herzoge gehörige Mühlen in Sanktains an Ärny Mayer um 80 Pfd. Pfennig.

Orig.-Perg.-Urk. mit Dietenburgers Sigill.

1447, am Donnerstag vor St. Martinstag (9. Nov.). (M.)

Zehentvergleich zwischen Konstanz, Mehrerau und Weißenau bei Ravensburg.

Orig.-Perg.-Urk. mit zehn Sigillen.

1447, am Mittwoch vor Maria Geburt (6. Sept.). (M.)

Herzog Sigmund v. Oesterreich versetzt drei Theile des Kellhofes an Leonhard Stückli zu Feldkirch um 297 Pfd. Pfennig.

Orig.-Perg.-Urk. Sigille verloren.

1447, Grätz am Freitag vor dem Palmtag (31. März). (St.)

Kaiser Friedrich III. befiehlt den Bregenzern, welche im Schweizerkriege dem Schweizer Diethelm Blarer gehörige Salzschiffe wegnahmen und nach Bregenz brachten und deßwegen von Blarer und Gesellen im Einzelnen mißhandelt worden waren, dafür alle Schweizer auf Bregenzer Boden einzufangen und festzusetzen.

Orig.-Perg.-Urk mit des Kaisers Sigill.

1447, Wyenn am Donnerstag nach St. Petri ad vincula (3. Aug.). (St.)

Kaiser Friedrich III. bestätigt auf Ansuchen des Wilhelm, Markgrave zu Hochperg, Herrn zu Rötteln und Susemperg, den Grafen Herrmann und Johann von Montfort-Bregenz und Pfannenberg alle Freiheiten, welche von

dem Kaiser Sigmund 1431 den Grafen Herrmann und Stephan von Montfort und der Gräfin Elisabeth von Hochberg für die Stadt und Herrschaft Bregenz verliehen hatte.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Kaisers doppelt geprägten großen Sigille.

1447, Wienn am Freitag nach St. Petri ad vincula (4. Aug.). St.)

Kaiser Friedrich III. befiehlt dem Reichs-Hofrichter zu Rottweil, dem Landrichter zu Nürnberg und allen andern Richtern und Landrichtern keinen Bürger von Bregenz vor ihr Gericht zu ziehen, weil Letztere sich im Kriege gegen die Eidgenossen so vorzüglich ausgezeichnet hatten.

Orig.-Perg.-Urk. mit kaiserlichem Sigill.

1448, Zinstag nach dem neuen Jahr (2. Jänner). (St.)

Bregenz wird wegen Wegnahme von Diethalm Blarers Salzschiffen im Schweizer-Kriege, auf dem Reichstage zu Konstanz durch Heinrich v. Hohensax Landrichter in Thurgau, — welchen beide Theile als Schiedsrichter gewählt hatten, — freigesprochen.

Orig.-Perg.-Urk. Zusatz und Spruchleute waren: Hans Ulrich von Stöffeln und Jakob Schwarzmurer, Altbürgermeister von Zürich.

1448, am Freitag nach St. Jakob, Apostel (26. Juli). (M.)

Margret Darer, Bürgerin zu Bregenz vermacht ihren Rebgarten zu Rieden an die St. Martinskapelle in der Stadt Bregenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Kilian Loher und Jos v. Huthen, Bregenzer Stadt-Ammann.

1450, am Mittwoch vor St. Thomas (16. Dez.). (M.)

Stift Mehrerau kauft mehrere Vogteirechte in Schwaben um 950 Gulden.

Orig.-Perg.-Urk. ausgestellt von An on Amman, Bürgermeister zu Wenningen.

1451, Montag nach Maria Himmelfahrt (16. Aug.). (M.)

Margreta und Anna Ölz übe geben sich und ihre Kinder freiwillig als Leibeigne an Kloster Mehrerau.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill des Thomas Walch, Bürger und des Raths zu Bregenz.

1451, Donnerstag vor dem Palmtag (15. April). (St.)

Bestättigung des König Ruprecht'schen Privilegs für das Holzgewerk zu Bregenz durch das Schiedsgericht in Konstanz unter dem Vorsitz des Albrecht v. Hohensagx, Landrichter in Thurgau.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Landrichters.

1451, Samstag nach St. Verenentag (5. Sept.). (St.)

Alle Montfortischen Privilegien für den alten halben Theil der Herrschaft Bregenz werden von dem neuen Herrn Herzog Sigmund bestätigt.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Herzogs.

1451, am Frytag St. Gebhardstag (27. Aug.). (St.)

Gräfin Elisabeth v. Montfort und ihr Gemahl Wilhelm Markgraf v. Hochberg, entbinden ihre bisherigen Unterthanen des alten halben Theils

der Herrschaft Bregenz, Hoffsteig, Lingenau und Alberschwende von aller Unterthanen Pflicht und Eid, da sie diesen Theil an Herzog Sigmund von Östreich verkauft hatten.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Markgrafen.

1451, Bregenz am Samstag nach St. Verena (4. Sept.). (St.)

Vorstehende Markgräfin Elisabeth verkauft die halbe Herrschaft Bregenz und Hohenegg an Herzog Sigmund von Östreich, der aber 6000 Gulden schuldig blieb, für welche Summe Bregenz, Hoffsteig, Alberschwende und Lingenau Bürge sein mußten; wogegen er verspricht, daß ihnen diese Bürgschaft nie nachtheilig sein solle.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Herzogs.

1452, am Samstag vor Philipp und Jakobi (29. April). (M.)

Schuldbrief des Markgrafen von Hochberg (Wilhelm) über 1100 Gulden zu Gunsten des Klosters Mehrerau.

Orig.-Perg.-Urk. mit des Markgrafen Sigill.

1453, am Montag nach St. Urban (28. Mai). (M.)

Gedingbrief um den Hof Mittenwies zu Ebratshofen, ausgestellt von Elisa Mühleggin zu Ebratshofen.

Orig.-Perg.-Urk. mit 2 Sigillen.

1453, Newenstadt (Wiener-Neustadt) Samstag vor Quasi modo geniti (7. April). (St.)

Kaiser Friedrich III. bestättigt alle Privilegien der Stadt und Herrschaft Bregenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit dem großen doppelt geprägten kaiserlichen Reichssigill.

1454, am Montag vor St. Urban (20. Mai). (M.)

Die Pfarrkirche Bregenz verkauft an die Mehrerau etliche Zinsen und Fallgebühren zu Schwarzenberg und Alberschwende um 52 Pfd. Pfennig. — Copie.

1455, am Donnerstag vor Palmtag (27. März). (M.)

Urtelbrief des Hans Leber, Stadtammanns von Bregenz, über Gusers Gut, daß es kein Lehen, sondern Gotteshaus-Gut (der Mehrerau) sey.

Orig.-Perg.-Urk. mit Lebers Sigill.

1455, am Dienstag vor Maria Geburt (2. Sept.). (M.)

Vertrag zwischen Mehrerau und Oswald Sieber von Lindau, daß keiner des andern Leibeigene verkaufen oder strafen dürfe.

Orig.-Perg.-Urk. mit 6 Sigillen.

1456, Wien Pfinztag (Dienstag) vor St. Dionis (5. Okt.). (M.)

Herzog Sigmung von Östreich bestallt den Kaspar von Laubenberg zum Pfleger der Veste Hohenegg mit jährlich 140 Gulden Rheinisch Besoldung.

Orig.-Perg.Urk. Sigille fehlen.

1456, Innsbruck am Freitag vor dem Palmtag (19. März). (St.)

Kaiser Sigmund erklärt, daß Bregenz, Hoffsteig, Lingenau, Alberschwende und Hohenegg von Östreich niemals abgegeben, versetzt oder verkauft werden solle. (Privilegium de non alienando.)

Orig.-Perg.-Urk. mit kaiserlichem Sigill.

1457, Bregenz an St. Elsbethentag (8. Juli). (M.)

Herzog Sigmund von Östreich bekennt dem Joh. Haintz, Bürger von Bregenz 400 Gulden in Gold zu schulden und weist demselben den Zins mit 20 Gulden auf sein Vogteirecht zu Egg im Bregenzerwald an.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill fehlt.

1458, Innsbruck, am St. Bartholome-Abend (23. Aug.). (St.)

Eleonora, Herzogin von Östreich, geborene von Schotten, bestätigt die Freiheiten jenes halben Theiles der Herrschaft Bregenz, den derselben ihr sel. Gemahl Herzog Sigmund auf Lebenszeit vermacht hatte.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill fehlt.

1465, am Mantag nach St. Franziskustag (7. Okt.). (M.)

Herzog Sigmund vergibt durch Jak. Trapp, Vogt zu Bregenz eine Gilte an Hans Kaisermann, Bürger von Bregenz um 100 Pfd. Pfennig. — Vidimirte Copie.

1466, Bregenz am Samstag vor St. Margaretha (7. Juni). (M.)

Derselbe verleiht an Hans Egger, Bürger zu Bregenz einen Hof zu Schwarzach als Lehen.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Herzogs von Östreich, Grafen von Tyrol.

1468, am Zinstag vor St. Vit (14. Juni). (St.)

Pfaff Cristof Rudolffi bei den Sondersiechen schenkt für den Fall seines Todes sein ganzes Vermögen der Pfarrkirche zu Bregenz zu einer täglichen Messe, und wenn thunlich zur Gründung einer Pfründe.

Orig.-Perg.-Urk. mit 5 verhüllten Sigillen.

1471, Bregenz am Mittwoch vor dem Palmtag (3. April). (M.)

Stadtammann Kilian Loher sitzt am See bei Heinrich Kriesbaumers Kalkofen an der offenen Landstraße zu Gericht, und entscheidet in Streitsachen.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Stadtammanns Loher.

1471, Innsbruck am Freitag nach St. Johannistag (30. Aug.) (St.)

Bregenz wurde wegen Verurtheilung und Hinrichtung eines Verbrechers von dem freien Stuhl zu Brackel durch den dortigen Freigrafen Joh. Hutschede vor Gericht gefordert. Da aber vermöge Frankfurter Verträge kein östreichischer Unterthan vor derlei Gericht gefordert werden durfte, so nimmt Kaiser Friedrich III. durch zwei Befehle von Regensburg am 20. Aug. 1471 die Stadt in Schutz. Das Gleiche thut Erzherzog Sigmund von Tirol unter obigem Datum. — Vidimirte Copie.

1472, Bregenz am Donnerstag vor St. Urbanstag (21. Mai). (M.)

Wernherr von Zimmern gibt Namens des Grafen Herrmann v. Montfort mehrere Güter zu Opfenbach an Ulrich Syber, Bürger von Lindau.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Freiherrn v. Zymmern.

1473, an St. Jakobs des Mehreren Abend (24. Juli). (St.)

Die Gerberei und Lohmühle am Weier (Ried) wird vom Stadtmagistrate zu Bregenz dem Leonhard Ballenberger für jährlich 30 Pfd. Pfennig lehenweise verliehen; darf aber keine Häute ꝛc. in den Weier legen, der Eigenthum der Stadt bleibt.

Orig.-Perg.-Urk.

1474, Schloß Pekach am Erchtag nach St. Jakob des Zwölfboten (26. Juli). (St.)

Graf Herrmann v. Montfort gibt der Stadt Bregenz einen Revers, daß sie — die ihm in seiner Noth eine Geldsumme geschenkt hatte — deßhalb nie an ihren Freiheiten leiden solle.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Grafen.

1474, am Samstag St. Vinzenzentag (22. Jänner). (M.)

Herzog Sigmund von Östreich verpachtet an Hans im Graben zwei Höfe in Satteins um 109 Pfd. Pfennig Konstanzer Münze, Feldkircher Währung.

Orig.-Perg.-Urk. Sigille fehlen.

1474, am h. Kreuzabend (3. Mai). (M.)

Rudi Roman von Solothurn und seine Frau Agnes Neff von Bregenz schenken an Konrad Neff und Dorothe Guglin von Bregenz ein Gut an der grünen Gasse zu Bregenz.

Orig.-Perg.Urk. Sigill des Stadtammanns Loher.

1474, am Donnerstag nach St. Sebastian (27. Jänner). (M.)

Urbar über das Einkommen des Grafen Herrmann von Montfort aus jenem halben Theile der Stadt und des Gerichtes Bregenz, der sein Eigenthum geworden war.

Orig.-Papier-Urk.

1476, am Montag nach St. Mathäus des Zwölfboten (23. Sept.). (St.)

Urtelbrief des Gottfried Ylin, Hofsteigischen Ammanns gegen einige Übertreter des Bregenzer Holzgewerks-Privilegiums; sie mußten für jedes Stück gehauenen Holzes 10 Pfd. Pfenning Strafe zu Gunsten des Bregenzer Holzgewerkes bezahlen.

Orig.-Perg.-Urk. Sigille fehlen.

1476, an St. Luzientag (13. Dez.). (St.)

Der Stadtmagistrat zu Lindau entscheidet auf Ersuchen der Partheien in Sachen der Lohrmühle und der Fischerei im Weier auf dem Ried.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill der Reichsstadt Lindau.

1477, Innsbruck am Mittwoch in der Osterwoche (9. April). (M.)
Schadlosbrief des Herzogs Sigmund von Östreich gegen Graf Eberhard v. Sonnenberg und Truchsäß v. Waldburg 35,000 Gulden betreffend.
Orig.-Perg.-Urk. mit des Herzogs Sigill.

1483, am Freitag vor Laetare (7. März). (St.)
Graf Hug v. Montfort gibt der Stadt Bregenz um 400 Gulden jährlich die Steuern von Hofsteig und Sulzberg.
Orig.-Perg.-Urk. Sigille der Grafen Hug und Ulrich v. Montfort.

1483, Romae Id. Junii (13. Juni). (M.)
Pabst Sixtus IV. spricht den Mehrerauer Conventual Stefan Staimar, der den Klosterkoch Gall Mayer erstochen hatte, von der Excommunication los.
Orig.-Perg.-Urk. mit päpstlichem Sigill.

1485, am 16. Mai. (M.)
Stiftbrief der Kapellenpfründe zu den 3 elenden Heiligen bei Riedhirsch, Pfarre Weiler, errichtet von Pfaff Peter Göber, nebst Confirmations Instrument.
Orig.-Perg.-Urk. Sigill Göbers, des von Haimenhofen und des Ritters zu Hohentann.

1485, Bregenz an St. Magdalenentag (22. Juli). (St.)
Huldigungseid der Stadt und Herrschaft Bregenz für Erzherzog Sigmund von Östreich in die Hände des Ritters v. Thun, östreich. Hauptmanns an der Etsch und Burggraf v. Tirol; Hilprand Rasp v. Laufenberg zu Pernegg, östr. Rath und Pfleger zu Taur und Landegg; Jak. Spaur, Herr zu Hohenegg und Erbschenk zu Tirol, unter Zusicherung aller Privilegien und Schließung eines Bündnisses mit Eberhard Grafen zu Wirttemberg und Mümpelgard.
Orig.-Perg.-Urk., Sigille verdorben.

1487, Innsbruck am Mittwoch nach dem Sonntag Exaudi (10. Mai). (St.)
Erzherzog Sigmund ersucht die Vorarlbergische Mannschaft, die ihm gegen Venedig zu Hülfe gezogen, doch noch einen Monat, oder wenigstens 14 Tage länger zu bleiben und zu dienen.
Orig.-Urk.

1487, am 24. Juli. (St.)
Kaiser Friedrich III. fordert Stadt Bregenz auf, sich durch Herzog Sigmund nicht an Baiern übergeben zu lassen, sondern treu bei Östreich zu bleiben.
Orig.-Urk.

1488, am Freitag vor St. Laurenzentag (8. Aug.). (St.)
Zeugniß der Huldigung jenes Theiles der Stadt und Herrschaft Bregenz, der dem Hause Östreich angehörte. Dieselbe hatten für Östreich empfangen: Hans Jakob v. Bodmen der ältere, Hauptmann; Hans Jak. v. Bodmen der jüngere, Vogt zu Veltkirch; Ritter Laurenz v. Wirsing, Pfleger zu Landegk; Wilhelm Kretzel Juris Doctor; Ritter Jak. v. Empz, Verweser der Vogtei zu Bregenz; wogegen versprochen wurde die städtischen Privilegien zu achten und den Bund der Stadt mit Schwaben zu gestatten.
Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill Bodmens des jüngern und des Ritters v. Wirsing.

1490, am 14. März. (M.)

Ulrich und Jörg die Völken zu Dornbirn verkaufen an den Ritter Markart v. Ems ein Viertel der Alpe Wetzel um 15 Schilling Pfennig.

1490, Innsbruck am Montag nach Quasimodo (19. April). (St.)

Herzog Sigmund v. Tirol tritt seine Länder wegen Kränklichkeit an Kaiser Max I. ab.

Orig.-Urk. mit Sigill.

1490, Bregenz am Montag nach St. Ulrichstag (5. Juli). (M.)

Kaiser Max I. ertheilt der Stadt und Herrschaft Bregenz und Hohenegg, den Gerichten Hofsteig und Lingenau das Privilegium de non alienando.

Orig.-Perg.-Urk. Sigill des Kaisers.

1490, Bregenz am Montag nach St. Ulrich (5. Juli). (St.)

Herzog Sigmund v. Östreich übergibt den von den Montfortern erkauften halben Theil der Stadt und Herrschaft Bregenz an den Kaiser Max I. durch seine Bevollmächtigten: Ritter Hans Jakob v. Bodmen, Vogt zu Veltkirch, Michael v. Fryberg, Vogt zu Bregenz und Wolf v. Ascht, Vogt zu Bludenz.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigillen der drei Vögte.

1491, am Samstag vor St. Jakob (23. Juli). (M.)

Kaiser Max I. verpfändet Schloß Jagdberg an seinen Hubmeister Jak. Wittenpach um 950 Gulden und 400 Pfd. Pfenning.

Orig.-Perg.Urk. Sigill verloren.

1492, am Frytag vor Esto mihi (4. März). (M.)

Johann und Haug Brüder und Grafen v. Montfort und Rothenfels kaufen den ganzen Kelhof zu Wylar mit Gericht, Kirchensatz und aller Gerechtigkeit von Jakob Nagel in Wylar um 700 Gulden rheinisch, — war übrigens alles Lehen des Klosters Mehrerau. — Vidimirte Copie.

1492, Innsbruck am Freitag nach St. Blasius (10. Febr.). (St.)

Kaiser Max I. gibt der Stadt Bregenz einen Revers, daß sie wegen Bürgschaft für 2200 Gulden, die sie für ihn geleistet, keinen Schaden haben solle.

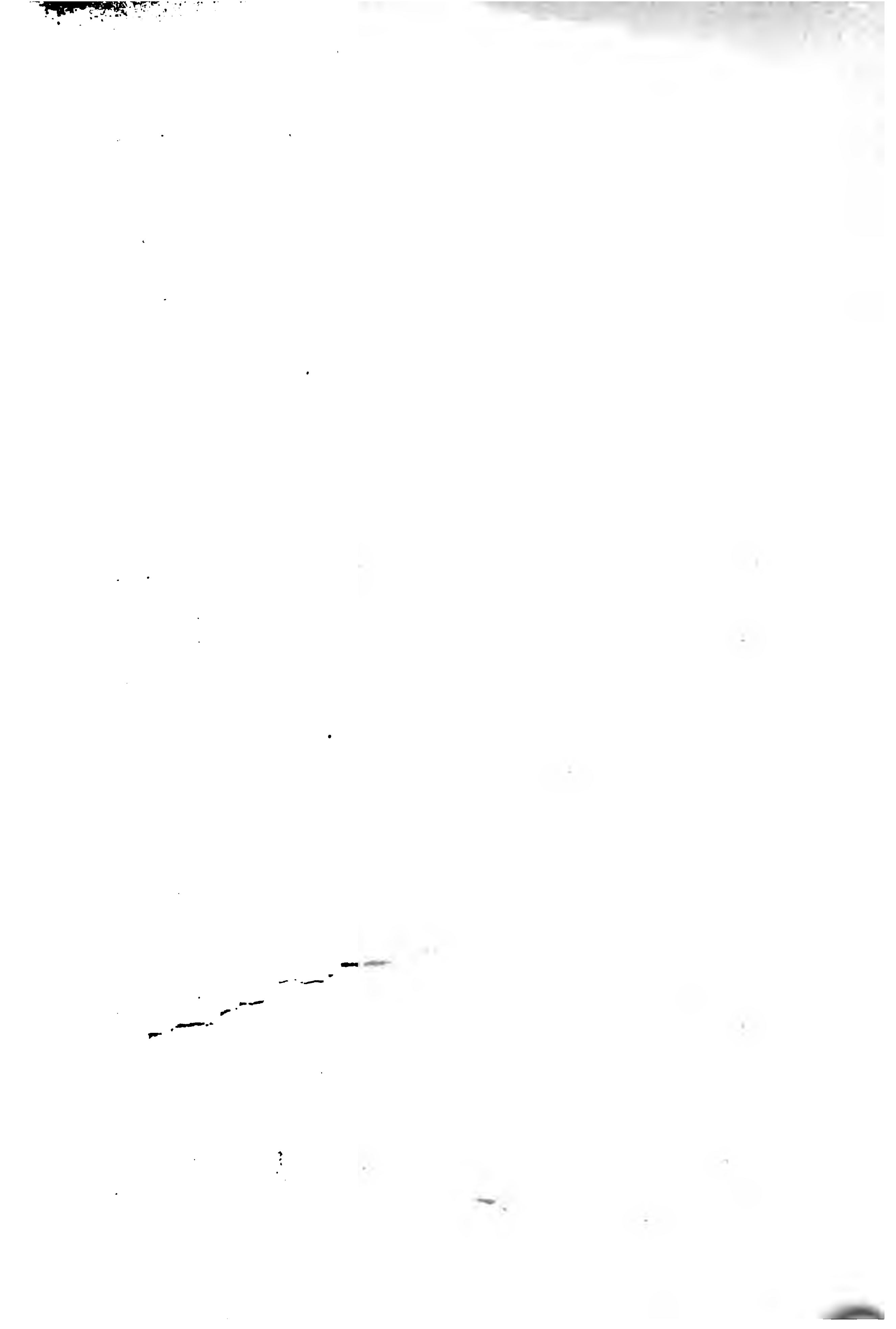
Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Kaisers.

1492, am Montag nach Reminiscere (19. März). (St.)

Kaiser Max I. erklärt, daß Stadt und Herrschaft Bregenz ohne Nachtheil für ihre Freiheiten so lange beim schwäb. Bunde bleiben könne, als selber bestehen werde.

Orig.-Perg.-Urk. mit Sigill des Kaisers.

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau.



Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Sechzehntes Heft.



Lindau.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1887.

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Sechzehntes Heft.



Lindau.
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.
1887.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorbericht von Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins 1

I. Vorträge bei der 17. Versammlung in Konstanz. Am 12. und 13. September 1886.

1. Erinnerungen an Joseph Victor von Scheffel, geboren zu Karlsruhe am 16. Februar 1826, gestorben daselbst am 9. April 1886. Vortrag von Hofrat Dr. Moll 7
2. Der Rosgarten in Konstanz. Ein Umblick im Konstanzer Gebiete, nebst Erläuterungen. Vortrag von Ludwig Leiner 13
3. Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153. Vortrag von Eberhard Graf Zeppelin 30
4. Die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance, mit besonderer Berücksichtigung des Plattenharnisches. Vortrag von Max Freiherrn Lochner von Hüttenbach, Königl. Bayer. Kammerjunker und Bezirksoffizier in Lindau i. B. 47
5. Ueber die Restauration des Münsters in Konstanz. Vortrag von Benefiziat Schober in Konstanz 51

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Die Schutzmantelbruderschaft in Markdorf und deren Kirche. Die Pest in der Seegegend nebst einer Urkunde über die Zustände am Bodensee zu Anfang des 30jährigen Krieges. Von Großherzogl. Bezirksarzt Schedler in Offenburg 57
2. Ein Hexenprozeß in Tettnang. Von Dekan Schneider in Stuttgart 68
3. Das Lindauer Erbrecht. Von K. Primbs, Königl. Reichsarchivsrat 73
4. Fundstücke von Haltnau, gesammelt 1887. Beitrag zur Geschichte der Pfahlbauten von G. Straß, Ratsschreiber in Meersburg 78
5. Einiges über Parzival- und Nibelungenlied-Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen. Von Emil Engelmann in Stuttgart 85
6. Vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees. Von Major a. D. von Tröltsch 89

Seite

7. Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen 93
8. Das Leinwandhäuschen in Rorschach. Von J. R. Geering, Kaufmann in Rorschach . 139
9. Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau. (Die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus.) Von Pfarrer Reinwald 141

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins 175
Mitgliederverzeichnis 177
Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Jahr 1886/87 195
Verzeichnis der im Jahre 1886 eingegangenen Wechselschriften. (Abschluß den 31. Juli 1887.) 197
Verzeichnis der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände. (Abschluß den 31. Juli 1887.) 202
Verzeichnis der dem Vereine im Jahre 1886 geschenkten Bücher und Schriften. (Abschluß den 31. Juli 1887.) 203
Verzeichnis der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände 206
Verzeichnis der dem Vereine für die Sammlung gewidmeten Geschenke 208

Vorbericht

von

Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins.

Wir übergeben hiermit das sechzehnte Heft unserer Vereinsschriften den verehrten Mitgliedern unseres Vereins.

Beim Rückblick auf die Zeit, die zwischen der Herausgabe des vorigen Heftes und heute liegt, haben wir wiederum Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg zuvörderst unsern unterthänigsten, tiefgefühlten Dank darzubringen. Höchstdieselben haben abermals die Kosten der Miete unseres Vereinslokales bestritten. Durch diese huldvolle Munifizenz allein ist es uns ermöglicht gewesen, unsere Sammlungen zu mehren und ihre Ausstattung zu verschönern.

Auf der Vereinsversammlung zu Konstanz wurden die bisherigen Ausschußmitglieder neu gewählt. An die Stelle der während der vorjährigen Wahlperiode zurückgetretenen Mitglieder traten die vom Ausschuß zur Ergänzung provisorisch erbetenen Herren nunmehr definitiv ein, nämlich für Württemberg, an Stelle des Herrn Major v. Tafel, Herr Ökonomierat Rahmer auf Schäferhof bei Tettnang, und für die Schweiz, an Stelle des Alt-Verwaltungsratspräsidenten, Herrn Näf in St. Gallen, Herr Professor Meyer in Winterthur. Ersterer hatte seit 1883 dem Ausschusse angehört, letzterer seit Bestehen des Vereins dessen Interessen in jeder Hinsicht, besonders auch durch wertvolle Beiträge gefördert; dann ist er seit 1875 Mitglied des Ausschusses gewesen und hat als Nestor desselben mit ungemeiner Opferwilligkeit und Sachkenntnis für den Verein gewirkt. Beide Herren dürfen der Anerkennung und des wärmsten Dankes des gesamten Vereines sicher sein; in den Herzen der Ausschußmitglieder insbesondere wird die Erinnerung an ihre freundliche und ersprießliche Thätigkeit nicht erlöschen. Mögen sie auch ferner als Mitglieder des Vereins noch lange die Zwecke desselben fördern helfen!

Die vier Ausschußsitzungen, welche in Rorschach abgehalten worden sind, gestalteten sich durch Besuch von sonstigen Vereinsmitgliedern sowie durch Mitteilungen über geschichtliche Ergebnisse und Funde wiederum zu belebten und anregenden historischen Versammlungen.

Der Vereinstag wurde am Sonntag den 12. und Montag den 13. September in Konstanz begangen. Von allen Seiten waren Vereinsmitglieder und Gäste der

altehrwürdigen, neu aufblühenden Stadt zugeeilt. Was sie dort suchten und erwarteten, wurde weitaus durch das übertroffen, was sie fanden. Die Stadt prangte im Festschmuck; die verschiedenen historisch merkwürdigen Gebäude waren dem Besuche geöffnet.

Am Abend des 12. wurden die Besucher zunächst nach dem Schlosse Gottlieben geleitet, wo der Besitzer desselben, Herr v. Fabrice, seine Schätze zur Besichtigung aufgestellt hatte und den liebenswürdigen Führer machte. Herr Professor Laible hatte dann die Freundlichkeit, der Gesellschaft in kurzen Umrissen die historischen Erinnerungen zu skizzieren, die sich an das Schloß und dessen altersgraue, von Epheu umrankte Thürme seit Gebhard dem Heiligen, der im 10. Jahrhundert hier weilte, bis zu Napoleon III., der das Schloß 1837 umbaute, knüpften.

Von den Gestaden des Sees wurden die Gäste nach den ihn umgebenden Höhen geführt.

Nach Schloß Castell hatte der Besitzer, Herr v. Scherer, die Festgäste geladen. Im Schatten der alten Burg, in den Räumen und in den Anlagen des neuen Schlosses labten sich die Gäste durch geistigen und leiblichen Genuß, den ihnen die Kenntnis und die Gastfreundschaft und Liebenswürdigkeit des Schloßherrn bereitete. Unvergeßlich wird jedem Teilnehmer der Abend bleiben, an welchem man in freundlichster Umgebung das Auge über den See, über die Städte, Inseln, Berge schweifen lassen konnte, deren Vergangenheit zu erforschen der Verein sich zur Aufgabe gemacht. Kein Wunder, daß sich die Gäste, welche ein Gedicht des Herrn Professor Eiselein in der alemannischen Mundart des Jahres 1200 mit gut bewirteten fahrenden Schülern verglich, nur schwer losreißen konnten von diesem Fleck Erde, und daß man in gehobener Stimmung zur ersten Sitzung in der sogenannten Pfalz in Konstanz eintraf. Dem freundlichen Wirte aber sei auch an dieser Stellung warmer Dank wiederholt gesagt!

Der Vereinspräsident, Herr Hofrat Dr. Moll, machte dort auf den historisch wichtigen Boden aufmerksam, auf dem man sich befinde, gedachte dann des Todes dreier hervorragender Mitglieder, des Fürsten von Hohenzollern, des früheren württembergischen Kriegsministers von Wiederhold, des Dichters Josef von Scheffel. Es folgten die Ausschußwahl, der Bericht über die Münsterrestauration, erstattet von Herrn Benefiziaten Schober, die Einführung in das Rosgartenmuseum durch Herrn Stadtrat Leiner in gebundener Sprache.

Am anderen Morgen begannen die Wanderungen von einer interessanten Stelle der Stadt zur anderen unter Führung des Herrn Stadtrat Leiner, des Herrn Grafen Zeppelin und der Herren vom Festausschuß. Die Fresken im Konziliumssaale, der Hof und die Gebäude der Stadtkanzlei, die reichen Sammlungen aller Art im Rosgarten, die Gemäldeschätze im Wessenberg'schen Hause, dazu die Straßen und manches interessante Haus der alten Stadt machten einen tiefen und nachhaltigen Eindruck.

Zu besonderem Danke ist der Verein dem Herrn Münsterpfarrer Brougier und dem Herrn Benefiziaten Schober verpflichtet. In den ehrwürdigen Hallen des Münsters war eine Ausstellung des ganzen Münsterschatzes veranstaltet, bereichert durch wertvolle Schätze aus dem Zofinger Kloster. Dazu waren die unterirdischen Räume und Gänge des in alter Herrlichkeit sich erneuernden Gotteshauses und der Kapitelsaal mit seinem schlanken Säulenschmucke geöffnet, und kaum wird mancher der Besucher die ganze Fülle des Reichtums der alten Bischofskirche wieder so und unter solcher Führung erblicken, wie dies am 14. September ermöglicht war.

Um 11 Uhr begannen die im Hefte abgedruckten Vorträge im Theatersaale. Herr Oberbürgermeister Winterer begrüßte die Gäste im Namen der Stadt in gedankenreicher Weise, indem er die bedeutendsten Namen aus der Vergangenheit der Stadt hervorhob und den Verein der besonderen Wertschätzung seitens derselben versicherte. Im Namen der Staatsregierung bewillkommte Herr Ministerialrat Engelhorn die Versammlung.

Das Festessen fand im Inselhotel statt, durch dessen historisch geweihte Räume Herr Graf von Zeppelin in hingebendster Weise den Führer machte. Der Präsident feierte den Kaiser und die großherzogliche Familie; Herr Oberbürgermeister Winterer den Verein; Herr Landgerichtspräsident Kiefer toastierte auf denselben, indem er in gedankenreicher Rede die versöhnenden Wirkungen hervorhob, welche die Geschichtsforschung auf die Zeit politischer Kämpfe ausübe. — Manches andere Wort würzte das Mahl und hob die vortreffliche Stimmung.

Mit warmem Danke gegen die Stadt, gegen die Vertreter derselben, gegen die Gründer, Leiter und Schützer der städtischen und kirchlichen historischen Sammlungen und gegen die aufopferungsvollen Führer durch dieselben während des Festes schied man von Konstanz.

Leider muß wegen Krankheit des Herrn Pfarrer Hummel von Bregenz die Fortsetzung der Regesten dieser Stadt unterbrochen werden.

Der Verein freut sich, daß historischer Sinn an den Gestaden unseres See's mehr und mehr erwacht und sich in Erhaltung der Schätze der Vergangenheit sowie in der würdigen Restaurierung der Bauten aus alter Zeit, sowohl profaner als kirchlicher, zeigt,

Möge das vorliegende Heft, das geringeren Umfang als seine Vorgänger aufweist. diesen Sinn wahren und fördern und die Mitglieder unseres Vereins befriedigen!

I.

Vorträge

bei der siebenzehnten Versammlung

in

Konstanz.

Am 12. und 13. September 1886.

Erinnerungen an Joseph Victor von Scheffel,

geboren zu Karlsruhe am 16. Februar 1826, gestorben daselbst am 9. April 1886.

Vortrag von Hofrat Dr. Moll,

gehalten in Konstanz am 13. September 1886.

Als unser Vereinsausschuß vor nicht langer Zeit die Verluste aufzählte, welche der Tod unter unsern Mitgliedern hervorbrachte, stand in erster Linie

Joseph Victor von Scheffel.

Seit Jahrzehnten ist er der Lieblingsschriftsteller der deutschen Nation. Seine Dichtungen haben alle Schichten des Volkes durchdrungen und eine große Anzahl seiner Lieder sind Gemeingut unseres Volkes geworden, und sie werden es auch für immer bleiben.

Scheffel war Mitglied unseres Vereins; auf unserem Geschichtsgebiet ist sein bedeutendstes Werk Ekkehard aufgebaut, und zwei weitere Schriften behandeln hochwichtige wissenschaftlich geschichtliche Gegenstände unseres Ländergebietes.

Dieses sind die Gründe, welche unsern Ausschuß veranlaßten, mich zu beauftragen, am heutigen Tage Worte der Erinnerung an Scheffel zu sprechen. Diese Erinnerungen sind aber nicht allgemeiner Art, sie betreffen vielmehr Scheffels Beziehungen zum Verein, zu seinen Mitgliedern und zu seinen Aufgaben.

In unsern im September 1868 gegründeten Verein ist Scheffel am 9. September 1869 eingetreten. In der betreffenden Zuschrift an mich sagt er:

„Ich bitte versichert zu seyn, daß ich, mit den Bestrebungen des Vereins völlig einverstanden, ihm den besten Erfolg wünsche; es werden noch vielfach interessante Anregungen und Aufschlüsse durch das Zusammenwirken Vieler gewonnen werden, und ich hoffe in späteren Jahren, wenn meine Lebenswege wieder an den theuren See führen, Ihnen meine Theilnahme bestätigen können. Zur Zeit an Karlsruhe gebunden, kann ich diese Teilnahme nur durch das Ersuchen bekunden, mich in das Verzeichniß der Mitglieder aufnehmen zu wollen. Möge der Verein gedeihen und recht viele Lichtstrahlen in das Dunkel potamischer Vergangenheit einsenden. Wollen Sie es nicht für

Teilnahmlosigkeit halten, daß ich Ihr für mich so ehrenvolles Schreiben vom 15. März so lange unbeantwortet ließ; es traf mich ganz kurz nach einem in schwerster Weise überstandenen Winter, in welchem ich meinen guten alten Vater zu pflegen, und endlich zu begraben hatte. Dieser Todesfall brachte mir eine Reihe anderer Geschäfte und Aufgaben, da ich auch eine Vormundschaft über einen lahmen Bruder zu führen habe, und so wurden meine Studien und Correspondenzen unterbrochen. — Langsam und allmählig erhole ich mich von den manchfach hemmenden Eindrücken. In diesem Jahr ist es mir noch keineswegs möglich, der Herbstversammlung des Vereins beizuwohnen, noch weniger einen Vortrag zu halten."

Ich hatte Scheffel mehrfach aufgefordert, in unsern Versammlungen die Tribüne zu besteigen und aus dem großem Schatze seines historischen Wissens uns durch Vorträge zu erfreuen. Auf eine Bitte, 1877 in Meersburg auf dem Grabe Josephs von Laßberg zu sprechen, antwortete er am 31. Juli 1877: „Die ungestörte Ruhe und innere Concentrirung, die zum Gelingen schöner Dichtungen nöthig sind, fehlen mir seit lange; erzwingen läßt's sich nicht. Bitte, frischen Sie des Meisters Sepp von Eppishusen (Laßberg) Andenken in Meersburg durch Erneuerung des Nachrufs auf, den ihm einst Fickler in der Augsburger allg. Zeitung gewidmet."

An Scheffels Stelle trat aber unser Vereins-Senior Herr A. Näf von St. Gallen. Dieser sprach auf dem Grabe Worte, so rührend, wie dieses nur ein alter Freund dem Freunde thun kann.

Zu einem Vortrag in Radolfszell aufgefordert, antwortete Scheffel aus Ilmenau im Thüringerwald am 9. April 1878:

„Sehr erfreut durch Ihre Mittheilung kann ich doch wegen eines Vortrags aus hegauischer Geschichte keine Zusage geben, da ich mit Arbeit überladen, sogar genöthigt bin, mich bis hieher zurück zu ziehen."

Mit seiner Gegenwart beehrte Scheffel zweimal unsere Jahresversammlungen. Die erste war die in Bregenz 1873. Dort traf er einen Kreis geistesverwandter Männer, unter denen ich nennen darf: Alfred Meißner, Rob. Byr, Major v. Schiller (Schillers Enkel), Bierlinger ꝛc. Er saß dort in einer edlen Tafelrunde, denn die Meisten dieser Männer sind Zierden der deutschen Literatur.

Ferner schrieb er: „Bin ich im September 1878 in Radolfszell (wo er sich ein prächtiges Heim gegründet) anwesend, so werde ich nach Kräften zur Unterhaltung und Belehrung der Geschichtsfreunde bey ihrer Versammlung thätig seyn."

In Wirklichkeit besorgte auch Scheffel die wertvolle historische Festgabe von Radolfszell, indem er die Urkunden der Stadt von 1267—1793 chronologisch ordnete und in Regestenform verzeichnete. Obgleich er sich nicht als Autor in der Schrift nennt, so ist sie doch Scheffels Arbeit und verdient nach Inhalt und Form als eine der wertvollsten Schriften unseres Vereins angesehen zu werden.

Leider war aber Scheffel über die Versammlung in Radolfszell an das Bett gefesselt, denn er hatte sich auf einer Jagdpartie das Kniegelenk verstaucht und konnte nicht gehen und stehen. An seinem Krankenbett durfte ich durch eine ärztliche Untersuchung nur die Ansicht seines Arztes bestätigen, daß die Folgen des Sturzes keinen Nachteil ihm bringen werden.

Es war beabsichtigt, dem Heros der Dichtkunst über das Mittagsmahl eine Huldigung in einem Toaste darzubringen. Als er den Inhalt desselben erfuhr, sendete er nachfolgende mit Bleistift im Bett geschriebene Strophen an die Versammlung:

„Der Meister Josephus spricht mit Dank:
Ein verstauchter Fuß macht noch lang nicht krank.
Und thut das Bein auch ein bissel weh:
Hoch leben die Forscher am Bodensee!"

Noch ehe sich Scheffel in Radolfszell häuslich niedergelassen, hatte er sich mehrfach und wiederholt um und am Bodensee aufgehalten. Er schreibt:

„Ich saß in der ehemaligen Bücherey des heiligen Gallus und fuhr in schaukelndem Kahn über den Bodensee und nistete mich bey der alten Linde am Abhange des Hohentwiel ein, wo jetzt ein trefflicher schwäbischer Schultheiß die Trümmer der alten Reste behütet, und stieg schließlich auch zu den luftigen Alpenhöhen des Saentis, wo das Wildkirchle keck wie Adlershorst herunter schaut auf die grünen Appenzeller Thäler. Dort, in den Revieren des schwäbischen Meeres, die Seele erfüllt von dem Walten verloschener Geschlechter, das Herz erquickt von warmem Sonnenschein und würziger Bergluft, habe ich diese Erzählung (Ekkehard) entworfen und zum größten Theile niedergeschrieben."

„Und der dieß Buch niedergeschrieben, ist manch einen guten Frühlingsabend auf Hohentwiel gesessen, ein einsamer fremder Gast und die Dohlen und die Krähen flatterten höhnisch um ihn herum, als wollten sie ihn verspotten, daß er so allein seye und haben nicht gemerkt, daß eine bunte ehrenwerthe Gesellschaft um ihn versammelt war; denn in den Trümmern des Gemäuers standen die Gestalten, die die Leser unseres Ekkehard kennen gelernt, und erzählten ihm alles, wie es sich zugetragen haarscharf und genau und winkten ihm freundlich, daß er's aufzeichne und ihnen zu einem neuen Daseyn verhelfe im Gedächtniß einer spätlebenden eisenbahndurchsausten Gegenwart."

Scheffel ist der Verfasser von acht poetischen Werken. Das deutsche Volk hatte bis jetzt nicht weniger als 287 Auflagen nötig. 129 forderte der Trompeter von Säckingen allein, 84 aber Ekkehard. Die größte tiefgehendste Dichtung Scheffels ist und bleibt Ekkehard. Da sie auf unserm Gebiete spielt, so sei gestattet, in lichter und loser Federzeichnung in Kürze von ihr zu sprechen.

Der Roman, sagt Scheffel, ist ein ebenbürtiger Bruder der Geschichte und als solcher darf Ekkehard von uns angesehen werden; denn er ist mit nicht weniger als 285 Noten aus alten Geschichtswerken als urkundlichen Belegen ausgestattet. Auch sagt Scheffel weiter: „Gleich einer Perlenschnur glänzen die St. Gallen'schen Klostergeschichten, die der Mönch Radpert begann und Ekkehard der jüngere bis ans Ende des 10. Jahrhunderts fortgeführt hat." Darum griff ich zu meinem Handgewaffe, der Stahlfeder, und zog hinaus auf den Boden, den einst die Herzogin Hadwig und ihre Zeitgenossen beschritten."

Auch die Familie der Ekkeharde weist Scheffel in der Schrift Waltharius nach. Diese Familie war von vornehmer Abstammung und aus ihr stammten auch die berühmten Notker. Ihre Stammburg liegt im Thale der Thur in der Pfarrgegend Jonswiler (Johannisweiler) im Toggenburg und gehört zum Kanton St. Gallen. Die Familie selbst zog aber auch nach St. Gallen und trat in Beziehung zu der Abtey. Ekkehard IV. ist aus diesem Geschlecht, der Held der berühmten Erzählung, er ist aber in Wirklichkeit noch mehr, weil er Verfasser des Waltharius-Liedes ist.

Wir fühlen uns nicht berufen die Größe, Schönheit und Bedeutung des Waltharius-Liedes, das die höchste nationale Zierde in Ekkehard bildet, näher zu begründen; wir wenden uns jetzt zu einem Mitglied unseres Vereins, der die Abstammung Ekke-

hards urkundlich nachgewiesen hat. Dieses ist Herr A. Näf in St. Gallen, den wir eben nur flüchtig streiften.

Scheffel hatte sich an A. Näf um Auskunft aus seinem Archiv gewendet, — ein prachtvolles geschriebenes Werk über Burgen 2c. des Kantons St. Gallen; er schreibt ihm darüber:

„Die große Güte, mit welcher Sie dem Geschichtsfreunde Ihr Archiv zur Benützung darbieten, veranlaßt mich von Ihnen, dem Freunde Josephs von Laßberg, wo wir uns vordem trafen, einige Notizen zu erbitten. Mit einer Untersuchung über Leben und Wirken des Verfassers von Waltharius beschäftigt, möchte ich annähernd noch dessen Familie bestimmen. Die Casus St. Galli, die ich hier (Radolfszell) wegen mangelnder Bibliothek nicht citiren kann, geben direkt nichts an, wohl aber, daß er in Jonswiler Güter besessen. Dieser Ort ist das in ihrem Inhaltsverzeichniß erwähnte Jonswiler und es stammt von dort das Adelsgeschlecht von Jonswil. — — Es würde mich unendlich freuen, wenn Sie meine Anfrage, die ja einem Ihrer berühmten sangkundigen Landsleute gilt, einer gütigen Beantwortung würdigen wollten; vielleicht habe ich schon auf der nächsten Vereinsversammlung in Ravensburg die Ehre, mich Ihnen persönlich vorzustellen und meinen Dank darzubringen." — Diese Anfragen wurden aus urkundlichen authentischen Quellen einläßlich behandelt 2c. Am November 1873 schreibt Scheffel an Näf: „Empfangen Sie umgehend meinen aufrichtigen Dank für die freundliche und umfassende Beantwortung meiner Anfragen. Ihre Mittheilungen setzen mich in Stand, in dem geschichtlichen Vorwort zu Waltharius die Heimath der Ekkehards mit ziemlicher Bestimmtheit fest zu stellen. Ich hoffe Ihnen seiner Zeit das Buch überreichen zu können, als Nachweis, wie dankbar dieselben benutzt werden konnten."

Von der Ausgabe des Waltharius von Scheffel und Holder (1876) hat ersterer mehrere Exemplare an den Redner gesendet und dazu geschrieben: „Gestatten Sie mir auch Ihnen zur Vertheilung an die Bibliotheken des Bodensees in ehrender Erinnerung an J. von Laßberg, ohne welchen der Waltharius nicht neu erweckt vor uns stände, 8 Exemplare meiner Ausgabe ergebenst zu überreichen."

Daß Scheffel in jungen Jahren das Heldenlied Waltharius zur Kurzweil an langen Winterabenden in deutschen Reim gebracht, sagt er selbst und fügt bei: „Die deutsche Übersetzung macht keine Ansprüche an Worttreue 2c., sie sucht nach Abstreifung von Flitterwerk den Inhalt in moderner Kunstform knapp und sicher zu geben."

Hochgeehrte Versammlung! ich habe am Eingange gesagt: „daß ich nur Erinnerungen zu Scheffels Gesamtbild heute vortragen werde;" ich habe außer Ekkehard die anderen bedeutenden Dichtungen nicht in den Kreis der heutigen Besprechung gezogen, nichts von dem unvergleichlichen Humor unseres Heros gesagt. Ekkehard, unser herrlicher See, seine Freunde am See, sein Aufenthalt am See seien der Gegenstand unserer heutigen kurzen Schilderungen.

Wenn ich gleichwohl zum Schlusse unseres Vortrages auf einen Mann übergehe, der nicht am See gelebt, aber doch oft dahin gewandert und Scheffel als seinen vertrauten Freund aufgesucht, so geschieht dieses, um die verehrte Versammlung mit zwei Gedichten Scheffels bekannt zu machen, die in seinen Werken nicht zu finden sind.

Dieser Mann ist Wilhelm Ganzhorn, geboren 1818 in Sindelfingen bei Böblingen. Ich durchlief mit ihm das Gymnasium in Stuttgart und wir vollendeten unsere Studien in Tübingen. Ich darf sagen, daß er zu meinen trautesten Freunden zählte. Er war Jurist und starb als Oberamtsrichter 1881 in Kannstatt, nachdem er

vorher das gleiche Amt in Neckarsulm, der herrlichen Weinstadt am Neckar, unsern Heilbronn bekleidet hatte. Schon als Gymnasiast hatte er in Beziehungen zu unserm Lehrer G. Schwab, Nicolaus Lenau, Freiligrath 2c. gestanden und seiner Feder waren viele Gedichte entsprungen. Ganzhorn hatte einen unübertrefflichen Humor und genoß das volle Weinglas in vollen Zügen. Dieser Mann war mit Scheffel in intime Beziehungen getreten und in Schwaben erzählt man sich manche Legende von Ganzhorn und Scheffel. Das weinreiche Neckarsulm wurde von Scheffel oft besucht und auch viele Ausflüge von hier gemacht. Unsern Neckarsulm liegt Maulbronn und die berühmte Fuge dieses Klosters über den Elfinger Wein, der dort wächst, soll den Besuchen Scheffels und Ganzhorns ihren Ursprung verdanken; sie sollen auch in stiller Begeisterung den Text der nassen Komposition in wunderbarem Wohllaut und in rührendem Piano gesungen haben und zwar nur die Anfangsbuchstaben: A. V. K. L. W. H., deren volle Worte lauten: All Voll, Keiner Leer, Wein Her.

Eine zweite Legende erzählt auch, wie auf einem Ausflug in das Herz Schwabens, unsern der Heimat Ganzhorns, Sindelfingen, Scheffel den Böblinger Repsbauer kennen lernte, und ihn in seinem Liede „Guano" für alle Zeiten verewigte, in dem er singt:

Und die Anerkennung der Besten
Fehlt ihren Bestrebungen nicht,
Denn fern im schwäbischen Westen
Der Böblinger Repsbauer spricht:
„Gott segne euch, ihr trefflichen Vögel,
An der fernen Guanoküst',
Trotz eurem Landsmann dem Hegel
Schafft ihr den gediegensten Mist!"

In Neckarsulm ist eine Halde „Himmelreich", die ihren Namen von dem gottvollen Wein erhalten, der auf ihr wächst. Eine weitere Legende sagt: Als Ganzhorn kam zu sterben, rief er: „Noch eine Flasche Himmelreich!" Als er sie geleert, schloß er seine Augen, trank aber nie einen Tropfen mehr.

Am 28. Oktober 1871 wurde Ganzhorn ein Sohn getauft; Scheffel erschien bei diesem Familienfeste und legte dem Täufling die nachfolgende poetische Gabe auf die Wiege:

Joseph Victor Scheffel.

Derselbe hatte ein baldiges Erscheinen durch folgende Strophen zugesagt und dem Täufling bei der Taufe die nächstfolgende poetische Gabe auf die Wiege gelegt.

Und fahr' ich einst wieder durch Gottes Welt
Und freu' mich an Reben und Hopfen:
Dort, wo die Sulm in den Neckar fällt,
Will ich an das Amtsgericht klopfen.

Dort atmet ein treuer, ein trinkbarer Mann,
Den Sängern unstreng und willig,
Dort wird dem Klopfenden aufgethan,
Und Jedem, was Recht ist und billig.

Und soll mir ein Urtheil gesprochen seyn:
Ich lasse mich, ohne zu murren,
Zu Wasser, Brod und Kometenwein
Von ihm auf drei Tage verknurren.

Dem Täufling.

Heilräthe nahen und walten
Um deine Wiege, o Kind;
Mög' sich dein Loos gestalten,
Wie es dein Name verdient:
Im Frieden ein zarter Knabe,
Ein Röslein ohne Dorn,
Im Krieg ein harter Schwabe
Ganz hürnen und ganz Horn!

Den Ersten, dem vor Zeiten
Der Name Ganzhorn ward,
Sah man in Hornhaut streiten
Nach alter Recken Art.
Schwerschuppig Herr und Schimmel,
Scharfklirrend Schwert und Sporn,
Ritt er in's Schlachtgetümmel
Ganz hürnen und ganz Horn!

Doch wenn das Trinkhorn kreiste,
Erwuchs sein Lorbeer neu,
Mit jedem Rebengeiste
Stritt „trinkbar er und treu".
Im Singen brav und Sprechen
Und allzeit vorn am Born,
So war er auch beim Zechen
Ganz hürnen und ganz Horn.

Du sollst d'rum nicht verwilden,
Noch werden schlimmer Art;
Bei zarten Frauenbilden,
O Kind, thu immer zart.
Nur wo man Männertugend
Bedarf und heiligen Zorn,
Sey du schon in der Jugend
Ganz hürnen und ganz Horn.

Die Zeit ist keine weiche,
So lang der West uns droht,
Und gute Schwabenstreiche
Thun auch in Zukunft Noth.
Welch' Schicksal d'rum dir plane,
Du freundlich Kind, die Norn':
Sei du, wie einst dein Ahne,
Ganz hürnen und ganz Horn!

Der Rosgarten in Konstanz.

Ein Umblick im Konstanzer Gebiete von Ludwig Leiner.

Vorgetragen am Vorabende der XVII. Jahresversammlung, am 12. September 1886.

In Konstanz auf der Pfalz[1]) bei Bier und Glimmkraut
Begrüßen Forscher sich aus Seegau's Warten,
Von denen man weit in die Gegend ausschaut.

Sie woll'n erzählen von den Auskürfahrten.
Der eine fuhr landein in Wald und Bergen,
Der and're suchte tief in Seees Gründen
Im Schiff, geführt von seinem kund'gen Fergen,
Noch altgeborg'ne Schätze aufzufinden.

Auch ich bin eine von den Wasserratten,
Der's erst recht wohl wird in dem feuchten Grunde,
Wo zwischen Schilf und grünen Charenmatten
Im Schlammgrund liegen ganz besond're Funde.
Und möcht' ich jetzt erzählen, was seit Jahren
Der See gegeben, was ihm abgerungen,
Was wir im Rosengarten[2]) jetzt verwahren.

Wir wollen sehen morgen, ob's gelungen,
Ein Bild dem Freundeskreise zu gestalten,
Wie's uns're Alten hielten und wir halten.

Von Fern hör' tosen wildsturmgemut.
Es wogen und toben die Wellen.
Man höret Wodans[3]) schwellende Flut
Am Hügel der Pfalzburg zerschellen.
So wogten sie schon vor vieltausend' Jahr,
Als noch keine Pfalz auf dem Hügel war.

Da war noch in der Bucht, wo jetzt die Pfalz steht,
Nur dichter Wald bis an den Saum der Wellen.
Da ging wohl auch, wo jetzt gebahnter Weg geht,
Nur Waldesrauschen. Und der Bäume Fällen
Durchtönte dann und wann die dichte Wildnis.
Schon sitzen Menschen an des See's Gestaden
Und lugen fragend in der Wellen Spiegel
Ihr neckisch in der Woge wankend Bildnis:
„Weißt du uns etwas noch von dem zu sagen,
Wer vor uns dawar in den alten Tagen?"

Die Käuzchen lugten von den dunkeln Bäumen
Und fingen an von alter Zeit zu träumen:
‚Gerad wie ihr, so waren auch die Alten.
Schmalstirnig mit dem langgestreckten Schädel;
Wohl etwas kleiner, aber d'rum nicht feiner,
Lebt' in der alten Wildnis Bub' und Mädel.
Wir sah'n sie steh'n im Lützelstetter Riede
Und auf der Insel Weerd beim Stein am Rheine.'

Was lustig damals war, hüllt stiller Friede
Im Rosengarten jetzt in lichtem Schreine.[4]) —

„Und war der See gerad wie heutzutage,
Die Buchten und die Hügel rings die Runde?"

Da wellt an uns vorüber Frag' auf Frage.
Und wieder singt uns zu der Wellen Weise:
‚Auch davon geben wir euch alte Kunde;
Auch da blieb's lange her wohl schon beim Alten
In langsam immeränderndem Gestalten'.

Lang schon ist's her, seit Rheines wilde Wellen
Vom Gotthard aus 's Tavetscher Thal durchdröhnen,
Vom Rheinwaldgletscher neu erfrischt erschwellen,
Die Via mala brausendwild durchtönen,
Die Filisur und das Davoser Wasser
In sich verschlingend nach dem Thale fahren.
Das Thal ist ausgegossen jetzt zu Seeen,
Zu wundernetten, jetzt mit lichten Staden,
Ob denen wir die schnee'gen Alpen sehen
Aus unsern grünumrankten wohl'gen Gaden.

Gar rauher war es früher wie Ammianus[5])
Uns noch vom Rhein erzählt aus seinen Tagen:
„Im Sturzesfall strömt er in Katarakten

Ein Rennender dahin durch Blöck' und Brücken
Schaumüberspülend wild den rollend' nackten
Fels bis in's Thal mit Drängen und mit Drücken.
Und drunten geht das Grau'n der dichten Wälder,
Umbrausend dichtbeschilfte Sumpfesfelder.
Rauhvaste Wildnis deckt — Barbarenlande."

Lang, lang ging's so. Wir können uns wohl denken,
Daß, als das Thal den ungeschliff'nen Schenken
In seine Dienste nahm, auch seine Gäste
Ungatt'ger lebten zwischen Schilf und Sande.
Da bauten sie in sumpf'gem Waldesneste
Sich mit gefällten Bäumen Rost und Rüste
Und Stall und Hütten auf die Pfahlgerüste.

Das ist nun Rosengartens schönste Waide
Und seines Rosengärtners Kosefreude,
Zu zeigen dieser Alten Haus und Haben,
Wie's Uferschlamm und See und Ried uns gaben.

Was da die Wasser hergerollt in Thalen
Und vordem schon die Gletscher hergeschoben
Und hingelegt, zu mehr als tausend Malen,
Das haben nun die Siedler aufgehoben.
Aus dem **Gerölle** schliffen sie sich **Beile.**[6])
Die härtesten von den Gesteinen galten
Am allerliebsten ihnen, denn gut' Weile
War ihnen ja, die keinen Taglohn zahlten.

Und lang ging's so. Vieltausend Beile rasten
Im Steinzeitwaffensaal des Rosengarten
Wie früh'r geblänket, füllend Schrank und Kasten,
Man meint, man müß' auf **uns're Zeit** drin warten.

Und mancher Steinfremdling liegt zwischen andern,
Von dessen Heimat man noch keine Spuren
Hierum gefunden hat, von seinem Wandern
Nichts weiß und rein nichts find't trotz allem Luren.
Ich möcht' von den Nephriten hier erzählen,[7])
Die in der Sammlung nun nach Tausend zählen.

Daß sie gesteckt in Serpentingesteinen,
Darüber sind wir alle nun im Reinen.
Doch, daß sie von den Alpen hergekommen
Wie anderes Geschieb' in Uferlage,
Das ist noch gar nicht sicher angenommen.
'S ist gleich wie Einfuhr-Weither eben Sage.
Die meisten dunkelgrün, wie manche Quarze,

Wie grünes Glas so hart, so klar, durchsichtig;
Dann wieder rote, blonde, weiße, schwarze,
Und Keines minder für den Beilschliff tüchtig.

Sie sind des Rosengartens sond'rer Schatz,
Weil hier gefunden auch am rechten Platz.

Denn das Verteilen von der Heimat Schätzen
Kann ich im Sinn der Wissenschaft nicht halten.
Man darf den Vorteil niemals unterschätzen,
Was wichtig, mehrst am Fundort zu behalten.

Dann liegt der Vetter Jadeit daneben,
Gleich hart und edel wie Nephritgesteine.
Ob Heimat, ob das Fremdland ihn gegeben,
Das wird ein Rätsel sein noch lang am Rheine.
Der lichte grüne edler als Nephrite,
Daneben schwarz die Chloromelanite,
Die sind zum Schneidwerkzeuge wie geschaffen.

Das Zeug, das muß man halten können, führen.
Den Schaft dazu gab das Geweih vom Hirsche.
Die stärksten Kronen konnte man da küren
Aus dichten Rudeln bei der reichen Pirsche.
Und **Holz** und **Horn** in reichster üpp'ger Fülle
Gab ja der Hain, gab Waid und Ried und Wald.
Sie gaben für das Steinbeil schmucke Dülle,
Für Steinsäg' und für Meißel guten Halt.
Aus Stein und Bein und aus den Hirschgeweihen,
Aus Elchgeweih ist gar viel Zeug gemacht,
Flott zugerichtet, einfach ausgedacht,
Als ob sie längst schon so gewesen seien.
Das Wurfbeil, tausendmal im Rosengarten,
Aus Stein gefertigt, aus dem edelharten,
Die Stechharpunen mit den scharfen Hacken,
Die Wurfharpunen mit den strammen Zacken,
Ja viele Dinge, die ihr morgen seh't,
Wenn ihr durch Rosengartens Beete geh't.
Ich will jetzt nicht erzählen weit und breit,
Wie's da geordnet ist nach Ort und Zeit.
Ich möcht' nur wünschen, daß ganz kopfwehfrei
Die Umschau morgen in der Sammlung sei!

„Verstonderders?"[8])

Denn Kopfweh sticht, wie auch die Rosen stechen.
Wir wollen Einzelne im Garten brechen,
Und lieber zwischen 'nein paar Schnurren machen;
Sonst sind zu trocken euch Rosgarten-Sachen.

Am Überlingersee im Pfahlbauschlamme
Fand ich auch Eisenkieskrystalle stecken,
Und neben den Krystallen in dem Damme
Ein Beilchen auch davon der alten Recken.
Es scheint mir dies geschliff'ne Pyrit-Beil,
Deß' Material sie wohl im Jura brachen,
Ob seinem Glanze und metall'schen Anteil
Ein Übergang zu den gegoss'nen Sachen.

Nachdem kommt Guß der Bronze an die Reih',
An Werkzeug, Waffen, Schmuck und Allerlei.

Und da ist's mit der „Vorzeit" fast vorbei.
Vorröm'sche Bronze findet sich im Schlamme
In jeder Pfahlbaustätte an dem See,
An jedem Schiffgelände, jedem Damme,
Wo Steinbeil, Beingerät' auch in der Näh'.
Doch kann ich meine Meinung nicht verhehlen,
Daß, als „Schön-Bronze"[9]) in die Thalung kam,
Der Einfluß Roms schon seinen Anteil nahm.[10])

Nun sind von Bronze Beil und Keil und Ringe,
Der Spieß und auch des Schwertes scharfe Klinge,
Und Fibel, Angel, Nadeln, Dolch und Meißel,
Das Werkzeug und das Zeug zu Schmuck und Kreisel.

Die Töpferei wurd' nebenbei betrieben.
Mit allem Schwung, ja ganz durchdacht — gerieben
Tritt uns entgegen schon Form, Nutzung, Stil,
Des Zierwerks Mancherlei im Wechselspiel.
'S sind Töpfe aufgefunden mit Zieraten,[11])
Wie Schussenrieder kaum wohl schön're hatten.
Und mancherorts ist Thongerät gefunden
Gelbhartgebrannt wie für der Römer Kunden,
Und außerdem noch viele and're Sachen,
Die ganz den Eindruck röm'schen Ursprungs machen.
Und Glas als Perle, Ring und Krug und Schale,
Mit blaugrün — wundernett — gebroch'nem Strahle
Erglänzend jetzt beim heut'gen Sonnenlichte.

'S ist eine Freude, wenn man's jetzt nun schaut
Beisammen all' das Zeug von Stein und Bein;
All' das, was einst Voreltern Hütt' gebaut,
Die Töpfe, das Geflecht und Feuerstein,
Der hundertfach zu Werkzeug zugesplittert
Noch frisch daliegt, ganz scharf und unverwittert.

Bei Bodmann trafen wir auf eine Baute,
Vielleicht die älteste in dem Gebiete,
Die viel uns gab, wohin man allumschaute
Und auch zu deuten manche alte Mythe.
Von Thon ein Stück — so wie ein „Horn" gestaltet.
Die Schweizer nehmen es für Halbmondbilder,
Sie denken sich Pfahlbauern händgefaltet
Davor, wie vor der Gottheit, andachtmilder.
Ich bin von etwas rauh'rer Ansichtsfürung.
Ich denk' viel eher an das Horn der Stiere
Und glaub', daß es gesessen auf der Kreuzung,
Der Hütte Giebelfirst, — Symbol und Ziere.

Den Mond, die Sonne ließen uns're Alten
Gewiß am Himmel wandernd Leuchte halten.
Wert allvor aber war Wisent und Stier.

Noch weiter muß erzählen ich von **Holz**,
Zu Keul' und Bum'rang, Pfrieme, Halm und Nadel
Geformt, des Pfahlbau Bodmann sond'rer Stolz;
Für jene Zeit gefertigt sonder Tadel.
Wohl hat gebräunt die lange Reih' von Jahren
Die Sachen, die früh'r hell und sauber waren.
Sie sind, wie es der Tausendkünstler macht,
Wenn er '**was** altern will mit Vorbedacht.

Torfbraun sind Schüsseln, Teller, Löffel, Schale,
Und mulmig, was geblieben von dem Mahle.
Solch' Präsentiergeschirr würd' man nicht nehmen, —
Man müßte sich des nun so Werten schämen, —
Es seinem Schatz zu bieten mit „Gseng Gott!"[8])

Die muntern, hellen, plätschernd schnellen Wellen,
Die kichernd gellen, schwellen und zerschellen,
Die fragten schon 'mal, wie's am See gewesen,
Ob anders, als wir's heut' mit Augen lesen.

'S ist sonderbar. — Tief unter'm heut'gen Spiegel,
Viel tiefer als der tiefste uns'rer Stände
Des Bodensees sind noch viel Pfahlbauriegel
Mit Pfahlbauwerk in unserem Gelände.[12])

Im Seegrund aber stund kein Menschenbau.
Im Seegrund lebte niemals Hirsch und Sau,
Von denen wir doch Reste dorten finden.
Das scheint denn doch „zum Teufel holen",

Und lag mir in dem Sinn wie Kohlen,
Dies Tiefsee-Rätsel zu ergründen.

„Kansch denka!“[8])

Gern geh' rheinab ich, wo die Schlösser stehen,
Gottlieben, rechts die Insel Reichenau,
Wo uns von rechts auch Bodmanns Sagen wehen,
Und glüht im gold'nen Hintergrund das Hegau.
Dort hat Natur ein Meisterstück gemacht,
Aus ihrem Herzblut Hügel aufgetürmet;
Der Mensch hat mitgebaut, ihr's nachgemacht,
Und jene Klingsteinkuppen burgbeschirmet.
Da macht' ich denn 'mal diesen Wandergang,
Durchsucht' den Alentrain,[13]) die Ottmars-Insel.
Bei Stiegen sah ich, wie den Rheinlauf zwang
Ein vorgeschob'ner Bank von Steingerinsel.
Wo solche Steinbank Rheines Lauf erschwert,
Da haben koboldneckisch fratzigkleine
Geschöpfe uns den Sachverhalt erklärt.
Da hockt und 'deit das Unterseegesindel,
Gymnostomum, Euactis, Spaltzahnmoos,[13])
Und Kugelmuscheln d'rin und Dipterntroß,
Dem Rheine schlau ein Überbein zu stellen.
Verringert ist der hydrostat'sche Druck,
Vermehrt das lose Wassermoosgegluck,
Um Kalk und Kohlensäure abzuschnellen.
Die Wellen rollen fort und fort die Steine
Und, sind auch Alg' und Moose noch so kleine,
Das wächst und kleckst, Geschiebe rundumhüllend
Und Abflußpässe nach und nach erfüllend.
So ging es still und lang im Wasser fort.

„Kansch denka!“[8])

Und so, so ging's schon lange, lange Jahr',
Bis Rhein und See gestaucht, gehoben war.

Seitdem liegt mancher Pfahlbau tief im See[12])
Und selbst zu Schiff kommt man nur in die Näh',
Um Topf und Beil und Perle 'raufzuholen.
War aber dort ein Bau beim Frauenpfahle
Drauß' vor dem Hügel uns'rer Pfalz am See,
Dann war das and're Pfahlwerk uns'rer Thale
In sumpf'gem Uferlande in der Höh'.
Ich glaub' auch, daß der mehrste Bau auf Pfählen,
Wie jetzt in fernen Landen, also stand,
Und daß um Konstanz wir nur wen'ge zählen,

Die nicht gestanden sind am Uferland.
's war nicht viel anders als in unsern Tagen.
Da, wo die Dörfer noch am Ufer steh'n,
Da brauchen wir kaum fünfzig Schritt zu geh'n
Und seh'n die Pfähle aus dem Wasser ragen; —
Zur Winterszeit, wenn's eist und schneit.

Hab' nun erzählt von der Pfahlbauerei;
Hab' schon gesagt, daß sie mein Liebling sei.
Hab' aber auch der **Gletscher** schon gedacht,
Daß sie uns viel errat'sches Zeug gebracht,
Das dann zu Pfahlbauwerkstück allum diente.

Das ganze Thal war einst, wo jetzt Geplätscher
Der Wellen ist, bedeckt vom alt' „Rheingletscher".
Wir zeigen ja die Steine, die d'rauf weisen,
Daß sie in jahrelangem Eisesgleisen
Zu uns gekommen sind von seinem Borne.
Die Gletscherschliffe geben uns Beweise,
Daß sie vorbeigegirrt am Gletschereise
Und glattgerieben wie im Steinschleifzorne.

Und damals war auch Hirsch nicht und nicht Rind
Dem Bodenseeler Wald- und Ried-Genosse.
Und die Lenzlüftel waren wen'ger mild.
Wie Esel waren noch die Höhlenrosse.
Stolz wohl zwar führt' sie her der Gletschermann
Und hält sie mit dem Hund an Band und Zügeln.
Stolz hegt das Ren er auf den schnee'gen Hügeln;
Es bietet ihm, was es nur geben kann:
Die Stangen, Fleisch und Fell und Milch und Sehnen.

Und aber, war der Mensch viel anders da,
Als später in den Sumpf- und Waldes-Hütten,
Dem Firnfeld und dem Gletscherbache nah',
Bei Ren und Mammut, Roß- und Hundeschlitten?

Es war wohl auch derselbe Mensch im Thal;
Verziert mit gleichen Tupfen seine Vasen; [14])
Bereitet auch in Thongeschirr sein Mahl
Gleich spätern, die auf Pfahlgerüsten saßen.

Schon kritzt er sich Wegweiser in Gagat,
Die ihm das Abbild seiner Gegend boten, [15])
Nicht minder gut, als man sie derzeit hat
In Wanderbüchern, den weitleuchtendroten.
Ja wunderbar ist schon die Künstlerspur,
Die von der „Rentierzeit" noch zu uns anklingt,

Nachbildung, — Wiedergabe der Natur, —
Was Bilderdenken in die erste Form bringt.
Das Ren, der Moschusochse und das Pferd,
Das Schwein, die Tiere alle, die ihm wert,[16])
Sind da gezeichnet auf den Rentierstangen,
Und auch das Ornament des Werkzeug's schön,
Naturdurchfühlter als auf spätern Spangen.

Viel mag wohl auch zu grund gegangen sein,
Was nur in Holz geschnitzt war, nicht auf Bein.

Der Bodensee'ler ist sich gleich geblieben
In aller Zeit in Streiten und in Lieben;
Ist anders auch Natur um ihn geworden,
Sind Wand'rer eingekehrt von Süd' und Norden,
Die Neues führten in das Seethal ein.

Auch hab' ich noch versucht im Bild zu zeigen
An Stein und Boden, wie **vordem** es war,
Wie Erdenurwelt tanzte ihren Reigen
So viele tausend-abertausend Jahr';
Wie die Geschöpfe waren, die jetzt liegen
Gebettet in des Bodens Wechselschicht.
Hab' lang gesucht, bis ich all' das konnt' kriegen
Für des Rosgartens lebenstreu' Gedicht.

Jetzt liegt's im Rosengarten nett beisammen.
Man sieht die Zeiten, wie sie geh'n und kamen;
Man sieht, wie stattlich die Natur gebaut;
Man sieht, wie's auch der Mensch hat angeschaut,
Wie er sich Stein auf Stein zubau getragen,
Stets anders wieder in den Folgetagen,
Zum Bürgerhaus und zu dem mächt'gen Dom.
Da, wo Natur und Kunst zusammenhalten,
Verschönt, veredelt Ein's das And're nur,
Mit Götterbeiwerk scheint sich zu gestalten
Die fein und rein veredelte Natur.

So steht im Überlinger See die Mainau;
Deutschrittern Ruhplatz einst nach heil'gen Fahrten.
Jetzt thront darauf zu Volkes Lieblingsschau
Ein Fürstenschloß in seinem Rosengarten.

Dort hat auch unser'm Bodensee-Verein
Des Fürsten Gunst sein prächtig' Heim erschlossen;
Vor Jahren kehrten wir auf Mainau ein
Und haben jene Huld in's Herz geschlossen.[17])

Dies Jahr sind wir auf Konstanz' klass'schem Boden
Und wandern durch die alte Stadt am Rhein.
Wir sehen sie verjüngt und neufrisch locken
Empor; sie will die altbewährte sein. —

Und in der Stadt, da steigt empor ein Dom,
Und wölbet hoch empor die Strebebogen.
Man fühlt sich andachtsvoll emporgehoben . . .

„'s isch halt gar wundernett dahom!"[8])

Von Fern hör' tosen nun frohgemut
Und wogen und rinnen die Wellen.
Man höret Bodans schwellende Flut
Und plätschernd die Fischlein d'rin schnellen.
So wogten sie wohl schon vor tausend Jahr',
Seitdem die Pfalz auf dem Hügel war.

Und das hat lang gebraucht; denn doch im Werden
Konstanz war nicht in einem Tag gebaut.
Wir wissen nicht, wie lang es wurd' der Erden,
Wie lang sie vor der Menschenzeit gebraucht.
Ist doch, seit Menschen sich Geschichte schrieben,
So viel geschehen, Vieles abgethan;
Und hat das Menschenvölklein viel getrieben
In Not und Herrschlust, Glaube, Lieb' und Wahn.
Auch das möcht' ich im Rosengarten zeigen.

Ist **Vorzeit** dort in einen Saal gedrängt,
So ist auch **uns're Zeit** nur eingezwängt,
Ihr Bild vereint in ein paar Kemenaten.
Da Platz zu finden konnt' ich mir kaum raten.
Und auch heut' Abend muß in Pfahlbauzügen
Ich alles kurz und karg zusammenbiegen,
Will ich von Allem auch nur Etwas zeigen.

Die **Zeit**, da **Römer** an den See gekommen,
Als Vindelicier noch den Gau bewohnten,
Besitz von deren Eigentum genommen,
Von dem schon langher heimisch angewohnten;
Die **Zeit**, als **Alamannen** eingefallen,
Sich hier ein Heim mit Trutzkraft zu erzwingen,
Zertrümmert haben Roms Tyrannen-Hallen
Mit Faust und Angon, Stein und Eisenklingen;
Die **Zeit**, da hier sie auf der Pfalz gesessen
Der **Ritter** und der **Mönch** beim Klosterweine
Bei Fisch und Hirsch und ander'm leckern Essen,
Nicht immer nur zum Kraftstreit, wie ich meine;

Da Ritter trabten hoch zu Roß in Thalen,
Ihr kecker Raub das Reiten mußte zahlen —
Das möcht' in wen'gen Bildern ich dort zeigen.

Da klang das Schwert in gellem klaren Klang,
Wenn nebend'ran der Kirche Diener sang.
Da war es munter in den heitern Hallen,
Wo Becher klangen bei der Würfel Fallen.

Markgraf von Hochberg hatte voller Pracht[1])
Die Stuben, wo wir kneipen, ausgestattet
Mit Bildwerk; sie zum Tusculum gemacht,
Wo man gern ruht d'rin abends jaidermattet
Und vor sich stellt den Krug voll gold'nem Wein
Und träumen kann in alle Welt hinein,
Und Amoretten schlingen Rosenkränze,
Liebkosend schwingen ihre losen Tänze.

Damals war eine vielbewegte Zeit,
Als das **Concil** das alte Konstanz wählte,
Und Ritterschaft und Klerus nah und weit
Hier wortstritt, blankschnitt, daß der Harnisch gellte.
Da war ein Leben über alle Maßen,
Mit Prozessionen voller Pomp und Pracht;
Mit Priestern, Rittern buntverschied'ner Tracht
War da die Stadt erfüllt in allen Gassen;
Mit Waffenklirren und Trompetenschall,
Tournieren und mit Festgetümmelschwall;
Konstanz konnt's kaum in seinen Mauern fassen.

Auch aus den Tagen dieses Bistumglanzes,
Im Überschwall voll irdischen Pompanzes,
Hat unser Rosengarten manches Stück,
Das uns noch führt in **jene Zeit** zurück.

Dann kam die **Zeit** von ernstem Glaubensstreben,
Die Zeit der großen **Reformation.**
Da war auch hier ein wieder and'res Leben,
Durchweht von stiller'm heil'gen Kirchenton.

Der **Bürgersmann** ist aber gleich geblieben
Mit seinem Hassen und mit seinem Lieben
Und die Konstanzer waren stets bereit,
Für ihre Stadt zu führen wackern Streit.

Alt-Konstanz, Unbesiegte, du Liebfeine,
Nicht Schwed', nicht Spanier haben dich geknickt!
Du stehst so jugendfrisch am alten Rheine,
Der immer wellengrüßend nach dir blickt.

Und hätten dich auch manchmal finst're Mächte
In ihre Schatten eingehüllet gern,
Du stund'st, Vielliebe, stets die trüben Nächte
Durchbrechend wieder wie der Morgenstern!

So wechselt denn der Heimat Zeiten-Sang
Und ging's bis in die **Zeit der jüngsten Tage.**
Rosgarten illustriert uns manche Sage
Wie der Geschichte ruhig gemess'nen Gang.

Ich hab' da Wald und Sumpf und Feld durchstreift
Und, was ich fand, zu Gruppen angehäuft,
Die von gewisser Zeit erklärend reden.
Ich habe **Hügelgräber** durchgesucht
Und das Gefund'ne Alles treu gebucht.
Doch das, was in den Hügelgräbern lag,
Was pietätvoll nun gebracht zutag,
Zeigt, daß in oft so ganz verschied'nen Zeiten
Die Menschen doch sich alte Eigenheiten
Bewahren in dem Hausrat und Zierat.
Das Ornament ist vielfach wieder gleich.
Es bleibt, was Eig'nes jede Zeit auch hat,
Ein Zug der Heimat doch durch alle Zeiten.[11])

Doch reißt nicht Alles auf in unsern Forsten!
Laßt nun der letzten Recken Hügel ruh'n.
Die Alten wollten auf der Heimstatt horsten,
Ihr könnt' es ihnen zu Gefallen thun.

Allum sind Rosen noch rings bei den Hügeln,
Für unsern Rosengarten schmucke Habe.
Man muß die Anschafflust manchmalen zügeln
Und bleibt doch stets ein nimmersatter Schwabe.

Wirst manches Röslein dorten stehen sehen,
Das du möcht'st haben, das dich zieht mit Macht.
Kannst kaum dem Blicke aus dem Wege gehen,
Daß es nicht bannt dich und dich sticht, — gieb acht!

Allum auch Spuren ausgekämpfter Fehden
Vom Römer-Trotz bis zu den alten Schweden.
Hier liegt ein Schwertknauf, dort ein Leierstück;
Hier ein Stück Trauer, dort ein Stück vom Glück.

Doch, was ist das; das ist nur Einzelstreben
Von dem Geschlechte, das sich Menschheit nennt.

Das gibt kein Bild uns vom gesamten Leben,
Nach dem gestrebt hat, wer die Heimat kennt.

Die Pflanzenwelt, die Tierwelt muß man kennen,
Wie's ineinander greift und lebt und webt;
Nicht abgesondert bloß der Menschen Rennen,
Das nur in Eigennutz nach Herrschaft strebt.

Die Imme sammelt Blütenstaub der Fluren
Und bringt dem Menschen Wachs und Honig ein;
Der Mensch verfolgt der emſ'gen Arbeit Spuren
Und nennt, was fertig er gefunden, „sein".

Und leichte Falter ziehen ihre Kreise
Und spinnen sich mit Seide um und um;
Der Mensch entrollt in schlau erdachter Weise
Den Seidenfaden ihrem Heiligtum.

Und was der Mensch gebaut in Feld und Reben,
Wo wir den Schweiß der Arbeit rinnen seh'n,
Hat seine winz'gen Feinde auch daneben,
Die seiner Arbeit eine Nase dreh'n.

Die Pilze wuchern an dem Kraut der Felder
Und an der Rebe Wurzel schneikt die Laus.
In Prozessionen nagt die Raup' der Wälder [18])
Und in dem Haus zernagt das Holz die Maus.

Wir müssen leben mit den Plaggesinden
Und uns auch in den Stich der Mücken finden. [19])

Da summt und singt ein reiches buntes Leben;
Das lockt und reizt und zieht uns in den Schwarm.
Der seine Heimat kennt, versteht dies Weben;
Wenn er's nicht kennt, so steht er fühllos arm.

Nur gar zu gern wähnt sich der Mensch auf Erden
Als einzig wichtiges Geschöpf der Welt;
Dann übersehend ringsum alles Werden,
Traumwandelt er so klein und arm bestellt.

Der Alenböcke*) schrilles Schwingeschlagen
Zieht wie ein Geisterwetter durch die Luft.
Das ist ein emsig-jubelnd' jauchzend' Jagen.
Sie kommen, wo der Mensch sie lockend ruft.

---

*) Möven.

Die Schwalben schwirr'n Insekten schnappend nieder
Vom Nest am Haus in brutbesorgter Hast;
Das seidenblank erglänzende Gefieder
Scheint wie verkläret in der Sonne Glast.

Die Wiesen blüh'n allum in reichen Farben,
Umflattert von der Falter gaukelnd' Spiel;
Vom Acker holt der Landmann gold'ne Garben
Und speichert auf sein langersehntes Ziel.

Wer seine Heimat kennt, grüßt froh die Lieder
Des Vogels, der die freie Luft durchstreift;
Er fühlt dann froh und wohl zuhaus sich wieder,
Wo Traub' und Obst zu Wein und Most gereift.

Was sich da reget in den blauen Wellen,
Ist ihm bekannt, er grüßt es tausendmal;
Sein Lied durchfliegt in leichten Windesschnellen
Ringsum das wunderlieb erkannte Thal.

Ja Heimatthal, ich hab' in's Herz geschlossen
Dein liebanmutig', immertrautes Sein;
Wenn auch die Ferne locket, unverdrossen
Bleibst du mein goldiglieber Heil'genschrein.

So hab' ich mir „**Rosgarten**" denn gedacht.
Er sollt' den tausendfachen Anklang geben
An Alles, was die Heimat lieb gemacht,
An all' ihr reiches Ineinanderleben.

„Möcht' zeigen, was die Heimat Alles hat
Und was sie zeugt in wandelreichem Weben.
Zu einem Bilde, das dem Leben naht,
Möcht' ich den Stoff in bunten Bildern geben." [20])

Man soll darin die Heimat spiegeln seh'n.

Und ich hör' plätschern mildfrommgemut
Und friedlich wellen die Wogen.
Ich höre Bodan's heilige Flut
Den Hügel umfließen im Bogen,
Wo jetzt die Pfalz steht und Bier uns fließt.
Sei du vieltausendmal froh gegrüßt,
Du **Heimat** mit all' deinem Leben!

Erläuterungen.

1) **Die Pfalz** auf dem obern Münsterhofe **in Konstanz** wurde von Bischof Salomo III. im Jahre 891 erbaut und war bis Bischof Otto III., Markgraf von Hochberg, wohl ein sehr einfacher Bau im romanischen Stile. Letzterer baute sie während seiner Regierungszeit (1411—1433) fast ganz um und schmückte namentlich den großen Saal mit gotischem Bild- und Schnitzwerk. Bis auf Bischof Hugo von Hohenlandenberg, welcher im Jahre 1527 die Stadt wegen der Reformation verließ, war diese Pfalz die Residenz der Konstanzer Bischöfe. Das nach und nach zerfallende Gebäude, das von den nachdem in Meersburg residierenden Bischöfen nur noch zuweilen benützt worden war, wurde 1830 zum Gesellschaftshaus „Ober-Museum" umgebaut, in welchem sich am Abend des 12. September 1886 die am Jahresfest teilnehmenden Vereinsmitglieder versammelten.

2) **Der Rosgarten,** der vom Chronisten Mangold vom Jahre 1324 schon erwähnt wird, da er erzählt, wie „die Herren von Österreich in der Mordernacht" die Stadt überrumpeln wollten, „beim Rosgarten sich schon etlich mit iren gweren uffgemacht hattent, das ein Schmied wahrnahm und die Sach verwehrte, der Mörder etlich ob hundert erschlagen und ainsteils wieder zur Stadt ustriben worden," trug im Jahre der Errichtung der jetzt darin geborgenen chorographischen Sammlung, 1870, noch vieles Charakteristische aus alter Zeit an sich. Das wurde sorglich bei der Restauration, nach Leiners Plane, gewahrt. Ein Wappenschild über dem gotischen Portale zeigt einen „blühenden eingezäunten Rosengarten"; der andere Schild einen „Bock", als Wahrzeichen für die Metzger, denen hauptsächlich dieses alte Zunfthaus zugeteilt war. Nahezu stunden aber früher mehrere „Roßmühlen", und eine Gasse weiter südwärts hieß auch „Roßgasse." Die urkundliche Schreibweise „R o s g a r t e n" könnte auch von „Roßgarten" überkommen sein.

3) **Bodan** ist ein häufiger poëtisch gebrauchter Name für Bodensee (Lacus Podamicus), der bekanntlich die Thalung, den Boden (Podam), zwischen Bregenz („Bregez"), **Konstanz** („Costez") bis Bodmann (Bodman) und Stein am Rhein und Eschenz („Eschez" — Tasgez) in einem Flächenraum von 539 qkm überflutet, und den Mittelpunkt der geschichtlichen Forschungen unseres Gebietes und der chorographischen Sammlungen im Rosgarten zu Konstanz, der Vereinssammlung in Friedrichshafen, derer zu Bregenz, Ueberlingen, Lindau bildet. Bekanntlich steht inmitten von Konstanz, im Ausblick auf die weite Fläche des Obersees und den Untersee mit dem Hegau, der Boden hügelig an, wo das Münster und Ober-Museum, die alte bischöfliche Pfalz, steht. Die Zeit hat die im Ganzen allerdings geringe Erhöhung in die Straßen hinab mehr und mehr abgeflacht. Auf diesem vorgeschobenen Hügel, um welchen die Wasser dem Untersee zu im Bogen sich wenden, fand ich die Spuren der alten römischen Feste (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Elftes Heft, Seite 81). Und vor diesem Hügel erschaut man auch uferlängs Pfahlbaustätten, rechts die Schweizer Seite hinauf, links um den Untersee und um die große Ausbuchtung des Ueberlinger Sees, in großen Bogen mit wenig Unterbrechungen.

4) Die beiden im Rosgarten bewahrten **Menschenschädel** aus der alten Pfahlbauten-Zeit sind zwar nur Fragmente, aber entschieden d o l i c h o c e p h a l. Das Schädeldach vom L ü t z e l s t e t t e r R i e d e wurde in der untersten Torfschicht auf dem weißbläulichen Torfkalke, 5 m tief unter zwei überkreuz gelegten mächtigen Aspenstämmen aufgefunden. Es ist von Torfsäuren ziemlich stark angegriffen. Die Nähte sind stark gezackt, also von einem Menschen mittlern Alters. Die Linea temporalis superior und inferior reichen weit auf. Am Stirnbein ist der Beginn der Schläfenlinien wenig entwickelt. Die mäßig hohe Stirn ist schmal, 90 mm, der schmale Breitendurchmesser mißt 132 mm und geht in milder Wölbung in den langgezogenen und flachen Scheitel über.

Die Calvaria von der I n s e l W e e r d, oberhalb der Brücke zu Stein am Rhein, ist teils von tiefbrauner Färbung, teils mit hellbraunen Stellen, was sich aus der Fundlage erklärt. Die Schätzung der Ohrhöhe gibt die Zahl 100,0 Bei einem Längsdurchmesser von 195 und einer Breite von 132 mm ist der Längenbreitenindex 67,1, der Längen-Ohrbreitenindex 51,2. Die Satura nasofrontalis ist nach oben stark gekrümmt. Die Nasenbeine steigen weit an dem Nasenfortsatz des Stirnbeins in die Höhe und vereinigen sich in spitzem Winkel. Die obern Augenhöhlenränder sind stark nach oben gekrümmt.

An den langgestreckten Hirnschädeln saßen schmale, lange Gesichter, wie wir's heute bei uns noch häufig antreffen (Rütimeyers „Hohberg-Schädel"; Eckers „Reihengräber-Typus").

5) Eine Schilderung unserer Seegegend gibt **Ammianus Marcellinus** aus dem vierten Jahrhundert. Er beschreibt sie (nach Schwabs Uebersetzung): „Zwischen den Klüften der höchsten Berge entspringt der Rhein mit gewaltigem Stoß, bahnt sich über abschüssige Klippen ein Bett, ohne Zuwachs fremder Wasser, und strömt hier mit stürzendem Falle, wie der Nil, durch seine Katarakten. Und er könnte vom Ursprung an beschifft werden, da er Ueberfluß an eigenem Wasser hat, wenn er nicht einem Rennenden ähnlicher dahin liefe als einem Fließenden. Und schon ins Freie hinausgetreten und die tiefen Spaltungen seiner Ufer bespülend, tritt er in einen runden und ungeheuern See ein, der 460 Stadien lang ist und fast in gleicher Breite sich ergießt, unzugänglich durch das Grauen trauernder Wälder, außer wo jene alte nüchterne Römertugend einen breiten Weg angelegt hat; denn die Natur der Öden und des Himmels Unfreundlichkeit streitet wider die Barbaren. Durch diesen Sumpf bricht der Strom brausend mit schäumenden Wirbeln, wandelt rasch durch die träge Ruhe seiner Gewässer und durchschneidet sie wie mit einer scharfbegrenzten Fläche; und, wie ein durch ewige Zwietracht von ihm getrenntes Element, löst er sich wieder vom See mit nicht vermehrtem und nicht vermindertem Strome, mit ganzem Strome und mit ganzen Kräften und, auch ferner keine Ansteckung erleidend, taucht er sich in des Ozeans innerste Tiefen."

Und **Strabo** berichtet (20 n. Chr.) über die Lage des Sees zwischen den Quellen der Donau und des Rheines, welch' letzterer sich unweit seines Ursprungs in Sümpfe ergieße. Er nennt die Gewässer umgeben vom dichten hercynischen Wald.

Sagt Ammianus, daß der Rätier den See „Brigantia" nenne, so kennt **Pomponius Mela** (um 40 n. Chr.) schon zwei Seen — „Venetus" und „Acronius", die der Rhein nicht fern von seinen Quellen bilde.

6) Die **Steinbeile** in den Pfahlbaustätten unserer Gegend sind der großen Menge nach aus Geröllen und Geschieben gefertigt, welche heute noch an den Ufern des Sees sich finden. Die härtern tragen an der Schaftseite meist deutlich noch die charakteristische Außenseite des Gerölles an sich. Es sind Amphibolite, chloritische Schiefer, Quarzite, alpische Kalke, Thonschiefer, Serpentine, seltener Glimmerschiefer, Gneise, Granite, Eklogite, Nephrite und Porphyre; selten nur in der Konstanzer Gegend sind Jadeite, Chloromelanite; ein einziges Beilchen von 5 cm Länge und unten 3, oben 1,5 cm Breite, besteht aus Pyrit, der teilweise in Limonit übergegangen ist. (Spec. Gew. 4,445.)

7) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. XI. Heft; Seite 77, 78, 79.

8) Vielüblicher Ausdruck des Konstanzer Dialekts.

9) Desor's gewählter Ausdruck: „le Bel âge du Bronze."

10) Den **Einfluß römischer Arbeit** und römischer Niederlassungen zeigt der Rosgarten besonders in den Ausgrabungsfunden bei Süßenmühle, unweit Brünnensbach bei Ueberlingen, bei Schachen unweit Bodmann, bei Unteruhldingen, Kargegg, Bregenz, wo Glasgefäße, die Ornamentierung der Thongeräte, mitaufgefundene Münzen, Bronzen jetzt unläugbar denselben dokumentieren.

11) Einen prächtig stilvoll **ornamentierten Topf** zeigt der Rosgarten unter den Thongeschirren von Bodmann, in der Eigenart der Schussenrieder Funde.

Es wird mir vielleicht später 'mal vergönnt sein, in treuen Abbildungen das Wesentlichste und Schönste unserer Funde zu veröffentlichen.

12) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. XI. Heft; Seite 80.

13) In derselben Abhandlung „Entwickelung von Konstanz", Seite 87.

Das Angefressenwerden der Umtuffungen an Geröllen und Geschieben zeigt eine reiche Aussuche differenter **Erosionen** im Rosgarten. Die Zonotrichien sitzen, im feuchten Zustande, in weichsammetenen kugelförmigen Pölsterchen auf den Kalktuffen und geben den trocken gewordenen Geschieben das warzigtuffige Aussehen. Zwischen diesen kalkabsondernden Algen wachsen die genannten Wassermoose und lebt und webt ein stillarbeitendes tierisches Leben, das sich durch die Kalkkrusten in den Stein einfrißt. In den Hohlräumen finden sich Larven von Neuroptern und Diptern, auch Gewebe spinnender Insekten, die scheint's das Zelligporöse der Umtuffungen zuwege bringen, Wasserasseln, Wasserkäfer und Kugelmuscheln (Sphärium). Wir haben eine mechanische Arbeit vor uns, wie die der Holz- und Rindenminierer, jener Käfer, welche in Bäumen, jener Diptern, welche in Holz und Schilf Wohnungen für ihr Entwickelungsleben sich bauen, wie die der Mauerbienen in der Molasse; neben der chemischen, welche Kalk aus dem kalkhaltigen Wasser absondert, und, vom Wellenschlage begünstigt, schalig die Geschiebe und Gerätefragmente mit den Leichen der kleinen Arbeiter umtufft.

Besonders ausgeprägt finden wir das auf dem Alentrain bei Konstanz und der Ottmars-Insel bei Stein am Rhein.

14) Auffallend ähnlich sind Thongefäßfragmente aus dem Keßlerloch bei Thayingen und aus der Pfahlbaustätte der Insel Weerd, aus den Hügelgräbern und den Pfahlstationen, von Geräten der letztern und solchen, die auf den Phonolith-Kegeln des Hegaus ausgegraben wurden.

15) Ganz auffallend ist die **Zeichnung auf einem Liasgagatstück** aus dem Keßlerloch bei Thayingen, welche Konrad Merk in seinem Fundberichte „Der Höhlenfund im Keßlerloch", eine „nicht mehr zu enträtselnde Zeichnung" (S. 34) nennt. Fritz Roediger, Kulturingenieur in Weierhof-Bellach bei Solothurn, wies darauf hin, daß die Striche ganz treu den Fußpfaden, Hügelübergängen, Wegen, die Schälchen ähnlichen Vertiefungen den Höhlen bei Thayingen entsprechen.

16) Nachdem durch die Verhandlungen der Anthropologen-Versammlung in Konstanz 1877 (Correspondenz-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, September 1877. — Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, XI. Heft, Seite 86) diese **Gravuren auf Rentierstangen und Liasgagatkohle** als unanzuzweifelnde uralte Kunsterzeugnisse konstatiert worden sind, soweit sie der Rosgarten besitzt, bringt Prof. Dr. Johannes Ranke in seinem „Der Mensch, II. Die heutigen und die vorgeschichtlichen Menschenrassen" (Nachfolge von Brehms Tierleben), Seite 425, die Gravur, „Das weidende Rentier" wieder anzweifelnd zur Sprache. Er führt aber eigentümliche Beurteilungen dabei ins Feld. Er meint, weil Tierzeichnungen auf in französischen Höhlen gefundenen Knochen keine Füße geben, als wahrscheinlich im hohen Grase für den Nachbilder verborgen gewesen, dürfe die Zeichnung des Rentiers von Thayingen auch keine fertig gezeichneten Füße haben, als ob da auf dem Gletschereise der Seegegend auch hohes Gras und Schilf gewachsen wäre, wie im Lande der Buschmänner und vor Höhlen des Périgord. Wenn wir unsere jetzige Generation bezüglich der Kunstanlagen und Auffassungsgabe betrachten, so gewahren wir auch horrende Unterschiede; Zwillingsbrüder haben oft ganz verschiedene Veranlagungen; mancher tiefgebildete Gelehrte bringt keine ordentliche Zeichnung zuweg, und Franz von Defregger bekundete auch schon ohne jede Anleitung sein ausgesprochnes Talent für Zeichnen und Schnitzereien. Und wie Einzelne, so Stämme. Die Kunstfertigkeit verliert sich ganze Jahrhunderte hindurch, um später in gleicher Gegend wieder aufzutauchen. Dr. Ranke läßt den übrigen Stücken Gerechtigkeit widerfahren. Ich aber finde keinen vernünftigen Grund, die Echtheit aller im Rosgarten bewahrten prähistorischen Gravuren und Skulpturen anzuzweifeln.

17) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. XII. Heft; Seite 3. Zu den unvergeßlichen Freudetagen wird stets der fürstlich gastfreundliche Empfang auf Mainau am 3. September 1882 den festteilnehmenden Vereinsmitgliedern in Erinnerung verbleiben.

18) Prozessionsspinner (Cnethocampa processionea).

19) Die letztern Jahre war es mein unabgewandtes Streben, die ganze **Wechselarbeit** unserer heimatlichen Natur, das Ineinandergreifen der Arbeit von Pflanzen, Tieren, Menschen, die Ergebnisse von Ackerbau, Bienen- und Seidenzucht, das Leben der Zerstörer, die Plagegesellen der menschlichen Wohnung, möglichst das volle, ganze Leben wiedergebend im Bilde zu zeigen. Nur so kann ein Bild einer Gegend in einer chorographischen Sammlung eine allseitige Darstellung bieten.

20) Diese Vierzeile schrieb ich schon vor Jahresfrist in die Eintrittshalle des Rosgarten-Museums zu Konstanz.

Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153.

Vortrag von Eberhard Graf Zeppelin,

gehalten zu Konstanz am 13. September 1886.

Im Vorplatze des ehemaligen städtischen Kanzleigebäudes und jetzigen Rathauses der Stadt Konstanz ist an den Wänden eine lange Reihe, nicht nur für die Geschichte der Stadt, sondern auch für die allgemeine Reichsgeschichte bedeutsamer Ereignisse verzeichnet. Diese Aufzeichnungen hätten leicht sehr wesentlich erweitert und vervollständigt werden können und hätten dann den Besucher um so nachdrücklicher und wirkungsvoller an die hervorragende Stellung erinnert, welche die Stadt schon im früheren Mittelalter eingenommen hat. In der That ist eine stattliche Anzahl der wichtigsten Staatshandlungen aufs engste und bleibend mit ihrem Namen verknüpft und eine dieser Staatshandlungen, nämlich der „Konstanzer Vertrag" Friedrichs I. Barbarossa mit der römischen Curie ist es, den ich Ihnen heute vorzuführen mir erlaube. Für die Bodenseegeschichtsforschung aber wird es ja gewiß immer von besonderem Interesse sein, solche Ereignisse auch allgemeinerer Bedeutung, die an einem im Bodenseegebiet gelegenen Orte gespielt haben, und die Rückwirkung näher kennen zu lernen, welche jene auf das letztere ausüben mochten. Als größte Stadt am See und namentlich als alter Bischofssitz nahm hier Konstanz von jeher die erste Stelle ein und wenn es von Karl dem Großen an schon die Mehrzahl der deutschen Könige gesehen hatte,[1]) so teilte es besonders in der Zeit der Hohenstaufen mit Ulm, Augsburg und Eßlingen den Ruhm, das Reichsoberhaupt am häufigsten unter den Städten Schwabens in seinen Mauern begrüßen zu dürfen.[2]) „In seinen Mauern," denn wenn man selbst die Behauptung Stälins,[3]) die Konstanzer Pfalz Kaiser Friedrichs I. habe am obern Markt gestanden, als richtig anerkennen wollte, so hätten wir doch nach Leiner[4]) diesen Stadtteil für die damalige Zeit als bereits innerhalb der Ringmauer

1) cfr. Schwab Bodensee I, S. 131.

2) cfr. Stälin, Wirtembg. Geschichte II, S. 641.

3) l. c. S. 112.

4) Schriften des V. f. G. d. B. u. U. XI. Heft, Plan der Entwickelung von Konstanz III. (ad p. 92.)

gelegen zu betrachten. Hier, in dem jetzt sogenannten Kaffee Barbarossa, vormals den Häusern zum Egli und zum Kemli,[1]) ist allerdings unzweifelhaft der Konstanzer Friede zwischen Friedrich I. und den Lombarden am 25. Juni 1183 abgeschlossen worden; daß aber die fraglichen Gebäude die Kaiserpfalz gewesen, das scheint mir doch eine um so willkürlichere Annahme Stälins zu sein, als ich trotz der sorgfältigsten Vergleichung der von Konstanz datierten Fridericianischen Urkunden und der älteren Konstanzer Chroniken auch nicht den leisesten Anhaltspunkt dafür zu finden vermochte, daß Konstanz eine eigene Königs- oder Kaiserpfalz überhaupt besessen habe. Gewiß wäre es von hohem Interesse, wenn wir die Frage mit Sicherheit zu beantworten vermöchten, wo die Könige um jene Zeit ihr Absteigequartier in Konstanz genommen haben; indessen sind hier leider nur Vermutungen möglich. Was die mehr erwähnten Gebäude am obern Markt anbelangt, so mögen dieselben wohl von einem Teil des zahlreichen kaiserlichen Gefolges, namentlich der Kanzlei, besetzt gewesen sein, als Wohnung für den Kaiser selbst aber erscheinen sie weder nach ihrer Größe, noch nach ihrer Lage geeignet. Von allen Gebäulichkeiten des damaligen Konstanz hätte sich hierzu, wenigstens bei Friedrichs erster Anwesenheit, das soeben erst von Abt Konrad zu so kurzem Dasein (schon 1159 wurde es durch einen Brand wieder gänzlich zerstört) prächtig neu erstellte Kloster Petershausen schicklich erwiesen;[2]) aber die Klosterchronik, die dem Kloster von Friedrich gemachte Geschenke erwähnt,[3]) sagt nichts davon, daß derselbe im Kloster gewohnt habe. Auch dieses ist demnach auszuschließen und es bleibt nur übrig anzunehmen, daß wenigstens Friedrich, wofür auch eine innere Wahrscheinlichkeit spricht, der Gast des ihm ohnehin nahestehenden Bischofs Hermann gewesen sei. Zweifelhaft bleibt in diesem Falle dann nur, ob der König in der bischöflichen Pfalz neben dem Münster (jetzt Museum) oder in dem bischöflichen Schlosse auf der Insel (dem späteren Predigerkloster, jetzt Insel-Hôtel) gewohnt habe. Letzteres wäre recht wohl möglich, da das Inselschloß nicht allzulange zuvor (in der Zeit von 1086—1103) von Bischof Gebhard III., Herzog von Zähringen, neu befestigt und zu längerem Aufenthalte hergerichtet worden war, damit er daselbst gegen die Angriffe seines Gegenbischofs Arnold, Grafen von Heiligenberg, gesichert verweilen konnte.[4])

Läßt sich hiernach nicht einmal das Quartier des Reichsoberhauptes mit voller Sicherheit mehr bestimmen, so ist es überhaupt zu verwundern, wie eine immerhin noch kleine Stadt, wie das damalige Konstanz, wiederholt so zahlreiche und glänzende Reichsversammlungen zu beherbergen vermochte, wie die staufischen Herrscher sie abzuhalten gewohnt waren. Auf solchen erschienen jeweils nicht nur die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs, sondern auch die kleineren Herren in großer Anzahl; Turniere und sonstige Feste wurden abgehalten, auch an Belustigungen durch Sänger und sonstiges fahrendes Volk fehlte es nicht, und wenn wir dafür auch besondere Ueberlieferungen für Konstanz nicht mehr besitzen, so ist doch kein Grund für

---

1) cfr. Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz, S. 18.

2) Chronic. Petersh. lib. IV, 29. Igitur Chonradus abbas in ipso initio promotionis suae (1128) coepit sibi suisque successoribus construere nova habitacula multisque temporibus operi insudans tandem cum decore consummavit.

3) l. c. lib. VI, 2 „ . . . Tumque iterum dedit nobis quinque libras argenti . . . “

4) . . . ut ipse (Gebhardus) inibi tutius manere potuisset. Chron. Petersh. lib. III, 29 vergl. mit Neugart, Episc. Const. I, 68.

die Annahme vorhanden, daß es hier in dieser Beziehung anders gehalten worden sein sollte, als sonst.[1])

Unter den Großen des Reiches, welche im März 1153 zum Abschlusse des Konstanzer Vertrags hier erschienen sind, interessieren uns für unsere Gegend besonders Herzog Welf VI. und Markgraf Hermann III. von Baden und Verona,[2]) neben ihnen, von den königlichen Unterhändlern des Vertrags, Graf Ulrich von Lenzburg, der Bischof Anselm von Havelberg und vor allen Bischof Hermann I. von Konstanz selbst. Von den päpstlichen Unterhändlern erschienen in Konstanz der Kardinalpriester Bernhard von St. Clemens und der Kardinaldiakon Gregor von St. Angeli. Daß die um jene Zeit aus verschiedenen Anlässen nach Deutschland entsandten Kardinäle[3]) mit großem Glanze und großen Anforderungen für ihren Unterhalt auftraten, ist bekannt genug[4]) und gerade hier in Konstanz, wo es sich darum handelte, die hohe Stellung ihres Auftraggebers auch äußerlich in die Erscheinung treten zu lassen, werden sie es an solchen gewiß nicht weniger haben fehlen lassen als anderswo.

Aus allem diesem ist ersichtlich, welch' hohen Ansprüchen die noch kleine Stadt bei den Reichsversammlungen gerecht werden mußte, und um so dankbarer wird sie deshalb den Gnadenbeweis Kaiser Friedrichs begrüßt haben, welcher im Jahre 1155 (27. November) auf sein jus obstagii, das Recht des Einlagers mit seinem Hofe Verzicht leistete, so daß Konstanz förder nicht mehr durch Azung sollte belästigt werden, wie Eiselein sich ausdrückt.[5])

War übrigens die Stadt räumlich damals noch von beschränkter Ausdehnung[6]) und dem entsprechend von geringer Bevölkerungszahl, so treten uns doch verschiedene Momente entgegen, welche uns auf ein besonders reges Leben in derselben schließen lassen. Eine bedeutende Thätigkeit auf allen Gebieten künstlerischen und kunstgewerblichen Schaffens brachte der bereits erwähnte Klosterneubau von Petershausen;[7]) abgesehen von den Reichstagen, erschienen hier und in der Umgegend die merkwürdigsten

---

1) Pupikofer, Geschichte des Thurgau's, S. 338.

Rixner's Turnierbuch ibi cit. speziell für Mainz 1184, wo es sich allerdings um eine besonders festliche Veranlassung handelte: Otto San-Blas. Chron. c. 26 in Mon. Germ. Scrpt. XX. Annal. Spirens. bei Böhmer, fontes 2, 54. Heinrich von Veldecke Eneit Vers 13025.

2) Er führt letzteren Titel erstmals auf dem Reichstag von Regensburg 1151, cfr. Giesebrecht IV, S. 352. Stumpf R. K. 3582.

3) Ao. 1151 Octavian von Sa. Cäcilia und Jordanus von St. Susanna;

Ao. 1153 die beiden Vorgenannten;

Ao. 1157 Kanzler Roland von S. Marco und Bernhard von St. Clemens.

4) Zu vergl. Gerhoh v. Reichersberg de quarta vigilia noctis Mon. Germ. XX, p. 585 und de investigatione Antichristi I, cap. 52, 54 ff. Historia pontificalis cap. 37 Mon. Germ. XX, pag. 541.

5) Eiselein l. c. Abgeschriften der Stadt Freyheiten pag. 81 im Konstanzer Stadt-Archiv. Dumgé Regest. Bad. S. 141. Thurg. Urkundenbuch II, 2, S. 166. Die betreff. Stelle lautet: „Ad hoc statuimus, ut nec nos. nec aliquis successorum nostrorum Regum seu Imperatorum locum Constantiensem adeat. uel statuta seruitia exigat. nisi uocatus ab episcopo uel orationis causa uel itineris necessitate ueniat. quod etiam a predecessoribus nostris eidem loco collatum esse constat.“ Das Original der Urkunde befindet sich im Gr. bad. General-Landesarchiv zu Karlsruhe; zu vergl. über dieselbe auch Johs. Meyer's Commentar im Thurg. Urkdb. l. c. und meine ergänzenden Bemerkungen im gegenwärtigen Vereinsheft.

6) cfr. Leiner l. c.

7) Chronic. Petersh. bei Mone Quellensammlung, S. 112—175 passim.

Persönlichkeiten ihrer Zeit: so der unglückliche Schwärmer Arnold von Brescia, wie auch dessen großer Gegner, der heilige Bernhard von Clairvaux, welcher im Winter 1146 mit Erfolg hier das Kreuz gepredigt hatte. Und wenn wohl von den Konstanzern, welche seinem Ruf gefolgt waren, nur wenige von der Kreuzfahrt mehr heimkehrten,[1]) so mag doch auch hier die Verbindung, in die man mit dem Orient gekommen war, den kommerziellen Unternehmungsgeist wie anderswo geweckt und namentlich der berühmten Konstanzer Leinwandindustrie neue Absatzgebiete eröffnet haben. Für Konstanzer Handelsbeziehungen mit Italien finde ich den ohne Zweifel ältesten urkundlichen Beleg in dem Erscheinen der beiden Bürger von Lodi, Albenard und Homobonus, welche, in Geschäften nach Konstanz reisend,[2]) dem Bischof Hermann auf der Rückkehr von seiner Gesandtschaftsreise sich angeschlossen hatten und ohne Auftrag ihrer Mitbürger hierzu, sondern nur die zufällige Anwesenheit König Friedrichs in Konstanz benützend, schwere Kreuze, die sie aus einer Kirche geholt hatten, in den Händen tragend als Hilfeflehende am 4. März 1153 vor ihm erschienen und die Beschwerden ihrer Vaterstadt gegen das mächtige Mailand vortrugen.[3]) Indem der König den Klagen dieser Kaufleute[4]) gnädiges Gehör schenkte, und sofort den Rätier Sicharbus (Schwicker von Aspremont)[5]) mit dem Befehl an die Mailänder absandte, sich weiterer Gewaltthätigkeiten gegen die Lodenser zu enthalten, wurde hier in Konstanz jener denkwürdige Kampf Friedrichs mit Mailand und anderen lombardischen Städten eröffnet, der erst nach einem Menschenalter wieder hier durch den Konstanzer Frieden von 1183 seinen Abschluß finden sollte.

Die bedeutende Stellung, welche nach allem diesem Konstanz im zwölften Jahrhundert einnahm, verdankte die Stadt nicht zum geringsten dem schon mehr erwähnten Bischof Hermann I., der als einer der Unterhändler des Konstanzer Vertrags wie als echtes Bodenseekind unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Derselbe stammt nämlich aus dem Geschlechte der Freiherren von Arbon, was freilich Stälin[6]) nicht als ganz sicher anzunehmen scheint, was aber nach Pupikofer,[7]) nach einer mir

---

1) in hac profectione quidam de loco nostro profecti adhuc minime redierunt. Chron. Petershus. 31 l. c. S. 166.

2) Als ältester urkundlicher Beleg dieser Art für unsere Gegend wurde bisher die Gefangennahme Piacentiner Kaufleute im Montfort'schen Gebiete 1208 betrachtet, Innocent. Epp. Registrum Nr. 153 bei Baluz I, 752, welche übrigens ohne Zweifel ihre Handelsreise nicht in erster Linie zum Besuche dieser mehr ländlichen Gebiete, sondern vor allem der bedeutenderen Städte der Gegend, somit wohl auch von Konstanz gemacht haben werden.

3) Daß die Beiden in Geschäften reisten, bezw., daß wenigstens Albenardus nichts anderes war als ein Handelsmann, das geht wohl unzweifelhaft aus seiner Rede an Friederich hervor, wo er klagt, daß durch die von den Mailändern angeordnete Verlegung des Lodenser Marktes „. . . ego et quam plures homines de Laude ad inopiam devoluti sumus.“ Und was hatte diese beiden „kleinen Leute“ — „tam stultissimi viri“ wie sie später von ihren Landsleuten selbst bezeichnet werden —, anderes zu der damals so beschwerlichen Reise nach Deutschland veranlassen sollen, als eben Geschäfte? Wenn Otto Morena Mon. Germ. Script. XVIII, S. 588, dessen Bericht wir die ganze Episode mit den beiden Lodensern verdanken, sagt: „pro quodam servitio Constantiensi episcopo Constantiam perrexerunt“, so steht dies dieser Annahme keineswegs entgegen, denn es ist ja durchaus möglich und wahrscheinlich, daß die Beiden, um eben den Vorteil zu erreichen, in des Bischofs Gefolge die Reise machen zu können, sich diesem auch zu Dienstleistungen erboten.

4) Vergl. vorige Anmerkung.

5) Tschudi I, 75.

6) l. c. II, S. 5.

7) Geschichte des Thurgau's, II. Aufl. S. 464.

von dem gelehrten Kenner St. Gallischer Burgen- und Familiengeschichten A. Näf von Spiegelberg gefälligst mitgeteilten Begründung und nach der übereinstimmenden Angabe aller Chronisten, insbesondere auch des frühen und sehr zuverlässigen Mangolt, mit Grund nicht bezweifelt werden kann. Gregorianischen Anschauungen huldigend,[1]) war er 1137 oder 1138[2]) gegen den Wunsch König Konrads zum Bistum gelangt, der sich aber 1141 mit ihm aussöhnte[3]) und ihn seitdem, wie später Friedrich, vielfach zu den wichtigsten Staatsgeschäften verwendete. 1147 war Hermann als königlicher Generallegat in Italien[4]) und 1150 sandte ihn Konrad mit dem Bischof Ortlieb von Basel an Papst Eugen III., um mit diesem die nötigen Abmachungen wegen des beabsichtigten Romzuges Konrads zu treffen.[5]) Die große Geschicklichkeit, welche Hermann hierbei bewies, ließ ihn dann 1152 auch König Friedrich als die berufenste Persönlichkeit erscheinen, um nebst einigen weiteren Abgesandten mit dem Papste auch für ihn zu ähnlichem Zwecke neue Vereinbarungen vorzubereiten, die dann eben in Konstanz ihren vertragsmäßigen Abschluß fanden. Diente so Hermann zwei Königen zu deren höchster und von Friedrich in der ihm am 27. November 1155 erteilten Urkunde zum schönsten Ausdruck gebrachten Befriedigung,[6]) so hatten auch die Päpste bei verschiedenen Anlässen[7]) Gelegenheit sich davon zu überzeugen, daß er auch ihren Interessen gerecht

1) cfr. auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. V, S. 15.

2) Chronic. Petershus. IV, 25.

3) Mangolt, kurze Chronik der loblich frei und Reichsstat Costanz 1544, Manuscr. auf Perg. im Konstanzer Stadtarchiv, Fol. 14½: „In dem Jar 1137 was ain span des bischoffs halben, dann Küng Conrat het gern ainen gferdert mit namen Brunigundum (Konrads Kaplan), mocht aber nit seyn. Dann Hermann, ain Fryherr von Arbon, hat dem stift 300 Mark golds geben vaetterlichs erbguts, damit er zum bistum möcht kommen. Mit demselbigen hielts das Capitel und der Bapst. Also erobert er das bisthum, des dann Conradus übel zufrieden was, aber nachmals im 1141 Jar nam Inn der Küng zu gnaden uff, geschach uff den Palmtag." Daß trotz des unzweifelhaft früheren Regierungsantrittes Hermanns die bei Dümgé Regest. Badens. S. 44 aufgeführte Urkunde des Abts Frideloh von Reichenau von 1142 doch von „anno primo Hermanni Constantiensis Episcopi" datiert ist, erklärt sich hiernach augenscheinlich daraus, daß Hermann eben erst 1141 die königliche Bestätigung erhielt. Danach wäre auch die Angabe Stälin's l. c. II, S. 5 richtig zu stellen, welcher auf Grund dieser Reichenauer Urkunde annimmt, Hermann sei erst 1141 oder 42 zum Bistum gelangt.

4) In Antiqu. Ital. 4, 28 findet sich sein Schreiben an die Cremonesen, worin er als solcher dieselben auffordert, den Beschwerden des Bischofs von Cremona gerecht zu werden und ausdrücklich sagt: „notum vobis fieri volumus, quia dominus noster ex latere suo nos in partes istas dirigens tocius Italici regni negotia ad honorem suum jure tractanda nobis commisit, nosque omnibus oppressis et precipue ecclesiis iustitiam facere, treguam firmiter servare et omnes, qui in regno isto captivi tenentur, liberare et quosque rebelles et nostris, immo d. regis mandatis repugnantes, eius banno subiicere et fideles eius de adventu et servitio suo diligenter commonere precepit." Mit Recht vindiciert Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, S. 135 dieses undatierte Schreiben der Sendung Hermanns von 1147 und nicht wie Jaffé Konrad S. 188 seiner Mission von 1150.

5) Wibald. epp. Nr. 297.

6) Beweis: Die Erteilung der Urkunde selbst und die in derselben gebrauchten Worte: „. . . qualiter nos dilectissimi Nostri Heremanni constantiensis episcopi indefessum fidelitatis obsequium clementer animadvertentes . . ." (Thurgauisches Urkundenbuch eddt. Joh. Meyer II, 2, S. 144.)

7) Hermann spricht am Tage nach Friedrichs Königskrönung in Aachen für einen von Eugen III. dringend gewünschten sofortigen Romzug: Prutz, Kaiser Friedrich I, I, S. 31 f.; wenn er aber auch zu denen gehörte, welche dem Papste in dem Streite wegen der Wahl des Bischofs Wichmann von Zeitz zum Erzbischof von Magdeburg freimütig gegenüber traten und ihn in seinem Interesse zur

zu werden bestrebt war.[1]) Leitender Grundsatz in seiner ganzen politischen Thätigkeit war für Hermann augenscheinlich, wo immer möglich Konflikte zwischen Papst und Kaiser nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, weil seine Weisheit wohl erkannte, daß Staat und Kirche ihre hohen Aufgaben am besten erfüllen, wenn sie nicht gegen, sondern miteinander arbeiten. Hätte Friedrich den Ratschlägen dieses treuen Dieners immer folgen können, ihm wäre wohl manche Enttäuschung erspart geblieben.[2])

Nachdem wir uns mit dem Vertragsort und mit dem für uns interessantesten Vertragsunterhändler etwas näher bekannt gemacht haben, wenden wir uns zur Betrachtung des Vertrages selbst.

König Konrad war an seinem von Papst Eugen III. dringend gewünschten Romzug durch seinen unerwartet frühen Tod (15. Februar 1152) verhindert worden. Von dem Wunsche beseelt, auch die Kaiserkrone baldmöglichst zu erlangen, war der neugewählte König Friedrich I. geneigt genug, das Vorhaben seines verstorbenen Vorfahren und Oheims sofort in Ausführung zu bringen. In der zu Aachen gleich am Tage nach der Königskrönung hierüber gepflogenen Beratung traten zwar die geistlichen Fürsten, insbesondere Arnold von Köln und wohl auch Hermann von Konstanz warm für die Wünsche des von König Roger von Sizilien und den von Arnold von Brescia aufgestachelten Römern hart bedrängten Papstes ein.[3]) Die weltlichen Fürsten aber

---

Nachgiebigkeit zu bewegen suchten (epp. Wibald. Nr. 402), so tritt er doch auch wieder in Tusculum 1155 für die, Hadrian IV. so überaus wünschenswerthe Fortsetzung des kaiserlichen Feldzuges nach Apulien ein: Otto San-Blas. Chron. Mon. Germ. Script. XX, 306, cap. 7. Otto Frising. Gesta Friderici ibid. cap. 24.

1) Wie sehr auch Hadrian IV. die Bedeutung Hermanns anerkannte, geht u. a. auch daraus hervor, daß er bei einem besonderen Anlasse seine Vermittelung zugleich mit derjenigen des Erzbischofs Arnold von Cöln, Kanzlers für Italien, und des vielgewandten Abtes Wibald von Stablo (— des „kaiserl. Staatssecretärs für das Auswärtige", wie man heute sagen würde —) nachsuchte. epp. Wibald. Nr. 438.

2) cfr. Otto Frising. Gesta cap. 24. Fridericus non sine cordis amaritudine ad Transalpina redire cogitur. — Hermann nahm auch an den beiden ersten Heerzügen Friedrichs nach Italien 1154—55 und 1158—62 teil und wir begegnen ihm auf zahlreichen Reichstagen, so in dem einzigen Jahr 1152 im Januar noch unter König Konrad III. in Konstanz selbst [Stumpf R. K. Nr. 3596], sodann in Frankfurt am 5. März zur Königswahl; am 9. März zur Krönung Friedrichs in Aachen [Otto Frising. Gesta II, 3, Stumpf l. c. Nr. 3615], 29. Juni in Regensburg (Stumpf l. c. 3633), 30. Juli in Ulm [Stumpf l. c. III. Band, 2. Abschnitt Nr. 335], wo er in der Excommunicationsfrage der Räuber und Brandstifter jedenfalls im Sinne des Pabstes gestimmt hat [Wibald epp. 403 „ . . . a laicis introductum . . ."], im August in Speier [Stumpf l. c. Nr. 3642 f]. Dagegen scheint er im Oktober in Würzburg, von wo aus er dann den Auftrag erhielt, sich als Gesandter zum Papst zu begeben, nicht anwesend gewesen zu sein [Stumpf l. c. III. Band, 2. Abschnitt, Nr. 336.]. Aber trotz so vielseitiger Thätigkeit in den Angelegenheiten des Reichs vernachlässigte Hermann die Interessen seines Sprengels nicht und tritt uns in demselben überall fördernd und helfend entgegen, z. B. beim Klosterneubau in Petershausen [Chronic. Petershus. passim], bei dem Schottenkloster, dem Münster und der bischöflichen Pfalz in Konstanz selbst [Manlii Chronicon episcopatus Constantiensis Cap. III, Nr. 40: „ipse etiam nonnullas columnas supra cancellam maioris ecclesiae Constantiensis de tenui subtilique argento obduxit, ornavit etc. Chorum cum tapetis et aliis preciosis ornamentis paravit. Insuper reparavit aedes episcopalis combustas amoenissimus aedificiis"]; für Kloster Kreuzlingen cfr. Pupikofer l. c. S. 327, für Kloster Fischingen ibid. S. 321, denn da Bischof Ulrich II. von Konstanz schon 1138 starb, muß das, was Pupikofer für die nächstfolgenden Jahre von diesem berichtet, sich offenbar auf seinen Nachfolger Hermann I. beziehen.

3) cfr. das päbstliche Schreiben an die deutschen Bischöfe, Grafen und Barone vom 27. Januar 1152. epp. Wibald. Nr. 362.

erhoben dagegen einen so entschiedenen Widerspruch,[1]) daß Friedrich von der sofortigen Ausführung des Romzuges Umgang nehmen mußte. Kaum hatte er aber mit starker Hand die gelockerten Bande der Ordnung im Reiche wieder befestigt und durch die Beilegung des Streites zwischen seinem und dem welfischen Hause namentlich auch unseren Gegenden den lange entbehrten Frieden wieder verschafft,[2]) als er dieser Sache mit der ganzen ihm eigenen Energie wieder näher trat. Schon im Oktober 1152 ließ er auf dem Reichstage in Würzburg die deutschen Fürsten nach damaligem Brauche eidlich versprechen, einen Kriegszug nach Rom und gegen den sizilischen Normannenkönig innerhalb zwei Jahren zu unternehmen,[3]) und ordnete eine Gesandtschaft an den Papst ab, um mit demselben die erforderlichen Abmachungen zu treffen. Diese Gesandtschaft bestand aus den Bischöfen Hermann von Konstanz[4]) und Anselm von Havelberg,[5]) und den Grafen Ulrich von Lenzburg,[6]) Guido von Biandrate[7]) und Guido Guerra.[8]) Die Gesandten trafen den Papst in Rom, nachdem sich derselbe kurz zuvor durch eine Verständigung mit den empörten Römern die Möglichkeit der Rückkehr in die Stadt verschafft hatte,[9]) und hier wurden zwischen ihnen und sechs vom Papste mit Abt Bruno von Chiaravalle (bei Mailand) hierzu beauftragten Kardinälen[10]) die Präliminarien eines Vertrags zwischen König und Papst vereinbart.[11]) Während der Papst

---

1) epp. Wibald, Nr. 375.

2) Auch für Schwaben und Alemannien konnte gelten, was Annal. Palidens. Mon. Germ. XVI. für Sachsen rühmen: „Es leuchtete die vom Nebel umflorte Sonne wieder auf".

3) Otto Frising. Gesta II, und Annal. Palid. l. c. „Rex Wirceburg conventum habens ibi expeditionem in Italiam iurari fecit". (Annal. Palid.)

4) s. oben S. 34.

5) Anselm, aus Lothringen kommend, war ein Schüler Norberts, des Stifters von Prémontrés und Erzbischofs von Magdeburg. Von diesem wurde er zum Bischof von Havelberg bestimmt (um 1128); später reiste er unter Konrad und Friedrich mehrfach als Gesandter an den griechischen Hof nach Constantinopel, war päpstlicher Legat beim Kreuzzug gegen die Wenden und starb als Erzbischof von Ravenna, wozu ihn Friedrich in Anerkennung seiner großen Verdienste bei der Rückkehr von seiner letzten Reise nach Constantinopel 1155 gemacht hatte.

6) Derselbe nahm am deutschen Hofe eine sehr geachtete Stellung ein und wurde mehrfach zu diplomatischen Missionen verwendet [cfr. Tschudi Chronic. Helvet. I, 2, S. 75 u. 86 und Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, 126]. Er starb 1172 als der Letzte seines Namens und die Lenzburgische Erbschaft gelangte nach ihm durch seine Base Richenza an die Grafen von Kiburg. Tschudi l. c.

7) Damals das Haupt dieses großen Lombardischen Grafenhauses, war er mit anderen italienischen Großen nach Würzburg gekommen, um die königl. Bestätigung seiner Herrschaften zu erhalten. [Stumpf, R. K. Nr. 3646 und 47 und namentlich derselbe Bd. III, Abschn. 2, Nr. 336.] Er war der Vater jenes Guido v. Biandrate, den Friedrich nach Anselms Tod (12. August 1158) zum Erzbischof von Ravenna machen wollte, den aber Papst Hadrian IV. nicht bestätigte (Rachwin II, 17); was dann bekanntlich zu neuem Zwist zwischen Papst und Kaiser führte.

8) Aus Tuscien; derselbe, der, später von Friedrich als Gesandter nach Apulien geschickt und auf der Rückreise von da in Spoleto gefangen gehalten, zur Eroberung und Zerstörung dieser widerspenstigen Stadt durch Friedrich im Juli 1155 mit Anlaß gab; [Oettlof, der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 45.)

9) cfr. Annal. Cassinienses Mon. Germ. XIX, p. 310, Eugenius papa cum Romanis paciscens Romam reversus est 5 Idus Decembris Romuald ibid. p. 425 und Jaffé Regesta Pontificum Nr. 6667.

10) Gregor v. Sta. Maria trans Tiberim, Ubald von Sta. Praxedis, Bernhard v. St. Clemens, Octavian von Sta. Cæcilia, Roland von St. Marcus, Gregor von SS. Angeli und Guido von Sta. Maria in porticu. cfr. epp. Wib. 407.

11) Dieselben finden sich im Wortlaut epp. Wibald. Nr. 407 und Watterich Vitae Pontificum Romanorum, S. 318 f.

unter der Voraussetzung der Zustimmung des Königs die ihm zufallenden Verpflichtungen sofort in feierlicher Form übernahm und damit seine Ratifikation des Vertrags vollzog,[1]) so war bezüglich des Königs vorgesehen, daß er seine Verpflichtungen durch einen königlichen Ministerialen aus seiner Seele beschwören lassen und diesen Schwur durch eigenen Handschlag gegenüber einem päpstlichen Legaten bekräftigen sollte.[2])

Den Entwurf unterbreiteten Anselm von Havelberg und Hermann von Konstanz dem Könige in Besançon, wo sich dieser im Februar 1153 aufhielt,[3]) und da Friedrich gegen denselben nichts zu erinnern hatte, so begab er sich in Begleitung der beiden Bischöfe sofort nach Konstanz[4]) und vollzog hier am 23. März nach ohne Zweifel vorausgegangener Beratung mit den anwesenden Großen des Reichs den Vertrag in der im Entwurf vorgesehenen Weise[5]) gegenüber den gleichfalls daselbst eingetroffenen Kardinälen Bernhard (von St. Clemens) und Gregor (von St. Angeli).[6])

Der wesentliche Inhalt dieses nunmehr „Konstanzer Vertrag" genannten Übereinkommens ist folgender:

„Der König wird ohne Zustimmung Eugens oder der Nachfolger desselben, welche das Übereinkommen halten wollen, weder mit den Römern, noch mit König Roger von Sizilien Frieden schließen und nach Vermögen des Reichs trachten, die Römer dem Papst so zu unterwerfen, wie sie es nur jemals innerhalb der letzten hundert Jahre und früher gewesen;[7]) die Besitzungen und Rechte, die der päpstliche Stuhl inne hat, wird der König nach Kräften[8]) demselben erhalten und diejenigen, welche er nicht inne hat, nach Kräften wieder verschaffen und verteidigen; dem griechischen Kaiser wird er diesseits des Meeres (Adria) kein Land einräumen und wenn derselbe doch eindringen sollte, ihn so schnell wie möglich nach Vermögen des Reichs wieder vertreiben. Der Papst versprach dagegen unter Übernahme einer völlig entsprechenden Verpflichtung bezüglich der Griechen, den König, ohne Schwierigkeiten zu erheben, zum Kaiser zu krönen, für die Erhaltung und Erhöhung der Ehre des Reichs besorgt zu sein und diejenigen,

---

1) „Dominus vero Papa Apostolice auctoritatis verbo una cum prædictis cardinalibus in præsentia præscriptorum legatorum domini regis promisit . . . " epp. Wib. und Jaffé l. c.

2) l. c.

3) Stumpf, Reichskanzler Nr. 3661 und 62.

4) Er war am 4. März bereits hier, denn an diesem Tage brachten die beiden Lodenser ihre Klagen vor ihn. Otto Morena supra cit.

5) „sicut ab utraque parte stabilita est et ordinata" heißt es in Friedrichs Schreiben an Eugen III., wo als königliche Zeugen aufgeführt sind: Erzbischof Arnold von Köln, die Bischöfe Hermann von Konstanz, Anselm von Havelberg, Artitio von Como, Adelgot von Chur, Abt Wibald von Stablo, Dekan Albert von Köln, der Notar Heinrich und der königliche Kaplan Gottfried von Viterbo und von Laien: Herzog Welf (VI.), Markgraf Hermann von Baden, die Grafen Ulrich und Werner von Lenzburg und der Kämmerer und Reichsministeriale Anselm. Watterich Vitae Pont. II, S. 320.

6) Deren päpstliches Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben an Abt Wibald von Stablo und Corvey d. d. Rom. 8. Februar 1153. epp. Wibald Nr. 409.

7) Ich folge hier der gewiß richtigeren Übersetzung Ribbecks: Friedrich I. und die röm. Curie in den Jahren 1157—1159, S. 3, gegenüber derjenigen Raumers, Geschichte der Hohenstaufen II, S. 15 „ . . . nach der seit hundert Jahren hergebrachten Weise . . " und Giesebrechts, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, S. 24 „ . . . wie sie seit hundert Jahren ihnen unterworfen waren . . . " Der lateinische Text lautet: „et pro viribus regni laborabit, Romanos subjugare domino papæ et Romanae ecclesiæ sicut umquam fuerunt a centum annis et retro . . . "

8) „pro posse."

welche derselben zu nahe treten würden, auf Verlangen des Reichs in kanonischer Weise zur Genugthuung zu mahnen und, wenn sie nicht Folge leisteten, zu excommunicieren.[1])

Die Kürze der mir zugemessenen Zeit und der engere Rahmen unserer Vereinsaufgaben gestatten mir nicht, den Vertrag einer vollständigen kritischen Untersuchung zu unterziehen. Nur einen bescheidenen Beitrag zur Lösung einiger bisher unentschiedener Streitfragen, die sich daran knüpfen, sei mir zu geben gestattet. So hat unter anderen die Frage, für welchen der beiden vertragschließenden Teile der Vertrag hauptsächlich vorteilhaft gewesen sei, eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Prutz[2]) sagt: „Der Vorteil des Konstanzer Bündnisses war ganz auf Seiten Friedrichs", während Ribbeck[3]) erklärt, der Vorteil sei unter allen Umständen auf Seite der Curie gewesen.

Prutz geht hierbei zunächst von der Annahme aus, daß die von Friedrich übernommene Verpflichtung, weder mit den Römern, noch mit dem König von Sizilien einen Sonderfrieden abzuschließen, in gleicher Weise auch vom Papst übernommen worden sei.[4]) Diese Annahme widerspricht aber durchaus dem Wortlaut des Konstanzer Vertrags[5]) und hat eine solche Verpflichtung auch in der im Januar 1155[6]) in Italien zwischen hervorragenden Vertretern des Königs und des neuen Papstes Hadrian IV.[7]) vorbereiteten Erneuerung des Vertrages keinen Platz gefunden;[8]) daß aber auch nicht ein besonderer Vertrag noch abgeschlossen worden sein kann, der die Übernahme dieser Verpflichtung auch von Seite des Papstes enthalten hätte, hat namentlich Ribbeck mit Schärfe nachgewiesen.[9]) Trotz meiner

1) Den Wortlaut s. Mon. Germ. Leg. II, 92.

2) Kaiser Friedrich I., Band I, S. 48.

3) Friedrich I. und die röm. Curie S. 7.

4) Prutz l. c. und S. 110.

5) cfr. Ribbeck l. c. S. 8.

6) cfr. Dettlof, der erste Römerzug Friedrichs I. S. 29.

7) „... concordiam, jam pridem per principales personas utriusque curiae factam ..." Vita Hadr. bei Watterich II. S. 327.

8) Den Wortlaut dieses neuen Vertrags, in welchen derjenige des Konstanzer Vertrags einfach inseriert ist, s. in Notices et Extraits des Manuscripts de la Bibliothèque Impériale et autres bibliothèques, Bd. 21, Abth. II. S. 319 (rouleaux de Cluny).

9) l. c. S. 9. — auch gegenüber Jungfer, [Untersuchungen der Nachrichten über Friedrichs I. griechische und normanische Politik, S. 22], der wie Prutz im Hinblick auf eine Stelle des Vincenz von Prag den Abschluß eines solchen Vertrags in oder bei Rom annimmt. Die betr. Stelle des Vincenz (in fontes rerum Austriacarum V, 105) lautet allerdings sehr bestimmt: „Post hanc itaque uictoriam (— nämlich Friedrichs über die Römer am 18. Juni nachmittags nach der Kaiserkrönung; die font. rer. austr. l. c. S. 104 geben dafür irrtümlich den 11. Juni an, wogegen zu vergleichen Watterich Vitæ pont. Rom. II, 328 und Otto Frising. Gesta lib. II, cap. 21, l. c. —) imperator cum domino papa Adriano federe inito et pacto, quod Romanos, qui hostes imperii se fecerant, nec ipsum regem Sicilie, qui imperio non obaudiebat, sine consilio et uoluntate domini pape, nec e conuerso dominus papa sine consilio et uoluntate domini imperatoris, in gratiam eos reciperet, feliciter in Lombardiam revertitur", und diese Stelle findet Unterstützung in Gottfried von Viterbo, Vers 208—25 und 271—82 in Mon. Germ. Script. XXII, S. 312 und 313, sowie in den Klagen Friedrichs und seiner Partei (Rachwin II, cap. 30 Mon. Germ. Scr. XX, Romuald ibid. XIX, S. 429. Audiens [Fred. imper.] Adrianum papam cum Guillelmo concordatum et quod eum de regno Sicilie et ducatu Apulie investisset, molestissime tulit (Romuald) Judendorf Registrum I, Nr. XXIII, S. 63) über die angebliche Verletzung des Konstanzer Vertrags durch den zwischen Hadrian und König Wilhelm von Sicilien in Benevent im Juni 1156 abgeschlossenen Frieden; allein gewiß mit Recht sagt Ribbeck l. c., daß, wenn Hadrian eine solche Verpflichtung Friedrich gegenüber vertragsmäßig übernommen

völligen Übereinstimmung mit Ribbeck bezüglich des Inhalts dieses fraglichen neuen römischen Vertrags und obwohl mir Vincenzs chronologische Unzuverlässigkeit bezüglich seiner Angaben über Friedrichs ersten Zug nach Italien keineswegs entgangen ist, glaube ich doch der sehr bestimmt auftretenden Meldung des Pragers mehr Wert beilegen zu sollen, als es Ribbeck thut. Freilich nur bezüglich der Thatsache des römischen Vertragsabschlusses selbst. Es ist nämlich bisher noch nicht beachtet worden, daß wir zwar eine königliche Ratificationsurkunde bezüglich des Januarübereinkommens besitzen,[1]) daß aber die päpstliche Ratification anscheinend nirgends erwähnt ist. Ich finde eine solche Erwähnung aber gerade in der fraglichen Stelle bei Vincenz und nehme daher an, Hadrian habe dem Übereinkommen die feierliche Ratification in oder bei Rom im Juni erteilt, was Vincenz wohl berechtigen konnte, von einem hier abgeschlossenen Vertrag zu sprechen. Die Reihenfolge der Ratification wäre somit nur gegenüber derjenigen beim Konstanzer Vertrag umgekehrt. Hier hatte der Papst schon in Rom ratificiert, der König hat es erst in Konstanz gethan und doch nennt man diesen Vertrag den Konstanzer, nicht den römischen. In gleicher Weise durfte Vincenz dann den erneuten Vertrag von Rom datieren als von dem Ort, wo eben die letzte Ratification erfolgte.[2]) Die königliche Ratification aber verlege ich, im Hinblick auf die gewiß wichtige und auch noch nirgends angezweifelte Erzählung des Kardinals Boso,[3]) nicht in den Januar, sondern in die Zeit von Friedrichs Aufenthalt im Lager bei Viterbo während der ersten Tage des Juni. Auch hier finden wir ganz übereinstimmend, wie beim ursprünglichen Konstanzer Vertrag, den königlichen Edeln, der aus der Seele des Königs den schon früher (nämlich nach Dettlof s. o. im Januar) von beiderseitigen Vertretern präliminierten Vertrag zu halten beschwört,[4]) auch hier die vom König ohne Zweifel auch mittelst Handschlag gegebene und von den Kardinälen entgegengenommene feierliche Versicherung.[5]) Nach so erfolgter königlicher Ratification lassen sich die Kardinäle die Ratificationsurkunde, wie sie längst in der königlichen Kanzlei vorbereitet war, noch schnell aushändigen und eilen schleunigst zum Papst zurück.[6]) Wenn es sich unter diesen Umständen und mit dieser Eile ganz natürlich erklärt, daß die uns in den Rouleaux de Cluny erhaltene königliche Ratificationsurkunde des Datums entbehrt, so gibt uns die hier vorgeschlagene chronologische Ein-

---

hätte, der letztere sich offenbar über die Verletzung dieses neuen und klaren Vertrages und nicht über die Verletzung des Konstanzer Vertrages beschwert haben würde. Der Konstanzer Vertrag war eben im Januar 1155 (s. oben), bezw. die später erfolgten Ratificationen (s. unten), nur nach seinem Wortlaut erneuert und war deshalb auch von Hadrian durch den Beneventer Frieden nur seinem Sinn nicht seinem Wortlaute nach verletzt worden. Ribb. l. c. S. 19.

1) Nämlich gerade den oben citierten Extrakt aus den Rouleaux de Cluny.

2) Auch die Bemerkung der Annal. Pallidens. Mon. Germ. XVI., S. 89: Caesare rectore firmantur federa Romae," mit welcher Ribbeck l. c., S. 9 nichts rechtes anzufangen weiß, ist damit nicht nur genügend erklärt, sondern unterstützt wirksam meine Ansicht.

3) Vita Hadriani IV. bei Watterich l. c. S. 326 und 327.

4) . . . allata sunt sacra pignora, crux et evangelia, super quae nobilis quidam miles . . . in anima sua et ejusdem regis (sc. Friderici) iuravit: „ . . . concordiam, iam pridem per principales personas utriusque curiae factam, inviolatam . . . conservare." Watterich l. c. S. 329.

5) „Hoc itaque juramento, sicut dictum est, et a rege praestito et a cardinalibus ipsis cum alacritate recepto . . ." Watterich l. c.

6) . . . cum alacritate recepta, continuo accepta licentia, concito gradu cardinales reversi sunt ad summum Pontificem, universa, quae fecerant, sibi et fratribus cum diligentia referentes. Watterich l. c.

reihung der verschiedenen Stadien des Vertragsabschlusses noch wichtige Anhaltspunkte zur Erklärung verschiedener bisher in ihrem Zusammenhang noch nicht genügend erkannter Momente, so für das eigentümliche Mißtrauen Hadrians bei dem plötzlichen raschen Heranrücken Friedrichs auf Rom,[1]) welches der Papst ja doch an und für sich, wie einst Eugen III. dringend genug selbst gewünscht hatte, während ihm freilich, so lange Friedrich die Erneuerung des Konstanzer Vertrags noch nicht ratificiert hatte, dabei unheimlich werden konnte.[2]) Auch für den Haß, der sich jetzt plötzlich bei der päpstlichen Partei gegen den erst vor wenigen Monaten als ihren Vertrauensmann an Friedrich entsandten Kardinal Octavian geltend machte, erhalten wir jetzt eine ungezwungene Erklärung. Denn, wenn er auch mit seinen Kollegen Cencius und Bernhard das Januarübereinkommen zu Stande gebracht hatte,[3]) so war er doch nach irgend einer uns nicht näher bekannten Divergenz mit dem Papste ohne Auftrag des letzteren,[4]) sondern ohne Zweifel im Mißmut zu Friedrich zurückgekehrt und wird derjenige gewesen sein, welcher vor allen den vielleicht über die Persönlichkeit des neuen Papstes bis dahin noch nicht genügend unterrichteten König von der Ratification des Januarübereinkommens wie von der Gewährung der weiteren vom Papste verlangten Garantien zurückhielt,[5]) durch den Hinweis darauf, daß eine leichte Verständigung über offen gebliebene Fragen zwar wohl zu erwarten gewesen wäre von dem, das Heil in seinen Bedrängnissen ausschließlich vom deutschen König erhoffenden[6]) und daher schon im eigenen Interesse diesem gegenüber zu einem Entgegenkommen gewiß eher geneigten Eugen III. oder dessen ohnehin milderen und nachgiebigeren nächsten Nachfolger Anastasius IV.,[7]) nicht in gleicher Weise aber von dem ebenso entschiedenen als mißtrauischen, auf seine Machtstellung höchst eifersüchtigen, geistreichen, aber in der Politik verschlagenen und das Verlassen des geraden Wegs zur Erreichung seiner Ziele nicht immer scheuenden Hadrian IV.[8]) Den im Juni neuerdings an Friedrich entsandten

---

1) „Fredericus . . . celeriter properabat ad Urbem in tanta festinantia, ut merito credi posset magis hostis accedere, quam patronus," Watterich l. c. S. 325; Pontifex autem, qui propter nimium suspectum imperatoris adventum ad Urbevetanam (i. e. Orvieto „locum tutissimum") transire . . . disposuerat . . ., pro repentino et inopinato illorum adventu in majorem dubitationem devenit." ibid. S. 326.

2) Die Initiative zur Erneuung des Konstanzer Vertrags hatte Hadrian (zum Papst erwählt am 4. Dezember 1154) schon in der vierten Woche nach seiner Thronbesteigung (am 29. Dezember) durch die Absendung der Kardinäle Cencius von Portus, Bernhard von St. Clemens und Oktavian von Sta. Cecilia an Friedrich ergriffen (epp. Wibald Nr. 434), und diese hatten auch das Januarübereinkommen präliminiert, weshalb auch sie in der Ratifikationsurkunde (Rouleaux de Cluny supr. cit. S. 320) als Zeugen aufgeführt sind und nicht die Kardinäle Guido von Sta. Pudentiana, Johannes von SS. Johann und Paulus und Guido von Sta. Maria in porticu, welche der Papst später (1. Juni epp. Wibald Nr. 439) an den König absandte und welchen gegenüber dann nach meiner obigen Darstellung die Ratifikation durch den Letzteren erst erfolgte.

3) Siehe oben.

4) „non missus a pontifice"; Vita Hadriani IV l. c. S. 326.

5) Mit einer solchen Thätigkeit Oktavians stimmt dann ganz überein, wenn der auf der andern Seite der Kardinäle stehende Kardinal Boso von ihm sagt: „Octavianus, quod hauserat virus, evomere coepit et pacem turbare". Vita Hadr. IV. l. c. S. 326 i. f.

6) cfr. u. a. epp. Wibald 362 i. f. 382.

7) Zu vergleichen dessen Nachgeben in der Angelegenheit Wichmanns von Magdeburg.

8) Beweis: Hadrians ganzes Verhalten in den ersten Junitagen 1155 gegenüber dem ihm doch sehr offen entgegenkommenden Friedrich; dieser läßt auf den Wunsch des Papstes Arnold von Brescia sofort verhaften (Vita Hadr. l. c. S. 326) und ist, wie sein Verfahren in der Frage des Steigbügel-

drei Kardinälen, nämlich Johannes und den beiden Guidos, gelingt es nun zwar, das dem König gegen den Papst von Octavian eingeflößte Mißtrauen zunächst wieder zu beseitigen[1]) und ihn zur Ratification zu bewegen. Allein später, nach Hadrians Pactieren mit den Griechen und Normannen, erkennt Friedrich, daß er den Kardinälen doch wohl zu viel getraut; nicht ohne Grund fühlt er sich von Hadrian hintergangen und nun finden wir eine hiernach mehr als begreifliche, gewissermaßen authentische Entscheidung der oben erwähnten Streitfrage, auf welcher Seite der Hauptvorteil des Konstanzer Vertrags gelegen habe, in dem völligen Schweigen Friedrichs über die ganze Vertragsangelegenheit in seinem Schreiben an den Bischof Otto von Freising, mittelst dessen er diesem seinem Stiefoheim das Material zur Abfassung der berühmten Geschichte seiner ersten Regierungsjahre (bis zum 17. September 1156) zufertigt.[2]) In diesem Briefe läßt Friedrich nichts unerwähnt, was er zu seinem Ruhme der Nachwelt überliefert wissen möchte; indem er da aber gerade die Verträge mit der Curie übergeht, berechtigt er uns zu dem Schlusse, daß er selbst mit seinen diplomatischen Erfolgen hier keineswegs zufrieden war und den Vorteil dabei nicht sich zuschrieb.[3])

Eine weitere ebenso sehr zwischen den vertragschließenden Teilen, als von neueren Schriftstellern sehr entgegengesetzt beantwortete Frage ist die, welcher Teil seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Prutz, indem er, wie wir gesehen haben, davon ausgeht, daß auch der Papst im Konstanzer Vertrag die Verpflichtung übernommen habe, mit den Normannen keinen Sonderfrieden abzuschließen, ist natürlich dann ebenso schnell damit fertig, „eine offenbare Verletzung des Konstanzer Übereinkommens" beziehungsweise seiner Erneuerung dem Papst wegen des von ihm (im Juni 1156) mit Wilhelm von Sizilien abgeschlossenen Friedens von Benevent in die Schuhe zu schieben;[4]) ganz gegen den Wortlaut des Vertrags.[5]) Ob der Papst Friedrich es als eine Verletzung des Vertrags vorgeworfen hat, daß der in Aussicht genommene Kriegszug gegen den Sizilier thatsächlich nicht zur Ausführung kam, ist mehr als zweifelhaft. Giesebrecht[6]) und Ribbeck[7]) scheinen es anzunehmen; sichere Anhaltspunkte dafür vermochte ich nicht zu finden,[8]) wohl aber deutet der Bericht des durchaus

---

haltens (ibid. S. 328) wie in der Angelegenheit der Tiburtiner (ibid. S. 331) zeigt, nicht nur vor sondern auch noch nach der Kaiserkrönung begründeten Ansprüchen des Papstes so ungemein zugänglich, daß dieser zu einer Beschwerde gegen den König keinen Grund zu haben scheint. Beweis ferner Hadrians teils dem Wortlaut teils dem Sinn der übernommenen Verpflichtungen entschieden zuwiderlaufendes (und obendrein heimliches: Imperatorem . . . Constantinopolitanum . . . per litteras sed occulte ad occupandum Siculum regnum sollicitat. Willermus Tyrius historia belli sacri XVIII, cap. 3.) Paktieren mit den Griechen und dann mit Wilhelm von Sizilien 1155 und 1156 (alles nach Bosos Vita Hadriani IV). Beweis auch seine gleichzeitige Gesandtschaft an Kaiser Friedrich und König Wilhelm 1158 (Rachwin Gesta I, cap. 17).

1) . . . (Octavianus) in brevi et ratione valida repressus est a fratribus suis cardinalibus et, sicut dignus erat, multa confusione respersus." Vita Hadr. IV, l. c. S. 327.

2) Otto Frising l. c. S. 347 ff.

3) So stellt auch Grotefend „der Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freysing für die Geschichte des Reichs unter Friedrich I." S. 24, 47, 55 die Sache dar.

4) Prutz l. c. I, S. 110.

5) Siehe oben.

6) l. c. V. S. 73.

7) l. c. S. 15.

8) Namentlich nicht in den Briefen Kaiser Friedrichs und Eberhards von Bamberg an den Erzbischof Eberhard von Salzburg. Rachwin cap. 30 und 31.

päpstlich gesinnten Kardinals Boso[1]) über Friedrichs Verzicht auf diesen Zug[2]) darauf hin, daß Hadrian wenigstens zur Zeit dieses Verzichtes zu einer Beschwerde über des Kaisers Verhalten keinen Anlaß fand, und der gleichfalls unverdächtige Wilhelm von Tyrus sagt sogar ausdrücklich daß Papst und Kaiser im besten Einvernehmen von einander geschieden seien.[3]) Dagegen wirft Friedrich dem Papst mit aller Bestimmtheit vor, er habe den Vertrag durch den Beneventer Frieden und sein Pactieren mit den Griechen verletzt.[4])

Sehr auffallend ist allerdings der Nachdruck und die Bestimmtheit, mit welcher Friedrich und seine Partei[5]) vornehmlich den Beneventer Frieden als Verletzung des Konstanzer Vertrags bezeichnen, obwohl der Wortlaut des letzteren hierzu keineswegs berechtigte und obwohl ein besonderer, einen solchen Separatfrieden verbietender Vertrag nicht abgeschlossen worden sein kann.[6])

Diese Umstände lassen immerhin vermuten, daß Friedrich für seine Vorwürfe doch spezielle Anhaltspunkte gehabt haben müsse, etwa daß ihn die Kardinäle bei Viterbo versichert haben mochten, der Ausschluß eines solchen Separatabkommens mit den Normannen sei selbstverständlich. Indem ihn die Kardinäle vielleicht gerade dadurch zur endlichen Gewährung der bisher verweigerten Ratification des Januarübereinkommens bewegten und er sich nachher doch getäuscht sah, würde sich dann auch der besondere Verdruß erklären, den Friedrich gerade über diese Sache empfand.[7]) Daß der Kaiser mit seinem Vorwurf, Hadrian habe sich mit den Griechen in ein den klaren Bestimmungen des Konstanzer Vertrags zuwiderlaufendes Verhältnis eingelassen, vollkommen im Rechte war, und daß Prutz[8]) und Giesebrecht,[9]) wie Ribbeck[10]) richtig annimmt, irren, wenn sie sagen, der Papst habe die Anerbietungen der Griechen zurückgewiesen, das scheint mir mit Bestimmtheit aus der Darstellung des Kardinals Boso hervorzugehen.[11])

Hadrian hat sich also jedenfalls thatsächlich in eine Cooperation mit den apulischen Baronen und den Griechen, die im Besitz Anconas und anderer fester Plätze waren,

---

1) Er war unter den Kardinälen, welche 1159 in Anagni den Vertrag mit den lombardischen Städten gegen Friedrich schlossen: Jaffé reg. pontif., Nr. 7122 und 7124.

2) Vita Hadriani l. c. S. 332: „Et quoniam aestivus calor iam nimis excreverat et maxima multitudo exercitus pro intemperie inconsueti aëris vel mortis periculum vel exitialem infirmitatem incurrerat, communis voluntas et instans petitio principum fuit, ut imperator ad propria, quod et factum est, sine dilatione rediret.“

3) Willermus Tyrius XVIII, 2 bei Watterich l. c. S. 340 „. . . in bona pace divisi ab invicem . . .“

4) „Haec et alia utpote de concordia . . . Guilhelmi Siculi et aliis quae in Italia factae sunt conventionibus . . . ab ore domini nostri imperatoris audivimus,“ berichten die deutschen Bischöfe 1157 an den Papst, Rachwin III, cap. 16 Mon. Germ. XX, S. 427: „. . . imperatore multa proponente de rupta concordia, quae in verbo veritatis sibi compromissa fuerat, de Graecis, de Siculo, de Romanis sine communi consensu non recipiendis . . .“ Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg ibid. IV, cap. 30, Mon. Germ. XX, S. 462.

5) Siehe Ribbeck l. c., S. 10 et ibi cit.

6) Siehe oben.

7) Otto Frising l. c. II, cap. 29, Mon. Germ. XX, S. 414 „indignatione motus.“

8) l. c. I, S. 108.

9) l. c. V, S. 88.

10) l. c., S. 14, Anm. 6.

11) Vita Hadr. l. c., S. 332 f. namentlich: „Pro his ergo, quae contra ipsum regem (sc. Guilielmum) quotidie tractabantur, valde perterritus est . . .“

eingelassen und hielt an diesem Bündnis fest, bis er sich durch Wilhelms Siege um die Frucht seiner Mühe gebracht zu sehen fürchtete.[1]) Damit aber hatte sich Hadrian unter allen Umständen auch mit dem Wortlaut des Konstanzer Vertrags in Widerspruch gesetzt.[2]) Friedrich dagegen konnte wenigstens in dieser Beziehung mit großer Beruhigung später den Vorschlag machen, die Frage, welcher von beiden Teilen den Vertrag verletzt habe, der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung anheim zu geben.[3])

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den Vertrag im Ganzen, so tritt uns in demselben das Bestreben entgegen, eine feste und dauernde Einigung zwischen Papst und König herbeizuführen; nicht das beide trennende, sondern die, beiden gemeinsamen, Interessen sollten zum Ausdruck gelangen; bei gutem Willen auf beiden Seiten, wie er zwischen den ursprünglichen Paciscenten unzweifelhaft bestand, vermochte er wohl eine segensreiche Quelle des Friedens zu werden und wenn ihn Weiland den Ausgangspunkt aller späteren Verwickelungen genannt hat,[4]) so könnte man ihn mit nicht minderem Rechte nach dem im Jahr 1159 von Erzbischof Eberhard von Salzburg gebrauchten Worte[5]) auch als einen der guten Anfänge bezeichnen, worauf doch sich alles schlimme zurückführen ließe.[6])

---

1) „... postquam Pontifex deceptum se fore cognovit et ab omnibus, qui secum firmiter stare iuraverant, penitus derelictum ...“ Vita Hadriani l. c. S. 334. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, unter den „omnibus“ die Griechen nicht auch mit zu begreifen, wonach sich dann sogar ein beschworenes Bündnis mit denselben ergäbe.

2) Derselbe sagt: „regi autem Græcorum ex ista parte maris terram non concedet; quod si ille invadere præsumpserit, dominus Papa viribus beati Petri eum eiicere curabit.“ Mon. Germ. II, 92. cfr. auch Ribbeck l. c. S. 14, i. f. Daß dagegen Friedrich niemals daran dachte, den Griechen ähnliche Konzessionen zu machen, siehe Dettlof l. c. S. 41 und Ribbeck l. c. S. 5, Anm. 5.

3) Rachw. l. c. II, cap. 31.

4) Sybels historische Zeitschrift, Bd. 31, S. 460.

5) Giesebrecht l. c. V, S. 220.

6) „Omnia mala a bonis principiis orta sunt.“

Bemerkungen

zu der Urkunde Kaiser Friedrichs I. Barbarossa vom 27. November 1155

von Eberhard Graf Zeppelin.

Hochgeehrte Damen und Herren! Nur für wenige Augenblicke muß ich Sie bitten, mich nochmals in die Zeiten zu begleiten, in welche Sie mein erster Vortrag soeben eingeführt hat. Die Stadt Konstanz hat neben dem ihr gewidmeten Bilde der Orell-Füßli'schen Sammlung europäischer Wanderbilder den hier erschienenen Mitgliedern unseres Vereins als Fest- und Erinnerungsgabe ein von J. Schober in Karlsruhe in Lichtdruck ausgeführtes Facsimile der von mir bereits erwähnten Urkunde Friedrichs I. Barbarossa vom 27. November 1155 bestimmt und das Ersuchen an mich gestellt, diese Festgabe mit einigen erläuternden Worten zu begleiten. Wohl gemahnte mich dieses Ansuchen, dem ich hiermit gerne entspreche, zuerst an des Äneas Wort: „den unsäglichen Schmerz gebeut'st du zu erneuern, o Königin!", denn es ist diese Urkunde, wie Ihnen aus dem fünften und sechsten Heft unserer Vereinsschriften bekannt ist, lange der Gegenstand des heftigsten Streites unter den Gelehrten gewesen. Indessen fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen diesen ganzen langen, unsäglichen Streit wieder vorführe. Dieser Notwendigkeit überhebt mich glücklicher Weise die neueste vortreffliche Bearbeitung der Urkunde durch Professor Dr. Johannes Meyer im zweiten Bande des thurgauischen Urkundenbuchs und die Liberalität der Stadt Konstanz, welche als Beilage zu ihrer Festgabe und zur Förderung des Verständnisses derselben auch einen Abdruck der sehr vollständigen Regeste Meyers zu unserer Urkunde veranstaltet hat. Indem ich Sie also wiederholt auf Meyers Arbeit zu verweisen mir erlaube, habe ich zu deren Ergänzung nur einige wenige Punkte anzuführen. Was zunächst den Inhalt der Urkunde anbelangt, so gibt der Kaiser darin an:

1. in großen Zügen die Grenzen des Bistums Konstanz gegen die umliegenden Diözesen, wie er sie im wesentlichen schon in einer Urkunde des Merovingischen Königs Dagobert festgesetzt findet. Sowohl der Wortlaut (. . . distinctos invenimus . . .) als die hier gebrauchten archaistischen Namen (. . . hillara, blaichaha . . .) machen es mir durchaus wahrscheinlich, daß der kaiserlichen Kanzlei jene alte Dagobert'sche Urkunde noch vorgelegen hat;

2. bestimmt der Kaiser sehr genau die Grenzen der sogenannten Bischofshöri in nächster Nähe von Konstanz;

3. ebenso genau die Grenzen des sogenannten Arboner Forstes, worin dem Bischof der Wildbann zustand;

4. werden eine große Anzahl Besitzungen des Bistums namentlich aufgeführt;

5. wieder ganz genau die Grenzen des bischöflichen Forstbezirks im Hegau.

Alle diese Besitzungen und Rechte werden dem Bischof bestätigt und schließlich verzichtet der Kaiser noch, wie erwähnt, auf sein Recht des Einlagers in Konstanz.

Die Urkunde, deren Original sich im großherzoglich badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe befindet, ist trotz allem, was schon dagegen geltend gemacht worden ist, unzweifelhaft echt. Dafür sprechen äußere und innere Gründe. Noch kürzlich hat mir der in solchen Fragen wohl als Autorität unbestritten geltende großherzoglich badische

Archivdirektor von Weech mündlich mitgeteilt, daß er nach seiner wiederholten eingehenden Prüfung des Originals an dessen Echtheit nicht den leisesten Zweifel habe. Sie werden durch die Prüfung des in zwei Drittel der natürlichen Größe sehr präzis ausgeführten Facsimiles zu einer anderen Ansicht auch kaum gelangen. Hervorheben möchte ich hier, daß das Fehlen des Rekognitionszeichens des als Rekognoszent aufgeführten kaiserlichen Kanzlers Arnold von Mainz nach den Untersuchungen Scheffer-Boichorsts und Töches[1]) gegen die Echtheit der Urkunde nicht im geringsten spricht, sondern nur die Ansicht von Prutz[2]) unterstützt, daß der Kanzler sich im November 1155 nicht in Konstanz befunden habe.

An und für sich mehr als wahrscheinlich aber ist die Gewährung eines solchen Bestätigungsbriefes gerade an einen so erprobten Diener, wie es nach dem von mir zuvor Gesagten Bischof Hermann I. für Kaiser Friedrich war. Die übrigen Gründe, welche für die Echtheit der Urkunde sprechen, hat Johannes Meyer so vollständig entwickelt, daß ich denselben nichts beizufügen habe.

In einer anderen Beziehung aber, jedoch eben nur in einer einzigen, glaube ich Meyers Ausführung noch kurz vervollständigen, beziehungsweise richtig stellen zu müssen. Weil auch er wie seine Vorgänger mit den Angaben der Urkunde über die Grenzen des Arboner Wildbannbezirks nicht ganz zurecht kommt, sieht er sich veranlaßt, diese Grenzbestimmungen überhaupt als mangelhafte zu bezeichnen. Meiner Ansicht nach mit Unrecht. Die Urkunde sagt: „Die Grenzen des Arboner Wildbannes beginnen beim Flusse Salmsach; von da ziehen sie sich dem Ablaufe des Flusses nach bis zur Steinach; von da bis zum Dorf Muolen, dann zur Sitter . . .“ Wenn man freilich mit Meyer das bei Göttighofen und Riet entspringende und bei Salmsach in den Bodensee mündende Flüßchen als die Salmsach der Urkunde annimmt, so bekommt man von diesem nach Muolen und an die Steinach eine ganz unbestimmte Grenze. So gut aber Meyer für die Steinach der Urkunde auch nicht die St. Galler Steinach, sondern offenbar das bei Muolen entspringende und bei dem Dorfe Steinach in den See mündende Flüßchen u. z. mit vollem Recht annimmt, ebenso gut dürfen wir statt Meyers Salmsach ein anderes bei Salmsach mündendes Flüßchen als die Salmsach der Urkunde annehmen. Der Ablauf dieses Flüßchens führt uns aber bis auf einen schwachen Kilometer zur Sitter und der Sinn der Urkunde ist dann offenbar der: „alles was rechts von der natürlichen Grenze dieses Salmsachflußlaufes ist, gehört zum Arboner Forst; aber mit einer kleinen Einschränkung: da, wo nahe bei Muolen die Salmsach sich der Steinach der Urkunde nähert, wendet sich die Grenze plötzlich nach Osten der Steinach zu, um dann doch, etwa bei dem Weiler Risenhaus, den obersten Lauf der Salmsach wieder zu erreichen und so zur Sitter zu gelangen. Die sonst allerdings schwer zu erklärende Hereinziehung von Muolen und der Steinach in der Urkunde beweist uns so nur deren Genauigkeit, indem wir daraus ersehen, daß sie selbst das ganz kleine Gebiet auf dem rechten Ufer der Salmsach (einen Teil der Gemarkung Muolen und etwa die Weiler Karlshausen und Finkenstein, kaum 2 Quadratkilometer) nicht unbeachtet läßt, welches hiernach nicht zum Arboner Wildbann gehörte, während dieser sonst überall bis an das rechte Salmsachufer sich erstreckte.

---

1) Töche, Heinrich IV., Beil. 11, S. 593.
Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Beil. 7, S. 205 ff.

2) Prutz, Kaiser Friedrich I., Bd. I, S. 89.

Die Urkunde besagt dann weiter: „Die Grenze folgt der Sitter (welche sie etwa beim Weiler Gerschwil erreicht hat) bis zur weißen Sitter, und geht hier immer flußaufwärts bis zum Himmelberg, dann zur Sembtisalp und von dort den First entlang zum Rhein." Mit Recht vermutet Meyer, daß wir unter der weißen Sitter nichts anderes zu verstehen haben, als die Sitter oberhalb der Einmündung der Urnäsch in den früher erst von hier an Sitter schlechtweg genannten Fluß. Dies führt uns ganz naturgemäß an dem rechten Flußufer hinauf (zuletzt dem Brühlbach bei Brüllisau folgend) über die Sembtisalp zum First; aber da schien der Himmelberg die Erklärung schwierig zu machen. Frühere Erklärer, welchen nicht bekannt war, daß etwas unterhalb Appenzell auf dem linken Ufer der weißen Sitter ein Berg dieses Namens (1096 Meter hoch) wirklich vorhanden ist, gerieten damit auf die abenteuerlichsten Vermutungen. Bald sollte der Säntis der Himmelberg sein, weil er unter allen Bergen der Gegend am höchsten zum Himmel ragt, bald mußte sogar der alte griechische Himmelsgott Kronos herhalten, um den Kronberg als Himmelberg erscheinen zu lassen! Meyer kennt zwar den wirklichen Himmelberg, weiß aber doch nichts rechtes mit anzufangen. Nachdem wir aber gesehen haben, wie vorher die Urkunde eine vorübergehende Entfernung der Grenze vom rechten Ufer der Salmsach bei Muolen, wenn auch etwas unbeholfen, so doch immerhin deutlich genug angibt, so kann uns auch hier die Grenzbestimmung keine Schwierigkeiten mehr machen. Wie dort ein Zurückweichen der Grenze von der natürlichen Grenze des Flußlaufes der Salmsach nach rechts ausgedrückt ist, so sagt die Urkunde hier, daß die Grenze sich beim Himmelberg von der natürlichen Grenze des weißen Sitterlaufes vorübergehend nach links entfernt und also den Himmelberg noch in den Arboner Wildbann hereinbezieht, obwohl er auf dem linken Ufer der weißen Sitter liegt. Demnach würde also die Grenzlinie diesen Fluß etwa bei Engenhütten verlassen, durch das dort einmündende Thal zum Himmelberg aufgestiegen auf dessen Südseite in die Thalmulde von Gonten herabgestiegen sein und dieser folgend ganz naturgemäß bei Appenzell die weiße Sitter wieder erreicht haben. Von da bis hinauf in die Sembtiser Alp wäre dann nur wieder das auf dem rechten Flußufer gelegene Gebiet zum Arboner Forst gehörig.

Die Natürlichkeit dieser Erklärung läßt mich dann weiterhin wieder Meyer vom First nach Montlingen an den Rhein folgen und nicht Ildefons von Arx und seinen Nachfolgern nach Monstein. Hätten wir das Dagobert'sche Mondbild bei Monstein zu suchen, so hätte uns die Urkunde bei ihrer sonstigen Genauigkeit gewiß auch bestimmter dorthin geleitet. Ein interessantes Exemplar der für Grenzbestimmungen früher gebräuchlichen Mondbilder konnten Sie heute früh im hiesigen Rosgarten-Museum in Augenschein nehmen.

Ich schließe hiermit meine Erläuterung. Die Vereinsmitglieder sind freundlichst eingeladen, die Festgabe der Stadt Konstanz beim Ausgang von diesem Saal in Empfang zu nehmen und ich glaube in Ihrer aller Sinn zu handeln, wenn ich auch von dieser Stelle noch der freundlichen Geberin unseren verbindlichsten Dank für diese schöne und interessante Erinnerung an die in ihren Mauern abgehaltene Vereinsversammlung hiermit ausdrücke.

Die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance,

mit besonderer Berücksichtigung des Plattenharnisches.

Vortrag von Max Freiherrn Lochner von Hüttenbach, K. B. Kammerjunker und Bezirksoffizier zu Lindau i. B.,

gehalten zu Konstanz am 13. September 1886.

Wenn man die Harnische überhaupt betrachtet, so treten uns zwei Hauptarten derselben entgegen: der Ringharnisch aus Ringen und der Plattenharnisch aus Stahlplatten. Mit diesen letzteren wollen wir uns heute hauptsächlich beschäftigen.

Mit dem 14. Jahrhundert beginnt die Zeit des Plattenharnisches. Dieser wird im 15. und 16. Jahrhundert von den Rittern getragen, während der Ringpanzer den gemeinen Kriegern bleibt. Die Ritter benützen den Panzer nur mehr aushilfsweise da, wo der Plattenharnisch der Beweglichkeit halber freie Stellen lassen mußte, die zu schützen waren. Wir finden daher Panzerjacken, Halskrägen und Schürze. In der Folge bildet die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts die Zeit des Glanzes, die vorhergehenden 50 Jahre die Zeit der Eleganz der Plattenrüstungen.[1] In dieser Zeit haben wir die vollendete, rein gotische Rüstung: alles ist harmonisch, die Formen des Schwertes und Brustschildes bieten die schönsten Typen alles dessen dar, was je in dieser Art gemacht wurde.[2] Mit dem Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts nimmt die Schönheit und die Reinheit der gotischen Form ab. Es erscheint die Maximilianische gestreifte, das ist kannelierte Mailänder Rüstung mit dem gewölbten Bruststück der Kugelbrust. Das Bruststück bekommt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder eine Gräte in der Mitte, wie in der gotischen Zeit, die sich später unnatürlich ausbaucht und schließlich in der sogenannten Gänsebauchgräte im Verein mit dem eingehauchten Bruststück und den langen Krebsen am deutlichsten den Verfall anzeigt.

Ich will nun die Rüstung in ihren Einzelteilen besprechen und dann zeigen, wie uns diese in ihrer wechselnden Form ebenfalls auf ihre Herstellungszeit schließen lassen.

1) Gustav Fincke, Sammlung von Llewelyn Meyrick, pag. 7.

2) August Demmin, die Kriegswaffen, pag. 54.

Die Schilderung der Entwicklung des Helmes, der nicht zum Harnisch gehört, folgt dann nachträglich." [1])

Beginnen wir zuerst mit dem Halsberg. Über ihn laufen die Tragriemen für den eigentlichen Harnisch; ferner sind an ihm angebracht die Federstifte zur Befestigung des Armzeugs. Diese sollen zugleich ein Herabsinken der Harnischriemen über die Schulter verhüten.

Der Harnisch im engeren Sinn besteht aus Brust- und Rückenstück. Das letztere greift unter das erstere und werden beide Stücke durch den Riemen fest verbunden. Auf dem Bruststück befindet sich rechts der Rüsthaken zum Einlegen der Lanze. An den Armlöchern sind die kleinen Schienen zum Zwecke leichterer Bewegung der Arme. Erwähnen muß ich noch im Anschluß an früher gesagtes, daß das Bruststück der rein gotischen Zeit aus zwei Teilen nach oben und unten besteht, die um eine schraubenartige Axe drehbar sind. Der Schurz, bestehend aus Vorder- und Hinterschurz, ist geschient und bildet die Fortsetzung des Harnisches. Er zerfällt dem Brust- und Rückenstück entsprechend, in den Vorder- und Hinterschurz. Der Vorderschurz verlängert sich den Oberschenkeln entsprechend immer mehr, so daß er im Anfang des 17. Jahrhunderts bis an die Knie hinabreicht und die Schenkelstücke überflüssig macht. Diese, die Oberschenkel bedeckenden langen Schurzteile werden Krebse genannt. [2])

Wir sind damit zur Bedeckung der Beine gekommen. Von den Schenkelstücken, Dielinge oder Diechlinge genannt, haben wir eben gesprochen. Sie beginnen in der Regel mit zwei Schienen und setzen sich in einem Stück bis ans Knie fort. Befestigt werden sie mit Riemen. Das Knie wird bedeckt durch das Kniestück, die Kniekachel, welche wie die Ellenbogenkachel sehr leicht den Zeitpunkt ihrer Verfertigung verrät. Die Gotik läßt sie spitz und kantig erscheinen, die Maximilianische Zeit rund und geschweift, die spätere Zeit behandelt sie ganz nüchtern, nur ihrem Zweck entsprechend. Das Kniestück trägt oben und unten zwei Schienen, des beweglichen Anschlusses halber.

Die Beinschienen, anfangs nur Halbschienen wie die Schenkelstücke, werden mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu ganzen Beinröhren, die durch Charniere, Stifte und entsprechende Ösen geöffnet und geschlossen werden, wobei die Schienbeinhälfte über die Wadenhälfte übergreift. Die Schienenschuhe liefern uns einen ganz genauen Zeitmesser. Die gotische Zeit bringt den spitzbogigen lanzettförmigen Eisenschuh und die langen absteckbaren Eisenschnabelschuhe. Darauf folgt die Holzschuhform, aus der sich der Maximilianische Bärenschuh entwickelt. Dieser und der spätere Entenschnabelschuh erhalten sich nebeneinander, bis die vollständige Rüstung verschwindet.

Es bleibt nun noch die Bedeckung der Arme, das Armzeug zu besprechen.

Dasselbe ist ähnlich angeordnet wie das Beinzeug. Das Oberarmzeug besteht zunächst aus dem Schulterstück. Dieses ist durch Schienen mit der Oberarmröhre verbunden. Den Unterarm deckt gleichfalls eine Röhre. Den Ellenbogen schützt

---

1) Folge hier im Großen und Ganzen den Anführungen im „Buch der Erfindungen, Gewerke und Industrie", VI. Band: Mechanische Bearbeitung der Rohstoffe. pag. 87.

2) Es gibt natürlich auch hier Ausnahmen. So befinden sich an einer Kugelbrust — also aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts — aus meiner Sammlung Krebse.

die Ellenbogenkachel, die wiederum nach oben und unten mit Schienen versehen sein muß. Die Konturen und die Bearbeitung der seitwärts angebrachten flügelartigen Bleche lassen gleichfalls wie bei den Kniestücken die Zeit der Verfertigung erkennen. Die vom Plattenharnisch frei gebliebene Achselhöhle wird in der Regel durch die Panzerjacke gedeckt; von der Mitte des 15. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts jedoch werden besondere Achselhöhlschutzstücke, die Achselhöhlscheiben, getragen.

Die Handschuhe sind bald gefingert, wenn die einzelnen Finger getrennt sind, oder es ist dies nicht der Fall, dann heißen sie Fausthandschuhe. Beide Arten müssen natürlich vielfach gerippt und geschient sein. Auch den Handschuhen hat die Herstellungszeit ihren Charakter aufgeprägt. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß zu Anfang, als der Plattenharnisch sich langsam ausbildete, die Hände durch Plattenhandstutzen geschützt wurden. Abbildungen solcher fand ich auf einem Bild in Salem, auf welches ich zum Schlusse zurückkommen will.

Der Helm wurde, wie schon erwähnt, nicht zum Harnisch gerechnet, sondern bildete ein Stück für sich. Die Kopfbedeckungen, die zur Zeit des Plattenharnisches getragen wurden, sind: Die große Kesselhaube; sie ist die typische Kopfbedeckung des 14. Jahrhunderts. Zu ihrer Zeit entwickelt sich der Plattenharnisch. Man geht indessen noch weiter und sucht die Kopfbedeckung noch leichter und beweglicher zu machen; es entstand die Schale oder der Schaller als eigentliche Schädelbedeckung, während eine dazu gehörige Barthaube die Deckung des Gesichts und Kinns vervollständigen muß. Wir dürfen den Schaller als den Typus der Kopfbedeckung des 15. Jahrhunderts betrachten. Bei Besprechung der Harnischarten habe ich schon darauf hingewiesen, wie mit dem 16. Jahrhundert die Schönheit der Formen abnimmt. Damit wird auch der Helm wieder schwerer: es treten der Burgunder- und der Visierhelm auf. Beide sind manchmal schwer zu unterscheiden. Festzuhalten sind als besondere Kennzeichen des Burgunderhelms: Glocke mit Kamm, Augenschirm, Wangenklappen und Nackenschutz, also kein Visier. Der Visierhelm hat als besondere Kennzeichen: Glocke mit Kamm, Visier mit Nasenberg und Helmfenster, und Kinnstück, das später in zwei wangenklappenartigen Teilen, wohl des leichteren Aufsetzens halber, hergestellt wird [1]), die sich über dem Kinn schließen und über deren oberen Rand das Visier fällt. Der Burgunderhelm hat aber den Nachteil, daß er das Kinn ungeschützt läßt. Diesen Mangel suchte man durch Barthauben zu ersetzen, wie an zwei Künsberg-Rüstungen im germanischen Museum zu ersehen.

Neben diesen typischen Helmen wurden noch nebenher getragen: Der Morian, kennbar durch seine breiten Ränder und den hohen Kamm, der Birnenhelm, eine birnenartige Eisenkappe, die eigentliche Eisenkappe und der Eisenhut. Letztere im 16. und 17. Jahrhundert in verschiedenster Form vorkommend, gehören schon der neueren Zeit an.

Es bleibt uns nun noch übrig zum Schluß der Turnierrüstung und der Turnierhelme zu gedenken. Diese ist viel schwerer als die Kriegsrüstung. Ja man geht soweit, daß man noch eigene Turnierüberlagen zur Verstärkung der späteren Helme erdachte und trug. Zu besonderem Schutze des Halses diente der Vorhelm, eine vergrößerte Barthaube, ein Brustschild und eine große Ellenbogenkachel. Diese Stücke sind für die linke Seite bestimmt. Der rechte Arm, der die Lanze oder das Schwert führen mußte, konnte so schweres Gewicht nicht vertragen. Die Deckung

1) Aug. Demmin, die Kriegswaffen, pag. 260.

der Beine besorgten die breiten Krempen der Turniersättel, in welchen der Ritter teils sitzend, teils stehend turnierte.

Daß man die Helme durch die Barthaube verstärkte, habe ich eben erwähnt. Eine besondere Gattung, der Stechtopfhelm des 14. Jahrhunderts, ist 18—20 Pfund schwer. Beim Kolbenturnier bediente man sich des Kolbenturnierhelms mit Spangenvisier.

Erlauben Sie mir zum Schlusse auf ein im ehemaligen Kloster Salem befindliches und im Bibliotheksaal daselbst aufgestelltes Votivbild der Herren von Heudorf hinzuweisen. Das Bild stammt den gotischen Verzierungen nach aus dem 15. Jahrhundert und stellt zehn der Herren und zwei Damen im Gebete knieend vor Maria dar. Von den genannten zehn sind neun in vollständiger Rüstung.

Der erste der Ritter trägt noch das Lederschuppenwams, schon verstärkt durch einzelne Teile des Plattenharnisches. Besonders bemerkenswert sind die epauletten-artigen Schulterstücke und die Kniekacheln, sowie die Metallverstärkungsrippen oder Leisten über den, wie es scheint, ebenfalls mit Lederschuppen bedeckten Unterbeinen. Bei den nächsten tritt der Plattenharnisch immer mehr zu Tage. Der vierte hat schon Brust- und Rückenstück. Beim sechsten ist das Bruststück wegen seines spitzigen Vorsprungs in der Mitte, das, wie schon erwähnt, abgerundet erst am Ende des 16. Jahrhunderts wieder erscheint, erwähnenswert. Auffallend sind ferner die an den Kniekacheln befindlichen langen Schienen, die sich bis fast in die Mitte des Schienbeins fortsetzen; diese zeigen auch die Abbildungen der folgenden Ritter. Die letzten drei zeigen an den Vorderschürzen auch Krebse. Die letzte Rüstung ist eine gotische deutsche Pracht-Kolben-Turnierrüstung, so schön, wie sie eben nur die Blütezeit der Gotik hervorbringen konnte. Ich denke mir, daß der Stifter vom Maler hier besonders verherrlicht werden sollte, weil die letzte Rüstung und die obenerwähnten Verzierungen zusammenstimmen. Die Kopfbedeckungen bestehen bei den ersten sieben in der Kesselhaube, acht und neun tragen die Schale, der zehnte den Kolbenturnierhelm.

Stellen wir also die Abbildungen des ersten und letzten Ritters einander gegenüber, so finden wir eine Entwicklung der Harnischarten und Helme vom Ende des 12. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, und deshalb erlaubte ich mir eine Schilderung des Bildes in unseren Vortrag hereinzuziehen und Ihr Interesse auf dasselbe zu lenken.

Mit dem 30jährigen Kriege hört der Plattenharnisch als ganze Rüstung zu bestehen auf. Wir finden nur mehr die sogenannte Halbrüstung, aus Brust- und Rückenharnisch mit Krebsen und einer Burgunderkappe bestehend. Sie wird nur mehr von einer Spezialwaffe, „den Küriffern“, wie sie später Frundsberg in seinem Bericht über die Schlacht von Pavia nennt, getragen. Heutzutage sind die letzten Vertreter die Kürassiere. Auch bei ihnen dürfte es vielleicht nur mehr eine Frage sein, wann auch sie, durch die Wirksamkeit der Feuerwaffen gezwungen, ihren Harnisch als historisches Erinnerungsstück aufbewahren müssen. Ist doch die Entstehungszeit des Plattenharnisches zugleich auch die Geburtszeit seines gefährlichsten Feindes, des Schießpulvers.

Über die Restauration des Münsters in Konstanz.

Vortrag von Benefiziat Schober in Konstanz,

gehalten zu Konstanz am 12. September 1886.

Die Restauration des Konstanzer Münsters nimmt ihren erfreulichen, aber langsamen Fortgang. Sie ist eben von ihrem Anfange an an viele Lebensbedingungen gebunden gewesen, die teils geistiger, teils materieller Natur waren und ebenso vom gütigen Wohlwollen der Freunde historischer Denkmäler, als von dem Schaffen erfahrener Künstler und von der kritischen Sonde der Kunstgelehrten abhingen.

Wenn Sie morgen die Räume des altehrwürdigen Domes durchschreiten, so wird Ihnen nicht entgehen, daß nach beiden Seiten hin ein Segen über dem Unternehmen gewaltet hat. Nur mit vielen Tausenden von Mark, die freiwillig von Gutthätern gespendet wurden, konnten die Arbeiten so gefördert werden; denn aus Mitteln der Domäne wird für die innere Ausschmückung des Baues nie etwas übernommen. Letztere hat wenigstens für die Erhaltung des Kreuzganges einen Teil beigetragen, indem die Öffnungen mit Drahtgittern versehen wurden. Auch ließ die Bauinspektion die verwitterten Kreuzblumen an den Giebeln abnehmen. So freilich dürfen die Giebel nicht bleiben, sondern sie müssen ihren notwendigen Schmuck wieder erhalten. Diese Leistungen dürfen wir sicher von der Domäne hoffen.

An dem Bauwerke selbst sind bei neuer Bedachung der Welserkapelle zwei interessante Funde gemacht worden. Im romanischen Turmmauerwerk sind eingelassen: 1. ein Hautrelief, darstellend Samson, wie er den Löwen bezwingt; 2. ein Kapitelstück, quadratisch, mit klassisch geschnittenen Köpfen an den vier Seiten. Es mögen dieses Überreste aus der ersten romanischen Bauperiode des Münsters sein.

Diese Funde ergänzen und schließen gewissermaßen das reiche Material ab, das gesammelt worden ist durch Untersuchung des Münsters, aus welchem die berufenen Künstler bei der Restauration des großen Ganzen werden zu schöpfen haben.

Daneben liegen die seit Jahr und Tag ausgearbeiteten Gutachten von Kunstkritikern, welche die Restaurationsfrage gründlich und vielseitig erörterten.

Manches Gutachten blieb daneben noch ungeschrieben, doch hat die Zeit mit ihrem

konservierenden Zug sich so sehr geltend gemacht, daß man kaum mehr an Wegnahme des Gewölbes (1680), ja nicht mehr an Beseitigung des Zopfes im Chor denkt, sondern daß durch eine koloristische Einheit die Frage der Ausschmückung zu lösen versucht wird.

Ob auch die Künstler für diese Restauration schon auf der Welt sind? Meine Anschauung darüber will ich Ihnen nicht verhehlen. Nachdem man aus dem Bauwerk selber die Motive zu Tage gefördert, nachdem man durch Vergleich mit gleichzeitigen Bauten dieselben mit Leichtigkeit zu ergänzen im Stande ist, nachdem man durch glückliche und unglückliche Restaurationen vieles gelernt hat, — ist auch der Künstler zu finden, der diese Aufgabe löst.

Und sie muß ja einmal gelöst werden, denn es ist doch gar zu öde und traurig in dem Gotteshaus trotz dem prunkvollen Kapellenkranz, der das Auge entzückt.

Der finanzielle Punkt allein bleibt somit die Kernfrage, über welche auch der „Verein für Geschichte am Bodensee" uns nicht hinaushelfen kann. Aber immerhin ist es zur Förderung des Unternehmens auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wenn Sie Ihr Interesse dem ehrwürdigen Bauwerke bewahren. Nicht mit Geld allein baut und restauriert man, es gehört dazu das geistige Interesse der Zeitgenossen, und aus ihm heraus erwächst von selbst auch manche materielle Beihilfe.

Was ist nun in den letzten Jahren geleistet worden? Sie finden restauriert die St. Mauritius-, die St. Christophorus-, die St. Magdalena-, die St. Josefs-Kapelle, die St. Barbara-Kapelle (zum Teil), die St. Gebhardus-Kapelle (zum Teil), die St. Katharina-Kapelle (zum Teil).

In sämtlichen Kapellen ist neues Maßwerk eingesetzt worden. Die Glasgemälde geben Ihnen Proben aus aller Herren Länder, die ihr Bestes in den hiesigen Dom sandten: Das St. Mauritius-Fenster aus der Tyroler Glasmalerei-Anstalt in Innsbruck, das St. Christophorus-Fenster aus Tilfs bei Namur, das St. Josefs-, St. Anna- und St. Magdalenen-Fenster aus München, das St. Barbara-Fenster aus Frankfurt. Da ringen nun Form und Farbe und Technik miteinander um den Preis des Vorzugs. Sie mögen sich ihr Urteil selber bilden; das meinige neigt zu jenem farbenprächtigen stilvollen Bild der hl. Barbara hin, das Linnemann in Frankfurt der spätgotischen Zeit abgelauscht und so täuschend der Gegenwart wiedergegeben hat, daß sogar schon viele Kenner ein altes Glasgemälde darin vermuteten.

Die Altarwerke sind zum Teil die restaurierten alten Renaissance- und Zopf-Altäre, zum Teil neue Arbeiten. Verfehlt ist die Komposition der Umrahmung des altdeutschen Altargemäldes der schwäbischen Schule in der Mauritiuskapelle, ebenso würde der Aufsatz und das Antipendium des St. Christophorus-Altares nicht mehr so gemacht werden. Ganz gelungen ist das Ensemble in der St. Anna-Kapelle, nicht nach Wunsch fielen die Zunftheiligen im Getäfel der St. Josef-Kapelle aus. Zu erhoffen sind zwei neue Altarwerke von Historienmaler Martin in Kidrich, die sich an das Mittelalter anschließen. Und zur großen Förderung unserer Restauration wird das Werk vom geistl. Rat Münzenberger in Frankfurt („Zur Kenntnis und Würdigung mittelalterlicher Altäre Deutschlands") dienen können, weil wir bei der Kritik neuer Entwürfe hier einen sichern Wegweiser gefunden haben.

Die dekorative Ausschmückung der Wände zeigt viele dem Bau fremde Motive; man ist hier noch nicht auf dem rechten Wege. Für die Gewölbekappen ist die Einfachheit der alten Bemalung in der St. Christophorus-Kapelle der Nachahmung wert und für die Wände die Teppichmotive der St. Sylvester- und St. Konradi-Kapelle und

St. Nikolaus-Kapelle (jetzige Schatzkammer). Dadurch könnte viel gespart werden. Auch muß doch dringend der Wunsch ausgesprochen werden, die Epitaphien nur im Notfalle zu verrücken oder gar aus den Kapellen zu entfernen.

Die Bodenbelege sind da, wo nicht Grabplatten waren, mit Mettlacher-Platten hergestellt worden.

Überblicken Sie morgen diese Leistungen, so können Sie keinem der Beteiligten das Zeugnis versagen, daß er mit Fleiß und Geschick sein Bestes zur Restauration beigetragen habe. Fehler sind gemacht worden wie bei allen menschlichen Dingen, aber aus den Fehlern ziehen wir eine Lehre für die Zukunft. Der Umstand, daß die Restaurationsarbeiten am Münster einen langsamen Verlauf nehmen, ist für uns ein glücklicher gewesen. Wir haben indessen Andere sich überstürzen und unverbesserliche Fehler begehen sehen, wir haben noch immer Zeit zum Lernen, Beobachten und Erfahren.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß Sie in diesen festlichen Tagen dem alten Konstanzer Münster auf's neue ihr warmes Interesse entgegenbringen und bewahren werden. Wir brauchen Freunde unserer Bestrebungen — seien und bleiben Sie diese Freunde! Quod Deus bene vertat!

II.

Abhandlungen & Mitteilungen.

I.

Die Schutzmantelbruderschaft in Markdorf und deren Kirche.

Die Pest in der Seegegend

nebst einer Urkunde über die Zustände am Bodensee zu Anfang des 30jährigen Krieges.

Von

Großherzogl. Bezirksarzt Schedler, in Offenburg.

In meinem Vortrage über die Ritter von Markdorf (vergl. 12. Vereinsheft 1883, S. 58) habe ich am Schlusse desselben der „Maria-Schutzmantelbruderschaft" erwähnt, als deren Gründerin ich laut Volkssage und Mitteilung eines Chorherrn, M. Gaul vom Jahre 1630 den letzten Sprossen dieses Adelsgeschlechtes, die Ursula von Marchtorf bezeichnet habe.

Weil nun das Büchlein besagten Chorherrns in nur noch ein paar Exemplaren besteht, welche leicht verloren gehen können, so dürfte es im Interesse unseres Vereines liegen, hier im Auszuge näheres über die im Altertum so berühmte, jetzt aber im Abgange begriffene Bruderschaft der Seegegend und deren ehemalige Kirche aufzubewahren. Anlaß hierzu bot mir eine unten folgende kulturhistorische Urkunde über die Zustände am Bodensee zur Zeit des Anfangs des 30jährigen Krieges vom Jahre 1624, welche beim Abbruch der Kirche im Turmknopfe anno 1816 in einer gedrechselten hölzernen Büchse aufgefunden und später nach Überlingen verschleppt worden ist.

Am Bildbache, welcher aus der Thalschlucht des alten Schlosses hervorfließt, stand seit uralter Zeit am westlichen Ende des Städtchens Markdorf eine kleine, unachtbare Kapelle, welche ein Gnadenbild — eine aus Holz geschnitzte Maria mit dem Jesuskinde auf dem Schoße — enthielt.[1])

1) Chorherr Gaul meint: das Bächlein habe seinen Namen Bildbach wegen dieses Gnadenbildes erhalten.

Die kleine Kapelle faßte nur sechs Personen und hatte einen einzigen Altar, auf welchem besagte Madonna ihren Platz hatte.[1])

Vor diesem Gnadenbilde sollen nun anno 1420 eine Menge Wunder geschehen sein, in Folge dessen ein großes Wallfahren zu demselben entstand. Dies mehrte sich, als die Wunder am 4. September 1467 durch eine Bulle des Papstes Paul Beatissime Pater 2c., in welcher dieselben als „vielfältige und unerhörte" bezeichnet wurden, höhere Sanction erhalten, und namentlich auf dem Gebiete der Krankenheilung von Jahr zu Jahr an Zahl zugenommen hatten. Die Kapelle wurde zu klein und „da viel Guts und Gelds, auch andere Sachen von christlich peregrinanten an täglichen Opfern derselben verehrt und geschenkt worden", beschlossen Stadtammann, Bürger und Rat von Markdorf neben „andern gutherzigen Christen nach reifer Beratschlagung im Jahre 1450 eine große, schöne, ansehnliche Kirche mit Kapelle von Grund aus neu zu bauen und eine Bruderschaft von Mann und Weibsperson als Brüder und Schwestern nach dem Exempel des heiligen und gottseligen Königs Stephan von Ungarn zu errichten, welcher König nicht allein seine Frau Geiselam, sondern auch sein ganzes Reich dem Schutze der heiligen Jungfrau empfohlen und zu deren Ehren in Kron-Weißenburg bereits eine große und berühmte Kirche erbaut hatte".

Die Bruderschaft wurde von Jahr zu Jahr größer. Nebst Bürgern und Bauernvolk zählte sie Leute aller Stände und aus aller Herren Ländern, namentlich viel Adel. Aus einer Familie waren oft 12, 15, 20 und noch mehr Glieder dabei. Es traten in dieselbe: Die Herren von Ötingen, Montfort, Lupfen, Weißenburg, Schwarzenberg, Heiligenberg, Werdenberg, Helfenstein, Sulz, Zimmern, Zollern, Hohenlohe, Arberg, Fugger, Kirchberg, Krenkingen u. s. f. gegen 80 Länder bis Wien hinunter, und sämtliche Städte auf 10 Meilen Umkreis.

Der Bau der Kirche begann im Jahr 1450. Er kam zu Stande durch der Bruderschafts-Mitglieder Selbsthülf, Mühe und Arbeit, sowie auch durch andere Leute, Steuern und Almosen.

Die neue Kirche bekam eine Länge bis zum Chor von 84 Werkschuh. Der Chor selbst wurde 48 Werkschuh lang. Ohne Mauern war die Kirche 41' breit und 68 Fuß und etliche Zoll hoch.

Über den Stifter sagt Gaul: „Kann und soll kein gewisser Fundator dieser Kirche geschöpft werden."

Grund und Boden gab Bischof Heinrich IV., Freiherr von Höwen, gegen Erstattung von 6 ß jährlichem Bodenzins. Es wetteiferten nun die Mitglieder der Bruderschaft in Darreichung von Gaben an Äckern, Rebgärten, Geld, Wiesen, Zehnten, Bodenzins, und mit Fuhren an Steinen 2c. zum Bau der Kirche. Andere opferten Silbergeschirr, Ringe und andere Kleinodien; wieder andere Schafe, Bienen, Wein und Früchte.[2])

Die Armen aber arbeiteten Wochen lang unentgeltlich.

Im Jahre 1464 kam der Kirchbau unter Dach. Stadtammann, Consules und Proconsules (also nannten's die Alten), stifteten jetzt drei Pfründen mit Zehnten und

---

1) Letztere befindet sich zur Zeit in einer Nische der Seitenkapelle der Markdorfer schönen Pfarrkirche unter Glasverschluß.

2) Ein Fuder Wein galt damals höchstens 5 Pfd. Pfennige, ein Viertel Kernen 2 Schilling-Pfennige.

Häusern, nachdem die Kirche vollends ausgebaut, eingeweiht und darauf von Papst Paul II. eine Indulgenz und Ablaß auf den 21. November 1469 verliehen worden war.

Den Gottesdienst in derselben versah das Kollegiatstift. Weil aber viel Opfergeld fiel, machte der Prälat des Klosters Salem für seine Pfarrei Bermatingen auch Anspruch auf dasselbe und zwar auf Grund seiner Jura parochalia. Er begehrte vom Opfergeld, überhaupt von allen Gottesgaben, Schenkungen und Almosen den dritten Teil. Hierdurch entstand nun großer Streit unter dem Klerus, welcher hiemit endete, daß die Oblationes in toto und alle jura parochalia dem Kapitel zu Markdorf mit Recht zuerkannt wurden. (Actum Costanz 10. Dezember 1469. Pontif. Paul II. anno VI., Item den 19. März 1471 indict. 4.)

Infolge dessen bekamen die Chorherren zu Markdorf das Opfergeld wieder ganz. Allein sie waren hiermit nicht zufrieden und begehrten auch den dritten Theil aller Gefälle ungeschmälert wieder, welche während des Streites sequestriert worden waren. Somit entstand ein neuer Prozeß, welcher dann von Bischof Otto, Graf von Sonnenberg, in der Weise geschlichtet wurde, daß nur das Opfergeld dem Kustos und Kapitel gehören solle. Zuletzt wurden alle Rechte der Bruderschaft de anno 1409 im darauf folgenden Jahre vom Papst Paul II. konfirmiert und vom Bischofe Hermann von Breitenlandenberg die päpstliche Bestätigung ausgefolgt. —

Im Jahre 1471 entstanden die Statuten der Bruderschaft. Dieselben wurden am Agatha-Tag gemacht und von Herrn Lutzen von Landow, Ritter und fürstbischöflicher Vogt zu Markdorf, sowie von Junker Caspar von Bayrn, der „Zit Amann daselbst", auch von ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat unterschrieben. Diese Statuten, welche am 15. März 1495 durch den päpstlichen Legaten Leonel von Chieregat, Bischof zu Concordia, und am 11. Juni von Bischof Hugo von Konstanz bestätigt wurden, besagten Folgendes:

1. Jedes Mitglied bezahlt eine Einschreibgebühr von 1 Schilling-Pfennig und dann für sein Leben alljährlich auf Maria-Empfängnis 8 Pfennige Beisteuer. Wer dieses nicht will, kann letztere auch mit 8 Schilling-Pfennige auf einmal ablösen.

2. Ein jedes Mitglied soll ein silbernes Zeichen mit dem Marienbilde im Wert von einem Gulden haben, welches die Aufschrift „sub tuum praesidium" tragen und nach dem Tode des Inhabers an die Bruderschaft fallen soll.

3. Die Bruderschaftler sind verpflichtet, an dem Stiftungsfeste zu Maria-Lichtmeß sich zu beteiligen.

4. Für die Verstorbenen wird jeden Mittwoch in der Fasten ein Seelenamt gehalten, wobei ihre Namen verkündigt werden.

5. Wird das oben besagte silberne Zeichen, oder das Geld dafür an die Bruderschaft zurückgegeben, so sollen für den Verstorbenen, welcher in das Seelenbuch eingetragen wird, ein gesungenes Seelenamt und dazu noch zwei stille Messen gelesen werden.

6. Endlich versammeln sich sämtliche Brüder am Stiftungstag im Rathaus zu Markdorf Mittags zwölf Uhr, wo die Wahl von zwölf Pflegern vorgenommen, Rechnung abgehört und Bruderschaftsangelegenheiten beraten und beschlossen werden. —

Die Bruderschaft wurde unter dem Titel „der unbefleckten Empfängnis" errichtet, welcher Glaube damals für „desputierlich" erachtet wurde. Um ihn zu inscenieren, berief man sich auf die vielen in der Kapelle am Bildbache erfolgten Heilungen, und nach Chorherrn Gauls eigenen Worten „sehr schöne, liebreiche Wunderwerk, wie glaublich. Dann nit wenigen diser unbemakelten Konzeption Bekennern und Liebhabern / hat die

Himmelskönigin Maria durch jhr Fürbitt das Leben wunderbahrlicher weiß widerumb erlangt / und restituiert, von Schiffbruchen und Wassernoth erledigt, / die graviden Frauen und Mißgeburten verhütet / den Febricitanten, vnd mit allerley unheilsamen Krankheiten / Anligen vnd Leibspresten behafteten — (Uti Alexandro de Ales factum legimus) — jhre vorige, ja bessere als zuvor nie Gesundheit widerbracht. Insonderheit aber hat sie denjenigen, so in Pestilenz und grausamen Sterbensläuffen sie zu Ehren jhrer glorwürdigen und rainen Empfändnuß angerufen, vilfältige Hülff vnd Beystand gelaist und erzeigt, wie sich solches auch in Mailand anläßlich einer Pest erwiesen habe".[1])

Weil aber diese Geißel der damaligen Menschheit in den Jahren 1401, 1423, 1439, 1440, 1448 und 1450 in ganz Schwaben entsetzlich hauste, und weil das Volk damals in der Pest den Zorn Gottes über die Verschlechterung der Menschheit erkennen zu müssen glaubte, welcher sich, wie man dem Volk erklärte, in Überschwemmung, Regenflut gemischt mit Kröten und Schlangen, mit Heuschreckenschwärmen, giftigen Nebeln, unheimlichen Himmelszeichen, Kometen und Feuerkugeln u. s. w. seit dem 13. Jahrhundert geäußert habe, so flüchtete man sich naturgemäß allüberall zum Überirdischen und damals zu der zunächst Schutz und Hilfe verheißenden, erst in unserm Zeitalter wieder zum katholischen Dogma gewordenen Glaubenslehre.[2])

Die Zustände in gesundheitlicher Beziehung waren in jener Zeit ganz entsetzlich und die Verheerungen der Pestepidemie der Art grauenhaft, daß die Obrigkeiten vieler Städte verboten, die allzu zahlreichen Opfer über Nacht in den Häusern zu belassen. Sie verordneten, daß die Leichname vor die Hausthüre auf die, oft nur $1^1/_2$—2 m breiten Straßen gelegt, und dann deren sechs bis acht, zuweilen eine ganze Familie auf der Totenbahre fortgetragen wurden; wobei auch noch die Totengräber, welche bald nicht mehr aufzubieten waren, die Leichenschau nur oberflächlich vornahmen, so, daß da und dort Leute noch lebendig in Massengräbern nur leicht zugedeckt bestattet wurden.

Auf diese Weise bildeten dann die Friedhöfe in Mitte der Gemeinden neben Schmutz, Elend, Unsittlichkeit und anomalen Witterungsverhältnissen die gefährlichsten Ansteckungsherde der Seuche. —

Nicht weniger als dies trugen aber zur Weiterverbreitung derselben auch die Zusammenkünfte und Ansammlung vieler Menschen und deren gegenseitige Berührung anläßlich der großen Prozessionen und anderer Religionsübungen bei, wie solche um und in der Kirche zu Maria Bildbach unter dem vermeintlichen Schutzmantel der Bruder-

---

1) Mit dem Namen „Pest", einer im Jahr 1347 unter dem Namen des „schwarzen Todes" aus Asien nach Europa gekommenen Wanderseuche, über deren Auftreten zuerst Chariolin de Vinario, Dionysius Colle und Andere in anschaulicher Weise berichteten, bezeichnen wir nach jetzigem Sprachgebrauche eine spezifische akute Infektionskrankheit, welche wesentlich charakterisiert ist durch eine schwere Affektion des Lymphsystems, beziehungsweise durch akute Schwellungen der äußern und innern drüsigen Lymphapparate.

Daß medizinische Schriftsteller und Chronisten des Altertums, sowie des früheren und späteren Mittelalters „Pest" als Sammelnamen für sich schnell verbreitende und besonders stark tötliche Seuchen noch ganz anderer Art, am häufigsten wohl für Flecktyphus und Blatternepidemien gebrauchten, darf als höchstwahrscheinlich, wenn auch nicht als unbedingt erwiesen, gelten.

2) Die größte Zahl der zeitgenössischen Schriftsteller bis 1348 weiß aber von außerordentlichen Vorgängen im Naturleben so gut, wie nichts.

schaft fast wöchentlich stattfanden; und es geschah dies später in noch größerem Umfange, als neben der Bruderschaft in Markdorf viele solche in der Seegegend entstanden waren.

Gerade so, wie diese Wallfahrten auf dem Lande, bildete aber in den Städten vielfach das Zusammenkommen der Gesellschaft dasselbe gefährliche ätiologische Moment für das Umsichgreifen der Seuche; nur zeigte sich dieses hier in einem ganz auffälligen Gegensatze zu den auf dem Lande gepflogenen, tiefernsten Religionsübungen. Indem das Entsetzen der Gemüter die Leidenschaften entfesselte, zu Üppigkeit, Luxus, Verschwendung und zügelloser Begierde nach Genuß in den letzten vielleicht noch gegönnten Augenblicken führte, gab das wüste Leben und Treiben vielfach Anlaß zu gegenseitigem Kontacte in größeren Zusammenkünften, und dadurch Nahrung für Weiterverschleppung der Seuche in der ganzen Landschaft. — Begünstigt durch all' die beschriebenen Mißstände wütete die Pest am Bodensee lange Zeit fort, und 1493 erfolgte nach Gauls Angabe ein solches Sterben, daß in Konstanz innerhalb zehn Monate allein 4600 Menschen der Krankheit zum Opfer wurden, die Epidemie in Überlingen anno 1611 nicht weniger als 3371, im gleichen Jahre aber in Konstanz wiederum 1773 Menschen wegraffte, obgleich diese Städte mit der Zeit Polizeiordnungen gegen ansteckende Krankheiten erhalten hatten, gegen die sich jedoch im allgemeinen ein heftiges Widerstreben in unvernünftiger Weise kund gab. [1])

Wenn man nun erwägt, welche Agitation in heutiger Zeit gegen die Impfung ins Werk gesetzt wird, und wie dies selbst in dem aufgeklärten England geschieht, wo am 21. März 1885 in der Stadt Leicester die Impfgesetze und sogar das Bildnis

---

1) Eine Polizeiordnung für Ueberlingen vom 30. Juli 1541 lautet:

Nachdem zur Zeit „hie und vast allenthalben leider die Pest eingerissen hat, so hat der ehrsame Rat folgende Ordnung erlassen, damit dann so viel möglich Frembden und Haimschen zu fürkommung schreckens und nachteil verhiet werde:

1. Daß hinfüro kainer keinen kapenzipfel — (Trauermäntel mit Kaputzen) — oder mentel uff abgang der gestorbenen versonen, Hausfrau, Sohn, Tochter, Bruder oder was bis zum dritten Glied Kinder, und die „abgangen" person berichbar — (d. h. die Sterbsakramente empfangen kann) — ist, nicht länger tragen dann (als) die siebent uß (d. h. bis zur Seelenmesse am siebten Tag nach der Beerdigung).
2. Es soll ein Opfer nur am Montag und Donnerstag in der Woche abgehalten werden, weil ein Jeder, wenn er ein Opfer gehabt hat, nach der Meß den Leuten, die aus der Kirche gegangen, gedankt hat. Solche Danksagungen werden abgestellt und verordnet, daß fürderhin weder Weib noch Mann zu Nacht in der Vesper, noch morgens nach dem Amt mehr danken oder klagen, sondern Jeder nach Schluß der Messe heimgehen solle.
3. Weil bisher diejenigen, welche die Pest in ihren Häusern gehabt haben, die Gesunden nicht sonderlich geschont haben; weil dadurch auch „grusen" (d. h. Ekel) und anderer Nachteil entstehen möchte, deshalb wird verordnet, daß der oder dieselben zu keiner „gemainsami" (d. h. Gesellschaft), Fischmarkt, Metzig, Markt, Zunft oder anderen Trinkstuben gefährlicher Weise kommen oder gehen soll, sondern ein Jedes das Andere, so viel als möglich, verschonen, und in seinem Hause bleiben solle. (Die Absperrung war also keine vollkommene.)
4. Wer von dieser Krankheit genese u. aufstehe, soll ohne Ratserlaubniß nicht ausgehen u. herum wandeln.
5. Wer die Verstorbenen auf die Tragbahre legen und auf den Gottesacker tragen oder führen wolle, solle sich bei den Bauherrn melden. Er würde eine gute Belohnung erhalten. —
6. Längstens acht Tage nach der Leiche soll der Totengräber bezahlt werden. —

Im Weiteren beweist der Art. 7 dieser Verordnung, daß auch dem Spital schon die Leute für seine auswärtigen Geschäfte fehlten; und nach Art. 8 reichten die Anstalten nicht hin, um die kranken Dienstboten aufzunehmen. Sie mußten somit durch Unterstützung des Stadtrates in den Häusern der Dienstherren verpflegt werden.

Jenners, des Entdeckers der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern, auf öffentlichem Markte verbrannt wurden, während doch Jedem, der überhaupt nur sehen will, der Segen der Impfung offen vor Augen liegt, so kann man sich vorstellen, welche Hindernisse der Einführung hygieiner Schutzmaßregeln erst damals zur Zeit der Pestepidemien entgegengestellt worden sind, wo wenige medizinische Erfahrungen vorlagen, und Dummheit und Aberglauben noch in ganz anderer Weise dagegen ankämpften, als dies heutzutage im allgemeinen der Fall ist.[1]) — Weitere Pestjahre am See waren dann jene von 1502, 1519, 1541, 1564 bis 1568, 1588 und 1594.

All' diesen geschichtlich beglaubigten Epidemien gegenüber behauptet nun Chorherr Gaul im Kapitel VII seines Büchleins, daß die Seuche durch die Feier der unbefleckten Empfängnis in der Seegegend gewichen, und insonderheit Markdorf von derselben verschont geblieben sei. Hiermit macht derselbe für den Zweck seines Buches eine Angabe, welche wohl sein frommer Wunsch war, allein aus Mangel allgemein und strenge durchgeführter Schutzmaßregeln sich selbstredend nicht bewahrheiten konnte.[2]) Denn fünf Jahre nach Herausgabe des Büchleins wütete die Pest in Markdorf schon wieder und schrecklicher als je zuvor. Erst im Februar 1636 war sie im Abnehmen begriffen, nachdem laut Ratsprotokollen drei Bürgermeister nach einander, sämtliche Geistliche bis auf einen, und 900 Einwohner des kleinen Gemeinwesens der Seuche erlegen waren.[3])

Nach dem Beispiele Ueberlingens sperrte man jetzt auch in Markdorf die Häuser ab, schloß die Schulen und verhinderte die Zusammenkünfte der Menschen.

Im Jahr 1639 trat daselbst wieder eine Epidemie der Pest auf. Dieselbe hatte aber einen gelinderen Verlauf als ihre Vorgängerinnen.

---

1) Man denke in dieser Beziehung nur an die damals in Blüte stehenden Hexenprozesse. Dummheit und Aberglauben übrigens treiben auch heutigen Tages noch vielfach so üppige Blüten, wie je einmal. Ich verweise nur auf die, oft großartig getriebenen Schwindeleien geriebener Kurpfuscher und auf das Geheimmittelunwesen gewissenloser Spekulanten und Betrüger. Und während auf der einen Seite unter Führung von selbst wissenschaftlich Gebildeten gegen eine erprobte hygieine Schutzmaßregel, wie die Impfung, agitiert wird, laufen anderseits von wutverdächtigen Hunden Gebissene nach Paris, um sich dort zum Schutze gegen die entsetzliche Wasserscheu Substanz des Rückenmarks wutkranker Tiere einimpfen zu lassen, wobei sie sich einem Verfahren aussetzen, welches nach bisheriger Erfahrung und nach der Ansicht und den ganz gründlichen Untersuchungen deutscher medizinischer Gelehrten dem Hilfesuchenden gerade die verderbliche Krankheit bringen kann. Wenn unsere Alten sich gegen die Tollwut damit zu schützen suchten, daß sie sich mit geweihtem Eisen, dem sogenannten Hubertusschlüssel auf Hand und Stirne brennen ließen, so setzten sie sich mit diesem Verfahren doch nicht blindlings in abergläubischer Weise einer Lebensgefahr aus.

2) Durch zeitweise Vorkehrungen in einzelnen Städten wurde man bekanntlich über die Pest nicht Meister. Es gelang wohl, die Epidemien herabzumindern, indem im letzten Jahrhundert Österreich und Preußen gemeinschaftlich andauernde Anstrengungen in größerem Umfange gegen die Weiterverbreitung der Seuche machten. Unterdrückt wurde dieselbe aber erst, nachdem der Verkehr aus dem Osten und Süden sofort beim Erscheinen der Pest durch rasche und vollständige Absperrung, beziehungsweise gänzliche Aufhebung, staatlich mit aller Strenge beaufsichtigt worden war.

3) Wie früher, heißt es in den Markdorfer Ratsprotokollen, wurde mit der St. Agatha-Glocke morgens sieben Uhr ein Zeichen gegeben, und die Verstorbenen nach der Abendgebetglocke bestattet. Die Kranken erhielten Wein von der Stadt. Der einzig am Leben gebliebene Geistliche war Chorherr Sebastian Irmler. Als Kustos des Kollegiatstiftes wurde dann am 16. Mai 1637 „nach gethaner Probepredigt" vom Magistrat Herr Johann Angstenberger erwählt, und durch den nächstgelegenen Pfarrherrn zu Kluftern vorgestellt und investiert. — Wegen des vielen und langanhaltenden Sterbens erhielt der Totengräber noch im Jahr 1639 für seine gefährliche Arbeit vom Spital ein Viertel Kernen und zwei Malter Roggen, von der Spend und vom armer Leutefond je 2 Viertel Roggen, von der Stadt aber 6 Mäßle und von unserer lieben Frauenpflege jährlich 4 fl.

Doch kehren wir wieder zu unserer Kirche am Bildbache zurück.

Anno 1483 fing man an, das Fest des heiligen Theodolus, Bischofs und Beichtigers zu Sedun oder Sitten im Walliserlande feierlich durch eine Prozession von der Pfarrkirche in Markdorf zur Frauenkapelle zu begehen, wo zwei gesungene Ämter und eine Predigt gehalten wurden. Dieses Fest wurde von Bischof Otto auf den 8. November verlegt und sanctioniert und angeordnet, dasselbe feierlich mit Aussetzen der heiligen Reliquien zu begehen. Wer es besuche, erhalte vierzig Tage Ablaß. Später wurde dieses Fest auf den ersten Tag nach Maria Himmelfahrt verlegt. Außerdem fand alljährlich ein großer Kreuzgang am Dienstag in der Osterwoche zur Kapelle statt. Dieser kam an Stelle des Kreuzganges, den die Markdorfer seit 200 Jahren infolge vieler schlechten Weinjahre nach Eriskirch machen mußten, wo sie einige Pfund Wachs zu opfern hatten. Dieser weite Kreuzgang wurde ihnen dann durch Bischof Otto laut Brief aus seiner Pfalz in Konstanz am 26. April 1481 nachgelassen und verordnet, daß sie dafür alle Jahre in der Osterwoche 4 Pfund Wachs in Form von 1 oder 2 Kerzen mit 8 Schilling-Pfennig nach Eriskirch schicken sollen, dafür aber zur Kirche am Bildbache feierliche Prozession abhalten, und dort „amten" sollten. Dieser Verordnung sind die Markdorfer stets getreulich nachgekommen, wie ich aus den Rechnungsbüchern der folgenden Jahrhunderte ersehen habe.

Im Kapitel XV erzählt Gaul, daß Andr. Scheiblin, zuerst Pfarrer in Roggenbeuern, und dann solcher in Markdorf, anno 1600 die Altartafel im kleinen Chörlein schneiden, und 1604 für 168 fl. vom Maler fassen ließ. Anno 1607 ließ der Junker Hans Mötzler den Altar auf der rechten Seite gegen die Landstraße für 90 fl. machen, und stiftete zudem noch 100 fl. — Im Jahre 1610 ließen die zwölf Pfleger der Bruderschaft ein neues Altarblatt, die heilige Jungfrau im Schutzmantel darstellend, auf dem linksseitigen, schon 1474 errichteten Altar malen.[1]) Bei dieser Restauration des Gotteshauses blieb vom Alten alleinig der hohe, im oberen und größeren Chor befindliche Altar stehen, welcher 1486 von Joh. Ruoland von Wangen im Allgäu gemacht worden, und an Gold und Gemälde noch so schön war, als wäre er erst vor wenigen Jahren renoviert worden. Derselbe kostete einst 180 fl. Wohin dieser Altar gekommen, ist mir nicht bekannt.

Im Jahre 1603 und 1604 ließ Othmar Mangolt des Rats und Postmeister zu Markdorf mit seiner Hausfrau Maria Müllerin die ganze Kapelle als Chor und Kirchen samt allen Historien und Gemälden renovieren und zum Teil für 180 fl. neu machen. Zwei Maler hatten dabei 25 Wochen lang freie Station. — Die Chorstühle mit der Emporkirche entstanden 1613, und 1606 stiftete ein Junker Jakob Kessering, Bürgermeister zu Überlingen, einen vergoldeten silbernen Kelch, welcher $37^1/_2$ Lot schwer war. Meßgewänder stifteten Hans Fugger, Freiherr zu Kirchberg und Weißenhorn, Herr zu Babenhausen anno 1608, die Gräfin von Helfenstein, geb. Montfort-Rothenfels 1582, der Obervogt Macarius von Herbstheim zu Marchdorf mit seiner Frau Helene, geb. von Schellenberg 1624, der Bürgermeister Weißhaupt 1617 und Michael Marian, Postmeister 1609. Weitere Stiftungen an Vorhängen, Fahnen und dergleichen machten Freifrau von Döringen, Frau Ambros Kaut, Kirchenpfleger, ferner Stadtammann Christoph Bätz 1612 und Valentin Weißhaupt, Stadtschreiber 1612.

---

1) Es ist dies wahrscheinlich das sehr schöne Altarbild, welches, als Kunstwerk bezeichnet, sich zur Zeit noch in der Markdorfer Pfarrkirche befindet.

Die Herkunft der Orgel ist sicher nicht bekannt. Nebst all' dem wurde eine Menge Kleinodien an Ringen, Bildern und Kruzifixen ꝛc. gestiftet.

Im Kapitel XVI zählt Chorherr Gaul die Heiligtümer auf, welche die Kirche enthielt, und unter denen sich ganz wunderbare Sachen befanden, wie: ein Particul (Teil) vom Fronkreuz Christi, welcher in silbernem Kreuze gefaßt war. Herkunft unbekannt, da es damals schon 160 Jahre lang der Kapelle angehörte.[1]) — In einem Särglein sei aufbewahrt worden „von unser liebe Frauen Milch (!)," Fetzen von Kleidungsstücken verschiedener Heiligen, Haare, Finger, in einem vergoldeten messing'nen Kreuz ein weiteres „Kreuzparticul." In Summe sind es der verehrten Reliquien ungefähr 26. Wohin dieselben alle nach Abbruch der Kirche gekommen, vermag ich nicht zu sagen. Im Jahre 1609 entstand der Kirchturm, welcher 77½ Fuß hoch war. Der obere Teil mit 3 Gesimsen war 31 Fuß hoch und bestand nur aus Riegelwand. Da das Holz jedoch bald verdarb, brach man die Riegelwände bis auf den alten Mauerstock ab, welcher vom Boden auf noch 46½ Fuß hoch blieb. Auf diesen Mauerstock setzte man 35½ Fuß gemauerten Turm, auf den dann der Dachstuhl kam, welchen man nach Gauls Worten „bei uns Teutschen eine Welschenhauben nennt." Ohne Sand, Stein, Kalk kostete der Turmbau 790 fl. 12 kr.

In demselben hingen seit Entstehung der Bruderschaft bis zum Jahr 1625 nur zwei Glocken, von welcher die größere infolge eines Risses umgegossen werden mußte, und neben ihr noch eine dritte größere eingesetzt wurde. Zwei Jahre später erhielt der Turm eine Uhr mit doppeltem Schlagwerk.

Im Jahr 1624 kam der Bau zum Abschlusse. An Stelle des auf dem Knopfe früher gestandenen „Gugelhanen" wurde ein Kreuz gesetzt und in den messingenen Knopf die unten folgende Urkunde in einer hölzernen Kapsel verschlossen nebst einem „spanisch kreizlein" verwahrt, während das Kreuz selbst bereits schon „ain fürnemer Partikul von unseres Herrn Fronkreiz" enthielt. — Wie aus der Urkunde ersichtlich, hielt man sie nach damaliger Anschauung im Turmknopfe sicherer verwahrt, als im Grundstein, weil die Reliquien in der Turmspitze „gar nützlich für das Uhngewitter und Zauberei gebraucht" wurden.

Schließlich kam zu der Kirche am Bildbache auch noch ein Kloster.

Nachdem Markdorf durch den 30jährigen Krieg furchtbar gelitten hatte, so daß zuletzt die Bürger laut Ratsprotokollen bettelarm geworden waren und im tiefsten Elend darbten; nachdem ihre Felder vielfach unbestellt geblieben, und in der Gegend nach Aufzeichnung vom 13. Januar 1651 sogar Wölfe hausten, und jeder aufgefordert wurde, bei 2 Thaler Strafe auf dieselben mit „Büchs und Helebarden" Jagd zu machen; nachdem die Gemeinde zur Abbezahlung von 26,000 fl. Kriegsschulden ihre sämtlichen Höfe und Güter teils verkaufen, teils verpfänden, ja zuletzt noch die große Kirchturmglocke versilbern mußte; und nachdem dann zur Verzinsung besagter Kriegsschuld jeder Rebbergbesitzer — mit alleiniger Ausnahme des Bischofs und Stadtpfarrers — von jedem Fuder Wein drei Eimer als Umlage herzugeben hatte, erfolgte am 1. März des Jahres 1652 bei dem Magistrate vom Fürstbischof die Anfrage: „ob Markdorf Lieb' und Lust zu Kapuzinern habe." Die darüber befragte Gemeinde beschloß dann „mit

---

1) Der berühmte Jesuit Jakob Gretser von Markdorf hat über diese Reliquie und ihre Wunderwirkung ein ganzes Buch geschrieben (Op. I. T. o. 7, 7 u. 7, 9, 2 im Markdorfer Archiv nebst allen seinen Werken).

inbrünstigem Herzen und Gemüte: „es seien gegen vier Herren von den damals in Ravensburg ausgewiesenen Kapuzinern ins Kloster anzunehmen.“ Dem Beschlusse sind die Worte angefügt: „der lieb' Gott werde hiezu hoffentlich seine Gnad' und Segen verleihen, daß wir an Seel' und Leib', wir zuemalen an der Nahrung werden prosperiren und zuelegen.“ 1)

So kam der Kapuzinerorden in den Besitz des der Wallfahrtskirche am Bildbache gegenüberliegenden Klosters, und die Kirche selbst hatte von jetzt an den Namen „Kapuzinerkirche.“ Als solche bestand sie bis zum Jahr 1816, wo sie nach Aufhebung des Klosters abgebrochen wurde. Als man den Turmknopf herunter nahm, fand man in demselben oben bereits erwähnte und unten folgende Urkunde. Diese kam dann später, wahrscheinlich aus dem Pfarrhofe zu Markdorf, in Dekan Wochelers Besitz, und dadurch in die Sophienbibliothek in Überlingen. Hier fand ich die hölzerne Kapsel mit Inhalt in der schmalen, sonst leeren Schublade eines großen Kastens. Der beiderseits beschriebene Pergamentfetzen ist nur 31,2 cm lang und 12 cm breit. Die Schrift ist stellenweise fast bis zur Unleserlichkeit abgeblaßt. Die vollständige Entzifferung derselben verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Oberamtsrichters von Wolbeck in Überlingen. Die Urkunde lautet nach dem Originaltexte:

Urkunde de anno 1624.

Anno domini 1624 ist dises Creitz ahn statt aines gugelhanen, welcher zuvor auff disem knopf gestanden, hirauff gestellt worden. Darinnen ain spanisch kreizlein geheft, desgleichen gar nüzlich für das Uhngewitter und Zauberei gebraucht werden und ist dies Kreiz in sonderheit auch darum auff dise Capell gewehlt, weil ain fürnemer Partikel von unseres Herrn fronkreitz darinn aufgehalten und verehrt wird. — Was für Leuff zu diesen Zeithen in annis 1617, 19, 20, 21, 22 u. 23! —

Als Kayser Mathias seinen Vettern Erzherzog Ferdinanden zu Gratz zum Khönig. in beheim machte u. der Kayser bald hernach anno 20 starb u. eben in diesem behaim auch die Püenten zum andern mahlen von Haus Oesterreich u. gemachter Capitulation abgefallen, entstunde in ganz Teuschland grosser Zwitracht zwischen den Fürsten u. allenthalb große Kriegsempörung. In Behaim, Oesterreich, Pfalz, Pündten, Elsäß ꝛc. erhuob sich große Aufruhr und Krieg. Hertzog Friedrich, Pfalzgraf bey Rhain, trang sich mit hülff der protestantischen Mitfürsten ein zu einem Künig in Beheim. Erzherzog Ferdinand aber, welcher hinzwischen durch Wahl der Churfürsten zum kaysertumb erhöht worden, schlug ihn mit hülf herzogen Maximilians aus bayern wider darauß u. nahm ihm auch die Gewalt, dazu auch die ganze Pfalz ein. Erzherzog Leopold von Oesterreich brachte die Pündten auch durch Kriegsmacht widerumb zu gehorsam. — Diß aber alles kostet viel guet u. bluet. Die Heerschaften Veltkirch, bludenz,

1) Des Himmels Fügung sandte aber den guten Markdorfern noch weitere und recht schwere Prüfungen. Denn schon am 16. Mai genannten Jahres zerstörte ihnen ein Frost sämtliche Reben, alles Obst und jegliche Futtergewächse, und zwar in solch' immenser Weise, daß sich die ältesten Leute einer solchen schweren Heimsuchung nicht erinnern konnten. Und bei diesen trostlosen Aussichten drohte der Fürstbischof ungeachtet derselben auch noch mit Exekution, wenn von der Bürgerschaft nicht innerhalb 8 Tagen 2453 fl. zweijähriger Zins für aufgenommene Satisfaktionsgelder auf das Rentamt geliefert würden. Eine deshalb zum Landesherrn gesandte Deputation erreichte nur, daß die Hälfte genannter Summe auf Jakobi, der Rest auf Martini bezahlt werden durfte.

bregenz waren von dem bodensee an bis gehen Guettenberg hinauff als mit Kriegsvolk belegt, verursachten viel schwerliche Durchzug. Alle Land liefen voller Soldaten, welches man allhie auch wol erfaren; dann hie allein uff die 17,000 Soldaten durchgefüert worden, jetz hinauff, jetz hinab, welche mehrersthail alhie 1 Mahl etwan auch 2 Mahl ihr Nachtlager gehabt u. auff die burgerschafft etwan zu zwayen, drayen, 5, 6 oder mehrere gelegt u. eingetheilt worden. Zu Pfullendorff seind noch vil mehr durchzüg beschechen und am und auff dem Bodensee mit vil weniger, zue Sommer und Winter. Unnd obschon diese kriegsvölkher unsere Freunde sein sollen, hat man doch große Sorg u. Gefahr, Raub, Brand, Todtschlag und hurrerey rc. ausstehen müssen, sonderlich auff dem Land und Dörffern, da die Soldaten mehrentheils gewalt gebraucht, die Thüren u. öfen eingeschlagen, die Leuth auß Ihren Heußern gejagt, die bichßen ahn sie gehebt, getrewet, daß man eben schier nur thun müssen, was sie gewöllt. Daher man dann auch vieler Orthen die Weiber an ander Orth verschicket. Mancher hat aus seinem Bett zum Wald weichen müeßen u. seinen gast darin liegen lassen; welches allein doch allhie aus Fürsichtigkeit der Obrigkeit u. wol angestellter Ordnung verhütet worden. —

Aus diesem Krieg entspringt große Theurung u. Aufschlag des Gelds. Die Münz fieng von anno 19 bis 22 mehr u. mehr an zu steigen; dann ein taller, welcher um 17 oder 18 batzen geschlagen, bis auff 8 u. 9 fl. auch darüber khomen. Ein Duggath, welcher vor diesem 26 Batzen golten, ist bis auff 15 fl. erhept worden. Das klein Geld, haller, Pfenning, Creitzer rc. ist gar hinwegkommen; anstatt deren sind kupferne Pfenning u. Creitzer kommen u. fieng man mancher Orthen gar schlechte Metall ahn zu müntzen; als Heiligenberg, Montfort, Helffenstein, Fugger, Wasserburg, Sulz, Kempten; da liesse man den münzen mit alten Keßeln u. offen häfen gar heftig zue, golten gar viel, das Pfund altes Kupfer golt 2 fl. Das silbergeschüer auch bei den Reichen fieng an vail werden, war gar haufehrtig in die Münz getragen u. um hoch gelt verkaufft. —

Das Loth silber golt 3 fl. u. hat man also das gute silber um kupfergelt geben. — Ein Scheffel Korn stige zue dieser Zeit nach u. nach biß auf die 90 fl. u. an ettlicher Orthen bis auff die 110 fl. ein scheffel haber auff 30 fl. Ein Fueder Wein, so anno 1617 der Rechnung nach 450 fl. golten, ist umb sechshundert Guldin verkaufft u. 1 maas Wein auff die gaßen umb 10 kzer ausgeschenkht worden. Niemand konnte mer wohlfailler broth zue khauffen finden, als umb 3 batzen u. wann einer zur Zech uff ein trinkstuben oder schießstätten gienge, mußte er allewegen ein Stuck brot mit sich nehmen. — Ain Melkhue galt 100 fl. u. darüber, 1 Pfd. gesotten Schmalz 18 batzen, ungesotten 1 fl. Ain pfund Flaisch 9 btzen, ain henn 1 fl., 1 Ay 1 Batzen, ain gemaines Zugroß 500 fl., ein Roßeysen 1 fl. u. hat sich bis Alles bis in das 22ste Jahr vollkhommenlich verloffen. Umb das 23ste Jahr aber hat die Münz widerumb etwas anfangen abnehmen und ein thaller auf 6 u. ein Duggath uff 10 fl. khomen; bis hat gewert bis uff pfingsten dis Jahrs, da ist der Thaller widerumb anderthalben fl. und ein Duggath 2 fl. 5 batzen ausgerüefft worden. und obgleich die Münz auf ein Mal so viel ernidrigt worden, haben die früchten u. andere wahrender proportion nach schlechtlich nach ziehen wellen u. also in dem punkt der Theurung halb wenig beßerung ervolgt. Wer wolte jezunder nit sagen, daß jetzt besagte trübselige Zeiten der Poëten Gedicht nach wahr haftiglich in eine eiserne u. kupferne Welt gerathen wären? —

Aber des jetzt lauffende 1624 Jar, wiwol es einen strengen u. langwierigen winter gehabt, so daß die reben guetten thails erfroren, auch man vor dem Jergentag nichts an denselben herfür scheinen gesehen, so ist dennoch khorn u. wein so vil u.

güet worden, als in vil Jahren nicht beschehen u. ward 3 Wochen vor Jakobi Ernd u. 6 Tag vor Michaelis Herbst u. war widerumb in unserm Land guetter fried. In dem Monat Oktobris galt 1 Scheffel kernen widerumb 9 fl., ein Fueder Wein de anno 23, welcher der Rechnung nach umb einhundert u. zehn Gulden eingelegt worden, 90 fl., eine Maß Wein 6 Kreutzer. Also lasset sich in diesem Jahr gleichsam ein glaub einer anderen glücklichen silbernen Welt sehen, welche uns der güettige Gott u. Vater wo nit in dem zeitlichen doch der Seelen nach im Laufe nächst khommenden Frühjahrs gnädiglich u. väterlich verleihen wollt. —

Verners bey obbennanten Jahren zu merckhen, daß selbig zeithen gar vil Zinß und Hauptgüetter abgelöst worden. Darumb man den auch die Hauptbrieff herausgeben u. kassiert, bey Gaistlichen u. weltlichen. Eingegen hat man auch (denn schier jedermann wellen am Gelt gewinnen) vil Geltt uff Zinß ausgeliehen. Ettlich haben zu ihrem Gewinn gelth aufgenohmen, den taller zue 3, 4 ꝛc. gl.[1]) u. denselben hernachwider um 6. 7. 8 ꝛc. gl. ausgeben u. in ausgeliehen. Mancher hat ein guth verkhaufft bey hohem Gelt u. vermeint er löße groß gelt, alles mit crefftigen verbindtnussen u. von der obrigkhait versigelten brieffen. Nachdem aber die taller um anderthalben guldin verrüefft, hat man anfangen empfinden, wie weit man verfahren, und anfangen, ettliche Köff u. conträct wider abziehen ain ander für statt u. landgericht citirt. Viel hat man zue güettlichem verglich gewisen, vil aber haben das recht gebraucht und ware die ortt ain ander in solchem zue ungleich, als Rauenspurg halt, daß dise Conträct u. verschreibungen wesentlich gehalten sollen werden u. so vil man guldin entliehen so vil man wider schuldig sein soll. Andere aber alls Marckhdorff haben, was man bei hoher Münz uffgenohmen, soll man den vierdten thail, als für 100 guldin 5 u. zwainzig oder taller umb taller wider geben soll. Diser streit wäret noch uff heuttigen tag. Gibt den obrigkeithen vil zue schaffen, verhofft man doch täglich, es werde von dem kayser ain endtlicher bevelch zue jedermanns gewisener nachrichtung erfolgen. 1624 Jacobus Fugger, der Zeit Regirender Herr u. Bischoff zu Constanz etc.

Macharius v. Herbstheim,
Obervogt zue Marckhdorff.
M. Georg Leinkorn,
unser lieben Frauen Pfleger.

Die Maria-Schutzmantelbruderschaft ist jetzt im Zerfalle. Verlassen und unbeachtet von dem Volke steht das einstens so weit berühmte Gnadenbild in Markdorfs Pfarrkirche.

Das Gotteshaus am Bildbache ist längst abgebrochen, und sein ehemals so reicher Inhalt überallhin verschleppt worden. Die Stätte früherer Wallfahrt, zuerst in einen schönen, großen und lieblichen Garten verwandelt, dient jetzt einer geschäftlichen Anlage, auf welcher das Triebrad der Neuzeit, die Dampfmaschine, reges Leben entfaltet.

So ändert sich die Zeit. Das Alte fällt, und neues Leben blüht nach unseres Dichters Worten aus den Ruinen.

---

1) gl. = Guldin.

II.

Ein Hexenprozeß in Tettnang.

Von

Dekan Schneider in Stuttgart.

Ärger als der schwarze Tod herrschte zu einer Zeit die Pest der Hexenprozesse. Auch am Bodensee, wie im vorigen Hefte aus Bregenz berichtet worden, starben eine Menge Männer und besonders Weibspersonen, als Opfer des gräßlichen Aberglaubens unter den Händen kleiner und großer Juristen. Ein Jesuit hatte zuerst den Mut, gegen die Hexenverfolgungen in katholischen und protestantischen Ländern aufzutreten; es war der Dichter P. Friedrich Spee. Er sagt in seiner Cautio criminalis: „Hunderte von Unglücklichen habe ich zum Tode führen müssen, den ihnen der Wahnsinn der Hexenverfolgungen bereitete; ich schwöre feierlich, von den vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen führte, war keine einzige, von der man, alles genau erwogen, hätte sagen können, daß sie schuldig gewesen; nicht länger kann ich, nicht länger darf ich das Leid verschweigen, das ich empfinde bei solchen Mordthaten". Ein halbes Jahrhundert nach ihm (1704) trat der protestantische Professor Thomasius in gleicher Weise auf und schrieb gegen die schauerlichen Vorkommnisse.

Diese Prozesse sind alle nach der gleichen Schablone in Scene gesetzt; wer einen kennt, der kennt die andern auch. Anklage, Bekenntnis, Widerruf, Tortur, wiederholtes Bekenntnis, Urteil und Exekutive gleichen sich überall. Was das folgende Blatt bringt, bietet deshalb nichts Neues; es ist nur die Mitteilung einer bisher unbekannten Thatsache menschlicher Verirrung, die vor mehr als 250 Jahren auf unserm eigenen Boden stattgefunden hat. Die Prozeßakten befinden sich (Tettnanger Archiv XXXI, 35) im K. Staatsarchiv in Stuttgart. Dieselben vollständig zu geben, verbot der Anstand. Auch schien es genügend, die Hauptsache mit Hinweglassung der vielen Wiederholungen anzugeben.

Anna Lohrin, des Michael Lohren und der Elisabeth Schnuß Tochter in Argen, wurde für besessen gehalten. Schon 1608 hatten Jakob Forster, damals Kaplan in Langenargen, (später Pfarrer in Wildpoltsweiler,) und Amtmann Johann Köberlin daselbst, sie beraten, um ihr zu helfen. Schon damals sprach sie von Umgang mit dem Satan. In den Diensten, welche sie suchte, entließ man sie wegen ihrer Bosheit überall bald wieder. Zuletzt ging sie zu ihrer Schwester Barbara, Sebastian Sauter's Weib, in Tettnang. Aber beide Schwestern haben sich so betragen, daß man sie in das Blockhaus und in den Turm legte und mit der Geige [1]) vor die Kirche stellte. Anna Lohr blieb bei ihrer schmachvollen Lebensweise, so daß man allgemein glaubte, sie sei vom bösen Feind besessen.

Man brachte sie nach Konstanz, nach Einsiedeln und zuletzt nach Reuthe zur seligen Elisabetha. Aber jeder Beichtvater hat nichts mit ihr ausrichten können; unter anderm hat Pfarrer Leopold Kees in Langenargen viel mit ihr ausgestanden. Eine Zeit lang hat sie sich in ihre Kammer eingesperrt und alle Helle ausgeschlossen. Auf dem Gottesacker wälzte sie sich herum, in der Kirche heulte sie oft und führte „ein Kropfstoßen und Kroglen", daß man sich darüber entsetzte. So ging es fort bis zum 27. Juni 1625. An diesem Tag hat Herr Hans, Kaplan von Eriskirch, in der Pfarrkirche zu Langenargen zelebriert und die Lohr war auch dabei. Nach der Messe wandte sie sich an den anwesenden Amtmann Johann Köberlin mit der Bitte, er möge zum Geistlichen in die Sakristei gehen und ihm sagen, daß sie beichten wolle. Der Amtmann that es; aber der Kaplan bemer te, es nütze nichts, sie bessere sich doch nicht. Beide gingen nun dem Pfarrhaus zu, um den kranken Pfarrer zu besuchen. Die Lohr folgte ihnen, schrie und heulte, warf sich auf den Boden, schlug gegen sich selbst, krümmte und wand sich. Es liefen die Leute zusammen und riefen ihr zu, sie solle sagen, was ihr fehle, dann könne man ihr helfen; sie solle Maria und die selige Elisabeth anrufen. Endlich sagte sie zum Amtmann: sie sei von ihrer Mutter schlecht erzogen und verflucht worden; sie habe sich der Unzucht und dem Luzifer ergeben mit Leib und Seele. Von diesem habe sie Geld und Essen empfangen. In ihrem zwanzigsten Lebensjahr habe sie ihr eigenes Kind, das sie von einem Ehemann gehabt, umgebracht und in Sebastian Sauter's Haus neben dem heimlichen Gemach vergraben. Man sprach ihr zu, ruhig zu sein und jemand gab ihr zehn Kreuzer, sich Brot zu kaufen und Suppe zu essen. Darauf verfluchte sie den Luzifer und rief Maria und die selige Elisabeth an. Der Amtmann Köberlin aber gab über den ganzen Vorfall an den Oberamtmann der Grafschaft Tettnang-Argen, Johann Wolfgang Schmid von Wellenstein zu Lochen, einen Bericht ein.

Am 30. Juni ließ der Amtmann die Anna Lohr ergreifen und nach Tettnang führen. Sie wurde alsbald vom Oberamtmann verhört. In mehreren Verhören hat sie, gütlich und peinlich gefragt, (sie wurde auch auf die Wage [2]) gelegt,) bekannt, was sie von Jugend auf Schlimmes gethan: jede Art von Unzucht, Diebstahl, Profanation des Sanktissimum, Verleugnung Gottes und der Heiligen, Bewirkung von Krankheit an Menschen und Vieh, Gewittermachen, Ausfahren zum Hexentanz.

---

1) Ein der Geige ähnliches hölzernes Instrument, das auf die Schulter gelegt wurde und worein die Hände geschnallt wurden.

2) Die auf den Glauben, daß Hexen ihr natürliches Gewicht verlören, vorgenommene Wägung.

Am 8. Juli kam sie wieder in das Verhör. Diesmal sagte sie, daß alles, was sie bisher erzählt, unwahr sei. „Alles, was sie von dem bösen Geist und Hexenwerk bekannt, sei lauter Imagination und Einbildung, die ihr von ihrer Schwester und andern dergl. Leuten eingebildet worden."

Da die Beklagte ihre frühere Aussage zurücknahm, wurden Belastungszeugen gegen sie aufgestellt. Vor dem Amtmann Köberlin erschienen am 11. Juli Georg Prugger, Gemeindemeister in Oberdorf, und Michael Widmer daselbst, und „beargwohnen sie, sie hätte ihnen Kälber und Pferde umgebracht". Hans Schuler, Kaplan von Eriskirch, gibt an, sie habe in seiner Küche auf dem Herd ein Büchslein verbrannt und danach habe man kein Feuer mehr anmachen können. Stephan Prugger's Weib sagt, sie habe ihr ihr sechsjähriges Töchterlein krank gemacht.

Statt strenge Beweise zu fordern, begnügt sich der Richter mit der Beargwohnung seitens der Belastungszeugen, und trotz des Widerrufs am 8. Juli wird die Delinquentin als schuldig angesehen. Denn der öffentliche Ankläger oder Staatsanwalt, der gräfliche Landwaibel Hans Ulrich Widmer, klagte gegen Anna Lohr: daß es notorisch und von ihr selbst auf peinlich und gütlich gestellte Fragen eingestanden worden, sie habe vor 24 Jahren sich dem Teufel übergeben, habe alle andern Schandthaten eingestanden, auch die Anklage vom 11. Juli habe sie anerkannt. Er beantragte somit, daß gegen sie nach kaiserlichen Rechten und peinlichem Halsgericht vorgegangen werde.

Einige Wochen hatte die Angeklagte Zeit, im Gefängnis über ihr Schicksal nachzudenken, bis sie am 19. September wieder vor Gericht gestellt wurde. Sie blieb auf der früheren Behauptung und nannte mehrere Verstorbene als Mitschuldige bei ihren Verbrechen. Nach einigen Tagen am 22. September hielt der Landschreiber und Amtmann von Argen, Johann Köberlin, auf's Neue ein Verhör mit der Lohr, ob sie die Aussagen noch bekenne. Hätte sie nicht bekannt, so würde sie durch die Folter zum Geständnis gebracht worden sein. Daher gab sie ohne Tortur alles zu, nur daß sie kein Kind umgebracht habe, sie habe blos durch Arznei dreimal einen starken Fluß gehabt, was das Gericht als Abortus auslegte. Des weiteren gibt sie an, „daß sie auf einer Gabel, welche sie mit Salbe, so ihr der Teufel zu machen gelehrt, beschmiert habe, auf den Hungerberg nahe bei Argen gefahren sei. Die Fahrt sei über die Bäume hingegangen, nach dem Angelusläuten sei man ausgefahren. Auf dem Hungerberg seien mehrere Bekannte gewesen; Scheite Khuieß, der Geiger und Hexenmeister, der vor etlichen Jahren zu Argen verbrannt worden, habe dazu aufgespielt. Dort habe man getanzt, gegessen und den Teufel angebetet". Sie nennt in diesem Verhör mehrere verstorbene Weiber von Argen, eine von Hemigkofen und eine von Oberdorf, auch einen Müllerknecht. Die Akten fügen auf dem Rande bei: „diese Personen sind teils gerichtet worden, teils in Verdacht gestanden". Man sieht daraus, daß auch im Montfortischen eine erkleckliche Zahl von Hexen verbrannt wurden; freilich sind die Akten nicht mehr vorhanden.

Das letzte Verhör fand am 29. Oktober statt. Im Beisein der Gräflich Montfortischen Amtleute, wie auch des Bürgermeisters Andreas Helcher und anderer Ratsbefreundeten, ist der Lohr wieder alles, was sie gütlich und peinlich zugestanden hatte, vorgehalten worden. „Sie ist aller fürgelesenen Punkten bekhenntlich, will auch beharrlich und bestendig darauff verpleiben und Ihr verdiente straff und buoß, so Ihr Ihrer begangenen müßethaten halber von der Obrigkheit ufferlegt würdt, gern und gedultig ausstehen, bittet allein ganz demüetigist umb ain gnedig Uhrthel." Überschrift: „Güetlich und

peinlich Bekhentnuß Anna Lohrin von Argen, Abgelesen Im Schloß Tettnang den 29. Oct. 1625 In Beisein Ober Ambtmann Schmidts, Landtschreibers und Sechs Radtsherrn."

„Was gestalt Anna Lohrin von Argen den letsten Octobris 1625 auf dem Rathhaus berechtet worden." Die Richter sitzen in den Schranken, der Landwaibel bringt die Klage vor, die Beklagte nimmt einen Fürsprecher oder Vogt an, der einen Ratsherrn zum Beistand zuzieht. Hierauf erfolgt nach kurzer Unterredung der drei Personen das letzte Eingeständnis: sie und der Vogt sind der Klag bekanntlich, begehren Gnade.

„Endturthel: „. . . das diese arme Weibsperson, dieweil sy sich dem hochsträflichen Laster der Hexerei wider Gott und den Menschen, göttliche und weltliche Recht fillfaltig und höchlich vergriffen, darumben und zu wolverdienter straf, auch andern zum abschewlicher exempel dem Scharpfrichter Bevolchen und zugesprochen, wie wo Sie dann hiemit Ihme Nachrichter bevelchen und zusprechen, der sye hinauß an die gewonliche Richtstatt füeren, daselbsten mit dem Fewer vom Leben zum Todt richten und zu äschen verbrennen soll, biß der Richter, so den Stab halt, ein benüegen hatt, alß deß Hayl. Reichs und des hochgerichts gewohnheit und Recht ist."

Nach dem Bekenntnis der Beklagten erkennt das Gericht, daß „der arm Mensch sein Leib und Leben verwirkht habe." Der Urteilsprecher erkennt: „daß der arm Mensch mit einem unvernünftigen Tier auf einem Wagen auf die gewöhnliche Richtstätt gefüert und da mit dem Fewer vom Leben zum Todt gerichtet und hernach die Aschen unter dem Galgen vergraben werde."

„Der Richter: Maister Gerg auf außgangen Urtl so befilch Ich dir Anna Lohrin diese Arme Persohn in deine Band, das du sy bindest, versorgest und an die gewonliche Richtstatt außfierest, derselben Ir das haubt mit dem schwerdt abschlagest und vom Leben zum Todt bringest."

Es scheint, daß man statt des lebendigen Verbrennens ihr die Gnade der vorausgehenden Hinrichtung mit dem Schwert gewährt habe.

„Richters Erklärung, wenn er den Stab bricht: Auf deß hohen und edelgebornen meins gnedigen Herrn Befelch, davon ich bann und gewalt habe über Malefiz und Uebelthaten richten zu lassen, auch In Krafft Ir löbl. Herschaft Tettnang Hochgericht ꝛc. und auff der verurtheilten Uebelthäterin wißentlich und bekhenntlich Uebel und missethaten, so bestetige und erkhlere Ich die ergangne Urtel im Namen des Almechtigen Gottes und bevilch dir Maister Gerg zum Ersten, Andern und Drittemal, ernstlich baim Aidt, das du solliche Urtel und erkhlerung vollbringest." „Hierauf führt man den armen Menschen hinaus auf die Richtstatt."

Hier endet das Aktenstück, ohne Näheres über den Hinrichtungsakt anzugeben. Man erfährt nicht einmal, ob ein Priester die arme Sünderin auf den Tod vorbereitet und zum Hochgericht begleitet habe.

Bei den Akten liegt eine Abhandlung über das Hexenwesen, offenbar ein Auszug aus einem größeren Werk, etwa von Molitor: de lamiis oder aus dem „Hexenhammer". Dieser geschriebene magere Auszug diente augenscheinlich den Richtern als Anhaltspunkt bei der Untersuchung und Rechtsprechung.

Was die Hexe Lohr betrifft, so scheint sie von Jugend auf wirklich ein verdorbenes Weib gewesen zu sein, an deren Besserung die Mühe der Seelsorger und Beichtväter scheiterte. Selbst die Besessenheit, wegen welcher sie nach Reuthe und anderen Orten gebracht wurde, war allem nach von ihr fingiert. Das schließt jedoch nicht aus, anzunehmen,

daß die von ihr bald eingestandenen, bald widerrufenen Vergehen zum größten Teil von ihr nicht begangen worden sind. Die Geständnisse waren Folge überspannter, krankhafter Einbildung, auch von der Furcht und durch die Folter erpreßt. „Wir würden," sagt Dr. Wächter, „in unserer Zeit noch eben so viele Hexen finden und verbrennen können als in jenen Zeiten, wenn man dasselbe Mittel, sie zu finden, bei uns noch anwenden wollte." Und der schon genannte Jesuit P. Spee sagt: „Behandelt die Kirchenobern, behandelt die Richter, behandelt mich ebenso, wie jene Unglücklichen, werft uns auf dieselben Foltern, und ihr werdet uns alle als Zauberer erfinden." Die wohl nicht sehr gelehrten Richter von Tettnang und Argen samt den Ratsbefreundeten glaubten gewiß recht zu handeln, sie lebten im Irrwahn der Zeit. Von da an scheint kein ähnlicher Fall mehr in der Grafschaft Montfort vorgekommen zu sein. Die letzte Hexe, die überhaupt hingerichtet worden ist, war ein Mädchen aus der Schweiz, das im Jahre 1783 in Glarus den Tod erlitt.

III.

Das Lindauer Erbrecht.

Von

K. Primbs, Königl. Reichs-Archivs-Rat.

Wie es in Lindau vor der am 2. Mai 1540 erfolgten Revision des Erbrechtes mit diesem gehalten wurde, in welchen Punkten die damals geltenden Bestimmungen von dem gemeinen Rechte abwichen, wann die Sonderbestimmungen eingeführt wurden, über all' dieses läßt sich kein genügender Aufschluß geben, weil sich ältere diesbezügliche Rechtsaufzeichnungen nicht erhalten haben.

Es dürfte daher nicht uninteressant sein, ein paar Urkunden zur Kenntnis zu bringen, welche fast ein Jahrhundert vorher errichtet wurden, und namentlich in die erbrechtlichen Anordnungen Einblick gestatten, welche Witwe und Kinder anlangen, Vergleiche mit dem 1540 revidiertem Erbrechte ermöglichen.

Die eine Urkunde am Montag nach St. Agatha 1457 ausgefertigt, schon deshalb der Erhaltung wert, weil hier bei lebendem Leibe des Mannes auf dessen Wunsch und Bitte mit den zu diesem Falle von ihm ihr und den Kindern eigens beigegebenen Vögten die Frau bestimmte, wie es mit dem Nachlasse ihres Mannes und anderem gehalten werden solle, besagt: 1. daß nach dem Tode des Lindauer Geschlechters Konrad Bürgin dessen Witwe Anna Felix in der gesamten Habe beider, liegendem wie fahrendem Gute sitzen bleiben, das nießen und die Kinder erziehen, von dem liegenden, dem Hauptgute oder den Zinsen ohne Wissen und Willen der Vögte aber nichts veräußern solle; 2. daß sie die Kinder, wenn sie berätig werden, bereiten solle nach Maß des Gutes und Weisung des Rates; 3. daß die Kinder sie nicht zur Teilung nöten und treiben können; 4. daß sie aber jederzeit mit den Kindern teilen könne; 5. daß wenn sie sich wieder verehelichen würde, die Vögte sie zur Teilung nöten können; daß aber 6. in diesem Falle ihr ein Kindsteil von allem fahrenden wie liegendem Gute zum Voraus 400 fl., zur Morgengabe 200 fl., die Bettstatt

mit Bettgewät und Zugehör „als ich vnd derselb min Ehlicher man byeinander gelegen sind ihr Klainat und verschroten Gewand was zu minem lib gehört" gebühren.

Nach § 2 des revidierten Erbrechtes hatte bei unbedingtem Eheabschlusse, wenn zweibändige eheliche Leibeserben und liegende Güter vorhanden waren, der überlebende Teil, ehe diese Revision erfolgte, von dem liegenden Gute ein-, die Kinder aber zwei Dritteile in Anspruch zu nehmen, während die fahrende Habe Ersterem ausschließend zufiel! Um die hierin gelegene Ungleichheit und Übervorteilung der Kinder zu beseitigen, ward — zweifellos auche ine Ungerechtigkeit und Ungleichheit, jedoch nur nach der entgegensetzten Seite hin — alles Hab und Gut des Verstorbenen, zugebrachtes, ererbtes, wie während der Ehe erworbenes den Kindern zugesprochen, dem überlebenden Eheteile nach § 4 blos die Nutznießung hieran gewährt, und in diesem dadurch gesichert, daß die Kinder Vater oder Mütter selbst dann nicht zur Teilung zwingen konnten, wenn selbe den Witwen- oder Witwerstuhl verrücken sollten.

Einigermaßen ward die in § 2 gelegene Härte endlich auch noch dadurch gemindert, daß dem Überlebenden gestattet wurde, Güter, Zinse und Zinsbriefe dann rechtsgiltig veräußern zu können, wenn er „außerhalb und ohne Angreifung solch gelegener Güter und Zinsen nicht mehr Hunger oder Frost gebüßen und sein Leibsnahrung nicht mehr haben möchte".

Mit der vor Schaffung von § 2 geltenden Bestimmung läßt sich nun der Passus sub Nr. 6 in vorwürfiger Urkunde sowohl hinsichtlich des Dritteiles vom liegenden Gute, wie der Folge aller Fahrnuß nicht in Einklang bringen; es geht aus ihr vielmehr hervor, daß die Mutter aus Liebe zu den Kindern oder auf den Wunsch des Mannes sich mit einem minderen Erbe zufrieden erklärte, denn da sie sich nur einen Kindsteil vorbehielt, der Kinder aber mehr als zwei waren, entfiel so auf sie gegebenen Falles kein Dritteil mehr, und noch geringer war das Reservat bezüglich der Fahrnuß. Daß sie als Voraus 400 fl., als Morgengabe 200 fl. in Anspruch nahm, alteriert diese Annahme ja in keiner Weise, da der erstere Betrag wohl ihr Eingebrachtes repräsentierte, die Morgengabe ohne Zweifel auf vorheriger Abmachung beruhte.

Die Bestimmung ad 2 ist im Einklange mit § 5 des revidierten Erbrechtes die unter Nr. 3 mit § 4, jener unter Nr. 5 gegenüber ist jedoch im § 4 dem überlebenden Teile wohl nur deshalb mehr Freiheit eingeräumt, weil durch § 2 das Eigentum am Rücklasse ja den Kindern gesichert ward.

Daß die Frau gut oder der Mann ihr sehr wert war, geht daraus hervor, daß sie sich bereit erklärte, seine beiden ledigen Kinder mit je 50 fl. rhn. zu bedenken.

Die andere Urkunde ist im Jahre 1482 von Hans Kröl, auch einem Lindauer Geschlechter vor dem Stadtammann zu dem Zweck errichtet worden, um schon bei seinen Lebzeiten festzustellen, was seinen Kindern jetzt und ferner zugehören solle.

In ihr wurde bestimmt: 1. daß alles liegende wie fahrende Gut, das er mit seiner Frau zusammengebracht und während der Ehe erworben, daß alles an Kleinodien und Silbergeschirr den Kindern gehören solle und er nichts davon verkaufen oder versetzen, dagegen dasselbe nießen dürfe, so lange er die Kinder zieht; 2. daß er sich 400 fl. rhn., eine Bettstatt mit Bettgewät und Zugehör und von jedem Hausrat ein Stück zu freier Verfügung vorbehielt; 3. daß er die Kinder, wenn sie berätig würden, bereiten solle; 4. daß wenn ein Kind aus gerechten Gründen nicht mehr bei ihm bleiben wolle, er demselben seinen Teil hinausgebe; 5. daß von allem, was er noch erben würde, ihm hiervon nur der halbe Teil, der andere aber den Kindern zufallen solle;

6. daß, wenn eines der Kinder sterben würde, die andern die Erben wären, er aber nicht.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich der Kröl seinen Kindern gegenüber fast noch liebevoller und entsagender erwies als die Bürgin, daß sonst die Bestimmungen so ziemlich die gleichen sind. Neu ist hier nur die Verfügung wegen des allenfallsigen Wegzuges der Kinder und der dadurch veranlaßten Vermögensausweisung, ferner die wegen Teilung des dem überlebenden Teile etwa noch anfallenden Gutes, endlich jene bezüglich der Beerbung der Kinder untereinander.

Den im § 8 vorgesehenen Fall, daß von den Kindern eines unbeerbt durch eigene Nachkommen vor dem überlebenden Teile sterben könnte und dann auf Grund des 1275 von Kaiser Rudolph der Stadt Lindau verliehenen Privilegiums der Vater mit Ausschluß der übrigen Geschwister erbberechtigt wäre, hat man in beiden Urkunden außer Acht gelassen.

1457.

Jch Anna Felixin Conrat Burgis Eliche Hussfrow Burgerin zu Lindow Bekenn offenlich vnd tun kund allermenglich mit disem brief, das Jch guts wolbedachts sines vnd muts durch des obgenannten mins Ehlichen manns ernstlicher pitte vnd begerens willen demselben minem Elichen mann mit miner truw Jn sin Hand gelopt versprochen vnd verhaissen han Jn gegenwärtigkeit, der Ersamen vnd wysen Cristoffel Burgis mins schwagers Mathias Schneberg Stattamann vnd Vlrich Visels Stattschreibers ze Lindow min vnd miner kind vögt die der egenannt min Elicher mann mir vnd minen kinder ze Rechten vögten zebeschiben vnd gegeben hat, Also vnd Jn söllicher weiß ob derselb min Elicher mann vor mir von tod abgieng, das Jch denn alle die wile Jch Jn Wittwenstant bin Jn allem vnser beider ligendem vnd vorendem gut sitzen das bruchen nuczen vnd niessen vnd vnser kind davon ziehen vnd doch das Jch des gelegen gute vnd die Zinß vnd Hoptgüter weder verseczen noch verkoffen sol noch mag denn mit min und miner kind vögt willen vnd wissen vnd ob man dehain Zins oblöste des sol Jch den wider anlegen nach vnser vögt Rat die nuczung so davon geuollet, sol vnd mag Jch nießen vnd des durch got ald durch ere geben vngesompt menglichs Vnd wenn der kind ains oder mer berätig wirdet So sol Jch die bereiten vnd den geben, nach dem vnd dem gut gemäß ist vnd nach ains Rats zu Lindow vnd vnser vögt Rat vnd erkentniß doch welches kind sich Jn minem willen nit hielte vnd wider mich täte, So sol dann och an vnseren vögten stan, was Jch dan demselben kind tun sölle dabey sol es den beliben die vorgemelten kind sollen noch muxen mich och zu kainem tail nit triben noch nöten alle die wile Jch Jn wittwenstat sitz Jch mag aber mit den kinder wol tailen wenn Jch wil vngesompt menicglichs halb wenn Jch och minen wittwenstant vorendern So mugen mich denn mine kind vnd ir vögt wol zu ainem tail triben vnd sust nit vnd sol Jch denn mit den kinder tailn Vnd wenn Jch mit Jn tail So sol Jch denn Jn allens vnserem ligendem vnd vorendem gute ainen kindstail nemen vnd darczu sol mir och voruß volgen vnd werden vierhundert Rinisch guldin vnd zwainhundert Rinisch guldin min morgengab och die Bettstatt mit bettgewät vnd mit Zugehörd als Jch vnd derselb min Elicher mann byeinander gelegen sind vnd min Clainat vnd verschroten gewand was zu minem lib gehört vnd wenn denn die Kinde och miteinander tailn vnd sich schidgen wöllen So sol vnsern zwain knaben oder Er dem ainen Jnsonder welcher denn vnder Jnen Jn leben ist, das

Hus vnd Hofftatt by der meczg gelegen drinen wir iecz siczen vnd der wingarten In der andern ysel gelegen den man nempt den brem vnd der manlehen ist vud was er aigne lut **vorus** velgen vnd werden vnd denn das vberig gut ligencz vnd vorenz So den kinder an dem tail wirdet sant denn die kind alle mitainander glichlich tailn vnd ainem aluil als dem andern davon volgen vnd werden Ich sol och dem Conratlin vnd dem mägtlin sinen lebigen kinder Ir jetwederem funffzig Rinisch guldin geben nach Rat der vorgemelden Vögt doch welches sich in minem Willen nit hielte So sol es denn an den vögten ston ob Ich In die geben sölle oder nit all arglist boß find und geuerd hier Inn gancz vßgelassen vnd hindan geseczt Vnd des alles ze offem vnd warem vrkund vnd vester vnwandelbarer sicherhait So han Ich obgenannte Anna Felixin ernstlich erbettenn den Ersamen wysen Rudolffen Bomgartner an derczit Burgermaister zu Lindow vnd darczu die obgenant min vnd miner kind vögt das sy Ire Insigel für mich vnd min erben ze ainer gezucknIß vnd vestung diser obgeschriben sach offenlich gehenckt hand an disem brief doch In vnd Iren erben on schaden der geben ist an montag nachst nach Sant Agthentag Nach der geburt Cristi virzehnhundert vnd In dem Sibn vnd fünffzigisten Jar.

Mit 4 anhang. Siegeln. Orig.-Perg.

1482.

Ich Jacob von Stain derczeit Stattammann zu Lindow Bekenn offennlich mit dem brief Vnd thun kund allermengklich das vff hettigen tag siner date Als ich zu Lindow Stattgericht besessen hab für mich vnd offenen verbannen gericht kommen sind die Ersammen Hans Kröl an ainem Vnd Melchior Kröl Burger zu Lindow fin Elicher Brüder Innamen vnd als ain vogt Hennßlis, Mathenslis vnd vrselins, desselben Hannsen Kröls Elichen Kinden, S. Er by Appolonien von Payer siner elichen Husfrowen seligen hät, an dem anndern tail Vnd als Sie sich nach Form des Rechten gestalten angedingt, ließ der obgenannt Hanns Kröl sinen Erlopten fürsprechen, Josen Runkommen Reden, wie Er von besonnder liebj So Er zu den bemelten sinen kinden hett, mit Iren fründen vberkommen wäre, Ain söllich ordnung vnd gemächt, schaffen vnd machen wölt das den obgenannten kinden Alles das gut ligentz vnd varentz So Er vnd die benant Appolonia von payer sin Elich Husfrowe selig zusammen gebrächt vnd by ainander vberkommen hetten, Och klainat vnd Silbergeschirr nicht vßgenommen den bemelten sinen kinden zugehören vnd gewärtig sin sölte Also das Er das gar noch zum tail weder verbruchen, versetzen noch verkauffen sölte noch möchte, In keinen weg, denn vßgenommen, vier Hundert Rinisch guldin die Er haben mochte vff welchem Gute Er wolte Och ein bettstatt mit bettgewät vnd aller zugehörd darczu iedes Husrats ain stück, die möchte er verbruchen nutzen niessen verschaffen oder hingeben wem Er wölte, Vnd nit mer, doch möchte Er der kind gut Alle die wyle Er die zugt vnd by Im hette, One Swainnung niessen, die kind dauon ziehen, als inen gepürlich wär, Wenn aber ir ains oder mer der kind berätig wurden, solte er die nach der frund Rat beräten vnd vßsturen iedes mit souil, als Ime zu sinem tail gepurte, Ob och der kind ains oder mer by Im vberkurtz oder lang zyt nit mer belyben möchten, Vnd die frund beduchte, das es vrsach darczue hette, sölte er demselben sinen tail geben vnd es die frund anderswa versehen lassen Furo ob In Immer ichtz mit Erb anfiele, wenng oder vil dauon sölte Im nit mer denn der halb tail, vnd den kinden der annder halb tail

werden, vnd wenn ains oder mer der kind abgingen Sölten Se ein andern Erben vnd Er nit, Von Jm vnd mencklichem gantz vngesompt, vnd vngeirt Jn allweyse vnd weg, Vnd wann Er nun söllich ordnung vnd gemächt gantz willig vnd darumb öch sölchs alhie zu volfüren, Von den Ersammen vnd wysen Burgermaistern vnd Rat ze Lyndow minen liben Herrn alber für gericht gewyst worden wäre, Batt Er an ainer vrtail zu Erfarn, wie Er söllich Ordnung vnd gemächt, volfurn vnd tün selte das Es krafft vnd macht hette ietz vnd hienach Also ward nach miner vmbfrag mit dem merern zu Recht gesprochen, Wenn der obgenannt Hanns kröl, söllich ordnung vnd gemächt, mit den Rechten, als ob nit, Guttwilligclich vffgebe, an den stab vnd Jn min Hand, von des gerichts wegen als Recht ist Vnd vß miner Hand Jn des obgemelten Melchior kröls sins Bruders, von der kind wegen, Handen vnnd gewalte, das hette gut krafft vnnd macht, ietz vnd hirnach, vnd wär och Recht, Also nach dem der obgenannt Hans Kröl Sölch Ordnung vnd gemächt wie obgeschrieben stät an dem stab vnd Jn min hand vffgegeben, Vnd der benant Melchior Kröl das als ein vogt von der kind wegen durch sinen Erlopten fürsprecher, Hansen Müller, von dem stab, vnd miner Hand, Jn sin Hand Empfangen hät wie mit vrtail vnd recht Erkennt was worden, vnd als das ietz vnd hienach vor allen lüten Richtern vnd gerichten, gaistlichen vnd weltlichen ganz krafft vnd macht hat, haben sol vnd mag, begert der offtgemelt Melchior Kröl den bemelten kinden des alles brief vnd vrkund der Jnen nach miner vmbfrag Erkendt wurden zu geben vnnder min des obgemelten Stattammanns darczu vnder der Egenannten Hansen Kröls, och Josen Nunkomms vnd Hansen Müllers baider fürsprechen Jnsigel, Hierumb gib ich Jnen disen brief, daran wir dieselben Jacob von Stain, Stattammann, Hans Kröl, Jos Nunkommen vnd Hans müller baid fürsprechen Vnser Jnsigel, nach Erkanntnuß des Rechten, doch dem Gericht Och vns dem ammann vnd baiden fürsprechen, vnd vnnsern Erben onschaden Offenlich gehennkt haben der geben ist an frytag nechst vor dem Sontag daran man Jn der Hailigen kirchen singet letare Jn der vasten Nach Cristi gepurt virzehenhundert vnnd Jm Zway vnnd achtzigisten Jaren.

Mit 4 anhängenden Siegeln. Orig.-Perg.

IV.

Fundstücke von Haltnau,

gesammelt 1887.

Beitrag zur Geschichte der Pfahlbauten

von

G. Straß, Ratschreiber in Meersburg.

Verlangt jemand zu wissen, wer in den ältesten Zeiten die Teile von Europa, zu denen die Bodenseegegend gehört, bewohnt und wie man da gelebt hat, so darf derselbe sich nicht scheuen, auch den Lakusterperioden seine Aufmerksamkeit zu schenken. Sind dieselben vordem nach und nach auch aus dem Gedächtnisse der Menschen entschwunden, so verlangt deren Vorhandensein doch immer wieder neue Berücksichtigung.

Die Akten darüber sind noch lange nicht geschlossen und die Forschung auf diesem Gebiete fördert, seitdem einmal Professor F. Keller in Zürich im Jahre 1853/1854 durch seine Entdeckungen darin der Sache Impuls und Namen gab, immer weitere Funde zu Tage, die zur Aufklärung beitragen über eine Zeit, in welcher nicht geschrieben wurde, was geschehen ist und wie es zuging.

Die in den Pfahlbaustätten zu Tage tretende menschliche Kultur ist fast ausschließlich nur durch sich beglaubigt und ihre Wahrzeichen, die von einem langedauernden Urzustand und von allmählicher Entwicklung aus demselben zu einem besseren Dasein sprechen, mahnen von selbst, sie nicht zu ignorieren.

Jeder ordentliche Knochen der Vorzeit ist nach Virchow, Vorträge 1865—1866, würdig, daß man ihn beachtet, und seine richtige Bestimmung bringt der Wissenschaft Gewinn wie jede Wahrheit, oder die Feststellung der richtigen Erkenntnis bei allgemeiner Bedeutung.

Nach einer Notiz der Züricher Zeitung vom Jahre 1874 Nr. 46 soll eine Familie Over de Linden von Helder in Holland im Besitze des Buches der „Adela" sein, dessen älteste Redaktion in das sechste Jahrhundert v. Chr. falle und Erinnerungen des Friesischen Volkes behandle, die bis 2000 Jahre v. Chr. hinaufreichen.

In diesem Buche werde unter anderem berichtet, daß Adel, Frisos Sohn, 250 v. Chr. die schweizerischen Pfahlbauansiedelungen besuchte, deren Bewohner, Marsaten, (Seebewohner) von Jagd und Fischfang lebten und Handel mit Pelzwerk trieben.

Mag die Kritik, wie weiter bemerkt wurde, an diesem Buche auch vieles auszusetzen haben oder gehabt haben, so bleibt doch immer bemerkenswert, daß dasselbe in einer Zeit von Pfahlbauten in der Schweiz spricht, als deren Neuentdeckung daselbst vor zirka 30 Jahren noch nicht geschehen war und während von den uns bekannteren Schriftstellern des Altertums kaum eine Erwähnung derselben geschieht. Es wäre gewiß von Interesse, das Buch der „Adela“, wenn ein solches besteht, wie anzunehmen ist, zu näherer Prüfung zu erhalten.

Was die in verschiedenen Werken und Abhandlungen der Gegenwart, welche sich mit Ansiedelungen in unseren Flüssen und Seen aus vorgeschichtlicher Zeit beschäftigen, zitierten Angaben des Herodot (Hist. Lib. V c. 16) betrifft, nach welchem ein Stamm der Paeonier eine Pfahlstadt im See Prasias in Thrazien bewohnte, sowie jene des Hippocrates über die Bewohner des Flusses Phasis am schwarzen Meere, so liefern dieselben den Beweis, daß damals auch in Thrazien und am Pontus Pfahlbaustätten waren, wie es solche in verschiedenen Ländern vereinzelt auch noch heutzutage gibt, z. B. in Neuguinea, Südamerika und im Gebiete des Don. Daß jene alten Bauten im Wasser mit den Pfahlbauten unserer Gegenden auf einer Stufe standen und ob zwischen beiden ein Zusammenhang bestand, sollte erst noch bestätigt werden durch Übereinstimmung der Artefakten und anderer Merkmale, die noch nicht nachgewiesen ist.

Daß man bei kälterem Klima, im Wasser, mit schwerfälligen Werkzeugen große, ausgedehnte und feste Bauten auf eingerammten Pfählen herstellte, wird hauptsächlich dem Bestreben zugeschrieben, sich vor wilden Tieren zu schützen in sumpfreicher, waldiger Gegend, und die Gewohnheit behielt solche Bauart und Lebensweise bei, nachdem die wilden Tiere auch abgenommen hatten, die Wälder lichter wurden und das Erdreich zum Anbau geeigneter geworden.

In dem Kulturzustand der Seebewohner werden besonders drei Stufen unterschieden, von denen eine jede einen mehr oder weniger langen Zeitraum umfaßt. Es wird von der Steinzeit, der Bronzezeit und der Eisenzeit gesprochen.

Nach Anführungen bei Desor (die Pfahlbauten des Neuenburger Sees 1866) wird die Periode der Steingeräte bis in das 7. Jahrtausend v. Chr. zurückverlegt. Die Bronze der Pfahlbauten käme in das 3. bis 4. Jahrtausend. Die darauf folgende letzte Periode gehörte dem Eisen; dieses folgte unmittelbar auf die Bronze.

Die Rasse der Menschen zur Stein- und Bronzezeit seien gleichartig gewesen, nach der Tradition der Gerätformen. Aus der gleichgebliebenen Art des Hausfundes schließt Rütimeyer auf gleichen Menschenschlag während der Steinzeit. Daß nicht immer eine Menschenrasse in den Dörfern im See gewohnt hat, lehren die Funde ebenfalls, die bisher gemacht worden sind. (Messikomer, Antiqua.) Die wenigen Nachrichten der alten Schriften über solche eigentümliche Bauarten und Wohnsitze im Wasser, erlauben den Schluß, daß ihnen davon nicht mehr bekannt war, als was sie angegeben haben. Es wäre ein eigenes Mißgeschick der geschichtlichen Muse gewesen, wenn gerade nur das verloren gegangen wäre, was aus dem Altertum über Pfahlbauten bei uns hätte berichten sollen. Plinius der Ältere z. B. wohnte am Comersee. In der Nähe von dessen Villa befand sich ein Pfahlbau im See, wie in neuer Zeit gefunden wurde. Der aufmerksame Beobachter und fleißige römische Schriftsteller

schreibt nichts von jenem Bau. Er war eben für ihn versunken und vergessen, oder ging der Beschrieb verloren? Römische Arbeit in Pfahlbauten wurde bis jetzt nur mehr vereinzelt aufgefunden und erlaubt ihr Vorkommen, lokale Verhältnisse anzunehmen, welche sie lieferten. Die römische Bronze ist nach chemischen Analysen etwas verschieden von der der Pfahlbauten in Bezug auf das Mischungsverhältnis von Kupfer und Zinn. (Vergl. Desor 1. ꝛc.) Die Bronze der Pfahlbauten enthalte niemals Blei, wie die römische.

Nach Nielsohn (Ureinwohner des Nordens, Hamburg 1863) soll eine Finnisch-Lappische Rasse vor den Kelten in Europa gewohnt haben. Könnten nicht diese die fraglichen Holzwerke bei uns im Wasser errichtet haben?

Über die ältesten Bewohner verbreiten sich auch eingehend W. Boyd Dawkins (die Höhlen und die Ureinwohner Europas 1876), John Lubbok (die vorgeschichtliche Zeit ꝛc., deutsch von Passow, Jena 1874) und Neuere, wie W. Baer (der vorgeschichtliche Mensch.)

Über die Fundstätte bei Haltnau, Halthuon, Haltun, Halten, Haltnaw, einem alten Maiergute des Klosters Weingarten, nunmehr dem Spital Konstanz gehörend, und die Fundstätte, welche bei Ausgrabungen daselbst diesen Winter in der Pfahlbaustation des Sees gemacht wurden, wird Nachstehendes im Anschluß an das Vorhergehende geziemendst mitgeteilt.

1. Bezüglich der Situation des Pfahlbaues.

Derselbe reicht etwa 70 m weit in den See hinein, in einer Breite von zirka 400 Schritten. Von der jetzigen Uferböschung sind die nächsten Pfähle 20—30 Schritte entfernt und nähern sich an drei Stellen dem Uferrande und zwar einmal in der Mitte, und zweimal von den Seiten, je zirka 30 Schritt von den neueren Pfahlreihen, welche den alten Pfahlbau seitlich begrenzen und welche westlich etwa 20 m, östlich weiter in schiefer Richtung in den See hinein sich erstrecken. Im Sommer sind auch diese beiden neueren Pfahlreihen, deren ungleiche Höhe zirka $1^1/_2$—2 m vom Boden beträgt, teilweise unter Wasser. Die alten Pfähle des Pfahlbaues kommen 2—3 m unter dem mittleren Wasserstande, je nach ihrer Entfernung vom Ufer, zum Vorschein. Die Entfernungen der einzelnen Pfähle von einander, ihr Durchmesser und Holzart sind nicht gleichmäßig. An einer Stelle sind die Pfähle deutlich im Kreise eingerammt. Die meisten sind aus Weichholz, nicht glatt zugespitzt und noch $^1/_2$—1 m im Boden. In einer Entfernung von 20 m vom Ufer konnte man diesen Winter noch trocken stehen und die Köpfe der nächstgelegenen Pfähle waren vom Wasser nicht mehr bedeckt. Spuren von Feuereinwirkung oder Verkohlung war nur bei wenigen bemerkbar. Bei den erstmaligen Grabversuchen wurde nichts als Kies und Scherben von Thongefäßen gefunden, welch' letztere die Nähe einer Pfahlbauansiedelung bestätigten, welche, durch die in Sturm und Wellen aufgewühlten deutlichen Zeugen von Stein, Horn und anderen Stoffen, schon vorher bekannt war und ihre Pfahlreste dem Besucher vom See aus zeigte.

In der Entfernung von 16—20 m von der Böschung und in der Breite von 180—200 Schritten wurde mit besserem Erfolge gegraben. Die ganze Fläche der Ansiedelung im See mag $1^1/_2$—2 Hektar betragen und diente, Winters und Sommers, wohl fünf bis sechs Familien zum Aufenthalt. Die Entfernung Haltnaus von Meersburg beträgt 15 Minuten. Der niederste Wasserstand betrug diesen Winter 13 Fuß unter dem 0 Zeichen des Meersburger Hafenpegels.

2. Funde.

Eine Trennung der Fundstücke nach dem Zeitalter und dem früheren oder späteren Gebrauche, ist hier nicht durchführbar, da in der Fundschicht alles durcheinander lag, polierte und rohe Steinbeile, Bronze und Beingeräte, vegetabilische und animalische Reste, Sand und Thonscherben durchschnittlich 30—70 cm unter der Oberfläche der Kies- und Sanddecke. Das Durcheinander bei der Lagerung läßt darauf schließen, daß die Gegenstände von der alleräitesten Zeit an bis zum Ende des Aufenthaltes in der Station nebeneinander im Gebrauche waren, mochten die ungeschliffenen Steingeräte auch den Anfang und das Metall den Schluß der Entwicklung gebildet haben. Bei der Betrachtung der rohen Steinwerkzeuge und Waffen, die sich hier zahlreich finden, und bei Vergleichung derselben mit den in den Höhlen gefundenen der Vorzeit, drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob die ersten Bewohner der Pfahlbauten, wie ihre Gebrauchsgegenstände mit den Höhlenbewohnern nicht ebenfalls Ähnlichkeit hatten, und ob nicht aus den Höhlenbewohnern die Ansiedler in den Pfahlbauten im Laufe der Zeit hervorgingen, so daß zwischen diesen ein Zusammenhang bestand, wie später ein solcher zwischen den Seebewohnern bei uns und denen der benachbarten Länder. Es ist dies eine Conjektur, vielleicht daß mit der Zeit noch mehr Material zu deren Begründung gefunden wird.

An einzelnen Gegenständen lieferte die Station Haltnau diesen Winter:

A. Aus dem Steinreich.

1. Zwei fast dreieckige Steine, deren Höhe und größte Breite wenig differieren, an der Spitze und beiden Längsseiten abgeflacht, von 28 cm Umfang in der größten Breite. Sie dienten wahrscheinlich als Keile.

2. Eine Anzahl größerer und kleinerer Steinbeile, ganze und beschädigte, meist mittlerer Größe, zwei davon sind von eleganter Form, halbgeschliffen, nicht poliert und offenbar nicht benützt gewesen, also quasi neu. Die ältesten an die Höhlenfunde erinnernden Steinäxte zeigen keinen Schliff, sind roh behauen von verschiedener ungefälliger Form, meist groß und breit, bisweilen auch kegelförmig. Zwei Stücke sind von Steinarten, die in der Gegend an Findlingen und kleinerem Gerölle vertreten sind. Die Mehrzahl der verwendeten Steinarten kommt in der Umgebung außerdem nicht vor. Es spricht dies letztere für Bezug von auswärts, vielleicht schon des behauenen Steines. Die Mehrheit der gefundenen Steinbeile ist derart geschliffen und gewölbt, daß die Zuschärfung und Abrundung kaum durch Reiben auf einem flachen Steine bewirkt worden sein kann, wenn auch noch so viele Stunden darauf verwendet worden wären. Die Benützung als Werkzeuge oder Waffen ist meistens deutlich erkennbar. Serpentine, Thonschiefer, Glimmerschiefer, Gneis, Breccie bilden den Hauptbestand des Steinmaterials. Das eleganteste polierte Steinmeißelchen, 3 cm lang, 1,5 cm breit, ist von gelbbrauner Farbe, an der Kante der Schneidefläche durchscheinend. Ein Stück Nephrit, Überbleibsel eines größeren, welches nach erhaltener Politur abgesägt wurde, (ein Teil des Stückes behielt noch etwas Schliff und Glanz) verdient Erwähnung.

3. Größere Stücke von grobkörnigem Sandstein, durch Reibung gegen die Mitte zu ausgehölt und abgenützt.

4. Sogenannte Kornreiber, behauene und unbehauene von mannigfachem hartem Steinmaterial, die meisten zeigen Gebrauch und Abnützung.

5. An Feuerstein war kein Mangel in der Ansiedlung, Bruchstücke davon fanden sich viele, keines derselben zeigte Verwendung zum Feuerschlagen. Lanzenspitzen und Pfeilspitzen aus Feuerstein zeigten die bekannte Form, die (nach Lubbok l. cit. S. 201) bei den heutigen Eskimos noch gebräuchlich sei, wie auch ihre Schabsteine mit den Meißeln aus Pfahlbauten große Ähnlichkeit zeigen. Gelb, grau und schwarz, sind die Farben des verwendeten Feuersteins.

6. In Töpferwaare wurde nichts zu Tage gefördert von weiterem Interesse. Die Bruchstücke gehören unterschiedlicher Zeit, Form und Größe an, einige zeigen glatte Arbeit, andere sind meist rauhe, aus Quarzkörnern und grauem Thon bestehende Gebilde, halb gebrannt oder getrocknet. Einige Stücke mit viel Glimmer sind zur Hälfte rotgebrannt, die innere Hälfte blieb grau. Verzierungen und Zeichnungen fehlen nicht gänzlich, sind aber sehr einfach. Zwei massige Stücke roh geformten, festen Thones zeigen, als hätten sie als Formen gedient, halbrunde Furchen von 6 cm breitem Hohlraum. Die Länge der Furchen ist die des Ganzen und beträgt 11 cm. Dieselbe kann durch Brechen der Stücke aber auch gegen früher vermindert worden sein.

7./8. Die Bruchstücke von Glas, welche in der sogenannten Kulturschicht gefunden wurden, sind mehr durchscheinend als durchsichtig, nicht gleichmäßig in Bezug auf Stärke, blasig und von rauher Oberfläche. Die Mehrzahl stammt von flachen Tafeln. Stücke von 5 mm dicke, rühren von flaschenförmigen Gefäßen her. Kleinere, kreisrund gearbeitete Steinkugeln gelten auch als Schleudersteine. Gleichmäßig länglich oval geformte Steine lassen ihre Bestimmung nicht leicht erkennen. Von beiden Sorten fand sich eine Anzahl.

9. Ein Brocken Rötelstein, ebenfalls ausgegraben — repräsentierte mineralische Farbe.

10. Bronzematerial zeigt eine Haarnadel mit Knopf und ein kleines Ringlein der Art, die nach Desor als Münze galt.

B. Aus dem Pflanzenreich.

1. Auf dem Gebiete der Flora kommen in erster Reihe in Betracht, die Hölzer, welche zu der Anlage der Wohnstätte oder Zufluchtsstätte im See gedient haben. Erhalten sind davon die in dem Seeboden eingerammten Pfähle mit oder ohne Querbalken, deren Zahl sich nicht genau bestimmen läßt. An der Luft getrocknet, bekommen dieselben Risse und werden schwarz. Frisch aus dem Wasser oder dem Boden genommen, sind dieselben von heller, gelblicher Farbe, von mehr rötlicher oder von brauner Färbung, je nach der Holzart, die helleren sind vorherrschend. Koniferen liefern die erstere, Buchen und Erlen die zweite und Eichen die dritte Sorte, doch nicht ausschließlich.

2. Ein vertiefter, runder, hölzerner Teller ward beim Ausgraben zerbrochen, er ist aus Eichenholz geschnitten und hatte nach den nassen Stücken gemessen, einen Umfang von zirka 75 cm.

3. Ein Zapfen von Pinus Larix L. (Lerche.)

4. Eine Frucht von Quercus robur ohne Becher. (Eiche.)

5. Von Corylus Avellana (Haselnuß) in größter Menge in zwei und mehr Stücke zerschlagene Schalen der Nüsse, von einer Sorte, der jetzt bei uns wild wachsenden gleich. Nur ein Stück fand sich ganz, wie die Schalenstücke, schwarzbraun von Farbe.

6. Juglans regia (Wallnuß) lieferte eine Nuß ganz (kleine Art) und etliche Schalenstücke.

7. Von Amygdalus persica L. oder Persica vulgaris De Cand, Pfirsich, eine halbierte Kernschale und ein kleineres Stück einer solchen. Zur Versendung eignet sich die weiche Pfirsichfrucht wenig, sie könnte da so gut gewachsen, als importiert sein.

8. Prunus-Arten werden vertreten durch Kerne von Prunus spinosa, (Schlehe,) Prunus insititia, (Krieche oder Zibarte,) Prunus avium, (Waldkirsche, Vogelkirsche sehr zahlreich, deren Steinschale glatt, fast rund,) Prunus Padus, (Traubenkirsche,) Prunus domestica, (Pflaume und Zwetsche).

9. Von Pyrus Malus, Apfelbaum, fanden sich einige ganze, größere Kerne und leere Kernhäute. Die Substanz der Kerne ging wahrscheinlich nicht zufällig verloren und wurde verzehrt von den Leuten.

10. Von einer nicht näher bestimmten Nymphaea (Seerosen-Art) viele Samenkörner.

11. Besonderes Interesse gewährten die entfernt vom Ufer, in reichlicher Menge gefundenen Samen von Vitis vinifera. Mit Haselnußschalen, Kernen von Steinobst, Knochen und Geräten, erschienen die Traubenkerne nicht an einzelnen Stellen. In Form und Größe nicht verschieden von denen der jetzt gepflegten Rebsorten des Inlandes, sind diese Traubensamen wesentlich kleiner, als z. B. die der Rosinen von Vitis apyrena. Bei den über Tausend zählenden Varietäten der Reben der Jetztzeit, (von Reichenbach, Naturgeschichte 2c., von 1845, Seite 60, sind schon 1400 Arten erwähnt) dürfte es nicht leicht sein, die Spezies der alten Rebe, allein nach den Samen, im Vergleiche mit den jetzigen, festzustellen. Die Samen sind leicht zerreibbar, 5 mm durchschnittlich lang und haben eine schwarze oder braune, matte, rauhe und zerrissene Epidermis. Sind die Trauben vielleicht getrocknet etwa von Außen importiert worden oder gedieh der Weinstock schon in früher Vorzeit bei Haltnau? Ersteres würde für Handelsverbindung mit anderen Gebieten, Letzteres für ein Klima daselbst sprechen, das nicht rauher war, als das jetzige, welches die Rebkultur dieser Gegend noch immer zu einer dankbaren macht.

12. Ein Paar braungrüne, runzliche, runde Kerne von 5—6 mm Durchmesser zeigten sich auf beiden Seiten fein abgeschliffen und in der Mitte durchbohrt, zum Anfassen an einem dünnen Faden geeignet.

13. Einige Stücke Holzkohle wurden ebenfalls ausgegraben.

C. Aus dem Tierreiche.

Mit keiner goldenen Zeit begann auch in unseren Landen die erste Ansiedelung und nahm die Tierwelt mehr und mehe einen zahmen Charakter an, die der Mensch als Genosse und zum Genusse seines Lebens hier vorfand, so war es ihm doch bisweilen schwer, seine Oberherrschaft zu zeigen. Gefunden wurden:

1. Ein Schädelteil mit abgeschlagenem Gesicht. Stirnbein unverletzt, Hinterhaupt (Occiput) beschädigt, Hornzapfen erhalten bis auf 9 cm Länge. Was Professor Rütimeyer in seiner Fauna der Pfahlbauten Seite 137 von Bos trochoceros sagt, trifft samt der Zeichnung, bei dem Haltnauer Schädel, was die Maße und Figur anbelangt, fast vollständig zusammen. Die Länge der Stirne ist etwas größer (24,0—27,0 cm) als die größte Breite (22,5 cm), die Stirne ist fast flach, in der Mitte wenig gesenkt und wieder erhöht. Das Dach der Augenhöhlen tritt nicht über die Stirnfläche empor. Der hintere Stirnrand zwischen den Hörnern ist beinahe gerade, nur wenig erhöht zu beiden Seiten der Stirnmittellinie. Die Stirne bildet beiderseits einen ziemlich glatten, kurzen Hornstiel für die Hornzapfen, die von demselben deutlich verschieden, rauh gefurcht und mit zahlreichen Gefäßöffnungen versehen sind. Die Richtung der Hörner erkennt man bei der Kürze der Zapfenreste nur angedeutet. Der Umfang der Hornbasis beträgt 23,0 cm. Über Unterschied zwischen Bos trochoceros und primigenius ist zu vergleichen, Rütimeyer Fauna, S. 139.

2. Ein Hornzapfen vom Rind der Brachyceros-Rasse ohne Hornstiel und Knochenteile, leicht gebogen.

3. Ein Hornzapfen, der Dimension nach der keinste, nicht gebogen, mit langem, glatten Hornstiel, der heutigen Rasse aus dem Simmenthal sich nähernd.

4. Hornzapfen und Zähne vom Schaf.

5. Unterkiefer mit Zähnchen von Sciurus vulgaris (Eichhorn).

6. Von Sus scrofa ferus, Wildschwein, ein dicker, unterer Eckzahn mit glänzendem bläulichen Schmelz und zwei weitere kleinere Eckzähne mit mattweißem Email von einer anderen Rasse, sus. Von beiden Arten noch diverse Mahl- und Schneidezähne und Teile von Kiefern und anderen Knochen. Neben dem Rind scheint das Schwein am meisten geschätzt worden zu sein, nach der Menge seiner Überreste zu schließen.

7. Von der Gattung Bos noch eine große Menge Kieferstücke mit Zähnen, einzelne Zähne und Knochen, unter denen die drei Zehenglieder nicht fehlen in verschiedener Stärke, nebst Heiligenbeinen, Schulterblättern, Rippen, Wirbeln und Gesichtsteilen. Mit „Taurus“ bezeichnet Rütimeyer das zahme Rind, der auch für Haltnau die Anwesenheit desselben und die von Bos Bison (Wisent) konstatiert.

8. Vom Hirsch, Cervus elaphus, stammen viele Fundstücke. Sein Geweih ist vielseitig zu Geräte verwendet und seine Knochen dienten auch zu Haltnau in mannigfaltigen Formen der Industrie und als Waffe. Seine Kiefer und Zähne sind seltener zu finden, als die von Rind und Schwein, sein Skelett lieferte aber dennoch zu zahlreicheren Gebrauchsartikeln das Material, besonders zu Dolchen, Handhaben, Nadeln, Pfeilen, geschliffenen Beilchen 2c. Ein aufgefundener kleiner Angel, aus Hirschhorn gemeißelt, ist von erstaunlich gefälliger Form und für die Bildungsstufe des Verfertigers ebenso bezeichnend, als er dafür spricht, daß, wenn solches Geräte zum Fischfang nötig war, es im Bodensee auch damals nicht so viele Fische gegeben haben wird, daß man nur einen Korb hätte in das Wasser tauchen dürfen, um ihn dann gleich gefüllt mit Fischen wieder herauszuziehen, wie dies nach Herodot im See Prasias bei den Päoniern der Fall gewesen sei, der von ihnen berichtet und auch eine Rechtsgewohnheit aufführt, nach welcher zum Besten der Ansiedelung jeweils bei Heiraten drei Pfähle geliefert und eingerammt wurden von Seite der Beteiligten.

9. Vom Reh, Cervus capreolus, Kiefer und Wirbel.

10. Von der Ziege, Capra hircus, rechtes Unterkiefer mit vier Zähnen.

11. Das Pferd ist nur durch einen Zahn vertreten.

12. Von einer Entenart stammen zwei Stücke des Schnabels, Unterkiefer.

Herr Professor Rütimeyer in Basel hatte die Güte, eine größere Partie der aufgefundenen Tierknochen und Zähne zu agnoszieren, wofür demselben der verbindlichste Dank hiermit ausgesprochen wird.

Einige Stücke Horn und Bein zeigten Spuren, die mit künstlicher Zeichnung und Bemalung Ähnlichkeit haben, aber auf Naturbildung beruhen dürften.

Zu Bodmann, Sipplingen und Manzell sind dieses Jahr ebenfalls wieder aus den Ansiedelungen im See zahlreiche Gegenstände erhoben worden und wurden größeren Sammlungen einverleibt. Mögen dieselben fleißig besucht werden, und auch dieser kleineren Kollektion die Gönner nicht fehlen!

V.

Einiges über Parzival- und Nibelungenlied-Handschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen.

Von

Emil Engelmann in Stuttgart.

In den ehrwürdigen Mauern St. Gallens ist ein Schriftdenkmal aus dem 13. Jahrhundert erhalten, das einer näheren Beschreibung, resp. Erörterung vor anderem würdig ist

Dieses Schriftdenkmal ist der hochinteressante Handschriftenband, in dem der Parzival Wolframs von Eschenbach, das Nibelungenlied, der „Carl" des unter dem Namen „der Stricker" bekannten Sängers und der „Willehalm" Wolframs von Eschenbach vereinigt sind.

Dieser Band, der im Jahre 1773 durch den Abt Beda der Bibliothek in St. Gallen einverleibt wurde, gehörte früher dem berühmten Geschichtsschreiber „Ägidius Tschudi" (er enthält noch Randbemerkungen, die vermutlich von seiner Hand herrühren), und wurde von diesem aus dem Nachlaß der Grafen von Werdenberg auf Schloß Werdenberg bei Hohenems erworben.

Die Nachforschungen über diesen früher auf Schloß Werdenberg befindlichen Handschriftenband, führten den Schreiber dieses auf ganz neue und nicht unwichtige Ergebnisse, die weiterer Forschung und Untersuchung wohl wert sein dürften, weshalb es gestattet sein möge, das Wichtigste hiervon hier mitzuteilen.

Die Grafen von Werdenberg waren die Erben und Rechtsnachfolger der Wildenberger, die mit den Edeln von Sax oder Sack (Sacco), den einstigen Rivalen der Grafen von Montfort, denen sie im 12. und 13. Jahrhundert an Ansehen und Reichtum im Rheinthal nicht nachstanden, verwandt waren. Diese Adelsfamilie besaß eine Burg, Wildenberg[1]) bei Wildhaus, (Geburtsort Zwinglis,) teils als ein Ein-

1) Es wird häufig auch „Wildenburg" geschrieben.

fiedlisches, teils als ein St. Gallisches Lehen und trug davon den Namen „(Sack-) Wildenberg." Die letzte Erbin dieser Burg, eine Anna von (Sack-) Wildenberg, heiratete in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen Hugo von Werdenberg, einen mit dem Kaiser Rudolf von Habsburg in naher Beziehung stehenden, hochangesehenen Mann, wodurch die Wildenberger Besitztümer in diese Familie übergingen.

Durch die Verheiratung Anna's von Wildenberg mit Hugo von Werdenberg kam natürlich auch diese vermutlich zu Wildenberg, wie jetzt in folgendem nachgewiesen werden wird, geschriebene Handschrift in den Besitz der Werdenbergischen Familie, wo sie auf der heute noch erhaltenen Burg Werdenberg verblieb, bis sie später, wie oben angeführt, in den Besitz Ägidius Tschudis und darauf 1773 in den der St. Galler Bibliothek überging.

Die Vermutung, daß diese Handschrift (wenigstens großenteils) zu Wildenberg bei Wildhaus geschrieben worden sei, stützt sich auf folgendes:

Der Dichter des Parzival „Wolfram von Eschenbach", fragt im fünften Abenteuer seines Werkes (Parzival V, 230, 12) bei der Schilderung der auf der Gralburg für den kranken Anfortas entzündeten Feuer scherzweise:

„Wer hat so große Feuer je hier gesehen zu Wildenberg?" woraus hervorgeht, daß er zu Wildenberg verweilt haben muß, als er den Parzival schrieb, resp. diktierte, da er selbst nicht schreiben konnte, wie aus einer andern Stelle hervorgeht. Bisher glaubte man dieses Wildenberg nicht in der Schweiz, sondern in der Nähe von Hohenberg oder bei Ansbach in Bayern suchen zu müssen, aber es waren keinerlei sichere Nachweise und bestimmtere Beziehungen aufzufinden. Manche vermeinten auch, am Hofe von Eisenach in Thüringen bei Landgraf Hermann, dem berühmten Sängerfreunde, sollte doch der Parzival vorzugsweise geschrieben worden sein, aber es ist bis jetzt nirgends etwas Bezügliches entdeckt worden, im Gegenteil der Mangel an Spuren des Niederdeutschen in den Handschriften des Parzival ist so augenfällig und deutlich, daß in der That von Thüringen als Stätte für die Niederschrift des Parzival abgesehen werden muß.

Dagegen ist die alemannische Sprache der St. Galler Handschrift unwiderleglich und deshalb die Vermutung, daß dieselbe auf alemannischem Grund und Boden, also in dem schweizerischen Wildenberg bei Wildhaus entstanden sei, höchst wahrscheinlich.

Diesen sprachlichen Beweis für Wildenberg bei Wildhaus bestätigt indirekt auch der bekannteste Parzival-Forscher Karl Lachmann, wenn er in seiner Vorrede zu „Wolfram von Eschenbach" (Berlin, Reimer) sagt: „Der Mangel an Spuren des Niederdeutschen in der Handschrift des Parzival ist in der That wunderbar, denn am Hofe zu Eisenach, dem wir doch meistens die halbniederdeutschen Handschriften älterer weltlicher Gedichte verdanken, in Thüringen sollte doch vorzugsweise der Parzival geschrieben sein, wenn man nicht etwa vermuten darf, er sei vor Landgraf Hermanns Tode nicht vollendet worden."

Diese Vermutung Lachmanns ist sicherlich begründet; die Richtigkeit derselben kann aber außerdem noch durch verschiedene Dikta Meister Wolframs selbst aus dem Parzival bekräftigt werden, von denen hier nur einige angeführt werden sollen:

Im Abenteuer VI, 285, 6 sagt Wolfram, um den Kampfdurst des Ritters Segramor zu schildern, wörtlich:

„nindert ist so breit der Rin,"
(nirgends ist so breit der Rhein,)

„der Kampfgierige schwämme hinüber, sähe er an dem Gestade drüben streiten ꝛc.," wobei er offenbar den Rhein vor seinen Augen gehabt haben muß, was wiederum zu der in der Nähe des Rheins befindlichen Burg Wildenberg stimmt.

Ferner heißt es im 13. Abenteuer des Parzival 639, 10:

„niwer tänze was de wenc vernommn,
der uns von Dürngen vil is komn,"
(von neuen Tänzen ward da wenig vernommen,
deren von Thüringen doch viele zu uns gekommen,)

woraus deutlich hervorgeht, daß Wolfram nicht in Thüringen war, als er dieses schrieb, resp. diktierte.

Auch „die Rätsel des Parzival", wie sich seiner Zeit der bekannte Forscher Moritz Haupt über das ausdrückte, was Wolfram über Friaul, die Steiermärkischen Örtlichkeiten u. s. w. (9. Abenteuer 495—499 des Parzival) sagt, sind gelöst, wenn man an die alten Handels- und andern Beziehungen denkt, die das Chur naheliegende Pfäffers und natürlich auch seine Vögte, die Wildenberger, mit jenen Gegenden damals schon hatten.

Es dürfte deshalb diese von dem Verfasser aufgestellte Vermutung wohl würdig sein, von berufenen Forschern mit der Genauigkeit und Gründlichkeit geprüft zu werden, mit der eine solche „Frage" geprüft zu werden verdient, insbesondere auch deshalb, weil dadurch der interessante Streit über die drei berühmten Nibelungenlied-Handschriften A. B. C. in ein neues Stadium treten würde.

Es befindet sich nämlich in dem gleichen Band die berühmteste Nibelungenlied-handschrift die sogenannte „Vulgata", mit der die meisten anderen Handschriften verwandt sind und die von den Gelehrten (erstmals von Lachmann) mit dem Namen Handschrift „B" bezeichnet wird zur Unterscheidung von der Handschrift „A", die in München, und der Handschrift „C", die in Donaueschingen befindlich ist.

Ein Teil dieser St. Galler Nibelungen-Handschrift „B" nun, nämlich Vers 22, 2 bis Vers 380, 4 ist von derselben deutlichen Hand geschrieben, die den größten Teil des Parzival und den Willehalm Wolframs von Eschenbach, wie auch des Strickers Carl schrieb, und es ist hierdurch klar gelegt, daß diese Handschriften gleichzeitig sind.

Sie stammen sämtlich aus der Lebensperiode Wolframs von Eschenbach, nämlich aus dem Schluß des 12., resp. dem Beginn des 13. Jahrhunderts, wie dies die anerkanntesten Forscher Lachmann, Bertsch, Zarnke u. a. nachgewiesen haben.

Wenn nun die Vermutung Lachmanns, daß das siebente Abenteuer des Wolframischen Parzival bald nach 1203 verfaßt sei, richtig ist, so ist es von hoher Wahrscheinlichkeit, daß der aus Wildenberg stammende, nun in St. Gallen befindliche Parzival und Willehalm Wolframs diejenige Handschrift ist, die für den Landgrafen Hermann von Thüringen bestimmt war (siehe Willehalm von Wolfram von Eschenbach I 3, 8,) da überhaupt keine ältere und bessere Handschrift existiert.

Der St. Galler Parzival ist von drei Schreibern geschrieben, die zweite, am wenigsten gebildete Hand fängt 16, 4 (algeliche), die dritte 18, 30 (darnach) an. Von diesem dritten hauptsächlichen Schreiber ist auch der Willehalm ganz geschrieben, über den sich Lachmann wie folgt äußert:

„Die edle geschmackvolle Pracht der vergoldeten Anfangsbuchstaben und gemalten ersten Zeilen der Bücher, die einfache Schönheit und das Maas der freien, sichern

Züge, der milde Glanz der Tinte und des Pergaments, sichern dieser Handschrift den ersten Platz u. s. w."

Es ist auch noch zu konstatieren, warum die Handschrift dem Landgrafen Hermann von Thüringen nicht zukam. Der Landgraf starb 1218 vor der Vollendung des Willehalm, denn Wolfram gedenkt seiner im „Willehalm" als eines Toten.

Sein Nachfolger, der fromme Ludwig, war seiner ganzen geistigen Richtung nach kein Freund und Förderer der ritterlichen Poesie und es ist hierdurch wohl erklärlich, warum die Handschrift zu Wildenberg verblieb.

Die ritterliche Familie Sax-Wildenberg, diese leider zu wenig gewürdigte Zierde der Schweiz, war zudem auch — das bezeugt noch für spätere Zeit der Besitz der Manessischen Handschrift — kunstliebend und reich genug, um sich den Luxus der Erwerbung von Liederhandschriften gestatten zu können. Sie besaß das Land von Grabs bis Rüthi hinab und den Rhein bis auf Schloß Blätten, und vier herrliche Burgen (Forstegg, Hohensax, Frischenberg und Wildenberg, auch Wildenburg geschrieben) erheben sich auf ihrem Grund und Boden. Die Edeln von Sax waren zu Wolframs Zeiten Vögte von Pfäffers und der energische Abt Ulrich VI. von St. Gallen war ihrem Geschlecht entsprossen, wie auch der (wohl etwas spätere) Sänger Heinrich von Sax, von dem uns ein herrliches Minnelied:

„In den Wäldern überall
Waren die Linden alle fahl,
Da hebt nun ihre süße Stimme
Die Nachtigall" u. s. w.

Durch diese einflußreichen Vögte standen dem Meister Wolfram natürlich vortreffliches Pergament, Initialenmaler und insbesondere gewandte, ihn verstehende und erfassende Schreiber zu Gebot und es ist wohl möglich, daß er aus diesen Gründen sich dorthin wendete.

Jedenfalls ist es ein großes Glück, daß der ganze Handschriftenschatz, Nibelungenlied, Carl, Parzival und Willehalm auf Werdenberg verblieb, das zu den wenigen noch heute unversehrt erhaltenen Ritterburgen gehört. Das jetzt St. Gallen gehörige unschätzbare Kleinod kann nun Licht verbreiten über das Dunkel jener fernen Vergangenheit und es wäre von hohem Wert, wenn die Werke Wolframs von Eschenbach und insbesondere das Nibelungenlied durch eine Faksimile-Ausgabe, wie solche vom Nibelungenlied „A" der Münchner Bibliothek kürzlich durch Dr. Ludwig Laistner veranstaltet wurde, allgemeiner zugänglich gemacht würden.

Der Schreiber dieses hat diesen Wunsch schon im September 1884 in seinem Nachwort zu seinem „Nibelungenlied für das deutsche Haus" (Stuttgart, Neff, S. 230) ausgesprochen und glaubt ihn heute hier in St. Gallen wiederholen zu dürfen, wenn er daselbst zum Schluß ein Faksimile aus dem Parzival übergeben läßt, dessen Herstellung der großen Güte und dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn „Stiftsbibliothekar Idensohn" in St. Gallen zu danken ist.

Möge durch diese kurze Skizze, deren Inhalt sich natürlich nicht über den Bereich der Vermutung erhebt, Anregung gegeben werden, daß dem interessanten Gegenstand von berufenen Kreisen näher getreten wird, das ist der Wunsch, mit dem sich der Verfasser zu schließen erlaubt.

VI.

Vergleichende Betrachtung der kulturgeschichtlichen Bedeutung der Pfahlbauten des Bodensees.

Von

Major a. D. von Tröltsch.

Es ist längst bekannt, daß eine fast ununterbrochene Reihe von Pfahldörfern die Ufer des Überlinger- und Zeller-Sees umsäumt, daß dagegen dieselben am Obersee bis jetzt fast gänzlich fehlen.

Die wichtigeren Pfahlbaustationen des Überlinger Sees liegen bei Unter-Uhldingen, Maurach, Nußdorf, Goldbach, Sipplingen, Ludwigshafen, Bodman, Wallhausen, Lüzelstetten und Egg. Bei Konstanz ist die Bucht ringsum von Pfahlbauten besetzt. Im Zellersee befinden sich solche bei Allensbach, Markelfingen, Iznang, Hornstaad, Gaienhofen, Hemmenhofen, Wangen, Oberstaad, Mammern, Steckborn, Berlingen und Ermatingen. Sonderbarer Weise fehlen dieselben an den Ufern der Insel Mainau und Reichenau.[1])

Mit Ausnahme der Pfahlbaute bei der Trajekt-Anstalt in Konstanz, bei Unter-Uhldingen und Haltnau-Hagnau, sowie am Mindlisee (auf der Landzunge zwischen dem Überlinger- und Radolfzeller-See) gehören dieselben alle der neueren Steinzeit an. Es ist dies diejenige Zeit, in welcher der Mensch die erste Kulturstufe betreten hat, denn während dessen Werkzeuge in der weit zurückgelegenen älteren Steinzeit meist nur Formen zeigen, wie sie der Zufall z. B. durch Absprengen der Lamellen vom Feuersteinknollen ergab, besitzen die menschlichen Geräte dieses neuen Zeitabschnittes

---

1) Dagegen soll auf letzterer eine Industrie entstanden sein, bestehend in Fabrikation von Steinwerkzeugen. Sollte sich dies bewahrheiten, so wäre im Interesse der geschichtlichen Forschung zu wünschen, daß gegen jene Verfertiger von Falsifikaten in Bälde auf gesetzlichem Wege eingeschritten würde.

bestimmte Formen, wie der jeweilige Zweck und die Gesetze der Schönheit verlangen. Sprechende Beweise hierfür sind alle jene Pfeil- und Lanzenspitzen, jene Sägen, Messer, Meißel, Beile u. dgl. Ebenso besitzen die meisten Werkzeuge, aus alpinischen Geschieben gefertigt, oft die feinste Politur der Außenflächen. Daher auch jene Zeit die polierte oder geschliffene Steinzeit benannt wird.

Wie schon flüchtig erwähnt, sind wirkliche Pfahlbaustellen, ausgenommen bei Haltnau-Hagnau, bis jetzt an keinem der Obersee-Ufer konstatiert worden, wenn auch da und dort am Strande während des niedern Wasserstandes mehr oder weniger Steingeräte sich vorfanden, wie bei Immenstaad und Manzell. Auch die Buchten von Fischbach, Seemoos, Friedrichshafen, Langenargen und Lindau, wie bei Altnau am Schweizerufer lieferten einige wenige Steinbeile. Ferner werden die Gegend bei Villa Amsee am sogenannten Höhried bei Lindau, ebenso bei Bregenz und das „Heidenländle" bei Rorschach als einstige Pfahlbaustellen bezeichnet. Irgend welche Fundstücke von diesen Orten sind aber bis jetzt nicht bekannt geworden. Auch von der näheren und ferneren Umgebung des Bodensees sind manche alte Wohnstätten dieser Periode zu bezeichnen, z. B. die Pfahlbaustation an dem kleinen Mindlisee. Entfernter vom Bodensee trifft man bei Dürrheim, unweit Donaueschingen, eine Pfahlbaute und in derselben Gegend eine große Anzahl einzeln gefundener Steinwerkzeuge. Bekannt ist ferner eine Wohnstätte der neueren Steinzeit mit vielen und interessanten Fundobjekten in der Höhle von Inzigkofen an der Donau bei Sigmaringen. Etwas näher gelegen ist die weitbekannte und große Pfahlbaute des Steinhauser Rieds bei Schussenried und die unfern befindliche von Olzreute, sowie Spuren von solcher bei Rupprechtsbruck. Südlich des Bodensees kennen wir solche vom Nußbaumersee, von Niederwyl bei Frauenfeld, (Packwerkbaute,) von Arbon und von einem Torfmoor bei Heimenlachen im Thurgau, unweit Konstanz. Ferner besitzen wir eine Anzahl Fundstätten vereinzelter Steinobjekte, die uns in mehr oder weniger deutlichen-Linien da und dort hinweisen auf alte Verkehrs- und Handelswege im Bodenseegebiete: nach Norden an die Donau, nach Süden gegen die Pässe über die Alpen.

Nicht zu vergessen sind im Westen des Sees die vulkanischen Kegel des Hegaus, wohl einst heilige Berge, auf welchen die damalige Bevölkerung des Bodenseegebietes ihre Opfer den Göttern darbrachte und Schutz suchte bei feindlichen Angriffen. Gar manche dieser Höhen, so besonders der Hohenhöwen, Hohenkrähen, und auch der Hohentwiel, bargen auf ihren Gipfeln und an ihren Hängen in kohligen Schichten, vermengt mit Tierknochen, reichlich Funde von Stein und Knochengeräten, ganz entsprechend den aus dem Schlamm der Bodenseepfahlbauten entnommenen. Außer den genannten Wohnplätzen dürften aber noch gar manche Hunderte im Gebiete unseres Bodensees verborgen liegen, vor allem in den zahlreichen Seen, Mooren und Rieden des schwäbischen Oberlandes.

Der Laie ist gewöhnt, alle jene Stätten der Vorzeit, in welcher sich der Mensch noch ausschließlich des Steines und der Tierknochen zu Erzeugung seiner Waffen, des Schmucks, sowie der Haus- und Ackergeräte bediente, als völlig übereinstimmend zu betrachten nach Alter, Kulturstufe und industrieller Thätigkeit. Bei nur einiger aufmerksamer Betrachtung der Fundstücke sind aber da und dort ganz bedeutende Unterschiede zu gewahren.

So ergaben z. B. von den vielen Pfahlbauten des Zellersees auch nicht eine einzige die geringste Spur von Metall, während die Konstanzerbucht und einzelne Stationen bei Überlingen und Hagnau zahlreiche Funde von Bronze lieferten. Im

Zeller-See selbst ist von Bedeutung die Station Wangen mit einem Pfahlwerk von 40,000 Pfählen, zwölf Morgen umfassend. Daselbst hat der dortige Bauer Kaspar Löhle schon im Jahre 1810 die ersten Steinbeile herausgefischt. Die dort gefundenen zahlreichen Fruchtüberreste, Reibplatten und Kornquetscher sind untrügliche Beweise vorherrschenden Ackerbaus, während die Bewohner des Pfahldorfes Hornstaad, den vielen im Seeschlamm gefundenen Fischnetzen nach zu urteilen, sich mit Anfertigung solcher beschäftigt haben dürften. In der Kreuzlinger Bucht bei Konstanz fand man Steinbeile mit linearem, geradlinigem, gekrümmtem und Zickzack-Ornament, ein Beweis fortschreitenden Kunstsinnes. Am gleichen Ort dürfte die ungemein große Zahl von Feuersteinpfeilspitzen aller Formen auf eine Fabrikstätte solcher schließen lassen. Nach den seiner Zeit in Wallhausen auf der sogenannten Feuersteininsel und beim gegenüberliegenden Überlingen haufenweise gefundenen Feuersteingeräten und Abfällen zu schließen, müssen dort ausgedehnte Werkstätten bestanden haben, welche die übrigen Pfahldörfer des Sees mit ihren Fabrikaten versehen haben. Als eine sehr rührige und Geschmacksinn beweisende Pfahlbaubevölkerung erscheint die von Bodman wegen ihrer schöngeformten Thongefäße. Ein Teil derselben hat eine ganz originelle Verzierung, bestehend in etwa 16 mm langen, um den Hals des Gefäßes laufenden warzenförmigen Buckeln, während ein zierliches, spinngewebeähnliches Netz von gewandter Hand in den Bauch des Gefäßes graviert ist. Bemerkenswert in Bodman sind auch die vielen Geräte von Holz und Knochen in neuen Formen und großer Zahl, darunter Gabeln zum Fischfang, wie sie bis jetzt von keiner andern Pfahlbaute bekannt waren. Auch die Anfertigung von Kornquetschern scheint, den vielen (zirka 80), auf kleinem Raume gefundenen Exemplaren nach zu urteilen, hier fabrikmäßig stattgefunden zu haben. In dem nahen Ludwigshafen dagegen bestand, wie die außerordentlich zahlreichen Funde beweisen, eine große Werkstätte von Hirschhorngeräten.

Eine hervorragend kulturgeschichtliche Bedeutung nimmt am Nordufer des Überlinger-Sees das Pfahldorf Sipplingen, zirka 30 Morgen umfassend, ein. Auch dieses gehört, der Hauptsache nach, der Steinzeit an und zwar der vorgeschritteneren, indem neben den vielen gewöhnlichen keilartigen Steinbeilen auch solche mit Durchbohrung und Werkzeuge aus Nephritoidgestein sich finden. Zugleich barg aber diese Pfahlbaute auch die ersten Anfänge der Metallbearbeitung. Es fanden sich nämlich Beile von Kupfer, einfachster Form und von rohem, blasigen Guß, ganz denen von Stein nachgebildet. Aufgefundene Gußformen von Thon und Gußkuchen sind untrügliche Beweise der an Ort und Stelle gefertigten Kupfergeräte. Diese äußerst interessanten Funde bilden eine wissenschaftliche Zierde der königlichen Staatsaltertümer-Sammlung in Stuttgart. Sie sind der Beleg für das Bestehen einer Kupferzeit — einer, wenn auch kurzen, Übergangsperiode von der Benützung des Steins zu jener der Bronze.

Das Nordufer des Überlinger Sees, speziell die Gegend von Unter-Uhldingen, dessen Pfahlbauniederlassung mehr als 30 badische Morgen beträgt, bildete überhaupt einen Zentralpunkt von Gewerbe und Handel im ganzen Bodenseegebiet. Das beweist vor allem das Vorkommen von den vielen hundert Werkzeugen aus jenem bis heute noch so rätselhaften Nephrit, Jadeit, Chloromelanit und ähnlichen Gesteinsarten, über deren Herkunft, ob von Asien oder aus unsern Hochalpen, sich heute die Gelehrten noch streiten. Keine prähistorische Fundstätte in ganz Europa weist Geräte von diesem Gestein in solcher Masse auf, als die Ufer bei Überlingen. Die Bedeutung dieser Ufergegend wird aber auch noch dadurch erhöht, daß deren Pfahlbauten bis in die

historischen Zeiten bewohnt war. Die Station Unter-Uhldingen lieferte eine große Anzahl von Bronzegeräten aller Art, zierliche Haarnadeln der verschiedensten Formen, Armbänder, Messer von eleganter Art, Pfeil- und Lanzenspitzen, Bronzemeißel 2c., weit über $^1/_2$ Tausend Objekte. In oberster Schicht lagen sogar noch allerlei Gegenstände von Eisen. Dieselben gehören der jüngeren Periode der vorrömischen Eisenzeit an, der sogenannten La Tène-Zeit.

Von den Fundstätten landeinwärts verdient vor allem ganz besondere Erwähnung die Pfahlbaute des Steinhauser Riedes. Obgleich solche der neuen Steinzeit angehört, stehen wir mit wahrer Bewunderung vor den zahlreichen Töpfergeschirren von allen möglichen Größen und Formen. Besonders hohes Interesse aber erregt deren reiche und abwechselnde Ornamentierung, die für damalige Zeiten ungemeinen Geschmacksinn bekundet. Diese keramischen Produkte fesseln aber unsere Aufmerksamkeit auch deshalb, weil ihre Stilart völlig identisch erscheint mit jenen von Bodman, ein Beweis damaliger gewerblicher Verbindung zwischen beiden Orten. —

Ist mit dem bisher Erwähnten auch nur in sehr allgemeinen Zügen ein Kulturbild aus der Pfahlbauzeit im Bodenseegebiet gegeben worden, so muß dasselbe doch in jedem Freunde der Erforschung der Vorgeschichte das Bestreben erwecken, fortzufahren in der Gewinnung weiterer Aufschlüsse aus jenen uralten Zeiten, vor allem aber aus solchen Teilen, die, wie die Ufer des Obersees, uns noch fast fremd sind. Dieses Bestreben aber erscheint um so berechtigter, als wir uns, ungeachtet des schon so bedeutenden Fundmaterials aus jener Periode, erst im Anfange ihrer Erforschung befinden.

Als besonders lohnender Punkt zur Ausbeute erscheint zunächst die Bucht von Manzell. Daß dieselbe reichen wissenschaftlichen Gewinn bietet, dafür garantieren uns wohl am besten die zahlreichen am Ufer gemachten Funde aller möglichen Steinartefakte. Ganz besonders zu erwähnen ist aber auch ein in der Nähe dieser Steinwerkzeuge gefundener Scherben der Pfahlbauzeit. Derselbe dürfte zugleich das Auffinden von Thongeräten der Steinzeit versprechen, von denen uns bis jetzt am ganzen Bodensee nur die schon erwähnten von Bodman bekannt sind.

Da die Manzeller Pfahlbaute auch beim niedersten Wasserstande im Winter noch etwas über $^1/_2$ m unter Wasser steht, so dürfte ihre Ausbeute am besten und wohlfeilsten mittels Ausbaggerung erfolgen.

VII.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer
und
das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(cfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pg. 43—102.)

Zusätze und Verbesserungen
zum 1. Artikel im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift.

pg. 51 lies statt monasterium Moniaetium: Monialium.

pg. 59, Zeile 3 von unten lies statt Reskriptionen: Restriktionen.

pg. 69 zu Anm. 11: Compulsoriales. Dieses Wort kommt auch vor in den Theuringer Statuten, pg. 44: Litteras confirmationis (electi decani per Vicarium generalem) et Compulsorialium, pro quibus redimendis camera capituli solitam taxam 8 fl. 40 crucig. rite exsolvet, idem decanus electus exhibebit in proximo conventu capitulari, omnibus a Secretario praelegendas. Ebenso in Ravensburg (pg. 64): taxam litterarum confirmationis (electi decani per Vicar. gen.) et compulsorialium solvit hucusque capitulum. Linzgau (pg. 71): Taxam litterarum confirmationis et compulsorialium solvit camera capituli; litteras confirmationis et compulsorii a reverendiss. Vicariatus officio impetratas in proximo capitulari conventu præleget camerarius, ib. pg. 80: ex inductis quibuscunque emolumentis (camerarius) solvat pro electione decani eiusque confirmatione et litteris compulsorialibus sumptus. Das erste waren also die litterae confirm., die Bestätigungsurkunde; auf sie und mit ihr folgten die litt. compuls.

pg. 70, 1. Linie von oben lies statt compuls. liter.: compulsoriæ litteræ.

pg. 70, Linie 13 von oben lies: chartæ traditionis subnectebatur.

pg. 70, Anm. 13a lies: vel alio commodo die vel Thüringæ vel alio loco, ut Decanus etc.

pg. 70, Anm. 15. Zum Geldpreise oder Werte vergl. noch unten bei den iura capituli die Saulgauer Anm. (pg. 15 i.)

pg. 71, Anm. 17 lies statt pag. 2, tit. 5: § 2, tit. 5.

pg. 72, Anm. 21. Das Wort inofficiatio habe ich in den gedruckten Statuten nicht gefunden, dagegen das jetzt noch gebräuchliche investitura: litterae seu investiturae seu commissionis ac testimoniales (Theur. pg. 14). Testimoniales litterae, ut sunt Formata, Provisio, Investitura etc.

(Saulg. p. 4). Quilibet D. Parochus saecularis pro investitura solvet decano 2 Pfd. Pfenn. (Ravensb. p. 41). Im Linzgau hat jeder neuaufzunehmende Kapitular beizubringen litteras provisionis, investiturae vel commissionis (p. 40 und 41). Ebenso in Lindau: qui in numerum confratrum capituli huius recipiendi sunt, primo omnium investituras aut commissiones Decano ostendant; p. 1, § 4 und § 5 trägt die Ueberschrift: de investitura seu installatione actuali, im Gegensatz zur invest. litteralis. Der Paragraph schließt mit den Worten: in quo tamen actu installationis superflui sumptus et pompae saeculares omittantur. Zu inofficiatio kommt auch das Verbum inofficiare vor, cfr. pg. 81 des vorigen Jahrganges. Zu provisio ist zu vergleichen voriger Jahrgang pg. 56, 73. Sie wird oben in den Saulgauer Statuten = litterae provisionis gebraucht und zu den litt. testimoniales gezählt. Es ist hier die bischöfliche Verleihungsurkunde darunter zu verstehen. Ueber litt. seu investiturae seu commissionis ac testimoniales cfr. pg. 76. In Ravensburg muß der Neuaufzunehmende titulum commissionis et admissionis hinterlegen (pg. 28). Die admissio scil. ad curam animarum wird sonst auch approbatio pro cura genannt, die Genehmigung des Bischofs zur Ausübung der Seelsorge (cfr. Conc. Trid. s. 23 c. 15 de ref.). Ueber die litt. testim. ist schon oben pg. 76 gesprochen worden, ebendaselbst und pg. 72 über die installatio. Dem ist nur noch die Erklärung des letzteren abscheulichen, ganz barbarischen Wortes anzufügen. Es bedeutet ursprünglich nur die feierliche Aufnahme eines Kanonikus in das Dom- oder Kollegiatkapitel, wobei dem Aufzunehmenden sein stallum in choro, ohne Zweifel von stare, sein Platz im Chor angewiesen wurde. Die formatae werden in den Ravensburger Statuten (pg. 28) erklärt: Saeculares sacerdotes litteras ordinationis, vulgo Formaten, et dein titulum ad beneficium, puta investituram a rev. Ordinario signatam ostendant.

pg. 75 unten sub 3 lies: Uf der Haide Lutra (auf der Haide Lautrach bei Leutkirch).

pg. 76, Frage 2 lies ecclesiae sanctitati. Ebendaselbst Anm. 17 statt 18.

pg. 77, Nr. 6 lies statt Pründe: Pfründe.

pg. 79, Nr. 3 lies statt **In** consolatio nur: consolatio.

pg. 80: Ego N. N., Parochus in N., notum facio et recognosco hoc meo praesenti Chyrographo, quod anno N., loco N. in Confratrem etc.

pg. 81, 1. Abs. lies statt 1275: 1752.

pg. 82, 1. Linie oben lies statt: nur bei steuerbaren Objekten: nur bei vorher schon steuerbaren Objekten.

pg. 83, Anm. 25 statt ad mediam crus: ad medium crus. ibid. insignita als ein Wort.

pg. 84, Anm. 26. Die hier erörterten Ausdrücke finde ich noch in der Confirmatio der Saulg. Statuten durch Bischof Otto v. 20. Juli 1431. Da wird verfügt: Quae quidem statuta quilibet Rector incuratus Plebanus sive Viceplebanus, seu Induciatus iurare tenetur. (Ganz genau in Betreff der großen und kleinen Buchstaben und der Unterscheidungszeichen abgeschrieben.) pg. 5 heißt es: Religiosi cuiuscunque etiam exempti Ordinis ad Incurationem seu Parochiam alicuius ecclesiae huius capituli admittendi etc. Hier muß doch seu in seiner klassischen Bedeutung stehen, somit incuratio identisch sein mit parochia, oder administratio etc. parochiae. Ebenso im Ravensburg. Kapitel (pg. 27): iuxta statuta vetera uti et nova nullus Religiosus in Incuratione seu Viceplebanatu alicuius ecclesiae praedicti capituli est admittendus, nisi etc. Hier heißt es: vicepleb., weil die Pfarrei dem Kloster inkorporiert und der von ihm dahin bestimmte Klostergeistliche nur der Vicarius seines Mutterklosters war. Im Freib. Diöz.-Arch. 5, pg. 17 finde ich zu dem lib. taxat. v. J. 1353 die Bemerkung: „Man sieht, wie das Einkommen der ecclesia parochialis (Pfarrpfründe) und das der Vicaria separat angegeben worden, auch daß der rector ecclesiae seinem plebanus (Leutpriester, Verweser, auch sonst incuratus genannt) natürlich nur einen Teil der Pfründrevenüen abtrat."

pg. 85 lies statt Anm. 28: Anm. 27.

pg. 86 lies statt Anm. 29, 30, 31, 32: Anm. 28, 29, 30, 31.

pg. 86 lies in der korrig. Anm. 28 statt: Hier ist also der rector 2c.: Hier steht also rector als Pfarrer in unserm Sinn.

pg. 87 lies statt Anm. 33 und 34 Anm. 32 und 33.

pg. 87 in der letzten Zeile unten lies statt: unter uns: unter excommunicatio.

pg. 88 lies statt: quod visitationem: quoad visit.

pg. 89, Zeile 8 von oben statt: so das Kölner Prov. Konz.: so des Kölner 2c.

pg. 89 statt Anm. 35: Anm. 34. Die Zahl 35 in der 4. Zeile von unten fällt ganz weg

pg. 90, 1. Linie oben statt: weiter thätliche 2c.: weitere 2c.

pg. 90 statt cessatio a divinis abeo etc. einfach cessatio a divinis etc.

pg. 91 statt Anm. 36 Anm. 35.

pg. 92 statt Anm. 37, 38, 39 Anm. 36, 37, 38. In Anm. 36 statt litterae commendatiae lies litt. commendaticiae.

pg. 93 statt Anm. 40, 41, 42: Anm. 39, 40, 41. In Anm. 40 statt totam depositione: totam in depositione. In Anm. 41 statt confrater: confratres.

pg. 94 statt visitas personas: visitatas. Im nächsten Abschnitt ist das Fragezeichen hinter concernat zu tilgen, und statt Anm. 43: Anm. 42 zu lesen.

pg. 95. Lies statt festuzae: festucae; statt smitem: smiten; statt gwupitio: gwurpitio; statt Baiulo: Baiuli; statt Ilenrico: Henrico; statt abbatis: abbati; statt movebuntur: movebantur; statt a 2214 tom. Hist. Dalph.: a 1214 tom. Hist. Delph. Linie 4 von unten statt nutritiis: nutritius; Zeile 2 von unten Ludovicum.

pg. 96 statt Anm. 44: Anm. 43; dann in dieser Anm. nach decennovali ein Komma, dann Aureo numero Statt certficandi: certificandi; in der letzten Linie dieser Seite statt: ist, lies: sind.

pg. 97 lies statt: Anm. 45: Anm. 44 und in derselben: die Statuten genießen den Vorteil einer mit einem öffentlichen, dem bischöflichen Siegel versehenen Urkunde; und mit dem zweiten: denn sie sind u. s. w. Ferner statt: Jos Bücher, lies Buocher.

pg. 101. Statt: dazu kommt als höchstens ꝛc.: dazu kommt als höchste, quasi bischöfliche Gewalt u. s. w. Unten statt: liberatione signatus lies: literatorie sigillatus; statt viceplebanas: viceplebanus; statt Anm. 46: Anm. 45. Dieser Anm. ist am Schluß noch anzufügen: tale statutum = das gleiche Strafstatut gilt denjenigen, welche summo officio, dem hl. Meßamte, nicht anwohnen.

pg. 102 statt: Anm. 47: Anm. 46.

Vorwort.

Dieser 2. Abteilung der Statuten des alten Landkapitels Theuringen erlaube ich mir, folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

Ich habe hier die Arbeit dadurch bedeutend erweitert, daß die Statuten auch der umliegenden alten Dekanate Lindau, Ravensburg, Saulgau und Linzgau zur Vergleichung beigezogen wurden. Das geschah absichtlich nicht schon im 1. Teil, weil die Statuten der genannten Landkapitel zwar auch von ältern Ausgaben derselben sprechen, aber eine solch' alte Redaktion derselben, wie die der unsrigen vom Jahre 1390, nicht mehr vorhanden ist. Nur das Linzgau macht eine Ausnahme: seine Statuten vom 9. Juni 1324 sind gedruckt in Neugart, Episc. Const. 2, 689; cfr. pg. 98 des vor. Jahrgs. dieser Zeitschrift. Weiter habe ich diesen Entschluß gefaßt aus folgenden positiven Gründen:

1. Die Landkapitel Lindau, Ravensburg und Linzgau gehörten wie Theuringen zum Archidiakonat Allgäu; sie repräsentieren ein schönes Stück desselben, nach Neug., episc. Const. 1, pg. CXIII von den 8 Landkapiteln desselben gerade die Hälfte, oder von den 5 Dekanaten des Archidiak. Allgäu von 1275 alle, mit Ausnahme von Jsny.

2. Sie und das Kapitel Saulgau, welches allerdings zu einem andern Archidiakonate, zu dem an der rauhen Alp gehörte, sind unmittelbare Grenznachbarn und gehören entweder ganz oder doch, wie Saulgau, teilweise zum Rheingebiet und darum auch in eine Bodenseezeitschrift.

3. Der Hauptgrund aber ist der historische: alle diese Kapitel haben bei ihrer Neugestaltung im Anfange dieses Jahrhunderts

a) entweder von dem alten Theuringer Kapitel Pfarreien empfangen:

Das jetzige Kapitel Linzgau, die sämtlichen jetzt badischen Pfarreien: Urnau, Limpach, Homberg, Illmensee, Berckheim. (Ich zitiere nach den Theuringer Statuten von 1752.)

Das jetzige Landkapitel Ravensburg die Pfarreien: Kappel, Hasenweiler, Zustorff, Esenhausen, Danckertschweiler, Zogenweiler, Rinckenweiler, Pferrenbach (keine Pfarrei mehr), Thaldorf, Eggartskirch, Albertskirch (keine Pfarrei mehr), Wilhelmskirch, Horgenzell, Eschau (keine Pfarrei mehr), Oberzell.

Das jetzige Landkapitel Saulgau die Pfarreien: Pfrungen, Riedhausen, Fleischwangen, Waldhausen.

b) oder an das jetzige Landkapitel Tettnang Pfarreien abgegeben, so

das Landkapitel Lindau die links von der Schussen liegenden Pfarreien: Langenargen, Tannau, Eisenbach, Krumbach, Wildpoldsweiler, Neukirch, Goppertsweiler, Haslach, Hiltensweiler, Primisweiler, sowie die neugegründeten in diesem Gebiete.

Das Landkapitel Ravensburg die Stadtpfarrei Tettnang; das Landkapitel Linzgau die Pfarrei Fischbach.

2. Kulturhistorischer Teil:

Die Statuten.

2. Artikel mit Ausdehnung auf die benachbarten alten Landkapitel: Saulgau, Ravensburg, Lindau und Linzgau.

Die benützten Landkapitelsstatuten sind folgende:

1. Statuta vener. Capit. rur. Thüringensis, a. 1629 a Cels. et Reverend. Principe ac Dom. D. Joanne, comite de Wolfegg, episc. Constant. confirmata, nunc vero revisa etc. authoritate cels. et reverend. S. R. J. Principis ac Dom. D. Francisci Conradi, episc. Const. denuo approbata. Constantiæ 1752. In der Præfatio ad lectorem werden genannt: Ordinationes capitulares sub ann. 1390 authoritate Rev. ac Cels. D. D. Burckardi de Hevven, Principis et Episc. Const. confirmatæ; dann ist von einer durch die Zeitumstände geforderten Verbesserung dieser alten leges die Rede, quas a. 1629 prima vice editas denuo prælo a. 1752 secunda vice committimus. Plurima tamen uberiorem exposcere visa sunt editionem. Statuta enim prioris editionis lectorem passim remittunt ad Protocollum Capitulare et ad Decreta seu Statuta Ruralium Capitulorum, a Rev. ac. Cels. Principe ac D. D. Jacobo, Episc. Const., a. 1625 promulgata. Cum vero Protocolli Capitularis usus non omnibus promiscue et communiter pateat; ex Decretis autem Capitulorum Ruralium vix unum exemplar supersit, vagas has leges ac ordinationes, in diversis codicibas sparsas, in unum quoddam corpus conflandi consilium cepimus. Die Approbatio Ordinarii ist datiert Konstanz, 3. Januar 1752 und unterzeichnet von Franc. Jos. Dominic. L. B. de Deüring, Vic. Grlis.

2. Statuta Capituli ruralis Sulgaviensis, renovata ad ratihabitionem Rev. et Cels. S. R. J. Princ. ac Dom. D. Casimiri Antonii, Episc. Const., sub Decanatu Maximiliani Antonii Rebsaamen, ss. theol. Licent., pr. temp. Decani et Parochi in Sulgau. Constant. 1749. Sie tragen 4 Confirmationes Ordinarii an der Stirne:

a) von Bischof Rudolf, Konstanz, 1326, X Cal. Janu.

b) von Bischof Otto, Konstanz, 1431, 20. Juli.

In dieser Approbation sind die Statuten von 1326 gar nicht erwähnt. In den Statuten von 1431 kommt die Einteilung des Kapitels in Ecclesiæ maiores, mediocres und minores vor. Sie tragen auch das Siegel Decani Decanatus prædicti, et honorabilis ac periti viri, Magistri Conradi Lulli, Decretorum Doctoris et eccles. paroch. in Sulgen Rectoris.

c) Von Bischof Marquard Rudolf, Meersburg, 13. Juli 1693.

Hier ist von perantiqua Statuta Cap. rur. Saulgensis die Rede, die renovata vorliegen.

d) Von Bischof Kasimir Anton, Konstanz, 1749, 26. Juni.

Unterzeichnet hat Franc. Joseph. Dominic. L. B. de Deüring, Vic. General. Hier werden ebenfalls die alten Statuten zitiert, welche in neuem Gewande erscheinen, paucis pro temporum' mutatione immutatis.

3. Statuta rur. vener. Capituli Ravenspurgensis, authoritate eminent. et reverend. in Christo Patris ac Dom. D. Francisci Conradi, Dei gratia S. R. E. tit. s. Mariæ de populo Presbyteri Cardinalis de Rodt, Episc. Const. Altdorffii ad Vineas. 1767. Sie werden auf dem Titelblatt genannt: recognita, edita, approbata et confirmata, der Text enthält aber keinen Beleg dafür; am Ende in dem decretum episcopale in causa assumptionis DD. Capellanorum in gremium Capit. Ravenspurg., das von dem Generalvikar des Bischofs Kasimir Anton, Franc. Jos. L. B. de Deuring, Vic. Gen., unterzeichnet ist, werden die Statuten von 1738 genannt als authoritate ordinaria corroborata.

4. Statuta Capituli Lindaviensis, 1681. Beim sel. Stadtpfarrer von Lindau, Herrn von Lachemair, habe ich einmal die gedruckten Statuten gesehen, die ich leider nicht mehr bekommen konnte. Nach meinen Aufzeichnungen waren sie gedruckt Konstanz 1681. Durch die Güte der beiden hochw. Herren Stadtpfarrer Hindelang von Lindau und Dekan Ketterle von Unterreitnau bekam ich jedoch eine, wenn auch ziemlich fehlerhafte, Abschrift. Die Statuten heißen approbata et confirmata authoritate Rev. etc. Francisci Joannis ep. Const., Constantiæ 1681. In der Vorrede werden alte von 1388 und 1500 genannt, welche aber, obwohl episcopali auctoritate confirmata, nie gedruckt worden seien. Eine neue Ausgabe sei begonnen worden von Dekan M. Joannes Weishaupt, Pfarrer in Oberreitnau, aber sie wurde lange nicht ausgeführt, bis endlich 1681 die vorliegende erschien. Dieselbe enthält zum Schlusse eine Conclusio parænetica ad DD. Confratres Capituli von Andreas Weishaupt, decan. et Vicar. perpet. in Wasserburg, ohne Jahrzahl, und die Approbatio Ordinarii, Konstanz, 12. Juni 1681, unterzeichnet: Josephus ab Ach, J. V. L. Cath. Eccl. Const. Canon., Vicar. General.

5. Die Statuta ven. Capituli ruralis Linzgoviensis, renovata ad ratihabitionem Emin. et Rev. in Christo Patris ac Dom. D. Francisci Conradi, Dei gratia S. R. E. Presbyt. Cardinalis de Rodt, episc. Const. etc., Constantiæ 1764, verdanke ich der Güte des hochw. Herrn Wieser, Stadtpfarrers von Markdorf und Dekans des jetzigen Landkapitels Linzgau. Wie die Ailinger Statuten dem heiligen Apostelfürsten Petrus, als dem Patron des Kapitels, dediziert sind, die Saulgauer der beatissima Virgo, Dei mater et intemerata Virgo, die Ravensburger der Deipara Virgo Maria sine labe concepta (die Lindauer haben keine Dedikation), so die Linzgauer den sanctis Angelis Custodibus. Die Præfat. ad lectorem sagt: Conscriptæ quidem iam a. 1324 litterisque consignatæ sunt Ordinationes quædam Capitulares

(diese sind veröffentlicht Neugart. episc. Const. 2, pg. 689), eæque a. 1506 renovatæ ac episcopali authoritate roboratæ, sed quia eædem usu detritæ et obsoletæ sunt, eas denuo priori ordine pro modernis DD. Confratribus Capituli prælo subiicere placuit. Darauf folgt die Approbatio des Bischofs Franz Konrad, Konstanz, 1764, 17. April. Unterzeichnet hat Francisc. Joseph., L. B. de Deuring, Vicar. General.

Diese fünf Landkapitel umfassen nun einen schönen Teil der alten ausgedehnten Diözese Konstanz. Nach der ältesten bekannten Einteilung von 1275 gehörten zum Archidiakonat des Rudolf von Tannenfels oder zum Allgäu die Dekanate Lindau, Ailingen, Ravensburg und Linzgau, während Saulgau (resp. Buchau) einen Bestandteil des Archidiakonats des Herrn von Reutlingen (circa Alpes) bildete. Anno 1324 gehört Saulgau zum archidiaconatus circa Alpes, Lindau und Linzgau zum archidiac. Alpgoye, Allgäu; Ailingen und Ravensburg werden im lib. Quartarum gar nicht erwähnt; keines unsrer Dekanate kommt im lib. Bannalium von 1324 vor. Im lib. taxationis von 1353 wird der decanatus Sigmarscell (Lindau) zur superior Albgoye, das obere Allgäu, Oberschwaben, gezählt, ebenso der decanatus Ravenspurg, der decanatus Aylingen, der decanatus Lutkilch (Linzgau) und der decanatus Sulgen (Saulgau). Im lib. Marcarum, zwischen 1360—1370, ist der decanatus Sulgen der letzte unter den 14 Dekanaten des archidiaconatus circa Alpes, während die decanatus Wasserburg s. Lindouw, dec. Yetenhusen sive Buochhorn aut Vrnouw, dec. Ravensburg und dec. Vberlingen (Linzgau) die 3., 4., 5. und 6. Stelle unter den sechs Dekanaten des archidiac. Albgoeye einnehmen.

Nach der dem 6. B. des Freib. Diözes. Arch. beigegebenen Karte über die Archidiakonate und Landkapitel des ehemaligen Bistums Konstanz vor der Reformationszeit nach P. Neugarts Angaben gehört Saulgau zum Archidiakonat circa Alpes, an der rauhen Alb, die vier übrigen zum Archidiakonat Allgäu. Auf der Karte des Diözesankatalogs von 1779 endlich wird das ganze Bistum in die vier großen Gruppen geteilt: Allgäu, Breisgau, Schweiz, Schwaben. Nur Lindau wird hier dem Allgäu zugeteilt, die vier übrigen Dekanate Schwaben. Dabei wird auch die jetzige (1779) und die einstige Zahl der Pfarreien der einzelnen Landkapitel also aufgeführt:

		jetzt	einst
Landkapitel	Thüringen . . .	37	39
"	Ravenspurg . .	17	16
"	Sulgau	32	34
"	Lindau	55	47
"	Linzgew	26	26
		167.	162.

Wir bekommen also im Folgenden die Beschreibung der Pflichten und Rechte, der Gewohnheiten und Lebensweise von 167, resp. 162, aneinander grenzenden Pfarreien, welche zwar durch viele und die verschiedensten Territorialverhältnisse, durch Sitten und Gebräuche, durch Lage und klimatische Verhältnisse von einander geschieden waren, aber alle gleichmäßig in dem Bischof von Konstanz ihren geistlichen Vater verehrten und von dort ihre kirchlichen Befehle und Segnungen erhielten. Über einen Teil der vier jetzigen Staaten: Baden, Württemberg, Bayern und Österreich erstreckt sich dieses Gebiet, das von Überlingen bis Bregenz, mit Ausnahme einer ganz kleinen Strecke im Nordwesten des Überlinger Sees, das ganze unmittelbare nördliche

Ufer des Bodensees, seiner Lage nach umfaßt und in das Land hineinreicht bis Pfullendorf und Buchau am Federsee und Wangen, etwa zwischen 26° 45′ östlich von Ferro bis 27° 30′ und von 47° 30′ bis über 48° der nördlichen Breite. Die kirchlichen Verhältnisse des ehemaligen Dekanats Lindau wurden geordnet, soweit sie das jetzt Bayerische Gebiet berühren, durch das Konkordat für Bayern vom 5. Juni 1817. Art. 2 besagt: Sanctitas sua partem Bavaricam Constantiensis dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanæ dioecesi uniet. Seither unterstehen die Katholiken dieses Teiles von Bayern dem Hirtenstabe des Bischofs von Augsburg, die österreichischen aber dem Fürstbistum Brixen mit seinem Generalvikariate in Feldkirch.

Zur leichtern Orientierung der Leser wird, bevor ich an die weitere Erklärung der Statuten dieser Landkapitel gehe, ein Exkurs vorausgeschickt über den Bischof von Konstanz, das bischöfliche Domkapitel, den geistlichen Rat und die ganze Regierung der altehrwürdigen Diözese; denn es werden im Verlauf der Darstellung so viele Gehilfen und Beamte des Bischofs genannt, deren Würde und Bedeutung nicht immer am betreffenden Orte erklärt werden kann. Dann bietet überhaupt ein Gesamtüberblick über die Regierung der gewaltigen Diözese jedem Geschichtsfreunde gewiß des Interessanten viel, zumal in einer schnell- und leichtlebenden Zeit, wo man so gerne über der Gegenwart die Thaten der Vorfahren vergißt oder sie vornehm ignoriert.

1. Der Bischof von Konstanz.

Seit alter Zeit konnten in Konstanz, wie auch anderswo, nur Adelige Domherren und Bischöfe werden. Vom Adel galt schon den alten Deutschen der Hexameter: Per tot ducta viros antiquæ ab origine gentis; darum sagt schon Tacitus in seiner Germania: reges ex nobilitate sumunt. Ebenso verhielt es sich mit den Bischöfen und überhaupt mit dem höhern Klerus. Wie hoch die alten Franken und Alemannen den Adel schätzten, ist bekannt. Post regem primus erat episcoporum locus, schließt der Geschichtsschreiber Ostfrankens Eckhart, t. 1, pg. 302, aus einer Aufzählung der Umgebung des Königs Chlodoveus um's Jahr 691.

Auch wurden die Bischöfe gemeinsam mit den Herzogen und Grafen als Richter bestellt schon von Karl dem Großen (ib. 2, 10 und 18). Nobiles præ cæteris ad honores admittuntor, war der allgemeine Grundsatz jener Zeit.

Der Bischof von Konstanz besaß als Landesherr ein Territorium von zirka 22 □ Meilen mit 55,000 Einwohnern. Er hatte nach dem Reichsanschlag von 1422 8 Gleven = 40 Reiter zu stellen; nur der Bischof von Würzburg mußte 15 aufbringen, der Bischof von Augsburg nur 2, der von Speier 3, der Markgraf von Baden 10. (Stälin, Wirtt. Gesch. 3, 430.) Am 11. März 1446 wurde in Tübingen ein Zug gegen die Schweiz beschlossen, dazu sollten stellen die Bischöfe von Würzburg und Augsburg, jeder 50 Pferde und der Augsburger 300 Fußgänger, der Konstanzer 500 Fußgänger. (ib. 3, 469.) Von Bischof Johann IV., 1351—1356 (cfr. Stälin, Wirtt. Gesch. 3, 254 und Freib. Diöz. Arch. 3, 101 und besonders 6, 241) wird berichtet, er habe K. Karl 1354 bei seinem Zuge gegen Zürich unterstützt. Als aber Zürich gestürmt werden sollte, habe derselbe für sein Banner (die Konstanzer Stiftsfahne) und alle Schwaben, dem alten schwäbischen Vorrecht gemäß, die Ehre des Vortritts im Kampf beansprucht. Weil aber Herzog Albrecht von Österreich mit seinem Banner den Kampf beginnen wollte, sei der Bischof am 3. September nach Haus gezogen, um den Schwaben ihr Recht nicht schmälern zu lassen. Felix Fabri († 1502)

erzählt in seiner Historia Suevorum: inventa sunt in exercitu ducis Austriæ 24 centenaria galeatorum, inter quos potentior erat Johannes, episc. Const. Verumtamen ex indignatione cum suo agmine ad propria remeavit. Causa autem offensionis fuit, quia dux alteri domino vexillum s. Georgii commiserat, sub quo Suevi pugnare solent et primam aciem belli tenere ab antiquissima consuetudine. Wenn es nach Stälin auch nicht richtig ist, daß die Schwaben damals schon unter der St. Georgenfahne, dem spätern Banner des St. Georgenbundes in der schwäbischen Ritterschaft, stritten, so führten sie doch schon die Reichssturmfahne. (Der St. Georgenbund entstand erst im 15. Jahrhundert, cfr. Stälin, ib. 3, 333.) Ebenso erzählt Crusius in seinen Annales Suev. II, 262: Primas hic præsul (der Bischof von Konstanz) sibi partes præliandi poposcit pro antiquo Suevorum privilegio. Se enim et suos milites esse Suevos. Diesen Vortritt verlangt der Bischof für sich, obgleich, wie ausdrücklich bemerkt ist, noch beim Heere waren dux Teccensis Fridericus et comites Wirtenbergenses. Über dieses uralte Vorrecht der Schwaben ist nachzulesen Stälin, Wirtt. Gesch. 1, 393 und 2, 643, wo Beweisstellen dafür angeführt werden. Daraus erhellt gewiß, daß der Bischof von Konstanz auch ein mächtiger, weltlicher Herr war; ja er war Fürst des heiligen Römischen Reichs und mit dem Herzog von Württemberg ausschreibender Fürst des 4. unter den 10 Kreisen Deutschlands, des Schwäbischen, zu dem außer ihm noch die Bischöfe von Chur und Augsburg, die schwäbischen Äbte und von weltlichen Herren der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden, die Grafen von Zollern, Helfenstein, Öttingen, Montfort, Fürstenberg und andere, und die Städte Augsburg, Ulm, Konstanz, Biberach, Lindau, Ravensburg, Buchhorn und andere gehörten. Auf dem Titelblatt der Statuten des Meersburger Priesterseminars, das von dem Konstanzer Bischof Johann. Franz. von Stauffenberg, der zugleich den Augsburger Hirtenstab trug, a. 1735 eröffnet wurde, heißt der Bischof: Imperialis Circuli Suevici Director Primarius.

Der gewöhnliche Titel der Bischöfe, wie er z. B. in den alten Katalogen vorkommt, lautet: Celsissimus et Reverendissimus Dominus Dominus N. N., Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Constantiensis, Sacri Romani Imperii Princeps, Dominus Augiæ maioris et Oeningæ etc. etc. So 1745. Anno 1779 u. 1794: Cels. et Rev. in Christo Pater ac Dom. Dom. Maximilianus Christophorus, Dei gratia Episc. Const., S. R. J. Princeps, Dom. Augiæ mai. et Oeningæ, inclyti ordinis s. Joannis Hiersol. Baiulivius et Protector etc. etc. Dom. Dom. clementissimus. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde der Bischof Pfleger der Abtei Reichenau (Stälin 3, 86.) und 1540 wurde das Gotteshaus dem Hochstifte inkorporiert. (Freib. Diöz.-Arch. 6, 244.) Öhningen im Bezirk Radolfzell hatte ein Kloster der regulierten Chorherren von St. Augustin, dem die dortige Pfarrei einverleibt wurde, 1534 aber wurde Kloster und Pfarrei durch P. Paul III. dem Hochstift inkorporiert. Übrigens hatte das Bistum noch verschiedene andere unmittelbare Besitzungen, wie Meersburg, das Schloß Gottlieben, Markdorf u. s. w. Dazu kamen noch andere persönliche Würden; so heißt auf dem Titelblatt der Constit. Synodi dioec. Const. vom Jahre 1761 der damalige Bischof, Kardinal Franz Konrad von Rodt, nicht nur Bajulivius (Balli) und Protektor des Johanniterordens, sondern auch noch abbas infulatus Zikzardensis in Hungaria, Præpositus mitratus Eisgarnensis in Austria (nach den Statuten von Theuringen und Ravensburg Eisgarensis in Austria superiore), abbas in Castello Barbato ditionis Cremonensis etc. etc.

Demgemäß lautete die Anrede an den Bischof: Reverendissime et Celsissime S. R. J. Princeps! Domine Domine Clementissime etc., die Unterschrift: Reverendissimæ Celsitudinis Tuæ humillimus etc. (So in der oben genannten Dedikation der Meersburger Seminarstatuten. Dagegen in der Vorrede zum Katalog von 1779: Cels. et Rev. Princeps ac Episcope! Unterschrift: Devotissimus clerus.

Der Bischof ist der Nachfolger der Apostel, er ist in seinem Sprengel der Dioecesanus, das Haupt der Diözese, und der Ordinarius, der ordentliche und natürliche Vorstand derselben, vermöge seiner Weihe und des dadurch überkommenen Rechtes. Darum besitzt er die Fülle der Gewalt, welche nach dem Kirchenrechte geteilt wird I. in iura ordinis, welche aus der Weihe hervorgehen. Diese sind 1. iura ordinis communia, Rechte, welche auch die einfachen Priester durch die Priesterweihe erhalten: a. iura magisterii, des Lehramts. b. iura ministerii, des heiligen Dienstes. Aber der Bischof ist der erste und höchste Lehrer, und zwar nicht einer einzelnen Gemeinde, sondern seiner ganzen Diözese, und er ist ebenso der oberste Verwalter der heiligen Geheimnisse, dessen Gehilfen die Priester durch die Weihe geworden sind. Er ist der höchste Lehrer und der Hohepriester. 2. iura ordinis propria s. reservata, oder pontificalia, die aus der Bischofsweihe hervorgehen, wie die Spendung der Firmung und Priesterweihe, Konsekration der Kirchen, Altäre, der heiligen Gefäße, Weihe der heiligen Öle und verschiedene andere Weihen. II. in iura imperii, hervorgehend aus dem Rechte der Regierung seines Bistums. Sie wurden geschieden in die 1. lex s. potestas iurisdictionis, der Regierungsgewalt. Sie begriff in sich folgende iura: a. legislationis, der Gesetzgebung und Vollziehung; b. inspectionis, der Aufsicht: hierher gehören z. B. auch die Visitationen; c. administrationis, der Verwaltung: dazu gehört das wichtige Amt der Besetzung der geistlichen Stellen, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens; d. iurisdictionis im engern Sinn, das geistliche Richteramt samt Strafgewalt. 2. Die lex dioecesana, das Besteuerungsrecht, die sog. iura episcopalia, deren wir schon verschiedene kennen gelernt haben.

Bei dieser Machtfülle des Bischofs ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn sein Name fast auf jeder Seite der Constitutiones Synodi dioecesanæ genannt wird, wenn es immer heißt: Nos aut Vicarius aut Consiliarii nostri etc., denn alle waren seine Stellvertreter.

In den Synodalkonstitutionen, die nach ihrer ersten Herausgabe im Jahre 1610 fast um anderthalb Jahrhunderte älter sind als die jetzt vorliegenden Kapitelsstatuten nach ihrer letzten Drucklegung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, habe ich auch keine anderen Benennungen gefunden als die des Bischofs und der nachfolgenden Stellvertreter und Beamten desselben, während die Kapitelsstatuten eine Abwechslung bieten. Die Theuringer sprechen von Reverendissimi Superiores, denen die schweren Fehler der Geistlichen zu berichten seien (cp. 7), verbieten den Geistlichen, gegen einen Mitbruder Constantiæ litem movere (cp. 12); bezeichnen den Reverendissimus Ordinarius als den, dem die größeren Vergehen der Geistlichen angezeigt werden sollen (cp. 12), verbieten, kirchliches Eigentum ohne Zustimmung celsissimi Ordinarii zu verpfänden u. s. w., verordnen, die Zuwiderhandelnden dem Reverendissimum Officium zu denunzieren, wie überhaupt die widerspenstigen Geistlichen (cp. 15). Der Dekan hat die Visitation alle zwei Jahre vorzunehmen celsissimi et reverendissimi Ordinarii nomine (cp. 16.), hat die in ihrer Baupflicht lässigen Zehntherren oder Patrone dem Reverendiss. Officium zu benennen und hat über die Verwendung der Interkalargefälle die Disposition des celsissimus Ordinarius aut eiusdem reverendiss. Vicarii

generalis einzuholen (cp. 18). Der Ordinarius hat seine Erlaubnis zu den Ehen der Vagabunden, wie zur längern Abwesenheit der Pfarrer von ihren Stellen zu geben (cp. 23), wie seine Zustimmung zur Verpachtung der Pfarrgüter auf längere Zeit (cp. 26).

In den Saulgauer Statuten wird der Reverendiss. D. Ordinarius zweimal genannt, bei der Obsignation der Hinterlassenschaft eines Geistlichen durch den Dekan als den bischöflichen Kommissär, und vorher schon bei dem Eid der Treue und des Gehorsams an den Rev. et Celsiss. Ordinarius. In Ravensburg brauchte jeder Ordensgeistliche zur Versehung einer Pfarrei die Erlaubnis reverendiss. Ordinarii (cp. 2) und die Erledigung des Dekanates mußte alsbald Reverendiss. Officio Constantiensi bekannt gegeben werden (cap. 8).

Im Linzgauer Kapitel findet statt dreier nur mehr eine Kapitularversammlung statt cum gratioso consensu Reverendissimi Officii Episcop. Curiæ Constant. (cp. 3), und bei einer Dekanatswahl erscheint entweder einer ex Consiliariis Reverendissimi als Präses oder ein Dekan u. s. w. cum consensu tamen Reverendiss. Officii (cp. 6).

Die Lindauer Statuten nennen das Officium schlechtweg nur einmal: säumige Baupflichtige sollen demselben angezeigt werden (p. 6, § 2). Um so öfter aber nennen sie den Bischof selbst, während sie auch des Generalvikars nur zweimal Erwähnung thun, wenn sie bestimmen, der Simonie verdächtige Geistliche sollen nicht ins Kapitel zugelassen werden, bis sie sich vor dem Generalvikar hinreichend gerechtfertigt haben (p. 1, § 4), und die Erledigung des Dekanates solle sogleich dem Generalvikar angezeigt werden. Daraus, daß sie sonst immer nur den Bischof selbst nennen, möchte ich auf ihr hohes Alter schließen, eine Zeit, in der die Gewalt der Generalvikare noch keine so entwickelte war, wie später. Sie bringen den Bischof in folgenden Verbindungen: dem Rev. D. Ordinarius sind die Geistlichen anzuzeigen, qui mulcta aliqua pecuniaria notabili vel graviori poena sunt corrigendi; eine wichtigere, das Kapitelswohl betreffende Sache soll erledigt werden Rev. Ordinarii mandato (p. 1, § 7). Der Dekan soll den erwählten Kammerer Rev. D. Ordinario anzeigen (p. 2, § 2). Derselbe Reverend. et Celsiss. Princeps, clementissimus noster D. Ordinarius hat befohlen, den jüngst gewählten Landkapitelssekretär beizubehalten, und für die Zukunft wegen dieses Amtes seine Weisung gegeben (ib. § 4). Bei der Visitation hat der Dekan das Wichtigere zur Kenntnis des Rev. Ordinarii zu bringen; derselbe Rev. et Cels. Princeps Franciscus Joannes, Episc. Constant. etc., clementissimus noster Ordinarius (es ist Franz Joh. von Praßberg 1645—1689) hat über den Ort der Kapitelskonferenz bestimmt (p. 4, § 1). Derselbe Rev. Ordinarius schreibt Kollekten aus (ib. § 4), bringt die Säumigen zum Kapitel (§ 7), erteilt den Kaplänen Abwesenheitserlaubnis auf mehr als zehn Tage (p. 6, § 1), hat die Rechte des Dekans geordnet (§ 4) und die Verteilung der Einkünfte nach dem Tode eines Pfarrers approbiert (p. 7 im Eingang).

Hier finden wir Geschäfte dem Bischof selbst zugeschrieben, welche später sein Generalvikar versah. Wenn also hier nicht das alte Sprichwort eintrifft: Quod quis per alium facit, id ipse fecisse putatur, so war damals die Thätigkeit des Generalvikars noch keine so ausgebreitete wie später.

Einmal finde ich auch den allgemeinen Ausdruck: officium Constantiense (Theur. Stat. cp. 27): wer Geldstrafen, die vom Dekan verhängt wurden, nicht zahlen will, soll dem off. Const. angezeigt werden.

Lex dioècesana. Iura episcopalia.

Wie wir oben gesehen haben, gehört zu den Rechten des Bischofs auch die lex dioecesana oder das Besteuerungsrecht. Die verschiedenen Arten dieser Besteuerung, die iura episcopalia genannt wurden, haben wir im vorigen Jahrgang in der Anm. 24, pg. 77 ff. kennen gelernt, auch ihren Betrag für das Landkapitel Theuringen verzeichnet. Es erübrigt nur noch, dieselben auch für die übrigen vier Dekanate anzugeben, und zwar nach den gedruckten Statuten.

In Saulgau, wie in Theuringen mußte der neuaufzunehmende Kapitelsbruder schwören, die iura episcopalia et Capituli zu bezahlen. Sie werden im Statut. 7, § 1 zusammengefaßt als „Iura episcopalia, archidiaconalia, Consolationes et Bannalia.“

Jährlich müssen für dieselben bezahlen:

Die maiores ecclesiae:

	fl.	kr.	Heller.
Saulgen	1	36	—
Buchau ex speciali gratia Rev. Ordinarii	—	—	—
Capel	—	44	2
Otterschwang	1	8	4
Aulendorff	1	22	2
Bussen	1	8	4
Ertingen	1	20	—
Mosheim	—	47	6
Faulgenstatt	—	54	4
Schussenried	—	44	2

Die mediocres ecclesiae:

	fl.	kr.	Heller.
Dirnau	—	44	4
Renotschweiler (Renhardsweiler)	—	34	2
Bezenweiler	—	34	2
Hailtingen	1	36	—
Altschausen	1	36	4
Hochenberg	—	32	4
Herbrachtingen (Herbertingen)	1	32	4
Bolstern	—	24	—
Eberspach	1	36	—
Ebenweiler	1	59	4
Braunenweiler	—	34	2
Dirmatingen (Dürmentingen)	—	48	—

Die minores ecclesiae:

	fl.	kr.	Heller.
Schwarzach (war schon damals einer Saulgauer Kaplanei inkorporiert)	—	17	4
Neüfra (an der Donau bei Riedlingen)	—	31	—
Canzach	—	24	—

	fl.	kr.	Heller.
Mietterkingen	—	24	—
Jesumkirch (Haid; schon damals waren die Einkünfte der Pfarrei Scheer inkorporiert)	—	14	—
Sissen et incorporata Heratskirch	—	48	—
Boms	—	37	—
Boos	—	13	—
Reichenbach	—	36	—
Albenschweiler (Allmannsweiler)	—	27	—
Oggenschweiler (uniert mit Allmannsweiler, das heutige Untereggatsweiler, Pf. Reichenbach, Saulgau) .	—	13	—
Göffingen	—	30	—

Auch die Ravensburger bieten eine eigene Tabelle de solutione iurium episcopalium. Sie leiten dieselbe mit den Worten ein: Consolationes episcopales ad divi Andreæ festum cessæ a venerabili Capitulo Ravenspurgensi ac ecclesiarum fabricis (wie im Theuringer Kapitel) in bona moneta solvendæ, prout sequitur:

	fl.	kr.	Heller.
Ravenspurg	1	14	4
Tettnang	—	48	—
Altorff	1	14	4
Baint	1	14	4
Berg	—	58	4
Wolfartschwendi	—	58	4
Fronhoffen	—	41	—
Blüzenreüti	—	41	—
Eschach	—	37	4
Grienkraut	—	34	—
Waldburg	—	14	—
Ambtzell	—	37	4
S. Christina	—	37	4
S. Jos	—	37	4
Gornhoffen	—	28	—
S. Veit	—	20	—
Pferrich	—	16	—
Bodnegg	—	37	4

Dekan und Kammerer sind, wie in andern Kapiteln, so auch hier, von Bezahlung dieser Steuer frei. Zum Schluß heißt es noch: Notandum tamen: quod. remanet (es ist aber keine bestimmte Ablieferungssumme angegeben), pertinet ad collectorem in laboris præmium, ita tamen, ut solvat portitorium (den Trägerlohn, das Porto), Constantiam et Pedello abeunti et redeunti det haustum.

Im Theuringer Kapitel wurde keine Bannalia bezahlt, dagegen in dem nahen Ravensburger: Sequuntur annuæ Bannales ad divi Andreæ Apostoli cessæ et Reverendiss. Dno. Archidiacono Constantiæ solvendæ:

	fl.	kr.	Heller.
Ravenspurg	2	13	4
Tettnang	—	42	—
Altorff	2	6	4
Ambtzell	1	15	4
Berg	—	10	4
Fronhofen	—	24	4
Blizenreuthi	—	41	—
Wolfartschwendi	—	42	—
Baint	—	42	—
Bodnegg	—	42	—
Grienkrauth	—	42	—
S. Christina	—	31	4
Eschach	1	7	—
S. Jos	—	47	—
Gornhofen	—	54	4
Waldburg	—	7	—
Pferrich	—	7	—
S. Veit	—	7	—

Schlußbemerkung: Hæ consolationes Bannales desumpta sunt ex Manuscriptis plurimum reverendi D. Decani Gresser. Sic testatur Franc. Jos. Purtscher, Decanus Parochus. (Purtscher stammen von Konstanz und Leutkirch: 1745 finde ich einen Konrad Ignat. Purtscher von Konstanz als Pfarrer von Hagnau am Bodensee. Derselbe ist 1779 Stadtpfarrer in Leutkirch seit 22 Jahren, Notar. apost. und bischöflicher Geistlicher Rat. — Franz Jos. Purtscher ist ebenfalls von Konstanz, geb. 19. Nov. 1735; 1779 ist er Pfarrer in Wurmlingen im gleichnamigen Dekanat seit sechs Jahren und Kammerer. Die Ravensburger Statuten wurden 1767 gedruckt; damals war Dekan der Stadtpfarrer ad b. V. M., der Pfarrer der obern Kirche in Ravensburg, Joh. Bapt. Ortlieb von Bodnegg, geb. 1700, Priester 1724, ins Kapitel aufgenommen 1725, zum Dekan erwählt am 10. Dezember 1755. Derselbe war von 1740 an Pfarrer und Kammerer in dem nahen Berg. Wann der genannte Dekan Gresser gelebt hat, konnte ich nicht finden. 1745 ist ein Philipp Jakob Gresser von Wyl in der Schweiz in dem benachbarten Riggenbach seit 10 Jahren Pfarrer und zählt 64 Lebensjahre. Ein Joh. Mich. Purtscher von Leutkirch ist 1779 seit 7 Jahren Pfarrer in Marienzell, Dekanats Isny.)

Die Lindauer Statuten bieten auch in diesem Stück die dürftigsten Nachrichten. Nachdem im § 6 von den iura capitularia die Rede gewesen, heißt es, daß es mit den Consolationes gehalten werden solle, sicut in libro Capitulari notatur; quæ tamen consolationes a fabricarum ecclesiarum procuratoribus solvendæ sunt. (Sie mußten überall von der Kirchenpflege bezahlt werden.) In p. 4, § 8 werden dann noch alle Pfarrer aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die iura episcopalia stricte beobachtet werden, wie z. B. im Theuringer Kapitel der neugewählte Dekan sich dem bischöflichen Kommissär auch speziell dazu verpflichten mußte (cp. 14 und cp. 15). Selbst noch die Erben eines verstorbenen Kapitulars mußten die etwa rückständige Zahlung leisten (cp. 21), und unter den Pflichten des Pfarrers wird auch die genannt, den bischöflichen Rechten nichts zu vergeben (cp. 23). Ebenso mußte in Saulgau das

neu eintretende Mitglied das beschwören, und in Ravensburg wird dem Dekan die Beobachtung der iura episcop. besonders ans Herz gelegt.

Mehr Aufschluß geben uns wieder die Linzgauer Statuten. Hier muß auch beim Eintritt jeder schwören, quod iura episcopalia, archidiaconalia et capitularia iuxta receptum huius venerabilis Capituli morem debito tempore persolvere velit absque inutilibus sumptibus. Darauf folgt die designatio, quantum unaquæque parochia annuatim pro Consolationibus et Bannalibus ad festum s. Andreæ Apostoli cessis exsolvat.

	fl.	kr.	Heller.
Überlingen	8	55	1
Pfulendorf	6	12	3
„ ratione Sacelli b. V. M.	—	18	3
„ „ Sacelli Ossorii	—	7	4
Koenigsbrunn ratione Sacelli s. Nicol.	—	18	4
Meersburg	1	22	4
„ ratione Stætten . .	—	7	2
„ de sacello in Beitenhausen	—	15	1
Markdorff	1	33	5
„ Sacellani . .	—	29	—
Altheim	—	54	2
Bermatingen	2	30	—
Deggenhausen solvit ecclesia collegiata in Bettenbrunn . .	—	52	4
Deggenhausen ratione Collegiatæ	1	26	4
Frickingen	4	43	5
Hagnau	—	52	6
Herdwang	—	21	4
Immenstaad	—	27	3
Ittendorf	—	48	—
Kippenhausen	—	25	6
Klufteren	—	17	5
Leutkirch	4	7	1
Linz	1	26	4
Lipperatsreute	—	24	4
Mimmenhausen	—	48	—
Pfaffenhofen	2	15	2
Röhrenbach	1	39	3
Roggenbeyren	1	43	1
Seefelden	—	48	—
Siggingen	—	28	4
Weildorff	2	50	—

Auch hier verpflichtet sich der Dekan, iura episcop. pro viribus tueri nihilque iis adversum committi patiatur. Er bekommt von den Consolat. et Banal. 2 fl. für sich (cp. 6).

Weil ich im 1. Artikel (vor. J. pg. 79, Anm. 24) an die iura episcopalia die iura capitularia angeschlossen habe, so mögen sie auch hier auf jene folgen, obgleich sie mit dem Bischof und seinen Rechten nichts zu schaffen haben.

Iura capitularia.

Die Dekane, wie die einzelnen Geistlichen mußten sich auch zu diesen durch einen Eid verpflichten, wie zu den iura episc. (Theur. cp. 3 und 14. Saulg. stat. 1, § 2. Linzg. cp. 2. Ravensb. cp. 2. Lindau p. 1, § 6.) Die einzelnen wurden schon voriges Jahr aufgezählt. Der Kammerer hatte sie von jedem neuen Mitgliede einzuziehen und der Kapitelskasse einzuverleiben. (Theur. cp. 19.) In Lindau besorgten dies Geschäft die Deputaten (p. 3, § 3). Hauptsächlich versteht man unter den iura capitularia das, was pro ingressu, refectionibus et mortuariis zu bezahlen war. In Theuringen ist das eigentliche Ingreßgeld nicht ausgeschieden, sondern unter der refectio begriffen: jeder Neueintretende mußte an die Kammerariatskasse 2 fl. bezahlen pro refectione, die Kapläne für die refectio und die mortuaria zusammen 6 fl., während die letzteren für die Pfarreien nach ihrem Einkommen festgesetzt waren (cp. 3). In Saulgau finden wir das Ingreß- und Egreß- oder Sterbegeld, mortuaria, geschieden (stat. 1, § 2), zugleich auch angegeben, warum das erstere auch refectio genannt wird. Vorausgeschickt ist die Bemerkung: Notandum, ab antiquo tempore hac in nostra regione unam libram, ut vocant, Hallensium (Heller) constare 34 cruciger. et 2 Hallens. Ex hac enim clavi desumi possunt iura Capituli, ut sequitur.

Maiores (sc. ecclesiæ).

Pro ingressu singulæ ecclesiæ parochiales ratione refectionis tenentur ad cameram Capituli numerare 12 libr. Hall. i. e. 6 fl. 51 kr. Pro egressu seu mortuario 8 libr. i. e. 4 fl. 34 kr. (Ein Kreuzer hatte also 8 Heller, ein Gulden 60 Kreuzer.) Anders rechnen die Ravensburger, bei denen (cp. 3, 3) 1 libra denar. = 1 fl. 8 kr. 4 Heller ist = 1 fl. 8½ kr. = ⅙ von 6 fl. 51 kr. oder von 12 Pfd. Heller, also = 2 Pfd. Heller. Ein Pfd. Heller war also = 34¼ kr., 1 Pfd. Denare = 1 fl. 8½ kr., d. i. 1 Pfd. Heller = ½ Pfd. Denare.

Mediocres

pro ingressu solvent 10 libr. i. e. 5 fl. 42 kr. 4 Hell., pro mortuario seu egressu 6 libr. i. e. 3 fl. 25 kr. 4 Hell.

Minores

pro ingressu 8 libr. i. e. 4 fl. 34 kr., pro egressu seu mortuario 4 libr. i. e. 2 fl. 17 kr.

Hi sumptus et iura Capitulo debita ni solvantur a commigrantibus alio (daher auch der Ausdruck egressus) vel a mortuorum hæredibus, privantur illi consuetis suffragiis. Camerarii vero munus est, ut et Capituli iura, proventus et mortuorum solatia curentur, qui pro studio et labore suo ex omnibus redditibus quemque decimum quintum florenum habet. (Der Kammerer bekam also von 1 fl. 4 kr., oder von 100 fl. 6 fl. 40 kr.)

Im Ravensburger Kapitel werden die drei Abgaben spezifiziert: Receptus in Capitulum solvet pro ingressu, refectionibus et mortuariis ad manus camerarii, prout sequitur:

	pro ingressu.			pro refection.			pr. mort.			Summa.		
	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.
Paroch. in Ravenspurg . .	1	8	4	4	—	—	5	42	4	10	51	—
„ „ Tettnang . . .	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ „ Altdorf vulgo Weing.	1	8	4	4	—	—	5	42	4	10	51	—
„ „ Ambtzell . . .	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4

	pro ingressu.			pro refection.			pro morti			Summa.		
	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.
Paroch. in Berg	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ „ Fronhofen . . .	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ „ Blizenreüte . . .	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ „ Wolfertschwendi .	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ „ Baint	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4

De præsente annuatim pro hisce iuribus solvitur 1 fl. Quodsi autem hæc parochia cum tempore rursus inofficiaretur a sæculari sacerdote, eadem rursus ab illo forent præstanda, quæ olim. Die Pfarrei versah wegen der Abtei der Zisterzienserinnen daselbst ein Ordensgenosse von Salem. In der Ortsbeschreibung der Ravensburger Pfarreien heißt es aber ausdrücklich: hæc parochia est sæcularis et non regularis. Quapropter a. 1730 6. Octob. noviter fuit inita transactio et ad 25 annos extensa, prout in literis plurimum reverendi D. Fiscalis Joannis Hugonis de Guldinast ad acta depositis videre est. (Dieser Guldinast war 1745 Propst an der Kollegiatkirche zu St. Johann in Konstanz, der theol. Dr. und Notar. apost.)

	pr. ingr.			pr. refect.			mort.			Summa.		
	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.	fl.	kr.	Hell.
Paroch. in Bodnegg ante transactionem	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ in Grünkraut „ „ „	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ ad s. Christinam „ „	1	8	4	4	—	—	4	34	—	9	42	4
„ in Eschach „ „	1	8	4	4	—	—	2	17	—	7	25	4
„ ad s. Jodoc. Ravensp. „	1	8	4	4	—	—	2	17	—	7	25	4
„ in Gornhofen „ „	1	8	4	4	—	—	1	8	4	6	17	—

Bei all' diesen Pfarreien von Bodnegg an heißt es: nunc annuatim 1 fl. Et sic quilibet D. Expositus Albaugiensis (diese Pfarreien waren der Prämonstratenser Abtei Weißenau inkorporiert) solvit unum florenum ob transactionem anno 1621, 17. Iunii, in visitatione generali initam, salvis tamen cæteris iuribus, quæ ex alio capite et causis dicti expositi vel exponendi Parochi (solvere) obligantur. Der Parochus in Waldburg, der Poenitentiarius maior in Pferrich und der Beneficiatus ad s. Vitum in castro extra moenia Ravenspurgensi olim zahlen gleichviel: jeder pro ingressu 1 fl. 8 kr. 4 Heller, pro refectionibus 4 fl., pr. mortuariis 3 fl. 25 kr. 4 Heller. Summa 8 fl. 34 kr.

Die Schlußbemerkung dazu lautet: Quæ iura modo exstincta sunt. Quodsi cum tempore denuo proprius ibidem beneficiatus foret exponendus, ad antiquas præstationes obligaretur. Daraus geht hervor, daß sich die Bemerkung nur auf den Benefiziaten von St. Veit bezieht.

Die Lindauer Statuten fassen sich wieder kürzer: More antiquo quilibet, sive sit parochus seu vicarius aut sacellanus (Kaplan), pro ingressu solvet etiam posthac quinque solidos (das wäre wenig, da solidus gewöhnlich mit Groschen übersetzt wird), pro mortuariis vero ecclesiæ maiores sex, quædam quinque, et totidem pro refectionibus libras denariorum (cfr. Anm. 15, pg. 70 des vor. Jahrgs. und die obige Bemerkung der Saulgauer Statuten); mediocres vero pro mortuariis quatuor vel tres libras et totidem pro refectionibus; minores denique pro mortuariis et refectionibus duos florenos exsolvant, prout specialiter libro capitulari insertum

reperitur. Quod statum posthac etiam observandum erit, Sacellani vero singuli pro mortuariis duos florenos et pro refectionibus totidem exsolvent, et quidem iuxta antiquam consuetudinem huius capituli ista onera a quolibet infra annum primum ab ingressu in capitulum exsolvenda sunt, sicut etiam toties, quoties infra limites capituli mutabunt beneficia, refectiones et ingressum denuo solvent vel augmentum, quæ omnia iuxta morem introductum finito annuo capitulo Deputati a singulis confratribus colligent.

Ubi tamen notandum, quod ratione parochiæ Unterreitnau in hoc et aliis quibusdam articulis capitulum cum monasterio Isnensi habeat specialem Concordiam (Vertrag), quæ contingente casu observanda erit. Quamvis quoad conventum annuum, correctionem, visitationem etc. quilibet vicarius maneat obligatus uti alius capitularis. Similiter ad obitum vel sæcularis vel regularis vicarii penes decanum erit, pro more relicta bona, registra, debita inventare, arrestare etc. Die Pfarrei Unterreitnau war der Benediktinerabtei Isny inkorporiert, daher sie gewöhnlich ein Pater von da pastorierte, der also Vicarius im eigentlichen Sinne, Stellvertreter war. Der Vertrag mit dem Kloster wird ähnlich gewesen sein dem des Landkapitels Ravensburg mit dem Kloster Weissenau wegen dessen Pfarreien.

Im Linzgau wurden alle gleichgehalten: Receptus in capitulum solvet pro ingressu ad manus camerarii 3 fl. 25 kr. 6 Hell., idque toties, quoties a capitulo recedens denuo recipitur. Item solvet vivo adhuc corpore pro mortuariis 6 flor., idque nonnisi semel, etiamsi sæpius ex capitulo migret et ad illud denuo redeat, cum per capituli mutationem non desinat esse noster confrater, sicut desinit esse noster concapitularis. Mortuario (muß heißen: mortuarium) in parato non solventi conceditur pro præstanda solutione biennium, sic tamen, ut in conventibus intra illud biennium celebrandis fruatur quidem cum cæteris confratribus prandio consueto et præsentiis pro „Tenebræ“, reliquæ vero præsentiæ usque ad plenariam satisfactionem non dentur. Prædicta mortuaria et ingressum ad diem susceptionis non solvens dabit camerario sufficientem cautionem sive obligationem sub hac vel simili forma ex antiquis Statutis desumpta:

Forma obligationis.

Ego N. N., parochus in N., recognosco notumque facio præsenti Chyrographo, me anno . . . die . . . mensis . . . in confratrem venerabilis capituli Linzgoviensis esse susceptum et iuxta eiusdem capituli statuta, in quæ libera voluntate iuravi, pro mortuariis et ingressu intra duos annos proxime venturos ad cameram solvendis obligatum esse ad 9 florenos et 25 cruciferos 6 hllr., pro quo debito me meosque hæredes usque ad plenissimam satisfactionem bona fide obligo in his scriptis.

Auch die Theuringer Statuten haben hierfür ein Formular oder eine Kautionsurkunde, die mit der obigen fast wörtlich übereinstimmt; nur mußte hier innerhalb eines Jahres bezahlt und omnia bona dafür verpfändet werden. Quod si quis, quod absit, post lapsum termini (nach dem Verfall des Termins) ad solutionem mortuariorum tardus foret et negligens, is pro singulis annis uno floreno, poena irremissibili, mulctabitur.

2. Das Domkapitel von Konstanz.

Das „Reverendissimum Capitulum ecclesiæ cathedralis Constantiensis“ bestand nur aus Adeligen. Wie der Bischof, so mußten auch die „reverendissimi et illustrissimi Domini Domini Canonici“ die Ahnenprobe ablegen. Freilich war es meist nur ritterbürtiger Adel, ehemalige Ministerialengeschlechter, hervorgegangen aus den alten Dienstmannen und Edelknechten, doch saßen besonders auf den bischöflichen Stühlen viele Prinzen der edelsten Geschlechter, wie z. B. aus dem österreichischen Hause.

Canonici capitulares, eigentliche Domherren, waren es zwanzig. Wir finden da in den Jahren 1745—1794 vertreten folgende Geschlechter: Die Herren von Rodt, Vogt von Summerau und Praßberg, Fugger, Königsegg, Beroldingen, Wolfegg, einen Landgrafen von Hessen, die Montfort, die Herzoge von Württemberg, die Herren von Hornstein, Enzberg, Bissingen-Nippenburg, Grafen von Hohenzollern, Roth von Schreckenstein, Speth von Zwiefalten, die Thurn-Valsassina, Grafen von Zeil, Herren von Ulm, von Bodmann, Reichlin von Meldegg u. a.

Zu den 20 faktischen Domherren kamen noch 4 „Exspectantes“, Anwärter auf diese Stellen, denen das Kapitel selbst die Anwartschaft auf eine Domherrnstelle verliehen hatte (cfr. über diese Exspektativen Conc. Basil. s. 31, decr. de collationibus benefic. und Conc. Trid. s. 24, c. 19 de ref., wo diese Exspektanzen verboten sind; wie aber aus den Konstanzer Katologen ersichtlich, erhielten sie sich doch daselbst, wie auch an andern Domstiften, z. B. Würzburg). Welcher Art diese Exspektanzen waren, besagen die Kataloge: 1745 z. B. sind 4 Expektanten genannt, von denen im Katalog von 1779 nur einer, der jüngste, nämlich Jos. Maria Gabriel L. B. de Beroldingen als fünfter in der Reihe der wirklichen Domherren erscheint. 1779 sind 3 Anwärter nach ihrem natürlichen Alter und dem der Aufnahme zur Anwartschaft aufgeführt: ein Freiherr von Hornstein-Göffingen, nat. 13 Mai 1761, exspectans 1774, ein Freiherr von Roll, nat. 1. September 1761, exsp. 1774, ein Freiherr von Bodmann, nat. 23. März 1765, exsp. 1777. Diese wurden also im Alter von 12—13 Jahren unter die Exspektanten aufgenommen. 1794 ist der Freiherr von Roll der 17. Domherr, der von Bodmann immer noch Exspektant; da treffen wir auch einen L. B. de Ramschwag, dem die Zusage schon in seinem 11. Jahre gegeben wurde.

Zur Domgeistlichkeit, aber nicht zum Domkapitel, gehörten noch anno 1745 23 capellani ecclesiæ cathedralis, von denen im gedachten Jahre der Senior 79 Jahre des Lebens und 53 Jahre als Domkaplan zählte. Sie waren bürgerlicher Abkunft und bildeten die Seelsorgsgeistlichkeit. 1745 war einer von ihnen zugleich Pfarrer bei St. Paul in Konstanz und ein anderer war Capellæ magister, die übrigen bekleideten keine andern Ämter. Einen eigenen Dompfarrer finde ich in diesem Katalog nicht verzeichnet, dagegen ist es 1779 ein Joh. Bapt. Franz Beeser von Wolfegg, der Theol. Dr., Notar. apostol., Romæ immatricul., Præpos. et Par. in Wertbühel (es gehörte zu den ecclesiæ separatæ, wie bei uns Ochsenhausen, Stuttgart, Ulm, Weissenau u. s. w. und hatte mehrere Wolfegger zu Pröpsten) libere resignatus, par. cathedr. 5 ann. Neben ihm fungiert noch ein Weltgeistlicher als ordentlicher Domprediger und ecclesiæ cathedralis DD. Sacellani, wie sie jetzt heißen, 21. Von ihnen ist einer Subcustos, ein anderer Director music. lib. resign. und Succentor, confraternitatis s. Pelagii M. Procurator, wieder ein anderer Succentor, confratern. s. Joann.

Nepom. administrator; ein 3. Cæremoniarius, ein 4. ebenfalls Succentor, ein 5.—8. ebenso; ein anderer Præsentiarius; einer Director Musices et Aedituorum magister.

1794 waren ein Dompfarrer, der einer von den Sacellanen war, ein Kapuziner als Domprediger, und 24 Sacellani an der Domkirche angestellt. Von den letztern war einer Confraternitatis s. Pelagii M. Procurator, einer Cæremoniarius, 7 Succentores, darunter auch der Capellæ magister, einer Præsentiarius, einer Subcustos, einer Confrat. s. Joann. Nepom. administrator, einer ædituorum magister.

Der Subcustos ist der Gehilfe des Custos, der stets ein Domherr war, wie auch die Augsburger Kathedrale jetzt noch ihren summus custos in der Person eines Domkapitulars, und ihren Subcustos in der eines Domvikars, wie sie da heißen, besitzt Der Director musices ist der Domkapellmeister, die succentores = subcantores, seine Gehilfen, der cærimoniarius der bischöfliche Cärimonienmeister, der præsentiarius der Administrator des Präsenzfonds, und der magister ædituorum endlich hatte die Aufsicht über die Mesner und Ministranten.

3. Dignitäten des Domkapitels.

1. Der erste Dignitär des Kapitels war der Dompropst, der selbst vor dem Weihbischof und dem Generalvikar aufgezählt wird, Cathedralis ecclesiae Constant. Canonicus Capitularis et Præpositus. Der Dompropst hatte als Erbe des Archidiakon die Verwaltung eines großen Teils der bischöflichen Jurisdiktion, die Kapitelsvorstandschaft und die Vermögensverwaltung. (Permaneder, Kirchenrecht, § 345.) In Bayern besteht diese Dignität noch nach dem Konkordate von 1817. Art. III sagt: Capitula cathedralium ecclesiarum habebunt duas dignitates, scilicet præpositum et decanum. Nach Art. 10 ernennt der Papst den Propst, der König den Dekan.

2. Nach dem Propste kam der Domdekan, Cathedralis ecclesiæ Const. Decanus. Als Nachfolger des archipresbyter hatte er die Besorgung des Gottesdienstes und in des Bischofs Verhinderung die priesterlichen Funktionen desselben zu versehen, war zweiter Kapitelsvorstand und leitete die Kapitelsversammlungen. Wenn der Probst durch sein genanntes dreifaches Amt zu sehr mit Geschäften überhäuft war, so wurde bald die Kapitelsvorstandschaft, bald die Vermögensverwaltung, bald auch beides, dem Dekan zugewiesen. (Permaneder l. c.)

Das sind, streng genommen, die zwei einzigen Kapitelswürden. Daneben bestanden aber noch Ehrenwürden (personatus), deren Inhaber keine Jurisdiktion oder Seelsorge hatten, aber doch nach ihren Ämtern benannt wurden, wenn auch in dem Verzeichnis der Domherrn nur die zwei obengenannten Dignitäre vorausgingen, während die übrigen nach dem Alter aufgezählt wurden, wie 1745, dagegen nicht 1779 und 1794. Daß aber doch auf diese Stellen etwas gehalten wurde, beweist schon der Umstand ihrer Erwähnung selbst in dem Fall, wenn eine Resignation stattgefunden hatte: Custos libere resignatus a. 1794.

3. Zu diesen Stellen zählte also die Kustodie: Canon. capit. et Custos. In den Diözesanstatuten finden wir, soweit ich bemerken konnte, weder den Propst, noch den Dekan, noch den Custos, noch den Cantor erwähnt; dagegen hat auch noch die Augsburger Diözese den Dompropst als Direktor des allgemeinen geistlichen Rats und einen Domherrn als summus Custos der Kathedralkirche wie einen Domvikar als subcustos derselben. Worin bestand das Amt dieses „Oberkustos"? Er war der Dompfarrer, der zum Gehilfen den subcustos als Pfarrverweser hatte. Ferner gehörte zum Amte des Custos die Leitung des Chordienstes, die Feier des Gottesdienstes, die Visitation der Kirchen-

gebäude und ihre Unterhaltung, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse: er war der Oberpfarrer an der Dompfarrei und hatte deshalb in jeder Beziehung die Aufsicht und Leitung der wirklichen Seelsorgsgeistlichen an derselben. Oft waren wegen ihrer nahen Verwandtschaft die beiden Ämter des custos und des sacrista oder thesaurarius, des Vorgesetzten über die Schätze der Kirche, mit einander vereint, dann führte er noch als Kirchenschatzmeister die Aufsicht über die heiligen Gefäße und Paramente.

4. Der Cantor, auch episcopus chori, regens chori, præcentor, primicerius genannt, leitete den Chordienst und die Choralschule, in der die Choralschüler und jüngern Kleriker im Chorgesang unterrichtet wurden, dirigierte beim Chorgebet und beim Gottesdienst und stimmte an. Auch er hatte gewöhnlich einen oder mehrere Subkantoren, succentores.

In andern Domkapiteln werden noch folgende Würden genannt, die in den Konstanzer Katalogen nicht ausdrücklich bezeichnet sind:

5. Das Amt des scholasticus oder scholaster, magister scholarum, der die Aufsicht über die Domschule und die Knabenseminare führte und den Unterricht selbst erteilte oder durch andere erteilen ließ. In Augsburg besteht die Würde des Domscholastikus noch.

6. Der cellerarius, Keller-, Küchenmeister, hatte früher, bei der vita communis, die Wirtschaftsangelegenheiten zu besorgen.

7. Der theologus, Gottesgelehrte, ist in der Augsburger Diözese noch in dem „bischöflichen Theologen" vertreten. Er hatte die Kleriker in der theoretischen und praktischen Theologie zu unterweisen und zu predigen. Dieses wie das folgende Amt wurden durch das Trid. s. 24 c. 8 de ref. bestätigt, aber sind nicht notwendig mit einem Kanonikate an der Domkirche verbunden. Doch wurden sie im Bayerischen Konkordate (Art. 3, 2.) und in der Circumskriptionsbulle für Preußen: de salute animarum vom Jahre 1821 mit Domherrnstellen verknüpft; ebenso in der Bulle Provida solersque.

8. Der poenitentiarius, gewöhnlich poenit. maior, bischöflicher Pönitentiar, findet sich auch jetzt noch in den Augsburger und Rottenburger Katalogen. Er hat als erfahrener Bußpriester die dem Bischof oder dem Papste vorbehaltenen Fälle zu untersuchen und zu erledigen und die letztern an die apostolische Pönitentiarie einzusenden.

In den Katalogen von 1779 und 1794 wird der ponitentiarius maior ausdrücklich erwähnt, aber es ist kein Domherr, sondern nur ein Geistlicher Rat.

Dem Großpönitentiar fielen nach den Synodalkonstitutionen folgende Geschäfte zu: er hat von den dem Bischof reservierten Fällen zu absolvieren, soweit nicht auch die übrigen Priester diese Vollmacht besitzen; dem Bischof, seinem Generalvikar und Pönitentiar sind aber die schwereren Fälle reserviert, von denen nur der Bischof oder sein Pönitentiar lossprechen kann. (pg. 46—48.) Zu diesen schwereren Fällen gehört auch die heimliche Eheschließung. (pg. 63.) Wer in eine dem Bischof reservierte Zensur gefallen ist, kann nur vom Bischof oder seinem Pönitentiar oder von dem, welchem vom Bischof oder seinem Generalvikar die Vollmacht hierzu erteilt wurde, die Absolution in foro conscientiæ erhalten. (pg. 217.) Im Anhang finden sich zwei Dekrete über Schatzgraben, Geisterbeschwörungen, Christophelesgebet und andern Aberglauben. Das alles erklärt der Bischof für ihm vorbehalten, von dem er die Absolution quoad forum internum sich allein und seinem bischöflichen Poenitentiario zu Costantz vorbehalten haben wolle. (pg. 119.) Dieselbe Gewalt wird im zweiten Dekret dem

Vicar. gener. und dem Poenitentiarius erteilt, welche zur Absolution niemand sollen subdelegieren können, außer im Fall der Not (122). Nur die Priester der Gesellschaft Jesu sollen bei einer Mission auch davon lossprechen können (123). Wer nicht in der tridentinischen Form die Ehe schließt, begeht „eine große und schwere Todsünd, von welcher niemand, dann der Bischof oder dessen Vicarius und des Bistums verordneter Generalbeichtvatter absolvieren und entbinden kann.“ (125.)

Aus der Mitte des Domkapitels und seiner adeligen Mitglieder wurden ferner, wenigstens in späterer Zeit, genommen der Generalvikar und der Weihbischof. Daher

4. Der Generalvikar.

Der Generalvikar ist der von dem Bischof aufgestellte Stellvertreter in der Jurisdiktion oder in der äußern Verwaltung der Diözese. Früher wurden die Generalvikare auch officiales genannt. Es gab auch principes officiales, die Fürsten, welche Reichsämter bekleideten (Struve, corpus hist. german. I, pg. 637 und 733). An letzter Stelle werden aufgezählt auf dem Reichstag zu Metz unter Karl IV. 1355: Rex Bohemiæ archipincerna, dux Saxoniæ Archimarschalcus, Marchio Brandenburgensis Archicamerarius, Comes palatinus Rheni Archidapifer, marchio Misnensis Archivenator, sacri imperii officiales. So schreibt der Annalista Saxo zum Jahre 985: Celebrata est proxima paschalis solemnitas in Quidelingeburch (Quedlinburg) a rege, ubi quatuor ministrabant duces: Heinricus ad mensam, Conradus ad cameram, Hecil ad cellarium, Bernhardus equis præfuit. Im Chronik. Martins von Fulda lesen wir zum Jahre 977: Electores Imperatoris sunt isti officiales, qui sunt septem, et sunt Teutonici et officiales imperatoris, scil. Archiepiscopus Moguntinus Cancellarius imperatoris per Germaniam, Archiep. Treverensis per Galliam Belgicam, Coloniensis per Italiam. Et hi tres sunt electores spirituales et Cancellarii trium nationum, quæ principaliter ad imperium pertinebant. Layci autem sunt quatuor, qui cum officiis habentur per hos versus: Marchio (von Brandenburg) præpositus Cameræ, pincerna Bohemus. Est Palatinus (der Pfalzgraf vom Rhein) dapifer, Dux (von Sachsen) portator ensis. Hi statuunt Dominum cunctis per sæcula summum. Auch größere Klöster hatten ihre Offizialen, ihre Beamten, wie den decanus, præpositus, custos, sacratarius, cellarius, camerarius, portarius, hospitalarius, æditiuarius etc., deren Dienste oder Ämter auch servitia genannt wurden. (Goldast., rer. alam. script. 1, 120 und 135.) Auch die geistlichen Fürsten hatten ihre erblichen Hofämter: so der Bischof von Würzburg im Jahre 1801 als Erbobermarschall einen Freiherrn von Guttenberg; als Erbobersch enk einen Reichsgrafen und Herrn zu Castell; als Erbtruchseß einen Grafen von Schönborn; als Erboberkämmerer einen Grafen von Seinsheim; als Erbuntermarschall einen Herrn von Bibra; als Erbkuchenmeister einen Freiherrn von Thüngen; als Erbunterkämmerer einen Zobel von Giebelstadt; das Erbunterschenkenamt war unbesetzt.

Daß in Konstanz, wenigstens von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, der Vicarius generalis und der Officialis nicht identisch waren, erhellt aus den Katalogen, in denen z. B. für 1745 erwähnt werden als Vicar. in spiritualibus generalis et Consilii ecclesiast. præses Franc. Jos. Domin. L. B. de Deüring, als Consiliarius eccles. et officialis Franc. Andr. Rettich; a. 1779 als Vicar. gener. et præses consil. eccl. Ernest. Maria Ferdin. comes de Bissingen-Nippenburg, als Consiliarius eccles. et officialis Jo. Evang. Labhart; a. 1794 als Generalvikar derselbe wie vorhin, als officialis und Consil. eccl. Joan. Thadd. Fidel. Reuttemann. Überhaupt

kommen in diesen Katalogen folgende Würden vor 1. beim Domkapitel: Propst, Dekan, Senior, Kantor, Kustos, Suffraganbischof, Generalvikar und einfache Kapitulare; 2. beim Geistlichen Rat (Consil. eccles.) und der Curia episcopalis: der Generalvikar, zugleich Präsident des Geistlichen Rats, dann einige Domherren, die zugleich Geistliche Räte sind, dann unter den bürgerlichen Geistlichen Räten der Officialis, der Notarius Curiæ et Visitator generalis; der librorum censor ordinar., der Sigillifer et Fiscalis in einer Person; dazu gehören noch mehrere Laien, wie der Cancellariæ Vicariatus Director et Consilii eccles. Secretar. in einer Person; dann der Cancellariæ Officialatus Director et Notar. Collateral., wieder in einer Person; ferner ein Advocatus et Procurator fisci, dann mehrere advocati et procuratores und die untergeordneten Beamten. So 1745. A. 1779 nach den adeligen Domherren die bürgerlichen Geistlichen Räte: der Officialis, der Visitator generalis, der Sigillifer et Fiscalis in einer Person, der Notarius curiæ, der Con-Visitator et libror. censor ordin. in einer Person, und der Poenitentiarius maior. Dann kommen Reverendissimæ Curiæ DD. Cancellariæ directores et officiales: darunter je ein Direktor der Generalvikariats- und der Offizialatskanzlei, wie oben, ein advocatus et procurator fisci u. s. w. wie 1745. Anno 1794 nimmt im Geistlichen Rat nach dem Generalvikar und den fünf Geistlichen Räten, die Domherren sind, die erste Stelle ein der Officialis, auf ihn folgt der Sigillifer, zugleich Fiscalis, der Visitator generalis, der Notarius curiæ episcopalis, zugleich libror. censor. ordin., der Convisitator, der Poenitentiarius maior; dann das weltliche Personal wie oben.

Die Constitut. Synodi Constant. machen uns p. 4, tit. 3 mit folgenden Würdenträgern bekannt: Iudicii nostri ecclesiastici variæ sunt personæ, quæ nomine et auctoritate nostra iudicio præsunt et serviunt. Inter eas Vicarius et Officialis noster primas obtinent, utpote causarum iudices et reliquarum Consistorialium personarum superiores. Sigillifer, fiscalis, Advocati, Notarii, Procuratores, Commissarii, Scribæ, Nuntii et Pedelli reliquum numerum faciunt. Vicarius et Officialis werden wieder genannt Consistorii nostri capita; nostram personam repræsentant. Ferner werden Generalvikar und Officialis beauftragt, den Armen advocatos et procuratores unentgeltlich zu bestellen, und tam Vicarius quam Procurator fiscalis sollen die Konsistorialstatuten stricte exsequantur mulctasque et poenas transgressoribus impositas exigant minimeque remittant. In tit. 2 werden angeführt advocati vel procuratores Curiæ nostræ. Über eine Pflicht des Vic. und Offic. spricht sich Titel 5 also aus: Sacri oecumenici Tridentini Concilii decreto (s. 25, de ref. c. 3) inhærentes Vicario et Officiali nostro et aliis quibuscunque in civitate et dioecesi nostra ius excommunicandi habentibus iniungimus, ut in ferenda excommunicationis sententia valde cauti sint ac circumspecti. Ferner: in Clericos excommunicatos Vicarius et Fiscalis noster severissime animadvertant und Vicario et Officiali nostro iniungimus, ut antequam ad Clericorum suspensiones procedant, prius pecuniariis aut aliis poenis eos ad obedientiam et satisfactionem adigere contendant. Tit. 6 de absolutionibus schreibt vor: Qui censuras nobis reservatas ipso iure inciderunt, absolutionis beneficium a nobis vel poenitentiario nostro ordinario aut ab eo, cui a nobis aut Vicario nostro commissum fuerit, in foro conscientiæ petant. Ferner: wenn eine Zensur gerichtlich verhängt worden sei, müsse die Absolution von demselben Richter schriftlich gegeben werden, das werde besonders dem Vicarius und dem Officialis zur Pflicht gemacht. Titel 7 kommen die

advocati sive procuratores Curiæ nostræ wieder vor, und im Schlußtitel heißt es: In executores generales præsentium Statutorum generalium ordinamus et deputamus Vicarium, officialem, sigilliferum, fiscalem, visitatores nostros et alios, quos vel nos vel Vicarius noster generalis deputabimus. Der fiscalis wird auch noch genannt in pg. 2, tit. 10 de horis canonicis: Clerici . . . Constantiam venientes diligenter a Vicario, fiscali et examinatoribus nostris examinentur de modo ac ratione horarum canonicarum etc. Ferner gehört zu seinem Wirkungskreis die Überwachung der Lektüre. (p. 1, tit. 3: de libris prohibitis: in delinquentes Procurator noster fiscalis ex officio severissime iuxta canonicas sanctiones animadvertat.)

Wie hochwichtig das Amt eines Generalvikars ist und welche Geschäftslast speziell in der Konstanzer Diözese auf seinen Schultern ruhte, erhellt aus den Constitut. Syn. Const., in denen ihm, der wirklich der Vicarius oder Alter ego des Bischofs in geistlichen Dingen war, daher es immer heißt: Nos vel oder aut Vicarius noster, folgende Amtsobliegenheiten zugeteilt werden:

Vor ihm haben alle Geistliche, auch die Buchdrucker, Buchhändler und Ärzte das Glaubensbekenntnis abzulegen; ihm ist die päpstliche Dispens zum Lesen verbotener Bücher vorzulegen; ihm sind die Zuwiderhandelnden zu melden, er hat sämtliche Bücher, welche in der Diözese gedruckt werden, zu approbieren; sein Gutachten ist einzuholen über die Beibehaltung alter Bräuche, welche nicht ohne Anstoß beim Volke abgeschafft werden können; ihm sollen von den Dekanen die in der Führung der Taufbücher nachlässigen Geistlichen zur Bestrafung gemeldet werden; er hat die Erlaubnis zur Verschiebung der österlichen Kommunion auf eine spätere Zeit oder zum Empfang derselben außer der Pfarrkirche zu geben und die Namen der Verächter dieses Kirchengebotes schriftlich von den Pfarrern zur Bestrafung zu empfangen, hat die Erlaubnis zu theophorischen Prozessionen außerhalb der Kirche zu geben, ist über die Feier der heiligen Messe mit bedecktem Haupte zu befragen, erhält die Namen der unverbesserlichen Priester wie der abergläubischen Laien, welche Gegenstände unter die Altartücher legen, straft die Exzesse der Priester bei Primizen, beschließt in Gemeinschaft mit den geistlichen Räten über die Reduzierung der gestifteten Messen, hält das Examen und gibt die Approbation pro cura, absolviert in den päpstlichen Reservatfällen, wenn sie geheim sind, jedoch nicht von der Häresie, absolviert auch von den bischöflichen Reservatfällen Geistliche und Laien mit Ausnahme weniger bestimmter Fälle; examiniert in Gemeinschaft mit den Prüfungskommissären die Priesteramtskandidaten, nimmt sie auf, hält die Examina vor den heiligen Weihen, nimmt ihnen das Glaubensbekenntnis und den Eid des Gehorsams ab und das Versprechen, ohne des Bischofs oder Generalvikars Institution oder Approbation kein geistliches Amt in der Diözese anzutreten, hält das Examen für Pfarreien selbst oder durch andere, führt den Vorsitz bei den Prüfungen vor den heiligen Weihen und für Erteilung der cura, bestimmt die Examinatoren, entscheidet bei Uneinigkeit derselben, untersucht das Alter der Weihekandidaten, forscht nach geistigen oder leiblichen Fehlern derselben, befragt bei Deformitäten derselben den Bischof, erteilt mit Vorwissen des Bischofs für dieselben Entlassungsscheine in andere Diözesen, untersucht die Zeugnisse der Priesteramtskandidaten, dispensiert in seltenen Fällen von einzelnen Kollegien, entscheidet über die Giltigkeit der Tischtitel, gibt seine schriftliche Zustimmung zur Resignation oder Aufgabe von Benefizien, bestimmt die Interstitien zwischen den einzelnen Weihen, nimmt beim Weihe-Examen mehr Rücksicht als bisher auf den Gregorianischen Gesang und suspendiert von den erhaltenen Weihen oder

verschiebt die zu erhaltenden. Constit. Syn. Const. pg. 6, 7, 11, 17, 21, 22, 30, 32, 34, 35, 40, 43, 44, 46, 47, 50—52, 54—60.)

In Ehesachen dispensiert er von dem Hindernis rechtlicher Sponsalien, giebt die Erlaubnis zur Vornahme der hl. Handlung durch einen fremden Geistlichen, dispensiert von Proklamationen, erteilt die schriftliche Genehmigung zu Hauskopulationen und Verheiratungen von Vagabunden, schreitet gegen eigenmächtige Trennung rechtmäßiger Eheleute sowie gegen das Zusammenwohnen in verbotenen Ehen ein, läßt sich die apostolischen Dispensen von Ehehindernissen einsenden, untersucht und entscheidet alle Ehesachen. (ib. pg. 62, 63, 65, 67, 71, 75.)

Der Generalvikar erteilt ferner die Approbation zum Predigtamt, straft die Verfehlungen gegen die gegebenen Anordnungen, untersucht die Klagen gegen Prediger. (ib. pg. 79, 83.) Weiter läßt er sich über neue verdächtige Zeremonien oder über alte noch nicht aufgehobene Zeremonien beim hl. Dienst berichten, über Auslassungen im Breviergebet, über neue Reliquien und Wunder, gibt die Erlaubnis zur Arbeit am Sonntag, schriftliche Dispens vom Fastengebot, straft das unmäßige Trinken der Geistlichen in den Wirtshäusern, das Schwören und Wirten, die ärztliche Praxis, die Sünden derselben gegen die Nächstenliebe in Wort und That, ihr unerlaubtes Verweilen in Frauenklöstern, die Exzesse der Domherren und Kanoniker an Kollegiatkirchen, bestätigt die erwählten Dekane, wird von diesen von gröberen Fehlern des Volkes und der Geistlichkeit benachrichtigt, wie von der würdigen Besetzung der geistlichen Stellen, erhält von ihnen schriftlichen Bericht über die Kapitelsversammlungen und Visitationen, ebenso von den Kammerern über ihre Verwaltung, erteilt die Zulassung zur Seelsorge, straft auf Antrag der Dekane die in Führung der Pfarrbücher saumseligen Geistlichen, gibt den Vikarien inkorporierter Kirchen die Investitur oder Zulassung zur Seelsorge, bestraft größere Fehler der niederen Kleriker, approbiert fremde Geistliche und gibt ihnen ein schriftliches Zeugnis, erteilt den Pfarrern Abwesenheitserlaubnis auf längere Zeit, examiniert die in Konstanz sich aufhaltenden Geistlichen über das Breviergebet, wacht über die kanonische Besetzung der Patronatsstellen wie über das klerikale Leben der Patronatsgeistlichen, bestraft die Geistlichen, welche ohne gesetzmäßige Investitur oder Kommission eine Pfründe besitzen, nimmt die Verzichtleistungen auf Pfründen entgegen, untersucht und bestraft wegen Simonie und Konkubinats und exkommuniziert wegen des letztern Vergehens; gibt die schriftliche Erlaubnis zum Verkauf u. s. w. von Kirchengütern, erkennt auf einen Beitrag der Vikarien inkorporierter Kirchen zu Bau oder Restauration der Pfarrhäuser, läßt sich über die jährliche Visitation der Pfründgebäude berichten; ebenso über Zehntstreitigkeiten, über Stiftungen, die nicht die notwendigen Kirchenbücher anschaffen wollen, und zwingt sie dazu, über die Testamente der Kleriker; straft die Fehler der Geistlichen, will bei Gefangennehmung der Geistlichen durch die weltliche Obrigkeit, was nur bei enormen Vergehen und nur bei begründetem Verdacht eines Fluchtversuches geschehen darf, sogleich davon benachrichtigt werden, reklamiert auch solche Geistliche vor sein Forum, die in weltlicher Kleidung ergriffen wurden, und verlangt, daß die Kleriker, wenn sie vor ein weltliches Tribunal geladen werden sollten, nicht einmal antworten, sondern es ihm anzeigen. (Cfr. Const. Syn. Const. pg. 79, 83, 87, 93, 100, 101, 110, 111, 113, 115, 117, 120, 122, 124, 125, 127—129, 131, 132, 135, 138, 139, 141, 142, 145, 147, 148, 160, 162, 165, 167, 171, 177, 178.)

Im 3. Teil der Synodalstatuten erhält der Generalvikar noch folgende wichtige

Aufträge: Er hat auch die Klostergeistlichen zu examinieren, zu prüfen und zur Seelsorge zuzulassen, auch in allem hierauf Bezüglichen von denselben sich Gehorsam versprechen zu lassen, verlangt die alsbaldige Präsentation eines gewählten Prälaten und vor der Profeß einer Nonne ein glaubwürdiges Zeugnis über ihre freie Zustimmung und fromme Absicht. (Const. Syn. Const. pg. 181, 190, 199.)

Der 4. Teil weist ihm folgende Rechte zu: Er hat Anfang und Ende der Herbstferien für das Konsistorium zu bestimmen, hat dafür zu sorgen, daß die sog. causæ mixtæ nicht vor ein weltliches, sondern vor das bischöfliche Gericht gebracht werden, hat die dagegen handelnden bischöflichen Advokaten zu strafen; ist der Vorsitzende des bischöflichen Gerichts und der Vorgesetzte der übrigen Mitglieder, das Haupt des Konsistoriums und Vertreter des Bischofs, hat deshalb allen voranzuleuchten, für baldige Erledigung der Prozesse zu sorgen u. s. w., sich besonders auch der Armen bei den Prozessen im Konsistorium anzunehmen, ihnen unentgeltlich Verteidiger beizugeben, für die genaue Befolgung der Konsistorialstatuten zu sorgen und für die Übertretung Strafen aufzulegen; hat in Prozeßsachen Schreiben und Befehle ergehen, von dem aufgestellten Exekutor eines Prozesses gegen hochgestellte Personen über die Art und Weise der Exekution sich berichten zu lassen, hat das Recht der Exkommunikation, soll gegen exkommunizierte Kleriker streng verfahren, darf auch suspendieren, soll jedoch vorher Geld- oder andere Strafen eintreten lassen, darf delegieren zur Absolution von den bischöflichen Reservatfällen, muß aber bei einer gerichtlich ausgesprochenen Zensur dafür sorgen, daß der Exkommunizierte oder Suspendierte von niemand anders als demselben Richter, von dem er verurteilt wurde, nach gehöriger Satisfaktion und schriftlich freigesprochen werde. Vom Generalvikar kann an den apostolischen Stuhl appelliert werden. Er ist endlich Exekutor der Synodalstatuten und kann andere aufstellen. (Const. Syn. Const. p. 206, 209, 210—213, 215—218, 220.)

Im Anhang, im 2. Dekret über abergläubische Bräuche, bekommt der Generalvikar die Vollmacht, von dieser dem Bischof reservierten Sünde freizusprechen; ebenso im Eheunterricht die Vollmacht, statt des eigenen Pfarrers der Brautleute die Assistenz einem andern zu erlauben, von Proklamationen zu dispensieren wie von der Einsegnung der Ehe anderswo als in der Kirche; die päpstlichen Dispensationen sollen ihm vorgezeigt und alle Ehesachen ihm vorgelegt werden. (cfr. Anhang zu den Const. Syn. Const. [mit falscher Paginierung] pg. 122, 123, 125, 126, 131, 132.)

Welch' ein ungeheures Arbeitsfeld, zumal in einer Diözese von solchem Umfang!

Die Statuten unserer Landkapitel erwähnen des Generalvikars in folgenden Beziehungen: Derselbe ist von dem Tage und Orte der Wahl eines Dekans in Kenntnis zu setzen, der Gewählte ist durch den Kammerer ihm zu präsentieren und von ihm zu bestätigen; ihm hat der Dekan die schwereren Vergehen der Geistlichen zu berichten; an ihn haben sich die Geistlichen wegen Reduzierung der gestifteten Messen oder wegen Dispens zu wenden; die Interkalargefälle einer erledigten Pfarrei sollen der Kapitelskasse oder der betreffenden Kirche selbst zufallen, nisi forte ex causa iusta celsissimo Ordinario aut eiusdem reverendissimo Vicario generali, cuius amplissimæ dispositioni eiusmodi fructus vacantes plenissime subsunt, circa eos aliud disponere visum fuerit. Endlich kein Pfarrer darf einen sacerdos vagus aut vacans delegieren oder als Kooperator annehmen, nisi prævio examine legitime approbati et a reverend. Vicario generali signanter ad locum extensa et a decano revisa licentia debite instructi fuerint. Ebenso brauchen diejenigen, welche länger verreisen

wollen, die Erlaubnis des Generalvikars. (Theur. Stat., p. 41, 44, 46, 51, 61, 79. Ravensb. p. 64, 68. Linzg. p. 69, 71, 73.) Dem Generalvikar muß, wie dem Bischof, Gehorsam geschworen werden (Saulg. p. 4, 17), und er bestätigt die Statuten der Ruralkapitel.

5. Der Weihbischof.

Außer dem Vicarius in Spiritualibus generalis, dessen Arbeitsfeld wir soeben kennen gelernt haben, hatten die Konstanzer Bischöfe auch einen Vicarius in Pontificalibus generalis, der statt des Bischofs in Konstanz und in der ganzen Diözese firmt, Kirchen und Altäre konsekriert u. s. w., kurz alle Funktionen des bischöflichen Amtes ausübt, besonders auch die Prälaten benediziert. (Const. Syn. Const. pg. 19, 20, 190.) Derselbe ist Weihbischof und Koadjutor und wird Suffraganeus genannt, nicht in der gewöhnlichen Bedeutung eines Suffragan-Bischofs, als eines unter dem Metropoliten der Kirchenprovinz stehenden Bischofs, sondern als Stellvertreter und Gehilfe seines Bischofs in Pontificalibus. So finden wir im Katalog von 1745 unter Bischof Kasimir Anton von Sickingen: DD. Franc. Carol. Jos. Fugger, Comes de Kirchberg et Weissenhorn, Cathedr. Eccles. Constant. Canon. Capitul, Episcopus Domitiopolitan. et Suffragan. 1779 unter Bischof Maxim. Christoph von Rodt: DD. August. Fidel Joann. Nep. Maria Anton. L. B. de Hornstein in Weitterdingen, Episcop. Epiphaniens. et Suffraganeus. 1794 unter demselben Bischof denselben Weihbischof, der aber nicht mehr Suffraganeus heißt, er hatte sich Alters halber zurückgezogen (Carl Theodor von Dalberg war schon Mainzer, Wormser und Konstanzer Koadjutor); zugleich als Episcopus Milevitanus et Suffrag. den DD. Wilhelm. Joseph. Leopold. Willibald L. B. de Baaden. (Cfr. über die Konst. Weihbischöfe Freib. Diöz.-Arch., B. 7, 199 ff., B. 9, 1 ff.)

6. Die officiales und der officialis.

Dazu ist das oben unter dem Titel: „Generalvikar" Gesagte zu vergleichen. Außer den beiden Vicarii in Pontificalibus et Spiritualibus generales werden noch weiter allgemein genannt Officiales im Pluralis. Cum sæpe hactenus contigerit, quod nonnulli Clerici Civitatis et Dioeces. nostræ, censuris ecclesiasticis obnoxii, apostatæ, irregulares, indocti ac vitæ non satis probatæ ac propterea susceptionis sacrorum ordinum indigni, conscientiam nostram et Officialium nostrorum, quibus noti sunt, subterfugientes ad remotiores dioeceses se conferant . . . (Const. Syn. Const. pg. 56). Promittimus eisdem (den Patronen schlechter Geistlichen), Nos apud Officiales nostros ecelesiasticos curaturos tantumque effecturos, ut contra huiusmodi Clericos . . . absque longiori mora procedant. (ib. pg. 139.) Pg. 177 werden auch ministri, officiales et subditi der magistratus sæculares genannt; pg. 205 officiales et alii ministri der Bruderschaften, nachdem ihnen das Amt zugewiesen: Redditus a deputatis officialibus fideliter colligantur. Auch pg. 213 werden neben den Consiliarii und der Cancellaria (Kanzlei) großer Herren ihre officiales genannt. Das Abstraktum, officium, wird zweimal im Eheunterricht erwähnt: „Die Landfahrer . . . sollen ohne ausdrucklich von dem geistlichen Officio erhaltenen Befehl nicht zusammen gegeben werden;" und „alle Ehesachen sollen die Geistlichen für das ordentliche Bischöfl. Geistliche Gericht und Consistorium nacher Costantz weisen; ebenso sollen sie über eheliche Spänn und Irrungen bey dem Geistlichen Officio Bericht

abstatten und die Eheleute anhalten, daß sie solche ihre Spänn vor dem geistlichen Gericht zu Costantz anbringen.“ (pg. 126, 132 des Anhanges.)

Officiales im allgemeinen werden also alle genannt, welche ein officium bekleiden, sei es ein geistliches oder weltliches; hier aber werden im kirchenrechtlichen Sinn Gehilfen oder Bevollmächtigte des Bischofs zur Ausübung seiner Jurisdiktion oder geistlichen Gerichtsbarkeit darunter verstanden. Auch die Archidiakonen und Generalvikare hießen früher officiales. Man unterschied officiales foranei, welche nur in den ihnen bestimmten Distrikten an der Stelle des Bischofs, und zwar nur in geringern Angelegenheiten und in erster Instanz Recht sprachen, und officiales principales, welche für die Entscheidungen der offic. foran. die zweite Instanz bildeten und zugleich erst instanzlich über wichtigere Dinge entschieden. Während die erstern eingingen, bildete sich aus den letztern der officialis generalis oder principalis als Stellvertreter des Bischofs in seiner Gesamtgerichtsbarkeit mit Ausnahme weniger wichtigen Fälle; darum wurden oft Generalvikar und Offizial identisch gebraucht. In der Konstanzer Diözese aber waren beide Ämter geschieden: der Generalvikar war ein Domherr, darum ein Adeliger; der Offizial war nicht Domherr, darum konnte es auch ein Bürgerlicher sein, wie z. B. 1745 Franz Andreas Rettich, der Theol. Dr. und Geistlicher Rat; 1794 Joh. Ev. Labhart, ss. Theol. Lic. et J. U. C., Geistlicher Rat; 1794 Joh. Thaddä. Fidel Reuttemann, ss. Theol. Dr., Const. eccles. Der Officialis gehörte zum Consilium ecclesiasticum, zum Geistlichen Rat, dessen Vorsitz der Vicar. in spiritual. gener. führte, und bekleidete nach den Mitgliedern desselben aus dem Domkapitel die erste Stelle. Diesen bischöflichen Officialis finde ich in den Constitut. Synodi Const. an folgenden Stellen erwähnt: Die zu den heiligen Weihen Zugelassenen müssen dem Bischof, seinen Nachfolgern und dem jeweiligen Generalvikar und Offizial Ehrerbietung, Gehorsam und Treue eidlich geloben. (pg. 50). Auf giltige Sponsalien soll die Eheschließung folgen, wenn nicht der Bischof, sein Generalvikar und Offizial aus wichtigen Gründen anders entscheiden. (pg. 62.) Es darf keine neue Ehe eines Ehegatten eines Abwesenden oder Vermißten ohne Untersuchung und schriftliche Erlaubnis des Offizials eingesegnet werden. (pg. 68). Eheleute, welche wegen eines vorhandenen Ehehindernisses nicht in der eigenen Pfarrei, sondern in der Fremde die Ehe geschlossen haben und sich nun für rechtmäßig verbunden halten, müssen die Pfarrer streng ermahnen, sich zu trennen oder in den nächsten 14 Tagen vor dem Bischof oder seinem Offizialen zu erscheinen, um eine Entscheidung entgegenzunehmen. Gehorchen sie dieser Entscheidung des Bischofs oder seines Offizialen nicht, oder leisten sie der Vorladung überhaupt keine Folge, so ist ihnen der Zutritt zur Kirche, der Empfang der heiligen Sakramente und das kirchliche Begräbnis zu versagen. (ib. pg. 75). Alle Ehesachen und was davon abhängt, gehören allein zur Untersuchung und Entscheidung des Bischofs oder seines Generalvikars und Offizials. (ib.) Der Bischof befiehlt seinem Generalvikar und Offizial alles Ernstes, daß sie, wenn sog. causæ mixtæ (gemischte Rechtssachen) vor sein Gericht gebracht werden, dieselben als die dazu berechtigten Richter nach altem Herkommen entscheiden. (pg. 209). Im Geistlichen Gericht (iudicium ecclesiasticum) nehmen der Generalvikar und der Offizial die ersten Stellen ein, denn sie sind die Richter in den Prozessen und die Vorgesetzten der übrigen Konsistorialmitglieder, die ihnen Ehrerbietung schulden und ihren Befehlen wie denen des Bischofs gehorchen sollen, denn sie vertreten seine Stelle; darum sollen sie aber auch allen durch ehrbaren Wandel und Fleiß vorleuchten, ihre Würde wahren und die Prozesse schnell erledigen,

besonders auch den Armen Verteidiger beigeben. Die Geistlichen müssen die Erlasse des Bischofs, des Vikars und des Offizials ehrerbietig entgegennehmen und sogleich den Parteien mitteilen. Der Exekutor, der vornehmen Personen einen Prozeß zu insinuieren hat und dabei Schwierigkeiten findet, hat dem Bischof oder seinem Vikar und Offizial darüber getreuen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Generalvikar und Offizial, die das Recht zu exkommunizieren haben, sollen dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen; ebenso sollen sie, bevor sie zur Suspension gegen Kleriker schreiten, es mit Geld- oder anderen Strafen versuchen. Dem Vikar und den Offizialen wird es besonders zur Pflicht gemacht, die Lossprechung von Zensuren nur nach gerichtlicher Entscheidung und schriftlich zu geben. Zu Generalexekutoren der Diözesanstatuten werden nebst anderen in erster Linie der Generalvikar und der Offizial ernannt. (ib. pg. 210—220.) Im Eheunterricht endlich heißt es: „alle und jede Ehesachen und was denen selbigen anhängig, die gehören vermög der Rechten allein zu eines jeweiligen Hochwürdigsten Bischoffen oder dessen Vicarii und Officialis Erkanntnuß."

Nach den angeführten Stellen könnte es scheinen, als seien die beiden Ämter des Vicarius generalis und des Officialis in Einer Person vereinigt gewesen, wie das seit dem 15. Jahrhundert öfter vorkam (die Diözes. Stat. wurden 1609 zum ersten Mal veröffentlicht), denn in den meisten Stellen heißt es: Vicarius et Officialis; dagegen sprechen aber doch deutlich die Stellen, wo der Officialis allein genannt ist (pg. 68 und 75), dann diejenigen, wo sie allerdings nicht durch vel oder aut geschieden, aber durch den Plural des Verbums deutlich als verschiedene Personen gekennzeichnet werden: consistorii nostri capita, nostram personam repræsentant, curent etc. (pg. 211); ferner in der Aufzählung: Vicarium, Officialem, Sigilliferum etc. (pg. 220).

Welches war aber der Wirkungskreis eines jeden dieser beiden ersten Beamten des Bischofs? Nach dem kanonischen Rechte ist der Generalvikar der Stellvertreter des Bischofs im ganzen Umfang seiner ordentlichen Jurisdiktion mit Ausnahme der Ehesachen oder Ehestreitigkeiten, welche der Offizial oder das unter seinem Vorsitze entscheidende Ehegericht zu besorgen hat. In der alten Konstanzer Diözese war, wie es scheint, der Wirkungskreis beider noch nicht so strenge abgegrenzt, daß sie zwei nebeneinander bestehende bischöfliche Behörden gebildet hätten, da sie beide in den Katalogen angeführt werden unter dem Titel: „Reverendissimum Consilium Ecclesiasticum et Curia episcopalis." Dagegen finde ich in den neueren Augsburger Schematismen diese Trennung konsequent durchgeführt: es wird unterschieden zwischen dem „Allgemeinen geistlichen Rat" mit dem Dompropst als Direktor, dem Generalvikariat mit dem Generalvikar als Vorstand und dem Bischöflichen Konsistorium oder Ehegericht erster Instanz mit dem Offizial an der Spitze.

In den Kapitelsstatuten kommt der Name des oder der Officiales nur selten vor: der Ausdruck wird im Plural gebraucht für solche, die überhaupt ein Amt bekleiden: so soll der Dekan das Landkapitel alle zwei Jahre visitieren mit dem Kammerer aut alio officialium idoneo (Theur. pg. 47). Der ganze Klerus muß Gehorsam und Treue schwören außer dem Bischof und seinem Generalvikar auch noch den officialibus in spiritualibus; er muß wissen, daß er außer jenen auch noch eiusdem (s. Ordinarii) officialibus unterworfen ist; in der Eidesformel wird der officialis im Singular nach dem Generalvikar genannt (Saulg. pg. 4, 6, 17). In den Lindauer Statuten kommt dieses Wort häufiger vor als in den übrigen, wohl auch ein Beweis ihres höheren Alters: zweimal officiales wie oben bei Theuringen (pg. 1, § 7); ebenso pg. 2, § 2:

vacante camerariatu vel alio officio wird der Dekan die vices decedentis officialis einem andern Tauglichen anvertrauen; ebenso § 4 im zweiten Teil, § 3 pg. 4, § 4 u. s. w. Ein eigener Paragraph (pg. 6, § 4) handelt hier de iuribus et regalibus officialium. Zu ihnen werden gezählt der Dekan, der Kammerer und der Pedell.

Alle die genannten Personen und Würden mit Ausnahme des officialis gehörten zum Reverendissimum Capitulum ecclesiæ cathedralis Constant. Auf das Domkapitel folgt dann in den Katalogen:

7. Reverendissimum Consilium ecclesiasticum et Curia episcopalis.

Den Geistlichen Rat, der auch in Augsburg noch unter dem Namen: Allgemeiner Geistlicher Rat als besondere Behörde besteht, bildeten: als Direktor der Generalvikar, dann einige adelige Domherren, welche im Unterschied von den übrigen Domherren sämtlich noch nebenher als „Geistliche Räte" aufgeführt werden, während die übrigen Domherren dieses Titels entbehren. 1745 sind es drei, 1779 zwei, 1794 fünf. Nach diesen kommen die übrigen Geistlichen Räte bürgerlicher Abkunft: 1745 sechs, 1779 acht, 1794 sieben, von denen der letztere aber nicht des Titels Geistlicher Rat sich erfreut, wahrscheinlich nur aus Versehen. Fast jeder dieser Geistlichen Räte außer den Domherren bekleidet noch ein anderes Amt: der eine ist zugleich Officialis, der andere Notarius Curiæ et Visitator generalis, der dritte librorum censor ordinarius, der vierte Sigillifer et Fiscalis, ein anderer Convisitator, ein anderer endlich Poenitentiarius maior. Anno 1794 hat auch der Geistliche Rat seinen eigenen Custos in einem Domherrn.

Doch betrachten wir zuerst den Geistlichen Rat als Behörde und dann die Curia episcopalis.

A. Der Geistliche Rat.

Den gewöhnlichen und ständigen Rat des Bischofs bildet das Domkapitel; in einigen Fällen ist er nur verpflichtet, den Rat desselben zu hören, in andern wichtigern, ist er an die Zustimmung desselben gebunden. (cfr. Permaneder, Kirchenrecht § 349, und Bened. XIV de syn. dioec. l. 13, c. 1, 5 seq.) In den Diözesanstatuten kommt, soviel ich bemerken konnte, das Kollektivum: Consilium ecclesiasticum so wenig vor als in einem Kirchenrechte; die consiliarii ecclesiastici aber werden genannt in den Diözes.-Statuten bei folgenden Veranlassungen: alte, fromme, kirchliche Bräuche, welche vielleicht nicht ohne Anstoß beim Volke aufgehoben werden können, werden unter der Bedingung gebilligt, daß vorher der Bischof oder sein Vikar und die Geistlichen Räte darüber befragt und ihre Antwort und Entschließung beobachtet werde (pg. 11); betreffs Reduktion der gestifteten Messen wegen ihrer Menge oder des geringen Stipendiums soll alles genau an den Bischof, seinen Vikar und seine Geistlichen Räte berichtet werden. Denselben Gegenstand behandeln die Ailinger Statuten von 1752 im Kapitel von der Pfarrvisitation durch den Dekan mit den Worten: Inspiciatur etiam liber Anniversariorum, si quæ fundatæ adsint, an omnia ad mentem fundatorum rite expleantur. Quodsi tenuium legatorum numero se gravatos parochi sentiant, moneantur, ut iuxta mentem Conc. Trid. restrictionem vel dispensationem a Reverendiss. Vicario Generali petant. Man sieht hier wohl, daß die Fassung der Ailinger Statuten um vieles jünger ist, als die der Diözesankonstitutionen (1609). Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Amt des Generalvikars

schon völlig entwickelt und ausgebildet, und er war der Alter ego des Bischofs. Übrigens wird auch damals das Generalvikariat aus dem Generalvikar als Vorstand und mehreren Räten bestanden haben, wie wir in den alten Katalogen ausdrücklich einen Kanzleidirektor und Registrator und Registraturadjunkten des Generalvikariates erwähnt finden.

Pg. 55 wird festgesetzt, daß der Generalvikar ohne des Bischofs oder seiner Geistlichen Räte ausdrückliche Zustimmung keine mißgestalteten Priesteramtskandidaten aufnehme. Endlich sollen die Generalvisitatoren dem Bischof und seinen Geistlichen Räten schriftlich das Resultat der Visitationen vorlegen. (pg. 219.) In der Approbation der Saulgauer Statuten vom Jahre 1749 sagt Bischof Kasimir Anton, daß er dieselben durch seinen Generalvikar und andere damit beauftragte Männer aus der Zahl seiner Geistlichen Räte habe genau durchgehen und prüfen lassen, und die Linzgauer Statuten nennen als gewöhnlichen Vorsitzenden bei einer Dekanatswahl einen der Geistlichen Räte des Bischofs oder einen benachbarten Dekan als bischöfliche Kommissäre.

B. Curia episcopalis.

Unter Curia Romana sind sämtliche päpstliche Behörden zu verstehen. Sie werden eingeteilt in Justiz- (curia iustitiæ) und Verwaltungsbehörden (curia gratiæ) und in außerordentliche Ausschüsse von Kardinälen für einzelne Verwaltungszweige (congregationes). Die Justizbehörde (curia iustitiæ) bilden: 1. die Rota romana, der höchste Gerichtshof der Kirche; 2. die Signaturæ (von signare, zeichnen, weil der Papst ihre Entscheidungen selbst unterzeichnet), a. Signatura iustitiae für Rechtssachen im eigentlichen Sinn; b. Signatura gratiæ für Gnadensachen.

Zu den Verwaltungs- oder Regierungsbehörden (curia gratiæ) gehören: 1. die Cancellaria apostolica, apostol. Kanzlei. 2. Die Dataria romana s. apost. 3. Die Poenitentiaria rom. 4. Die Secretaria apost. 5. Die Camera apostol. (Finanzkammer). — Der Kardinalkongregationen sind es zehn. Alle diese Behörden hatten natürlich verschiedene Beamte und Bedienstete. (cfr. Permaneder, Kirchenrecht § 307 und Kirchenlexikon s. v. curia Romana.) Ähnlich hatte auch die Konstanzer Kurie verschiedene Behörden und Ämter nötig wie für die Rechtspflege, so für die Verwaltung der großen Diözese. Die Curia selbst wird genannt in dem Kapitel der Synod.-Statuten über die Appellationen (pg. 218), wo angeordnet ist, daß alle Appellationen vom bischöflichen Gerichte an das Metropolitangericht in Mainz zu richten sind, und zwar iuxta hactenus observatum stylum Curiæ nostræ, nach dem bisherigen Kanzleistil; ebenso pg. 209: stylus episcopatus et Curiæ nostræ. In demselben Abschnitt begegnen uns Advocati sive Procuratores Curiæ nostræ. In den Ailinger Statuten ist festgesetzt, daß Tag und Ort der Dekanatswahl dem Generalvikar so zeitig angezeigt werden müsse, daß er si ita visum fuerit, aliquem Præsidem ex Curia aut ex vicinioribus Decanis destinare possit. In den Linzgauer Statuten wird statt des allgemeinen Ausdrucks aliquis ex Curia ein Geistlicher Rat genannt, woraus deutlich erhellt, daß diese auch zum bischöflichen Hofe zählten. Die Saulgauer Statuten bestimmen pg. 21, daß die bischöflichen Mandate den Geistlichen durch den Dekan vermittelst des Pedellen unverweilt mitgeteilt werden sollen; in Curia vero Constantiensi sumptibus Capituli constituatur ab eo Procurator, das Kapitel hatte also am bischöflichen Hofe einen eigenen Vertreter, quasi Geschäftsträger. Auch die Lindauer Statuten nehmen bei der Dekanatswahl einen Abgesandten des Generalvikars ex curia an.

Betrachten wir nun die einzelnen Stellen und deren Inhaber:

8. Das Consistorium.

Die Diözese Augsburg hat jetzt noch ihr bischöfliches Konsistorium als Ehegericht erster Instanz und das Erzbistum Freiburg sein erzbischöfliches Offizialat oder den erzbischöflichen Senat für die kontentiosen kirchlichen Rechts-, Ehe- und Disziplinarsachen der Erzdiözese in erster Instanz. Jetzt versteht man gewöhnlich unter Konsistorium oder Offizialat das bischöfliche Ehegericht oder die für Ehestreitsachen eingesetzte Behörde erster Instanz, welche entweder aus sämtlichen Domherren oder nur aus einigen, wie in Augsburg, besteht. (Perman. Kirchenrecht, § 529.) Sie hat einen eigenen defensor matrimonii wie in Rottenburg und Augsburg. In den alten Konstanzer Katalogen wird er nicht besonders genannt.

Nach altem Konst. Diözesanrecht hatte das Konsistorium zu entscheiden über Ehehindernisse (Const. syn. dioec. pg. 64), überhaupt über alle Ehesachen und was damit zusammenhängt. (pg. 75, 76.) Wenn schon die Untersuchungen gegen Kleriker im bischöflichen Palast geführt wurden, so durften doch die definitiven Urteile nirgends anders bekannt gemacht werden, als am gewöhnlichen Sitze des Konsistoriums. Dasselbe galt von allen Ehesachen. (pg. 206.) Das Konsistorium mußte täglich um 9 Uhr abgehalten werden. Dabei mußten alle kirchlichen Prozesse von den Prokuratoren vorgetragen und von den Richtern längstens in zwei Jahren entschieden werden. Dann werden sogar noch die Gerichtsferien genau bestimmt und festgesetzt, ne Consistoriales nostri e Consistoriis habendis pluribus diebus vacent, quam sunt inter prædicta s. Michaelis et s. Galli festa (vom 29. September bis 16. Oktober). Doch werden ihnen noch verschiedene Vakanzen gegönnt an allen Sonn- und Festtagen, dann feriæ natalitiæ von St. Thomas bis zur Oktav von Epiphanie (21. Dez. bis 13. Jan.), bachanales (Faßnachtferien vom Sonntag Quinquagesimae bis ersten Sonntag Quadragesimae, acht Tage); paschales vom Palmsonntag bis zum weißen Sonntag (14 Tage), dann die feriæ caniculares, Hundstag- oder Hitzvakanz von Jakobi bis Bartholomäi, 25. Juli bis 25. Aug. Wollen aber die Parteien oder ihre Advokaten, besonders in Ehe- und anderen dringlichen Angelegenheiten, auf die Ferien verzichten, so dürfen dieselben auch an diesen Tagen von den kirchlichen Richtern verhandelt werden. (Feriensachen, pg. 206.) An anderen sog. Chorfesten wird nur morgens keine Sitzung gehalten (ante meridiem audientia iudicialis non habetur); aber von mittags 2 Uhr an soll in dringlichen Fällen das Konsistorium abgehalten werden. (pg. 207.) Der darauf folgende Titel 2 des 4. Teils handelt von den kirchlichen Angelegenheiten, welche nach dem Rechte, nach Verjährung und Gewohnheit vor das kirchliche Gericht in Konstanz gehören (de causis ecclesiasticis, quæ de iure et immemoriali tempore ac consuetudine ad forum ecclesiasticum Constantiense pertinent). Nach Aufzählung der drei verschiedenen Arten derselben: der pure spirituales, der ex pure spiritualibus dependentes und der mixtæ wird dem Generalvikar und dem Offizial alles Ernstes befohlen, daß sie, wenn solche Angelegenheiten vor das bischöfliche Gericht gebracht werden, sanctorum Patrum Canonumque decretis atque immemoriali consuetudini et stylo Episcopatus et Curiæ nostræ inhærendo dieselben als die kompetenten Richter erledigen. Dann wird reliquis nostris Consistorialibus der Befehl gegeben, solche Prozesse beim kirchlichen Gerichte anzunehmen. Aus dem Worte reliqui erhellt, daß der Generalvikar und der Offizial zu den Konsistorialmitgliedern gehörten, respektive

die Vorstände derselben waren. Ferner verspricht der Bischof allen, welche sich des kirchlichen Gerichts bedienen, daß er bei seinen iudices et Consistoriales mit allen Mitteln gegen jede Verschleppung der Prozesse und für alsbaldige gerechte Entscheidung eintreten werde. Generalvikar und Offizial werden (pg. 210) ausdrücklich genannt reliquarum Consistorialium personarum superiores und Consistorii nostri capita. Dabei erfahren wir auch, daß es im Konstanzer Bistum wie eigene Statuta Synodalia, denen diese Bestimmungen alle entnommen sind, so auch eigene Stat. Consistorialia gegeben habe. Generalvikar und Offizial sollen allen Mitgliedern des Konsistoriums mit gutem Beispiel voranleuchten, für Advokaten der Armen im Konsistorium und zwar gratis sorgen, und die Konsistorialstatuten sollen jährlich zweimal Consistorii nostri personis omnibus, in palatium nostrum episcopale congregatis vorgelesen werden. Im Kapitel von den kirchlichen Strafen (pg. 216) erfahren wir, daß niemand eine Suspension oder Exkommunikation verkünden dürfe, die nicht öffentlich im Konsistorium oder auf gerichtlichem Wege von den bischöflichen Richtern verhängt worden ist. Endlich wurde die Appellation in kirchlichen Angelegenheiten vom bischöflichen Konsistorium an den weltlichen Richter, welche von einem Advocatus sive Procurator Curiæ nostræ ausgegangen war, mit 20 fl. bestraft (pg. 218). Der Eheunterricht besagt: „Da sich begebete, daß auf die beschehene Verkündigungen einige Hindernuß angezeigt würde, sollen solche Personen von dem Pfarrherrn nicht zusammen gegeben, sondern für das Geistlich-Bischöfliche Consistorium nacher Costantz gerufen werden" (pg. 125) und „da sich hierinnen (in Ehesachen) einige Irrungen und Spänn ergeben wurden, sollen sie (die Geistlichen und Weltlichen) dieselbe für das ordentliche Bischöfliche Geistliche Gericht und Consistorium nacher Costantz weisen." (pg. 132).

Aus dem allen erhellt, daß das Konsistorium zwar hauptsächlich, aber nicht ausschließlich mit Ehesachen sich zu beschäftigen hatte.

9. Iudices ecclesiastici.

Die iudices ecclesiastici werden in den Diözesanstatuten öfter genannt, und zwar in solchem Zusammenhang, daß daraus hervorgeht, daß sie das Konsistorium, das geistliche Gericht bilden. So heißt es im Kapitel von den Sponsalien (pg. 61): in iis contrahendis et dissolvendis antiquo iure utimur, quo iure etiam iudices nostros ecclesiasticos in iudicandis sponsaliorum causis uti volumus. Ferner: wer wissentlich eine Heirat innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade schließt, per iudicium nostrum ecclesiasticum separetur et spe alicuius dispensationis consequendae omnino careat. (pg. 70.) In allen Ehestreitigkeiten sollen die Parteien ihre Sache vorbringen vel coram Consistorio et Iudicio nostro ecclesiastico vel coram Commissario aliquo forensi et super iis a Iudicio nostro ecclesiastico decisionem expectent. Hier ist immer unter dem geistlichen Gericht das Ehegericht oder das Konsistorium zu verstehen. (pg. 76.) Das geistliche Gericht soll in der Regel zu Konstanz gehalten werden, und zwar in ambitu ecclesiae nostrae maioris, loco ad hoc deputato, publice. (pg. 206). Wie groß die Geschäftslast desselben war, erhellt besonders aus Tit. 2 des 4. Teils der Synod.-Konstitutionen, wo alles, was vor das forum ecclesiasticum gehörte, aufgezählt wird; es sind die causae pure spirituales, die ex pure spiritualibus dependentes und die mixtae. Generalvikar und Offizial werden als die kompetenten Richter in solchen Streitigkeiten bezeichnet und die übrigen Mitglieder des Konsistoriums ermahnt, solche Prozesse vor dem kirchlichen Gerichte zu

übernehmen, auch wird allen Gläubigen, Geistlichen wie Laien, befohlen, solche Prozesse nirgends anders zu führen, quam coram Nobis seu Iudicibus nostris ecclesiasticis. Dagegen verspricht der Bischof allen, die sein Geistliches Gericht anrufen, daß er selbst auf baldige und gerechte Entscheidung der Prozesse bei seinen Iudices et Consistoriales bringen werde. Dann wird noch angefügt: in causis omnibus, in iudicio nostro ecclesiastico tractandis et decidendis, iuris canonici et styli Curiae nostrae formam atque processum observari volumus. Tit. 3 handelt von den Personen des Geistlichen Gerichts, als welche angeführt werden der Generalvikar und der Offizial, als die eigentlichen Richter und Vorstände des Kollegiums, dann der Sigillifer, der Fiscalis, die Advocati, Notarii, Procuratores, Commissarii, Scribae, Nuntii et Pedelli. Die übrigen Bestimmungen haben wir schon bei den Ämtern des Generalvikars und des Offizials, wie beim Konsistorium kennen gelernt.

Betrachten wir darum die andern Personen des Geistlichen Gerichts.

1. Den Sigillifer,

den bischöflichen Siegler, ein Amt, das jetzt noch in Augsburg besteht. Der bischöflich Konstanzische Siegler war Geistlicher Rat und bekleidete gewöhnlich noch das Amt des Fiscalis. Das Amt des Sigillifer finde ich erwähnt in Verbindung mit dem des Fiscalis in der Verordnung, daß der Dekan selbst oder durch den Kammerer oder einen von den Deputaten in Gemeinschaft mit einem Notar und zwei Zeugen, ein Inventar über die Hinterlassenschaft eines Geistlichen verfertigen, hereditatem totam obsignent et arrestent arrestumque sine praescitu Sigilliferi et Fiscalis nostri non aperiant, daß er also die ganze Erbschaft unter Siegel und Arrest legen und ohne Vorwissen des bischöflichen Sieglers den Arrest nicht aufheben solle. (pg. 123.) Den Kammerern wird befohlen, die iura episcopalia et archidiaconalia einzufordern und dieselben dem bischöflichen Siegler und den Archidiakonen zu übersenden. (pg. 124). Somit war der Siegler auch zugleich, oder weil er gewöhnlich auch Fiscalis war, der Verwalter der bischöflichen Einkünfte. Weiter wird er nur noch genannt als Generalexekutor der Synodalstatuten in Gemeinschaft mit dem Generalvikar, Offizial, Fiskal und den Visitatoren. In den Kapitelsstatuten wird er nicht erwähnt.

2. Der Fiscalis

hat seinen Namen vom fiscus. Über ihn ist schon im vorigen Jahrgang, pg. 78, das Philologische, soweit es hierher gehört, bemerkt. Nach den Synodalstatuten sollen die unverbesserlichen Priester dem Generalvikar und dem Fiskal angezeigt werden, dem letztern wahrscheinlich wegen der Gehaltssperre. (pg. 32.) Ebenso wird pg. 86 den Dekanen befohlen, daß sie gegen die in Unterweisung der Jugend nachlässigen Pfarrer eine Untersuchung anstellen und dieselben dem Fiskal schriftlich melden, um gegen sie vorgehen zu können. Ferner sollen Generalvikar und Fiskal diejenigen Kleriker, welche Tag und Nacht in den Wirtshäusern trinken, das erste Mal um 10 fl., das zweite Mal mit 10 Tagen Arrest bestrafen, das dritte Mal ganz entlassen. (pg. 110.) Die Thätigkeit des Fiskals bei der Hinterlassenschaft der Geistlichen haben wir beim Siegler kennen gelernt. Im Kapitel von den fremden Geistlichen, die sich gegen den Willen der Vorgesetzten in Kirchendienste eindrängen, wird befohlen, dieselben alsbald dem Fiskal zu melden, damit dieser nach Recht mit kirchlichen Zensuren gegen sie vorgehe. (pg. 131.) Hieraus erhellt, daß dieses Amt nicht bloß bischöfliches Rentamt

war, sondern auch ein wirklich kirchliches und geistliches Amt mit weitgehender Befugnis. Dasselbe geht auch aus der Verordnung hervor, daß der Generalvikar, der Fiskal und die Examinatoren die nach Konstanz kommenden Kleriker über das Brevier examinieren sollen (pg. 135), wie auch Generalvikar und Fiskal beauftragt werden, über etwaige Simonie die sorgfältigste Untersuchung anzustellen. (pg. 145.) Ebenso müssen Generalvikar und Fiskal gegen exkommunizierte Kleriker aufs strengste verfahren (pg. 215); endlich gehört er auch zu den Generalexekutoren der Diözesanstatuten. (pg. 220.)

In den Landkapitelsstatuten wird dieses Amt nur selten erwähnt. Die Theuringer befehlen dem Kammerer, auf das Fest des hl. Apostels Andreas an den Dominus Fiscalis vel Iurium episcopalium collector die Konsolationsgelder mit 9 fl. 8 kr. abzuliefern (cp. 13), und dem Dekan wird aufgetragen, den Sterbtag eines Geistlichen und die geschehene Obsignation dem Fiskal schleunig zu melden. (cp. 17.) Auch die Linzgauer Statuten ordnen die Absendung der Konsolationen an das Fiscalatus officium an. (cp. 7.)

Der Fiskus selbst wird nur selten genannt. Das Examen pro cura wurde am Mittwoch oder Donnerstag jeder Woche gehalten. Wer zu einer andern Zeit erschien, mußte vorher einen Gulden Strafe zahlen, von dem $^1/_3$ der Fiskus, $^2/_3$ die Examinatoren erhielten. (pg. 51.) Ebenso wurden die bischöflichen Advokaten oder Prokuratoren, die in kirchlichen Angelegenheiten vom Konsistorium an einen weltlichen Richter appellierten, zu 20 fl. Strafe, die an den Fiskus zu bezahlen war, verurteilt. (pg. 218.)

Neben Fiscalis kommt auch der Ausdruck Procurator noster fiscalis vor. Derselbe soll ex officio nach den kanonischen Satzungen gegen alle diejenigen strengstens einschreiten, welche verbotene Bücher haben. (Const. syn. Const., pg. 6.) Ferner sollen der Generalvikar wie der Procurator fiscalis die Konsistorialstatuten genau befolgen. (pg. 211.)

In den Ailinger Statuten (cp. 15) lesen wir, der Dekan sei verpflichtet, größere Exzesse der Geistlichen per Fisci promotorem dem Generalvikar anzuzeigen. Wahrscheinlich sollte es auch hier heißen: per fisci procuratorem, und es gilt im allgemeinen von diesem Amte, was Bened. XIV de Syn. dioec. l. 4, cp. 3,8 sagt: Synodales testes fere ubique desueverunt in eorumque locum suffecti sunt Fiscales episcoporum et Decani, hoc est Vicarii foranei, qui utique, quemadmodum bene animadvertit Van Espen, si doctrina, pietate, prudentia et zelo praestarent ac munus suum diligenter obirent, Synodalium testium defectum supplerent et compensarent.

3. Die Advocati et Procuratores.

1745 finde ich als zur curia episcopalis gehörig einen Direktor der Generalvikariatskanzlei, der zugleich Sekretär des Geistlichen Rats ist, dann einen Direktor der Offizialatskanzlei, der zugleich Notarius collateracis ist. Auf diese folgen ein Advocatus et Procurator, ein Registrator et Substitut. Offic. Vicariatus, ein Substitut. Offic. Officialatus und ein Investitur. Expeditor, der zugleich Pedellus Consistorialis ist. Das war das gesamte Kanzleipersonal. 1779 ist der Generalvikariatskanzleidirektor zugleich Sekretär des Geistlichen Rats, aber auch noch Advocatus fisci ac Notar. Apost. et Caesar. Auch der Offizialatskanzleidirektor ist zugleich Apostolischer und Kaiserlicher Notar. Dann kommt ein Advocatus, der zugleich Procurator fisci ist, drei weitere advocati et procuratores, ein Generalvikariats-Registrator et Substitutus, ein Offizialatsregistrator und Substitut, ein Ausfertiger der Investituren, der zugleich Pedellus Consistorialis ist, ein Officii Vicariatus Registratur. Adiunctus

und zwei Cursores (Ausläufer, Diener). 1794 fast ebenso. Hieraus erhellt: neben dem Fiscalis, der immer ein Geistlicher Rat ist, fungieren noch an zweiter Stelle ein advocatus fisci und an dritter ein procurator fisci, welche beide Stellen von Laien bekleidet werden. Ferner: die Advocati sind zugleich Procuratores, aber beide Ämter fallen nicht zusammen, wie aus der Aufzählung in den Diözes.-Statuten (pg. 210) deutlich erhellt, wo zwischen beide die Notarii eingeschoben sind. Die Advocati vel Procuratores curiae nostrae sollen, wenn sie in kirchlichen Angelegenheiten exceptionem fori declinatoriam, eine das Gericht ablehnende Einrede, vorbringen, vom Generalvikar allen Ernstes an ihren dem Bischof geschworenen Eid der Treue erinnert und um 4 fl. gestraft werden. Für die Armen sollen ex officio und gratis advocati et procuratores bestellt (pg. 211) und die advocati sive Procuratores curiae, die in geistlichen Angelegenheiten vom Konsistorium an einen weltlichen Richter appellieren, gestraft werden. (pg. 218.)

Die Procuratores allein werden genannt beim Konsistorium, in welchem sie sive novas (causas) sive pendentes modeste proponant; ebendaselbst ist die Rede von partium procuratores, die Bevollmächtigten oder Mandatare der Parteien. (pg. 206.) Procurator hieß sonst auch der Gutsverwalter, der die unmittelbare Aufsicht über ein fremdes Gut führte und unter dem vicedominus, dem Kastenvogt, stand. In dieser Beziehung hießen die Prokuratoren auch praepositi, villici, maiores, Schaffner, Maier. (Stäl. Wirtt. Gesch. 1, 363, 378.) Auch die Pfleger der Hospitäler, der Klöster, der Bischöfe hießen so. (Ulmer Urk.-B. pg. 73, 76, 196, 207, 282.) Ein Wischai ist procurator curiarum Maguntiensis, Constantiensis et Augiensis (Reichenau) in Ulm gewesen. (ib. pg. 286.) Ein frater Albertus wird genannt syndicus et procurator monasterii in Sevelingen (Söflingen), er handelt nomine procuratorio. (ib. 323.) Das Abstraktum procuratio kommt in der Bedeutung: Verpflegung, Leistung vor. (ib. pg. 100.) Ebenso kommen aber auch die Ausdrücke: advocatus, ius advocatiae, advocationis, advocaticium, Vogt, Vogteirecht vor wie advocatus in der Bedeutung unseres Rechtsanwaltes. Ich verweise nur auf das Wirtt. und das Ulmische Urkundenbuch und besonders auf die advocati der Klöster in Neugarts cod. diplom. Was besonders die Klostervögte zu thun und zu lassen hatten, sagt der heilige Gebhard, Bischof von Konstanz, deutlich in der Gründungsurkunde von Petershausen vom Jahre 783 (Neug. cod. dipl. Nr. 580 und ausführlicher der cod. dipl. hist. silvae nigrae Nr. 11) und Papst Leo IX. anno 1049. (cod. dipl. hist. silv. nigr. Nr. 19.)

Permaneder setzt in seinem Kirchenrecht den Unterschied zwischen advocatus und procurator also fest: Advokaten sind rechtsgelehrte Fürsprecher einer Partei vor Gericht; Procurator ist derjenige, der anstatt einer Partei vor Gericht erscheint und dieselbe bei der Verhandlung des Rechtsstreits persönlich vertritt.

4. Die Notarii.

In den Katalogen treffen wir gewöhnlich einen Notarius curiae und einen Notarius collateralis (ein barbarisches Wort), einen ihm zur Seite stehenden Notar, dann Notarii apostolici und Notarii Caesarei oder solche Männer, die beides zugleich waren, wie 1779 und 1794, in letzterem auch einen „Prothonotar. Apost“. Unter Notaren, tabelliones (von tabella) oder scriniarii (von scrinium), Schrank, Archiv, verstand man jene Personen, welche das besondere Recht zur Ausfertigung von Urkunden

hatten. Da der Papst wie die Bischöfe das Recht hatten, solche Personen aufzustellen, so entstanden die Notarii apostolici und episcopales oder, wie sie im Konstanzer Bistum gewöhnlich hießen, not. curiae. Während sich die Thätigkeit der letzteren nur über das betreffende Bistum erstreckte, erhielten die Not. apost. die Zulassung für die ganze Christenheit seit dem Trident. (s. 22, c. 10 de ref.), jedoch unter der Bedingung der Approbation durch den Diözesanbischof. Die Notar. Caesar. wurden durch den Kaiser ernannt. Auch der Protonot. apost. war vom heiligen Stuhle ernannt und dasselbe was ein einfacher not. apost., Protonot. war, wenigstens außerhalb Roms, nur ein Ehrentitel. Benedikt XIV. behandelt die Fragen, wer zum Notar einer Synode zu wählen sei (de syn. dioec. l. 4, cp. 1), ob die Notare einen besonderen ordo der Kleriker bilden (ib. l. 8, cp. 9, 7); dann beweist er, daß von den Synodalrichtern die Notare der bischöflichen Kurie beizuziehen seien. (l. 4, cp. 5, 7.) Über Ursprung, Würde, Privilegien, Kleidung, Exemtion, Rang der Protonotare handelt er. (l. 3, cp. 8, 3 et seq. l. 3, cp. 10, 5.)

In den Ressort der Notare nun fielen im Bistum Konstanz nach den Diözesan- und Kapitelstatuten folgende Geschäfte: Der Notar mußte anwohnen, wenn die Weihekandidaten vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis abzulegen hatten und den Eid der Treue (Const. syn. Const. pg. 50); ebenso sollte der Notar, und zwar womöglich ein Kleriker als solcher, der Wahl eines Klosterobern anwohnen und die Wahlurkunde unterschreiben und siegeln (pg. 190); endlich konnte er Exekutor von Prozessen sein. (pg. 213.) Im Ravensburger Kapitel mußte der Sekretär das Amt des Notars versehen (cp. 11); auch im Lindauer hatte der Dekan bei der Kammerariatswahl Secretarium vel alium Notarium beizuziehen.

5. Commisarii.

In dem Katalog von 1745 wird noch kein Commissarius aufgeführt, dagegen in dem von 1779 Commissarii forenses, und zwar für das Breisgau drei, je einer in Endingen, Neuershausen und Freiburg; für den Schwarzwald zwei, je einer in Schneisingen im Kapitel Regensberg in der Schweiz und Niederalpfen im Landkapitel Waldshut; für die Schweiz fünf, je einer in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus und „Kanton Rapperschwyl". 1794 hat das Breisgau nur einen Commiss. forensis in Freiburg, es ist der dortige St. Martinspfarrer; im Schwarzwald sind es die Dekane und Pfarrer von Ehrendingen, Kapitel Regensberg, Aargau, und von Waldshut. In der Schweiz haben die vier obengenannten Kantone ihren Commiss. for., der fünfte ist der Pfarrer von Eschenbach, zugleich Notar. apost., im Landkapitel Rapperswyl-Zürich.

Die Aufgabe der Commiss. forens. war, Ehestreitigkeiten entgegenzunehmen, um eine Entscheidung des Geistlichen Gerichts herbeizuführen, sie selbst durften nicht transactionem aliquam inter partes facere (Const. syn. dioec. pg. 76). Sie waren die bischöflichen Delegaten für einen besondern, gewöhnlich vom Bischofsitz ziemlich entfernten, Bezirk und besorgten die vom Bischof ihnen übertragenen Geschäfte im Namen und in Vollmacht desselben; sie waren commiss. perpetui, lebenslängliche oder ständige, im Gegensatz zu den temporarii, die nur ein bestimmtes Geschäft zu besorgen hatten. Zu den letzteren gehören diejenigen Beamten, welche ein commissorium oder eine commissio, d. i. schriftliche Vollmacht des Bischofs nur für ein bestimmtes Amt hatten, z. B. als Präsidenten und Leiter einer Dekanatswahl. Solche, ad hoc ernannte Kommissarien werden in den Theuringer Statuten,

genannt bei der Dekanatswahl, vor deren Beginn der Praeses commissionis episcopalis decretum vorzuweisen hat; nach der Wahl hat der Neuerwählte in die Hände des bischöflichen Kommissärs seinen Eid zu leisten. (cp. 14.) Ebenso in Saulgau. (stat. 4, § 3.) Daselbst soll auch, womöglich schon vor dem Tode eines Kapitelsmitgliedes der Dekan oder der nächste Kapitular veluti Commissarius reverendissimi D. Ordinarii ohne Verzug bei demselben erscheinen, um ihm beizustehen und die Obsignation vorzunehmen. (stat. 5, § 2.) Auch in Ravensburg leitet der Commissarius episc. die Dekanatswahl. (cp. 8.) Nach den Lindauer und Linzgauer Statuten wird Ort und Zeit der Wahl dem Generalvikar angezeigt, damit er entweder selbst komme, vel aliquem Praesidem ex Curia mittat.

6. Scribae, Nuntii, Pedelli.

Unter Scribae wird das ganze Kanzleipersonal zu verstehen sein, die „Reverendissimae Curiae DD. Cancellariae Directores et Officiales“ von 1779—1794. Dann gehören zu ihnen auch die schon genannten Advocati, Procuratores, Notarii. Die erste Stelle unter ihnen nimmt ein der Cancellariae Vicariatus Director, der Kanzleidirektor des Generalvikariates, der zugleich auch Sekretär des Geistlichen Rates ist. 1779 ist er noch Advocatus fisci ac Notar. apost. et Caesar.; ebenso 1794. Auf ihn folgt der Cancellariae Officialatus Director, der Direktor der Offizialatskanzlei, der 1745 noch Notar. Collateral., 1779 und 1794 noch Notar. apost. et Caesar. ist. Dann kommt ein Advocatus et Procurator fisci, mehrere Advokaten und Prokuratoren; dann der Registrator des Generalvikariates, der zugleich Substitut ist; der Registrator des Offizialates, der Expeditor der Investituren, zugleich Konsistorialpedell, dann der Registraturadjunkt des Generalvikariates; endlich zwei „Cursores“, Kanzleidiener. Von all' diesen Beamten erfreuen sich nur die Pedelle des Vorzugs, in den Diözesanstatuten speziell genannt zu werden. Auch sie müssen wie alle anderen Beamten vor Antritt ihres Amtes das katholische Glaubensbekenntnis ablegen und den Amtseid schwören, und haben die Prozeßakten zuzustellen und das Urteil auszuführen. (pg. 210—213.)

10. Visitatores.

Die bischöflichen Visitationskommissäre werden im 19. Titel des ersten Teils der Synodalstatuten genannt. Daselbst wird allen Pastorationsgeistlichen die Vorschrift des Tridentinums (s. 24 de ref. cp. 4) ans Gewissen gelegt, alle Sonn- und Feiertage christlichen Unterricht der Jugend zu erteilen. Wenn das aber aus einem gewichtigen und rechtmäßigen Grunde, der von den bischöflichen Visitatoren zu billigen sei, nicht alle Sonntage geschehen könne, so doch wenigstens einmal monatlich u. s. w. (pg. 84.) Auch für die Frauenklöster waren bestimmte Visitatoren aufgestellt (pg. 200), wie wir sie soeben für die Pfarreien kennen gelernt haben. Ausführlich und lehrreich handelt von den Visitationen der ganze achte Titel des vierten Teils. Weil das Trident. s. 24 de ref. cp. 3 die jährliche oder wenigstens zweijährige Visitation jeder Diözese vorgeschrieben hat, darum wird das Bistum Konstanz in vier Bezirke geteilt: Suevia, Almengovia (Allgäu) cum adiacente Sylva Brigantina, Brisgoja cum vicina Sylva Hercynia, Helvetia. Während die Dekane jährlich ihr Dekanat zu visitieren haben, müssen die über die genannten vier größeren Sprengel gesetzten speciales Visitatores, viri maturi iudicii, prudentes, pii ac docti, nicht bloß darüber wachen, daß die

Dekane ihren Pflichten nachkommen, sondern auch jährlich ihren Bezirk visitieren und das Ergebnis an die zwei bischöflichen generales Visitatores in Konstanz berichten, denen die übrigen Visitatoren wie die Dekane unterworfen sind. Delegabimus autem visitandi munus generale viris gravibus, discretis, probis, scientia rerum agendarum peritis ac boni nominis et exempli in civitate Constantiensi beneficiatis et quantum fieri pro temporum ac personarum qualitate potest, in ecclesiastica aliqua dignitate constitutis, qui quotannis duas partes Dioecesis nostrae, et in iis non solum parochos et eorum ecclesias, sed etiam collegiatas et Regularium ecclesias atque clericos, sive saeculares sive regulares quoscunque nobis subiectos nostra, exemptos vero Apostolica auctoritate nobis vigore Trid. Concilii delegata iuxta eiusdem Concilii praescriptum visitabunt curabuntque, ut omnium ecclesiarum et capitulorum statuta examinentur, revideantur et iuxta sacra Trid. Concilii et praesentis nostrae Synodi decreta reformentur et universim omnia et singula his nostris Statutis Synodalibus definita ab iis, quos ea concernunt, studiose observentur. Diese Generalvisitatoren mußten dem Bischof einen besonderen Eid schwören, ihr Amt auszuüben diligenter ac feliciter, omni odio, rancore, amore et affectu semotis, die geringeren Fehler selbst zu verbessern und zu bestrafen, die größeren samt dem ganzen Visitationsbericht alsbald nach ihrer Ankunft zu Hause dem Bischof und seinen Räten vorzulegen. Zuletzt wird den Spezial- wie den Generalvisitatoren noch eingeschärft, neminem sumptibus superfluis gravent, pro visitatione nihil postulent aut extorqueant iis exceptis, quae ad moderatum victum et visitationis sumptus necessarios pertinent. Dagegen wird auch gehofft, omnes, ad quos visitatores nostri visitandi causa pervenerint, prompte ac libenter procurationem, ad quam de iure tenentur, praestituros. Endlich werden die Visitatoren auch noch unter den Generalexekutoren der Synodalstatuten ernannt.

Die Kapitelsstatuten besagen, daß der Dekan die Pfarrvisitation in seinem Bezirke vorzunehmen habe iuxta formam et modum noviter abs Reverendiss. Visitatore generali praescriptum. (Theur. pg. 49.) Ferner: relationem totamque seriem visitationis peractae decanus scripto comprehensam ad Reverendiss. D. Visitatorem generalem mittere non tardabit. (pg. 54 ib.)

Dann ist noch von dem Verhalten der Visitatoren die Rede; das (cfr. Anm. 42) bezieht sich aber mehr auf die gewöhnlichen Visitationen durch Dekan und Kammerer. Die Linzgauer Statuten (pg. 61) nennen auch visitationum generalium recessus, praesertim ultimum de anno 1696, qui plura salutaria monita suppeditat über Leben und Pflichten der Geistlichen. Die Lindauer (pg. 2) melden uns, daß die Rever. DD. Visitatores Constantienses eine neue Ausgabe der Statuten angeordnet haben.

1745 wird nur ein Visitator generalis unter dem Consil. eccles. angeführt in der Person des Joh. Jos. Zelling, ss. theol. Lic., Consil. eccles., Notar. Curiae et Visitator gener. Er ist zugleich Canonicus und Custos an der Kollegiatkirche zu St. Stephan in Konstanz. 1779 ebenfalls nur ein Visitator generalis: Joh. Simon Spengler von Konstanz, ss. theol. D., Consil. eccles. et Visitator generalis, er ist zugleich Canonicus an der St. Johanniskirche in Konstanz; dagegen finden wir noch einen Convisitator, der zugleich librorum censor ordinarius und Canon. bei St. Stephan und Nikolaus ist, Konstantin Augustin Müller von Konstanz, ebenfalls Geistlicher Rat. 1794 bekleidet die Stelle des Visit. gener. der Geistliche Rat Jos. Konstantin Pfyffer ab Altishofen, I. U. D. und Convisitator ist der Geistliche Rat Kasimir Bauer de

Heppenstein, ss. theol. Dr. Der erstere ist zugleich Propst an der Kollegiatkirche zu den beiden heiligen Johannes, der zweite Kanonikus daselbst.

Wie wichtig das Amt dieser Visitatoren war, erhellt aus den vielen und genauen Bestimmungen des Trident. über Zweck und Absicht der Visitationen, s. 7 de reform. cp. 8; s. 21 de ref. cp. 8; s. 24 de ref. cp. 3; über die Notwendigkeit und Allgemeinheit derselben s. 7 de ref. cp. 7 und cp. 8; s. 24 de ref. cp. 9, 10, 11; s. 25 cp. 20; s. 22 de ref. cp. 8; s. 6 de ref. cp. 4; s. 13 de ref. cp. 1. Dabei ist zugleich die Art und Weise, wie sie vorzunehmen sind, angegeben. Vergleiche besonders die Declarationes und Remissiones dazu bei Gallemart. Von der Visitatio selbst handelt ganz ausführlich die instructio pastoralis von Eichstädt.

11. Examinatores.

Die Examinatores, in der Augsburger Diözese Prosynodalexaminatoren genannt, finden einen Teil ihrer Wirksamkeit gezeichnet in Titel 13 des ersten Teils der Diözesanstatuten, der die Überschrift trägt: de ordine. Da sind dem Generalvikar und den bischöflichen Prüfungskommissären Vorschriften gegeben, nach denen sie sich zu richten haben in examinandis, approbandis et assumendis ecclesiae ministris. Das Geschäft dieser Prüfungskommissäre ist also ein dreifaches: Prüfung, Fähigkeitserklärung und Anstellung kirchlicher Diener. Darum wird bestimmt, daß die Weihekandidaten coram Vicario et examinatoribus nostris im bischöflichen Palais sich zu stellen und der doppelten Prüfung über ihr bisheriges Leben, wie über die nötigen Kenntnisse sich zu unterziehen haben. Wer ferner ein Kuratbenefizium erhalten hat, muß vor Antritt desselben nach Konstanz kommen, ut per legitimum examen ad curam animarum aut approbationem aut repulsam accipiant. Ebenso bei jedem Wechsel eines Benefiziums. Darum wird wöchentlich am Mittwoch oder Donnerstag früh oder mittags, wie es dem Generalvikar und den Examinatoren gelegen ist, geprüft, wo sich die Kandidaten examini et censurae submittant. Der Generalvikar ist der Präsident der Prüfungskommission; es müssen von den Examinatoren immer drei, wenigstens zwei zugleich examinieren, einer allein nie und sie müssen dem Vorsitzenden gehorchen; können sie sich über das allgemeine Resultat der Prüfung: Fähigkeitserklärung oder Zurückweisung, nicht einigen, so hat wieder der Generalvikar durch seine Stimme den Zwiespalt zu heben. Er hat auch dafür zu sorgen, daß nicht durch Kniffe oder Betrügereien unnütze oder träge Arbeiter in den Weinberg Gottes kommen.

Weitere Bestimmungen sind: examinatores iurabunt ad sancta Dei Evangelia, se quacunqe humana affectione postposita fideliter munus suum secundum Trid. Conc. decreta et has nostras ordinationes executuros. Caveant vero, ne prorsus quidquam occasione examinis, sive ante, sive post, accipiant, sed salario quod Nos eis constituimus, contenti existant. Propter varias etiam suspiciones et diffamationes prohibemus examinatoribus, ne ordinandos in convictu suo habeant. Examinatores nostri, qui beneficia ecclesiastica in civitate Constantiensi obtinent, quotiescunquę in examine sive ordinandorum sive ad curam animarum admittendorum occupati fuerint, in ecclesiis suis pro praesentibus habeantur. (Die letztere Bestimmung betrifft besonders auch die Präsenzgelder.)

Im nächsten Titel: de qualitatibus ordinandorum ist dem Generalvikar und den Examinatoren zur Pflicht gemacht, auf körperliche Gebrechen der Weihekandidaten zu achten, die vorher aufgezählt sind. Die Ordinanden selbst müssen beschwören, von

9*

solchen frei zu sein. Die gesunde geistige Begabung werden die Examinatoren leicht aus dem Umgang kennen lernen. Das Examen hatte sich auch auf die Musik zu erstrecken: Serio mandamus omnibus ad sacros ordines aspirantibus, ut si non utrumque, choralem et figuralem, saltem Gregorianum cantum sive publice in scholis sive privatim discant. Maiorem etiam posthac in examine ordinandorum rationem cantus, quam forte ab aliquo tempore factum fuit, a Vicario et examinatoribus nostris haberi volumus. Über das Predigen trifft der 18. Titel folgende Bestimmung: Concionandi munus nemo sibimet usurpet, nisi legitime vocatus et per Vicarium et examinatores nostros praevio examine approbatus. Über die Zulassung zur Seelsorge (pg. 2, tit. 5): Diligentissime attendere volumus Vicarium et examinatores nostros, ne facile quempiam ad curam animarum exercendam admittant, nisi quem virtutis et vitae merita atque sufficiens doctrina idoneum et commendabilem reddant. (Conc. Trid. s. 24 de ref. c. 18.)

Daß die nach Konstanz kommenden Kleriker von dem Generalvikar, dem Fiskal und den Examinatoren auch geprüft werden sollen de modo ac ratione horarum canonicarum et an de praesenti breviarium secum habeant, haben wir schon gehabt. (pg. 135.)

Endlich wird unter dem Titel der Institutionen die Anordnung getroffen: Quodsi ad inferiores alicuius curati institutio pertinet talis nihilominus ab examinatoribus nostris ad curam examinetur, alioquin institutio ab inferioribus facta irrita sit et inanis. (Trid. s. 25 de ref. cp. 9.)

Das war gewiß ein sehr verantwortungsvolles Amt, dessen Wichtigkeit wir, wenn es auch in den Ruralstatuten nicht erwähnt wird, um so mehr begreifen, je mehr die Kirche selbst im Trident. dasselbe befürwortet und prämiiert. Da finden wir Anordnungen über das Examen der Weihekandidaten s. 23 de ref. cp. 5 und cp. 7 und 12, der Bewerber um Benefizien s. 7 de ref. cp. 13, s. 24 de ref. cp. 18; über Zahl, Eigenschaften und Pflichten der Examinatoren s. 24 de ref. cp. 18. Zu vergleichen sind besonders auch die vielen Deklarationen und Remissionen dazu bei Gallemart. Auch Benedict. XIV. handelt in der Synodus dioecesana weitläufig vom examen ad ecclesias parochiales wie vom examen ordinandorum und den Examinatores synodales und den ad ordines. Selbst der heilige Liguori handelt in seiner Moral (5, 111 und 131) von den Examinatoren und Visitatoren: jenen legt er die Pflicht auf, die würdigeren Kandidaten dem Bischof zu benennen, und beide entbindet er nicht von der Verpflichtung zum Chorgebet. Siehe oben die entgegengesetzte Bestimmung der Konst. Synodalstatuten: in ecclesiis suis pro praesentibus habeantur.

Es ist auffallend, daß in den alten Katalogen ein so wichtiges Amt gar nicht genannt ist oder einer bestimmten Person übertragen erscheint.

12. Librorum censor.

Dagegen finden wir einen librorum censor ordinarius in der Person eines Geistlichen Rates 1745, 1779, wo er zugleich Convisitator ist, und 1794, wo er zugleich Notarius curiae episcopalis ist; ein extraordinarius ist nirgends benannt. Die Aufgabe des oder der Zensoren wird in tit. 3 de libris prohibitis dahin bestimmt, daß keine Bücher, Statuen oder Bilder in den katholischen Gegenden der Diözese zum Verkauf ausgestellt werden dürfen, wenn sie nicht vorher durch vom Bischof aufgestellte Zensoren geprüft und gebilligt worden sind; ebenso sollen in den katholischen Gegenden

keine Bücher gedruckt werden ohne die Approbation des Bischofs oder des Generalvikars oder der vom Bischof speziell zu diesem Zweck aufgestellten Männer. Die Läden der Buchhändler in Konstanz soll der Generalvikar cum deputatis librorum censoribus, die an anderen Orten die Pfarrer oder die Dekane visitieren und die Bücher einsehen und prüfen.

Über den sog. indpx librorum prohibitorum cfr. Conc. Trid. s. 25 de indice und den Anhang in der Gallemart'schen Ausgabe: Index librorum prohibitorum etc., additis regulis ac exequendae prohibitionis ratione.

Auch dieses Amt wurde von jeher in der Kirche für ein sehr wichtiges gehalten. Das beweisen außer dem Trident. noch die Abhandlungen der Moralisten, wie eines heiligen Liguori, der dem dritten Buche seiner theol. moral. noch eine eigene appendix de prohibitione librorum beigegeben hat und im siebenten Buch von Nr. 281 an noch weiter darüber handelt. Von den libri prohibiti und der notwendigen Approbation der Bücher durch die geistliche Autorität handelt auch das Trid. s. 4 und die Instr. past. von Eichstädt pg. 91, 134, 137, 394, 407 und besonders die oben zitierten Constitut. Synodi Dioec. Const. im dritten Titel des ersten Teils.

Nun folgt die Fortsetzung der alten Kapitelsstatuten, wie sie von dem Pfarrer von Berg und Dekan des Landkapitels Theuringen, Augustin Rogg, aufgezeichnet sind. Diese Fortsetzung schließt sich unmittelbar an das im vorigen Jahrgang bis pg. 69 Veröffentlichte an. Zunächst folgt ein Kapitelsbeschluß aus dem Jahre 1451 über Ort und Zeit der drei jährlichen Zusammenkünfte im Landkapitel Theuringen, sowie über die Strafen der Mitglieder, welche ohne triftigen Grund von den Kapitelsversammlungen oder von den Beerdigungen der Mitbrüder wegbleiben.

Um der Übersichtlichkeit willen habe ich auch den Noten Überschriften gegeben.

Copia Litterarum, quibus in locis Capitula sint celebranda.

Omnibus et singulis, Decano et Confratribus, praesentibus et futuris, Decanatus in Türingen, clareat evidenter tenore cum praesenti: Quod Rdus Decanus et Confratres iam dicti Capituli, matura deliberatione praehabita, ad vitandum scandalum et pericula nec non damna, heu, transactis temporibus in Capitulo celebratis, in civitatibus, oppidis seu locis extra districtum Capituli positis; proptera cumque nullum malum evitatum, nisi cognitum, et in omnibus bene agere plus sit divinum quam humanam, exhinc ad eliminandam disceptationem, obiurgationem et contentiones confratrum superiorum ac inferiorum propter Capitula celebranda et loca Capitulis celebrandis assignanda et veram pacem atque charitatem inter Confratres reformandam dignantur, ut dignitas sacerdotalis deinceps in nostro Capitulo fulgeat necnon accrescat.[48])

Praefati Decanus et Confratres concordaverunt, ordinaverunt et statuerunt, Quod futuris temporibus Capitula praedicti Capituli in Türingen sint celebranda in districtu seu limitibus iam dicti Capituli. Et primum Capitulum erit celebrandum in oppido Buchorn feria tertia post Cantate imminente proxima, praecipue propter census aliquos, quos Capitulum habet inde, et ad complacendum Confratribus inferioribus.[49]) Secundum debet celebrari in Hassenweyler apud superiores et propter quinque urnas vini perpetui census, quas legavit Decanus

tunc temporis Rector Ecclesiae in Hassenweyler, modo et forma ut in Chyrographa desuper confecto continetur, feria tertia proxima post Bartholomaei Apostoli.[50]) Tertium vero Capitulum erit celebrandum in Türingen, ubi est sedes Capituli, propter fratres in medio Capituli existentes, ni Capitulum suffulciretur medio tempore aliqua donatione seu legatione ab aliquo Confratrum, vel alia causa Capitulo incidenti seu imminenti. Et tali eventu Capitulum istud posset celebrari in una alia Ecclesia competenti et circumcirca iacenti, loco tamen et tempore Decano placenti et praecipienti, sic tamen, quod aequitas et labor aequalis inter Confratres observetur.[51]) Consequenter est statutum et ordinatum per Capitulum praedictum, quod quilibet frater inobediens, praefata Capitula non visitans necnon depositiones Confratrum, quando occurrunt, toties, quoties id facit, dabit Capitulo quinque solidos denariorum, absque aliqua diminutione et excusatione, nisi habeat causam adeo rationabilem, emergentem et magnam, quod Capitulo constiterit manifeste, ut ficte se non absentarit.[52])

Nihilominus Decanus pro tunc existens, si opus fuerit, circa negligentes potest poena excommunicationis et suspensionis contra illos rebelles virtute suae commissionis procedere. Insuper Decanus et Confratres praenotati Capituli humili precum instantia deposcunt venerabilem Dnm Vicarium Curiae Constantiensis in spiritualibus fixo ratificare. In cuius rei efficax robur sigillum Decanatus praedicti in Türingen praesentibus est appositum. Datum ipsa Stephani, Martyris et Pontificis. Anno Dni milesimo quadringentesimo quinquagesimo primo. Indictione 14ta.[53])

Haec sunt, quae antiquitus et pro illorum temporum qualitate Confratribus observanda praescripta et praecepta sunt. Quia vero horum temporum difficultates et mutationes omnia et singula observare non permittunt, ideo in hac Capitulari Congregatione per communia vota et suffragia nonnulla immutata, de novo instituta, addita et acceptata sunt, ad quorum omnium et singulorum observationem nos adstrinximus et in eorundem executionem iuravimus. Ut autem posteritas veneranda videat, quantopere fuerit necessarium, mitiganda mitigare, renovanda renovare, instituenda instituere, Cultum divinum ad eius Deiparaeque Virginis Mariae et omnium Sanctorum gloriam et honorem augere et ampliare, postulavit neccessitas, ut haec nova statuta, renovationes et institutiones antiquioribus subnecterentur et singulis in Capitulum et Confraternitatem recipiendis praelegerentur, ne quis ignorantiae praetextu excusatus haberi velit. Qui enim legibus servit, Deo servit, et qui legem praeesse vult, is Deum vult praeesse. Non omnibus horis omnia conveniunt; res prius apta nocet.[54])

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen.

Ort und Zeit der drei jährlichen Kapitelsversammlungen. Bestrafung der Abwesenden. (Anm. 48—53.)

Anm. 48. Deutlicher sollte es oben heißen: ad vitanda scandala et pericula necnon damna, heu, transactis temporibus eo, quod conventus in civitatibus, oppidis seu locis extra districtum Capituli positis celebrabantur, Capitulo illata. Diese scandala etc. werden nachher näher bezeichnet als disceptationes, obiurgationes, contentiones confratrum und als Gegenteil vera pax atque charitas inter Confratres reformanda. Das re in letzterem Worte, wie das partic. futuri, weisen uns darauf hin, daß es in diesem Punkte der brüderlichen Einigkeit wirklich gefehlt haben muß. Daß eine Versammlung unseres Kapitels zu Ravensburg, also außerhalb desselben, gehalten wurde, haben wir oben (pg. 64 des vorigen Jahrgangs) erfahren. Nullum malum evitatum nisi cognitum (die Erkenntnis eines Fehlers ist der erste Schritt zur Besserung) und in omnibus bene agere magis divinum quam humanum (keinen Fehler zu begehen ist mehr göttlich als menschlich) sind zwei sententiae communes. Zu dignantur gehören als Subjekt die obigen Decanus et Confratres. Uebrigens erwartet man statt dignantur, das wohl durch einen lapsus calami s. memoriae aus dem folgenden dignitas entstanden ist, etwa precantur, statuunt oder etwas ähnliches. Es stritten also die Confratres superiores et inferiores mit einander über den Ort der Abhaltung der Konferenzen; den dritten, den medii, war, wie es scheint, weil von beiden gleichweit entfernt, die Wahl des Ortes gleichgiltig. Daß das bei den beiden andern Regiunkeln nicht der Fall sein konnte, ist jedem klar, der die große Ausdehnung des Kapitels und damit die weite Entfernung der verschiedenen Pfarreien von einander und die Beschwerden der Reise in ener Zeit betrachtet.

Anm. 49. Als erster Grundsatz wird festgestellt: 1. Die Kapitelszusammenkünfte sind in Zukunft nur im Dekanat selbst zu halten. Das ist natürlich und billig. 2. Die erste ist zu halten am Dienstag nach dem Sonntag Cantate, dem vierten Sonntag nach Ostern, also nach Beendigung der österlichen Zeit. 3. In Buchhorn, der freien Reichsstadt, obgleich diese am südlichen Ende des Kapitels liegt, aus zwei Gründen: a) wegen einiger census, welche die Kapitelskasse dort einzunehmen hat. Von census kommt das deutsche Wort: Zins. Das Landkapitel hatte also damals schon ein eigenes Vermögen, und zwar in Kapitalien, von denen es einige in Buchhorn stehen hatte. Der Zins sollte bei dieser Gelegenheit erhoben werden. Das Wort cinsus kommt bei Neugart (cod. dipl. Nr. 26) schon im Jahre 760 vor, anno 763 (Nr. 40) auch als Naturalzins von Bier, Mehl, Frischlingen. (cfr. ib. Nr. 77 und Episc. Const. II, 354 und 644.) Ein census capitis (Kopfsteuer) begegnet uns schon in Ekkehardi iun. lib. de casib. s. Galli und ebendaselbst der Name dessen, der diesen census entrichtet, als homo censarius (Senckenberg, script. rer. alamann. 1, pg. 19), oder censor (Zinsmann). Ibid. 2, 56 beneficium censuale, Zinslehen, ib. 2, 54. Bargildi sive parochorum censuales werden aus der Zeit des heiligen Burkard in der Würzburger Diözese genannt. (Eckhart, de reb. Franc. orient. 1, 393.) Auch im Ulmer U.-B. kommen die Ausdrücke census, censatus, censualis und censuarius vor; bekannt ist der census regalis. Ueber das Zinsnehmen aus baren Anleihen ist das Kirchenrecht zu vergleichen, dann S. Lig. theol. mor. 4, 839 ff. Gury, tract. de contract. cp. 5 und besonders Bened. XIV, de Syn. dioec. l. 10, cp. 5, 5. Daß das Konstanzer Partikularrecht nichts dagegen einzuwenden hatte, erhellt aus den Constit. Synodi Const. 2, tit. 4: Census Capituli (Camerarii) fideliter colligant; nur die usuræ et alii contractus illiciti werden 2, 18 verboten. b) aus Rücksicht wahrscheinlich zunächst gegen den Ort als Reichsstadt, dann aus Rücksicht gegen die dortigen und die benachbarten Geistlichen der untern Regiunkel.

Anm. 50. Wie die erste Kapitelszusammenkunft in der regio inferior oder bei den Acronianis des Dekanates gehalten wurde, so die zweite in der regio superior, bei den Montensibus, in Hasenweiler 1. um auch den Mitgliedern der oberen Gegend gerecht zu werden; 2. wegen eines ewigen Zinses, bestehend in fünf Urnen Wein, den ein dortiger Pfarrer, der zugleich Kapitelsdekan gewesen, gestiftet hatte. Urna als Weinmaß finde ich auch im Ulmer Urkundenbuch Nr. 101 vom Jahre 1269 u. s. f. Wenigstens eine annähernde Vorstellung über das Maß kann uns der Ausdruck geben: urna, quae dicitur icheimer (Eicheimer), ib. Nr. 168 vom Jahre 1288. Ebenso in Nr. 212 vom Jahre 1298. An beiden Stellen wird er für 20 Mark Silber verpfändet. Im lib. Quartarum vom Jahre 1324 heißt es bei der Pfullinger Pfarrei: pars Rectoris locata est anno 1325 pro 250

modiis communis frumenti mensurae in Rutlingen (Reutlingen) et pro 40 urnis vini mensurae in Esselingen, quae faciunt fere 8 carratas. Urna wird hier als Ohm erklärt, von denen fünf etwa ein Fuder (carrata) bildeten. (Freiburg. Diöz.-Arch. 4,23 und Mone, Zeitschrift für den Oberrhein 10, 22; 14, 30.) Gewöhnlich wird carrada geschrieben; Neug. cod. dipl. Nr. 87 c. a. 784 erklärt es: onus carri quodcunque. Es kommt auch beim jüngeren Ekkehard vor (fuoder, unser Fuder). Nach der Beschreibung des Oberamts Ravensburg hat Hasenweiler selbst keinen Weinbau. Wenn aus Nr. 151 des Württ. Urk.-B. vom Jahre 875 geschlossen werden wollte, daß der besagte Ort damals solchen gehabt habe, so ist dagegen einzuwenden, daß Haboneswilare nicht Hasenweiler bedeutet, (cfr. meinen Linzgau,) und daß die Schenkungsformel, in der allerdings vineae genannt werden, wohl eine althergebrachte, ständige, ist ohne Rücksicht auf den speziellen Inhalt des Vermächtnisses! Unsere Stelle hier aber spricht wohl deutlich dafür, daß Hasenweiler damals Weinbau hatte, denn nach der Stelle wurde der Wein gewiß in loco gewonnen. Der Name des damaligen Pfarrers von Hasenweiler und Dekans des Kapitels Theuringen, des Stifters dieses Weinzinses, ist ebenso unbekannt, wie modus et forma, ut in Chyrographo desuper confecto (in der Stiftungsurkunde) continetur. 3. Diese zweite Kapitelsversammlung sollte, wie die erste, an einem Dienstag gehalten werden, und zwar nach dem Fest des heiligen Apostels Bartholomäus. (24. August.)

Anm. 51. Die dritte Kapitelszusammenkunft sollte stattfinden 1. zu Theuringen, in der regio media, ubi est sedes capituli. Die letzteren Worte geben uns einen, wenn auch nicht ganz sicheren, Anhaltspunkt für die Abfassungszeit des vorliegenden Beschlusses. „Vom 17. Jahrhundert an, (wohl vorher schon,) tragen die Dekanate oder Landkapitel ihren bleibenden Namen." (Freib. Diöz.-Arch. 1, 8. cfr. pg. 56 des vorigen Jahrgangs.) Für eine viel frühere Zeit spricht die am Ende angegebene Jahrzahl 1451. Sedes capituli kann freilich gedeutet werden: Sitz des Dekans oder des Dekanates; es kann aber auch den Ort bedeuten, von dem das Landkapitel den Namen trägt, ohne Rücksicht auf die Pfarrei des jeweiligen Dekans. Entweder also war 1451 der Pfarrer von Theuringen Dekan oder das Landkapitel hatte schon seinen ständigen Namen. Gegen die letztere und für die erste Annahme spricht der Umstand, daß wir oben (pg. 69 vorigen Jahrgangs) den Pfarrer Jodokus Buocher von Jettenhausen als Dekan kennen lernten, und zwar anno 1499, also 18 Jahre nach der Entstehung unseres Kapitelsbeschlusses. 2. Wie die ersten zwei Zusammenkünfte zu Gunsten der Acroniani oder inferiores nach Buchhorn und zu Gunsten der Montenses oder superiores nach Hasenweiler verlegt wurden, so die dritte zu Gunsten der medii nach Theuringen, das so ziemlich in der Mitte des langgestreckten Kapitels lag und heute noch im geräumigen Pfarrhause seinen Kapitelssaal besitzt. 3. Für diese Versammlung ist ein Tag nicht bestimmt, sondern die Wahl desselben blieb nach den Worten: tempore Decano etc. dem Dekan überlassen. 4. Auch der Ort mußte nicht Theuringen sein, sondern der Dekan konnte auch einen andern bestimmen für den Fall, daß ein Mitbruder in der Zwischenzeit dem Kapitel eine Schenkung oder ein Legat vermache oder ein anderer Grund vorliege. Für diesen Fall könnte die Versammlung in einer andern passenden Kirche in der Nähe von Theuringen gehalten werden, wobei die Wahl des Ortes und der Zeit dem Dekan zustehe, jedoch mit Rücksicht auf die Billigkeit und gleiche Beschwerde für alle, d. i. in der Mitte des Kapitels.

Anm. 52. Dieser Abschnitt setzt als Strafe für das jedesmalige Nichterscheinen bei einer Konferenz oder bei der Beerdigung eines Kapitelsmitgliedes 5 solid. denar. fest, ohne Aussicht auf Verminderung oder Annahme einer Entschuldigung, wenn der Grund nicht vom Kapitel selbst als ganz triftig anerkannt wurde. 5 solid. denar. = cirka 5 Mark unseres Geldes. Zu dem Ausdruck: se absentare ist nachzulesen Trid. s. 24, cp. 12 de reform. und die declar. und remiss. dazu bei Gallemart.; ebenso s. 21, cp. 3 de ref.

Anm. 53. Neben der Geldstrafe konnte der jeweilige Dekan im Notfall gegen die Widerspenstigen auf Exkommunikation und Suspension erkennen, und zwar virtute suae commissionis, in Kraft der ihm übertragenen Gewalt. Ueber dieses ausgedehnte Strafrecht des Dekans siehe vorigen Jahrgang pg. 71 und 87 und pg. 89 und 90 über die suspensio. Hier haben wir zugleich die Quelle desselben, es ist die commissio. Von einer solchen handelt Trid. s. 25, cp. 10 de ref. Der heilige Liguori handelt in seiner Moral, l. 7, von Nr. 9 an über die Frage: „Qui possint ferre censuram?" Er antwortet Nr. 10: „Ex potestate ordinaria possunt ferre censuram 1. Papa etc. etc. et denique 5. quidam alii ex concessione, ut multi archidiaconi, archipresbyteri et decani." Darnach ist es zweifelhaft, ob in der Konstanzer Diözese diese potestas des Dekans eine ordinaria oder eine

delegata war. Für die erste Ansicht können die obigen Worte des heiligen Liguori angeführt werden und unbestimmte Ausdrücke in den Constitut. Synodi Dioec., wie pg. 4, tit. 5: de censuris ecclesiast., wo Nr. 5 zu lesen ist: „Vicario et Officiali nostro et aliis quibuscunque in Civitate et Dioecesi nostra ius excommunicandi habentibus iniungimus etc." Zu Suspensionen der Kleriker waren nach Nr. 13 ib. nur der Generalvikar und der Offizial berechtigt. Im offic. decani, pg. 2, tit. 3 heißt es bestimmt: „Graviores cleri et populi excessus ...... decani ad Nos vel Vicarium nostrum referant;" ebenso Nr. 7: „Contrafacientes ad condignam poenam Nobis vel Vicario Nostro in scriptis notificent." Nach diesen Ausdrücken, wie nach den hier deutlich sprechenden Worten: virtute suae commissionis müssen wir auf eine potestas delegata schließen. Zuletzt bittet das versammelte Kapitel noch den Konstanzer Generalvikar um Bestätigung dieses Beschlusses, der am Feste des heiligen Papstes und Martyrers Stephanus, am 2. August 1451, gefaßt wurde.

Was die Statuten unseres Kapitels vom Jahre 1752 über die ordentlichen Kapitelsversammlungen feststellen, wurde schon in den Anmerkungen 14, 15 und 25 berichtet. Über die Art und Weise ihrer Abhaltung erfahren wir weiter unten das Nähere. Auch die Bestimmungen über das prandium Capitulare, wie über einen extraordinarius Conventus Capitularis und die Absentes a Capitulo haben wir Anmerkung 42 kennen gelernt. Hier möge es genügen, darauf hinzuweisen, daß 1752 nur eine einmalige jährliche Zusammenkunft beschlossen wurde; diese Beschränkung wird unten in den neuern Statuten sub I motiviert. Auch die benachbarten Kapitel Ravensburg und Saulgau kannten nur eine jährliche Zusammenkunft.

Die übrigen 4 Landkapitel verfügen in ihren gedruckten Statuten über Ort, Zeit und Zahl der Kapitelsversammlungen, wie über die Strafen der unentschuldigt Ausbleibenden Folgendes:

In Ravensburg wurden früher 2jährliche Konvente abgehalten, der eine nach dem weißen Sonntag, der andere nach Kreuzerhöhung. Weil aber das Kapitel gar keine Stiftung und nur modicos census besaß, welche auch mit den außerordentlichen Einnahmen für zwei gemeinschaftliche Mahlzeiten, die von Alters her aus der Kapitelskasse bestritten wurden, nicht hinreichten, darum wurde später nur eine Zusammenkunft gehalten, und mit der Zeit gestaltete sich mit Zustimmung der Vorgesetzten die Sache so, daß je in einem Jahr eine Kapitelskonferenz, im andern die Visitation statt fand. Wer beim Kapitel nicht erschien oder sich, wenn es möglich war, nicht schriftlich oder durch einen Kapitularen entschuldigte, wurde jedesmal una libra denariorum i. e. 1 fl. 8 kr. 4 Hell. gestraft. Der Dekan teilt Tag, Jahr und Ort des Kapitels in einem offenen Schreiben unter dem großen Kapitelssiegel durch den Pedellen mit, dem jeder Kapitular 6 kr. Trägerlohn aus seinem eigenen Beutel zu spenden hat una cum consueta benevolentia i. e. mit einem Imbiß.

Saulgau. Hier findet wie in Ravensburg in einem Jahr die Pfarrvisitation, im andern das Kapitel statt, letzteres in Saulgau oder an einem andern bequemeren Orte zu einer Zeit, wo der Tag länger und die Luft milder ist. Tag und Ort sollen bei Zeiten angekündigt werden.

In Lindau war nach den Statuten von 1358 die Kapitelsversammlung jährlich zweimal abzuhalten; da aber auch hier alle zwei Jahre die Pfarrvisitation stattfindet, so wird nur eine Konferenz jährlich anbefohlen. 1604 hat das ganze Kapitel einen Revers ausgestellt, daß nach dem Wortlaut der Baumgarten'schen Stiftung je im 3. Jahr die Zusammenkunft in Wasserburg gehalten werde. Dieser, wie die übrigen Punkte der genannten Stiftung, sollen auch in Zukunft beobachtet werden. (Johann Baumgarter, wie er p. 3, § 1 heißt, war Vikar [Pfarrer] in Wasserburg gewesen, und es wurde ihm selbst, bei seinen Lebzeiten, anno 1604 dieses Versprechen gegeben.) In den übrigen Jahren soll das Kapitel einmal nach Bregenz, das andere Mal nach Wangen, und wieder einmal an einen dem Dekan beliebigen Ort berufen werden. Wer rechtmäßig an der Teilnahme verhindert ist, hat es dem Dekan anzuzeigen; wer ohne rechtmäßigen Grund wegbleibt, dem setzt das Kapitel eine Strafe nach seinem Gutdünken an. Wer öfters wegbleibt, hat größere Strenge zu gewärtigen und wird, wenn nötig, durch den reverendiss. Ordinarius selbst zum Erscheinen gezwungen. Doch sollen sog. Vigilantes aufgestellt werden, die zu Hause bleiben und gleichsam die Wache halten, und in den Städten kann immer wenigstens ein sacellanus (Kaplan) zu Hause bleiben, aber nicht immer derselbe.

Im Linzgau wurden in alter Zeit drei jährliche Kapitelsversammlungen gehalten, die eine am Donnerstag nach Septuagesima. Sie wurde die mobilis, die bewegliche, genannt, wahrscheinlich in Beziehung auf den Ort, der nicht bestimmt war, im Gegensatz zu den folgenden; die andere in Markdorf am Dienstag nach Cantate (4. Sonntag nach Ostern) zum Gedächtnis für die Wohlthäter

und Stifter; die dritte in Bermatingen am Dienstag nach Michaelis (29. Sept.) oder in der Nähe dieses Festes, antiquo vocabulo Galens dictum. Diese sonderbare Benennung des Festes kann ich nicht enträtseln. Die Linzgauer Statuten von 1324 (Neug. Episc. Const. 2, 689) führen auch diese drei Versammlungen an, aber ohne diesen Namen. Diese Kapitelszusammenkunft wurde gehalten in Folge der Stiftung eines Jahrtags durch Hildegard, Schenkin von Ittendorf (in der Nähe von Markdorf.) Sie hatte dem Kapitel einige unbewegliche Güter legiert, aus deren Ertrag den Kapitularen ein honestum prandium bereitet werden sollte. Die Güter wie die Last gingen nach einer Deklaration vom 9. Dezember 1455 an Kloster Salem über. Die beiden ersten Zusammenkünfte wurden wegen Armut der Kapitelskassa mit Zustimmung des Ordinariates aufgehoben; die dritte ist geblieben, bis bessere Zeiten oder wichtige Geschäfte noch eine andere einzuführen raten. Der Dekan straft die unentschuldigt Abwesenden oder Zuspätkommenden nach seinem Gutdünken.

Anm. 54. Diese Zwischenbemerkung zwischen den älteren und neueren Statuten rührt wahrscheinlich von der Hand des Dekans Augustin Rogg her, Pfarrers in Berg, durch dessen Fleiß und Gewissenhaftigkeit uns das alles erhalten ist. Darauf führen uns auch horum temporum difficultates et mutationes, von denen er spricht: er schrieb zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. — Res prius apta nocet ist die Hälfte eines Pentameters.

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Das Leinwandhäuschen in Rorschach.

Von

J. K. Geering, Kaufmann in Rorschach.

Das kleine Häuschen am Heugart in Rorschach, welches an das sog. von Bayer'sche Haus angebaut gewesen, hat seinen Namen erhalten in der Zeit, in welcher der Leinwandhandel in Rorschach florierte. In demselben fand die Ausmessung und Ausrüstung von Leinwand statt. Diese Industrie, welche ihren Aufschwung im 16. Jahrhundert hier hauptsächlich Abt Bernhard vom Kloster St. Gallen verdankt, stand anfangs dieses Jahrhunderts noch in Blüte, bis neue Zollverhältnisse ihr den Lebensfaden unterbanden.

Das Leinwandhäuschen wurde im Jahre 1666 von einem Herrn Bayer erbaut, blieb bis im Frühjahr 1886 immer in der gleichen Familie, und ging dann infolge Todesfall durch Kauf an den Nachbarn, Herrn Robert Stierlin-Klauser über. Das Stiegenhaus war in einem früher zur Obervogtei (Gerichtshaus) gehörenden, diesem später einverleibten Thürmchen, angebracht.

Dieses Häuschen ist dann im Mai 1886 bis auf den Grund abgerissen und dafür in den gleichen Grenzen eine Baute zu Wirtschaftszwecken errichtet worden.

Von den Ruderis des alten Häuschens habe ich den Schlußstein der Eingangsthüre mit der Jahreszahl 1666 und einen solchen aus einem Spitzbogengewölbe mit dem Bayer'schen Wappen (bevor der Adelstitel erteilt war) gerettet und unserm Museum in Friedrichshafen einverleibt. Beide Stücke aus Sandstein sind noch sehr gut erhalten.

Über die Bayer'sche Familie selbst hier einige kurze Notizen:

Zweifelsohne aus Schwaben stammend, kam der erste „Bayer", zufolge Ausbruch der Reformation ums Jahr 1550 Schaffhausen verlassend, nach Rorschach.

1662 wurde von Rittmeister Ferdinand Bayer das obere Bayer'sche Haus vom Fundament aus neu aufgebaut und von seinem Nachfolger 1700 ein Flügel angebaut.

1724 wurde der ganzen Familie in Ansehung der Verdienste um den Leinwandhandel ꝛc. von Seite des Herrn Franz Josef von Bayer, St. Gallischer Rat, durch Kaiser Karl VI. der Adelstitel verliehen.

Aus den hinterlassenen Schriften ergibt sich als Kuriosum über die Kriegsjahre 1799/1800 unter anderem folgendes:

1799 im November geht Karl von Bayer als Deputierter nach Wyl, um die von General Gazan an Rorschach gestellte Geldforderung oder Kontribution von 75,000 fl. abzulehnen oder zu reduzieren.

Der gleiche Herr hatte für seine Familie allein an fränkischer Einquartierung Offiziere, Ärzte und Soldaten:

1799	vom	1. Januar	bis	20. Mai		2364 Mann
„	„	20. Mai	„	28. September		842 „
„	„	1. Oktober	„	31. Dezember	je per Tag	27 „

so daß er die erwachsenen nur direkten Auslagen auf 24,000 fl. berechnete, gewiß eine horrende Summe für die damalige Zeit.

IX.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau.

(Die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus.)

Von

Pfarrer Reinwald.

Eine alte Reichsstadt, — wie oft begegnet man bei dieser Bezeichnung einem mitleidigen Lächeln, einem zweifelhaften Kopfschütteln! Man hat sich gewöhnt, diese Städte nur vom Zeitpunkte ihres Verfalles aus ins Auge zu fassen, ihre Politik als eine in Kleinlichkeitskrämerei aufgehende zu betrachten, ihre Bürger mit dem Zopfe am Haupte, ihre Krieger mit dem Strickstrumpfe in der Hand darzustellen, ihre gesamten Einrichtungen mit Spott, oft mit Bitterkeit anzugreifen. — Es ist dies ein unbilliges Verfahren. Allerdings, auch die Bürgergemeinden der uralten Reichsstädte Deutschlands erlagen mit dem Reiche dem Verfall. Da erschien vieles sonderbar und verkehrt, was früher preiswürdig und ehrenvoll gewesen war. Die schweren Zeiten im 16. Jahrhundert veruneinigten die Bürgerschaft im Innern und ihre Unentschiedenheit im Entschließen und im Handeln machten es Karl V. leicht, die Kraft des Bürgertums lahm zu legen. Die Zeiten des dreißigjährigen Krieges lasteten auf den noch reichen Kommunen mit besonderer Wucht; ihr Wohlstand wurde untergraben, zu neuem zu kommen hatten die Handels- und Verkehrsumwälzungen früherer Zeiten unmöglich gemacht. Nach außen war die Bedeutung der Städte schon früher vermindert worden. Sie waren stark gewesen gegen jeden Angriff durch ihre großen Bündnisse, durch ihre gesunde Politik, die sie zu den besten Stützen der Kaiser und des Reiches gemacht gegen äußere und innere Feinde desselben. Als aber an die Stelle der alten frei erwählten Konföderationen die Konföderation der Kreise trat, als sie auf den Kreistagen von ihren Mitständen, den geistlichen und weltlichen Fürsten, wie vom Reichsadel mit Mißtrauen betrachtet wurden, als sie selbst untereinander nicht mehr zusammenhielten, da wurde ihre Bedeutung mehr und mehr lahm gelegt.

Eine noch traurigere Rolle als auf den Kreistagen, wo sie in Schwaben und Franken und am Oberrhein doch noch durch ihre numerische Stärke sich geltend machen konnten, spielten sie auf dem 1648 permanent gewordenen Reichstage. Abgesehen davon, daß die konfessionelle Spaltung auch in ihre Reihen Zwiespalt brachte, hatte das Gesamtvotum der beiden Städtebänke kein beachtungswertes Gewicht, wenn, wie gewöhnlich, die zwei oberen Bänke, die der Churfürsten und die der Fürsten zusamt den Reichsgrafen, Prälaten und der Ritterschaft, sie niederstimmten, ja es war gewöhnlich wirkungslos.

So ist es richtig, daß die Reichsstädte sanken nach innen und nach außen, und daß an ihnen ein hypokratischer Zug sich mehr bemerkbar machte, als an manchen anderen Ständen des zusammenbrechenden Reiches. Tugend und Kraft der Einzelnen konnten den Zusammensturz nicht aufhalten; aber ihre Erhebung unter neuen Verhältnissen, ihr Wiederaufleben konnte befördert werden, wenn Tugend und Kraft der Bürger den Zusammenbruch der alten Sonderexistenz des reichsstädtischen Wesens überdauerte, und so ist es auch geworden. Viele, ja die meisten der alten Reichsstädte haben unter neuen Verhältnissen in den Staaten, denen sie einverleibt worden sind, sich zu neuer Blüte emporgerafft und bilden einen gewichtigen Faktor in den Einzelstaaten wie im neuen deutschen Reiche. So ist es ein Gebot der Billigkeit, hinwegzusehen über die Zeiten des Verfalls und hineinzublicken in die Zeiten, in denen diese Städte blühten. Denn kein Spott und kein Hohn wird hinwegläugnen können, daß gerade in den Reichsstädten der Glanz des alten deutschen Reiches in seinen besseren Zeiten sich am reinsten und schönsten wiederspiegelt.

Oft, wenn die Fürsten zerfallen waren mit des Reiches Oberhaupt, waren die Städte dessen beste und kräftigste Stütze gegen die anwachsende Übermacht der Fürstengewalt und verhinderten des Reichsbaues Zerstückelung und sein Zerbröckeln in kleine Teile, und nicht mit Unrecht hat man behauptet, daß in ihnen das politische Gewissen der deutschen Nation sich offenbare.[1]) In den Zeiten, da die Kämpfe der Fürsten unter einander die Einheit des Reiches gefährdeten, repräsentierten die mächtigen und bedeutsamen Bündnisse der Städte im Süden und Norden die Einheit der deutschen Nation. Wer die jammervollen Verhältnisse des deutschen Reichsheeres im vorigen Jahrhundert in dem schwäbischen, fränkischen und im oberrheinischen Kreis insbesondere auf Rechnung der Reichsstädte setzen zu müssen glaubte, möge nicht übersehen, daß einst ihre Bürger selbst schlagfertig, ausharrend, opfermutig in den Kampf gezogen sind. Wer die Politik der Reichsstädte in den Zeiten, da sie vereinzelt waren und unter höherem Drucke standen, eine schwankende und kleinliche nennt, ihre Verfassung aber eine überlebte, der möge sich doch auch erinnern, wie einst vor der großen Umwälzung der meisten Städteverfassungen durch Karl V., die Verfassungen vieler derselben nach langen inneren Kämpfen die Träger liberal-konservativer Ideen waren dem Absolutismus und falschen, radikalen Freiheitsbestrebungen gegenüber.

Wer endlich in den Reichsstädten selbst nur Ruinen sucht, zerfallene Mauern, verfallene Rathäuser, gebrochene Thore, der möge denn doch nicht übersehen, daß die deutschen Reichsstädte die Schatzkammern deutschen Fleißes waren, daß die Kunst in mannigfachster Art hier ihre Herberge und Pflegestätte nicht minder und früher noch als in den fürstlichen Residenzen hatte, und daß heute noch manche, auch kleine Reichsstadt, Kleinodien der Baukunst und Malerei, wie der Wissenschaft birgt. Wie es aber Gebot der Billigkeit ist, der Glanzzeit dieser einstigen Reichsstände ehrend zu gedenken, so ist es ein

---

1) Roth von Schreckenstein: Das Patriziat in den deutschen Städten.

Gebot der Pflicht zu erhalten oder auch wieder aufzurichten, was sich aus ihrer Blütezeit erhalten hat, soweit dies noch möglich ist. Man hat in neuerer Zeit sich auf diese Pflicht wieder mehr besonnen und der Freund der Geschichte freut sich darüber und sieht darin nicht nur ein Zeichen der Pietät und der Dankbarkeit gegen die Altvordern, sondern auch einen Beweis des neuerwachten historischen Sinnes und neuerwachender bürgerlicher Tüchtigkeit und Kraft, die auch von den Vorfahren trotz aller modernen Errungenschaften lernen will.

Auch die südlichste der Reichsstädte im alten Reiche, aber nicht die „mindeste" unter ihnen, unser Lindau, will nicht zurück bleiben. Wie sie in den letzten Jahrzehnten neue Einrichtungen getroffen, neue Anlagen geschaffen hat, um die Reize der herrlichen Natur, der sie sich erfreut, durch Menschenhand noch zu erhöhen, so hat sie sich auch besonnen, daß sie aus alten Zeiten Kleinodien hat, die vor dem Verfall zu schützen und neu zu verwerten sind. So sind in diesem Jahre zwei altehrwürdige Gebäude umgestaltet worden, die einst für die Geschicke und für die Geschichte der Stadt von höchster Wichtigkeit waren, ja in denen sich ein Stück Kirchen- und ein Stückchen Weltgeschichte abgespielt hat. Das eine von ihnen ist allerdings teilweise seinem alten Zwecke völlig entfremdet worden, das andere dagegen ist in alter Herrlichkeit wieder erstanden und jetzt erst ist an ihm zur Vollendung gekommen, was einst mit ihm geplant war, so daß es seinen Ursprungszwecken auf's neue in würdigem Schmucke dienen kann.

Die Mitglieder unseres Vereines mit diesen Baulichkeiten und ihrer Geschichte in Kürze bekannt zu machen, ist der Zweck dieser Zeilen. Denn aus der Geschichte der öffentlichen Gebäude eines kleinen Gemeinwesens lernt man ein gut Teil Geschichte von diesem selbst kennen.

1. Die Barfüßerkirche.

Die Geschichte des Barfüßerklosters in Lindau ist in neuerer Zeit so oft teils ausführlicher behandelt, teils gestreift worden,[1]) daß wir hier von ihr vollständig absehen und nur die damit verbundene Kirche ins Auge fassen, um einen kurzen Abriß der Geschichte dieses Baues zu geben.

Nach den übereinstimmenden Angaben der uns zu Gebote stehenden Quellen finden wir im Jahre 1239 Barfüßer in Lindau. Wir haben keinen Grund, die Annahme zu bezweifeln, daß zunächst die Äbtissin, Offemia von Pflegelberg, dieselben sich erbeten habe, um in den Kämpfen zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papste das Ansehen des letzteren zu stützen, nachdem die Geistlichkeit zu St. Stephan und die Bürgerschaft sich auf Seite des ersteren gestellt. Spätere Äbtissinnen berufen sich in den Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt wiederholt darauf, daß die Kirche auf stiftischem Boden stehe, auf welchem einst die Wagenremise des Stiftes und ein Ökonomiegebäude seinen Platz gehabt hätte. Bei der Nähe der Stiftsgebäude und des Klosters ist es ja wahrscheinlich, daß zum Territorium des Stifts der Raum gehört habe, auf welchem sich nachher die Kirche und das Kloster der Barfüßermönche erhob. Im Jahre 1241 wurde die hiesige Kongregation vom Bischof Heinrich von Konstanz bestätigt. Der Bau der Kirche muß

1) Reinwald: Geschichte des Barfüßerklosters und der Stadtbibliothek in Lindau, Band II der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und Umgebung. — Meyer von Knonau im 29. Band der historischen Zeitschrift Sybels, Seite 242. — Primbs, Reichsarchivrat in München, Heft XIII dieser Vereinsschriften, Seite 168. — Derselbe: Das ehemalige Barfüßerkloster in Lindau; Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Heft 1 und 2, 1882, Seite 102 u. a. m.

sofort begonnen worden sein, denn im Jahre 1270 wurde in ihr bereits Gottesdienst gehalten. Ist somit das hiesige Kloster neben dem Villinger und neben dem in Luzern das älteste im oberen Schwaben, so ist auch die Kirche, welche die Pioniere der Gotik, die Barfüßermönche, erbaut, eine der ältesten Kirchen dieses Ordens und deutet deutlich auf der Westseite den Übergang vom romanischen zum deutschen Stile an. Die Bavaria [1]) nennt sie das älteste derartige Werk im bayerischen Schwaben. Freilich war das Gebäude den Gepflogenheiten des Ordens gemäß einfach. Ein Viertelsraum, einschiffig mit noch flacher Decke; die Fenster weisen einfaches Maßwerk nach und sphärisches Dreiblatt. Im folgenden Jahrhundert erst kam der hohe und lange Chor dazu, mit Gewölben, Kreuzrippen, breiteiligen Fenstern, ein stattlicher, schöner, wenn auch schmaler Bau. Nach einer Angabe in der Kirchenchronik ist er 1380 vollendet gewesen.

Waren zuerst die Bürger den Mönchen nicht sehr geneigt, so wendeten sie ihnen doch bald ihre Gunst zu, und ihre Schenkungen und Stiftungen kamen auch der Klosterkirche zu gut. [2])

Denn wenn auch der Anlaß zur Herbeirufung des Ordens vom Stifte aus gegeben wurde, ihre Haushaltung und ihre Güter waren der weltlichen Administration der Stadt Lindau „kundlich" unterworfen und der Rat der Stadt setzte ihnen Pfleger aus seiner Mitte. [3]) Daß dieses Verhältnis kein drückendes gewesen, sondern dem Kloster und der Kirche zu gut gekommen ist, beweist auch der Umstand, daß die besten Geschlechter des Patriziats im Schutze der Kirche und des Kreuzgangs ihre Ruhestätte suchten.

Von baulichen Veränderungen in der Kirche wissen wir wenig; nur einmal, 1515, wird um Erlaubnis beim Bischof von Konstanz nachgesucht, einen neuen Altar einbrechen lassen zu dürfen. Die Kirche genügte ihrem Zwecke vollständig; der große Raum konnte eine Menge Andächtiger fassen und die Namen etlicher Brüder und ihre hinterlassenen Werke bürgen dafür, daß es an solchen nicht gefehlt haben wird. [4])

Mehr als von baulichen Veränderungen wissen wir vom Schmucke, den Kirche und Kreuzgang erhalten haben und der teilweise noch erhalten ist, zu erzählen. Die älteste der erhaltenen Fresken ist wohl das zur Rechten im Kreuzgang, jetzt Stadtwage, befindliche, der schwäbischen Malerschule angehörige; mehr italienische Schule weist das auf der anderen Seite im reicheren Schmucke prangende Gemälde nach. Schöner noch sind die im einstigen Kreuzgang angebrachten, besonders der von einem Steinpfeiler herabsehende Kopf der heiligen Veronika. Während diese Gemälde des 15. Jahrhunderts, wenn auch nur kümmerlich und sehr defekt, teilweise erhalten worden sind, wurden die im Innern der Kirche mit einer einzigen Ausnahme vollständig übertüncht oder verwüstet. Denn daß die ganze Kirche, wie Primbs behauptet, im Farbenschmuck prangte, das hat

---

1) Band II, Seite 763.

2) Bedeutendere Stiftungen wurden gemacht 1288, 1373, 1386, 1387, 1400, 1405, 1407 ꝛc.

3) Heider, Gründliche Ausführung ꝛc. 1743.

4) Zu den hervorragendsten Gliedern der hiesigen Minoriten gehören Marquard de Lindaugia, der eine Abhandlung über das heilige Sakrament Gottes geschrieben; anzunehmen ist auch, daß Johann Vitoduranus, dem wir als Chronisten viele Nachrichten über Lindau, auch über den Aufstand 1345 verdanken, zeitweise im Kloster gelebt, da er dem Orden angehörte. Neben Hugo ist der Magister der freien Künste, Sigmund Rötelin, (s. u.), bekannt geworden; am Reformationswerk arbeiteten mit die fratres Heldelin, Schwarz, später Spitalamtmann.

Ob auch Bischof Konrad, genannt Probus, Erzbischof Rudolf von Salzburg, Erzbischof Heinrich Gürtelknopf, genannt Gnoderer, im hiesigen Kloster sich, wie behauptet wird, aufhielten, ist aus hiesigen Quellen nicht zu erweisen.

die Restauration der Wand vor Jahren und jetzt deutlich gezeigt. In einer Altarnische auf der linken Seite hat man eine Kreuzigung gefunden; überall Spuren von Farben. Auch die Decke war einst nicht ohne Farbenschmuck.

Von sonstigen Kunstwerken wird besonders eine gemalte Tafel in der Mitte der Decke gerühmt, auf der im Jahre 1460 das Bildnis der Jungfrau Maria mit vielen Heiligen unter ihrem ausgebreiteten Mantel angebracht war; diese Tafel war noch im Jahre 1610 erhalten. Den letzten Schmuck erhielt die Kirche kurz vor ihrer zeitweiligen Profanierung im Jahre 1516. In drei großen Gruppen ist das jüngste Gericht dargestellt. Die erste derselben, die oberste, bildet der von Aposteln und Engeln umgebene Heiland, dessen Füße auf der umgestürzten Weltkugel ruhen; sie ist am sorgfältigsten gearbeitet. Die beiden unteren Gruppen stellen auf der einen Seite die Seligen, auf der anderen die Verdammten dar; unter beiden sind unverkennbar sehr gut ausgeführte Porträte, z. B. das des Kaiser Max. Die Darstellung ist lebendig und drastisch aufgefaßt, freilich etwas flüchtig behandelt. Ein Zug der Ironie geht durch das Ganze; so ist ein Papst unter den Seligen, ein anderer mit verhülltem Antlitz unter den Verdammten angebracht, die Meinung von der minderen Seligkeit der ungetauften Kinder persifliert, der Beschäftigung mit den klassischen Studien im Sinne des Humanismus übel mitgespielt. Dieser Auffassung der religiösen Anschauungen hat wohl das Bild seine Erhaltung zu danken gehabt, als man die Nachbargemälde beseitigte. Eine Chronik meldet, daß dasselbe, dessen Künstlermonogramm noch nicht entziffert ist, von Mönchen aus der Schweiz gemalt sei, eine Angabe, die dadurch unterstützt wird, daß viele Personen dieses Gemäldes im Schweizerkostüm erscheinen. Über die technische Behandlung dieser wie über die der anderen Fresken ist soviel geschrieben worden, daß wir hier davon absehen wollen, Gesagtes zu wiederholen.[1]) Das Wappen daneben ist das des Patriziers Christoph Bürgin und der Ottilie Etlinstetter, seiner Ehefrau.

Kein besseres Schicksal als die Gemälde hatten die Grabsteine und die Erinnerungszeichen, die sich das Patriziat gesetzt.[2]) Die Wappenscheibe, die das Andenken derer von Neidegg, von denen 1439 Wilhelm, 1490 Konrad Pfleger des Klosters waren, verewigen sollte, ist längst verschwunden; die in der Mitte der Kirche befindliche Gruft der Haintzel von Degerstein längst ausgegraben und der darüber befindliche Grabstein findet sich nirgends mehr. Wir wissen noch, daß Oskar Sieber von Schomburg und seine Gattin Katharina, geb. Rhem, an der Nebenthüre des Kreuzganges ihre Ruhestätte hatten, daß die einstigen Wappen der Stain und der Humpiß darauf hinzudeuten scheinen, daß auch für ihre Familien dort eine Gruft sich befand. An dem obenerwähnten Gemälde, links am Eingange des Kreuzganges, findet sich das Wappen der Renner und der Zoller. Gut erhalten, wenn auch jetzt an einem anderen Orte als früher angebracht, nämlich gegen den Hof, ist noch der Grabstein des Heinrich Litscher („obiit 1409“). Dagegen ist von einem andern Grabsteine an der Außenseite der Kirche nur noch der umgestürzte Helm zu erkennen. Wessen Andenken die sonstigen Gemälde feiern in der Totenhalle des Lindauer Patriziats, ist kaum mehr zu erforschen. Kirche, Kreuzgang, Klosterhof war ja eine Totenhalle.

Eine hochwichtige Rolle spielte unsere Kirche in der Reformationszeit und nicht

1) Vergl. Jahresbericht des histor. Vereins von Schwaben und Neuburg 1849 und 1850, S. 3 Vereinsschriften unseres Vereins, Band II und Band XII.

2) Vergl. Primbs a. a. O.

umsonst sagten wir, daß sich hier ein Stück Kirchengeschichte abgespielt habe. Denn während in der Hauptkirche zu St. Stefan der Rektor Dr. Johannes Faber, der berühmte einstige Freund und spätere Gegner Zwinglis, die Predigt der neuen Lehre von seiner Stellung im Domkapitel zu Konstanz aus zu hindern suchte, fand sie im Kloster Eingang und wurde von da aus nach St. Stefan übergeleitet.

Wie an so vielen Orten war auch hier eine Klosterkirche die Wiege der Reformation. Michael Haug war es, der Lesemeister bei den Barfüßern, der seit 1522 im reformatorischen Geiste wirkte und das Evangelium verkündete. Denn wenn der 1505 erst geborene Dr. Achilles Gasser die erste Einwirkung nach dieser Richtung hin sich zuschreibt,[1]) so kann dies nur darauf gehen, daß er die bereits im Gange gewesene Umänderung des kirchlichen Wesens im lutherischen Sinne umzugestalten versuchte im Verein mit dem einstigen Lindauer Schüler, Dr. Urbanus Regius in Langenargen. Michael Hugo stammte aus dem Breisgau, war vorher in Freiburg, dann hier Lesemeister. Nur wenig Authentisches wissen wir von seinem Leben.[2]) Aber aus den Zeugnissen der oben erwähnten Männer geht hervor, daß er „mit Beiseitsetzung alles scholastischen Tandes aus der Bibel allein gepredigt habe." Daß er sich in eingehender und gründlicher Weise mit ihr beschäftigt, das bezeugen die Einzeichnungen in die in der Stadtbibliothek befindlichen vorlutherischen deutschen und lateinischen Bibeln, wie sie seit 1519 von seiner Hand gemacht worden sind. Von welcher Art seine Verkündigung war, läßt sich aus einer kleinen Zuschrift erkennen, die er im Umfang eines Druckbogens an Hans Zoller in Augsburg richtet.

Sie hat den Titel: „Ein christlicher und wahrhaft nützlicher Sermon von dem rechten, wahren und lebendigen Glauben an den ainigen Mittler und Gnadenstuhl Christum, durch Michel Hug, Leßmayster zu den Barfüßen, geschickt an den Erbaren Haug Zoller zu Augsburg 1524." Im Vorwort nennt er sich „ein kleinfügen Menschen vor Gott, der viel Liebhaber besitze, dem aber die Feind des Evangelion viel Übels nachgesprochen" und schließt mit einer Erklärung von Hebräer 4, 15. Haug starb am 17. September 1524. In seine Fußtapfen trat sein Ordensbruder Rötelin, der Vikar des Rektor Faber, den der Rat trotz aller Proteste dieses Mannes, die er bis zu seinem Tode fortsetzte, schützte und im Amte bei St. Stefan festhielt.

War das Kloster die Wiege der Reformation in Lindau, so wurde die Einführung der neuen Lehre der Sarg desselben. Bald begann die innere Zersetzung. Ein Teil der Mönche wendete sich der neuen Lehre zu, ein anderer suchte sich im Kloster zu halten, einige wendeten sich nach Bätznau im Schwarzwalde, wohin dann auch der letzte Rest wanderte.

---

1) Brief Gasser's an den Lindauer Magistrat: Amoenitates litterarum C: Vita Gasseri a Bruckero. L. c.

2) Michael Hugo, Brisgavia oriundus et Franciscani ordinis monachus, primus evangelium Christi in aedibus monasterii zu den Barfüßern libere divulgavit. A. D. 1522. Angabe des Samuel Lins 1574—1616, daß er diese Angabe vor dem alten Taufbuche gefunden. Fuit anno domini millesimo quingentesimo vicesimo secundo apud nos Franciscani ordinis monachus, nomine Mich. Hugo, Brisgavia oriundus. Ei, quia omnino non indoctus esset, ut vocant officium fraterculi Monachi injunxerant. Is doctrina Lutheri leviter tinctus, animos dei spiritu primus evangelium Christi in hisce monasterii aedibus libere divulgavit, idque effusissimo populi concursu quippe novum erat. Rector Heldelins Bericht de initiis bibliothecae Lindav. 1538.

Schelhorn, amoenit. litt. X, 1005, Hottinger, Helvet. Kirchengeschichte tom. 3 etc. erwähnen Hugo, nennen ihn aber Hugenius etc.

Nachdem das den Barfüßern nahestehende Klarissinnenkloster, dessen Beichtväter und Berater diese gewesen waren, sich aufgelöst hatte und 1525 in Privatbesitz übergegangen war, entschlossen sich die letzten vier Brüder „des Abgangs des Inkommens wie der Handreichung des Armusens wegen,“[1]) das Kloster an die Stadt zu verkaufen im Jahre 1528. Die Klostergebäude wurden zu Wohnungen für die Prediger bestimmt, die Bibliothek wurde in ihnen angelegt, bald wurde auch ein Teil der Schulen dort untergebracht, — so dienten sie „dem gemeinen Nutzen“. Der Kirchhof wurde, wie mit den übrigen in der Stadt seit 1510 geschehen war, aufgehoben und der anstoßende Markt damit erweitert.

Übleres Loos war vorerst der Kirche beschieden. Der ehrwürdige Bau, die einzige in Lindau stilgerecht erhaltene Kirche, wurde des größten Teiles ihres Schmuckes beraubt und bald zu allen möglichen Dingen benützt. Hierauf findet sie sich am Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts als „Salzkirche“ wieder und die an ihr vorbeiziehende Straße wurde damals Salzgasse genannt,[2]) weil jene als Salzmagazin verwendet worden war. Im dreißigjährigen Kriege schien ihr Schicksal sich anders gestalten zu wollen. Als über die Stadt „wegen gefährlicher Sedition und hochärgerlichen Tumultes“ kaiserliche Strafe verhängt wurde, da stand unter den Forderungen des Entscheides vom 14. Februar 1628 auch die, daß die fratres minoris ordinis Scti. Francisci wieder zu dem 1528 aufgehobenen Gotteshaus und Einkommen kommen sollten.[3]) Der Strafgarnison konnte sich die Stadt nicht erwehren, die Entziehung der Reichsvogtei mußte sie zeitweise über sich ergehen lassen, Jesuiten mußte sie als Garnisonskapläne in den Mauern dulden, — der Abtretung ihres Eigentums an den Franziskanerorden suchte sie sich in jeder Weise zu entziehen, obgleich der pater provinciae dieses Ordens sich sofort hier einfand, und die Glocke für den katholischen Gottesdienst in Anspruch nehmen wollte, und obgleich die kaiserlichen Kommandanten auf Abtretung drangen. Vor den Thoren der Stadt wurde ein Kapuzinerkloster eingerichtet, — die Barfüßer kamen nicht herein. Von Feldkirch aus urgierte die kaiserliche Kommission die „Restitution des Klosters zu den Barfüßern, wo nicht, werde man Kapuziner mit Gehalt einsetzen,“[4]) — vergebens, in diesem Punkte blieb der von Dr. Daniel Heider beratene Rat hartnäckig. Und doch ist vielleicht gerade diese Bestimmung des kaiserlichen Befehls Ursache geworden, daß die Kirche, wenn auch in anderer Art, ihren ursprünglichen Zwecken wieder zurückgegeben worden ist. Besser konnte ja der Vollzug jener Bestimmung des kaiserlichen Edikts nicht umgangen werden, als wenn man das einstige Gotteshaus der Profanierung entzog und es wieder zum Gotteshause, aber zum evangelischen, machte. Ein Bedürfnis dazu war in jenen Zeiten, da die Bevölkerung so sehr zurückgegangen war, wohl nicht vorhanden. Mag dem nun sein wie ihm wolle! Die Kirche wurde noch einmal, 1636, „ausgemustert und ist allein noch stehen geblieben das jüngste Gericht und ist hernach gebauet und zum evangelischen Gottesdienste bequem gemacht worden; hierzu hat die Bürgerschaft, ein jeder nach seinem Vermögen reichlich gesteuert.“

Am 7. Februar, Sonntag Septuagesimä 1638, wurde die Kirche neu eingeweiht

---

1) Abtretungsurkunde St. Sebastianstag 1528. Abgedruckt bei Primbs a. a. O. S. 112.
2) Bensberg.
3) Siehe hierüber Band I dieser Schriften, Seite 78 und unten Seite 162.
4) Siehe Akta während des 30jährigen Krieges; Manuskript tom. II, Seite 891.

und ihr der Name Dreifaltigkeitskirche beigelegt. In ihr wurden hauptsächlich die Vespergottesdienste und die Katechesen abgehalten. Zu rechten Ehren kam sie zur Zeit der Belagerung. Die Stefanskirche war geschlossen, weil sie den feindlichen Geschossen zu sehr ausgesetzt war; ihre Fenster waren mit Brettern verdeckt, ihr Geläute war verstummt und doch wurde sie hart beschädigt. Heider gibt genau die Tage an, da man in der Dreifaltigkeitskirche Gott „zu Hilf' ruft". Hier auch, in diesem Gotteshause, wurde der feierliche Dankgottesdienst nach der Belagerung abgehalten. „Am Sonntag, den 11. März 1647, wurde durch den Prediger Philgus eine Danksagungspredigt neben einem Dankgebet gehalten, daß der allmächtige Gott uns so gnädig beschützt und die Feind abgetrieben hat, auch Niemand von den Unsrigen weder an Leib noch Leben, Gut oder Blut verletzet worden. Um 9 Uhr hat man im Stift wie auch in St. Stefan mit allen Glocken anfangen zu läuten; darauf sind alle hie stehende Stuck dreimal losgebrannt und zu Mittag und Vesper jedesmal die Danksagung neben der Dankpredigt und Gesang verrichtet worden."

So diente denn die Kirche dem evangelischen Gottesdienste. Auch die Eidespredigten und die Eidesabnahmen fanden seit 1691, am St. Bartholomäitag, in diesem Gotteshause statt. Als in den Jahren 1702—1704 im spanischen Erbfolgekriege die Stadt in vorsichtiger Weise, um sich die Besatzung österreichischer Truppen, an deren Seite ihr eigenes Kontingent kämpfte, zu ersparen, freilich unter dem Vorwande, man sei wegen eines französisch-bayerischen Überfalles in Sorge, 400 Mann Schweizer, Zürcher und Berner Söldner als Garnison aufnahm,[1]) wurde wöchentlich zweimal, Sonntags und Mittwochs, reformierter Gottesdienst in dieser Kirche gehalten; mit dem Kriegsvolke wechselten drei reformierte Prediger ab, Diepolt, Pestalozzi und Felix Landi, nachher Armenschreiber in Zürich.

Die Jahre 1743—1745 gestalteten das Innere der Kirche um. Der Chor wurde durch eine starke Mauer vom Schiffe abgetrennt und im Erdgeschoß ein Gang zwischen beiden angebracht, über dem die Orgel aufgestellt war. Der Chor selbst wurde eingewölbt und der untere Raum mit starken Stützpfeilern versehen, das schönste Bauwerk, das die Reichsstadt in ihren letzten Zeiten ausführte. So wurde für die einst im Klostergebäude befindliche Stadtbibliothek ein feuerfester, stattlicher und schmucker Raum geschaffen. Der obere Teil des Chores wurde damit von selbst ein schöner Saal, dessen sich das „Kapitel" Lindau bei seinen Sitzungen bediente und in welchem später die Schulprüfungen und Versammlungen abgehalten wurden. Zu gleicher Zeit wurde auch in der Rektoratswohnung im Kloster ein Stock aufgesetzt.

Im Jahre 1772 wurde die Orgel in der Kirche renoviert und geändert. Als in den Jahren 1781—1783 die Stefanskirche im Innern wieder umgestaltet wurde, ward in der Dreifaltigkeitskirche zeitweise der Hauptgottesdienst gehalten, die letzte Ehre, die ihr widerfuhr.

In der Zeit des ersten und zweiten Koalitionskrieges müßte man darauf bedacht sein, Raum für Unterbringung der unaufhörlich sich mehrenden Einquartierungen zu gewinnen. Diesem Umstande allermeist fiel die ehrwürdige Kirche zum Opfer. Im Jahre 1799 wurde beschlossen, sie abermals zu profanieren.[2]) Kaum waren ihre

1) Vergl.: Konrad Werdmüller von Elgg, Kommandant der freien Reichsstadt Lindau; Band III dieser Schriften, Seite 142.

2) Die Namen der Geistlichen, die in ihr vorzugsweise gewirkt haben, sind: Matth. Wegelin 1638—1663; Jak. Fußenegger 1663—1693; Jak. Porzelius 1693—1723; Bonav. Riesch 1724 bis 1749; Georg Schnell, Jak. Fr. Porzelius 1750—1794 und sein Sohn Bonaventura Porzelius.

Räume für den Gottesdienst geschlossen, so begannen die Greuel der Verwüstung. Die Orgel, die Stühle, alles, was an ein Gotteshaus erinnerte, wurde beseitigt und verschwand. Selbst die kleine Glocke, die, auf einem Dachreiter angebracht, Jahrhunderte lang zum Gottesdienste gerufen hatte, wurde heruntergenommen, um in anderer Weise bei feierlichen Gelegenheiten verwendet zu werden: es wurden Böller aus ihr gegossen.

Die Kirche wurde zunächst als Kaserne für fremde Truppen verwendet; die Franzosen benützten den Dachraum als Gefängnis; der Kreuzgang diente den verschiedensten, nicht immer schönen Zwecken. Als ruhigere Zeiten eintraten, wurde die königliche Halle in das Schiff verlegt. Dann wieder wurde dasselbe abgeteilt und diente zur Hälfte als Turnsaal, zur anderen Hälfte als Aufbewahrungsort für die Requisiten der Feuerwehr, als Wachlokal derselben und als Stadtwage; der Kreuzgang und die Seitenkapelle wurden für Holzvorräte, dann als Fässermagazin und Anderes benützt. Am Anfange der siebziger Jahre wurde der obere Teil des Chores zum sehr freundlichen Konzertsaal umgestaltet, das Schiff der Kirche wiederholt für größere Feierlichkeiten, Gesangsfeste, Blumen- und Gartenausstellungen benützt.

Die größte Umänderung erlitt dasselbe in den letzten Jahren.

Die Stadt Lindau besaß seit Jahrzehnten ein Theaterlokal im alten Zeughaus des schwäbischen Kreises. Das Theater fiel, weil es in der Nähe der Getreideschuppen lag, diesen zum Opfer, da seine Nähe feuergefährlich für die Schuppen sei. Man faßte nun die einstige Kirche für diesen Zweck ins Auge, wie das früher ja auch an anderen Orten geschehen ist. Nach manchen Hindernissen wurde mit großer Opferwilligkeit von Seite Privater wie von Seite der Stadt das Kirchenschiff wirklich zu einem großen Saal- und Theaterbau umgestaltet und zweckentsprechend in schmucker Gestalt für diesen Doppelzweck eingerichtet unter der Leitung des Architekten Herrn Wimmer.

In den Räumen, in denen einst die Mönche ihre Horen gesungen, wo dann eine Gemeinde ihre Lieder erschallen ließ, wurde am 2. Oktober 1887 die erste Theatervorstellung gegeben und ein berühmter Sohn der Stadt Lindau, der Dichter Lingg, hat dazu ein Weihelied gedichtet. Ein Festspiel, das er geschaffen und das einen Lindauer Abkömmling feiert, war das erste Stück, mit dem der neue Beruf des alten Gebäudes inauguriert wurde.

Des alten Gebäudes! Denn als solches zeigt es sich trotz der modernen Ausschmückung und Verwendung im Innern, nach außen immer noch. Abgesehen von dem niedriger gewordenen Dache der eigentlichen Kirche, den modernen Thüren und den Anbauten auf der Kreuzgangsseite, verrät nichts die neue Bestimmung. In alter Herrlichkeit prangt der Chor, der von diesen Umänderungen nichts zu erdulden gehabt und nach wie vor den alten Zwecken dient, mit seinen hohen Fenstern und seinen emporstrebenden Formen. Auch am Schiffe erfreut sich der Freund des Altertums noch der Fenster mit ihren Maßwerken. Die Bilderreste und Grabsteine, deren wir oben Erwähnung gethan und die, Dank den Bemühungen des Herrn Bürgermeisters von Lossow, schon früher geschützt waren, wurden pietätsvoll geschont und verwahrt, sind auch, sowohl die im Kreuzgang, als das im Innern auf der Bühne, wenn auch mit einiger Mühe zugänglich und vielleicht kommt die Zeit, wo eine mitleidige Hand restauriert, was zu restaurieren ist.

Barfüßerkirche, Salzkirche, Dreifaltigkeitskirche, Turnhalle, Theater, — wie viel Wechsel und Wandel der Bestimmungen, der Zeiten, der Menschen, des Geschmackes

liegen in diesen Bezeichnungen! Wer mit historischen Nerven zu fühlen gewohnt ist, wem die Denkmale der Vorzeit nicht tote Bauten sind, wer sie von lebensvollen, schaffenden, strebenden Gestalten bevölkert und belebt vor seinem geistigen Blicke auftauchen zu lassen bestrebt ist, dem mag es nicht verdacht werden, wenn er sich nur mit Wehmut bei solchem Wandel der Dinge des Dichterwortes getröstet:

Das Alte geht, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben sproßt aus den Ruinen.

2. Das alte Rathaus.

Unsicher, wie so vieles in der Geschichte unserer Stadt, sind die Angaben über das älteste Rathaus. Bald heißt es, die Beratungen seien im Gerichtshause vor sich gegangen, bald Rat, Zunftmeister und Gemeinde hätten ihre „publica negotia" im Refektorium des Barfüßerklosters „traktiert"; die meisten Angaben gehen dahin, daß das älteste Rathaus da gestanden, wo heute der stattliche Bau der Cavazze sich erhebt. Das Letztere ist am wahrscheinlichsten und wird wohl Rat- und Gerichtshaus ein und dasselbe Gebäude gewesen sein. Denn das eigentliche Gerichtshaus, das vor acht Jahren dem neuen Schulhaus hat weichen müssen, wurde erst 1589 gebaut. Für die Angaben, die den ältesten Beratungsort der alten Reichsstadt an den jetzigen Markt verlegen, spricht auch der Umstand, daß die erregten Szenen, welche mit dem Rienold-Aufstand verbunden waren und der traurige Verlauf, den derselbe nahm, auf dem Markte und dem daneben liegenden Baumgarten sich abspielten, und daß der Brunnen, in welchem die Opfer jener Empörung ihr nasses Grab fanden, dorten sich befand.[1])

Das jetzige alte Rathaus wurde in der Zeit erbaut, da die Stadt in besonderer Blüte stand. „1422, acht Tage nach Urbani war das Rathaus zu Lindau zu bauen angefangen; zuvor war der Platz daselbst ein Weingarten und gehörte Johann Hößlern zu, den rissen sie aus." So die Chronik eines Ungenannten in Übereinstimmung mit anderen Angaben; Bauprotokolle aus jener Zeit gibt es nicht und die Ratsprotokolle und Archivalien über die Häuser gehen nicht so weit zurück; so müssen wir uns hier mit dieser Angabe genügen lassen. Daß der Ort, auf dem das Haus sich erhebt, ein Weingarten war, ist um so wahrscheinlicher, als ein ganzer Gebäudekomplex vom neuen Rathaus[2]) gegen die Ludwigsstraße hin zeitweise einer und derselben Familie, den Schenken von Landegk, gehörte und darum wohl mit einem Garten, beziehungsweise Weingarten, versehen sein durfte.[3])

1) Vergleiche Band III dieser Schriften, Seite 95 und Band XIII, Seite 166. „Nota: Der Galgbrunnen am Baumgarten, darin die 1395 bei der Rebellion enthaubten Körper geworfen wurden, ist 25 Schuh tief und das Wasser darin 13 Werkschuh tief, von Herrn Weber, Unterbaumeister also gemessen. Chronik von Riesch."

2) 1717 erbaut und Kanzleigebäude genannt mit dem alten Nachbarhause, das jetzt wieder der Stadt gehört; 1866—1868 im Innern umgestaltet.

3) „Drey Häuser, Hofstätten und Hofraiten zwischen dem Gröbhof und Hans Stähelin gelegen, 1445 Antoni, Schenken von Landegg, dahero die Gasse die Schenkengasse genannt gewesen, sind nachhero 1459 seiner Tochter Kunigunde von ihrem mütterlichen Erbe zugefallen. Die hat solche im Willen ihres Bruders dem Bartholomä Neukommen verkauft, um 420 fl. Von diesem sind solche anno 1470 an Christof Bürgin hier und dann auf gemeine Stadt kommen. „Ist die Kanzlei", fügt Bensberg hinzu. Von Johann Hößlen ist hier freilich keine Rede, aber der Besitz wechselt sehr schnell. Die Schenken von Landeck sind erst seit 1431 im Bürgerrecht.

Die jetzige gründliche Restauration hat ergeben, daß das Innere mehrmals umgeändert worden sein muß; wir kennen die ursprünglichste Einrichtung nicht mehr genau. Rathäuser waren nicht wie heutzutage dafür da, eine Reihe von Kanzleien und Rechenstuben in sich zu vereinigen, sie sollten Beratungsorte für den Rat einer Stadt, Versammlungsorte der herrschenden und der beherrschten Gemeinde sein, darnach ist ihre ursprüngliche Einrichtung und Einteilung in kleinere und größere „Stuben" und Hallen zu beurteilen. Diesen seinen Charakter hat des hiesige Rathaus sich bewahrt.

Schöner und freier als der Platz ist, auf dem der Geschmack der Voreltern ihm seine Stelle angewiesen, kann kein Ort auf der Insel gefunden werden; die eine Seite dem „alten Markte", die andere dem Fischmarkte und dem Seehafen zugekehrt, ziemlich im Mittelpunkte der Stadt gelegen, kündet der nicht umfangreiche Bau seine Bestimmung, der Mittelpunkt der Bürgerschaft zu sein, schon durch seine Lage an. Diesem Zwecke entspricht auch seine äußere Gestalt, die ganz im Stile des 15. Jahrhunderts sich erhebt, mit hohen Giebeln, mit einer Freitreppe und Stiegenhaus, mit Dachzinnen; freilich die Schnecken auf diesen mögen spätere Zugabe der Frührenaissance sein.

Spärlich wie die Angaben über seine Bauzeit fließen auch die Quellen über die spätere Geschichte des Baues, über die Veränderungen und Umgestaltungen, deren er sich erfreuen durfte oder die er über sich ergehen lassen mußte. Auch die Angaben in den Ratsprotokollen sind knapp und trocken. Damit ist auch uns der Ton vorgeschrieben, den wir einzuhalten haben bei der Aufzählung der äußeren Veränderungen, die das Rathaus betreffen, zumal die teilweise sehr alten Steinmetzzeichen keinen sicheren Schluß zulassen. 1540 ist das Rathaus wieder mit Gemälden geziert worden, also ist es vorher mit solchen bereits geziert gewesen; man darf wohl annehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch jener Holzschmuck dem kleinen Saale zuteil wurde, der nach Abnahme der Tünche von der herrlichen Riemendecke im Jahre 1882 in der Mitte derselben entdeckt wurde, nachdem er lange verdeckt gewesen war, wohl um ihn vor den sehr unkünstlerischen Händen mancher Insassen zu bewahren, denen später diese Säle zeitweilig überlassen werden mußten. Diese Holzschnitzereien aus spätgotischer Zeit enthalten reiches Laubwerk, Trauben, Früchte und stellen den Kampf des Ritter Georg mit dem Drachen dar.

„1595 hat der Strahl in das Rathaus geschlagen und vornen den Fahnen samt der Kugel und drei Zinnen gegen den Fischmarkt heruntergeworfen." Vielleicht hat er auch mehr Schaden gethan. Denn unter den Restaurierungen, welche der Rat am Anfang des 17. Jahrhunderts vorzunehmen beabsichtigte, war auch die des Rathauses. Aber die Zeit war nicht dazu angethan, sich mit den Werken des Friedens zu befassen; von 1612—1620 wurden die Festungswerke ausgebessert und ergänzt, die Stefanskirche, in die 1608 der Blitz geschlagen, mußte notdürftig repariert werden. Dennoch wurde 1618 eine umfassendere Restauration vorgenommen. Das neue Glockengestell auf dem Rathause wurde erhöht, wozu man einen Steinmetzen aus Konstanz berief, der 230 Gulden erhielt, nachdem das Werk eines Lindauer, Namens Gruber, das 290 fl. gekostet, sich als unzureichend erwiesen hatte. Man hat sich aber, heißt es, an seinem Hab und Gut bezahlt gemacht.[1]) Im gleichen Jahre wurde das Rathaus „stattlich" gemalt. Den Meister kennt man; er ist ein Nürnberger, Namens Linderer;

---

1) Dieser Gruber, zu seiner Ehrenrettung sei es bemerkt, galt sonst als tüchtiger Baumeister; mehrere Kirchen in Vorarlberg und in der Umgegend tragen sein Steinmetzzeichen und nennen ihn die Alten als ihren Erbauer oder Wiederhersteller.

über die Gegenstände, die seine Kunst schuf oder restaurierte, findet man ebensowenig eine Angabe, als über den Preis, der ihm für sein Werk ausbezahlt wurde. Im Brachmonat desselben Jahres wurde das Bild, soll wohl heißen, die Statue der Iustitia mit Wage und Schwert über dem Glockenwerke aufgerichtet, nachdem im April eine neue Uhr und Glocken aufgestellt worden waren, die auch die Viertelstunden angaben. Die alte Glocke wanderte auf das untere Inselthor. Diese Aufstellung erwies sich indessen als unzureichend und wurde im folgenden Jahre geändert; hier wurden für den Meister 12 Goldgulden, für den Gesellen 12 Gulden in Rechnung gebracht. Eine weitere Renovierung brachte das Jahr 1724; eine Reihe von Material wird als hierfür verwendet verzeichnet, aber vermischt mit dem Aufwand für die Renovierung der Kirche in Reutin, so daß nicht abgegrenzt werden kann, wie viel Holz, Eisen, Wein ꝛc. für den einen und für den andern Bau in Verwendung gekommen. Eine Jahrzahl aus späterer Zeit, wenn sie recht entziffert worden ist, kann nur eine kleine Restauration andeuten. Weder das Jahr 1724, da die Stadt noch unter den Folgen des großen Brandes von 1720 litt, noch die späteren Zeiten des vorigen Jahrhunderts waren geeignet, das Rathaus würdig herzustellen. Sinn- und Geschmacksrichtung dieser Zeiten waren nicht darnach angethan, die Werke aus dem 15. Jahrhundert in richtiger Weise zu beurteilen und sie demgemäß stilgerecht herzustellen. So blieben die Hauptschäden bestehen und mehrten sich, der Schmuck aber verfiel.

Am meisten litten die Räume des ehrwürdigen Hauses während der „Franzosenzeit.“ Die untere Halle wurde in eine Art Zeughaus umgewandelt; der oberste Stock bald als Ergänzung zur Kaserne, bald als Mietlokal für arme Leute benützt. Über diese Verwendung lassen wir einen Zeitgenossen sprechen: „Hier, wo einst der Senat sich versammelte, stehen die Bettstätten vor kurzem der Franzosen, dann der Kaiserlichen, nun die der bayrischen Kanoniere, haust alles Ungeziefer der egyptischen Landplagen. Das Bild der Gerechtigkeit, einst schwebend aufgehängt, ruht auf dem Dachboden des Kanzleigebäudes.“ Wie darunter die Riemendecken, die geschmackvoll getäfelten Wände gelitten, wie die alten figurenreichen Öfen, die gotisch verzierten Thüren mitgenommen worden, das haben wir selbst noch gesehen.

Einigermaßen wurden die Verhältnisse seit 1820 besser; die untere Halle war als eine Art Magazin für die Kaufleute, städtische Halle, eingerichtet. In den Sälen wurden Sitzungen, aber auch Kontrolversammlungen abgehalten und im größeren derselben Reservisten zeitweilig einquartiert.

Im Jahre 1865 versuchte man eine Renovation, aber nicht im Sinne des ursprünglichen Planes und des alten Stiles. Man arbeitete an der Façade gegen den Marktplatz, um einen modernen Stilbau daraus zu gestalten, und verunstaltete dieselbe. Man trug den Zinnenschmuck ab und brachte an den Dachseiten Steinzierraten an, die der ursprünglichen Gestalt zuwiderliefen und diese Seite platt und unschön machten. Die andere Seite blieb stehen, das Innere blieb unberührt.

Es handelte sich nun darum, ob eines der ältesten Rathäuser in Schwaben zur Ruine werden und verfallen, oder ob es seinem Zwecke erhalten bleiben solle. Das letztere war denn doch, abgesehen von allem anderen, eine Notwendigkeit um praktischer Zwecke willen. Das städtische, wenn auch stark reduzierte, doch immer noch wertvolle Archiv, bedurfte eines geeigneten Raumes, um überhaupt benützt werden zu können; trotz aller Verschleuderung sind in Lindau immer noch Denkmale und Erinnerungen aus der Vergangenheit vorhanden, die einer würdigen Herberge harren. Wo konnte

das alles geeigneter untergebracht werden, als in den Räumen, die die Väter hierfür eingerichtet? Wo könnten die Sitzungen der Räte der Stadt würdiger abgehalten werden als in den „Ratsstuben", da die Väter getagt, gelitten, gesorgt? Wie es gekommen, daß dies alles sich in so schöner, über alles Erwarten günstiger Weise ermöglichen konnte, davon soll nachher geredet werden.

Wir können es uns nämlich nicht versagen, nach dem Blick in die äußere Geschichte des Rathauses auch einige kurze Rückblicke auf das Raten und Thun zu werfen, das in diesen Räumen in guten und in bösen Tagen vor sich gegangen ist. Natürlich kann es uns nicht einfallen, die Ratsprotokolle auszuschreiben und in behaglicher Breite alles aufzuzählen, was Rat und Gemeinde hier beraten und beschlossen, gekauft und verkauft, gelitten und gestritten hat; nur einzelnes besonders Wichtige und für die Stadt, ihre Verfassung und Entwicklung Charakteristische möchten wir hervorheben. Wenn wir im Geiste den Versammlungen anwohnen, die in diesem beschränkten, aber schmucken Hause gehalten worden sind, werden wir finden, daß der Rat von Lindau doch nicht jenes Wachsfigurenkabinet gewesen, als welches die Nachbarn ihn bezeichneten, und als welches Karl Braun solcher Angabe nach ihn neuerdings geschildert hat. Eigentümlicher allerdings als anderswo war an und für sich die Lage des Rates. Unbeschränkt gebot er, nachdem er die Reichsvogtei wiederholt eingelöst, nur über ein kleines Gebiet. Aber auch in den Orten höherer Gerichtsbarkeit hatte das Stift Besitzungen und kaum ein halbes Jahrhundert, nachdem das Rathaus errichtet worden war, bestritt ihm dieser Reichsstand das doch verbriefte Recht, über seine Unterthanen zu richten, ja suchte über die Orte, in denen stiftische Kelnhöfe waren, das ius territoriale zu beanspruchen, gestützt auf ein angeblich aus der Karolingerzeit stammendes Diplom. Der endlose Prozeß, der darüber sich entspann, wurde in einer Weise geführt, daß er beiden auf engem Raume zusammengedrängten Reichsständen das Leben verbitterte. Nicht einmal das höchste Recht, das eine reichsunmittelbare Herrschaft kannte, das über Leben und Tod, das der Stadt seit 1400 zustand, konnte ungehindert ausgeübt werden, da die Äbtissin an einer Art Begnadigungsrecht, einmal während ihrer Herrschaft einem Mörder oder Dieb, oder beiden, das war ja eine Zeit lang die Frage, den Strick, an dem er zum Galgen geführt wurde, abschneiden zu dürfen, unweigerlich festhielt.[1])

Der größere Teil des Gebietes dagegen, auch das des reichen Spitals, stand unter der Oberhoheit der Grafen von Montfort, Tettnanger Linie, dann nach deren Abgange unter jener der Fugger und Österreichs; Lindau übte nur die niedere Gerichtsbarkeit in denselben aus, was ihm um so saurer gemacht wurde, als diese Dörfer katholisch blieben, nachdem die Reichsstadt protestantisch geworden war, und als fast alle benachbarten Klöster und Herrschaften Besitzungen, Afterlehen, Patronatsrechte in denselben hatten.[2])

---

1) Vergl. über diese Rechtsstreitigkeiten, die fast ein Dutzend Foliobände im Drucke füllen: Heft 1 dieser Schriften, S. 80. Meyer von Knonau: bellum diplomaticum Lindaviense in der Sybel'schen Zeitschrift von 1871/72.

2) Ueber den Besitzstand der Stadt Lindau rc. siehe: „Lindau und Bregenz", Lindau, Stettner 1886; chronol. Uebersicht der Geschichte Lindaus von Reinwald, Seite 158. — Primbs, der Besitzstand des Stiftes in Lindau. Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1882, Heft 1 u. 2, Seite 63 u. 97.

Zur Zeit, als die Väter im Rathause zu tagen und zu beraten anfingen, waren die Verhältnisse der Stadt glänzend; die Macht des benachbarten Adels wurde gebrochen, die inneren Kämpfe zwischen Patriziat und Zünften beigelegt; beide teilten seit 1396 nach heftigen Stürmen sich in das Regiment über die Stadt und ihr Gebiet. Mit den Seestädten hatte man 1470 den alten Bund erneuert, der Reichsvogtei schien man, nachdem man die vom Kaiser wiederholt verpfändete, wiederholt eingelöst, sicher.

Die ersten trüben Wolken lagerten sich über die Beratungen der Väter der Stadt in ihrem neuen Versammlungsorte, als infolge der Mötteli-Händel am 1. Juni 1484 diese in des Reiches Acht und Bann erklärt wurde, aus welchem sie nach vielen Sorgen und Kosten mit Hilfe des Erzherzogs Sigmund von Tyrol, mit dem sie neben ihrem Städtebündnis kluger Weise 1483 ein besonderes Bündnis vereinbart hatte, am 2. Dezember 1486 wieder gelöst wurde. Seitdem nahm der Rat es genauer mit der Verleihung des Burgrechts, welches damals vom umliegenden Adel und von Patriziern anderer Reichsstädte häufig begehrt wurde und bisher gerne gewährt worden war. [1])

Nach der kaiserlichen Ungnade, welche Friedrich III. der Stadt im Mötteli-Streite hatte fühlen lassen, durfte diese sich in den Strahlen der Gnade sonnen, welche sein Sohn und Nachfolger Max I. ihr angedeihen ließ. Er berief nach Lindau des Reiches Stände, Pfingsten 1496, zu einem ordentlichen Reichstage. Die Art und Ordnung, in der die Stände des Reiches um Berthold, Churfürsten von Mainz, ihre Sitze einnahmen, finden wir beschrieben, über den Ort aber, wo das geschah, findet sich eine sichere und genaue Angabe nicht. Aber wir wüßten keinen anderen würdigeren Raum, in dem die nicht allzu zahlreich erschienenen Vertreter des Reiches hätten beraten können, als die Säle des jugendlichen Rathauses. Was dorten beraten wurde, ist ausführlich früher dargelegt worden, so daß wir hier dieses für Lindau so wichtige Ereignis nur zu berühren brauchen. [2])

Am wichtigsten und folgenreichsten ist das gewesen, was im folgenden Jahrhundert in den Räumen dieses unseres Gebäudes verhandelt und beschlossen wurde. Wir haben schon oben unter 1. gesehen, wie schnell man sich in Lindau der neuen Lehre, der Predigt des Evangeliums zuwendete. Nach außen beachtet der Rat eine gewisse Zurückhaltung. In den Ratsprotokollen finden wir sehr wenige Anhaltspunkte über seine Stellung zu den kirchlichen Angelegenheiten. [3]) Als Faber am 27. April 1524 gegen das Verhalten des als sein Vikar funktionierenden (früheren) Barfüßermönchs Rötelin protestierte, suchte der Rat diesen zu halten. Auf's „beweglichste" bittet man, Rötelin in seiner Stellung zu belassen. Bald aber trat man entschiedener auf. Nach Rötelins Tode hatte Faber einen Nachfolger, Speiser, gesendet, der später in Überlingen mit Erfolg der reformatorischen Bewegung entgegentrat. Der Rat lehnte ihn ab, behielt als Prediger den entschieden zwinglisch gesinnten Gasser und den von Rötelin empfohlenen Mock bei und nahm das gesamte Kirchenwesen in seine Hände. Faber wußte zwar durch das Reichskammergericht in Speier ein Mandat de dato 17. April 1529 zu erwirken, in welchem der Rat dafür verantwortlich gemacht wird, daß er „verlaufene Pfaffen aufnehme, die sich in Fabers Pfarrei und Nutzung einschlichen," — aber bis dorthin war die Sache längst entschieden. Als der Rat am 15. Nov. 1529

---

1) Ueber den Mötteli-Streit vergl. Primbs, Heft XIII dieser Schriften, Seite 155.

2) Vergl. Heft XIII dieser Schriften, Seite 15: Der Reichstag in Lindau von Reinwald.

3) Auch über den Bauernkrieg schweigen die Lindauer Ratsakten fast gänzlich.

sich gegen solche Vorwürfe verwahrte, als Faber am 21. Februar 1530 in den schärfsten Ausdrücken replizierte, waren die Würfel gefallen.

In welchem Sinne zunächst, darüber konnte kein Zweifel sein. Schon Rötelin war, wie Hottinger ihn nennt, eine tuba et bucina eruditionis Zwinglianae gewesen. Gasser wohnte 1528 dem Konvente in Bern bei und predigte daselbst. Die Bürgerschaft, eines Stammes mit den benachbarten Schweizern, war durch geschichtliche und private Verhältnisse äußerlich, durch gleich nüchternen Sinn innerlich mit ihnen „verwandt" und teilte ihre Auffassung mehr noch als ihre Geistlichen dies thaten. Im Rat aber saßen neben den vorsichtigen Patriziern, die mit dem seit 1521 bis Bregenz vorgedrungenen Österreich und mit dem Grafen Montfort, der „die bösen Lindauer" gerne zu Paaren getrieben hätte, es nicht ganz verderben wollten, damals noch die Zünfte, die derartige Rücksichten nicht kannten. Zudem war die Seele desselben ein Geschlechter aus St. Gallen, von Varenbühler. So wurde im Zwinglischen Sinne reformiert, ohne daß man es offen aussprach, und die Durchbrechung aller Schranken in Bezug auf die Einrichtungen in der Kirche mochte die ernsteren Männer in unserem Rathause mit banger Sorge erfüllen. Indessen fehlte es nicht an Entschiedenheit in den entscheidenden Jahren und an den entscheidenden Orten, die im wohlthuenden Gegensatz steht zu der Unentschlossenheit und dem Lavierungssystem der meisten schwäbischen Städte. Lindau unterzeichnete den Protest in Speier 1529 durch seinen Gesandten Varenbühler.

Mit welcher Sorge mögen die Vertreter der Stadt in ihren Sitzungen der Nachrichten geharrt haben, die vom Reichstage in Augsburg kamen! Wir haben nicht das Glück, so ausführliche Korrespondenzen von Seite der Gesandten zu besitzen wie die Memminger, die von Ehinger sehr reichlich mit Nachrichten bedient wurden, aber wir kennen doch die Lage der Lindauer Abgeordneten. Der Kaiser wollte von ihrer Sonderstellung gar nichts wissen; „den Lutherischen gelten wir als Sektierer." Melanchthon hatte den Vertretern „der oberländischen Städte" auf ihre Bitte, er möge sie unter gewissen Vorbehalten an seinem Werke, der Augsburger Konfession, teilnehmen lassen, entgegnet: „Seine Fürsten wollen sich nicht mit dem Hasse ihrer Lehre belästigen, zu der weder er sich, noch andere bereden könne." Vergebens rechneten die gesinnungsverwandten Orte auf die Fürsprache des Landgrafen Philipp von Hessen; sie blieben ausgeschlossen von der Gemeinschaft mit den Wittenbergern. Vollständig sich auf Zwinglis Seite zu stellen, erlaubte ihnen weder ihre Gesinnung noch ihr Auftrag; sie hätten als Zwinglianer auch gar nicht mehr zu Worte kommen können, nachdem die Schweizer in voller Ungnade waren abgewiesen worden. Da beriefen die Straßburger ihre Theologen Bucer, Capito, Cochläus, und der von diesen festinanter, pie sed nervose verfaßten Konfession [1]) traten nach eingeholter Erlaubnis von Seite des Rates die Lindauer mit den Memminger und Konstanzer Gesandten bei. Wohl hätten sie es machen können wie andere Städte des schwäbischen Kreises, die sich auf's Zuwarten verlegten, aber, so „verantwortet" sich der Rat, „der Kaiser habe von allen nicht katholischen Ständen Grund und Rechenschaft begehrt, wir wollten nicht dahinten bleiben."

Freilich, der Kaiser nahm diese Art Rechenschaft übel auf; die Gesandten wurden nicht vorgelassen; ihre Theologen klagen in Augsburg: „Unsere Herren erlauben uns nicht, öffentlich auszugehen und uns zu zeigen." Die tetrapolitana durfte nicht öffentlich

1) Fels: Varia confessionis tetrapolitanae fortuna, Gottingae 1755.

verlesen werden. Zu Zensoren dieser ihrer Konfession ernannte man die aus Privatgründen erbitterten Gegner der Städte Memmingen und Lindau, Eck und Faber.

Die Ungunst, mit der Karl V. gerade diese Städte betrachtete, die ungünstige Lage zwischen katholischen Reichsständen war wohl der Hauptgrund, daß der Rat doch sich entschloß, 1532 die Augsburger Konfession zu unterzeichnen. Es geschah nicht ohne Kämpfe im Schooße des Rates und später noch hatte sich dieser bei allen Gelegenheiten und Kirchenkonventen gegen den Verdacht des heimlichen Zwinglianismus draußen zu verwahren und zu versichern, daß er „sinceriter“ gehandelt habe. Und nach innen hatte er der Bürgerschaft gegenüber einen harten Stand. Bucer war wiederholt hier, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Noch 1558 ist in einem Schreiben an den Herzog Christoph von Württemberg [1]) von „unserer Konfession“ die Rede. Erst, nachdem man 1561 in Naumburg die Augustana nochmal unterschrieben hatte und dann auch die Konkordienformel 1577, wurde es ruhiger. Die Kirchengebräuche aber hatte man als adiaphora beim Alten gelassen; sie nähern sich denen der Reformierten. Doch wir haben zwischen 1530 und 1576 noch eine Zeit zu beachten, die dem Rat noch schwerere Sorgen bereitete, als die von 1529 und 1530, und in der er selbst eine ganz andere Gestalt erhielt.

Mit derselben Entschiedenheit, die man seit 1529 für die Sache des Glaubens je und je an den Tag gelegt, trat Rat und Bürgerschaft im schmalkaldischen Kriege der Sache der Bundesgenossen bei. Man stellte nicht nur das übliche Kontingent, man warb auch fremde Völker, besonders Schweizer an und musterte am 18. Juni 1546 auf dem Rathause 672 Knechte, welche am 24. d. M. von hier weg nach Leipheim auf den Musterplatz der „Schmalkaldischen Pundsvölker“ zogen. Ungemeine Rührigkeit entfaltete man in diesen entscheidenden, verhängnisvollen Tagen. Am 27. sandte man denen zu Isny 300 Schweizer zur Besatzung unter Hans Ringgler, genannt Möchlin, am 2. Juli wurden drei Schiffe voll von Schweizern vom Rate angenommen, ein Teil nach Isny, der Rest nach Kempten zu geschickt, in Summa „ob 400.“ Am 7. und 8. Juli wurden 300 Appenzeller, die ihre Dienste anboten, ebenfalls angenommen und nach dem katholischen Wangen zu geführt, 900 Knechte aus St. Gallen unter dem Hauptmann Studer blieben hier liegen. Mit den eigenen Leuten und diesen suchte man die zu Schiff vorüberziehenden kaiserlichen Völker zu beunruhigen. Auch in anderer Weise suchte man in Sachen des Glaubens die günstig scheinende Zeit auszunützen. Eine Gesandtschaft des Rats begab sich auf das fürstliche Stift und forderte die Äbtissin auf, sie solle mit ihren Chorfrauen herab zu St. Stefan beten gehen; die Geistlichen wurden beauftragt, die Dörfer niederer Gerichtsbarkeit zu besuchen und ihnen das Evangelium zu predigen; auch in der damals an Lindau verpfändeten, dem Abte von St. Gallen gehörigen Besitzung Neuravensburg, wurden ähnliche Versuche gemacht.

Als aber in Bregenz starke Truppenmassen sich ansammelten, als Spanier über den „Arlnberg“ herauszogen, „da gab es groß Nachdenken“ und man beschloß zur alten Besatzung noch 700 Mann Schweizer Sendlingsvolk von Schaffhausen hier zurückzubehalten, „weilen der Kaiser in diesem Krieg guten progress hatte.“ Dem hoffnungsvollen Anfang folgte in den Reihen des Rates große Niedergeschlagenheit. Lindau sandte als letzte unter den oberländischen Städten „auf Grund versammelter Gemeinde“

2) Man näherte sich nach und nach der Lehrauffassung, die in Württemberg herrschend war. So trat man am 21. Oktober 1551 der „Glaubensformel“ bei, welche Herzog Christof dem tridentinischen Konzil überreichen ließ. Fels, a. a. O., Seite 53.

seine Abgesandten, Hans Bensberg und Mathias Kurzen nach Ulm. Am letzten Januar 1547 wurden diese zum Fußfall zugelassen. Am 13. Februar brachten sie vor feierlich versammeltem Rat die kaiserlichen Gnadenbedingungen zum Vortrag. Es waren ihrer sieben; die Geldstrafe war milder bemessen als bei anderen Städten, 6000 Gulden und 4000 an König Ferdinand „für gütige Fürsprach"; dagegen deutete der siebente Punkt die Ursache dieser Milde an. Der Kaiser wollte der Stadt eine Salva Guardia, d. i. eine Besatzung geben und an die Besitzungen der Stadt solle ein Täfelein gemalt werden mit dem kaiserlichen Wappen. Das bedeutete nichts anderes als die Gefährdung der Reichsvogtei, vielleicht auch die der Reichsfreiheit. Auf das Kriegswesen hatte die Stadt 24,600 Gulden verwendet. In einer der nächsten Sitzungen beschloß man eine außerordentliche Steuerauflage. Auf 100 Gulden Einkommen wird ein Gulden Steuer gegeben, wer nur 50 vermag, muß 6 Batzen geben, wer gar nichts hat, soll 20 Kreuzer Bürgersteuer zahlen; zwischen liegenden und fahrenden Gütern soll fortab kein Unterschied in Hinsicht auf Versteuerung gemacht werden. Am 24. März 1547 mußte Rat und Bürgerschaft dem Kaiser vor dessen Abgesandten, Sebastian Kurz, auf's neue huldigen.

Heftigere Stürme als der Krieg selber erregten die Folgen desselben in den Räumen unseres Rathauses. Am 17. Juni 1548 wurde bei verschlossenen Thüren die kaiserliche Forderung verlesen, das Interim anzunehmen. „Man beschloß „das Buch Interim" den Predigern und Zunftmeistern hinauszugeben mit dem Rate, von solchem wichtigem Handel wolbedächtig zu reden." Die Verhandlungen über das Interim sind die wichtigsten und folgenschwersten, die bis dahin in den Räumen des Rathauses stattgefunden hatten.

Am Dienstag, den 9. Juni früh 5 Uhr, versammelte sich der enge Rat, um 6 Uhr traten die Zünfte hinzu, um 9 Uhr kam die ganze Gemeinde zusammen. In allen drei Versammlungen wurde einhelliglich festgesetzt, das „Buch Interim" abzulehnen. „Da es voller Mißbräuch sei, wolle man lieber der Wahrheit halb leiden als dies, so wider Gott, annehmen." Es wurde beschlossen, den Bürgermeister Hans Nagel, dann Hieronymus Pappus und Jakob Feuerstein nach Augsburg abzuordnen; sie sollten den Kaiser alles schuldigen Gehorsams versichern, „aber die Stadt Lindau wolle auch unserm Herr Gott Dienst leisten; deshalb könne man das Buch zur Zeit nicht annehmen." Harte Reden waren in den Reihen der Bürger gefallen über den „Interimsplunder".

Am 27. kehrten die Gesandten zurück; am 29. berichten sie im Rathaus, wie der Kaiser ja oder nein begehrt, wie sie Aufschub verlangt, um des Rates Meinung weiter zu erfahren. Der Rat mahnte die Bürger zur Überlegung und Ruhe und sandte den Stadtschreiber, Miller nach Augsburg, die Stadt zu entschuldigen. Dieser wurde gar nicht vorgelassen.

Am 5. Juli sandte der Rat nach langer Verhandlung wieder zwei Gesandte, den Patrizier Kurz und den Feuerstein ab. Ersterer hatte einen Bruder am kaiserlichen Hofe, auf dessen Verwendung man rechnete.

In der Stadt wurde man schwierig; mehrere angesehene Bürger gaben das Bürgerrecht auf, um die Stadt zu verlassen. Tagtäglich hielt man Sitzungen ab; am 13. Juli überreichten die heimgekehrten Gesandten scharfe kaiserliche Mandate; am 14. beschloß man das Interimsmandat von den Kanzeln verlesen zu lassen, damit männiglich wisse, worum es sich handle. Am 17. sandte man den Feuerstein und den Patrizier Mürgel abermals ab, die um Aufschub bitten sollten. Den Stadtschreiber Müller, der gegen kaiserliche Majestät ungebührende Worte hatte fallen lassen, entließ

man. Er zog nach Konstanz, wo man gegen das Interim sich noch renitenter verhielt als in Lindau.

Der Bericht, den die Abgesandten heimsendeten, ließ keine große Hoffnung auf Verständigung zu. Der Kaiser, so wurde verlesen, sei gnädig gewesen und habe sie angenommen; „er wolle so gerne selig werden und den rechten Glauben haben denn die Lindauer; das Interim sei von rechten Leuten gemacht, man solle es annehmen bis auf ein allgemeines Konzil; er begehre niemand den Glauben zu nehmen, aber er habe zu gebieten und gebiete ernstlich die Annahme bei großer Ungnad."

Indessen beschloß man, da Spanier in Bregenz lagen, sich zu rüsten, lehnte die Auslieferung von Geschützen an eine kaiserliche Kommission ab und nahm Kriegsvolk an; die Bürgerschaft rüstete sich zur Abwehr. Denn welches Schicksal den wenigen Städten, die den Mut hatten, die Annahme des Interims zu verweigern, bevorstand, zeigte das Beispiel von Konstanz, das, mit der Reichsacht belegt, am 6. August von spanischen Truppen angegriffen worden war und der Reichsfreiheit bald darauf für verlustig erklärt und zur österreichischen Landstadt gemacht wurde, obgleich sich die Stadt, zu spät, zum Interim bekannt hatte. In der That berichteten am folgenden Tage, den 7. August, die zurückgekehrten Gesandten, erst vor dem Rat, dann vor der Gemeinde, daß trotz der guten kaiserlichen Worte die Reichsexekution und die Reichsacht über die Stadt beschlossen sei, und daß sie mit Mühe zehn Tage Termin und Dilation erlangt.

Was in solcher Lage thun? In niedergeschlagener Stimmung versammelte sich der Rat am 13. August bei verschlossenen Thüren in der kleinen Ratsstube und beschloß gegen vier Stimmen die Annahme des Interims. Die Widersprechenden waren die Patrizier Pappus und Halder und zwei aus den Zünften.

Am folgenden Tag wagte sich der Rat mit seinem Votum vor die Bürgerschaft, stellte die Sachlage dar und hielt Umfrage. Der Dringlichkeit der Umstände Rechnung tragend, entschied man sich mit 77 von 88 Stimmen für den Beitritt zu dem Beschlusse des Rates. Am 15. August wurde der Beschluß in den Zunfthäusern bekannt gegeben und dann die früheren Gesandten mit Kurz zum Kaiser gesendet, der in Ulm sich aufhielt. Am 21. kehrten sie zurück mit dem Bescheid, man solle das Interim nach und nach mit den Zeremonien einführen; den Predigern sei verziehen, was sie dagegen gepredigt, aber fernerhin sollten sie nicht mehr dagegen predigen. Am 22. August sehen wir die Geistlichen im Rathaus, wo sie vermahnt werden, auch fernerhin Gottes Wort zu verkünden, aber den Papst und das Interim sollen sie ungenannt lassen. Mehrere der ausgewanderten Bürger kehrten wieder zurück und wurden „unentgeltlich" eingelassen.

Notgedrungen hatte man das Interim angenommen; üble Folgen hatte es. In den Kirchen der Stadt, noch mehr in denen auf dem Lande reihte sich eine Unordnung an die andere, wenn die Geistlichen der einen Konfession in der Kirche der anderen Gottesdienst hielten, tauften, der eine predigte, der andere Messe las; der Rat kam aus den Klagestellungen hierwegen nicht heraus. Im Staube schien zu liegen, was mühsam sich aufgebaut zum Teil in harter Arbeit, zum Teil in Sturm und Drang. Was in letzterer Art zwei Jahre zuvor in den Dörfern niederer Gerichtsbarkeit geschehen,[1]) war durch den Grafen Montfort längst rückgängig gemacht worden.

Hatte man sich mit der Hoffnung getragen, daß die Angelegenheit erledigt, der Kaiser befriedigt sei, so hatte man sich getäuscht. Man hatte ihm hinterbracht, daß ein

---

1) Siehe oben, Seite 156.

Geistlicher, Roth, gegen das Interim gepredigt hätte. Der Rat sollte das entgelten. Am 23. August 1551 wurde im Rathaus ein Schreiben verlesen, das die Räte Mürgel und Kirch in das kaiserliche Hoflager nach Augsburg berief. Dort wurde die Forderung gestellt, die Prediger des Amtes zu entlassen und die Augsburgische Konfession „auszuschaffen". Die Angelegenheit wurde zwar nicht zum äußersten getrieben, aber die Prediger wurden verwarnt.

Es war eine der letzten Amtshandlungen, die der Rat in seiner damaligen Zusammensetzung vornahm.

Am 16. Oktober 1551 erschienen auf dem Rathaus drei kaiserliche Kommissäre in der großen Ratstube, Sigmund von Hornstein, Landkommenthur des Herrenordens zu Alschhausen, Herr von Laufen und der kaiserliche Hofrat Laux von Reischach. Sie überreichten ein Schreiben des Kaisers de dato 28. September vor dem vollzählig erschienenen Rat und den Zunftmeistern, in welchem geboten war, sich willjährig und gehorsam zu erzeigen, da sie etliche Sachen verrichten sollten, die der gemeinen Stadt Lindau Wohlfahrt höchlich belangen. Nach Ablesung desselben kündeten die Kommissäre an, daß es sich um nichts Geringeres handle, als um Umänderung der Verfassung des Stadtregiments. „Durch viele Personen, die in der Regierung seien, erwachse allerlei Zerrüttung, nicht aus bösem Willen, sondern aus Unverstand; mancher Biedermann versäume über solchem Regieren seine Arbeit. Kaiserliche Majestät wolle das Regiment aus gnädigem, väterlichem Gemüt etwas einziehen ohne Verletzen der Einzelnen." Hierauf wurden die Namen der Räte aus dem Patriziat, dann die aus der Gemeinde und aus den Zünften verlesen und die künftige Wahlordnung festgesetzt. Bisher war der Rat bestanden aus zwei Bürgermeistern, acht Zunftmeistern, vierzehn Ratspersonen, teils aus dem Patriziat, teils aus der Gemeinde; neben diesem eigentlichen Regiment war in außerordentlichen Fällen noch eine Vertretung der Gemeinde, der sogenannte große Rat, befragt worden, der gewöhnlich das Votum der Zunftmeister unterstützte, wenn dies abweichender Art war.

Die neue Ordnung setzte fest: Drei vierteljährig alternierende Bürgermeister bilden mit zwei Räten den geheimen Rat, dem der Syndikus beigegeben wird. Zehn Ratsherren, deren Qualifikation in der Art bestimmt war, daß sie eigentlich nur aus dem Patriziat genommen werden konnten, bilden den kleinen oder engeren Rat. Neben diesem fungiert für gewisse gemeindliche Angelegenheiten noch ein großer Rat, aus 18—20 Personen bestehend (die Zwanziger). Das Stadtgericht soll aus dem Stadtammann und 14 Beisitzern sich zusammensetzen. Die Zünfte sollen fortbestehen, aber aus dem Rat sollen sie „aboliert" werden; die Zunftmeister sollen sich mit Zunftsachen beschäftigen und werden ihnen aus dem Rat Vorgesetzte gestellt.[1]) Die Geschäftsordnung war derartig eingerichtet, daß in Sachen der Politik die Gemeinde eigentlich mundtot ist. Alles zielt auf eine aristokratische Verfassung hin. Das eigentliche Stadtregiment befindet sich in Händen des Patriziats, das fast gleichzeitig einen kaiserlichen Gnadenbrief

---

1) Es wurden auf St. Gallentag
Aufs Kaisers Befehl gesetzet ab
Die Zunftmeister und ihre Recht,
Die sie hatten, die mußten schlecht
Dem Bürgermeister und dem Rat
Eingehändigt werden an ihrer Statt. (Heldelin.)
Siehe hierüber Heft XIII Seite 178.

erhielt, freilich mußte es sich nach dem Abgange alter Geschlechter aus den Reihen der Bürgerschaft und der „besseren Stände" ergänzen. Nach oben war das neue Regiment gefügiger als das frühere; von unten muß es viel Mißtrauen erleiden, viel verhaltenen Groll lange Zeit ertragen. Ein neuer Ton wurde in der Politik angeschlagen. An den Kämpfen Moritzens von Sachsen gegen den Kaiser Anteil zu nehmen, weigerte sich der Rat standhaft.

Nach so erregten Zeiten trat in dem folgenden Jahrzehnt eine Zeit verhältnismäßiger Ruhe ein, zumal durch den Passauer Vertrag und durch den Augsburger Religionsfrieden das leidige Interim aus der Welt geschafft wurde. So konnten sich „unsere Herren" den Beschäftigungen des Friedens und der Behandlung kirchlicher Fragen, die damals das Hauptinteresse im deutschen Reiche beanspruchten, widmen.

Eine Versammlung eigener Art sah das Rathaus im August 1575 in seinen Räumen. Zwei Prediger, Tobias Rupp und Sebaldus Schäffler, waren des Flacianismus verdächtig und angeklagt, in Lehre und Predigt die Lehre von der Erbsünde irrtümlich vorzutragen. Der Rat, wie das geistliche Ministerium waren in Lehrsachen besonders vorsichtig, da sie von Seite der Lutheraner mit Mißtrauen immer noch betrachtet wurden. Man berief die beiden wiederholt vor den Rat; man befragte sich in Tübingen und Ulm bei den Konsistorien, — vergebens; die beiden ließen sich nicht belehren. Da berief man den Dr. Andreae von Tübingen und es kam in mehreren „Sessionen" vor Rat und Bürgerschaft zu förmlichen Disputationen, die dann mit der Entlassung und Verbannessierung der beiden Prediger innerhalb acht Tagen endeten.[1])

Wir übergehen die Sorgen und Freuden, die das Innere unseres Rathauses fortab gesehen, um in den Jahren des dreißigjährigen Krieges in demselben wieder Einkehr zu halten.

Die Stadt hatte am Ende des XVI. Jahrhunderts verhältnismäßig gute Jahre gehabt; die Kassenbücher weisen Überschüsse auf trotz erhöhter Beisteuer zu Türkenkriegen und Kreisauflagen. Wie oben schon erwähnt, dachte man bei den bedrohlichen Vorzeichen am politischen Himmel und bei der gegenwärtigen Lage, in der Lindau seiner Nachbarschaft gegenüber sich befand, an Erneuerung der Befestigung der Stadt, obwohl der Rat „fürsichtiglich" die Einladung zum Beitritt in die protestantische Union abgelehnt hatte und dafür von Kaiser Matthias noch am 18. April 1614 belobt worden war. Mit der Neuordnung der Verfassung war auch die Wehrordnung umgeändert worden; Stadt und Land waren in Hauptmannschaften geteilt; neben den Söldnern rechnete man auf die Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft und auf die der „Bauren" und zählte bei Beginn des dreißigjährigen Krieges 1100 wehrhafte Leute, die mit Musketen „getrillt" waren und 400 außerdem, die in guter Verfassung sich befanden. So dachte der Rat zunächst nur an die eigene Verteidigung, hielt sich nach außen neutral und wußte in dieser Stellung Einquartierungen und Durchmärsche möglichst abzuwenden, während man die Befestigungswerke mit allem Fleiß, freilich nicht mit aller Gründlichkeit erweiterte und erneuerte. Indessen ganz konnte auch die Klugheit und Geschmeidigkeit des Rats die Unbilden des Krieges nicht ferne halten, noch weniger das Mißtrauen

1) Es ist über dieses Colloquium eine 333 Seiten lange Abhandlung geschrieben: Bericht Burgermeister und Rhat der Stadt Lindau um wegen etlichen daselbst beurlaubten Predikanten sammt dem Gespräch vom Artikel der Erbsünde über den newen Streit im August anni 1575 auf dem Rathhaus vor großer Anzahl Personen gehalten, auch ganzem Proceß, wie an den Predikanten bis zur Enturlaubung gehandelt. Tübingen 1576.

zerstreuen, das auch Kaiser Ferdinand II. gegen den protestantischen Reichsstand hegte, und welches durch die Klagen des Stiftes genährt wurde.

1622 wurden hier die Verhandlungen zwischen Österreich und den Schweizern, besonders den aufständischen Graubündnern, über den Durchmarsch österreichischer Truppen durch's Bündnerland und über die Abtretung des Engadin an Österreich geführt. Trotz teurer Zeiten ging es flott her; unser Rathaus sah auch den päpstlichen Nuntius, den Conte di Scapi, und den spanischen Gesandten in seinen Räumen.

Bald sah man ein, daß die Neutralität auf die Dauer nicht zu halten sei; die österreichischen Forderungen an die Stadt, die Durchzüge von Truppen durch's Gebiet wurden häufiger, die Einquartierungen drückender. Innere Streitigkeiten, die dem Rat schwere Sorgen machten, gaben endlich Österreich den Vorwand, unter dem Schein des Rechtes der Stadt sich zu bemächtigen, oder doch sie während des ganzen Krieges unschädlich zu machen. Eine außerordentliche Erregung hatte sich schon seit längerer Zeit der Gemüter bemächtigt; die erwerbslosen Zeiten, die Einquartierungen, die Zügellosigkeiten der Soldateska, das alles machte dem Rate viel zu schaffen. Gegen letztere hatte er auf dem Brotplatze einen Schnellgalgen errichten lassen. Dazu kam das Mißtrauen der Bürger gegen den Rat, in welchem sich ein neuer Geist bemerkbar machte, seitdem der Syndikus Dr. Daniel Heider die Seele desselben geworden war. An der Spitze der Opposition standen zwei Prediger, Zangmeister, dem 1620 und 1623 das Predigen verboten worden war, und M. Alexius Newkom. Beide „hechelten" manche Anordnung des Rats auf der Kanzel durch. Das Jahr 1626 sah die erregtesten Szenen in und vor dem Rathaus.

Bürgermeister Müller hatte im März sein Haus am untern Inselthor [1]) an den Grafen und Landvogt Fugger in Wasserburg verkauft; der Rat versagte diesem Kauf die Genehmigung und dem Käufer den Einzug, weil das gegen gemeiner Stadt Satzung gehe. Darauf legte Müller sein Amt nieder unter großer Erbitterung der Bürgerschaft. Diese steigerte sich, als die Äbtissin unter zahlreicher Teilnahme von Seite des katholischen benachbarten Adels eine öffentliche Prozession veranstaltete. Um die Gemüter mehr beherrschen zu können, griff man zu einem Mittel, welches den geheimen Groll zu offenem Ausbruch brachte und das Unglück der Stadt herbeiführte: man beschloß die Privatbeichte einzuführen. Es ist, als ob alle Erinnerungen an die erste Zeit der Einführung der Reformation im Geiste Zwinglis neu erwacht wären; Dr. Zangmeister schrieb, Neukomm predigte gegen diese Art der Beichte, und als man ihm das Predigen verbot und einen Ulmer Geistlichen über den Segen der Privatbeichte predigen ließ,[2]) da holte die Bürgerschaft den bei ihr beliebten Prediger, der aber wegen seines zänkischen Wesens beim Rat und bei dem Lehrpersonal in sehr geringer Gunst stand,[3]) aus dem Hause, zwang ihn die Kanzel zu besteigen, warf den Chorstuhl des Dr. Daniel Heider, dem man an allem Schuld gab, herab und versammelte sich vor dem Rathause in Waffen. Man verlangte von dem geängsteten Rate die Wiedereinführung des Bürgermeisters Müller, die Restituierung Neukomms, die Entfernung der „Doktoren" (Heider und Funk, Stadtsyndici), Straflosigkeit für das Geschehene. Wilde Drohungen wurden laut.

1) Heute im Besitze des Freiherrn von Lochner.

2) Die Predigt ist in Druck erschienen: Beichtpredigt von Konrad Dietrich, Ulm 1627.

3) Sein Bildnis ist noch vorhanden mit dem von ihm beliebten Wahlspruch: Mit Gott hindurch, wo es am dicksten. Auch eine von seinem Vater angefangene, von ihm bis 1626 fortgesetzte Chronik befindet sich in der Stadtbibliothek. Er starb kurz darauf 27. Februar 1627

Zunächst ließ der Rat Dr. Müller im Rathause wieder zu und unterhandelte mit der Gemeinde. Dann wendete man sich, wie 1395, an die Nachbarstädte, Ulm, Kempten, Memmingen, was im November zu neuen Unruhen führte, an denen auch das Landvolk, sogar das aus den Kelnhöfen teilnahm. Die Vermittlung kam aber von einer andern Seite, die beiden Teilen unangenehm war, und welche die Thätigkeit des Rates auf lange Zeit lahm legte.

Die Stadt wurde aufgefordert, wegen der entstandenen „Sedition" Rechenschaft zu geben. Die „Relation Lindauischen Wesens" wurde am 7. November in vorsichtiger Weise abgefaßt und hebt besonders hervor, daß die „Händel ohn' alles Blutvergießen verlaufen" seien. Die Schwesterstädte wurden um Vermittlung angegangen und verwendeten sich auch für die Stadt. Indessen wurde am 27. November die Untersuchung dem Landkommenthur von Alschhausen und dem Grafen Haug von Montfort übertragen. Am 28. April 1627 sehen wir diese in der großen Ratsstube. Beim „Examen" fielen trotzige Reden von Seiten einzelner Bürger; „man trage kein Bedenken, solche Unruhen wieder anzustellen" u. s. w. Noch einmal erschien eine Kommission mit einer langen kaiserlichen Vollmacht vom 14. Februar 1628, aus der hervorging, daß der „gründliche Bericht" der ersten Kommissäre die Verhältnisse in grellen Farben dargestellt hatte. Vorsitzender derselben war der Bischof von Konstanz.

Was darauf folgte, ist bekannt. Die Stadt bekam eine kaiserliche Garnison, die ihr mehr Schaden that, als sonstige unglückliche Kriegsereignisse hätten bringen können; die Reichsvogtei wurde ihr genommen; die Franziskaner sollten wieder zu dem 1528 verlorenen Einkommen, Kloster und Gut kommen.[1])

Fortab waren auf lange Zeit die Verhandlungen in unserem Rathaus in neue Bahnen gewiesen. Die große Politik beschränkte sich darauf, einige Punkte der kaiserlichen Forderungen zu umgehen, das durch die anderen Verlorene wieder zu gewinnen. Oft handelt es sich um kleine und kleinliche, öfter um kostspielige Dinge.

Am 11. März 1628 rückte die kaiserliche Garnison unter Graf Mansfeld in einer Stärke von 700 Mann ein; bis zum Jahre 1649 hatte man dieselbe, die zeitweise stark erhöht wurde, zu erhalten. Nur einmal war die Stadt acht Tage von Soldaten frei, als 1632 der Feind ganz in der Nähe war. So sind denn die Ratsakten voll von Forderungen und Verweigerungen, von Klagen der Kommandanten über den Rat, von solchen des Rats über die k. Kommandanten. Oberst König, ein Schweizer, der der Stadt günstig, wird abgesetzt; Oberst Vitztum ist hart gegen den Rat; Oberst Graf Waldburg-Wolfegg läßt sich freundlicher an. Ob man so und so viel Malter Getreide, so und so viel Fuder Wein, so und so viel Geld aufbringen könne, ob man alle Rindszungen oder nur 100 oder 50 für die Tafel des Befehlshabers zu liefern habe, — das sind wichtige Fragen. Man bittet um Verminderung der Kreisauflagen, des Römermonats, des Kammerzielers. Dazu kommen die Streitigkeiten mit dem Stift, die Sorge vor einer Belagerung, die auch am Ende des Krieges der Stadt nicht erspart wird; es sind die glaubensverwandten Schweden, die sie zu verderben drohen.[2]) Über allen kleinlichen Sorgen verliert der Rat das Eine nicht aus den Augen: Die Wiedergewinnung der Reichsvogtei, die erst dem Grafen Montfort übertragen wird, dann an die Erzherzogin Claudia von Tyrol überging, und die Erhaltung der Reichsfreiheit, deren volle Berechtigung

---

1) Ueber diese Verhältnisse siehe Band I dieser Schriften, Seite 78 ff.

2) Ueber die Belagerung: Heft 1, Seite 83—107.

vom Stifte bestritten wurde. Für diese Güter schreibt Dr. Daniel Heider [1]) mitten unter äußerem Drucke seine gründliche „Gründliche Ausführung von 1643", ein Werk von mehr als 1000 Folioseiten; für sie ist sein Sohn, Dr. Valentin Heider, als Gesandter bei den westphälischen Friedensunterhandlungen seit 1646 in Osnabrück mit bestem Erfolge thätig, nachdem Vater und Sohn vorher die Stadt bei den Kreistagen in Ulm wiederholt vertreten und ihre Lasten nach Thunlichkeit vermindert hatten.

Wie einst die Kunde vom Augsburger Religionsfrieden, so wurde nunmehr die vom westphälischen Frieden im Rathause mit besonderem Jubel begrüßt. Brachte er doch der Stadt die alten Besitzungen wieder und die alten Rechte und bald auch die Befreiung von der kaiserlichen Garnison. Freilich, die fünf Millionen Gulden, die ihre Erhaltung gekostet, blieben verloren; die alte Bedeutung, der alte Wohlstand kehrten nicht wieder. Der Streit mit dem Stift wurde dem Reichsgericht überwiesen, und wenn er auch der Stadt nichts nahm, brachte er doch dem Rate viel Arbeit und Verdruß. Er endete erst mit dem Ende der beiden Reichsstände.

Im Jahre 1655 wurde zur Erinnerung an den 100 Jahre zuvor geschlossenen Religionsfrieden am Tage Peter und Paul auf Antrag Dr. Valentin Heiders beschlossen, zwei Schulpredigten zu halten und dabei an die Jugend „Brötchen, so man Butschellen, kleine Bissen, Schnittlein, nannte," auszuteilen. Die Stiftung wurde 1817 erneuert, indem die Zinsen des von der Reformationsfestsammlung erübrigten Geldes und die Ergebnisse einer Sammlung zur Beschaffung dieser Brote verwendet wurden. Das Fest wird heute noch am Schulschluß als Kinderfest hier und in beiden protestantischen Landgemeinden begangen und die Schuljugend freut sich immer noch an ihren Butschellen.

Nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges werden die Aufgaben der reichsstädtischen Korporationen enger, beschränkter. An Arbeit, an Verantwortlichkeit, an Sorge fehlt es auch fortab nicht.

Ähnliche Befürchtung wie 1628 beherrschte die Ratssitzungen im Anfange des spanischen Erbfolgekrieges. Man sandte in Treue gegen Kaiser und Reich das Kontingent zu den Reichstruppen, aber eine kaiserliche Besatzung suchte man dadurch zu verhüten, daß man, trotz der Erschöpfung der städtischen Kassen, Schweizer anwarb und sie drei Jahre behielt, 1702—1705.

Immer mehr verengert sich im vorigen Jahrhundert die Thätigkeit auf unserem Rathause; unfruchtbar jedoch war sie nicht.

Im Jahre 1720 und 1728 verheerten große Feuersbrünste die Stadt und verwüsteten den ganzen vorderen Teil derselben; der Rat bestrebte sich, die Not an seinem Teil möglichst zu lindern.

Im Jahre 1738 erließ er eine neue Gerichts- und Prozeßordnung, 1741 eine neue Kirchenstuhl- und Grabsteinordnung, 1743 wurde der Chor der Barfüßerkirche umgebaut, 1751 erschien eine neue Wein- und Umgeldordnung, 1781 eine neue Feuerordnung. Welche Sorgen dann die Einquartierungen, bald von Seite der befreundeten Österreicher, bald von Seite der feindlichen Franzosen dem Rate brachten, welche Verlegenheiten die ewigen Kontributionen von Seite der letzteren im Gefolge hatten, darüber soll später nach aktenmäßig gesammeltem Material besonders berichtet werden.

1) Dr. Daniel Heider, geb. 1572 in Nördlingen, 1601—1647 Ratskonsulent hier, stirbt während der Belagerung.

Was das neue Jahrhundert bringen würde, hatte man vorausgesehen. Am 9. Dezember 1802 versammelte sich der Rat der Reichsstadt zum letzten Male als solcher, um in demütiger, verständnisvoller Unterwerfung unter die göttlichen Fügungen dem durch den Reichsdeputationshauptbeschluß ihr als Landesherrn bestimmten Fürsten von Bretzenheim den Eid der Treue zu leisten, welchen dessen Gesandter, Generalkommissär von Zcwiny, entgegennahm. Die Räte wurden in ihren Stellen in Rat und Gericht bestätigt als fürstlich Bretzenheimisches Stadt- und Landkommissariat. Nur noch ein Nachspiel hatte die reichsstädtische Zeit. Die außerordentlichen Kontributionen der letzten Jahre hatten es unmöglich gemacht, die Reichsauflagen zu bezahlen. So kam, um sie einzutreiben, ein schwäbischer Exekutionskommissär mit drei Reitern an, verblieb Wochen lang hier und veranlaßte außerordentliche Kosten. Es ist charakteristisch für die neue Regierung, daß sie sich um diese Angelegenheit nicht annahm. Die Stadt mußte sich mit 1100 Gulden loslösen.

Am 14. März 1804 huldigte man in der großen Ratsstube dem neuen Landesherrn, dem Kaiser von Österreich, an welchen Fürst Bretzenheim seine Besitzung abgetreten hatte. Am 26. Dezember 1805 nimmt der bayerische Kommissär, Freiherr von Tautphöus, die Stadt für Bayern in Besitz, dem sie durch den Frieden von Preßburg zugesprochen wurde. Die Huldigung für König Max Josef erfolgte am 14. März 1806.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den reichsstädtischen Verwaltungsapparat, der im Rathause seinen Mittelpunkt hatte.

Der geheime Rat bestand zuletzt aus drei Bürgermeistern und zwei Räten; beigegeben war ein Ratskonsulent und der Hospitalkonsulent. Die Mitglieder überwachten das Rechnungswesen, das Kriegs- und Kirchenwesen (Consistorium), die Bauten und Steuern, das Markt- und Schulwesen, die Bibliothek, das Ehegericht. Die letzten reichsstädtischen Bürgermeister waren: Botzenhard, Mich. Seutter v. Letzen, Adrian Westermeyer.[1])

Der kleine Rat zählte 14 Mitglieder, darunter die Obmänner der Zünfte, die Aufseher der Fleischschau, der Armenanstalt, der Schiffsschau, des Pflegamtes, des Scholarchats, der öffentlichen Bauten.

Das Stadtgericht bestand aus 18 Mitgliedern; letzter Stadtammann und Gerichtskonsulent war Abraham Fels.

Der große Rat, 18 Personen, Rechnungsrevisoren, Feuerschauer, Hauptmänner in Stadt und Land x.

Die Kanzlei, 4 Personen: Stadtschreiber, Gerichtsschreiber, 2 Registratoren.

Im Rentamt wirkten zwei Personen.

Das Hospitalamt bestand aus drei Personen. S. o.

Das Gródamt umfaßte vier Personen: Grödmeister, Grödzoller, zwei Grödwagmeister.

Collegium medicum: zwei Ärzte und ein Chirurg.

Zwei Rats- und Gerichtsadvokaten.

Zwei Kreis- und zwei Garnisonsoffiziere.

---

1) Man ergänzte das Patriziat, welches im 30jährigen Kriege die größten Opfer hatte bringen müssen, so daß manche Familie „die Sünfftze" quittierte, und welches außerdem durch Wegzug hervorragender Geschlechter sich verminderte, durch Aufnahme angesehener Bürger und Beamten. Kurz vorher waren zwei Bürgermeister aus der Sünfftze gestorben: v. Pfister und Curtabatt.

Das Kontingent der Stadt an Infanterie war zuletzt dem Baden-Durlach'schen Kreisregiment, das an Kavallerie dem Württembergischen Kreis-Dragonerregiment zugewiesen, während die fünf Mann, die das Stift stellte, mit den Mannschaften der übrigen geistlichen Reichsstände im Wolfegg'schen Kreisregiment dienten.

Der letzte oberste Kreisoffizier des Lindauer Kontingents, Josef von Fels, bekleidete den Rang eines Majors im obengenannten Regiment. Außer ihm standen drei Lieutenants, darunter ein Stucklieutenant, hier in Garnison.

Selbstverständlich waren die meisten der obigen Ämter Neben- oder Ehrenämter.

Wir sind redseliger geworden, als wir wollten und haben den Verhandlungen im Inneren des Rathauses länger gelauscht, als wir beabsichtigt. Und doch haben wir nur Einiges aus der Thätigkeit herausgehoben, die sich in seinen Räumen entfaltet hat. Schulen und Schiffahrt, den Verkehr nach außen, die Fürsorge für kleine und einzelne Dinge haben wir nicht einmal erwähnen können. Die Korrespondenzen mit den Grafen Montfort allein füllen mehrere Bände; noch mehrere die mit dem Stifte. Ungern haben wir manchen charakteristischen Zug für einzelne Zeitperioden, für die Besonderheiten des kleinen Staatswesens weggelassen, der uns die scheinbar toten Räume lebendig, heimelig macht.

Erstreckte sich doch die Fürsorge des patriarchalischen Regiments auf die kleinsten Dinge. Welche „Fürsichtigkeit" liegt in dem Gebote, daß man in einem guten Weinjahr in der Spitalschenke und in den Rädchen nach etlichen Schoppen guten Weines keinen weiteren mehr geben solle, es sei denn, daß der Zecher zuvor auch ein Quantum vom schlechteren des Vorjahres sich hätte gefallen lassen. Welch' ärgerliche Verhandlungen knüpften sich daran, daß die Spitalknechte in Gießen dem Grafen Montfort ein Reh erschossen hatten, in der Meinung, es sei eine Kuh gewesen, die auf städtischem Boden ihr Futter gesucht.

Mögen auch diese nüchternen Anführungen dazu beitragen, das Interesse für das neu erstandene Kleinod unserer Stadt zu beleben, von dem wir zum Schlusse dieser Darstellung noch beschreiben wollen, wie es am Ende der reichsstädtischen Zeit gestaltet war, und was seine heutige Ausschmückung uns zu erzählen hat.

Mit dem reichsstädtischen Wesen verfielen auch die Gebäude, die ihm zu dienen hatten; die wachsenden Ausgaben, die schweren Kriegslasten, die Schuldenlast machten es unmöglich, sie würdig auszustatten. Durch den Mangel an öffentlichen Gebäuden in der kleinen Stadt war es geboten, die vorhandenen zu allen möglichen Zwecken zu benützen, für die sie nicht gebaut und für die sie meist auch nicht geeignet waren, eine Benützung, die obendrein ihren Verfall beschleunigte.

Das Erdgeschoß des Rathauses bildete nur eine stattliche Halle mit gewaltigen Säulen und imposanter Balkendecke. An dem in der Mitte befindlichen starken steinernen Pfeiler ist oben auf zwei Seiten das Zeichen IX8X eingehauen. Zeitweise mögen hier Versammlungen abgehalten worden sein; vielleicht wurde früher auch der Eid hier geleistet.[1])

---

1) Am Schwurtag, Bartholomäitag, wurden seit 1691 in der Barfüßerkirche folgende Eidesleistungen abgenommen: 1. Der Bürgermeistereid; 2. der Stadtammanneid; 3. der Ratsherreneid; 4. der Richtereid; 5. der Eid des großen Rates; 6. der Bürger- oder Gemeindeeid; 7. der Unterthaneneid derer auf dem Lande.

Neben dem Gewölbe war ein kellerartiger Raum, aus welchem den steuerzahlenden Bürgern ein Glas Wein gespendet wurde. Den ersten Stock erstieg man auf 40 Stufen. Derselbe, obgleich immer benützt, bot einen kläglichen Anblick dar. Der Vorplatz sehr verwahrlost, die Säle, wie schon bemerkt, in ruinosem Zustande, trotzdem sie immer benützt worden waren. Die schön getäfelten Wände waren zersägt, die gotisch motivierten Riemendecken übertüncht, die alten Öfen ruiniert, die Thüren defekt. Dennoch fand man in den fast zu Ruinen gewordenen Räumen die Spuren einstiger Schönheit. Der große, mit seinen Fenstern gegen Süden und Norden durch die ganze Breite des Hauses reichende Saal ist 51 Fuß lang, 36 Fuß breit. Die schön verzierte, renovierte Riemendecke wird in der Mitte von einer gewaltigen, prächtig gewundenen Säule getragen. Der kleinere Saal erhält seine Beleuchtung nur von der Südseite, ist 28 Fuß breit, 27 Fuß lang. Zwischen beiden läuft ein schmaler Gang mit großem Bogenfenster, abweichend von den übrigen viereckigen. Das Dachgeschoß, so geräumig es war, war in ganz verwahrlostem Zustande und ist wohl, seitdem es 1595 vom Blitz demoliert worden war, nie ganz hergestellt, von seinen zeitweiligen Insassen aber mehr verdorben als erhalten worden.

Dem inneren Zustand entsprach der äußere; überall Spuren von Malereien auf dem Kalk oder auf Holz, aber alles verwischt und verwahrlost.

Auf der Marktseite stand über der Thüre des Gewölbes Anno Regulativo Secularis IesaIae Cap.Vt I. Lasset ab VoM Bösen VnD Lernet GVtes thVn. Auf der hölzernen Vorhalle konnte man noch die Spuren von Ölgemälden entdecken, welche bildliche Darstellungen der zehn Gebote enthielten; die im Jahre 1817 noch kenntlichen, damals aufgeschriebenen darunter befindlichen Bibelstellen führten darauf, daß die Bilder nach den Holzschnitten eines Katechismus von 1552 gefertigt waren. Die Wände wiesen auf dieser Seite Reste von Fresken mit gigantischen Figuren, ringende Riesen, nach. An der Stiege stand die Inschrift: Discite justitiam moniti et non temnere divos. Die Wände zeigten Spuren von Blumengewinden. An einem gemalten Fenster war ein in die Gitter gezwängter Mann angebracht; über dem Vordache erhob sich die Gestalt des Merkur. Das Zifferblatt der Uhr war von zehn patrizischen Wappenschildern umgeben, in deren Mitte der deutsche Doppeladler prangte. Über dem allen erhob sich einst die steinerne Figur der Göttin der Gerechtigkeit; über den Glocken, an Stelle der Wetterfahne, das Lindauer Stadtwappen, der Lindenbaum.

Mehr noch als diese mehr gedeckte Seite hatte die gegen den Fischmarkt, jetzt Reichsplatz, gerichtete, gelitten. Welche Darstellungen dort einst das Auge erquickt, konnte auch am Anfang dieses Jahrhunderts nicht mehr entziffert werden und die älteren Beschreibungen reden nur von Gemäldezier. Über dem Eingang zur Halle, den man auf mehreren nun beseitigten Stufen zu ersteigen hatte, war neben dem Reichsadler das Lindauer Wappenzeichen angebracht; ersterer fiel am Anfang dieses Jahrhunderts einem verkehrten, engherzigen Patriotismus, wie an anderen Gebäuden so auch hier, zum Opfer. Beide waren von Engelsfiguren im Geschmacke des Rokoko (concordia und veritas) bewacht. Über den Fenstern des ersten Stockes erhob sich rechts eine Sonnenuhr, links das vom Thierkreis umgebene Zifferblatt der wirklichen Uhr mit der Inschrift: horae italicae.

Wir haben bei der geschichtlichen Darstellung des Rathauses bemerkt, wie nicht nur die Pietät gegen das ehrwürdige Gebäude und die Erinnerungen, die für unser Gemeinwesen sich daran knüpften, nein, wie auch einfache praktische Zwecke für dessen Erhaltung und Erneuerung sprachen.

Es ist eine patriotische That gewesen, daß man sich in sonst schweren Zeiten dazu aufraffte, diese Erneuerung ins Werk zu setzen und eine hochherzige, vom alten, pietätsvollen Bürgersinn zeigende Gesinnung, daß man das in der umfassenden, stil- und kunstvollen Weise that, wie es geschehen ist. Durch Zusammenfluß günstiger Umstände gelang es, für die Ausführung des Werkes auch die rechten Männer und Kräfte zu finden, die es verstanden, in rücksichtsvollster Weise, im Sinn und Geschmack der Altvordern, deren Werk zu ergänzen und damit die Technik und die Kunst der Neuzeit harmonisch zu verbinden.

Den ersten Anstoß zur Restaurierung gab der Sprößling eines alten Lindauer Geschlechtes, der im Auslande seinen Wohnsitz und ehrenvollen Beruf hat, aber der Heimat in warmer Liebe zugethan ist, und schon früher für die Verschönerung der Vaterstadt in aufopfernder Weise thätig war. Er gab einen namhaften Beitrag und sorgte zugleich dafür, daß die Umgestaltung des Hauses, in dem seine Vorfahren seit gerade 300 Jahren in hervorragender Weise zu Nutz und Frommen der Stadt gewirkt, auch in absehbarer Zeit vor sich gehen sollte. Der Rat und die Bürgerschaft ergriffen die Gelegenheit mit Freuden, den ehrwürdigen Bau in ursprünglicher Gestalt zu erneuern und brachten derartige Opfer, daß dies in würdiger und vollkommener Weise geschehen konnte. Ein anderer Sohn der Stadt und ein Ausländer, der hier eine liebe Heimat, nunmehr leider auch ein allzu frühes Grab gefunden, sorgten durch hohe Spenden dafür, daß dem Baue Schmuck und Zier nicht fehle. So ging der Plan dahin, das Rathaus auch fernerhin gemeindlichen Zwecken dienstbar zu machen, den Überresten aus alter Zeit aber auch in ihm eine bleibende Herberge zu bieten und das, wenn auch dezimierte, doch immer noch wertvolle Archiv in sachgemäßer, nutzbringender Weise unterzubringen.

Nunmehr ist das Werk nahezu vollendet und bildet eine Zierde der Stadt, ja wir dürfen sagen, des ganzen Schwabenlandes. Mit hoher Pietät sind die ursprünglichen architektonischen Verhältnisse teils gewahrt, teils erneuert worden, ohne daß man die praktischen der Neuzeit aus dem Auge gelassen hat.

Die alte Freitreppe aus Holz ist in eine solche von Stein umgewandelt worden, und der sie besteigt, freut sich gewiß der geschmackvollen Gewinde, mit denen Künstlers Hand die anstoßenden Wände aufs neue geziert hat. Er unterhält sich mit den Willkommsgrüßen, mit welchen die alten und die neu dazu gekommenen Inschriften ihn empfangen. Zuerst betritt er eine Vorhalle, die ihn durch ihre reiche Holzornamentik anmutet, und findet in die Wand eingelassen den Denkstein, der am geeigneten Ort in geschmackvoller Art die bleibend ehren soll, deren Anregung und deren Opfersinn zur Umgestaltung des Hauses so namhaft beigetragen und dessen kunstvolle Ausschmückung ermöglicht hat. Ihre Namen auch hier zu nennen, halten wir im Interesse der Dankbarkeit und der Vollständigkeit für geboten. Die Tafel nennt Herrn Reichskonsul Fels aus Korfu in Schachen, Herrn Gruber in Genua, Besitzer vom Lindenhof, dann den verstorbenen Herrn Samuel Schindler aus Mollis, Gutsbesitzer in Äschach. Wir gedenken dabei hier auch eines anderen Heimgegangenen, des Herrn J. J. Heimpel in Lindau, der wie um das ganze Gemeindewesen so auch um das Rathaus sich hochverdient gemacht hat. Daß die Träger dieser Namen sämtlich Mitglieder unseres Vereins sind, mag diesem zu besonderer Freude und Genugthuung gereichen.

Vom Vorplatze aus gelangt man in die beiden schon beschriebenen Säle, deren Riemendecke und gotisch motivierte Holzwände teilweise in alter Schöne neu erstellt, und welche nun auch mit Öfen versehen sind, die dem Ganzen entsprechen und

doch geheizt werden können. Imponiert uns der große Saal durch seine Dimensionen, so heimelt uns der kleine mit seinen so gut erhaltenen Holzschnitzereien an. Als neuer Schmuck werden an den Fensterleibungen Arabesken mit allegorischen Figuren erstellt, welche auf die Bestimmung dieses Sitzungsraumes hinweisen und sich auf den einen oder den anderen der dort einst gefaßten Beschlüsse beziehen. Auf bequem zu ersteigender Treppe gelangen wir in den hohen, einfach schönen und hellen Raum, der die Schätze aus alter Zeit, so weit wir sie noch erlangen können, aufnehmen, also als städtisches Museum dienen soll. Wir erlauben uns, diejenigen Mitglieder unseres Vereins, in deren Händen sich Lindauer Altertümer befinden, mit der Bitte anzugehen, sie möchten doch an ihrem Teile beitragen, daß unser Museum die Denkmale der Stadt und Umgebung möglichst vollzählig aufnehmen könne. Fruchtbringend für Wissenschaft und Kunst werden die Einzelgegenstände ja doch erst dann, wenn sie da gefunden werden, wo sie zu suchen sind, und wenn sie mit anderen verglichen werden können. Neben dem Museum wird gegen die Marktseite hin das Archiv seinen Platz finden. Oberhalb dieser Räume befinden sich zwei Glocken, welche in prächtiger Ausführung das Stadtwappen tragen.

Begeben wir uns nun von der Vortreppe aus durch die den größten Teil des Erdgeschosses einnehmende Halle, die alles Beiwerkes entkleidet in ihrer Einfachheit durch Decke und Pfeiler mächtig wirkt und die gesamten Feuerwehrrequisiten aufzunehmen bestimmt und geeignet ist, auf den Reichsplatz, der mit einem monumentalen Brunnen geziert ist. Hier haben wir vor uns einen herzerhebenden Anblick. Weithin leuchtet die stattliche, zinnengekrönte Giebelseite im vollen Farbenschmuck. Hoch oben kündet eine Inschrift den Doppelzweck des Baues als sedes pietatis et iustitiae an, und ein Engel hält den Palmzweig, das alte Friedenssymbol, in erhabener Hand über das Ganze. Ein altertümliches Schiff mit bayerischer Flagge, prächtig ausgearbeitet, weist auf den Beruf hin, der der Stadt als Wächterin über den Obersee einst zukam. Wie einst ist auf der anderen Seite die Uhr vom Tierkreis, um welchen Engelsköpfe sich gruppieren, umgeben. Neben dem bayerischen Wappen sind die der alten Bundesstädte, Überlingen und Buchhorn, nun Friedrichshafen, dann die von Meersburg und Radolfszell angebracht. In herrlichem künstlerischen Schmucke stellt der Fries eine Begebenheit aus der Glanzzeit der Reichsstadt dar, eine Szene aus dem Reichstag von Lindau 1496. Aus einem von Seejungfrauen gehüteten Schiffe ist eben, es war am 31. August 1496, Erzherzog Philipp der Schöne, Kaiser Maxens I. Sohn und hier sein Stellvertreter, der Stammhalter beider Habsburger Linien, gestiegen. Hoch zu Rosse zieht der damals so glückliche, nachher so unglückliche Fürst, in jugendlicher Schöne, wie ihn gleichzeitige Bildnisse darstellen, in Lindau ein, umgeben von glänzendem Gefolge. Die andere Hälfte des Frieses deutet den Willkomm an, den die Stadt ihm bereitet. Festjungfrauen, Patrizier, Ratsherren mit der Kette, Stiftdamen, Geistliche freuen sich des Ankömmlings mit den Gesandten des Reichstages.[1]) Im Hintergrunde kommt festliche Musik, kommen kriegerische Figuren zum Vorschein. In der Mitte unterbricht die Darstellung das durch einen Rundbogen gekrönte porträtähnliche Brustbild des Vorsitzenden des Reichstags, des patriotischen Churfürsten von Mainz, Berthold, aus dem berühmten Geschlechte der Henneberge.[2])

---

1) Unter den Gästen befand sich der junge Götz von Berlichingen als Begleiter seines Oheims.
2) Siehe Band XII dieser Schriften, Seite 22.

Zwischen den Fenstern des Erdgeschosses feiern zwei Bildnisse das Andenken zweier in die Geschicke Lindau's tief eingreifenden Männer. Dem Beschauer bietet sich zur Linken das Bild des Grafen Max Wunnibald von Waldburg-Wolfegg dar, der von 1640—1649 kaiserlicher Kommandant der Stadt und Garnison war, und vom 5. Januar bis zum 11. März 1647 die Verteidigung derselben mit Crivelli sieghaft leitete. Dem mit der Bürgerschaft viel verwachsenen Manne, der unserer Stadt das Schicksal so mancher oberländischen Schwesterstadt, verwüstet zu werden, ersparte, dessen erste Gattin, eine geb. Gräfin Hohenlohe-Langenburg, in der Stefanskirche beigesetzt ist, gebührt am Rathause Lindau's ein Ehrenplatz.

Zur Rechten hat der schon erwähnte Dr. Valentin Heider eine Stelle gefunden. Er ist der Sohn des Dr. Daniel Heider, des Verfassers der „Gründlichen Ausführung". Geboren dahier am 25. März 1605, wurde er mit 22 Jahren Doktor, trat erst in kaiserliche Dienste, wurde 1634 Konsulent, 1635 Gesandter der Stadt am kaiserlichen Hof, 1636 in Regensburg, 1646 Gesandter in Osnabrück, 1649 solcher in Nürnberg bei den Friedenstraktaten des westphälischen Friedensschlusses. Ihm verdankt die Stadt in erster Linie die Wiedererlangung der Reichsvogtei, die Erhaltung ihrer Rechte. In maßvoll kräftiger Weise hat er für sie gewirkt. Trotzdem er ein hervorragender Gegner der kaiserlichen Politik war, ward ihm der kaiserliche Hofratstitel gegeben. Heimgekehrt hat er die Wunden des Krieges durch Sparsamkeit, durch wirksame Vertretung der Stadt bei den Kreistagen, durch nützliche Einrichtungen zu lindern und zu heilen gesucht und ist Urheber mancher guten Einrichtung und Spender wertvoller Gaben für Stadt und Kirche gewesen. Er vertrat in Osnabrück zeitweise auch die Protestanten in Augsburg, dann Eßlingen, Nördlingen, Hall, Memmingen, Isny, Leutkirch, den Herzog von Württemberg, der ihn mit dem Ratstitel schmückte. Er gehört somit fast ganz Schwaben an. Die dankbare Vaterstadt wies dem am 29. Febr. 1664 Heimgegangenen ebenso, wie zuvor dem Vater, eine Grabstätte in der Stefanskirche an und weihte beiden Gedenktafeln im Chor derselben. Daß seiner auch an der Stätte, in der sein Wirken begann und endete, und in der er zeitlebens die Seele des Ganzen war, ja in der noch lange das geerntet wurde, was er gesäet hatte, in pietätsvoller Weise gedacht wird, ist eine Pflicht billiger Dankbarkeit.

Im schönsten Schmucke prangt das Portal; über ihm erhebt sich auf goldenem Grunde das alte Reichswappen und das Wappen der Stadt wie einst. Aber an die Stelle der Engel sind frische, lebensvolle Gestalten getreten, deren ernstes Antlitz auf ihre Bestimmung schließen läßt, die Wahrheit und die Eintracht darzustellen. Jene im dunklen Gewande beherrscht die Schlange der Lüge, diese im lichteren, stützt sich auf ihr Rutenbündel. Von ihnen, die des Künstlers Hand zuletzt geschaffen, gilt das Wort: Das Ende krönt das Werk.

Der sonstige ornamentale Schmuck entspricht diesen Gemälden; unter den oberen Fenstern ein reicher Schmuck von Blumen, Gewinden, Arabesken, dazwischen Löwenköpfe. Um die Fenster des Erdgeschosses schlingen sich lustige, farbenfrische Gewinde; über jedem derselben sieht ein munterer Kopf dem Besucher ins Auge; das Ganze ist von schlanken Säulen eingerahmt.

Nehmen wir unseren Standpunkt auf dem alten Markt! Noch bunter blickt uns die vordere Seite entgegen, die wir hier betrachten. Unten täuscht eine perspektivisch gemalte Gewölbethüre über ihre eigentliche Beschaffenheit. Über ihr erhebt sich der Vorbau in bunten Farben an Wänden und am Dache. Die noch leeren Wände

werden bald, dank neuer Opferwilligkeit eines Bürgers der Stadt, des Großhändlers Herrn Eduard Eibler, wie einst ihre Vorgängerinnen in sinnvoller Weise und in naiver Darstellung die zehn Gebote Gottes nach biblischen Erzählungen versinnbildlichen. Einstweilen reden von der Umkleidung teils ernste, teils launige Sinnsprüche dem Beschauer zu Herzen.

Über dem Giebel des Hauses erhebt sich ein Dach, dessen Zinnen mit gewaltigen Schnecken, wie vor 1864, belastet sind. Von der Höhe desselben tönt es herab: Soli Deo gloria.

Im Giebelfeld grüßen uns die Wappen von Rorschach, Bregenz, Konstanz. Rechts über dem Dache des Vorbaues zeichnet sich eine allegorische Gruppe, an der Stelle des alten Merkur, durch ihre kräftigen Gestalten und ihre gewaltigen Dimensionen aus: Der Seegott sieht bewundernd zu einem kräftigen Reiter empor, der in starker Hand die Fahne des neuen Deutschen Reiches schwingt; die Gruppe schließt eine Viktoria, die sich auf schlanker Säule erhebt. Im Uhrenfeld auf der entgegengesetzten Seite findet sich das durch einen Engel gehaltene Wappen des alten Deutschen Reichs. Zu beiden Seiten verkünden wie früher je fünf Wappen die Ehre alter und neuerer Patriziergeschlechter, die teils hier, teils auswärts noch blühen: Fels, von Seutter, von Pfister, von Ruepprecht, Gruber, von Heider, von Rader, von Varnbühler, von Furtenbach, von Pappus. Darunter stehen Notizen über den Rathausbau.

Der Fries entspricht dem auf der anderen Seite. Die Zünfte der Stadt feiern zu Ehren der Gäste, die der Reichstag ihr gebracht, ein fröhliches Fest. Die Darstellung ist ungemein plastisch. Würdige Matronen und ehrsame Männer, Jünglinge und holde Jungfrauen im fröhlichen Reigen, Bürger und Patrizier, im Vordergrunde die Musik, bilden bunte Gruppen und veranschaulichen in drastischer Weise das Leben der guten alten Zeit. Hinter dem Vordache, vom Winkel am Durchgang aus zu sehen, hat der Künstler die Sinnbilder alt- und neulindauischen Vergnügens und Genusses anzubringen nicht vergessen, das Rädle [1]) und den Schiebling. Nur Eins bleibt noch zu wünschen. Oben wartet eine leere Nische, unter der die Farben der Lindauer Stadtfahne angebracht sind, auf die Göttin der Gerechtigkeit.

Die Technik, die bei diesen Wandgemälden und Verzierungen angewendet wurde, ist im Ganzen dem Keim'schen System verwandt: Mineralfarbe auf trockenem Mauerputz mit Fixierung durch Wasserglas. Der Mauerputz ist indeß ein anderer als bei Keim. Hoffen wir, daß die Darstellungen recht lange haltbar sind und Wind und Wetter zu trotzen vermögen!

Zu loben brauchen wir das ganze Werk nicht; es lobt sich selber. Das Rathaus ist ein Kleinod der Stadt geworden, eine Zierde unter den Bauten am See. Aber für unsere Pflicht halten wir es, wenn wir auch in den Blättern unseres Vereins, welchem die Erhaltung und Erneuerung der Baudenkmale am See warm am Herzen liegt, derer gedenken, welche sich um den Bau verdient gemacht, ihn in solcher Schöne neu hergestellt, seine Dekorierung in so meisterhafter Weise durchgeführt haben. Neben den Namen, die wir bereits genannt, gebührt Ehre den Kollegien, die in schwerer Zeit, unter der thatkräftigen Anregung und Förderung des Herrn Bürgermeisters von Lossow, das Werk ermöglicht haben und der Bürgerschaft, die durch ihr warmes, freudiges Interesse sich selbst ehrte, indem sie der Väter Werk dem drohenden Ruin entriß. Die

1) Zeichen des Weinausschanks von Seite der Weinbergsbesitzer.

Ausführung der Pläne und die Leitung des Baues ist das Werk des um Lindau schon früher verdienten Herrn Professors Friedrich Thiersch aus München, der auch hier zeigte, wie man das Alte ehren und benützen und das Neue harmonisch damit verbinden kann. Ihm standen als treue Gehilfen zur Seite Herr Stadtbaumeister Edlbauer und Herr Werkführer Egg. Der künstlerische Schmuck, des Baues schönste Zierde, in welchem Rücksicht genommen wurde auf die frühere Bemalung, und durch welchen die moderne Kunst die alte Geschichte so herrlich zur Geltung bringt und den Nachkommen die Art der Altvordern lebensvoll vor die Seele führt, ist das Werk des Malers Herrn Josef Widmann von München, der dabei wirksam unterstützt wurde von dem königlichen Reallehrer Herrn Mair von Lindau.

Der Verfasser dieser Skizze aber, dem es zu besonderer Freude und Genugthuung gereicht, daß die Ausstattung und Ausschmückung des ehrwürdigen Baues mit Berücksichtigung der Vergangenheit erfolgt ist, und daß durch die Darstellungen an demselben das Andenken an die Glanzzeit Lindaus und an verdiente Männer, die in den Räumen des Hauses wirkten, so pietätsvoll zu Ehren gekommen, wünscht, daß diese Stätte mit Gottes Hilfe bleibe, was sie sein soll: für viele kommende Geschlechter eine Stätte der Gerechtigkeit, der Ehrfurcht, des Friedens.

Salus intrantibus, pax exeuntibus!

III.

Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins.

Präsident:

Hofrat **Dr. Moll**, Oberamtsarzt in **Tettnang.**

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in **Lindau.**

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Apotheker und Stadtrat in **Konstanz.**

Kassier und Kustos der Vereinssammlung:

Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in **Friedrichshafen.**

Bibliothekar der Vereinsbibliothek:

Beßler, G., Privatier in **Friedrichshafen.**

Ausschußmitglieder:

Für **Baden:** **Graf von Zeppelin-Ebersberg**, k. württ. Kammerherr in **Emmishofen** bei Konstanz.
„ **Bayern:** **Dr. Wöhrnitz**, Pfarrer in **Reutin** bei Lindau.
„ **Österreich:** **Bayer**, k. k. Rittmeister a. D. in **Bregenz.**
„ die **Schweiz:** **Dr. Johs. Meyer**, Professor der thurg. Kantonsschule **Frauenfeld.**
„ **Württemberg:** **Rahmer**, Ökonomierat auf **Schäferhof** bei Tettnang.

Pfleger des Vereins.

1.	**Aulendorf:**	**Bihlmaier,** Domänen-Direktor.
2.	**Bregenz:**	**Dr. Kaiser,** Advokat.
3.	**Friedrichshafen:**	**Brennlin,** G., Kaufmann und Stadtrat.
4.	**Isny:**	**Dr. Ehrle,** Oberamtsarzt.
5.	**Konstanz:**	**Leiner,** L., Apotheker und Stadtrat.
6.	**Leutkirch:**	**Blaich,** Stadtschultheiß.
7.	**Lindau:**	**Stettner,** Joh. Thom., Buchhändler.
8.	**Meersburg:**	**Müller,** A., Rektor der Taubstummenanstalt.
9.	**Radolfzell:**	**Bosch,** Moritz, Apotheker.
10.	**Ravensburg:**	**Egner,** Zollverwalter.
11.	**Rorschach:**	**Geering,** J. R., Kaufmann.
12.	**Salem:**	**Schneider,** K., Kaufmann.
13.	**St. Gallen:**	**Näf,** A., Altverwaltungsrats-Präsident.
14.	**Sigmaringen:**	**Schnell,** E., fürstl. hohenzoll. Archiv.-Rat.
15.	**Stein** am Rhein:	**Winz-Buel.**
16.	**Stockach:**	**Bail,** Apotheker.
17.	**Tuttlingen:**	**Schad,** Oberamtspfleger.
18.	**Überlingen:**	**Dr. Lachmann,** prakt. Arzt.
19.	**Wangen** im Allgäu:	**Dr. Braun,** Oberamtsarzt.
20.	**Weingarten:**	**Seifritz,** Stadtschultheiß.

Mitglieder-Verzeichnis.

Seine Majestät König Karl von Württemberg.
Ihre Majestät Königin Olga von Württemberg.
Seine Majestät König Karl von Rumänien.
Seine Kaiserliche Hoheit Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reiches.
Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich von Baden.
Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Louise von Baden.
Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden.
Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern.
Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Louise von Preußen, Schloß Montfort.
Seine Königliche Hoheit Prinz Hermann von Sachsen-Weimar-Eisenach.
Seine Königliche Hoheit Fürst Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen.
Ihre Königliche Hoheit Gräfin Marie von Flandern in Brüssel.
Seine Durchlaucht Fürst Karl Egon von Fürstenberg-Donaueschingen.
Seine Durchlaucht Fürst Franz von Waldburg-Wolfegg-Waldsee in Wolfegg.
Seine Durchlaucht Fürst Wilhelm von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Präsident der württ. Kammer der Standesherren auf Schloß Zeil.
Seine Durchlaucht Fürst Eberhard III. von Waldburg-Zeil-Wurzach in Wurzach.
Seine Durchlaucht Fürst und Altgraf Leopold von Salm-Reifferscheid auf Schloß Neu-cilli bei Sachsenfeld in Steiermark.
Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis, k. k. Kämmerer und Statthaltereirat in Bregenz.
Ihre Durchlaucht Frau Fürstin Ernestine von Auersperg, k. k. Sternkreuz-Ordensdame und Unterdechantin des k. k. Damenstiftes auf dem Hradschin zu Prag in Bregenz.
Seine Erlaucht Graf Alfred von Königsegg-Aulendorf in Aulendorf.
Seine Erlaucht Graf Otto von Quadt-Wykradt-Isny in Isny.
Seine Erlaucht Graf Clemens von Waldburg-Zeil-Hohenems, k. k. Kämmerer in Hohenems.
Seine Erlaucht Graf Konstantin von Waldburg-Zeil-Trauchburg in Neu-Trauchburg.
Seine Erlaucht Graf August von Waldburg-Wolfegg, Domkapitular in Rottenburg a. N.
Seine Erlaucht Graf C. von Isenburg-Philippseich in Schachen.

Baden.

Herr Allgeyer, L., in Überlingen.
" Ammon, Otto, in Karlsruhe.
" Bader, Ludwig, in Konstanz.
" Bail, J., Apotheker in Stockach.
" Bally-Hindermann in Säckingen.
" Bantlin, Dr., Fabrikant in Konstanz.
" Basler, Notar in Stockach.
" Baumann, Dr., Landes-Archivar in Donaueschingen.
" Baur, J., Pfarrer in Dietershofen.
" Beck, Altbürgermeister in Überlingen.
" Benz, J., Stadtpfarrer in Karlsruhe.
" Betz, Stadtrechner in Überlingen.
" Beyerle, Karl, Rechtsanwalt in Konstanz.
Freiherr von Bodman, Franz, in Bodman.
" von Bodman, Leopold, kgl. pr. Hauptmann a. D. in Freiburg i. B.
" von Bodman, Max, großh. bad. Oberförster in Baden-Baden.
" von Bodman-Bodman, Albert, Amtsrichter in Weinheim.
Herr Bosch, Moritz, Apotheker in Radolfzell.
" Brougier, G., Münsterpfarrer in Konstanz.
" Büchele, Posthalter in Heiligenberg.
" Büchele, Postmeister in Überlingen.
Freiherr von Buol in Konstanz.
Herr Clässen, Kandidus, in Konstanz.
" Däublin, Karl, evang. Pastorationsgeistlicher in Stockach.
" Delisle, Eduard, sen., in Konstanz.
Fräulein Dietsche, Bertha, in Konstanz.
Herr Diez, Stadtpfarrer in Stockach.
" Dorn, Joh., Dr., in Weisenbach bei Gernsbach.
" Eckhardt, F., Dr. med., Insel Reichenau.
" Effing, A. H., Stadtarchivar und Bibliothekar in Konstanz.
" Eiermann, Notar in Überlingen.
" Einhardt, Rud., Hofgärtner in Salem.
" Einhardt, Pfarrer in Roggenbeuern.
" Eisen, Stadtpfarrer in Überlingen.
" Eiselein, Professor in Konstanz.
" Enderle, Heinrich, Güterinspektor in Salem.
" Engesser, Dr., Privatdozent in Freiburg i. B.
" Engelhorn, Eduard, Ministerialrat und Landeskommissär in Konstanz.
Freiherr von Eschborn, Oberamtmann in Schwetzingen.
Herr Ewald, Pfarrer in Überlingen.
" Flink, Seminar-Oberlehrer in Meersburg.
" Förster, Friedr., Spitalverwalter in Konstanz.
" Frei, Kaufmann in Überlingen.
" Frey, Ratschreiber in Markdorf.

Herr Dr. Gagg, Rob. Ferd., in Meßkirch.
" Gasser, Spitalverwalter in Konstanz.
" Dr. Gautier, Oberamtmann in Stockach.
" Gebhard, Ed., Hauptlehrer in Salem.
" Gessner, auf Weiherhof bei Radolfzell.
" Giani, Pfarrer in Überlingen.
" Glogger, Emil, Apotheker in Meersburg.
" Gramlich, Reallehrer in Überlingen.
" Groß, Pfarrer in Watterdingen.
" Guldin, Buchhalter in Pfullendorf.
" Gutmann, fürstl. fürstenberg. Kabinetsrat in Donaueschingen.
" Gutman, Oberförster in Stockach.
" Hablitzel, Ed., Kaufmann in Stockach.
" Dr. Hafner, pr. Arzt in Klosterwald.
" Hahn, Apotheker in Konstanz.
" Dr. Haitz, Medizinalrat in Meersburg.
" Halm, Apotheker in Überlingen.
" Hamm, Oberförster in Kinzingen.
" Handtmann, Heinrich, Pfarrer in Welschingen bei Engen.
" Härle, Steuerkommissär in Engen.
" von Hardenberg, Karl, Oberzollinspektor in Säckingen.
" Heilig jun., Kaufmann und Mühlenbesitzer in Uhldingen.
" Dr. Hensel, prakt. Arzt in Stockach.
" Dr. Heßlöhe, Eugen, Professor in Konstanz.
" Heydt, Richard, Fabrikant in Zizenhausen bei Stockach.
" Dr. Hierlinger, Bezirksarzt in Engen.
Freiherr von Hornstein, Hermann, in Hohenstoffeln-Binningen bei Engen.
Herr Huber, Hauptlehrer in Beuren bei Salem.
" Huber, Honor., Apotheker in Pfullendorf.
" Hüttenbach, Rob., Kaufmann in Meersburg.
" Jack, Apotheker in Konstanz.
" Ilg, Stadtbaumeister in Überlingen.
" Kaeser, Katastergeometer in Königshofen in Baden.
" Kaiser, Jakob, Bürgermeister in Meersburg.
" Kaier, Dekan in Löffingen.
" Keppner, Kulturtechniker in Singen.
" Kiefer, Friedr., Landesgerichtspräsident in Konstanz.
" Kintzinger, A., Revierförster in Konstanz.
" Kirsner, Apotheker in Donaueschingen.
" Klehe, A., Oberförster in Bonndorf (Schwarzwald).
" Koblenzer, Fabrikant in Meersburg.
Konservatorium der Altertümer, großherzoglich badisches, Karlsruhe.
Herr Dr. König, Professor in Freiburg i. B.
" von Kranz, Oberstabsarzt in Konstanz.
Herr Dr. Lachmann, prakt. Arzt in Überlingen.
" Laible, Professor in Konstanz.

Herr Lanz, Heinrich, Fabrikant in Mannheim.
Freiin von Laßberg, Hildegard, in Meersburg.
Herr Laubis, Geheimehofrat in Freiburg i. Br.
„ Leiblein, Rentamtmann in Salem.
„ Leiner, L., Apotheker und Stadtrat in Konstanz.
„ Leiner, Direktor in Überlingen.
„ Ley, L., Domänenrat in Bodman.
„ Lezkus, Spitalverwalter in Überlingen.
Die Leopold-Sofien-Bibliothek in Überlingen.
Herr Luschka, Anwalt in Konstanz.
„ Lydtin, Fr., Apotheker in Salem.
„ Dr. Maier, Bezirksarzt in Thiengen.
„ Mangold, Bürgermeister und Apotheker in Markdorf.
„ Marbe, Ludwig, Anwalt in Freiburg im Breisgau.
Monsignore Martin, fürstl. fürstenberg. Hofkaplan und geh. Kämmerer Seiner Heiligkeit des Papstes in Heiligenberg.
Herr von Massenbach, Bürgermeister in Stockach.
„ Mattes, Franz, Bierbrauer in Radolfzell.
„ Mayer, Revierförster in Bodman.
„ Mayer, Ratschreiber in Überlingen.
„ Mayer, Rudolf, Stadtrat in Konstanz.
„ Merk, Leo, Kulturtechniker in Konstanz.
„ von Miller, Alfons, in Meersburg.
„ Moos, H., Xylograph in Karlsruhe.
„ Moriell, Albin, Buchdruckereibesitzer in Radolfzell.
„ Müller, Louis, Kassier in Salem.
„ Müller, Albert, Rektor der Taubstummenanstalt in Meersburg.
„ Müller, Karl, Landtagsabgeordneter in Radolfzell.
„ Dr. Müller in Meersburg.
„ Müller, Otto, Apotheker in Aigeltingen.
Museumsgesellschaft in Konstanz.
Herr Noppel, Konstantin, Kaufmann in Radolfzell.
„ Dr. Nüßlin, Otto, Professor in Karlsruhe.
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe.
Herr Ostner, Adolf, geheimer Regierungsrat in Karlsruhe.
„ Ottendörfer, Hermann, Amtsrichter in Stockach.
„ Poinsignon, Hauptmann a. D. und städtischer Archivar in Freiburg im Breisgau.
„ Preen, Amtmann in Konstanz.
„ Raup, Gasdirektor in Konstanz.
„ Rauch, Pfarrer in Waibstadt Amt Sinsheim.
„ Rehmann, Karl, Kaufmann in Überlingen.
„ Reuß, Otto, Buchdruckereibesitzer in Konstanz.
„ Rheinau, Oberstlieutenant und Bezirkskommandeur in Konstanz.
„ Rhembold, Buchhalter beim Markgräflichen Rentamt in Salem.
„ Dr. Roder, Professor in Überlingen.
„ Rosenlächer, Stadtrat in Konstanz.

Herr Dr. Rösiger, Ferd., Professor in Konstanz.
Freiherr Roth von Schreckenstein, Direktor des großherzoglich badischen Generallandes-Archivs in Karlsruhe.
Herr Rothmund, Professor in Karlsruhe.
„ Rothschild, Simon, Gemeinderat in Gailingen.
„ Rudmann, Stephan, Gerichtsnotar in Mannheim.
Ruppert, Phil., Professor in Konstanz.
„ Salzer, Oberamtmann in Überlingen.
„ Schäfer v. d. Krone, Landwirtschaftslehrer in Radolfzell.
„ Schatz, Hermann, Kaufmann in Wahlwies.
„ Dr. Schedler, Bezirksarzt in Offenburg.
„ Scheu, Pfarrverweser in Konstanz.
„ Schießer, Jakob, Fabrikant in Radolfzell.
„ Schleyer, Vorstand in Meersburg.
„ Schmidt, Oberstlieutenant in Stockach.
„ Schmid, Kunsthändler und Lithograph in Konstanz.
„ Schneider, Kaufmann in Salem.
„ Schober, Ferd., Benefiziatsverweser in Konstanz.
„ Schreiber, Alfred, Antiquar in Überlingen.
„ Schroff, Marcel., Kaufmann in Aach bei Engen.
Schullehrer-Seminar in Meersburg.
Herr Schwab, Gewerbeschulvorstand in Überlingen.
„ Schwander, Werkmeister in Stockach.
„ Seiz, Karl, Hofrat in Konstanz.
Freiherr von Seyfried, Geheimreferendär in Karlsruhe.
Herr Seyfried, Bezirksingenieur in Überlingen.
„ von Seyfried, Premierlieutenant in Konstanz.
„ Siebold, Katastergeometer in Salem.
„ Speck, Fabrikant in Mühlhofen bei Meersburg.
„ Speri, Oberamtsrichter in Waldkirch.
Städtische chorographische Sammlung in Konstanz.
Herr Staib, Bürgermeister in Überlingen.
„ Stocker, Richard, Amtsrevident in Waldshut.
Freiherr von Stotzingen, Roderich, in Steißlingen.
Herr Straß, Ratschreiber in Meersburg.
„ Strähl, Fabrikant in Konstanz.
„ Vogt, J., Bürgermeister in Radolfzell.
„ Walter, Domänenverwalter. in Konstanz.
„ Dr. Walther, prakt. Arzt in Singen.
„ Wehrle, Adolf, Pfarrer in Wahlwies.
„ Weinbrenner, Architekt und Professor in Karlsruhe.
„ Welsch, Bernhard, Apotheker in Konstanz.
„ Wenkh, Holzhändler in Konstanz.
Wessenbergbibliothek in Konstanz.
Herr Dr. Wiedersheim, Professor in Freiburg im Breisgau.
„ Winter, Anton, Fabrikant in Stockach.

Herr Winterer, Oberbürgermeister in Konstanz.
Freiherr von Woldeck, Amtsrichter in Überlingen.
Herr Wolf, Hofphotograph in Konstanz.
" Würth, Amtsrichter in Überlingen.
" Dr. Würth, H., Medizinalrat in Überlingen.
" Würth, Badewirt in Überlingen.
" von Wuille, Arnold de Ville, Gutsbesitzer in Rickelshausen bei Radolfzell.
" Zeller, Posthalter in Stockach.
" Zimmermann, Kaufmann in Meersburg.

Bayern.

Herr Brüller, Max, Bezirkstierarzt in Lindau.
" Bühler, H., Professor in Lautrach bei Memmingen.
" Dollhopf, Lehrer in Lindau.
" Dornach, Ignaz, in Weiler im Allgäu.
" Eibler, Eduard, Großhändler in Lindau.
" Fels, Martin, Kaufmann und deutscher Konsul in Korfu.
" Dr. Forster, J., Professor in Amsterdam, z. Zt. in Lindau.
" Fronmüller, Wilhelm, Präzeptor in Lindau.
" Gloggengießer jun., Kaufmann in Lindau.
" Gombart, kgl. Notar in Lindau.
" Götzger, Werkmeister in Lindau.
" Gritscher, Kaufmann und Reservelieutenant in Lindau.
Freiherr von Grobois, Edler von Brückenau, k. k. österr. Hauptmann a. D. in Reutin.
Herr Gruber, Adolf, auf Lindenhof bei Lindau.
" Hauber, Gg., Hôtelier in Lindau.
" Helm, Hauptlehrer in Lindau.
" Helmensdorfer, August, Kaufmann in Lindau.
" Helmensdorfer, Ernst, zur Inselbrauerei in Lindau.
" Dr. Hertz, Professor am Polytechnikum in München.
" Hindelang, kath. Stadtpfarrer in Lindau.
Freiherr von Hornstein, Robert, in München.
Herr Hörner, Kaufmann in Lindau.
" Jundt, U., Kaufmann in Lindau.
Kemptener Altertumsverein in Kempten.
Herr Kinkelin jun., Raimund, Kaufmann und Premierlieutenant der Reserve in Lindau.
" Kinkelin, Sattlermeister in Lindau.
" Lehle, Hch., Bankbeamter in Lindau.
" Lingg, H., Partikulier in Lindau.
Max Freiherr Lochner von Hüttenbach, Rittergutsbesitzer, k. b. Kammerjunker und Bezirksoffizier in Lindau.
Herr Lunglmayr, königl. bayer. Amtsrichter in Lindau.
" Mair, kgl. Reallehrer in Lindau.
" Manz, Ingenieur in München, Ottostraße Nr. 1./III.
" May, H., Weinhändler in Nonnenhorn.
" Dr. Mayr, prakt. Arzt in Lindau.

Herr Möller, kgl. Dampfschiffahrtsinspektor in Lindau.
„ Müller, Pfarrer in Wasserburg.
„ Dr. Näher, prakt. Arzt in München.
„ Näher, Hermann, Rentier in Äschach.
„ Notz, Pfarrer in Blaichach bei Immenstadt.
Fräulein Ott, Theresia, Erzieherin bei Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig von Bayern, in München.
Herr Pfeiffer, Lehrer in Lindau.
„ von Pfister, Eduard, in Lindau.
„ von Pfister, Eugen, in Lindau.
„ von Pfister, Otto, in München.
„ Preiter, prakt. Arzt in Weiler (Allgäu).
„ Primbs, Karl, Reichsarchivsrat in München.
„ Reinwald, Pfarrer in Lindau.
„ Dr. Renn, kgl. Studienlehrer in Landshut.
„ Reuß, Apotheker in Lindau.
„ Schindler, Fr., Fabrikbesitzer in Reutin bei Lindau.
„ Schlachter, Lehrer in Lindau.
„ Schmiedel, Inspektor a. D. in Schwabach.
„ Schreiber, Fr., kgl. Subrektor in Lindau.
„ Schweicker, Martin, Kaufmann in Lindau.
„ Spengelin, Vicekonsul in Korfu.
Stadtbibliothek in Memmingen.
Herr Dr. von Steichele, Anton, Exzellenz, Erzbischof und Reichsrat in München.
„ Stettner, J. Th., Buchhändler in Lindau.
„ Stettner, K., Buchhändler in Lindau.
„ Dr. Stettner, J. Th., kgl. Studienlehrer und Reservelieutenant in Nürnberg.
„ Steur, Weinhändler in Schönau.
„ Dr. Volk, prakt. Arzt, Bezirks- und Bahnarzt in Lindau.
Fräulein von Vögler, Sidonie, Kammerdame bei Ihrer kaiserl. Hoheit der Prinzessin Ludwig von Bayern in München.
Herr Wagner, Pfarrer in Oberreitnau.
„ Widmann, Ingenieur in Weitnau.
„ Dr. Wöhrnitz, Pfarrer in Reutin.

Elsaß.

Herr Dr. Barak, kaiserl. Reichsbibliothekar in Straßburg für die kaiserl. Universität und Landesbibliothek.
„ Dr. Hoppe, Universitätsprofessor in Straßburg.

Hohenzollern, Preußen, Sachsen 2c.

Königliche Bibliothek in Berlin.
Herr Deeg, Alfred, in Kalk bei Köln (Maschinenfabrik Humboldt).
„ Dr. Florschütz, Sanitätsrat in Koburg.
Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringisches Hauptarchiv in Sigmaringen.
Herr Homburger, Henry, in Frankfurt a./M., gr. Sandgasse Nr. 11.

Herr Dr. Mandry, Professor der Universität in Berlin.
" Pfeffer, Pfarrer in Vilsingen.
Freiherr Dr. Teut von Wackerbart in Koschendorf bei Drebkau, Provinz Brandenburg.
Herr Dr. Vollmöller, Karl, Professor der Universität in Göttingen.
" Dr. Wiedemann, Hofrat und Professor an der Universität in Leipzig.

Österreich.

Herr Dr. Aepli, Otto, schweiz. außerord. Gesandter u. bevollmächt. Minister in Wien.
" Dr. Amann, prakt. Arzt in Rankweil.
" von Attlmeier, Sigmund, Ritter, k. k. Bezirkskommissär in Bregenz.
" Banco, Ignaz, fürstl. fürstenberg. Architekt in Bregenz.
" Bandel, Ignaz, Apotheker in Bregenz.
" Bayer, Karl, pens. Rittmeister in Bregenz.
Graf Belrupt, Karl, k. k. Kämmerer, Herrenhausmitglied und Landeshauptmann von Vorarlberg in Bregenz.
Herr Dr. Bergmeister, Joh., Advokat in Feldkirch.
" Dr. Bickel, Franz, Advokat in Bludenz.
" Billek, Joh., k. k. Landesschulinspektor und Direktor der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz.
Freiherr von Bodeck-Ellgau, Franz, k. k. Kämmerer und Hauptmann a. D. in Lochau.
Herr Bohnslaw, Franz, k. k. Telegrafenoberamtsverwalter in Bregenz.
" Dr. Blodig, Augenarzt in Bregenz.
" Dr. Brahm, Ludwig, k. k. Regimentsarzt im Kaiserjägerregiment in Bregenz.
" Braun, Franz, Stadtrat in Bregenz.
" Dr. Dietrich, Hermann, Advokat in Dornbirn.
" Dennig, Eugen, Fabrikant in Bregenz.
" Dr. Elsensohn, k. k. Gymnasialdirektor in Feldkirch.
" Ettenberger, Gg., Bahnofrestaurateur in Bregenz.
Graf Dr. Enzenberg, Arthur, k. k. Kämmerer und Sektionschef am k. k. Unterrichtsministerium in Wien.
Herr Faigle, Fr., Fabrikbesitzer in Hard.
" Fairholme, Georg, Privatier in Bregenz.
" Dr. Fetz, Anton, Advokat und Bürgermeister in Bregenz.
" Fischer, Gebh., k. k. Gymnasialprofessor in Feldkirch.
" Findler, Ferd., Buchhändler und Lithograf in Bregenz.
" Flatz, Anton, Buchdruckereibesitzer in Bregenz.
" Ganahl, Karl, Fabrikbesitzer und Landtagsabgeordneter in Feldkirch.
" Ganahl, Rud., Fabrikbesitzer in Feldkirch.
" Götzger, Joh., Kaufmann in Wien (Weyringergasse Nr. 7).
" Dr. Gröber, prakt. Arzt in Bezau.
Frau Gürtler, Josefine, Glasfabrik in Meistersdorf (Böhmen).
Herr Ritter von Haberl, Franz, in Wien (I. hoher Markt Nr. 1).
" Haas, Gustav, Apotheker in Bregenz.
" Hämmerle, Otto, Fabrikbesitzer in Dornbirn.
" Dr. Herburger, prakt. Arzt in Dornbirn.
" Hilbe, Albert, Gasdirektor in Brescia.

Herr von Höfken, Rud., in Wien (Karl Ludwigstraße, Nr. 39, Währing).
„ Dr. Huber, Joseph, prakt. Arzt in Bregenz.
„ Hummel, Georg, resign. Pfarrer in Bregenz.
„ Huter, Josef, Stadtrat in Bregenz.
„ Huter, Hch., k. k. Postoffizial in Bregenz.
Frau Jehle, geb. Freiin von Pöllnitz, in Bludenz.
Herr Dr. Jenny, Fabrikbesitzer in Hard.
„ Dr. Kaiser, Anton, Advokat in Bregenz.
„ Dr. Kaspar, Viktor, k. k. Notar in Bregenz.
„ Keel-Gmürr in Salzburg.
„ Dr. Kempter, Thomas, Advokat in Dornbirn.
„ Kinz, Ferd., Stadtrat in Bregenz.
„ Kumbholz, E. Ferd., Inspektor der k. k. Bodenseedampfschiffahrtsanstalten in Bregenz.
„ Kurer, Robert, Gerbereibesitzer in Bregenz.
„ Dr. von Larcher, Pius, k. k. Bezirksrichter in Dornbirn.
„ Dr. Lecher, Bruno, k. k. Landesgerichtsrat in Feldkirch.
„ Dr. Lindner, Josef, Advokat in Feldkirch.
„ Luger, Lorenz, Stadtrat in Bregenz.
„ Dr. Martignoni, prakt. Arzt in Dornbirn.
„ Matt, A., k. k. Steuereinnehmer in Bludenz.
„ Maurus Kalkum, Abt von Wettingen und Prälat der Mehrerau.
Freiherr Walter von Mehrhart-Bernegg, k. k. Oberlieutenant im 20. Jägerbataillon in Bregenz.
Herr Michalek, Zivilingenieur in Bregenz.
„ Dr. med. Müller, Jul., prakt. Arzt in Bregenz.
Graf Friedrich Oberndorff, k. k. Kämmerer und Rittmeister a. D. in Bregenz.
Herr Pedenz, Albert, Stadtrat in Bregenz.
„ Dr. von Preu, August, k. k. Notar in Bludenz.
„ Dr. Preysz, Adolf, Advokat in Baden bei Wien.
„ Prutscher, Gg., geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Bregenz.
„ von Ratz, Fidel, k. k. Statthaltereirat in Pension in Bregenz.
„ von Ratz, Kaspar, Landtagssekretär in Bregenz.
„ Rhomberg, Wilhelm, Fabrikbesitzer in Dornbirn.
„ Dr. iur. Rhomberg, A., Landtagsabgeordneter in Dornbirn.
„ Roschat, Herrmann, k. k. Hauptmann in Bregenz.
„ Rüf, Arnold, Altbürgermeister in Dornbirn.
„ Rüsch, Ignaz, Ingenieur in Dornbirn.
„ Dr. Schmadl, Ludwig, Advokat in Bregenz.
„ Dr. Schmid, Th., prakt. Arzt in Bregenz.
„ Schneider, Adalbert, k. k. Telegrafist in Bregenz.
„ von Schwerzenbach, Fabrikbesitzer in Bregenz.
„ von Schwertling, Karl, pens. Hofrat in Innsbruck.
„ Baron von Seiffertitz, Karl, Privatier in Bregenz.
„ Senser, Franz, Stadtrat in Bregenz.
„ Dr. Steinach, prakt. Arzt in Hohenems.
„ Baron von Sternbach, Otto, k. k. Oberst in Pension in Bludenz.

Freiherr von Sterneck, Ludwig, Vorstand des k. k. Betriebsamts in Bregenz.
Titl. Verein der Vorarlberger in Wien.
Herr Dr. Waibel, prakt. Arzt, Reichsratsabgeordneter und Bürgermeister in Dornbirn.
" Webering, Jos., Buchhändler in Bregenz.
" Dr. Welzhofer, Julius, k. k. Bezirksgerichtsadjunkt in Bregenz.
" von Wilburger, Anton, k. k. Bezirksrichter in Bregenz.
" Ritter von Wildauer, August, k. k. Bezirksgerichtsadjunkt in Bregenz.
" Wunderlich, Holzhandlung in Bregenz.
" Zardetti-Bayer, Marinemaler in Bregenz.
" Zarnba, C., Bergverwalter der „Oberbayer. Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau Miesba"ch in Bregenz.
" Zösmayer, k. k. Professor am Gymnasium in Feldkirch.

Schweiz.

Herr von Albertis, F., Verwaltungsratspräsident in Rorschach.
" Anderegg, Albert, Rechtsanwalt, Redaktor der Stickerei-Industrie in St. Gallen.
" Amann, zur Seeburg in Kreuzlingen.
" Arbenz, Reallehrer in Rheineck.
" Bammert, C., Kaufmann in Romanshorn.
" Beutter, Albert, Kaufmann in St. Gallen.
" Dr. Binswanger, Direktor der Irrenanstalt in Kreuzlingen.
Freiherr von Bodman, k. württ. Hauptmann a. D. in Kreuzlingen.
Freifrau Exzellenz Emilie von Breidenbach auf Louisenberg bei Mannenbach.
Herr Bürke, Professor in Rorschach.
" Cantieni, H., Gemeinderat in Rorschach.
" Cunz-Brunner, Oberstlieutenant in Rorschach.
" Dahn, Friedrich, in Güttingen.
" Dahn, Heinrich, in Güttingen.
" Eichleiter, Privatier in Rorschach.
" Eichmann, A., Rechtsagent in St. Gallen.
" Euler, Landesſäckelmeister in Thal.
" von Fabrice, Max, in Schloß Gottlieben.
" Fäßler, B., Fürsprech in St. Gallen.
" Faller, Paul, Kaufmann in Rorschach.
" Fehr, Gemeindeammann in Mannenbach.
" Geering, J. R., Kaufmann in Rorschach.
" Glinz, Joh. Kaspar, in Rorschach.
" Gmürr-Kreil, Edmund, Major in Rorschach.
" Guldin, A., Rechtsagent in St. Gallen.
" Dr. med. Häne, J. A., in Rorschach.
" Hailer, Otto, Kaufmann in Rorschach.
" Hartmann, Apotheker, in Steckborn.
" Hausknecht, Werner, Antiquar in St. Gallen.
" Dr. med. Heidegger in Arbon.
" Dr. Hemmer in Rorschach.
" Dr. Henne am Rhyn, Otto, in Zürich.

Herr Högger, Max, Architekt in St. Gallen.
" Hößly-Heer, Fabrikant in Rorschach.
" Hofmann, Altlandammann in Rorschach.
" Dr. Hoffmann, C. W., in Rorschach.
" Huber, Buchhändler in Frauenfeld.
" Dr. Kappeler, Spitalarzt in Münsterlingen.
" Kauf, evangel. Pfarrer in Altnau.
" Keller, Posthalter in Rorschach.
" Kilias, Inspektor der Theißthalbahn in Chur.
" Dr. Kolb in Güttingen.
" Dr. med. Koller in Herisau.
" Krämer, Philipp, Ingenieur in Arbon.
" Krauß, Hermann, Kaufmann in Rorschach.
" Kreis-Haffter, Ulrich, Kantonsrat in Kreisenau.
" Kuster, Kommandant in Rheineck.
" Kuster-Ritter, Privatier in Rheineck.
" Labhardt-Schubiger, Ferdinand, in Basel.
" Dr. Lutz-Müller, Nationalrat in Thal.
" Dr. Maienfisch in Bad Mammern.
" Mandry, Otto, Kaufmann in St. Gallen.
" Mayer, Otto, Kaufmann in Firma Mayer-Finsler in St. Gallen.
" Dr. Meyer, Joh., Professor an der thurg. Kantonsschule in Frauenfeld.
" Dr. Meyer von Knonau, Professor in Zürich.
" Müller, Emanuel, Direktor in Arbon.
" Dr. Naegeli in Ermatingen.
" Neuweiler, Rentier in Frauenfeld.
" Nüscheler-Usteri in Zürich.
" Dr. Pauly, Otto, in Rorschach.
" Randegger-Koller in Winterthur.
Frau Gräfin Reichenbach-Leponitz, Amalie, auf Schloß Eugensberg am Untersee.
Herr Remy, k. pr. Lieutenant a. D. in Schloß Schroffen bei Konstanz (Thurgau.)
Herr Roth-Schöninger, Kantonsrat in Rorschach.
" Rothenhäusler, C., Apotheker in Rorschach.
" Rummel, Emil, Buchhändler in Rorschach.
" Schaeffer, Privatier in Schloß Luxburg.
" Schenk, Ph., Präparator in Stein am Rhein.
Junker von Scherer auf Schloß Castell (Thurgau).
Herr Schlumpf, Telegrafist in Romanshorn.
" Schümperlin, Sekundarlehrer in Steckborn.
" Staehlin, Hermann, Hauptmann in Frauenfeld.
" Dr. med. Schuler, Karl, in Rorschach.
" Stamm, Joh., Architekt in Basel.
" Stoerchlin-Diethelm, Redakteur in Stein am Rhein.
" Stoffel, Anton, Oberst in Arbon.
" Tobler-Lutz, Hauptmann in Rheineck.
" Dr. Walter, Direktor der Irrenanstalt in Münsterlingen.

Herr Dr. Wartmann, H., Verwaltungsrat in St. Gallen.
„ Widmer, Oskar, in Güttingen.
„ Wiget-Sonderegger, Institutsdirektor in Rorschach.
„ Winz-Buel, zum Raben in Stein am Rhein.
„ Witta, Aloys, Hôtelier in Rorschach.
„ Würtenberger, Fabrikant in Emmishofen.
„ Zardetti, R., Kaufmann in Luzern.
„ Zardetti, Franz, Kaufmann in Rorschach.
Graf von Zeppelin-Ebersberg, k. württ. Kammerherr in Emmishofen.
Herr Zerweck, Ed., Privatier in Kreuzlingen.
„ Züllig, Pfarrer in Arbon.

Württemberg.

Herr Abel, Professor in Friedrichshafen.
„ Adorno, Gebhardt, Kaufmann in Tettnang.
„ Adorno, Karl, Kaufmann in Tettnang.
„ Amon, Hofgärtner in Friedrichshafen.
„ von Balbinger, k. württ. Major in Stuttgart, Olgastraße Nr. 103.
„ Baß, Fabrikant in Langenargen.
„ Baur, Oberlehrer in Friedrichshafen.
„ Behr, Rudolf, Kaufmann in Ludwigsburg.
„ von Bechy, Oberbaurat in Stuttgart.
„ Bentel, Pfarrer in Ebersbach, Dekanat Saulgau.
„ Bernhard, B., Landwirt und Stadtrat in Friedrichshafen.
Graf Franz von Beroldingen, k. württ. Kammerherr auf Schloß Ratzenried.
Herr von Besele, Musiklehrer in Rottweil am Neckar.
„ Beßler, Privatier in Friedrichshafen.
„ Beuerlin, Maschinenmeister in Friedrichshafen.
„ von Biberstein, Dekan in Ravensburg.
„ Bicheler, J. N., Lehrer in Münchenreuthe.
„ Bihlmaier, Domänendirektor in Aulendorf.
„ Blaich, Stadtschultheiß in Leutkirch.
„ Braun, Pfarrer in Bodelshausen.
„ Braun, Betriebsinspektionsassistent in Friedrichshafen.
„ Dr. Braun, Oberamtsarzt in Wangen im Allgäu.
„ Breunlin, G., Kaufmann in Friedrichshafen.
„ Bueble, Kaspar, Kaufmann in Tettnang.
„ Dr. Buck, Rektor, Dompräbendar in Rottenburg am Neckar.
Freiherr von Bühler, k. württ. Kammerherr und Regierungsrat in Ulm a. D.
Herr von Bühler, Geh. Hofrat in Friedrichshafen.
„ Dr. Bumüller, prakt. Arzt in Ravensburg.
„ Busl, Pfarrer in Bavendorf bei Ravensburg.
„ Christlich, Dekan, Pfarrer in Eriskirch.
„ Dauscher, Kaufmann in Tettnang.
„ Deeg, Hôtelier in Friedrichshafen.
„ Detzel, Pfarrer in Eisenharz.

Herr Distel, Friedrich, in Stuttgart.
" Ege, Konvikt.-Direktor in Tübingen.
" Eggmann, Pfarrer und Schulinspektor in Bergatreute, O.-A. Waldsee.
" Egner, Zollverwalter in Ravensburg.
" Egner, Zollkontroleur in Langenargen.
" von Ehmann, Oberbaudirektor in Stuttgart.
" Ehninger, Theod., Posthalter in Tuttlingen.
" Dr. Ehrle, Oberamtsarzt in Isny.
" Eisele, Rechtsanwalt in Tettnang.
" Eitel, Geometer in Friedrichshafen.
" Engert, Pfarrer in Kehlen.
Freiherr von Enzberg, Rudolf, k. württ. Kammerherr in Mühlheim bei Tuttlingen.
Herr Epple, Landwirt in Hof Hofen bei Fischbach.
" Erhardt, Revierförster in Tettnang.
" Eyrich, prakt. Wundarzt in Tuttlingen.
" Dr. Faber, Hofrat in Friedrichshafen.
" Felle, Joh., St. Leonhardspfleger in Isny.
" Flaxland, Oberamtmann in Göppingen.
" Frank, Revierförster in Schussenried.
" Frey, Kaplan in Wurmlingen.
" Frick, Andr., Hôtelier in Friedrichshafen.
" Fricker, Verwaltungsaktuar in Friedrichshafen.
Friedrichshafen, Stadt-Gemeinde.
Herr Fuchs, Josef, Kaufmann in Ravensburg.
" Funk, Gaswerkbesitzer in Friedrichshafen.
" Gabriel, Gutsbesitzer in Schomburg.
" von Gerok, Prälat und Oberhofprediger in Stuttgart.
" Geßler, Postamtssekretär in Stuttgart.
" Geßler, Fabrikant in Tettnang.
" Geßler, A., Redakteur in Friedrichshafen.
" Dr. Göser, Oberstabsarzt in Ulm a. D.
" Göser, Pfarrer und Kammerer in Ahlen bei Biberach.
" Goll, Hilfsrichter in Vaihingen an der Enz.
" Graner, Wilhelm, Bauinspektor in Biberach.
" Grieb, Amtmann in Tettnang.
Freiherr von Gültlingen, Landesgerichtsrat in Ravensburg.
Herr Haas, Oberzollinspektor in Ulm a. D.
" Hacker, Brauereiinspektor in Altshausen.
" Hager, Holzhändler in Friedrichshafen.
" Happold, Fabrikant in Feuerbach bei Stuttgart.
" Hauschel, Frz., Pfarrer und Kammerer in Christazhofen.
Freiherr von Hayn, Hofmarschall und k. Kämmerer in Stuttgart.
Herr Hecht, Glasmaler in Ravensburg.
" Heinzmann, Karl, Kaufmann in Friedrichshafen.
" Helfferich, Pfarrer in Zillhausen bei Balingen.
" Dr. philos. Hell, C. M., Professor in Stuttgart.

Herr Dr. Wartmann, H., Verwaltungsrat in St. Gallen.
„ Widmer, Oskar, in Güttingen.
„ Wiget-Sonderegger, Institutsdirektor in Rorschach.
„ Winz-Buel, zum Raben in Stein am Rhein.
„ Witta, Aloys, Hôtelier in Rorschach.
„ Würtenberger, Fabrikant in Emmishofen.
„ Zardetti, R., Kaufmann in Luzern.
„ Zardetti, Franz, Kaufmann in Rorschach.
Graf von Zeppelin-Ebersberg, k. württ. Kammerherr in Emmishofen.
Herr Zerweck, Ed., Privatier in Kreuzlingen.
„ Züllig, Pfarrer in Arbon.

Württemberg.

Herr Abel, Professor in Friedrichshafen.
„ Adorno, Gebhardt, Kaufmann in Tettnang.
„ Adorno, Karl, Kaufmann in Tettnang.
„ Amon, Hofgärtner in Friedrichshafen.
„ von Baldinger, k. württ. Major in Stuttgart, Olgastraße Nr. 103.
„ Baß, Fabrikant in Langenargen.
„ Baur, Oberlehrer in Friedrichshafen.
„ Behr, Rudolf, Kaufmann in Ludwigsburg.
„ von Beckh, Oberbaurat in Stuttgart.
„ Bentel, Pfarrer in Ebersbach, Dekanat Saulgau.
„ Bernhard, B., Landwirt und Stadtrat in Friedrichshafen.
Graf Franz von Beroldingen, k. württ. Kammerherr auf Schloß Ratzenried.
Herr von Besele, Musiklehrer in Rottweil am Neckar.
„ Beßler, Privatier in Friedrichshafen.
„ Beuerlin, Maschinenmeister in Friedrichshafen.
„ von Biberstein, Dekan in Ravensburg.
„ Bicheler, J. N., Lehrer in Münchenreuthe.
„ Bihlmaier, Domänendirektor in Aulendorf.
„ Blaich, Stadtschultheiß in Leutkirch.
„ Braun, Pfarrer in Bodelshausen.
„ Braun, Betriebsinspektionsassistent in Friedrichshafen.
„ Dr. Braun, Oberamtsarzt in Wangen im Allgäu.
„ Breunlin, G., Kaufmann in Friedrichshafen.
„ Bueble, Kaspar, Kaufmann in Tettnang.
„ Dr. Buck, Rektor, Domprädendar in Rottenburg am Neckar.
Freiherr von Bühler, k. württ. Kammerherr und Regierungsrat in Ulm a. D.
Herr von Bühler, Geh. Hofrat in Friedrichshafen.
„ Dr. Bumüller, prakt. Arzt in Ravensburg.
„ Busl, Pfarrer in Bavendorf bei Ravensburg.
„ Christlich, Dekan, Pfarrer in Eriskirch.
„ Dauscher, Kaufmann in Tettnang.
„ Deeg, Hôtelier in Friedrichshafen.
„ Detzel, Pfarrer in Eisenharz.

Herr Distel, Friedrich, in Stuttgart.
" Ege, Konvikt.-Direktor in Tübingen.
" Eggmann, Pfarrer und Schulinspektor in Bergatreute, O.-A. Waldsee.
" Egner, Zollverwalter in Ravensburg.
" Egner, Zollkontroleur in Langenargen.
" von Ehmann, Oberbaudirektor in Stuttgart.
" Ehninger, Theod., Posthalter in Tuttlingen.
" Dr. Ehrle, Oberamtsarzt in Isny.
" Eisele, Rechtsanwalt in Tettnang.
" Eitel, Geometer in Friedrichshafen.
" Engert, Pfarrer in Kehlen.
Freiherr von Enzberg, Rudolf, k. württ. Kammerherr in Mühlheim bei Tuttlingen.
Herr Epple, Landwirt in Hof Hofen bei Fischbach.
" Erhardt, Revierförster in Tettnang.
" Eyrich, prakt. Wundarzt in Tuttlingen.
" Dr. Faber, Hofrat in Friedrichshafen.
" Felle, Joh., St. Leonhardspfleger in Isny.
" Flaxland, Oberamtmann in Göppingen.
" Frank, Revierförster in Schussenried.
" Frey, Kaplan in Wurmlingen.
" Frick, Andr., Hôtelier in Friedrichshafen.
" Fricker, Verwaltungsaktuar in Friedrichshafen.
Friedrichshafen, Stadt-Gemeinde.
Herr Fuchs, Josef, Kaufmann in Ravensburg.
" Funk, Gaswerkbesitzer in Friedrichshafen.
" Gabriel, Gutsbesitzer in Schomburg.
" von Gerock, Prälat und Oberhofprediger in Stuttgart.
" Geßler, Postamtssekretär in Stuttgart.
" Geßler, Fabrikant in Tettnang.
" Geßler, A., Redakteur in Friedrichshafen.
" Dr. Göser, Oberstabsarzt in Ulm a. D.
" Göser, Pfarrer und Kammerer in Ahlen bei Biberach.
" Goll, Hilfsrichter in Vaihingen an der Enz.
" Graner, Wilhelm, Bauinspektor in Biberach.
" Grieb, Amtmann in Tettnang.
Freiherr von Gültlingen, Landesgerichtsrat in Ravensburg.
Herr Haas, Oberzollinspektor in Ulm a. D.
" Hacker, Brauereiinspektor in Altshausen.
" Hager, Holzhändler in Friedrichshafen.
" Happold, Fabrikant in Feuerbach bei Stuttgart.
" Hauschel, Frz., Pfarrer und Kammerer in Christazhofen.
Freiherr von Hayn, Hofmarschall und k. Kämmerer in Stuttgart.
Herr Hecht, Glasmaler in Ravensburg.
" Heinzmann, Karl, Kaufmann in Friedrichshafen.
" Helfferich, Pfarrer in Zillhausen bei Balingen.
" Dr. philos. Hell, C. M., Professor in Stuttgart.

Herr Hermanuz, Pfarrer in Schmalegg.
" Heſcheler, Straßenbauinſpektor in Ravensburg.
" von Heußer, Privatier in Friedrichshafen.
" Heydenhofer, Philipp, Kaufmann in Ravensburg.
" Himpel, Stadtrat in Friedrichshafen.
" Hofele, Pfarrer in Ummendorf.
" Dr. Hölder, Obermedizinalrat in Stuttgart.
" Hölder, Franz, Baukontroleur in Berg bei Stuttgart.
" Huber, Fr. Xav., Gemeindearzt in Aichſtetten.
" Huchler, Kaufmann in Neukirch.
" Hüni, Eduard, Fabrikbeſitzer in Friedrichshafen.
" Hüni, Hch. sen., Fabrikbeſitzer in Friedrichshafen.
" Hufſchmidt, Premierlieutenant in Weingarten.
" Jäggle, Pfarrer und Schulinſpektor in Herlazhofen, O.-A. Leutkirch.
" Jaud, Bankier in Ravensburg.
" Jeggle, Poſtreviſor in Stuttgart.
" Dr. med. Jehle, B., in Friedrichshafen.
" Jetter, G., Fabrikant chir. Inſtrumente in Tuttlingen.
" Dr. Jutz, Rechtsanwalt in Ravensburg.
" Kaufmann, Guſtav, zum Hecht in Tuttlingen.
" Keller, Fabrikant in Langenargen.
" Kellner, Karl, Glasmaler in Friedrichshafen.
" Kiderlen, Architekt in Ravensburg.
" Kienlin, Ludwig, in Stuttgart, Kronenſtraße.
" Klaiber, Dekan in Mengen.
" Klett, Prokurator in Stuttgart.
" Klotz, Pfarrer in Blitzenreuthe, O.-A. Ravensburg.
" Knapp, Direktor des Statiſt. Landesamts in Stuttgart.
" Kögel, Privatier in Ravensburg.
" Kohlhund, Staatsanwalt in Ravensburg.
" Kollmann, Dekan in Unterkochen.
" Kollmann, Hôtelier in Langenargen.
" Kraft, Baurat in Ravensburg.
" Kratz, Aſſeſſor beim Steuerkollegium in Stuttgart.
" Kuhn, Profeſſor in Friedrichshafen.
" Kuhnle, Revierförſter in Weingarten.
" Kutter, P., Schönfärber in Ravensburg.
" La-Ricca, Fabrikant in Langenargen.
" Lambert, Ed., Bauinſpektor in Aulendorf.
" Lanz, Hermann, Kaufmann in Friedrichshafen.
" Lanz, J. P., Kaufmann in Friedrichshafen.
" Lengweiler, W., Fabrikdirektor in Wangen im Allgäu.
" Leuthi, R., Hôtelier in Friedrichshafen.
" Leuthold, Fabrikant in Friedrichshafen.
" Liebherr, k. württ. Oberamtmann in Tettnang.
" Lott, Privatier in Tettnang.

Herr Lupberger, Pfarrer in Berg, O.-A. Ravensburg.
„ Lutz, Oberamtsgeometer in Tuttlingen.
„ Mahler, Professor in Ulm a. D.
„ Maier, Hôtelier in Kreßbronn.
„ Maier, Otto, Buchhändler in Ravensburg.
„ Maier, Schultheiß in Hemigkofen.
„ Martin, Frz. A., Privatier in Tettnang.
„ Martin, J. B., Privatier in Tettnang.
Freifrau von Massenbach, Eveline, Exzellenz, Staatsdame bei Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg, in Stuttgart.
Herr Mauser, Finanzrat in Weissenau bei Ravensburg.
„ Mayer, Amtsrichter in Tettnang.
„ Menger, J., bei der Brücke in Tuttlingen.
„ Metzger, Buchhändler in Ravensburg.
„ Metzler, Rechtsanwalt in Ravensburg.
„ Miller, Stadtbaumeister in Friedrichshafen.
„ Dr. Miller, Professor in Stuttgart, Oberer Mühlberg Nr. 15.
„ Dr. Miller, Oberamtsarzt in Ravensburg.
Freiherr von Mittnacht, Exzellenz, Staatsminister, Ministerpräsident in Stuttgart.
Herr Dr. Moll, Hofrat und Oberamtsarzt in Tettnang.
„ Moll, Landrichter in Tübingen.
„ von Moser, Obersteuerrat in Stuttgart.
„ Dr. Müller, Oberstabsarzt in Weingarten.
„ Müller, Feldmesser in Neuenburg.
„ Müller, Th., Rektor in Eßlingen
„ Müller, Pfarrer und Schulinspektor in Aulendorf.
„ Müller, Reallehrer in Tuttlingen.
„ Munding, Stadtschultheiß in Tettnang.
„ Munz, Stadtschultheiß in Isny.
„ Musch, Schulinspektor in Krumbach, O.-A. Tettnang.
„ Nau, Th., Apotheker in Isny.
„ Nies, Professor in Hohenheim.
„ Nikolai, Stadtschultheiß in Biberach.
„ Palm, Bahnhofverwalter in Tuttlingen.
„ Dr. Paulus, Ed., Landeskonservator in Stuttgart.
„ Petzold, evangel. Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
„ Piskalar, Dekan in Urlau, O.-A. Leutkirch.
„ Platz, Oberpostmeister in Friedrichshafen.
Polytechnische Schule in Stuttgart.
Herr Probst, Forstrat in Stuttgart.
„ Probst, Pfarrer in Unteressendorf.
„ Probst, Revierförster in Weissenau.
„ Proß, Betriebsinspektor in Friedrichshafen.
„ Rahmer, Ökonomierat in Schäferhof bei Tettnang.
„ Dr. Rapp, Präzeptor in Tettnang.
„ Dr. Ray, prakt. Arzt in Wurzach.

Herr Dr. Reck, Professor in Friedrichshafen.
„ Regelmann, Trigonometer des statist.-topograf. Bureau in Stuttgart.
Freiherr von Reitzenstein, Major, Flügeladjutant und Kammerherr Seiner Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
Freiherr von Reischach, Richard, Kammerherr Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg, in Stuttgart.
Herr Rembold, Rechtsanwalt in Ravensburg.
„ Rettinger, Reallehrer in Oberndorf.
„ Reuter, Hauptzollamtskontroleur in Friedrichshafen.
„ Rieber, Stadtpfarrer in Isny.
„ Rief, Stadtpfarrer in Friedrichshafen.
„ Röcker, Landesgerichtsratspräsident in Ravensburg.
„ Dr. Roth, Professor und Bibliothekar der Universität in Tübingen.
„ Rothmund, Amtmann in Schorndorf.
„ von Ruepprecht, Ludwig, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.
„ Sambeth, Professor und Schulinspektor in Ailingen.
„ Sautter, Gemeindepfleger in Hirschlatt.
„ Dr. chirurg. Schabel in Friedrichshafen.
„ Schad, Oberamtspfleger in Tuttlingen.
„ Schaible, Dampfschiffahrtsinspektor in Friedrichshafen.
„ Scheefer, Revierförster in Tuttlingen.
„ Schelkle, Pfarrer in Neukirch, O.-A. Tettnang.
„ von Schlierholz, Oberbaurat in Stuttgart.
„ Schmid, P., Stadtschultheiß in Friedrichshafen.
„ Schmid, Ephorus, in Schönthal.
„ Schmid, k. württ. Major in Ulm.
„ Schmidt, k. württ. Major und Landwehrbezirkskommandeur in Ravensburg.
„ Schmohl, Stadtbaumeister in Isny.
„ Dr. Schneckenburger in Tuttlingen.
„ Schneckenburger, Apotheker in Tuttlingen.
„ Schneider, Professor und Gymnasialdirektor in Ellwangen.
„ Schneider, Werkmeister in Tuttlingen.
„ Schneider, Rechtsanwalt in Ravensburg.
„ Schneider, Dekan und Stadtpfarrer in Stuttgart.
„ Schneiderhan, Lehrer am Seminar in Schwäb. Gmünd.
„ Schobel, Stadtpfarrer in Ravensburg.
„ Schöllhorn, Ferd., Weinhändler in Friedrichshafen.
„ Schönleber, Reallehrer in Ravensburg.
„ Schrader, Fabrikant in Feuerbach bei Stuttgart.
„ Schrader, Hauptzollamtsverwalter in Friedrichshafen.
„ Schurer, Pfarrer und Schulinspektor in Unterkirchberg bei Ulm.
„ von Schwab, Oberfinanzrat in Stuttgart.
„ Schwarz, Portefeuiller in Friedrichshafen.
Freiherr von Seckendorf-Gutend, Erwin, k. Amtsrichter in Leutkirch.
Herr Sengel, Staatsanwalt in Ravensburg.
„ Seifriz, Stadtschultheiß in Weingarten.

Herr Specht, Stadtrat und Werkmeister in Ravensburg.
„ Spieler, Fabrikant in Isny.
Freiherr von Spitzemberg, Excellenz, General, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
Herr Springer, Notar in Weingarten.
„ Springer, Kommerzienrat und Fabrikant in Isny.
„ Stärk, Josef, Lehrer an der katholischen Volksschule in Stuttgart.
„ Steenglen, Karl, Apotheker in Tuttlingen.
„ Steiger, Pfarrer in Brochenzell.
„ Steinhardt, Viktor, Hofapotheker in Schloß Zeil.
„ Stemmer, Stadtpfarrer in Wangen im Allgäu.
„ Steudel, Professor in Ravensburg.
„ Strauß, Oberamtsrichter in Mergentheim.
„ Ströbele, Pfarrer in Fischbach.
„ von Tafel, k. württ. Major und Landwehrbezirkskommandeur in Ehingen.
Graf von Taube, Exzellenz, Geheime-Rat und Oberhofmeister in Stuttgart.
Graf von Taubenheim, Excellenz, Oberststallmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
Herr Teufel, Rud., Fabrikant in Tuttlingen.
„ Teufel, Gg., Kaufmann in Tuttlingen.
„ Thomann, R., Kaufmann in Stuttgart.
„ Thuma, Pfarrer in Binswangen, O.-A. Riedlingen.
„ von Tröltsch, Major a. D. in Stuttgart.
„ Vetter, Fr., Reallehrer in Ravensburg.
„ Vetter, Schultheiß in Eriskirch.
„ Voegele, Rechtsanwalt in Rottenburg a. N.
„ Voelter, Obersteuerrat in Friedrichshafen.
„ Voelter, Oberamtsrichter in Tübingen.
„ Vogel, Ed., Hopfenhändler in Tettnang.
„ Vogler, Johs., Kaufmann in Ailingen.
„ Vollenweider, Florian, Kaufmann in Friedrichshafen.
„ Wachter, Pfarrer in Haisterkirch, O.-A. Waldsee.
„ Walchner, fürstl. Forstverwalter in Wolfegg.
„ Walz, Rentmeister in Königseggwald.
Freiherr von Watter, Major und Flügeladjutant und Kammerherr Sr. Majestät des Königs von Württemberg, in Stuttgart.
Herr Weiger, Domänendirektor in Schloß Zeil.
„ Weiß, Adolf, Partikulier in Tuttlingen.
„ Wetzer, Pfarrer in Wollendingen, O.-A. Rottweil.
„ Wiehl, Pfarrer in Haslach, O.-A. Tettnang.
„ Wieland, Professor in Ravensburg.
„ Wollensack, Optikus in Ravensburg.
„ Zengerle, Regierungsrat in Ellwangen.

Stand der Vereinsmitglieder

am 15. August 1887.

Baden	190	Mitglieder,
Bayern	68	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern-Preußen	8	"
Österreich	96	"
Rumänien	1	"
Sachsen, Königreich	1	"
Sachsen-Koburg	1	"
Schweiz	89	"
Württemberg	264	"
Zusammen	721	Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1886|87.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 12. September 1886 . .		34 ℳ 02 ₰
B. Laufendes.		
1. Eintrittsgelder		51 „ — „
2. Außerordentliche Beiträge:		
a) Von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereinssammlungslokale in Friedrichshafen pro Martini 1886 . .	189 ℳ — ₰	
pro Georgi 1887 . . .	189 „ — „	
b) von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	100 „ — „	
c) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100 „ — „	
d) von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden	25 „ — „	
e) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Baden	50 „ — „	
		653 „ — „
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1885 (XV. Vereinsheft) incl. Frankatur und Verpackung inkl. Rückstände der Pflegschaften		2901 „ 33 „
4. Erlös aus Vereinsheften		16 „ — „
		3655 ℳ 35 ₰

II. Ausgabe.

1. Kosten des XV. Vereinsheftes		1857 M. 54 ₰
2. Anschaffungen:		
a) für Bibliothek und Archiv inkl. Buchbinderkosten	231 M. 80 ₰	
b) für die Sammlung in allen Ressorts .	148 „ 34 „	
c) für das Inventarium und zur Konservierung der Sammlungen	4 „ 50 „	
		384 „ 64 „
3. Mietzins für die Vereinslokale		500 „ — „
4. Außerordentliche Ausgaben und Druckkosten		221 „ 21 „
5. Porti, Frankaturen		212 „ 03 „
6. Kleinere Barauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit bewilligt von		50 „ — „
7. Kosten der Vereinsfeier in Konstanz		151 „ 30 „
8. Beitrag zur Münsterbau-Restauration in Konstanz . .		15 „ — „
9. Beitrag für die Pflegschaft Bregenz bewilligt für Auffindung der Römerstraßen		65 „ 90 „
10. Rückzahlung des Darlehens des Kassiers, siehe Rechnungs-Ergebnis für 1885/86		100 „ — „
		3557 M. 62 ₰

Vergleichung.

Einnahmen	3655 M. 35 ₰
Ausgaben	3557 „ 62 „
	97 M. 73 ₰
Vermögensstand: Bar in Kassa	97 „ 73 „

Friedrichshafen, den 15. August 1887.

G. Breunlin, Kassier.

Die Rechnung wurde geprüft und in Ordnung gefunden unter'm 26. März a. c. von dem von dem Vereinsausschusse für Kassenkontrolle bestimmten

Herrn Dr. Pfarrer Wöhrnitz,
Ausschußmitglied für Bayern.

Verzeichnis

der im Jahre 1886 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß den 31. Juli 1887.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Wir bitten sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn „Privatier Beßler, Bibliothekars des Vereins" senden zu wollen.

Aachen. Aachener Geschichtsverein. Zeitschrift des Vereins: Jahrgänge 1879, 1880, 1881, 1882, 1884, 1885, 1886.

Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Aargovia. Jahresschriften der Gesellschaft: Band XVII. 1886.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 12. Jahrgang 1885. 13. Jahrgang 1886.

Bamberg. Historischer Verein für Oberbayern. 47. Bericht. 1884.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge: Band II, 3. Heft. 1887. Basler Chronik. 3. Band. Leipzig 1887.

Berlin. Der „Herold." Verein für Heraldik und Genealogie. Zeitschrift: 17. Jahrgang 1886.

Bern. Eidgenössisches Bau-Bureau. Katalog der Eidgenössischen Bibliothek. Bern 1873. 2. Supplement 1875—1876. 3. Supplement 1877—1879. 4. Supplement 1879—1883. Katalog der eidgenössischen Bibliothek 1886.

Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. XI. Band, 5. Heft 1886.

Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinland. Jahrbücher: Heft 81 u. 82. 1886.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins. Jahrbuch: I. 2. Serie 1885. XIII. 1886.

Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahresbericht: 63 für 1885, 1886. Ergänzungsheft. Rhizodendron Göpp, von Dr. K. G. Stengel. Breslau 1886.

Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. Berichte 62—63.

Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift: Band 20—21. Register zur schlesischen Geschichte. III. Teil. Bis zum Jahre 1300. Nebst Regesten. Breslau 1886.

Codex Diplomaticus Silesiae. 12. Band. Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter. 1. Teil. Urkundenbuch und Münztafeln.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte. Mitteilungen 1884—1886. 1887.

Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 15. und 16. Jahresbericht 1885 und 1886.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Quartalblätter: 1886. Heft 1—4.

Dorpat. Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1885 und 1886.

Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Jahresbericht: 1885—1886. Archiv: VII. Band 1886.

Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 32. Jahresbericht 1887.

Frankfurt a./M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv: XI. Band. Mitteilungen: VII. Band. Neujahrsblatt 1885.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgovia Sacra. Geschichte der thurgauischen Klöster. 3. Lieferung. Die thurgauischen Frauenklöster.

Freiberg. Freiberger Altertumsverein. Mitteilungen: XXII. Heft 1885.

Freiburg II. Breisgauverein „Schau ins Land": XII. Jahrgang. Heft 1—3.

Freiburg III. Kirchlich historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i./B.

Freiburger Diözesanarchiv: XVII. und XVIII. Band 1885 u. 1886.

Genf. Institut national Génèvois. Mémoires Tome XVI. 83—86.

Glarus. Historischer Verein des Kanton Glarus. Jahrbücher: XXII und XXIII. 1885 und 1886.

Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXIII und XXXIV. 1885 und 1886. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. XXI. Jahrgang. 1886.

Stiria illustrata: Bogen 17—20. Nr. 1570—1913 für 1886.

Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte. Mitteilungen: IX. Jahrgang nebst Register für die Jahrgänge VII—IX. Zeitschrift: Neue Folge. V. Band, I. Heft.

Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXI. Band, 1. Heft. Jahresbericht für 1885—1886.

Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Neue Folge. V. Band, Heft 1—2. Thüringische Geschichtsquellen: Neue Folge, I. Band. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt. 704—1495.

II. Band in 2 Heften. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, sowie ihrer Hausklöster ꝛc. I. Band, 1122—1356. Jena 1886.

Ingolstadt. Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: XII. Heft. 1887.

Innsbruck. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg. Zeitschrift: 30. Heft 1886.

Karlsruhe II. Großherzoglich badische historische Kommission. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge: Band I, Heft 1—4. Band II, Heft 1—3.

Karlsruhe III. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht ꝛc. für das Jahr 1885.
Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden. 4. Heft. Hydrographische Übersichtskarte zum 4. Heft.

Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, IX. Supplement. Neue Folge, XI. Band. Mitteilungen: Jahrgang 1885, 1.—4. Heft.

Kassel II. Verein für Naturkunde. Jahresberichte 31 und 32. Bericht über die Vereinsjahre vom 18. April 1884 bis 18. April 1886.
Festschrift zur Feier seines 50jährigen Bestehens. Lieder bei der Feier des 50jährigen Bestehens des Vereins, gesungen während des Festessens. Bestimmungen der erdmagnetischen Inklination von Kassel von Dr. Karl Ackermann. Repertorium der landeskundlichen Litteratur für den preußischen Regierungsbezirk Kassel von Dr. Karl Ackermann.

Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv: 16. Band.

Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs (l'Académie Royale de Copenhague) Oversigt: Jahrgang 1886, Nr. 1—3, 1887. 1. Heft.

Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskabs (Société Royale des Antiquaires du Nord). Mémoires: Nouvelle Série 1886. Aarboger for Nordisk Old kyndighet og historie: 1886, 2.—4. Heft. 1887. 1. Heft. Tillaeg: Aargang 1886.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXIV. Band, 1. und 2. Heft.

Leipzig. Verein für die Geschichte Leipzigs. Sammlungen: 3. Heft. 1885.

Leisnig. Geschichts- und Altertumsverein. Mitteilungen: VII. Heft. 1886.

Linz. Museum Franzisko-Carolinum. Berichte 44 und 45 nebst Lieferungen 38 und 39.

Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin: XIX. Band, 1. Heft 1886.

Luzern. Historischer Vereiu der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Der Gesellschaftsfreund: XLI. Band. 1886.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins: Jahrgang XXI, 2.—4. Heft, 1886. Jahrgang XXII, 1.—2. Heft. Register der Magdeburger Geschichtsblätter. Jahrgang 1—20.

Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder. Zeitschrift: Heft 16, 17, 19. 1885—1887.

Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Festgabe der in Meißen vom 8.—10. September 1884 tagenden Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, dargebracht von obigem Vereine 1886. Mitteilungen: I. Band, 5. Heft. Personen und Ortsverzeichnis von Oberlehrer Dr. Leicht.

München I. Historischer Verein für Oberbayern. Oberbayrisches Archiv. XLII. und XLIII. Band. 1885, 1886.

München II. Münchener Altertumsverein. Zeitschrift: Nr. 1—3. 1886—1887.

München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Correspondenzblatt: Jahrgang 1886, 4—12. 1887, 1—6.

München IV. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Zeitschrift: Band XVII, 1886. Mitteilungen: 1886, 9—24. 1887, 1—9, 11—13.

Neuburg a./D. Historischer Filial-Verein. Kollektaneenblätter: 49. Heft. 1885.

Nürnberg I. Germanisches Museum. Anzeiger des germanischen Nationalmuseums: I. Band, 3. Heft. 1886. Katalog der Kartenspiele und Spielkarten.

Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mitteilungen: Heft VI, 1886.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. Zeitschrift: 1.—4. Heft, 1886—1887.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen: XXIV. Jahrgang 1885. XXIII. Jahresbericht 1884—1885.

Regensburg. Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen: XL. Band, der neuen Folge 32.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Mitteilungen: XIII. Band, 4. Heft.

Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire écclésiastique et d'archéologie religieuse des Dioecéses de Valence et Digue, Cap, Grenoble et Viviers. Bulletin: 6. Jahrgang, 4.—6. Lieferung.

Roda. Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Kahla und Roda. Mitteilungen: III. Band, 2. Heft.

Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher: 51. Jahrgang 1886.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Die Familie Zollikofer von Ernst Götzinger. Die Frauen zu St. Catharina in St. Gallen. Mit einer Tafel. 1885. Aus dem Briefwechsel Vadians (1886). Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg von Dr. Placid. Büller. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, und von Werdenberg-Sargans von Emil Krüger. St. Gallisches Gemeinde-Archiv vom historischen Verein des Kantons St. Gallen.

St. Gallen. Der Hof Wiednau-Haslach. Bearbeitet von Hermann Wartmann.

Speier. Historischer Verein der Pfalz. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier von Alfred Hildgard 1885. Die Ausgrabungen des historischen Vereins der Pfalz in den Jahren 1884—1886.

Stade. Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen, Verden und des Landes Hadeln. Archiv: Jahrgang XI, 1886.

Stettin. Gesellschaft für pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 36. Jahrgang, 1—4 1886.

Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Antiquarisk Tidskrift fer Swerige. 9. und 10. Teil. Manadsblad: 14. Jahrgang 1885.

Straßburg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrbuch: 2. und 3. Jahrgang 1886 und 1887.

Stuttgart II. Königl. württembergisches statistisches Landesamt. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte: Jahrgang 1886. II. Band, 1. Hälfte. Heft 1 und 2.

Utrecht. Historisch Genootschap. Mitteilungen: 9. u. 10. Heft, 1886 u. 1887. Bronnen van de Geschiede mis der Nederlanden en de Middeleewen Bijmkronick von Melis Stocke. I. Teil. Neue Folge Nr. 40.

II. Teil. Neue Folge Nr. 41. 1885. De Geschillen over de Afdanking van Trijgsvolk in de Vereenigte Nederlanden ir den jaren 1649 en 1650. Neue Folge Nr. 41. 1885. Brieven en onuitgegeren Stukken van Jonkhur Arend van Dorp Hr. van Maasdam enz. Uitgegeren Door Mr. J. B. J. N. Ridder de van der Sckueren. I. Teil, II. Teil. Memorien van Mr. Diderik van Bleyswick etc. 1734—1755. Uitgegeren etc. Door Theod. Jorissen 1887.

Washington. Smitsonian Institution. Third annual report of the Unitet States geological surrey to the Secretary of the Interior 1881—1882. Fifth. annual report 1883—1884.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: XIX. Jahrgang 1886. XX. Jahrgang, 1. Hälfte 1887.

Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Blätter: Jahrgang XIX.

Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen des Vereins. XIX. Band. 1885—1886.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv: XXIX. Band 1886. Jahresbericht von 1885.

Zürich I. Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Altertümer). Mitteilungen: Der Pfahlbau Wallishofen, Nr. 50. Geschichte des Schlosses Chillon von J. R. Rahn.

Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XI. Band. 1886.

Zürich III. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. XXI. Band. Supplementband. Schluß. Jahrgang 1885.

Verzeichnis

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände.

(Abschluß den 31. Juli 1887.)

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäu's. 15. und 16. Heft.
Prof. Dr. Birlinger: „Alemania", XIV. Jahrgang 1886, Heft 1—3, XV. Jahrgang 1887, Heft 1.
Messikomer, „Antiqua". 1886, Nr. 6—12, 1887 1—7.
K. württ. statist. Landesamt. Das Königreich Württemberg. Lieferung 13 und 14.
Dr. Otto Henne am Rhyn, Stadtarchivar in St. Gallen. Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 2.—5. Abteilung.
Prof. Dr. Paulus. Die Zisterzienser-Abtei Bebenhausen. 2.—11. Lieferung.
Das „Ausland". Jahrgang 1884.

Verzeichnis

der dem Vereine im Jahre 1886 geschenkten Bücher und Schriften.

(Abschluß den 31. Juli 1887.)

Von Herrn Buchhändler E. Hänselmann in Suttgart:
Illustrierte Geschichte von Württemberg. In 40 Lieferungen.
Von Herrn Rudolf von Höfken:
Archiv für Brakteatenkunde. I. Band, Heft 1—6.
Von Herrn Premierlieutenant von Huffschmid:
Gesammelte Aufsätze über das rheinische Germanien, topographisch, linguistisch und ethnologisch von Karl Christ.
1. Die Bodensee- und oberrheinischen Gegenden.
2. Die Lippe- und Wesergegenden. Heidelberg 1886.
Zur Baugeschichte des Heidelberger Schlosses von Karl Christ. 1884. (Doppelt.)
Das erste Heidelberger Faß. Eine Jubiläumsstudie von Karl Christ. 1884.
Von Herrn Ernst von Destouches, GehAmsekretär im k. b. geheimen Staatsarchiv:
Gedenkblatt zur Feier der Einweihung der neuen kathol. Stadtpfarrkirche zum Heil. Kreuz in Giesing.
Rothkehlchen, ein Weihnachtsmärchen.
Lokalblätter aus Münchens Vergangenheit 1884.
Vorschläge zur Errichtung von Gedenktafeln im Jahre 1886.
Die Krone im Rhein.
Bergveilchen aus Tyrol.
Von Herrn Vereinskassier Breunlin:
Europäische Wanderbilder Nr. 13. Konstanz und seine Umgebung.
Regeste der Konstanzer Urkunde Kaiser Friedrich I. Barbarossa am 27. Nov. 1155.
Von Herrn Dr. Joh. Meyer:
Aus dem thurgauischen Urkundenbuch. (Doppelt.)
Von Herrn Eugen Schnell, fürstlich hohenzollernschem Archivar in Sigmaringen:
St. Nikolas der heilige Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben. 6., letztes Heft.

Von Herrn Graf Uexküll, Hauptmann a. D.:

Kreiter Buch darin Onderscheid Namen und Wirkung der Kreutter ꝛc. durch H. Huronym. Bock. Gedruckt zu Straßburg durch Wendel Rihel im Jar 1551.

Von Herrn Pfarrer Joh. M. Schleyer:

Mittlere Grammatik der Universalsprache „Volapück". 6. Auflage 1886.

Von Herrn Betriebsinspektor Proß:

Württemb. naturwissenschaftl. Jahreshefte, 32. Jahrgang, 3. Heft. 34. Jahrgang, 1. und 2. Heft, 1876 und 1878.

Von Herrn Professor Dr. Birlinger:

Hans Bustetters Ernstlicher Bericht. Abdruck der einzigen Ausgabe 1532. Mit einem Wörterverzeichnis von A. Birlinger. Herausgegeben von J. Peter.

Von Herrn Dr. Gagg, Arzt in Meßkirch:

Eine Sammlung von Zirkularen u. s. w. der „Kaiserl. Königl. Regierung und Kammer in Vorderösterreich". Datiert Freiburg, 16. April 1785 bis 31. Christmonat 1789 und Konstanz, 3. Hornung 1795 bis 19. Juli 1798.

Aus der Bibliothek des Herrn Joh. Nep. Fidel Adam Gagg, Edler von Löwenberg, geb. 1731 in Stockach, gest. 1811 in Freiburg i. Br., Kaiserl. Regierungs- und Appellationsrat (Sohn des Joseph Anton Gagg, Edler von Löwenberg, geb. 1692 in Buchhorn, Kaiserlicher Oberamtsrat und Landrichter im Hegau und Madach, zu Stockach):

De singularibus academiae albertinae in alias quamplures meritis. Deducalio historico litteraria quo initia lectionum publicarum ad diem vigesimam quintam octobris anni 1808 indicit Jos. Ign. Albrecht. Friburgi.

Jos. Lukas Meyer, Dekan und Pfarrer zu Gurtweil, Begründer der St. Lukas-Stiftung. Von H. Schreiber. Freiburg 1831.

Melchior Fattlin, zweiter Stifter des sog. Karthäuser-Hauses. Von H. Schreiber. Freiburg 1832.

Heinrich Soriti Glareanus, seine Freunde und seine Zeit. Von H. Schreiber. Freiburg 1837.

Die ehernen Streitkeile, zumal in Deutschland. Von H. Schreiber. Freiburg 1842.

Aus der Bibliothek des Herrn Joh. Gebh. Gagg, Professor am Lyzeum in Konstanz, geb. 1802 in Konstanz, gest. 1866 in Konstanz:

Geschichte des Lebens, der Lehren und Schriften Dr. Martin Luthers von J. M. Audin, deutsch (aus dem Französischen) von K. Egger. 2 Bände (in einem). Augsburg 1843.

Geschichte des Lebens, der Lehren und Schriften Calvins von J. M. Audin, deutsch (aus dem Französischen) von K. Egger. 2 Bände (in einem). Augsburg 1843.

Geschichte des Papstes Leo X. von J. M. Audin, deutsch (aus dem Französischen) von Fr. M. Brug. Augsburg 1843. 2 Bände (in einem).

Aus der Bibliothek des Herrn Ferd. Gagg, Pfarrer und Schuldekan in Jestetten, geb. 1808 in Konstanz, gest. 1879 in Jestetten:

Humoristischer Ergänzungsversuch des Buches „Freiburg i. Br. und seine Umgebungen von H. Schreiber" von E. Skommatogenes (R. F. Gagg). Freiburg 1868.

Der Kampf um's Dasein in der Natur und im Völkerleben. Von A. Ecker. Konstanz 1871.

Progymnasium Donaueschingen. Jahresbericht 1881/82. Inhalt: 1. Schulnachrichten. 2. Das neue Progymnasiumsgebäude in Donaueschingen.

Kreutzer-Denkmal in Meßkirch. Programm und Textbuch zu den Enthüllungsfeierlichkeiten am 28. und 29. Juni 1883. (Verfaßt von R. F. Gagg.)

Die Benediktiner-Abtei Beuron im Donauthal. Mit einem geschichtlichen Abriß über das Mönchtum von L. Täschler. Meßkirch 1887.

Verzeichnis

der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände.

Kupferstiche, photographische Ansichten.

Ein Kupferstich. Treffen aus dem schweizerischen Sonderbundskriege.
" " Ansicht des Hafens von Rorschach bei gefrorenem See vom Jahre 1830.
" " Kloster Weingarten mit Marktflecken Altdorf.
" " Buchhorn im 17. Jahrhundert.
Aufnahme Lindau's, Vogelschau aus dem Jahre 1625.
Photographische Ansichten des gefrorenen Bodensees 1880 vom Hafen Lindau und Bregenz.
" " architektonisch interessanter Gebäude mit Freskomalereien von Stein a. Rh.
Große photographische Aufnahme des Innern der Schloßkirche Friedrichshafen, früher Klosterkirche Hofen.
Große photographische Aufnahme des Innern der Klosterkirche Weingarten.
" " " des Bibliothekfaales in Schussenried.

Münzen rc.

Ein Dukaten Württemberg: Eberhard Ludwig 1730.
Eine Golddenkmünze der Stadt Zürich, Säkularfeier Zwingli 1719.
Eine Silbermünze, montfortischer XX Steuerkreuzer.
Eine Denkmünze, sog. Hungerthaler aus dem Theuerungsjahre 1817.

Mineralien.

Eine größere Sammlung (ca. 150 Exemplare) Steine in rohem und geschliffenem Zustande von dem Hegauhügel Rosenegg.

Archäologische Gegenstände.

3 Stück Zinnteller mit erhabenen Figuren aus der biblischen Geschichte.
Ein Kompaß, gefertigt von Schiffsoberzunftmeister Spannagel von Buchhorn 1764.
Ein Bronzebeil (Kelt). Fundort auf einem Acker bei Almannsweiler bei Friedrichshafen.

Ein allemannischer Totenbaum (Sarg mit Deckel). Fundort Oberflacht bei Tuttlingen.
Mit Inhalt wie folgt:

Skelett eines jüngeren großen Mannes.

Ein Schwert, verschiedene Schmuckgegenstände aus Bernstein und Bronce.

Der Totenbaum wurde von Herrn Oberamtspfleger Schad in Tuttlingen (unserem Vereinspfleger der Sektion Tuttlingen) unter vieler Mühe und Zeitaufwand desselben unserer Sammlung zugewiesen; ebenso hat Herr Dr. Leibold in Friedrichshafen die Zusammensetzung des Skeletts unentgeltlich übernommen.

Verzeichnis

der dem Vereine für die Sammlung gewidmeten Geschenke.

Photographische Ansichten.

Von Herrn Hofkaplan Martin in Heiligenberg:
Photographische Ansichten der Umgebung Heiligenbergs.

Von Herrn Professor Steudel in Ravensburg:
Panorama, aufgenommen von der Fürstenhöhe bei Sigmaringen durch Herrn Professor Steudel.

Münzen.

Von Herrn Graf Uexcüll in Weingarten:
Brakteaten aus der Bodenseegegend.

Von Herrn Hauptzollamtskontroleur Reiter in Friedrichshafen:
Mehrere silberne Münzen der Hansastädte.

Von Herrn Kaufmann Breunlin, Vereinskustos in Friedrichshafen:
Zwei Lutherdenkmünzen der Säkularfeier im Jahre 1883.

Von Herrn Präparator Schenk in Stein a. Rh.:
Mehrere römische Kupfermünzen, deren Fundort Eschenz (Tasgetium).

Von Sr. k. Hoheit dem Fürsten Karl von Hohenzollern-Sigmaringen:
Eine Bronce-Jubiläumsdenkmünze zur Feier der goldenen Hochzeit des hohen Gebers am 21. Oktober 1884.

Von Herrn J. R. Geering in Rorschach:
Ein münzartiges Amulet (von Blei) für Flußkranke, gefunden in einem Bache bei Rorschach.

Archäologisches.

Von Herrn Pfarrer Engert in Kehlen bei Friedrichshafen:
Einen Steinhammer (Serpentin), Pfahlbauperiode, gefunden in der Schussen.

Von Herrn Privatier Setz in Riedlingen:
Ein Broncebeil (Kelt).

Von Herrn Präparator Schenk in Stein a. Rh.:
Fußbodenstücke aus einem römischen Bade in Eschenz, sowie Scherben von Gefäßen aus Terra cotta und sigulata von daselbst.

Von Herrn G. Breunlin, Kaufmann und Vereinskustos in Friedrichshafen:
Eine größere Anzahl Steinbeile &c., Pfahlbaufunde von Manzell.

Von Herrn Hafenbahnhofkassier Fischer in Friedrichshafen:
Ein Steinbeil aus rotem Hornstein, Fundort Friedrichshafen.

Von Herrn Hofgärtner Ammon:
Ein Steinbeil mit angebohrtem Loche.

Von Herrn Vereinspfleger Geering in Rorschach:
Schlußstein der Eingangsthüre im ehem. Leinwandhäuschen in Rorschach, Jahrzahl 1666.
Schlußstein aus einem Spitzbogengewölbe im ehemaligen Leinwandhäuschen in Rorschach, Wappen der Familie Bayer mit Jahreszahl 1666.
Die eiserne Platte (der Schiffsverkleidung) mit eingedrücktem Leck des Dampfbootes „Ludwig", dessen Untergang am 13. März 1861 erfolgte.

Von Herrn Professor Stegmann in Wolfegg:
Eiserne Ofenplatte aus einem gräfl. montfortischen Gebäude Langenargens.

Von Herrn La-Ricca, Fabrikant in Langenargen:
Eine Vogelflinte (Entenflinte).
Ein Hirschfänger.
Ein Pulverhorn aus dem 17. Jahrhundert.

Von Herrn Sattlermeister Kramer in Friedrichshafen:
Eine steinerne Kugel, Fundort: Stadtmauer in Friedrichshafen.

Naturalien.

Von Herrn Hofgärtner Ammon in Friedrichshafen:
Ein Goldregenpfeifer, Charadrius pluvialis.
Ein Sperber, Astur nisus, altes Männchen.
Ein Strandpfeifer, Actitis hypoleucos.
Ein Tannenhäher, Corvus cargocatactes.
Drei Turmfalken, falco tinnunculus.
Ein Kernbeißer, fringilli coccothranstes.
Eine Dohle oder Turmkrähe, Corvus monedula.
Eine Hohl- oder Lachtaube, Columba oenas.
Eine Füchsin mit drei Jungen, Canis vulpes.

Von Herr Privatier Beßler, Bibliothekar des Vereins in Friedrichshafen:
Ein Sperber, Astur nisus, Weibchen.

Von Herrn Kaufmann Breunlin, Kustos des Vereins in Friedrichshafen, wurden im August 1884 an mehreren Oleanderbäumen im Freien Raupen von dem bei uns seltenen Oleanderschwärmer, Deilephila Merii Lin., gefunden, welche durch den früheren Kustos Herrn H. Lanz glücklich bis zum Ausschlüpfen der Falter gebracht, präpariert und davon ein Paar (Männchen und Weibchen) der Sammlung des Vereins einverleibt wurden.

Von Herrn Schultheiß Geßler in Hirschlatt:
Eine Knäckente, Anas querquedula, Enterich.
Ein Sperber, Astur nisus, Weibchen.

Von Herrn M. Hecht, Besitzer des Riedlehofes bei Friedrichshafen:
Ein Tannenhäher, Corvus cargocatactes.

Von Herrn Gustav von Heuser in Friedrichshafen:
Ein Purpurreiher, Ardea purpurea, Männchen, geschossen an der Aach.
Ein Uhu, Bubo maximus, wurde bei Hirschlatt erlegt.
Eine Rohrdommel, Ardea stellaris, geschossen an der Lippach-Mündung.
Ein Haubentaucher, Podyceps cristatus, fing sich in einem Fischnetz.
Ein Kormoran, Carbo cormoranus, gefangen bei Fischbach.
Ein Steinkauz oder Totenvogel, Athene noctua.
Ein Mäusebussard, Buteo vulgaris, Unterseite fast ganz weiß.
Ein großer Igel, Erinaceus europaeus.
Ein Fuchs, Canis vulpes.
Ein Gerberbock, (Übergang vom Hirschkäfer oder Schröter zum Laufkäfer), Prionus coriarius.
Einige junge Aale von einer, am 14. Juni 1879 eingesetzten Aalbrut (Montée) und ein Exemplar (Anguilla vulgaris), welches am 8. März 1882 davon gefangen wurde.
Einige junge Aale von der am 28. März 1884 im Riedleweiher bei Friedrichshafen eingesetzten, aus zirka zweitausend Stück bestandenen Aalbrut (Montée).

Von Herrn Aug. Kramer, Gerber in Friedrichshafen:
Kopf einer zwölfpfündigen Grundforelle, Trutta lacustris.

Von Herrn Mühlbesitzer Rauch in Ittenhausen:
Ein grauer Würger, Lanius excubitor.
Ein Eisvogel, Alcedo ispida.

Von Herrn Kaufmann Vogler in Unter-Ailingen:
Ein Fischreiher, Ardea cinera.
Eine Schleiereule, Strix flamea.

Druckfehler:

Seite 80 Zeile 15 und 17 von oben soll es jedesmal heißen: Fundstücke statt Fundstätte.

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.



